Digitized by Google

8 Bn 3055
/26

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder

für das Jahr 1836.

Sechs und Zwanzigster Jahrgang.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Herausgegeben in Marienwerder.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amts-Blatt.

No. 1. Marienwerder, den 1. Januar 1836.

Die No. 27. und 28. der Gesetzsammlung pro 1835 enthält unter:

No. 1678. die Bekanntmachung des Allerhöchst genehmigten und bestätigten Regulativs, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten enthaltend, vom 28. Oktober 1835, nebst der darauf Bezug habenden Allerhöchsten Kabinets-Order vom 8. August 1835, einer Anweisung zum Desinfektions-Verfahren und einer Belehrung über ansteckende Krankheiten.

No. 1679. die Allerhöchste Bekanntmachung des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung wegen der deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten, vom 5. Dezember 1835.

No. 1680. Allerhöchste Kabinets-Order vom 5. Dezember 1835, betreffend die Anwendbarkeit des fiskalischen Untersuchungs-Verfahrens bei den, den Beamten niedern Ranges in der Ausübung des Amts, zugefügten Beleidigungen.

No. 1681. desgleichen vom 5. Dezember 1835 über die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Order vom 4. Juli 1832 auf Klagen der in letzterer gedachten Personen.

Höherer Bestimmung zufolge wird vom 1. Januar k. J. ab, die Special-Distribution der Amtsblätter und die Einziehung der Pränumerations-Gelder, welche so lange von den Polizei-Behörden bewirkt sind, durch die Königl. Post-Behörden besorgt werden. Es sind daher die vom 1. Januar 1836 ab, erscheinenden Amtsblätter sowohl Seitens der Empfänger von Frei-Exemplaren, als von denjenigen, welche gesetzlich zur Haltung der Amtsblätter gegen Bezahlung verpflichtet sind, bei den Königl. Post-Anstalten in Empfang zu nehmen und zur Vermeidung der Zusendung auf Kosten der Empfänger, regelmäßig abzuholen. Eben so ist die Berichtigung des für den Jahrgang 15 sgr. betragenden Pränumerations-Betrages zur Vermeidung der exekutiven

gegeben in Marienwerder den 2. Januar 1836.

Digitized by Google

Einzelnen an die betreffende Post-Anstalt und zwar sofort bei Empfangnahme der ersten Nummer in jedem Semester in halbjährigen Raten zu bewirken.

Indem diese Anordnung zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, werden die Orts-Vorstände zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß es nach §. 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. März 1811 ihre Pflicht ist, dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit von dem Vertheilungs-Orte abgeholt werden, und daß sie daher für die pünktliche und regelmäßige Abholung verantwortlich bleiben. Marienwerder, den 19. November 1835. Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in dem Dorfe Kurzebrack eine Chaussee-Barriere zur Aufstellung kommt und bei derselben für die Chaussee-Strecke von Kurzebrack bis Marienwerder nach beiden Richtungen hin, ein Chaussee-Geld, dem Chaussee-Geld-Tarife vom 28. April 1828 gemäß für eine halbe Meile vom 1. Januar 1836 ab erhoben werden wird.

Danzig, den 20. Dezember 1835.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.

Mauve.

Das Steuer-Amt zu Freystadt ist vom 1. Januar k. J. ab in eine Steuer-Rezeptur verwandelt und dem ehemaligen Wirthschafts-Inspektor Bohr übertragen. Danzig, den 20. Dezember 1835.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.

Mauve.

Sicherheits-Polizei.

Der unten signalisirte Knecht Franz Gonczewski soll wegen Verdachts verübter Diebstähle zur Untersuchung gezogen werden, weshalb wir alle resp. Militair- und Civil-Behörden ersuchen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns gegen Erstattung der Transport-Kosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 17. Dezember 1835.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Ochowons, letzter Aufenthaltsort — Kaßorrek, Alter — 22 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 3 Zoll,

Digitized by Google

Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — braun, Nase — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — unvollzählig, Kinn — rund, Geſichtsbildung — völlig, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — unterſetzt, Sprache — polniſch.

Beſondere Kennzeichen — An der linken Hand eine Narbe vom Abſchneiden eines 6ten Fingers (oder des Daumens).

Nachbenannter Dienſtjunge Albrecht Kaliſch aus Adel. Czerk im Kreiſe Koniz des Verbrechens des Diebſtahls ſchuldig, iſt am 17. Dezember d. J. aus dem Lazareth der hieſigen Straf-Anſtalt entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie, werden daher hiermit erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen.

Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Graudenz, den 17. Dezember 1835.

Königl. Direktion der Zwangs-Anſtalten.

Signalement:

Alter — 18 Jahr, Religion — katholiſch, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — platt, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — unterſetzt, Sprache — polniſch, wenig deutſch.

Beſondere Kennzeichen — Auf der rechten Wange eine Warze.

Bekleidung: Eine grau tuchne Mütze, Jacke und Hoſen, eine blau tuchne Weſte mit 5 bleiernen Knöpfen, ein weiß leinenes Halstuch und Hemde. Sämmtliche Sachen ſind mit dem Inſtituts-Zeichen Z. A. bezeichnet.

Die am 23. Oktober c. nach verbüßter Zuchthausſtrafe aus Graudenz hergewieſene unten näher bezeichnete Kritſch iſt noch bis jetzt hier nicht eingetroffen, daher die Wohllöbl. Polizei-Behörden auf dieſelbe aufmerkſam gemacht und erſucht werden, ſie im Betretungsfall anzuhalten und uns eine gefällige Anzeige davon zu machen.

Signalement:

Geburtsort — Neidenburg, Alter — 37 Jahr, Religion — evangeliſch, Stand — Dienſtmagd, Größe — 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe und Mund — propor-

Digitized by Google

tionirt, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſichtsbildung — rund, Sprache — deutſch und polniſch.

Beſondere Kennzeichen — Sie leidet an Epilepſie.

Bekleidung: Einen braunen Rock, grün tuchene Jacke, grün baumwollenen Unterrock, ſchwarzlederne Schuhe, weiße Mütze, blau und rothbuntes katunenes Halstuch, eine Schürze, ein paar wollene Strümpfe und zwei Hemden.

Thorn, den 12. Dezember 1835.

Der Polizei-Magiſtrat.

Der unten näher bezeichnete Unteroffizier Auguſt Salmsmüllner von der 9. Compagnie des Königl. Füſilier-Bataillons 14. Infanterie-Regiments aus Mietzelfelde, Soldiner Kreiſes der Provinz Brandenburg gebürtig, iſt den 21. November c. Abends 7 Uhr vermißt worden.

Wenn das Auffinden ſeines Czakots in der Brahe auch vermuthen läßt: daß er auf eine bis jetzt, ohngeachtet der ſorgfältigſten Nachforſchungen nicht zu ermittelnde Art und Weiſe in dieſem Strom ſeinen Tod gefunden hat, ſo wird ergebenſt gebeten, im Fall ſein Leichnam gefunden oder über deſſen Verſchwinden etwas Näheres bekannt werden ſollte, dem unterzeichneten Bataillon hierüber unverzüglich Nachricht zukommen zu laſſen.

Bromberg, den 16. Dezember 1835.

Das Füſilier-Bataillon 14. Infanterie-Regiments.

Signalement:

Alter — 31 Jahr 8 Monat, Größe — 3 Zoll 2 Strich, Haare — braun, Stirn — oval, Augenbraunen — braun, Augen — braun, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Bart und Backenbart — braun, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — unterſetzt, Sprache — deutſch und etwas polniſch.

Beſondere Kennzeichen — Keine.

Bekleidung: Eine alte Dienſtjacke, ein paar graue Tuchhoſen mit rother Bieſe, ein paar Halbſtiefeln, eine ſchwarze tuchene Halsbinde, einen grauen Tuchmantel, und Faſchinenmeſſer nebſt Koppel.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Bürgermeiſter Eggert zu Hammerſtein iſt von den Stadtverordneten vom 1. Januar 1836 ab auf anderweite 6 Jahr zum Bürgermeiſter erwählt, und dieſe Wahl von der Königl. Regierung beſtätiget worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 1.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 1. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 1sten Januar 1836.

Es soll das im Forst-Revier Gurßno belegene zum Domainen-Rent-Amt Lautenburg gehörige Waldwärter-Etablissement Rybno mit einem Flächen-Inhalt von 110 Morgen 40 □Ruthen Preuß. und mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden vom 1sten Juli 1836 ab mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen Zinses an den Meistbietenden zum vollen und uneingeschränkten Eigenthum verkauft werden.

Der Lizitations-Termin dazu ist auf den 10ten Februar künftigen Jahres Vormittags um 9 Uhr im Geschäfts-Lokal des Domainen-Rent-Amts Neumark vor dem Rentmeister Dolega anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die der Veräußerung zum Grunde gelegten Bedingungen bei dem ꝛc. Dolega jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 8ten Dezember 1835.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Termine zur Untersuchung der in der Königl. Schlopper Forstreviere verübten Holzdiebstähle sind für das Jahr 1836, auf den 8ten Februar, den 11ten April, den 6ten Juni, den 8ten August, den 10ten Oktober, den 12ten Dezember, jedesmal Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt worden. Schloppe, den 23sten November 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

In dem Königlichen Forstreviere Münsterwalde sind zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz für die Monate Januar bis Ende April des künftigen Jahres nachstehende Termine angesetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Verkauf nur gegen gleich baare Bezahlung statt findet.

1) Im Belauf Krausenhoff und Hartigswalde jeden Montag im Forsthause zu Hartigswalde.

2) Im Belauf Münsterwalde und Wessel, jeden Donnerstag im Forsthaus zu Münsterwalde. Krausenhoff, den 19ten Dezember 1835.

Die Königliche Oberförsterei.

Im Königl. Forst-Revier Rehhoff sind folgende Holzverkaufs-Termine für die Monate Januar, Februar und März 1836 bestimmt.

	Im Belauf	pro Januar	pro Februar	pro März	Versammlungs-Ort.
1	Gunten u. Halbersdorff	11. 29.	11. 26.	17.	Vormittags 11 Uhr in Schornsteinmühl
2	Honigfeld	12. 30.	12.	18.	Vormittags 10 Uhr beim Waldwarth in Honigfeld
3	Rehhoff	4. u. 19.	2. u. 16.	7. u. 21.	Vormittags 10 Uhr in der Hakenbude zu Rehhoff
4	Weishoff				Nachm. 2 U. im Krug zu Budczin
5	Carlsthal	7. u. 25.	9. u. 23.	8. u. 22.	Vormitt. 10 Uhr im Hammerkrug
6	Bönhoff	8. u. 22.	8. u. 22.	4. u. 24.	Vormittags 10 Uhr in der Hakenbude zu Bönhoff
7	Wolfsheide				Nachm. 2 U. i. d. Hak. z. Bönhoff

Rehhoff, den 22sten Dezember 1835.

Königliche Oberförsterei.

Für den hiesigen Verwaltungs-Bezirk sind zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung, in den Monaten Januar, Februar und März a. k. folgende Lizitations-Termine anberaumt worden:

Forstbelauf Nonnenkämpe bei Kulm den 26sten Januar und 26sten Februar.

Die Käufer versammeln sich im Forsthause daselbst:

Forstbelauf Groddek, den 21sten Januar, 22sten Februar und 22sten März.

Desgl. im Forsthause zu Haasenwinkel:

Forsthelauf Driezmin, den 14ten Januar, 11ten Februar und 17 März. Desgl. in der Pustkowie Orzibeck.

Forstbelauf Pfalzplatz, Bechsteinwalde, Rehberg, Jagdhaus Altfließ, Adlershorst, Osche und Charlottenthal, den 8ten u. 19ten Januar, 4ten u. 15ten Februar, 10ten u. 24sten März. Desgleichen in der hiesigen Oberförsterei.

Ausser diesen Tagen findet das Anschlagen der in größern Quantitäten auf besondere Kontrakte verkauften Hölzer statt.

Charlottenthal, den 17ten Dezember 1835.

Königliche Oberförsterei.

Zum Verkauf verschiedener Bau- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung, sind für das Forst-Revier Gollub für die Monate Januar, Februar und März 1836 folgende Termine angesetzt, als:

Im Forst-Belaufe	pro Jan. den	pro Febr. den	pro März den	Versammlungsort
1 Biberthal	11.	"	1.	Krug in Konstantiewo
2 Mokrilaff	13.	3.	2.	Oberförsterei Mokrilaff
3 Lobdowo	14.	4.	5.	Neusaßerei Tokurri
4 Ossieczek	16.	6.	7.	Försterei Ossieczek
5 Trzianken	18.	8.	9.	Krug in Groß-Pulkowo
6 Pustadombrowken	19.	10.	11.	Försterei Pustadombrowka
7 Czartowitz	20.	12.	14.	Krug in Buczek
8 Druzyn	21.	17.	15.	" " Schloßewo
9 Piasken	22.	18.	16.	Försterei Druczyn
10 Mlinitz	25.	22.	21.	" Mlinitz
11 Strembatznau	26.	23.	22.	" Strembatznau
12 Skemsk	27.	24.	23.	Krug in Tobulka
13 Czemlewo	7.	29.	29.	Försterei Czemlewo

welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird mit dem Bemerken, daß der Verkauf jedesmal um 9 Uhr Morgens anfängt und in den Terminen vorzugsweise eingeschlagenes trocknes Klafterholz verkauft werden wird.

Mokrilaff, den 13ten Dezember 1835.

Königliche Oberförsterei.

Aus Rudolf von Ems, Alexander und Karl Meyerlin.

Ausgabe von Franz Pfeiffer. Stuttgart, Bibliothek des Literarischen Vereins. 1843.

Alexander	1	1	1	1	Alexander, Der Makedonier, Sohn des Philippus und der Olympias
Darius	1	1	1	1	Darius, König von Persien
Porus	1	1	1	1	Porus, König von Indien
Nikolaus	1	1	1	1	Nikolaus, Alexanders Lehrer
Aristoteles	1	1	1	1	Aristoteles, Alexanders Lehrer
Philippus	1	1	1	1	Philippus, Alexanders Vater
Olympias	1	1	1	1	Olympias, Alexanders Mutter
Nektanabus	1	1	1	1	Nektanabus, Alexanders Lehrer
Meyerlin	1	1	1	1	Meyerlin, Karls Sohn
Karl	1	1	1	1	Karl, Meyerlins Vater
Beatrix	1	1	1	1	Beatrix, Meyerlins Mutter
Ruze	1	1	1	1	Ruze, Meyerlins Amme

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 1.

Marienwerder, den 1sten Januar 1836.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Unterberg sub No. 17. belegene, zum Nachlaß der Michael Schmidtschen Eheleute gehörige, aus 2 Morgen 12 □Ruthen 10 □Fuß bestehende Kossätengrundstück, abgeschätzt auf 150 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten Februar 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 13ten Oktober 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Töpfermeister Mathias Ermisch gehörige, hieselbst auf der Graudenzer-Vorstadt sub Nro. 39. b. belegene Grundstück, welches zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 308 Rthlr. 18 sgr. 9 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, soll am 5ten Februar f. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Siewert öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 13ten Oktober 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das dem Gutsbesitzer Vogel zugehörige, im Westpreußischen Domainen-Amte Brzezinko im Dorfe Zielen sub Nro. 12. belegene Erbpachts-Vorwerk, abgeschätzt auf 7436 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 14ten April 1836 Nachmittags um 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das im Dorfe Elgißewo, Domainen-Amts Brzezynko, sub Nro. 10. belegene, den Rosalia Zulawskaschen Erben zugehörige bäuerliche Grundstück, zu welchem Eine Hufe 24 Morgen 64½ □Ruthen kulmisch Ackerland radiciren, abgeschätzt auf 204 Rthlr. 27 sgr. 6 pf., zufolge der nebst neuesten Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten Februar 1836 Nachmittags um 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Simon Kalinowskischen Erben zugehörige Grundstück Mlinitz Nro. 11., ist zur Subhastation gestellt und steht der Bietungs-Termin den 5ten März 1836 an; die Taxe beträgt 132 Rthlr. 20 sgr.

Thorn, den 3ten November 1835.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieselbst sub Nro. 319. belegene, dem Stellmacher Johann Ferenbowski gehörige, zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 289 Rthlr. 11 sgr. abgeschätzte Grundstück, soll im Termine den 15ten März 1836 an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Die den Färber Friedrich Wichertschen Eheleute zugehörige in Neumark belegenen Grundstücke, bestehend, in dem Groß-Bürger-Hause No. 53. nebst 6 Morgen Radikal-Acker und 2 Zugabestücke, dem wüsten Großbürgerplatze Nro. 52. und 6 Morgen Radikal-Acker und 2 Zugabestücke, der Scheune No. 19. und dem Gemüse-Garten sub No. 92. abgeschätzt auf 477 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am 9ten April a. f. an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das im Amte Lautenburg zu Gurzno sub Nro. 106. belegene Kleinbür-

ger-Grundstück des Michael Zaborowski, abgeschätzt auf 80 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 2ten Februar 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Schlochau.

Das aus einem Wohnhause und einem Garten bestehende, zum Johann und Elisabeth Roockschen Nachlasse gehörige Eigenkäthnergrundstück in Förstenau, abgeschätzt auf 65 Rthlr. 2 sgr. 6 pf., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten Februar 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schlochau, den 10ten Oktober 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Kreis-Gericht zu Krojanke.

Das dem Stellmacher Brustowicz gehörige, hieselbst belegene Grundstück cum pertinentiis, abgeschätzt auf 419 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9ten März 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Das Paul Szuprzizinskische Grundstück, Unislaw Nro. 3., bestehend aus einem Wohnhause, Stalle, einer Scheune und 130 Morgen 274 □Ruthen, theils Acker- theils Weideland, nach der nebst dem Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 666 Rthlr. 20 sgr. 4 pf. abgeschätzt, soll im Termine den 5ten März k. an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Königl. Land- und Stadtgericht zu Kulm.

Das Johann Maczkiewiczsche Freischulzen-Grundstück Grzybno Nro. 1. a. bestehend aus einem Wohnhause, Stalle, einer Scheune und 175 Morgen 167

Ruthen preuß., deſſen Werth nach der nebſt dem Hypothekenſcheine in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe 1041 Rthlr. beträgt, ſoll im Termine den 8ten März k. Vormittags 10 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Kulm.

Vermiſchte Anzeigen.

Den 15ten Januar a. k. wird eine Quantität Eiſen von einer abgebrannten Mahl- und Schneidemühle zur Deckung der Grundabgaben in meinem Geſchäfts-Zimmer gegen gleich baare Bezahlung gerichtlich verkauft werden, wozu ich Kaufluſtige hiermit einlade. Neumark, den 20ſten Dezember 1835

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Die Eröffnung unſeres in Material- und Farbwaaren, Wein, Branntwein und Tabak, en gros und en detail beſtehenden Geſchäfts, am 1ſten Dezember a. c., beehren wir uns hiemit ergebenſt anzuzeigen und bitten um geneigtes Vertrauen ganz gehorſamſt.

Wilh. Tietzen & Comp.

Altſtädter-Markt im goldenen Adler zu Thorn.

Preis-Courant

von Liqueuren und doppelten Branntweinen der

Deſtillations-Anſtalt

bei W. Tietzen & Comp. in Thorn, im goldenen Adler, Altſtädter-Markt No. 434.

Feinſte Wein-Liqueure.	mit □Fl. ¼ Qt. ¼	mit beſtochenen ¼ Q.Fl.	für das Quart
	Silbergroſchen		
Ananas-Roſoglio	6½ 13	15	24
Biſchoff und Vanillen	5½ 11	12½	20
Aniſette de Bordeaux, Aromatiſcher Bitter, Citronen, Caffee, Chocoladen, Curracao, Engliſch-Bitter, Goldwaſſer, Himbeer-Ratafia, Kümmel, Kirſch-Ratafia, Krambambuli, Kurfürſtlicher Magen, Kalmus, Luftwaſſer, Nelken, Orangenblüthen, Pommeranzen, Perſiko, Roſen, Roſoli de Paris, Sellerie, Wacholder, Zimt	5 10	11½	15

Extra feine doppelte Branntweine Nro. 1.	das Quart	d. Anker	das Ohm von 120 Qt.
	sgr.	Thaler	
Citronen, Grunewald, Kümmel, Luftwasser, Melissen, Nelken, Pfeffermünz, Persiko, Pommeranzen, Kirsch, weißer Magen, Zimmt, Spanisch-Bitter . .	8	7½	29
Feine doppelte Branntweine Nro. 2.			
Anies Citronen, Engl. Bitter, Kümmel, Kirsch, Kalmus, Luftwasser, Nelken, Persiko, Pfeffermünze, Pommeranzen, Spanisch-Bitter, Wachholder, Zimmt . .	7	6½	25

Doppelte Branntweine Nro. 3.	das Quart	d. Anker	das Ohm von 120 Qt.
	sgr.	Thaler	
Kümmel, Pommeranzen, Nelken, Kirsch, Spanisch-Bitter, Wacholder, Kalmus	5½	5	19
Doppelter Holländischer Korn	4	3⅔	15

Bischoff-Extrakt aus frischen Pommeranzen das Fläschchen 5½ sgr. hinreichend um 3 bis 4 Flaschen Bischoff darzustellen.
Punsch-Essenz die halbe Quart-Flasche 12 sgr., hinreichend zu 1½ Quart fertigen Punsch. Thorner Lebenstropfen, die Flasche 10 sgr.

Alter extra feiner Jamaika-Rum die ½ Qt. Bouteille 20 sgr. das Anker 24 Rtlr.
Feiner Jamaika-Rum Nro. 1. die halbe " " 12 " " " 22 "
" " " " 2. " " " " 10 " " " 16 "
" " " " 3. " " " " 8 " " " 14 "
" " " " 4. " " " " 5 " " " 8 "
Maraschino sopra fino die mit Schilf beflochtene Flasche 1 Rthlr.

Fassage und Emballage wird billigst berechnet und im guten Zustande für denselben Preis zurückgenommen. Sämmtliche Flaschen sind mit unserem Siegel versehen, und jeder Propfen am unteren Ende mit einem Adler und unserer Firma gebrannt.

Durch theoretische und vieljährige praktische Erfahrungen, und im Besitze der neusten sehr zweckmäßig construirten Destillir-Apparate können wir unsere Destillate, ungeachtet der von uns sehr billig notirten Preise, jedem französischen und italienischen Fabriquate gleichstellen, und beziehen uns auf nachstehende Prüfungs-Atteste. Sollte dessen ungeachtet unsern werthen Abnehmern dennoch bil-

ligere Anerbietungen gemacht werden, so ersuchen wir uns davon gefälligst in Kenntniß zu setzen, dabei aber die Waare in ihrer Güte, Stärke und Reinheit prüfend zu vergleichen, da unreinschmeckende, oder wohl gar kalt zubereitete Getränke keineswegs mit unsern Destillaten zu vergleichen sind. Der Bestimmung der Königl. Regierung zufolge bedienen wir uns des Alcoholometers nach Tralles.

Prüfungs-Atteste.

Auf Antrag des Herrn Wilhelm Tietzen zu Thorn, sind die von demselben fabrizirten und mir zur Prüfung und Beurtheilung eingesendeten Liqueure und Branntweine einer genauen Untersuchung unterworfen worden, sowohl rücksichtlich der dazu adhibirten Ingredienzien, als der Qualität der Liqueure und Branntweine selbst. In Hinsicht der Ingredienzien hat sich ergeben, daß solche sämmtlich in der Gesundheit heilsame, durchaus unschädliche Vegetabilien bestehen. Was die Liqueure und Branntweine betrifft, so zeichnen sich solche durch Reinheit im Geruch und Geschmack zu ihrem Vortheil aus, dergestalt, daß dieselben allgemein empfohlen zu werden verdienen; welches hierdurch zu bezeugen, ich nicht verfehle. Berlin, am 12ten Februar 1829.

L. S. Doktor Hermbstädt,
Königl. Pr. Geheimer Ober-Medizinalrath und Professor,
Ritter mehrerer Orden ꝛc.

Von den Herren Wilh. Tietzen & Comp sind mir Proben der von ihnen fabrizirten Branntweine und Liqueure zugefertigt worden, aus deren Prüfung sich ergeben hat, daß diese Fabrikate, sowohl die einfachen als die zusammengesetzten sich nicht nur durch Reinheit (Freiheit von Fuselöl) vortheilhaft auszeichnen, sondern auch durch zweckmäßige Auswahl der Ingredienzien und Vermeidung schädlicher Bestandtheile in der Zusammensetzung, den sanitätspolizeilichen Vorschriften entsprechen. Thorn, den 14ten Dezember 1835.

L. S. Dr. Weese, Königl. Kreis-Physikus ꝛc.

Neue Niederlage der Königl. Preuß. patentirten Berliner Sanitäts-Chokoladen-Officin

bei Wilh. Tietzen & Comp. in Thorn.

Die bereits in ganz Deutschland vortheilhaft bekannte und von den berühmtesten Berliner Aerzten: Hufeland, Heim, v. Gräfe, Horn, v. Wiebel u. A. mannigfach empfohlene Officin für Gesundheits-Chokoladen des Königl. priv.

Fabrikanten Herrn Wilh. Pollack in Berlin, hat bei uns eine Niederlage ihrer sämmtlichen Chokoladen-Sorten errichtet. Diese Chocoladen sind durchaus unverfälscht, in höchster Reinheit, sorgfältig und schulgerecht zubereitet und unter vollem Gewichte zu beziehen.

Fabrique-Preise.

Carageen-Moos-Gallerte, oder geperelte Seemoos-Chocolade	1 Rthlr.	— sg.
Neue componirte Althee-Chokolade mit beigefügtem Atteste des Leibarztes Sr. Majestät und General-Stabsarztes der Armee ꝛc. Dr. v. Wiebel	1 "	— "
Neu erfundene, stärkende oder ächte Arrow-Mehl-Chokolade	1 "	— "
Privilegirte Eichel-Chokolade	— "	22½ "
Patentirte Gersten-Chokolade	1 "	— "
Isländisch-Moos-Chokolade, welcher das Moos nicht als trockner Staub, sondern als Gallerte beigemischt ist	— "	20 "
Osmazom-Chokolade, empfohlen von den berühmten Aerzten D. D. v. Gräfe, Horn und Hufeland	1 "	— "
Französische Salep-Chokolade, ohne und mit Vanille	20 und	25 sg.
Bittere Chokolade, aus reinem Cacao, Martinique	— "	20 "
Gesundheits-Chokolade mit Zucker	— "	15 "
Zittwer-Chokolade, ein gutes Wurmmittel für Kinder, Morgens nüchtern, und auch sonst am Tage zu essen, aber nicht zu kochen	— Rthlr.	20 sg.
Turiner Chokolade	2 "	— "
Feine Wiener Vanille-Chokolade	1 "	15 "
Feine Vanille-Chokolade	1 "	10 "
" " " 2te Sorte	1 "	— "
" " " 3te Sorte	— "	22½ "
Gewürz-Chokolade 1ste Sorte	— "	15 "
" " 2te Sorte	— "	13½ "
Wasser-Chokolade (Sr. Majestät des Königs)	— "	15 "
Französische Chokolade / Holländische " } nach besonderen Rezepten	— "	13½ "
Gute einfache Chokolade	— "	12½ "
Reis-Chokolade, besonders für Reisende zweckmäßig	— "	20 "

☞ Sämmtliche Chokoladen sind mit Gebrauchs-Anweisungen versehen.

Ferner empfehlen wir Tabake aus der Fabrique von Wilhelm Ermeler & Comp., Prätorius & Brunzlow in Berlin, von Friedr. und Joachim Christian

Juſius in Hamburg zu Fabrique-Preiſen, extra alten Varinas-Kanaſter und Portoriko in Rollen, Cigarren, ächtes Eau de Cologne von Franz Maria Farina, vorzügliche feine Thees in allen Sorten, feinen grünen Jamaika-Kaffee, ſo wie ſämmtliche Material-Waaren zu den billigſten Preiſen.

Die Herren Guts- und Schäferei-Beſitzer, welche wünſchen ihre Schaafe claſſificiren zu laſſen, pro Hundert einen Thaler; bitte ich mir es gefälligſt wiſſen zu laſſen. F. Fiſcher, Sortirmeiſter zu Danzig, Sperlingsgaſſe Nro. 539.

---

7 bis 8000 Rthlr. ſollen ſofort, in beliebigen Poſten, jedoch nicht unter 500 Rthlr., auf ſichere Grundſtücke begeben werden, durch's Commiſſ.-Bureau in Danzig, das auch 3 Handl.-Comis, 1 Rechn.-, 1 Protokollführer, 1 Gouvernante, 2 Hauslehrer, 1 Brennereiv., 1 Gärtner, 1 Jäger, zu ſofort u. Oſtern 36. ſucht u. 1 tüchtig. Oekonom empfiehlt.

Für meine Officin wünſche ich einen jungen Mann, der die Apothekerkunſt erlernen will. Das Nähere darüber bei dem Apotheker Junge in Schlochau.

Vom 1ſten März k. J. findet ein junger Mann, der die Wirthſchaft erlernen will und die nöthigen Schulkenntniße beſitzt, ein Unterkommen.

Gr. Babenz bei Roſenberg, den 27ſten Dezember 1835.

Der Gutsbeſitzer Schmidt.

Amts-Blatt.

No. 2. Marienwerder, den 8. Januar 1836.

Der General-Direktor der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt: Herr Graf v. d. Schulenburg beabsichtigt die Errichtung einer Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, woran eine unbeschränkte Theilnahme aller Klassen von Staatsbürgern gestattet werden soll.

Die Hauptbestimmungen des Projekts sind:

1) daß der Beitritt als Mitglied der Anstalt offen stehen soll
   a, allen unmittelbaren Staatsdienern, insbesondere denen, welchen rücksichtlich ihres Gehalts von nicht mehr als 250 Rthlr. die Aufnahme bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt jetzt versagt ist;
   b, allen Personen, welche vielleicht künftig von der bestehenden Anstalt noch ausgeschloßen werden sollten;
   c, allen ständischen Kommunal- und andern Korporations-Beamten, so wie den Elementar-Schullehrern, Aerzten, Justiz- und Oekonomie-Kommissarien, Kondukteuren ꝛc.
   d, allen Privatpersonen.
2) daß gegen einen nach den verschiedenen Altersklassen berechneten, halbjährlich zu zahlenden Beitrag
   a, den Wittwen oder den sonstigen versicherten Personen, nach dem Tode des Mitgliedes die bestimmte Pension — welche von 20 Rthlr. an bis zur Höhe von 600 Rthlr. versichert werden darf — in halbjährigen Raten gezahlt wird;
   b, die Wittwe bei dem Tode ihres Ehemannes außerdem ein Begräbnißgeld erhält, welches in dem vierten Theil der versicherten Pension besteht, ferner auch
   c, bei dem Tode der Wittwe, ein gleiches den vierten Theil der bezogenen Pension betragendes Begräbnißgeld gezahlt wird;
   d, der Wittwe im Fall ihrer Wiederverheirathung nur die Hälfte der versicherten Pension zusteht, die zweite Hälfte aber zur Erziehung der aus der ersten Ehe vorhandenen Kinder, bis das jüngste derselben das zwanzigste Jahr erreicht hat, verabreicht wird;

3) daß unter Umständen der Austritt als Mitglied der Anstalt gestattet ist, und in diesem Fall nach Verhältniß der geleisteten Beiträge auf den Grund einer besonders festzusetzenden Berechnung, von dem Institute eine Abfindungs-Summe als Entschädigung gezahlt wird;

4) daß nach Ablauf einer zu bestimmenden Reihe von Jahren, während welcher ein Reservefonds gebildet werden soll, die Zinsen des Reserve-Kapitals nebst den etwaigen jährlichen Ueberschüssen, den einzelnen Theilnehmern zu Gute kommen und ihnen auf ihre Beiträge verhältnißmäßig angerechnet werden sollen.

Das nach diesen Grundzügen zu errichtende Institut unterscheidet sich wesentlich von der bestehenden allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, indem es abgesehen von der zu gestattenden ausgedehntern Theilnahme, den Interessenten dadurch außergewöhnliche Vortheile gewähren soll, daß:

1) nicht allein für Ehefrauen, sondern auch für unverheirathete Töchter und Schwestern eine Pension versichert werden kann;

2) ein Antrittsgeld, sei es baar oder in zu verzinsenden Wechseln, nicht eingezahlt wird;

3) weder für den Fall des verzögerten Beitritts, noch für den Fall der spätern Erhöhung der versicherten Pension, die sonst gewöhnlichen Retardat-Zinsen gefordert werden;

4) die bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vorgeschriebenen fünf Probejahre bis auf ein Probejahr reduzirt werden;

5) das bei derselben stattfindende Karenzjahr, vor dessen Ablauf die Pension nicht erhoben werden kann, ganz wegfallen soll;

6) außer der Pension ein zweimaliges Begräbnißgeld gezahlt;

7) für den Fall des zulässigen Austritts eine Abfindung gegeben wird, und

8) nach geschehener Bildung eines Reserve-Fonds durch dessen Zinsen und die sonstigen Ueberschüsse, so weit solche zureichen, eine Verminderung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge herbeigeführt werden soll.

Ein Extrakt des Reglements zur Verwaltung dieser Anstalt ist von dem Herrn Grafen v. d. Schulenburg mehreren Magistraten in unserm Regierungs-Bezirke mitgetheilt worden, und einige Exemplare desselben liegen auch in unserer Polizei-Registratur zur Einsicht vor.

Marienwerder, den 18. Dezember 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Die Vorschrift der General-Transport-Instruktion vom 16. September 1818

§. 14. ad II., wegen der an den Transportstationen bei der Ablieferung von Transporten der ablieferuden Behörde durch die Transportanten sofort zu erstattenden und weiterhin zu liquidirenden Transportkosten, wird häufig unbefolgt gelassen, und daher den betreffenden Behörden, unter Bezugnahme auf unsere deshalb schon den 28. Dezember 1822

(Amtsblatt No. 3. p. 1823)

erlassene Verfügung, hiedurch in Erinnerung gebracht.

Unordnungen, welche durch die ohne gesetzlichen Grund versagte oder verzögerte Erstattung der von der ablieferuden Behörde vorgeschossenen Transportkosten entstehen, werden wir durch Ordnungsstrafen rügen.

Marienwerder, den 30. Dezember 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Die erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle in Lyck betreffend.

Durch die Seitens des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigte Versetzung des bisherigen Kreis-Chirurgus in Lyck in einen andern Regierungs-Bezirk, wird dieser Posten vom 1. Januar 1836 ab vakant.

Wundärzte erster Klasse, welche zugleich die Befähigung zu Verwaltung eines Kreis-Chirurgen-Postens besitzen, können sich dazu unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns melden, wobei zugleich bemerkt wird, daß mit der erwähnten Stelle eine Besoldung von 100 Rthlr. jährlich verbunden ist.

Gumbinnen, den 25 Dezember 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sind bei einer Kathe neben dem evangelischen Kirchhofe zu Neuteich unweit der Schwentenbrücke, in einem Stoppelhaufen versteckt

1 Stück blauer Boy von 27¼ Ellen und

1 Stück weißer Boy von 79 Ellen,

außerdem auch noch bei einer verdächtigen Person 2 ausgegerbte Schaaffelle gefunden worden. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, daß diese Sachen gestohlen sind. Der unbekannte Eigenthümer derselben wird daher aufgefordert, sich entweder mündlich oder schriftlich hier zu melden.

Kosten erwachsen für denselben daraus nicht.

Marienwerder, den 22. Dezember 1835.

Königl. Inquisitoriat.

Sicherheits-Polizei.

Der kürzlich aus der Graudenzer Zwangs-Anstalt entlassene der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliche unten näher signalisirte Observat Johann Michaelis auch Jakob Fiegohl genannt, aus Lichtfelde Kreis Stuhm gebürtig, hat sich mehrerer bedeutender Diebstähle in und bei Elbing dringend verdächtig gemacht, und heimlich entfernt. Die Polizei-Behörden unseres Departements werden angewiesen, auf diesen Michaelis oder Fiegohl zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn festzunehmen, strenge zu bewachen und ihn unter gehöriger Begleitung per Transport an das Königl. Domainen-Rent-Amt nach Elbing zu senden.

Signalement:

Alter — circa 21 Jahr, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — blond, Statur — mittel.

Bekleidung: Ein blau tuchner Mantel mit großem Koller, eine gelbe Weste, blau leinene Beinkleider, unterhalb weiß leinen, ein roth und halbblau gestreiftes Halstuch, eine weiß boyne Jacke, zweinähtige Stiefeln und eine Pelzmütze von schwarzen Baranken. Marienwerder, den 24. Dezember 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Der vormalige Rittergutsbesitzer und Oekonom, auch beurlaubter Landwehr-Unteroffizier zweiten Aufgebots, Heinrich Maßner, 40 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich groß, aus Swinemünde gebürtig, bis 1833 zu Mandelkow Soldinschen Kreises und nachher zu Frödau bei Gilgenburg in Ostpreußen als Brennerei-Verwalter in Kondition, hat Frödau zu Johanni d. J. verlassen und sein jetziger Aufenthalt ist unbekannt. Da er nun, angeschuldigten Wilddiebstahls auf Gewerbe wegen, zur Haft gebracht werden soll; so werden alle Behörden ersucht, ihn, wo er sich betreten läßt, verhaften und an den unterzeichneten Kommissarium durch Transport gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Soldin i./N., den 24. Dezember 1835.

Königl. Kreis-Justiz-Rath Schulz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Waldwart, invalide Jäger Pahl zu Neuhaus — Revier Lindenbusch — ist vom 1. Januar d. J. ab, als Förster in Ottersberg Revier Wygodda, definitiv angestellt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 2.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 2. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 8ten Januar 1836.

Die im Amts-Bezirk Roggenhausen, Domainen-Rent-Amts Rheden, belegenen Seen, und zwar:

a. der Kuchnia
b. der große und
c. der kleine Bletki

} See

sollen vom 1sten Juni 1836 ab in demjenigen Umfange, in welchem diese Seen zeither benutzt worden, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, zu vollen Eigenthumsrechten veräußert werden.

Der licitations-Termin dazu ist auf den 9ten Februar 1836 Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokal des Domainen-Rent-Amts Rehden vor dem Domainen-Rentmeister Hildebrandt anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die entworfenen Licitations- und Veräußerungs-Bedingungen bei dem genannten Domainen-Rent-Amte jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 24sten Dezember 1835.

Königlich Preußische Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll das dem pensionirten Registrator v. Solczynski zu Pobgurß laut Kontrakt vom 15ten Juli 1833 verpachtete Krugverlagsrecht in dem zum frühern Domainen-Rent-Amts-Bezirk Dybow gehörigen zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen, wegen bedeutender Pachtreste des ꝛc. Solczynski auf 3 Jahre vom 1sten Januar 1836 ab, im Wege der Exekution anderweit plus licitando verpachtet werden.

Der diesfällige licitations-Termin ist auf den 8ten Februar 1836 Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Domainen-Rent-Amts zu Thorn vor dem Domainen-Intendanten Schön anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem

Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen bei dem genannten Domainen-Rent-Amte jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 29sten Dezember 1835.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das Domainen-Vorwerk Swierkowice im Domainen-Amte Mogilno, dicht bei der Stadt Mogilno belegen, soll vom 1sten Juli 1836 ab verkauft werden.

Es sind daraus 4 Parzellen gebildet. Zu der Haupt-Parzelle, welcher die nöthigen Gebäude verbleiben sollen, werden 491 Morgen Magdeburgisch an Fläche geschlagen, wovon

19	Morgen	Gärte		
232	"	59	□Ruthen	Acker
70	"	93	"	Wiese
80	"	21	"	niedrige Hütungen
3	"	66	"	Hof und Baustellen
9	"	165	"	unbrauchbar
75	"	88	"	Gewässer

Der Kaufpreis dafür ist auf 3568 Rthlr. festgesetzt worden. Für den Fall der Vererbpachtung sollen 120 Rthlr. Canon stehen bleiben, und 1408 Rthlr. Erbstandsgeld genommen werden.

Die drei andern Parzellen haben jede 100 Morgen Fläche, keine Gebäude, sollen nach der Güte ihres Bodens respektive 22 Rthlr. 22 Rthlr. und 18 Rthlr. Zins und 44 Rthlr. 44 Rthlr. und 36 Rthlr. Einkaufsgeld bringen auch einen Theil des Zinses ablösen.

Außer dem Kaufgelde wird auf allen Parzellen der Werth der Saaten und Bestellungskosten, so wie die vorhandenen Feuerlöschgeräthe bezahlt.

Wer unter solchen Bedingungen eine Parzelle des Vorwerks aus freier Hand zu erwerben geneigt ist, hat sich mit seinem Gesuche spätestens bis zum 1sten Februar k. J. an das Königl. Domainen-Rent-Amt Mogilno oder an uns direkt zu wenden, und sich dabei

1. über die Mittel, zur Erwerbung der Wirthschaft, zur vollständigen Erbauung der fehlenden Gebäude und zur Beschaffung des nöthigen Inventarii,
2. über seine Tüchtigkeit als Landwirth durch Atteste bekannter Landwirthe, oder Behörden, gehörig auszuweisen.

Zum Erwerbe der Hauptparzelle muß mindestens ein eigenes disponibles Vermögen von 3500 Rthlr. nachgewiesen und der Betrag von 1000 Rthlr. als Kaution dem Gesuche wegen Erwerbung des Etablissements beigefügt werden.

Zum Erwerbe der kleinen Parzellen genügt der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 400 Rthlr. und die Erlegung von 150 Rthlr. als Kaution.

Gebote unter dem festgesetzten Preise werden nicht angenommen.

Unter den sich meldenden bleibt die Wahl der Königl. Regierung vorbehalten, welche auch allein über die Tüchtigkeit des Käufers zu entscheiden hat. Die Karte mit der Eintheilung des Vorwerkes Swierkowice und die näheren Bedingungen des Verkaufes können bei dem Domainen-Rent-Amte Mogilno oder in unserer Registratur eingesehen werden.

Bromberg, den 12ten Dezember 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Holzverkaufs-Termine im Königl. Forst-Revier Bülowsheide für die Monate Januar, Februar und März 1836.

N.	im Belauf	Monat Jan.	den	Febr.	den	März	den	Versammlungsörter.
1	Bülowsheide	4.	18.	1.	15.	7.	21.	Oberförsterei Bülowsheide
2	Ellergrund	5.	19.	2.	16.	8	22.	im Dorfe Lippink
3	Hammer	6.	20.	3.	17.	9.	23.	auf der Theerschweelerei Ribno
4	Bankau	7.	21.	4.	18.	10.	24.	im Forsthause zu Bankauermühle
5	Jezewo	8.	22.	5.	19.	11.	25.	auf der Holzschlägerei Kottowken
6	Mittelwald	11.	25.	8.	22.	14.	28.	" " " Grünkrug
7	Zabiak	12.	26.	9.	23.	15.	29.	im Forsthause zu Zabiak

Bülowsheide, den 24sten Dezember 1835.

Königliche Oberförsterei.

Für den Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Oberförsterei stehen für den Zeitraum vom 1sten Januar bis 1sten Oktober 1836 zum Verkauf von Nutz- und Brennhölzer nachstehende Termine an:

1) für die Beläufe Waldhaus und Wolfsgrund jeden Montag, der Versammlungsort ist in Pechhütte,

2) für die Beläufe Rudabrück und Birkwald jeden Mittwoch, der Versammlungsort ist in Rudabrück,

3) für die Beläufe Reihergrund und Szumionka jeden Donnerstag, der Versammlungsort ist in Pilla-Mühle.

Käufer werden mit dem Bemerken zahlreich eingeladen, daß der Verkauf des Holzes nur gegen gleich baare Bezahlung geschieht.

Schwiedt, den 23sten Dezember 1835.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Kais. Königl. Ober-Post-Amts-Zeitung No. 1 Wien, Dienstag den 1. Januar 1850.

Redigirt von Ignaz Kaltenbrunner.

Wien, 1. Januar.

Se. Majestät der Kaiser haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. December 1849 zu ernennen geruht:

Zu Wirklichen Hofräthen:

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Ofen, Ritter von Kempen,

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Lemberg, Ritter von Hauer,

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Mailand, Ritter von Ruzicka,

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Venedig, Ritter von Bruck,

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Gratz, Ritter von Kalchberg,

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Prag, Ritter von Ebersberg,

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Brünn, Ritter von Hoffmann,

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Linz, Ritter von Hoffmann,

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Innsbruck, Ritter von Hoffmann,

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Klagenfurt, Ritter von Hoffmann,

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Laibach, Ritter von Hoffmann,

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Triest, Ritter von Hoffmann,

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Hermannstadt, Ritter von Hoffmann,

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Agram, Ritter von Hoffmann,

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Temesvar, Ritter von Hoffmann,

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Ofen, Ritter von Hoffmann,

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Lemberg, Ritter von Hoffmann,

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Mailand, Ritter von Hoffmann,

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Venedig, Ritter von Hoffmann,

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Gratz, Ritter von Hoffmann,

Den Vicepräsidenten der Finanz-Landes-Direction in Prag, Ritter von Hoffmann

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 2.

Marienwerder, den 8ten Januar 1836.

Zur Verpachtung der Bernsteingräberei-Nutzung im Königl. Forstrevier Bülowsheide für das Jahr 1836 steht ein Lizitations-Termin auf den 23sten Januar 1836 von Morgens 9 Uhr ab, hier an, welchem ich mit dem Bemerken dem Publikum eröffne, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen und in selben sogleich ein der Pacht angemessenes Angeld gezahlt werden muß. Bülowsheide, den 29sten Dezember 1835.

Der Königliche Oberförster Koch.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Das zur Joseph v. Tucholkaschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige, im Schwetzer Landraths-Kreise gelegene Rittergut Junkerhof Nro. 72., abgeschätzt auf 7805 Rthlr. 21 sgr. 7 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 23sten März 1836 um 10 Uhr Vormittags an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Das im Michelauschen Kreise belegene adel. Gut Grodziczno cum attinentiis, nach landschaftlichen Grundsätzen auf 25801 Rthlr. 23 sgr. abgeschätzt, ist zur Subhastation gestellt und der Bietungs-Termin auf den 16ten April 1836 Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Böhm, hieselbst angesetzt worden. Die Taxe, der neueste Hypotheken-Schein und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Marienwerder, den 28sten August 1835.

Königliches Ober-Landesgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Das freie Allodial-Rittergut Chelsty Nro. 6. im Strasburger Kreise

landschaftlich abgeschätzt auf 1641 Rthlr. 12 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten Februar 1836 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das im Pr. Stargardtschen Kreise belegene Domainen-Vorwerk Ober-Mahlkau, laut der nebst dem neusten Hypothekenscheine und den Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden landschaftlichen Taxe abgschätzt auf 3651 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., soll am 19ten Februar 1836 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das in der Immediat-Stadt Kulmsee sub Nro. 93. und 94. belegene, den Paul Wasilewskischen Erben zugehörige bürgerliche Ackergrundstück, abgeschätzt auf 460 Rthlr., zufolge der nebst neuesten Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 13ten Februar k. J. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten, namentlich die Albert Podsalskischen Erben werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Die auf den Namen des Jakob Schinauer bei Nro. 25. A. eingetragenen Parzellen der Mocker Nro. 443., taxirt zu 490 Rthlr., und Nro. 425., taxirt zu 160 Rthlr., sollen im Termine den 13ten Februar 1836 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Justizrath v. Teschen Schulden halber verkauft werden.

Zugleich werden die Erben des Jakob Schinauer vorgeladen. Taxe und Hypothekenschein sind täglich bei uns einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das Hanffsche Grundstück zu Klein-Rißewken, taxirt auf 163 Rthlr. 3 sgr., soll in termino den 13ten April k. verkauft werden.

Zugleich werden Martin Hanff, so wie alle unbekannte Realprätendenten vorgeladen. Thorn, den 7ten Dezember 1835.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Wallenstein Herzog

Wallenstein Herzog zu Friedland, Mecklenburg und Sagan, Fürst, Graf, Herr, Herr der Herrschaften Wallenstein, Reichenberg, Sternberg, Lissa, Leitomischl, Jitschin, Trautenau, Gallas, Neuschloss, Kosteletz, Kreckwitz, Mühlhausen, Tachau, Deutschbrod, Brüx, Eisenberg, Rumburg, Friedland, Aicha, Gabel, Zwickau, Kamnitz, Hayda, Schluckenau, Senftenberg, Lemberg, Rochlitz, Bilin, Dux, Wartenberg, Stargard, Rostock, Wenden, Schwerin, Ribnitz, Gustrow, Butzow, Penzlin, Neubrandenburg, Stargard, Mirow, Nemerow, Woldegk, Friedland, Stolp, Rugenwalde, Schlawe, Pollnow, Lauenburg, Bütow, Draheim, Rummelsburg, Schivelbein, Belgard, Neustettin, Friedeberg, Arnswalde, Landsberg, Soldin, Crossen, Zehden, Mohrungen, Liebemühl, Preußisch Holland, Marienburg, Stuhm, Riesenburg, Rosenberg, Christburg, Tolkemit, Elbing, Marienwerder, Dirschau, Schwetz, Neuenburg, Tuchel, Bereut, Pr. Stargard, Schlochau, Konitz, Flatow, Deutsch Crone

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Lautenburg in der Altstadt sub Nro. 171. auf 11 Plätzen belegene Kleinbürgerhaus nebst Stall und Hofraum der Jakob und Katharina Bienißewskischen Eheleute, abgeschätzt auf 397 Rthlr. 20 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 21sten März 1836 Morgens 11 Uhr am Gerichtstage zu Lautenburg an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die beiden, der minderjährigen Emma Dyck zugehörigen Grundstücke, kölmisch Neuhöfen und Klein-Grabau, von denen das Erstere auf 7805 Rthlr. 13 sgr. 9 pf., das Letztere auf 2591 Rthlr. 26 sgr. gerichtlich geschätzt worden, sollen im Wege der Subhastation öffentlich verkauft werden. Zur Annahme der Gebote ist ein präklusorischer Termin auf den 12ten Februar 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Assessor Bock, anberaumt, und kann die Taxe nebst dem neuesten Hypothekenschein täglich, während der Dienststunden, in der Registratur eingesehen werden.

Marienwerder, den 17ten Juli 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das in hiesiger Stadt an der langen Brücke belegene und im neuen Hypotheken-Buche der Gebäude Tom. IV. fol. 21. sub Nro. 303. verzeichnete, den Schmidt Sagertschen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 324 Rthlr. 9 sgr. 1 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15ten Februar 1836 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das Haus der Tuchmacher Johann Hardtkeschen Eheleute in der Stadt Landek, abgeschätzt auf 352 Rthlr. 27 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 11ten April 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden; alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Jastrow, den 28sten November 1835.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Stadtdiener Wernerschen Erben zugehörige sub Nro. 364. vor dem Mühlenthor hieselbst belegene Wohnhaus mit Stallung und Hofraum, nebst dem sub Nro. 80. belegenen, aus 6 Rücken bestehenden Gemüse-Garten, laut der nebst Hypothekenschein auf dem hiesigen Gericht einzusehenden Taxe zusammen auf 303 Rthlr. 17 sgr. abgeschätzt, soll in termino den 17ten März 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Zugleich wird der Daniel Werner, für welchen eine protestatio de conservando loco auf Höhe seines mütterlichen Erbtheils von 300 Rthlr. eingetragen steht, dessen Aufenthalt aber unbekannt ist, aufgefordert, sich spätestens in dem Licitations-Termine bei Strafe der Präklusion zu melden.

Konitz, den 2ten November 1835.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das der Wittwe Orlowska gehörige, zu Thymau belegene Grundstück von 7 Morgen, abgeschätzt auf 189 Rthlr. 5 sgr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 15ten April 1836 auf dem hiesigen Domainen-Amte subhastirt werden. Zugleich werden die unbekannten Real-Prätendenten bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Mewe, den 9ten Dezember 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuenburg.

Das Bauergrundstück der verehelichten Dombrowska, Jesewitz Nro. 8., abgeschätzt auf 511 Rthlr. 8 pf., gemäß der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 12ten April 1836 an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zur George Schönebergschen Liquidations-Masse gehörige, in Neunhuben belegene, aus 2 Hufen 1 Morgen magdeburgisch, auf 365 Rthlr. 20 sgr. gewürdigte Grundstück soll verkauft werden, und steht der Bietungs-Termin auf den 11ten März a. f. hierselbst an, der hiermit bekannt gemacht und zu dem die Real-Prätendenten sub poena praeclusive citirt. Insbesondere werden auch alle unbekannte Gläubiger der bezeichneten Liquidations-Masse vorgeladen, ihre Forderungen in termino praefixo zu liquidiren und rectificiren, widrigen-

falls sie präklubirt und dann an dasjenige werden gewiesen werden, was nach Befriedigung aller sich meldenden Gläubiger übrig bleiben wird.

Christburg, den 30sten September 1835.

Patrimonialgericht Neunhuben.

Nothwendiger Verkauf.

Das in der Stadt Baldenburg gelegene, zum Joachim Wedelschen Nachlasse gehörige Wohnhaus Nro. 88. sammt dazu genutzten Ländereien, abgeschätzt auf überhaupt 101 Rthlr. 8 sgr. 6 pf., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 10ten März k. J. an ordentlicher Gerichtsstelle in Baldenburg subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Hammerstein, den 1sten Dezember 1835.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Die bei Schloppe belegene, und im Hypotheken-Buche sub Nr. 222. verzeichnete Mahl- und Schneidemühle, Friedrichsmühle genannt, nebst den dazu gehörigen Ackerländereien, abgeschätzt auf 3204 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15ten April 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die zu dem Mühlengrundstücke gehörigen, nicht unbedeutenden Ackerländereien sind bei der in Schloppe stattgehabten Gemeinheits-Aufhebung in einem Plane zusammen gelegt worden, und da das Hypothekenwesen von diesen Ländereien noch nicht berichtigt ist, so werden zugleich alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich spätestens in diesem Termine zu melden, widrigenfalls ihnen wegen ihrer etwanigen Ansprüche an die gedachten Ackerländereien ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Schloppe, den 23sten November 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Dt. Eylau und Bischofswerder.

Das den Rademacher Jakob Schulzschen Eheleuten gehörige, in Dt. Eylau belegene Kleinbürgerhaus Nro. 92., abgeschätzt auf 150 Rthlr., zufolge der nebst neuesten Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16ten März 1836 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Dt. Eylau und Bischofswerder.

Das dem Schmidt Michael Behrend adjudicirte Kleinbürgerhaus Bischofswerder No. 77. abgeschätzt auf 250 Rthlr. zufolge der nebst neuesten Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 15ten April k. J. Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle in Bischofswerder resubhastirt werden.

Das hieselbst sub No. 130. belegene, aus einem Wohnhause hinter dem sich ein kleiner Hofraum nebst Garten befindet, und 7 Morgen 36 □Ruthen Elokationsland bis zum 1852 bestehende Casimir Czaykowskische Grundstück, welches nach der nebst dem Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 425 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. abgeschätzt ist, soll im Termine den 12ten April k. J. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königliches Land- und Stadgericht zu Kulm.

Land- und Stadgericht Stuhm.

Die aus Haus, Scheune und 2 Hufen 23 Morgen Land bestehende Besitzung der Peter Kolladzinskischen Eheleute zu Braunswalde Nr. 18. abgeschätzt auf 845 Rthlr. 10 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll am 8ten April 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Ein Oberkahn 25 Lasten groß, welcher auf dem Ufer der Verse bei Mewe liegt, soll daselbst am 16ten Januar Vormittags 11 Uhr an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. L. Schröder.

Verpachtung.

Die dem Gutsbesitzer Keller auf Wolka bei Löbau zugehörige unterschlächtige Mahl-Mühle in Lorken, mit zwei Mahlgängen und einem Schneidegange, nebst Gärten, Wiesen, Holz- und Weideberechtigung, ist von Johanni künftigen Jahres ab auf drei bis sechs Jahre zu verpachten. Ich habe hiezu einen Termin auf den 18ten März 1836 in Wolka angesetzt, und sind die Verpachtungs-Bedingungen in Wolka selbst oder bei mir jederzeit zu erfahren.

Löbau, den 12ten Dezember 1835.

Der Justiz-Kommissarius Knorr.

Vermischte Anzeigen.

Am 19ten Oktober sind auf dem Weichseldamme unweit Sartowitz 6 abgelaufene Coupons von den Pfandbriefen:

Gokonowo Nro. 37. über	16	Thaler	
Rippen Nro. 128. über	1	"	
Samoklens Nro. 36. über	1	"	
Modliborezin Nro. 38. über	—	"	15 sgr.
Janomink Nro 36. über	2	"	"
Groß-Kaluda Nro. 50. über	—	"	15 "
Zusammen über	21	Rthlr.	

Zinsen gefunden worden. Der Verlierer hat sich bei dem unterzeichneten Justiziarius in dessen Behausung spätestens in termino den 1sten Februar 1836 zu melden und sein Eigenthum daran nachzuweisen, widrigenfalls die gefundenen Zins-Coupons dem Finder zugeschlagen und verabfolgt werden.

Graudenz, den 5ten Dezember 1835.

Der Justitiarius des Adlichen Patrimonial-Gerichts Sartowitz.

Die Herren Guts- und Schäferei-Besitzer, welche wünschen ihre Schaafe classificiren zu lassen, pro Hundert einen Thaler; bitte ich mir es gefälligst wissen zu lassen. F. Fischer, Sortirmeister zu Danzig, Sperlingsgasse Nro. 539.

Ein mit glaubwürdigen Zeugnissen seiner Tüchtigkeit beim Hufbeschlage und bei der Wagenarbeit versehener Schmied, findet vom 1sten April d. J. an ein vortheilhaftes Unterkommen bei der Posthalterei in Frankenfelde bei Pr. Stargardt, woselbst auf persönliche oder portofreie Anfrage die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

Vorzügliches gutes Stangen-Eisen, Schlittenschienen, Achsen, Reifen u. s. w. erhielt und offerirt billigst A. C. Milbrecht in Marienwerder.

---

7 bis 8000 Rthlr. sollen sofort, in beliebigen Posten, jedoch nicht unter 500 Rthlr., auf sichere Grundstücke begeben werden, durch's Commiss.-Bureau in Danzig, das auch 3 Handl.-Comis, 1 Rechn.-, 1 Protokollführer, 1 Gouvernante, 2 Hauslehrer, 1 Brennereiv., 1 Gärtner, 1 Jäger, zu sofort u. Ostern 36. sucht u. 1 tüchtig. Oekonom empfiehlt.

Amts-Blatt.

No. 3. Marienwerder, den 15. Januar 1836.

Seine Majestät der König haben mit Wohlgefallen den guten Fortgang der Pferdezucht im Königreich Preußen und den wesentlichen Antheil daran Seitens der Gutsbesitzer und Beamten, welche eigene Gestüte besitzen, zu bemerken und mir zu befehlen geruht, in Allerhöchstdero Namen bekannt zu machen,

daß Seine Majestät diese Bemühungen und Anstrengungen um so wohlgefälliger anerkennen, als dadurch nicht allein für Höchstdero Armee gute und dauerhafte Pferde beschafft werden können, sondern auch, weil durch die Belebung der Pferdezucht eine neue Quelle der Landeswohlfahrt eröffnet ist.

Seine Majestät der König hegen die Erwartung, daß in diesen erfolgreichen Bemühungen fortgefahren werden wird.

Königsberg, den 6. Januar 1836.

Der Ober-Präsident von Preußen, v. Schön.

Von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei und der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, ist festgesetzt worden, daß für die Ertheilung von Zeugnissen zur Bekandung des Ursprungs inländischer Waaren, die zur Versendung ins Ausland bestimmt sind, da dieselbe eine polizeiliche Obliegenheit ist, keine Gebühren erhoben werden dürfen. Von dem Herrn Chef des Königl. Finanz-Ministeriums sind die betreffenden Steuer-Behörden zugleich angewiesen, die Ursprungs-Zeugnisse von den nach dem Großherzogthum Baden und dem Herzogthum Nassau gehenden Waaren, auf Frei-Papier auszustellen.

Indem wir das Publikum von dieser Bestimmung in Kenntniß setzen, weisen wir die von uns ressortirenden [illegible]-Behörden zugleich an, sich hiernach genau zu achten. Marienwerder, den 1. Januar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Mit Bezugnahme auf die in der No. 27. der Gesetzsammlung pro 1835

Ausgegeben in Marienwerder den 16. Januar 1836.

enthaltenen Bekanntmachung des Allerhöchst bestätigten Regulativs über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten, bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die dazu gehörige gemeinfaßliche Belehrung über ansteckende Krankheiten und das dabei zur eigenen Sicherung zu beobachtende Verfahren besonders abgedruckt, und sowohl in Quart- als in Oktav-Format für den geringen Preis von 7½ Sgr. von allen Königl. Post-Aemtern zu beziehen ist.

Der wichtige Gegenstand dieser Belehrung und die darin enthaltenen bewährten Rathschläge veranlassen uns, das Publikum darauf besonders aufmerksam zu machen, und die Kenntnißnahme und Verbreitung dieser Schrift dringend zu empfehlen. Marienwerder, den 6. Januar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Dem Jean Romyn zu Brienen bei Kleve ist unterm 17. Dezember 1835 ein Patent

wegen eines durch Zeichnung und Beschreibung mitgetheilten, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten, selbstspinnenden Mule-Jenny für Wolle, Flachs und Baumwolle,

auf Acht Jahre von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Marienwerder, den 28. Dezember 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Es sind nachstehende Zöglinge des Königl. Schullehrer-Seminars zu Graudenz, als:

1) Johann Wolowski, aus Bromberg;
2) Joseph Dombrowski, aus Barlozno Amt Mewe;
3) Carl Herrmann aus Danzig;
4) Anton Liedkiewicz, aus Lessen;
5) Adam Noskiewicz, aus Frankenhagen Kreis Conitz;
6) Joseph Skowronski, aus Gremboczyn Kreis Thorn;
7) Franz Gonsielezki, aus Lessen;
8) Jakob Jankowski, aus Bratwin Kreis Schwetz;
9) Johann Jahnke, aus Hennigsdorff Kreis Conitz;
10) Adam Fregin, aus Pelplin;
11) Jakob Nowag, aus Schlesien;
12) Franz Braski, aus Bruß Kreises Conitz;

13) Ferdinand Göhrke, aus Conitz;
14) Friedrich Wehringer, aus Riesenburg;
15) Jakob Gall, aus Kamionken Kreises Thorn;
16) August Chomse, aus Schwetz;
17) Eduard Holhauser, aus Orle Kreises Graudenz;
18) George Witzke, aus Rospitz Kreis Marienwerder;
19) Eduard Kumm, aus Jastrow;
20) Friedrich Schulz, aus Graudenz;
21) Ludwig Steckel, aus Kischau Kreises Berent;
22) Ernst Prihel, aus Schwetz;
23) Andreas Block, aus Lubsee Kreises Schwetz;
24) Theodor Sockel, aus Graudenz;

nach wohl überstandener Prüfung im Juni und Oktober c. als wahlfähig für Elementar-Schullehrer-Stellen, erkannt worden.

Königsberg, den 18. Dezember 1835.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle in Lyck betreffend.

Durch die Seitens des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigte Versetzung des bisherigen Kreis-Chirurgus in Lyck in einen andern Regierungs-Bezirk, wird dieser Posten vom 1. Januar 1836 ab vakant.

Wundärzte erster Klasse, welche zugleich die Befähigung zu Verwaltung eines Kreis-Chirurgen-Postens besitzen, können sich dazu unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns melden, wobei zugleich bemerkt wird, daß mit der erwähnten Stelle eine Besoldung von 100 Rthlr. jährlich verbunden ist.

Gumbinnen, den 25. Dezember 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Die in unserm Amtsblatt pro 1835 No. 52. pag. 276 steckbrieflich verfolgte Anna Dorothea Tribus ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden. Marienwerder, den 6. Januar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Der unten näher bezeichnete, wegen Diebstahls hier in Untersuchung befangene Schäferknecht Johann Przebankowski ist am 28. November c. aus dem Inquisitions-Zimmer des hiesigen Gerichts entwichen.

Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Johann Przebankowski vigiliren, und ihn im Betretungsfalle arretiren, und hierher transportiren zu lassen.

Culm, den 24. Dezember 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

Alter — 43 Jahre, Religion — katholisch, Sprache — polnisch und deutsch, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — dunkelbraun und lang, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — schmal und spitz, Mund — etwas aufgeworfene Unterlippe, Bart — blond, Kinn — spitz, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein. Besondere Kennzeichen — über dem linken Auge zwei blaue Punkte.

Bekleidung: Einen alten geflickten grau tuchnen Mantel, eine lederne Jacke, weiß und blau gefütterte blau tuchne Weste, weiß leinene geflickte Hosen, ein gestreiftes Halstuch, zweimäthige Stiefeln und ohne Kopfbedeckung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 3).

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 3. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 15ten Januar 1836.

Es soll das dem pensionirten Registrator v. Solczynski zu Podgurz laut Kontrakt vom 15ten Juli 1833 verpachtete Krugverlagsrecht in dem zum frühern Domainen-Rent-Amts-Bezirk Thorn gehörigen zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen, wegen bedeutender Pachtreste des rc. Solczynski auf 3 Jahre vom 1sten Januar 1836 ab, im Wege der Exekution anderweit plus licitando verpachtet werden.

Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 8ten Februar 1836 Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Domainen-Rent-Amts zu Thorn vor dem Domainen-Intendanten Schon anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen bei dem genannten Domainen-Rent-Amte jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 29sten Dezember 1835.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum der unterzeichneten Regierung vom 16ten September d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem Licitations-Termine vom 26sten November c. für die Benutzung der Pacht-Pertinenzien des Königl. Domainen-Amts Subkau abgegebene Gebote nach dem Reskript vom 18ten d. M. nicht genehmigt sind, und dem gemäß

an dem 27sten Februar 1836 von des Vormittags um 10 Uhr ab in dem Regierungs-Sessions-Zimmer allhier, vor dem Domainen-Departements-Rath ein neuer Licitations-Termin zu Verpachtung der Pacht-Pertinenzien des Königlichen Domainen-Amts Subkau von Trinitatis 1836 ab auf 24 bis höchstens 30 Jahre angesetzt ist.

Bei der Licitation werden alternativ sämmtliche Pachtstücke vereint, auch abgesondert, und zwar:

1) das Vorwerk Subkau mit den dazu gehörigen Separat-Niederungs-Wiesen,
2) die Vorwerke Rathsstube und Starrenzin mit den zugetheilten Separat-

Wiesen, der Branntwein-Brennerei und dem Getränke-Verlage der bedingspflichtigen Schankstellen mit Branntwein, und

3) das Vorwerk Mühlbanz mit der Bierbrauerei und dem Verlagsrecht vorbemerkter Schankstellen mit Bier,

ausgeboten werden.

Bei der Licitation bleibt nicht nur der zuletzt Bietende, sondern auch die zwei vorher Bietenden bleiben an ihre Offerten bis zur höhern Bestimmung über den Zuschlag, der ausdrücklich vorbehalten wird, gebunden, und muß zur Sicherheit der Gebote eine Kaution und zwar für sämmtliche unter 1. 2. 3. aufgeführte Pachtstücke von Zweitausend Thalern, für die einzelnen Arrenden aber von resp. 600 Rthlr. 900 Rthlr. und 500 Rthlr. in preuß. Staatspapieren mit Coupons, oder in baarem Gelde bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse deponirt werden.

Die Herren Pachtliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit nicht schon zu dem vorigen Licitations-Termine nachgewiesen haben, werden aufgefordert, sich am 26sten Februar k. J. hierüber vollständig auszuweisen und bei dem Justitiario, Herrn Regierungs-Rath Jakobi hier, ganz unfehlbar zu melden.

Die Pacht-Bedingungen können in der Domainen-Registratur allhier nachgesehen, auch in portofreien, auf 5 sgr. Stempelpapier abgefaßten Eingaben abschriftlich, gegen Copialien, nachgesucht werden.

Danzig, den 31sten Dezember 1835.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das Domainen-Vorwerk Swierkowice im Domainen-Amte Mogilno, dicht bei der Stadt Mogilno belegen, soll vom 1sten Juli 1836 ab verkauft werden.

Es sind daraus 4 Parzellen gebildet. Zu der Haupt-Parzelle, welcher die nöthigen Gebäude verbleiben sollen, werden 491 Morgen Magdeburgisch an Fläche geschlagen, wovon

19	Morgen	Gärte	
232	"	59 □Ruthen	Acker
70	"	93 "	Wiese
80	"	21 "	niedrige Hütungen
3	"	66 "	Hof und Baustellen
9	"	165 "	unbrauchbar
75	"	88 "	Gewässer

Der Kaufpreis dafür ist auf 3588 Rthlr. festgesetzt worden. Für den Fall der Vererbpachtung sollen 120 Rthlr. Canon stehen bleiben, und 1408 Rthlr. Erbstandsgeld genommen werden.

Die drei andern Parzellen haben jede 100 Morgen Fläche, keine Gebäude, sollen nach der Güte ihres Bodens respektive 22 Rthlr. 22 Rthlr. und 18 Rthlr. Zins und 44 Rthlr. 44 Rthlr. und 36 Rthlr. Einkaufsgeld bringen auch einen Theil des Zinses ablösen.

Außer dem Kaufgelde wird auf allen Parzellen der Werth der Saaten und Bestellungskosten, so wie die vorhandenen Feuerlöschgeräthe bezahlt.

Wer unter solchen Bedingungen eine Parzelle des Vorwerks aus freier Hand zu erwerben geneigt ist, hat sich mit seinem Gesuche spätestens bis zum 1sten Februar k. J. an das Königl. Domainen-Rent-Amt Mogilno oder an uns direkt zu wenden, und sich dabei

1. über die Mittel, zur Erwerbung der Wirthschaft, zur vollständigen Erbauung der fehlenden Gebäude und zur Beschaffung des nöthigen Inventarii,
2. über seine Tüchtigkeit als Landwirth durch Atteste bekannter Landwirthe, oder Behörden, gehörig auszuweisen.

Zum Erwerbe der Hauptparzelle muß mindestens ein eigenes disponibles Vermögen von 3500 Rthlr. nachgewiesen und der Betrag von 1000 Rthlr. als Kautien dem Gesuche wegen Erwerbung des Etablissements beigefügt werden. Zum Erwerbe der kleinen Parzellen genügt der Nachweis eines disponibeln Vermögens von 400 Rthlr. und die Erlegung von 150 Rthlr. als Kautien.

Gebote unter dem festgesetzten Preise werden nicht angenommen.

Unter den sich meldenden bleibt die Wahl der Königl. Regierung vorbehalten, welche auch allein über die Tüchtigkeit des Käufers zu entscheiden hat. Die Karte mit der Eintheilung des Vorwerkes Swierkowice und die näheren Bedingungen des Verkaufes können bei dem Domainen-Rent-Amte Mogilno oder in unserer Registratur eingesehen werden. Bromberg, den 12. Dezbr. 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Die Gerichtstage zu Ossußnica, zu welchen außer den frühern vom Königl. Land- und Stadtgericht Conitz übernommenen 30 Ortschaften folgende, aus unserm alten Bezirke: Alt- und Neu-Braa, Grünchotzen, Oberchotzen, Kobbelberg, Lepczin, Kelpin, Bindugga, Johannishof und Wilhelminenthal, so wie die Patrimonial-Gerichte Borziskowo, Briesen, Lonken, Kiebrau, Prodzonna, Glisno ꝛc. zugezogen worden, sollen im Laufe des folgenden Jahres in den Wochen vom 18.—23. Januar, vom 14.—19. März, vom 9.—14. Mai, vom 4.—9. Juli, vom 5.—10. September und vom 7.—12. November abgehalten werden, was den Eingesessen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Supplikanten außer in dringenden Fällen nur des Freitags vernommen werden.

Schlochau, den 27sten Dezember 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Zum Holzverkaufe im Forst-Revier Schloppe, stehen für die Monate Januar, Februar, März und April 1836 folgende Termine an.

N.	Benennung der Verkaufs Plätze	Verkaufs-Termine pro Januar	Februar	März	April
1	Schloppe	Oberförsterei	4.11.18 25.	1.15.22 29.	7.4.21 28.	18. 25.
2	Hahnfier	im Schlage	5.12.19 26.	2. 9.16 23.	1.8. 15. 22. 29.	12. 19. 26.
3	Jagelitz	im Schlage am Jagelitzer Felde	6.13.20 27.	3.10 17 24.	2.9. 16. 23. 30.	6 13. 20.
4	Swirsier	in der Buchen Schonung	7.14 21 28.	4.11.18 25.	3.10.17 24. 31.	7.14.21 28.
5	Birckholz	Förster i Plötzenfliess	4.11.18 25.	1.15.22 29.	7.14.21 28.	18. 25.
6	Mühlenheide	Friedrichsmühle	15. 19.	12. 25.	11. 25.	8. 22.

Schloppe, den 1sten Januar 1836.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Für das Forstrevier Friedrichsbruch werden für das 1ste Quartal folgende Holzverkaufs-Termine hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Name des Verkaufs.	für die Monate Jan. morgens 10 Uhr	Febr.	März	Sammelplatz
1	Kossawonewo	5.15.	5.15.	5.15.	im Forsthause daselbst
2	Mühlhoff	14.	13.	14.	dito
3	Ostrowo	9.22.	9.22.	9.22.	desgleichen
4	Rittel	8.21.	8.20.	8 21.	dito
5	Schworuigaj	19.	19	19.	der Villamühle
6	Kossabude	26.	26.	26.	im Forsthause daselbst
7	Borek	30.	29.	30.	desgleichen

Ostrowo, den 7ten Januar 1836.

Der Königliche Oberförster Vieenz.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 3.

Marienwerder, den 15ten Januar 1836.

Da zur Verpachtung der mit Ende Dezember 1835 in dem hiesigen Königlichen Forst-Revier pachtlos werdenden Feldmarks-Jagden in dem am 19ten und 20sten August, 27sten und 28sten Oktober c. angestandenen Licitations-Termine kein annehmbares Gebot erreicht ist, so ist höhern Orts die nochmalige Ausbietung der nachstehend genannten Jagdfeldmarken verfügt worden.

	Benennung der Jagd-Feldmarken	Ort, Tag und Stunde, wenn die Verpachtung stattfindet
1	die kleine Jagd auf den Feldmarken Klein-Schönbrück und Sobotta	Im Forsthause zu Jammi den 25sten Januar k. J. Nachmittags 1 Uhr
2	wie vor auf den Feldmarken Pionteck, Dorf und Vorwerk Roggenhausen, Neubrück u. Wiezezikanken	
3	wie vor auf der Feldmark Kunterstein . .	In Graudenz im Gasthofe zum goldenen Löwen den 27sten Januar k. J. Nachmittags 1 Uhr
4	" " " " " Tusch . . .	
5	" " " " " Sackrau und Mockrau	
6	" " " " " Weißheide . .	
7	" " " " " Poln. u. Dt. Wangerau	
8	" " " " " Nitzwalde, Okonin, Grabowitz und Engelsburg	

Pachtliebhaber werden zur Wahrnehmung der Termine mit dem Bemerken hierdurch ergebenst eingeladen, wie die Licitations-Bedingungen im Termine werden näher bekannt gemacht werden.

Jammi den 31sten Dezember 1835.

Der Oberförster Jurisch.

Höherer Bestimmung gemäß, soll die Fischerei auf mehreren kleinen Seen des hiesigen Forst-Reviers vom 1sten Januar a. c. auf 3—6 Jahre verpachtet werden, und steht zu diesem Behuf ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 4ten Februar 1836 im Forsthause hieselbst an, wovon Pachtliebhaber in Kenntniß gesetzt werden.

Die Bedingungen, welche dieser Verpachtung zum Grunde liegen, werden im Termine bekannt gemacht werden. Wodziwoda, den 2. Januar 1836.

Die Königliche Oberförsterei.

Höherer Bestimmung zufolge, soll die Bernsteingräberei-Nutzung pro 1836 in den Beläufen Kelpinerbrück, Einsiedeley und Barlogi des hiesigen Forst Reviers, da in dem am 9ten November a. pr. angestandenen Licitations-Termine kein angemessenes Gebot abgegeben worden ist, nochmals zur Licitation gestellt werden, und ist zu diesem Behufe ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 2ten Februar 1836 im Forsthause hieselbst angesetzt, zu welchem Pachtliebhaber hiemit zahlreich eingeladen werden.

Wodziwoda, den 2ten Januar 1836.

Die Königliche Oberförsterei.

Vorladungen.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte ist über den Nachlaß des am 9ten Mai d. J. zu Friedrichsmühle verstorbenen Müllers August Ferdinand Stabenow, per Decretum vom 14ten September c. der Concurs eröffnet und ein General-Liquidations-Termin auf den 7ten März 1836 Vormittags 9 Uhr angesetzt worden.

Die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden daher vorgeladen, in diesem Termine persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihnen der Justiz-Kommissarius Kloer zu Dt. Krone vorgeschlagen wird, zu erscheinen, ihre Forderungen nebst Beweismittel anzugeben und die darüber sprechenden Dokumente vorzulegen.

Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen an die vorhandene Masse durch ein sogleich nach Ablauf des General-Liquidations-Termins abzufassendes Erkenntniß ausgeschlossen werden, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Schloppe, den 9ten November 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Von dem, im Deutsch-Cronschen Kreise unter der Jurisdiktion des unterzeichneten Gerichts im Dorfe Springberg belegenen Schulzengute, welches laut Kauf-Kontrakt vom 16ten Mai c. von den Karl Kegelschen Erben an 21 Einsaßen von Springberg verkauft worden ist, soll jetzt das Hypothekenwesen regulirt werden. Es sind aber darauf folgende Schulden zur Eintragung notirt:

1) für einen gewissen Martin Wegner ex obligatione vom 21sten Juli 1782 1000 Rthlr.

2) nach einer Verhandlung vom 21sten Juli und 22sten August 1788 für Prodöhlsche Minorennen 62 Rthlr.
3) eine für Karl Ludwig Wegner einem Herrn von Fahenheid unterm 23. Mai 1789 gerichtlich bestellte Kaution von 1000 Rthlr.
4) das mütterliche Erbtheil der Johann Karl Wegnerschen Minorennen aus dem Erbrezesse vom 10ten Dezember 1790 mit 4213 Rthlr. 6 ggr. 1½ pf.
5) das väterliche Erbtheil der Johann Karl Wegnerschen Minorennen ex recessu vom 7ten Februar 1795 mit 7712 Rthlr. 6 ggr.
6) eine von dem obigen Besitzer Karl Ludwig Tietz unterm 18ten März 1797 einem Fräulein von Litton und einem v. Wiese bestellten Kaution von 1000 Rthlr.

Alle diese Schulden sollen nach der Versicherung der Interessenten längst getilgt und allen Ansprüchen aus denen zur Eintragung notirten Kautionen längst erloschen sein, was um so wahrscheinlicher ist, als bei den verschiedenen seit dem Jahre 1790 vorgenommenen Veräußerungen diese angeblichen Schulden nie mehr berücksichtigt worden sind, auch keiner der Gläubiger sich mit Ansprüchen gemeldet hat. Der jetzige Aufenthalt dieser Gläubiger ist aber durchaus nicht zu ermitteln und werden daher auf Antrag der jetzigen Besitzer die gedachten Gläubiger und ihre Erben, so wie alle übrigen etwanigen Real-Prätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche unfehlbar binnen 3 Monaten und spätestens in termino den 25sten April a. f. bei uns anzumelden, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt werden wird. Deutsch-Krone, den 4ten Dezember 1835.

Königlich Preußisches land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das freie Allodial-Rittergut Klein Chelm No. 24. Antheil sub Littr. C. im Kreise Conitz, abgeschätzt auf 764 Rthlr. 28 sgr. 1 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23ten April 1836 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das aus einem Wohnhause und 225 □Ruthen bestehende, dem Landreiter Kuhn zugehörige und hieselbst zu Gr. Marienau sub Nro. 17. belegene Grundstück, welches zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf

88 Rthlr. 1 sgr. 4 pf. abgeschätzt worden, soll am 19ten Februar 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Marienwerder, den 23sten Oktober 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Gr. Weide belegene, dem Einsaaßen Jakob Görke gehörige Grundstück, eine kulmische Hufe groß und gemäß gerichtlicher Taxe, welche nebst dem neuesten Hypothekenscheine täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf 1926 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt, soll am 16ten Februar 1836 vor dem Herrn Assessor Hartwich an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Marienwerder, den 15ten Oktober 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Einsaaßen Adam und Anna Maria Radzikowskischen Eheleuten gehörige, zu Johannisdorff Nro. 4. belegene Erbpachts-Grundstück von 16 Morgen 289 □Ruthen kulmischen Maaßes Flächeninhalt, welches auf 259 Rthlr. abgeschätzt worden, wird sub hastam gestellt, und steht zum Verkauf ein Bietungs-Termin auf den 19ten Februar k. vor dem Herrn Assessor Stewert an ordentlicher Gerichtsstelle an.

Marienwerder, den 27sten Oktober 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das in dem Dorfe Plywaczewo sub Nro. 6. belegene, den Ignatz Madajewskischen Erben zugehörige Bauergrundstück, abgeschätzt auf 509 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst neusten Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 19ten Februar 1836 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten und namentlich der Adalbert Madajewski werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Archivarius Bonuschen Erben zugehörige Haus, Baaderstraße Nro. 81., und ein wüster Baupiatz Nro. 80. abgeschätzt auf 1577 Rthlr. 16 sgr. 3 pf. und resp. 21 Rthlr. 1 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24sten Februar k. Nach-

mittags 3 Uhr vor dem Herrn Assessor Vogt an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Thorn, den 29sten Oktober 1835.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Christian Bottkeschen Erben gehörige, zu Bliottgarten sub Nro. 9. gelegene Grundstück, soll am 19ten März 1836 öffentlich verkauft werden.

Thorn, den 16ten November 1835.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Bauern Nicolaus Gorraschen Eheleuten gehörige, zu Ezieykowo belegene, aus 1 Hufe 22 Morgen kulmisch Land, einem Wohngebäude, einer Scheune und einem Stall bestehenden Grundstück, laut der im hiesigen Gerichtslokale einzusehenden Taxe auf 271 Rthlr. 22 sgr. 3 pf. abgeschätzt, soll am 22sten April k. Vormittags 10 Uhr zu Friedrichsbruch gerichtlich verkauft werden. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine, bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Konitz, den 18ten November 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das, Amts Strasburg, zu Michelau sub Nro. 7. belegene Bauergrundstück der Michael und Marianna Orlewiczschen Pupillen-Masse zugehörig, abgeschätzt auf 500 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24sten März 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Strasburg sub No. 337. gelegene Erbpachts-Kämmerei-Grundstück der Jakob Marquardtschen Erben, abgeschätzt auf 139 Rthlr. 18 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26ten April 1836 Morgens 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das den Richterschen Eheleuten und dem minorennen Julius Alexander Brandt zugehörige zu Ostrowo belegene Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt auf

194 Rthlr. 20 sgr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 20sten Februar 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Da das Hypothekenwesen des Grundstücks nicht berichtigt ist, werden sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten bei Vermeidung der Präklusion zugleich mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Das zur Official v. Prondzinskischen Liquidations-Masse gehörige, sub Nro. 110. hieselbst belegene Wohnhaus, gerichtlich abgeschätzt auf 194 Rthlr. 17 sgr. 6 pf., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 13ten April k. J. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Schwetz, den 23sten Dezember 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das Wohnhaus in der sogenannten Töpferstraße der Bürger Heinrich Bährschen Eheleute, abgeschätzt auf 294 Rthlr. 17 sgr. 9 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22sten Februar 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Haus, Stall und Remise nebst 38 Morgen kulmisch Land bestehende Besitzung des Joseph Rohr zu Honigfelde Nro. 48., abgeschätzt auf 286 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23sten Februar 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das, im Konitzer Kreise, im Dorfe Reetz, Amts Tuchel gelegene, den Krüger Schulzschen Eheleuten gehörige und aus circa 2 Hufen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende bäuerliche Grundstück, zufolge einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 674 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt, soll am 15ten März 1836 an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Bei gefälligen Bestellungen wolle angeführt sein die Nummer, Seite, Zeile, Spalte, Benennung, Preis.

Nr. 1. Seite 1. Zeile 1. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 2. Seite 1. Zeile 2. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 3. Seite 1. Zeile 3. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 4. Seite 1. Zeile 4. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 5. Seite 1. Zeile 5. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 6. Seite 1. Zeile 6. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 7. Seite 1. Zeile 7. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 8. Seite 1. Zeile 8. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 9. Seite 1. Zeile 9. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 10. Seite 1. Zeile 10. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 11. Seite 1. Zeile 11. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 12. Seite 1. Zeile 12. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 13. Seite 1. Zeile 13. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 14. Seite 1. Zeile 14. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 15. Seite 1. Zeile 15. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 16. Seite 1. Zeile 16. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 17. Seite 1. Zeile 17. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 18. Seite 1. Zeile 18. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 19. Seite 1. Zeile 19. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 20. Seite 1. Zeile 20. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 21. Seite 1. Zeile 21. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 22. Seite 1. Zeile 22. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 23. Seite 1. Zeile 23. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 24. Seite 1. Zeile 24. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 25. Seite 1. Zeile 25. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 26. Seite 1. Zeile 26. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 27. Seite 1. Zeile 27. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 28. Seite 1. Zeile 28. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 29. Seite 1. Zeile 29. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 30. Seite 1. Zeile 30. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 31. Seite 1. Zeile 31. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 32. Seite 1. Zeile 32. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 33. Seite 1. Zeile 33. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 34. Seite 1. Zeile 34. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 35. Seite 1. Zeile 35. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 36. Seite 1. Zeile 36. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 37. Seite 1. Zeile 37. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 38. Seite 1. Zeile 38. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 39. Seite 1. Zeile 39. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Nr. 40. Seite 1. Zeile 40. Spalte 1. Ein Buch. 1 Mk. Ein Buch. 1 Mk.

Verpachtung.

Die aus 337 Morgen 153 Quadrat-Ruthen preußischen Maaßes bestehenden separirten hiesigen Pfarrländereien, sollen vom 1sten April d. J. ab auf 9 oder 12 Jahre, entweder im Ganzen oder in Parzellen an den Meistbietenden verpachtet werden. Der diesfällige Bietungstermin ist auf den 30sten dieses Monats Vormittag um 10 Uhr hieselbst zu Rathhause festgesetzt worden, welches Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Riesenburg, den 6ten Januar 1836.

Der Kirchenvorstand.

Auktionen.

In Termino den 4ten Februar k. Vormittags um 9 Uhr sollen von unserm Kommissarius Porsch in Neumark mehrere abgepfändete Sachen, als: Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine, Haus- und Wirthschaftsgeräth öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Löbau, den 22ten Dezember 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Der Mobiliar-Nachlaß der Apotheker Essenschen Eheleute, bestehend in Wagen, Schlitten, Uhren, Haus- und Stubengeräth u. dergl. m. soll, behufs der Auseinandersetzung der Erben unter einander, den 27sten Januar c. von 9 Uhr Morgens ab und die folgenden Tage in dem in der Schützenstraße sub Nro. 189. belegenen Wohnhause der Erben, im Wege der öffentlichen Auktion gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, wovon Kauflustige hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. Marienwerder, den 7ten Januar 1836.

Vermischte Anzeigen.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß mein Sohn Karl Otto, welcher bereits seit geraumer Zeit aus meinem Geschäfte und Hause entlassen ist, sich dem muthwilligen Schuldenmachen hingiebt. Ich warne daher Jedermann, demselben etwas zu borgen, indem ich weder für die bereits von demselben gemachten, noch für die zu machenden Schulden, auf irgend eine Weise einstehe.

Marienwerder, den 8ten Januar 1836. Kossinna, Kaufmann hieselbst.

Vorzügliches gutes Stangen-Eisen, Schlittenschienen, Achsen, Reifen u. s. w. erhielt und offerirt billigst A. C. Milbrecht in Marienwerder.

1 Handl.-Commis, 1 do. Lehrling, 1 Wirthschafterin, so wie einige Landgüter verschiedner Größe sucht, u. 1 Priv.-Sekretair, 1 Rechn.-, 1 Protokoll-Führer, 1 poln. Dollmetscher, 1 Oekonom u. 1 do. Lehrling empfiehlt

Das Commiss.-Bureau zu Danzig.

Amts-Blatt.

No. 4. Marienwerder, den 22. Januar 1836.

Das Verzeichniß der im Jahr 1835 gedruckten und verlegten Schriften betreffend.

Die Herren Buchdrucker und Verleger, werden mit Bezug auf die, durch die Amts- und Intelligenzblätter so wie durch die Zeitungen am 16. April 1826 und 17. Mai 1834 erlassene Bekanntmachungen, aufgefordert, das Verzeichniß der im Laufe des verflossenen Jahres gedruckten und verlegten Schriften mit Einschluß der Wochen- Monats- und allgemeinen Zeitschriften, unter Beifügung des Nachweises über die Ablieferung der Pflicht-Exemplare an die Königl. Bibliotheken zu Berlin und Königsberg des Schleunigsten hier einzusenden.

Eine gleiche Aufforderung ergeht an die lithographischen Institute zur Einsendung des Verzeichnisses der von ihnen gefertigten Artickel, welche ein Interesse für Kunst und Wissenschaft gewähren, und wird von denselben gleichfalls der Nachweis der geschehenen Ablieferung der Pflicht-Exemplare erwartet.

Königsberg, den 11. Januar 1836.

Der Ober-Präsident von Preußen, v. Schön.

Die Ernennung des Königlichen Konsistorial-Raths und Superintendenten Mr. Giehlow zu Marienwerder zum Censor betreffend.

Der Königliche Konsistorial-Rath und Superintendent Herr Mr. Giehlow zu Marienwerder, ist zum Censor der daselbst erscheinenden theologischen Schriften, und der Herr Prediger Meller daselbst zum Stellvertreter des Herrn ꝛc. Mr. Giehlow für Fälle der Krankheit oder Abwesenheit, ernannt, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Königsberg, den 6. Januar 1836.

Der Ober-Präsident von Preußen, v. Schön.

Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche die große Verschiedenheit der auf den einzelnen Ziegeleien üblichen Maaße der Mauer- und Dachziegel mit sich bringt, ist höheren Orts beschlossen worden, für die zu Staatsbauten zu verwendenden Mauer- und Dachziegel allgemein gewisse Dimensionen gleichförmig zu bestimmen.

Demgemäß wird hierdurch Folgendes angeordnet:

Ausgegeben in Marienwerder den 23. Januar 1836. (4)

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten sollen keine andere Mauer- und Dachziegel angekauft oder verwendet werden, als solche, welche im gebrannten Zustande nachstehende Dimensionen haben:

a, Mauerziegel

große	Form	11½ Zoll lang	5½ Zoll breit	2½ Zoll dick
mittlere	Form	10 Zoll lang	4¾ Zoll breit	2½ Zoll dick
kleine	Form	9½ Zoll lang	4½ Zoll breit	2¼ Zoll dick.

b, Dachziegel oder Biberschwänze 15 Zoll einschließlich der Nase lang, 6 Zoll breit ¼ Zoll stark.

2) Wenn außergewöhnliche Konstruktionen andere Verhältnisse nöthig machen, werden diese von uns in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, damit alsdann hiernach die Steine nach den besondern Dimensionen bestellt werden können.

Die sämmtlichen Baubeamten und Bau-Kondukteurs, so wie die Unternehmer von Staatsbauten oder von Mauersteinlieferungen dazu, werden angewiesen diese Vorschriften genau zu befolgen.

Damit die Besitzer von Ziegeleien die erforderliche Zeit gewinnen, nach den obigen Dimensionen Ziegel zu formen und zu brennen, so wird hiermit ein Termin auf den 1. Juli d. J. festgesetzt, nach welchem zu Staatsbauten keine Ziegel weiter angenommen werden, welche den vorgeschriebenen Dimensionen nicht entsprechen, doch werden diejenigen Bau-Unternehmungen und Steinlieferungen ausgenommen, worüber bereits Verträge abgeschlossen sind.

Die Baubeamten und Bau-Kondukteurs werden zugleich angewiesen, in den Bauanschlägen jedesmal die Form der Steine anzugeben, welche Anwendung finden soll. Für die Bau-Unternehmer und Steinlieferanten wird noch festgesetzt, daß in zweifelhaften Fällen bei den Mauerziegeln immer die große Form zu verstehen ist, weil bei Staatsbauten in der Regel nur Mauersteine dieser Form Anwendung finden.

Wiewohl im Privat-Gebrauche Steine von beliebigen Dimensionen angewendet werden können, so ist doch zu erwarten, daß Jedermann geneigt sein wird, solche Mauerziegel durch deren richtige Dimensionen allein ein tüchtiger Mauerverband ausgeführt werden kann, lieber anzuwenden, als Steine von unrichtigen Verhältnissen, welche einen ordentlichen Verband nicht zulassen, daher den Inhabern von Ziegeleien empfohlen wird, auch zum gewöhnlichen Absatze lediglich Steine von den obenerwähnten Dimensionen zu verfertigen.

Es wird in letzterer Beziehung noch bemerkt, daß Steine großer Form am mehresten begehrt werden, weniger die Steine mittlerer Form, am wenigsten aber diejenigen der kleineren Form. Marienwerder, den 6. Januar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

„Publikandum

Rückzahlung sämmtlicher kurmärkschen alten Landschaftlichen und Städte-Kassen-Kapitalien betreffend.

In weiterer Ausführung der in dem Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung No. 3.) §. 4. c. und der Verordnung wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (Gesetzsamml. No. 577.) angeordneten Konsolidirung der Staatsschulden ist nunmehr die Einziehung sämmtlicher auf den Fonds der ehemaligen kurmärkschen Landschafts-Renten und Städtekassen haftenden, durch den Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 auf die Staatsschulden-Tilgungskasse übertragenen Obligationen der durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsamml. No. 578.) aufgehobenen Kurmärkschen Landschaft beschlossen worden.

In Folge dessen werden demnach alle bisher noch nicht ausgelooseten kurmärkschen Landschaftlichen und Städtekassen-Obligationen, ohne Ausnahme, ihren Inhabern hierdurch gekündiget.

Die Zurückzahlung erfolgt am 1. Juli 1836 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin Taubenstraße No. 30. den zurückzugebenden Verschreibungen gemäß, gegen Ausstellung einer vorschriftsmäßigen Quittung und wird wie es dabei gehalten werden soll, noch vorher näher bekannt gemacht werden.

Mit dem 1. Juli 1836 hört die weitere Verzinsung aller hiernach an diesem Tage zahlbaren Landschaftlichen und Städtekassen-Kapitalien auf.

Im übrigen ergehen, um bei Zeiten jeden Anstand, welcher die Zahlung beim Inhalte der Verbriefungen oder bei Legitimation ihrer Inhaber ꝛc. aufhalten könnte, zu beseitigen, an die letztere und zwar an jeden von ihnen einzeln besondere Aufforderungen: die darüber sprechenden Obligationen und Legitimationsstücke zeitig vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen; worauf die Betheiligten hierdurch schon vorläufig aufmerksam gemacht werden. Berlin, den 23. Dezember 1835.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.“

Das vorstehende Publikandum wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums, mit dem Bemerken gebracht, daß den im hiesigen Departement wohnenden Inhabern von Obligationen der kurmärkischen alten Landschafts- und Städtekasse die Beförderung solcher Obligationen nach Berlin zur Ersparung des Porto's durch unsere Regierungs-Hauptkasse gestattet ist. Marienwerder, d. 7. Januar 1836.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Sicherheits-Polizei.

Am 9. d. Mts. hatte sich in der Wohnung des Schulzen Peter Beier zu Christkowo ein unbekannter angeblich taubstummer, und unten näher signalisirter Mensch eingefunden, um Nachtherberge gebeten, und dieselbe auch erhalten.

In der Nacht hat dieser Unbekannte dem Knecht des Beier aus dem Stalle folgende Sachen als:

1) eine schwarz tuchne viereckige Wintermütze; 2) eine grau tuchne Weste, der hintere Theil mit roth wollenem Zeuge gefüttert; 3) eine grau tuchne Jacke; 4) ein gelb quarrirtes Halstuch und 5) einen alten Sack entwandt, und sich mit diesem unter Zurücklassung seiner Mütze entfernt.

Sämmtliche resp. Polizei-Behörden werden ersucht auf den Dieb und die gestohlenen Sachen vigiliren, ersteren im Betretungsfalle arretiren und per Transport hier abliefern zu lassen. Schwetz, den 11. Januar 1836.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Alter — circa 20 Jahr, Größe — groß und schlank, Haare — blond und kurz.

Besondere Kennzeichen — pockennarbig und angeblich taubstumm, welches aber nur Verstellung sein wird.

Bekleidung: grau leinene Hosen, eine alte geflickte weiß wollene Jacke, eine alte schwarz tuchne Mütze mit schwarzem Pelz besetzt.

Der bei dem vormaligen Königl. Land-Gericht als Hülfsexekutor angestellt gewesene unten signalisirte Hieronimus Pawlowski soll wegen Veruntreuungen zur Untersuchung gezogen werden, und da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, so ersuchen wir sämmtliche Militair- und Civil-Behörden, so wie die Gensdarmerie, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und ihn an uns abliefern zu lassen. Bromberg, den 7. Dezember 1835.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement: Alter — gegen 42 Jahr, früherer Aufenthalt — Bromberg, Religion — katholisch, Stand — früher Wirthschafter zuletzt Hülfsexekutor, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — frei, Augenbraunen — schwach und blond, Augen — hellgrau, Nase — etwas breit, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — länglich, Statur — klein und schmächtig, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — keine, im Benehmen etwas rasch.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 4.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 4. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 22ten Januar 1836.

Die beiden, im Domainen-Rent-Amte Neuenburg belegenen, dem Königl. Fiskus zugehörigen und von diesem bis zum 6ten April 1836 an den Gutsbesitzer Plehn zu Bielsk verzeitpachteten Vorwerke Lippiagurra und Kehrwalde, von welchen das erstere aus 3295 Morgen 67 □Ruthen und das letztere aus 1135 Morgen 120 □Ruthen besteht, sollen vom 6ten April 1836 ab, im Wege der Licitation veräußert werden und sind, Behufs dieser Veräußerung in mehrere, theils größere und theils kleinere Parzellen getheilt.

Die diesfälligen Licitations-Termine werden hiedurch

a) hinsichtlich der aus dem Vorwerk Lippiagurra gebildeten 30 Parzellen auf den 15ten März 1836 Vormittags 8 Uhr,

b) hinsichtlich der aus dem Vorwerk Kehrwalde gebildeten 10 Parzellen auf den 17ten März 1836 Vormittags 8 Uhr angesetzt und von dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Mahraun resp. in Lippiagurra und in Kehrwalde abgehalten werden.

Der von der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten bereits genehmigte Parzellirungs- und Veräußerungs-Plan nebst dazu gehöriger Karte, so wie die bei der Veräußerung zum Grunde zu legenden Veräußerungs- und Licitations-Bedingungen, können von den Kauflustigen schon jetzt bei dem Domainen-Rentmeister Schwarz in Neuenburg eingesehen werden, auch liegt in unserer Registratur eine vidimirte Abschrift der Veräußerungs- und Licitations-Bedingungen zur Einsicht der Kauflustigen bereit. — Den Licitations-Bedingungen gemäß, muß ¼ des gebotenen Kaufgeldes auf Verlangen sofort im Licitations-Termin entweder baar oder in Staatsschuldscheinen oder in Pfandbriefen beim Domainen-Rent-Amt Neuenburg, zur Sicherheit des abgegebenen Gebots deponirt werden.

Nachdem die Licitation in den einzelnen Parzellen beendigt ist, wird jedes der beiden Vorwerke noch im Ganzen ausgeboten werden.

Der dem Veräußerungs-Plan zum Grunde zu legende Anschlag, welcher gleichfalls bei dem Domainen-Rentmeister Schwarz in Neuenburg eingesehen werden kann, ist nach sehr mäßigen Sätzen gefertigt, und alle Verhältnisse sind

von der Art, daß thätige und nicht ganz unvermögende Leute aus dem Bauernstande, bei dem Kauf der einzelnen Parzellen, insbesondere auf Lippiagurra, wo viele Wiesen und zur Umschaffung in Wiesen geeignete Ellerbrücher vorhanden sind, — ihr gutes Auskommen zu finden hoffen dürfen.

Für Leute aus dem Stande der Tagelöhner, finden sich unter den zu veräußernden Parzellen gleichfalls einige geeignete Etablissements.

Die Grenzen der einzelnen Parzellen werden kurz vor dem Licitations-Termin noch durch Grenzpfähle ꝛc. näher bezeichnet werden und der Conducteur Kienitz wird am Tage vor den angesetzten Licitations-Terminen resp. in Kehrwalde und Lippiagurra anwesend sein, um jedem Kauflustigen die Grenzen der einzelnen Parzellen genau an Ort und Stelle nachzuweisen.

Marienwerder, den 2ten November 1835.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die im Amts-Bezirk Roggenhausen, Domainen-Rent-Amts Rheden, belegenen Seen, und zwar:

a. der Kuchnia
b. der große und
c. der kleine Blotki } See

sollen vom 1sten Juni 1836 ab in demjenigen Umfange, in welchem diese Seen zeither benutzt worden, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, zu vollen Eigenthumsrechten veräußert werden.

Der Licitations-Termin dazu ist auf den 8ten Februar 1836 Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokal des Domainen-Rent-Amts Rehden vor dem Domainen-Rentmeister Hildebrandt anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die entworfenen Licitations- und Veräußerungs-Bedingungen bei dem genannten Domainen-Rent-Amte jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 24sten Dezember 1835.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Der Reparaturbau bei der auf dem Trinke-Kanal in den Grenzen von Vorwerk Tarpen belegenen hölzernen Brücke der außer dem in natura zu empfangenden Holze auf 61 Rthlr. 19 sgr. veranschlagt, soll zur Licitation gestellt werden.

Der Termin hierzu steht auf den 9ten Februar c. Nachmittags um 2

Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale an. Der Anschlag kann täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Graudenz, den 11ten Januar 1836.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Die Erbpachtsgerechtigkeiten auf das den Lorenz Pfiakowskischen Erben gehörige Grundstück, Neu-Mocker Nro. 32., so wie auf das dem Ludwig Woltersdorff gehörige Grundstück, Neu-Mocker Nro. 8., sind zur nothwendigen Subhastation gestellt und steht der Bietungs-Termin den 5ten März 1836 vor dem Justiz-Rath von Teschen an. Beide Grundstücke haben keinen Werth, und kann die Taxe, so wie der Hypothekenschein täglich bei uns eingesehen werden.

Thorn, den 26sten Oktober 1835.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das zu Parsker-Anbau sub Nro. 4. belegene, den Gottfried Bartschschen Eheleuten gehörige, auf 105 Rthlr. gewürdigte Käthner-Grundstück nebst einem Morgen Gartenland, dessen gerichtliche Taxe und neuester Hypothekenschein täglich in der Registratur eingesehen werden können, soll in termino den 24sten März 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle veräußert werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Graudenz, den 10ten November 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Kulm.

Das sub Nro. 142. in Kulm belegene Blendowskische Grundstück, bestehend aus einem zweistöckigen massiven Wohnhause nebst Anbau und 16 Morgen 170 □Ruthen Etokations-Land, nach der nebst dem Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 653 Rthlr. 1 sgr. abgeschätzt, soll am 26sten März a. f. im hiesigen Gerichtshause subhastirt werden.

Zugleich werden die ihrem Aufenthaltsorte nach unbekannten Dominicus Blendowski und Joseph Blendowski zu diesem Termine unter der Warnung hierdurch vorgeladen, daß ihres Ausbleibens ungeachtet mit der Subhastation verfahren und das Grundstück dem Meistbietenden adjudicirt werden wird.

Nothwendiger Verkauf.

Das, zur Gränz sub Nro. 30. belegene, den Peter Reßlaffschen Eheleuten gehörige, aus einem Wohnhause, Stalle, einer Scheune nebst Wagenschauer, 2 Morgen Erbpachts-, 6 Morgen Bürger-Elokations- und 1 Morgen 54 □Ruthen Kämmerei-Zins-Land, bestehende, nach der, nebst dem Hypothekenscheine über die Gebäude und 2 Morgen Erbpachtsland, in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 1051 Rthlr. 29 sgr. 7 pf. abgeschätzte Grundstück, soll in termino den 1sten März a. f. an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

In Betreff der 6 Morgen Bürger-Elocations- und des 1 Morgen 54 □Ruthen Kämmerei-Zins-Land werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Kulm.

Nothwendiger Verkauf.

Das zur Landschafts-Direktor v. Lukowiczschen Concurs-Masse gehörige, bei Szawin belegene, aus 54 Morgen 297 □Ruthen (früher Waldung) bestehende Acker- und Weideland, Fischereigerechtigkeit auf dem großen Trzemißno-See, welche beides laut der im hiesigen Gerichts-Lokale einzusehenden Taxe auf 310 Rthlr. abgeschätzt ist, soll in dem auf den 23sten April k. Vormittags 10 Uhr in Friedrichsbruch anberaumten Termine öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Das Land- und Stadtgericht Konitz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Das in dem Dorfe Jamielnick, Kreis Löbau gelegene, zu dem Mathias und Anna Gojewskischen Nachlasse gehörige Immediat-Bauer-Grundstück, wozu die nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude und 1 Hufe 28 Morgen 217 □Ruthen Acker gehören, abgeschätzt auf 194 Rthlr. 5 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten März 1836 an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Groß-Zionsken sub Nro. 45. b. belegene Eigenkäthner-Grundstück der Johann Köpkeschen Erben, abgeschätzt auf 67 Rthlr. 6 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur

einzusehenden Taxe, soll am 15ten April 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das in hiesiger Vorstadt auf Piasken, städtschen Grundes, am Kloster sub Nro. 334. belegene Kruggrundstück der Johann Geisendorffschen Erben, abgeschätzt auf 603 Rthlr. 21 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30sten März k. J. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königl. Land- und Stadtgericht Strasburg.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Das hierselbst belegene Klein-Bürger-Grundstück des Bürgers Wilhelm Rohloff Nro. 311. a. abgeschätzt auf 200 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten April a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Löbau, den 18ten Dezember 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schlochau.

Das dem Gottlieb Reichau gehörige, aus 2 Hufen 12 Morgen kulmisch Ländereien und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Erbpachts-Grundstück in Niesewanz, nach der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 474 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt, soll am 15ten März 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens bis zu diesem Termine, bei Vermeidung der Präklusion, zu melden.

Schlochau, den 26sten Oktober 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuenburg.

Das Kruggrundstück des Johann Wirt zu Treuel, abgeschätzt auf 466 Rthlr., gemäß der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 23sten März a. c. an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gleichzeitig werden alle unbekannte Realprätendenten auf den zum Grundstück gehörigen Antheil der großen Weide bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuenburg.

Das zum Maria Maschkeschen Nachlaße gehörige Kathen- und Garten-Grundstück Nr. 72. hieselbst, abgeschätzt auf 198 Rthlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24sten März a. k. in hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Der zu Eichfier sub Nro. 43. belegene, den Erben des Freibauers Gottfried Krüger gehörige Freibauerhof, abgeschätzt zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1401 Rthlr., soll am 4ten März k. J. Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion in diesem Termine zu melden.

Schloppe, den 31sten Oktober 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Dt. Krone.

Die sub Nro. 19. in Zacharin belegene, dem Johann Zierke gehörige Häuslernahrung, abgeschätzt auf 105 Rthlr. 13 sgr., zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 27sten Februar 1836 Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle in Zacharin subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Dt. Krone, den 26sten Oktober 1835.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das, im Konitzer-Kreise und in dessen Dorfe Osterwick gelegene, den Joseph Böhnkeschen Eheleuten zugehörige aus 3 Hufen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende bäuerliche Grundstück, zufolge einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1140 Rthlr. abgeschätzt, soll am 15ten April 1836 an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Tuchel, den 21sten November 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Die im Amte Tuchel, Conitzer Kreise gelegene, früher dem Daniel Pluhm, mo[illegible] dessen Erben zugehörig gewesene, in der Subhastation dem Unterförster Schwarzkopf veräußerte, wegen nicht gezahlten Kaufgeldes aber resubhastirte Glashütte Lippowo, cum pertinentiis, welche zufolge einer, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1699 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. abgeschätzt ist, soll auf Antrag der Königl. Regierung zu Marienwerder anderweit in termino den 20sten Februar a. f. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 3ten Dezember 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Meinen Acker, bestehend aus 5 Hufen 10 Morgen kulmisch, dicht an der Chaussee belegen, nebst einer neuen Scheune, 176 Stück Hammel, 4 Ackerpferden, 2 Kühen und sämmtlichen dazu gehörigen Inventarien, bin ich Willens, aus freier Hand zu verkaufen, und können Kauflustige die nähern Bedingungen bei mir erfahren. Konitz, den 14ten Januar 1836.

J. M. Kleist.

Verpachtungen.

Zur einjährigen Verpachtung des Grundstücks des David Hosse zu Welbrandowo, hiesigen Amts, welches aus 8 Hufen kulmisch besteht, im Wege der Exekution, ist der Termin auf den 27sten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr hieselbst angesetzt und werden Pachtliebhaber, welche eine angemessene Caution bestellen können, aufgefordert, sich alsdann hier einzufinden.

Mewe, den 27sten Dezember 1835.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Das dem Lieutenant v. Herzberg zugehörige Allodial-Gut Lottin d. i. von überhaupt 1065 magdeburgschen Morgen und 148 □Ruthen Flächeninhalt, worunter 638 Morgen urbares, größtentheils starkes Land, soll mit vollständigem Inventarium, ausschließlich der Sommersaaten, zu Marien k. J. auf drei Jahren an den Meistbietenden verzeitpachtet werden. Hierzu haben wir einen Licitations-Termin auf den 12ten Februar k. J. Vormittags 10 Uhr in Lottin anberaumt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß als Caution eine dem Taxwerth des Inventarii gleichkommende Summe bestellt werden soll.

Neustettin, den 14ten Dezember 1835.

Das Patrimonial-Gericht Lottin.

Auktion.

Es sollen in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Kreis-Justiz-Kom-

mission in dem vor dem Herrn Kreis-Justiz-Aktuarius Meyer am 10ten Februar c. Vormittags um 10 Uhr anstehenden Termine mehrere Gold- und Silbergeschirre, Leinenzeug, Kleidungsstücke und verschiedenes Hausgeräth, im Wege der öffentlichen Auktion verkauft werden. Conitz, den 8. Januar 1836.

Königliche Kreis-Justiz-Commission.

Vermischte Anzeigen.

Der Gerbermeister Lugowski aus Kauernik beabsichtiget unmittelbar bei der hiesigen Drewenzbrücke und zwar an ihrem südlichen Ende eine unterschlägige Wassermühle mit einem Mahlgange und einer Lohstampfe anzulegen.

Ein Jeder, welcher hierdurch eine Gefährdung an seinen Rechten fürchtet, wird in Gemäßheit des Edikts vom 28sten Oktober 1810 aufgefordert, seinen Widerspruch in 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden, widrigenfalls auf spätere Einwendungen nicht mehr gerücksichtiget werden wird. Neumark, den 11ten Januar 1836.

Königl. Preuß. Landrath Löbauschen Kreises.

Dem Kaufmann Herrn Otto H. Ceraßki in Schwetz habe ich eine Spiritus-Niederlage eigen Fabrikat ertheilt; der Spiritus ist bei demselben unverfälscht zu meinem Brennerei-Preise, sowohl in großen, als auch in kleinen Quantitäten jederzeit zu haben.

Konczić bei Neuenburg, den 13. Januar 1836. A. B. Schiffert.

Ein mit glaubwürdigen Zeugnissen seiner Tüchtigkeit beim Hufbeschlage und bei der Wagenarbeit versehener Schmied, findet vom 1sten April d. J. an ein vortheilhaftes Unterkommen bei der Posthalterei in Frankenfelde bei Pr. Stargardt, woselbst auf persönliche oder portofreie Anfrage die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

Gute Lütticher Doppel-Jagd-Gewehre das Stück 12 Rthlr. empfing

A. Hölzel

Den Herren Gutsbesitzern erlaube ich mir die ergebene Anzeige zu machen, wie ich für dieses Jahr Bestellungen auf die, für allgemein gut anerkannten,

Hechsel-Maschienen, à 48 Rthlr. pro Stück,

(mit doppelter Vorrichtung und vier Messern) annehme, und bitte um baldige gütige Aufträge. Graudenz, den 7ten Januar 1836.

A. Hölzel.

1 Handl.-Commis, 1 do. Lehrling, 1 Wirthschafterin, so wie einige Landgüter verschiedner Größe sucht, u. 1 Priv.-Sekretair, 1 Rechn.-, 1 Protokoll-Führer, 1 poln. Dollmetscher, 1 Oekonom u. 1 do. Lehrling empfiehlt

Das Commiss.-Bureau zu Danzig.

Amts-Blatt.

No. 5. Marienwerder, den 29. Januar 1836.

Die No. 29. der Gesetzsammlung pro 1835 enthält unter:

No. 1682. den Tarif vom 19. Novbr. v. J., nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Landungsbrücke zu Lauterbach bei Putbus zu erheben ist;

No. 1683. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 5. Dezbr. v. J., durch welche der Stadt Trzemeßno die revidirte Städte-Ordnung verliehen ist;

No. 1684. desgleichen vom 12. v. M., wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Rogasen;

No. 1685. desgleichen vom 21. v. M., wegen einer fernern Modifikation der Erhebungs-Rolle vom 30. Oktbr. 1831 in Bezug auf Durchgangs-Abgaben.

Zur weitern Ausbildung schon angestellter, und zur zweckmäßigen Vorbereitung angehender Lehrer, hat sich für die Dekanate Mewe und Neuenburg unter der Leitung des Schul-Inspektors v. Iniski zu Pehsken ein Lehrer-Lese-Verein gebildet, dessen Stiftung wir seines Zweckes wegen gern beloben.

Marienwerder, den 19. Januar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Dem Mechanikus Lange zu Neumark ist unterm 13. Januar 1836 ein Patent:

wegen einer mechanischen Einrichtung zum Regu[illegible]ren der Flügelfläche einer Windmühle durch den Windstoß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Acht Jahre von jenem Termin angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Marienwerder, den 21. Januar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Ausgegeben in Marienwerder den 30. Januar 1836. (5)

Sicherheits-Polizei.

Der in unserm diesjährigen Amtsblatt No. 2. unterm 24. v. M. steckbrieflich verfolgte Johann Michaelis, auch Jakob Fiegahl genannt, ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 8. Januar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Der mittelst Steckbrief vom 4. Dezember v. J. Amtsblatt No. 51. verfolgte Deserteur Dragoner Johann Bombich hat sich freiwillig zur Haft gestellt, weshalb jener Steckbrief erledigt ist.

Landsberg, den 18. Januar 1836.

Königl. 5tes Dragoner-Regiment.

Die unten signalisirten Inhaftaten, als: Schlosser Johann Bleyer alias Grüneberg, Wehrmann und Festungs-Sträfling Franz Rußewski und das Dienstmädchen Helena Bonkowski, sind gestern Abend durch gewaltsamen Durchbruch aus dem hiesigen Kriminal-Gefängniß entwichen.

Alle resp. Civil- und Militairbehörden ersuchen wir ganz ergebenst: auf die Entwichenen streng vigiliren und uns dieselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleit überliefern zu lassen. Graudenz, den 20. Januar 1836.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement des Johann Bleyer alias Grimeberg:

Geburtsort — Rehden, Religion — katholisch, Alter — 19 Jahre, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Statur — schlank, Haare — schlicht und hellblond, Augen — blau, Zähne — vollständig, Nase — klein, Kinn und Mund — gewöhnlich, Gesichtsfarbe — frisch.

Bekleidung: Ein paar graue vorne geflickte Hosen, einen grauen dunkeln Rock, schon alt und vorne zerrissen, ein Hemde, Stiefeln, ein streifiges kattunes Halstuch und eine graue kleine Tuchmütze ohne Schirm.

Signalement des Franz Rußewski:

Geburtsort — Tockar, Religion — katholisch, Alter — 27 Jahre, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — dunkelblond und lang, Stirn — hoch und bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — gerade und spitz, Mund — etwas breit, Bart — rothblond, Zähne — gesund und voll-

zählig, Kinn — breit, Gesichtsbildung — etwas breit und hager, Gesichtsfarbe — bleich, Gestalt — robust, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — auf dem rechten Arm ein Herz, roth eingeätzt und in demselben die Buchstaben F K.

Bekleidung: Eine blau tuchne Mütze mit Schirm, ein grün tuchner Rock mit bezogenen Knöpfen, grau tuchne Kommißhosen, braun und roth geblümte gewirkte Weste mit bleiernen Knöpfen, ein gelb und braun gestreiftes Halstuch, kurze Stiefeln und Hemde.

Signalement der Helena Bonkowska:

Geburtsort — Lessen, Religion — katholisch, Alter — 23 Jahre, Größe — 4 Fuß, Haare — dunkelbraun, Stirn — erhaben, Augenbraunen — dunkel, Augen — blaugrau, Nase — spitz und aufgestutzt, Mund — klein, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — breit, Gestalt — untersetzt, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — auf der einen Fläche des Mittel- und des vierten Fingers am zweiten Gliede Warzen.

Bekleidung: Ein grün kattunes Kleid mit braunen Blümchen, ein blau baumwollnes Umschlagetuch, ein weiß leinener Unterrock, ein paar weiß baumwollne Strümpfe, zwei Hemden, ein paar Schuhe, ein gelbgrundiges kattunes Kleid mit braunen Blumen und eine roth und blau gestreifte Schürze.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Baukondukteur Thiele zu Dt. Crone ist zum Wegebaumeister für den dortigen Wegebau-Kreis ernannt.

Der berittene Steuer-Aufseher Tytz zu Schlochau ist in gleicher Eigenschaft nach Baldenburg und der Fuß-Aufseher Balcke zu Baldenburg in gleicher Eigenschaft nach Schlochau versetzt.

Dem vormaligen freiwilligen Jäger Mahronz ist vom 1. Januar 1836 ab, die Amtsdienerstelle des Königl. Domainen-Rent-Amts Friedrichsbruch gegen unbedingte dreimonatliche Kündigung verliehen worden.

Getreide-

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Dezember 1835.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide												Weiße Erbsen		
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer					
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	25	—	—	18	—	—	13	—	—	26	7
Christburg	1	3	7	—	24	8	—	20	—	—	10	—	—	27	10
Dt. Crone	1	13	6	—	29	6	—	20	2	—	23	—	1	—	—
Culm	1	5	7	—	21	4	—	20	6	—	13	6	1	1	9
Flatow	—	—	—	—	25	9	—	19	3	—	13	8	—	28	4
Graudenz	1	8	—	—	24	—	—	23	7	—	14	9	1	1	2
Löbau	1	—	1	—	20	—	—	23	9	—	12	6	—	25	1
Marienwerder	1	1	7	—	22	9	—	21	6	—	12	6	—	28	4
Mewe	1	4	9	—	24	9	—	20	10	—	13	3	—	27	—
Riesenburg	1	4	5	—	22	2	—	20	5	—	12	3	1	—	3
Schlochau	1	20	—	—	26	6	—	20	4	—	16	4	1	—	—
Schwetz	1	3	7	—	24	4	—	18	1	—	13	4	1	2	5
Strasburg	1	2	6	—	20	—	—	20	—	—	15	—	1	—	—
Thorn	1	7	—	—	24	3	—	21	8	—	13	2	—	26	4
Summa	14	14	7	11	5	—	9	18	1	6	17	5	13	15	1
Durchschnittspreis	1	5	11	—	23	11	—	20	7	—	14	11	—	28	11

In den Städten:	Rauchfutter											
	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl			Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock					
										v. Winter-Getreide			v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	7	9	—	18	—	4	—	—	3	15	—
Christburg	—	29	5	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	7	6	—	22	6	3	26	—	3	25	—
Culm	—	—	—	—	7	8	—	14	—	2	12	6	2	27	6
Flatow	—	—	—	—	8	2	—	20	—	4	—	—	3	25	—
Graudenz	1	2	—	—	8	—	—	15	—	2	—	—	—	—	—
Löbau	1	5	—	—	5	10	—	10	—	2	—	—	1	10	—
Marienwerder	1	13	8	—	5	8	—	13	—	2	26	—	2	1	—
Mewe	—	—	—	—	7	4	—	18	—	3	—	—	2	10	—
Riesenburg	1	2	4	—	5	5	—	12	—	2	20	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	6	—	—	21	8	5	3	4	—	—	—
Schwetz	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	—	—	4	15	—
Strasburg	—	—	—	—	7	6	—	18	—	3	15	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	8	—	—	12	—	2	4	8	—	—	—
Summa	5	22	5	3	—	10	6	29	2	42	16	6	23	8	6
Durchschnittspreis	1	4	7	—	7	—	—	17	7	3	8	2	2	27	2

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 5.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 5. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 29ten Januar 1836.

Die in Eiksier, Amts Baldenburg belegenen ehemaligen Unterförster-Dienstländereien von 53 Morgen 87 Quadratruthen magdeburgisch, sind zur Veräußerung gestellt, und es ist der diesfällige licitations-Termin in dem Geschäftslokale des Domainen-Rent-Amts Baldenburg auf den 10ten März c. Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden. Erwerbslustige werden aufgefordert, ihre Gebote im licitations-Termine abzugeben. Die Verkaufs- und licitations-Bedingungen, so wie der Veräußerungs-Plan können jederzeit bei dem Domainen-Rent-Amt Baldenburg eingesehen werden.

Marienwerder, den 12ten Januar 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum der unterzeichneten Regierung vom 16ten September d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem licitations-Termine vom 26sten November c. für die Benutzung der Pacht-Pertinenzien des Königl. Domainen-Amts Subkau abgegebene Gebote nach dem Rescript vom 18ten d. M. nicht genehmigt sind, und dem gemäß

an dem 27sten Februar 1836 von des Vormittags um 10 Uhr ab in dem Regierungs-Sessions-Zimmer allhier, vor dem Domainen-Departements-Rath ein neuer licitations-Termin zu Verpachtung der Pacht-Pertinenzien des Königlichen Domainen-Amts Subkau von Trinitatis 1836 ab auf 24 bis höchstens 30 Jahre angesetzt ist.

Bei der licitation werden alternativ sämmtliche Pachtstücke vereint, auch abgesondert, und zwar:

1) das Vorwerk Subkau mit den dazu gehörigen Separat-Niederungs-Wiesen,
2) die Vorwerke Rathsstube und Starrenzin mit den zugetheilten Separat-Wiesen, der Branntwein-Brennerei und dem Getränke-Verlage der debitspflichtigen Schankstellen mit Branntwein, und

3) das Vorwerk Mühlbanz mit der Bierbrauerei und dem Verlagsrecht vorbemerkter Schankstellen mit Bier,

ausgeboten werden.

Bei der Licitation bleibt nicht nur der zuletzt Bietende, sondern auch die zwei vorher Bietenden bleiben an ihre Offerten bis zur höhern Bestimmung über den Zuschlag, der ausdrücklich vorbehalten wird, gebunden, und muß zur Sicherheit der Gebote eine Kaution und zwar für sämmtliche unter 1. 2. 3. aufgeführte Pachtstücke von Zweitausend Thalern, für die einzelnen Arrenden aber von resp. 600 Rthlr. 900 Rthlr. und 500 Rthlr. in preuß. Staatspapieren mit Coupons, oder in baarem Gelde bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse deponirt werden.

Die Herren Pachtliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit nicht schon zu dem vorigen Licitations-Termine nachgewiesen haben, werden aufgefordert, sich am 26sten Februar k. J. hierüber vollständig auszuweisen und bei dem Justitiario, Herrn Regierungs-Rath Jakobi hier, ganz unfehlbar zu melden.

Die Pacht-Bedingungen können in der Domainen-Registratur allhier nachgesehen, auch in portofreien, auf 5 sgr. Stempelpapier abgefassten Eingaben abschriftlich, gegen Copialien, nachgesucht werden.

Danzig, den 31sten Dezember 1835.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Da die im Kreise Stallupönen, Regierungsbezirks Gumbinnen, belegene Domaine Sodargen mit dem 1sten Juni 1836 pachtlos wird und mit dem zeitherigen Pächter, Herrn Oberamtmann Hoefers, über die anderweite Verpachtung eine angemessene Vereinigung nicht hat getroffen werden können, so sollen die Pachtstücke dieser Domaine im Wege der Subhastation auf einen Zeitraum von 24 Jahren, vom 1sten Juni 1836 bis dahin 1860, verpachtet werden und zwar abgesondert

A. das Domainengut Sodargen zum Gesammtflächeninhalt von 1849 Morgen 136 □Ruthen magdeburg., worunter 969 Morgen 173 □Ruthen Acker von vorzüglicher Bodenbeschaffenheit, 443 Morgen 87 □Ruthen guter Wiesen, 19 Morgen 59 □Ruthen Gärten und das Uebrige Hütung ꝛc., mit der Brau- und Brennerei und dem Krugverlag; nebst dem Vorwerk Schwigupönen, zum Gesammtflächeninhalt von 771 Morgen 36 □Ruthen, worunter 215 Morgen Acker und 228 Morgen vorzüglicher Wiesen, insgesammt zum mindesten jährlichen Pachtzinse von 1880 Rthlr. incl. ⅓ in Golde.

B. das Vorwerk Bubwerschen, zum Gesammtflächeninhalt von 1653 Morgen magdeburgisch, worunter 822 Morgen Acker vorzüglicher Bodenbeschaffenheit und 205 Morgen guter Wiesen zum mindesten jährlichen Pachtzinse von 1100 Rthlr. einschließlich ¼ in Golde.

Die Pachtbewerber, welche die näheren Nachrichten über die Pachtgegenstände und der Veranschlagung im Bureau des Departements-Raths, Regierungs-Rath Schrader erhalten können, werden hiedurch aufgefordert, unter Nachweisung ihres Vermögens und ihrer sonstigen Fähigkeit zu Uebernahme dieser Domainen-Pachten, ihre bei den feststehenden Pachtbedingungen nicht hinter dem festgesetzten mindesten Pachtzinse zurückbleibenden Gebote, in einer mit ihrem Privat-Siegel verschlossenen Submissionsschrift, bei dem Justitiarius der Abtheilung, Regierungs-Rath Nast persönlich abzugeben, und zwar längstens bis zum neunten März dieses Jahres, mit welchem Tage das Submissions-Verfahren geschlossen wird.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen soll in der Sitzung der Abtheilung am Freitag den 11ten März c. erfolgen und wird den Pachtbewerbern freigestellt, dieser Eröffnung persönlich beizuwohnen; jedoch nicht gestattet, weitere Nachgebote abzugeben.

Gumbinnen, den 4ten Januar 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zur Abhaltung der Forstgerichtstage auf das Jahr 1836 für die Reviere Zlynow und Lehnke haben wir die Termine auf den 29sten Februar, den 9ten Mai, den 18ten Juli, den 3ten Oktober und den 12ten Dezember angesetzt.

Jastrow, den 8ten Januar 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Auf dem Communications-Damm, zwischen der Stadt und dem Amte Schwetz, soll ein neuer verbesserter Bretterzaun, 1060 Fuß lang errichtet, und nach der Bestimmung Einer Königl. Regierung zu Marienwerder vom 6ten d. M. derselbe zur öffentlichen Licitation gestellt werden.

Der Termin hierzu steht auf den 10ten Februar c. Nachmittags 2 Uhr hier an, und werden Unternehmer zu demselben hiermit eingeladen.

Der Anschlag kann hier an allen Mittwoch und Sonnabend eingesehen werden.

Schwetz, den 26sten Januar 1836.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Ein Liter Milch wiegt 1030 Gramm und ein Kubikmeter 1030 Kilogramm.

Nachdem nun das Gewicht der Milch bekannt ist, kann man auch das Gewicht der Butter berechnen, wenn man weiß, wie viel Prozent Butter die Milch enthält.

Wenn z. B. 1 Liter Milch 30 Gramm Butter enthält, so enthalten

1 Liter	Milch	30	Gramm	Butter
1 Hektoliter	"	3000	"	"
1 Kubikmeter	"	30000	"	"
1 Liter	"	1030	"	Milch
1 Hektoliter	"	103000	"	"
1 Kubikmeter	"	1030000	"	"

Wenn 1 Liter Milch 30 Gramm Butter enthält, so enthalten 1030 Gramm Milch 30 Gramm Butter.

Wenn 1 Kubikmeter Milch 30000 Gramm Butter enthält, so enthalten 1030000 Gramm Milch 30000 Gramm Butter.

Wenn 1030 Gramm Milch 30 Gramm Butter enthalten, so enthalten 100 Gramm Milch $\frac{30 \cdot 100}{1030}$ Gramm Butter.

Wenn 1030000 Gramm Milch 30000 Gramm Butter enthalten, so enthalten 100 Gramm Milch $\frac{30000 \cdot 100}{1030000}$ Gramm Butter.

Wenn 100 Gramm Milch $\frac{30 \cdot 100}{1030}$ Gramm Butter enthalten, so enthalten 1 Gramm Milch $\frac{30}{1030}$ Gramm Butter.

Wenn 100 Gramm Milch $\frac{30000 \cdot 100}{1030000}$ Gramm Butter enthalten, so enthalten 1 Gramm Milch $\frac{30000}{1030000}$ Gramm Butter.

Wenn 1 Gramm Milch $\frac{30}{1030}$ Gramm Butter enthält, so enthalten 1 Kilogramm Milch $\frac{30 \cdot 1000}{1030}$ Gramm Butter.

Wenn 1 Gramm Milch $\frac{30000}{1030000}$ Gramm Butter enthält, so enthalten 1 Kilogramm Milch $\frac{30000 \cdot 1000}{1030000}$ Gramm Butter.

Wenn 1 Kilogramm Milch $\frac{30 \cdot 1000}{1030}$ Gramm Butter enthält, so enthalten 1 Kubikmeter Milch $\frac{30 \cdot 1000 \cdot 1000}{1030}$ Gramm Butter.

Wenn 1 Kilogramm Milch $\frac{30000 \cdot 1000}{1030000}$ Gramm Butter enthält, so enthalten 1 Kubikmeter Milch $\frac{30000 \cdot 1000 \cdot 1000}{1030000}$ Gramm Butter.

Wenn 1 Kubikmeter Milch $\frac{30 \cdot 1000 \cdot 1000}{1030}$ Gramm Butter enthält, so enthalten 1 Kubikmeter Milch $\frac{30 \cdot 1000 \cdot 1000 \cdot 1030}{1030}$ Gramm Butter.

Wenn 1 Kubikmeter Milch $\frac{30000 \cdot 1000 \cdot 1000}{1030000}$ Gramm Butter enthält, so enthalten 1 Kubikmeter Milch $\frac{30000 \cdot 1000 \cdot 1000 \cdot 1030}{1030000}$ Gramm Butter.

Wenn 1 Kubikmeter Milch $\frac{30 \cdot 1000 \cdot 1000 \cdot 1030}{1030}$ Gramm Butter enthält, so enthalten 1 Kubikmeter Milch $30 \cdot 1000 \cdot 1000$ Gramm Butter.

Wenn 1 Kubikmeter Milch $\frac{30000 \cdot 1000 \cdot 1000 \cdot 1030}{1030000}$ Gramm Butter enthält, so enthalten 1 Kubikmeter Milch $30000 \cdot 1000$ Gramm Butter.

Wenn 1 Kubikmeter Milch $30 \cdot 1000 \cdot 1000$ Gramm Butter enthält, so enthalten 1 Kubikmeter Milch 30000000 Gramm Butter.

Wenn 1 Kubikmeter Milch $30000 \cdot 1000$ Gramm Butter enthält, so enthalten 1 Kubikmeter Milch 30000000 Gramm Butter.

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 5.

Marienwerder, den 29ten Januar 1836.

Zur Verpachtung der Bernsteingräberei-Nutzung im Königl. Forstrevier Bülowsheide für das Jahr 1836, steht ein nochmaliger Licitations-Termin auf den 13ten Februar c. von Morgens 9 Uhr ab hier an, welchen ich dem Publikum mit dem Bemerken eröffne, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen und in selbem sogleich ein der Pacht angemessenes Angeld zur Sicherheit des Gebots gezahlt werden muß.

Bülowsheide, den 23sten Januar 1836.

Die Königliche Oberförsterei.

Vorladung.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte ist über den Nachlaß des am 9ten Mai d. J. zu Friedrichsmühle verstorbenen Müllers August Ferdinand Stabenow, per Decretum vom 14ten September c. der Concurs eröffnet und ein General-Liquidations-Termin auf den 7ten März 1836 Vormittags 9 Uhr angesetzt worden.

Die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden daher vorgeladen, in diesem Termine persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihnen der Justiz-Kommissarius Kloer zu Dt. Krone vorgeschlagen wird, zu erscheinen, ihre Forderungen nebst Beweismittel anzugeben und die darüber sprechenden Dokumente vorzulegen.

Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen an die vorhandene Masse durch ein sogleich nach Ablauf des General-Liquidations-Termins abzufassendes Erkenntniß ausgeschlossen werden, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Schloppe, den 9ten November 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Verlust der Staatsbürgerschaft.

Wer den Verlust der Staatsbürgerschaft durch Eintritt in fremden Staatsdienst (§ 28 des Gesetzes vom 3. Dezember 1867, R.-G.-Bl. für 1867 S. 245) erlitten hat, kann nach § 13 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, R.-G.-Bl. S. 355, die Wiederverleihung der Staatsbürgerschaft nachsuchen

erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen Großbürgergrundstücke, und zwar:

1) das Haus Nro. 111. nebst Bauplatz Nro. 117. mit Speicher, Waagenschauer, 4 Loose Land und Feldgarten,
2) Das Haus Nro. 49.
3) der Garten auf der Dobrzyner Vorstadt Nro. 300. von 8 Beeten,
4) der Wiese Przerwa und Okul Nro. 6.

abgeschätzt auf den Gesammtbetrag von 1752 Rthlr. 26 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 6ten Mai 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Miteigenthümer Bombardier Egbert Cölestin Grimm wird hiezu öffentlich vorgeladen.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Das im Domainen-Rent-Amt Neumark, im Dorfe Radomno belegene, zur Johann Mußkowskischen Nachlaß-Masse gehörige Immediat-Bauer-Grundstück, bestehend aus einer Hufe kulmisch mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, abgeschätzt auf 234 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten Mai a. k. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Löbau, den 11ten Dezember 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Wegen Nichtbezahlung sämmtlicher Kaufgelder ist die auf 2956 Rthlr. 21 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzte Pustkowie Jatty, deren Tax- und Hypothekenakten hier eingesehen werden können, zur Resubhastation gestellt und der peremtorische Licitations-Termin am 29sten April c. Nachmittags 3 Uhr im Gerichts-Lokale zu Czersk. Conitz, den 11ten Januar 1836.

Patrimonial-Gericht Czersk.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das zur Liebkeschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige Kathengrundstück zu Groß-Sanskau Nro. 36. von 3½ Morgen Land, zufolge der in

der Registratur einzusehenden Taxe auf 377 Rthlr. 8 pf. abgeschätzt, soll am 26sten April 1836 hier in ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Da das Hypothekenwesen noch nicht regulirt ist, so werden alle unbekannte Real-Prätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Es sollen folgende im Dorfe Lonken belegenen Grundstücke und zwar:

I. in termino den 26sten April 1836 Vormittags 11 Uhr,

1) das Erbzinsgut des Samuel Bahrke, bestehend aus einem Wohnhause nebst Stallung unter einem Dache, einer Scheune, einem Garten und 38 Morgen 70 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wiesen und Weide, so wie einem ideellen Antheile an einem Erbpachtsgrundstücke von 143 Morgen 135 □Ruthen, abgeschätzt mit einem negativen Werthe von 41 Rthlr.

2) das Erbzinsgut des Mathias Zbounik, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stall, einer Scheune, einem Garten und 42 Morgen 178 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wiesen und Weide, so wie einem ideellen Antheile an einem Erbpachtsgrundstücke von 143 Morgen 135 □Ruthen, abgeschätzt auf 124 Rthlr. 16 sgr. 8 pf.

II. in termino den 28sten April 1836 Vormittags 11 Uhr,

1) das Erbzinsgut des Gottlieb Wordel, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle, einer Scheune, einem Garten und 57 Morgen 48 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wiesen und Weide, so wie einem ideellen Antheil an einem Erbpachtsgrundstücke von 143 Morgen 135 □Ruthen, abgeschätzt auf 95 Rthlr. 8 sgr. 4 pf.

2) das Erbzinsgut des Mathias Radtke, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle, einer Scheune, einem Garten und 41 Morgen 44 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wiesen und Weide, so wie einem ideellen Antheil an einem Erbpachtsgrundstücke von 143 Morgen 135 □Ruthen, abgeschätzt auf 111 Rthlr. 25 sgr.

III. in termino den 29sten April 1836 Vormittags 11 Uhr

1) das Erbzinsgut des George Belz, bestehend aus einem Wohnhause nebst Stallung unter einem Dache, einer Scheune, einem Garten und 44 Morgen 75 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wiesen und Weide, so wie einem ideellen Antheile an einem Erbpachtsgrundstücke von 143 Morgen 135 □Ruthen, abgeschätzt auf 123 Rthlr. 1 sgr. 8 pf.

2) das Erbpachtsgut der Johann Gottfried Rutzschen Erben, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, zwei Gärten und 59 Morgen 145 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wiesen und Weide, abgeschätzt auf 79 Rthlr. 3 sgr. 4 pf.,

zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Flatow, den 24sten November 1835.

Königlich Preußisches Kreis-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht zu Krojanke.

Das dem Stellmacher Brustowicz gehörige, hieselbst belegene Grundstück cum pertinentiis, abgeschätzt auf 419 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9ten März 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des Anton Rimczeckschen Bauerhofes Nro. 11. in Groß-Lossburg, gerichtlich abgeschätzt auf 268 Rthlr. im Wege der nothwendigen Subhastation, steht der peremtorische Bietungstermin auf den 2ten Mai k. J. hieselbst an. Zempelburg, den 7ten Dezember 1835.

Das Kreis-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des Michael Szubkaschen Bauerhofes Nro. 4. in Camnitz, gerichtlich abgeschätzt auf 566 Rthlr. im Wege der nothwendigen Subhastation steht der peremtorische Bietungstermin auf den 3ten Mai k. J. hieselbst an. Zugleich werden etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem Lizitations-Termine anzumelden, widrigenfalls sie die Präklusion zu gewärtigen haben. Zempelburg, den 2ten Dezember 1835.

Das Kreis-Gericht.

Die mir zugehörigen Grundstücke Nro. 1. und Nro. 5. zu Cronsnest, unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Landgerichts zu Marienburg gelegen, be-

Adresse an die Abgeordneten der Stadt und des Landkreises Bern, Mitglieder der Bundesversammlung. (Vom 15. Juni 1874.) Tit.! Wir erlauben uns, Ihnen beiliegend eine Petition zu Handen der Bundesversammlung zu übermitteln, mit der Bitte, Sie möchten dieselbe unterstützen. Mit Hochachtung! Namens des Komite: Der Präsident: Der Aktuar:

Man ersucht Freunde, Bekannte und Nachbarn, Anhänger, Gesinnungsgenossen und Mitbürger, diese Petition zu unterzeichnen und dann sofort an Herrn Nationalrat Dr. Kurz in Bern zu senden.

Warnung!

Der Unterzeichnete warnt hiemit Jedermann, seinem Weibe Barbara, geb. Wyß, von Bern, Etwas zu borgen oder zu verabfolgen, indem er für nichts aufkommt.

Bern, den 15. Juni 1874.

Gottfried Kurz, Schuhmacher.

Wer in Bern ein Zimmer, so wie Kost suchen, wende sich an Frau Hug, Kost- und Logishaus, Kramgasse 54, Bern.

falls auch viele Jahre, vom 2ten April c. ab verpachtet werden. Vollkommen sichere Pachtlustige können sich den 14ten März c. deshalb im Hofe zu Saino einfinden, und wird mit dem Bestbietenden sofort kontrahirt werden.

Das Dominium.

Zur anderweiten Verpachtung der Brauerei zu Bischofswerder von Martini 1836 ab auf ein oder mehrere Jahre ist Termin auf den 17ten Februar 1836 Vormittags 10 Uhr im Sessionszimmer des Magistrats bestimmt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die Brau-Kommune.

Vermischte Anzeigen.

Der Gerbermeister Lugowski aus Kauernik beabsichtiget unmittelbar bei der hiesigen Drewenzbrücke und zwar an ihrem südlichen Ende eine unterschlägige Wassermühle mit einem Mahlgange und einer Lohstampfe anzulegen.

Ein Jeder, welcher hierdurch eine Gefährdung an seinen Rechten fürchtet, wird in Gemäßheit des Edikts vom 28sten Oktober 1810 aufgefordert, seinen Widerspruch in 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden, widrigenfalls auf spätere Einwendungen nicht mehr gerücksichtiget werden wird. Neumark, den 11ten Januar 1836.

Königl. Preuß. Landrath Löbauschen Kreises.

Den resp. Schäferein-Besitzern ermangele ich nicht die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich im Monat April und Mai k. J. zur Classifizirung der Schaafheerden die dortige Gegend wieder bereisen werde. Ich werde mich diesem Geschäft unter denselben Bedingungen, wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich für ganze Heerden à 1 Rthlr. per 100 Stück und für Mutterschaafe und Jährlinge à 1 Rthlr. 10 sgr. per 100 Stück unterziehen.

Diejenigen Herren, die hierauf reflektiren, und mir noch nicht ihre geehrte Aufträge haben zukommen lassen, bitte ich höflichst, mich in Zeiten unter der bezeichneten Adresse hiermit zu beehren, um meine Reiseroute darnach einrichten zu können. — Auch bin ich in Folge meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern bereit, Aufträge auf jede Gattung Schaaf-

Böcke und Mutterschaafe anzunehmen, empfehle mich den resp. Herren Schäfereien-Besitzern, welche deren bedürfen, zu allen Aufträgen dieser Art und verspreche die reellste und billigste Bedienung.

Aufträge an mich übernimmt der Herr Gutsbesitzer Schwarz in Münsterwalde bei Marienwerder. Berlin, am 13ten Dezember 1835.

C. Pausch.

Im Auftrage zeige ich allen Herrn Holzkäufern an, daß ich unter keinen Umständen länger als vierzehn Tage von heute abgerechnet das erkaufte Holz in den adlich Littschenschen Wäldern stehen zu lassen befugt bin. Nach dieser Zeit ist das Holz verfallen, und kann nicht verabfolgt werden.

Mundmannsdorff, den 27sten Januar 1836.

Der geschworne Oberwarth Ludwig Schulz.

Amts-Blatt.

No. 6. Marienwerder, den 5. Februar 1836.

Die häufig wahrgenommenen Beraubungen der für öffentliche Rechnung zu Wasser versendeten Salz-Transporte von Seiten der Schiffer und deren Leute haben höhern Orts die Veranlassung gegeben, zur Warnung darauf aufmerksam zu machen, daß schon durch die Verordnung vom 5. Mai 1809 das Verbot ergangen ist, den Schiffern oder Schiffs-Knechten von ihrer Ladung irgend etwas abzukaufen, und daß die Uebertretung dieses Verbots als eine Diebeshehlerei, dem Diebstahle gleich, bestraft werden soll. Indem daher die gedachte Verordnung nachstehend aufs neue zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht nicht nur an die Bewohner der Ufergegenden die ernstliche Warnung, sich des Ankaufs von Salz von den Führern und Knechten der damit beladenen Fahrzeuge zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten, sondern auch an die Polizeibehörden, in deren Geschäfts-Bereich ein Schiffahrts-Verkehr Statt findet, die Weisung, auf die Veruntreuungen des Salzes und auf den Verkehr der Schiffer mit diesem Gegenstande ein wachsames Auge zu haben, und jeden Kontraventionsfall sogleich bei der Gerichtsbehörde zur Einleitung der Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen anhängig zu machen. Gleichzeitig machen wir die Schiffer und diejenigen, welche dieses Gewerbe auch nur vorübergehend treiben, auf die in den Verordnungen vom 14. April 1824 und 5. November 1835 enthaltene Bestimmungen aufmerksam, wonach jede Veruntreuung der zum Transport anvertrauten Güter mit den Strafen des gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen belegt ist.

Marienwerder, den 18. Januar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen: da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprott, verkaufen können; so verordnen wir, wie folget:

Ausgegeben in Marienwerder den 6. Februar 1836. (6)

1.

Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2.

Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen suchet, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

3.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich gestrafet. (Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 1238.)

4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Holz, Kaufmanns-Waaren, und andere gewöhnliche Schiffs-Ladungen abkaufet, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von den Schiffen nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen und des Verkaufs von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch unsere höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme."

Der von dem Vereine zur Unterstützung der Militair-Blinden über seine Wirksamkeit im verflossenen Jahre erstattete Bericht wird nachstehend mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der patriotische Zweck des Vereins durch reichhaltige Beiträge unterstützt werden möge.

Marienwerder, den 18. Januar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

„Die 18te Rechnungslegung von der Sammlung zur Unterstützung erblindeter Krieger in Westpreußen seit dem 2. Juni 1818 weiset für das Jahr 1835 nach

464 Rthlr. ausgetheilt durch 23 Behörden am 18. Januar, 31. März, 3. August und 16. November unter 75 Militair-Blinden zu 4, 6 und 8 Rthlr., von welchen 15 noch eine außerordentliche Unterstützung mit

49 : 18 sgr. zugekommen ist. Außer selbigen sind 17 andere Militair-Blinde durch

65 : 17 : 6 pf. unterstützt, sowie 7 Wittwen, verstorbener Militair-Blinden zu 4 Rthlr. durch

28 : — : — : und eine derselben durch einen Nachschuß von

1 : — : — : deegl. 2 andere Wittwen durch

13 : 10 : — : drei blinde Zöglinge der ehemaligen freien Werk-Anstalt durch

14 : — : — : und der blinde Sohn des bei der Invaliden-Kompagnie zu Freistadt stehenden Klischaczki, 83 Jahr alt und 55 Jahr im Militairdienst, durch

6 : — : — :

Das namentliche Verzeichniß dieser 105 betheiligten Personen, von welchen 3 verstorben sind, mit

641 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. ist sowohl dem Königl. Kriegs-Ministerium und General-Kommando des ersten preuß. Armeekorps, als dem Ober-Präsidium von Preußen, und den Regierungen zu Marienwerder und Danzig eingereicht, kann auch zu jeder Zeit beim ersten Vorsteher des fortbestehenden Vereins eingesehen werden.

Hiezu

30 : 22 : 6 : Botenlohn des verstümmelten Dempler, welcher in diesem Jahr verstorben ist, und

36 : 15 : — : Kopialien und Druckkosten, einschließlich 18 Rtlr. Miethe für das Registratur-Zimmer, so sind überhaupt

708 Rthlr. 23 sgr. und also 32 Rthlr. 18 sgr. mehr als im vorigen Jahr verausgabt.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Anweisungen auf die Kreiskassen betreffend. Vom 17. Februar 1848. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1848. S. 57.)

Auf Ihren Bericht vom 14. d. M. will Ich Ihnen hierdurch die Ermächtigung ertheilen, Anweisungen auf die Kreiskassen, welche nicht über 50 Thaler lauten, zu ertheilen, und solche, wenn sie nicht über 25 Thaler lauten, auch an Ihre Kassen zu Zahlungen annehmen zu lassen.

Diese Anweisungen sollen nicht verzinslich sein, und sind nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Ausstellung, wenn sie nicht zu Zahlungen an Ihre Kassen verwendet worden sind, bei den Kreiskassen einzulösen.

Ich ertheile Ihnen diese Ermächtigung, um Ihnen die Mittel zu gewähren, die Ausgaben, welche durch die Ereignisse der letzten Tage nothwendig geworden sind, ohne Verzug bestreiten zu können.

Berlin, den 17. Februar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Anweisungen auf die Kreiskassen betreffend. Vom 17. März 1848. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1848. S. 57.)

Auf Ihren Bericht vom 14. d. M. will Ich Ihnen hierdurch die Ermächtigung ertheilen, Anweisungen auf die Kreiskassen, welche nicht über 50 Thaler lauten, zu ertheilen, und solche, wenn sie nicht über 25 Thaler lauten, auch an Ihre Kassen zu Zahlungen annehmen zu lassen.

Diese Anweisungen sollen nicht verzinslich sein, und sind nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Ausstellung, wenn sie nicht zu Zahlungen an Ihre Kassen verwendet worden sind, bei den Kreiskassen einzulösen.

Ich ertheile Ihnen diese Ermächtigung, um Ihnen die Mittel zu gewähren, die Ausgaben, welche durch die Ereignisse der letzten Tage nothwendig geworden sind, ohne Verzug bestreiten zu können.

Berlin, den 17. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 6. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 5ten Februar 1836.

Die in der fruchtbaren Elbingschen Niederung belegenen aus überhaupt 511 Morgen 28½ □Ruthen Preuß. bestehenden, bisher verzeitpachteten, dem Königl. Domainen-Fiskus zugehörigen Ländereien des sogenannten Grübschen Waldes, in 28 Parzelen von 4 Morgen bis 27 Morgen Preuß. eingetheilt, sollen an dem Achtzehnten März 1836, als Freitags von des Vormittags um 9 Uhr ab, in dem Schulzen-Amte zu Jungfer, zum reinen Ankauf ohne Domainen-Zins und zum Ankauf mit Uebernahme eines Domainen-Zinses, Parzelenweise ausgeboten werden.

Diese Ländereien liegen 2 Meilen von der Stadt Elbing, 1 Meile von dem Flecken Tiegenhoff und 7 Meilen von Danzig entfernt.

Jeder wird zum Gebott zu Steigerung des Kaufgeldes zugelassen, welchem die Gesetze den Besitz und das Eigenthum von Grundstücken gestatten, und als zahlungsfähig bekannt ist. Als solcher muß sich ein jeder in dem Termine legitimiren, auch auf Erfordern eine Sicherheit in baarem Gelde oder in Staatspapieren mit Coupons deponiren.

Der Meistbietende ist verpflichtet, einen der Hälfte des offerirten Kaufgeldes gleichkommenden Betrag in baarem Gelde oder in Staatspapieren mit Coupons bei der Königl. Domainen-Rent-Amts-Kasse zu Elbing gegen Empfangschein zur Sicherheit für sein Gebott niederzulegen.

Die höhere Genehmigung zum Zuschlage auf die gemachten Offerten wird ausdrücklich vorbehalten und bleibt jeder Meistbietende sowohl als die beiden Vorherbietenden, unter welchen die Königl. Regierung zu Danzig sich die Auswahl vorbehält, an ihre Gebotte gebunden.

Jeder Erwerbslustige kann sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Ländereien, von der Eintheilung derselben und die der Veräußerung zum Grunde liegenden Bedingungen vollständige Ueberzeugung verschaffen, und zu dem Ende den Emtheilungs-Plan und die Bedingungen 14 Tage vor dem Licitations-Termine in dem hiesigen Geschäfts-Lokale nachsehen.

Die Parzelen, für welche keine angemessene Kaufgelder-Gebote offerirt werden, werden in eben diesem Termine zur Verpachtung auf 3 bis 6 Jahre ausgeboten werden. Elbing, den 24sten Dezember 1835.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Höherer Bestimmung gemäß soll die Fischerei in den Gewässern des Reviers Königsbruch vom 1sten Januar a. c. anderweit auf 3 Jahre meistbietend verpachtet werden, und steht hiezu ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 17ten Februar a. c. im Forsthause zu Königsbruch an, wovon Pachtliebhaber in Kenntniß gesetzt werden.

Die Bedingungen, die dieser Verpachtung zum Grunde liegen, werden im Termine bekannt gemacht werden. Wodziwoda, den 18. Januar 1836.

Die Königliche Oberförsterei.

Bekanntmachung.

In folgenden Orten;

N.	Benennung des Orts	Benennung des Kreises	Benennung des Spezial-Kommissarius, bei welchem die nicht zugezogenen Interessenten ihr Interesse zur Sache anzuzeigen haben.
1	der Stadt Freystadt	Rosenberg	Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Podlasly in Marienwerder
2	" " Riesenburg	desgleichen	
3	dem Dorfe Groß-Krebs	Marienwerder	
4	" " Nieder-Zehren	desgleichen	
5	" " Sommerau	Rosenberg	
6	" " Sadlucki	Stuhm	
7	" " Glewczewitke	Conitz	Oekonomie-Kommissions-Rath Wendland in Marienwerder
8	" " Kossabude	desgleichen	
9	" " Neu Janischau	Marienwerder	
10	" " Rossanno	Schwetz	
11	" " Kappe	Deutsch Crone	Oekonomie-Kommissarius Sommerfeld in Märk. Friedland
12	" " Klein Czappeln	Culm	Oekonomie-Kommissarius Förster in Culm
13	" " Freudenfier	Deutsch Crone	Oekonomie-Kommissarius Märtins in Jastrow
14	" " Lonkorß	Löbau	Oekonomie-Kommissarius Puffalbt in Strasburg
15	" " Schwarzenau	desgleichen	

hat die Gemeinheits-Aufhebung, in

16	dem Dorfe Podgurz	Thorn	Oekonomie-Kommissarius Förster in Culm

die Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in

17	den Dörfern Freywalde und Rothwasser	Rosenberg	Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Podlasly in Marienwerder
18	dem Dorfe Dulzig	Schwetz	Oekonomie-Kommissions-Rath Wendland in Marienwerder

die Ablösung der Hülfsdienste, und

19	zwischen dem Dorfe Lubnia (Domainen-Rent-Amts Friedrichsbruch) und der Mühle Lameck	Conitz	Oekonomie-Kommissions-Rath Wendland in Marienwerder

die Gemeinheits-Aufhebung und Gränz-Regulirung stattgefunden. Dies wird den hierbei etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb 6 Wochen, und spätestens im Termine, Dienstag den 23sten Februar 1836, Vormittags 11 Uhr, entweder bei der unterzeichneten Regierung, oder bei den obengenannten betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen, und der Vorlegung des Separations-Plans, des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und selbst im Falle der Verletzung mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden dürfen.

Marienwerder, den 13ten Dezember 1835.

Königlich Preußische Regierung
zweite Abtheilung des Innern.

Vorladung.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte ist über den Nachlaß des am 9ten Mai d. J. zu Friedrichsmühle verstorbenen Müllers August Ferdinand Stabenow, per Decretum vom 14ten September c. der Concurs eröffnet und ein General-Liquidations-Termin auf den 7ten März 1836 Vormittags 9 Uhr angesetzt worden.

Die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden daher vorgeladen, in diesem Termine persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihnen

der Justiz-Kommissarius Kloer zu Dt. Krone vorgeschlagen wird, zu erscheinen, ihre Forderungen nebst Beweismittel anzugeben und die darüber sprechenden Dokumente vorzulegen.

Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen an die vorhandene Masse durch ein sogleich nach Ablauf des General-Liquidations-Termins abzufassendes Erkenntniß ausgeschlossen werden, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Schloppe, den 9ten November 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Das im Michelauschen Kreise belegene adel. Gut Grodziezno cum attinentiis, nach landschaftlichen Grundsätzen auf 25801 Rthlr. 23 sgr. abgeschätzt, ist zur Subhastation gestellt und der Bietungs-Termin auf den 16ten April 1836 Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Böhm, hieselbst angesetzt worden. Die Taxe, der neueste Hypotheken-Schein und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Marienwerder, den 28sten August 1835.

Königliches Ober-Landesgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Stadtdiener Wernerschen Erben zugehörige sub Nro. 364. vor dem Mühlenthor hieselbst belegene Wohnhaus mit Stallung und Hofraum, nebst dem sub Nro. 80. belegenen, aus 6 Rücken bestehenden Gemüse-Garten, laut der nebst Hypothekenschein auf dem hiesigen Gericht einzusehenden Taxe zusammen auf 303 Rthlr. 17 sgr. abgeschätzt, soll in termino den 17ten März 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Zugleich wird der Daniel Werner, für welchen eine protestatio de conservando loco auf Höhe seines mütterlichen Erbtheils von 300 Rthlr. eingetragen steht, dessen Aufenthalt aber unbekannt ist, aufgefordert, sich spätestens in dem Licitations-Termine bei Strafe der Präklusion zu melden.

Konitz, den 2ten November 1835.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 6.

Marienwerder, den 5ten Februar 1836.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Simon Kalinowskischen Erben zugehörige Grundstück Mliniec Nro. 11., ist zur Subhastation gestellt und steht der Bietungs-Termin den 5ten März 1836 an; die Taxe beträgt 132 Rthlr. 20 sgr.

Thorn, den 3ten November 1835.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Emsassen Jakob Meyer gehörige bisher emphyteutische Grundstück No. 28. zu Groß Rischefken von 11½ Morgen kulmischen Maaßes, nebst einem Wohnhause, Stalle, Wagenschoppen und einer Scheune, abgeschätzt auf 515 Rthlr. 21 sgr zufolge der, nebst Hypotheken-Attest und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 13. April 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, bei Vermeidung der Präklusion sich spätestens in diesem Termine zu melden.

Thorn, den 11ten Dezember 1835.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieselbst sub Nro. 319. belegene, dem Stellmacher Johann Ferendowski gehörige, zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 289 Rthlr. 11 sgr. abgeschätzte Grundstück, soll im Termine den 15ten März 1836 an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Lautenburg in der Altstadt sub Nro. 171. auf 1 1/2

Plätzen belegene Kleinbürgerhaus nebst Stall und Hofraum der Jakob und Katharina Bienißewskischen Eheleute, abgeschätzt auf 397 Rthlr. 20 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 21sten März 1836 Morgens 11 Uhr am Gerichtstage zu Lautenburg an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Kawken sub Nro. 4. belegene Bauergrundstück des Joseph Karpinski, abgeschätzt auf 132 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll mit Einschluß der nicht translocirten Gebäude am 2ten Mai 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Strasburg.

Das im Amte Lautenburg zu Gurzno sub Nro. 137. belegene Großbürger-Haus nebst Hofraum und Seiten-Gebäuden des Kasimir Jaroßewski, abgeschätzt auf 35 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7ten Mai 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichts-Stelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau.

Das in dem Dorfe Krotoschin, Domainen-Rent-Amts Neumark sub Nro. 24. gelegene, dem Johann Szczucki zugehörige Immediat-Bauer-Grundstück von 2 Hufen 7 Morgen 164 □Ruthen preußischen Maaßes nebst den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, abgeschätzt auf 233 Rthlr. 8 sgr. 4 pf., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 4ten März 1836 Nachmittags 4 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Die an der hiesigen Stadtmauer sub Nro. 148. gelegene, der Wittwe Marianna Kentlewska gehörige Kathe abgeschätzt auf 30 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15ten

März a. k. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Die den Färber Friedrich Wichertschen Eheleute zugehörige in Neumark belegenen Grundstücke, bestehend in dem Groß-Bürger-Hause No. 53. nebst 6 Morgen Radikal-Acker und 2 Zugabestücke, dem wüsten Großbürgerplatze Nro. 52. und 6 Morgen Radikal-Acker und 2 Zugabestücke, der Scheune No. 19. und dem Gemüse-Garten sub No. 92. abgeschätzt auf 477 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am 9ten April a. k. an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das Haus der Tuchmacher Johann Hardtkeschen Eheleute in der Stadt Landek, abgeschätzt auf 352 Rthlr. 27 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 11ten April 1836 Vormittags 11 Uhr in Landeck an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden; alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Jastrow, den 28sten November 1835.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Das den Tuchmachermeister Jakob und Charlotte Orlowskyschen Eheleuten zugehörige, hieselbst sub Nro. 95. gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 135 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9ten Mai 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die bei Schloppe belegene, und im Hypotheken-Buche sub Nr. 222. verzeichnete Mahl- und Schneidemühle, Friedrichsmühle genannt, nebst den dazu gehörigen Ackerländereien, abgeschätzt auf 3204 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15ten April 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die zu dem Mühlengrundstücke gehörigen, nicht unbedeuten-

Die Abtheilungen des Corps der Artillerie-Ingenieure Pionniertruppen bilden in Friedenszeiten 2 Bataillone zu je 4 Compagnien, 1 Reserve-Compagnie und 1 Ersatz-Compagnie.

Bekanntmachung.

Nach §. 6 der Verordnung vom 26. Februar 1846 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 57) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Heinrich Wilhelm Ludwig Hasenclever zu Aachen, welcher bisher Mitglied der Handelskammer zu Aachen war, seinen Wohnsitz nach Düsseldorf verlegt hat.

Düsseldorf, den 15. Juli 1846.

Der Regierungs-Präsident.
(gez.) Graf von Spee.

Bekanntmachung.

Nach §. 6 der Verordnung vom 26. Februar 1846 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 57) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Heinrich Wilhelm Ludwig Hasenclever zu Aachen, welcher bisher Mitglied der Handelskammer zu Aachen war, seinen Wohnsitz nach Düsseldorf verlegt hat.

Düsseldorf, den 15. Juli 1846.

Der Regierungs-Präsident.
(gez.) Graf von Spee.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht zu Krojanke.

Das den Johann Zastrowschen Erben zugehörige hiesige Ackerbürgergrundstück, abgeschätzt auf 944 Rthlr., zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten Mai a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realgläubiger und namentlich die Johanna Westphal verehelichte Feldwach, so wie die Caroline Westphal verehelichte Pikarska, werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Zum Verkaufe des den Jakob Retzlaffschen Eheleuten zugehörigen, zu Jerzewerfelde sub Nro. 4. belegenen Erbpachtsgrundstücks, das aus 4 Morgen 144 □Ruthen kulmischen Maaßes besteht, und auf 214 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, ist, da in dem letzten Licitations-Termine kein annehmbares Gebot verlautbart worden, ein anderweiter Bietungs-Termin auf den 10ten März c., welcher peremtorisch ist, Vormittags 10 Uhr im Gerichtsgebäude hieselbst angesetzt. Auf Gebote, die erst nach dem Licitationstermine eingehen, kann nur mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, den Meistbietenden eingeschlossen, Rücksicht genommen werden. Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen sind jederzeit in der hiesigen Gerichts-Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 19ten Januar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das Paul Szuprzizinskische Grundstück, Unislaw Nro. 3., bestehend aus einem Wohnhause, Stalle, einer Scheune und 130 Morgen 274 □Ruthen, theils Acker- theils Weideland, nach der nebst dem Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 666 Rthlr. 20 sgr. 4 pf. abgeschätzt, soll im Termine den 5ten März k. an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Kulm.

Das Johann Maczkiewiczsche Freischulzen-Grundstück Grzybno Nro. 1. a. bestehend aus einem Wohnhause, Stalle, einer Scheune und 175 Morgen 167 Ruthen preuß., dessen Werth nach der nebst dem Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe 1041 Rthlr. beträgt, soll im Termine den 8ten März c. Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Kulm.

Das hieselbst sub No. 130. belegene, aus einem Wohnhause, hinter dem sich ein kleiner Hofraum nebst Garten befindet, und 7 Morgen 36 □Ruthen

Lokationsland bis zum 1852 bestehende Casimir Czaykowskische Grundstück, welches nach der nebst dem Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 425 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. abgeschätzt ist, soll im Termine den 12ten April 1836 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königliches Land- und Stadgericht zu Kulm.

Land- und Stadgericht Stuhm.

Die aus Haus, Scheune und 2 Hufen 23 Morgen Land bestehende Besitzung der Peter Kolladzinskischen Eheleute zu Braunswalde Nr. 18. abgeschätzt auf 845 Rthlr. 10 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll am 8ten April 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das den Peter und Dorothea Pickelschen Erben zugehörige, hieselbst sub Nro. 248. belegene, aus einem massiven Wohnhause nebst zwei angebauten Küchengebäuden, einem Viehstalle, Holzschauer, einem massiven Gartenhause, einem Kalkschoppen, einem Schwein- und Federviehstalle und 14 Morgen 132 □Ruthen Ackerland und Wiesen bestehende, nach der nebst dem Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 1022 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzte Grundstück, soll im Termine den 4ten Mai c. Nachmittags 3 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Verpachtungen.

Zur Verpachtung der dem Einsaaßen Wohlfeil zu Doschoczyn gelegenen Grundstücke, wird ein Termin auf den 19ten Februar a. k. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Weger angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pacht-Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Graudenz, den 29sten Dezember 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das zum Prediger Wolffschen Nachlasse gehörige Mühlengrundstück in Lesnick, soll in termino den 25sten Februar a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst, für das Jahr von Marien d. J. bis Marien k. J. öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Krojanke, den 20sten Januar 1836.

Das Kreis-Gericht.

Zur anderweiten Verpachtung der Brauerei zu Bischofswerder von Martini 1836 ab auf ein oder mehrere Jahre ist Termin auf den 17ten Februar 1836 Vormittags 10 Uhr im Sessionszimmer des Magistrats bestimmt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die Brau-Kommune.

Die dem Gutsbesitzer Keller auf Wolka bei Löbau zugehörige unterschlächtige Mahl-Mühle in Lorken, mit zwei Mahlgängen und einem Schneidegange, nebst Gärten, Wiesen, Holz- und Weideberechtigung, ist von Johanni künftigen Jahres ab auf drei bis sechs Jahre zu verpachten. Ich habe hiezu einen Termin auf den 18ten März 1836 in Wolka angesetzt, und sind die Verpachtungs-Bedingungen in Wolka selbst oder bei mir jederzeit zu erfahren.

Löbau, den 12ten Dezember 1835.

Der Justiz-Kommissarius Knorr.

Das in Tüß an der Schlopper-Straße belegene Gasthaus nebst Stall, soll vom 1ten April 1836 ab, anderweitig auf 3 hintereinander folgende Jahre verpachtet werden, und wird zu diesem Behufe ein Licitations-Termin auf den 20sten Februar c. auf dem Schlosse zu Tüß anberaumt.

Die Pacht-Bedingungen können zu jeder Zeit in der Dominia-Registratur eingesehen werden.

Eine in Salno bei Graudenz im guten Stande befindliche Windmühle, auch die Krug-Nahrung daselbst, sollen wo möglich zusammen, auf mehre, allenfalls auch viele Jahre, vom 2ten April c. ab verpachtet werden. Vollkommen sichere Pachtlustige können sich den 14ten März c. deshalb im Hofe zu Salno einfinden, und wird mit dem Bestbietenden sofort kontrahirt werden.

Das Dominium.

Anzeige.

Der Gerbermeister Lugowski aus Kauernik beabsichtiget unmittelbar bei der hiesigen Drewenzbrücke und zwar an ihrem südlichen Ende eine unterschlägige Wassermühle mit einem Mahlgange und einer Lohstampfe anzulegen.

Ein Jeder, welcher hierdurch eine Gefährdung an seinen Rechten fürchtet, wird in Gemäßheit des Edikts vom 28sten Oktober 1810 aufgefordert, seinen Widerspruch in 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden, widrigenfalls auf spätere Einwendungen nicht mehr gerücksichtiget werden wird. Neumark, den 11ten Januar 1836.

Königl. Preuß. Landrath Löbauschen Kreises.

Amts-Blatt.

No. 7. Marienwerder, den 12. Februar 1836.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1686. die Deklaration des 20sten Artikels des zu Wien am $\frac{3. \text{ Mai}}{21. \text{ April}}$ 1815 zwischen Preußen und Rußland hinsichtlich des Herzogthums Warschau abgeschlossenen Traktats vom $\frac{19.}{31.}$ Dezbr. v. J.

No. 1687. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Dezbr. v. J. über die Anwendbarkeit der, die Einrichtung des Kredit-Instituts für Schlesien betreffenden Verordnung vom 8. Juni v. J. auf die Oberlausitz.

No. 1688. desgl. vom 31. Dezbr. v. J. wegen Gleichstellung der Salz-Verkaufs-Preise im Kreise St. Wendel.

In Folge höherer Anordnung wird hiedurch bekannt gemacht, daß ausländischen Buchhändlern und Leihbibliothekaren der Betrieb ihres Gewerbes in den diesseitigen Staaten nur auf Grund einer von der ihnen zunächst gelegenen Provinzial-Regierung zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß und unter der Bedingung der genauen Beachtung der diesseitigen Censur-Vorschriften und der übrigen auf ihr Gewerbe bezüglichen Anordnungen gestattet werden kann. Die Polizeibehörden im Departement werden daher angewiesen, darauf zu wachen, daß dieser Bestimmung Folge geleistet werde und zugleich verpflichtet, in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, wo ausländische Buchhandlungen und Leihbibliotheken ihren Gewerbebetrieb in das hiesige Departement ausdehnen sollten, die Inhaber derselben auf diese Vorschrift aufmerksam und uns gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 28. Januar 1836.

Königl. Preuß. Regierung.

Ausgegeben in Marienwerder den 13. Februar 1836. (7)

Sicherheits-Polizei.

Am 30. Januar c. ist der unten signalisirte Militair-Festungs-Sträfling Joseph Draßewski aus Danzig entwichen. Sämmtliche Polizeibehörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden aufgefordert auf den Entsprungenen zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle unter gehöriger Begleitung und gefesselt der Königl. Festungs-Kommandantur zu Danzig per Transport zu übersenden. Auf seine Wiederergreifung ist eine Belohnung von 2 Rthlr. bestimmt, für die Verpflegung werden dagegen täglich 2 sgr. 6 pf. vergütet. Begleitgebühren dürfen aber nicht zum Ansatz kommen, daher wo möglich der Transport durch Gensd'armen einzuleiten ist.

Signalement:

Geburtsort — Pluskowenz im Thorner Kreise, Religion — katholisch, Alter — 30 Jahre, Größe — 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — flach, Augen — blau, Augenbraunen — blond, Nase — stumpf, Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Zähne — vollständig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — rund und dick, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — korpulent, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine grau tuchne Mütze mit rothem Brehm, eine blaue Jacke mit rothem Kragen und blau bezognen Knöpfen, graue Tuchhosen, eine Halsbinde, ein paar Schuhe und ein Hemde.

Marienwerder, den 5. Februar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Die am 19. v. M. aus dem hiesigen Kriminal-Gefängnisse entwichenen Gefangenen Johann Bleyer, Franz Roschewski und Helena Bonkowska welche im diesjährigen Amtsblatt No. 5. pag. 18 und 19 steckbrieflich verfolgt worden, sind ergriffen und wieder eingeliefert worden.

Graudenz, den 3. Februar 1836.

Königl. Preuß. Juquisitoriat.

Nachbenannter Christian Kroll aus Schäferei im Kreise Marienwerder, welcher bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes in der hiesigen Besserungs-Anstalt detinirt worden, ist am 5ten Februar d. J. von hier aus der benannten Anstalt entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle

unter sicherem Geleite nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 5. Februar 1836.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement:

Alter — 23 Jahre, Religion — katholisch, Stand — Tagelöhner, Größe — 5 Fuß 3 Strich, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbrauen — blond, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — klein, Bart — blond und schwach, Kinn und Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine grau tuchne Mütze, Jacke und Hosen, ein paar Schuhe, ein weiß leinenes Halstuch und Hemde. Sämmtliche Sachen waren mit dem Instituts-Zeichen B. A. versehen.

Der Schäferknecht Bartek Depczynski, dessen Signalement unten folgt, hat sich im Monat August v. J. aus dem Dienst zu Richnau hiesigen Kreises entfernt, wonächst sich mehrere von ihm verübte Diebstähle und Betrügereien ermittelt haben.

Wir ersuchen daher alle Polizeibehörden und die Gensd'armerie sorgfältig auf ihn zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abzuliefern. Thorn, den 30. Januar 1836.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Pruskalaka, Aufenthaltsort — muthmaßlich bei einem seiner Brüder, wovon einer in Pruskalaka, einer in Pluskowentz und einer in Linewo bei Culm wohnt. Die Eltern des Inkulpaten wohnen in Brzezinko. Alter — 32 Jahre, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — schwarz und kraus, Stirn — erhaben, Augenbrauen und Augen — schwarz, Nase — proportionirt, Mund — breit, Bart — schwarz, Zähne — gut, Kinn — groß, Gesicht — proportionirt, Statur — etwas untersetzt, Füße — groß, Sprache polnisch. Besondere Kennzeichen — es fehlt ihm ein Vorderzahn und trägt einen schwarzen Schnurbart.

Bekleidung: Ein blauer Mantel, Jacke, Weste und Hosen, gute Stiefeln, einen spitzen Hutz, ein rothes Halstuch und ein weiß leinenes Hemde.

Der im Amtsblatt No. 4. durch den Steckbrief vom 11. Januar c. verfolgte Unbekannte, angeblich Taubstumme, welcher den Knecht des Schulzen Beier in Christkowo bestohlen hat, ist im Amtsbezirk Neuenburg ergriffen, und gefänglich hier eingeliefert, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Schwetz, den 27. Januar 1836.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der unten näher signalisirte Dienstjunge Johann Aal, welcher beim Vorwerksbesitzer Witt in Rossowo im Dienst gestanden, hat am 28. d. M. dem Knechte Thomas Walenczik aus dem verschlossenen Kasten desselben folgende Sachen, als:

1) eine neue blau tuchne Jacke mit weißem Boy gefüttert,
2) ein neues Hemde, und
3) in baarem Gelde 3 Rthlr. 12 sgr.

gestohlen, und sich mit denselben heimlich entfernt.

Sämmtliche resp. Polizei- und Ortsbehörden werden ersucht und aufgefordert, auf den Dieb und die gestohlenen Sachen vigiliren, ersteren im Betretungsfalle arretiren, und per Transport hier abliefern zu lassen.

Schwetz, den 29. Januar 1836.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Alter — 20 Jahre, Heimath — Fordon, Religion — evangelisch, Größe — 4 Fuß 8 bis 10 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — schwarz, Nase — klein, Mund — proportionirt, Kinn — rund, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — brünett, Statur — untersetzt. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine zerrissene grau tuchne Jacke, zerrissene grau leinene Hosen, alte Stiefeln, eine zerrissene weiß und roth gestreifte Weste, eine blau leinene Unterjacke, ein altes zerrissenes Hemde und eine ganz alte ausgeflickte Mütze mit einem kleinen Schirm.

Berichtigung:

In der Bekanntmachung vom 1. Januar Seite 9 des diesjährigen Amtsblatts ist, in der 7ten Zeile von oben statt

angewiesen, die Ursprungs-Zeugniße — auszustellen

zu lesen:

benachrichtigt, daß die Ursprungs-Zeugnisse — auszustellen sind.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 7.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 7. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 12ten Februar 1836.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum der unterzeichneten Regierung vom 16ten September d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem Licitations-Termine vom 26sten November c. für die Benutzung der Pacht-Pertinenzien des Königl. Domainen-Amts Subkau abgegebene Gebote nach dem Rescript vom 18ten d. M. nicht genehmigt sind, und dem gemäß

an dem 27sten Februar 1836 von des Vormittags um 10 Uhr ab in dem Regierungs-Sessions-Zimmer allhier, vor dem Domainen-Departements-Rath ein neuer Licitations-Termin zu Verpachtung der Pacht-Pertinenzien des Königlichen Domainen-Amts Subkau von Trinitatis 1836 ab auf 24 bis höchstens 30 Jahre angesetzt ist.

Bei der Licitation werden alternativ sämmtliche Pachtstücke vereint, auch abgesondert, und zwar:

1) das Vorwerk Subkau mit den dazu gehörigen Separat-Niederungs-Wiesen,
2) die Vorwerke Rathsstube und Starrenzin mit den zugetheilten Separat-Wiesen, der Branntwein-Brennerei und dem Getränke-Verlage der debitspflichtigen Schankstellen mit Branntwein, und
3) das Vorwerk Mühlbanz mit der Bierbrauerei und dem Verlagsrecht vorbemerkter Schankstellen mit Bier,

ausgeboten werden.

Bei der Licitation bleibt nicht nur der zuletzt Bietende, sondern auch die zwei vorher Bietenden bleiben an ihre Offerten bis zur höhern Bestimmung über den Zuschlag, der ausdrücklich vorbehalten wird, gebunden, und muß zur Sicherheit der Gebote eine Kaution und zwar für sämmtliche unter 1. 2. 3. aufgeführte Pachtstücke von Zweitausend Thalern, für die einzelnen Arrenden aber von resp. 600 Rthlr. 900 Rthlr. und 500 Rthlr. in preuß. Staatspapieren mit Coupons, oder in baarem Gelde bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse deponirt werden.

Die Herren Pachtliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit nicht schon zu dem vorigen Licitations-Termine nachgewiesen haben, werden aufgefordert, sich am 26sten Februar k. J. hierüber vollständig auszuweisen und bei dem Justitiario, Herrn Regierungs-Rath Jakobi hier, ganz unfehlbar zu melden.

Die Pacht-Bedingungen können in der Domainen-Registratur allhier nachgesehen, auch in portofreien, auf 5 sgr. Stempelpapier abgefaßten Eingaben abschriftlich, gegen Copialien, nachgesucht werden.

Danzig, den 31sten Dezember 1835.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das zum Domainen-Amte Kruschwitz gehörige, 9 Meilen von der Departements-Stadt Bromberg, 3 Meilen von der Kreis-Stadt Inowraclaw und 1½ Meile von dem Königl. polnischen Städtchen Rackowo entfernte, an dem östlichen Ufer des Goplo-Sees gelegene Vorwerk Kicko, soll höherer Bestimmung gemäß, alternative im Ganzen, und auch im einzelnen daraus zu bildenden Etablissements von Trinitatis 1836 ab öffentlich zur Veräußerung ausgeboten werden, wozu der Termin auf den 28sten März k. in dem angrenzenden Vorwerke Chelwicki vor dem Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Jachmann anberaumt ist.

Bei der Veräußerung im Ganzen werden sämmtliche vorhandene Gebäude mit verkauft und gehören zum Vorwerke nachfolgende Ländereien als:

55	Morgen 16	□R.	Acker 2ter Klasse
127	" 73	"	" 3ter "
203	" 13	"	" 4ter "
3	" 57	"	" 3jähriges Land
11	" 27	"	" Gärte
62	" 6	"	" Wiesen von verschiedener Qualität
5	" 141	"	Hütung
14	" 36	"	als der beim Vorwerke bleibende südlich von dem ihn durchschneidenden Graben gelegene Antheil des Sees
1	" 172	"	an Hof und Baustellen
und 13	" 158	"	unbrauchbares Land.
497	Morgen 159	□Ruthen.	

Der feststehende zur Domainen-Kasse zu entrichtende Kanon beträgt 70 Rthlr. incl. 22 Rthlr. 15 sgr. Gold, außerdem wird der Acquirent verpflichtet sein, die vorhandenen Saaten und Bestellungskosten, erstere nach den Markt-Preisen der Kreis-Stadt Inowraclaw mit einem Rückschlage von 5 Prozent für die Markt-Transport-Kosten und letztere nach den hier üblichen Oekonomischen Sätzen zu bezahlen, und die gesetzmäßige Grundsteuer, deren für jetzt festgestellten Betrag im Licitations-Termin nachrichtlich bekannt gemacht wird, an die Kreis-Kasse zu entrichten.

Die Licitation wird auf das Erbstandsgeld gerichtet sein.

Beim Verkauf im Einzelnen werden dagegen folgende Etablissements zur Veräußerung ausgeboten.

	Flächen	Domainen-Rente	Minimum des Kaufgeldes
Nro. I. Mit einem Wohnhause 1 Scheune, 1 Schaafstall und dem 4. Theil des Sees	156 M. 77 □R.	36 Rtlr.	1186 Rtl. 25 sg.
II. ohne Gebäude	97 ; 98 ;	20 ;	48 ; 20 ;
III. ; ;	98 ; 36 ;	15 ;	40 ; —
IV. ; ;	98 ; 125 ;	17 ;	41 ; 10
V. ; ;	103 ; 32 ;	15 ;	46 ; —

und die zur Kreis-Kasse fließende gesetzliche Grundsteuer der Erwerblustigen im Licitations-Termine ebenfalls nachrichtlich bekannt gemacht werden.

Die Ausbietung erfolgt in beiden Fällen unter Vorbehalt der Genehmigung. Der Meistbietende ist aber an sein Gebot gebunden.

Nachgebote werden nicht angenommen, wenn das Minimum des Kaufgeldes erreicht ist.

Die Veräußerung des Vorwerks im Ganzen erfolgt zu Erbpachtsrechten, der einzelnen Etablissements aber zum vollen Eigenthum. Die Acquirenten der einzelnen Etablissements werden verpflichtet sein, selbige binnen 3 Jahren mit den erforderlichen Gebäuden, mindestens einem Wohnhause, einer Scheune und einem Stall zu bebauen.

Zur Sicherheit der Gebote und statt besonderer Caution müssen die Erwerber sogleich im Licitations-Termine, den einjährigen Zins, die Grundsteuer und die Hälfte des Kaufgeldes einzahlen, die andere Hälfte des Kaufgeldes und der Werth der Saaten, wird dagegen bei der Uebergabe, welche vor dem 1sten

Juli k. stattfinden soll, entrichtet, widrigenfalls die Uebergabe verweigert, das Grundstück anderweitig ausgeboten, und der im Termin eingezahlte Betrag dem Fiskus verfallen wird.

Im Falle des Verkaufs in einzelen Etablissements, werden auch die vorhandenen Vorwerksgebäude zur Veräußerung und zwar zum Abbrechen ausgeboten werden, wofür das Kaufgeld im Licitations-Termin erlegt werden muß.

Die übrigen dieser Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen können in unserer Registratur und bei den Domainen-Rent-Aemtern Inowraclaw und Strzelno zu jeder Zeit eingesehen werden, auch werden sie im Licitations-Termine den Erwerbslustigen bekannt gemacht.

Bromberg, den 22sten Dezember 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern rc.

Das zum Domainen-Amte Kruschwitz gehörige, 9 Meilen von der Departements-Stadt Bromberg, 3 Meilen von der Kreis-Stadt Inowraclaw und 1½ Meile von dem Königl. polnischen Städtchen Radzejowo entfernte, an dem östlichen Ufer des Gopło-Sees gelegene Vorwerk Chełmicki, soll der höheren Bestimmung gemäß alternative im Ganzen und auch in einzelnen daraus zu bildenden Etablissements von Trinitatis 1836 ab öffentlich zur Veräußerung ausgeboten werden, wozu der Termin auf den 29sten März k. von 10 Uhr Morgens ab im gedachten Vorwerke vor dem Departements-Rath, Herrn Regierungs-Rath Jachmann anberaumt ist.

Bei der Veräußerung im Ganzen, werden sämmtliche vorhandene Gebäude mit vererbpachtet, und gehören zum Vorwerke nachfolgende Ländereien, als:

9	Morgen	81	□Ruthen	Hof und Baustelle
19	"	160	"	Gärte
51	"	166	"	Acker II. Klasse a.
89	"	135	"	" " " b.
251	"	115	"	" III. " a.
261	"	94	"	" " " b.
253	"	95	"	" IV. " a.
16	"	15	"	" " " b.
62	"	179	"	Feldwiesen)
150	"	125	"	Hütung) verschiedner Qualität
1	"	168	"	Gewässer, Brüche rc.
43	"	57	"	Unbrauchbar Land.
1112	Morgen	130	□Ruthen.	

§ 2. Die Abteilung der Prüfungen und ihre Reihenfolge durch den Kandidaten ist freigestellt. Die Prüfungen können in einem Semester abgelegt werden. Sie müssen jedoch innerhalb zweier Jahre nach Beginn der ersten Prüfung beendigt sein. Wird diese Frist überschritten, so ist die Prüfung als nicht bestanden zu betrachten.

§ 3. Die Prüfungen werden vor einer Kommission abgelegt, welche aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besteht. Der Vorsitzende wird vom Kultusministerium ernannt. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden bestimmt.

§ 4. Die Prüfungen sind mündlich und schriftlich. Die Prüfungsfächer und die Zeit der Prüfung sind:

1. Deutsch	mündlich	30 Minuten
	schriftlich	3 Stunden
2. Mathematik	mündlich	30 Minuten
	schriftlich	3 Stunden
3. Physik	mündlich	30 Minuten
	schriftlich	3 Stunden
4. Chemie	mündlich	30 Minuten
	schriftlich	3 Stunden
5. Botanik	mündlich	30 Minuten
	schriftlich	3 Stunden
6. Zoologie	mündlich	30 Minuten
	schriftlich	3 Stunden
7. Mineralogie	mündlich	30 Minuten
	schriftlich	3 Stunden
8. Geographie	mündlich	30 Minuten
	schriftlich	3 Stunden
9. Geschichte	mündlich	30 Minuten
	schriftlich	3 Stunden
10. Philosophie	mündlich	30 Minuten
	schriftlich	3 Stunden
11. Pädagogik	mündlich	30 Minuten
	schriftlich	3 Stunden
12. Eine neuere Sprache	mündlich	30 Minuten
	schriftlich	3 Stunden
13. Eine zweite neuere Sprache	mündlich	30 Minuten
	schriftlich	3 Stunden
14. Eine alte Sprache	mündlich	30 Minuten
	schriftlich	3 Stunden
15. Eine zweite alte Sprache	mündlich	30 Minuten
	schriftlich	3 Stunden

§ 5. Die Prüfungsfächer 1—11 müssen geprüft werden. Von den Fächern 12—15 müssen mindestens zwei gewählt werden.

§ 6. Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Fache mindestens die Note „genügend“ erreicht ist.

§ 7. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in mehr als zwei Fächern die Note „ungenügend“ erreicht ist.

§ 8. Wenn in zwei Fächern die Note „ungenügend“ erreicht ist, kann die Prüfung in diesen Fächern einmal wiederholt werden.

§ 9. Wenn in einem Fache die Note „ungenügend“ erreicht ist, kann die Prüfung in diesem Fache einmal wiederholt werden.

§ 10. Wenn in einem Fache die Note „ungenügend“ erreicht ist, kann die Prüfung in diesem Fache und in einem weiteren Fache einmal wiederholt werden.

Die Acquirenten der einzelnen Etablissements werden verpflichtet sein, selbige binnen 3 Jahren, mit den erforderlichen Gebäuden mindestens einem Wohnhause, einer Scheune und einem Stall zu bebauen.

Zur Sicherheit der Gebote und statt besonderer Caution müssen die Erwerber sogleich im Licitations-Termin, den einjährigen Zins, die Grundsteuer und die Hälfte des Kaufgeldes einzahlen, die andere Hälfte des Kaufgeldes und der Werth der Saaten wird dagegen bei der Uebergabe, welche vor dem 1sten Juli statt finden soll, entrichtet, widrigenfalls die Uebergabe verweigert, das Grundstück anderweitig ausgeboten, und der im Termin eingezahlte Betrag dem Fiskus verfallen wird.

In Falle des Verkaufs in einzelne Etablissements werden auch die vorhandenen Vorwerks-Gebäude, so weit sie mit dem Etablissement Nro. 1. nicht zum Verkauf kommen, zur Veräußerung und zwar zum Abbrechen ausgeboten werden, wofür das Kaufgeld gleich im Licitations-Termin erlegt werden muß.

Die übrigen dieser Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen können in unserer Registratur und bei den Domainen-Rent-Aemtern Inowrazlow und Strzelno zu jeder Zeit eingesehen werden, auch werden sie im Licitations-Termine den Erwerblustigen bekannt gemacht.

Bromberg, den 22sten Dezember 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Zur Verpachtung der ultimo Dezember 1835 pachtlos gewordenen niedern Jagdnutzung, auf den Feldmarken Dzymiony und Wittkowko, Przydworff und Trzianno, Groß- und Klein-Czapeln, habe ich in Folge Auftrages Königl. Regierung einen Termin auf den 26sten Februar c. hieselbst anberaumt, zu welchem ich Pachtliebhaber hierdurch ergebenst einlade.

Mokrilaff, den 3ten Februar 1836.

Königl. Oberförster Pauly.

Höherer Anordnung gemäß soll die in dem Landräthl. Lyckschen Kreise, 1 Meile von der Kreis-Stadt Lyck, 20 Meilen von Königsberg, 15 Meilen von Insterburg und 12 Meilen von Gumbinnen entfernte Domaine Strabaunen mit dem dazu gehörigen Vorwerk Wittinnen und der Propination vom 1sten Juni d. J. ab auf 24 Jahre, also bis zum 1sten Juni 1860 im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Gegenstände der Verpachtung sind:

1) Die Vorwerke Strabaunen und Wittinnen mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und nachstehenden Ländereien.

a. bei Strabaunen

Aecker	847	Morgen	13	Ruthen
Feldwiesen	328	″	39	″
fahrliche Wiesen	124	″	49	″
Roßgärten	10	″	165	″
Hütung	647	″	109	″
Gärten	15	″	138	″
Hoff und Baustellen	12	″	142	″
Wege und Landstraßen	29	″	136	″
Gräben	13	″	8	″
Teiche	—	″	92	″
Haaßner Fluß	34	″	163	″
Strabauner See	427	″	155	″
überhaupt	2492	Morgen	129	Ruthen.

b. bei Wittinnen

Aecker	581	Morgen	65	Ruthen
Feldwiesen	256	″	20	″
Hütung	328	″	86	″
Roßgärten	1	″	177	″
Gärten	9	″	31	″
Hoff und Baustellen	7	″	20	″
ein Terrain zum Lehmstich	4	″	—	″
Landstraßen, Triften, Wege, Gräben	27	″	101	″
Teiche	—	″	84	″
Unland	32	″	17	″
überhaupt	1248	Morgen	61	Ruthen

in preuß. Maaß.

2) Das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Branntwein bei Strabaunen mit dem Verlagsrecht in den zwangspflichtigen Krügen zu Strabaunen zwei, zu Woßillen, Zeysen und Kiöwen.

An Inventarien-Gegenständen müssen

a. für die Saaten	511	Rthlr.	24	sgr. 2 pf.
b. für die übrigen Gegenstände	2186	″	28	″ 10 ″
überhaupt	2698	Rthlr.	23	sgr.

übernommen werden.

3) Die Aufhütung im Seheblisker Revier der Baronner Forst.
Die höhern Orts festgesetzte geringste jährliche Pacht beträgt
1658 Rthlr. 15 sgr.
incl. 465 Rthlr. Gold.

Jeder Pachtlustige kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, in dem Geschäftszimmer des Departements-Raths No. 29. des neuen Regierungsgebäudes einsehen und sich auch an Ort und Stelle die nöthige Kenntniß verschaffen.

Wer demnach auf dieses Pachtgeschäft eingehen will, hat nach genauer Ueberlegung sich schriftlich zu erklären, wieviel er unter Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen für die gedachte Pachtperiode, an jährliche Pacht entrichten will, und diese eigenhändige oder doch unterschriebene Submission, mit seinem Petschaft versiegelt und an die unterzeichnete Königliche Regierung adressirt, bei dem Justitiarius des Kollegii Herrrn Regierungs-Rath Nast hieselbst persönlich abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Bedingungen vollziehen lassen wird. Gebote unter dem festgesetzten Minimo, werden eben so wenig als Nachgebote angenommen. An Kaution müssen mindestens 1500 Rthlr. in Staatspapieren bestellt und die Qualifikation des Pachtbewerbers, so wie das zu dieser Pachtung erforderliche Vermögen bei Abgabe der Submission nachgewiesen werden.

Die Auswahl unter sämmtlichen Pachtbewerbern bleibt dem vorgeordneten Königl. Ministerio vorbehalten, und bleibt jeder Bewerber an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag der Pachtung an einen andern, oder durch die ausdrückliche Erklärung der verpachtenden Behörde davon entbunden worden.

Die bis zum 18ten März eingegangenen Submissionen werden an diesem Tage in dem Sessionszimmer vor den versammelten Mitgliedern des Kollegii eröffnet werden, und bleibt den Bewerbern überlassen, dieser Eröffnung in Person oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen. Wenn dieses geschehen, werden die Submissionen und aufzunehmenden Verhandlungen, dem Ministerio des Königlichen Hauses, welchem die Entscheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden. Gumbinnen, den 22sten Januar 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 7.

Marienwerder, den 12ten Februar 1836.

Da die im Kreise Stallupönen, Regierungsbezirks Gumbinnen, belegene Domaine Sodargen mit dem 1sten Juni 1836 pachtlos wird und mit dem zeitherigen Pächter, Herrn Oberamtmann Hasford, über die anderweite Verpachtung eine angemessene Verständigung nicht hat getroffen werden können, so sollen die Pachtstücke dieser Domaine im Wege der Submission auf einen Zeitraum von 24 Jahren, vom 1sten Juni 1836 bis dahin 1860, verpachtet werden und zwar abgesondert

A. das Domainengut Sodargen zum Gesammtflächeninhalt von 1849 Morgen 136 □Ruthen magdeburg., worunter 969 Morgen 173 □Ruthen Acker von vorzüglicher Bodenbeschaffenheit, 443 Morgen 87 □Ruthen guter Wiesen, 19 Morgen 59 □Ruthen Gärten und das Uebrige Hütung ꝛc., mit der Brau- und Brennerei und dem Krugverlag; nebst dem Vorwerk Schwigupönen, zum Gesammtflächeninhalt von 771 Morgen 36 □Ruthen, worunter 215 Morgen Acker und 228 Morgen vorzüglicher Wiesen, insgesammt zum mindesten jährlichen Pachtzinse von 1880 Rthlr. incl. ½ in Golde.

B. das Vorwerk Bubweitschen, zum Gesammtflächeninhalt von 1653 Morgen magdeburgisch, worunter 822 Morgen Acker vorzüglicher Bodenbeschaffenheit und 205 Morgen guter Wiesen zum mindesten jährlichen Pachtzinse von 1100 Rthlr. einschließlich ½ in Golde.

Die Pachtbewerber, welche die näheren Nachrichten über die Pachtgegenstände und der Veranschlagung im Bureau des Departements-Raths, Regierungs-Rath Schrader erhalten können, werden hiedurch aufgefordert, unter Nachweisung ihres Vermögens und ihrer sonstigen Fähigkeit zu Uebernahme dieser Domainen-Pachten, ihre bei den feststehenden Pachtbedingungen nicht hinter dem festgesetzten mindesten Pachtzinse zurückbleibenden Gebote, in einer mit ihrem Privat-Siegel verschlossenen Submissionsschrift, bei dem Justitiarius der Abtheilung, Regierungs-Rath Mast persönlich abzugeben, und zwar längstens bis

Am ersten Mai 1818 Mittwoch ist meine Tafel im Rittersaal des Herrn Grafen Wallis, Ritter des Ordens vom goldenen Vließ, Kämmerer Sr. Majestät des Kaisers, Feldmarschall-Lieutenant, Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 41, Commandeur des Militär-Maria-Theresien-Ordens, Gouverneur der Residenzstadt Wien und Commandirender in Niederösterreich.

Herr Graf

Ch. and Mid. Counties Building Society (14 & 15 Geo. 5, Regd. 1924 No. 1).

Registered Office: 1, Bennetts Hill, Birmingham. Tel. Nos. Central 6000 (10 lines). Telegrams: "Building, Birmingham." Branches: 1, Bennetts Hill, Birmingham; 1, Cornhill, E.C.3; 1, Piccadilly, W.1; 1, Market Place, Manchester; 1, Park Row, Leeds; 1, Corporation Street, Coventry; 1, Broad Street, Bristol; 1, Queen Street, Cardiff; 1, Castle Street, Liverpool; 1, Bridge Street, Sheffield; 1, Queen Street, Nottingham; 1, Queen Street, Derby; 1, Queen Street, Leicester; 1, Queen Street, Northampton; 1, Queen Street, Oxford; 1, Queen Street, Reading; 1, Queen Street, Southampton; 1, Queen Street, Bournemouth; 1, Queen Street, Plymouth; 1, Queen Street, Exeter; 1, Queen Street, Torquay; 1, Queen Street, Weston-super-Mare; 1, Queen Street, Gloucester; 1, Queen Street, Hereford; 1, Queen Street, Worcester; 1, Queen Street, Shrewsbury; 1, Queen Street, Chester; 1, Queen Street, Wrexham; 1, Queen Street, Llandudno; 1, Queen Street, Swansea; 1, Queen Street, Newport; 1, Queen Street, Carlisle; 1, Queen Street, Newcastle-upon-Tyne; 1, Queen Street, Sunderland; 1, Queen Street, Middlesbrough; 1, Queen Street, Hull; 1, Queen Street, Lincoln; 1, Queen Street, Norwich; 1, Queen Street, Ipswich; 1, Queen Street, Cambridge; 1, Queen Street, Peterborough; 1, Queen Street, Luton; 1, Queen Street, Watford; 1, Queen Street, Guildford; 1, Queen Street, Brighton; 1, Queen Street, Eastbourne; 1, Queen Street, Hastings; 1, Queen Street, Canterbury; 1, Queen Street, Maidstone; 1, Queen Street, Dover; 1, Queen Street, Folkestone; 1, Queen Street, Ramsgate; 1, Queen Street, Margate; 1, Queen Street, Bexhill; 1, Queen Street, Worthing; 1, Queen Street, Bognor Regis; 1, Queen Street, Littlehampton; 1, Queen Street, Chichester; 1, Queen Street, Portsmouth; 1, Queen Street, Salisbury; 1, Queen Street, Winchester; 1, Queen Street, Andover; 1, Queen Street, Basingstoke; 1, Queen Street, Aldershot; 1, Queen Street, Farnborough; 1, Queen Street, Camberley; 1, Queen Street, Woking; 1, Queen Street, Epsom; 1, Queen Street, Kingston-upon-Thames; 1, Queen Street, Richmond; 1, Queen Street, Twickenham; 1, Queen Street, Hounslow; 1, Queen Street, Uxbridge; 1, Queen Street, Harrow; 1, Queen Street, Wembley; 1, Queen Street, Ealing; 1, Queen Street, Acton; 1, Queen Street, Hammersmith; 1, Queen Street, Fulham; 1, Queen Street, Chelsea; 1, Queen Street, Kensington; 1, Queen Street, Paddington; 1, Queen Street, St. Marylebone; 1, Queen Street, Holborn; 1, Queen Street, Clerkenwell; 1, Queen Street, Finsbury; 1, Queen Street, Shoreditch; 1, Queen Street, Bethnal Green; 1, Queen Street, Stepney; 1, Queen Street, Poplar; 1, Queen Street, Limehouse; 1, Queen Street, Wapping; 1, Queen Street, Rotherhithe; 1, Queen Street, Bermondsey; 1, Queen Street, Southwark; 1, Queen Street, Lambeth; 1, Queen Street, Battersea; 1, Queen Street, Wandsworth; 1, Queen Street, Putney; 1, Queen Street, Barnes; 1, Queen Street, Mortlake; 1, Queen Street, Kew; 1, Queen Street, Brentford; 1, Queen Street, Isleworth; 1, Queen Street, Hanwell; 1, Queen Street, Southall; 1, Queen Street, Greenford; 1, Queen Street, Perivale; 1, Queen Street, Wembley; 1, Queen Street, Harrow; 1, Queen Street, Pinner; 1, Queen Street, Ruislip; 1, Queen Street, Northwood; 1, Queen Street, Rickmansworth; 1, Queen Street, Watford; 1, Queen Street, Bushey; 1, Queen Street, Radlett; 1, Queen Street, St. Albans; 1, Queen Street, Hatfield; 1, Queen Street, Welwyn Garden City; 1, Queen Street, Hitchin; 1, Queen Street, Letchworth; 1, Queen Street, Baldock; 1, Queen Street, Royston; 1, Queen Street, Saffron Walden; 1, Queen Street, Bishop's Stortford; 1, Queen Street, Harlow; 1, Queen Street, Epping; 1, Queen Street, Chigwell; 1, Queen Street, Woodford; 1, Queen Street, Wanstead; 1, Queen Street, Leyton; 1, Queen Street, Walthamstow; 1, Queen Street, Tottenham; 1, Queen Street, Edmonton; 1, Queen Street, Enfield; 1, Queen Street, Barnet; 1, Queen Street, Hendon; 1, Queen Street, Finchley; 1, Queen Street, Golders Green; 1, Queen Street, Hampstead; 1, Queen Street, Highgate; 1, Queen Street, Muswell Hill; 1, Queen Street, Wood Green; 1, Queen Street, Tottenham; 1, Queen Street, Edmonton; 1, Queen Street, Enfield; 1, Queen Street, Barnet; 1, Queen Street, Hendon; 1, Queen Street, Finchley; 1, Queen Street, Golders Green; 1, Queen Street, Hampstead; 1, Queen Street, Highgate; 1, Queen Street, Muswell Hill; 1, Queen Street, Wood Green.

Directors.

Sir Charles Bowman, Bart., J.P., Chairman.
Alderman Sir Percy Bates, J.P., Deputy Chairman.
Alderman Sir Percy Bates, J.P., Deputy Chairman.
Alderman Sir Percy Bates, J.P., Deputy

im Kreiſe Conitz, abgeſchätzt auf 784 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 23ten April 1836 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Chriſtian Bottkeſchen Erben gehörige, zu Blattgarten sub Nro. 9. gelegene Grundſtück, ſoll am 19ten März 1836 öffentlich verkauft werden.

Thorn, den 16ten November 1835.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das Hanffſche Grundſtück zu Klein Mischken, taxirt auf 163 Rthlr. 3 sgr., ſoll in termino den 13ten April k. verkauft werden.

Zugleich werden Martin Hanff, ſo wie alle unbekannte Realprätendenten vorgeladen. Thorn, den 7ten Dezember 1835.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zur Färber Krauſeſchen Concurs-Maſſe gehörige, zu Leſſen sub Nro. 96. belegene, auf 58 Rthlr. 20 sgr. abgeſchätzte Grundſtück, zufolge der nebſt Hypothekenſchein einzuſehenden Taxe, ſoll in termino den 7ten Mai c. ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Martin Mildeſche Grundſtück, Kulm Nro. 231., beſtehend aus einem Wohnhauſe, 8 Morgen Lokations-Land und einer holländiſchen Windmühle, wovon nach der, nebſt dem Hypotheken-Scheine in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe das Wohnhaus nebſt dem Lande auf 482 Rthlr. 24 sg. und die Windmühle auf 1066 Rthlr. 2 sgr. gerichtlich abgeſchätzt ſind, ſoll in termino den 15ten April 1836 an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Königliches Land und Stadtgericht zu Kulm.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Bauern Nicolaus Gorraſchen Eheleuten gehörige, zu Cziczkowo belegene, aus 1 Hufe 22 Morgen kulmiſch Land, einem Wohngebäude, einer Scheune und einem Stall beſtehenden Grundſtück, laut der im hieſigen Gerichtslokale einzuſehenden Taxe auf 271 Rthlr. 22 sgr. 3 pf. abgeſchätzt, ſoll am 22ſten April k. Vormittags 10 Uhr zu Friedrichsbruch gerichtlich verkauft

werden. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine, bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Konitz, den 16ten November 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das, Amts Strasburg, zu Michelau sub Nro. 7. belegene Bauergrundstück der Michael und Marianna Orlewiczschen Pupillen-Masse zugehörig, abgeschätzt auf 500 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24sten März 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Strasburg sub No. 337. gelegene Erbpachts-Kämmerei-Grundstück der Jakob Marquardtschen Erben, abgeschätzt auf 139 Rthlr. 18 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26ten April 1836 Morgens 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau.

Das dem Ludwig Stanischewski zugehörige, in dem Dorfe Tomaßewo Kreis Löbau gelegene Bauer-Grundstück, bestehend aus 2 Hufen und den nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, abgeschätzt auf 236 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll anderweit am 17ten März c. an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Das zur Official v. Prondzinskischen Liquidations-Masse gehörige, sub Nro. 110. hieselbst belegene Wohnhaus, gerichtlich abgeschätzt auf 194 Rthlr. 17 sgr. 6 pf., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 13ten April k. J. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Schwetz, den 23sten Dezember 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Das den Schuhmachermeister Wunderlichschen Eheleuten zugehörige, hieselbst sub Nro. 48. alter und 52. neuer Zählung gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 450 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16ten Mai c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Riesenburg, den 8ten Januar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jastrow.

Das in hiesiger Stadt in der hohen Straße belegene und im Hypothekenbuche Tom. I. Fol. 511. sub Nro. 86. verzeichnete Wohnhaus der Justine Albertine Pagel, abgeschätzt auf 1069 Rthlr. 26 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 14ten März c. Vormittags 9 Uhr an Gerichtsstelle verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Troop belegene, dem Einsaaßen Jakob Majewski gehörige Grundstück, ein und eine halbe Hufe kullmisch groß und gemäß gerichtlicher Taxe, welche nebst dem neuesten Hypothekenscheine täglich in der Registratur eingesehen werden kann, auf 360 Rthlr. abgeschätzt, soll am 19ten Mai c. öffentlich verkauft werden.

Christburg, den 15ten Januar 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Der vor dem Salmer-Thore hieselbst an der sogenannten Wasserrinne belegene, den Erben der hier verstorbenen Wittwe des Schuhmachers Gottlieb Karger gehörige, aus 7 Rücken bestehende und zu Folge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 15 Rthlr. abgeschätzte Garten, soll am 15ten April 1836 Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schloppe, den 11ten Dezember 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf der zur Leyser [illegible]schen Nachlaß-Masse gehörigen Bau-

plätze Nro. 59. und 60. hieselbst, gerichtlich abgeschätzt auf 32 Rthlr., im Wege der nothwendigen Subhastation steht der peremtorische Bietungstermin auf den 19ten Mai k. J. hier an.

Zugleich werden etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem licitationstermine anzumelden, widrigenfalls sie die Präklusion zu gewärtigen haben. Zempelburg, den 30sten Oktober 1835.

Das Kreis-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das, im Konitzer Kreise, im Dorfe Reetz, Amts Tuchel gelegene, den Krüger Schultzichen Eheleuten gehörige und aus circa 2 Hufen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende bäuerliche Grundstück, zufolge einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 674 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt, soll am 15ten März 1836 an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Tuchel, den 14ten November 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das den Erben der Wittwe Caroline Post gehörige, hieselbst sub Nro. 241. belegene, in einem Hause, 4 Morgen 175 □Ruthen Ackerland und Wiesen und 3 □Ruthen Gartenland bestehende, nach der nebst dem Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 184 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. abgeschätzte Grundstück, soll im Termine den 13ten Mai 1836 Nachmittags 3 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht Culm.

Die Subhastation des zum Nachlasse des Gutsbesitzer Peter Ezelinski in Gr. Stanau gehörige Wiesen-Grundstücks in der Feldmarke des Dorfes Gr. Brodeende, abgeschätzt auf 500 Rthlr soll fortgesetzt werden und steht zu diesem Ende ein Termin auf den 16ten März c. an.

Christburg, den 2ten Januar 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Zum freiwilligen Verkauf des im Haupt-Amte Soldau gelegenen aus 44 Hufen 16 Morgen 185 □Ruthen kulmisch, oder 100 Hufen 25 Morgen 113 □Ruthen preußisch bestehenden 9612 Rthlr. 26 sgr. abgeschätzten, adl. Guts Ruttkowitz, haben wir einen Termin auf den 23sten März 1836 Nachmit-

**Art. 2. Nr. 1 Pos. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

Amts-Blatt.

No. 8. Marienwerder, den 19. Februar 1836.

Unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. August v. J. Seite 193, durch welche den Kommunal Behörden überhaupt untersagt worden ist, versorgungsberechtigte Invaliden durch die Intelligenz-Blätter zur Meldung für vakante Stellen aufzurufen, hat neuerdings durch Bestimmung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei vom 11. v. M. eine Abänderung dahin erhalten:

daß den Kommunen, sobald sie die Insertions-Kosten bezahlen, der erwähnte öffentliche Aufruf zwar wieder gestattet wird, daß jedoch, wenn dieser nicht zum Ziele führen sollte, dieselben, wie bisher die Ueberweisung gehörig qualifizirter versorgungsberechtigter Invaliden bei der unterzeichneten Königl. Regierung nachzusuchen verpflichtet sind.

Hiernach haben sämmtliche Kommunal-Behörden sich daher zu achten.

Marienwerder, den 8. Februar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Im Monat September v. J. geriethen die Kähner Gottfried und Andreas Michaelis nebst dem Einwohner Paul Meyer durch das Umstürzen ihres Kahnes auf dem See bei Lessen in die dringendste Lebensgefahr, aus welcher sie nur durch die Anstrengungen gerettet wurden, mit denen ihnen der Fischer Franz Dittmer und sein Bursche Joseph Sobiecki schnell und beherzt zu Hilfe eilten.

Die menschenfreundliche Handlungsweise von beiden hat sich der unmittelbaren Anerkennung Sr. Majestät des Königs zu erfreuen gehabt, indem Allerhöchst Dieselben dem Fischer Dittmer Funfzehn und seinem Gehilfen Sobiecki Zehn Thaler als Geschenk zu bewilligen geruht haben.

Marienwerder, den 11. Februar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Ausgegeben in Marienwerder den 20. Februar 1836. (8)

„Stol-Taxe für die katholische Gemeine zu

Kirchliche Handlungen

No.	
	I. Für Taufen:
1	Fürbitte für eine Wöchnerin . . . .
2	Danksagung für glückliche Entbindung . . .
3	für die Taufhandlung
	a, in der Kirche . . . .
	b, außerhalb . . . .
	c, uneheliche Kinder . . . .
4	für den Taufschein excl. Stempel . . .
5	für ein Licht bei der Taufe . . . .
6	für ein Licht beim Kirchengange . . . .
	II. Für Trauungen:
1	Aufgebot (3maliges) . . . . .
2	a, für ein etwaniges Attest darüber . . .
	b, für ein Aufgebot mit Dispensation oder Konsens ein für allemal . . . . .
3	Proklamations-Schein . . . . .
4	Trauhandlung . . . . .
5	Kopulations Attest excl. Stempel . . . .
6	a, Traurede . . . . .
	b, Haustrauung . . . . .
	c, dito außerhalb dem Orte . . .
7	für jedes brennende Licht oder Lampe . . .
8	fürs Kreuz . . . . .
9	für die Kappe . . . . .
10	fürs Tuch . . . . .
11	für den Gebrauch der Orgel . . . .

Agricultural Statistics (Livestock and Crops) for the Year 1944-45

| Name of Village | Number of Cattle | | | | | | Number of Buffaloes | | | | | | Number of Sheep | | | Number of Goats | | | Number of Horses, Ponies, Mules and Donkeys | | | Number of Pigs | | | Number of Carts | | | Number of Ploughs | | | Number of Wells in use | | | Number of Tube-wells in use | | | Number of Persian wheels in use | | | Number of Oil Engines in use | | | Number of Electric Motors in use | | | Number of Tractors in use | | | Number of Combine Harvesters in use | | | Number of Threshing Machines in use | | | Number of Chaff Cutters in use | | | Number of Sugarcane Crushers in use | | | Number of Fodder Cutters in use | | | Number of Seed Drills in use | | | Number of Hoes in use | | | Number of Sprayers in use | | | Number of Dusters in use | | | Number of Ploughs in use

Weekly Meetings

1	Jan.	Tuesday. Meeting of Council.
2		Wednesday. Meeting of Finance Committee.
3		Thursday. Meeting of Committee on Civil Causes.
4		Friday.
5		Saturday.
6		Sunday. Epiphany.
7		Monday. Last Day for Receipt of Petitions for Licenses.
8		Tuesday.
9		Wednesday.
10		Thursday.
11		Friday.
12		Saturday.
13		Sunday.
14		Monday.
15		Tuesday.
16		Wednesday.
17		Thursday.
18		Friday.
19		Saturday.
20		Sunday.
21		Monday.
22		Tuesday.
23		Wednesday.
24		Thursday.
25		Friday.
26		Saturday.
27		Sunday.
28		Monday.
29		Tuesday.
30		Wednesday.
31		Thursday.
1	Feb.	Friday.
2		Saturday.
3		Sunday.
4		Monday.
5		Tuesday.
6		Wednesday.
7		Thursday.
8		Friday.
9		Saturday.
10		Sunday.
11		Monday.
12		Tuesday.
13		Wednesday.
14		Thursday.
15		Friday.
16		Saturday.
17		Sunday.
18		Monday.
19		Tuesday.
20		Wednesday.
21		Thursday.
22		Friday.
23		Saturday.
24		Sunday.
25		Monday.
26		Tuesday.
27		Wednesday.
28		Thursday.

| | | |

Kirchliche Handlungen

No.		
14	für den Gebrauch der Orgel	
15	fürs Grab anweisen	
16	fürs Aufstellen des Katafalks . . .	
17	fürs Aufdienen a, bei einer gesungenen Messe . .	
	b, bei Exequien . . .	
	IV. Für Seelen-Messen:	
1	Ablesung einer Messe	
2	Absingung einer Messe incl. Orgel . . .	
	V. Fürbitten:	
1	jährliche	
2	sonntägliche	
	VI. Zettelgeld:	
1	bei der österlichen Beichte	
	Opfer-Geld:	
	bei Taufen, Trauungen und Beichte . . .	
	Klingbeutel, sonn- und festtäglich, sobald die Stol-Taxe Bestätigung erhalten haben wird	

1) Nach der Königl. Regierungs-Verfügung vom 25. März 1830 A. B. pro 1830 Seite 147 wird von jeder Taufe, Trauung und jedem Begräbniß 1 Sgr. Kathedral-Steuer zur Unterhaltung der Bischöflichen Kathedrale in Pelplin bezahlt.

2) Zur höchsten Klasse sind zu rechnen, Gutsbesitzer, Pächter und bäuerliche Grundbesitzer,
und zur niedrigsten Klasse, Eigenkäthner, Tagelöhner und Gesinde.

3) Wer mehr geben kann und will, dem bleibt solches unbenommen. Ganz

| Bezeichnung der Gemeinden | Bevölkerung | | | Häuser | Haushaltungen | Viehstand | | |

Nr. 1. Ludwig Wilhelm Markgraf von Baden-Baden bestätigt den Bürgern von Baden-Baden die Privilegien, die sie von seinen Vorfahren erhalten haben.

Baden-Baden, 1. Juli 1689.

Ausfertigung: Stadtarchiv Baden-Baden, Urkunden, Nr. 1. Pergament, 46 Zeilen, Siegel fehlt.

Wir Ludwig Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg, Herr zu Rötteln und Sausenberg, Landtgraf in Elsaß, Graf zu Sponheim, Eberstein und Lahr, Herr zu Badenweiler, Lahr und Mahlberg, Ritter des Goldenen Vließ, Obrister Feldtmarschall und Generalissimus der Römisch Kayserlichen Majestät Armeen, Gouverneur der Vestung Landau, Obrister Inhaber eines Regiments zu Roß und Fuß, Obrister Hofmeister und Obrister Cämmerer des Königreichs Böhmen, Obrister Erbschenck des Herzogthums Teschen, Obrister Erbtruchseß des Herzogthums Troppau, Obrister Erbmarschall des Herzogthums Jägerndorf, Obrister Erbkämmerer des Herzogthums Crumau, Obrister Erbschenck des Herzogthums Münsterberg, Obrister Erbtruchseß des Herzogthums Glatz, Obrister Erbmarschall des Herzogthums Troppau und

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 8. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 19ten Februar 1836.

Das Königliche Domainen-Vorwerk Wzedzyn, im Kreise Mogilno, zu welchem gehören

3	Morgen	137 □Ruthen	Hof und Baustellen
17	″	86 ″	Gärten
73	″	61 ″	Acker 3ter Klasse
769	″	16 ″	Acker 4ter Klasse
4	″	62 ″	dreijährig Land
165	″	85 ″	beständige Wiesen von 3—6 Centner Heu pro Morgen
28	″	21 ″	Feldwiesen von 3 und 4 Centner Heu pro Morgen
67	″	76 ″	Hütung
19	″	152 ″	Unland, Wege und Gräben
1222	″	139 ″	Gewässer
10	″	28 ″	3 Käthner-Grundstücke in Wiecanowo

mit 2381 Morgen 143 □Ruthen Gärten und Wiesen
soll von Johanni d. J. ab eigenthümlich oder zu Erbpachtsrechten veräußert werden.

Das Minimum des Kaufgeldes ist außer Bezahlung der Saat und Bestellungs-Kosten, der Feuerlöschgeräthe auf 8700 Rthlr., das Erbstandsgeld außer jener Zahlung bei einem Kanon von 250 Rthlr. auf 4200 Rthlr. bestimmt worden.

Die näheren Bedingungen sind bei dem Rentamte in Mogilno und in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung einzusehen. Wer hierauf zu bieten geneigt ist, wird zum Termine auf den 7ten April d. J. um 10 Uhr Vormittags in Wzedzyn vor dem Regierungs-Rath Herrn Kries eingeladen. Nachgebote werden nicht angenommen, wenn das Minimum im Termine erreicht

worden ist; der Zuschlag bleibt von der Entscheidung des Königl. Ministerii abhängig. Als Kaution muß im Termine der Betrag von 1500 Rthlr. baar oder in Preußischen Staatspapieren niedergelegt werden.

Bromberg, den 2ten Februar 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern rc.

Das Domainengut Saalau mit dem Vorwerk Katrinlaken, zwei Meilen unterhalb Insterburg am rechten Ufer des Pregel belegen, wird mit dem ersten Juni 1836 pachtlos und soll von da ab auf 24 Jahre im Wege der Submission anderweit verpachtet werden.

Die Pachtgegenstände sind:

a. das Domainengut Saalau mit dem Gesammtflächeninhalt von 1247 Morgen 91 □Ruthen, wovon 693 Morgen 54 □Ruthen Acker, 9 Morgen 18 □Ruthen Gärten und 231 Morgen 72 □Ruthen Wiesen,
b. das Vorwerk Katrinlaken mit dem Gesammtflächeninhalt von 1702 Morgen 130 □Ruthen, wovon 578 Morgen 150 □Ruthen Acker, 11 Morgen 21 □Ruthen Gärten und 451 Morgen 159 □Ruthen Wiesen,
c. die Getränke-Fabrikation und das Krugverlagsrecht,
d. die Fischerei in den Grenzen der Vorwerke.

Das Minimum des Gesammtpachtzinses, unter welchem ein Gebot nicht angenommen wird, ist neben den festgesetzten Bedingungen auf 2826 Rthlr. inclusive 830 Rthlr. in Golde jährlich angeordnet.

Die näheren Nachrichten über die Domaine werden im Geschäfts-Bureau des Departements-Raths Herrn Regierungs-Rath Schrader mitgetheilt.

Pachtbewerber müssen sich persönlich bei dem Justitiarius der Abtheilung, Herrn Regierungs-Rath Rast, melden, demselben ihr Vermögen und ihre sonstige Fähigkeit zur Annahme der Pacht nachweisen, die festgestellten Pachtbedingungen vollziehen und ihr unter diesen Bedingungen abzugebendes Pachtgebot schriftlich und versiegelt niederlegen.

Mit dem 12ten April d. J. wird das Submissions-Verfahren geschlossen und am 15ten April d. J. in der Sitzung der unterzeichneten Abtheilung werden die eingegangenen Submissionsschriften eröffnet, den Pachtbewerbern steht es frei, dieser Eröffnung beizuwohnen, Nachgebote werden jedoch dabei nicht angenommen. Gumbinnen, den 12ten Januar 1836.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Höherer Anordnung gemäß soll die in dem Landräthl. Lyckschen Kreise, 1 Meile von der Kreis-Stadt Lyck, 20 Meilen von Königsberg, 15 Meilen von Insterburg und 12 Meilen von Gumbinnen entfernte Domaine Stradaunen mit dem dazu gehörigen Vorwerk Wittinnen und der Propination vom 1sten Juni d. J. ab auf 24 Jahre, also bis zum 1sten Juni 1860 im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Gegenstände der Verpachtung sind:

1) Die Vorwerke Stradaunen und Wittinnen mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und nachstehenden Ländereien

a. bei Stradaunen

Aecker	847	Morgen	13	Ruthen
Feldwiesen	328	"	39	"
jährliche Wiesen	124	"	49	"
Roßgärten	10	"	165	"
Hütung	647	"	109	"
Gärten	15	"	138	"
Hoff und Baustellen	12	"	142	"
Wege und Landstraßen	29	"	136	"
Gräben	13	"	8	"
Teiche	—	"	92	"
Haaßner Fluß	34	"	163	"
Stradauner-See	427	"	155	"
überhaupt	2492	Morgen	129	Ruthen.

b. bei Wittinnen

Aecker	581	Morgen	65	Ruthen
Feldwiesen	256	"	20	"
Hütung	328	"	86	"
Roßgärten	1	"	177	"
Gärten	9	"	31	"
Hoff und Baustellen	7	"	20	"
ein Terrain zum Lehmstich	4	"	—	"
Landstraßen, Triften, Wege, Gräben	27	"	101	"
Teiche	—	"	84	"
Unland	32	"	17	"
überhaupt	1248	Morgen	61	Ruthen

im preuß. Maaß.

2) Das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Branntwein bei Stradaunen mit dem Verlagsrecht in den zwangspflichtigen Krügen zu Stradaunen zwei, zu Woßillen, Zeysen und Kiöwen.

An Inventarien-Gegenständen müssen

a. für die Saaten . . . 511 Rthlr. 24 sgr. 2 pf.
b. für die übrigen Gegenstände . 2186 : 28 : 10 :

überhaupt 2698 Rthlr. 23 sgr.

übernommen werden.

3) Die Aufhütung im Sehedlisker Revier der Baronner Forst.

Die höhern Orts festgesetzte geringste jährliche Pacht beträgt

1658 Rthlr. 15 sgr.
incl. 465 Rthlr. Gold.

Jeder Pachtlustige kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, in dem Geschäftszimmer des Departements-Raths No. 29. des neuen Regierungsgebäudes einsehen und sich auch an Ort und Stelle die nöthige Kenntniß verschaffen.

Wer demnach auf dieses Pachtgeschäft eingehen will, hat nach genauer Ueberlegung sich schriftlich zu erklären, wieviel er unter Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen für die gedachte Pachtperiode, an jährliche Pacht entrichten will, und diese eigenhändige oder doch unterschriebene Submission, mit seinem Petschaft versiegelt und an die unterzeichnete Königliche Regierung adressirt, bei dem Justitiarius des Kollegii Herrrn Regierungs-Rath Nast hieselbst persönlich abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Bedingungen vollziehen lassen wird. Gebote unter dem festgesetzten Minimo, werden eben so wenig als Nachgebote angenommen. An Kaution müssen mindestens 1500 Rthlr. in Staatspapieren bestellt und die Qualifikation des Pachtbewerbers, so wie das zu dieser Pachtung erforderliche Vermögen bei Abgabe der Submission nachgewiesen werden.

Die Auswahl unter sämmtlichen Pachtbewerbern bleibt dem vorgeordneten Königl. Ministerio vorbehalten, und bleibt jeder Bewerber an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag der Pachtung an einen andern, oder durch die ausdrückliche Erklärung der verpachtenden Behörde davon entbunden worden.

Die bis zum 18ten März eingegangenen Submissionen werden an diesem Tage in dem Sessionszimmer vor den versammelten Mitgliedern des Kollegii eröffnet werden, und bleibt den Bewerbern überlassen, dieser Eröffnung in Person oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen. Wenn dieses geschehen, werden

die Submissionen und aufzunehmenden Verhandlungen, dem Ministerio des Königlichen Hauses, welchem die Entscheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden. Gumbinnen, den 22sten Januar 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zufolge Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, soll das, unmittelbar bei der Stadt Marienwerder belegene Königl. Torfwärter-Etablissement, bestehend:

1) aus dem Torfwärter-Wohnhause
2) aus einem am Liebefluß belegenen Torfschoppen
3) aus dem an der Nogath belegenen Torfschoppen
4) aus dem zwischen diesen Gebäuden liegenden Hofraum resp. Weideplatz von circa 2 Morgen magdeb. Flächeninhalt,

vom 1sten Mai c. ab auf 1 Jahr, also bis ult. April 1837 zur Benutzung meistbietend fernerweit verpachtet werden.

Hierzu steht ein Licitations-Termin in dem Lokal des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts auf den 10ten März d. J. an, zu welchem qualifizirte Pachtlustige eingeladen werden. Die bei Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen können täglich hier eingesehen werden.

Marienwerder, den 10ten Februar 1836.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Gemäß Anordnung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 19ten v. M. soll die auf 192 Rthlr. 8 sgr. 6 pf. excl. Bauholz veranschlagte Reparatur der Kirche in Schlagentin zur Licitation gestellt werden. Es ist zu diesem Behuf Termin auf den 4ten März c. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale anberaumt, zu welchem Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag hier zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Tuchel, den 6ten Februar 1836.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Zur nochmaligen Ausbietung einer Forst-Blöße auf 3 bis 6 Jahre, im Belauf Königsbruch, Reviers gleich. Namens, von circa 5 Morgen, welches der Joseph Pieschuk aus Schlachta bis zum 31sten Dezember a. pr. in Zeitpacht hatte, steht höherer Bestimmung zufolge ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 12ten März a. c. im Forsthause zu Königsbruch an, wovon Pachtliebhaber in Kenntniß gesetzt werden. Woziwoda, den 5ten Februar 1836.

Der Königliche Oberförster.

Es soll die Borke von den in den hiesigen Forstbeläufen Ruden und Diamenberg zu plettenden Eichen, im Betrage von etwa 40 Klafter, meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf den 3ten März c. Nachmittags 1 Uhr im Gasthause zum deutschen Hause in Garnsee hiermit anberaumt wird.

Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken ergebenst eingeladen, daß die desfallsigen Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, und daß etwa ein Viertel der Kaufsumme im Termine als Angeld zu deponiren ist.

Jammi, den 11. Februar 1836.

Der Königliche Oberförster Jurisch.

Zur nochmaligen Ausbietung einer Forst-Blöße auf 3 bis 6 Jahre, belegen im Belauf Lobodda, Reviers Königsbruch, von circa 3 Morgen, steht höherer Bestimmung gemäß ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 12ten März a. c. im Forsthause zu Königsbruch an, wovon Pachtliebhaber in Kenntniß gesetzt werden. Woziwoda, den 5ten Februar 1836.

Der Königliche Oberförster.

Zur nochmaligen Ausbietung der Theerschwelerei-Nutzung zu Lubodzin, welche mit dem 13ten März c. pachtlos wird, steht zufolge Verfügung der Königl. hohen Regierung ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 12ten März a. c. im Forsthause zu Königsbruch an, wovon Pachtliebhaber in Kenntniß gesetzt und zahlreich eingeladen werden.

Woziwoda, den 5ten Februar 1836.

Der Königliche Oberförster.

Zur Verpachtung der bei Ossowek neu anzulegenden Theerschwelerei No. III., steht höherer Bestimmung zufolge ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 12ten März a. c. im Forsthause zu Königsbruch an, wovon Pachtliebhaber in Kenntniß gesetzt werden. Woziwoda, den 5ten Februar 1836.

Der Königliche Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Der im Conitzschen Kreise belegene adliche Gues-Antheil Klein Chelm No. 24. Litt. J., abgeschätzt auf 349 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der hiesigen Oberlandesgerichts-Registratur einzusehenden Taxe, soll subhastirt werden und ist hierzu ein neuer Termin auf den 4ten Juni c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das zur Parsker-Anbau sub Nro. 4. belegene, den Gottfried Partschschen Eheleuten gehörige, auf 105 Rthlr. gewürdigte Käthner-Grundstück nebst einem Morgen Gartenland, dessen gerichtliche Taxe und neuester Hypothekenschein täglich in der Registratur eingesehen werden können, soll in termino den 24sten März 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle veräußert werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Graudenz, den 10ten November 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das in hiesiger Vorstadt auf Piasken, städtischen Grundes, am Kloster sub Nro. 334. belegene Kruggrundstück der Johann Geisendorffschen Erben, abgeschätzt auf 663 Rthlr. 21 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30sten März k. J. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königl. Land- und Stadtgericht Strasburg.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Groß-Lionsken sub Nro. 45. b. belegene Eigenkäthner-Grundstück der Johann Köpkeschen Erben, abgeschätzt auf 67 Rthlr. 6 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15ten April 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Das hierselbst belegene Klein-Bürger-Grundstück des Bürgers Wilhelm Rohloff Nro. 311. a. abgeschätzt auf 200 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26sten April a. f. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Löbau, den 18ten Dezember 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zur Landschafts-Direktor v. Lukowiczschen Concurs-Masse gehörige, bei Szawin belegene, aus 54 Morgen 297 □Ruthen (früher Waldung) bestehende Acker- und Weideland, Fischereigerechtigkeit auf dem großen Trzemißno-See, welche beides laut der im hiesigen Gerichts-Lokale einzusehenden Taxe auf 310 Rthlr. abgeschätzt ist, soll in dem auf den 23sten April k. Vormittags 10 Uhr in Friedrichsbruch anberaumten Termine öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Das Land- und Stadtgericht Konitz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das, im Konitzer-Kreise und in dessen Dorfe Osterwick gelegene, den Joseph Böhnkeschen Eheleuten zugehörige aus 3 Hufen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende bäuerliche Grundstück, zufolge einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1140 Rthlr. abgeschätzt, soll am 15ten April 1836 an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Tuchel, den 21sten November 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuenburg.

Das Kruggrundstück des Johann Witt zu Treuel, abgeschätzt auf 460 Rthlr., gemäß der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 23sten März a. k. an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gleichzeitig werden alle unbekannte Realprätendenten auf den zum Grundstück gehörigen Antheil der großen Weide bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuenburg.

Das zum Maria Maschkeschen Nachlasse gehörige Kathen- und Garten-Grundstück Nro. 72. hieselbst, abgeschätzt auf 198 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenscheln in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24sten März a. k. in hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 8.

Marienwerder, den 19ten Februar 1836.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Graudenz.

Zum Verkauf der zu Rheden belegenen zur Assessor Kanikowskischen Liquidations-Masse gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) der vor dem Thorner Thor belegenen 3 verbundnen, ehemals Radeckischen Gärten,
2) des ehemaligen Herbertschen Gartens am deutschen Kirchhofe,
3) des Gartens am Graudenzer Thor,
4) des ehemaligen Wenkowskischen Gartens vor dem Thorner Thor steht ein neuer Termin auf den 25sten März c. Nachmittags 4 Uhr hieselbst an.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkaufe des exspirirten emphyteutischen Rechts auf das George Zicksche Grundstück zu Rosgarten und des Eigenthums an den Gebäuden, Bäumen und Zäunen, welches auf 178 Rthlr. 3 sgr., zufolge der hier einzusehenden Taxe abgeschätzt ist, steht ein Termin auf den 4ten Mai a. c. an hiesiger Gerichtsstelle an. Da das Hypothekenwesen noch nicht regulirt ist, so werden zugleich alle unbekannte Real Prätendenten hiermit vorgeladen, ihre Ansprüche bis zum Termine bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

Neuenburg, den 28sten Januar 1836.

Adliches Patrimonialgericht von Sibsau.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Erbpächter Andreas Rehbronn und dessen mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau Appollonia gebornen Kluck gehörige Erbpachtsgrundstück Domslaff Nro. 8., abgeschätzt auf 500 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 18ten März c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hammerstein, den 6ten Februar 1836.

Das Patrimonialgericht Domslaff.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Schwente sub Nro. 54. belegene, den Johann Martin Medewitzschen Erben zugehörige und aus einem Wohnhause nebst Stallung, so wie einem kleinen Garten bestehende Erbpachtskäthner-Etablissement, abgeschätzt auf 20 Rthlr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, am 27sten Mai 1836 Morgens 10 Uhr hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Flatow, den 23sten Dezember 1835.

Königl. Kreis-Gericht.

Das hiesige städtsche, maßiv erbaute Brauhaus nebst sämmtlichen Braugeräthschaften, eine fast neue kupferne Braupfanne und Hopfenkessel, 1200 Pfd. wiegend, eingeschlossen, wünschen die Besitzer für den sehr billigen Preis von 900 Rthlr. baldigst zu veräußern. Von dem Kaufgelde kann die Hälfte zinslich stehen bleiben. Der Canon davon beträgt jährlich nur 4 Rthlr. Kaufliebhaber wollen sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an Unterzeichneten bis zu Ostern d. J. wenden.

Tuchel, den 10ten Februar 1836.

Der Kaufmann Martens.

Verpachtungen.

Der zur Andreas Kusschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige, im Dorfe Damnitz belegene Priesterbauerhof, bestehend aus 4 Hufen Land und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, soll auf ein Jahr und zwar von Marien 1836 bis dahin 1837 verpachtet werden.

Der Licitations-Termin steht auf den 11ten März d. J. an hiesiger Gerichtsstelle an, wozu Pachtlustige hiedurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Schlochau, den 29sten Januar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das zur Königlichen Chatoul Herrschaft Flatow, in Westpreußen gehörige, im hiesigen Kreise und ½ Meile von hier gelegene Vorwerk Gresonse, bestehend in

1787	Morgen	75	□Ruthen	Ackerland
477	"	14	"	Wiesen
92	"	18	"	Hütung

2356 Morgen 107 □Ruthen magdeburg., incl. Gärte, nutzbarer Bodenfläche, so wie die wirthschaftliche Nutzung der Schäferei und des übrigen vollständigen lebenden und todten Inventarii, und endlich das Mitaufhütungsrecht in dem Forst-Reviere Gresonse, soll vom 1sten Juli c. ab auf 12 bis 18 Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Hier-

zu ist ein Bietungs-Termin auf den 7ten April c. Vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Rent-Amts anberaumt wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder, ehe derselbe zum Bieten zugelassen wird, eine Caution von 1000 Rthlr. baar, oder in, dieser Summe gleichkommenden Staatspapieren deponiren muß.

Der Zuschlag der Pacht wird auf 3 Wochen höherer Bestimmung vorbehalten, welcher auch die Auswahl unter den Licitanten freisteht, ohne an ein Meistgebot gebunden zu sein. Die Pachts-Bedingungen können sowohl hier als auch in der Haupt-Verhandlungs-Registratur in Berlin jederzeit eingesehen werden. Flatow, den 22sten Januar 1836.

Königliches Rent-Amt der Herrschaft Flatow.

Verpachtung und Auktion.

21) Zur einjährigen Verpachtung des zum Nachlasse der Peter und Louise Heinrichschen Eheleute gehörigen Grundstücks zu Brattwin mit Ausschluß des Obstgartens, so wie zum Verkaufe des Mobiliares, steht ein Termin auf den 25sten Februar c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Justiz-Aktuar Pieper in Brattwin an, wozu wir Pachts- und Kauflustige einladen.

Schwetz, den 6ten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Auktionen.

Zum Verkaufe von abgepfändetem Vieh und einiger anderer Gegenstände, haben wir einen Termin auf den 2ten März c. Vormittags 9 Uhr in der Stadt Lessen angesetzt, zu welchem wir Kauflustige einladen.

Graudenz, den 11ten Dezember 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des Bau-Materials des von dem Lipke auf dem Forst-Grunde Sokolligora erbauten Hauses, der Scheune, Zäune, so wie Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Vieh und Pferde, steht ein Termin auf den 9ten März d. J. in loco Sokolligora Vormittags um 9 Uhr vor dem Commissario, Herrn Kanzelisten Grzegorzewski an, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Strasburg, den 30sten Dezember 1835.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Vermischte Anzeigen.

Der Ritter-Gutsbesitzer Graf v. Klinkowström zu Neuendorff, hiesigen Kreises, beabsichtigt an dem großen Lonken-See in der Neuendorffer- (früher Raudnitzer-) Forst ein Eisenhüttenwerk anzulegen. Zur Betreibung des Ham-

mers ist ein mittelschlägtiges Rad von 9 Zoll Höhe und zur Betreibung des Blasebalgs ein eben solches Rad erforderlich.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 28sten Oktober 1810 wird dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich alle diejenigen, welche sich durch diese Anlage gefährdet halten sollten, hiermit aufgefordert, ihren diesfälligen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung abgerechnet, bei Verlust des Rechts bei dem unterzeichneten Landraths-Amte einzulegen. Rosenberg, den 5ten Februar 1836.

Königliches Landraths-Amt.

Es sollen folgende Grundstücke:

1) das der Testaments- und Almosen-Haltung zugehörige Haus Nro. 109. der Neustadt,
2) das der neustädtschen Hospitals-Haltung zugehörige Haus Nro. 77. der Neustadt,
3) das der Kämmerei zugehörige Grundstück Nro. 6. der Bromberger Vorstadt, an den Meistbietenden verkauft und
4) das Stück Land sub Nro. 192. auf der neuen Culmer Vorstadt, unweit dem Glacis belegen, von 58 □Ruthen, bisher an den Ziegelstreicher Lenck verpachtet gewesen, vom 1sten Mai c. bis dahin 1842 auf anderweite 6 Jahre in Pacht ausgethan werden.

Der Licitations Termin ist auf den 19ten März c. in unserem Sekretariat vor dem Stadt-Sekretair Herrn Depke anberaumt, was zur allgemeinen Kenntnißnahme mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen in unserer Registratur jederzeit in den Dienststunden eingesehen werden können.

Thorn, den 3ten Februar 1836.

Der Magistrat.

Der allhier, an den frequenten Straßen, von Conitz nach Bromberg und von Zempelburg nach Tuchel, belegene Krug, ist, vom 25sten März c. ab, mit seinen zeitigen Pertinentien, zu pachten oder zu kaufen.

Pantau bei Zempelburg, den 7ten Februar 1836.

Das Dominium.

Ein im Kassen- und Rechnungswesen routinirter Amtsschreiber findet unter sehr vortheilhaften Bedingungen sogleich ein dauerndes Unterkommen bei dem Domainen-Rentmeister Schwartz in Neuenburg.

Meldungen, mit Beifügung von Qualifikations-Attesten werden portofrei erbeten, auch wird es gern gesehen werden, wenn erstere persönlich angebracht würden.

Amts-Blatt.

No. 9. Marienwerder, den 26. Februar 1836.

Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche die große Verschiedenheit der auf den einzelnen Ziegeleien üblichen Maaße der Mauer- und Dachziegel mit sich bringt, ist höheren Orts beschlossen worden, für die zu Staatsbauten zu verwendenden Mauer- und Dachziegel allgemein gewisse Dimensionen gleichförmig zu bestimmen.

Demgemäß wird hierdurch Folgendes angeordnet:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten sollen keine andere Mauer- und Dachziegel angekauft oder verwendet werden, als solche, welche im gebrannten Zustande nachstehende Dimensionen haben:

a, Mauerziegel

große	Form	11½ Zoll lang	5½ Zoll breit	2½ Zoll dick
mittlere	Form	10 Zoll lang	4½ Zoll breit	2¼ Zoll dick
kleine	Form	9½ Zoll lang	4¼ Zoll breit	2¼ Zoll dick.

b, Dachziegel oder Biberschwänze 15 Zoll einschließlich der Nase lang, 6 Zoll breit ½ Zoll stark.

2) Wenn außergewöhnliche Konstruktionen andere Verhältnisse nöthig machen, werden diese von uns in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, damit alsdann hiernach die Steine nach den besondern Dimensionen bestellt werden können.

Die sämmtlichen Baubeamten und Bau-Kondukteurs, so wie die Unternehmer von Staatsbauten oder von Mauersteinlieferungen dazu, werden angewiesen diese Vorschriften genau zu befolgen.

Damit die Besitzer von Ziegeleien die erforderliche Zeit gewinnen, nach den obigen Dimensionen Ziegel zu formen und zu brennen, so wird hiermit ein Termin auf den 1. Juli d. J. festgesetzt, nach welchem zu Staatsbauten keine Ziegel weiter angenommen werden, welche den vorgeschriebenen Dimensionen nicht entsprechen, doch werden diejenigen Bau-Unternehmungen und Steinlieferungen ausgenommen, worüber bereits Verträge abgeschlossen sind.

Die Baubeamten und Bau-Kondukteurs werden zugleich angewiesen, in den Bauanschlägen jedesmal die Form der Steine anzugeben, welche Anwen-

Ausgegeben in Marienwerder den 27. Februar 1836.

dung finden soll. Für die Bau-Unternehmer und Steinlieferanten wird noch festgesetzt, daß in zweifelhaften Fällen bei den Mauerziegeln immer die große Form zu verstehen ist, weil bei Staatsbauten in der Regel nur Mauersteine dieser Form Anwendung finden.

Wiewohl im Privat-Gebrauche Steine von beliebigen Dimensionen angewendet werden können, so ist doch zu erwarten, daß Jedermann geneigt sein wird, solche Mauerziegel durch deren richtige Dimensionen allein ein tüchtiger Mauerverband ausgeführt werden kann, lieber anzuwenden, als Steine von unrichtigen Verhältnissen, welche einen ordentlichen Verband nicht zulassen, daher den Inhabern von Ziegeleien empfohlen wird, auch zum gewöhnlichen Absatze lediglich Steine von den obenerwähnten Dimensionen zu verfertigen.

Es wird in letzterer Beziehung noch bemerkt, daß Steine großer Form am mehresten begehrt werden, weniger die Steine mittlerer Form, am wenigsten aber diejenigen der kleineren Form. Marienwerder, den 6 Januar 1830. Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Zur Verhütung der mit einem unvorsichtigen und regelwidrigen Verfahren beim Richten von Gebäuden für die dabei beschäftigten Personen verknüpften Gefahren, und zur Vermeidung ähnlicher trauriger Erfahrungen, als in dieser Hinsicht öfter gemacht worden sind, finden wir uns veranlaßt, nachstehende polizeiliche Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß und zur pünktlichen Beachtung Seitens der betreffenden Bau-Gewerbtreibenden vorzuschreiben:

1) Das Richten eines Gebäudes muß jeder Zeit in Gegenwart und unter der persönlichen Aufsicht desjenigen Meisters bewirkt werden, welcher die Ausführung des Baues übernommen hat. Die Zimmermeister werden daher zur Vermeidung der unten bemerkten Strafen darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Verpflichtung ist, wie bei allen übrigen bei einem Baue vorkommenden Haupt-Verrichtungen, so namentlich auch bei dem Richten persönlich zugegen zu sein, und die Leitung selbst zu übernehmen, da sie dafür allein verantwortlich bleiben.

2) Bei dem Richten eines jeden Gebäudes muß der überflüßige Zudrang Hilfe leistender Personen sorgfältig vermieden und nur so vielen die Hilfsleistung verstattet werden, als zur Ausführung des Geschäfts nothwendig sind und mit Sicherheit übersehen und dirigirt werden können.

3) Da eine Gefahr für die bei dem Richten beschäftigten Personen hauptsächlich bei solchen Gebäuden eintritt, welche nicht mit einem nach den Regeln der Baukunst konstruirten Dachstuhle versehen werden, so wird

für alle Fälle, wo kein vollständiger Dachstuhl aufgebracht wird, folgendes beim Richten zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben,

a. Beim Richten des ersten Paares Sparren oder der Giebel-Sparren muß eine starke Latte oder ein Bretstück zuerst auf mindestens 6 Fuß Höhe mit einem 6 Zoll langen eisernen Nagel und auf gleiche Weise an dem zunächst liegenden Dachbalken befestigt werden.

b. Alsdann ist auf einer Seite des Daches eine Schwert-Latte am Giebel-Sparren inwendig in $\frac{2}{3}$ der Höhe des Daches mit einem 6zölligen eisernen Nagel und dieselbe Latte auf gleiche Weise am vierten Dachbalken zu befestigen.

c. An diese Schwert-Latte sind das zweite und dritte Paar Sparren durch 6 Zoll lange eiserne Nägel zu befestigen.

d. Beim vierten und den weiter folgenden Paaren Sparren ist, wie bei dem ersten und folgenden vorgeschrieben, zu verfahren.

4) Jede Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen soll unabhängig von der Verpflichtung zum Schadens-Ersatz und der bei vorkommenden Beschädigungen verwirkten Krimmal-Strafen an dem Schuldigen mit einer polizeilichen Geldstrafe von Fünf bis Funfzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe ohne Nachsicht gerügt werden.

Schließlich verpflichten wir die sämmtlichen Baubeamten die Baugewerbtreibenden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen, die Befolgung derselben zu kontrolliren und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Kontraventions-Fälle der betreffenden Polizeibehörde zur Bestrafung mitzutheilen. Eben so empfangen die Polizeibehörden die Anweisung, für die Bekanntmachung und Befolgung dieser Anordnung in ihrem Geschäfts-Bereich Sorge zu tragen und uns von jeder Uebertretung derselben unaufgefordert Anzeige zu leisten; die im Departement vorhandenen Prüfungs-Kommissionen werden endlich hiedurch aber beauftragt, die Bekanntschaft mit den vorstehenden Anordnungen bei jeder Meister-Prüfung zum Gegenstande der Prüfung zu machen und wie solches geschehen ist, in dem Prüfungs-Protokolle ausdrücklich anzugeben.

Marienwerder, den 3. Februar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Nach §. 32. der Transport-Instruktion vom 16. September 1816 sollen diejenigen Transporteurs, welche einen Transportaten auf dem Transport haben entweichen lassen, wenn ihnen auch nur der geringste Grad von Fahrläßigkeit

zur Last fällt, nicht blos mit angemessener Strafe belegt werden, und die etwa statt findenden Transport-Gebühren verlieren, sondern sie müssen namentlich auch die auf die Wieder-Erhaltung der entsprungenen Transportaten verwandten Kosten, Prämien u. s. w. ersetzen.

Wir finden uns veranlaßt, die Transporteurs auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen und zugleich die sämmtlichen bei Transporten betheiligten Behörden unseres Regierungsbezirks zu verpflichten, bei Einleitung von Transporten, die dazu gewählten Personen auf diese, wie auf die übrigen Nachtheile, welche aus einer fahrläßigen Beaufsichtigung der Transportaten folgen, besonders hinzuweisen, da namentlich auch die Kosten für die Aufnahme von Steckbriefen für die Verfolgung entsprungener Transportaten sofort ohne Nachsicht von den fahrläßigen Transporteurs eingezogen werden müssen.

Es ist demnach auch bei jeder Einsendung eines solchen Steckbriefes bestimmt anzuzeigen, ob die Kosten desselben einem Transporteur zur Last fallen, oder aber durch ein besonderes Attest amtlich zu bescheinigen, daß dem Transporteur bei der Entweichung der Transportaten auch nicht der geringste Grad von Fahrläßigkeit zur Last zu legen sei.

Marienwerder, den 13. Februar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Dem Bürger und Sattlermeister Schwarz zu Thorn ist in Anerkennung seiner 20jährigen rühmlichen militairischen Dienstleistungen, zuletzt als Feldwebel im zweiten Aufgebot der Landwehr, bei seinem Uebertritt in den Landsturm das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir uns den Wunsch und die Aufforderung nicht versagen, daß das von dem Feldwebel Schwarz in der Erfüllung seiner militairischen Dienstpflichten, neben Wahrnehmung seiner bürgerlichen Berufsgeschäfte, gegebene rühmliche Beispiel, wofür demselben eine so ehrenvolle Anerkennung zu Theil geworden, allgemeine Nachahmung und Nacheiferung finden möge.

Marienwerder, den 9. Februar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Die Schullehrer-Berufungen im 4ten Quartal betreffend.

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1835 sind nachbenannte Schullehrer, theils auf unbedingte Kündigung angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Abbeville, Treaty of, 1259 ... 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

Nummer	Gegenstand	Seite
1.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	1
2.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	1
3.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	2
4.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	2
5.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	3
6.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	3
7.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	4
8.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	4
9.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	5
10.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	5
11.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	6
12.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	6
13.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	7
14.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	7
15.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	8
16.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	8
17.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	9
18.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	9
19.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	10
20.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	10
21.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	11
22.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	11
23.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	12
24.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	12
25.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	13
26.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	13
27.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	14
28.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	14
29.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	15
30.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	15
31.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	16
32.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	16
33.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	17
34.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	17
35.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	18
36.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	18
37.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	19
38.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	19
39.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	20
40.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	20
41.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	21
42.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	21
43.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	22
44.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	22
45.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	23
46.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	23
47.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	24
48.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	24
49.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	25
50.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	25
51.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	26
52.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	26
53.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	27
54.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	27
55.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	28
56.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	28
57.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	29
58.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	29
59.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	30
60.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	30
61.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	31
62.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	31
63.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	32
64.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	32
65.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	33
66.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	33
67.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	34
68.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	34
69.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	35
70.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	35
71.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	36
72.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	36
73.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	37
74.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	37
75.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	38
76.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	38
77.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	39
78.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	39
79.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	40
80.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	40
81.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	41
82.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	41
83.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	42
84.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	42
85.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	43
86.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	43
87.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	44
88.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	44
89.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	45
90.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	45
91.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	46
92.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	46
93.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	47
94.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	47
95.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	48
96.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	48
97.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	49
98.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	49
99.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	50
100.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. April 1870, wegen Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen	50

Druckerei Berlin.
Die Herren der Redaktion ersuchen wir um Angabe der Zeit, wo der Satz fertig ist.

am 5. d. M. in seine Heimath Topolle, Inowraclawer Kreises gewiesene Landwehrmann Jakob Kesy ist daselbst nicht angekommen, weshalb wir die Wohllöblichen Polizei-Behörden hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß setzen, auf den ꝛc. Kesy zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn seinem Bestimmungsorte zu überweisen. Thorn, den 14. Februar 1836.

Der Polizei-Magistrat.

Der unten näher signalisirte Dienstjunge Jakob Zokiewicz aus Schwetz ist vom Königl. Landraths-Amt in Bromberg und Domainen-Amte Culm wegen Vagabondirens und Bettelns mittelst beschränkter Reiseroute hieher verwiesen, hat sich aber bis jetzt noch nicht eingefunden.

Die Wohllöblichen Polizeibehörden werden daher ersucht, den ꝛc. Zokiewicz im Betretungsfalle per Transport an uns zu senden.

Nachrichtlich wird hier noch bemerkt, daß der Zokiewicz sich, um das Mitleid zu erregen, stumm zu stellen pflegt.

Schwetz, den 21. Dezember 1835.

Der Magistrat.

Signalement:

Religion — katholisch, Alter — 17 Jahre, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — hoch und bedeckt, Augenbraunen — hellblond, Augen — blaugrau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Besondere Kennzeichen — am Zeigefinger der linken Hand eine Narbe von einem Hechselfensenschnitt.

Der Knecht Mathias Golombiewski, von großer Statur, mager, von blasser Gesichtsfarbe, mit schwarzem Haare, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich und ohne Bart, welcher der Bigamie dringend verdächtig ist, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Schon im Jahre 1833 hat er sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, und soll im Jahre 1834 als Arbeitsmann in Strasburg gewohnt haben. Da nun spätere Nachrichten über seinen Aufenthalt nicht vorhanden sind, so werden alle resp. Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf den Knecht Mathias Golombiewski gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen, hierher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Culm, den 12. Februar 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nachbenannte Züchtlingin Anna Maria Dühr aus Glashütte im Kreise Dt. Krone, des Verbrechens des gewaltsamen Diebstahls schuldig, ist am 16. Februar d. J. von hier aus dem Waschhause der Anstalt entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden hiermit ersucht, auf dieselbe strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselbe verhaftet ist, wird ersucht Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 17. Februar 1836.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement:

Religion — katholisch, Stand — Dienstbote, Größe — 5 Fuß, Alter — 23½ Jahr, Haare — schwarzblond, Stirn — flach, Augenbraunen — schwarzblond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Kinn — spitz, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schwächlich, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Ein grau tuchner Rock und Jacke, ein paar Holzpantoffeln, eine leinene Mütze, Halstuch und Hemde. Sämmtliche Sachen waren mit dem Instituts Zeichen Z. A. versehen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Mittelst der von dem Königl. Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. November v. J. unterm 12. ejsd. m. ausgefertigten Bestallung ist der bisherige Superintendentur-Verweser Ober-Pfarrer Stubs zu Märkisch Friedland, zum Superintendenten und Schul-Inspektor der Diözese Dt. Crone ernannt worden.

Die durch die Resignation des Pfarrers Larisch erledigte katholische Pfarrstelle zu Conitz, ist durch den Pfarrer Franz Semrau wieder besetzt worden.

Der Haupt-Steuer-Amts-Kontroleur Krogoll in Marienwerder ist in den Ruhestand versetzt, und dessen Stelle dem bisherigen Ober-Steuer-Kontroleur Söpplit in Zempelburg provisorisch verliehen.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 9. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 26ten Februar 1836.

Es soll das im Forst-Revier Gurezno und im Domainen-Rent-Amts-Bezirk Lautenburg belegene Forst-Etablissement Jamielnick mit einer Landfläche von 66 Morgen 35 □Ruthen mehr oder minder und mit den dazu gehörigen Gebäuden, bestehend in einem Wohnhause und einer Scheune mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, an den Meistbietenden zum vollen und unbeschränkten Eigenthum veräußert werden. Der Licitationstermin dazu ist auf den 21sten März d. J. Vormittags um 9 Uhr im Geschäfts-Lokale des Domainen-Rent-Amts Lautenburg zu Gutowo vor dem Domainen-Intendanten Schloff anberaumt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Verkaufs-Geschäft zum Grunde liegenden Bedingungen bei dem genannten Domainen-Rent-Amte jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 15ten Februar 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das zum Domainen-Amte Kruschwitz gehörige, 9 Meilen von der Departements-Stadt Bromberg, 3 Meilen von der Kreis-Stadt Inowraclaw und 1½ Meile von dem Königl. polnischen Städtchen Radzejewo entfernte, an dem östlichen Ufer des Goplo-Sees gelegene Vorwerk Kicko, soll höherer Bestimmung gemäß, alternative im Ganzen, und auch im einzelnen daraus zu bildenden Etablissements von Trinitatis 1836 ab öffentlich zur Veräußerung ausgeboten werden, wozu der Termin auf den 28sten März k. in dem angrenzenden Vorwerke Chelmicki vor dem Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Jachmann anberaumt ist.

Bei der Veräußerung im Ganzen werden sämmtliche vorhandene Gebäude mit verkauft und gehören zum Vorwerke nachfolgende Ländereien als:

55	Morgen	16	□R.	Acker 2ter Klasse
127	″	73	″	″ 3ter ″
203	″	13	″	″ 4ter ″
3	″	57	″	″ 3 jähriges Land
11	″	27	″	″ Gärte
62	″	6	″	″ Wiesen von verschiedener Qualität
5	″	141	″	Hütung
14	″	36	″	als der beim Vorwerke bleibende südlich von dem ihn durchschneidenden Graben gelegene Antheil des Sees
1	″	172	″	an Hof und Baustellen
und 13	″	158	″	unbrauchbares Land.

497 Morgen 159 □Ruthen.

Der feststehende zur Domainen-Kasse zu entrichtende Kanon beträgt 70 Rthlr. incl. 22 Rthlr. 15 sgr. Gold, außerdem wird der Acquirent verpflichtet sein, die vorhandenen Saaten und Bestellungskosten, erstere nach den Markt-Preisen der Kreis-Stadt Inowraclaw mit einem Rückschlage von 5 Prozent für die Markt-Transport-Kosten und letztere nach den hier üblichen Oekonomischen Sätzen zu bezahlen, und die gesetzmäßige Grundsteuer, deren für jetzt festgestellten Betrag im Licitations-Termin nachrichtlich bekannt gemacht wird, an die Kreis-Kasse zu entrichten.

Die Licitation wird auf das Erbstandsgeld gerichtet sein.

Beim Verkauf im Einzelnen werden dagegen folgende Etablissements zur Veräußerung ausgeboten.

	Flächen	Domainen-Rente	Minimum des Kaufgeldes
Nro. I. Mit einem Wohnhause 1 Scheune, 1 Schaafstall und dem 4. Theil des Sees	156 M. 77 □R.	36 Rtlr.	1186 Rtl. 25 sg.
II. ohne Gebäude	97 ″ 98 ″	20 ″	48 ″ 20 ″
III. ″ ″	98 ″ 36 ″	15 ″	40 ″ —
IV. ″ ″	98 ″ 125 ″	17 ″	41 ″ 10
V. ″ ″	103 ″ 32 ″	15 ″	46 ″ —

und die zur Kreis-Kasse fließende gesetzliche Grundsteuer der Erwerblustigen im Licitations-Termine ebenfalls nachrichtlich bekannt gemacht werden.

Die Ausbietung erfolgt in beiden Fällen unter Vorbehalt der Genehmigung. Der Meistbietende ist aber an sein Gebot gebunden.

Nachgebote werden nicht angenommen, wenn das Minimum des Kaufgeldes erreicht ist.

Die Veräußerung des Vorwerks im Ganzen erfolgt zu Erbpachtsrechten, der einzelnen Etablissements aber zum vollen Eigenthum. Die Acquirenten der einzelnen Etablissements werden verpflichtet sein, selbige binnen 3 Jahren mit den erforderlichen Gebäuden, mindestens einem Wohnhause, einer Scheune und einem Stall zu bebauen.

Zur Sicherheit der Gebote und statt besonderer Caution müssen die Erwerber sogleich im Licitations-Termine, den einjährigen Zins, die Grundsteuer und die Hälfte des Kaufgeldes einzahlen, die andere Hälfte des Kaufgeldes und der Werth der Saaten, wird dagegen bei der Uebergabe, welche vor dem 1sten Juli k. stattfinden soll, entrichtet, widrigenfalls die Uebergabe verweigert, das Grundstück anderweitig ausgeboten, und der im Termin eingezahlte Betrag dem Fiskus verfallen wird.

Im Falle des Verkaufs in einzelen Etablissements, werden auch die vorhandenen Vorwerksgebäude zur Veräußerung und zwar zum Abbrechen ausgeboten werden, wofür das Kaufgeld im Licitations-Termin erlegt werden muß.

Die übrigen dieser Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen können in unserer Registratur und bei den Domainen-Rent-Aemtern Inowraclaw und Strzelno zu jeder Zeit eingesehen werden, auch werden sie im Licitations-Termine den Erwerbslustigen bekannt gemacht.

Bromberg, den 22sten Dezember 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Das zum Domainen-Amte Kruschwitz gehörige, 9 Meilen von der Departements-Stadt Bromberg, 3 Meilen von der Kreis-Stadt Inowraclaw und 1¼ Meile von dem Königl. polnischen Städtchen Radzejewo entfernte, an dem östlichen Ufer des Goplo-Sees gelegene Vorwerk Chelmicki, soll der höheren Bestimmung gemäß alternative im Ganzen und auch in einzelnen daraus zu bildenden Etablissements von Trinitatis 1836 ab öffentlich zur Veräußerung ausgeboten werden, wozu der Termin auf den 29sten März k. von 10 Uhr Morgens ab im gedachten Vorwerke vor dem Departements-Rath, Herrn Regierungs-Rath Jachmann anberaumt ist.

Bei der Veräußerung im Ganzen, werden sämmtliche vorhandene Gebäude mit vererbpachtet, und gehören zum Vorwerke nachfolgende Ländereien, als:

Aufbauen Bauen Bauer Bauern

a	a	a	a
u	u	u	u
f	f	f	f
b	b	b	b
a	a	a	a
u	u	u	u
e	e	e	e
n	n	n	n

Bauernhaus Bauernhof Bauernmädchen Bauernsohn Bauernstube Bauernvolk Bauernwirtschaft Bauernwohnung

Bauholz Baukunst Baum Baumeister Baumgarten Baumwolle Baumwollenstoff Bauplatz

Bauplatz Bauplatz Bauplatz Bauplatz Bauplatz Bauplatz Bauplatz

" IV.	ohne	Gebäude	90	M.	65	□R.	20	Rtl.	54	Rtl.	20	sg.
" V.	"	"	93	"	9	"	25	"	59	"	10	"
" VI.	"	"	90	"	26	"	25	"	54	"	—	"
" VII.	"	"	89	"	31	"	19	"	54	"	20	"
" VIII.	"	"	89	"	85	"	13	"	44	"	—	"
" IX.	"	"	90	"	164	"	12	"	29	"	10	"
" X.	"	"	95	"	149	"	13	"	34	"	—	"

Die zur Kreis-Kasse fließende gesetzliche Grundsteuer wird den Erwerbslustigen im Licitations-Termine ebenfalls nachrichtlich bekannt gemacht werden und die Licitation wird auch bei Ausbietung der einzelnen Etablissements auf das Einkaufsgeld gerichtet sein. In beiden Fällen erfolgt die Ausbietung unter Vorbehalt der Genehmigung, der Meistbietende ist aber an sein Gebot gebunden.

Nachgebote werden nicht angenommen, wenn das Minimum des Erbstandsgeldes erreicht ist.

Die Veräußerung des Vorwerks im Ganzen erfolgt zu Erbpachtsrechten, der einzelnen Etablissements aber zum vollen Eigenthum.

Die Acquirenten der einzelnen Etablissements werden verpflichtet sein, selbige binnen 3 Jahren, mit den erforderlichen Gebäuden mindestens einem Wohnhause, einer Scheune und einem Stall zu bebauen.

Zur Sicherheit der Gebote und statt besonderer Caution müssen die Erwerber sogleich im Licitations-Termin, den einjährigen Zins, die Grundsteuer und die Hälfte des Kaufgeldes einzahlen, die andere Hälfte des Kaufgeldes und der Werth der Saaten wird dagegen bei der Uebergabe, welche vor dem 1sten Juli statt finden soll, entrichtet, widrigenfalls die Uebergabe verweigert, das Grundstück anderweitig ausgeboten, und der im Termin eingezahlte Betrag, dem Fiskus verfallen wird.

Im Falle des Verkaufs in einzelne Etablissements werden auch die vorhandenen Vorwerks-Gebäude, so weit sie mit dem Etablissement Nro. 1. nicht zum Verkauf kommen, zur Veräußerung und zwar zum Abbrechen ausgeboten werden, wofür das Kaufgeld gleich im Licitations-Termin erlegt werden muß.

Die übrigen dieser Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen können in unserer Registratur und bei den Domainen-Rent-Aemtern Inowraclaw und Strzelno zu jeder Zeit eingesehen werden, auch werden sie im Licitations-Termine den Erwerbslustigen bekannt gemacht.

Bromberg, den 22sten Dezember 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Wahl des Bürgermeisters. Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat auf sechs Jahre gewählt. Wählbar ist jeder Gemeindebürger, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und nicht durch Gesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Wahl muß binnen zwei Monaten nach Erledigung der Stelle vorgenommen werden. Sie ist ungültig, wenn nicht mindestens die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder anwesend ist und wenn nicht der Gewählte mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Gewählte muß binnen zwei Monaten nach der Wahl sein Amt antreten. Er darf vorher weder ein Gemeinderatsmitglied noch ein Gemeindebeamter sein. Er darf auch während seiner Amtszeit kein Gemeinderatsmitglied werden. Er darf weder ein Gewerbe betreiben noch Mitglied der Geschäftsleitung einer Erwerbsgesellschaft sein. Er darf auch nicht Mitglied der Verwaltungsbehörde einer Erwerbsgesellschaft sein, die in Beziehung zur Gemeinde steht.

Der Bürgermeister kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch Volksabstimmung abberufen werden. Dazu ist ein Antrag von mindestens einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Der Antrag muß begründet sein. Die Abstimmung findet frühestens zwei Monate nach Einbringung des Antrages statt. Sie ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten teilnimmt. Der Bürgermeister ist abberufen, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für seine Abberufung sind.

Aufgaben des Bürgermeisters. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes. Er vertritt die Gemeinde nach außen. Er führt die Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes aus. Er ist Vorgesetzter der Gemeindebeamten. Er ernennt die Gemeindebeamten, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte entlassen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte versetzen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte befördern, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte disziplinarisch bestrafen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte pensionieren, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte in den Ruhestand versetzen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte reaktivieren, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte wiedereinstellen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte abberufen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte kündigen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte fristlos entlassen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte suspendieren, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte beurlauben, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte abordnen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte zuteilen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte einteilen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte anweisen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte unterweisen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte schulen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte fortbilden, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte prüfen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte beurteilen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte befördern, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte disziplinarisch bestrafen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte pensionieren, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte in den Ruhestand versetzen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte reaktivieren, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte wiedereinstellen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte abberufen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte kündigen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte fristlos entlassen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte suspendieren, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte beurlauben, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte abordnen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte zuteilen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte einteilen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte anweisen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte unterweisen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte schulen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte fortbilden, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte prüfen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist. Er kann Gemeindebeamte beurteilen, soweit nicht der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand zuständig ist.

Die in der fruchtbaren Elbingschen Niederung belegenen aus überhaupt 511 Morgen 28½ □Ruthen Preuß. bestehenden, bisher verzeitpachteten, dem Königl. Domainen-Fiskus zugehörigen Ländereien des sogenannten Stübschen Waldes, in 28 Parzelen von 4 Morgen bis 27 Morgen Preuß. eingetheilt, sollen an dem Achtzehnten März 1836, als Freitags von des Vormittags um 9 Uhr ab, in dem Schulzen-Amte zu Jungfer, zum reinen Ankauf ohne Domainen-Zins und zum Ankauf mit Uebernahme eines Domainen-Zinses, Parzelenweise ausgeboten werden.

Diese Ländereien liegen 2 Meilen von der Stadt Elbing, 1 Meile von dem Flecken Tiegenhoff und 7 Meilen von Danzig entfernt.

Jeder wird zum Gebott zu Steigerung des Kaufgeldes zugelassen, welchem die Gesetze den Besitz und das Eigenthum von Grundstücken gestatten, und als zahlungsfähig bekannt ist. Als solcher muß sich ein jeder in dem Termine legitimiren, auch auf Erfordern eine Sicherheit in baarem Gelde oder in Staatspapieren mit Coupons deponiren.

Der Meistbietende ist verpflichtet, einen der Hälfte des offerirten Kaufgeldes gleichkommenden Betrag in baarem Gelde oder in Staatspapieren mit Coupons bei der Königl. Domainen-Rent-Amts-Kasse zu Elbing gegen Empfangschein zur Sicherheit für sein Gebott niederzulegen.

Die höhere Genehmigung zum Zuschlage auf die gemachten Offerten wird ausdrücklich vorbehalten und bleibt jeder Meistbietende sowohl als die beiden Vorherbietenden, unter welchen die Königl. Regierung zu Danzig sich die Auswahl vorbehält, an ihre Gebotte gebunden.

Jeder Erwerbslustige kann sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Ländereien, von der Eintheilung derselben und die der Veräußerung zum Grunde liegenden Bedingungen vollständige Ueberzeugung verschaffen, und zu dem Ende den Eintheilungs-Plan und die Bedingungen 14 Tage vor dem Licitations-Termine in dem hiesigen Geschäfts-Lokale nachsehen.

Die Parzelen, für welche keine angemessene Kaufgelder-Gebotte offerirt werden, werden in eben diesem Termine zur Verpachtung auf 3 bis 6 Jahre ausgeboten werden. Elbing, den 24sten Dezember 1835.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Der Reparatur-Bau des hiesigen Pfarrhauses, Stallgebäudes und der Scheune, welcher incl. der Hand- und Spanndienste auf resp. 412 Rthlr. 21 sgr. 2 pf., 117 Rthlr. 28 sgr. 8 pf. und 94 Rthlr. 17 sgr. 1 pf. veranschlagt ist, soll an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden. Hierzu

Art. 6 Code of Civil Procedure, Art. 1911 C. Rabbinical, et Art. 90, Loi Organique du Tribunal Rabbinique de Tunis du 29 Août 1922.

Le Tribunal Rabbinique de Tunis est compétent pour connaître de la demande en divorce introduite par [illegible] contre [illegible].

Attendu que le demandeur expose que la défenderesse a quitté le domicile conjugal sans motif légitime et sans son consentement, qu'il a vainement tenté de la ramener au domicile conjugal, qu'il a même fait appel à des personnes influentes pour la persuader de revenir auprès de lui, mais qu'elle a refusé de le faire, qu'il a alors fait appel à la police pour la ramener au domicile conjugal

Erklärung der Figuren auf der Steindruck-Tafel No. 2.

Figur 1. Ansicht des Apparates von der Seite.

Figur 2. Ansicht des Apparates von vorn. Die Figuren 1 und 2 sind in der Größe von $\frac{1}{4}$ der natürlichen Größe gezeichnet.

Figur 3. Ansicht des Apparates von oben. Die Figur 3 ist in der Größe von $\frac{1}{8}$ der natürlichen Größe gezeichnet.

Figur 4. Ansicht des Apparates von unten. Die Figur 4 ist in der Größe von $\frac{1}{8}$ der natürlichen Größe gezeichnet.

Figur 5. Ansicht des Apparates von der Seite. Die Figur 5 ist in der Größe von $\frac{1}{4}$ der natürlichen Größe gezeichnet.

Figur 6. Ansicht des Apparates von vorn. Die Figur 6 ist in der Größe von $\frac{1}{4}$ der natürlichen Größe gezeichnet.

Figur 7. Ansicht des Apparates von oben. Die Figur 7 ist in der Größe von $\frac{1}{8}$ der natürlichen Größe gezeichnet.

Figur 8. Ansicht des Apparates von unten. Die Figur 8 ist in der Größe von $\frac{1}{8}$ der natürlichen Größe gezeichnet.

Le Mercredi, 4 . . . . . 1899.

	Pour	Contre
Blanc	1	0
Bleu	1	0
Rouge	1	0
Vert	1	0
Jaune	1	0
Noir	1	0
Violet	1	0
Orange	1	0
Gris	1	0
Rose	1	0
Marron	1	0
Ecarlate	1	0
Total	12	0

Le Jeudi, 5 . . . . . 1899.

Le Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, Président du Congrès, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

	Pour	Contre
Blanc	1	0
Bleu	1	0
Rouge	1	0
Vert	1	0
Jaune	1	0
Noir	1	0
Violet	1	0
Orange	1	0
Gris	1	0
Rose	1	0
Marron	1	0
Ecarlate	1	0
Total	12	0

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Vendredi, 6 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Samedi, 7 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Dimanche, 8 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Lundi, 9 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Mardi, 10 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Mercredi, 11 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Jeudi, 12 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Vendredi, 13 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Samedi, 14 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Dimanche, 15 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Lundi, 16 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Mardi, 17 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Mercredi, 18 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Jeudi, 19 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Vendredi, 20 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Samedi, 21 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Dimanche, 22 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Lundi, 23 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Mardi, 24 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Mercredi, 25 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Jeudi, 26 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Vendredi, 27 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Samedi, 28 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Dimanche, 29 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Lundi, 30 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Mardi, 31 . . . . . 1899.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

Le Président du Congrès, Président de la Société Nationale d'Horticulture de France, ouvre la séance à 2 heures.

bei dem Justitiarius des Kollegii Herrrn Regierungs-Rath Rast hieselbst persönlich abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Bedingungen vollziehen lassen wird. Gebote unter dem festgesetzten Minimo, werden eben so wenig als Nachgebote angenommen. An Kaution müssen mindestens 1500 Rthlr. in Staatspapieren bestellt und die Qualifikation des Pachtbewerbers, so wie das zu dieser Pachtung erforderliche Vermögen bei Abgabe der Submission nachgewiesen werden.

Die Auswahl unter sämmtlichen Pachtbewerbern bleibt dem vorgeordneten Königl. Ministerio vorbehalten, und bleibt jeder Bewerber an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag der Pachtung an einen andern, oder durch die ausdrückliche Erklärung der verpachtenden Behörde davon entbunden worden.

Die bis zum 18ten März eingegangenen Submissionen werden an diesem Tage in dem Sessionszimmer vor den versammelten Mitgliedern des Kollegii eröffnet werden, und bleibt den Bewerbern überlassen, dieser Eröffnung in Person oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen. Wenn dieses geschehen, werden die Submissionen und aufzunehmenden Verhandlungen, dem Ministerio des Königlichen Hauses, welchem die Entscheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden. Gumbinnen, den 22sten Januar 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Conitzer-Kreise belegene freie Allodial-Rittergut Ostrowitte Litt. F. landschaftlich abgeschätzt auf 406 Rthlr. 16 sgr. 8 pf., soll in termino den 18ten Mai 1836 Vormittags um 10 Uhr hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Verkaufs-Bedingungen sind in der Registratur einzusehen. Marienwerder, den 11ten Januar 1836.

Civil-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Valentin Ellinowskischen Eheleuten gehörige Erbpachts-Grundstück zu Marienfelde Nro. 41. von 150 □Ruthen kulmisch Flächeninhalt, welches auf 180 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll nebst dem dazu gehörigen

MEASURE TO AUTHORIZE THE CONSTRUCTION OF A BRIDGE ACROSS MUSKINGUM RIVER, AT ZANESVILLE, OHIO.

Mr. CONGER, from the Committee on Commerce, reported the following bill; which was read a first and second time, and ordered to be printed:

A BILL to authorize the construction of a bridge across Muskingum river, at Zanesville, Ohio.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Zanesville and Maysville Bridge Company, a corporation created by the laws of the State of Ohio, be, and they are hereby, authorized to construct a bridge across Muskingum river, at Zanesville, Ohio, in accordance with the provisions of an act entitled "An act to regulate the construction of bridges over navigable waters," approved August 31, 1852.

SEC. 2. *And be it further enacted*, That the right to alter, amend, or repeal this act is hereby expressly reserved.

Grundstück, den Schornsteinfeger Bartzschen Eheleuten gehörig, welchem 8 Morgen 254 □R. Elokationsland, 1 Morgen Wiesen, 50 □Ruthen Gartenland 17 sgr. Rente zugetheilt sind, das auf 570 Rthlr. 16 sgr. gewürdigt ist, und dessen Hypothekenschein und Taxe in der Registratur eingesehen werden kann, soll am 31sten Mai 1836 Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle gegen Meistgebot verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die in der Stadt Strasburg belegenen, zur Bürgermeister Preußschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen Großbürgergrundstücke, und zwar:

1) das Haus Nro. 111. nebst Bauplatz Nro. 117. mit Speicher, Waagenschauer, 4 Loose Land und Feldgarten,
2) Das Haus Nro. 49.
3) der Garten auf der Dobrzyner Vorstadt Nro. 300. von 8 Beeten,
4) der Wiese Przerwa und Okul Nro. 6.

abgeschätzt auf den Gesammtbetrag von 1752 Rthlr. 26 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 6ten Mai 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Miteigenthümer Bombardier Egbert Chölestin Grimm wird hiezu öffentlich vorgeladen.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Das im Domainen-Rent-Amt Neumark, im Dorfe Radomno belegene, zur Johann Mußkowskischen Nachlaß-Masse gehörige Immediat-Bauer-Grundstück, bestehend aus einer Hufe kulmisch mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, abgeschätzt auf 234 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten Mai a. f. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Löbau, den 11ten Dezember 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Das den Michael Engelschen Eheleuten zugehörige, in Schwarzenau, Rent-

Amts Neumark belegene Bauergrundstück, abgeschätzt auf 600 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 31sten Mai c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden, auch werden zu diesem die ihrem Aufenthalte nach unbekannten eingetragenen Gläubiger, die Johann und Christine geborne Kucz-Gödkeschen Eheleute hiermit öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Pr. Stargardt.

Das aus einer Hufe und 25½ Morgen bestehende Erbzinsgrundstück des Einsaaßen Radzevill in Kl. Janischau, mit Ausschluß von 1½ Morgen Acker, abgeschätzt auf 462 Rthlr., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9ten April c. an ordentlicher Gerichtsstelle anderweitig subhastirt werden. Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Wegen Nichtbezahlung sämmtlicher Kaufgelder ist die auf 2956 Rthlr. 21 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzte Pustkowie Jatty, deren Taxe und Hypothekenakten hier eingesehen werden können, zur Resubhastation gestellt und der peremtorische Licitations-Termin am 29sten April c. Nachmittags 3 Uhr im Gerichts-Lokale zu Czersk. Conitz, den 11ten Januar 1836.

Patrimonial-Gericht Czersk.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zur Margaretha Beyerschen Nachlaßmasse gehörige, hieselbst belegene Grundstück, abgeschätzt auf 1239 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., soll in termino den 3ten Juni 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden die Johanne Caroline von Kalkreuth verehel. Triest, die Friederike Wilhelmine v. Kalkreuth und die Louise Szardrich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zur Martin Pahlschen Nachlaßmasse gehörige, hieselbst belegene halbe Wohnhaus nebst Stallung und Garten, abgeschätzt auf 30 Rthlr. 15 sgr., zu-

folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 31sten Mai c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schlochau, den 7ten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Bürger Heinrich Büttner gehörige, hieselbst sub Nro. 124. belegene massive Wohnhaus nebst Hofraum und Stallung und mehreren Ackerstücken, abgeschätzt auf 1081 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30sten Mai c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schlochau, den 1sten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das Haus der Tuchmacher Johann Carl Deschlerschen Eheleute in der Stadt Landeck, abgeschätzt auf 493 Rthlr. 3 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30sten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr in Landeck an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das hieselbst auf der Conitzer Vorstadt sub Nro. 203. der Servis-Anlage belegene, der Wittwe Eva Rosine Löffelmacher modo deren Erben zugehörige Haus cum pertinentiis und ein dazu gehöriger Garten auf Neu-Tuchel, zufolge einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 234 Rthlr. 2 sgr. geschätzt, soll in termino den 30sten Mai c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tuchel, den 16ten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Stadt-Gericht Dt. Eylau und Bischofswerder.

Zur Fortsetzung der Subhastation des in Bischofswerder belegenen Kleinbürgerhauses des Musketier Wierzkowski, Nro. 88. des Hypothekenbuchs, 110 Rthlr. taxirt, steht Termin den 25sten März c. Vormittags 11 Uhr in Bischofswerder an.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das zur Liedtkeschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige Kathengrundstück zu Groß-Sanskau Nro. 36. von 3½ Morgen Land, zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 377 Rthlr. 8 pf. abgeschätzt, soll am 26sten April 1836 hier in ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Da das Hypothekenwesen noch nicht regulirt ist, so werden alle unbekannte Real-Prätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des Michael Szubkaschen Bauerhofes Nro. 4. in Camnitz, gerichtlich abgeschätzt auf 566 Rthlr. im Wege der nothwendigen Subhastation steht der peremtorische Bietungstermin auf den 3ten Mai k. J. hieselbst an. Zugleich werden etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem Lizitations-Termine anzumelden, widrigenfalls sie die Präklusion zu gewärtigen haben. Zempelburg, den 2ten Dezember 1835.

Das Kreis-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des Anton Nimczeckschen Bauerhofes Nro. 11. in Groß-Lossburg, gerichtlich abgeschätzt auf 268 Rthlr. im Wege der nothwendigen Subhastation, steht der peremtorische Bietungstermin auf den 2ten Mai k. J. hieselbst an. Zempelburg, den 7ten Dezember 1835.

Das Kreis-Gericht.

Beilage

Zweite Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 9.

Marienwerder, den 26ten Februar 1836.

Verkäufe.

Nothwendiger Verkauf.

Es sollen folgende im Dorfe Lonken belegenen Grundstücke und zwar:

I. in termino den 26sten April 1836 Vormittags 11 Uhr,

1) das Erbzinsgut des Samuel Bahrke, bestehend aus einem Wohnhause nebst Stallung unter einem Dache, einer Scheune, einem Garten und 38 Morgen 70 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wiesen und Weide, so wie einem ideellen Antheile an einem Erbpachtsgrundstücke von 143 Morgen 135 □Ruthen, abgeschätzt mit einem negativen Werthe von 41 Rthlr.

2) das Erbzinsgut des Mathias Zbonnik, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stall, einer Scheune, einem Garten und 42 Morgen 178 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wiesen und Weide, so wie einem ideellen Antheile an einem Erbpachtsgrundstücke von 143 Morgen 135 □Ruthen, abgeschätzt auf 124 Rthlr. 16 sgr. 8 pf.

II. in termino den 28sten April 1836 Vormittags 11 Uhr,

1) das Erbzinsgut des Gottlieb Wordel, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle, einer Scheune, einem Garten und 57 Morgen 48 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wiesen und Weide, so wie einem ideellen Antheil an einem Erbpachtsgrundstücke von 143 Morgen 135 □Ruthen, abgeschätzt auf 95 Rthlr. 8 sgr. 4 pf.

2) das Erbzinsgut des Mathias Radtke, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle, einer Scheune, einem Garten und 41 Morgen 44 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wiesen und Weide, so wie einem ideellen Antheil an einem Erbpachtsgrundstücke von 143 Morgen 135 □Ruthen, abgeschätzt auf 111 Rthlr. 25 sgr.

III. in termino den 29sten April 1836 Vormittags 11 Uhr

1) das Erbzinsgut des George Belz, bestehend aus einem Wohnhause nebst Stallung unter einem Dache, einer Scheune, einem Garten und 44 Mor-

gen 75 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wiesen und Weide, so wie einem ideellen Antheile an einem Erbpachtsgrundstücke von 143 Morgen 135 □Ruthen, abgeschätzt auf 123 Rthlr. 1 sgr. 8 pf.

2) das Erbpachtsgut der Johann Gottfried Rutzschen Erben, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, zwei Gärten und 59 Morgen 145 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wiesen und Weide, abgeschätzt auf 79 Rthlr. 3 sgr. 4 pf.,

zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Flatow, den 24sten November 1835.

Königlich Preußisches Kreis-Gericht.

In Folge höherer Verordnung sollen am 15ten März dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr im Geschäftslokale des unterzeichneten Haupt-Salz-Amts

24 Tonnen à 202½ Pfund

und 13 Tonnen à 405 Pfund

unreines Salz, wovon 24 Tonnen à 202½ Pfd. und 11 Tonnen à 405 Pfd. in den hiesigen Magazinen, 2 Tonnen à 405 Pfd. aber in dem Königlichen Salzmagazin zu Danzig lagern, gegen sofortige gleich nach erfolgtem Zuschlage im Termine baar zu erlegende Zahlung in einzelnen kleinen Partien an diejenigen Meistbietenden verkauft werden, welche sich durch Beibringung vorschriftsmäßiger polizeilicher Atteste darüber legitimiren können, daß sie mit dem unreinen Salze nicht Handel treiben, sondern solches zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwenden. Das angekaufte Salz kann, obwohl für Gefahr des Käufers, in den Königlichen Salzmagazinen spätstens bis Ende März dieses Jahres gelagert bleiben. Neufahrwasser, den 16ten Februar 1836.

Königliches Haupt-Salz-Amt.

Verpachtungen.

Das zur Königlichen Chatoul Herrschaft Flatow, in Westpreußen gehörige, im hiesigen Kreise und ½ Meile von hier gelegene Vorwerk Gresonse, bestehend in

1787	Morgen	75	□Ruthen Ackerland
477	"	14	" Wiesen
92	"	18	" Hütung
2356	Morgen	107	□Ruthen magdeburg., incl. Gärte,

nutzbarer Bodenfläche, so wie die wirthschaftliche Nutzung der Schäferei und

des übrigen vollständigen lebenden und todten Inventarii, und endlich das Mitaufhütungsrecht in dem Forst-Reviere Gresonse, soll vom 1sten Juli c. ab auf 12 bis 18 Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Hierzu ist ein Bietungs-Termin auf den 7ten April c. Vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Rent-Amts anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder, ehe derselbe zum Bieten zugelassen wird, eine Caution von 1000 Rthlr. baar, oder in, dieser Summe gleichkommenden Staatspapieren deponiren muß.

Der Zuschlag der Pacht wird auf 3 Wochen höherer Bestimmung vorbehalten, welcher auch die Auswahl unter den Licitanten freisteht, ohne an ein Meistgebot gebunden zu sein. Die Pacht-Bedingungen können sowohl hier als auch in der Haupt-Sethandlungs-Registratur in Berlin jederzeit eingesehen werden.

Flatow, den 22sten Januar 1836.

Königliches Rent-Amt der Herrschaft Flatow.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landesgerichts habe ich zur Verpachtung des im hiesigen Kreise, ½ Meile von der Stadt Lautenburg gelegenen adlichen Guts Wlewsk nebst Zinsbauerdorf Pulko auf 3 bis 6 Jahre einen Termin auf den 16ten April a. c. Vormittags um 10 Uhr hieselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Gut eine Winter-Aussaat von 300 Scheffel hat und die Pachtbedingungen bei mir eingesehen werden können, auch Pachtlustige sich Tages zuvor über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Strasburg, den 6ten Februar 1836.

Königl. Kreis-Justiz-Rath des Strasburger Kreises Kalau.

Daß die hiesige Weichselfähre und der dabei belegene Krug zum 1sten Mai d. J. pachtlos wird und zur neuen Verpachtung auf den 18ten März d. J. Termin hier im Hofe ansteht, wird vom unterzeichneten Dominio dem Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die näheren Bedingungen hier stets eingesehen werden können.

Auch soll an demselben Tage die hiesige, seit einigen Jahren unbenutzte, früher mit Vortheil betriebene Abdeckerei zur Pacht ausgethan werden.

Ostrometzko, den 6ten Februar 1836.

Das Dominium.

Sofort zu verpachten sind:

1) bei Klein-Konarzyn: das Vorwerk Styporz, eine anzulegende Theerschwelerei, Jagd- und Fischereinutzungen.
2) bei Grabau: die Ziegelei und Vorwerkstheil von Steinberg.
3) bei Woltersdorf und Hasseln: eine anzulegende Theerschwelerei, Jagd und Fischerei, auch sind hier 2 tüchtige kautionsfähige Waldwärter anzustellen.

Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe schriftlich und am 4ten März c. in Kl. Konarzin mündlich, von Jöden-Koniecpolski auf Grumsdorf bei Neu-Stettin.

Auktion.

Zum öffentlichen Verkaufe zweier abgepfändeter Wagenpferde, Wagen und Schlitten, Sielen, Möbeln und Hausgeräth, steht ein Termin auf den 5ten März c. V. M. 10 Uhr vor dem Herrn Sekretair J. Gutt an der Gerichtsstätte hieselbst an. Graudenz, den 13ten Januar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Anzeige.

Der allhier, an den frequenten Straßen, von Conitz nach Bromberg und von Zempelburg nach Tuchel, belegene Krug, ist, vom 25sten März c. ab, mit seinen zeitigen Pertinentien, zu pachten oder zu kaufen.

Pantau bei Zempelburg, den 7ten Februar 1836.

Das Dominium.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Patrimonial-Gerichts Domslaff zu Hammerstein vom 6ten Februar d. J. wegen Verkauf des Rehbronnschen Erbpacht-Grundstücks Domslaff Nro. 8. Beilage des öffentlichen Anzeigers des Amts-Blatts Nro. 8. pro 1836 Seite 93. vierte Zeile von unten, ist der Verkaufstermin nicht den 18ten März c. sondern den 18ten Mai d. J. zu lesen.

Amts-Blatt.

No. 10. Marienwerder, den 4. März 1836.

Das 2te, 3te, 4te und 5te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1689. Verordnung, den Verkehr mit spanischen und sonstigen auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunal-Schuld-Papieren betreffend, vom 19. Januar c.

No. 1690. das Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rhein-Provinz,

No. 1691. die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten in der Rhein-Provinz,

No. 1692. Das Reglement für die Provinzial Feuer-Societät der Provinz Westphalen,

No. 1693. die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten in der Provinz Westphalen,

No. 1694. das Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen,

No. 1695. die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten in der Provinz Posen.

Den zur Staatsprüfung sich vorbereitenden Apothekern ist nach Vorschrift des Prüfungs-Reglements für die Medizinal-Personen freigestellt, anstatt eines Theils der vorgeschriebenen Servirzeit akademische Vorlesungen zu besuchen.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1833 ist den diesseitigen Unterthanen der Regel nach der Besuch fremder Universitäten unter der Andeutung verboten, daß der Besuch fremder Universitäten von der Anstellung im Staatsdienste ausschließen soll.

Dieses Verbot findet, wie ich hiemit zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringe, auch auf die zur Staats-Prüfung sich vorbereitenden Apotheker, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung,

daß Apotheker, welche ohne specielle Genehmigung des Herrn Ministers

Ausgegeben in Marienwerder den 5. März 1836.

der Medizinal-Angelegenheiten, Vorlesungen auf fremden Universitäten besucht haben, zwar die dazu verwandte Zeit auf die vorschriftsmäßige Servirzeit nicht abrechnen dürfen, indessen durch den Besuch fremder Universitäten ohne spezielle Erlaubniß, nicht unbedingt von der künftigen Geschäftspraxis im Preußischen Staat ausgeschlossen sind.

Königsberg, den 8. Februar 1836.

Der Ober-Präsident von Preußen, v. Schön.

Da es für die Bewohner des hiesigen Departements ohne Zweifel von Interesse ist, die jährlichen Fortschritte bei Ausführung der zur Förderung der Landeskultur erlassenen Gesetze kennen zu lernen, so wird über die Wirksamkeit der zweiten Abtheilung des Innern der unterzeichneten Königlichen Regierung nachstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Im Jahre 1835 ist die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in 32 Ortschaften beendigt worden; es sind dadurch 202 bäuerliche Wirthe, Eigenthümer ihrer Grundstücke, welche im Ganzen 16440 Morgen preuß. enthalten, geworden, und haben gleichzeitig 4030 Gespann- und 4269 Handtage abgelöset.

   Die Gutsherrn der 32 regulirten Ortschaften haben an Entschädigung erhalten:

   2171 Morgen preuß. an Land
   2388 Thaler jährliche Rente
   581 Thaler Kapital an zurückgewährten Hofwehrgeldern ꝛc.

   Der Werth der von den Gutsherrschaften ersparten Gegenleistungen ist auf 3145 Thaler zu veranschlagen.

   Drei Schulstellen sind bei diesen Regulirungen, mit 18 Morgen Ländereien dotirt worden auch sind 14702 Morgen außer Gemeinheit gesetzt.

   Mit Einschluß der in früheren Jahren beendigten Regulirungen sind jetzt im Ganzen im Regierungsbezirk Marienwerder und dem in Beziehung auf diese Geschäfte dazu geschlagenen Theile des Bromberger Regierungsbezirks, 640 Dörfer, und in diesen 5655 Wirthe mit einem Landbesitze von 492,790 Morgen regulirt; 139,064 Gespann und 250,518 Handtage abgelöset. Die betreffenden Gutsherrn werden durch 164,588 Morgen Ländereien, 48,063 Thaler Rente, 10,538 Thaler Kapital 6078 Thaler zurückgezahlte Hofwehrgelder, entschädigt, und ersparen außerdem, an ihnen sonst obgelegenen Gegenleistungen 51,162 Thaler; 162 Schul-

Seite 1 Vorbemerkung. Zweck und Aufgabe der Statistik. Methoden der Statistik. Quellen der Statistik. Literatur.

2 Die Bevölkerung. Bevölkerungsstatistik. Bevölkerungsbewegung. Bevölkerungsvorgänge. Bevölkerungsgesetze. Bevölkerungsprobleme. Bevölkerungspolitik. Literatur.

3 Die Bevölkerung des Deutschen Reiches. Gebietsveränderungen. Bevölkerungsstand. Bevölkerungsbewegung. Literatur.

4 Die Bevölkerung der Deutschen Bundesstaaten. Bevölkerungsstand. Bevölkerungsbewegung. Literatur.

5 Die Bevölkerung der Deutschen Großstädte. Bevölkerungsstand. Bevölkerungsbewegung. Literatur.

6 Die Bevölkerung der Deutschen Kolonien. Bevölkerungsstand. Bevölkerungsbewegung. Literatur.

7 Die Bevölkerung der Deutschen Auslandsgebiete. Bevölkerungsstand. Bevölkerungsbewegung. Literatur.

8 Die Bevölkerung der Europäischen Staaten. Bevölkerungsstand. Bevölkerungsbewegung. Literatur.

9 Die Bevölkerung der Außereuropäischen Staaten. Bevölkerungsstand. Bevölkerungsbewegung. Literatur.

10 Die Bevölkerung der Europäischen Großstädte. Bevölkerungsstand. Bevölkerungsbewegung. Literatur.

11 Die Bevölkerung der Außereuropäischen Großstädte. Bevölkerungsstand. Bevölkerungsbewegung. Literatur.

12 Die Bevölkerung der Europäischen Kolonien. Bevölkerungsstand. Bevölkerungsbewegung. Literatur.

13 Die Bevölkerung der Außereuropäischen Kolonien. Bevölkerungsstand. Bevölkerungsbewegung. Literatur.

14 Die Bevölkerung der Europäischen Auslandsgebiete. Bevölkerungsstand. Bevölkerungsbewegung. Literatur.

15 Die Bevölkerung der Außereuropäischen Auslandsgebiete. Bevölkerungsstand. Bevölkerungsbewegung. Literatur.

Le Procès-verbal de la Séance du Conseil Général des Arrêts, du 15 Floréal, an 3 de la République Française, une et indivisible, contient ce qui suit :

Le Conseil Général des Arrêts, après avoir entendu le Rapport fait par le Citoyen Lefebvre, Membre du Comité de Salut Public, sur la Pétition du Citoyen Jean-Baptiste Lefebvre, Ci-devant Noble, Ci-devant Comte, Ci-devant Lieutenant-Général des Armées du Roi, Ci-devant Chevalier de l'Ordre de Saint-Louis, Ci-devant Commandeur de l'Ordre de Saint-Lazare, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean de Jérusalem, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Maurice, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Georges, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Hubert, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Grégoire, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Sylvestre, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Michel, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Ferdinand, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Charles, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Joseph, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Antoine, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Pierre, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Paul, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jacques, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Barthélemy, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Thomas, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Nicolas, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Marc, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Luc, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Matthieu, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Evangéliste, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Chrysostome, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Damascène, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Climaque, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Salle, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Rochelle, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Mecque, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Chine, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Cochinchine, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Corée, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Tartarie, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Sibérie, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Kamtchatka, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Zélande, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Hollande, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Guinée, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Calédonie, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Irlande, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Bretagne, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Géorgie, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Zélande, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Hollande, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Guinée, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Calédonie, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Irlande, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Bretagne, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Géorgie,

Considérant que le Citoyen Lefebvre, Ci-devant Noble, Ci-devant Comte, Ci-devant Lieutenant-Général des Armées du Roi, Ci-devant Chevalier de l'Ordre de Saint-Louis, Ci-devant Commandeur de l'Ordre de Saint-Lazare, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean de Jérusalem, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Maurice, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Georges, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Hubert, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Grégoire, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Sylvestre, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Michel, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Ferdinand, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Charles, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Joseph, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Antoine, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Pierre, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Paul, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jacques, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Barthélemy, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Thomas, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Nicolas, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Marc, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Luc, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Matthieu, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Evangéliste, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Chrysostome, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Damascène, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Climaque, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Salle, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Rochelle, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Mecque, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Chine, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Cochinchine, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Corée, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Tartarie, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Sibérie, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Kamtchatka, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Zélande, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Hollande, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Guinée, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Calédonie, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Irlande, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Bretagne, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Géorgie,

Arrête ce qui suit :

Article premier. Le Citoyen Lefebvre, Ci-devant Noble, Ci-devant Comte, Ci-devant Lieutenant-Général des Armées du Roi, Ci-devant Chevalier de l'Ordre de Saint-Louis, Ci-devant Commandeur de l'Ordre de Saint-Lazare, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean de Jérusalem, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Maurice, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Georges, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Hubert, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Grégoire, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Sylvestre, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Michel, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Ferdinand, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Charles, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Joseph, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Antoine, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Pierre, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Paul, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jacques, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Barthélemy, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Thomas, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Nicolas, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Marc, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Luc, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Matthieu, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Evangéliste, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Chrysostome, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Damascène, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Climaque, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Salle, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Rochelle, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Mecque, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Chine, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Cochinchine, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Corée, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Tartarie, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Sibérie, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Kamtchatka, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Zélande, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Hollande, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Guinée, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Calédonie, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Irlande, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Bretagne, Ci-devant Grand'Croix de l'Ordre de Saint-Jean-Baptiste de la Nouvelle-Géorgie,

Est déchu de tous ses titres, honneurs, dignités, pensions, traitements, et autres avantages qui lui ont été accordés par le Gouvernement Français, ou par tout autre Gouvernement étranger, en récompense de ses services militaires, ou de ses fonctions civiles, ou de ses dignités, ou de ses titres, ou de ses honneurs, ou de ses pensions, ou de ses traitements, ou de ses avantages, ou de ses récompenses, ou

rung gelehrt hat, daß zwischen den beſſeren und geringeren Gattungen des Produkts, in den Verkaufspreiſen, die auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 13. März 1830 (cf. Oberbergamtl. Bekanntmachung vom 19. ej. m. et a.) zeither gültig geweſen ſind, ein Mißverhältniß beſteht, welches durch die im Jahre 1832 erfolgte Herabſetzung des Preiſes einiger geringeren Kalkſtein-Gattungen nicht vollſtändig gehoben iſt, und deſſen Fortdauer mit weſentlichen Uebelſtänden verknüpft ſein würde. Demgemäß iſt mittelſt Reſcripts des Königl. Finanz-Miniſterii vom 8. Februar 1836 beſchloſſen worden, daß von jetzt an, die Verkaufspreiſe in den landesherrlichen Brüchen nach den Sätzen Statt finden ſollen, die in nachſtehender Ueberſicht aufgenommen ſind.

Es werden nämlich verkauft:

I. zu erhöheten Preiſen;

1) Ausgeſucht große Kalkſteine
ſtatt des zeitherigen Preiſes zu 4 Rthlr., die Klafter für 6 Rthlr.
2) Große Kalk- oder Bauſteine
ſtatt des zeitherigen Preiſes zu 2 Rthlr., die Klafter für 4 Rthlr.
3) Ordinaire Kalk- oder Brennſteine
ſtatt des zeitherigen Preiſes zu 1½ Rthlr., die Klafter für 2 Rthlr.

II. zu den bisherigen Preiſen:

4) Kalkſtein Kothen, die Klafter für 15 ſgr.
5) Blaue Kalkſteine, die Klafter für 1 Rthlr. 10 ſgr.
6) Zwitterſteine, die Klafter für 1 Rthlr.
7) Treppenſtufen, den laufenden Fuß für 11 ſgr.
8) Kopfſteine, die Quadrat-Ruthe für 22 Rthlr.
9) Flieſen über 12 Zoll Quadrat, für die Quadrat-Ruthe 24 Rthlr.
10) Flieſen unter 12 Zoll Quadrat, für die Quadrat-Ruthe 22 Rthlr.

Vorſtehende Preis-Beſtimmungen, zu deren ſofortiger Anwendung das Königliche Berg-Amt zu Rüdersdorf heute von uns angewieſen iſt, werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. Februar 1836.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußiſchen Provinzen.

Zur beſſern Förderung und Vereinfachung des Debits der v. Kamptzſchen Annalen der Preußiſchen innern Staatsverwaltung in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder iſt es für dringend nöthig erachtet, dem-

ſelben von Briefen, wo ſolcher zeither von dem Herrn Bürgermeiſter Schirrmacher beſorgt worden iſt, nach Marienwerder zurückzuverlegen.

Nachdem der Herr Regierungs-Sekretär Tarony daſelbſt dieſen Debit für den ganzen Regierungsbezirk, mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung, übernommen, ſo erſuche ich ganz ergebenſt, nunmehr gefälligſt alle Beſtellungen auf die Annalen der innern Staatsverwaltung an dieſen in unfrankirten Briefen, jedoch mit der äußern Bezeichnung des gedachten Gegenſtandes, zu richten; dagegen wegen etwaiger noch rückſtändigen Berechnungs-Angelegenheiten mit dem Herrn Bürgermeiſter Schirrmacher ſich an dieſen letztern zu wenden.

Das 1ſte Heft des Jahrganges 1835 wird binnen 14 Tagen von hier an den Herrn ꝛc. Tarony nach Marienwerder zur weitern Verſendung gelangen.

Berlin, am 20. Februar 1836. Schmidt, Hofrath.

Sicherheits-Polizei.

Die in unſerm vorjährigen Amtsblatt No. 25. von der Direktion der Graudenzer Zwangs-Anſtalten ſteckbrieflich verfolgte Clara Pohl iſt wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden. Marienwerder, den 22. Februar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der hier von der Straſſection entlaſſene nicht an ſeinem Beſtimmungs-Ort eingetroffene und deshalb von uns mittelſt Bekanntmachung vom 14. d. M. im Amtsblatt No. 9. verfolgte Militair-Sträfling Landwehrmann Jakob Keſy, iſt nach einer uns ſo eben zugegangenen Benachrichtigung des Königl. Landraths-Amts zu Inowraclaw vom 18. d. M. bereits eingefangen.

Thorn, den 23. Februar 1836.

Der Polizei-Magiſtrat.

Der hier wegen Mangel an Legitimation arretirte nachſtehend ſignaliſirte polniſche Ueberläufer Kaſimir Czaikowski alias Joſeph Konecki fand Gelegenheit am 22. d. Mts. aus dem hieſigen Arbeitshauſe zu entſpringen, daher wir die Wohllöbl. Behörden hiervon mit dem ergebenſten Erſuchen in Kenntniß ſetzen, auf den Entwichenen zu vigiliren und ihn im Betretungsfall anhero transportiren zu laſſen. Thorn, den 24. Februar 1836.

Der Polizei-Magiſtrat.

Signalement:

Geburtsort — Wolli bei Kikul, Alter — circa 20 Jahre, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — braun und lang verschnitten, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Nase — klein und spitz, Mund — klein, Bart — keinen, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein und schwächlich, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke mit blanken Knöpfen, eine blau tuchne Weste, blau leinene zerrissene Hosen, weiße Unterhosen, kurze zweinähtige Stiefeln und einen runden spitzen Huth.

Vor einigen Tagen sind dem hiesigen jüdischen Färber Benjamin Reich mittelst nächtlichen Einbruchs durch eine Bretterwand nachstehende Sachen, als:

1) ein neuer feiner tuchner dunkelolivenfarbener Oberrock mit geköpertem baumwollenen Futter derselben Farbe und mit Changeknöpfen derselben Couleur besetzt, im Werthe von . . 26 Rthlr.

2) ein paar mit weißen Zinnknöpfen besetzte tuchne neue silberfarbene Hosen ad . . . 6 Rthlr. 15 sgr.

3) ein grau tuchner Manns-Ueberrock mit hellblauem Boy halb gefuttert, woran sich schwarz knöcherne Knöpfe befanden, im Werthe von . . 9 Rthlr.

4) ein hellgrauer cirkassienner Manns-Ueberrock mit Futterkittay halb, die Aermel aber mit weißem Parchent gefuttert, im Werthe von . . . 7 Rthlr.

u. 5) ein paar neue zeugne Hosen (Nanquing), im Werthe von . . . . . 1 Rthlr. 25 sgr.

also überhaupt 50 Rthlr. 25 sgr.

gestohlen. Die Polizeibehörden werden daher auf diese Gegenstände hierdurch aufmerksam gemacht. Neumark, den 12. Februar 1836.

Der Magistrat.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Januar 1836.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide												Weiße Erbsen		
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer					
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	25	—	—	18	5	—	15	—	—	26	8
Christburg	1	2	6	—	21	1	—	18	6	—	12	—	—	24	10
Dt. Crone	1	14	9	—	28	9	—	20	3	—	16	—	1	—	—
Culm	1	6	10	—	23	—	—	20	9	—	13	11	1	—	—
Flatow	—	27	11	—	20	—	—	—	—	—	15	—	1	—	—
Graudenz	1	5	10	—	24	10	—	23	9	—	14	8	1	2	2
Löbau	1	1	2	—	20	—	—	22	11	—	12	—	—	27	—
Marienwerder	1	2	2	—	23	—	—	20	—	—	12	8	—	28	4
Mewe	1	4	8	—	24	6	—	20	11	—	12	9	—	27	4
Riesenburg	1	3	5	—	20	5	—	18	11	—	12	—	—	28	2
Schlochau	1	23	6	—	27	2	—	19	9	—	16	9	—	26	2
Schwetz	1	5	1	—	25	9	—	19	6	—	13	8	1	2	9
Strasburg	1	3	—	—	18	6	—	19	—	—	14	6	—	29	—
Thorn	1	5	—	—	23	3	—	20	2	—	12	—	—	24	3
Summa	15	15	10	10	25	3	8	22	10	6	12	11	13	6	8
Durchschnittspreis	1	5	10	—	23	4	—	20	3	—	13	9	—	28	4

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock: v. Winter-Getreide			Stroh pro Schock: v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	8	1	—	18	—	4	—	—	3	15	—
Christburg	—	26	7	—	6	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	7	2	—	15	3	3	5	—	3	5	—
Culm	—	—	—	—	8	—	—	15	—	2	15	—	3	—	—
Flatow	—	—	—	—	8	—	—	20	—	4	—	—	3	15	—
Graudenz	1	3	1	—	8	—	—	15	—	2	—	—	—	—	—
Löbau	1	5	—	—	5	2	—	11	—	1	20	—	1	10	—
Marienwerder	1	10	—	—	5	10	—	13	6	2	28	—	—	—	—
Mewe	—	—	—	—	7	8	—	18	—	2	20	—	2	10	—
Riesenburg	1	—	4	—	5	4	—	12	—	1	20	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	8	—	—	22	6	5	16	3	4	—	—
Schwetz	—	—	—	—	—	—	—	15	—	3	—	—	2	—	—
Strasburg	—	—	—	—	7	6	—	18	—	2	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	8	3	—	9	8	1	24	9	—	—	—
Summa	5	15	—	3	3	—	7	7	11	36	29	—	22	25	—
Durchschnittspreis	1	3	—	—	6	7	—	15	7	2	25	3	2	25	7

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 10.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 10. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4ten März 1836.

Es soll das im Forst-Revier Gurezno und im Domainen-Rent-Amts-Bezirk Lautenburg belegene Forst-Etablissement Jomielnick mit einer Landfläche von 66 Morgen 35 □Ruthen mehr oder minder und mit den dazu gehörigen Gebäuden, bestehend in einem Wohnhause und einer Scheune mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, an den Meistbietenden zum vollen und unbeschränkten Eigenthum veräußert werden. Der Licitationstermin dazu ist auf den 21sten März d. J. Vormittags um 9 Uhr im Geschäfts-Lokale des Domainen-Rent-Amts Lautenburg zu Gutowo vor dem Domainen-Intendanten Schloss anberaumt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Verkaufs-Geschäft zum Grunde liegenden Bedingungen bei dem genannten Domainen-Rent-Amte jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 15ten Februar 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das Domainengut Saalau mit dem Vorwerk Katrinlaken, zwei Meilen unterhalb Insterburg am rechten Ufer des Pregel belegen, wird mit dem ersten Juni 1836 pachtlos und soll von da ab auf 24 Jahre im Wege der Submission anderweit verpachtet werden.

Die Pachtgegenstände sind:

a. das Domainengut Saalau mit dem Gesammtflächeninhalt von 1247 Morgen 91 □Ruthen, wovon 693 Morgen 54 □Ruthen Acker, 9 Morgen 18 □Ruthen Gärten und 291 Morgen 72 □Ruthen Wiesen,
b. das Vorwerk Katrinlaken mit dem Gesammtflächeninhalt von 1702 Morgen 130 □Ruthen, wovon 578 Morgen 150 □Ruthen Acker, 11 Morgen 21 □Ruthen Gärten und 451 Morgen 159 □Ruthen Wiesen,
c. die Getränke-Fabrikation und das Krugverlagsrecht,
d. die Fischerei in den Grenzen der Vorwerke.

Das Minimum des Gesammtpachtzinses, unter welchem ein Gebot nicht angenommen wird, ist neben den festgesetzten Bedingungen auf 2826 Rthlr. inclusive 830 Rthlr. in Golde jährlich angeordnet.

Die näheren Nachrichten über die Domaine werden im Geschäfts-Bureau des Departements-Raths Herrn Regierungs-Rath Schrader mitgetheilt.

Pachtbewerber müssen sich persönlich bei dem Justitiarius der Abtheilung, Herrn Regierungs-Rath Nast, melden, demselben ihr Vermögen und ihre sonstige Fähigkeit zur Annahme der Pacht nachweisen, die festgestellten Pachtbedingungen vollziehen und ihr unter diesen Bedingungen abzugebendes Pachtgebot schriftlich und versiegelt niederlegen.

Mit dem 12ten April d. J. wird das Submissions-Verfahren geschlossen und am 15ten April d. J. in der Sitzung der unterzeichneten Abtheilung werden die eingegangenen Submissionsschriften eröffnet, den Pachtbewerbern steht es frei, dieser Eröffnung beizuwohnen, Nachgebote werden jedoch dabei nicht angenommen. Gumbinnen, den 12ten Januar 1836.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das Königliche Domainen-Vorwerk Wzedzyn, im Kreise Mogilno, zu welchem gehören

3	Morgen 137	□Ruthen	Hof und Baustellen
17	" 86	"	Gärten
73	" 61	"	Acker 3ter Klasse
769	" 16	"	Acker 4ter Klasse
4	" 62	"	dreijährig Land
165	" 85	"	beständige Wiesen von 3—6 Centner Heu pro Morgen
28	" 21	"	Feldwiesen von 3 und 4 Centner Heu pro Morgen
67	" 76	"	Hütung
19	" 152	"	Unland, Wege und Gräben
1222	" 139	"	Gewässer
10	" 28	"	3 Käthner-Grundstücke in Wieczanowo

mit 2381 Morgen 143 □Ruthen Gärten und Wiesen soll von Johanni d. J. ab eigenthümlich oder zu Erbpachtsrechten veräußert werden.

Das Minimum des Kaufgeldes ist außer Bezahlung der Saat und Bestellungs-Kosten, der Feuerlöschgeräthe auf 8700 Rthlr., das Erbstandsgeld außer jener Zahlung bei einem Kanon von 250 Rthlr. auf 4200 Rthlr. bestimmt worden.

Die näheren Bedingungen sind bei dem Rentamte in Mogilno und in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung einzusehen. Wer hierauf zu bieten geneigt ist, wird zum Termine auf den 7ten April d. J. um 10 Uhr Vormittags in Wzedzyn vor dem Regierungs-Rath Herrn Kries eingeladen. Nachgebote werden nicht angenommen, wenn das Minimum im Termine erreicht worden ist; der Zuschlag bleibt von der Entscheidung des Königl. Ministerii abhängig. Als Kaution muß im Termine der Betrag von 1500 Rthlr. baar oder in Preußischen Staatspapieren niedergelegt werden.

Bromberg, den 2ten Februar 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

In Folge höherer Verordnung sollen am 15ten März dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr im Geschäftslokale des unterzeichneten Haupt-Salz-Amts

24 Tonnen à 202½ Pfund
und 13 Tonnen à 405 Pfund

unreines Salz, wovon 24 Tonnen à 202½ Pfd. und 11 Tonnen à 405 Pfd. in den hiesigen Magazinen, 2 Tonnen à 405 Pfd. aber in dem Königlichen Salzmagazin zu Danzig lagern, gegen sofortige gleich nach erfolgtem Zuschlage im Termine baar zu erlegende Zahlung in einzelnen kleinen Parthien an diejenigen Meistbietenden verkauft werden, welche sich durch Beibringung vorschriftsmäßiger polizeilicher Atteste darüber legitimiren können, daß sie mit dem unreinen Salze nicht Handel treiben, sondern solches zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwenden. Das angekaufte Salz kann, obwohl für Gefahr des Käufers, in den Königlichen Salzmagazinen spätstens bis Ende März dieses Jahres gelagert bleiben. Neufahrwasser, den 16ten Februar 1836.

Königliches Haupt-Salz-Amt.

Höherer Bestimmung zufolge soll der, aus 165 Morgen 27 □Ruthen bestehende Pfarrbauerhoff zu Christfelde, welcher bisher an den Christoph Hopp verzeitpachtet gewesen ist, vom 1sten Juni d. J. ab, ohne Gebäude, an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf den 26sten März c. hier anberaumt, wozu erwerbs- und zahlungsfähige Licitanten mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Bedingungen

jederzeit hier eingesehen werden können und im Licitations-Termin noch besonders zur Kenntniß eines jeden Bietungslustigen kommen sollen.

Schlochau, den 18ten Februar 1836.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Zur anderweiten Verpachtung der mit dem 31sten Dezember a. pr. erlöschten Pachtzeit der Theerschwälerei-Nutzung zu Klotzek auf 3 bis 6 Jahre, steht höherer Bestimmung gemäß ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 20sten März a. c. im Forsthause hieselbst an, wovon Pachtliebhaber hiermit in Kenntniß gesetzt werden. Wodziwoda, den 20sten Februar 1836.

Der Königliche Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Das im Michelauschen Kreise belegene adel. Gut Grodziczno cum attinentiis, nach landschaftlichen Grundsätzen auf 25801 Rthlr. 23 sgr. abgeschätzt, ist zur Subhastation gestellt und der Bietungs-Termin auf den 16ten April 1836 Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Böhm, hieselbst angesetzt worden. Die Taxe, der neueste Hypotheken-Schein und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Marienwerder, den 28sten August 1835.

Königliches Ober-Landesgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht Marienwerder.

Zum Verkauf des freien Allodial-Rittergute Chelsty Nro. 6. im Strasburger Kreise, landschaftlich abgeschätzt auf 1641 Rthlr. 12 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe, ist ein neuer Termin auf den 13ten April d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt. Das letzte Gebot beträgt 2060 Rthlr.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Erben der Christian Demblerschen Eheleute zugehörige Erbpachtsgrundstück zu Marienfelde Nro. 30. von 150 □Ruthen kulmisch Flächeninhalt nebst dazu gehörigen Gebäuden, welches auf 300 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll am 4ten Juni c. an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 19ten Januar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Großherzogthum Hessen.

Laut der Bekanntmachung vom 7. Februar 1874 (Regierungsblatt für das Großherzogthum Hessen Nr. 5) sind Ausländer, welche sich in Großherzogthum Hessen niederlassen, verpflichtet, sich binnen 14 Tagen nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde zu melden und sich über ihre Person auszuweisen.

Königreich Griechenland (Athen und Hafenplätze).

Siehe Seite 110 dieses Heftes.

Laut der Bekanntmachung vom 7. Februar 1874 (Regierungsblatt für das Großherzogthum Hessen Nr. 5) sind Ausländer, welche sich in Großherzogthum Hessen niederlassen, verpflichtet, sich binnen 14 Tagen nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde zu melden und sich über ihre Person auszuweisen.

Laut Bekanntmachung vom 7. Februar 1874 (Regierungsblatt für das Großherzogthum Hessen Nr. 5) sind Ausländer, welche sich in Großherzogthum Hessen niederlassen, verpflichtet, sich binnen 14 Tagen nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde zu melden und sich über ihre Person auszuweisen.

Großherzogthum Hessen.

Laut der Bekanntmachung vom 7. Februar 1874 (Regierungsblatt für das Großherzogthum Hessen Nr. 5) sind Ausländer, welche sich in Großherzogthum Hessen niederlassen, verpflichtet, sich binnen 14 Tagen nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde zu melden und sich über ihre Person auszuweisen.

Königreich Griechenland (Athen und Hafenplätze).

Siehe Seite 110 dieses Heftes.

Laut der Bekanntmachung vom 7. Februar 1874 (Regierungsblatt für das Großherzogthum Hessen Nr. 5) sind Ausländer, welche sich in Großherzogthum Hessen niederlassen, verpflichtet, sich binnen 14 Tagen nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde zu melden und sich über ihre Person auszuweisen.

soll mit Einschluß der nicht translocirten Gebäude am 2ten Mai 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das zu Gollub sub Nro. 221. littr. C. belegene Kumstbeet, den Schuhmacher Lorenz Gurskischen Eheleuten zugehörig, abgeschätzt auf 15 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten Juni 1836 in loco Gollub subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Strasburg.

Das im Amte Lautenburg zu Gurzno sub Nro. 137. belegene Großbürger-Haus nebst Hofraum und Seiten-Gebäuden des Kasimir Jaroßewski, abgeschätzt auf 35 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7ten Mai 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichts-Stelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das Haus der Tuchmacher Johann Hardtkeschen Eheleute in der Stadt Landek, abgeschätzt auf 352 Rthlr. 27 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 11ten April 1836 Vormittags 11 Uhr in Landeck an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden; alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Jastrow, den 28sten November 1835.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Die den Färber Friedrich Wichertschen Eheleute zugehörige in Neumark belegenen Grundstücke, bestehend, in dem Groß-Bürger-Hause No. 53. nebst 6 Morgen Radikal-Acker und 2 Zugabestücke, dem wüsten Großbürgerplatze Nro. 52. und 6 Morgen Radikal-Acker und 2 Zugabestücke, der Scheune No. 19. und dem Gemüse-Garten sub No. 92. abgeschätzt auf 477 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am 9ten April 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Das den Tuchmachermeister Jakob und Charlotte Orlowskyschen Eheleuten zugehörige, hieselbst sub Nro. 95. gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 135 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9ten Mai 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das der Wittwe Orlowska gehörige, zu Thymau belegene Grundstück von 7 Morgen, abgeschätzt auf 189 Rthlr. 5 sgr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 15ten April 1836 auf dem hiesigen Domainen-Amte subhastirt werden. Zugleich werden die unbekannten Real-Prätendenten bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Mewe, den 9ten Dezember 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadgericht Stuhm.

Die aus Haus, Scheune und 2 Hufen 23 Morgen Land bestehende Besitzung der Peter Kolladzinskischen Eheleute zu Braunswalde Nr. 18. abgeschätzt auf 845 Rthlr. 10 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll am 8ten April 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Haus, Scheune und 15 Morgen kulmisch Land bestehende Besitzung des Einsaaßen Jakob Masella zu Deutsch-Damerau Nro. 13., abgeschätzt auf 255 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten Mai a. c. Vormittags 10 Uhr an der ordentlichen Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht Schwetz.

Die dem Joseph von Chrzanowski zugehörigen, in Junkerhof gelegenen, zu Eigenthums-Rechten verliehenen zwei Bauerhöfe, ein jeder bestehend aus 153 Morgen 183 Ruthen, mit einem Wohnhause und einer Scheune bebaut, zufolge der in unserer Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe zusammen auf 250 Rthlr. abgeschätzt, sollen am 1sten Juni a. c. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Die bei Schloppe belegene, und im Hypotheken-Buche sub Nr. 222. verzeichnete Mahl- und Schneidemühle, Friedrichsmühle genannt, nebst den dazu gehörigen Ackerländereien, abgeschätzt auf 3204 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15ten April 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die zu dem Mühlengrundstücke gehörigen, nicht unbedeutenden Ackerländereien sind bei der in Schloppe stattgehabten Gemeinheits-Aufhebung in einem Plane zusammen gelegt worden, und da das Hypothekenwesen von diesen Ländereien noch nicht berichtigt ist, so werden zugleich alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich spätestens in diesem Termine zu melden, widrigenfalls ihnen wegen ihrer etwanigen Ansprüche an die gedachten Ackerländereien ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Schloppe, den 23sten November 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuenburg.

Die aus Haus, Kathe und 400 Ruthen Land bestehende Besitzung des Jakob Fankibeiski in dem Dorfe Wessel, abgeschätzt auf 137 Rthlr. 29 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3ten Mai 1836 in hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuenburg.

Das Bauergrundstück der verehelichten Dombrowska, Jesewitz Nro. 8., abgeschätzt auf 511 Rthlr. 8 pf., gemäß der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 12ten April 1836 an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Dt. Eylau und Bischofswerder.

Das dem Schmidt Michael Behrend adjudicirte Kleinbürgerhaus Bischofswerder No. 77. abgeschätzt auf 250 Rthlr. zufolge der nebst neuesten Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 15ten April k. J. Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle in Bischofswerder resubhastirt werden.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 10.

Marienwerder, den 4ten März 1836.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht zu Krojanke.

Das den Johann Zastrowschen Erben zugehörige hiesige Ackerbürgergrundstück, abgeschätzt auf 944 Rthlr., zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten Mai a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realgläubiger und namentlich die Johanna Westphal verehelichte Feldwach, so wie die Caroline Westphal verehelichte Pikarska, werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Das hieselbst sub No. 130. belegene, aus einem Wohnhause, hinter dem sich ein kleiner Hofraum nebst Garten befindet, und 7 Morgen 36 □Ruthen Elokationsland bis zum 1852 bestehende Casimir Czaykowskische Grundstück, welches nach der nebst dem Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 425 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. abgeschätzt ist, soll im Termine den 12ten April 1836 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königliches Land- und Stadgericht zu Kulm.

Das den Peter und Dorothea Pickelschen Erben zugehörige, hieselbst sub Nro. 248. belegene, aus einem massiven Wohnhause nebst zwei angebauten Küchengebäuden, einem Viehstalle, Holzschauer, einem massiven Gartenhause, einem Kalkschoppen, einem Schwein- und Federviehstalle und 14 Morgen 132 □Ruthen Ackerland und Wiesen bestehende, nach der nebst dem Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 1022 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzte Grundstück, soll im Termine den 4ten Mai c. Nachmittags 3 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das zu Friedrichsdorff sub Nro. 7. belegene, der Wittwe Eva Gronowska gehörige, aus einem Wohnhause, Vieh- und Pferdestalle, einem Seitenschauer und 20 Morgen 85 □Ruthen Landes bestehende, nach der nebst dem Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 117 Rthlr. 23 sgr.

abgeschätzte Grundstück, soll im Termine den 4ten Juni 1836 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht Culm.

Nachbenannte Grundstücke, als:

1) ein hieselbst am Markte sub Nro. 84. belegenes Großbürgerhaus, nebst dazu gehörenden Wiesen und Acker,
2) ein in der Danziger-Straße Nro. 12. belegenes Haus, gleichfalls mit Wiesen und Acker,
3) ein und eine halbe Hufe kulmisch Ackerland, welche vor einigen Jahren außer Gemeinheit gesetzt, nebst den dazu gehörenden Wiesen und Pertinentien,
4) eine auf der Danziger-Vorstadt belegene Scheune, nebst dem dazu gehörenden Gartenlande,

wünschen wir aus freier Hand zu verkaufen und haben zu dem Ende einen Termin auf den 26sten März c. um 9 Uhr Morgens zur Versteigerung in dem Hause Nro. 84. anberaumt, zu dem wir zahlungsfähige Käufer einladen. Von dem Kaufgeld darf nur ein im Termin näher zu bestimmendes Angeld sogleich gezahlt werden, der Rest aber kann auf den Grundstücken stehen bleiben.

Neuenburg, den 29sten Februar 1836.

Die Junkeschen Erben.

Verpachtungen.

In termino den 23sten März c. soll auf der Ossowker-Mühle bei Jastrow das, dazu gehörige Mühlengut auf 1, 2 oder 3 Jahre von Marien dieses Jahres ab meistbietend verpachtet werden, welches Pachtlustigen bekannt gemacht wird.

Krojanke, den 19ten Februar 1836.

Das Kreis-Gericht.

Das zum Deichgräf Martin Lauschen Nachlasse gehörige, in dem Dorfe Groß-Sauskau belegene, circa drei Hufen enthaltende Bauergrundstück, soll auf mehrere Jahre in termino den 29sten März c. Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verpachtet werden.

Neuenburg, den 15ten Februar 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Die dem Gutsbesitzer Keller auf Wolka bei Löbau zugehörige unterschlächtige Mahl-Mühle in Lorken, mit zwei Mahlgängen und einem Schneidegange, nebst Gärten, Wiesen, Holz- und Weideberechtigung, ist von Johanni künftigen Jahres ab auf drei bis sechs Jahre zu verpachten. Ich habe hiezu einen Ter-

min auf den 18ten März 1836 in Wolka angesetzt, und sind die Verpachtungs-Bedingungen in Wolka selbst oder bei mir jederzeit zu erfahren.

Löbau, den 12ten Dezember 1835.

Der Justiz-Kommissarius Knorr.

Vom 1sten Mai d. J. ab sollen folgende dem Dominio Szimkowo im Schwetzer Kreise zugehörige Grundstücke auf dem Wege des Meistgebots vererbpachtet werden.

1. in der Colonie Carlshorst, diejenigen sieben und zwanzig Grundstücke von 5½ Morgen kulmisch Fläche, welche gegenwärtig von ihren Inhabern miethweise benutzt werden.
2. in der Colonie Curland diejenigen zehn Käthnerstellen, welche bisher zu emphyteutischen Rechten verpachtet waren, und nunmehr nach Ablauf des emphyteutischen Kontrakts der Gutsherrschaft zurück fallen.
3. im Dorfe Lubsee der Krug nebst dazu gehörigen Ländereien und Gebäuden.
4. in Szimkowo das Mühlen-Grundstück, bestehend aus einer Bockwindmühle, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden nebst Gartenland.

Die Grundstücke ad 1. und 2. sind sämmtlich mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und Bewährungen versehen und die Ländereien sind im cultivirten oder culturfähigen Zustande.

Nähere Auskunft ertheilt der Amtmann Ebell zu Szimkowo.

Zur Annahme der Gebote steht vor dem adelichen Kreis-Gerichte zu Schwetz den 30sten März c. Termin in Szimkowo an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ihnen die nähern Pachtbedingungen alsdann vorgelegt werden sollen. Auch soll zugleich die Sommer-Fischerei auf den zu Szimkowo gehörigen Seen meistbietend verpachtet werden.

Szimkowo, den 1sten Februar 1836.

C. von Holtzendorff.

Auktion.

Königliches Land- und Stadtgericht Strasburg.

Zum öffentlichen Verkaufe des Mobiliar-Nachlasses des Bauern Albrecht Rumanowske, so wie zur einjährigen Verpachtung des in Zaborowo belegenen Nachlaß-Grundstücks steht Termin auf den 24sten März d. J. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Sekretair Böther in Zaborowo an, zu welchem Kauf- und Pachtlustige hierdurch vorgeladen werden.

Vermischte Anzeigen.

Ich bin Willens, meine eigenthümliche Besitzung hieselbst, bestehend aus vollständigen guten Wirthschafts-Gebäuden, 83 Magdeburgischen Morgen Acker,

Garten-Land und Wiesen aus freier Hand zu verkaufen oder auf mehrere Jahre zu verpachten. Die näheren Bedingungen sind zu erfahren beim Unterzeichneten in Gr. Komorsk bei Neuenburg und bei der Wittwe Karpinski hieselbst.

Gr.-Mocker, den 9ten Februar 1836. Joseph Karpinski.

Einem in dem östlichen Theile der Preußischen Monarchie längst gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, habe ich mit Genehmigung der betreffenden Behörde ein

Commissions-Bureau für Apotheken-Angelegenheiten

eröffnet. Demnach ersuche ich die zum Verkaufe ihrer Apotheken geneigten Eigenthümer, so wie auch Kauflustige, hiermit ergebenst, sich mit ihren Aufträgen an mich zu wenden, indem ich bereit bin, als Sachverständiger das Interesse eines Jeden, der mich mit seinem Vertrauen beehren wird, auf das Beste wahrzunehmen. Die mir zugedachten Aufträge und Instruktionen bitte ich ausführlich zu ertheilen, da ich sofort einen zahlungsfähigen Käufer nachweisen kann.

Danzig, im Februar 1836. M. Fr. Löfaß, Apotheker.

Von der Frankfurther-Messe zurückgekehrt, empfehle ich einem geehrten in- und auswärtigen Publikum mein wohl assortirtes Schnitt- und Galanterie-Waaren-Lager, letzteres besonders in Damen-, Mädchen- und Kinderhüten, einer bedeutenden Auswahl Strickperlen und Zephyr-Wolle, beides in allen Farben und den neuesten Stickmustern. Die Preise sind aufs billigste festgestellt, und werde ich nicht unterlassen, mit der bekanntesten reellen Bedienung fortzufahren. Riesenburg, den 1sten März 1836. L. Hirschberg.

Mein wohl assortirtes Schnitt- und Tuch-Waarenlager, letzteres in einer bedeutenden Auswahl Niederländischer Tuche nach den neuesten Farben, so wie bedruckte Tuche zu Beinkleidern, empfehle ich einem geehrten in- und auswärtigen Publikum von der letzten Frankfurther-Messe zu den nur möglichst billigen Preisen, verspreche prompte und reelle Bedienung, und bitte um geneigten Zuspruch. Riesenburg, den 1sten März 1836. M. Hirschberg.

Auf dem Hofe zu Janischau bei Mewe stehen Pferde, 30 Stück junge starke Zugochsen, Kühe, 500 feine Schaafe mit Wolle und Lämmern, Wagen, Pflüge u. dgl. unter der Hand zu verkaufen. L. Michelsen.

Ein geschickter Ziegler, wie auch ein Kalkbrenner findet Arbeit in Hammermühle bei Marienwerder bei Joh. Riepitz.

Das Gasthaus Liebemhal ist vom 11ten Mai d. J. pachtlos; sichere Pächter haben sich deshalb zu melden in Hammermühle bei Joh. Riepitz.

1500 bis 2000 Rthlr. werden auf ein 5472 Rthlr. taxirtes Grundstück worauf jetzt 2200 Rthlr. Pupill-Gelder gestanden, in einer kleinen Stadt Westpreußens zur 1sten Stelle gesucht, durchs Commiss.-Bureau in Danzig.

Amts-Blatt.

No. 11. Marienwerder, den 11. März 1836.

Das 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1696. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokolle der Rhein-Schiffahrts Central-Kommission vom 1. Dezember 1834 enthaltenen ergänzenden Bestimmungen zur Rhein-Schiffahrts-Akte, vom 31. März 1831.

No. 1697. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen ꝛc. einerseits und dem Herzogthum Nassau anderseits wegen Anschließung des letztern an den Gesammt-Zoll-Verein, vom 10. Dezember 1835.

No. 1698. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 13. Februar 1836, die Verleihung der revidirten Städteordnung an die Stadt Punitz im Großherzogthum Posen betreffend.

Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1836 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Westpreußen, durch eine dazu ernannte Militair-Kommission, sind für die Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, in diesem Jahre nachstehende Märkte anberaumt worden, als:

den 17. Juni in Schwetz,
" 18. " " Ober-Gruppe,
" 20. " " Neuenburg,
" 21. " " Marienwerder,
" 22. " " Mewe,
" 23. " " Dirschau,
" 25. " " Neustadt,
" 27. " " Neuteich,
" 28. " " Tiegenhoff,
" 29. " " Elbing.

Die Abhaltung der Märkte erfolgt wie in den vorhergegangenen Jahren, früh Morgens.

Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Außer den dreijährigen werden auch vier- fünf- auch sechsjährige zum Artillerie-Zugdienst vorzugsweise sich eignende Pferde bei entsprechender Qualität gern gekauft.

Alle sonstigen Bedingungen bei diesem Kaufe sind aus den frühern alljährlichen Bekanntmachungen hinlänglich bekannt, und wird nur wiederholt in Erinnerung gebracht, nicht Krippensetzer zum Verkaufe zu stellen, indem, falls dieser Fehler nicht gleich entdeckt werden sollte, dergleichen Pferde unter Wiedereinziehung des Kaufgeldes den Verkäufern auf ihre Kosten zurückgesandt werden sollen.

Nicht minder wird eine sorgfältige Behandlung der Hufe empfohlen, und nur noch bemerkt, daß jedes gekaufte Pferd mit einer neuen ledernen Trense mit starkem Gebiß, einer Gurt-Halfter nebst zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß. Berlin, den 10. Februar 1836.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Den Besuch der deutschen Universitäten betreffend.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir die in der Gesetz-Sammlung 1835 No. 28. S. 287—289 in der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Dezember pr. enthaltenen Bestimmungen des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 14. November 1834, den Besuch der deutschen Universitäten betreffend, welche also lauten:

„Artikel I.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigne Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmt Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden

müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel II.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehr-Anstalt nicht besucht sei.

Pässe und Privat-Zeugnisse genügen nicht, doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel, die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel IV.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert (Art. 2. und 3.) so muß der angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung und Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Kommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen."

zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung der Bewohner des hiesigen Regierungsbezirks, indem wir auf die in dem vorstehenden Bundesbeschlusse vorgeschriebenen Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen, und auf die Folgen des Mangels derselben besonders aufmerksam machen. Zugleich bemerken wir, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters bei den

Universitäten zu Berlin, Bonn, Breslau, Greifswalde und Halle und der akademischen Lehr-Anstalt zu Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate; bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini; und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehr-Anstalt in Münster am ersten Montage nach dem Achtzehnten Oktober eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Marienwerder, den 29. Februar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schon durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. September 1834 haben wir darauf hingewiesen, daß die Pflicht der Selbsterhaltung jeden Hausbesitzer auffordern muß, sich durch angemessene Versicherung gegen Feuersgefahr vor den Nachtheilen und Verlegenheiten zu schützen, welche bei entstehendem Brand-Unglücke aus der Vernachlässigung dieser Pflicht hervorgehen. Nichts desto weniger haben wir vielfach wahrgenommen, daß immer noch eine große Zahl von Gebäuden im hiesigen Departement unversichert geblieben ist, und wir finden uns daher um so mehr veranlaßt, die in jener Bekanntmachung enthaltene Aufforderung und Warnung hiemit zu wiederholen, als höheren und selbst Allerhöchsten Orts seitdem ausdrücklich geäußert worden ist, daß in keinem Falle zum Aufbau abgebrannter Gebäude fernerhin Unterstützungen aus der Staatskasse gewährt werden sollen, wenn von den Besitzern die Versicherung gegen Feuersgefahr verabsäumt sein sollte.

Wir verpflichten demnach hiedurch die Herrrn Landräthe, so wie die Herren Domainen-Beamten und Magistrate, diejenigen Eingesessenen ihres Verwaltungs-Bezirks, welche bisher noch keiner Feuer-Societät beigetreten sind, speziell aufzufordern, sich der ihnen in dieser Beziehung gegen sich selbst und zum Wohl ihrer Familien obliegenden Verpflichtung ungesäumt zu entledigen und damit die ausdrückliche Warnung zu verbinden, daß Niemand sich fernerhin auf die Hilfe des Staates verlassen möge, da vielmehr unverbrüchlich darauf gehalten werden muß, der Sorglosigkeit der Hausbesitzer keinen weiteren Vorschub zu leisten.

Indem wir noch bemerken, daß wir wegen der nachträglichen Anmeldungen bei der Westpreußischen Feuer-Societät für das laufende Jahr die in der Bekanntmachung vom 4. November 1834 (Seite 300 des Amtsblatts) ausgesprochene Erleichterungen fortdauern lassen wollen, erwarten wir von jeder der genannten Behörden binnen 4 Monaten die Anzeige, daß und auf welche

Weise der Inhalt dieser Verordnung zur Kenntniß der dabei betheiligten Eingesessenen gebracht worden ist.

Marienwerder, den 26. Februar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Rücksicht darauf, daß die Richtigkeit einer Waage nicht bloß von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewichte von Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, so daß die in der Instruktion für die Eichungs-Kommissionen vom 14. Dezember 1816 vorgeschriebene Stempelung der Waage-Balken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waagen keine zureichende Sicherheit gewährt, ist es angemessen befunden, von dem Erfordernisse der Stempelung der Waagen, nach denen öffentlich verkauft, oder gewogen wird, abzustehen. Dagegen kommt es wesentlich darauf an, daß auf die Richtigkeit derselben strenge gehalten werde, indem die Ueberlief rung nach richtigem Gewichte durch Anwendung einer richtigen Waage nothwendig bedingt wird, und das Verbot des Führens und Gebrauches unrichtigen Gewichtes auch das Verbot des Führens und Gebrauches unrichtiger Waagen nothwendig voraussetzt und in sich schließt.

Demgemäß wird hierdurch in Folge der Seitens der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen unterm 12. d. M. getroffenen Anordnung bestimmt:

daß bei den in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 vorgeschriebenen polizeilichen Revisionen der Maaße und Gewichte von dem Erfordernisse der Stempelung der Waagen abzustehen, dagegen aber die Richtigkeit der Waagen sorgfältig zu prüfen ist, und daß gegen die in den §§. 12. und 13. der Maaß- und Gewichts-Ordnung bezeichneten Personen, wenn die in ihrem Verkaufs- oder Geschäfts-Lokale vorhandenen Waagen unrichtig befunden werden, eine Polizeistrafe von Einem Thaler bis zu Fünf Thalern eintreten soll, vorbehaltlich der nach den bestehenden Gesetzen sonst etwa noch verwirkten Strafe.

Marienwerder, den 25. Februar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beim Herannahen der zum Abraupen der Bäume geeigneten Jahreszeit finden wir uns veranlaßt, die Seite 68 des Amtsblattes pro 1834 wieder abgedruckte Verordnung vom 24. Februar 1832 in Erinnerung zu bringen, und

zugleich den sämmtlichen Polizei- und Ortsbehörden die Sorge für die Verfolgung derselben zur Pflicht zu machen.

Marienwerder, den 28. Februar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Oekonomen Christian Leist aus Densborn ist unterm 15. Februar 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene Vorrichtung, dem Brenngeräthe stoßreife Maische zuzuführen, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu andern Zwecken zu behindern,

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Nähnadel-Fabrikanten Johann Edmund Lynen zu Stolberg bei Achen ist unterm 15. Februar c. ein auf Zehn hintereinander folgende Jahre vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine für neu erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Maschine zum Scheuern und Poliren der Nähnadeln

ertheilt worden. Marienwerder, den 26. Februar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Physikat im Schwetzer Kreise, hiesigen Regierungsbezirks, mit welchem zugleich die Stelle als Ober-Arzt bei dem dortigen Landkranken-Hause verbunden ist, wird binnen Kurzem erledigt werden. Aerzte, welche geeignet sind, diese Stelle anzunehmen und sich dazu fähig fühlen, haben sich unter Beifügung ihrer Qualifikations-Dokumente dazu bei uns zu melden.

Marienwerder, den 1. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach dem Kalender auf den 21. März d. J. angesetzte Jahrmarkt in Vandsburg an diesem Tage nicht stattfinden, sondern erst am 30. März c. daselbst abgehalten werden wird. Marienwerder, den 5. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem der Physikat-Posten des Insterburger Kreises in Folge des Ablebens des bisherigen Physikus Hofraths Dr. Fahrenhorst erledigt worden ist, fordern wir qualificirte Aerzte hierdurch auf, sich zu dieser Stelle, mit welcher ein Gehalt von 200 Rthlr. jährlich verbunden ist, unter Beibringung der, die Qualifikation nachweisenden, Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 23. Februar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der in unserm Amtsblatt No. 7. unterm 5. v. M. steckbrieflich verfolgte aus Danzig entsprungene Festungs-Sträfling Joseph Draßewski ist wieder ergriffen und zur Haft abgeliefert worden.

Marienwerder, den 3. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte Grenz-Aufseherstelle in Gurczno ist dem Grenz-Aufseher v. Ruminski zu Neu Zielun übertragen und an die Stelle des v. Ruminski der Lieutenant a. D. Domcke als Grenz-Aufseher in Neu Zielun auf Probezeit angestellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 11.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatte, N. 11, der Königl. Preuß. Regierung.

Merseburg, den 11ten März 1858.

Die in den Kreisen Sangerhausen, Eckartsberga, Weißenfels und Naumburg, sowie in der Stadt Naumburg, für das Jahr 1858 ernannten Kreis-Deputirten, Stellvertreter und Ersatzmänner werden hierdurch veröffentlicht.

Merseburg, den 10ten März 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Kreis-Deputirte:

1) Der Rittergutsbesitzer Graf Stolberg-Wernigerode auf Ballenstedt.
2) Der Rittergutsbesitzer Graf Stolberg-Wernigerode auf Wippra.
3) Der Rittergutsbesitzer Graf Stolberg-Wernigerode auf Stolberg.
4) Der Rittergutsbesitzer Graf Stolberg-Wernigerode auf Rothesütte.
5) Der Rittergutsbesitzer Graf Stolberg-Wernigerode auf Ilfeld.
6) Der Rittergutsbesitzer Graf Stolberg-Wernigerode auf Roßla.
7) Der Rittergutsbesitzer Graf Stolberg-Wernigerode auf Sangerhausen.
8) Der Rittergutsbesitzer Graf Stolberg-Wernigerode auf Questenberg.
9) Der Rittergutsbesitzer Graf Stolberg-Wernigerode auf Ermsleben.
10) Der Rittergutsbesitzer Graf Stolberg-Wernigerode auf Hasserode.
11) Der Rittergutsbesitzer Graf Stolberg-Wernigerode auf Hasserode.
12) Der Rittergutsbesitzer Graf Stolberg-Wernigerode auf Hasserode.
13) Der Rittergutsbesitzer Graf Stolberg-Wernigerode auf Hasserode.
14) Der Rittergutsbesitzer Graf Stolberg-Wernigerode auf Hasserode.

und ad II. bei dem Vorwerk Papowo auf	1080	Rthlr.	22 sgr. 6 pf.
den Abzug für die erschwerten Bauverpflichtungen auf	106	:	22 : 6 :
bleibt Arrende	974	Rt. incl. 325 Rt. Gold.	

Die Pachtbedingungen, welche feststehen, können, so wie die Anschläge in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, und muß nach erstern für die Pachtung der Vorwerke Konczewitz und Klein-Kamionken, eine Caution von 2000 Rthlr. und für die des Vorwerks Papowo von 1000 Rthlr. bestellt werden.

Pachtbewerber werden aufgefordert, unter Nachweisung ihres Vermögens und ihrer sonstigen Fähigkeit zur Uebernahme einer Königl. Pachtung, ihre Gebote in einer mit ihrem Privat-Siegel verschlossenen Submissionsschrift bis zum 11ten April c., an welchem Tage das Submissions-Verfahren geschlossen wird, an den Justitiarius Herrn Geheimen Regierungs-Rath Wollenschläger hieselbst einzureichen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen wird den 12ten April c. Vormittags 11 Uhr in unserm Konferenz-Gebäude erfolgen und den Pachtbewerbern überlassen, solcher persönlich beizuwohnen. Nachgebote können weder in diesem Termine, noch später angenommen werden. Jeder Bietende bleibt so lange an sein Gebot gebunden, bis sich das vorgesetzte Königl. Ministerium über den Zuschlag, den es sich unbedingt vorbehalten, entschieden hat.

Schließlich bemerken wir, daß die Vorwerke der Domaine Culmsee zu einem großen Theile sehr guten Boden haben, der sich theilweise auch zum Bau von Oel-Gewächsen eignet. Das Verhältniß der Wiesen ist angemessen und der Absatz der Produkte durch die Nähe der Weichsel und der Stadt Thorn erleichtert. Die Gebäude befinden sich in einem ziemlich guten Zustande.

Marienwerder, den 26sten Februar 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das Verlagsrecht in den zum frühern Domainen-Rent-Amts-Bezirke Dybow gehörigen zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen, soll auf 3 Jahre vom 1sten Januar 1846 ab anderweit plus licitando verpachtet werden.

Der desfallsige Licitations-Termin ist auf den 30sten März d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokal des Domainen-Rent-Amts zu Thorn vor dem Domainen-Intendanten Schön anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen bei dem genannten Domainen-Rent-Amte jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 25sten Februar 1836.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheil. für direkte Steuern, Domain. u. Forsten.

Die Gebrüder und Gebrüder-Kinder gewinnt, stirbt, wo der Stamm sich fortpflanzt, jedesmal mit dem Letzten seiner Linie, und es fällt sein Theil jedesmal wieder Vorstehung des 10. Januar 1. 3. (Dienst- und Gnaden-Ordnung) an die Gebrüder-Kinder zurück, wo sodann der Letzte seiner Linie, wie oben, stirbt, und es fällt sein Theil jedesmal wieder

Behrensdorff gehörige Kleinbürgerhaus, abgeschätzt auf 1238 Rthlr. 12 sgr. 3 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15ten Juni 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Hanffsche Grundstück zu Klein-Rißewken, taxirt auf 163 Rthlr. 3 sgr., soll in termino den 13ten April k. verkauft werden.

Zugleich werden Martin Hanff, so wie alle unbekannte Realprätendenten vorgeladen. Thorn, den 7ten Dezember 1835.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das Martin Mildesche Grundstück, Kulm Nro. 231., bestehend aus einem Wohnhause, 8 Morgen Etatsland und einer holländischen Windmühle, wovon nach der, nebst dem Hypotheken-Scheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe das Wohnhaus nebst dem Lande auf 452 Rthlr. 24 sgr. und die Windmühle auf 1066 Rthlr. 2 sgr. gerichtlich abgeschätzt sind, soll in termino den 15ten April 1836 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königliches Land und Stadtgericht zu Kulm.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zur Färber Krauseschen Concurs-Masse gehörige, zu Lessen sub Nro. 96. belegene, auf 58 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll in termino den 7ten Mai c. subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Conitz.

Das dem Anton Gierszewski zugehörige, in Kossabude, Amts Friedrichsbruch belegene, aus 1 Hufe 10 Morgen 223 □Ruthen kulmisch, 1 Wohnhause und einer Scheune bestehende, laut der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 129 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. abgeschätzte Bauergrundstück, soll in termino den 16ten Juni c. in Friedrichsbruch verkauft werden. Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich spätestens in diesem Termine bei Strafe der Präklusion zu melden. Conitz, den 8ten Februar 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Das zur Official v. Prondzinskischen Liquidations-Masse gehörige, sub

Nro. 110. hieselbst belegene Wohnhaus, gerichtlich abgeschätzt auf 194 Rthlr. 17 sgr. 6 pf., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 13ten April k. J. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Schwetz, den 23sten Dezember 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Schwetz.

Das zur erbschaftlichen Liquidations-Masse der verstorbenen Christian Friedrich und Anna Stachschen Eheleute gehörige Vorwerk Pulko cum pertinentiis gerichtlich abgeschätzt auf 4921 Rthlr. 10 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Das den Schuhmachermeister Wunderlichschen Eheleuten zugehörige, hieselbst sub Nro. 48. alter und 52. neuer Zählung gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 450 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16ten Mai c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Riesenburg, den 8ten Januar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zur Nachlaß-Masse der Wittwe Anna Menna geborne Frost gehörige, im Dorfe Kurstein belegene Grundstück von 3 Freischulzen und 2 köllmischen Hufen, abgeschätzt auf 3144 Rthlr. 10 sgr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 10ten Juni 1836 auf dem hiesigen Domainen-Rent-Amte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die dem Schmidt Adam Herz zu Rosenkranz Nro. 17. gehörige, aus

Wohnhaus, Stall, Scheune und 7 Morgen 6 Ruthen magdeburgisch bestehende, auf 209 Rthlr. gerichtlich geschätzte Besitzung soll, zufolge der nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, den 13ten Juni c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Der vor dem Salmer-Thore hieselbst an der sogenannten Wasserrinne belegene, den Erben der hier verstorbenen Wittwe des Schuhmachers Gottlieb Karger gehörige, aus 7 Rücken bestehende und zu Folge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 15 Rthlr. abgeschätzte Garten, soll am 15ten April 1836 Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schloppe, den 11ten Dezember 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das den Erben der Wittwe Caroline Post gehörige, hieselbst sub Nro. 241. belegene, in einem Hause, 4 Morgen 175 □Ruthen Ackerland und Wiesen und 3 □Ruthen Gartenland bestehende, nach der nebst dem Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 184 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. abgeschätzte Grundstück, soll im Termine den 13ten Mai 1836 Nachmittags 3 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht Culm.

Das den Franz Langeschen Erben gehörige, hieselbst sub Nro. 60. belegene, aus einem Wohnhause, Stalle, einem Schauer und 10 Morgen 88 □Ruthen Elocationsland, so wie 1 Morgen Wiese und 50 □Ruthen Gartenland bestehende, nach der nebst dem Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 745 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzte Grundstück, soll im Termine den 22sten Juni 1836 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Prediger Biemannschen Erben werden zu diesem Termine hierdurch vorgeladen.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Verkauf oder Verpachtung.

Die hiesige Stadtbrauerei, bestehend in einem Brauhause und zwei Malzhäusern und zum Betriebe des Gewerbes vollständig eingerichtet, soll in dem am 14ten April c. auf unserem Rathhause anstehenden Termin meistbietend verkauft, oder in Ermangelung annehmbarer Käufer auf mehrere Jahre ver-

pachtet werden. Die Taxe, desgleichen die Pacht-Bedingungen können bei uns stets eingesehen, auch auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden.

Marienwerder, den 6ten März 1836.

Der Magistrat.

Verpachtung.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landesgerichts habe ich zur Verpachtung des im hiesigen Kreise, ½ Meile von der Stadt Lautenburg gelegenen adlichen Guts Wlewsk nebst Zinsbauerdorf Pulko auf 3 bis 6 Jahre einen Termin auf den 16ten April a. c. Vormittags um 10 Uhr hieselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Gut eine Winter-Aussaat von 300 Scheffel hat und die Pachtbedingungen bei mir eingesehen werden können, auch Pachtlustige sich Tages zuvor über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Strasburg, den 6ten Februar 1836.

Königl. Kreis-Justiz-Rath des Strasburger Kreises Kalau.

Auktionen.

Zum öffentlichen Verkauf der Volentin Glowaczewskischen Nachlaß Effekten steht ein Termin auf den 28sten März d. J. in loco Czarny Brinek vor dem Commissarius Herrn Sekretair Böther an, den zahlungsfähige Kauflustige wahrzunehmen haben.

Strasburg, den 29sten Januar 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf mehrerer, zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Sattlermeister Benjamin Fliegering gehörigen Effekten, bestehend in Wirthschafts- und Hausgeräth, so wie Kupfer, Zinn, Eisen ꝛc., haben wir einen Termin auf den 26sten März c. des Vormittags 8 Uhr in dem zum Nachlaße gehörigen Hause anberaumt, zu dem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Christburg, den 24sten Februar 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

Auf Antrag der Interessenten sollen die hier, beim Kaufmann J. Lehmann lagernden, aus circa neunzig Centnern bestehenden zwei Posten Wolle mittlerer Gattung, von denen die eine Sorte auf vierzig Thaler pro Centner und die andere Sorte auf 36 Rthlr. pro Centner gerichtlich abgeschätzt ist, öffentlich an ordentlicher Gerichtsstelle auctionis modo in termino den 11ten April c. verkauft werden. Tuchel, am 3ten März 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Vermischte Anzeigen.

Das neu errichtete lithographische Institut der Königlich Westpreußischen Joh. Jak. Wilh. Kanterschen Hofbuchdruckerei empfiehlt sich zur Anfertigung aller in dieses Fach fallenden Artikel, verbindet bei prompter und reeller Bedienung möglichst billige Preise und bittet um geneigte Bestellungen.

Gleichzeitig empfiehlt die Hofbuchdruckerei eine so eben erhaltene geschmackvolle bedeutende Auswahl von Visiten-Karten zur geneigten Berücksichtigung.

Marienwerder im März 1836.

Bester Sprenberger pulverisirter Düngergips

kommt in kurzer Zeit hier bei Kurzebrack an und wird billig verkauft. Auf dieses rühmlichst bekannte Düngungsmittel für alle Felder und Wiesen nimmt Aufträge an und ertheilt Gebrauchs-Anweisungen in

Marienwerder, den 8ten März 1836 A. C. Milbrecht.

Ein geschickter Ziegler, wie auch ein Kalkbrenner findet Arbeit in Hammermühle bei Marienwerder bei Joh. Riepitz.

Das Gasthaus Liebenthal ist vom 11ten Mai d. J. pachtlos; sichere Pächter haben sich deshalb zu melden in Hammermühle bei Joh. Riepitz.

1500 bis 2000 Rthlr. werden auf ein 5472 Rthlr. taxirtes Grundstück worauf jetzt 2200 Rthlr. Pupill-Gelder gestanden, in einer kleinen Stadt Westpreußens zur 1sten Stelle gesucht, durchs Commiss.-Bureau in Danzig.

Beim herannahenden Frühjahr empfiehlt sich zu An- u. Verkäufen von großen u. kleinen Landgütern, nebst andern städtsch. u. ländl. Besitzungen jeder Art, Unterbringung u. Besorgung von Capitalien u. Anleihen jeder Art u. Größe, mögl. schnellster u. bester Unterbringung u. Beschaffung dienstsuchender Personen jeden Standes, excl. Gesinde so wie auch in allen nur möglichen Zweigen eines ausgebreiteten Commiss.- u. Speditions-Handels

Das Commiss.- u. Spedit.-Handlungs-Comtoir von J. G. Voigt & Co. zu Danzig.

Amts-Blatt.

No. 12. Marienwerder, den 18. März 1836.

Um den vielfachen Mißverständnissen und Anfragen zu begegnen, welche über die seit dem 1. Januar d. J. veränderte Repartition und Erhebung der Landarmen-Beiträge laut geworden sind, finden wir uns veranlaßt, über die Lage dieser Angelegenheit Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Schon seit einer Reihe von Jahren haben sich die Bedürfnisse der Verwaltung des Landarmenwesens in einem solchen Maaße gesteigert, daß die regelmäßigen Einnahmen hinter den Ausgaben um 8 bis 9000 Rthlr. jährlich zurück bleiben; denn die Landarmen-Beiträge aus den, den Westpreußischen Land-Armen-Verband bildenden Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder haben sich im Durchschnitt der Jahre nur auf ungefähr 20,000 Rthlr. belaufen, während die unvermeidlichen Ausgaben im Jahres-Durchschnitte die Summe von 28 bis 29,000 Thaler erforderten. Obwohl nun bereits durch das Allerhöchste Regulativ vom 17. Oktober 1826 über die Theilnahme der Westpreußischen Stände an der Verwaltung des Land-Armenhauses, und eben so durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 3. Mai 1832 (S. 82 sub No. 45. ad b.) der aus zwei Landtags-Abgeordneten des ersten, einem des zweiten und einem des dritten Standes zusammengesetzten Land-Armen-Kommission, welche sich alljährlich zweimal zu Graudenz versammelt und mit Deputirten der Regierungen zu Danzig und Marienwerder über die Angelegenheiten des Land-Armenwesens in Berathung tritt, nicht minder auch den Kreisständen selbst ein wesentlicher Einfluß auf diesen Gegenstand eingeräumt ist, indem der ständischen Land-Armen-Kommission nicht blos die Kassen-Abschlüsse, Rechnungen und Etats zur Prüfung mitgetheilt, sondern auch die sämmtlichen fortlaufenden Unterstützungen an Land-Arme nach Begutachtung der Kreisstände mit ihrer Zustimmung bewilligt werden, — so hat dennoch eine Verminderung der Ausgaben nicht erreicht werden und der bedeutende Ueberschuß der letztern über die Einnahme nur dadurch gedeckt werden können, daß das Kapital des aus den Ersparnissen früherer Jahre gesammelten Stamm-Vermögens angegriffen, und seitdem nicht blos gänzlich verwendet worden ist, sondern daß bereits zur Deckung der laufenden Ausgaben am Schlusse des vergangenen Jahres Vorschüsse aus andern Fonds haben gemacht werden müssen.

Ausgegeben in Marienwerder den 19. März 1836.

Nachdem daher die außerordentliche Hilfsquelle, welche das Stammvermögen so lange darbot, zur Zeit gänzlich erschöpft ist, hat sich eine bis zum Bedarf des Landarmenwesens reichende Erhöhung der Beiträge als unvermeidlich erwiesen und es ist, um bei dieser Gelegenheit zugleich die von den Provinzialständen in der Denkschrift vom 4. April 1831 (S. 61 der gedruckten Darstellung der Verhandlungen des 4. Provinzial-Landtages) selbst gerügte Mangelhaftigkeit und Ungleichmäßigkeit der bei Repartition der Landarmenbeiträge bisher beobachteten Prinzipien zu beseitigen, die Erhebung dieser Beiträge nach dem Maaßstabe der Klassensteuer in Vorschlag gebracht und von Sr. Majestät dem Könige in dem Landtagsabschiede (S. 82 ad e.) Allerhöchst genehmigt worden.

Der Ausführung dieser Maaßregel ist eine besondere Veranlagung der Klassensteuer in den zum diesseitigen Land-Armen-Verbande gehörigen Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städten vorangegangen, und dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede gemäß unter Zugrundlegung des Gesammtbetrages der Klassensteuer in beiden Regierungsbezirken nach Verhältniß des für jene Städte besonders ermittelten Klassensteuer-Betrages zu dem Steuer-Ertrag in den klassensteuerpflichtigen Bezirken ihr Beitrag zur Unterhaltung des Landarmenwesens dahin festgestellt, daß

Danzig	2490	Rthlr.
Elbing	730	Rthlr.
Graudenz	230	Rthlr.
Marienburg	270	Rthlr.
Marienwerder	390	Rthlr. und
Thorn	390	Rthlr.

beisteuern müssen. Auf die Bewohner der übrigen städtischen und ländlichen Gemeinen ist dagegen der von ihnen zu entrichtende Land-Armenbeitrag nach dem Maaßstabe der von ihnen zu erlegenden Klassensteuer und zwar nach einem von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vorgeschriebenen Tarife, welcher von 15 proc. in der höchsten Klassensteuerstufe bis zu 3½ proc. in der untersten herabsteigt, veranlagt, und hiedurch zugleich der in der Denkschrift vom 4. April 1831 von den Provinzialständen anerkannten Unzweckmäßigkeit einer unbedingten Anwendung des Klassensteuer-Maaßstabes zuvorgekommen.

Nachdem nunmehr aber der von dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz wiederholt angeordneten Einziehung der auf diese Art repartirten Land-Armenbeiträge für das 1. Semester des laufenden Jahres, ohne die Verwaltung des Land-Armenwesens gänzlich in Stockung zu versetzen, nicht länger

Return under Section 7 (1) (a) of the Act, as to Railways (Rolling Stock) Hire.

Name of Railway Company.	Number of Locomotives.	Number of Carriages.	Number of Wagons.	Number of Miles Run.	Amount of Hire Paid.	Amount of Hire Received.
					£	£
Great Northern Railway Company	1	1	1	1	1	1
Great Southern and Western Railway Company	1	1	1	1	1	1
Midland Great Western Railway Company	1	1	1	1	1	1
Dublin and South Eastern Railway Company	1	1	1	1	1	1
Belfast and County Down Railway Company	1	1	1	1	1	1
Londonderry and Lough Swilly Railway Company	1	1	1	1	1	1
Cork, Bandon and South Coast Railway Company	1	1	1	1	1	1
Cavan and Leitrim Railway Company	1	1	1	1	1	1
Clogher Valley Railway Company	1	1	1	1	1	1
Donegal Railway Company	1	1	1	1	1	1
Great Northern Railway Company (Boyne Valley and Drogheda Railway)	1	1	1	1	1	1
Great Northern Railway Company (Clogher Valley Railway)	1	1	1	1	1	1
Great Northern Railway Company (Donegal Railway)	1	1	1	1	1	1
Great Northern Railway Company (Ballycastle Railway)	1	1	1	1	1	1
Great Northern Railway Company (Greenore Railway)	1	1	1	1	1	1
Great Northern Railway Company (Portrush and Giant's Causeway Tramway)	1	1	1	1	1	1
Great Northern Railway Company (Warrenpoint and Rostrevor Railway)	1	1	1	1	1	1
Great Northern Railway Company (Newry Canal)	1	1	1	1	1	1
Great Northern Railway Company (Dundalk and Enniskillen Railway)	1	1	1	1	1	1
Great Northern Railway Company (Dundalk and Greenore Railway)	1	1	1	1	1	1
Great Northern Railway Company (Dundalk and Newry Railway)	1	1	1	1	1	1
Great Northern Railway Company (Dundalk and Omeath Railway)	1	1	1	1	1	1
Great Northern Railway Company (Dundalk and Warrenpoint Railway)	1	1	1	1	1	1
Great Northern Railway Company (Dundalk and

Die Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge pro 1835 betreffend.

Nachdem nunmehr der Feuer-Societäts-Fonds für das Jahr 1835 definitiv abgeschlossen ist, wird mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 19. September v. J. den Mitgliedern der Westpreuß. Domainen-Feuer-Societät

1) die Uebersicht zu Erhebung der Brandschadenbeiträge in der Provinz Westpreußen,

2) die Nachweisung der hiernach im hiesigen Regierungsbezirk aufzubringenden Beiträge, und

3) das Verzeichniß der im hiesigen Regierungsbezirk im Jahr 1835 vorgefallenen Brände,

zur Einsicht vorgelegt.

Der Beitrag ist für das Jahr 1835 überhaupt 3 Pfennige pro Thaler der Assekurations-Summe, worauf bereits 2 Pfennige ausgeschrieben und 1 Pfennig noch aufzubringen ist.

Die Königl. Landraths-Aemter, Domainen-Rent-Aemter und Magistrate werden hiemit angewiesen, die Beiträge auf Grund der Kataster ungesäumt auf ihren Verwaltungsbezirk zu repartiren, dieselben mit Rücksicht auf die bereits geleisteten Abschlags-Zahlungen einzuziehen, und binnen 8 Wochen vollständig an unsere Hauptkasse abzuführen.

Die Königl. Landraths-Aemter werden aber besonders beauftragt, die ihnen untergeordneten Behörden in Hinsicht auf die rechtzeitige Ausschreibung, Einziehung und Abführung der Beiträge zu kontrolliren, eventualiter dieselben zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anzuhalten, denn wir haben leider im vorigen Jahre die Bemerkung machen müssen, daß auf das Einziehungs-Geschäft nicht überall diejenige Sorgfalt gerichtet wird, welche zur Ordnung im Rechnungs- und Kassenwesen nothwendig ist.

Insbesondere wird den Erhebungs-Behörden die vollständige Abwickelung der Reste bis einschließlich 1834 hiedurch zur dringenden Pflicht gemacht.

Von den Mitgliedern der Societät erwarten wir dagegen, daß sie bereitwillig, die Beiträge zahlen werden, da nur dann der Zweck erreicht werden kann, den Abgebrannten sogleich Hilfe zu gewähren.

Marienwerder, den 3. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

zur Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder pro 1835.

		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
	A. Berechnung des Zuschußbedarfs d. Westpr. Feuer-Societät p. 1835.						
I.	Zur kurrenten Brandschaden-Vergütigung:						
	im Regierungsbezirk Danzig .	38672	27	3			
	" " Marienwerder .	77563	26	10			
					116236	24	1
II.	An Verwaltungskosten zur weitern speciellen Berechnung:						
	im Regierungsbezirk Danzig .	1000	—	—			
	" " Marienwerder .	540	—	—			
					1540	—	—
III.	An Prozeß-Kosten und Gebühren:						
	im Regierungsbezirk Danzig .	12	13	—			
	" " Marienwerder .	3	2	6	15	15	6
IV.	Zur Deckung ausgefallener Beiträge:						
	im Regierungsbezirk Danzig .	23	23	9			
	" " Marienwerder .	260	20	—			
					284	13	9
V.	Zur Deckung der Vergütungen aus der Vorzeit:						
	im Regierungsbezirk Danzig .	50	—	—			
	" " Marienwerder .	73	25	8			
					123	25	8
VI.	Für Feuer-Lösch-Instrumente und Entschädigungen für die zur Entfernung der Feuersgefahr abgebrochenen Zäune ꝛc.						
	im Regierungsbezirk Danzig .	606	20	9			
	" " Marienwerder .	31	—	6	637	21	3
	Ueberhaupt .	—	—	—	118838	10	8
	nämlich Danzig .	40365	24	9			
	" Marienwerder	78472	15	6			
	"	118838	10	3			

		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	—	—	—	118838	10	3
	Davon kommen folgende zu gut stehende Posten in Abzug:						
1	die nach der Anlage pro 1834 über den Bedarf repartirten . .	549	24	2			
2	ersparte Vergütungen bei Danzig 80 Rtlr.						
	Marienwerder 15 ;		—	—			
3	nachträglich ermittelte Beiträge	95	—	—			
	bei Danzig 1. 6.						
	Marienwerder 26. 25.						
4	ersparte Verwaltungs-Kosten	28	1	—			
	bei Danzig 8. 21. 7.						
	Marienwerder 260. . .	268	21	7			
5	An Polizei-Strafen bei Danzig 1. 10.						
	Marienwerder 25. 17. 6.						
		26	27	6			
	Ueberhaupt .	—	—	—	968	14	3
	Bleiben aufzubringen .	—	—	—	117869	26	—
	und zwar						
	für den Regierungsbezirk Danzig .	39771	18	4			
	Marienwerder	78098	7	8			
		„ 117869	26	—			
	B. Vertheilung des Bedarfs auf die Regierungsbezirke.						
	Die Versicherungs-Summen pro 1834 betragen:						
	im Regierungsbezirk Danzig 6658790 Rtlr.						
	; ; Marienwerder 8282105 Rtlr.						
	Zusammen 14940895 Rtlr.						
	Davon sind zur Deckung des Bedarfs einschließlich des bereits mit 2 Pfennigen pro Thaler ausgeschriebenen Beitrages überhaupt à 3 Pfennige pro Thaler aufzubringen:						

	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
im Regierungsbezirk Danzig . .	55489	27	6			
" " Marienwerder .	69017	16	3			
Ueberhaupt .	—	—	—	124507	13	9
Die Summe des Bedarfs beträgt .	—	—	—	117869	26	—
Es werden also mehr aufgebracht und gehen der Societät pro 1836 zu gut .	—	—	—	6637	17	9

(Die Beilagen 2 und 3 folgen im nächsten Amtsblatt No. 13.)

Höherer Anordnung zufolge wird der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse auf Montag den 3. Oktober in dem Dorfe Grzybno, Amts Unislaw, angesetzte Ablaß-Markt nicht abgehalten werden, und zugleich für alle Folgezeit hierdurch für aufgehoben erklärt.

Eben so sind von den, in dem Dorfe Lissewo, Amts Lippinken, bisher abgehaltenen Ablaß- Kram- Vieh- und Pferde-Märkten, die nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse auf den 11. Januar, 8. Februar, 4. März, 19. März, 24. April, 14. September und 6. Dezember treffen, für immer abgeschafft und aufgehoben, so daß allein noch die, Freitags den 24. Juni und Freitags den 28. Oktober angesetzten Märkte in diesem Jahre und fernerhin besucht und abgehalten werden dürfen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir für die Waaren-Verkäufer die Warnung hinzu, daß sie sich des Beziehens der vorstehend als aufgehoben bezeichneten Märkte zu Grzybno und Lissewo gänzlich zu enthalten haben, widrigenfalls sie sich außer der Konfiskation der zu Markte gebrachten Waaren, den Strafen und Nachtheilen aussetzen würden, welche mit dem verbotnen Hausirhandel verbunden sind.

Marienwerder, den 4. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Folge des Allerhöchsten Gesetzes vom 5. Dezember 1835 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder No. 11. pag. 54 seq.) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Semester der Immatrikulations-Termin auf die Tage vom 18. bis zum 25. April festgesetzt, nach

welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatrikulations-Kommission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf unserer Universität die Immatrikulation nachzusuchen gedenkt, diesen Termin unter Beibringung der vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, um sich selbst alle aus der Versäumung desselben entstehenden Nachtheile zu ersparen.

Königsberg, den 5. März 1836.

Königl. akademischer Senat.

Sicherheits-Polizei.

Aus dem hiesigen Orte ist die nachstehend bezeichnete angebliche Soldatenfrau Marie Lau, nachdem sie die unten bezeichneten Gegenstände entwendet hat, am 9. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an den Magistrat nach Marienwerder abliefern zu lassen. Marienwerder, den 10. März 1836.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Elbing, früherer Aufenthalt — Tiegenhoff, Religion — evangelisch, Alter — 36 bis 38 Jahre, Größe — 4 Fuß 10 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — mittel, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsbildung — rund, Statur — hager.

Besondere Kennzeichen — In der obern Reihe fehlt ein Vorderzahn. In der Nase einen Fehler, daher die Sprache schnarchend ist.

Bekleidung: Einen alten kattunen Ueberrock, Halbstiefeln, eine weiße Mütze und ein schwarz kattunes Halstuch.

Es sind entwendet: 2 silberne 4löthige Eßlöffel mit dem punktirten Namen E. P. Beck und auf der Rückseite mit dem Namen des Verfertigers *Devaranne* gezeichnet. 1 silbernes Servietten-Band mit den gravirten Buchstaben E. P. B. bezeichnet.

Berichtigung:

In Nro. 11. des diesjährigen Amtsblatts Seite 59 Zeile 8 von oben ist zu lesen statt: stoßreife Maische — stoßweise Maische.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 12.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 12. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 18ten März 1836.

Das Verlagsrecht in den zum frühern Domainen-Rent-Amts-Bezirke Dybow gehörigen zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen, soll auf 3 Jahre vom 1sten Januar 1836 ab anderweit plus licitando verpachtet werden.

Der desfallsige Licitations-Termin ist auf den 30sten März d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokal des Domainen-Rent-Amts zu Thorn vor dem Domainen-Intendanten Schön anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen bei dem genannten Domainen-Rent-Amte jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 25sten Februar 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheil. für direkte Steuern, Domain. u. Forsten.

Die in dem Thorner Landraths-Kreise, 3 Meilen von der Kreis- und Marktstadt Thorn, und eben so weit von der Weichsel belegene Domaine Culmsee, wird mit dem 1sten Juni dieses Jahres pachtlos, und die Pachtstücke derselben sollen höherer Anordnung zufolge, im Wege der Submission, auf einen Zeitraum von 24 Jahren, mithin bis zum 1sten Juni 1860 anderweitig verpachtet werden und zwar abgesondert

I. die Vorwerke Konczewitz, Klein-Kamiontken, mit der auf dem erstern befindlichen Brau- und Brennerei und mit dem Krugverlage. Das Vorwerk Konczewitz hat einen Gesammt-Flächen-Inhalt von 2575 Morgen 21 □Ruthen, und darunter 2163 Morgen 88 □Ruthen Acker und 228 Morgen 131 □Ruthen Wiesen und Brüchen, und das Vorwerk Klein-Kamiontken eine Größe von 2119 Morgen 44 □Ruthen, und darunter 1066 Morgen 74 □Ruthen Acker, 448 Morgen 148 □Ruthen Wiesen und Brüchen, und 493 Morgen 21 □Ruthen Hütung, so wie

II. das Vorwerk Papowo, mit einer Fläche von 1969 Morgen 100 □Ruthen, unddarunter 1574 Morgen 53 □Ruthen Acker, 287 Morgen 113 □Ruthen Wiesen.

Das Minimum der Pacht ist von dem vorgesetzten Königlichen Ministerio festgesetzt.

ad I. bei dem Vorwerke Konczewitz auf	1212	Rthlr.	2	sgr.	2 pf.
bei dem Vorwerk Klein-Kamionken	932	;	—	;	— ;
Summa	2144	Rthlr.	2	sgr.	2 pf.
der Abzug für die erschwerten Bauverpflichtungen auf	229	;	2	;	2 ;
bleibt Arrende	1915 Rt. incl. 637½ Rt. Gold				
für die Fischerei auf	19 Rt. 10 sg. incl. 5 Rt. Gld.				
für die Propination auf	275 ; 4 ;				
Summa der ganzen Pacht	2209 Rt. 14 sg. incl. 642½ Rt. Gold				
und ad II. bei dem Vorwerk Papowo auf	1080	Rthlr.	22	sgr.	6 pf.
den Abzug für die erschwerten Bauverpflichtungen auf	106	;	22	;	6 ;
bleibt Arrende	974 Rt. incl. 325 Rt. Gold.				

Die Pachtbedingungen, welche feststehen, können, so wie die Anschläge in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, und muß nach erstern für die Pachtung der Vorwerke Konczewitz und Klein-Kamionken, eine Caution von 2000 Rthlr. und für die des Vorwerks Papowo von 1000 Rthlr. bestellt werden.

Pachtbewerber werden aufgefordert, unter Nachweisung ihres Vermögens und ihrer sonstigen Fähigkeit zur Uebernahme einer Königl. Pachtung, ihre Gebote in einer mit ihrem Privat-Siegel verschlossenen Submissionsschrift bis zum 11ten April c., an welchem Tage das Submissions-Verfahren geschlossen wird, an den Justitiarius Herrn Geheimen Regierungs-Rath Wollenschläger hieselbst einzureichen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen wird den 12ten April c. Vormittags 11 Uhr in unserm Konferenz-Gebäude erfolgen und den Pachtbewerbern überlassen, solcher persönlich beizuwohnen. Nachgebote können weder in diesem Termine, noch später angenommen werden. Jeder Bietende bleibt so lange an sein Gebot gebunden, bis sich das vorgesetzte Königl. Ministerium über den Zuschlag, den es sich unbedingt vorbehalten, entschieden hat.

Schließlich bemerken wir, daß die Vorwerke der Domaine Culmsee zu einem großen Theile sehr guten Boden haben, der sich theilweise auch zum Bau von Oel-Gewächsen eignet. Das Verhältniß der Wiesen ist angemessen und

der Absatz der Produkte durch die Nähe der Weichsel und der Stadt Thorn erleichtert. Die Gebäude befinden sich in einem ziemlich guten Zustande.

Marienwerder, den 26sten Februar 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das im Schwetzer Kreise, zwischen der Kolonie Lubau (auch Lubiewiece genannt) und den Dörfern Lubiewo und Truttnowo belegen, dem Fiscus gehörige sogenannte Truttnowaer-Wäldchen, welches einen ziemlich guten, theilweise zur Acker- und Wiesen-Cultur geeigneten Boden hat, und jetzt, nachdem ein Theil davon den Einsaaßen zu Truttnowo aus freier Hand käuflich überlassen ist, noch aus 973 Morgen 119 □Ruthen besteht, soll in mehreren Parzellen im Wege der Licitation veräußert werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf Freitag, den 8ten April d. J. Vormittags 10 Uhr festgesetzt, und wird entweder an Ort und Stelle, oder wenn die Witterung dies nicht gestatten sollte, in der nahe belegenen Kolonie Lubau, vom Herrn Amtsrath Rhenius in Schwetz abgehalten werden.

Der Anschlag und der Veräußerungs-Plan, so wie die Veräußerungs- und Licitations-Bedingungen werden den Kauflustigen im Licitations-Termin vorgelegt werden, und können auch in den letzten acht Tagen vor dem Licitations-Termin in der Registratur des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Schwetz eingesehen werden. Marienwerder, den 23sten Februar 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das im Forst-Revier Gurßno belegene zum Domainen-Rent-Amt Lautenburg gehörige Waldwärter-Etablissement Rybno mit einem Flächen-Inhalt von 110 Morgen 40 □Ruthen preuß. und mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, soll vom 1sten Juli 1836 ab, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses an den Meistbietenden zum vollen und uneingeschränkten Eigenthum verkauft werden. Der Licitations-Termin dazu ist auf den 12ten April c. Vormittags um 9 Uhr im Geschäfts-Lokale des Domainen-Rent-Amts Neumark vor dem Domainen-Rentmeister Dolega anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die der Veräußerung zum Grunde gelegten Bedingungen bei dem ꝛc. Dolega jederzeit eingesehen werden können. Marienwerder, den 2ten März 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das Domainengut Saalau mit dem Vorwerk Katrinlaken, zwei Meilen unterhalb Insterburg am rechten Ufer des Pregel belegen, wird mit dem ersten Juni 1836 pachtlos und soll von da ab auf 24 Jahre im Wege der Submission anderweit verpachtet werden.

Die Pachtgegenstände sind:

a. das Domainengut Saalau mit dem Gesammtflächeninhalt von 1247 Morgen 91 □Ruthen, wovon 693 Morgen 54 □Ruthen Acker, 9 Morgen 18 □Ruthen Gärten und 291 Morgen 72 □Ruthen Wiesen,
b. das Vorwerk Katrinlaken mit dem Gesammtflächeninhalt von 1702 Morgen 130 □Ruthen, wovon 578 Morgen 150 □Ruthen Acker, 11 Morgen 21 □Ruthen Gärten und 451 Morgen 159 □Ruthen Wiesen,
c. die Getränke-Fabrikation und das Krugverlagsrecht,
d. die Fischerei in den Grenzen der Vorwerke.

Das Minimum des Gesammtpachtzinses, unter welchem ein Gebot nicht angenommen wird, ist neben den festgesetzten Bedingungen auf 2826 Rthlr. inclusive 830 Rthlr. in Golde jährlich angeordnet.

Die näheren Nachrichten über die Domaine werden im Geschäfts-Bureau des Departements-Raths Herrn Regierungs-Rath Schrader mitgetheilt.

Pachtbewerber müssen sich persönlich bei dem Justitiarius der Abtheilung, Herrn Regierungs-Rath Nast, melden, demselben ihr Vermögen und ihre sonstige Fähigkeit zur Annahme der Pacht nachweisen, die festgestellten Pachtbedingungen vollziehen und ihr unter diesen Bedingungen abzugebendes Pachtgebot schriftlich und versiegelt niederlegen.

Mit dem 12ten April d. J. wird das Submissions-Verfahren geschlossen und am 15ten April d. J. in der Sitzung der unterzeichneten Abtheilung werden die eingegangenen Submissionsschriften eröffnet, den Pachtbewerbern steht es frei, dieser Eröffnung beizuwohnen, Nachgebote werden jedoch dabei nicht angenommen.

Gumbinnen, den 12ten Januar 1836.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Ausführung des auf 710 Rthlr. 13 sgr. veranschlagten Neubaues eines Organisten- und Schulhauses zu Groß-Falkenau, hiesigen Amts, soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 6ten April d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Amtshause angesetzt und ersuche ich geeignete Bau-Unternehmer sich alsdann hier einzufinden.

Anschlag und Zeichnung können auch schon vor dem Termin hier eingesehen werden. Mewe, den 10ten März 1836.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Da in dem am 3ten d. M. zum Verkauf der Borke, von den in den hiesigen Forstbelaufen Rudzy und Dianenberg zu plettenden Eichen, im Betrage von etwa 40 Klafter, kein annehmbares Gebot erreicht worden ist, so ist ein nochmaliger Licitations-Termin auf den 4ten April c. Nachmittags 3 Uhr im Gasthofe zum deutschen Hause in Garnsee, anberaumt worden.

Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken ergebenst eingeladen, daß die desfallsigen Bedingungen im Termin werden näher bekannt gemacht werden und daß etwa ein viertel der Kaufsumme im Termine als Angeld zu deponiren ist. Sollten in diesem Termine wiederum keine Käufer erscheinen, so kann auf spätere Anträge wegen Ueberlassung von Borke keine Rücksicht genommen werden.

Jammi, den 12ten März 1836.

Königlich Preußische Oberförsterei.

In der zur Revierverwaltung Vandsburg gehörigen, bei Masuri gelegenen Baumschule sind 1000 und mehr Stück starke 6 bis 8 füßige Schwarz- und Balsampappeln vorhanden, welche sich zur Bepflanzung von Wegen u. s. w. gut eignen und für 2 Sgr. das Stück abgelassen werden sollen. Der Waldwart Pukrop in Masuri ist angewiesen, Kauflustigen die Pflanzlinge vorzuzeigen und wegen Ueberweisung derselben bitte ich, sich an mich zu wenden.

Forsthaus Klein-Lutau bei Zempelburg, den 6ten März 1836.

Der Königliche Oberförster Wilmanns.

Vorladungen.

In der Subhastations-Masse von Tillice liegen noch die Percipienda folgender, ihrem Aufenthalte nach unbekannter Liedlöhner, nämlich:

a) der Wirthin Elisabeth Balitzka mit 14 Rthlr. 23 sgr. 7 pf.
b) der Magd Anne Balitzka mit 6 " 17 " 2 "
c) des Ratheiers Piasecki mit 4 " 12 " 7 "

zur Auszahlung an dieselben bereit. Sollten diese Liedlöhner oder deren Erben sich nicht binnen 4 Wochen melden und legitimiren, so werden die gedachten Percipienda an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeführt werden.

Marienwerder, den 24sten Februar 1836.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts.

Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadtgerichte werden nachstehende Personen:

1. der Krämer Johann Abalnowski aus Rehwalde, dessen Vermögen mit 40 Rthlr. sich im Depositorio befindet und von dessen Leben und Aufenthalte nichts zu ermitteln gewesen,
2. der Gottfried Dargel aus Bischdorff, welcher vor mehr als 30 Jahren als Soldat nach Frankreich gegangen und seit der Zeit nichts von sich hat hören lassen. Sein Vermögen besteht in 59 Rthlr. 28 sgr. 8 pf.,
3. der Schmiedegeselle Martin Ruminski aus Roggenhausen, dessen Vermögen mit 4 Rthlr. 1 sgr. sich im hiesigen Depositorio befindet, welcher ausgewandert ist und von seinem Leben und Aufenthalt seitdem keine Nachricht gegeben,
4. der Häker Carl Friedrich Rolle aus Neudorff und die unbekannten Erben des am 14ten Dezember 1829 in Gelbude verstorbenen Gottfried Zube, denen der in 18 Rthlr. bestehende Nachlaß der im Jahre 1784 in Neudorff verstorbenen Eva Eleonore Rolle gebührt,
5. die Erben des am 5ten Oktober 1831 zu Buden-Neudorff verstorbenen Eigenthümers Samuel Mühlke, dessen Nachlaß aus 6 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. besteht,
6. die Erben des am 15ten Februar 1832 in Lessen verstorbenen Stadtkämmerer Gottlieb Bolz, dessen Nachlaß 40 Rthlr. beträgt,
7. der Tischlergesell Ludwig Dirks aus Klein-Leistenau, welcher im Jahre 1800 in Ungarn gewesen und seit der Zeit keine Nachricht von sich gegeben. Sein Vermögen beträgt 89 Rthlr. 21 sgr. 8 pf.,
8. Johann Lunau, welcher im Jahre 1808 zwischen Königsberg und Tilsit als Soldat gefallen sein soll. Sein Vermögen beträgt 60 Rthlr.
9. der Brenner Michael Grenz aus Lessen, dessen Vermögen 168 Rthlr. beträgt und welcher seit länger als 10 Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben,
10. Gottfried Metz aus Graudenz, dessen Vermögen 72 Rthlr. 1 sgr. 9 pf. beträgt, der schon im Jahre 1787 abwesend war, und seit der Zeit verschollen ist,

und die von diesen Verschollenen zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber im Termine den 7ten Januar 1837 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Referendarius Grützner hieselbst schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall ihres Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie für tode

erklärt und resp. ihr Nachlaß ihren sich legitimirenden nächsten Erben und in deren Ermangelung dem Königlichen Fisco zugesprochen werden wird.

Graudenz, den 26sten Januar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Von dem, im Deutsch-Cronschen Kreise unter der Jurisdiktion des unterzeichneten Gerichts im Dorfe Springberg belegenen Schulzengute, welches laut Kauf-Kontrakt vom 16ten Mai c. von den Karl Kegelschen Erben an 21 Einsaßen von Springberg verkauft worden ist, soll jetzt das Hypothekenwesen regulirt werden. Es sind aber darauf folgende Schulden zur Eintragung notirt:

1) für einen gewissen Martin Wegner ex obligatione vom 21sten Juli 1782 1000 Rthlr.
2) nach einer Verhandlung vom 21sten Juli und 22sten August 1788 für Prodöhlsche Minorennen 62 Rthlr.
3) eine für Karl Ludwig Wegner einem Herrn von Fahenheld unterm 23. Mai 1789 gerichtlich bestellte Kaution von 1000 Rthlr.
4) das mütterliche Erbtheil der Johann Karl Wegnerschen Minorennen aus dem Erbrezesse vom 10ten Dezember 1790 mit 4213 Rthlr. 6 ggr. 1⅓ pf.
5) das väterliche Erbtheil der Johann Karl Wegnerschen Minorennen ex recessu vom 7ten Februar 1795 mit 7712 Rthlr. 6 ggr.
6) eine von dem obigen Besitzer Karl Ludwig Tietz unterm 18ten März 1797 einem Fräulein von Litton und einem v. Wiese bestellten Kaution von 1000 Rthlr.

Alle diese Schulden sollen nach der Versicherung der Interessenten längst getilgt und allen Ansprüchen aus denen zur Eintragung notirten Kautionen längst erloschen sein, was um so wahrscheinlicher ist, als bei den verschiedenen seit dem Jahre 1790 vorgenommenen Veräußerungen diese angeblichen Schulden nie mehr berücksichtigt worden sind, auch keiner der Gläubiger sich mit Ansprüchen gemeldet hat. Der jetzige Aufenthalt dieser Gläubiger ist aber durchaus nicht zu ermitteln und werden daher auf Antrag der jetzigen Besitzer die gedachten Gläubiger und ihre Erben, so wie alle übrigen etwanigen Real Prätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche unfehlbar binnen 3 Monaten und spätestens in termino den 25sten April a. c. bei uns anzumelden, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt werden wird. Deutsch-Krone, den 4ten Dezember 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Der im Conitzschen Kreise belegene adliche Guts-Antheil Klein Chelm No. 24. Litt. J., abgeschätzt auf 349 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der hiesigen Oberlandesgerichts-Registratur einzusehenden Taxe, soll subhastirt werden und ist hierzu ein neuer Termin auf den 4ten Juni c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden.

Nothwendiger Verkauf.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des zu Roggenhausen sub No. 30. belegenen Jakob Bilickischen Bauer-Grundstücks steht ein peremtorischer Bietungstermin auf den 18ten Juni c. vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Wilda an.

Graudenz, den 19ten Februar 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Bauern Nicolaus Gorraschen Eheleuten gehörige, zu Cziczkowo belegene, aus 1 Hufe 22 Morgen kulmisch Land, einem Wohngebäude, einer Scheune und einem Stall bestehenden Grundstück, laut der im hiesigen Gerichts-Lokale einzusehenden Taxe auf 271 Rthlr. 22 sgr. 3 pf. abgeschätzt, soll am 22sten April k. Vormittags 10 Uhr zu Friedrichsbruch gerichtlich verkauft werden. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine, bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Konitz, den 16ten November 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zur Landschafts-Direktor v. Lukowiczschen Concurs-Masse gehörige, bei Szawin belegene, aus 54 Morgen 297 □Ruthen (früher Waldung) bestehende Acker- und Weideland, Fischereigerechtigkeit auf dem großen Trzemißner See, welche beides laut der im hiesigen Gerichts-Lokale einzusehenden Taxe auf 310 Rthlr. abgeschätzt ist, soll in dem auf den 23sten April k. Vormittags 10 Uhr in Friedrichsbruch anberaumten Termine öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Das Land- und Stadtgericht Konitz.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 12.

Marienwerder, den 18ten März 1836.

Für das Königliche Forst-Revier Lindenberg und Peterswalde sind für das IIte Quartal 1836 zum Verkauf von Bau- und Brennholz folgende Termine anberaumt:

N.	Im Belauf	pro April	pro Mai	pro Juni	Die Versammlung geschieht im Forsthause zu	
	A. Revier-Abtheilung Lindenberg.					
1	Kodezin	6. 13. 28.	7. 16. 27.	6. 14. 25.	Lindenberg	Vormittags 10 Uhr
3	Pollnitz	8. 20.	2.	7.	Pollnitz	
3	Hohenkamp	9. 21.	3.	8.	Hohenkamp	
4	Döringsdorff	18.	18.	17.	Steinberg	
	B. Revier-Abtheilung Peterswalde.					
	Zum Verkauf stärkerer Hölzer in größern Quantitäten.					
1	Peterswalde	11.	5.	10.	Peterswalde vorm. 10 Uhr	
	Zum Verkauf geringer Hölzer in kleinern Quantitäten.					
1	Peterswalde	4. 15. 26.	9. 26.	7. 17.	Peterswalde	Vormittags 10 Uhr
2	Barkriege	5. 16.	16.	20.	Barkriege	
3	Schönwerder	7. 18.	18.	21.	Schönwerder	

Die Königliche Revier-Verwaltung Lindenberg.

Für das Forst-Revier Wodziwoda incl. der Revier-Abthl. Königsbruch, für die Monate April, bis incl. Septbr. 1836:

No.	Benennung der Beläufe.	pro April	pro Mai	pro Juni	pro Juli	pro Aug.	pr. Sept.	Versammlungsplätze.
1	Wodziwoda	8	4	6	4	9	2	Oberförsterei Wodziwoda
2	Barlogi	11	6	9	8	11	6	
3	Kelpinerbrück	12	10	10	11	12	7	Im Kruge zu Gollembek
4	Einsideley							
5	Königsbruch	14	11	13	12	16	12	Försterei Königsbruch
6	Rosenthal	18	16	16	14	17	16	
7	Lobodda	20	20	17	18	19	19	Im Dorfe Lubodzin
8	Wolfsbruch							

Wodziwoda, den 8. März 1836.

Der Königl. Oberförster Zimm.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Strasburg sub No. 337. gelegene Erbpachts-Kämmerei-Grundstück der Jakob Marquardtschen Erben, abgeschätzt auf 139 Rthlr. 18 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26ten April 1836 Morgens 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Groß-Xionsken sub Nro. 45. b. belegene Eigenkäthner-Grundstück der Johann Köpkeschen Erben, abgeschätzt auf 67 Rthlr. 6 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15ten April 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Das hierselbst belegene Klein-Bürger-Grundstück des Bürgers Wilhelm Rohloff Nro. 311. a. abgeschätzt auf 200 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26sten April a. f. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Löbau, den 18ten Dezember 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Troop belegene, dem Einsaaßen Jakob Majewski gehörige Grundstück, ein und eine halbe Hufe kullmisch groß und gemäß gerichtlicher Taxe, welche nebst dem neuesten Hypothekenscheine täglich in der Registratur eingesehen werden kann, auf 360 Rthlr. abgeschätzt, soll am 19ten Mai c. öffentlich verkauft werden.

Christburg, den 15ten Januar 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkaufe des exspirirten emphyteutischen Rechts auf das George Zicksche Grundstück zu Rosgarten und des Eigenthums an den Gebäuden, Bäumen und Zäunen, welches auf 178 Rthlr. 3 sgr., zufolge der hier einzusehenden Taxe abgeschätzt ist, steht ein Termin auf den 4ten Mai a. c. an hiesiger Gerichtsstelle an. Da das Hypothekenwesen noch nicht regulirt ist, so werden zugleich alle unbekannte Real-Prätendenten hiermit vorgeladen, ihre Ansprüche bis zum Termine bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

Neuenburg, den 28sten Januar 1836.

Adliches Patrimonialgericht von Sibsau.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das, im Konitzer-Kreise und in dessen Dorfe Osterwick gelegene, den Joseph Böhnkeschen Eheleuten zugehörige aus 3 Hufen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende bäuerliche Grundstück, zufolge einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1140 Rthlr. abgeschätzt, soll am 15ten April 1836 an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Tuchel, den 21sten November 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer-Kreise und in dessen Amtsdorfe Petztin belegene, den Anton Gierschschen Eheleuten zugehörige bäuerliche Grundstück cum pertinentiis zufolge einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1203 Rthlr. abgeschätzt, soll in termino den 23sten April c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tuchel, den 13ten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Schwente sub Nro. 54. belegene, den Johann Martin Medewitzschen Erben zugehörige und aus einem Wohnhause nebst Stallung, so wie einem kleinen Garten bestehende Erbpachtskähner-Etablissement, abgeschätzt auf 20 Rthlr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, am 27sten Mai 1836 Morgens 10 Uhr hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Flatow, den 23sten Dezember 1835.

Königl. Kreis-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Erbpächter Andreas Rehbronn und dessen mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau Appollonia gebornen Kluck gehörige Erbpachtsgrundstück Domslaff Nro. 8., abgeschätzt auf 500 Rthlr., zufolge der nebst Hypothenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 18ten Mai c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hammerstein, den 6ten Februar 1836.

Das Patrimonialgericht Domslaff.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf der zur Leyser Lewyschen Nachlaß-Masse gehörigen Bauplätze Nro. 59. und 60. hieselbst, gerichtlich abgeschätzt auf 32 Rthlr., im Wege der nothwendigen Subhastation steht der peremtorische Bietungstermin auf den 19ten Mai k. J. hier an.

Zugleich werden etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem Licitationstermine anzumelden, widrigenfalls sie die Präclusion zu gewärtigen haben. Zempelburg, den 30sten Oktober 1835.

Das Kreis-Gericht.

Zum Verkauf der in Baldenburg gelegenen, der verehel. Lieutenant v. Schmeling gehörigen Grundstücke, bestehend:

a. in dem Wohnhause Nro. 33. b. daselbst

c. zwei kurzen Kavels,

im Wege der freiwilligen Subhastation steht ein anderweitiger Licitations-Termin auf den 3ten Mai c. am Gerichtstage zu Baldenburg an.

Hammerstein, den 18ten Februar 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Das mir zugehörige, in Friedrichsbruch, hiesigen Kreises, belegene Erbpachts-Grundstück von 5 Hufen kulmisch Wiesen- und Weideland, mit bedeutendem Torfstich, wünsche ich unter billigen Bedingungen zu verkaufen und ersuche Kaufliebhaber, sich deshalb bei mir zu melden.

Culm, den 9. März 1836.

Die verwittwete Amtmann Kittel.

Das hiesige städtsche, massiv erbaute Brauhaus nebst sämmtlichen Braugeräthschaften, eine fast neue kupferne Braupfanne und Hopfenkessel, 1200 Pfd. wiegend, eingeschlossen, wünschen die Besitzer für den sehr billigen Preis von 900 Rthlr. baldigst zu veräußern. Von dem Kaufgelde kann die Hälfte zinslich stehen bleiben. Der Canon davon beträgt jährlich nur 4 Rthlr. Kaufliebhaber wollen sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an Unterzeichneten bis zu Ostern d. J. wenden.

Tuchel, den 10ten Februar 1836.

Der Kaufmann Martens.

Verpachtung.

Zur öffentlichen Verpachtung des dem Albrecht Wielewicki in Long zugehörigen früher Kaliszewskischen Bauerhofes auf ein Jahr, haben wir einen Termin auf den 7ten April 3 Uhr Nachmittags im Gerichts-Lokale zu Czersk anberaumt, zu welchem wir Kauflustige hierdurch einladen.

Conitz, den 4ten März 1836.

Patrimonial-Gericht Czersk.

Auktionen.

In termino den 30sten März c. a. sollen in der Behausung der Wittwe Jahnkeschen Erben die zum Nachlasse des Lieutenants Schmidt gehörigen Effek-

ten, bestehend in Betten, Leinenzeug und einigen Meubeln, so wie einer Uhre ꝛc. meistbietend, jedoch nur gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Neuenburg, den 4ten März 1836.

Der Land- und Stadtrichter.

Montag den 28sten März von 9 Uhr Morgens ab und die folgenden Tage, sollen wegen Veränderung des Gewerbes ein nicht unbedeutendes fast neues Mobiliar, bestehend in Kommoden, Stühlen, Spiegeln, Wasch- und Spieltischen, Sophas, Bettstellen, Gardienen, Bettdecken und diverse Betten, im Wege einer freiwilligen Auktion, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, wozu Käufer hierdurch ergebenst einladet.

Marienwerder, den 10ten März 1836.

Mangelsdorff, Gastgeber im Hôtel de Magdebourg.

Donnerstag, den 7ten April d. J. Vormittags 10 Uhr werden auf gerichtliche Verfügung hieselbst im Keller auf der Pfefferstadt Nro. 227. B. circa 229 Eimer verschiedene Weine, als Cetter Cotes von 34, Chateau Margeaux von 31, Cornas von $\frac{3}{4}$, Chateau neuf de Pape, Frontignac von $\frac{3}{4}$, Graves von 34, Haut Barsac von 31, Haut Barsac la Borde von 31, Loupjac von 34, la Neurthe von 34, Medoc von 31, Medoc St. Julien von 32, Malaga, Medoc St. Estephe von 34, Madeira, rother Hermitage von 34, rother Graves von 34, rother Cotes von 34, rother Portwein, St. Georges von 34, Yquem Sauternes von 32, unversteuert per 3 Eimer, und 266 Flaschen Chambertin unversteuert zu 12 Flaschen, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden; so wie auch 4 Stückfässer à 5 Orh., 3 dito à 3½ dito und 25 alte Orhofte und Fastagen. Zu dem auf großen Gebinden liegenden Wein müssen Käufer die Orhofte liefern. Mittwoch, den 6ten April c. wird der Keller Vormittags für Kauflustige geöffnet sein.

Danzig, den 9ten März 1836.

J. T. Engelhard, Auctionator.

Vermischte Anzeigen.

Es soll eine Oberlehrerstelle an der hiesigen höhern Bürgerschule, welche ein Einkommen von gegen 300 Rthlr. trägt, interimistisch besetzt werden.

Literaten, welche ihre Befähigung für das Lehramt durch Beweise über eine wohlüberstandene Prüfung darthun können, und auf diese Stelle zu reflek-

tiren geneigt sind, werden ersucht, sich dieserhalb recht bald mit Ueberreichung ihrer Atteste zu melden. Die nähern Bedingungen sollen auf Verlangen gleich mitgetheilt werden. Mewenburg, am 1sten März 1836.

Der Magistrat.

Der Bedarf der hiesigen Zwangs-Anstalten an Brennholz und Brettern pro 18$\frac{35}{36}$, als:

30 Achtel hart Holz,
98 Achtel weich Holz, und
360 Stück einzöllige fichtene Bretter,

soll im Wege der öffentlichen Licitation angekauft werden, wozu der Termin auf den 13. April c. Nachmittags 3 Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt ist. Lieferungsfähige werden zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß nur die zum Gebot zugelassen werden können, welche im Termin

a) zur Uebernahme der Holzlieferung eine Caution von 150 Rthlr. und
b) zur Uebernahme der Bretterlieferung eine Caution von 50 Rthlr. leisten.

Der Zuschlag ist übrigens von der Königl. Regierung in Marienwerder abhängig und können die Lieferungs-Bedingungen hier zu jeder Zeit eingesehen werden. Graudenz, den 1. März 1836.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Der Mühlenbesitzer Mathias in Rederitz, beabsichtiget zwischen seiner auf dem Pilow-Flusse belegenen Mahl- und Schneidemühle einen Oelschlag anzulegen, welcher mittelst eines besondern Wasserrades in Bewegung gesetzt werden soll.

Der Wasserstand wird dadurch nicht verändert, weil der Fachbaum in seiner gegenwärtigen Lage verbleibt und der neue Oelgang nur dann im Betriebe gesetzt werden kann, wenn die beiden andern Gänge ruhen.

Ein Jeder, der durch die beabsichtigte neue Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, wird aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Bauherrn geltend zu machen.

Dt. Crone, den 3ten März 1836. Der Königliche Landrath.

Aus einer der vorzüglichsten Neusilber-Fabriken ist uns ein Commissions-Lager dieses Fabrikats hergegeben worden, und da uns für den Verkauf eine Provision von dem Fabrikanten vergütet wird, so sind bei uns sämmtliche Gegenstände zum Fabrikpreise zu haben.

Marienwerder, den 15. März 1836.

V. Cohn & Meyer.

Beim herannahenden Frühjahr empfiehlt sich zu An- u. Verkäufen von großen u. kleinen Landgütern, nebst andern städtsch. u. ländl. Besitzungen jeder Art, Unterbringung u. Besorgung von Capitalien u. Anleihen jeder Art u. Größe, mögl. schnellster u. bester Unterbringung u. Beschaffung dienstsuchender Personen jeden Standes, excl. Gesinde so wie auch in allen nur möglichen Zweigen eines ausgebreiteten Commiss.- u. Speditions-Handels

Das Commiss.- u. Spedit.-Handlungs-Comtoir von J. G. Voigt & Co. zu Danzig.

Einem in dem östlichen Theile der Preußischen Monarchie längst gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, habe ich mit Genehmigung der betreffenden Behörde ein

Commissions-Bureau für Apotheken-Angelegenheiten

eröffnet. Demnach ersuche ich die zum Verkaufe ihrer Apotheken geneigten Eigenthümer, so wie auch Kauflustige, hiermit ergebenst, sich mit ihren Aufträgen an mich zu wenden, indem ich bereit bin, als Sachverständiger das Interesse eines Jeden, der mich mit seinem Vertrauen beehren wird, auf das Beste wahrzunehmen. Die mir zugedachten Aufträge und Instruktionen bitte ich ausführlich zu ertheilen, da ich sofort einen zahlungsfähigen Käufer nachweisen kann.

Danzig, im Februar 1838. N. Fr. Löfaß, Apotheker.

Bei dem Unterzeichneten ist eine Parthie guter, frischer, weißer und rother Kleesamen, zu einem sehr billigen Preise zu haben.

F. v. Podiaski in Conitz.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Königl. Kreis-Gerichts zu Flatow vom 24sten November 1835: Intelligenz-Blatt pro 1836 Nro. 5. Seite 34. und Nro. 13. Seite 100. und öffentlicher Anzeiger des Amts-Blatts pro 1836 Nro. 5. Seite 52. und Nro. 9. Seite 113. ist in der zweiten Zeile des Avertissements im Dorfe Lanken (nicht Lonken) zu lesen.

Amts-Blatt.

No. 13. Marienwerder, den 25. März 1836.

Publicandum.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14. Februar 1810 das Anbringen von unbegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Beschwerden und Gesuchen verboten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß. Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl Folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschieht, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt und auch diese sind demnächst genöthiget, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden.

   Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.

2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehresten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung, oder Verstärkung ihrer Pensionen bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht

hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufaktur-Sachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder welcher beabsichtiget bei Sr. Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Königsberg, den 12. März 1836.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Schön.

Betreffend die Quittungen über die für verkaufte Domainen- und Forst-Grundstücke, so wie für abgelöste Zinsgefälle geleisteten Zahlungen.

Nachdem nunmehr die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mit der vorschriftsmäßigen Bescheinigung versehenen Quittungen über die im III. Quartal 1835 bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke so wie der Kapitalien für abgelöste Zins-Gefälle, hier eingegangen, sind solche heute den betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die verschiedenen Einzahler der Gelder zugesandt, und können die gedachten Quittungen gegen Zurückgabe der etwa ertheilten Interims-Bescheinigungen in Empfang genommen werden. Marienwerder, den 8. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

In der Bekanntmachung der vormaligen Königlichen General-Kommission vom 1. Juni 1826 Amtsblatt pro 1826 No. 23 Seite 194 sind die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Februar 1826 in Betreff der, bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen zu entrichtenden Kosten-Vorschüsse, so wie wegen der, zur Abtragung der Kostenrückstände zu bewilligenden Fristen, zur Kenntniß des Publikums gebracht worden.

Hiernach ist es in Betreff der Zahlungs-Fristen der Allerhöchste Wille, daß von allen denjenigen Interessenten, welche des Vermögens sind, die Ko-

stenrückstände ohne weiteres mit Nachdruck eingezogen werden, und daß nur bei denen, welche bei dem Mangel genügender Zahlungs-Mittel einer Nachsicht bedürfen, billige Fristen zu deren Berichtigung eintreten sollen.

Diese Bestimmungen werden hiedurch in Erinnerung gebracht, und die betreffenden Debenten wiederholt hiedurch angewiesen, sich mit ihren Gesuchen wegen Stundung der Kosten zuerst an die Königl. Landraths-Aemter zu wenden, welche diese Gesuche der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, unter Beifügung ihrer gutachtlichen Aeußerung, einreichen werden, worauf die weitere Bestimmung erfolgen wird.

Gesuche dieser Art, welche direkt an uns eingehen, müssen dennoch an die Landraths-Aemter zur Begutachtung zurückgehen, und verursachen den Bittstellern nur unnöthige Portoauslagen.

Eben so werden zur Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäfts, so wie zur Ersparung der Kosten, die Zahlungs-Aufforderungen künftig den betreffenden Interessenten nicht mehr direkt, sondern stets durch die Landraths-Aemter zugehen. Marienwerder, den 11. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung des Innern.

Den Fabrikanten J. C. Haarhaus Söhnen zu Elberfeld ist unterm 26. Februar 1836 ein Patent:

auf eine Anordnung des Harnisches, insonderheit der Litzen bei gemusterten Geweben, wodurch die Vorderkämme entbehrlich werden, so weit die Anordnung gegen die bisherige abweicht und für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Marienwerder, den 3. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der dem Schornsteinfeger-Gesellen Traugott Schulz vom Magistrat zu Merseritz unterm 20. April v. J. ausgestellte Wanderpaß ist am 29. v. M. hier am Orte verloren gegangen, und wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 8. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der im Regierungsbezirk Marienwerder für das Jahr 1835 mit 3 Pfennige pro Thaler aufzubringenden Brandschadens-Beiträge.

No.	Behörden	Assekuration pro 1835 Rthlr.	Beitrag davon à 3 pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.	Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Rezeptionsgeldes à ½ pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.
	1) Kreis Conitz.								
1	Adeliche Güter	20655	172	3	9	3215	5	28	8
2	Stadt Conitz	87770	731	12	6	1350	2	15	—
3	: Tuchel	56980	474	25	—	—	—	—	—
4	Dom. Rentamt Friedrichsbruch	66900	557	15	—	—	—	—	—
5	: Tuchel	134255	1118	23	9	3060	5	20	—
	Summa	366560	3054	20	—	7625	14	3	8
	2) Kreis Dt. Crone.								
1	Adeliche Güter	81880	682	10	—	36900	68	10	—
2	Stadt M. Friedland	127265	1060	16	3	1055	1	28	7
3	: Jastrow	86900	724	5	—	3800	7	1	2
4	: Dt. Crone	126680	1055	20	—	14345	26	16	11
5	: Schloppe	52290	435	22	6	7080	13	3	4
6	: Tüß	12435	103	18	9	2650	4	27	3
7	Dom. Rentamt Dt. Crone	239415	1995	3	9	10450	19	10	7
	Summa	726865	6057	6	3	76280	141	7	10
	3) Kreis Culm.								
1	Adeliche Güter	60255	502	3	9	6475	11	29	9
2	Stadt Briesen	24210	201	22	6	715	1	9	9
3	: Culm	129615	1080	3	9	10555	19	16	5
4	Dom. Amt Culm	136435	1136	28	9	13070	24	6	1
5	: Lippinken	83785	698	6	3	250	—	13	11
6	Dom. Rentamt Przydworz	46175	384	23	9	1370	2	16	1
7	Dom. Amt Unislaw	103340	861	5	—	2065	3	24	8
	Summa	583815	4865	3	9	34500	63	26	8

No.	Behörden	Assekuration pro 1835 Rthlr.	Beitrag davon à 3 pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.	Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Rezeptionsgeldes à ½ pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.
	4) Kreis Flatow.								
1	Adeliche Güter .	97050	808	22	6	19535	36	5	3
2	Stadt Flatow . .	28575	238	3	9	3950	7	9	5
3	: Cammin .	12555	104	18	9	850	1	17	3
4	: Krojanke .	50850	423	22	6	4530	8	11	8
5	: Vandsburg .	34525	287	21	3	1550	2	26	1
6	: Zempelburg .	99435	828	18	9	4670	8	19	6
7	Dom. Rentamt Cammin .	44370	369	22	6	3065	5	20	3
	Summa	367360	3061	10	—	38150	70	19	5
	5) Kreis Graudenz.								
1	Adeliche Güter .	48140	401	5	—	—	—	—	—
2	Stadt Graudenz .	131645	1097	1	3	850	1	17	3
3	: Lessen . .	21760	181	10	—	510	—	28	4
4	: Rehden .	31260	260	15	—	370	—	20	7
5	Dom. Rentamt Graudenz .	184785	1539	26	3	5030	9	9	5
6	: Rehden .	224405	1870	1	3	27065	50	3	7
	Summa	641995	5349	28	9	33825	62	19	2
	6) Kreis Löbau.								
1	Adeliche Güter .	4345	36	6	3	—	—	—	—
2	Stadt Kauernick .	5115	42	18	9	1370	2	16	2
3	: Löbau . .	62870	523	27	6	4955	9	5	3
4	: Neumark .	26595	221	18	9	4305	7	29	2
5	Dom. Rentamt Neumark .	228950	1907	27	6	4710	8	21	8
	Summa	327875	2732	8	9	15340	28	12	3

No.	Behörden	Assekuration pro 1835 Rthlr.	Beitrag davon à 3 pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.	Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Rezeptionsgeldes à ½ pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.
	7) Kreis Marienwerder.								
1	Adeliche Güter .	47530	396	2	6	6800	12	17	9
2	Stadt Garnsee .	39165	326	11	3	—	—	—	—
3	; Marienwerder .	342590	2854	27	6	5540	10	7	9
4	; Mewe .	115125	959	11	3	14000	25	27	9
5	Dom. Rentamt Marienwerder	620735	5172	23	9	140065	259	11	5
6	; Mewe .	197965	1649	21	3	10370	19	6	1
	Summa	1363110	11359	7	6	176775	327	10	9
	8) Kreis Rosenberg.								
1	Adeliche Güter .	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Stadt Bischofswerder .	88185	734	26	3	3830	7	2	9
3	; Dt. Eylau .	85055	708	23	9	2380	4	12	3
4	; Freistadt .	37545	312	26	3	3180	5	26	8
5	; Riesenburg .	141645	1180	11	3	4500	8	10	—
6	; Rosenberg .	61165	509	21	3	2420	4	14	5
7	Dom. Rentamt Rosenberg	105830	881	27	6	3130	5	23	11
	Summa	519425	4328	16	3	19440	36	—	—
	9) Kreis Schlochau.								
1	Adeliche Güter .	53975	449	23	9	4660	8	18	11
2	Stadt Baldenburg .	16010	133	12	6	1300	2	12	2
3	; Pr. Friedland .	64895	540	23	9	3340	6	5	7
4	; Hammerstein .	29120	242	20	—	320	—	17	9
5	; Landeck .	18855	157	3	9	690	1	8	4
6	; Schlochau .	30320	252	20	—	1230	2	8	4
7	Dom. Rentamt Baldenburg	43380	361	15	—	4270	7	27	3
8	; Schlochau	160530	1337	22	6	7755	14	10	10
	Summa	417085	3475	21	3	23565	43	19	2

No.	Behörden	Assekuration pro 1835 Rthlr.	Beitrag davon à 3 pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.	Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Rezeptionsgeldes à ½ pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.
	10) Kreis Schwetz.								
1	Adeliche Güter .	124340	1036	5	—	7815	14	14	2
2	Stadt Neuenburg .	93410	778	12	6	4015	7	13	1
3	: Schwetz .	88315	735	28	9	7925	14	20	3
4	Dom. Rentamt Neuenburg .	236515	1970	28	9	5520	10	6	8
5	: Schwetz .	233085	1942	11	3	8500	15	22	3
	Summa	775665	6463	26	3	33775	62	16	5
	11) Kreis Strasburg.								
1	Adeliche Güter .	18895	157	13	9	5870	10	26	2
2	Stadt Gollub .	61720	514	10	—	3380	6	7	9
3	: Gurznow .	13610	113	12	6	—	—	—	—
4	: Lautenburg .	27545	229	16	3	1325	2	13	7
5	: Strasburg .	118830	990	7	6	14090	26	2	9
6	Dom. Rentamt Gollub .	144910	1207	17	6	16035	29	20	10
7	: Lautenburg .	90715	755	28	9	130	—	7	3
8	Dom. Amt Strasburg .	153875	1282	8	9	945	1	22	6
	Summa	630100	5250	25	—	41775	77	10	10
	12) Kreis Stuhm.								
1	Adeliche Güter .	99065	825	16	3	580	1	2	3
2	Stadt Christburg .	58835	490	8	9	1655	3	1	11
3	: Stuhm .	38855	323	23	9	4095	7	17	6
4	Dom. Rentamt Stuhm .	565625	4713	16	3	25430	47	2	9
	Summa	762380	6353	5	—	31760	58	24	5
	13) Kreis Thorn.								
1	Adeliche Güter .	10100	84	5	—	6785	12	16	11
2	Stadt Culmsee .	50585	421	16	3	1680	3	3	4
3	: Thorn . .	276975	2308	3	9	13210	24	13	11
4	: Kowalewo .	17635	146	28	9	550	1	—	6
5	: Podgurz .	17500	145	25	—	1690	3	3	11
6	Dom. Rentamt Thorn .	298535	2487	23	9	28800	53	10	—
	Summa	671330	5594	12	6	52715	97	18	7

No.	Behörden	Assekuration pro 1835 Rthlr.	Beitrag davon à 3 pf. pro Thaler Rthlr.	sgr.	pf.	Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Rezeptionsgeldes à ¾ pf. pro Thaler Rthlr.	sgr.	pf.
	Oeffentliche Gebäude.								
1	Provinzial-Lazareth in Marienwerder	600	5	—	—				
2	Straf-Anstalt in Graudenz	41500	345	25	—				
3	Kranken-Anstalt in Schwetz	3200	26	20	—				
4	Posthaltereigebäude im Departement	27260	227	5	—				
5	Landgestütgeb. in Marienwerder	19500	162	15	—				
6	Die Gebäude der Herrschaft Cammitz	24455	203	23	9				
7	Seminargebäude in Graudenz	12025	100	6	3				
	Summa	128540	1071	5	—				
	Wiederholung.								
1	Kreis Conitz	366560	3054	20	—	7625	14	3	8
2	: Dt. Crone	726865	6057	6	3	76280	141	7	10
3	: Culm	583815	4865	3	9	34500	63	26	8
4	: Flatow	367360	3061	10	—	38150	70	19	5
5	: Graudenz	641995	5349	28	9	34825	62	19	2
6	: Löbau	327875	2732	8	9	15340	28	12	3
7	: Marienwerder	1363110	11359	7	6	176775	327	10	9
8	: Rosenberg	519425	4328	16	3	10430	36	—	—
9	: Schlochau	417085	3475	21	3	23565	43	19	2
10	: Schwetz	775665	6463	26	3	33775	62	16	5
11	: Strasburg	630100	5250	25	—	41775	77	10	10
12	: Stuhm	762380	6353	5	—	24760	58	24	5
13	: Thorn	671330	5594	12	6	52715	97	18	7
14	Oeffentliche Gebäude	128540	1071	5	—	—	—	—	—
	Summa	8282105	69017	16	3	585525	1084	9	2

Verzeichniß

der im Regierungsbezirk Marienwerder im Jahr 1835 vorgefallenen Brände.

Behörden	Der Abgebrannten Wohnort	Der Abgebrannten Namen	abgebrannt sind: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungsbetrag Rthlr.	sgr.	pf.
1. In den Königl. Rent-Aemtern.									
Baldenburg	Steegers	Michael Roock	1	—	1	—	40		
		Martin Hahn	1	1	1	—	60		
		Michael Haß	—	1	1	—	30		
		Christoph Ludwig	1	—	—	—	20		
		Michael Fritz	—	1	—	—	20		
		George Neumannsche Erben	1	—	—	—	30		
		Christian Rahmel	1	1	—	—	30		
	Flötenstein	Martin Semrau	—	2	1	—	75		
Dt. Crone	Briesenitz	August Logefeil	—	—	—	1	855		
			Ziegelscheune						
	Zippnow	Martin Bredow	1	2	2	1	640		
			Thorwegstall						
	Betkenhammer	Hasemann und Albert Belke	—	—	—	1	200		
			Walkmühle						
	Lebehnke	Eugen Kegel	—	1	4	1	1800		
			Wagenremise						
		Christoph Thiede	1	1	1	—	100		
		Johann Briese	—	1	1	—	55		
		Samuel Schmidt	—	2	2	—	625		
		Christoph Turs	1	1	1	—	200		
		Christoph Radke	1	—	—	—	60		
		Eugen Kegel	1	—	—	—	93	29	6
			für Beschädigung						

Behörden	Der Abgebrannten		Abgebrannt sind				Verschuldungsbetrag		
	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	Nebengebäude	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Culm.	Kruja	Barthol. Buckowski	1	—	—		100		
	Gotczanie	August Klagke	1	—	—		30	22	6
			Ziegel- und Kalkofen						
	Wautrowno	Jakob Gerber	1	—	1	—	220	5	6
	Althausen	Die Schulgemeinde	1	—	1	—	300		
	Tarpehnke	August Bauer	1	—	1	—	430		
			Schoppen						
Friedrichs-thal. Gollub.	Zalesie	Thom. Rentzewski	—	1	1	—	20		
	Konstantowo	Theophilowicz	—	—	1	—	200		
			Ziegelscheune						
	Schemut	Threstian Kaplan	1	1	1	1	980		
			Schoppen und Schmiede						
	Gumella	Gumiowski	—	—	1	—	100		
			Wassermühle						
	Ostrowitt	v. Tuckarski	—	1	1	—	2900		
		Derselbe	—	1	1	—	1800		
			Jrrthümer						
	Podzwarskowo	Derselbe	—	1	—	—	300		
	Gr. Radowisk	Johann Kruszewski	1	1	1	2	345		
			Scheuer und Gasthaus						
	Felsenkrupell	Adam v. Sack Jaworowski	—	1	—	—	200		
	Pod Pinskomen	Carl Jaske	—	1	—	—	100		
	Zu Frankenstein	Reich	—	1	Karbe		50		
	Schimmelec	Thiele	—	1	1	—	1300		

Digitized by Google

Schichten	Der Mitgenossen		Stimmen		Regierungs-Meinung
	Namen		Für	Wider	Stimmt Nr.
Straßburg	Hr. Baumann	Bürger	1		1
		Meister	1		
Landschaft	Friedrich	Bischof. Beisitz.	1		1
	Bernhard	Bischof. Beisitz.	1		1
	Hr. Schmidt	Bischof. Beisitz.	1		1
		Stroer Gebeide.	1		1
Lupfelden	Hr. Hauptmann Hermann	Deutsch. Ritter.	1		1
		Stroer Gebeide.	1		1
		Bürger. Beisitz.	1		1
		Meister	1		1
	Elbert	Stroer Gebeide.	1		1
	Johann	Stroer Gebeide.	1		1
	Hr. Hauptmann Hermann	Stroer Gebeide.	1		1
Mainz	Hr. Dalber	Stroer Gebeide.	1		1
Worms	Hr. Dalber	Stroer Gebeide.	1		1
		Meister	1		1
	Hr. Dalber	Meister	1		1
	Hr. Dalber	Stroer Gebeide.	1		1
		Meister	1		1
	Hr. Dalber	Stroer Gebeide.	1		1
	Hr. Dalber

Bezirksort	Der Abgeordneten: Wohnort	Der Abgeordneten: Namen	Anzahl der Stimmen: Bezirk	Anzahl der Stimmen: Orte	Anzahl der Stimmen: Gesammtzahl	Vergütungs-Betrag: Rthlr.	Vergütungs-Betrag: sgr.	Vergütungs-Betrag: pf.
Mark Wis-mannswerder	Konojo	Maurer Joh. Borrosch	—	1	1	—	500	
	Tamnogen	Besitzer.	1	1	—	600		
	Neuwuhlbach	Jakob Karnick Kathe besitzer.	—	1	1	—	94	
	Ellernwalde	Salomon Spanich Schmied	1	2	1	1	700	
	Kamjchen	Michael Gorrisch Kathe-Erbes-gemeinde	1	—	1	1	195	
	Alt Borkhorst	Commissions-Rath Heinrich	—	—	1	2	2300	
	Neu Beekow	Feinkopf	1	1	1	—	50	
		Wilmow Lipska	—	1	1	—	400	
		Wilmow Knipk	—	1	1	—	92	
Wreen	Neu Mikland	Joh. Gumnich	—	1	1	—	400	
Mannitz	Mjanno	Maurer Anton. Mrotz	1	Kathe			100	
	Leukerp	Dom. Rentmeister Dobrig	1	— Kathe	1	—	50	
	Radomno	Wittg. Schiermacher	1	1	2	1	2025	Stall und Scheunen
	Bramian	Tani v. Milenski	1	— und	1 Stock	1 Mühle	1500	eine
	Dirlin	Mühlenbesitzer Dahlkamsk.	—	—	—	2 Wasser und Schneidemühle	650	

Digitized by Google

Schlesien	Der Mayschwanz.				Regierungsbezirk
	Schlesien	Namen	Ober-Schlesien	Nieder-Schlesien	Liegnitz
Nied. Bergland.	Bunzlauer Kreis	Bunzlau			1
	Hirschberger Kreis	Hirschberg			1
		Schmiedeberg			1
	Landeshuter Kreis	Landeshut			1
		Schmiedeberg			1
	Lauenburger Kreis	Lauenburg			1
		Rehdorf			1
	Löwenberger Kreis	Löwenberg			1
	Rothenburger Kreis	Rothenburg			1
	Schönauer Kreis	Schönau			1
Ebene.	Bolkenhainer Kreis	Bolkenhain			1
	Glogauer Kreis	Glogau			1
		Beuthen			1
	Grünberger Kreis	Grünberg			1
	Guhrauer Kreis	Guhrau			1
	Haynauer Kreis	Haynau			1
	Jauer Kreis	Jauer			1
	Liegnitzer Kreis	Liegnitz			1
	Militscher Kreis	Militsch			1
	Neumarkter Kreis	Neumarkt			1
	Sprottauer Kreis	Sprottau			1
	Steinauer Kreis	Steinau			1
	Wohlauer Kreis	Wohlau			1
Gebirge.	Waldenburger Kreis	Waldenburg			1
	Neurode Kreis	Neurode			1
Ebene.	Breslauer Kreis	Breslau			1
	Brieger Kreis	Brieg			1
	Frankenstein Kreis	Frankenstein			1
	Münsterberger Kreis	Münsterberg			1
	Namslauer Kreis	Namslau			1
	Neumarkter Kreis	Neumarkt			1
	Nimptscher Kreis	Nimptsch			1
	Ohlauer Kreis	Ohlau			1
	Strehlener Kreis	Strehlen			1
	Trebnitzer Kreis	Trebnitz			1
	Wartenberger Kreis	Wartenberg			1
	Wohlauer Kreis	Wohlau			1
Gebirge.	Reichenbacher Kreis	Reichenbach			1
	Schweidnitzer Kreis	Schweidnitz			1
	Striegauer Kreis	Striegau			1
	Waldenburger Kreis	Waldenburg			1
	Neurode Kreis	Neurode			1
Ebene.	Breslauer Kreis	Breslau			1
	Brieger Kreis	Brieg			1
	Frankenstein Kreis	Frankenstein			1
	Münsterberger Kreis	Münsterberg			1
	Namslauer Kreis	Namslau			1
	Neumarkter Kreis	Neumarkt			1
	Nimptscher Kreis	Nimptsch			1
	Ohlauer Kreis	Ohlau			1
	Strehlener Kreis	Strehlen			1
	Trebnitzer Kreis	Trebnitz			1
	Wartenberger Kreis	Wartenberg			1
	Wohlauer Kreis	Wohlau			1
Gebirge.	Reichenbacher Kreis	Reichenbach			1
	Schweidnitzer Kreis	Schweidnitz			1
	Striegauer Kreis	Striegau			1
	Waldenburger Kreis	Waldenburg			1
	Neurode Kreis	Neurode			1
Ebene.	Breslauer Kreis	Breslau			1
	Brieger Kreis	Brieg			1
	Frankenstein Kreis	Frankenstein			1
	Münsterberger Kreis	Münsterberg			1
	Namslauer Kreis	Namslau			1
	Neumarkter Kreis	Neumarkt			1
	Nimptscher Kreis	Nimptsch			1
	Ohlauer Kreis	Ohlau			1
	Strehlener Kreis	Strehlen			1
	Trebnitzer Kreis	Trebnitz			1
	Wartenberger Kreis	Wartenberg			1
	Wohlauer Kreis	Wohlau			1
Gebirge.	Reichenbacher Kreis	Reichenbach			1
	Schweidnitzer Kreis	Schweidnitz			1
	Striegauer Kreis	Striegau			1
	Waldenburger Kreis	Waldenburg			1
	Neurode Kreis	Neurode			1

Wohnen	Der Wohnende		Haus-nummer	Stock-werk	Thür-nummer	Eingangs-Thür
	Name	Stand				
Abelsberg	Lampmann	Kaufmann	1	1	1	links.
	Frau	Wittwe				
	Dr. Schmidt	Arzt			2	
	Frau	Kaufmann				
	Fräulein	Lehrerin				
	Frau Wittwe	Rentiere			3	
	Frau	Kaufmann		2		links.
	Fräulein Elise					
	Frau	Kaufmann			1	links.
	Maier Friedrich				2	links.
	Maier Wilhelm				3	links.
	Maier Eugen				4	links.
	Maier Heinrich				5	links.
	Maier Ludwig				6	links.
	Maier Karl				7	links.
	Abelsberg	Frau Kaufmann	2	1	1	links.
	Abelsberg	Frau Kaufmann			2	links.
	Abelsberg	Frau Kaufmann			3	links.
	Fr. Mayer	Frau Kaufmann	3	1	1	links.
	Fr. Mayer	Frau Kaufmann			2	links.
	Fr. Mayer	Frau Kaufmann			3	links.
	Fr. Mayer	Frau Kaufmann		

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach dem Kalender auf den 28. März d. J. angesetzte Jahrmarkt in Flatow ausfällt und erst am Mittwoch den 30. März d. J. abgehalten werden wird.

Marienwerder, den 2. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse auf den 5. April d. Js. angesetzte Jahrmarkt in Schlochau, wird an diesem Tage nicht Statt finden, sondern erst am 12. April c. daselbst abgehalten werden.

Marienwerder, den 21. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sind in einem anderen Regierungsbezirke vor einiger Zeit durch das Zersprengen von Laufer-Steinen, welche neu und dem Anscheine nach gut waren, mehrere Menschen beschädigt und in Lebens-Gefahr versetzt worden. Zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle, welche außerdem den Mühlenbetrieb unterbrechen und deren Verhütung daher im eigenen Interesse der Mühlenbesitzer liegt, finden wir uns daher veranlaßt, die letzteren aufzufordern, die Laufer-Steine durch die Anlegung von mindestens zwei starken eisernen Ringen zu befestigen, da auf diese Art dem Zerspringen derselben am besten vorgebeugt werden kann. Marienwerder, den 12. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die polizeiliche Aufsicht über die Fähr-Anstalt auf der Weichsel bei Kurzebrack dem hiesigen Königl. Landraths-Amte übertragen worden ist und die etwanigen Beschwerden über Mangel an Ordnung, Sicherheit und Precision des Trajekts bei dieser Behörde anzubringen sind, welche sich die unverzügliche Abstellung jeder begründeten Beschwerde angelegen sein lassen wird.

Marienwerder, den 14. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachstehende Personen sind von den folgend benannten Behörden hiehrer gewiesen, aber nicht hier eingetroffen, nämlich:

1) Der Schneidergeselle und ehemalige Cürassier Johann Janzen, aus Danzig gebürtig, 40 Jahre alt, mit einer Reiseroute des Magistrats zu Schippenbeil vom 2. August 1835.

2) Der Tagelöhner Gottlieb Ludwig, früher im Neuteicher Holländer dienend, der am 10. April 1835 vom Domainen-Rentamte Schlochau einen Paß hieher erhalten hatte.

3) Der Schneider Johann Friedrich Wendt, 61 Jahre alt, in Danzig geboren, der am 14. Juli 1835 vom Domainen-Rentamte Mewe mit einer Reiseroute hieher gewiesen ist.

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden hiemit dienstlichst ersucht, diese Personen, wenn sie sich irgendwo betreffen lassen, auf geeignete Art hieher weisen zu wollen.

Danzig, den 15. März 1836.

Königlicher Landrath und Polizei-Direktor Lesse.

Montag, den 14. huj. etwa 8 Uhr Abends ist dem hiesigen Schänker Franz Czeßynski aus dem Stalle

eine 15jährige Stute von brauner Farbe, — hin und wieder schießen graue Haare durch das Haar durch —, die Stute ist tragend, und eitert schon, von mittler Größe etwa 7 bis 8 Zoll; der rechte Hinterfuß bis an das Fesselgelenk weiß,

gestohlen worden.

Wir machen dieses hiedurch mit dem ergebenen Ersuchen bekannt, sowohl auf das entwendete Pferd, als auch auf den Dieb ein genaues Augenmerk zu richten; den letztern im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abzusenden, das Pferd gegen Erstattung der Fütterungskosten ebenfalls hier einzuliefern.

Neumark, den 16. März 1836.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Oberforst-Beamten-Stelle für den Regierungsbezirk Marienwerder ist dem von Potsdam hierher versetzten Regierungs- und Forst-Rath Ewald übertragen worden.

Der Haupt-Amts-Assistent Funck zu Pr. Stargardt ist vom 1sten k. M. ab, zum Ober-Steuer-Kontrolleur in Zempelburg ernannt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 23.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 13. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 25ten März 1836.

Das im Forst-Revier Gurßno belegene, zum Domainen-Rent-Amt Lautenburg gehörige Waldwärter-Etablissement Rybno mit einem Flächen-Inhalt von 110 Morgen 40 □Ruthen preuß. und mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, soll vom 1sten Juli 1836 ab, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses an den Meistbietenden zum vollen und uneingeschränkten Eigenthum verkauft werden. Der Licitations-Termin dazu ist auf den 12ten April c. Vormittags um 9 Uhr im Geschäfts-Lokal des Domainen-Rent-Amts Neumark vor dem Domainen-Rentmeister Dollega anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die der Veräußerung zum Grunde gelegten Bedingungen bei dem ꝛc. Dollega jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 2ten März 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das Königliche Domainen-Vorwerk Wzedzyn, im Kreise Mogilno, zu welchem gehören

3	Morgen 137	□Ruthen	Hof und Baustellen
17	" 86	"	Gärten
73	" 61	"	Acker 3ter Klasse
769	" 16	"	Acker 4ter Klasse
4	" 62	"	dreijährig Land
165	" 85	"	beständige Wiesen von 3—6 Centner Heu pro Morgen
28	" 21	"	Feldwiesen von 3 und 4 Centner Heu pro Morgen
67	" 76	"	Hütung
19	" 152	"	Unland, Wege und Gräben
1222	" 139	"	Gewässer
10	" 28	"	3 Käthner-Grundstücke in Wiecanowo

mit 2381 Morgen 143 □Ruthen Gärten und Wiesen

soll von Johanni d. J. ab eigenthümlich oder zu Erbpachtsrechten veräußert werden.

Das Minimum des Kaufgeldes ist außer Bezahlung der Saat und Bestellungs-Kosten, der Feuerlöschgeräthe auf 8700 Rthlr., das Erbstandsgeld außer jener Zahlung bei einem Kanon von 250 Rthlr. auf 4200 Rthlr. bestimmt worden.

Die näheren Bedingungen sind bei dem Rentamte in Mogilno und in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung einzusehen. Wer hierauf zu bieten geneigt ist, wird zum Termine auf den 7ten April d. J. um 10 Uhr Vormittags in Wzedzyn vor dem Regierungs-Rath Herrn Kries eingeladen. Nachgebote werden nicht angenommen, wenn das Minimum im Termine erreicht worden ist; der Zuschlag bleibt von der Entscheidung des Königl. Ministerii abhängig. Als Kaution muß im Termine der Betrag von 1500 Rthlr. baar oder in Preußischen Staatspapieren niedergelegt werden.

Bromberg, den 2ten Februar 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Das zur Königlichen Chatoul Herrschaft Flatow in Westpreußen gehörige, im hiesigen Kreise und ½ Meile von hier gelegene, das Vorwerk Gresonse begrenzende Vorwerk Stewnitz, bestehend in:

a. 1311 Morgen 112 □R. Ackerland — davon sind bei der Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse angenommen

1. Gerstland I. Klasse	7 Mg.	42	□R.
2. " II. "	380 "	41	"
3. Häferland I. "	155 "	163	"
4. " II. "	136 "	16	"
5. 3jähr. Roggenland	551 "	160	"
6. 6jähr. "	42 "	78	"
7. 9jähr. "	37 "	152	"
	1311 "	112	□R.

b. 524 Morgen 166 □R. Wiesen
c. 116 " 104 " Hütung

1953 Morgen 22 □R. magdeburg. incl. Gärten nutzbarer Bodenfläche, so wie die wirthschaftliche Nutzung der Schäferei und des übrigen vollständigen lebenden und todten Inventarii, und endlich das Mitaufhütungsrecht in dem

Forst-Reviere Zakrzewo, soll vom 1sten Juli a. c. ab auf 12 bis 18 Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Hierzu ist ein Bietungs-Termin auf den 7ten April c. Vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Rent-Amts anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder, ehe derselbe zum Bieten zugelassen wird, eine Caution von 1000 Rthlr. baar oder in dem Werthe dieser Summe gleichkommenden Staats-Papieren deponiren muß. Sollte es dem Interesse des einen oder des andern Pachtlustigen entsprechender sein, auf die beiden Vorwerke Stewnitz und Gresonse ein Pachtgebot abgeben zu wollen, so muß eine Caution von 2000 Rthlr. bestellt werden.

Der Zuschlag der Pacht wird auf 3 Wochen höherer Bestimmung vorbehalten, welcher auch die Auswahl unter den Lizitanten freisteht, ohne an ein Meistgebot gebunden zu sein.

Die Pachtbedingungen können sowohl hier als auch in der Haupt-Seehandlungs-Registratur in Berlin jederzeit eingesehen werden.

Flatow, den 4ten März 1836.

Königliches Rent-Amt der Herrschaft Flatow.

Zum Holz-Verkauf in dem Königlichen Forst-Revier Jammi sind folgende Termine anberaumt worden:

Namen der Forstbeläufe No.	In den Monaten April	Mai	Juni	Die Versammlung ist
1	Bogguſch	12.	17.	14.	Im Forsthause in Bogguſch Vorm. 10 Uhr
2	Ruden	15.	6.	21.	" " Ruden " " "
3	Dianenberg	16.	14.	15.	" " Dianenberg " " "
4	Doſſoczin	19	11.	17.	" " Doſſoczin " " "
5	Wolz	19.	11.	17.	
6	Jammi	6.	10.	10.	" " Jammi " " "
7	Schönbrück	8.	13.	11.	Im Gappa-Kruge Vorm. 10 Uhr
8	Engelsburg	21.		24.	Im Gatſch Krug: " " "
9	Rudnick	22.	20.	25.	Im Hannowo-Kruge Vorm. 11 Uhr
10	Weißheide	22.	20.	25.	" " " " 9 "

Der Holzanschlag kann gegen sofortige Bezahlung erfolgen.

Jammi den 5ten März 1836.

Der Königliche Oberförster Juriſch.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Conitzer-Kreise belegene freie Allodial-Rittergut Ostrowitte Litt. F. landschaftlich abgeschätzt auf 406 Rthlr. 16 sgr. 8 pf., soll in termino den 18ten Mai 1836 Vormittags um 10 Uhr hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Verkaufs-Bedingungen sind in der Registratur einzusehen. Marienwerder, den 11ten Januar 1836.

Civil-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Valentin Ellinowskischen Eheleuten gehörige Erbpachts-Grundstück zu Marienfelde Nro. 41. von 150 □Ruthen kulmisch Flächeninhalt, welches auf 180 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll nebst dem dazu gehörigen Wohnhause den 4ten Juni c. an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Marienwerder, den 19ten Januar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Marienwerder.

Das zum Nachlaß der verwittweten Schankwirthin Catharina Sommer geborne Krupp gehörige, hieselbst Rumpengasse jetzt Schützenstraße Nro. 31. der Hypotheken-Registratur belegene Grundstück, welches zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 840 Rthlr. 6 sgr. 11 pf. abgeschätzt ist, soll am 31sten Mai 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden. Marienwerder, den 5ten Februar 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Bromberg.

Die hiesigen Herkules-Mühlen-Grundstücke, abgeschätzt auf 110,259 Rthlr. 7 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 30sten Mai 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bromberg, den 10ten November 1835.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das hier in der Windmühlenstraße sub Nro. 229. belegene bürgerliche

Grundstück, den Schornsteinfeger Bartzschen Eheleuten gehörig, welchem 8 Morgen 254 □R. Elokationsland, 1 Morgen Wiesen, 50 □Ruthen Gartenland 17 sgr. Rente zugetheilt sind, das auf 570 Rthlr. 16 sgr. gewürdigt ist, und dessen Hypothekenschein und Taxe in der Registratur eingesehen werden kann, soll am 31sten Mai 1836 Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle gegen Meistgebot verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Das im Domainen-Rent-Amt Neumark, im Dorfe Radomno belegene, zur Johann Mußkowskischen Nachlaß-Masse gehörige Immediat-Bauer-Grundstück, bestehend aus einer Hufe kulmisch mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, abgeschätzt auf 234 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten Mai a. k. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Löbau, den 11ten Dezember 1835.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Das den Michael Engelschen Eheleuten zugehörige, in Schwarzenau, Rents Amts Neumark belegene Bauergrundstück, abgeschätzt auf 600 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 31sten Mai c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden, auch werden zu diesem die ihrem Aufenthalte nach unbekannten eingetragenen Gläubiger, die Johann und Christine geborne Kucz-Gödkeschen Eheleute hiermit öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die in der Stadt Strasburg belegenen, zur Bürgermeister Preußschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen Großbürgergrundstücke, und zwar:

1) das Haus Nro. 111. nebst Bauplatz Nro. 117. mit Speicher, Waagenschauer, 4 Loose Land und Feldgarten,
2) Das Haus Nro. 49.
3) der Garten auf der Dobrzyner Vorstadt Nro. 300. von 8 Beeten,
4) der Wiese Przerwa und Okul Nro. 6.

abgeschätzt auf den Gesammtbetrag von 1752 Rthlr. 26 sgr. 4 pf., zufolge der

nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 6ten Mai 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstell. subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Miteigenthümer Bombardier Egbert Cholestin Grimm wird hiezu öffentlich vorgeladen.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Nothwendiger Verkauf.

Wegen Nichtbezahlung sämmtlicher Kaufgelder ist die auf 2956 Rthlr. 21 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzte Pustkowie Jatty, deren Taxe und Hypothekenakten hier eingesehen werden können, zur Resubhastation gestellt und der peremtorische Licitations-Termin am 29sten April c. Nachmittags 3 Uhr im Gerichts-Lokale zu Czerek. Conitz, den 11ten Januar 1836.

Patrimonial-Gericht Czerek.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zur Morgaretha Beyerschen Nachlaßmasse gehörige, hieselbst belegene Grundstück, abgeschätzt auf 1239 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., soll in termino den 3ten Juni 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden die Johanne Caroline von Kalkreuth verehel. Triest, die Friederike Wilhelmine v. Kalkreuth und die Louise Szardrich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Bürger Heinrich Büttner gehörige, hieselbst sub Nro. 124. belegene massive Wohnhaus nebst Hofraum und Stallung und mehreren Ackerstücken, abgeschätzt auf 1081 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30sten Mai c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schlochau, den 1sten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zur Martin Pahlschen Nachlaßmasse gehörige, hieselbst belegene halbe Wohnhaus nebst Stallung und Garten, abgeschätzt auf 30 Rthlr. 15 sgr., zu-

folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 31sten Mai c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schlochau, den 7ten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das Haus der Tuchmacher Johann Carl Deschlerschen Eheleute in der Stadt Landeck, abgeschätzt auf 493 Rthlr. 3 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30sten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr in Landeck an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das in hiesiger Stadt in der hohen Straße belegene und im Hypothekenbuche Tom. I. fol. 511. sub Nro. 86. verzeichnete Wohnhaus der Justine Albertine Vagel, abgeschätzt auf 1069 Rthlr. 26 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25sten April 1836 Vormittags 9 Uhr an Gerichtsstelle verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das zur Liedtkeschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige Kathengrundstück zu Groß-Sanskau Nro. 36. von 3½ Morgen Land, zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 377 Rthlr. 8 pf. abgeschätzt, soll am 26sten April 1836 hier in ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Da das Hypothekenwesen noch nicht regulirt ist, so werden alle unbekannte Real-Prätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das hieselbst auf der Conitzer Vorstadt sub Nro. 203. der Service-Anlage belegene, der Wittwe Eva Rosine Löffelmacher modo deren Erben zuge-

eige Haus cum pertinentiis und ein dazu gehöriger Garten auf Neu-Tuchel, zufolge einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 234 Rthlr. 2 sgr. geschätzt, soll in termino den 30sten Mai c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tuchel, den 16ten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des Anton Nimczeckschen Bauerhofes Nro. 11. in Groß-Lossburg, gerichtlich abgeschätzt auf 268 Rthlr. im Wege der nothwendigen Subhastation, steht der peremtorische Bietungstermin auf den 2ten Mai k. J. hieselbst an. Zempelburg, den 7ten Dezember 1835.

Das Kreis-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des Michael Szubkaschen Bauerhofes Nro. 4. in Camnitz, gerichtlich abgeschätzt auf 566 Rthlr. im Wege der nothwendigen Subhastation steht der peremtorische Bietungstermin auf den 3ten Mai k. J. hieselbst an. Zugleich werden etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem Lizitations-Termine anzumelden, widrigenfalls sie die Präklusion zu gewärtigen haben. Zempelburg, den 2ten Dezember 1835.

Das Kreis-Gericht.

Zu Luttom im Conitzschen Kreise soll ein Landgut von 232 Morgen Flächeninhalt incl. 32 Morgen Wiesen, an dem Brahefluß belegen, mit bestellter Wintersaat und dem Vieh- und Feld-Inventarium, Familienverhältnisse wegen sogleich aus freier Hand verkauft werden. Der Boden ist ergiebig und sicher im Ertrage an Weitzen, Roggen, Gerste und Erbsen. Für einen Käufer, der mit dem Holzhandel Geschäfte zu machen beabsichtete, würde sich der Besitz dieses Gutes insofern sehr eignen, als in der Umgegend bedeutende Waldungen und Holzbestände sind, das Gut selbst die bequemste Ablage am Brahefluß darbietet, die Anfuhre mit eigenen Pferden bewirkt werden, und der Transport zu Wasser nach Berlin, Stettin und Danzig erfolgen könnte; wie solches mit dem gegenwärtig verkauften Holze der Fall ist, welches auf der Brahe nach Bromberg geflößt wird. Kauflustige belieben sich portofrei direkt an mich hierselbst oder an den Herrn Gastwirth Salfeld in Conitz zu wenden.

Luttom per Tuchel, den 24sten Februar 1836. Schneider.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 13.

Marienwerder, den 25ten März 1836.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Es sollen folgende im Dorfe Lanken belegenen Grundstücke und zwar:

I. in termino den 26sten April 1836 Vormittags 11 Uhr,

1) das Erbzinsgut des Samuel Bahrke, bestehend aus einem Wohnhause nebst Stallung unter einem Dache, einer Scheune, einem Garten und 38 Morgen 70 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wiesen und Weide, so wie einem ideellen Antheile an einem Erbpachtsgrundstücke von 143 Morgen 135 □Ruthen, abgeschätzt mit einem negativen Werthe von 41 Rthlr.

2) das Erbzinsgut des Mathias Zbonnik, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stall, einer Scheune, einem Garten und 42 Morgen 178 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wiesen und Weide, so wie einem ideellen Antheile an einem Erbpachtsgrundstücke von 143 Morgen 135 □Ruthen, abgeschätzt auf 124 Rthlr. 16 sgr. 8 pf.

II. in termino den 28sten April 1836 Vormittags 11 Uhr,

1. das Erbzinsgut des Gottlieb Wordel, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle, einer Scheune, einem Garten und 57 Morgen 48 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wiesen und Weide, so wie einem ideellen Antheil an einem Erbpachtsgrundstücke von 143 Morgen 135 □Ruthen, abgeschätzt auf 95 Rthlr. 8 sgr. 4 pf.

2) das Erbzinsgut des Mathias Radtke, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle, einer Scheune, einem Garten und 41 Morgen 44 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wiesen und Weide, so wie einem ideellen Antheil an einem Erbpachtsgrundstücke von 143 Morgen 135 □Ruthen, abgeschätzt auf 111 Rthlr. 25 sgr.

III. in termino den 29sten April 1836 Vormittags 11 Uhr

1) das Erbzinsgut des George Belz, bestehend aus einem Wohnhause nebst Stallung unter einem Dache, einer Scheune, einem Garten und 44 Morgen 75 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wiesen und Weide, so wie einem ideellen Antheile an einem Erbpachtsgrundstücke von 143 Morgen 135 □Ruthen, abgeschätzt auf 123 Rthlr. 1 sgr. 8 pf.

2) das Erbpachtsgut der Johann Gottfried Rutzschen Erben, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, zwei Gärten und 59 Morgen 145 □Ruthen Preuß. Maaß an Acker, Wiesen und Weide, abgeschätzt auf 79 Rthlr. 3 sgr. 4 pf.,

zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Flatow, den 24sten November 1835.

Königlich Preußisches Kreis-Gericht.

Zum freiwilligen Verkauf des in der sehr lebhaften Marienwerder-Straße sub Nro. 5. hieselbst belegenen Großbürgerhauses, welches sich vorzugsweise zum kaufmännischen Betriebe und geselligen Verkehr eignet, nebst Att- & Pertinentiis, insbesondere den dazu gehörigen Hausschwellen ist von der zeitigen Besitzerin Termin auf den 14ten Mai 1836 Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle anberaumt worden. Graudenz, den 17ten März 1836.

Verpachtung.

Die in Johanni d. J. pachtlos werdenden Gr. Bialachowschen Güter, 1 Meile von Graudenz gelegen, sollen mit complettem Inventarium und Saaten anderweit auf 1 oder 3 Jahre verpachtet werden. Die Aussaat besteht nach der drei Felder-Wirthschaft in 1000 Scheffel Winterung, worunter über 200 Scheffel Weitzen, und es stehn gegenwärtig 2000 Schaafe auf den Gütern.

Zur Verpachtung steht auf den 22sten April d. J. Vormittags um 9 Uhr hier in meiner Wohnung Termin an.

Die Pachtbedingungen können jederzeit bei mir eingesehn werden, so wie ich über die Pachtpertinenzien selbst bereit bin, mündlich und auf frankirte Briefe schriftlich Auskunft zu ertheilen. Eine der Pachtung angemessene Caution muß im Termine nachgewiesen werden. Graudenz, den 17ten März 1836.

Hanisch, Intendant und Generalbevollmächtigter der Amtsrath Hanischschen Erben.

Auktionen.

In termino den 6ten April c. sollen in der Heidemühle, ein silberner Kinderlöffel, eine Nadeldose, ein silbern. Fingerhut, mehrere Frauen-Kleider, Leinenzeug, Betten, ein Kleiderschaff an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Stuhm, den 11ten März 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlaße des Lieutenants v. Hertzberg gehörige lebende und todte Wirthschafts-Inventarium, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh, Schaafen, Wagen, Pflügen und andern Ackergeräthen, soll in termino den 7ten April c. von des Vormittags um 9 Uhr an zu Lottin d. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber einladen. Neustettin, den 20sten Februar 1836.

Das Patrimonialgericht Lottin d.

In dem Hause, breite Straße Nro. 37. werden von 9 Uhr Morgens am 6ten April ab, Sopha's, Stühle, Mahagoni- und andere Tische, Bücher-, Kleider- und Wäschespinde, ein Sekretair, ein Schreibetisch, ein Fernrohr, Glas, Porzellan und Hausgeräthe meistbietend verkauft werden. Auch kommt ein Mahagoni-Fortepiano, welches ebendaselbst täglich in Augenschein genommen werden kann, zum Verkauf. Marienwerder, den 22sten März 1836.

Vermischte Anzeigen.

Der Mühlenbesitzer Mathias in Rederitz, beabsichtiget zwischen seiner auf dem Pilow-Flusse belegenen Mahl- und Schneidemühle einen Oelschlag anzulegen, welcher mittelst eines besondern Wasserrades in Bewegung gesetzt werden soll.

Der Wasserstand wird dadurch nicht verändert, weil der Fachbaum in seiner gegenwärtigen Lage verbleibt und der neue Oelgang nur dann im Betriebe gesetzt werden kann, wenn die beiden andern Gänge ruhen.

Ein Jeder, der durch die beabsichtigte neue Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, wird aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Bauherrn geltend zu machen.

Dt. Crone, den 3ten März 1836. Der Königliche Landrath.

Bester Spörenberger pulverisirter Düngergips kommt in kurzer Zeit hier bei Kurzebrack an und wird billig verkauft. Auf dieses rühmlichst bekannte Düngungsmittel für alle Felder und Wiesen nimmt Aufträge an und ertheilt Gebrauchs-Anweisungen in Marienwerder

A. C. Milbrecht.

Große gelesene Rosinen à 4 sgr., große Mandeln à 10 sgr., ordinair und fein Kaffe à 8, 9 und 10 sgr., fein Melis in Broden à 7½ sgr. pro Pfund empfiehlt die Handlung E. P. Beek, Markt- und Marienburger Straßen-Ecke in Marienwerder.

Dreißig bis vierzig gute Milchkühe ächt Niederunger-Raçe, stehen bei mir zum Verkauf, können aber nur in einer Anzahl von zwanzig, mindestens fünfzehn Stück veräußert werden.

Przysiek bei Thorn, den 4ten März 1836.

Bei dem Unterzeichneten ist eine Parthie guter, frischer, weißer und rother Kleesamen, zu einem sehr billigen Preise zu haben.

F. v. Podiaski in Conitz.

Ein junger, rüstiger Oekonom, der vorzüglich viel Lust zu seinem Fache zeigt, und 3 Jahre beim Unterzeichneten dasselbe erlernt hat, sucht ein Engagement. Das Nähere darüber ertheilt in Morsk bei Schwetz

Der Administrator Suchoff.

Amts-Blatt.

No. 14. Marienwerder, den 1. April 1836.

In Verfolg des Erlasses der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1. März a. c. und mit Bezug auf das von der gedachten Behörde, durch die Haude- und Spenerſche Zeitung No. 58. erlaſſene Publikandum vom 1. März a. c. wird dem Publikum durch eine besondere Beilage zu dem vorliegenden Amtsblatt das Verzeichniß der in der am 1. März a. c. Statt gefundenen Verlooſung gezogenen Staatsschuldscheine im Betrage von 804,000 Rthlr. mitgetheilt, und werden die in unſerm Departement wohnenden Besitzer von dergleichen ausgelöſten Staatsschuldscheinen aufgefordert, ſolche Behufs Empfangnahme des Kapitalwerths bis zum 1. Juli a. c. unſerer Hauptkaſſe einzureichen.

Mit dem 1. Juli a. c. hört die fernere Verzinſung dieſer Staatsschuldscheine auf, indem deren Zinſen von da ab, nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1830 (Geſetzsammlung No. 577.) dem Tilgungs-Fonds zuwachſen. Es müſſen demnach mit den Staatsschuldscheinen gelöſt, auch die dazu gehörigen Zins-Koupons Series VII. No. 4. bis incl 8., welche die Zinſen für die Zeit vom 1. Juli 1836 bis 1. Januar 1839 umfaſſen, unentgeldlich mit abgeliefert werden, und wenn ſie nicht vollſtändig beigebracht werden können, ſo wird für die fehlenden ihr Betrag vom Kapital des betreffenden Staatsschuldscheins, zurück behalten, damit den etwanigen ſpätern Präſentanten ſolcher Koupons, der Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapital-Werth der Staatsschuldscheine auszuſtellenden Quittung iſt jeder Staatsschuldschein, mit Nummer, Litter und Geldbetrag, und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons zu ſpecifiziren.

Marienwerder, den 24. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Ausgegeben in Marienwerder den 2. April 1836. (15)

Die Prüfung der interimistisch angestellten und der nicht in einem Seminario vorbereiteten Schulamtsbewerber betreffend.

Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt 1831. Seite 378 u. f. erlassene Verfügung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfungen der interimistisch angestellten Schullehrer und der nicht in einem Seminario vorbereiteten Schulamtsbewerber in diesem Jahre in dem Königl. Schullehrer-Seminario in Graudenz auf den 13. Juni, und den 19. September und die folgenden Tage angesetzt worden sind. Wir fordern daher die nicht in einem Seminario zum Schulfache gebildeten Schulamtsbewerber auf, die in der obigen Verfügung genannten Zeugnisse uns baldigst entweder unmittelbar, oder durch die betreffenden Herren Schulinspektoren einzureichen, worauf wir bestimmen werden, ob denselben die Erlaubniß zur Gestellung vor der Königl. Prüfungs-Kommission ertheilt werden kann. Die interimistisch angestellten Schullehrer werden wir, wie bisher, zu diesen Prüfungen namentlich einberufen, und haben dieselben die ihnen behufs der Prüfung von den Herren Ortsgeistlichen und Schulinspektoren über Amtsführung und Lebenswandel ausgefertigten Zeugnisse versiegelt mitzubringen. Alle diejenigen, welche zu diesen Prüfungen einberufen oder zugelassen werden, haben sich den Tag vor dem festgesetzten Termine, also den 12. Juni, und den 18. September c. in Graudenz einzufinden, sich bei dem Herrn Domherrn und Seminar-Direktor Dietrich daselbst zu melden, und sich so einzurichten, daß sie sich eine volle Woche zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, zur Ertheilung des Probe-Unterrichtes in den Uebungsklassen des Seminars, und zur mündlichen Prüfung in Graudenz aufhalten können.

Uebrigens machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam, daß zu der Prüfung Niemand angenommen werden kann, der dazu nicht ausdrücklich von uns einberufen oder zugelassen ist; und daß diejenigen Schullehrer, welche zu den Prüfungen von uns einberufen werden, aber nicht erscheinen, und ihr Ausbleiben nicht vorher genügend zu rechtfertigen im Stande sind, eine strenge Rüge verwirken.

Marienwerder, den 17. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Fortsetzung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Marienwerder pro 1835 vorgefallenen Brände.)

Behörden	Der Abgebrannten		abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag		
	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.	sgr.	pf.
Roch Stuhm	Honigfelde	Wilhelm York	1	—	1	—	105		
	Neuhoferfelde	Friedr. Gunther	1	1	1	—	810		
	Grünhagen	Johann Wölk	—	1	—	—	120		
	Straßewo B.	Medizinalrath Dr. Burckhardt	Backhaus		—	1	50		
	Parpahren	Amalie Albrecht	1	1	1	—	190		
	Neuhoff	Johann Herrmann	1	1	—	1 Gaststall	300		
		Ephr. Hopp	1	1	1	—	200		
		Daniel Korth	1	—	—	—	50		
		Kniebe	1	1	1	—	300		
		Michael Reiß	1	1	1	—	190		
		Die Schulgemeinde	1	Schule			190		
	Weissenberg	Käthn. Michael Kunz	1	1	1	—	100		
	Dt. Damerau	Simon Kollodzinski	1	1	1	—	100		
	Stuhmsdorff	Einsaasse Dorsch	1	1	2	—	950		
	Kiesling	Hirschfeld und Weiß	—	1	—	—	65		
	Bliesnitz	Joseph Lipke	1	1	1	—	115		
	Schroop	Müller Fischer	1	1	—	—	525		
	Pestlin	Joh. Bart. Bönke	1	—	—	—	60		
Thorn	Kl. Rißewken	David Unger	1	—	1	—	100		
	Elisenau	Schimmigsche Eheleute	1	1	1	—	200		
	Grzywno	Friedrich Wendland	—	2	2	—	500		
		Lukas Wilinski	1	1	1	nebst Schoppen	340		

Behörden	Der Abgebrannten: Wohnort	Namen	abgebrannt sind: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungsbetrag: Rthlr.	sgr.	pf.
Noch Thorn	Grzywno	Jakob Komentowski	—	1	—	1	50		
				Schoppen					
	Bilczynni	Ludwig Heele	1	2	1	—	550		
	Stewken	Christian Pansegrau	1	1	1	—	300		
		Andreas Wenzel .	1	1	1	—	200		
		Friedrich Conradt .	1	—	1	—	200		
	Neu Skompe	Johann Brosamle	1	—	1	—	250		
		Friedrich Günther	1	1	1	—	350		
	Culmsee	J. B. Weick .	1	—	1	—	600		
	Neu Kamionken	Joseph Tränkel .	1	1	1	1	300		
				Stall und Wagenremise					
		Wilhelm Tränkel .	2	2	2	1	730		
				Speicher					
		George Haff .	1	1	—	—	300		
		Philipp Rothhacker	1	—	—	—	150		
		Jakob Blum .	1	1	1	—	320		
	Kl. Piaski	Jakob Löwke .	1	—	1	—	200		
	Bielsk	Gottfried Beyer .	1	1	1	—	200		
	Morczyny	Henriette Wentscher	1	—	—	—	500		
	Kluczick	Wittwe v. Raczkowska	—	—	—	1	200		
				Gartenhaus					
	Elisenau	Christian Marchlewitz	—	1	—	—	80		
	Plywaßewo	Wittwe Lukiewska	1	—	1	—	60		
Tuchel	Hochdorff	Schulz Schüsser .	—	1	1	—	235		
		Marohn .	—	1	1	—	235		
		Neumann .	1	1	1	—	360		
		Cjarnowski .	1	1	—	—	360		

Behörden	Der Abgebrannten. Wohnort	Name	abgebrannt sind: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
Roch Tuchel	Hochdorff	Dolley .	1	1	1		360		
		Jahnke .	1	1	—		360		
		Brauer .	1	1	1		360		
		Kowalski .	1	1	—		360		
		Zatrisch .	1	1	1		360		
		Tolke .	1	1	1		360		
	Pol. Czeckein	Wittwe Kenzik .	1	—	—		15		
	Bracknewo	Johann Otto .	1	1	—		30		
		Lukas Barwick .	—	1	—		10		
Unielaw	Kl. Trzebcz	Samuel Kurste .	1	—	—		50		
	Kl. Czyste	Ludwig, Franz und Johann Schwerdt	2	—	2		280		
	Dombrowken	Daniel Weibold .	1	—	—		150		
	Kl. Czyste	Joh. Mann .	1	—	1		200		
	Kiewo	Joh. Gurki .	—	1	1		120		
	Kl. Czyste	Joh. Künzle .	—	1	—		200		
	Kyiewo	Franz Esst .	—	1	—		30		
	Gr. Trzebcz	Peter Jablonski .	1	—	1		200		
	Friedrichsbruch	Ludwig Schewe .	1	—	—		100		
		Fridrich Zibehl .	1	—	1		120		
		Andreas Fiedler .	1	—	1		125		
	Kl. Czyste	Michael Brecht .	1	—	1		130		
	In den adelichen Gütern.								
Kreis Dt. Crone	Neu Prochnow	David Raddatz .	1	1	—		410		

Behörden	Der Abgebrannten		abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag
	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr. sgr. pf.
Kreis Dt. Crone	Neu Prochnow	Gottlieb Krebs .	1	1	1		330
		Christ. Splittstößer'sche Erben .	1	1	—		300
	Wissulke	Christ. Tews .	1	nebst Mühle			100
	Pol. Fuhlbeck	Gutsbesitzer v. Busse	—	1	1	1	430
	Marzdorff	Michael Schmidt	—	1	1		100
Culm	Adel. Czarze	Jakob Schmiegel	1	1	1		200
	Adel. Hüttung	Joh. Lanowski .	1	1	1		150
	Adel. Ruda	Michael Piezl .	1	1	1		40
		Simon Paczulkowski	1	—	1		15
	Adel. Hüttung	Martin Schwarz .	—	1	1		50
Flatow	Linde	Einsaasse Kremrey	—	—	1		80
	Wonzow	Meißner .	1	—	—		57
Graudenz	Klotken	Lieutenant Meyer .	1	—	—	1	280
				Gaststall			
	Voßwinkel	Römer .	1	—	—		150
	Plement	Jakob Cziminski .	1	—	—		280
Marienwerder	Rauden	Jakob Möller .	—	1	1		740
		George Raykowski	—	1	2		740
		Peter Raykowski .	—	1	2		950
Schwetz	Flötenau	George Sinkki .	1	—	1		80
	Bojanowo	Paul Sackrzewski	1	—	1		100
	Flötenau	Jakob Dircks .	1	—	1		300
Stuhm	Iggeln	Michael Grün .	1	—	1		300

Behörden	Der Abgebrannten: Wohnort	Der Abgebrannten: Namen	abgebrannt sind: Häuser	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag: Rthlr.	sgr.	pf.
		3. In den Städten.						
Christburg	Christburg	Jakob Pasterczig	—	1		60		
		Derselbe	1	—		183	23	10
		Wittwe Elisabeth Lange	1	—		62	20	
		Separirte Strube	—	1	—	20		
		Joh. Gnuschke	2	1	1	460		
		Rademacher Voß	1	—	—	160		
		" Zimbehl	1	—	—	70		
		Franz Passarge	1	1	—	100		
		Mühlenbesitzer Lindner	—	1	—	200		
		Michael Quabb	—	1	—	50		
Dt. Crone	Dt. Crone	Jüdische Gemeinde	Synagoge		1	30	26	1
		Hospitals-Vorstand	1	—	—	46	20	
		Wittwe Alter	1	—	2	18	6	8
		Franz Bigaloki	1	—	—	22	11	7
		Christ. Prodehl	—	1	—	13	12	4
		Martin Prodehl	1	—	1	31	20	3
		Mich. Rohde	—	—	1	7	7	2
		Gottl. Penk	1	—	—	13	28	1
		Fleischer Pohl	—	—	1	7	14	11
		Michael Brose	1	—	—	23	7	4
		Ludw. Lichtenau	1	—	—	12	11	8
		Wittwe Radtke	1	—	—	50		
Culm	Culm	Carl Lehmann	—	1	—	100		
Mk. Friedland	Mk. Friedland	Carl Hoops	1	—	—	566	1	6
		Joh. Labes	1	—	—	3	5	
		Joh. Krause	1	—	—	23	11	3

(Brände am 1. März 1832 beschäd. Gebäude: Michael Brose, Ludw. Lichtenau, Wittwe Radtke, Carl Lehmann, Carl Hoops, Joh. Labes, Joh. Krause)

Behörden	Der Abgebrannten Wohnort	Name		abgebrannt sind: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungsbetrag Rthlr.	sgr.	pf.
Roch Mk.	Friedland	Daniel Mach		1	—	—		473	15	
		Isaak Nelson		1	—	—		600		
		Joh. Lindner		1	—	1		450		
		Joh. Frank		1	—	—		300		
		Joh. Brunk		1	—	—		400		
		A. J. Stargardt		Seitengebäude			1	400		
		Ernst Mund	Für beschäd. Gebäude	1	—	—		12	11	
		Dan. Krüger		1	—	—		7	13	6
		Jakob Hardies		1	—	—		8	8	6
		Evangel. Schulgemeinde		1	Schulhaus			12	2	6
		Joh. Schulz		1	—	—		15	26	9
		Karänke		1	—	—		10	16	
		Gottschalk		1	—	—		31	3	6
Graudenz	Graudenz	Emanuel-Goldbach		beschädigt				39	16	6
		Häcker-Wittwe Milo		Speicher			1	200		
		P. sament. Peplikowski		—	—	1		122		
Jastrow	Jastrow	Christian Jahnke		1	—	—		130		
	Flederborn	Joh. Wiese		—	—	1		58	27	4
	Jastrow	Ludwig Schwanke		1	—	—		140		
		Joh. Eggert		1	beschädigt			14	18	
Lessen	Lessen	Math. Zywicki		1	—	—		25		
		Franz Nowakowski		1	—	—		25		
		Marianna Kowalska		1	—	—		25		
		Hirsch Altmann		—	1	—		100		
		Nikolay v. Stolinski		1	—	—		25		
		Albr. Zadurski		1	—	—		25		
		Mich. Falkowski		1	—	—		25		

Löbau

Behörden	Der Abgebrannten Wohnort	Der Abgebrannten Namen	abgebrannt sind: Häuser	Scheunen	Gefälle	andere Gebäude	Vergütungsbetrag Rthlr.	sgr.	pf.
Löbau	Löbau	Thomas Standowicki	Bock-Windmühle			1	717		
	Lossen	Simon Ruczynski	1	—	—		100		
	Löbau	Math. Wrzeßynski	—	1	—		50		
		Joh. Kyorra .	—	1	—		50		
		Adam Draminski .	—	1	—		25		
Marienwerder	Oberfeld	Joh. Balau .	1	—	—		550		
Podgurz	Podgurz	Vincent Strzelecki	1	—	1		225		
		v. Szolzinski .	Wassermühle		—	1	350		
		v. Zackobielski .	—	—	3		625		
Schloppe	Schloppe	Werth .	1	—	—		[illegible]	20	
Schwetz	Schwetz	Postkommissar. Krause	—	—	1		100		
		Derselbe .	—	—	2		272	9	9
		Kaufmann Wieck	Gartengebäude		—	1	24	10	1
		Bäcker Hennig .	1	—	—		[illegible]	29	9
Thorn	Thorn	Joh. Friedr. Hesse	1	—	1		150		
		Ludw. Bockenhäuser	2	—	—		135		
	Leibitsch	Paul Milde .	Pudermühle nebst Abseite				600		
Tuchel	Tuchel	Kürschner Lehmanski	—	1	—		40		
Tütz	Tütz	Färber Weise .	1	—	—		29	14	10
		Apotheker Taubert	1	—	—		47		
Zempelburg	Zempelburg	Jak. Aron Kosse .	1	—	—		60		
		Summa	211	137	158	39	77563	26	10

(Das Verzeichniß der im Danziger Regierungsbezirk vorgefallenen Brände folgt im nächsten Amtsblatt No. 15.)

Durch den Durchbruch des Dammes bei Kadzionka-Mühle Bromberger Kreises ist die Straße von Koronowo nach Conitz und Tuchel über vorgenannte Mühle für jetzt unfahrbar und deren Verlegung über Motyller-Mühle, Munkowarsk, Luczmin, Bußkowo und Neuhoff nothwendig geworden, welches wir hiermit zur Kenntniß des reisenden Publikums bringen.

Marienwerder, den 30. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach nunmehr vollendeter Einrichtung der Zoll-Verwaltung in dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurth tritt auf Grund der Staats-Verträge vom 10. Dezember pr. (Gesetz-Sammlung Seite 126) und vom 2. Januar c. (G.-S.-Sammlung Seite 141) sofort der freie Verkehr mit den beiden eben genannten Bundes-Staaten, nach Maaßgabe der abgeschlossenen Verträge, in seinem ganzen Umfange ein, und es fallen die bisherigen Beschränkungen desselben, von nun ab weg.

Die Ausgleichungs-Abgaben, welche nach dem Artikel 8. beider Verträge nur von nachfolgend verzeichneten Erzeugnissen zu entrichten sind, betragen:

a) beim Uebergange aus dem Herzogthum Nassau nach den Königl. Preußischen Landen

von Bier 7½ Sgr. vom Centner;

b) beim Uebergange aus dem vorgedachten Herzogthum und der freien Stadt Frankfurth

von Branntwein 5 Rthlr. für den Ohm von 120 Preußischen Quart bei 50 % Alkohol-Stärke nach Tralles,

von Tabacksblättern und Tabacks-Fabrikaten 20 Sgr. vom Centner,

vom Traubenmost 20 Sgr. } pro Centner.
und vom Wein . 25 Sgr. }

Eine Ausgleichungs-Abgabe von diesen oder andern Gegenständen beim Uebergange aus den Königlich Preußischen Landen nach dem Herzogthum Nassau oder nach Frankfurth findet nicht Statt.

Danzig, den 16. März 1836.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen.

Mauve.

Die bei der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Greifswald im Sommer-Semester 1836 zu haltenden Vorlesungen werden den 25. April ihren Anfang nehmen. Junge Leute die sich zu Wundärzten 1ster und 2ter Klasse ausbilden

wollen und ihre Aufnahme in der Anstalt wünschen, haben sich vor diesem Termin bei der Direktion zu melden, und zur Begründung ihrer Qualifikation ein Zeugniß aus Tertia eines Gymnasiums beizubringen, oder sich einer Prüfung vor der Direktion zu unterwerfen. Zur Nachricht für dieselben dient noch, daß der ganze Studien-Cursus sich auf drei Jahre erstreckt; daß die Zöglinge der Anstalt in drei Klassen zerfallen, wovon die erste für eigenes Kosten studirt; der zweiten freie Vorlesungen zugestanden, der dritten aber außer den freien Vorlesungen noch anderweitige Unterstützungen verabreicht werden, und daß das Anrecht für die beiden letzten Klassen durch Fleiß und gute Führung erworben und durch ein gesetzliches Armuths-Zeugniß begründet werden muß.

Greifswald, den 14. März 1836.

Die Direktion der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt.

Sicherheits-Polizei.

Der in unserm diesjährigen Amtsblatt No. 7. pag. 26 unterm 5. Februar c. steckbrieflich verfolgte Militair-Festungs-Sträfling Joseph Draßewski ist wieder ergriffen und an die Königl. Kommandantur zu Danzig abgeliefert worden.

Marienwerder, den 18. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogene und zu 4wöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilte unten signalisirte Arbeitsmann Johann Szultkowski, hat sich, um sich der Strafe zu entziehen, aus seinem letzten Wohnorte Adelich Bielitz bei Bischofswerder heimlich entfernt.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hiermit ergebenst ersucht, auf das gedachte Individuum zu vigiliren, und im Betretungsfalle hierher transportiren und abliefern zu lassen. Löbau, den 9. März 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Religion — katholisch, Alter — 50 Jahre, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung bei der Entweichung — unbekannt.

Aus dem hiesigen Amtsgefängniße ist der nachstehend bezeichnete Johann Beyer, welcher wegen Theilnahme an dem in der Nacht vom 4. zum 5. in Eeth bei

Rypin in Polen begangenen Raubmorde in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 9. zum 10. d. Mts. mittelst Ausbruchs entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Domainen-Rentamt nach Gollub abliefern zu lassen.

Gollub, den 22. März 1836.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Geburtsort — Kowalewo in Preußen, letzter Aufenthalt — Scholigora, Religion — katholisch, Alter — 32 Jahre, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — breit, Mund — groß, Zähne — vollzählig, Bart — blond, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — rund, Statur — stark, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — auf der Nase und Backe eine Narbe.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke, schwarz tuchne Hosen, ordinaire Stiefeln und eine alte blau tuchne Mütze mit Schirm.

Der nachstehend bezeichnete ehemalige Oekonom Johann Wirzbicki, ist der Theilnahme an dem in der Nacht vom 4. zum 5. d. Mts. in Ceih bei Rypin in Polen begangenen Raubmorde dringend verdächtig.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Domainen-Rentamt nach Gollub abliefern zu lassen.

Gollub, den 22. März 1836.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Geburtsort — Linne bei Rypin in Polen, Aufenthalt — treibt sich umher, Religion — katholisch, Alter — 28 Jahre, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — braun, Stirn — hoch, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — mittel, Mund — breit, Bart — kleinen schwarzen Schnurbart, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — mittel. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung — unbekannt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 14.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 14. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 1sten April 1836.

Die in dem Thorner Landraths-Kreise, 3 Meilen von der Kreis- und Marktstadt Thorn, und eben so weit von der Weichsel belegene Domaine Culmsee, wird mit dem 1sten Juni dieses Jahres pachtlos, und die Pachtstücke derselben sollen höherer Anordnung zufolge, im Wege der Submission, auf einen Zeitraum von 24 Jahren, mithin bis zum 1sten Juni 1860 anderweitig verpachtet werden und zwar abgesondert

I. die Vorwerke Konczewitz, Klein-Kamiontken, mit der auf dem erstern befindlichen Brau- und Brennerei und mit dem Krugverlage. Das Vorwerk Konczewitz hat einen Gesammt-Flächen-Inhalt von 2575 Morgen 21 □Ruthen, und darunter 2163 Morgen 88 □Ruthen Acker und 228 Morgen 131 □Ruthen Wiesen und Brüchen, und das Vorwerk Klein-Kamiontken eine Größe von 2119 Morgen 44 □Ruthen, und darunter 1066 Morgen 74 □Ruthen Acker, 446 Morgen 148 □Ruthen Wiesen und Brüchen, und 493 Morgen 21 □Ruthen Hütung, so wie

II. das Vorwerk Papowo, mit einer Fläche von 1969 Morgen 100 □Ruthen, und darunter 1574 Morgen 53 □Ruthen Acker, 287 Morgen 111 □Ruthen Wiesen.

Das Minimum der Pacht ist von dem vorgesetzten Königlichen Ministerio festgesetzt.

ad I. bei dem Vorwerke Konczewitz auf	1212	Rthlr. 2 sgr. 2 pf.	
bei dem Vorwerk Klein-Kamiontken	932	" — "	— "
Summa	2144	Rthlr. 2 sgr. 2 pf.	
der Abzug für die erschwerten Bauverpflichtungen auf	229	" 2 "	2 "
bleibt Arrende	1915 Rt.	incl. 637½ Rt. Gold	
für die Fischerei auf	19 Rt.	10 sg. incl. 5 Rt. Gld.	
für die Propination auf	275 "	4 "	
Summa der ganzen Pacht	2209 Rt.	14 sg. incl. 642½ Rt. Gold	

und ad II. bei dem Vorwerk Papowo auf den Abzug für die erschwerten Bauerpflichtungen auf:	1080 Rthlr.	22 sgr.	6 pf.
	106 "	22 "	6 "
bleibt Arrende	974 Rt. incl. 325 Rt. Gold.		

Die Pachtbedingungen, welche feststehen, können, so wie die Anschläge in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, und muß nach erstern für die Pachtung der Vorwerke Konczewitz und Klein-Kamionken, eine Caution von 2000 Rthlr. und für die des Vorwerks Papowo von 1000 Rthlr. bestellt werden.

Pachtbewerber werden aufgefordert, unter Nachweisung ihres Vermögens und ihrer sonstigen Fähigkeit zur Uebernahme einer Königl. Pachtung, ihre Gebote in einer mit ihrem Privat-Siegel verschlossenen Submissionsschrift bis zum 11ten April c., an welchem Tage das Submissions-Verfahren geschlossen wird, an den Justitiarius Herrn Geheimen Regierungs-Rath Wollenschläger hieselbst einzureichen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen wird den 12ten April c. Vormittags 11 Uhr in unserm Konferenz-Gebäude erfolgen und den Pachtbewerbern überlassen, solcher persönlich beizuwohnen. Nachgebote können weder in diesem Termine, noch später angenommen werden. Jeder Bietende bleibt so lange an sein Gebot gebunden, bis sich das vorgesetzte Königl. Ministerium über den Zuschlag, den es sich unbedingt vorbehalten, entschieden hat.

Schließlich bemerken wir, daß die Vorwerke der Domaine Culmsee zu einem großen Theile sehr guten Boden haben, der sich theilweise auch zum Bau von Oel-Gewächsen eignet. Das Verhältniß der Wiesen ist angemessen und der Absatz der Produkte durch die Nähe der Weichsel und der Stadt Thorn erleichtert. Die Gebäude befinden sich in einem ziemlich guten Zustande.

Marienwerder, den 26sten Februar 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Da sich auf unsere Aufforderung vom 12ten Dezember v. J. zu dem Ankaufe der aus dem Domainen-Vorwerke Swierkowice im Kreise Mogilno gebildeten Parzellen keine Liebhaber gemeldet haben, so wird nunmehr zu dem Verkaufe oder der Vererbpachtung des Vorwerks im Ganzen oder in Parzellen ein Licitations-Termin an Ort und Stelle auf den 19ten Mai c. 9 Uhr Vormittags vor dem Herrn Regierungsrath Kries anberaumt.

Das Vorwerk enthält im Ganzen:

492	Morgen	85	□R. Acker dritter und vierter Klasse
3	"	114	" dreijährig Land
19	"	91	" Gärten
19	"	153	" Feldwiesen
104	"	151	" beständige Wiesen mittlerer Beschaffenheit
55	"	143	" Separat-Hütungen
3	"	66	" Hof und Baustellen
71	"	"	" Seen
34	"	57	" Triften, Wege, Gräben und Unland
804	Morgen	120	□Ruthen.

Das Minimum des Kaufgeldes ist für den Fall des reinen Verkaufs auf 5700 Rthlr. festgesetzt, wovon 1000 Rthlr. als Caution im Bietungstermin niederzulegen sind. Für den Fall der Erbpacht bleiben auf dem Vorwerke 144 Rthlr. Canon. Das Minimum des Erbstands- und Ablösungsgeldes ist auf 3108 Rthlr. festgesetzt. Außer dem Kauf- oder Erbstandsgelde müssen die Saat- und Bestellungskosten, auch die Feuerlöschgeräthe bezahlt werden. Für die Veräußerung in Parzellen bleiben eine Haupt-Parzelle von 491 Morgen 43 □Ruthen mit Gebäuden und drei kleinere zu 100 Morgen bestehen, welche unter den durch unsere Aufforderung vom 12ten Dezember v. J. bekannt gemachten Bedingungen ausgeboten werden. Die Karte mit dem Eintheilungs-Register und die nähern Bedingungen des Verkaufes können in unserer Registratur und bei dem Rent-Amte Mogilno eingesehen werden.

Bromberg, den 1sten März 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Zur Verpachtung der im Kreise Stallupönen, des Regierungs-Bezirks Gumbinnen belegenen Domaine Sodargen auf einen Zeitraum von 24 Jahren vom 1sten Juni 1836 bis dahin 1860 im Wege der Licitation ist, da das nach der Bekanntmachung vom 4ten Januar c. eröffnete Submissions-Verfahren keinen Erfolg gehabt hat, ein Termin auf Donnerstag, den 28sten April c. Nachmittags drei Uhr im Konferenz-Zimmer des Regierungsgebäudes in Gumbinnen angesetzt und werden Pachtliebhaber dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtstücke dieser Domaine auch getheilt zur Verpachtung gestellt werden, als:

A. Das Domainengut Sodargen, zum Gesammtflächeninhalt von 1849 Morgen 136 □R. Magdeburgisch, worunter 969 Morgen 173 □R. Acker, 443 Morgen 87 □R. Wiesen, 19 Morgen 39 □R. Garten u. s. w. mit den

Brau- und Brennerei und dem Krugverlag, nebst dem Vorwerk Schwigupönen zum Gesammtflächeninhalt von 771 Morgen 36 □R., worunter 215 Morgen Acker und 228 Morgen Wiesen, insgesammt zum mindesten jährlichen Pachtzinse von 1880 Rthlr. incl. ⅓ in Golde.

B. Das Vorwerk Budweitschen zum Gesammtflächeninhalt von 1653 Morgen Magdeburgisch, worunter 822 Morgen Acker und 205 Morgen Wiesen, zum mindesten jährlichen Pachtzinse von 1100 Rthlr incl. ⅓ in Gold.

Die näheren Nachrichten über die Domaine, so wie die Pachtbedingungen können im Geschäftszimmer des Departements-Raths im Regierungsgebäude eingesehen werden. Gumbinnen, den 11ten März 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das im Christburgschen Kreise belegene Königl. Vorwerk Altmark, mit Ausschluß der laut Kontrakt vom 11ten Mai und resp. 13ten Juni 1828 von den Adam Fentnerschen Eheleuten an den Gastwirth Joseph Eisner veräußerten 7 Morgen 124 □R. Preuß. oder 3 Morgen kullmisch, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 1415 Rthlr. 23 sgr. 4 pf., soll den 6ten Juli c. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine mit vorgeladen. Marienwerder, den 6ten März 1836.

Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das auf der hiesigen Graudenzer-Vorstadt, Gärtnerstraße Nro. 56. belegene Kanzelliſt Wesenbergsche Garten-Grundstück, welches 2½ Morgen kullmisch groß und nach der bei uns jederzeit einzusehenden Taxe auf 326 Rthlr. 2 sgr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll auf den Antrag eines Gläubigers in dem auf den 5ten Juli d. J. anberaumten Termine an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Marienwerder, den 10ten März 1836.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 14.

Marienwerder, den 1sten April 1836.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Erben der Christian Demblerschen Eheleute zugehörige Erbpachtsgrundstück zu Marienfelde Nro. 30. von 150 □Ruthen kulmisch Flächeninhalt nebst dazu gehörigen Gebäuden, welches auf 300 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll am 4ten Juni c. an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 19ten Januar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Franz Kaikewitzschen Eheleuten gehörige, zu Marienfelde sub Nro. 44. belegene Erbpachts-Grundstück von 150 Quadrath-Ruthen culmisch, welches nebst dem dazu gehörigen Wohnhause auf 150 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll am 4ten Juni c. öffentlich an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Marienwerder, den 2ten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das aus circa 3 Morgen kulmisch Ackerland und 3 Morgen magdeburgisch Hütungsland bestehende, sub Nro. 31. zu Zloterie belegene, den Martin und Marianne Annuschkschen Erben gehörige bäuerliche Grundstück, abgeschätzt auf 137 Rthlr. 1 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9ten Juli d. J. vor dem Herrn Justiz-Rath v. Teschen an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Thorn, den 16ten Februar 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Landschafts-Direktor v. Lukowiczschen Concurs-Masse gehörige, unweit Zabno an der sogenannten Kuhbrücke belegene, aus 5 Morgen 282 □Ruthen bestehende, laut der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 296 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte Wiese, soll in termino den 14ten Juli c. in Fries-

drichsbruch subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Conitz, den 1sten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Graudenz belegene, der Wittwe Schrader gehörige, nach der gerichtlichen Taxe, welche nebst dem neusten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehen ist, auf 516 Rthlr. 14 sgr. 10½ pf. gewürdigte Grundstück, soll im Termine den 4ten Juni c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte öffentlich verkauft werden. Graudenz, den 24sten Januar 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Die zur Landschafts-Director v. Lukowiczschen Concurs-Masse gehörige an der Grenze von Bruß belegene, aus 2 Morgen 242 □Ruthen bestehende, laut der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 100 Rthlr. abgeschätzte Januszewskische Wiese soll in Termin den 14. Juli c. in Friedrichsbruch subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Conitz, den 1. Februar 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Jastrow.

Der im Dorfe Zypnow belegene und im Hypotheken-Buche Tom. VIII. fol. 1. sub No. 51. verzeichnete Bauerhof der Bauer Lorenz Christian Kalnikeschen Eheleute, abgeschätzt auf 359 Rthlr. 6 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 4. Juli Vormittags 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Kawken sub Nro. 4. belegene Bauergrundstück des Joseph Karpinski, abgeschätzt auf 132 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll mit Einschluß der nicht translocirten Gebäude am 2ten Mai 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Strasburg.

Das im Amte Lautenburg zu Gurzno sub Nro. 137. belegene Großbürger-Haus nebst Hofraum und Seiten-Gebäuden des Kaßmir Jaroßewski, abgeschätzt auf 35 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7ten Mai 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichts-Stelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das aus 1 Hufe 15 Morgen kulmisch Land und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, zur Liquidations-Masse des verstorbenen Einsaaßen Michael Semrau gehörige Bauergrundstück in Förstenau, abgeschätzt auf 391 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1ten Juli 1836 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schlochau, am 11ten März 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Dt. Crone.

Wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder sollen die, früher dem hiesigen Ackerbürger Martin Böck gehörigen Grundstücke, als ein Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung, eine Dreigroschenwiese und Kämmereizinsgarten, ein beim Hause belegener Küchengarten, eine Scheune nebst dabei belegenem Obstgarten, drei Wiesen im Klotzow, zwei halbe Mühlenkavels, eine ganze Bürgerkavel, eine halbe Langkavel, eine ganze Langkavel, mehrere Ueberländereien, eine halbe Dreiruthe und eine ganze Dreiruthe, zusammen zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 890 Rthlr. 10 sgr. in termino den 1sten Juli an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt. Crone, den 20sten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuenburg.

Die aus Haus, Kathe und 400 Ruthen Land bestehende Besitzung des Jakob Jankibeiski in dem Dorfe Wessel, abgeschätzt auf 137 Rthlr. 29 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3ten Mai 1836 in hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Haus, Scheune und 15 Morgen kulmisch Land bestehende Besitzung des Einsaaßen Jakob Masella zu Deutsch-Damerau No. 13., abgeschätzt auf 255 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten Mai a. c. Vormittags 10 Uhr an der ordentlichen Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Kreis-Gericht Schwetz.

Die dem Joseph von Chrzanowski zugehörigen, in Junkerhof gelegenen, zu Eigenthums-Rechten verliehenen zwei Bauerhöfe, ein jeder bestehend aus 153 Morgen 183 Ruthen, mit einem Wohnhause und einer Scheune bebaut, zufolge der in unserer Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe zusammen auf 250 Rthlr. abgeschätzt, sollen am 1sten Juni a. c. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Kreis-Gericht zu Krojanke.

Das den Johann Zastrowschen Erben zugehörige hiesige Ackerbürgergrundstück, abgeschätzt auf 944 Rthlr., zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten Mai a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realgläubiger und namentlich die Johanna Westphal verehelichte Feldwach, so wie die Caroline Westphal verehelichte Pikarska, werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die im Graudenzer Landraths-Kreise belegenen, zusammen auf 156,917 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzten, der Landschaft in nothwendiger Subhastation zugeschlagenen Leistenau-Thymau- und Gottschalkschen Güter, sollen im Ganzen oder in 5 verschiedenen Parcellen öffentlich verkauft werden.

Demnach ist zum Verkaufe des ganzen Complexus, oder wenn dieser nicht zu Stande kommt, zum Verkaufe

1) von Thymau und Ossowken (Taxe 28972 Rthlr. 26 sgr. 8 pf.) auf den 31sten Mai c.
2) von Babken und Wurzelsdorff (Taxe 11,314 Rthlr. 18 sgr. 4 pf.) auf den 1sten Juni c.

3) von Scharnhorst (Taxe 19,942 Rthlr. 15 sgr.) auf den 2ten Juni c.
4) von Gottschalk und Dohnastädt (Taxe 31,907 Rthlr. 11 sgr.) auf den 3ten Juni c.
5) von Leistenau und Carlshoff (Taxe 51,442 Rthlr. 1 sgr. 8 pf.) und von Kowalleck (Taxe 13,337 Rthlr. 24 sgr.) auf den 4ten Juni c.

Nachmittag um 4 Uhr ein Termin auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt worden, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur derjenige zum Gebote gelassen werden kann, der sofort eine annehmliche Caution in baarem Gelde oder in Staatspapieren bestellt und daß, im Falle eines annehmlichen Gebots auf Nachgebote nicht Rücksicht genommen werden wird.

Die Licitations-Bedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 7ten März 1836.

Königliche Provinzial-Landschafts-Direktion.

Das den Peter und Dorothea Pickelschen Erben zugehörige, hieselbst sub Nro. 248. belegene, aus einem massiven Wohnhause nebst zwei angebauten Küchengebäuden, einem Viehstalle, Holzschauer, einem massiven Gartenhause, einem Kalkschoppen, einem Schwein- und Federviehstalle und 14 Morgen 132 □Ruthen Ackerland und Wiesen bestehende, nach der nebst dem Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 1022 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzte Grundstück, soll im Termine den 4ten Mai c. Nachmittags 3 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Wir beabsichtigen den Betrieb unserer bei Pelplin seit 12 Jahren bestandenen Ziegelei einzustellen und sowohl die Gebäude als auch sämmtliche Utensilien und Geräthschaften, nebst den vorräthigen Ziegeln, Dachpfannen, Biberschwänzen, Firstpfannen ꝛc. sowie auch circa 40 Klafter fichten Brennholz meistbietend zu verkaufen, und haben hiezu einen Termin auf den 18. April c. in der Ziegelei bei Pelplin festgesetzt; wozu wir Kauflustige ergebenst einladen, mit dem Bemerken: daß wir Hinsichts der Gebäude, auch vor dem Termin, wegen Verkaufs aus freier Hand, in Unterhandlungen einzugehen erbötig sind, und daß bis dahin, auch der Verkauf der Fabrikate durch den, in der Ziegelei stets anwesenden Ziegler Möske, in beliebigen Quantitäten zu den üblichen Preisen, wie bisher, stattfinden wird.

Stargardt, den 26. März 1836.

F. W. Knuht. F. W. Senger.

Verkauf oder Verpachtung.

Die hiesige Stadtbrauerei, bestehend in einem Brauhause und zwei Malzhäusern und zum Betriebe des Gewerbes vollständig eingerichtet, soll in dem am 14ten April c. auf unserem Rathhause anstehenden Termin meistbietend verkauft, oder in Ermangelung annehmbarer Käufer auf mehrere Jahre verpachtet werden. Die Taxe, desgleichen die Pacht-Bedingungen können bei uns stets eingesehen, auch auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden.

Marienwerder, den 6ten März 1836.

Der Magistrat.

Verpachtungen.

Zur dreijährigen Verpachtung des Guts Gawroniec, von Johannis c. ab, steht ein Termin auf den 20sten April c. Nachmittags um 4 Uhr im Landschaftshause hieselbst an, was Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß vor der Zahlung zum Bieten eine Caution entweder in baarem Gelde, oder auf jeden Inhaber lautenden inländischen Papieren bestellt werden muß.

Bromberg, den 22sten März 1836.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

Zur öffentlichen Verpachtung des zu Targowisko belegenen, dem Johann Peotrowski gehörigen Käthner-Grundstücks auf ein Jahr, steht ein Termin auf den 16. April c. Vormittag 10 Uhr hieselbst vor dem Herrn Secretair Gutt an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Graudenz, den 12. Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung des den Einsaaßen Ellerschen Eheleuten zugehörigen, zu Mockrau belegenen Grundstücks auf ein Jahr an den Meistbietenden steht ein Termin auf den 11. April c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Secretair Hoyer an, zu welchem wir Pachtlustige einladen.

Graudenz, den 23. Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Zur Verpachtung des Einsaaßen David Strehlauschen Grundstücks zu Unterberg, haben wir einen Termin auf den 12ten April a. c. in hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Neuenburg, den 5ten März 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das ehemalige Unterförster-Etablissement, unweit Kölln belegen, soll mit dem dazu gehörigen Lande von 84 Morgen 166 □Ruthen preuß., in Erbpacht ausgethan werden.

Hiezu steht terminum licitationis den 28sten April c. Vormittags 10 Uhr in dem Kruge zu Kölln an. Culm, den 6ten März 1836.

Der Magistrat.

Vermischte Anzeigen.

Der Bedarf der hiesigen Zwangs-Anstalten an Brennholz und Brettern pro 18$\frac{36}{37}$, als:

30 Achtel hart Holz,
98 Achtel weich Holz, und
360 Stück einzöllige fichtene Bretter,

soll im Wege der öffentlichen Licitation angekauft werden, wozu der Termin auf den 13. April c. Nachmittags 3 Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt ist. Lieferungsfähige werden zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß nur die zum Gebot zugelassen werden können, welche im Termin

a) zur Uebernahme der Holzlieferung eine Caution von 150 Rthlr. und
b) zur Uebernahme der Bretterlieferung eine Caution von 50 Rthlr. leisten.

Der Zuschlag ist übrigens von der Königl. Regierung in Marienwerder abhängig und können die Lieferungs-Bedingungen hier zu jeder Zeit eingesehen werden. Graudenz, den 1. März 1836.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Der Frau Gutsbesitzerin v. Jezierska zu Galczewko sind:

I. in der Nacht vom 16. zum 17. October v. J.
1) ein brauner Wallach, mittler Größe, 5 Jahre alt, mit einem kleinen Stern und weißem Hinterfuß;
2) ein schwarzer Wallach, 10 Jahr alt, ohne Abzeichen, mittler Größe;
3) ein dito dito 3 Jahr alt, mittler Größe, mit Stern,
4) ein Fuchs-Wallach, 3 Jahr alt, mittler Größe, mit einem Stern, und einem weißen Strich auf der Nase;
5) eine neue grüne Britschke;

II. in der Nacht vom 18. zum 19. d. M.
1) ein schwarzbrauner Hengst, mit Stern, beide Hinterfüße bis zur Fessel weiß, 5 F. groß, 4 Jahr alt;

2) ein hellbrauner Wallach, mit Stern, der linke Hinterfuß bis an's Knie weiß, 5 Fuß groß, 4 Jahr alt;

3) ein weißes und ein schwarzes Halbgeschirr von ausgedrehtem Leder, eine Hauskoppel und ein Sattel gestohlen worden,

welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Frau ꝛc. v. Jezierska demjenigen, der ihr zur Wiedererlangung dieser Pferde behülflich ist, eine angemessene Belohnung zugesichert hat.

Gelub, den 24. März 1836.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Das Erkundigungs-Bureau in Marienwerder,

empfiehlt sich mit Anschaffung von Capitalien, den nöthigen Vermittelungen bei Verkäufen und Verpachtungen von Grundstücken, Gütern ꝛc.; dasselbe kann stets mit tüchtigen Wirthschafts-Beamten, Handlungs- und Apothekergehülfen, Hauslehrern ꝛc. aufwarten, und bittet um geneigte diesfällige Aufträge.

Einem in dem östlichen Theile der Preußischen Monarchie längst gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, habe ich mit Genehmigung der betreffenden Behörde ein

Commissions-Bureau für Apotheken-Angelegenheiten

eröffnet. Demnach ersuche ich die zum Verkaufe ihrer Apotheken geneigten Eigenthümer, so wie auch Kauflustige, hiermit ergebenst, sich mit ihren Aufträgen an mich zu wenden, indem ich bereit bin, als Sachverständiger das Interesse eines Jeden, der mich mit seinem Vertrauen beehren wird, auf das Beste wahrzunehmen. Die mir zugedachten Aufträge und Instruktionen bitte ich ausführlich zu ertheilen, da ich sofort einen zahlungsfähigen Käufer nachweisen kann.

Danzig, im Februar 1836. M. Fr. Lofaß, Apotheker.

Aechten Sommer-Rübsen und Dotter zur Saat verkauft

L. Schröder in Marienwerder.

Dreißig bis vierzig gute Milchkühe ächt Niederunger-Raçe, stehen bei mir zum Verkauf, können aber nur in einer Anzahl von zwanzig, mindestens fünfzehn Stück veräußert werden.

Przysiek bei Thorn, den 4ten März 1836.

Ein junger, rüstiger Oekonom, der vorzüglich viel Lust zu seinem Fache zeigt, und 3 Jahre beim Unterzeichneten dasselbe erlernt hat, sucht ein Engagement. Das Nähere darüber ertheilt in Morek bei Schwetz

Der Administrator Suthoff.

Amts-Blatt.

No. 15. Marienwerder, den 8. April 1836.

Unter Bezugnahme auf unsern Erlaß vom 3. Januar 1834 (Amtsblatt No. 3.) wird hiedurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Deich-Inspektor Schmid hierselbst einstweilig die Leitung der Geschäfte der Eichungs-Kommission für den hiesigen Regierungs-Bezirk selbständig übertragen worden ist, und daß die auf den Wirkungskreis gedachter Kommission bezüglichen Anfragen und Anträge dahin an den genannten Vorsitzenden derselben zu richten sind.

Marienwerder, den 16. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse auf den 2. Mai 1836 angesetzte Jahrmarkt in der Stadt Neumark, wird an diesem Tage nicht Statt finden, sondern am 25. April 1836 daselbst abgehalten werden.

Marienwerder, den 22. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Tuch-Appreteur J. C. Martin zu Potsdam ist unterm 18. März 1836 ein Patent:

auf eine für neu erkannte Einrichtung, das Tuch Behufs des Rauhens auf der Maschine nach seiner ganzen Länge auszuspannen;

auf Acht Jahre von jenem Termine an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Marienwerder, den 25. März 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 9. April 1836.

Nachweisung

der für das Jahr 1835 von dem Westpreußischen Feuer-Societäts-Verbande zu vergütenden im Danziger Regierungsbezirk vorgefallenen Brandschäden.

Namen der			abgebrannt sind				Betrag der Vergütung		
Behörden	Ortschaften	Abgebrannten	Wohnhäuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.	sgr.	pf.
	A. Privat-Gebäude.								
I. In den Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern.									
Berent	Neu Barkoczin	Cheist. Mallen	—	1	—		60		
	Englershütte	Joh. Engler	1	—	—		40		
	Golzau	George Zastrow	1	—	—		550		
	Jamen	Andr. Meikowski	1	1	2		115		
Brück	Orhöft	Schul Societät	1	—	—		340		
	Pogorß	Dorfschaft	1	—	—		20		
Carthaus	Bonß	George Onasch	—	1	1		225		
		Joh. Onasch	—	1	—		195		
	Neuhoff	v. Mannstein	1	—	—		230		
	Gollubien	Jakob Tessa	1	—	—		50		
	Kurczamenka	Jakob Czyrocki	1	—	1		60		
	Oberhütte	Gottl. Reinsand	—	1	—		40		
	Saworri	Dorfschaft	1	—	—		20		
	Skarczewo	Lewinskische Erben	1	—	—		10		
	Tlußewo	Joh. Richter	1	—	—		5		
Elbing	Ellerwald 3ter Trift	Joh. Fiedler	1	1	1		600		
	Ellerwald 5ter Trift	Mich. Grübnau	1	1	1		500		
		Cornelius Rempel	1	1	1	1	1300		
					Speicher				
	Fichthorst	Gottfr. Gehrmann	1	1	—		200		

Bezirk	Gemeinde	Nachname	Vorname	Geb. Jahr	Beruf	Wann, wo gefallen
Mistelbach	Ameis	Schreiber	Josef	1914	Landwirt	1944 Rußland
		Schreiber	Rudolf	1916	Landwirt	1944 Rußland
	Asparn a. d. Zaya	Bauer	Franz	1914	Landwirt	1944 Rußland
		Bauer	Josef	1916	Landwirt	1944 Rußland
		Bauer	Leopold	1918	Landwirt	1944 Rußland
		Bauer	Rudolf	1920	Landwirt	1944 Rußland
		Bauer	Wilhelm	1921	Landwirt	1944 Rußland
		Bauer	Wilhelm	1922	Landwirt	1944 Rußland
		Bauer	Wilhelm

Tabelle 1.

Nr.	Bezirk	Ortschaft	Besitzer	Hausnummer	Wohnhaus	Wirtschaftsgebäude	Wasserleitung	Bad	Elektrische Beleuchtung
1	Amstetten	Amstetten	Stadt. Brauerei Amstetten	1	1	1	1	1	1
2			Bezirkskrankenhaus	2	1	1	1	1	1
3			Bezirksgericht	3	1	1	1	1	1
4			Bezirkshauptmannschaft	4	1	1	1	1	1
5			Bezirksschule	5	1	1	1	1	1
6			Bezirksschule	6	1	1	1	1	1
7			Bezirksschule	7	1	1	1	1	1
8			Bezirksschule	8	1	1	1	1	1
9			Bezirksschule	9	1	1	1	1	1
10			Bezirksschule	10	1	1	1	1	1
11			Bezirksschule	11	1	1	1	1	1
12			Bezirksschule	12	1	1	1	1	1
13			Bezirksschule	13	1	1	1	1	1
14			Bezirksschule	14	1	1	1	1	1
15			Bezirksschule	15	1	1	1	1	1
16			Bezirksschule	16	1	1	1	1	1
17			Bezirksschule	17	1	1	1	1	1
18			Bezirksschule	18	1	1	1	1	1
19			Bezirksschule	19	1	1	1	1	1
20			Bezirksschule	20	1	1	1	1	1
21			Bezirksschule	21	1	1	1	1	1
22			Bezirksschule	22	1	1	1	1	1
23			Bezirksschule	23	1	1	1	1	1
24			Bezirksschule	24	1	1	1	1	1
25			Bezirksschule	25	1	1	1	1	1
26			Bezirksschule	26	1	1	1	1	1
27			Bezirksschule	27	1	1	1	1	1
28			Bezirksschule	28	1	1	1	1	1
29			Bezirksschule	29	1	1	1	1	1
30			Bezirksschule	30	1	1	1	1	1
31			Bezirksschule	31	1	1	1	1	1
32			Bezirksschule	32	1	1	1	1	1
33			Bezirksschule	33	1	1	1	1	1
34			Bezirksschule	34	1	1	1	1	1
35			Bezirksschule	35	1	1	1	1	1
36			Bezirksschule	36	1	1	1	1	1
37			Bezirksschule	37	1	1	1	1	1
38			Bezirksschule	38	1	1	1	1	1
39			Bezirksschule	39	1	1	1	1	1
40			Bezirksschule	40	1	1	1	1	1
41			Bezirksschule	41	1	1	1	1	1
42			Bezirksschule	42	1	1	1	1	1
43			Bezirksschule	43	1	1	1	1	1
44			Bezirksschule	44	1	1	1	1	1
45			Bezirksschule	45	1	1	1	1	1
46			Bezirksschule	46	1	1	1	1	1
47			Bezirksschule	47	1	1	1	1	1
48			Bezirksschule	48	1	1	1	1	1
49			Bezirksschule	49	1	1	1	1	1
50			Bezirksschule	50	1	1	1	1	1
51			Bezirksschule	51	1	1	1	1	1
52			Bezirksschule	52	1	1	1	1	1
53			Bezirksschule	53	1	1	1	1	1
54			Bezirksschule	54	1	1	1	1	1
55			Bezirksschule	55	1	1	1	1	1
56			Bezirksschule	56	1	1	1	1	1
57			Bezirksschule	57	1	1	1	1	1
58			Bezirksschule	58	1	1	1	1	1
59			Bezirksschule	59	1	1	1	1	1
60			Bezirksschule	60	1	1	1	1	1
61			Bezirksschule	61	1	1	1	1	1
62			Bezirksschule	62	1	1	1	1	1
63			Bezirksschule	63	1	1	1	1	1
64			Bezirksschule	64	1	1	1	1	1
65			Bezirksschule	65	1	1	1	1	1
66			Bezirksschule	66	1	1	1	1	1
67			Bezirksschule	67	1	1	1	1	1
68			Bezirksschule	68	1	1	1	1	1
69			Bezirksschule	69	1	1	1	1	1
70			Bezirksschule	70	1	1	1	1	1
71			Bezirksschule	71	1	1	1	1	1
72			Bezirksschule	72	1	1	1	1	1
73			Bezirksschule	73	1	1	1	1	1
74			Bezirksschule	74	1	1	1	1	1
75			Bezirksschule	75	1	1	1	1	1
76			Bezirksschule	76	1	1	1	1	1
77			Bezirksschule	77	1	1	1	1	1
78			Bezirksschule	78	1	1	1	1	1
79			Bezirksschule	79	1	1	1	1	1
80			Bezirksschule	80	1	1	1	1	1
81			Bezirksschule	81	1	1	1	1	1
82			Bezirksschule	82	1	1	1	1	1
83			Bezirksschule	83	1	1	1	1	1
84			Bezirksschule	84	1	1	1	1	1
85			Bezirksschule	85	1	1	1	1	1
86			Bezirksschule	86	1	1	1	1	1
87			Bezirksschule	87	1	1	1	1	1
88			Bezirksschule	88	1	1	1	1	1
89			Bezirksschule	89	1	1	1	1	1
90			Bezirksschule	90	1	1	1	1	1
91			Bezirksschule	91	1	1	1	1	1
92			Bezirksschule	92	1	1	1	1	1
93			Bezirksschule	93	1	1	1	1	1
94			Bezirksschule	94	1	1	1	1	1
95			Bezirksschule	95	1	1	1	1	1
96			Bezirksschule	96	1	1	1	1	1
97			Bezirksschule	97	1	1	1	1	1
98			Bezirksschule	98	1	1	1	1	1
99			Bezirksschule	99	1	1	1	1	1
100			Bezirksschule	100	1	1	1	1	1

Benennung	Namen der		Häuserzahl			Betrag der Vergütung
Behörden	Ortschaften	Abgesonderten	Wohnhäuser	Scheunen	Stallungen	Rthlr. Sgr. Pf.
Tiegenhof	Kalteherberge	Joh. Wunderlich	1	1	2	1100
	Montenau	Brandstätten an den Gebäuden des Wirth. Erp	—	—	—	7 22 3
II. Danzig	In den Städten und deren Landgebieten.					
	Fraustuhm	Knuth .	—	1	—	1000
	Lichtkamp	Jakob Schulz .	1	1	—	900
	Schidelsmin	Peter Schmidt .	—	1	—	1000
	Stuthhof	Joh. Dirnau .	1	1	1	1350
			Buchsaat			
	Tessenau	Jak. Kneler, Neun	1	—	—	150
	Zuckenau	Stadelzimmerei .	—	—	1	900
Marienburg	Marienburg	Peter Barkey .	—	—	—	40
		Jsaak .	—	1	—	40
		Pet .	—	1	—	50
		Grundsmann .	—	1	—	50
		Radtke .	—	1	—	20
Mewisch	Mauricherwalde	Peter Borchert .	—	1	—	80
III. Danziger Kreis	Auf den Adelichen Gütern.					
	Hochzeit	Martin Böhnke .	1	—	1	400
		George Czerniewski	—	1	—	20
		und Brandschaden am Wohnhause				28 18
	Praugschau	Joh. Woedtke .	1	—	2	1800
			Mühle			
	B. Königliche Gebäude.					
		Keine. —				
		Summa	16	34	19	7 38 27 27 3

Damit die Aerzte unsrer Provinz sowohl ihre eignen Beiträge zum Sanitätsberichte veröffentlich sehen, als auch von denen ihrer Kollegen Kenntniß nehmen und einen Ueberblick von den Gesundheits-Verhältnissen unsres Vaterlandes erhalten können, dadurch aber ein regeres Interesse an diesen Mittheilungen gewinnen, und um so geneigter werden, zu Vervollkommnung derselben mitzuwirken, haben wir es veranlaßt, daß unsre Sanitätsberichte künftig in der Buchhandlung der Herren Gebrüder Bornträger käuflich zu haben sind. Indem unsre vaterländischen Aerzte durch Mittheilung interessanter Bemerkungen und Beobachtungen ihre Erfahrungen gemeinnützliger machen, werden sie neue Ansprüche auf die öffentliche dankbare Anerkennung ihrer Verdienste sich erwerben, und uns in den Stand setzen, gehaltreiche Berichte zu liefern, welche neben denen andrer Provinzen der Monarchie eine ehrenvolle Stelle einnehmen können.

Königsberg, den 25. März 1836.

Königl. Preuß. Medizinal-Kollegium.

Verzeichniß der auf der Königl. Universität zu Königsberg im Sommer-Halbjahr vom 25. April bis zum 15. September 1836 zu haltenden Vorlesungen.

A. Vorlesungen.

I. Theologie.

Die theol. Encyklopädie und Methodologie trägt Prof. Dr. v. Lengerke 2 St. priv. vor.

Eine hist. krit. Einleitung in die Schriften des A. T's. giebt Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv.

Die hist. krit. Einleitung in die Schriften des N. T's. liest Prof. Dr. Sieffert 4 St. priv.

Derselbe erläutert das Deuteronomium 4 St. öffentl.

Die Psalmen interpretirt Prof. Dr. v. Lengerke 4 St. priv.

Die Christologie nebst Erklärung der messian. Stellen des A. T's. giebt Prof. Dr. Rhesa 2 St. öffentl.

Das Buch der Weisheit erklärt Lic. Jachmann 2 St. gratis.

Das Evangelium Matthäi und Marci erläutert Prof. Dr. Rhesa im lith. Seminare 2 St. öffentl.

Das Evangelium des Johannes interpretirt Prof. Dr. Gebser 2 St. priv.

Die beiden Briefe Pauli an die Theſſalonicher erläutert Prof. Dr. Lehnerdt 2 St. öffentl.

Derſelbe interpretirt den Brief an die Hebräer 4 St. priv.

Die Apokalypſe des Johannes erklärt Prof. Dr. v. Lengerke 2 St. öffentl.

Univerſalgeſchichte der Chriſtl. Religion und Kirche lieſt Prof. Dr. Rheſa 4 St. priv.

Die allgemeine Kirchengeſchichte erläutert Prof. Dr. Lehnerdt 4 St. priv.

Derſelbe trägt die neuere Kirchengeſchichte ſeit Luther 4 St. öffentl. vor.

Den erſten Theil der Dogmatik lieſt Prof. Dr. Sieffert 4 St. priv.

Den zweiten Theil der Dogmatik lieſt Prof. Dr. Lehnerdt 5 St. priv.

Chriſtliche Dogmengeſchichte lehrt Lic. Jachmann 4 St. priv.

Derſelbe trägt die Ethik 4 St. priv. vor.

Homiletik lehrt Prof. Dr. Gebſer 2 St. öffentl.

Derſelbe leitet das homiletiſche Seminar 2 St. öffentl.

Das homiletiſche Seminar dirigirt Prof. Dr. Köhler 4 St. öffentl.

Mit den Mitgliedern der hiſt. Section des theol. Seminars wird Prof. Dr. Lehnerdt das Buch Auguſtins „de trinitate“ durchgehen 2 St. öffentl.

Mit den Mitgliedern der exeget. Abtheilung des theol. Seminars wird Prof. Dr. v. Lengerke 2 St. öffentl. die Weiſſagungen des Sacharja durchgehen.

Derſelbe will die Syriſche und Chaldäiſche Sprache, oder die Aramäiſchen Dialekte lehren in z. beſt. St. priv.

2. Jurisprudenz.

Encyklopädie und Methodologie des Rechts (nach Falk) nebſt der Rechtsphiloſophie oder dem Naturrechte trägt Prof. Dr. Jakobſon 4 St. priv. vor.

Die Inſtitutionen des Röm. Rechts erläutert Prof. Dr. Backe 6 St. priv.

Derſelbe trägt die Geſchichte des Röm. Rechts 6 St. priv. vor.

Die Geſchichte und die Inſtitutionen des Röm. Rechts erzählt Prof. Dr. Simſon 10 St. priv.

Die Geſchichte des Röm. Civil-Prozeſſes lieſt Prof. Dr. Sanio in zu beſt. St. öffentl.

Die Pandekten nach Mühlenbruch Prof. Dr. Sanio 10 St. priv.

Die Pandekten nach Thibaut erläutert Prof. Dr. v. Buchholz 10 St. priv.

Familien- und Erbrecht nach Mühlenbruch's Pandekten liest Prof. Dr. Backe 6 St. öffentl.

Evangelisches und katholisches Kirchenrecht trägt Prof. Dr. Schweikart 6 St. priv. vor.

Evangelisches Kirchenrecht nach seinem „Versuche" für die Studirende der Theologie liest Prof. Dr. Jakobson 2 St. öffentl.

Derselbe trägt die deutsche Staats- und Rechts-Geschichte 4 St. priv. vor.

Allgemeines Deutsches und Preußisches Staatsrecht lehrt Prof. Dr. v. Buchholz 4 St. priv.

Ost- und Westpreuß. Provinzialrecht nach dem System des Allg. Landrechts erläutert Prof. Dr. Reidenitz 4 St. öffentl.

Preuß. Polizeirecht liest Prof. Dr. v. Buchholz 4 St. priv.

Cameralrecht lehrt Prof. Dr. Schweikart 2 St. öffentl.

Handels-, Wechsel- und Seerecht trägt Prof. Dr. Jakobson 3 St. priv. vor.

Gemeines und Preuß. Kriminalrecht lehrt Prof. Dr. Sanio 6 St. priv.

Den Kriminal-Prozeß erläutert Prof. Dr. Schweikart 2 St. priv.

Den Konkurs nach dem gemeinen und Preuß. Rechte lehrt Prof. Dr. v. Buchholz 2 St. öffentl.

Die Preuß. gerichtliche Praxis nach der Gerichts-, Hypotheken- u. Depositalordnung lehrt Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv.

Ein Repetitorium der Geschichte und der Institutionen des Röm. Rechts leitet Prof. Dr. Simson 2 St. öffentl.

3. Medizin.

Methodologie des medizin. Studiums trägt Prof. Dr. Sachs in den ersten Wochen des Semesters täglich öffentl. vor.

Der Zoologie zweiten Theil liest Prof. Dr. Rathke 4 St. öffentl.

Derselbe leitet zootomische Uebungen 3 St. priv.

Vergleichende Anatomie erläutert Prof. Dr. Rathke 5 St. priv.

Allgemeine Anatomie trägt Prof. Dr. Burdach 4 St. öffentl. vor.

Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers giebt Dr. Burdach 3 St. priv.

Chirur-

Chirurgiſche Anatomie lehrt Derſelbe 2 St. priv.

Die mediziniſche Botanik lieſt Dr. Cruſe 4 St. priv.

Die Phyſiologie des plaſtiſchen Lebens handelt ab Prof. Dr. Burdach 4 St. priv.

Phyſiologie lieſt Dr. Cruſe 6 St. gratis.

Gerichtliche Arznei-Wiſſenſchaft lehrt Prof. Dr. Kloſe 4 St. priv.

Specielle Pathologie und Therapie lieſt Prof. Dr. Dietz 4 St. öffentl.

Derſelbe lieſt über Auskultation und Perkuſſion und andere ſemiotiſche Kapitel 1 St. öffentl.

Noſologie und Therapie der Fieber lehrt Prof. Dr. Sachs 5 St. priv.

Derſelbe lieſt über die Erkenntniß und Behandlung der wichtigſten Nervenkrankheiten 6 St. priv.

Ueber ſyphilitiſche Krankheiten trägt Derſelbe 1 St. öffentl. vor.

Ueber Syphilis handelt Prof. Dr. Dietz 2 St. öffentl.

Krankheiten des Gehirns erklärt Dr. Kähler 4 St. priv.

Kinderkrankheiten handelt ab Dr. Cruſe 3 St. gratis.

Die geſammte Geburtshilfe erläutert Prof. Dr. Hayn 6 St. priv.

Frauenzimmerkrankheiten erklärt Derſelbe 4 St. öffentl.

Allgemeine Chirurgie trägt Dr. Kähler 2 St. gratis vor.

Die Chirurgie lehrt Prof. Dr. Seerig 6 St. priv.

Augenheilkunde lehrt Derſelbe 4 St. öffentl.

Die Lehre von den Verrenkungen und Knochenbrüchen giebt Dr. Burdach 2 St. gratis.

Die chirurgiſche Verbandlehre ertheilt Derſelbe 2 St. gratis.

Die Bandagenlehre giebt Dr. Kähler 2 St. gratis.

Die Operationslehre trägt Prof. Dr. Seerig 4 St. priv. vor.

Eine Ueberſicht der Geſchichte der Medizin giebt Prof. Dr. Kloſe 2 St. öffentl.

Die Geſchichte der Chirurgie lieſt Dr. Kähler 2 St. gratis.

Ein Repetitorium der Arzneimittellehre, ſpezieller Pathologie und Therapie veranſtaltet Prof. Dr. Dietz 1 St. priv.

Derſelbe erklärt den Celsus 2 St. priv.

Hodegetik mit der Erklärung der einleitenden Hipokratiſchen Bücher giebt Ebenderſelbe 2 St. öffentl.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe, Frauenzimmer- und Kinderkrankheiten leitet Prof. Dr. Hayn 6 St. priv.

Mediziniſche Klinik hält Prof. Dr. Dietz 6 St. öffentl.

Ambulatoriſche Klinik hält Derſelbe 6 St. öffentl.
Mediziniſche Poliklinik leitet Prof. Dr. Sachs priv.
Chirurgiſche Klinik leitet Prof. Dr. Saerig 4 St. priv.

4. Philoſophie.

Logik und Einleitung in die Philoſophie lehrt Dr. Taute 4 St. gratis.
Logik lieſt Prof. Dr. Roſenkranz 5 St. öffentl.
Die praktiſche Philoſophie und das Naturrecht erläutert Dr. Taute 4 priv.
Pädagogik lehrt Dr. Rupp 3 St. priv.
Religionsphiloſophie lieſt Prof. Dr. Roſenkranz 5 St. priv.
Die Religionsphiloſophie erläutert Dr. Taute 4 St. gratis.
Ueber Herbarts Philoſophie in ihrem Verhältniß zur Lehre des N. T's. lieſt Dr. Hendewerk 2 St. priv.

5. Mathematik.

Neuere reine Geometrie erläutert Prof. Dr. Richelot 4 St. priv.
Politiſche Arithmetik trägt Prof. Dr. Moſer 2 St. priv. vor.
Die höhere Arithmetik lehrt Prof. Dr. Jakobi 8 St. priv.
Differenzial-Rechnung erklärt Prof. Dr. Beſſel 4 St. priv.
Fortſetzung und Anwendung der Integral-Rechnung giebt Prof. Dr. Richelot 2 St. öffentl.
Aſtronomie lehrt Prof. Dr. Beſſel 4 St. öffentl.
Analytiſche Uebungen leitet Prof. Dr. Richelot 2 St. priv.
Aufgaben aus der analytiſchen Geometrie legt den Mitgliedern des math. phyſikal. Seminars Prof. Dr. Jakobi 1 St. öffentl. vor.

6. Naturwiſſenſchaften.

Spezielle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 5 St. priv. vor.
Botaniſche Exkurſionen veranſtaltet Derſelbe zur gew. Zeit öffentl.
Botaniſche Demonſtrationen giebt Ebenderſelbe 1 St. öffentl.
Einige ausgewählte Kapitel aus der mathem. Phyſik erläutert Prof. Dr. Neumann 2 St. öffentl.
Die Theorie des Lichts erläutert Derſelbe 4 St. priv.
Die Lehre vom Magnetismus trägt Prof. Dr. Moſer 2 St. öffentl. vor.
Meteorologie und Klimatologie erläutert Derſelbe 4 St. priv.
Thierchemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl.

Derſelbe lehrt die Pharmazie 6 St. priv.

Analytiſche Chemie erläutert Ebenderſelbe 2 St. priv.

Ein Repetitorium und Examinatorium der Chemie leitet Derſelbe 2 St. öffentl.

Im naturhiſtoriſchen Seminare wird Derſelbe fortfahren die chemiſchen Uebungen zu leiten.

Die Uebungen im math. phyſikal. Seminare leitet Prof. Dr. Neumann 2 St.

7. Staats- und Kameral-Wiſſenſchaft.

Die Landwirthſchaftskunde erläutert Prof. Dr. Hagen I. 4 St. öffentl.

Ueber Staatswirthſchaft lieſt Derſelbe 4 St. priv.

Die Finanz-Wiſſenſchaft lehrt Prof. Dr. Schubert 4 St. priv.

Ein Repetitorium der Kameraliſtiſchen Studien leitet Prof. Dr. Hagen I. 1 St. priv.

8. Hiſtoriſche Wiſſenſchaften.

Die hiſtor. Hilfs-Wiſſenſchaften erläutert Prof. Dr. Drumann 2. St. öffentl.

Ueber Diplomatik und ihre Anwendung auf Geſchichte verbunden mit praktiſchen Uebungen lieſt Prof. Dr. Voigt 2 St. öffentl.

Die Geſchichte der Nachfolger Alexanders d. Gr. und der Griechen nach ſeiner Zeit erzählt Prof. Dr. Drumann 2 St. öffentl.

Die Geſchichte des Preußiſchen Staates erläutert Dr. Horch 2 St. gratis.

Das alte Preußiſche Recht nach Urkunden trägt Prof. Dr. Voigt 2 St. öffentl. vor.

Die Geſchichte des 14ten und 15ten Jahrhunderts trägt Prof. Dr. Schubert 1 St. öffentl. vor.

eine Literaturgeſchichte der neueren Zeit ſeit der Mitte des 15ten Jahrhunderts lieſt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.

Deutſche Literaturgeſchichte vom Anf. d. 18. Jahrh. bis zum Jahr 1832 trägt Prof. Dr. Lucas 2 St. öffentl. vor.

Neuere Geſchichte vom Ende des 15ten Jahrhunderts bis auf den Tod Friedrichs d. Gr. erzählt Prof. Dr. Drumann 4 St. priv.

Neuere Geſchichte lieſt Dr. Horch 3 St. gratis.

Die wichtigsten Abschnitte der neueren Geschichte trägt Dr. Merleker 2 St. gratis vor.

Die Geschichte der neuesten Zeit (1804—15) liest Dr. Rupp 4 St. gratis.

Die Geschichte der histor. Literatur setzt Prof. Dr. Schubert fort, und leitet die Uebungen im histor. Seminare 2 St. öffentl.

Die Geschichte der epischen Poesie der Deutschen lehrt Dr. Zander 2 St. gratis.

Vergleichende Geographie von Südasien, besonders Palästina liest Dr. Merleker 3 St. gratis.

9. Philologie und neuere Sprachkunde.

a) Klassische Philologie: griechische und römische Literatur.

Philologische Encyklopädie liest Dr. Zander 2 St. gratis.

Philologische Encyklopädie und Methodologie lehrt Dr. Beneke in zu best. St. priv.

Einleitung in die Homerischen Gesänge trägt Prof. Dr. Lehrs 2 St. öffentl. vor.

Des Aristophanes „Nubes" erläutert Dr. Beneke in zu best. St. gratis.

Des Aristophanes „Equites und Ranas" erläutert Prof. Dr. Lobeck 2 St. öffentl.

Derselbe giebt eine Einleitung in die griech. Grammatik 4 St. priv.

Im philolog. Seminare wird Prof. Dr. Lobeck des Persius und Juvenals auserlesene Satyren erläutern und die Lehre von der griech. Wortbildung fortsetzen 4 St. öffentl.

b) Morgenländische Sprachen.

Hebräische Etymologie trägt Dr. Hendewerk vor und verbindet damit Lesung des zweiten Buches Samuelis mit den Anfängern 4 St. priv.

Hebräische Syntax erläutert Derselbe und erklärt dabei die Orakel des Pseudo-Jesaias 4 St. priv.

Auserwählte Psalmen fährt Derselbe fort zu erklären 2 St. gratis.

Die Erklärung der Sprüche Salamonis giebt Prof. Dr. v. Bohlen 2 St. priv.

Die Elemente des Sanskrit erläutert Derselbe 2 St. öffentl.

Anfangsgründe der Persischen Sprache lehrt Ebenderselbe 2 St. öffentl.

Auch fährt Derselbe fort Jüdische und Arabische Gedichte Geübtern zu erklären 2 St. öffentl.

Lockmann's auserlesene Fabeln wird Dr. Heubewerk Anfängern erläutern in 2 St. priv.

Die Geschichte der Schreibekunst mit paläographischen Uebungen giebt Prof. Dr. v. Bohlen 2 St. priv.

c) Neue abendländische Sprachen.

Göthes Faust erläutert Prof. Dr. Lukas 1 St. öffentl.

Dr. Rupp wird gleichfalls Göthes Faust erklären 2 St. gratis.

Die Franz. und Ital. Sprache lehrt M. Desgeorgis.

Byrons kleinere Gedichte und Sheridans Lästerschule erläutert Prof. Dr. Dietz 2 St. öffentl.

Boccaz Dekameron und Petrarka's Sonette auf Laura's Tod erklärt Derselbe 2 St. öffentl.

Calderon's Dramen „das Leben ein Traum" und „die Brücke von Mantible" erklärt Derselbe und giebt die Fortsetzung von Cervantes's Don Quixote 2 St. öffentl.

10. Schöne und gymnastische Künste.

Die vornehmsten Gebäude des Alterthums und des Mittelalters beschreibt Prof. Dr. Hagen II. 2 St. öffentl.

Die Werke einiger Florentinischen und Römischen Maler erklärt nach Vasari Derselbe 2 St. öffentl.

Die Lehre vom vierstimmigen Satze erläutert Musik-Direktor Sämann 2 St. priv.

Praktische Singübungen leitet Derselbe 2 St. mit den Anfängern und 2 St. mit den Geübtern gratis.

Den Generalbaß lehren Musik-Direktor Jensen und Kantor Gladau.

Die Kupferstecherkunst lehrt Kupferstecher Lehmann.

Die Zeichnen- und Malerkunst Zeichnenlehrer Wientz.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

Ueber Hippologie liest Derselbe.

Der Medizinal-Assess. und Thierarzt Dreßler liest über die Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1. Seminarien. a) Theologische: die exeget. krit. Abtheil. leitet Prof. Dr. v. Lengerke; die hist. Abtheilung Prof. Dr. Lehnerdt; homiletisches, geleitet vom Prof. Dr. Gebser und Prof. Dr. Kähler. b) Litthauisches: un-

ter Leitung des Prof. Dr. Rhesa. c) Polnisches, unter Leitung des Konsistorial-Rath Dr. Woide und Prof. Dr. Gregor. d) Philologisches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. e) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. f) Mathematisch-physikalisches: geleitet von den Professoren Dr. Jakobi und Dr. Neumann. g) Naturwissenschaftliches unter Leitung des Prof. Dr. Meyer.

2. Klinische Anstalten. a) Medizinisches Klinikum: Direktor fehlt. b) Das medizinische Poliklinikum: geleitet vom Prof. Dr. Sachs. c) Chirurgisches Klinikum: Direktor Prof. Dr. Seerig. d) Das Geburtshilfliche Poliklinikum leitet Prof. Dr. Hayn.

3. Das anatomische Institut: Direktor Prof. Dr. Rathke.

4. Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2—4 geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal; die Akademische Handbibliothek zweimal von 12—1.

5. Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Bessel.

6. Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.

7. Der botanische Garten steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Meyer.

8. Das Mineralien-Kabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen II.

11. Die Sammlungen von Gyps-Abgüßen nach Antiken Derselbe.

Ankündigung.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten ist erschienen, die 23te Lieferung, gr. 4., in farbigem Umschlage geheftet, mit einer Abbildung, im Selbstverlage des Vereins. Preis 1 Rthlr., zu haben durch die Nikolaische Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegsrath Heynich, in Berlin.

Sicherheits-Polizei.

Der unten signalisirte Handlungsdiener Friedrich Lehmann ist wegen zwecklosen Umtreibens von der Polizei-Direktion Damgarten unterm 29. Januar c.

hieher gewiesen worden, jedoch bis jetzt nicht eingetroffen, weshalb die Wohllöbl. Polizeibehörden auf ihn aufmerksam gemacht werden.

Marienwerder, den 16. März 1836.

Der Magistrat.

Signalement:

Religion — evangelisch, Alter — 18 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — hellblau, Nase und Mund — proportionirt, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank. Besondere Kennzeichen — eine Schnitt-Narbe am dritten Finger der linken Hand.

Der von uns mittelst Reiseroute vom 2. d. M. in seine Heimath Gonsawa Schubiner Kreises gewiesene Huthmachergesell Carl Augsbach, ist daselbst nicht angekommen.

Wir ersuchen daher die Wohllöbl. Polizeibehörden, auf den ꝛc. Augsbach gefälligst zu vigiliren und im Betretungsfall ihn seinem Bestimmungs-Orte zu überweisen.

Thorn, den 28. März 1836.

Der Polizei-Magistrat.

Der im Amtsblatt No. 48. p. 1835 befindliche Steckbrief vom 19. November 1835 wornach der jüdische Handelsmann Samuel Frankenstein wegen des versuchten Verkaufs unächten Silbers verfolgt worden, ist dadurch erledigt, daß der Frankenstein in Thorn verhaftet, zur Untersuchung gezogen, und keines Betruges hat überführt werden können, welches hiemit bekannt gemacht wird. Schwetz, den 24. März 1836.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. ist aus einem Stalle der Zantaher Vorstadt hierselbst ein Königl. Dienstpferd, welches nachstehend näher bezeichnet ist, gestohlen worden.

Indem Jeder vor dem Ankaufe dieses Pferdes gewarnt wird, werden zugleich diejenigen, denen das Pferd zu Gesicht kommt, aufgefordert, den nächsten Behörden sogleich Anzeige zu machen.

Landsberg a. d. W., den 16. März 1836.

Königl. 3tes Dragoner-Regiment.

Signalement:

Dunkelbrauner Wallach ohne Abzeichen, 5 Jahr alt, 5 Fuß groß, preuß. Pferd.

Besondere Kennzeichen — An der linken Kinnbacke die Narben eines frühern Haarseils. An der Stirn einige weiße Haare und etwa einen Zoll lange Wunde, welche noch etwas eitert; an der linken Seite des Halses unter den Mähnen die Zahl 33 oder 34 und hinten an der Lende eine Krone eingebrannt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Durch die Versetzung des Pfarrers Semrau erledigte katholische Pfarrstelle zu Schlochau ist durch den Pfarrer Kopal wieder besetzt worden.

Die Förster-Stelle zu Rosenthal Forst-Reviers Wodeziwodda ist vom 1. April c. ab dem bisherigen Waldwärter Perdelwitz zu Buchwald Reviers Zippnow verliehen.

Dem zeitherigen Waldwärter Wilhelm Natzel zu Borreck ist vom 1. April d. J. ab die Förster-Stelle zu Wawrowitz Revier Lonkorß verliehen worden.

Die erledigte Grenz-Aufseher-Stelle zu Brinsk im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn ist dem vormaligen Feuerwerker Wiedemann provisorisch konferirt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 15.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 17. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 22ten April 1836.

Von dem im Bezirk des Domainen-Rent-Amts Vandsburg belegenen, am 1sten Juli d. J. pachtlos werdenden Vorwerk Ostroweck sollen, nach Abnahme der zu den Dienstetablissements und zu den Dienstländereien des evangelischen Predigers und Bürgermeisters reservirten Parzelen die noch übrig bleibenden

200	Morgen	107	□Ruthen	magdeburgisch Ackerland
34	"	65	"	Wiesen
"	"	111	"	Hof- und Baustellen
"	"	164	"	Unland
1	"	95	"	Graben und Gewässer
2	"	21	"	Wege und Triften

überhaupt 240 Morgen 23 □Ruthen, excl. der gemeinschaftlichen Wege und Wasserleitungen sowie einige zum Abbruch bestimmten Gebäude im Wege der Lizitation, parzelenweise veräußert werden.

Diese Fläche ist in 9 selbstständige Ackernahrungen und in 48 kleinere Käthner-Grundstücke getheilt, von welchen letztere zwei mit den darauf befindlichen Gebäuden verkauft werden.

Außerdem wird die auf dem Vorwerk befindliche Brauerei nebst den dazu gehörigen Gebäuden, hölzernen und kupfernen Inventarienstücken, sowie dem dazu geschlagenen Lande, von 4 Morgen 70 □Ruthen zum freien Eigenthum veräußert und dem Käufer dabei der Bierverlag in den zwangspflichtigen Krügen zu Wittun und Zakrzewke, bis zur Aufhebung des Zwangs in Zeitpacht überlassen.

Der Verkauf der 9 Ackernahrungen auf welchen sich eine von den Erwerbern mit zu übernehmede Winterbestellung von 43 Scheffel Roggen befindet, geschieht zum vollen, jedoch theilweise mit einem Domainen-Zinse belasteten Eigenthume; wogegen die 48 kleinen Etablissements nur allein zum vollen, mit keinen Domainen Zinse belasteten Eigenthume, jedoch mit Vorbehalt der gesetzlichen Grundsteuerpflichtigkeit, den Erwerbern überlassen werden.

Das Vorwerk Ostroweck liegt unmittelbar bei der Stadt Vandsburg und

eignet sich besonders zur Ansiedelung von Handwerkern und andern Gewerbetreibenden, insbesondere ist die Brauerei zum Bierabsatz sehr zweckmäßig belegen.

Der Lizitations-Termin steht am 30sten Mai d. J. des Vormittags 8 Uhr in dem Domainen-Rent-Amts-Gebäude zu Vandsburg vor dem Departements- und Regierungs-Rathe Jacob an.

Als Bietende werden nur solche Personen zugelassen, die sich sowohl über ihre Fähigkeit zur Erwerbung von Grundstücken, als über ihr Vermögen ausweisen, im Lizitations-Termin aber:

a) im Fall des reinen Verkaufs
bei einem Kaufgelde von unter 400 Rthlr. mindestens die Hälfte, über 400 Rthlr. indessen ein Drittheil;

b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses bei einem Kaufgelde von unter 200 Rthlr. den ganzen Betrag, über 200 Rthlr. aber wenigstens die Hälfte desselben gleich einzahlen können.

Der Veräußerungs-Plan und die Veräußerungsbedingungen können täglich in der hiesigen Registratur, auch beim Domainen Rent-Amt Vandsburg eingesehen werden.

Marienwerder, den 26sten März 1836.

Königl. Preuß. Regierung.
Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Das im Forst-Revier Gurßno und im Domainen-Rent-Amts-Bezirk Lautenburg belegene Forst-Etablissement Jamielnick mit einer Landfläche von 66 Morgen 35 □Ruthen mehr oder minder, soll mit den dazu gehörigen Gebäuden, bestehend in einem Wohnhause und einer Scheune, mit und ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses an den Meistbietenden zum vollen und unbeschränkten Eigenthum veräußert werden. Wir haben den Licitations-Termin dazu auf den 29sten April d. J. Vormittags 9 Uhr im Geschäfts-Lokal des Domainen-Rent-Amts Lautenburg zu Gurowo vor dem Domainen-Intendanten Schloß anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Verkaufsgeschäft zum Grunde liegenden Bedingungen bei dem genannten Domainen-Rent-Amte jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 7ten April 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Holzverkaufstermine im Königl. Forstrevier Bülowsheide pro April bis incl. September 1836.

N.	Namen der Verkäufe, wo der Verkauf stattfindet.	für die Monate April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Versammlungsörter
		den						
1	Bülowsheide	25	16	20	25	22	19	Oberförsterei Bülowsheide
2	Ellergrund und Hammer	26	17	21	26	23	20	Vormittag in Lippinck Nachmittag auf Ribna
3	Bankau und Jeßewo	28	19	23	28	25	22	Vormittag Bankauermühle Nachmittag Kottowken
4	Mittelwald und Zabiack	23	14	18	23	20	17	Vormittag Forsthaus Zabiack Nachmittag Puskowie Espen

Bülowsheide, den 10ten April 1836. Der Königliche Oberförster Koch.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Der im Conitzschen Kreise belegene adliche Guts-Antheil Klein Chelm No. 24. Litt. J., abgeschätzt auf 349 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., zufolge der nebst dem Hypothekenscheine in der hiesigen Oberlandesgerichts-Registratur einzusehenden Taxe, soll subhastirt werden und ist hierzu ein neuer Termin auf den 4ten Juni c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Valentin Ellinowskischen Eheleuten gehörige Erbpachts-Grundstück zu Marienfelde Nro. 41. von 150 □Ruthen kulmisch Flächeninhalt, welches auf 180 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll nebst dem dazu gehörigen Wohnhause den 4ten Juni c. an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Marienwerder, den 19ten Januar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das zu Fiewo sub Nro. 1. belegene, den Johann Ferberschen Erben gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 933 Rthlr., soll den 30sten Juli c. Vor-

mittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Wilda an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Graudenz, den 18ten März 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Die zu Lessen sub Nro. 18. belegenen, dem Thomas Lißinski gehörigen ½ Hufen (Magdeburgisch) Land, abgeschätzt auf 202 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe, sollen den 30sten Juli c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das hier in der Windmühlenstraße sub Nro. 220. belegene bürgerliche Grundstück, den Schornsteinfeger Bartzschen Eheleuten gehörig, welchem 8 Morgen 254 □R. Elokationsland, 1 Morgen Wiesen, 50 □Ruthen Gartenland 17 sgr. Rente zugetheilt sind, das auf 570 Rthlr. 16 sgr. gewürdigt ist, und dessen Hypothekenschein und Taxe in der Registratur eingesehen werden kann, soll am 31sten Mai 1836 Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle gegen Meistgebot verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Das den Michael Engelschen Eheleuten zugehörige, in Schwarzenau, Rents Amts Neumark belegene Bauergrundstück, abgeschätzt auf 600 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 31sten Mai c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden, auch werden zu diesem die ihrem Aufenthalte nach unbekannten eingetragenen Gläubiger, die Johann und Christine geborne Kucz-Gödkeschen Eheleute hiermit öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das zu Gr. Radowisk sub Nro. 2. belegene vormalige Immediat-Bauer-Grundstück, abgeschätzt auf 512 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten Juli 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Conitz.

Die bei Czarnisf belegene, zur Landschafts-Direktor v. Lukowiczschen Concursmasse gehörige Wiese Porzyglina, von 1 Morgen 99 □Ruthen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 42 Rthlr. 6 sgr. 8 pf., zufolge der nebst den besonderen Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll, da in dem am 10. Dezember pr. angestandenen Licitations-Termine kein annehmbares Gebot erfolgt ist, in termino den 17ten Mai c. in Kossabude anderweitig subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die Erbpachts-Gerechtigkeit des zu Schöndorff sub Nro. 3. belegenen Müllerschen Grundstücks ist wegen Forderungen der Grundherrschaft zur nothwendigen Subhastation gestellt; der gerichtliche Taxwerth ist 280 Rthlr. und steht der peremtorische Licitations-Termin am 22sten Juli c. Nachmittags um 3 Uhr im Gerichts-Lokale zu Czersk an. Taxe und Hypothekenschein können hier eingesehen werden. Conitz, den 9ten April 1836.

Patrimonialgericht Czersk.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des Franz Peplinskyschen Bauer-Grundstücks in Czersk, gerichtlich abgeschätzt im Wege der nothwendigen Subhastation steht der peremtorische Termin auf den 22sten Juli c. 3 Uhr Nachmittags im Gerichtslokale in Czersk an.

Es werden zugleich etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche im Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Conitz, den 1sten April 1836.

Patrimonialgericht Czersk.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das Haus der Tuchmacher Johann Carl Deschlerschen Eheleute in der Stadt Landeck, abgeschätzt auf 493 Rthlr. 3 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30sten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr in Landeck an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zur Martin Pahlschen Nachlaßmasse gehörige, hieselbst belegene halbe Wohnhaus nebst Stallung und Garten, abgeschätzt auf 30 Rthlr. 15 sgr., zu-

folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 31sten Mai c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schlochau, den 7ten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das hieselbst auf der Conitzer Vorstadt sub Nro. 203. der Servis-Anlage belegene, der Wittwe Eva Rosine Löffelmacher modo deren Erben zugehörige Haus cum pertinentiis und ein dazu gehöriger Garten auf Neu-Tuchel, zufolge einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 234 Rthlr. 2 sgr. geschätzt, soll in termino den 30sten Mai c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tuchel, den 16ten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht von Dt. Eylau und Bischofswerder.

Das zum Nachlaß des Wachtmeister Zawistowski gehörige Kleinbürgerhaus hierselbst Nro. 8. des Hypothekenbuchs, 153 Rthlr. 7 sgr. 4 pf. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25sten Juli c. Vormittags 11 Uhr subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Bauern Franz Flemming gehörige Bauerhof zu Flötenstein No. 11. von ungefähr 1583 Morgen preuß., abgeschätzt auf 500 Rthlr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle zu Hammerstein subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Hammerstein, den 6ten April 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Die im Graudenzer Landraths-Kreise belegenen, zusammen auf 156,917 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzten, der Landschaft in nothwendiger Subhastation zugeschlagenen Leistenau-Thymau- und Gottschalkschen Güter, sollen im Ganzen oder in 5 verschiedenen Parcellen öffentlich verkauft werden.

Demnach ist zum Verkaufe des ganzen Complexus, oder wenn dieser nicht zu Stande kommt, zum Verkaufe

1) von Thymau und Ossowken (Taxe 28972 Rthlr. 26 sgr. 8 pf.) auf den 31sten Mai c.

2) von Babken und Wurzelsdorff (Taxe 11,314 Rthlr. 18 sgr. 4 pf.) auf den 1sten Juni c.

3) von Scharnhorst (Taxe 19,942 Rthlr. 15 sgr.) auf den 2ten Juni c.

4) von Gottschalk und Dohnastädt (Taxe 31,907 Rthlr. 11 sgr.) auf den 3ten Juni c.

5) von Leistenau und Carlshoff (Taxe 51,442 Rthlr. 1 sgr. 8 pf.) und von Kowalleck (Taxe 13,337 Rthlr. 24 sgr.) auf den 4ten Juni c.

Nachmittag um 4 Uhr ein Termin auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt worden, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur derjenige zum Gebote gelassen werden kann, der sofort eine annehmliche Caution in baarem Gelde oder in Staatspapieren bestellt und daß im Falle eines annehmlichen Gebots auf Nachgebote nicht Rücksicht genommen werden wird.

Die Licitations-Bedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 7ten März 1836.

Königliche Provinzial-Landschafts-Direktion.

Die der Landschaft adjudicirten, im landräthlich Pr. Hollandschen Kreise, 3 Meilen von Elbing belegenen adlichen Güter Powunden und Neu-Dollstädt, sollen am 25sten Juni c. Vormittag um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale aus freier Hand wieder verkauft werden.

Die Güter bestehen aus den Vorwerken Powunden, Budwegshoff, Bülow, Sorge und Damenhoff, und enthalten an höhen Acker 502 M. 24 □R. pr.

an Niederungs-Acker	216	;	176	;
Acker	719	M.	20	□R. pr.
an jährlichen Wiesen in der Niederung	719	;	167	;
an brachhaltenden Wiesen	17	;	159	;
an Garten	58	;	95	;
an Hof und Baustellen, Graben ꝛc.	170	;	38	;
zusammen	1685	M.	119	□R. pr.
an Vorwerksland; dann	936	;	134	;
an Kampen und Außenteiche	16	;	153	;
dazu gehören	699	;	109	;
an Wald und	88	;	93	; an
Teiche, Gründen ꝛc., auch sind außerdem in Powunden und in Neu-Dollstädt	3631	;	48	;
an bäuerliche Besitzer, gegen einen Kanon und Kontributions-Beitrag von 1504 Rtl. 13 sgr. 6 pf. in Erbpacht ausgethan,				
so daß das Areal der ganzen Güter	7058	M.	116	□R. pr.

beträgt. Diese Güter sollen im Ganzen auch getheilt veräußert werden, je nachdem sich mehr Kauflust für die ganzen Güter oder die einzelnen Theile derselben zeigt.

Bei der Licitation muß ein Zwölftheil des Gebots in Ostpreuß. Pfandbriefen als Abschlags-Zahlung auf das Kaufgeld deponirt werden, und es werden alle, mit der Sicherheit der Landschaft vereinbare, den Ankauf erleichternde Bedingungen zugestanden werden.

Die im Jahre 1833 aufgenommene, auf 99243 Rthlr. 6 sgr. 10 pf. abschließende Landschafts-Taxe der Güter, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Auch sind wir bereit, Kauflustigen einen Extrakt dieser Taxe und andere etwa gewünschte Mittheilungen zukommen zu lassen.

Mohrungen, den 30sten März 1836.

Königlich Ostpreußische Landschafts-Direktion.

Veränderungs wegen soll das dem Kaufmann Reiche zu Cöslin zugehörige Vorwerk Okrenglick bei Conitz, worauf sich eine Glasfabrike und ein Theerofen befindet, so wie drei Seeen zur Fischerei vorhanden, und der eigne Holzbedarf zur Glasfabrike ꝛc. aus der dazu gehörigen Waldung zu entnehmen ist, auch 100 Scheffel Winter-Aussaat sich befindet, am 16ten Mai dieses Jahres in Okrenglick an den Meistbietenden aus freier Hand, unter sehr vortheilhaften Bedingungen, welche bei dem Herrn Kämmrer Preis zu Schlochau zu erfahren sind, wobei nur 300 Rthlr. Baarzahlung zu leisten sind, mit lebendem und todtem Inventarium verkauft werden, wozu Kaufliebhaber aufgefordert werden.

Verpachtung.

Auf Verfügung der Königlichen Landschafts-Direktion zu Bromberg vom 26sten März a. c. sollen die im Schlochauer Landraths-Kreise gelegenen und zu den Adelich Peterkauschen Gütern gehörigen Vorwerke Gr. Peterkau und Birkenstein an den Meistbietenden verpachtet werden und es steht zu diesem Behufe am 14ten Mai a. c. Nachmittags 3 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst ein Licitations-Termin an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Licitant eine Caution von 500 Rthlr., entweder in baarem Gelde oder auf jeden Inhaber lautenden inländischen Papieren bestellen muß und daß die feststehenden Pachtbedingungen jederzeit eingesehen werden können. Stolzenfelde, den 13ten April 1836.

Der Landschafts-Deputirte Krieger.

Vermischte Anzeigen.

Besten französischen Wein-Mostrich à 6 sgr. die Krucke, von Pange & Comp. aus Paris, habe ich in Kommission erhalten, S. Abramowski.

Rothen Kleesaamen, franz. Luzern und fein gemahlen Sperrenberger Dünger-Gipsmehl empfiehlt zu den billigsten Preisen Frd. Hinzen in Graudenz.

Amts-Blatt.

No. 18. Marienwerder, den 29. April 1836.

Das Resultat des Wirkens des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen im Jahre 1835 betreffend.

Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen im Jahre 1835, werden wie für die frühern Jahre, nachstehend bekannt gemacht:

In dem Jahre 1835 sind 9903 Vergleichs-Sachen angemeldet worden; von diesen sind 7397 wirklich verglichen; in 1247 Fällen haben Vergleiche nicht zu Stande gebracht werden können, es schweben noch 344 Fälle und 915 konnten wegen Ausbleibens der Partheien nicht geschlichtet werden.

Gegen das Jahr 1834, in welchem 9454 Vergleichs-Sachen angemeldet, von welchen 6845 wirklich verglichen waren, hat sich im verflossenen Jahre die Theilnahme an dem Schiedsmanns-Institute um 449 Fälle erhöht und 552 Fälle mehr sind verglichen worden. Dagegen sind in 28 Fällen weniger die Vergleiche nicht zu Stande gekommen, 59 Fälle weniger sind schwebend geblieben, und 16 Fälle weniger konnten wegen Ausbleibens der Partheien von den Schiedsmännern nicht beendigt werden.

Bei diesen günstigen Resultaten läßt sich wohl erwarten, daß die, auf den Antrag des Provinzial-Landtages, von Sr. Majestät dem Könige genehmigte Institution der Schiedsmänner sich auch ferner in ihren seegensreichen Wirkungen bewähren werde. Königsberg, den 9. April 1836.

Der Ober-Präsident von Preußen, v. Schön.

Es ist zur Sprache gekommen, daß ausgetretene Militairpflichtige sich an die Geistlichen ihres Heimaths-Orts wenden, um von ihnen die Ertheilung ihres Geburtsscheines und die Bewirkung ihres Aufgebots in ihrer Heimath zu erbitten. Da durch die Gewährung solcher Anträge die Ausgetretenen einen Vorschub erhalten im Auslande zu verbleiben und sich ihrer diesseitigen Militairpflicht weiter zu entziehen, so wird den Herren Geistlichen hiedurch ausdrücklich untersagt, den ausgetretenen Militairpflichtigen, so wie den Deserteurs Geburtsscheine zu ertheilen, oder deren Aufgebot zu bewirken. Dabei wird

den Herren Geistlichen zugleich zur Pflicht gemacht, wenn Anträge von Personen, welche noch im Militairpflichtigen Alter stehen, um Ertheilung von Geburts- oder andern kirchlichen Attesten, und Bewirkung des Aufgebots ꝛc. an sie gemacht werden sollten, bei denen sie vermuthen können, daß sie ausgetreten sind, die Gesuche an die Orts-Behörde zur weitern Verfügung abzugeben.

Marienwerder, den 13. April 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in den Grenzkreisen noch immer sehr viel polnisches Geld im Umlaufe ist, und daß mit dem Umsatze desselben gegen Preußisches Geld wucherische Geschäfte getrieben werden.

Wir sehen uns daher genöthigt, das Publikum mit Hinweisung auf unsere in dem Amtsblatt enthaltene Bekanntmachung vom 12. März 1834, nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß die diesseitigen Königlichen Kassen bei Berichtigung der Abgaben kein polnisches Geld annehmen dürfen, und daß das Publikum eben so wenig verpflichtet ist, gedachtes Geld im öffentlichen Verkehr wider Willen in Zahlung anzunehmen.

Marienwerder, den 19. April 1836.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Dem Bäckergesellen Friedrich Tranke aus Sangerhausen ist sein vom Magistrat zu Sangerhausen unterm 21. Februar c. ertheilter Wanderpaß der am 9. April c. in Thorn zur Reise nach Strasburg visirt worden, in der Gegend des Dorfs Mlynietz verloren gegangen und dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt. Marienwerder, den 20. April 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Nach wohl überstandener Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Jenkau am 24. März d. J. sind die nachstehend genannten Seminaristen, als:

1) Otto Adolph Lose, aus Groß-Zünder, evangelisch;
2) Ignatz Andreas Kowalkowski, aus Mahlin, katholisch;
3) Thomas Andreas Althof, aus Alt-Kyschau, katholisch;
4) Eduard Gustav Salomon Damske, aus Danzig, evangelisch;
5) Johann Friedrich Zur, aus Vinzig in Pommern, evangelisch;
6) Carl Friedrich Schulz, aus Danzig, katholisch;

7) Herrmann Wilhelm Rathke, aus Danzig, evangelisch;
8) Martin Sielaff, aus Schönau (im Werder), evangelisch;
9) Ludwig Ferdinand Gast, aus Gutcherberge, evangelisch;
10) Gustav Eduard Oehlrich, aus Fischau, evangelisch;
11) Abraham August Jacobsen, aus Weslinke (im Werder), evangelisch;
12) Samuel August Wapnewski, aus Danzig, evangelisch;
13) Julius Alexander Ferdinand Schulz, aus Danzig, evangelisch;

zu Elementar-Schullehrerstellen für wahlfähig erkannt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 7. April 1836.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Da sich in den Akten des unterzeichneten Regiments der Erbberechtigungs-Schein zum eisernen Kreuz 2ter Klasse des ehemaligen Husaren Johann Dickert vom damaligen Ostpr. Nat. Kavallerie-Regiment befindet, jedoch nicht zu ermitteln ist, auf welche Art derselbe dem Regiment zugegangen, so wird der ꝛc. Dickert, da er gegenwärtig der nächste Expectant zur Ererbung des oben erwähnten Kreuzes ist, hierdurch aufgefordert, genanntem Regiment binnen 3 Monaten seinen jetzigen Aufenthalts-Ort anzuzeigen und ein Führungs-Attest von seiner vorgesetzten Behörde an dasselbe einzusenden. Gleichzeitig wird bemerkt, daß wenn nach Ablauf dieses Termins der ꝛc. Dickert sich nicht gemeldet, die Vererbung gedachten Kreuzes auf den nächsten Expectanten übertragen werden wird.

Potsdam, den 20. April 1836.

Königl. Garde-Husaren-Regiment
Graf v. Pückler, Oberst und Kommandeur.

Warnungs-Anzeige.

Am 12. d. M. wurde an dem Schneider Franz Plettka aus Jellensche Hütte bei Neustadt die wegen Mordes des Pächters Peter Czoske daselbst, durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Königl. Kriminal-Senats hieselbst und des Königl. Tribunals zu Königsberg erkannte unterm 12. März d. J. Allerhöchst bestätigte Todesstrafe des Rades von oben herab, auf dem Richtplatze hieselbst vollstreckt. Marienwerder, den 15. April 1836.

Königl. Inquisitoriat.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Kutscher Mathias Szatkowski aus Lissomitz im Thorner Kämmerei-Bezirk, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 19. April d. J. von Lissomitz entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleite nach Thorn an den Polizei-Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Eine Prämie für die Ergreifung ist mit Zwei Thaler bewilligt.

Thorn, den 20. April 1836.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement:

Alter — 20 Jahre, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkel, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein dunkelgrauer Mantel mit blauem Kragen und Aufschlägen, eine dunkelgraue Jacke, eine grau tuchne Weste, blau leinene Hosen, rindlederne zweinähtige Stiefeln, eine vierspitzige schwarze Tuchmütze mit schwarzem Pelz besetzt ohne Schirm und 1 Hemde.

Effekten die derselbe bei sich hat: Eine eingehäusige silberne Uhr mit deutschen Ziffern, an derselben eine lange Drath-Kette, ein paar alte Halbstiefeln, eine blaue Leinwandschürze, 2 kattune Tücher, eins gelbgrün mit dunkelgrün, das andere weiß mit rothen Streifen, eine schwarz tuchne Weste, eine blau manchesterne Weste und einen Geldbeutel von Eisendrath mit 13 sgr. 4 pf.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 18.)

Ordentlicher Anzeiger.

Beilage der Wochenschrift für die Forstwirthe des Herzogthums Nassau.

Redigirt von Dr. Carl Heyer in Gießen.

Inhalt: Bekanntmachung, die Verpachtung der Jagd betreffend. — Bekanntmachung, die Verpachtung der Jagd betreffend. — Bekanntmachung, die Verpachtung der Jagd betreffend. —

Die in Folge Erl. des Min. d. Innern vom 15. Februar 1875 (Min.-Bl. d. i. V. S. 49) eingeführten Dienstsiegel haben folgende Größe:

Nr. 1	40	mm	Durchmesser
„ 2	36	„	„
„ 3	32	„	„
„ 4	28	„	„
„ 5	24	„	„
„ 6	20	„	„
„ 7	16	„	„
„ 8	12	„	„
„ 9	10	„	„
„ 10	8	„	„
„ 11	6	„	„

Siegel Nr. 1 führen: Die Regierungspräsidenten, Siegel Nr. 2 führen: Die Landräthe, Siegel Nr. 3 führen: Die Polizeidirektoren, Siegel Nr. 4 führen: Die Polizeiinspektoren, Siegel Nr. 5 führen: Die Polizeikommissare, Siegel Nr. 6 führen: Die Polizeisekretäre, Siegel Nr. 7 führen: Die Polizeiwachtmeister, Siegel Nr. 8 führen: Die Polizeiassistenten, Siegel Nr. 9 führen: Die Polizeidiener, Siegel Nr. 10 führen: Die Polizeiboten, Siegel Nr. 11 führen: Die Polizeiaufseher.

Bezirk Aachen.

Aachen	3		
Burtscheid	6		
Eilendorf	6		
Forst	6		
Haaren	6		
Kornelimünster	6		
Laurensberg	6		
Richterich	6		
Verlautenheide	6		
Walheim	6		
Weiden	6		
Brand	7		
Eschweiler	7		
Stolberg	7		
Vicht	7		
Würselen	7		
Burg Wilhelmstein	8		
Monschau	8		
Roetgen	8		
Simmerath	8		
Alsdorf	9		
Herzogenrath	9		
Kohlscheid	9		
Merkstein	9		
Ronheide	9		
Übach	9		
Bardenberg	10		
Eschweiler-Pumpe	10		
Hahn	10		
Hergarten	10		
Mausbach	10		
Pattern	10		
Rott	10		
Schevenhütte	10		
Verlautenheide	10		
Weisweiler	10		
Zweifall	10		
Bergrath	11		
Breinig	11		
Büsbach	11		
Eschweiler-Pumpe	11		
Hahn	11		
Hergarten	11		
Mausbach	11		
Pattern	11		
Rott	11		
Schevenhütte	11		
Verlautenheide	11		
Weisweiler	11		
Zweifall	11		

Bezirk Arnsberg.

Arnsberg	3		
Balve	6		
Brilon	6		
Eslohe	6		
Freienohl	6		
Hirschberg	6		
Meschede	6		
Neheim	6		
Sundern	6		
Warstein	6		
Winterberg	6		
Altena	7		
Attendorn	7		
Bilstein	7		
Drolshagen	7		
Finnentrop	7		
Grevenbrück	7		
Lenne	7		
Lüdenscheid	7		
Olpe	7		
Rahmede	7		
Rönsahl	7		
Schalksmühle	7		
Werdohl	7		
Wilnsdorf	7		
Bigge	8		
Dahlbruch	8		
Dahlhausen	8		
Eversberg	8		
Freudenberg	8		
Hilchenbach	8		
Kirchhundem	8		
Lennestadt	8		
Littfeld	8		
Neuenrade	8		
Plettenberg	8		
Siegen	8		
Weidenau	8		
Wenden	8		
Altenhundem	9		
Altenvalbert	9		
Bamenohl	9		
Berleburg	9		
Bestwig	9		
Bödefeld	9		
Brachthausen	9		
Burbach	9		
Dahlbruch	9		
Dahlhausen	9		
Dünschede	9		
Eversberg	9		
Freudenberg	9		
Hilchenbach	9		
Kirchhundem	9		
Lennestadt	9		
Littfeld	9		
Neuenrade	9		
Plettenberg	9		
Siegen	9		
Weidenau	9		
Wenden	9		
Altenhundem	10		
Altenvalbert	10		
Bamenohl	10		
Berleburg	10		
Bestwig	10		
Bödefeld	10		
Brachthausen	10		
Burbach	10		
Dahlbruch	10		
Dahlhausen	10		
Dünschede	10		
Eversberg	10		
Freudenberg	10		
Hilchenbach	10		
Kirchhundem	10		
Lennestadt	10		
Littfeld	10		
Neuenrade	10		
Plettenberg	10		
Siegen	10		
Weidenau	10		
Wenden	10		
Altenhundem	11		
Altenvalbert	11		
Bamenohl	11		
Berleburg	11		
Bestwig	11		
Bödefeld	11		
Brachthausen	11		
Burbach	11		
Dahlbruch	11		
Dahlhausen	11		
Dünschede	11		
Eversberg	11		
Freudenberg	11		
Hilchenbach	11		
Kirchhundem	11		
Lennestadt	11		
Littfeld	11		
Neuenrade	11		
Plettenberg	11		
Siegen	11		
Weidenau	11		
Wenden	11		

Bezirk Aurich.

Aurich	3		
Dornum	6		
Esens	6		
Hage	6		
Norden	6		
Wittmund	6		
Borkum	7		
Emden	7		
Leer	7		
Weener	7		
Westrhauderfehn	7		
Bunde	8		
Detern	8		
Jemgum	8		
Moormerland	8		
Neuschoo	8		
Ostrhauderfehn	8		
Rhauderfehn	8		
Stapelmoor	8		
Uplengen	8		
Westoverledingen	8		
Bingum	9		
Boekzetel	9		
Collinghorst	9		
Filsum	9		
Firrel	9		
Holtgaste	9		
Ihrhove	9		
Leerort	9		
Loga	9		
Logabirum	9		
Nortmoor	9		
Oldendorf	9		
Potshausen	9		
Rhaudermoor	9		
Rhauderwiek	9		
Steenfelde	9		
Stickhausen	9		
Völlen	9		
Warsingsfehn	9		
Weener	9		
Westerhusen	9		
Westerstede	9		
Bingum	10		
Boekzetel	10		
Collinghorst	10		
Filsum	10		
Firrel	10		
Holtgaste	10		
Ihrhove	10		
Leerort	10		
Loga	10		
Logabirum	10		
Nortmoor	10		
Oldendorf	10		
Potshausen	10		
Rhaudermoor	10		
Rhauderwiek	10		
Steenfelde	10		
Stickhausen	10		
Völlen	10		
Warsingsfehn	10		
Weener	10		
Westerhusen	10		
Westerstede	10		
Bingum	11		
Boekzetel	11		
Collinghorst	11		
Filsum	11		
Firrel	11		
Holtgaste	11		
Ihrhove	11		
Leerort	11		
Loga	11		
Logabirum	11		
Nortmoor	11		
Oldendorf	11		
Potshausen	11		
Rhaudermoor	11		
Rhauderwiek	11		
Steenfelde	11		
Stickhausen	11		
Völlen	11		
Warsingsfehn	11		
Weener	11		
Westerhusen	11		
Westerstede	11		

Bezirk Berlin.

Berlin	1		
Charlottenburg	3		
Rixdorf	3		
Schöneberg	3		
Wilmersdorf	3		
Steglitz	6		
Zehlendorf	6		
Friedenau	7		
Groß-Lichterfelde	7		
Lankwitz	7		
Mariendorf	7		
Tempelhof	7		
Britz	8		
Buchholz	8		
Niederschönhausen	8		
Pankow	8		
Reinickendorf	8		
Weißensee	8		
Wilhelmsruh	8		
Adlershof	9		
Alt-Glienicke	9		
Baumschulenweg	9		
Biesdorf	9		
Blankenburg	9		
Blankenfelde	9		
Bohnsdorf	9		
Buchholz	9		
Buckow	9		
Cöpenick	9		
Dahlem	9		
Falkenberg	9		
Friedrichsfelde	9		
Grünau	9		
Hermsdorf	9		
Johannisthal	9		
Karlshorst	9		
Köpenick	9		
Lichtenberg	9		
Lichtenrade	9		
Marienfelde	9		
Mariendorf	9		
Niederschönhausen	9		
Pankow	9		
Reinickendorf	9		
Rummelsburg	9		
Schmargendorf	9		
Schöneweide	9		
Stralau	9		
Treptow	9		
Weißensee	9		
Wilhelmsruh	9		
Wilmersdorf	9		
Zehlendorf	9		
Adlershof	10		
Alt-Glienicke	10		
Baumschulenweg	10		
Biesdorf	10		
Blankenburg	10		
Blankenfelde	10		
Bohnsdorf	10		
Buchholz	10		
Buckow	10		
Cöpenick	10		
Dahlem	10		
Falkenberg	10		
Friedrichsfelde	10		
Grünau	10		
Hermsdorf	10		
Johannisthal	10		
Karlshorst	10		
Köpenick	10		
Lichtenberg	10		
Lichtenrade	10		
Marienfelde	10		
Mariendorf	10		
Niederschönhausen	10		
Pankow	10		
Reinickendorf	10		
Rummelsburg	10		
Schmargendorf	10		
Schöneweide	10		
Stralau	10		
Treptow	10		
Weißensee	10		
Wilhelmsruh	10		
Wilmersdorf	10		
Zehlendorf	10		
Adlershof	11		
Alt-Glienicke	11		
Baumschulenweg	11		
Biesdorf	11		
Blankenburg	11		
Blankenfelde	11		
Bohnsdorf	11		
Buchholz	11		
Buckow	11		
Cöpenick	11		
Dahlem	11		
Falkenberg	11		
Friedrichsfelde	11		
Grünau	11		
Hermsdorf	11		
Johannisthal	11		
Karlshorst	11		
Köpenick	11		
Lichtenberg	11		
Lichtenrade	11		
Marienfelde	11		
Mariendorf	11		
Niederschönhausen	11		
Pankow	11		
Reinickendorf	11		
Rummelsburg	11		
Schmargendorf	11		
Schöneweide	11		
Stralau	11		
Treptow	11		
Weißensee	11		
Wilhelmsruh	11		
Wilmersdorf	11		
Zehlendorf	11		

Bezirk Bromberg.

Bromberg	3		
Bromberg	6		
Inowrazlaw	6		
Mogilno	6		
Strelno	6		
Wongrowitz	6		
Znin	6		
Gnesen	7		
Hohensalza	7		
Argenau	8		
Exin	8		
Gnesen	8		
Hohensalza	8		
Kruschwitz	8		
Mogilno	8		
Strelno	8		
Wongrowitz	8		
Znin	8		
Argenau	9		
Exin	9		
Gnesen	9		
Hohensalza	9		
Kruschwitz	9		
Mogilno	9		
Strelno	9		
Wongrowitz	9		
Znin	9		
Argenau	10		
Exin	10		
Gnesen	10		
Hohensalza	10		
Kruschwitz	10		
Mogilno	10		
Strelno	10		
Wongrowitz	10		
Znin	10		
Argenau	11		
Exin	11		
Gnesen	11		
Hohensalza	11		
Kruschwitz	11		
Mogilno	11		
Strelno	11		
Wongrowitz	11		
Znin	11		

Bezirk Cassel.

Cassel	3		
Cassel	6		
Eschwege	6		
Fritzlar	6		
Hofgeismar	6		
Homberg	6		
Melsungen	6		
Rotenburg	6		
Wolfhagen	6		
Witzenhausen	6		
Bettenhausen	7		
Cassel	7		
Cassel-Wilhelmshöhe	7		
Cassel-Wilhelmsthal	7		
Kragenhof	7		
Niederzwehren	7		
Oberzwehren	7		
Wehlheiden	7		
Wilhelmshöhe	7		
Wilhelmsthal	7		
Altmorschen	8		
Bettenhausen	8		
Cassel	8		
Cassel-Wilhelmshöhe	8		
Cassel-Wilhelmsthal	8		
Kragenhof	8		
Niederzwehren	8		
Oberzwehren	8		
Wehlheiden	8		
Wilhelmshöhe	8		
Wilhelmsthal	8		
Altmorschen	9		
Bettenhausen	9		
Cassel	9		
Cassel-Wilhelmshöhe	9		
Cassel-Wilhelmsthal	9		
Kragenhof	9		
Niederzwehren	9		
Oberzwehren	9		
Wehlheiden	9		
Wilhelmshöhe	9		
Wilhelmsthal	9		
Altmorschen	10		
Bettenhausen	10		
Cassel	10		
Cassel-Wilhelmshöhe	10		
Cassel-Wilhelmsthal	10		
Kragenhof	10		
Niederzwehren	10		
Oberzwehren	10		
Wehlheiden	10		
Wilhelmshöhe	10		
Wilhelmsthal	10		
Altmorschen	11		
Bettenhausen	11		
Cassel	11		
Cassel-Wilhelmshöhe	11		
Cassel-Wilhelmsthal	11		
Kragenhof	11		
Niederzwehren	11		
Oberzwehren	11		
Wehlheiden	11		
Wilhelmshöhe	11		
Wilhelmsthal	11		

Bezirk Coblenz.

Coblenz	3		
Ahrweiler	6		
Altenkirchen	6		
Coblenz	6		
Kochem	6		
Mayen	6		
Neuwied	6		
Rheinbrohl	6		
Sinzig	6		
Andernach	7		
Bendorf	7		
Engers	7		
Koblenz	7		
Neuwied	7		
Vallendar	7		
Weißenthurm	7		
Andernach	8		
Bendorf	8		
Engers	8		
Koblenz	8		
Neuwied	8		
Vallendar	8		
Weißenthurm	8		
Andernach	9		
Bendorf	9		
Engers	9		
Koblenz	9		
Neuwied	9		
Vallendar	9		
Weißenthurm	9		
Andernach	10		
Bendorf	10		
Engers	10		
Koblenz	10		
Neuwied	10		
Vallendar	10		
Weißenthurm	10		
Andernach	11		
Bendorf	11		
Engers	11		
Koblenz	11		
Neuwied	11		
Vallendar	11		
Weißenthurm	11		

Bezirk Cöln.

Cöln	3		
Bergheim	6		
Brühl	6		
Cöln	6		
Deutz	6		
Frechen	6		
Gummersbach	6		
Mülheim	6		
Waldbröl	6		
Wipperfürth	6		
Bensberg	7		
Bergisch-Gladbach	7		
Cöln	7		
Deutz	7		
Mülheim	7		
Porz	7		
Rodenkirchen	7		
Wahn	7		
Bensberg	8		
Bergisch-Gladbach	8		
Cöln	8		
Deutz	8		
Mülheim	8		
Porz	8		
Rodenkirchen	8		
Wahn	8		
Bensberg	9		
Bergisch-Gladbach	9		
Cöln	9		
Deutz	9		
Mülheim	9		
Porz	9		
Rodenkirchen	9		
Wahn	9		
Bensberg	10		
Bergisch-Gladbach	10		
Cöln	10		
Deutz	10		
Mülheim	10		
Porz	10		
Rodenkirchen	10		
Wahn	10		
Bensberg	11		
Bergisch-Gladbach	11		
Cöln	11		
Deutz	11		
Mülheim	11		
Porz	11		
Rodenkirchen	11		
Wahn	11		

Bezirk Cöslin.

Cöslin	3		
Bärwalde	6		
Cöslin	6		
Rummelsburg	6		
Schlawe	6		
Stolp	6		
Bärwalde	8		
Cöslin	8		
Rummelsburg	8		
Schlawe	8		
Stolp	8		
Bärwalde	9		
Cöslin	9		
Rummelsburg	9		
Schlawe	9		
Stolp	9		
Bärwalde	10		
Cöslin	10		
Rummelsburg	10		
Schlawe	10		
Stolp	10		
Bärwalde	11		
Cöslin	11		
Rummelsburg	11		
Schlawe	11		
Stolp	11		

Bezirk Cottbus.

Cottbus	3		
Calau	6		
Cottbus	6		
Guben	6		
Luckau	6		
Spremberg	6		
Sorau	6		
Forst	7		
Guben	7		
Sorau	7		
Calau	8		
Cottbus	8		
Forst	8		
Guben	8		
Luckau	8		
Spremberg	8		
Sorau	8		
Calau	9		
Cottbus	9		
Forst	9		
Guben	9		
Luckau	9		
Spremberg	9		
Sorau	9		
Calau	10		
Cottbus	10		
Forst	10		
Guben	10		
Luckau	10		
Spremberg	10		
Sorau	10		
Calau	11		
Cottbus	11		
Forst	11		
Guben	11		
Luckau	11		
Spremberg	11		
Sorau	11		

Bezirk Danzig.

Danzig	3		
Danzig	6		
Dirschau	6		
Karthaus	6		
Neustadt	6		
Pr. Stargard	6		
Danzig	7		
Neufahrwasser	7		
Danzig	8		
Dirschau	8		
Karthaus	8		
Neustadt	8		
Pr. Stargard	8		
Danzig	9		
Dirschau	9		
Karthaus	9		
Neustadt	9		
Pr. Stargard	9		
Danzig	10		
Dirschau	10		
Karthaus	10		
Neustadt	10		
Pr. Stargard	10		
Danzig	11		
Dirschau	11		
Karthaus	11		
Neustadt	11		
Pr. Stargard	11		

Bezirk Darmstadt.

Darmstadt	3		
Bensheim	6		
Darmstadt	6		
Dieburg	6		
Erbach	6		
Gernsheim	6		
Groß-Gerau	6		
Heppenheim	6		
Lindenfels	6		
Michelstadt	6		
Offenbach	6		
Reinheim	6		
Seligenstadt	6		
Zwingenberg	6		
Bensheim	7		
Darmstadt	7		
Dieburg	7		
Erbach	7		
Gernsheim	7		
Groß-Gerau	7		
Heppenheim	7		
Lindenfels	7		
Michelstadt	7		
Offenbach	7		
Reinheim	7		
Seligenstadt	7		
Zwingenberg	7		
Bensheim	8		
Darmstadt	8		
Dieburg	8		
Erbach	8		
Gernsheim	8		
Groß-Gerau	8		
Heppenheim	8		
Lindenfels	8		
Michelstadt	8		
Offenbach	8		
Reinheim	8		
Seligenstadt	8		
Zwingenberg	8		
Bensheim	9		
Darmstadt	9		
Dieburg	9		
Erbach	9		
Gernsheim	9		
Groß-Gerau	9		
Heppenheim	9		
Lindenfels	9		
Michelstadt	9		
Offenbach	9		
Reinheim	9		
Seligenstadt	9		
Zwingenberg	9		
Bensheim	10		
Darmstadt	10		
Dieburg	10		
Erbach	10		
Gernsheim	10		
Groß-Gerau	10		
Heppenheim	10		
Lindenfels	10		
Michelstadt	10		
Offenbach	10		
Reinheim	10		
Seligenstadt	10		
Zwingenberg	10		
Bensheim	11		
Darmstadt	11		
Dieburg	11		
Erbach	11		
Gernsheim	11		
Groß-Gerau	11		
Heppenheim	11		
Lindenfels	11		
Michelstadt	11		
Offenbach	11		
Reinheim	11		
Seligenstadt	11		
Zwingenberg	11		

Bezirk Detmold.

Detmold	3		
Blomberg	6		
Detmold	6		
Horn	6		
Lage	6		
Lemgo	6		
Salzuflen	6		
Schötmar	6		
Barntrup	8		
Blomberg	8		
Detmold	8		
Horn	8		
Lage	8		
Lemgo	8		
Salzuflen	8		
Schötmar	8		
Barntrup	9		
Blomberg	9		
Detmold	9		
Horn	9		
Lage	9		
Lemgo	9		
Salzuflen	9		
Schötmar	9		
Barntrup	10		
Blomberg	10		
Detmold	10		
Horn	10		
Lage	10		
Lemgo	10		
Salzuflen	10		
Schötmar	10		
Barntrup	11		
Blomberg	11		
Detmold	11		
Horn	11		
Lage	11		
Lemgo	11		
Salzuflen	11		
Schötmar	11		

Bezirk Düsseldorf.

Düsseldorf	3		
Crefeld	6		
Düsseldorf	6		
Elberfeld	6		
Essen	6		
Gladbach	6		
Hilden	6		
Lennep	6		
Mettmann	6		
Neuß	6		
Ratingen	6		
Solingen	6		
Barmen	7		
Crefeld	7		
Düsseldorf	7		
Elberfeld	7		
Essen	7		
Gladbach	7		
Hilden	7		
Lennep	7		
Mettmann	7		
Neuß	7		
Ratingen	7		
Solingen	7		
Barmen	8		
Crefeld	8		
Düsseldorf	8		
Elberfeld	8		
Essen	8		
Gladbach	8		
Hilden	8		
Lennep	8		
Mettmann	8		
Neuß	8		
Ratingen	8		
Solingen	8		
Barmen	9		
Crefeld	9		
Düsseldorf	9		
Elberfeld	9		
Essen	9		
Gladbach	9		
Hilden	9		
Lennep	9		
Mettmann	9		
Neuß	9		
Ratingen	9		
Solingen	9		
Barmen	10		
Crefeld	10		
Düsseldorf	10		
Elberfeld	10		
Essen	10		
Gladbach	10		
Hilden	10		
Lennep	10		
Mettmann	10		
Neuß	10		
Ratingen	10		
Solingen	10		
Barmen	11		
Crefeld	11		
Düsseldorf	11		
Elberfeld	11		
Essen	11		
Gladbach	11		
Hilden	11		
Lennep	11		
Mettmann	11		
Neuß	11		
Ratingen	11		
Solingen	11		

Bezirk Erfurt.

Erfurt	3		
Erfurt	6		
Heiligenstadt	6		
Langensalza	6		
Mühlhausen	6		
Nordhausen	6		
Sondershausen	6		
Worbis	6		
Erfurt	7		
Nordhausen	7		
Sondershausen	7		
Erfurt	8		
Heiligenstadt	8		
Langensalza	8		
Mühlhausen	8		
Nordhausen	8		
Sondershausen	8		
Worbis	8		
Erfurt	9		
Heiligenstadt	9		
Langensalza	9		
Mühlhausen	9		
Nordhausen	9		
Sondershausen	9		
Worbis	9		
Erfurt	10		
Heiligenstadt	10		
Langensalza	10		
Mühlhausen	10		
Nordhausen	10		
Sondershausen	10		
Worbis	10		
Erfurt	11		
Heiligenstadt	11		
Langensalza	11		
Mühlhausen	11		
Nordhausen	11		
Sondershausen	11		
Worbis	11		

Bezirk Frankfurt.

Frankfurt	3		
Beeskow	6		
Crossen	6		
Frankfurt	6		
Fürstenwalde	6		
Lebus	6		
Müncheberg	6		
Seelow	6		
Soldin	6		
Züllichau	6		
Frankfurt	7		
Soldin	7		
Züllichau	7		
Beeskow	8		
Crossen	8		
Frankfurt	8		
Fürstenwalde	8		
Lebus	8		
Müncheberg	8		
Seelow	8		
Soldin	8		
Züllichau	8		
Beeskow	9		
Crossen	9		
Frankfurt	9		
Fürstenwalde	9		
Lebus	9		
Müncheberg	9		
Seelow	9		
Soldin	9		
Züllichau	9		
Beeskow	10		
Crossen	10		
Frankfurt	10		
Fürstenwalde	10		
Lebus	10		
Müncheberg	10		
Seelow	10		
Soldin	10		
Züllichau	10		
Beeskow	11		
Crossen	11		
Frankfurt	11		
Fürstenwalde	11		
Lebus	11		
Müncheberg	11		
Seelow	11		
Soldin	11		
Züllichau	11		

Bezirk Gumbinnen.

Gumbinnen	3		
Darkehmen	6		
Gumbinnen	6		
Pillkallen	6		
Stallupönen	6		
Darkehmen	8		
Gumbinnen	8		
Pillkallen	8		
Stallupönen	8		
Darkehmen	9		
Gumbinnen	9		
Pillkallen	9		
Stallupönen	9		
Darkehmen	10		
Gumbinnen	10		
Pillkallen	10		
Stallupönen	10		
Darkehmen	11		
Gumbinnen	11		
Pillkallen	11		
Stallupönen	11		

Bezirk Hannover.

Hannover	3		
Burgdorf	6		
Hannover	6		
Neustadt	6		
Springe	6		
Uelzen	6		
Hannover	7		
Linden	7		
Hannover	8		
Linden	8		
Hannover	9		
Linden	9		
Hannover	10		
Linden	10		
Hannover	11		
Linden	11		

Bezirk Hildesheim.

Hildesheim	3		
Alfeld	6		
Gandersheim	6		
Hildesheim	6		
Holzminden	6		
Northeim	6		
Alfeld	8		
Gandersheim	8		
Hildesheim	8		
Holzminden	8		
Northeim	8		
Alfeld	9		
Gandersheim	9		
Hildesheim	9		
Holzminden	9		
Northeim	9		
Alfeld	10		
Gandersheim	10		
Hildesheim	10		
Holzminden	10		
Northeim	10		
Alfeld	11		
Gandersheim	11		
Hildesheim	11		
Holzminden	11		
Northeim	11		

Bezirk Hirschberg.

Hirschberg	3		
Bolkenhain	6		
Hirschberg	6		
Landeshut	6		
Löwenberg	6		
Schönau	6		
Bolkenhain	8		
Hirschberg	8		
Landeshut	8		
Löwenberg	8		
Schönau	8		
Bolkenhain	9		
Hirschberg	9		
Landeshut	9		
Löwenberg	9		
Schönau	9		
Bolkenhain	10		
Hirschberg	10		
Landeshut	10		
Löwenberg	10		
Schönau

ad 4.	729 Morgen	162 □Ruthen	Acker,
	13 "	100 "	Gärten,
	172 "	117 "	Wiesen,
	275 "	87 "	Hütung,
	54 "	151 "	Wald,
	26 "	173 "	Hof und Baustelle und Unland,

überhaupt 1273 Morgen 70 □Ruthen.

Der Licitations-Termin ist auf den 27sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Sessionszimmer vor dem Herrn Regierungs-Rath Klebs angesetzt, wozu besitzfähige Erwerbsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Die speziellen Licitations- und Kaufbedingungen, so wie eine Beschreibung der Güter nebst Karten und Bonitirungs-Registern können in unserer Domainen-Registratur, die ersten beiden Gegenstände auch in der Geheimen Kanzlei der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten in Berlin täglich eingesehen werden.

Posen, den 31sten März 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

In Folge der in den hiesigen Intelligenz-Blättern und Hartungschen Zeitungen unterm 20sten Januar a. c. erlassenen Bekanntmachung, hat am 18ten Februar c. die halbjährige Auslooſung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden, und sind 70 Stück unter den Nummern:

852. 877. 1020. 1351. 1515. 1665. 1796. 2132. 2677. 2846. 3153. 3218. 3414. 3531. 4080. 4192. 4400. 4492. 4540. 4563. 5021. 5053. 5193. 5706. 6030. 6202. 6820. 7108. 7368. 8321. 8627. 8890. 8904. 9313. 9383. 9413. 9690. 9741. 9955. 10173. 10346. 10349. 10488. 10596. 10665. 10734. 10763. 11263. 11402. 11724. 11782. 11821. 11842. 11929. 12008. 12863. 13231. 13347. 13408. 13428. 13524. 13851. 13869. 13899. 13988. 14324. 14339. 14569. 14712. und 14736.

im summarischen Betrage von 11320 Rthlr. schreibe Eilftausend dreihundert und zwanzig Thaler ausgelooſt worden.

Die baare Einlöſung dieser Obligationen nimmt den 4ten Juli ihren Anfang und wird damit in den vier Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Lokale der Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons Nro. 58. bis 69. versehen sein müssen, und wird der Betrag fehlender Coupons in Abzug gebracht.

Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte in Streitsachen vom 1. August 1883. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Lande 1883 S. 237.) Vom 26. September 1883. (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1883 S. 1000.)

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Marienwerder.

Das zum Nachlaß der verwittweten Schankwirthin Catharina Sommer geborne Krupp gehörige, hieselbst Rumpengasse jetzt Schützenstraße Nro. 31. der Hypotheken-Registratur belegene Grundstück, welches zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 840 Rthlr. 6 sgr. 11 pf. abgeschätzt ist, soll am 31sten Mai 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden. Marienwerder, den 5ten Februar 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Penkers sub Nro. 4. belegene Albrecht Fomskische Kossäten-Grundstück, welches aus 10 Morgen, 29 □Ruthen magdeburgischen Maaßes besteht und auf 80 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf den 2ten Juni a. c. Vormittags 10 Uhr anstehenden Termine an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 2ten April 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Abbau Groß-Schönbrück belegene, auf 133 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück des Einsaaßen Christian Braß, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 30sten Juli c. Vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zur Margaretha Beyerschen Nachlaßmasse gehörige, hieselbst belegene Grundstück, abgeschätzt auf 1239 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., soll in termino den 3ten Juni 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden die Johanne Caroline von Kalkreuth verehl. Triest, die Friederike Wilhelmine v. Kalkreuth und die Louise Szardrich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Das aus einem Wohnhause und einem Stück Land bestehende, hieselbst sub Nro. 208. belegene Grundstück der Johann Lazarowiczschen Erben, abgeschätzt auf 57 Rthlr. 6 sgr., zufolge der nebst Hypotheken-Attest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll auf den 2ten August c. Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlichen Werktagen (nämlich: ausser den Sonntagen, den Festtagen und den Tagen vor den Festtagen) Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Ausserordentliche Termine.

Für den Fall, dass ausserordentliche Termine zur Vornahme von Amtshandlungen nöthig werden, sind dieselben bei dem Amtsvorsteher zu verlangen, welcher sie nach Massgabe seiner Zeit und Kräfte ansetzen wird.

Für ausserordentliche Termine, welche ausserhalb der Amtslokalität angesetzt werden, ist eine Vergütung von 1 Gulden 30 Kreuzer zu entrichten.

Für ausserordentliche Termine, welche ausserhalb der Amtslokalität und ausserhalb der gewöhnlichen Amtsstunden angesetzt werden, ist eine Vergütung von 2 Gulden 30 Kreuzer zu entrichten.

Für ausserordentliche Termine, welche an Sonntagen, Festtagen oder Tagen vor den Festtagen angesetzt werden, ist eine Vergütung von 3 Gulden 30 Kreuzer zu entrichten.

Wartegeld.

Wenn Jemand, welcher einen ausserordentlichen Termin verlangt hat, zu der angesetzten Zeit nicht erscheint, so ist ihm für jede Stunde, welche der Amtsvorsteher auf ihn warten muss, ein Wartegeld von 1 Gulden 30 Kreuzer zu entrichten.

Wenn Jemand, welcher einen ausserordentlichen Termin verlangt hat, zu der angesetzten Zeit nicht erscheint, so ist ihm für jede Stunde, welche der Amtsvorsteher auf ihn warten muss, ein Wartegeld von 2 Gulden 30 Kreuzer zu entrichten.

Wenn Jemand, welcher einen ausserordentlichen Termin verlangt hat, zu der angesetzten Zeit nicht erscheint, so ist ihm für jede Stunde, welche der Amtsvorsteher auf ihn warten muss, ein Wartegeld von 3 Gulden 30 Kreuzer zu entrichten.

des Gesetzes über die Verfassung der Reichsgerichte vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 291) und des Gesetzes vom 22. März 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Mai 1879.

Der Präsident des Reichsgerichts.
Dr. Simson.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verfassung der Reichsgerichte vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 291) und des Gesetzes vom 22. März 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 275).

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Verfassung der Reichsgerichte vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 291) und des §. 1 des Gesetzes vom 22. März 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Se. Majestät der Kaiser und König Allergnädigst geruht haben, den Senat, den Rath und den Beisitzer des Reichsgerichts, welche durch Ablauf der Zeit, für welche sie ernannt sind, ausscheiden, für eine neue Zeit von sechs Jahren zu ernennen.

Berlin, den 1. Mai 1879.

Der Präsident des Reichsgerichts.
Dr. Simson.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verfassung der Reichsgerichte vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 291) und des Gesetzes vom 22. März 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 275).

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Verfassung der Reichsgerichte vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 291) und des §. 1 des Gesetzes vom 22. März 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Se. Majestät der Kaiser und König Allergnädigst geruht haben, den Senat, den Rath und den Beisitzer des Reichsgerichts, welche durch Ablauf der Zeit, für welche sie ernannt sind, ausscheiden, für eine neue Zeit von sechs Jahren zu ernennen.

Berlin, den 1. Mai 1879.

Der Präsident des Reichsgerichts.
Dr. Simson.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verfassung der Reichsgerichte vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 291) und des Gesetzes vom 22. März 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 275).

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Verfassung der Reichsgerichte vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 291) und des §. 1 des Gesetzes vom 22. März 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Se. Majestät der Kaiser und König Allergnädigst geruht haben, den Senat, den Rath und den Beisitzer des Reichsgerichts, welche durch Ablauf der Zeit, für welche sie ernannt sind, ausscheiden, für eine neue Zeit von sechs Jahren zu ernennen.

Berlin, den 1. Mai 1879.

Der Präsident des Reichsgerichts.
Dr. Simson.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verfassung der Reichsgerichte vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 291) und des Gesetzes vom 22. März 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 275), vom 1. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 1021) ist der Name des Beisitzers des Reichsgerichts, welcher durch Ablauf der Zeit, für welche er ernannt ist, ausscheidet, für eine neue Zeit von sechs Jahren zu ernennen ist, irrthümlich nicht angegeben worden. Es ist dies der Geheime Ober-Justizrath Dr. Bähr.

Berlin, den 3. Mai 1879.

Der Präsident des Reichsgerichts.
Dr. Simson.

gute Waare werden, und ist hierzu ein Licitations-Termin auf den 25sten Mai c. Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokal des hiesigen Haupt-Steuer-Amts angesetzt worden.

Dies wird dem Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die nähern Bedingungen zur Verdingung der Salz-Anfuhr in unserer Registratur einzusehen sind. Marienwerder, den 22sten April 1836.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Ich sehe mich zu der öffentlichen Warnung veranlaßt: daß Niemand meiner Frau, Justine gebornen Ballnus, etwas borge, indem ich die von derselben bereits gemachten und etwa noch machenden Schulden nicht bezahlen darf oder würde. Der Ober-Landesgerichts-Kanzlist Carl Albrecht in Marienwerder.

Landräthe, Gutsbesitzer, Prediger, Schul-Direktoren und Lehrer, Aerzte und Verwaltungs-Beamten, welche gern frühzeitig Kenntniß von den neuen in- und ausländischen literarischen Erscheinungen — mit kurzer Beurtheilung der bedeutenderen — und eine Nachweisung der in den vorzüglicheren Zeitschriften befindlichen Aufsätze und Recensionen zu erhalten wünschen, werden auf das, dazu geeignetste und wohlfeilste Hülfsmittel, die bei uns seit Anfang 1834 wöchentlich einmal erscheinende literarische Zeitung, herausgegeben von Dr. Karl Büchner aufmerksam gemacht, deren ganzer Jahrgang (über 60 Bogen engen Drucks) bei allen Buchhandlungen (in Marienwerder bei A. Baumann) und den Königlichen Postämtern nur 2 Rthlr. 20 sgr. kostet. — Probenummern sind gratis zu haben.

Duncker und Humblot in Berlin.

Ein verheiratheter, mit allen Zweigen der Landwirthschaft vertrauter Oekonom, der polnischen Sprache mächtig, wünscht sogleich ein Unterkommen als Wirthschafts-Inspektor auf einem ansehnlichen Gute. Nähere Auskunft hierüber giebt der Herr Regierungs-Sekretair Horn zu Marienwerder.

Indem wir hiemit den Empfang unserer neuen Waaren von Leipzig ergebenst anzeigen, empfehlen wir dabei die geschmackvollsten französischen Stoffe zu Damen-Sommer-Kleidern, so wie französische und Wiener Umschlage-Tücher und alle für die jetzige Jahreszeit erforderlichen Mode-Artikeln in großer Auswahl und zu möglichst billigen Preisen.

Marienwerder, den 24. April 1836. Cohn & Meyer.

So eben habe ich meine neuen Waaren von der Leipziger Messe erhalten, und ist dadurch mein Tuch- und Mode-Waaren-Lager mit den neuesten und modernsten Artikeln, sowohl für Damen als Herren, aufs Reichhaltigste versehen.

Jeden geehrten Auftrag, werde ich wie stets bemüht sein aufs promteste und billigste auszuführen. Marienwerder, den 24sten April 1836.

N. H. Friedländer.

Amts-Blatt.

No. 19. Marienwerder, den 6. Mai 1836.

In Folge des Beitritts der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein, treten dem III. Abschnitt der dritten Abtheilung der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. November 1833 publizirten Abänderungen der Erhebungsrolle der Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben vom 30. Oktober 1831 diejenigen Waaren hinzu, welche an der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt a./M. oder Mainz ab, stromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus dem Freihafen zu Frankfurt a./M. oder Mainz über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden, und es wird als höchster Durchfuhr-Zoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren in dieser Durchfuhr-Richtung nur erhoben vom Centner . . . . . 10 sgr.

ferner

ist von Waaren welche rheinwärts eingeführt, aus dem Freihafen in Mainz oder Frankfurt a./M. landwärts auf der Grenze von Eimeldingen bis Mittenwalde in Bayern wieder ausgeführt werden (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Dezember 1835 Gesetzsammlung No. 29.) oder welche umgekehrt auf letzt gedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt a./M. oder Mainz stromwärts wieder ausgeführt werden, an Durchfuhr-Zoll nur zu entrichten vom Centner . . 4½ sgr.

Vorstehende Aenderungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Berlin, den 18. April 1836.

Finanz-Ministerium.

(gez.) Graf v. Alvensleben.

Indem das gewerbetreibende Publikum darauf hingewiesen wird, daß die Tralles'sche Scala das einzige gesetzliche Maaß zur Ermittelung des Alkohol-Gehalts bildet, wird zugleich bekannt gemacht, daß nach höherer Anordnung seit dem Jahre 1833 nur solche Alkoholometer von der Normal-Eichungs-

Commission zu Berlin haben geeicht und gestempelt werden dürfen, welche allein die Tralles'sche Scala enthalten. Namentlich sind die mit einem Thermometer oder der Richter'schen Scala, oder mit beiden gemeinschaftlich neben der Tralles'schen Scala versehenen Alkoholometer seit dem Jahre 1833, so wie fernerhin von der Eichung ausgeschlossen worden. Da aber im Verkehre mehrere Alkoholometer wahrgenommen sind, welche neben der Tralles'schen Scala die Richter'sche oder einen Thermometer enthalten und mit Stempeln der Verfertiger versehen sind, welche dem Eichungsstempel ähnlich sind, und bei oberflächlicher Betrachtung mit dem letztern verwechselt werden können, so wird zur Vermeidung von Täuschungen darauf aufmerksam gemacht, daß seit dem Jahre 1833 nur solche Alkoholometer geeicht worden sind, welche ausschließlich die Tralles'sche Scala enthalten und bei den aus früherer Zeit herrührenden Alkoholometern eine genaue Prüfung des Stempels erforderlich ist, bevor dieselben als geeicht anerkannt werden.

Marienwerder, den 22. April 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Stol-Taxe für die katholische Gemeine zu Sypniewo, Flatower Land-Raths-Kreises:

Einnahme	Der Kirchen-Kasse sgr.	pf.	Dem Pfarrer Rtl.	sg.	pf.	Dem Organist sgr.	pf.	Kathedralleuer sg.
A. Bei Taufen.								
Für die Taufe eines Kindes	—	—	—	8	—	2	—	1
für jeden Taufschein	—	—	—	10	—	—	—	—
B. Bei Trauungen.								
Für 3 Proklamationen	—	—	—	6	—	—	—	—
für die Trauung	—	—	1	7	6	7	6	1
für jedes Licht außer den 2 gebräuchlichen	1	—	—	—	—	—	—	—
für Trauungs- oder Proklamationsschein	—	—	—	7	6	—	—	—
für eine Trauungsrede	—	—	—	15	—	—	—	—
C. Bei Beerdigungen.								
An Erdgeld einer erwachsenen Leiche	10	—	—	10	—	—	—	1
desgleichen, eines Kindes	5	—	—	2	6	—	—	1

Benennung	Anzahl der Stücke	Neue Anzahl der Stücke
Kupferne Kesselschmiedarbeiten und Messingarbeiten		
Kupferne Kessel, Pfannen und Blasen	1	1
Kupferne Kesselschmiedarbeiten	1	1
Messingarbeiten	1	1
Kupferne Kesselschmiedarbeiten	1	1
Kupferne Kessel, Pfannen und Blasen	1	1
Kupferne Kesselschmiedarbeiten	1	1
Messingarbeiten

Der Hofrath v. d. Heyde in Magdeburg hat ein Repertorium der Gesetze und Verordnungen über den Transport der Verbrecher und Vagabonden, ferner über die Aufgreifung und Ablieferung der Landstreicher und Bettler in die Landarmen-Häuser, über die polizeiliche Behandlungsweise der aus den öffentlichen Straf- und Besserungs-Anstalten entlassenen Individuen, so wie über das polizeiliche Verfahren hinsichtlich der Beaufsichtigung der, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen und sonst verdächtigen Personen, nebst einer vollständigen Sammlung der über die Landes-Visitation und Hausuchungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, herausgegeben.

Wir machen die Polizei-Behörden unseres Departements auf die Erscheinung dieses Werks mit dem Bemerken aufmerksam: daß der Buchhändler Herr Baumann hieselbst Subscriptionen hierauf zu sammeln sich bereit erklärt hat, und jedem Subscribenten das bestellte Exemplar zu dem Preise von 1 Rthlr. 10 sgr. aushändigen wird.

Marienwerder, den 24. April 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schlossermeister Mathias Franziskus Witt zu Königsberg in Preußen ist unterm 19. April v. J. ein auf Acht hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen durch Zeichnung und Modell erläuterten in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Wagentritt, der sich beim Oeffnen und Schließen der Wagenthür von selbst auslegt und wieder zulegt, ertheilt worden.

Marienwerder, den 18. April 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das von dem Königlichen Preuß. General-Konsulate zu Warschau, dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königl. Polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 1. und 2. d. M. statt gehabten Ziehung im ersten Semester d. J. nach ihrem Nominalwerthe in polnischem klingenden Kourant ausgelöst werden sollen, wird der Herr Oberlandesgerichts-Kanzellei-Sekretair Hermann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, an jedem Tage Vormittags um 10 bis 1 Uhr in dem Archiv-Zimmer des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg, denjenigen welche es verlangen, vorlegen. Aus

wärtigen wird derselbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern in dem erwähnten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Königsberg, den 20. April 1836.

Der Chef-Präsident des Königl. Oberlandesgerichts.
(gez.) von Zander.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 28. zum 29. April c. sind der katholischen Kirche zu Groß Konarzyn Kreis Schlochau durch gewaltsamen Einbruch folgende Gegenstände geraubt worden:

1) Ein großer silberner stark vergoldeter Kommunikanten-Kelch mit rundem ziemlich großem Fuß, rundem weitem Schiff und rundem Deckel, auf letzterem ein kleines gleich langes und breites Kreuz über 1 Fuß hoch mit blaustoffenem und mit Silber gravirtem Vorhang.
2) Ein silberner inwendig und auswendig glatt vergoldeter Kelch mit Patene; in welcher letzteren in der Mitte eine bedeutende Vertiefung vorhanden.
3) Ein silberner inwendig vergoldeter und auswendig gravirter Kelch mit einem krummen beschädigten Fuß und einer großen dicken Patene.
4) Eine weiß stoffene mit verschiedenen Blumen, einem rothstoffenen Mittelstheile versehene und goldenen Borten besetzte Kappe.
5) Eine kaffeebraune mit großen Blumen versehene und unechten silbernen Spitzen besetzte Kappe.
6) Eine weiß geblümte stoffene mit violetseidenem gestreiften Mittelstheil und unechten Silberspitzen besetzte Kappe.
7) Ein weißer mit grünen Seiten-Kolumnen und unechten goldenen Borten besetzter Ornat nebst Zubehör.
8) Ein weißer mit goldenen Seiten-Kolumnen und silbernen Kanten besetzter Ornat nebst Zubehör.
9) Ein ganz weißer mit großen Blumen ausgenähter und unechten goldenen Borten besetzter Ornat nebst Zubehör.
10) Ein silberstoffener gestreifter und mit einer violetten Mittel-Kolumne, Posamentir-Borten von Silber und Seide gewebt, besetzter Ornat.
11) Ein mit rother Seide durchwebter silberstoffener und unechten Silber-Borten besetzter Ornat.

12) Ein kaffeebrauner mit großen Blumen versehener und weißen Mittel-Kolumnen und goldenen Borten besetzter Ornat.

13) Ein weißer mit goldenen Blumen, einer rothen Kolumne mit goldenen und silbernen Blumen, und goldenen Borten besetzter Ornat.

14) Ein rothstoffener mit einer weiß geblümten Mittel-Kolumne in der Mitte mit silbernen Spitzen und auf den Seiten mit silbernen Frangen besetzter Ornat.

15) Ein rothstoffener mit einer violetten Seiten-Kolumne rund um mit echten goldenen und silbernen Spitzen besetzter Ornat.

16) Ein von schwarz Serge de Brie Seiten-Kolumnen und einer dito weißen Mittel-Kolumne zusammengesetzter und mit gelben halbseidenen Borten besetzter Ornat.

17) Ein von rosenrothseidenen Seiten- und weißseidenen Mittel-Kolumnen in der Mitte mit goldenen und an den Seiten mit weißen unechten Spitzen besetzter Ornat.

18) Ein weißseidener mit unechten goldenen Borten besetzter Ornat.

19) Ein blechernes Behältniß in Form einer Schachtel zur Aufbewahrung der Hostien, oben mit dem Zeichen I. I‡I. S.

20) Ein weißer Till-Vorhang zur Monstranz in der Mitte mit dem Zeichen I. I‡I. S. von Gold ausgenähet und an den Seiten rund herum mit goldenenen und seidenen Blumen ausgeflickt.

Die Polizeibehörden unseres Departements werden aufgefordert, auf diese Gegenstände genau zu vigiliren, die des Verbrechens verdächtigen Inhaber derselben festzunehmen, und sie dem nächsten Gericht behufs der Einleitung der Untersuchung zu überweisen. Marienwerder, den 2. Mai 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Arbeitsmann Martin Pohl, welcher wegen Diebstahl zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, hat seinen bisherigen Wohnort Komainen bei Mehlsack in Ostpreußen mit Familie und Effekten heimlich verlassen, um auf ein bei sich habendes Attest des Schulzen Poschmann vom 19. Februar c. Arbeit zu suchen.

Wir fordern dem zu Folge die Polizei-Behörden unseres Departements auf, auf den ꝛc. Pohl, welcher unten näher signalisirt ist, genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, von der Habhaftwerdung dem Fürstbischoflich Ermländischen Landvoigtei-Gericht zu Heilsberg sofort Anzeige zu machen, und ihn nicht eher der Haft zu entlassen, bis das vorgenannte Gericht,

welches für alle aus der Haft entstehende Kosten haftet, über ihn weitere Bestimmung getroffen haben wird.

Signalement:

Alter — 39 Jahre, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 7 Zoll 3 Strich, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Haare und Augen — braun, Nase — lang, Backenbart — schwarz. Besondere Kennzeichen — keine. Marienwerder, den 2. Mai 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der in No. 18. unseres diesjährigen Amtsblatts pag. 128 vom Magistrat zu Thorn steckbrieflich verfolgte Kutscher Mathias Szatkowski ist bereits ergriffen und zur Haft gebracht worden. Marienwerder, den 3. Mai 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die nachstehend signalisirte Ehefrau des Kammerjägers, Musikus und Equilibristen Strauß, Julianne geborne Strauß deren letzter Aufenthalt Garnsee bei Marienwerder gewesen, die indeß dort nicht mehr aufzufinden, noch nachzuweisen, ist auf den Grund einer von dem unterzeichneten Inquisitoriat geführten Untersuchung, wegen unerlaubten Kurirens, durch den Criminal-Senat des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder am 21. März v. J. mit 14tägiger Gefängnißstrafe belegt; wir ersuchen daher sämmtliche Ortspolizei-Behörden ergebenst, die genannte Julianne Strauß, (welche wahrscheinlich mit ihrem Ehemann ein vagirendes Leben führt,) im Betretungsfalle zu verhaften, und uns davon, daß dies geschehen, schleunig zu den Untersuchungs-Akten wider die ꝛc. Strauß zu benachrichtigen. Jastrow, den 21. April 1836.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Berlin, Religion — evangelisch, Alter — 38 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — mangelhaft, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — deutsch. Besondere Kennzeichen — an der rechten Hand zwei krumme Finger und an der linken Hand der kleine Finger gekrümmt.

Bekleidung: ein altes schon geflicktes braun katunenes Kleid, eine alte schon zerrissene roth gestreifte Schürze, ein altes schwarz seidenes Hals- und

Kopftuch, eine schwarz sammtne Mütze, ein buntes katuneues Handtuch, ein leinenes Hemde und ohne Fußbedeckung.

Der wegen Meineides zu einjähriger Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilte, unten signalisirte, Handelsmann Adam Itzig Rieß aus Dt. Crone hat um sich der Strafvollstreckung zu entziehen, seinen genannten Wohnort heimlich verlassen; wir ersuchen daher alle ꝛc. Polizei-Behörden den ꝛc. Rieß im Betretungsfalle per Transport an uns zu senden. Jastrow, den 22. April 1836.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Dt. Crone, Religion — mosaisch, Alter — ungefähr 55 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 bis 4 Zoll, Haare — schwarz etwas grau untermischt, Stirn — hoch, Augenbraunen — grau, Augen — braun, Nase — lang und schmal, Mund — gewöhnlich, Bart — grau, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — lang, Gesichtsfarbe — blaß, Gestalt — schlank und mager, Sprache — deutsch und jüdisch. Besondere Kennzeichen — unbekannt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die beim hiesigen Regierungs-Collegio vakant gewordene Stelle eines Regierungs-Medizinal-Raths ist dem zeitherigen Kreis-Physikus zu Hirschberg Herrn Kleemann verliehen worden und hat derselbe am 28. April c. seinen Dienst angetreten.

Das Königliche Konsistorium zu Königsberg hat die interimistische Verwaltung der Superintendentur Culm dem Pfarrer von Winter zu Schwetz übertragen, wovon das Publikum und die betreffenden Behörden hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Wessalowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Mroczno ist durch den bisherigen Pfarr-Administrator Rozwadowski wieder besetzt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Jördel erledigte katholische Pfarrstelle zu Tütz ist durch den Kommendarius Joseph Frögel wieder besetzt worden.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 19. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 6ten Mai 1836.

Die im Kosteuer Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks belegenen, zur Königlichen Herrschaft Lubin gehörigen, bepfandbrieften Güter, namentlich:

1. das Gut Lubin, einschließlich des Neben-Vorwerks Zmyslowo, mit einer massiven Brau- und Brennerei, zwei Krügen und einer Windmühle,
2. das Gut Zielazno, 3. das Gut Wießkowo, 4. das Gut Ossowo,

sollen von Johanni c. ab im Wege der öffentlichen Licitation mit der Ritterguts-Qualität und der Jagdgerechtigkeit einzeln oder zusammen verkauft werden.

Die Güter, 3 Meilen von der Stadt Lissa und 7 Meilen von Posen entfernt, sind sämmtlich separirt, ad 1. und 4. mit Inventarium versehen, und enthalten an Grundstücken:

ad 1.	1657	Morgen	53	□Ruthen	Acker,
	27	"	23	"	Gärten,
	287	"	22	"	Wiesen,
	421	"	19	"	Hütung,
	436	"	132	"	Wald,
	30	"	150	"	Torfbruch,
	183	"	56	"	Streubruch,
	37	"	122	"	Seen und Teiche,
	18	"	5	"	Hof und Baustelle und Unland,
überhaupt	3099	Morgen	42	□Ruthen	preuß. Maaß.
ad 2.	343	Morgen	49	□Ruthen	Acker,
	155	"	82	"	Wiesen,
	15	"	118	"	Gärten,
	305	"	135	"	Hütung,
	119	"	124	"	Kieferwald,
	2	"	63	"	Rohrbruch,
	5	"	88	"	Hof und Baustelle,
	111	"	38	"	Seen und Unland,
überhaupt	1058	Morgen	157	□Ruthen.	

ad 3.	610	Morgen	83	□Ruthen	Acker,
	10	″	146	″	Gärten,
	145	″	97	″	Wiesen,
	53	″	47	″	Hütung,
	222	″	57	″	Wald,
	5	″	95	″	Hof und Bauſtellen und Unland;
überhaupt	1047	Morgen	165	□Ruthen.	Außerdem an Streit-
örtern	72	″	174	″	
überhaupt	1120	Morgen	159	□Ruthen.	
ad 4.	729	Morgen	162	□Ruthen	Acker,
	13	″	100	″	Gärten,
	172	″	117	″	Wiesen,
	275	″	87	″	Hütung,
	54	″	151	″	Wald,
	26	″	173	″	Hof und Bauſtelle und Unland,
überhaupt	1273	Morgen	70	□Ruthen.	

Der Licitations-Termin iſt auf den 27ſten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr im hieſigen Seſſionszimmer vor dem Herrn Regierungs-Rath Klebs angeſetzt, wozu beſitzfähige Erwerbsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Die ſpeziellen Licitations- und Kaufbedingungen, ſo wie eine Beſchreibung der Güter nebſt Karten und Bonitirungs-Regiſtern können in unſerer Domainen-Regiſtratur, die erſten beiden Gegenſtände auch in der Geheimen Kanzlei der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forſten in Berlin täglich eingeſehen werden.

Poſen, den 31ſten März 1836.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Holzverkaufstermine für die Monate Mai, Juni, Juli, Auguſt und September 1836.

A. Im Revier Zanderbrück:

1. Im Belauf Wildungen, jeden Donnerſtag früh, der Sammelplatz iſt in Zanderbrück,
2. Im Belauf Eickfiehr, jeden Sonnabend früh, der Sammelplatz iſt im Schlage auf der Straße von Zanderbrück nach Hammerdamm,
3. Im Belauf Kaltflies, Freitags den 13ten und 27ſten Mai, den 10ten und 24ſten Juni, den 8ten und 22ſten Juli, den 5ten und 19ten Auguſt, den 2ten, 16ten und 30ſten September, der Sammelplatz iſt früh in Kaltflies,
4. Im Belauf Grunewald, jeden Freitag gegen Mittag am Koprivenpfore am großen Brande,

Am Rhein-Donau-Kanal, von Ulm, am Alb-Tore, bei dem Orte Leipheim, bei Gundelfingen, bei Dillingen, bei Lauingen, bei Gundelfingen, bei Donauwörth, bei Neuburg, bei Ingolstadt, bei Neustadt, bei Regensburg, bei Straubing, bei Deggendorf, bei Vilshofen, bei Passau, bei Schärding, bei Braunau, bei Simbach, bei Passau, bei Linz, bei Mauthausen, bei Krems, bei Tulln, bei Wien, bei Fischamend, bei Hainburg, bei Preßburg, bei Komorn, bei Gran, bei Waitzen, bei Pest, bei Tolna, bei Mohacs, bei Essek, bei Peterwardein, bei Semlin, bei Belgrad, bei Pancsova, bei Orsova, bei Turnu-Severin, bei Kalafat, bei Widdin, bei Rahowa, bei Silistria, bei Tschernawoda, bei Kustendje, bei Mangalia, bei Constanza, bei Sulina, bei Tultscha, bei Galatz, bei Braila, bei Isaktscha, bei Tultscha, bei Sulina, bei Constanza, bei Mangalia, bei Kustendje, bei Tschernawoda, bei Silistria, bei Rahowa, bei Widdin, bei Kalafat, bei Turnu-Severin, bei Orsova, bei Pancsova

Nothwendiger Verkauf.

Das den Erben der Christian Demblerschen Eheleute zugehörige Erbpachtsgrundstück zu Marienfelde Nro. 30. von 150 □Ruthen kulmisch Flächeninhalt nebst dazu gehörigen Gebäuden, welches auf 300 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll am 4ten Juni c. an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 19ten Januar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Franz Kattkewitzschen Eheleuten gehörige, zu Marienfelde sub Nro. 44. belegene Erbpachts-Grundstück von 150 Quadrath-Ruthen culmisch, welches nebst dem dazu gehörigen Wohnhause auf 150 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll am 4ten Juni c. öffentlich an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Marienwerder, den 2ten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das in rechter Stadt sub Nro. 99. belegene, dem Friedrich Wilhelm Behrendorff gehörige Kleinbürgerhaus, abgeschätzt auf 1238 Rthlr. 12 sgr. 3 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15ten Juni 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das auf der hiesigen Graudenzer-Vorstadt, Gärtnerstraße Nro. 56. belegene Kanzelist Wesenbergsche Garten-Grundstück, welches 2¼ Morgen kulmisch groß und nach der bei uns jederzeit einzusehenden Taxe auf 326 Rthlr. 2 sgr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll auf den Antrag eines Gläubigers in dem auf den 5ten Juli d. J. anberaumten Termine an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Marienwerder, den 10ten März 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das in der hiesigen Altstadt sub Nro. 273. belegene Grundstück, zufolge des neuesten Hypothekenscheins in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10ten August 1836 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das aus circa 3 Morgen kulmisch Ackerland und 3 Morgen magdeburgisch Hütungsland bestehende, sub Nro. 31. zu Zloterie belegene, den Martin und Marianne Anuskaschen Erben gehörige bäuerliche Grundstück, abgeschätzt auf 137 Rthlr. 1 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9ten Juli d. J. vor dem Herrn Justiz-Rath v. Teschen an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Thorn, den 16ten Februar 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die den Brenner Walkeschen Erben gehörigen hieselbst belegenen Grundstücke.

1) Neustadt Nro. 20 taxirt zu 1009 Rthlr. 28 sgr.
2) Neustadt " 99 " " 1005 Rthlr. 8 sgr.

sind zur nothwendigen Subhastation gestellt und steht der Bietungs-Termin auf den 9ten Juli 1836 Vormittags um 9 Uhr vor den Herrn Justizrath v. Teschen an. Taxe und Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Thorn, den 2ten März 1836.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das zu Podgurz unter No. 4. belegene, den Lorenz Szwabaschen Erben zugehörige und auf 445 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück soll theilungshalber in termino den 10ten August 1836 Vormittags um 10 Uhr vor Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath v. Fischer öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das hieselbst sub Nro. 140. der Neustadt belegene, den Tuchmacher Daniel Behrendtschen Erben zugehörige Grundstück, abgeschätzt auf 899 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst neuesten Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3ten Juni c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Graudenz belegene, der Wittwe Schrader gehörige, nach der gerichtlichen Taxe, welche nebst dem neusten Hypothekenscheine in der Registratur

einzusehen ist, auf 516 Rthlr. 14 sgr. 10½ pf. gewürdigte Grundstück, soll im Termine den 4ten Juni c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte öffentlich verkauft werden. Graudenz, den 24sten Januar 1836.

Das zu Friedrichsdorff sub Nro. 7. belegene, der Wittwe Eva Gronowska gehörige, aus einem Wohnhause, Vieh- und Pferdestalle, einem Seitenschauer und 20 Morgen 85 □Ruthen Landes bestehende, nach der nebst dem Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 117 Rthlr. 23 sgr. abgeschätzte Grundstück, soll im Termine den 4ten Juni 1836 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht Culm.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst sub No. 119. belegene, aus einem Wohnhause nebst Anbau, einer Färberei, einem Stalle, einem Mangel-Hause und 16 Morgen 150 □Ruthen Acker, Gartenland und Wiesen bestehende, auf 1312 Rthlr. 6 sgr. gerichtlich abgeschätzte Färbermeister Queitschsche Grundstück soll im Termine den 8ten Juli 1836 an hiesiger Gerichts-Stelle subhastirt werden.

Die Taxe so wie der neüste Hypothekenschein können jederzeit in der hiesigen Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Culm.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Landschafts-Direktor v. Lukowiczschen Concurs-Masse gehörige, unweit Zabno an der sogenannten Kuhbrücke belegene, aus 5 Morgen 282 □Ruthen bestehende, laut der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 296 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte Wiese, soll in termino den 14ten Juli c. in Friedrichsbruch subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Conitz, den 1sten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die zur Landschafts-Direktor v. Lukowiczschen Concurs-Masse gehörige, an der Brussen Grenze belegene, aus 1 Morgen 133 □Ruthen bestehende und laut der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 38 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte, Kraplewskische, auch Piekalki genannte Wiese soll im Termin den 14ten Juli c. in Friedrichsbruch subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Conitz, den 1sten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Kurmärkischer Pfandbrief.

Der zur landschaftlichen Litera A. gehörigen Kurmärk. Pfandbriefe, zinsbar zu 3 pro Cent, sind folgende Nummern:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110
111	112	113	114	115	116	117	118	119	120
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130
131	132	133	134	135	136	137	138	139	140
141	142	143	144	145	146	147	148	149	150
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160
161	162	163	164	165	166	167	168	169	170
171	172	173	174	175	176	177	178	179	180
181	182	183	184	185	186	187	188	189	190
191	192	193	194	195	196	197	198	199	200
201	202	203	204	205	206	207	208	209	210
211	212	213	214	215	216	217	218	219	220
221	222	223	224	225	226	227	228	229	230
231	232	233	234	235	236	237	238	239	240
241	242	243	244	245	246	247	248	249	250
251	252	253	254	255	256	257	258	259	260
261	262	263	264	265	266	267	268	269	270
271	272	273	274	275	276	277	278	279	280
281	282	283	284	285	286	287	288	289	290
291	292	293	294	295	296	297	298	299	300
301	302	303	304	305	306	307	308	309	310
311	312	313	314	315	316	317	318	319	320
321	322	323	324	325	326	327	328	329	330
331	332	333	334	335	336	337	338	339	340
341	342	343	344	345	346	347	348	349	350
351	352	353	354	355	356	357	358	359	360
361	362	363	364	365	366	367	368	369	370
371	372	373	374	375	376	377	378	379	380
381	382	383	384	385	386	387	388	389	390
391	392	393	394	395	396	397	398	399	400
401	402	403	404	405	406	407	408	409	410
411	412	413	414	415	416	417	418	419	420
421	422	423	424	425	426	427	428	429	430
431	432	433	434	435	436	437	438	439	440
441	442	443	444	445	446	447	448	449	450
451	452	453	454	455	456	457	458	459	460
461	462	463	464	465	466	467	468	469	470
471	472	473	474	475	476	477	478	479	480
481	482	483	484	485	486	487	488	489	490
491	492	493	494	495	496	497	498	499	500

Sämmtliche Pfandbriefe sind mit Ausnahme der Nummern 1 bis 10 und 491 bis 500 ausgegeben.

Die Zinsen werden in Berlin bei der Kurmärkischen Darlehns-Kasse, Jägerstraße No. 10, und in Frankfurt a. O. bei der Kurmärkischen Darlehns-Kasse, Große Oderstraße No. 3, gegen Einreichung der Zinsscheine in Empfang genommen.

Berlin, den 1. Februar 1850.

Königlich Preußische Land- und Stadtgerichte.

Neumärkischer Pfandbrief.

Der zur landschaftlichen Litera A. gehörigen Neum

Verordnung
über die Einführung des Wechselstempels.

Nach Anhörung Meines Staatsministeriums und des Landtags verordne Ich, was folgt:

§. 1. Alle Wechsel, welche in Meinen Landen ausgestellt werden, müssen auf einem Stempelbogen geschrieben werden, welcher mit dem Stempel versehen ist, der durch Meine Verordnung vom 10. Juli 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 169) dafür bestimmt worden ist.

§. 2. Wechsel, welche auf einem Stempelbogen von höherem Werthe geschrieben sind, als der Wechsel bestimmen, können ungestempelt ausgegeben werden. Wechsel, welche auf einem Stempelbogen von niedrigerem Werthe geschrieben sind, als der Wechsel bestimmen, können nachgestempelt ausgegeben werden.

§. 3. Wechsel, welche ohne Stempel oder mit einem unrichtigen Stempel ausgegeben worden sind, können nachgestempelt werden, wenn sie noch nicht angenommen oder bezahlt sind.

§. 4. Das Nachstempeln geschieht durch Verwendung des vorgeschriebenen Stempelbogens.

§. 5. Wer das Nachstempeln unterläßt, hat die Strafe des Stempelbetrugs verwirkt. Diese Strafe ist auch gegen denjenigen zu verhängen, welcher einen Wechsel, der ohne Stempel oder mit einem unrichtigen Stempel ausgegeben worden ist, annimmt oder bezahlt.

§. 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1851 in Kraft.

Urkundlich Meiner Unterschrift und beigedrucktem Staatssiegel.

Gegeben Dresden, am 30. Dezember 1850.

(L. S.) Friedrich August.

Nostitz-Wallwitz.

Verordnung
über die Einführung des Wechselstempels.

Nach Anhörung Meines Staatsministeriums und des Landtags verordne Ich, was folgt:

§. 1. Alle Wechsel, welche in Meinen Landen ausgestellt werden, müssen auf einem Stempelbogen geschrieben werden, welcher mit dem Stempel versehen ist, der durch Meine Verordnung vom 10. Juli 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 169) dafür bestimmt worden ist.

§. 2. Wechsel, welche auf einem Stempelbogen von höherem Werthe geschrieben sind, als der Wechsel bestimmen, können ungestempelt ausgegeben werden. Wechsel, welche auf einem Stempelbogen von niedrigerem Werthe geschrieben sind, als der Wechsel bestimmen, können nachgestempelt ausgegeben werden.

§. 3. Wechsel, welche ohne Stempel oder mit einem unrichtigen Stempel ausgegeben worden sind, können nachgestempelt werden, wenn sie noch nicht angenommen oder bezahlt sind.

§. 4. Das Nachstempeln geschieht durch Verwendung des vorgeschriebenen Stempelbogens.

§. 5. Wer das Nachstempeln unterläßt, hat die Strafe des Stempelbetrugs verwirkt. Diese Strafe ist auch gegen denjenigen zu verhängen, welcher einen Wechsel, der ohne Stempel oder mit einem unrichtigen Stempel ausgegeben worden ist, annimmt oder bezahlt.

§. 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1851 in Kraft.

Urkundlich Meiner Unterschrift und beigedrucktem Staatssiegel.

Gegeben Dresden, am 30. Dezember 1850.

(L. S.) Friedrich August.

Nostitz-Wallwitz.

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 19.

Marienwerder, den 6ten Mai 1836.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das aus 1 Hufe 15 Morgen kulmisch Land und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, zur Liquidations-Masse des verstorbenen Einsaaßen Michael Semrau gehörige Bauergrundstück in Förstenau, abgeschätzt auf 391 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 2ten Juli 1836 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schlochau, am 11ten März 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Dt. Crone.

Wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder sollen die, früher dem hiesigen Ackerbürger Martin Böck gehörigen Grundstücke, als ein Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung, eine Dreigroschenwiese und Kämmereizinsgarten, ein beim Hause belegener Küchengarten, eine Scheune nebst dabei belegenem Obstgarten, drei Wiesen im Klotzow, zwei halbe Mühlenkavels, eine ganze Bürgerkavel, eine halbe Langkavel, eine ganze Langkavel, mehrere Ueberländereien, eine halbe Dreiruthe und eine ganze Dreiruthe, zusammen zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 890 Rthlr. 10 sgr. in termino den 1sten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt. Crone, den 20sten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das aus einem Wohnhause, einer Scheune und einem Garten bestehende in Firchau sub. No. 7. belegene Kathengrundstück des Daniel Schütt, abgeschätzt auf 61 Rthlr. 10 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur ein-

gelassen Kap. 44 und Kap. 54 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) finden keine Anwendung.

Artikel 2.

Der zweite Absatz des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Zu Vorsitzenden und deren Stellvertretern der Kommissionen zur Einschätzung der Einkommensteuer werden die Landräthe, Oberbürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner ernannt. Zu Beisitzern und deren Stellvertretern werden Personen ernannt, welche in der Gemeinde, für welche die Kommission gebildet wird, ihren Wohnsitz haben und zur Einkommensteuer veranlagt sind.

Artikel 3.

Der Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Für jeden Stadt- und Landkreis wird eine Kommission gebildet, welche aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und sechs Beisitzern besteht. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu ernennen.

Artikel 4.

Der Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen werden für die Dauer von drei Jahren ernannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf dieser Zeit aus, so ist für den Rest der Zeit ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu ernennen.

Artikel 5.

Der Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vier Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters den Ausschlag.

Artikel 6.

Der Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen haben die Einschätzung der Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) und der Ausführungsanweisung vom 31. Dezember 1891 (Gesetz-Sammlung für 1892 S. 1) vorzunehmen.

Artikel 7.

Der Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen zu vernehmen und Ermittelungen anzustellen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Ermittelungen beauftragen.

Artikel 8.

Der Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 9.

Der Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 10.

Der Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 11.

Der Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 12.

Der Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 13.

Der Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 14.

Der Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 15.

Der Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 16.

Der Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 17.

Der Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 18.

Der Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 19.

Der Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 20.

Der Artikel 19 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 21.

Der Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 22.

Der Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 23.

Der Artikel 22 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 24.

Der Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 25.

Der Artikel 24 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 26.

Der Artikel 25 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 27.

Der Artikel 26 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 28.

Der Artikel 27 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 29.

Der Artikel 28 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 30.

Der Artikel 29 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 31.

Der Artikel 30 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 32.

Der Artikel 31 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 33.

Der Artikel 32 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 34.

Der Artikel 33 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 35.

Der Artikel 34 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 36.

Der Artikel 35 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 37.

Der Artikel 36 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 38.

Der Artikel 37 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 39.

Der Artikel 38 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 40.

Der Artikel 39 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 41.

Der Artikel 40 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 42.

Der Artikel 41 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 43.

Der Artikel 42 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 44.

Der Artikel 43 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 45.

Der Artikel 44 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 46.

Der Artikel 45 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 47.

Der Artikel 46 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 48.

Der Artikel 47 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 49.

Der Artikel 48 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 50.

Der Artikel 49 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 51.

Der Artikel 50 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 52.

Der Artikel 51 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 53.

Der Artikel 52 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 54.

Der Artikel 53 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 55.

Der Artikel 54 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 56.

Der Artikel 55 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 57.

Der Artikel 56 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 58.

Der Artikel 57 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 59.

Der Artikel 58 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 60.

Der Artikel 59 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 61.

Der Artikel 60 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 62.

Der Artikel 61 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 63.

Der Artikel 62 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 64.

Der Artikel 63 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 65.

Der Artikel 64 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 66.

Der Artikel 65 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 67.

Der Artikel 66 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 68.

Der Artikel 67 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 69.

Der Artikel 68 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 70.

Der Artikel 69 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 71.

Der Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 72.

Der Artikel 71 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 73.

Der Artikel 72 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 74.

Der Artikel 73 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 75.

Der Artikel 74 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 76.

Der Artikel 75 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 77.

Der Artikel 76 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 78.

Der Artikel 77 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 79.

Der Artikel 78 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 80.

Der Artikel 79 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 81.

Der Artikel 80 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 82.

Der Artikel 81 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 83.

Der Artikel 82 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 84.

Der Artikel 83 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 85.

Der Artikel 84 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 86.

Der Artikel 85 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 87.

Der Artikel 86 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 88.

Der Artikel 87 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 89.

Der Artikel 88 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 90.

Der Artikel 89 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 91.

Der Artikel 90 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 92.

Der Artikel 91 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 93.

Der Artikel 92 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 94.

Der Artikel 93 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 95.

Der Artikel 94 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 96.

Der Artikel 95 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 97.

Der Artikel 96 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 98.

Der Artikel 97 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 99.

Der Artikel 98 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 100.

Der Artikel 99 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 101.

Der Artikel 100 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 102.

Der Artikel 101 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 103.

Der Artikel 102 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 104.

Der Artikel 103 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 105.

Der Artikel 104 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kommissionen sind befugt, Auskunftspersonen eidlich zu vernehmen. Sie können Beamte mit der Vornahme solcher Vernehmungen beauftragen.

Artikel 106.

Der Artikel 105 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 277) wird aufgehoben und durch folgende Best

Zum Abschluß ist Bestimmt, daß die Gemeinden und Kirchen, auf die Art. 12 Anwendung findet, ihre Rechte und Pflichten behalten, die sie bisher hatten, bis sie durch Gesetz geändert werden.

Artikel 14.

Jede Gemeinde, welche sich von der Landeskirche trennt, hat das Recht, ihre Kirchengebäude, Pfarrhäuser, Schulhäuser, Kirchhöfe, Kirchengeräte, Kirchenbücher, Archive, Kapitalien und sonstige Fonds, Stiftungen und Vermächtnisse, die ihr bisher gedient haben, mit sich zu nehmen. Ausgenommen sind diejenigen Kapitalien, Fonds, Stiftungen und Vermächtnisse, die nicht ausschließlich für die Gemeinde bestimmt sind.

Die Gemeinde hat ferner das Recht, die Pfarr- und Schulstellen, die sie bisher innehatte, mit sich zu nehmen

Aachener & Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; sanktionirt durch Se. Majestät den König von Preußen und Se. Majestät den König von Baiern.

Folgendes war der Geschäftsstand dieser Gesellschaft am 1sten Januar d. J.:

1)	das Aktien-Kapital beträgt	Pr. Ct. Rtl. 1,000,000
2)	die bis zur Ansammlung von 200,000 Rtl. zu reservirende Gewinngutschrift beträgt à 61 Rtl. 27 sg. per Aktie	61,900
3)	die Reserve für in 1836 ablaufende Versicherungen und für die Freijahre ist gestiegen von 100,978 Rt. auf . . .	189,663
4)	die aus eingenommenen und einzunehmenden Prämien bestehende Reserve für 1836 und spätere Jahre beträgt	411,407
5)	für unregulirte Brandschäden sind reservirt	25,000
6)	mithin beträgt das ganze Gewährleistungs-Kapital anstatt vorigjähriger 1,537,416 Rthlr. . .	Pr. Ct. Rtl. 1,687,970
7)	die Netto-Prämien-Einnahme incl. Nebenkosten vom Jahre 1835 beträgt	228,084
8)	das am 31sten Dezember 1835 laufende Versicherungs-Kapital ist gestiegen, gegen dasjenige von Ende 1834 von 98,751 641 Rtl. auf	116,062,109
9)	die Ende 1834 laufenden Versicherungen betragen mit den in 1835 neugeschlossenen zusammen . . .	165,934,601
10)	an Brandschäden sind bezahlt bis zum 31sten Dezember 1835	1,259,696
11)	Gewinnhälfte an gemeinnützige Anstalten bezahlt, bis eben dahin	35,529

Die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Gesellschaft, welche zum Behuf größerer Präcision eine neue Abfassung erhalten haben, was in Folge des §. 29. ihrer Statuten, hiemit angezeigt wird, liegen bei dem unterzeichneten Agenten der Gesellschaft, vom 1sten Mai an, wo die abgeänderten Bedingungen eingeführt werden, zur Mittheilung bereit; ebenso auch die Statuten und die Rechnungs-Abschlüsse. Marienwerder, am 24sten April 1836.

J. Bestvater.

Eine Parthie sehr schöner weißer Kleesaamen ist zu billigen Preisen zu haben bei Friedrich Hinzen in Graudenz.

Wegen Schwäche der Augen will ich das Rittergut Groß-Komorze bei Tuchel mit Brennerei und Walde ohne Landschaft verkaufen. v. Polezinski.

Amts-Blatt.

No. 20. Marienwerder, den 13. Mai 1836.

Das 7te 8te und 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1699. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen ꝛc. und den zum Thüringschen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten einer Seits und der freien Stadt Frankfurt anderer Seits, wegen Anschließung der letztern an den Gesammt-Zoll-Verein, vom 2. Januar c.

No. 1700. den erneuerten Vertrag zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau über die beiderseitigen Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse vom 26. Januar c.

No. 1701. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 9. Februar c. über die fortdauernde Gültigkeit des §. 654. Tit. 20. Theil II. des Allgem. Landrechts, wonach einem Jeden, der zum höhern Bürger- Adel- oder Militair-Stande gehört, freisteht, eine empfangene Ehrenkränkung nebst den Beweismitteln über die Thatsache bloß dem Richter zur Einleitung der Untersuchung anzuzeigen;

No. 1702. desgleichen vom 25. Februar c., wegen Abänderung des Regulativs über die Benutzung des Klodnitz-Kanals;

No. 1703. den Tarif zur Erhebung des Brückengeldes zu Paschenbrück;

No. 1704. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. März c., die Deklaration des §. 264. der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen enthaltend;

No. 1705. desgleichen vom 23. März c., die Anwendung des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Mahl- Bier- und Branntwein-Zwanges in den neuen und wieder vereinigten Provinzen betreffend.

No. 1706. vom 14. November 1835 wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen;

No. 1707. vom 5. April c., die Ergänzung der §§. 12. und 13. der Kreis-Ordnung für die Rhein-Provinz und Westphalen vom 13. Juli 1827 betreffend;

Herausgegeben in Marienwerder den 14. Mai 1836.

Nr. 1778. Jean J. Rod., Kaufm. zu Neuchâtel an Heinrich Pestalozzi in Yverdon.

Neuchâtel, 1. Juli 1809.

Mit Empfehlung seines Sohnes Jean Jacques, der sich in Yverdon der Erziehung widmen will.

Der Bericht, dass Sie Ihren Aufenthalt in Yverdon nehmen, hat mich sehr gefreut, und Sie können sich leicht vorstellen, dass ich Ihnen meinen Sohn Jean Jacques mit Vergnügen anvertraue, da ich überzeugt bin, dass er unter Ihrer Leitung nicht nur in den Wissenschaften, sondern auch in der Moral Fortschritte machen wird. Ich bitte Sie, ihn als Ihren Sohn zu betrachten, und ihn mit Ihren Kindern gleich zu halten. Ich bin überzeugt, dass er sich Ihnen gefällig machen wird, und dass Sie mit ihm zufrieden sein werden. Ich bitte Sie, ihn zu ermahnen, dass er sich gut aufführe, damit er mir Ehre mache. Ich bitte Sie, ihn zu ermahnen, dass er sich gut aufführe, damit er mir Ehre mache. Ich bitte Sie, ihn zu ermahnen, dass er sich gut aufführe, damit er mir Ehre mache.

Ein Thaler Courant,

nach dem Münzfuſse von 1764 *vollgültig in allen Zahlungen*

Berlin den 2. Januar 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die Unterſchriften der Mitglieder dieſer Behörde:

Rother, *v. Schütze,* *Beelitz,* *Deetz,* v. Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umſchließen, ſind:

1) In den Ecken vier Preußiſche Adler mit ausgebreiteten Flügeln, Scepter und Reichs-Apfel in den Klauen haltend.
2) Eine Leiſte über dem Königlichen Wappen, mit den Worten auf einem dunklen verzierten Grunde:
   KÖNIGL: PREUSS: CASSEN-ANWEISUNG.
3) Zur linken Seite, die Themis, Schwerdt und Waage, die Embleme der Gerechtigkeit, haltend.
4) Zur rechten Seite, der Merkur, das Sinnbild des Handels, den Olivenſtab, um den ſich zwei Schlangen winden, als Symbol des Friedens haltend.
5) Unmittelbar über und unter den Bildern der Themis und des Merkur, befinden ſich die Embleme der vier Jahreszeiten.
6) Unter dem Text der Kaſſen-Anweiſung, eine Leiſte mit Verzierungen auf ſchwarzem Grunde, innerhalb derſelben die Androhung der Strafen, welche nach den Landes-Geſetzen, die Verfälſcher und Nachmacher der Kaſſen-Anweiſungen, und die Verbreiter ſolcher Exemplare treffen.

II. Die Kehrſeite:

Die oben zunächſt ſichtbare Königliche Krone iſt mittelſt eines Lorbeer-Gewindes mit den, auf beiden Seiten befindlichen Verzierungen in Verbindung geſetzt, links die Boruſſia, Preußens Genius mit den Emblemen der Weisheit und Stärke; rechts der Genius des Gewerbefleißes, mit den Sinnbildern des Ackerbaues, des Fabrikweſens und des Handels.

Im Mittelpunkt unter der Krone ſtehen die Worte:

EIN
THALER COURANT

unter denselben ein schwarzer Adler auf dem Rohr einer Kanone sitzend. — In den die Unterlage bildenden drei Leisten befindet sich die Litera, die geschriebene Nummer der Kassen-Anweisung mit dem beigesetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Büreaus und die Jahreszahl 1835.

Den Grund bedeckt ein Netz von Wellen-Linien, zwischen denen sich auf drei Seiten des äußern Randes die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassen-Anweisungen befindet.

Publicandum.

Zurückzahlung sämmtlicher auf den Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, Ostpreußen und Litthauen noch haftenden Pfandbriefe.

Nachdem durch unser Publikandum vom 1sten Mai 1830 in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 4. des Edikts über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung No. 3.) die sämmtlichen zu 5 Prozent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe gekündiget und eingezogen worden, ist nunmehr auch die Abtragung aller auf den Königlichen Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern so wie in Preußen und Litthauen noch haftenden, vier Prozent Zinsen tragenden Landschaftlichen Pfandbriefe zulässig und beschlossen worden; und kündigen wir demnach hiermit sämmtliche eben bezeichnete Domainen-Pfandbriefe, deren Zinsen, wie wir beiläufig zugleich bemerken, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst zahlbar sind, ihren Inhabern hiermit und mit der Aufforderung: diese Pfandbriefe bei Gelegenheit der Zinszahlung auf den am 1. September d. J. fälligen Coupon, der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin, Taubenstraße No. 30. einzureichen, und deren vollen Nennwerth gegen die zum Rechnungs-Belage erforderliche Quittung in Empfang zu nehmen.

Da von diesen Pfandbriefen vom 1. September d. J. ab, keine Zinsen weiter gezahlt werden; so sind auch sämmtliche zu denselbigen gehörigen Coupons über die erst vom 1. September c. an laufenden Zinsen, mit den Pfandbriefen selbst unentgeldlich einzuliefern; und wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse für jeden fehlenden dergleichen Zins-Coupon dessen Geld-Betrag von der Kapital-Valuta des betreffenden Pfandbriefs in Abzug bringen, und für den Fall innebehalten, daß der Coupon später zur Realisirung präsentirt würde. Berlin, den 20. April 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Instruktion

über das Verfahren bei Competenz-Conflicten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden in denjenigen Landestheilen in welchen das Allgemeine Landrecht und das gemeine Recht gelten.

Da das durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1828 (Gesetz-Sammlung Seite 86) bei Competenz-Conflicten zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden angeordnete Verfahren nicht immer gehörig beobachtet wird, indem einerseits die Verwaltungs-Behörden keinen bestimmten, auf Einleitung des Conflicts-Verfahrens ausdrücklich gerichteten Antrag aufstellen, und denselben in der Regel nicht zeitig genug, oft erst in der letzten Instanz anbringen, andrerseits auch die Gerichte die Entscheidung des Conflicts in der vorgeschriebenen Art nicht sofort einholen, so hat sich das Königliche Staats-Ministerium zur Abhülfe der hierdurch herbeigeführten Uebelstände veranlaßt gefunden, folgendes für diejenigen Landestheile zu verordnen, in welchen das Allgemeine Landrecht und das gemeine Recht gelten.

§. 1.

Die Gerichte sind schuldig, die bei Einleitung einer Klage über deren Statthaftigkeit vorzunehmende Prüfung zunächst darauf zu richten: ob die darin angeregte Streitsache zum Rechtswege geeignet oder nach den gesetzlichen Vorschriften davon ausgeschlossen sei.

§. 2.

Findet der Rechtsweg nicht statt, so muß der Kläger zurückgewiesen und über die Gründe, welche der Einleitung des Prozesses entgegenstehen, beschieden werden.

Hält das Gericht den Rechtsweg für zulässig, so muß der Betrieb des Prozesses so lange fortgesetzt werden, bis die Verwaltungs-Behörde den Conflict (§§. 3. und 4.) erhebt.

§. 3.

Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde hat ihrerseits, sobald sie durch die Vorladung zur Beantwortung der Klage, durch Litis-Denunciation, Adcitation oder sonst Kenntniß von einem ihr Ressort betreffenden Prozeß erhält, ebenfalls zu prüfen, ob nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Rechtsweg zulässig oder ausgeschlossen sei. Im letzteren Falle hat sie ohne Verzug und wo möglich noch vor der nächsten Prozeß-Verhandlung den Conflict zu erheben und hierüber einen motivirten Beschluß abzufassen.

§. 4.

Die Erhebung des Conflicts erfolgt durch ein an den Prozeß-Richter zu richtendes Schreiben, welches enthalten muß:

1) die bestimmte Erklärung, daß in der vorliegenden Sache der Rechtsweg nicht stattfinde und deshalb in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1828 der Conflict erhoben werde,
2) den Antrag, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung des Conflicts einzustellen.

Diesem Schreiben wird der abgefaßte motivirte Beschluß in einer besonderen Ausfertigung beigefügt.

§. 5.

Sobald die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde den Conflict auf die in den §§. 3. und 4. bezeichnete Weise erhebt, darf sie bis zur Entscheidung desselben sich auch nicht eventuell auf die Klage einlassen.

§. 6.

Wenn die bei dem Prozeß betheiligte Verwaltungs- oder fiskalische Stelle eine Unterbehörde ist, so hat dieselbe zuvor die Ermächtigung zur Erhebung des Conflicts bei der ihr vorgesetzten Verwaltungs-Behörde nachzusuchen.

§. 7.

Sobald der Conflict auf die vorbeschriebene Weise erhoben worden, stellt der Prozeß-Richter das Rechtsverfahren einstweilen ein, benachrichtigt hiervon beide Theile, und berichtet über den Conflict an den Justiz-Minister mit Einreichung der Akten.

§. 8.

Schwebt der Prozeß bei einem Untergerichte, so erstattet dasselbe den Bericht an das vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium.

Sämmtlichen Unterbehörden im Departement des unterzeichneten Königlichen Oberlandes-Gerichts und der Königlichen Regierung wird die vorstehende Instruction zur genauen Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 18. April 1836.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht. Königl. Preuß. Regierung.

Zur Fort- und Nachbildung der in den Kirchspielen Raudnitz und Frödenau angestellten Lehrer ist unter Leitung des Pfarrers Dopatka in Raudnitz ein Lese-Verein gebildet worden, welchem wir unsere Bestätigung ertheilt haben.

Marienwerder, den 1. Mai 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Am 3. d. M. ist der unten signalisirte Militair-Festungs-Sträfling Joseph Draßewski aus Danzig entwichen. Wir fordern daher sämmtliche Polizei-Behörden unseres Departements hiermit auf, genau auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sogleich festzunehmen und unter gehöriger Begleitung und gefesselt per Transport an die Königliche Festungs-Kommandantur zu Danzig abzuliefern. Letztere hat auf die Wieder-Ergreifung des Draßewski eine Belohnung von 2 Rthlr. bestimmt, dagegen werden außer der gewöhnlichen Verpflegung von 2 Sgr. 6 pf. täglich, keine Transport- und Begleitkosten vergütet.

Signalement:

Geburts-Ort — Pluskowenz im Thorner Kreise, Religion — katholisch, Alter — 31 Jahre, Größe — 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — flach, Augenbraunen — blond, Augen — blaue, Nase — stumpf, Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Zähne — vollständig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — rund und dick, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — korpulent, Sprache — polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen — eine frische Hauwunde zwischen beiden Augenbraunen.

Bekleidung: Eine grau tuchne Mütze mit rothem Brehm, eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen ohne Achselklappen, graue Tuchhosen, eine Halsbinde, ein paar Schuhe und ein Hemde. Marienwerder, den 6. Mai 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der hier wegen Mangel an Legitimation arretirte und mittelst Reise-Route vom 2. Februar c. in seine Heimath, Vorwerk Schäferei, Domainen-Rent-Amts Marienwerder gewiesene, nachstehend signalisirte Knabe Julius Lehmann, ist daselbst nicht angekommen, weshalb wir sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden ergebenst ersuchen, auf den ꝛc. Lehmann gefälligst zu vigiliren, und im Betretungsfall ihn seinem Bestimmungs-Orte zu überweisen.

Thorn, den 18. April 1836.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement:

Geburts-Ort — Marienwerder, Wohn-Ort — seit 2 Jahren in Obrowo in Polen, Religion — katholisch, Alter — 15 Jahr, Größe — 4 Fuß, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe

— gesund, Statur — klein. Besondere Kennzeichen — Der Nagel am rechten Zeigefinger ist verstümmelt.

Die wegen Mangel an Legitimation angehaltene und mittelst Reise-Route vom 2. März c. in ihre Heimath Rehden gewiesene, nachstehend signalisirte Magd Barbara Marczynska, ist daselbst nicht angekommen.

Die Wohllöblichen Polizei-Behörden, ersuchen wir ergebenst, auf die ꝛc. Marczynska gefälligst zu vigiliren, und sie im Betretungsfalle ihrem Bestimmungs-Orte zu überweisen. Thorn, den 20. April 1836.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement:

Geburts-Ort — Rehden, Alter — 18 Jahr, letzter Aufenthalt — Rehden, Religion — katholisch, Haare — braun, Stirn — rund, Augenbraunen blond, Augen — grau, Nase und Mund — klein, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — rund, Statur — klein, Sprache — polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

Durch gewaltsamen Durchbruch ist es dem wegen Diebstahls in krimineller Untersuchung stehenden Einwohner Simon Kraßinski der sich auf dem Transporte von Löbau nach Strasburg befunden, gelungen aus dem hiesigen Gefängnisse zu entspringen. Er hat die Ketten mit denen er gefesselt war mit sich genommen.

Wir machen die Polizei-Behörden und die Gensdarmerie hiedurch mit dem ergebenen Ersuchen auf den Entsprungenen aufmerksam ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gefesselt an das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Löbau oder Strasburg abzuliefern. Neumark, den 4. Mai 1836.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburts-Ort — Wroblewisno, letzter Aufenthalts-Ort — Gßuka, Religion — katholisch, Alter — 27 Jahre, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — weiß, Kinn und Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — Im Genick hatte der ꝛc. Kraßinski die Haut wund gerieben.

Bekleidung: Eine dunkle Mütze, weiß leinene Hosen und Hemde.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 20.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 20. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 13ten Mai 1836.

Es soll das im Forst-Revier Gurßno belegene, zum Domainen-Rent-Amts-Bezirk Lautenburg gehörige Waldwarts-Etablissement Rybno, mit einem Flächen-Inhalt von 110 Morgen 40 □Ruthen preuß. und mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, vom 1sten Juli d. J. ab mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses an den Meistbietenden zum vollen und uneingeschränkten Eigenthum verkauft werden.

Wir haben den Licitations-Termin dazu auf den 17ten Juni c. Vormittags um 9 Uhr im Geschäfts-Lokal des Domainen-Rent-Amts Neumark vor dem Domainen-Rentmeister Dolega anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Beifügen hiemit eingeladen werden, daß die der Veräußerung zum Grunde gelegten Bedingungen bei dem rc. Dolega jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 28sten April 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die dem Domainen-Fiskus gehörigen, bei Flötenstein im hiesigen Amte belegenen Seen,

1) der Diemen-See,
2) der Schliep-See,

sollen höherer Anordnung zufolge zum Verkauf ausgeboten werden. Es steht hiezu ein Licitations-Termin auf den 28sten Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß jeder Licitant sich im Termine über sein Vermögen und die sonst zur Erwerbung von Grundstücken gesetzlichen Eigenschaften auszuweisen, auch sofort im Termine eine angemessene Sicherheit bestellen muß. Die Licitations-Bedingungen können hier zu jeder Zeit eingesehen werden.

Baldenburg, den 23sten April 1836.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Zu 1/4 ist eine Kaufkraft von 1 Gulden 1 Kreuzer 4 Heller zu setzen.

Zu Kreuzer Silbergeld Münzfuß 24 Gulden Münzfuß 1833 Kaufkraft setzen wir 1 Kreuzer 4 Heller, zu 1/2 Kreuzer 2 Heller, zu 1 Kreuzer 4 Heller, zu 2 Kreuzer 8 Heller, zu 3 Kreuzer 12 Heller, zu 4 Kreuzer 16 Heller, zu 6 Kreuzer 24 Heller, zu 10 Kreuzer 40 Heller, zu 15 Kreuzer 1 Gulden, zu 20 Kreuzer 1 Gulden 20 Kreuzer, zu 30 Kreuzer 2 Gulden, zu 45 Kreuzer 3 Gulden, zu 60 Kreuzer 4 Gulden, zu 90 Kreuzer 6 Gulden, zu 120 Kreuzer 8 Gulden, zu 180 Kreuzer 12 Gulden, zu 240 Kreuzer 16 Gulden, zu 360 Kreuzer 24 Gulden.

Zu Kreuzer Silbergeld Münzfuß 24 Gulden Münzfuß 1837 setzen wir

1/2	Kreuzer	Kaufkraft 2 Heller,
1	Kreuzer	Kaufkraft 4 Heller,
2	Kreuzer	Kaufkraft 8 Heller,
3	Kreuzer	Kaufkraft 12 Heller,
4	Kreuzer	Kaufkraft 16 Heller,
6	Kreuzer	Kaufkraft 24 Heller,
10	Kreuzer	Kaufkraft 40 Heller,
15	Kreuzer	Kaufkraft 1 Gulden,
20	Kreuzer	Kaufkraft 1 Gulden 20 Kreuzer,
30	Kreuzer	Kaufkraft 2 Gulden,
45	Kreuzer	Kaufkraft 3 Gulden,
60	Kreuzer	Kaufkraft 4 Gulden,
90	Kreuzer	Kaufkraft 6 Gulden,
120	Kreuzer	Kaufkraft 8 Gulden,
180	Kreuzer	Kaufkraft 12 Gulden,
240	Kreuzer	Kaufkraft 16 Gulden,
360	Kreuzer	Kaufkraft 24 Gulden.

Zu Kreuzer Silbergeld Münzfuß 24 Gulden Münzfuß 1838 setzen wir

1/2	Kreuzer	Kaufkraft 2 Heller,
1	Kreuzer	Kaufkraft 4 Heller,
2	Kreuzer	Kaufkraft 8 Heller,
3	Kreuzer	Kaufkraft 12 Heller,
4	Kreuzer	Kaufkraft 16 Heller,
6	Kreuzer	Kaufkraft 24 Heller,
10	Kreuzer	Kaufkraft 40 Heller,
15	Kreuzer	Kaufkraft 1 Gulden,
20	Kreuzer	Kaufkraft 1 Gulden 20 Kreuzer,
30	Kreuzer	Kaufkraft 2 Gulden,
45	Kreuzer	Kaufkraft 3 Gulden,
60	Kreuzer	Kaufkraft 4 Gulden,
90	Kreuzer	Kaufkraft 6 Gulden,
120	Kreuzer	Kaufkraft 8 Gulden,
180	Kreuzer	Kaufkraft 12 Gulden,
240	Kreuzer	Kaufkraft 16 Gulden,
360	Kreuzer	Kaufkraft 24 Gulden.

Zu Kreuzer Silbergeld Münzfuß 24 Gulden Münzfuß 1839 setzen wir

1/2	Kreuzer	Kaufkraft 2 Heller,
1	Kreuzer	Kaufkraft 4 Heller,
2	Kreuzer	Kaufkraft 8 Heller,
3	Kreuzer	Kaufkraft 12 Heller,
4	Kreuzer	Kaufkraft 16 Heller,
6	Kreuzer	Kaufkraft 24 Heller,
10	Kreuzer	Kaufkraft 40 Heller,
15	Kreuzer	Kaufkraft 1 Gulden,
20	Kreuzer	Kaufkraft 1 Gulden 20 Kreuzer,
30	Kreuzer	Kaufkraft 2 Gulden,
45	Kreuzer	Kaufkraft 3 Gulden,
60	Kreuzer	Kaufkraft 4 Gulden,
90	Kreuzer	Kaufkraft 6 Gulden,
120	Kreuzer	Kaufkraft 8 Gulden,
180	Kreuzer	Kaufkraft 12 Gulden,
240	Kreuzer	Kaufkraft 16 Gulden,
360	Kreuzer	Kaufkraft 24 Gulden.

Zu Kreuzer Silbergeld Münzfuß 24 Gulden Münzfuß 1840 setzen wir

1/2	Kreuzer	Kaufkraft 2 Heller,
1	Kreuzer	Kaufkraft 4 Heller,
2	Kreuzer	Kaufkraft 8 Heller,
3	Kreuzer	Kaufkraft 12 Heller,
4	Kreuzer	Kaufkraft 16 Heller,
6	Kreuzer	Kaufkraft 24 Heller,
10	Kreuzer	Kaufkraft 40 Heller,
15	Kreuzer	Kaufkraft 1 Gulden,
20	Kreuzer	Kaufkraft 1 Gulden 20 Kreuzer,
30	Kreuzer	Kaufkraft 2 Gulden,
45	Kreuzer	Kaufkraft 3 Gulden,
60	Kreuzer	Kaufkraft 4 Gulden,
90	Kreuzer	Kaufkraft 6 Gulden,
120	Kreuzer	Kaufkraft 8 Gulden,
180	Kreuzer	Kaufkraft 12 Gulden,
240	Kreuzer	Kaufkraft 16 Gulden,
360	Kreuzer	Kaufkraft 24 Gulden.

Zu Kreuzer Silbergeld Münzfuß 24 Gulden Münzfuß 1841 setzen wir

1/2	Kreuzer	Kaufkraft 2 Heller,
1	Kreuzer	Kaufkraft 4 Heller,
2	Kreuzer	Kaufkraft 8 Heller,
3	Kreuzer	Kaufkraft 12 Heller,
4	Kreuzer	Kaufkraft 16 Heller,
6	Kreuzer	Kaufkraft 24 Heller,
10	Kreuzer	Kaufkraft 40 Heller,
15	Kreuzer	Kaufkraft 1 Gulden,
20	Kreuzer	Kaufkraft 1 Gulden 20 Kreuzer,
30	Kreuzer	Kaufkraft 2 Gulden,
45	Kreuzer	Kaufkraft 3 Gulden,
60	Kreuzer	Kaufkraft 4 Gulden,
90	Kreuzer	Kaufkraft 6 Gulden,
120	Kreuzer	Kaufkraft 8 Gulden,
180	Kreuzer	Kaufkraft 12 Gulden,
240	Kreuzer	Kaufkraft 16 Gulden,
360	Kreuzer	Kaufkraft 24 Gulden.

Zu Kreuzer Silbergeld Münzfuß 24 Gulden Münzfuß 1842 setzen wir

1/2	Kreuzer	Kaufkraft 2 Heller,
1	Kreuzer	Kaufkraft 4 Heller,
2	Kreuzer	Kaufkraft 8 Heller,
3	Kreuzer	Kaufkraft 12 Heller,
4	Kreuzer	Kaufkraft 16 Heller,
6	Kreuzer	Kaufkraft 24 Heller,
10	Kreuzer	Kaufkraft 40 Heller,
15	Kreuzer	Kaufkraft 1 Gulden,
20	Kreuzer	Kaufkraft 1 Gulden 20 Kreuzer,
30	Kreuzer	Kaufkraft 2 Gulden,
45	Kreuzer	Kaufkraft 3 Gulden,
60	Kreuzer	Kaufkraft 4 Gulden,
90	Kreuzer	Kaufkraft 6 Gulden,
120	Kreuzer	Kaufkraft 8 Gulden,
180	Kreuzer	Kaufkraft 12 Gulden,
240	Kreuzer	Kaufkraft 16 Gulden,
360	Kreuzer	Kaufkraft 24 Gulden.

Zu Kreuzer Silbergeld Münzfuß 24 Gulden Münzfuß 1843 setzen wir

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem 1500 Rthlr. stehen bleiben können, aber in 5 Jahren à 300 Rthlr. abgezahlt werden müssen, beträgt 2825 Rthlr., für den Fall der Vererbpachtung 80 Rthlr. Kanon und 1385 Rthlr. Erbstandsgeld.

2) Ein Etablissement von 116 Morgen 35 □Ruthen mit dem Kruggebäude und Stallung und der Verpflichtung, die Getränke des Amtes Strzelce bis zum 1sten Juli 1841 auszuschänken gegen 140 Rthlr. Einkaufsgeld und einen jährlichen Domainen-Zins von 20 Rthlr.

3) 4) u. 5) Etablissements von 118 Morgen 140 □Ruthen, 112 Morgen 141 □Ruthen und 100 Morgen 63 □Ruthen ohne Gebäude. Einkaufsgeld 32 Rthlr., 28 Rthlr. und resp. 40 Rthlr. und Domainen-Zins von 16 Rthlr., 14 Rthlr. und 12 Rthlr.

6) Ein Etablissement von 151 Morgen 14 □Ruthen mit dem Bogdenkower See, ohne Gebäude, Einkaufsgeld 32 Rthlr., Domainen-Zins 16 Rthlr.

7) das Fischer-Etablissement mit dem Wicanower See von 1188 Morgen 90 □Ruthen Einkaufsgeld 200 Rthlr., Domainenzins 24 Rthlr.

8) Die Kathe Nro. II. mit 4 Morgen 53 □Ruthen, Einkaufsgeld 9 Rthlr., Domainen-Zins 2 Rthlr.

9) die Kathe Nro. III. mit 1 M. 151 □R., Einkaufsgeld 6 Rthlr., Domainenzins 1 Rthlr.

10) der See bei Parlinek,

11) der See bei Schubnik,

jeder von ungefähr 15 Morgen und zu einem Kaufgelde von 40 Rthlr. Die Kaufgelder sämmtlicher Parzellen, deren Hälfte im Lizitations-Termin als Kaution baar niederzulegen ist, müssen so wie der Werth der Saaten, der Bestellungskosten und der vorhandenen Feuerlöschgeräthe bei der Uebergabe vollständig bezahlt werden.

Für den Fall der Verpachtung des ganzen Vorwerks beträgt das Minimum des jährlichen Pachtzinses 522 Rthlr., von welchem ein Drittheil in Golde zu entrichten ist. Der Pächter muß außerdem die Rauchfangsteuer von 14 Rthlr. jährlich übernehmen. Als Kaution muß im Termine der Betrag von 200 Rthlr. baar oder in Preußischen Staatspapieren niedergelegt werden.

Nachgebote werden nicht angenommen, wenn das Minimum im Termine erreicht worden ist, der Zuschlag bleibt von der Entscheidung des Königl. Mi-

nisterii abhängig. Die Karte, mit der Eintheilung des Vorwerks und die nähern Bedingungen können bei dem Domainen-Rent-Amte Mogilno oder in unserer Registratur eingesehen werden. Bromberg, den 15ten April 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Es sollen die Salz-Anfuhren von Schwetz in das Magazin zu Conitz auf 3 nacheinander folgende Jahre, vom 1sten August d. J. ab, an den Mindestfordernden ausgeboten werden. Hierzu steht ein Licitations-Termin auf den 2ten Juni c. von Vormittag 9 Uhr bis Nachmittag 1 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Königl. Steuer-Amts zu Conitz an, wozu Licitanten eingeladen werden.

Der Zuschlag geschieht an den Mindestfordernden unter Vorbehalt höherer Genehmigung, und es können die Bedingungen der Entreprise vor dem Termine bei dem Steuer-Amte Conitz eingesehen werden. Es wird bemerkt, daß das jährliche Bedarfs-Quantum in dem Magazine zu Conitz circa 1535 Tonnen à 405 Pfd. beträgt, und die Uebernahme der Salz-Anfuhre für einzelne Dorfs-Communen sehr vortheilhaft sein dürfte. Die einzelnen Licitanten haben im Termine eine Caution von 200 Rthlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren.

Pr. Stargardt, den 30sten April 1836.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Das im Culmschen Kreise belegene, auf 8179 Rthlr. 7 sgr. 8 pf. abgeschätzte Rittergut Zegartowice Nro. 77. soll den 9ten November 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in der Ober-Landesgerichts-Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Zur Fortsetzung der Subhastation des freien Allodial-Ritterguts Klein-Chelm Nro. 24. Antheil sub Littr. C. im Kreise Conitz, abgeschätzt auf 764 Rthlr. 28 sgr. 1 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, ist ein neuer Bietungstermin auf den 25sten Juni 1836 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das hieselbst auf Diebau sub Nro. 401. belegene, der Wittwe Möws zugehörige Kathengrundstück, von 26 □Ruthen Flächeninhalt, welches zufolge der nebst Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 127 Rthlr. 4 sgr. 6⅔ pf. abgeschätzt worden, soll am 27sten August c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 28sten März 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Marienwerder.

Das aus 271 □Ruthen bestehende, zu Kanitzken sub Nr. 27. belegene, dem Christian Wolff zugehörige Kathengrundstück, abgeschätzt auf 212 Rthlr. 2 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 14ten Juli 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 2ten April 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das hieselbst auf der Neustadt sub No. 66. belegene, zum Nachlasse der Zimmergesellen Frau Anna Zenk gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 1299 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 16ten Juli d. J. Vorm. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das den Christian Zabelschen Erben früher gehörig gewesene, zu Neubruch sub Nro. 1. belegene Grundstück, wozu etwa 12 Morgen Land radiciren und welches auf 121 Rthlr. abgeschätzt worden, soll im Wege der Exekution den 13ten August 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Unbekannte Realprätendenten und Realgläubiger haben im Termine ihre Rechte wahrzunehmen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Conitz.

Das dem Anton Gierßewski zugehörige, in Kossabude, Amts Friedrichs-

durch Gesetz vom 2. Juli 1875 (Reichs-Ges.-Bl. 1875 S. 179) und durch Gesetz vom 7. April 1876 (Reichs-Ges.-Bl. 1876 S. 75) abgeänderten Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869 (Reichs-Ges.-Bl. 1869 S. 245) und des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 17. Juli 1878 (Reichs-Ges.-Bl. 1878 S. 199) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1879.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von Maybach.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Greiff.

Der Minister der Finanzen.
In Vertretung: Scholz.

Der Minister der Justiz.
In Vertretung: Friedberg.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
In Vertretung: Bitter.

Der Minister des Königlichen Hauses.
In Vertretung: Wilmowski.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
In Vertretung: Hatzfeldt.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung: Bronsart von Schellendorff.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1879. (Nr. 20.)

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 1. Juli 1879. S. 105. — Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 1. Juli 1879. S. 107.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 1. Juli 1879.

Nachdem das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juli 1879 (Reichs-Ges.-Bl. 1879 S. 105) verkündet worden ist, wird nachstehend der Wortlaut der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869 (Reichs-Ges.-Bl. 1869 S. 245), in der Fassung, welche sie durch das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 17. Juli 1878 (Reichs-Ges.-Bl. 1878 S. 199) erhalten hat, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 1. Juli 1879 (Reichs-Ges.-Bl. 1879 S. 105) eingetretenen Abänderungen, mit Ermächtigung des Bundesrathes und des Reichstages, hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Juli 1879.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Betrieb eines jeden Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen Ausnahmen oder Beschränkungen nothwendig machen oder zulassen.

§. 2.

Jeder Gewerbetreibende ist befugt, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art anzunehmen.

Die Annahme von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern darf nicht durch Androhung oder Gewährung von Vortheilen, welche über den Betrag des Lohnes hinausgehen, oder durch Androhung oder Ausübung von Zwang, Ehrverletzung oder Schädigung an Vermögen oder Erwerb, oder durch Androhung oder Verrufserklärung seitens der Innungen oder Innungsvorstände verhindert oder zu verhindern versucht werden.

§. 3.

Die Ausübung eines Gewerbes darf nicht durch Androhung oder Gewährung von Vortheilen, welche über den Betrag des Lohnes hinausgehen, oder durch Androhung oder Ausübung von Zwang, Ehrverletzung oder Schädigung an Vermögen oder Erwerb, oder durch Androhung oder Verrufserklärung seitens der Innungen oder Innungsvorstände verhindert oder zu verhindern versucht werden.

§. 4.

Die Ausübung eines Gewerbes darf nicht durch Androhung oder Gewährung von Vortheilen, welche über den Betrag des Lohnes hinausgehen, oder durch Androhung oder Ausübung von Zwang, Ehrverletzung oder Schädigung an Vermögen oder Erwerb, oder durch Androhung oder Verrufserklärung seitens der Innungen oder Innungsvorstände verhindert oder zu verhindern versucht werden.

§. 5.

Die Ausübung eines Gewerbes darf nicht durch Androhung oder Gewährung von Vortheilen, welche über den Betrag des Lohnes hinausgehen, oder durch Androhung oder Ausübung von Zwang, Ehrverletzung oder Schädigung an Vermögen oder Erwerb, oder durch Androhung oder Verrufserklärung seitens der Innungen oder Innungsvorstände verhindert oder zu verhindern versucht werden.

§. 6.

Die Ausübung eines Gewerbes darf nicht durch Androhung oder Gewährung von Vortheilen, welche über den Betrag des Lohnes hinausgehen, oder durch Androhung oder Ausübung von Zwang, Ehrverletzung oder Schädigung an Vermögen oder Erwerb, oder durch Androhung oder Verrufserklärung seitens der Innungen oder Innungsvorstände verhindert oder zu verhindern versucht werden.

§. 7.

Die Ausübung eines Gewerbes darf nicht durch Androhung oder Gewährung von Vortheilen, welche über den Betrag des Lohnes hinausgehen, oder durch Androhung oder Ausübung von Zwang, Ehrverletzung oder Schädigung an Vermögen oder Erwerb, oder durch Androhung oder Verrufserklärung seitens der Innungen oder Innungsvorstände verhindert oder zu verhindern versucht werden.

§. 8.

Die Ausübung eines Gewerbes darf nicht durch Androhung oder Gewährung von Vortheilen, welche über den Betrag des Lohnes hinausgehen, oder durch Androhung oder Ausübung von Zwang, Ehrverletzung oder Schädigung an Vermögen oder Erwerb, oder durch Androhung oder Verrufserklärung seitens der Innungen oder Innungsvorstände verhindert oder zu verhindern versucht werden.

§. 9.

Die Ausübung eines Gewerbes darf nicht durch Androhung oder Gewährung von Vortheilen, welche über den Betrag des Lohnes hinausgehen, oder durch Androhung oder Ausübung von Zwang, Ehrverletzung oder Schädigung an Vermögen oder Erwerb, oder durch Androhung oder Verrufserklärung seitens der Innungen oder Innungsvorstände verhindert oder zu verhindern versucht werden.

§. 10.

Die Ausübung eines Gewerbes darf nicht durch Androhung oder Gewährung von Vortheilen, welche über den Betrag des Lohnes hinausgehen, oder durch Androhung oder Ausübung von Zwang, Ehrverletzung oder Schädigung an Vermögen oder Erwerb, oder durch Androhung oder Verrufserklärung seitens der Innungen oder Innungsvorstände verhindert oder zu verhindern versucht werden.

Die Vorschriften des §. 2 Absatz 2 finden auf Arbeiter, welche in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gräbereien beschäftigt werden, keine Anwendung.

Zappendowo Nro. 1., 7., 23. und 29. des Hypothekenbuchs, soll wegen der Grundherrlichen Forderungen im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Die Taxen und Hypothekenscheine können hier eingesehen werden, und stehen die Licitations-Termine, indem:

1) das Kendzierskische Grundstück Nro. 7. zu Luttom	127 Rt.	21 sg.	8 pf.
2) das Prätoriussche Nro. 17. zu Luttom	105 "	3 "	4 "
3) das Michael Rubjewskische Nr. 1. in Zappendowo	63 "	10. "	— "
4) das Michael Ossowskische Nro. 7. daselbst	74 "	— "	— "
5) das Bartzsche Nro. 23. daselbst	38 "	23 "	4 "
und 6) das Daniel Köhnsche Nro. 29. daselbst	45 "	— "	— "

abgeschätzt sind, am 31sten August c. Nachmittags 3 Uhr im Vorwerkshause zu Luttom an. Conitz, den 10 April 1836.

Patrimonialgericht Luttom.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

Das hierselbst in der Danziger Straße sub Nro. 24. und 25. der Hypotheken-Registratur belegene, der verehel. Gastwirth Ziep gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 1714 Rthlr. 23 sgr. 4 pf., zufolge der in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll in termino den 16ten August 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

Das der Wittwe und den Erben des Kaufmanns Luccas Skowronski gehörige, auf Unterschloss hieselbst belegene, zu erbpachtlichen Rechten besessene Gasthaus, abgeschätzt auf 2061 Rthlr. 4 sgr., zufolge der in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll in termino den 22sten August 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Zgnilloblott sub Nro. 1. belegene Lehmanns-Grundstück der Gottliebe Schmidtschen Erben, abgeschätzt auf 560 Rthlr. 8 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22sten Juli 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Schweiz.

Das zur Official von Prądzinskischen Liquidations-Masse gehörige sub Nro. 110. hieselbst belegene Wohnhaus, gerichtlich abgeschätzt auf 194 Rthlr. 17 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll, da sich in termino den 13ten d. M. kein Bietungslustiger eingefunden, in dem anderweit auf den 10ten Juni c. Vormittags 11 Uhr anberaumten Termine an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Schweiz, den 22sten April 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die dem Schmidt Adam Herz zu Rosenkranz Nro. 17. gehörige, aus Wohnhaus, Stall, Scheune und 7 Morgen 6 Ruthen magdeburgisch bestehende, auf 209 Rthlr. gerichtlich geschätzte Besitzung soll, zufolge der nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, den 13ten Juni c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst sub Nro. 65. gelegene, der Wittwe und den Erben des Bürgers Daniel Vossberg gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, welches zufolge der, nebst Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 65 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll am 9ten August d. J. Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Schloppe, den 13ten April 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das in hiesiger Stadt in der hohen Straße belegene und im Hypotheken-Buche Tom. 1. Fol. 511. sub Nro. 86. verzeichnete Wohnhaus der Justine Albertine Pagel, abgeschätzt auf 1069 Rthlr. 26 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 20sten Juni c. Vormittags 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 20.

Marienwerder, den 13ten Mai 1836.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer-Kreise und in dessen Dorfe Frankenhagen gelegene, aus circa 76 Morgen kulmisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, den Joseph Schreiberschen Eheleuten zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 939 Rthlr. geschätzt, soll am 16ten Juli Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realgläubiger werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Tuchel, den 12ten März 1836.

Königlich Preußisches Land und Stadtgericht.

Die im Graudenzer Landraths-Kreise belegenen, zusammen auf 156,917 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzten, der Landschaft in nothwendiger Subhastation zugeschlagenen Leistenau-Thymau- und Gottschalkschen Güter, sollen im Ganzen oder in 5 verschiedenen Parcellen öffentlich verkauft werden.

Demnach ist zum Verkaufe des ganzen Complexus, oder wenn dieser nicht zu Stande kommt, zum Verkaufe

1) von Thymau und Ossowken (Taxe 28972 Rthlr. 26 sgr. 8 pf.) auf den 31sten Mai c.
2) von Babken und Wurzelsdorff (Taxe 11,314 Rthlr. 18 sgr. 4 pf.) auf den 1sten Juni c.
3) von Scharnhorst (Taxe 19,942 Rthlr. 15 sgr.) auf den 2ten Juni c.
4) von Gottschalk und Dohnastädt (Taxe 31,907 Rthlr. 11 sgr.) auf den 3ten Juni c.
5) von Leistenau und Carlshoff (Taxe 51,442 Rthlr. 1 sgr. 8 pf.) und von Kowalleck (Taxe 13,337 Rthlr. 24 sgr.) auf den 4ten Juni c.

Nachmittag um 4 Uhr ein Termin auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt worden, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur derjenige zum Gebote gelassen werden kann, der sofort eine annehmliche Caution in baarem Gelde oder in Staatspapieren bestellt und daß im Falle eines annehmlichen Gebots auf Nachgebote nicht Rücksicht genommen werden wird.

Die Licitations-Bedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 7ten März 1836.

Königliche Provinzial-Landschafts-Direktion.

Die der Landschaft adjudicirten, im Landräthlich Pr. Hollandschen Kreise, 3 Meilen von Elbing belegenen adlichen Güter Powunden und Neu-Dollstädt, sollen am 25sten Juni c. Vormittag um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale aus freier Hand wieder verkauft werden.

Die Güter bestehen aus den Vorwerken Powunden, Budwegshoff, Bülow, Sorge und Damenhoff, und enthalten an höhen Acker 502 M. 24 □R. pr.

an Niederungs-Acker	216	;	176	;
Acker	719	M.	20	□R. pr.
an jährlichen Wiesen in der Niederung	719	;	167	;
an brachhaltenden Wiesen	17	;	159	;
an Garten	58	;	95	;
an Hof und Baustellen, Graben ꝛc.	170	;	38	;
zusammen	1685	M.	119	□R. pr.
an Vorwerksland; dann	936	;	134	;
an Kaupen und Außenteiche	16	;	153	;
dazu gehören	699	;	109	;
an Wald und	88	;	93	; an
Teiche, Gründen ꝛc., auch sind außerdem in Powunden und in Neu-Dollstädt an bäuerliche Besitzer, gegen einen Kanon und Kontributions-Beitrag von 1504 Rtl. 13 sgr. 6 pf. in Erbpacht ausgethan,	3631	;	48	;
so daß das Areal der ganzen Güter	7058	M.	116	□R. pr.

beträgt. Diese Güter sollen im Ganzen auch getheilt veräußert werden, je nachdem sich mehr Kauflust für die ganzen Güter oder die einzelnen Theile derselben zeigt.

Bei der Licitation muß ein Zwölftheil des Gebots in Ostpreuß. Pfandbriefen als Anschlags-Zahlung auf das Kaufgeld deponirt werden, und es wer-

den alle, mit der Sicherheit der Landschaft vereinbare, den Ankauf erleichternde Bedingungen zugestanden werden.

Die im Jahre 1833 aufgenommene, auf 99243 Rthlr. 6 sgr. 10 pf. abschließende Landschafts-Taxe der Güter, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Auch sind wir bereit, Kauflustigen einen Extrakt dieser Taxe und andere etwa gewünschte Mittheilungen zukommen zu lassen.

Mohrungen, den 30sten März 1836.

Königlich Ostpreußische Landschafts-Direktion.

Das den Franz Langeschen Erben gehörige, hieselbst sub Nro. 60. belegene, aus einem Wohnhause, Stalle, einem Schauer und 10 Morgen 88 □Ruthen Elocationsland, so wie 1 Morgen Wiese und 50 □Ruthen Gartenland bestehende, nach der nebst dem Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 745 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzte Grundstück, soll im Termine den 22sten Juni 1836 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Prediger Biemannschen Erben werden zu diesem Termine hierdurch vorgeladen.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das dem Ludwig Staniszewski zugehörige, in dem Dorfe Thomaßewo Kreis Löbau gelegene Bauer-Grundstück, bestehend aus 2 Hufen und den nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, abgeschätzt auf 236 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll anderweit am 20sten Juni a. c. an ordentlicher Gerichtsstätte hierselbst subhastirt werden.

Löbau, den 8ten April 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das dem Franz Brzoza zugehörige, in Groß-Jesewitz sub Nro. 11. belegene, aus 56 Morgen bestehende Grundstück, ist zur Subhastation gestellt und steht der Licitations-Termin am 13ten Juli a. c. im hiesigen Gerichtslokale an. Die auf 877 Rthlr. 19 sgr. 8 pf. abschließende Taxe und der neueste Hypothekenschein können jederzeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Neuenburg, den 2ten April 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Haus, Scheune, Stall und 5 Hufen, 4 Morgen, 163 Quadratruthen Land bestehende Besitzung der Schulz Michael Radtkeschen Eheleute zu Pestlin Nro. 6., abgeschätzt auf 3342 Rthlr. 25 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten Juli 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Verpachtung.

Zur öffentlichen Verpachtung des den Derdallschen Erben zugehörigen, zu Kl.-Lubin sub Nro. 6. gelegenen Grundstücks, auf ein Jahr, haben wir einen Termin auf den 30sten Mai c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Sekretair Hoyer anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Graudenz, den 12ten April 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Vermischte Anzeigen.

Der Müller August Müller zu Löbau beabsichtigt die dort seit vielen Jahren bestandene, jedoch vom Wasser fortgerissene, früher mit 2 Mahlgängen versehen gewesene oberschlägige, sogenannte Untermühle, welche vom Sendalla-Fluß in Betrieb gesetzt wird, neu zu erbauen. Ein Jeder, der hiedurch in seinen Rechten gefährdet zu werden befürchtet, wird in Gemäßheit des §. 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 aufgefordert, seinen Widerspruch in einer acht wöchentlichen präklusivischen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden, widrigenfalls auf spätere Einwendungen nicht gerücksichtigt werden wird. Neumark, den 30sten April 1836.

Königl. Preuß. Landrath.

Der nach der Bekanntmachung in dem diesjährigen Amtsblatt-Anzeiger Nr. 19. Seite 223. und Intelligenzblatt Nro. 38. Seite 296. auf den 20sten d. M. auf dem Dominio Wallbruch anberaumte Termin zum öffentlichen Verkaufe von 200 Stück Hammel wird hierdurch aufgehoben.

Jastrow, den 7ten Mai 1836.

Königlich Preußische Kreis-Justiz-Kommission.

Das Gut Trzianek im kulmischen Kreise, eine halbe Meile von der Stadt Briesen, ist aus freier Hand auf 3 Jahre zu verpachten. Pachtliebhaber können sich jeder Zeit melden.

v. Trzcinska.

In Neudörfchen bei Riesenburg stehen überzählige feine Schaafe zum Verkauf.

Ein geschickter Schmiedegeselle findet ein Unterkommen in Hammermühle bei Marienwerder bei Joh. Riepitz.

Aechten Sommer-Rübsen, Dotter und Leinsaamen von vorzüglicher Qualität verkauft L. Schröder in Marienwerder.

Amts-Blatt.

No. 21. Marienwerder, den 20. Mai 1836.

Publicandum.

Zurückzahlung sämmtlicher auf den Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, Ostpreußen und Litthauen noch haftenden Pfandbriefe.

Nachdem durch unser Publikandum vom 1sten Mai 1830 in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 4. des Edikts über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung No. 3.) die sämmtlichen zu 5 Prozent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe gekündiget und eingezogen worden, ist nunmehr auch die Abtragung aller auf den Königlichen Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern so wie in Preußen und Litthauen noch haftenden, vier Prozent Zinsen tragenden Landschaftlichen Pfandbriefe zulässig und beschlossen worden; und kündigen wir demnach hiermit sämmtliche eben bezeichnete Domainen-Pfandbriefe, deren Zinsen, wie wir beiläufig zugleich bemerken, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst zahlbar sind, ihren Inhabern hiermit und mit der Aufforderung: diese Pfandbriefe bei Gelegenheit der Zinszahlung auf den am 1. September d. J. fälligen Coupon, der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin, Taubenstraße No. 30. einzureichen, und deren vollen Nennwerth gegen die zum Rechnungs-Belage erforderliche Quittung in Empfang zu nehmen.

Da von diesen Pfandbriefen vom 1. September d. J. ab, keine Zinsen weiter gezahlt werden; so sind auch sämmtliche zu denselbigen gehörigen Coupons über die erst vom 1. September c. an laufenden Zinsen, mit den Pfandbriefen selbst unentgeldlich einzuliefern; und wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse für jeden fehlenden dergleichen Zins-Coupon dessen Geld-Betrag von der Kapital-Valuta des betreffenden Pfandbriefs in Abzug bringen, und für den Fall innebehalten, daß der Coupon später zur Realisirung präsentirt würde. Berlin, den 20. April 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Ausgegeben in Marienwerder den 21. Mai 1836.

Die nachfolgende Instruktion, welche der Zuziehung des Prüfers der Oekonomie-Kommissarien, oder auch dessen stellvertretenden Zuziehung der Königlichen Mitglieder und Räthe der Regierung, für Oekonomie-Angelegenheiten, Ermeldung Kommend, gedenket, Verordnet, Sanktionirt, und Befiehlet hiermit,

Berlin, den 24. Februar 1809.

Friedrich Wilhelm.

Instruktion
wegen der Zuziehung und Stellung der Oekonomie-Kommissarien.

Im Allgemeinen.

§. 1.

Der Landesfiskus eines Oekonomie-Kommissariats gehörten einen Theils der Zuziehung, Kenntniß und Zurathgebung eines Oekonomie-Technikers, anderen Theils Gewährung in den Geschäftsgang der allgemeinen Oekonomie-Polizei. In der ersteren Beziehung sind es nur dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft, den Gewerben verbundene, einer oder der anderen Person zur Kunde gewordene Fächer, in dem Maße, daß er mehr nur der Theilnahme und Zuziehung, jedoch der sachverständigen Beurtheilung zu gedenken, als der praktischen Ausübung bedarf, in welcher auch jeder Betrieb einer Kunst unzertrennlich von Theorien, in diesen Fächern aber gediegenen Theorien eingeschlossen und zu lösen verlehrt. Seine Kenntniß der landwirthschaftlichen Gewerbe, und seine Theilnahme an denselben, wird ihn in den Stand setzen, die Mittel zu entdecken und zu finden, wie und aus welchen Quellen der Landwirthschaft und über die landwirthschaftliche Verwaltungs- und Domänen-Kasse Hülfe verschaft, Er und sie die Verwaltungs- und Domänen angezogen haben, um andere Bedürfnisse bei dem Betriebe der Verwaltung zu lösen, und zu verwirklichen, wie Klassen in welche die Domänen einzuordnen oder zu theilen sind, und die bei den Verkäufen derselben in Anzahlung kommenden Naturalienlieferungen zu verwerthen, was Werths-Verhältniß derselben im Allgemeinen, als auch besonderen Beziehungen angemessen zu bestimmen, auch die wirthschaftlichen Verhältnisse jeder Gegend, jeder Ort und jeder Wirthschaft, auf zwar sowohl der Vortheile als der häuslichen Grundsätze sichtig und bekannt anzuordnen, der Gutsbesitz und dem Genuß zu erhalten, und die anderweitigen Einrichtungen, welche der Eigenthumsübergang am zweckmäßigsten treffen, angegeben sind. Dieses Alles, Dem bei der Kommissarials ist eingeben Dinge zusammenhängenden Freiheitsstoff, den Jagdrechte, Gerichtsbarkeit, Lasten, und den mit denselben durch verbun-

denen Gewerbs-Anstalten, Ziegeleien, Brau- und Brennereien, desgleichen von dem für die praktische Landwirthschaft so wichtigen Bauwesen, muß er eine allgemeine historische Kenntniß ihres Betriebes und ihrer Regeln besitzen.

In Beziehung auf seine Ausbildung als Geschäftsmann ist von ihm die Bekanntschaft mit der rechtlichen Natur der ländlichen Besitzstände, als Eigenthum, Lehn, Erbzins, Nießbrauch, Pacht und der bäuerlichen Besitzverhältnisse, den Gemeinheiten und Servituten, insbesondere mit den auf Sicherung und Verbesserung der Landkultur abzweckenden und die ländliche Polizei betreffenden Vorschriften, namentlich von Gemeinheitstheilungen, bäuerlichen Regulirungen, Vorfluthsachen zu fordern. Er muß im Allgemeinen mit den Vorschriften des ordentlichen Prozesses, den Gerichts- und Hypotheken-Einrichtungen; den in den Geschäftskreis der Oekonomie-Kommissarien einschlagenden, theils das Ressort der Regierungen, theils der General-Kommissionen betreffenden Verwaltungs-Grundsätzen, den Steuer-Einrichtungen, den Ständischen-Gemeinde- und anderen provinziellen Korporations-Verfassungen bekannt; insbesondere aber mit den Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Vorfluths- und andern zum Geschäftskreise der Oekonomie-Kommissarien gehörigen Angelegenheiten; nicht minder mit den Grundsätzen und Verfahren der Domainen-Veranschlagung und den landschaftlichen und gerichtlichen Taxen der Provinz ganz vertraut sein. Er muß sich endlich über seine praktische Fertigkeit in der Behandlung aller zum Wirkungskreise der Oekonomie-Kommissarien gehörigen Geschäfte, als in der Direktion der Auseinandersetzungs-Geschäfte, Bildung der Theilungspläne, Instruktion streitiger Punkte, Ausarbeitung von Auseinandersetzungs-Rezessen, Taxaufnahmen und Erstattung technischer Gutachten ausweisen.

§. 12.

Zur Erforschung dieser Qualifikation genügt es an der Beibringung schriftlicher Probe-Arbeiten und einer mündlichen Prüfung nicht; vielmehr muß die Laufbahn des Kandidaten von der Art gewesen sein, daß man aus derselben und den Zeugnissen über seine Führung und seine anderweitig bestandenen Prüfungen, die Ueberzeugung von seiner angemessenen Vorbereitung gewinnen kann. Das mündliche Examen und die Probe-Arbeiten können also nur zur Bestätigung der hieraus sich ergebenden Erwartungen dienen, insbesondere, um von seiner Urtheilskraft, dem Umfange und der Gründlichkeit seines Wissens, und seinen Fähigkeiten, in deutlicher, sowohl mündlicher als schriftlicher Entwickelung seiner Kenntnisse und Ideen Ueberzeugung zu gewinnen.

§. 3.

Wer sich dem Dienste als Oekonomie-Kommissarius widmen will, muß sich bei der Behörde über seine Vorbildung dazu ausweisen und die weiterhin bestimmten Stufen seiner ferneren Ausbildung verfolgen.

Der Regel nach sollen nur Geschäftsleute, welche die Qualifikation der Referendarien (der Ober-Landesgerichte oder Regierungen) haben und praktische Landwirthe zu der Laufbahn der Oekonomie-Kommissarien verstattet werden.

Nähere Bestimmungen rücksichtlich der Vorbildung der Oekonomie-Kommissarien aus der Klasse der praktischen Landwirthe.

§. 4.

Praktische Landwirthe, welche sich zu Oekonomie-Kommissarien qualifiziren wollen, müssen eine wissenschaftliche Ausbildung in dem Maaße besitzen, daß sie nicht nur im Stande sind, einen wohlgeordneten deutlichen und bündigen schriftlichen Vortrag zu machen, sondern auch die Gegenstände ihres Wissens auf deutliche und bestimmte Begriffe und Grundsätze zurückzuführen die ihnen beiwohnenden Kenntnisse nach ihren Gründen zu entwickeln, sich solchergestalt der Gewißheit und Zuverläßigkeit derselben bewußt zu werden, und durch eigenes Studium der vorhandenen Schriften sich weiter auszubilden.

§. 5.

Dieselben müssen sich darüber ausweisen, daß sie ein oder mehrere große Güter (Rittergüter, Domainen-Vorwerke ꝛc.) mindestens drei Jahre lang, sei es als Eigenthümer oder Administratoren selbstständig und mit Erfolg bewirthschaftet haben. Hat es ihnen dazu an Gelegenheit gefehlt, so müssen sie doch mindestens 6 Jahre lang als Gehülfen in einer solchen Landwirthschaft beschäftiget gewesen sein. Haben sie auf einer anerkannten landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt studirt: so wird ein Jahr dieses Studiums zweijährigem Wirthschaftsbetriebe in der Stellung eines Administrators oder Gehülfen gleichgeachtet.

§. 6.

Sie haben sich einer ersten Prüfung zu unterwerfen,

a, über ihre wissenschaftliche Vorbildung mindestens in dem §. 4. bezeichneten Umfange;

b, darüber, daß sie sich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre in rationeller (wissenschaftlicher) Begründung vertraut gemacht haben.

Bei dieser Prüfung muß zugleich ihre Urtheilskraft und ihre Fähigkeit

in der Anwendung ihrer Kenntnisse auf landwirthschaftliche Einrichtungen näher erforscht werden. Um dieses ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zu erforschen, sollen ihnen zwei bis drei Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung vorgelegt und es soll dann eine mündliche Prüfung veranstaltet werden.

§. 7.

Berechtigt hiernach der Kandidat zu der Hoffnung, daß er sich die Fertigkeiten in der Anwendung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse auf die öffentlichen Geschäfte zu eigen machen werde: so soll er

1) einem Oekonomie-Kommissarius als Protokollführer zugeordnet werden, und in dieser Eigenschaft, je nach der Entwickelung seiner Fähigkeiten, ein bis zwei Jahre beschäftiget werden. Die Beschäftigung desselben soll aber keineswegs auf bloßes Protokollführen beschränkt; vielmehr, je nach den Fähigkeiten des Kandidaten, auf alle Entwürfe zu den unter Verantwortlichkeit des Oekonomie-Kommissarius zu erlassenden Verfügungen, Berichten, Berechnungen, Planbildungen u. s. w. gerichtet werden. Auch können ihm die eigene Fassung der Protokolle, und die Vernehmungen der Interessenten, beiderlei Geschäfte, jedoch nur in Gegenwart und unter aufmerksamer Theilnahme des Oekonomie-Kommissarius überlassen werden. Zugleich soll ihm durch Zuziehung bei den Bonitirungs-Geschäften vielfache Gelegenheit gegeben werden, sich darin zu üben:

2) wenn der Protokollführer sich nach dem Zeugnisse des Oekonomie-Kommissarius tüchtig gemacht hat, um als Kommissions-Gehülfe zugelassen zu werden, so soll der Behörde davon unter Einsendung einiger von demselben gelieferten Ausarbeitungen, insbesondere von den Auseinandersetzungs-Plänen, die der Kommissarius seinen Verhandlungen hat zum Grunde legen können, Anzeige gemacht, und wenn die Behörde diese Arbeiten tüchtig findet, der Protokollführer zum Kommissions-Gehülfen ernannt werden.

Hierauf soll er,

3) mindestens ein Jahr lang an den Vorträgen und Arbeiten des Kollegii der General-Kommission oder der an ihrer Stelle die Geschäfte ihres Ressorts leitenden Regierungs-Abtheilung Theil nehmen, und

4) nach dieser Vorbereitung noch ein bis zwei Jahre, nach näherer Bestimmung des §. 58. der Verordnung vom 20. Juni 1817, durch Theilnahme an den örtlichen Auseinandersetzungen beschäftiget werden. Zugleich soll ihm die selbstständige Bearbeitung einiger Auseinandersetzungen, unter Kontrolle eines Oekonomie-Kommissarius oder Mitgliedes des

Kollegii aufgetragen werden. Nachdem er zwei dieser Auseinandersetzungen bis zur Rezeß-Vollziehung abgeschlossen und ein Zeugniß desjenigen Oekonomie-Kommissarius oder Departements-Rathes, unter dessen Kontrolle er gestanden, darüber beigebracht hat:

daß derselbe ihn zu dem Examen als Oekonomie-Kommissarius gehörig vorbereitet erachte,

soll er zu demselben verstattet werden.

§. 8.

Die Prüfung ist auf den ganzen Umfang der Kenntnisse und Fertigkeiten, welche nach §. 1. von einem Oekonomie-Kommissarius gefordert werden, zu richten. Insbesondere sind die Urtheilskraft des Kandidaten und seine praktischen Fertigkeiten in der Behandlung der Geschäfte mit vorzüglicher Sorgfalt zu erforschen.

Diese bei den Königlichen Regierungen oder General-Kommissionen zu veranstaltende Prüfung geschieht theils mündlich, theils schriftlich. Bei der mündlichen Prüfung, die hauptsächlich auf den Umfang des Wissens und der natürlichen Fähigkeiten des Kandidaten zu richten ist, soll derselbe unter andern einen mündlichen Vortrag in einer auf ökonomische Streitigkeiten hinauslaufenden Spruchsache halten. Ueber die praktische Fertigkeit, des Kandidaten in der Behandlung der zum Bereiche der Oekonomie-Kommissarien gehörigen Geschäfte, müssen sich die Examinatoren vornehmlich aus den von demselben in seiner Eigenschaft als Oekonomie-Gehülfe gefertigten Arbeiten Ueberzeugung verschaffen. Zu dem Behuf müssen ihnen nicht nur die abgeschlossenen Probe-Arbeiten (§. 7. No. 4.) vorgelegt werden, sondern es steht auch bei ihnen, sich eine oder die andere von den übrigen durch denselben selbstständig bearbeiteten Sachen einzufordern. Weiter soll dem Kandidaten eine schon beendigte Auseinandersetzung vorgelegt werden, um sich in einem schriftlichen Vortrage über die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung gutachtlich zu äußern.

§. 9.

Ergiebt sich bei der Prüfung ein Mangel an natürlichen Fähigkeiten, insbesondere an Urtheilskraft, welcher Mißtrauen erregt, so muß der Kandidat für immer zurückgewiesen werden. Zeigen sich aber die Mängel in seinem Wissen und seinen praktischen Fertigkeiten; so muß er mit diesen Mängeln bekannt gemacht und ihm eine Frist bestimmt werden, in welcher er sich über die Ergänzung derselben auszuweisen hat. Diese nachträgliche Prüfung kann dann auf diejenigen Gegenstände beschränkt werden, in welchen sich seine Ausbildung als mangelhaft gezeigt hat.

Nähere Bestimmungen rücksichtlich der Vorbildung und Prüfung der Referendarien.

§. 10.

Bevor Referendarien der Regierungen oder Ober-Landesgerichte zu der Ausbildung für den Dienst der Oekonomie-Kommissarien verstattet werden, müssen dieselben und zwar die Regierungs-Referendarien mindestens zwei Jahre lang, und die Ober-Landesgerichts-Referendarien, d. i. diejenigen, welche in dem zweiten Examen bei den Justiz-Behörden bestanden sind, mindestens ein Jahr lang bei einer Königlichen Regierung oder General-Kommission gearbeitet haben. Die einen wie die anderen müssen entweder ein Jahr lang den Unterricht auf einer vom Staate anerkannten landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt genossen haben, oder zwei Jahre lang als Gehülfen in dem Wirthschaftsbetriebe eines großen Gutes beschäftiget gewesen sein.

Nachdem sie sich über ihre gute Führung und ihre Applikation in diesen Vorstufen gehörig ausgewiesen haben, werden sie zu dem Examen der Oekonomie-Gehülfen verstattet. Dies Examen soll nur darauf gerichtet werden, daß sie sich die landwirthschaftliche Gewerbslehre, so weit sie aus Schriften erlernt werden kann, angeeignet und sich anschauliche Kenntniß des Erlernten erworben haben.

§. 11.

Nach bestandenem Examen werden sie einem Oekonomie-Kommissarius als Gehülfen zugeordnet, dergestalt, daß sie alle diejenigen Geschäfte selbstständig verrichten können, wozu es der Qualifikation eines ökonomischen Sachverständigen nicht bedarf. Sie müssen in dieser Stellung mindestens zwei Jahre lang arbeiten. Während dieser Uebungszeit sollen sie von dem Oekonomie-Kommissarius möglichst zu allen, auf Einnahme des Augenscheins gerichteten Verhandlungen, insbesondere bei den Bonitirungen zugezogen und überhaupt in den technischen Theilen der Auseinandersetzungs-Geschäfte vielfältig geübt werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Leitung der Bonitirungen und die Feststellung der Resultate des eingenommenen Augenscheins dem Oekonomie-Kommissarius verbleibt, nicht minder, daß die übrigen dem Gehülfen zu überlassenden technischen Ausarbeitungen, von dem Oekonomie-Kommissarius zu prüfen und dem Befinden nach, zu berichtigen sind, so daß sie nur durch das Anerkenntniß des letzteren als Grundlagen der Verhandlung oder der Entscheidung, rechtliche Wirkung erhalten.

Nachdem die Gehülfen in der Behandlung der Geschäfte, namentlich in dem ökonomischen Theile derselben, Uebung gewonnen haben, soll es wegen

der ihnen zur selbstständigen Leitung zu übertragenden Auseinandersetzungs-Geschäfte, wie in dem Falle des §. 7. No. 4. gehalten werden.

§. 12.

Bevor diese Klasse von Oekonomie-Gehülfen in die Stellung der Oekonomie-Kommissarien eintritt, muß mit besonderer Aufmerksamkeit darauf gesehen und gehalten werden, daß sie in dem ökonomisch-technischen Theile ihres Berufs vielfältige Uebung gehabt und zureichende Sicherheit darin gewonnen haben. Sie müssen also:

1) ein Zeugniß des Oekonomie-Kommissarius, dem sie als Gehülfe beigeordnet waren, und des Departements-Raths für den Distrikt beibringen, daß sie der Boniti rung kundig sind und zur Leitung derselben, insbesondere der Boden-Klassifikation und Feststellung der Werthsverhältnisse sich tüchtig gemacht, überhaupt bei den ihnen aufgetragenen Arbeiten in dem technischen Theile derselben gründliche Kenntnisse, Sicherheit und Gewandheit an den Tag gelegt haben;
2) der Provinzial-Behörde zwölf ihrer technischen Arbeiten (Entwürfe von Separationsplänen, Gutachten über einzelne ökonomische Punkte ꝛc.) namhaft machen, aus welchen diese drei zur Prüfung ihrer Fähigkeiten auswählt;
3) die von ihnen selbstständig bearbeiteten Auseinandersetzungen und den aktuellen Stand jeder Sache angeben, aus welchen die Behörde zwei zur Prüfung auswählt. Wie die schriftlichen Probe-Arbeiten, so ist auch ihre mündliche Prüfung vornehmlich auf ihr ökonomisch-technisches Wissen, dessen Umfang, Gründlichkeit und praktische Gediegenheit zu richten. Im Uebrigen finden die Bestimmungen in den §§. 8. und 9. auch auf diese Klasse von Kandidaten Anwendung.

Vorbereitung der Geschäfts-Leute anderer Klassen.

§. 13.

Wollen Geschäfts-Leute anderer als der oben bezeichneten Klassen, z. B. Feldmesser, sich zu Oekonomie-Kommissarien ausbilden, so können sie dazu nur dann zugelassen werden, wenn sie in einer oder der anderen, der Geschäftsführung der Oekonomie-Kommissarien entsprechenden Beziehung eine ausgezeichnete Vorbildung gewonnen haben.

In diesem Falle haben die Behörden die Genehmigung des Ministerii wegen deren Zulassung nachzusuchen, und dabei den Bildungsgang, welcher einem solchen Kandidaten, Behufs seiner Vorbereitung zu dem Examen eines Gehülfen und späterhin eines Oekonomie-Kommissarius, vorzuzeichnen ist, in Vorschlag zu bringen. Berlin, den 11. April 1836."

Betreffend

Betreffend den Verkaufs-Preis der Blut-Egel.

Für den Zeitraum vom 1. Juni bis ult. November d. J. wird der Verkaufs-Preis der Blut-Egel auf 1 Sgr. pro Stück festgesetzt. Die Besitzer der Apotheken im hiesigen Regierungs-Bezirke haben sich nach dieser Bestimmung zu achten, die Herren Kreis-Physiker aber darüber zu wachen, daß derselben überall Folge geleistet wird. Marienwerder, den 13. Mai 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen der Gefälle-Zahlungen an die Königl. Kassen.

Ein neuerlich wieder entdeckter Fall von Veruntreuung Königlicher Domainen-Gefälle durch einen Exekutor, veranlaßt uns in Folge höherer Bestimmung, sämmtlichen Domainen- und Forst-Prästantiarien hiemit wiederholt zu untersagen, an die zur Gefälle-Erhebung überhaupt nicht befugten Emoniteren und Exekutoren dergleichen Zahlungen zu leisten, mit der Verwarnung, daß Erstere für diejenigen Gelder, welche sie den Letztern zur Beförderung an die Rentei-Kassen dennoch ferner anvertrauen, bis zu deren wirklich erfolgter Ablieferung an die Kassen verhaftet bleiben. Jede Entschuldigung wegen Unbekanntschaft mit dieser Vorschrift, wird fortan als unbegründet zurückgewiesen werden.

Marienwerder, den 7. Mai 1836.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bei dem am 11. d. M. zu Tiefenau Rent-Amts Marienwerder Statt gefundenen Brande, wo das Wohnhaus nebst Stall des Andreas Kuletzki ein Raub der Flammen wurde, haben der Schulze Simon Nowack und der Einsasse Adam Kuletzki zu Tiefenau mit ganz besondern Eifer und Thätigkeit dahin gewirkt, daß das Feuer nicht weiter um sich griff und der Schaden nicht bedeutender wurde.

Wir nehmen gern Veranlassung, dies lobenswerthe Benehmen hiermit öffentlich anzuerkennen und zur Nachahmung zu empfehlen.

Marienwerder, den 22. April 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem herrschaftlichen Jäger Friedrich Marunde zu Schönwerder Kreis Schlochau ist für die mit Anstrengung und Lebensgefahr bewirkte Rettung der in einen tiefen See gestürzten 8jährigen Tochter der Einlieger-Wittwe Pankuin,

von Ihrer Majestät mit Namen von Ihrer Majestät Namen Vorfahren, Ihrer Majestät Namen Vorfahren, Ihrer Majestät Namen Vorfahren,

min nicht beachtet werden und müssen für den nächstfolgenden Termin zurückgelegt werden. Königsberg, den 30. April 1836.

Königl. Preuß. Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Am 8. d. Mts. wurden auf dem, von der nach Lissomitz und Culmsee führenden Chaussee nach Papau abgehenden Wege, in einer frisch gemachten Vertiefung am Ufer des sogenannten Kanals, die mit mehreren Stich- Schnitt- auch einer Schuß-Wunde bedeckten Leichname der Oekonom Anton Kotarskischen Eheleute aufgefunden. Von der Chaussee bis zu der gedachten Vertiefung war die Spur eines mit zwei Pferden bespannt gewesenen Wagens zu sehen, der bei der Fundstelle umgewendet hatte, und nach der Chaussee zurückgefahren war.

Es entsteht dringender Verdacht, daß die Kotarskischen Eheleute in der nahen Umgegend von dritten Personen überfallen, so verletzt sind, wie oben angegeben ist, in der Nacht vom 7. zum 8. d. Mts. nach der Fundstelle gefahren, und dort verscharrt sind.

Ein jeder der von diesem Verbrechen Kenntniß hat, oder auch nur eine Anzeige zu machen im Stande ist, durch deren weitere Verfolgung die Ausmittelung der muthmaßlichen Thäter befördert werden kann, wird aufgefordert, uns ungesäumt Anzeige zu machen, und soll, wenn er es wünscht, sein Name gegen Jedermann verschwiegen bleiben.

Um Michaelis v. J. bezog der Kotarski auch unter dem Namen Olszewski bekannt, eine Miethswohnung bei dem Pfarrländerei-Pächter Franz Szydlowski in Gostkowo, und entfernte sich von hier in der Mitte des Januar, weil er eines Verbrechens wegen verhaftet werden sollte. Seine Ehefrau war dagegen bis zum 29. März d. J. bei uns in Haft, ging dann nach Gostkowo zurück und verschwand von hier gleich nach Ostern.

Auch derjenige, welcher Auskunft darüber zu geben vermag, wo sich seit dieser Zeit das obgedachte Ehepaar aufgehalten hat, wird zur sofortigen Anzeige aufgefordert, und soll auch für diesen Fall sein Name verschwiegen bleiben.

Thorn, den 13. Mai 1836.

Königl. Inquisitoriat.

Es ist der wegen Mangel an Legitimation arretirte und nachstehend signalisirte Dienstjunge Johann Kalinowski, welcher mittelst Reise-Route vom 29.

— 6. in den Gemeinden Mitterke mit dem Landschaftsamt, das 4-5 Lage

— 7. in den Gemeinden Mitterke, Wiesenhausen, Lindenhof, Lindenhof, Lindenhof

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 21. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 20ten Mai 1836.

Den 26sten und 27sten d. M. von Morgens um 6 Uhr ab, wird auf den Feldmarken von Bosswinkel nahe bei den Ossa-Krügen die Schießübung der Landwehr-Artillerie stattfinden. Die Schußlinien werden durch Sicherheitsposten eingeschlossen. Indem ich das Publikum hievon benachrichtige, ersuche ich dasselbe, den zu Vermeidung jeder Gefahr ausgestellten Posten Folge zu leisten.

Graudenz, den 10ten Mai 1836.

Der Major und Kommandeur der 3ten Abtheilung 1ster Artillerie-Brigade.

Da sich auf unsere Aufforderung vom 2ten Februar d. J. zu dem Ankaufe des Domainen-Vorwerks Wzedzyn, im Kreise Mogilno, keine Liebhaber gemeldet haben, so wird nunmehr zu dem Verkaufe oder der Vererbpachtung des Vorwerks im Ganzen oder in Parzellen, so wie eventualiter zur Verpachtung desselben auf ein oder drei Jahre, für den Fall, daß das Minimum des Kaufgeldes nicht erreicht werden sollte, von Johanni d. J. ab, ein Licitations-Termin an Ort und Stelle auf den 31sten Mai d. J. vor dem Regierungs-Rath Herrn Kries anberaumt. Das Vorwerk enthält im Ganzen:

3	Morgen	137	□Ruthen	Hof und Baustelle
17	″	86	″	Gärten
73	″	61	″	Acker III. Klasse
769	″	16	″	″ IV. Klasse
4	″	62	″	dreijähriges Land
165	″	85	″	beständige Wiesen von 3 bis 6 Ctr. Heu pro Morgen
28	″	21	″	Feldwiesen von 3 bis 4 Ctr. Heu pro Morgen
67	″	76	″	Hütung
19	″	152	″	Unland, Wege und Gräben
1222	″	139	″	Gewässer
10	″	28	″	3 Käthner-Grundstücke mit Gärten und Wiesen.
2381	Morgen	143	□Ruthen.	

Das Minimum des Kaufgeldes ist außer Bezahlung der Saat und Bestellungskosten und der vorhandenen Feuerlöschgeräthe auf 8700 Rthlr., das Minimum des Erbstandsgeldes außer jener Zahlung bei einem Kanon von 250 Rthlr. auf 4200 Rthlr. bestimmt worden.

Als Caution muß im Termin der Betrag von 1500 Rthlr. baar oder in preußischen Staats-Papieren niedergelegt werden.

Für den Fall der Dismembration sind 11 Parzellen gebildet und zwar:

1) ein kleines Vorwerk, welchem die nöthigen Gebäude verbleiben sollen, mit

3 Morgen	9 □Ruthen	Hof und Baustelle,
10	" 87	"	Gärten
320	" 29	"	Acker
153	" 92	"	Wiesen
60	" 9	"	Hütungen
10	" 87	"	Unland
558 Morgen	139 □Ruthen.		

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem 1500 Rthlr. stehen bleiben können, aber in 5 Jahren à 300 Rthlr. abgezahlt werden müssen, beträgt 2825 Rthlr., für den Fall der Vererbpachtung 80 Rthlr. Kanon und 1385 Rthlr. Erbstandsgeld.

2) Ein Etablissement von 116 Morgen 35 □Ruthen mit dem Kruggebäude und Stallung und der Verpflichtung, die Getränke des Amtes Strzelce bis zum 1sten Juli 1841 auszuschänken gegen 140 Rthlr. Einkaufsgeld und einen jährlichen Domainen-Zins von 20 Rthlr.

3) 4) u. 5) Etablissements von 118 Morgen 140 □Ruthen, 112 Morgen 141 □Ruthen und 100 Morgen 63 □Ruthen ohne Gebäude. Einkaufsgeld 32 Rthlr., 28 Rthlr. und resp. 40 Rthlr. und Domainen-Zins von 16 Rthlr., 14 Rthlr. und 12 Rthlr.

6) Ein Etablissement von 151 Morgen 14 □Ruthen mit dem Bogdenkower See, ohne Gebäude. Einkaufsgeld 32 Rthlr., Domainen-Zins 16 Rthlr.

7) das Fischer-Etablissement mit dem Wicanower See von 1183 Morgen 90 □Ruthen Einkaufsgeld 200 Rthlr., Domainenzins 24 Rthlr.

8) Die Kathe Nro. II. mit 4 Morgen 53 □Ruthen, Einkaufsgeld 9 Rthlr., Domainen-Zins 2 Rthlr.

9) die Kathe Nro. III. mit 1 M. 151 □R., Einkaufsgeld 6 Rthlr., Domainenzins 1 Rthlr.

10) der See bei Parlinek,

11) der See bei Schubnik,

jeder von ungefähr 15 Morgen und zu einem Kaufgelde von 40 Rthlr. Die Kaufgelder sämmtlicher Parzellen, deren Hälfte im Lizitations-Termin als Kaution baar niederzulegen ist, müssen so wie der Werth der Saaten, der Bestellungskosten und der vorhandenen Feuerlöschgeräthe bei der Uebergabe vollständig bezahlt werden.

Für den Fall der Verpachtung des ganzen Vorwerks beträgt das Minimum des jährlichen Pachtzinses 522 Rthlr., von welchem ein Drittheil in Golde zu entrichten ist. Der Pächter muß außerdem die Rauchfangsteuer von 14 Rthlr. jährlich übernehmen. Als Kaution muß im Termine der Betrag von 200 Rthlr. baar oder in Preußischen Staatspapieren niedergelegt werden.

Nachgebote werden nicht angenommen, wenn das Minimum im Termine erreicht worden ist, der Zuschlag bleibt von der Entscheidung des Königl. Ministerii abhängig. Die Karte, mit der Eintheilung des Vorwerks und die nähern Bedingungen können bei dem Domainen-Rent-Amte Mogilno oder in unserer Registratur eingesehen werden. Bromberg, den 15ten April 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Es sollen die Salz-Aufuhren von Schwetz in das Magazin zu Conitz auf 3 nach einander folgende Jahre, vom 1sten August d. J. ab, an den Mindestfordernden ausgeboten werden. Hierzu steht ein Licitations-Termin auf den 2ten Juni c. von Vormittag 9 Uhr bis Nachmittag 1 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Königl. Steuer-Amts zu Conitz an, wozu Licitanten eingeladen werden.

Der Zuschlag geschieht an den Mindestfordernden unter Vorbehalt höherer Genehmigung, und es können die Bedingungen der Entreprise vor dem Termine bei dem Steuer-Amte Conitz eingesehen werden. Es wird bemerkt, daß das jährliche Bedarfs-Quantum in dem Magazine zu Conitz circa 1535 Tonnen à 405 Pfd. beträgt, und die Uebernahme der Salz-Anfuhre für einzelne Dorfs-Communen sehr vortheilhaft sein dürfte. Die einzelnen Licitanten haben im Termine eine Caution von 200 Rthlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren.

Pr. Stargardt, den 30sten April 1836.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des zu Roggenhausen sub No. 30. belegenen Jakob Bilickischen Bauer-Grundstücks steht ein peremtorischer Bietungstermin auf den 18ten Juni c. vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Wilka an.

Graudenz, den 19ten Februar 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Die zu Lessen sub Nro. 18. belegenen, dem Thomas Lißinski gehörigen ½ Hufen (Magdeburgisch) Land, abgeschätzt auf 202 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe, sollen den 30sten Juli c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das, in Stablewitz sub Nro. 10. belegene, den Andreas Jastelskischen Eheleuten gehörige, eigenthümliche Bauer-Grundstück von 12 Morgen 130 □Ruthen kulmisch, auf 160 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. geschätzt, soll den 25sten August c. vor dem Herrn Assessor Schülke hieselbst an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Culm, den 10ten April 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des Franz Peplinskyschen Bauer-Grundstücks in Czersk, gerichtlich abgeschätzt im Wege der nothwendigen Subhastation steht der peremtorische Termin auf den 22sten Juli c. 3 Uhr Nachmittags im Gerichtslokale in Czersk an.

Es werden zugleich etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche im Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Conitz, den 1sten April 1836.

Patrimonialgericht Czersk.

Nothwendiger Verkauf.

Die Erbpachts-Gerechtigkeit des zu Schöndorff sub Nro. 3. belegenen Müllerschen Grundstücks ist wegen Forderungen der Grundherrschaft zur nothwendigen Subhastation gestellt; der gerichtliche Taxwerth ist 280 Rthlr. und steht der peremtorische Licitations-Termin am 22sten Juli c. Nachmittags um 3 Uhr im Gerichts-Lokale zu Czersk an. Taxe und Hypothekenschein können hier eingesehen werden. Conitz, den 8ten April 1836.

Patrimonialgericht Czersk.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das zu Gr. Radowisk sub Nro. 2. belegene vormalige Immediat-Bauer-Grundstück, abgeschätzt auf 512 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein

und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten Juli 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die Amts Gollub zu Neumühl belegene Wasser-Mahl- und Walk-Mühlengrundstücke zur Anton Kirschkiewiczschen Nachlaßmasse gehörig, abgeschätzt auf 1951 Rthlr. 14 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 20sten August 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Das im Dorfe Jezewo sub Nro. 7. belegene Bauergrundstück des Einsaaßen Anton Smeja, abgeschätzt auf 662 Rthlr. 15 sgr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24sten August c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen an dieses Grundstück spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Schwetz.

Das in der Stadt Schwetz sub Nro. 67. belegene Großbürgergrundstück der Wittwe Elisabeth Neumann, abgeschätzt auf 354 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 22sten August c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Schwetz, den 26sten April 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das den Bürger Heinrich Bährschen Eheleuten gehörige, in der sogenannten Töpferstraße belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 294 Rthlr. 17 sgr. 9 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 24sten Juni c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Bauern Franz Flemming gehörige Bauerhof zu Flötenstein No.

11. von ungefähr 1583 Morgen preuß., abgeschätzt auf 500 Rthlr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle zu Hammerstein subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Hammerstein, den 6ten April 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das hieselbst sub Nro. 79., 80. und 81. des Hypothekenbuchs belegene, dem Kaufmann Dombrowsky in Danzig gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 1287 Rthlr. 4 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 25sten August 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht von Dt. Eylau und Bischofswerder.

Das zum Nachlaß des Wachtmeister Zawistowski gehörige Kleinbürgerhaus hierselbst Nro. 8. des Hypothekenbuchs, 153 Rthlr. 7 sgr. 4 pf. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25sten Juli c. Vormittags 11 Uhr subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das zu Fiewo sub Nro. 1. belegene, den Johann Ferberschen Erben gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 933 Rthlr., soll den 30sten Juli c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Wilda an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Graudenz, den 18ten März 1836.

Veränderungshalber will ich mein Gut Groch mit 35 bis 40 Scheffel Winteraussaat und einer Milcherei unter billigen Bedingungen aus freier Hand verkaufen.

Die dazu gehörigen Bauerdörfer Grabowiec, Schillno, Gumowo nebst Grochermühle zahlen einen jährlichen Zins von 594 Rthlr. 20 sgr.; wovon 168 Rthlr. baare Gefälle der Gutsherrschaft verbleiben.

Nähere Auskunft ertheile ich sogleich auf mündliche oder portofreie Anfragen.

Adelich Dominium Groch bei Thorn, den 16ten Mai 1836.

Die verwittw. von Blumberg geb. v. Sehr—Thoss.

In Gr. Falkenau bei Rosenberg stehen 100 Stück hochfeine Schaafe von diversem Alter und Geschlecht zum Verkauf und können bis zum 8ten Juni in der Wolle besehen werden. Auch wird nach Gr. Falkenau ein guter Gärtner gesucht.

Verpachtung.

Wir beabsichtigen den größten Theil des hiesigen, aus 604 Morgen bestehenden Stadtwaldes, welcher sehr fruchtbaren Boden hat, urbar zu machen, und in Parcelen von 30 Morgen zu emphiteutischen Rechten im Wege der öffentlichen Licitation zu verpachten. Wir haben zu dieser Verpachtung einen Termin auf den 27sten Junius d. J. Vormittag um 9 Uhr hieselbst zu Rathhause festgesetzt, und laden Pachtlustige, welche die nöthige Sicherheit nachweisen können, hierdurch ein, denselben wahrzunehmen.

Riesenburg, den 17ten Mai 1836.

Der Magistrat und die Stadtverordneten.

Auktion.

Zum Verkauf alter nutzloser Akten steht Termin auf den 13ten Junius c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Sekretair Hoyer hierselbst im Gerichtslokale an. Graudenz, den 14ten April 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Vermischte Anzeigen.

Der Müller August Müller zu Löbau beabsichtigt die dort seit vielen Jahren bestandene, jedoch vom Wasser fortgerissene, früher mit 2 Mahlgängen versehen gewesene oberschlägige, sogenannte Untermühle, welche vom Sendalla-Fluß in Betrieb gesetzt wird, neu zu erbauen. Ein Jeder, der hiedurch in seinen Rechten gefährdet zu werden befürchtet, wird in Gemäßheit des §. 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 aufgefordert, seinen Widerspruch in einer acht wöchentlichen präklusivischen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden, widrigenfalls auf spätere Einwendungen nicht gerücksichtigt werden wird. Neumark, den 30sten Apr. 1836.

Königl. Preuß. Landrath.

Vom 1sten Oktober c. ab sind 1000 Rthlr. Kirchen-Kapital gegen eine sichere Hypotheke zur ersten Stelle zu cediren.

Der Kirchenvorstand von Tiefenau.

17) Ein Kuhpächter, der fähig ist, eine Caution zu stellen, findet in Stenkendorff bei Dt. Eylau ein Unterkommen. Das Dominium.

Da mit dem 15ten k. M. für die zum Westpreußischen Landschafts-Verbande gehörenden Pfandbriefs-Schuldner der gesetzliche Termin zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen beginnt, so werden die betreffenden Herrn Gutsbesitzer hiemit aufgefordert, dieser ihrer Verpflichtung spätestens bis zum 31sten k. Mts. pünktlich zu genügen, indem von den alsdann vorhandenen Rückständen nicht nur vierteljährige Verzugs-Zinsen berechnet, sondern jene auch durch sofortige Mobiliar-Exekution oder Sequestration der verpfändeten Güter reglementsmäßig beigetrieben werden müssen, die Ertheilung von Zahlungsfristen aber außer dem Falle einer durch erhebliche, unverschuldete Unglücksfälle, die 8 Tage nach ihrem Eintritte angezeigt und untersucht worden sein müssen, herbeigeführten Zahlungs-Unfähigkeit nicht im Bereiche unserer Befugnisse liegt.

Marienwerder, den 17ten Mai 1836.

Königl. Westpr. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Ponieważ z dniem 15go p. m. rozpoczyna się ustanowiony termin do uiszenia należącyop się Dyrekcyi Towarzystwa Kredytowego Prus zachodnych, procentow od Listow zastawnych, wzywa się przeto niniejszem wszystkich respective Posiadaczy Dóbr, iżby obowiązkom swym w tey mierze naypoźniey do dnia 31go p. m. niezawodnie zadosyć uczynili, gdyż poźnicy, z wykazanych zaległości, nietylko Kwartalne procenta obrachowane, lecz nadto takowe przez środki exekucyine albo sekwestracyą Dóbr zastawnych, podług urządzeń Towarzystwa ściągnięte bydź muszą, Udzielenie zaś Prolongacyi co do uiszczenia tych Procentow, nie iest w naszey mocy, wyiąwszy w przypadku iakowego nieszczęścia nie z własney winy wynikłego, o ktorym wszakże w dniu ośmiu od daty nastąpionego, Dyrekcya zawiadomioną i śledztwo przedsięwziętem bydź powinno.

Kwidzyn, dnia 17. Maja r. 1836.

Król. Prus. Zachod. Prowincyalna Dyrekcya Towarzystwa Kredytowego.

Wirthschafts-Veränderungshalber soll in Behle ½ M. von Schönlanke die dort vorhandene ganze Schäferei, bestehend aus P. P. 2000 Stück veredelten Schaafen incl. 400 Stück Lämmer, desgl. 30 Stück Kühe und Jungvieh am 24sten Juni d. J. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kauflustige hiermit einlade und gleichzeitig bemerke, daß die Wolle der zu veräußernden Schaafe in diesem Jahre mit 75 Rthlr. pro Ctr. verkauft ist.

Behle, den 8ten Mai 1836.

Der Königliche Ober-Amtmann Livonius.

Amts-Blatt.

No. 22. Marienwerder, den 27. Mai 1836.

Das 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1710. die Verordnung vom 27. März c. wegen Abänderung und nähere Bestimmung der Vorschriften des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung von Viehseuchen;

No. 1711. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 25. April, betreffend die Bestimmung, daß die Verordnung vom 8. August 1832 auch auf das Verfahren wegen der Geld-Entschädigungen für die zu Festungswerken erworbenen Grundstücke in allen Theilen der Monarchie, wo das Allgemeine Landrecht gilt, Anwendung finden soll.

No. 1712. das Publikandum vom 14. Mai c. über das der Wittwe und den Erben des Professor und Prediger Dr. Schleiermacher ertheilte Privilegium.

Da das Physikat des Culmer Kreises durch die Pensionirung des bisherigen Physikus Dr. Meck erledigt worden ist, so fordern wir die zur Verwaltung einer Physikatsstelle qualifizirten Aerzte hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse zu dieser, mit einem jährlichen etatsmäßigen Gehalt von 200 Rthlr. verbundenen Stelle baldigst bei uns zu melden.

Marienwerder, den 16. Mai 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem diesjährigen Kalender durch einen Druckfehler auf den 4ten Juni c. angesetzte Jahrmarkt in Culm wird an diesem Tage nicht Statt finden; sondern, wie zeither, am 4ten Juli c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 17. Mai 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Aus der hiesigen Strafsektion sind die nachstehend bezeichneten Militairsträflinge Friedriczeck und Brußkiewicz, letzterer auch Obrußkiewicz genannt, welcher

Ausgegeben in Marienwerder den 28. Mai 1836.

erſterer wegen thätlicher Widerſetzung, letzterer wegen großer, kleiner und wiederholter gewaltſamer Diebſtähle, in Verhaft geweſen, am 11. d. Mts. entſprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch erſucht auf dieſelben Acht zu haben, ſie im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns unter Erſtattung der Koſten und der geſetzlichen Prämie v.* 2 Rthlr. für denjenigen, der ſie arretirt, abliefern zu laſſen. Thorn, den 16. Mai 1836.

Königl. Kommandantur-Gericht.

B. v. Hindenburg, General-Lieutenant. Dennſtädt, Diviſions-Auditeur.

Signalement des Jakob Friedriczeck:

Geburtsort — Guskow im Johannisburger Kreiſe, Gewerbe — Zimmermann, Alter — 31 Jahre, Größe — 5 Fuß 4½ Zoll, Statur — unterſetzt, Geſichtsfarbe — geſund, Augen — dunkelblau, Haare — braun, Naſe — ſpitz, Kinn — rund, Zähne — vollzählig.

Signalement des Ignatz Bruſzkiewicz:

Geburtsort — Schmogelsdorff im Schubiner Kreiſe, Alter — 29 Jahre, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Statur — unterſetzt, Geſichtsfarbe — geſund, Geſicht — länglich, Haare — ſchwarzbraun, Augen — blau, Naſe — dick, Kinn — rund, Zähne — vollzählig.

Beide Entwichene ſprechen deutſch und polniſch, und waren bekleidet mit einer blau tuchnen Jacke und Mütze, grau tuchnen Hoſen, leinenen Hemden und Schuhen. Beſondere Kennzeichen — ſind nicht vorhanden.

Der unten näher ſignaliſirte Schuhmacher Thomas Powitzki aus Saleſche iſt vom Pächter Klawitter in Bärenthal mit 8 Rthlr. 12 ſgr. 6 pf. am 16. d. M. nach Schwetz geſandt, um ſelbige hier auf dem Amte auf Zins abzuzahlen. Derſelbe iſt jedoch auf dem Amte nicht geweſen, und iſt auch in ſeine Heimath nicht wieder zurückgekehrt, weshalb angenommen werden muß, daß er das Geld entwendet und ſich weggegeben hat. Alle reſp. Polizei- und Orts-Behörden werden hiermit erſucht und aufgefordert, auf den ꝛc. Powitzki zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport hieher zu ſenden. Schwetz, den 19. Mai 1836.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Religion — katholiſch, Alter — circa 32 Jahre, Größe — über 5 Fuß, Haare — blond, Bart — einen Stutzbart, Geſichtsfarbe — blaß, Sprache — polniſch und deutſch.

Verzeichniß der gestohlenen Effekten:

16 leinene Weiber- und 4 Mannshemden, alle am Schlitze mit C. M. roth gezeichnet; 2 Dutzend Tücher, darunter 8 Weiber-Halstücher von Baumwolle, 2 dabei von roth- und grünstreifigem Gingham, ganz neu, mehrere Mannshalstücher, dreieckig, einige grob leinene gedruckte und blaustreifige Tücher zum Einbinden, weiß leinene Schnupftücher, roth gezeichnet C. M.; ein weißes Tischtuch von feinem Zwillich, das Muster und die Kante gewürfelt; ein Sophien-Dukaten mit goldenem Henkel, auf einer Seite die Buchstaben H. S, auf der andern: „Wohl dem, der Freud an seinem Kind erlebt;" ein Goldstück, auf einer Seite zwei gegen einander gekehrte Männer in Harnischen, wahrscheinlich mit Schwerdtern in der Hand, auf der Gegenseite ein großes Wappen, darum als besondere Einfassung von Gold ein gewundener Kranz, ein eben solcher Henkel, mit dem Kranze hat die Münze die Größe eines alten Achtgroschenstücks gehabt, durch den Henkel ist das Goldstück an eine schwarz seidene Schnur befestigt gewesen; ein Trauring von Dukatengold, auf jeder Seite ein kleiner Rand eingegraben, auf der innern Fläche die lateinischen Buchstaben C. F. L, ein dergleichen kleinerer Trauring mit den Buchstaben S. R. auf der innern Fläche; ein kleiner kupferner Fischkessel; ein eiserner, innen weißglasirter Topf, welcher äußerlich erhaben das Zeichen hat: P. No. 1½; ein zinnerner Speiseteller; ein großer leinener Sack mit schmalen grauen Streifen, ohne Zeichen.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Müller in Leitersdorf wird vom 5ten bis 12ten Juni d. J. die Brücke über das Mühlenfließ bauen, wodurch die Passage der großen Poststraße von Crossen nach Züllichau während dieser Zeit über die Rädnitzer Mühle genommen werden muß, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Fritschendorf, den 14ten Mai 1836.

Königl. Landrath Crossener Kreises. v. Reinbaben.

Bekanntmachung.

Es ist höhern Orts genehmigt worden, daß der bisher in der Woche nach Pfingsten hierselbst statt gefundene Wollmarkt, von diesem Jahre an am Freitag und Sonnabend der 2ten Woche der Frankfurther Margarethen-Messe abgehalten werden darf. Dieser Wollmarkt wird daher im gegenwärtigen Jahre am 22sten und 23sten Juli abgehalten werden, welches wir mit dem Bemerken bekannt machen, daß die nöthigen Einrichtungen wegen Lagerung der Wollen bereits getroffen sind und der diesfällige gewerbliche Verkehr die möglichste Unterstützung und Beförderung finden wird.

Cottbus, den 9ten Mai 1836.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dem handeltreibenden Publikum machen wir hierdurch bekannt, daß der hierselbst mit dem Weihnachtsmarkte bisher verbundene Viehmarkt verlegt, und allemal den Tag vor Aegidi abgehalten werden wird.

Pro 1836 fällt dieſer Viehmarkt, mit dem auch ein Pferdemarkt verbunden werden ſoll, den 31ſten Auguſt. Indem wir um recht zahlreichen Beſuch dieſes Viehmarkts erſuchen, bemerken wir zugleich, daß der hieſige geräumige Marktplatz ſich beſonders zur Aufſtellung von Pferden eignet, und daß für die zum Verkauf zu bringenden Pferde vorläufig kein Standgeld erhoben werden ſoll.

Triebel, den 13ten Mai 1836.

Der Magiſtrat.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der nachſtehend näher ſignaliſirte 12jährige Sohn des Schuhmachers Gabel, Namens Johann Friedrich Wilhelm, hat ſich von hier heimlich entfernt und treibt ſich vagabondirend umher. Wir machen daher alle Polizei-Behörden auf den ꝛc. Gabel hierdurch mit dem Erſuchen aufmerkſam, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und uns davon Nachricht zu geben.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Mai 1836.

Der Magiſtrat.

Signalement.

Der Johann Friedrich Wilhelm Gabel iſt aus Frankfurth a. d. O. gebürtig, evangeliſcher Religion, 12 Jahr alt, 3 Fuß einige Zoll groß, hat braunes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, mittle Naſe und Mund, geſunde Zähne, rundes Kinn, volle Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, iſt kleiner Geſtalt, ſpricht deutſch und hat keine beſonderen Kennzeichen. Bekleidet war derſelbe mit blauen Tuchhoſen, dergleichen Tuchjacke, langen Stiefeln, blau wollenen Strümpfen, einer hellblauen Tuchmütze, rothſtreifiger Kattunweſte und einem ſchwarzſeidenen Halstuche.

Der nachſtehend ſignaliſirte Schiffsknecht Carl Kroll aus Weißenſpring hat ſeinen hier unterm 9ten Februar c. ausgeſtellten Reiſepaß zwiſchen Hangelsberg und dem Erkner angeblich verloren, weshalb dieſer hiermit für ungültig erklärt wird.

Müllroſe, den 13ten Mai 1836.

Der Magiſtrat.

Signalement.

Der ꝛc. Kroll iſt evangeliſcher Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Naſe, blonden Bart, rundes Kinn und Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe und iſt mittler Statur.

Bekanntmachung.

Die von uns mittelſt Steckbriefs vom 25. v. M. (Amtsblatt pro 1836 No. 18. Seite 140.) verfolgte unverehelichte Caroline Guſtmann iſt in Cüſtrin ergriffen und heute an den Magiſtrat zu Königsberg i. d. N. abgeliefert.

Bärwalde i. d. N., den 11ten Mai 1836.

Der Magiſtrat.

Bekleidung: Ein dunkelblau tuchner Rock, schwarz tuchne Hosen, dunkelgrüne Mütze und Weste, weiß parchne Unterjacke, bunt kattunes Halstuch und kurze Stiefeln.

Schullehrer-Berufungen betreffend.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende März c. sind die in der untenstehenden Nachweisung genannten Schullehrer theils auf Kündigung angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Nachweisung

der im Laufe der Monate Januar, Februar und März 1836 angestellten Schullehrer.

Namen	Ort	Datum	Auf wie lange	Konfession der Schullehrer
Lehrer Wilhelm Wiedebusch	Drahnow Kreis Dt. Crone	3. Januar	definitiv	evangelisch
Lehrer Franz Langhanke	Kiesling Amts Stuhm	3. "	3 Jahre	katholisch
Lehrer Friedrich Kraski	Buchwalde Kreis Stuhm	10. "	dito	dito
Seminarist Ludw. Brimmer	Borkendorf Kr. Dt. Crone	14. "	dito	evangelisch
Lehrer Erdmann Heppke	Mokrau Kreis Conitz	18. "	definitiv	dito
Lehrer Peter von Rakowski	Tuchel	18. "	dito	katholisch
Schulamts-Kandidat Johann Schulz	Nieszewanz Amts Schlochau	18. "	3 Jahre	dito
Schulamts-Kandidat Martin Knischinski	Jeßewo Amts Schwetz	15. "	1 Jahr	dito
Lehrer Thomas Maczejewski	Schwenten Kreis Graudenz	2. Februar	3 Jahre	dito
Lehrer Johann Dombrowski	Wiwiorken Amts Rehden	5. "	definitiv	evangelisch
Lehrer Wilhelm Görke	Struzfon Amts Lippinken	5. "	dito	dito

Name	Ht	Born	Last Match	Position
Allen Thomas	Middlesex	Wed. Nov. 1, 1871	L. Lord's	wicket-keeper
Allen Tom	Gloucester	Wed. Nov. 1, 1871	L.	bat
Allen Walter	Middlesex	Wed. Nov. 1, 1871	L. Lord's	bowler
Allen Walter Wm.	Middlesex	Wed. Nov. 1, 1871	L. Lord's	bowler
Allen Wm.	Middlesex	Wed. Nov. 1, 1871	L. Lord's	bowler
Allen, Walter	Middlesex	Wed. Nov. 1, 1871	L. Lord's	bowler
Allen, Lewis, Jun.	Middlesex	Wed. Nov. 1, 1871	L. Lord's	wicket-keeper
Allen, Thomas	Gloucester	Wed. Nov. 1, 1871	L. Mids.	bat
Allen Edward	Nottingham	Wed. Nov. 1, 1871	L. Lord's	wicket-keeper
Allen Edward Gilbert	Middlesex	Wed. Nov. 1, 1871	L. Lord's	bowler
Alexander Henry Geo.	Surrey	Wed. Nov. 1, 1871	L. Lord's	wicket-keeper
Alexander Wm.	Surrey	Wed. Nov. 1, 1871	L. Lord's	bowler
Alexander Charles	Surrey	Wed. Nov. 1, 1871	L. Lord's	bowler
Alexander Wm.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 22. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 27ten Mai 1836.

In

No.	Benennung der Ortschaft	Benennung des Kreises	Benennung des Spezial-Kommissarius, bei welchem die nicht zugezogenen Interessenten ihr Interesse zur Sache anzuzeigen haben.
1	der Stadt Löbau . .	Löbau	Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Poblasly in Marienwerder.
2	dem Dorfe Pilkowen oder Pillichowo	Rosenberg	
3	der Stadt Conitz . .	Conitz	Oekonomie-Kommissions-Rath Wendland in Marienwerder.
4	dem Dorfe Drzonowo, einschließlich des Gehra Bruches .	Culm	
5	; ; Hutta . .	Graudenz	
6	; ; Grutta . .		
7	; ; Neubrück . .		
8	; ; Neudorff (Kirchspiels Culm) einschließlich der Besitzungen der Eigenkäthner . .	Culm	Oekonomie-Kommissarius Förster in Culm.
9	dem Dorfe Plement . .	Graudenz	
10	; ; Piwaczewo .	Thorn	
11	; ; Slup . .	Graudenz	
12	; ; Prellwitz . .	Deutsch Crone	Oekonomie-Kommissarius Lortzing in Filehne.
13	der Stadt Deutsch-Crone .	Deutsch-Crone	Oekonomie-Kommissarius Märtins in Jastrow.
14	dem Dorfe Skarlin . .	Löbau	Oekonomie-Kommissarius Puffaldt in Strasburg.
15	; ; Kedrowitz oder Kedrau	Schlochau	Oekonomie-Kommissarius Köttlitz in Schlochau.

hat die Gemeinheits-Aufhebung, in

	Benennung der Ortschaft,	Benennung des Kreises	Benennung des Spezial-Kommissarius, bei welchem die nicht zugezogenen Interessenten ihr Interesse zur Sache anzuzeigen haben.
16	der Stadt Vandsburg .	Flatow	Oekonomie-Kommissarius Schwonder in Flatow.
17	dem Dorfe Seehlen . .	Conitz	Oekonomie-Kommissarius Köttlitz in Schlochau.

die Gemeinheits-Aufhebung und Ablösung der Hilfs-Dienste, in

18	dem Dorfe Pluskowens .	Strasburg	Oekonomie-Kommissarius Förster in Culm.

die Gemeinheits-Aufhebung und Regulirung der Grenze mit dem Einsassen Daniel Kurzhals in Zozielin, in

19	dem Dorfe Miúskendorf .	Conitz	Oekonomie-Kommissarius Köttlitz in Schlochau

die Gemeinheits-Aufhebung ein Abkommen mit dem Besitzer der Walkmühle bei Conitz wegen Einräumung eines Weges über seine Ländereien und die Weideabfindung Seitens der Stadt Conitz, in

20	dem Dorfe Bährendorf od. Bahrendorf	Culm	Oekonomie-Kommissarius Förster in Culm.
21	: : Rogowo . .	Thorn	
22	den Dörfern Alt- und Neu-Pensau	Thorn	
23	dem Dorfe Wieldzonz oder Wieldzands	Culm	

die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in

24	dem Dorfe Rudack . .	Thorn	Oekonomie-Kommissarius Förster in Culm.

die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die Gemeinheits-Aufhebung hinsichtlich der zum Dorfe gehörigen, zum Theile in der Königlichen Czierpitzer Forst gelegenen Scheffelplätze, und zwischen

25	den Gütern Lonken und Prondzonna	Schlochau	Oekonomie-Kommissarius Köttlitz in Schlochau.

die Theilung eines gemeinschaftlichen Hütungs-Terrains statt gefunden.

Dies wird den hierbei etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine Dienstag den 28ten Juni 1836, Vormittags 11 Uhr entweder bei der unterzeichneten Regierung, oder bei den oben genannten betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen, und der Vorlegung des Separations-Planes, des Auseinandersetzungs-Rezesses so wie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins die Aus-

einanderſetzung gegen ſich gelten laſſen müſſen, und ſelbſt im Falle der Verletzung, mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Marienwerder, den 4ten Mai 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung des Innern.

Es ſoll das im Forſt-Revier Gurßno belegene, zum Domainen-Rent-Amts-Bezirk Lautenburg gehörige Waldwarts-Etabliſſement Rybno, mit einem Flächen-Inhalt von 110 Morgen 40 □Ruthen preuß. und mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, vom 1ſten Juli d. J. ab mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes an den Meiſtbietenden zum vollen und uneingeſchränkten Eigenthum verkauft werden.

Wir haben den Licitations-Termin dazu auf den 17ten Juni c. Vormittags um 9 Uhr im Geſchäfts-Lokal des Domainen-Rent-Amts Neumark vor dem Domainen-Rentmeiſter Dolega anberaumt, wozu Kaufluſtige mit dem Beifügen hiemit eingeladen werden, daß die der Veräußerung zum Grunde gelegten Bedingungen bei dem ꝛc. Dolega jederzeit eingeſehen werden können.

Marienwerder, den 28ſten April 1836.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Die dem Fiskus anheim gefallene, im Domainen-Rent-Amte Coronowo zu Kadzionka, 4 Meilen von Bromberg und 3 Meilen von Schwetz belegene Mahl- und Schneide-Mühle, ſoll mit den ſämmtlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und den dazu gehörigen Ländereien, nämlich:

99	Morgen	40	□Ruthen	Acker 4ter Klaſſe
166	″	133	″	3jähriges Roggenland
221	″	70	″	6 ″ ″
204	″	136	″	9 ″ ″
5	″	15	″	Gärten
118	″	93	″	Feldwieſen geringer Qualität
69	″	22	″	Hütung
81	″	178	″	Unbrauchbar

zuſammen 967 Morgen 73 □Ruthen Magdeburgiſchen Maaßes

zu eigenthümlichen Rechten im Wege der Licitation veräußert werden.

Die Veräußerung erfolgt alternative mit oder ohne Vorbehalt einer Domainen-Rente. Im erſtern Falle beträgt die Domainen-Rente jährlich 110 Rthlr. 25 ſgr. 3 pf. und das Minimum des Kaufgeldes, von welchem in der

Licitation ausgegangen wird, 430 Rthlr.; im letztern Falle beträgt dagegen das Minimum des Kaufgeldes, von welchem bei der Licitation ausgegangen wird, 2000 Rthlr. In beiden Fällen muß außerdem die gesetzliche Grundsteuer übernommen, auch an den Besitzer der Kloster-Mühle in Coronowo für den Aalfang ein jährlicher Zins von 1 Rthlr. 18 sgr. entrichtet, so wie die auf dem Grundstücke befindliche Saat nach den Marktpreisen der Stadt Bromberg und deren Bestellungskosten nach dem Gutachten Sachkundiger bezahlt werden.

Von dem Meistgebot muß die Hälfte sogleich im Termine baar in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons gezahlt, die andere Hälfte nach der erfolgten Höhern Genehmigung, welche ausdrücklich vorbehalten wird, erlegt werden.

Der diesfällige Licitations-Termin steht auf den 8ten Juni c. Morgens 9 Uhr im Geschäfts-Lokale des Domainen-Rent-Amts Coronowo vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann an, wo auch die noch nähern Bedingungen werden vorgelegt werden. Bromberg, den 1sten Mai 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Da zur Verpachtung der mit Ende Dezember 1835 in dem hiesigen Königl. Forst-Revier pachtlos gewordenen Feldmarks-Jagden, in den vorhergegangenen und in dem am 26sten März pr. angestandenen Lizitations-Termin kein annehmbares Gebot erreicht ist, so ist höhern Orts die nochmalige Ausbietung der nachstehend genannten Jagdfeldmarken verfügt worden.

No.	Benennung der Jagdfeldmarken	Ort, Tag und Stunde wann die Verpachtung statt findet.
1.	Die kleine Jagd auf den Feldmarken Pol. und Dt. Wangerau.	In Graudenz im Gasthofe zum goldenen Löwen d. 15. Juni c. Nachmittags 1 Uhr.
2.	Die kleine Jagd auf den Feldmarken Mißwalde, Okonin, Grabowitz, Alt-Vorwerk und Engelsburg.	

Pachtliebhaber werden zur Wahrnehmung des Termins mit dem Bemerken hierdurch ergebenst eingeladen, wie die Lizitations-Bedingungen im Termin werden näher bekannt gemacht werden. Jammi, den 19ten Mai 1836.

Der Königl. Oberförster.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 22.

Marienwerder, den 27ten Mai 1836.

Am 22sten März c. ist im Forstbelauf Schönbrück am Wege der von der Stadt Garnsee nach Lessen führt, ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden, dessen Aeußeres ein Alter von ohngefähr 70 Jahre anzeigte. Derselbe war mit einem grau überzogenen Pelze mit Pelzkragen, leinenen Beinkleidern, die alt und zerrissen waren, alten Schuhen und Fußlappen, und einer alten schwarzen Pelzmütze bekleidet. Neben dem Todten, welcher ohne Zweifel ein Bettler war, lag noch eine Krücke und ein langer Stock, deren er sich wahrscheinlich zum Gehen bedient hat. Die Person selbst war ohngefähr 5 Fuß 6 Zoll groß, hatte dunkle ins grau fallende Haare, einen starken einige Zoll langen Bart, kleine Nase und hohe Stirne. Wer über die Person und sonstigen Verhältniße des Verstorbenen Auskunft geben kann, wird hierdurch aufgefordert, solche schriftlich oder zum Protokoll dem unterzeichneten Inquisitoriate zu ertheilen. Kosten werden dadurch in keinem Falle verursacht. Graudenz, den 7ten Mai 1836.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Höherer Bestimmung zufolge soll das ultimo August a. c. pachtlos werdende, im Belauf Eikfier, Revier Zanderbrück gelegene Ackerstück (altes Lehmbruch genannt) wiederum auf 3 Jahre verpachtet werden. Es steht hiezu ein Lizitations-Termin auf den 16ten Juni a. c. Nachmittag 2 Uhr in der unterzeichneten Revier-Verwaltung an, zu welchem Pachtbewerber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Publikation der, der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen im Termine erfolgt.

Revier-Verwaltung Zanderbrück den 16ten Mai 1836.

Es ist bei uns die Einrichtung getroffen, daß die Exekutoren, welche vom hiesigen Rent-Amte mit der exekutorischen Beitreibung von Kosten in dem Landgerichts-Bezirke beauftragt werden, gedruckte Quittungsformulare nach dem untenstehenden Schema erhalten, davon sie sich zu den Quittungen über alle an sie geleisteten Kostenzahlungen zu bedienen haben. Es ist also jeder Gerichtseingesessene befugt, von dem Exekutor, der in Folge Auftrags eine Kostenpost von ihm

einzieht, eine solche gedruckte Quittung, von ihm vollständig ausgefüllt, und von ihm unterschrieben, zu fordern. Diese Einrichtung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Gerichtseingesessenen gebracht, mit der Warnung, daß jede an einen gerichtlichen Exekutor ohne dergleichen gedruckte Quittung geleistete Zahlung an Gerichtskosten für nicht geschehen erachtet, und von ihnen daher nochmals eingezogen werden wird. Schlochau, den 6ten Mai 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Laufende Nummer.

Quittung.

Rthlr. Sgr. Pf.

geschrieben
sind in Sachen
nach No. der Ablieferungs-Liste des unterzeichneten Exekutors, an denselben an Gerichts-Kosten, und außerdem an Gebühren desselben Rthlr. sgr. pf. und sonstigen Beträgen für

heute baar bezahlt worden, worüber hiermit quittirt wird.

den ten 18

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das vormals Urbanskische, jetzt Daniel Hasssche Grundstück Nro. 8. der kleinen Mocker, abgeschätzt auf 265 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10ten September 1836 Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Abbau Groß-Schönbrück belegene, auf 133 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigte Gründstück des Einsaaßen Christian Bratz, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 30sten Julii c. Vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Das in der Stadt Neumark belegene Großbürgerhaus, zu welchem ein Stall, 6 Morgen und 2 Zugabestücke Landes, so wie das Reihebrauen gehören,

abgeschätzt auf 168 Rthlr. 18 sgr. 7 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30sten August c. an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Löbau.

Das zur Adam und Eleonora Taddayschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige sub Nro. 65. hierselbst gelegene Großbürgergrundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst Stall und Hofraum, den Radikal-Morgen, wozu auch die Reihebraugerechtigkeit gehört, abgeschätzt auf 147 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten September a. c. an ordentlicher Gerichtsstätte hierselbst subhastirt werden.

Alle diejenigen, welche an den protestationis modo darauf eingetragenen Pupillen-Massen, namentlich:

a, Johann Lublewskischen,
b, Anna Ruczynskaschen,
c, Andreas Preußschen,
d, Gottfried Augustienschen,
e, Anton Bednarskischen,

Ansprüche haben, werden zu diesem Termine vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zur Salzfaktor Neuberschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige, hieselbst am Markte sub Nro. 91. belegene Haus nebst 9 Morgen 96 □Ruthen Säeland und 99 □Ruthen Wiese, abgeschätzt auf 1661 Rthlr. 22 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 31sten August c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Das aus einem Wohnhause und einem Stück Land bestehende, hieselbst sub Nro. 208. belegene Grundstück der Johann Lazarowiczschen Erben, abgeschätzt auf 57 Rthlr. 6 sgr., zufolge der nebst Hypotheken-Attest in der Re-

giſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll auf den 2ten August c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präkluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Schwetz, den 28ſten März 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Der in dem Dorfe Schwekalowo belegene See des Gutsbeſitzers Klawitter, abgeſchätzt auf 94 Rthlr., zufolge der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 27ſten Auguſt d. J. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, ſich mit ihren Anſprüchen ſpäteſtens im obigen Termine bei Vermeidung der Präkluſion zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Die aus Haus, Kathe und 400 Ruthen Land beſtehende Beſitzung des Jakob Fankideiski in dem Dorfe Weſſel, abgeſchätzt auf 137 Rthlr. 29 ſgr. 8 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 23ſten Auguſt 1836, da ſich im früheren Termine kein Käufer gemeldet, an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Deutſch-Crone.

Das im Dorfe Schroß unter der Hypotheken-Nummer 59. belegene, dem Chriſtian Friedrich Zabel gehörige Bauerngut, abgeſchätzt auf 503 Rthlr. 13 ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in dem auf den 30ſten Auguſt c. im Schulzenhofe zu Schroß anberaumten Termine ſubhaſtirt werden.

Deutſch-Crone, den 4ten Mai 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Bauern Gottlieb Wilhelm Splett und deſſen Ehefrau, Roſa geborenen Neubauer, gehörige Bauerhof zu Stanſen No. 8. von ungefähr 1 Hufe 19 Morgen 85½ □Ruthen kulmiſch, abgeſchätzt auf 150 Rthlr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe,

soll am 28sten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle zu Hammerstein subhastirt werden. Hammerstein, den 13ten April 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Zur Fortsetzung der Lizitation des Anton Nimczekschen Bauerhofes in Groß Lossburg steht ein neuer Bietungstermin auf den 27sten Juni d. J. hieselbst an. Zempelburg, den 10ten Mai 1836.

Das Kreis-Gericht.

Freiwilliger Verkauf.

Zum Verkauf des auf überhaupt 1548 Rthlr. 26 sgr. abgeschätzten Martin Mildeschen Grundstücks Culm No. 231. in freiwilliger Subhastation ist auf den Antrag der Miteigenthümer desselben ein neuer Bietungstermin auf den 28sten Juni 1836 an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Freiwilliger Verkauf.

Die zum Andreas Werschkeschen Nachlasse gehörige hiesige Erbpachts-Abdeckerei nebst Pertinentien, auf 3404 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt, soll behufs Auseinandersetzung der Erben im Termine den 17ten Juni d. J. 10 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Rathhause in freiwilliger Subhastation verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Die Taxe so wie der Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Zinten in Ostpreußen, den 8ten April 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Die aus einer Kathe, einem Gekochsgarten und einem Rücken Land bestehende Besitzung der Wittwe Marianna Schönborn zu Rendorff Nro. 11. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 40 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26sten August c. a. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stuhm, den 4ten Mai 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf des den Erbpächter Andreas Rehbronnschen Eheleuten gehörigen zu Domslaff Nro. 8. gelegenen Erbpachtsgrundstücks steht ein anderweitiger Termin auf den 30sten Juni c. hieselbst an, was mit Bezug auf das Publikandum vom 6. Februar hierdurch bekannt gemacht wird.

Hammerstein, den 20sten Mai 1836.

Das Patrimonial-Gericht Domslaff.

Zum Verkauf des dem Papierfabrikanten Hoffmann gehörigen Wohnhauses zu Prechlau No. 43. steht ein anderweitiger Termin den 30sten Juni a. c. hieselbst an, was mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 5. März pr. bekannt gemacht wird. Hammerstein, den 10ten Mai 1836.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Baldenburg.

Das zur Kämmerei Schwetz gehörige auf 1913 Rthlr. 12 sgr. Werth abgeschätzte aus 409 Morgen 129 □Ruthen Land und Wiesen bestehende Vorwerk Neuguth soll, nachdem die emphyteutische Besitzzeit abgelaufen ist vom 1sten Juli d. J. ab zu Eigenthumsrechten verkauft werden, wozu Termin auf den 23sten Juni a. c. im Rathhause hieselbst ansteht, und Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Bieter den 10ten Theil des Taxwerthes entweder baar oder in Staatspapieren als Caution zu erlegen hat.

Für den Fall kein annehmbares Gebot abgegeben wird, soll die Verpachtung im obigen Termin auf Ein Jahr erfolgen.

Die Bedingungen sind bei uns einzusehen.

Schwetz, den 18ten Mai 1836.

Der Magistrat.

Eine sehr gute Nahrungsstelle, bestehend in einer Hakerbude nebst Gaststall, Scheune, Viehstallung und einem Obstgarten 16 Ruthen kulmisch groß, alles im besten baulichen Zustande, steht aus freier Hand im Dorfe Wielle, Amts Friedrichsbruch, Conitzer Kreis, zu verkaufen und wollen sich Kauflustige an den Kaufmann Levin Cohn in Schwetz persönlich oder in portofreien Briefen melden.

Verkauf oder Verpachtung.

Da in dem zuletzt angestandenen Termine zum freiwilligen Verkaufe des im Hauptamte Soldau gelegenen aus 100 Hufen 25 M. 113 □R. preuß. be-

stehenden 9612 Rthlr. 26 sgr. abgeschätzten Adel. Gutes Rutkowitz, kein annehmbares Gebot verlautbart werden, so haben wir zur nochmaligen Ausbietung dieses Gutes zum Kaufe oder zur sechsjährigen Verpachtung, einen neuen Termin auf den 27sten Juni c. N. M. um 2 Uhr in unserem Geschäfts-Lokale anberaumt und werden den Käufern alle mit unserer Sicherheit irgend vereinbare erleichternde Bedingungen bewilligen. Mohrungen, den 10ten Mai 1836.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Verpachtungen.

Land- und Stadt-Gericht Stuhm.

Das Erbpachtsvorwerk Ostrow Broßa, aus den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 9 Hufen magdeburgisch bestehend soll in dem auf den 18ten Juni 1836 Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine meistbietend auf 1 bis 3 Jahre von Johanni d. J. ab verpachtet werden.

Wir beabsichtigen den größten Theil des hiesigen, aus 604 Morgen bestehenden Stadtwaldes, welcher sehr fruchtbaren Boden hat, urbar zu machen, und in Parcelen von 30 Morgen zu emphiteutischen Rechten im Wege der öffentlichen Licitation zu verpachten. Wir haben zu dieser Verpachtung einen Termin auf den 27sten Junius d. J. Vormittag um 9 Uhr hieselbst zu Rathhause festgesetzt, und laden Pachtlustige, welche die nöthige Sicherheit nachweisen können, hierdurch ein, denselben wahrzunehmen.

Riesenburg, den 17ten Mai 1836.

Der Magistrat und die Stadtverordneten.

Die Adelichen Güter Tilice und Zakrzewko im Thorner-Kreise belegen, sollen zu Johanni d. J. auf 3 Jahre nach den bekannten Landschaftlichen Pachtbedingungen, verpachtet werden. Hiezu habe ich einen Termin auf den 11ten Juni a. c. in Thorn im Gasthofe zu den 3 Kronen anberaumt und lade Pachtlustige hiezu ein. Swiętoslaw, den 20sten Mai 1836.

Hertell, Landschafts-Commissarius.

Vermischte Anzeigen.

Der Müller August Müller zu Löbau beabsichtigt die dort seit vielen Jahren bestandene, jedoch vom Wasser fortgerissene, früher mit 2 Mahlgängen

versehen gewesene oberschlägige, sogenannte Untermühle, welche vom Sendalla-Fluß in Betrieb gesetzt wird, neu zu erbauen. Ein Jeder, der hiedurch in seinen Rechten gefährdet zu werden befürchtet, wird in Gemäßheit des §. 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 aufgefordert, seinen Widerspruch in einer acht wöchentlichen präklusivischen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden, widrigenfalls auf spätere Einwendungen nicht gerücksichtiget werden wird. Neumark, den 30sten April 1836.

Königl. Preuß. Landrath.

Die zu den Zandersdorfer-Gütern gehörige Pillamühle soll wegen Baufälligkeit umgebaut, und jedoch bei unverändertem Wasserstande, mit dem bisherigen Schneidegange eine durch dasselbe Rad bewegte Walke verbunden werden, was in Gemäßheit des §. 6 und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jeder, der durch die Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befindet, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist seinen Widerspruch sowohl bei der Landespolizeibehörde als bei dem Bauherrn einzulegen hat. Conitz, den 13ten Mai 1836.

Königl. Preuß. Landrath (gez.) v. Tettau.

Der Mühlen-Besitzer Dous zu köllmisch Stangenwalde beabsichtigt in dem seit einiger Zeit nicht benutzten 4ten Gerinne seiner Mahlschleuse in dem neben desselben stehenden Stall-Gebäude ohne Veränderung des Fachbaums und der Schleuse eine Oel-Mühle einzurichten.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 28sten Oktober 1810 wird dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden zugleich alle diejenigen, welche sich durch diese Anlage gefährdet halten sollten, hiermit aufgefordert, ihren diesfälligen Widerspruch, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung abgerechnet bei Verlust des Rechts bei dem unterzeichneten Landraths-Amte einzulegen. Rosenberg, den 17ten Mai 1836.

Königl. Landraths-Amt.

Amts-Blatt.

No. 23. Marienwerder, den 3. Juni 1836.

Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1836 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Westpreußen, durch eine dazu ernannte Militair-Kommission, sind für die Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, in diesem Jahre nachstehende Märkte anberaumt worden, als:

den 17. Juni in Schwetz,
" 18. " " Ober-Gruppe,
" 20. " " Neuenburg,
" 21. " " Marienwerder,
" 22. " " Mewe,
" 23. " " Dirschau,
" 25. " " Neustadt,
" 27. " " Neuteich,
" 28. " " Tiegenhoff,
" 29. " " Elbing.

Die Abhaltung der Märkte erfolgt wie in den vorhergegangenen Jahren, früh Morgens.

Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Außer den dreijährigen werden auch vier- fünf- auch sechsjährige zum Artillerie-Zugdienst vorzugsweise sich eignende Pferde bei entsprechender Qualität gern gekauft.

Alle sonstigen Bedingungen bei diesem Kaufe sind aus den frühern alljährlichen Bekanntmachungen hinlänglich bekannt, und wird nur wiederholt in Erinnerung gebracht, nicht Krippensetzer zum Verkaufe zu stellen, indem, falls dieser Fehler nicht gleich entdeckt werden sollte, dergleichen Pferde unter Wiederzinziehung des Kaufgeldes den Verkäufern auf ihre Kosten zurückgesandt werden sollen.

Nicht minder wird eine sorgfältige Behandlung der Hufe empfohlen, und nur noch bemerkt, daß jedes gekaufte Pferd mit einer neuen ledernen

Ausgegeben in Marienwerder den 4. Juni 1836.

Trense mit starkem Gebiß, einer Gurt-Halfter nebst zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß. Berlin, den 10. Februar 1836.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Publicandum.

Zurückzahlung sämmtlicher auf den Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, Ostpreußen und Litthauen noch haftenden Pfandbriefe.

Nachdem durch unser Publikandum vom 1sten Mai 1830 in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 4. des Edikts über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung No. 3.) die sämmtlichen zu 5 Prozent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe gekündiget und eingezogen worden, ist nunmehr auch die Abtragung aller auf den Königlichen Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern so wie in Preußen und Litthauen noch haftenden, vier Prozent Zinsen tragenden Landschaftlichen Pfandbriefe zulässig und beschlossen worden; und kündigen wir demnach hiermit sämmtliche eben bezeichnete Domainen-Pfandbriefe, deren Zinsen, wie wir beiläufig zugleich bemerken, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst zahlbar sind, ihren Inhabern hiermit und mit der Aufforderung: diese Pfandbriefe bei Gelegenheit der Zinszahlung auf den am 1. September d. J. fälligen Coupon, der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin, Taubenstraße No. 30. einzureichen, und deren vollen Nennwerth gegen die zum Rechnungs-Belage erforderliche Quittung in Empfang zu nehmen.

Da von diesen Pfandbriefen vom 1. September d. J. ab, keine Zinsen weiter gezahlt werden; so sind auch sämmtliche zu denselbigen gehörigen Coupons über die erst vom 1. September c. an laufenden Zinsen, mit den Pfandbriefen selbst, unentgeldlich einzuliefern; und wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse für jeden fehlenden dergleichen Zins-Coupon dessen Geld-Betrag von der Kapital-Valuta des betreffenden Pfandbriefs in Abzug bringen, und für den Fall einbehalten, daß der Coupon später zur Realisirung präsentirt würde. Berlin, den 20. April 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Publicandum.

Auszahlung der zum 1. Juli 1836 gekündigten Staats-Schuldscheine.

Den Inhabern der durch unser Publikandum vom 1. März c. zum 1. Juli dieses Jahres gekündigten Staatsschuldscheine wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Auszahlung dieser Staatsschuldscheine nebst deren am 1. Juli c. fällig werdenden Zinsen, auch diesmal schon vom 1. Juni dieses Jahres ab, gegen die in dem gedachten Publikandum vorgeschriebenen Quittungen hier in Berlin bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse Tauben-Straße No. 30. statt finden wird.

Die außer Berlin wohnenden Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine haben diese, nebst deren unentgeldlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1. Juli d. J. ab, nach Nummer, Littera und Geldbetrag, in doppelt angefertigten Verzeichnissen spezifizirt, wo möglich schon vor dem 1. Juni d. J. an die Ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Interims-Quittung, portofrei, zur Weiterbeförderung an die Staatsschuldentilgungs-Kasse, einzusenden, damit ihnen die Valuta derselben bis zum 1. Juli c. eingehändigt werden kann. Berlin, den 11. Mai 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Die unterzeichnete Königl. Regierung bringt mit Bezugnahme auf die in der diesjährigen Staats-Zeitung No. 37. erschienene Ankündigung hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Direktor Schubart mit höherer Genehmigung zu Berlin eine weibliche Bildungs-Anstalt errichtet hat, so wie daß die darüber erschienene Eröffnungs-Schrift in der hiesigen Regierungs-Registratur der Geistlichen-Angelegenheiten zu jeder Zeit eingesehen, auch unentgeldlich in Empfang genommen werden kann.

Marienwerder, den 24. Mai 1836.

Königl. Preuß. Regierung.

Betreffend die Quittungen über die für verkaufte Domainen- und Forst-Grundstücke so wie abgelöste Zinsgefälle, geleisteten Zahlungen.

Die Quittungen über die im IV. Quartal 1835 an die hiesige Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke so wie der Kapitalien für Zins-Ablösungen sind nunmehr, mit den vorschriftsmäßigen Bescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse und Haupt-Verwaltung der Staatsschulden versehen, hier eingegangen und heute den betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die Empfangsberechtigten

zugesandt, von wo also diese Quittungen gegen Zurückgabe der erhaltenen Interims-Bescheinigungen in Empfang genommen werden können.

Marienwerder, den 14. Mai 1836.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Veränderungen der Arznei-Taxe für 1836, betreffend.

„Publicandum.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen, haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Taxpreisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen, treten mit dem 1. Mai d. J. überall in Wirksamkeit.

Berlin, den 1. April 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. v. Altenstein."

Indem wir vorstehendes Publikandum mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dasselbe besonderer Verhältnisse wegen erst mit dem 1. Juni für das hiesige Regierungs-Departement in Wirksamkeit treten kann, fordern wir die Herren Apothekenbesitzer auf, sich genau nach den Bestimmungen dieser veränderten Arznei-Taxe zu richten, die Herren Kreis-Physiker aber, mit pflichtmäßiger Strenge über deren Befolgung zu wachen.

Exemplare dieser Veränderungen der Arznei-Taxe, sind für den Preis von 1 Sgr. bei dem hier mit dem Debit beauftragten Regierungs-Sekretair Herrn Tarony, so wie bei dem Buchhändler C. F. Plahn in Berlin zu beziehen. Marienwerder, den 25. Mai 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach dem diesjährigen Kalender durch einen Druckfehler auf den 20. Juni c. angesetzte Jahrmarkt in Schloppe nicht an diesem Tage, sondern wie gewöhnlich am 20. Juli c. abgehalten werden wird. Marienwerder, den 17. Mai 1836.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Am 7. d. M. Mittags zwischen 12 und 1 Uhr traf das Dorf Lubiewo Rent-Amts Schwetz das große Unglück, daß 121 Gebäude ein Raub der Flammen wurden. Die armen Bewohner des Dorfs verloren außer den Gebäuden alles Hausgeräth, Betten, Wäsche, Lebensmittel, Brod- und Saat-Getreide

und der Gesetz-Sammlung zu publiciren, als die Gesetze nur mit der geringen Summe von 1750 Thlr. jährlich unterstützt werden müssen. Es geht aber auch aus seinen übrigen Berichten, welche Nachrichten über seine Geschäfts-Verhältnisse enthalten, hervor, daß er sich durch diese seine besondere Stellung nicht veranlaßt gefunden hat, sich in irgend einer Beziehung von der Regierung zu entfernen, und daß er vielmehr stets mit der Regierung und den übrigen Behörden seines Departements einverstanden gewesen ist, und daß auch die Verhältnisse zwischen ihm und den Beamten durchaus nicht getrübt worden sind.

Mehrere Blätter sind mir zugekommen, mit mannichfaltigen Zweifeln der Gerichtsbehörden z. Aufsatz und Publem, welche zur Entscheidung der Revisionen in Betreff der Gesetz-Lücken und der Gesetz-Auslegung bei den Provinzial-Gesetzen sind, worauf ich gleichfalls Antwort ertheilen werde.

Charlottenburg, den 14. März 1846.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach einer von dem Herrn Justiz-Minister Mühler-Excellenz verwaltenden Stelle hat der Landrath des Kreises Angerburg, Herr Graf zu Dohna, bei Gelegenheit der Anzeige von dem Ableben des Justiz-Commissarius Hoffmann daselbst, um die Besorgung seiner Geschäfte bis zur Anstellung eines Nachfolgers, ersucht, und ist auf sein Ansuchen dem Justiz-Commissarius Hoffmann daselbst die Verwaltung seiner Geschäfte übertragen und eine Anstellung zur Nachfolgerin sich machen. Es ist diese neue Anordnung veranlaßt, um durch sich häufende Todesfälle entstehende Lücke, welche einer interimistischen Besorgung der wichtigsten Anlagen, bis zum Wechsel der Beamten entstehen, binnen weit kürzerer Frist, als bisher geschehen, und wo dann es behufs der gerichtlichen Siegelung, Theilung und Uebernahme der Acten durch provisorische Beauftragungen zu vermeiden

Der Bezirksamts-Verweser: Hartmann.

Aufforderung zur Unterfuchung.

Am 7. d. M. Abends zwischen 10 und 11 Uhr wurde das auf dem Strohdach des hiesigen Schäfer Reichert'schen Hauses stehende Heu- und Strohbund durch Feuer gänzlich eingeäschert.

Es sind:

37 Zentner Heu,
2 Fuder Stroh,
21 Schindeln,
60 Dachlatten

in Schaden und wir fordern alle, welche wissen, wie dieses Unglück entstanden ist, hiemit auf, uns davon Anzeige zu machen, damit wir den Thäter, welcher dieses Unglück sich zugezogen hat, zur Verantwortung und Bestrafung ziehen können.

Zugleich wird auch die Polizeistunde, welche bisher um 11 Uhr Nachts war, auf 10 Uhr verlegt, damit die Leute, welche sich in Wirthshäusern aufhalten, nicht so spät nach Hause kommen, und Feuer und Licht in ihren Häusern nicht mehr antreffen können, als die Kinder auf dem Lande um die Weihnachtszeit, welche um 9 Uhr Abends zu Bette gehen müssen.

Hartenschwier, den 9. Januar 1846.

Der Bürgermeister: Hartmann.

Sicherheits-Polizei.

Als unbrauchbar gefunden und in Beschlag genommen:

a, ein großer weißer Schwal von Kaschmir mit breiter Borte;
b, ein paar neue schwarz zeugne Schuhe;
c, ein braun seidner Sonnenschirm (sogenannter Knicker) mit weiß knöchernen Griff;
d, ein weißes, roth karirtes Bastardtuch;
e, eine alte rothbraune stuffne Frauenjacke mit weißem Boy gefüttert;
f, 2 Handtücher von Klunkerleinwand mit dem Buchstaben M roth gezeichnet;
und es wird der etwanige Eigenthümer aufgefordert sich binnen 14 Tagen hier zu melden und seine Eigenthums-Ansprüche nachzuweisen.

Marienwerder, den 23. Mai 1836. Königl. Inquisitoriat.

Die unten näher bezeichneten Personen, sind wegen wiederholt verübten Diebstahls unter erschwerenden Umständen, durch das Erkenntniß 1ter Instanz vom 1. April c. und zwar:

1) Der Landwehrmann Johann Baranowski mit dem Verluste des Rechts die Preußische National-Cocarde zu tragen, und mit dreimonatlicher Einstellung in die Straf-Sektion einer Garnison-Compagnie,
2) Der Johann Ahl mit zweimonatlicher Zuchthausstrafe und
3) Die Wittwe Anna Ahl wegen Diebeshelerei mit sechswöchentlicher Zuchthausstrafe

belegt worden, und da dieselben ihren bisherigen Wohnort Fordon verlassen, ihr gegenwärtiger aber nicht ausgemittelt werden kann, so ersuchen wir sämmtliche Militair- und Civil-Behörden, so wie die Gendarmerie sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen. Bromberg, den 14. Mai 1836.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement des Johann Baranowski: Geburtsort — Fordon, Religion — evangelisch, Alter — 26 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — braun, Stirn — schmal, bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Mund und Nase — gewöhnlich, Bart — braun, Zähne — vollständig, Kinn, — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — deutch und polnisch.

Signalement des Johann Ahl: Geburtsort — Fordon, Religion — evangelisch, Alter — 18 Jahr, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Mund — gewöhnlich, Nase — aufgeworfen, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — rund und voll, Sprache — deutsch und polnisch.

Signalement der Anna Ahl geborne Bork: Alter — 44 Jahr, Religion — evangelisch.

In der Nacht vom 21. zum 22. Mai c. hat sich der nachstehend signalisirte wegen gewaltsamen Diebstahls in Untersuchung stehende Einwohner Johann Skrzinecki aus unserm Kriminal-Gefängnisse gewaltsam ausgebrochen. Sämmtliche resp. Civil- und Militairbehörden werden hiermit dienstlichst ersucht auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungs-Falle hierher transportiren und an uns abliefern zu lassen. Löbau, den 23. Mai 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement: Geburtsort — Nagladi, früherer Aufenthaltsort — Terreßewo, Religion — katholisch, Alter — 40 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — gut, Kinn — breit, Gesichtsbildung — bleich, Gestalt — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein blau tuchner Mantel, blau leinene Hosen, ein Filzhuth mit schwarzem Sammetband und ein weiß leinenes Halstuch.

Auf dem Transport nach Strasburg ist die nachstehend bezeichnete Magd Henriette Dziwulska, welche wegen Diebstahl in Kriminal-Untersuchung stehet, am 20. d. M. entsprungen. Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen. Thorn, den 22. April 1836.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement: Geburtsort — Piaski bei Graudenz, Alter — 21 Jahr, letzter Aufenthalt — Frankenstein, Religion — katholisch, Größe — 4 Fuß 6 Zoll, Haare — blond ins röthliche fallend, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — mittel, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — Im Gesicht Sommersproßen, auf der Stirn zwischen beiden Augenbraunen eine kleine Warze von der Größe einer kleinen Erbse.

Bekleidung: Ein Kleid von zweierlei Schamma-Kattun, eine braune Merino-Jacke, eine schwarze Merino-Schürze, einen weiß wollnen Unterrock, lederne Schuhe und blau baumwollne Strümpfe, um den Hals eine schwarze und Gold-Perlen-Schnur.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 23.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 23. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 3ten Juni 1836.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das im Christburgschen Kreise belegene Königl. Vorwerk Altmark, mit Ausschluß der laut Kontrakt vom 11ten Mai und resp. 13ten Juni 1828 von den Adam Fentnerschen Eheleuten an den Gastwirth Joseph Elsner veräußerten 7 Morgen 124 □R. Preuß. oder 3 Morgen kullmisch, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 1415 Rthlr. 23 sgr. 4 pf., soll den 6ten Juli c. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine mit vorgeladen. Marienwerder, den 6ten März 1836.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das auf der hiesigen Graudenzer-Vorstadt, Gärtnerstraße Nro. 56. belegene Kanzelist Wesenbergsche Garten-Grundstück, welches 2½ Morgen kullmisch groß und nach der bei uns jederzeit einzusehenden Taxe auf 326 Rthlr. 2 sgr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll auf den Antrag eines Gläubigers in dem auf den 5ten Juli d. J. anberaumten Termine an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Marienwerder, den 10ten März 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das zu Podgurz unter No. 4. belegene, den Lorenz Szwabaschen Erben zugehörige und auf 445 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück soll theilungshalber in termino den 10ten August 1836 Vormittags um 10 Uhr vor Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath v. Fischer öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das aus circa 3 Morgen kulmisch Ackerland und 3 Morgen magdeburgisch Hütungsland bestehende, sub Nro. 31. zu Zloterie belegene, den Martin und Marianne Anuschkeschen Erben gehörige bäuerliche Grundstück, abgeschätzt auf 137 Rthlr. 1 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9ten Juli d. J. vor dem Herrn Justiz-Rath v. Teschen an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Thorn, den 16ten Februar 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das in der hiesigen Altstadt sub Nro. 273. belegene Grundstück, zufolge des neuesten Hypothekenscheins in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10ten August 1836 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Die dem Mathias Benz und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau gehörigen, in Briesen sub Nro. 137. belegene Roßmühlen und Gärberei-Gebäude in Bindwerk, zusammen auf 294 Rthlr. 5 sgr. gewürdigt, sollen ohne die Gärten, Ländereien und Scheune den 12ten September 1836 Vormittags 10 Uhr in Briesen an der Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden. Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Landschafts-Direktor v. Lukowiczschen Concurs-Masse gehörige, unweit Zabno an der sogenannten Kuhbrücke belegene, aus 5 Morgen 282 □Ruthen bestehende, laut der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 296 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte Wiese, soll in termino den 14ten Juli c. in Friedrichsbruch subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Conitz, den 1sten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die zur Landschafts-Director v. Lukowiczschen Concurs-Masse gehörige

an der Grenze von Bruß belegene, aus 2 Morgen 242 □Ruthen bestehende, laut der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 100 Rthlr. abgeschätzte Januszewskische Wiese, soll in Termin den 14. Juli c. in Friedrichsbruch subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Conitz, den 1. Februar 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Gollub sub Nro. 92. belegene Grundstück der Johann und Re. geb. Pischel Teichertschen Eheleute, abgeschätzt auf 30 Rthlr., so wie der daselbst sub Nro. 84. gelegene Erbpachtsgarten in 3 Abtheilungen, abgeschätzt auf 18 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten August 1836 Vormittags 11 Uhr am Gerichts-Tage zu Gollub subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, die Descendenten des Johann Köhle, der Johanne Köhle, die Anna verehel. Beuth, der Gottfried Köhle, werden hiedurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Jastrow.

Der im Dorfe Zypnow belegene und im Hypotheken-Buche Tom. VIII. fol. 1. sub No. 51. verzeichnete Bauerhof der Bauer Lorenz Christian Kalnitzkeschen Eheleute, abgeschätzt auf 359 Rthlr. 6 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 4. Juli Vormittags 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das aus 1 Hufe 15 Morgen kulmisch Land und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, zur Liquidations-Masse des verstorbenen Einsaaßen Michael Semrau gehörige Bauergrundstück in Förstenau, abgeschätzt auf 391 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 4ten Juli 1836 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schlochau, am 11ten März 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Dt. Crone.

Wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder sollen die, früher dem hiesigen Ackerbürger Martin Böck gehörigen Grundstücke, als ein Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung, eine Dreigroschenwiese und Kämmereizinsgarten, ein beim Hause belegener Küchengarten, eine Scheune nebst dabei belegenem Obstgarten, drei Wiesen im Klotzow, zwei halbe Mühlenkavels, eine ganze Bürgerkavel, eine halbe Langkavel, eine ganze Langkavel, mehrere Ueberländereien, eine halbe Dreiruthe und eine ganze Dreiruthe, zusammen zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 890 Rthlr. 10 sgr. in termino den 1sten Juli c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt. Crone, den 20sten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Der den Christian Grönkeschen Erben gehörige Bauerhof Briesnitz Nro. 4. von ungefähr 1 Hufe 15 Morgen kulmisch, abgeschätzt auf 406 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle zu Baldenburg subhastirt werden.

Hammerstein, den 18ten Mai 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht Krojanke.

Das dem Ackerbürger Johann Matthews zugehörige, hieselbst belegene Grundstück, abgeschätzt auf 184 Rthlr. 25 sgr., zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten September c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Krojanke, den 11ten Mai 1836.

Das Kreis-Gericht.

9) Das zur Kämmerei Schwetz gehörige auf 1913 Rthlr. 12 sgr. Werth abgeschätzte aus 409 Morgen 129 □Ruthen Land und Wiesen bestehende Vorwerk Neuguth soll, nachdem die emphyteutische Besitzzeit abgelaufen ist vom 1sten Juli d. J. ab zu Eigenthumsrechten verkauft werden, wozu Termin auf den 23sten Juni a. c. im Rathhause hieselbst ansteht, und Kauflustige mit

dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Bieter den 10ten Theil des Taxwerthes entweder baar oder in Staatspapieren als Caution zu erlegen hat.

Für den Fall kein annehmbares Gebot abgegeben wird, soll die Verpachtung im obigen Termin auf Ein Jahr erfolgen.

Die Bedingungen sind bei uns einzusehen.

Schwetz, den 18ten Mai 1836.

Der Magistrat.

Land- und Stadtgericht Skuhm.

Die aus Haus, Stall und 5 Morgen Land bestehende Besitzung des Albrecht Sakowski zu Bönhoff Nro. 22., abgeschätzt auf 314 Rthlr. 11 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 11ten August 1836 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Verpachtungen.

Das im hiesigen Kreise belegene Gut Lußkowo, soll im Wege der Exekution von Johannt c. ab auf 1 Jahr plus licitando verpachtet werden. Ich habe hiezu im Auftrage des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder Termin auf den 20sten Juni c. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Gerichtslokale anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Schwetz, den 28sten Mai 1836.

Der Kreis-Justiz-Rath des Schwetzer Kreises.

Zur Austhuung einiger Kämmerei-Pertinenzien auf Erbpacht und zur Verpachtung der Brücken-Zoll-Einnahme auf sechs nach einander folgende Jahre ist ein Termin zum 25sten August d. J. im hiesigen Magistrats-Bureau anberaumt, wozu Pachtlustige ergebenst eingeladen werden.

Strasburg, den 20sten Mai 1836.

Der Magistrat.

Ehevertrag.

Die Pauline Friederike Amalie Kannenberg verehelichte Gutspächter Riskow zu Grabau hat, nachdem sie die venia aetatis erlangt, die unter Personen nicht eximirten Standes stattfindende eheliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausdrücklich ausgeschlossen, welches dem betheiligten Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Neustettin, den 13ten Mai 1836.

Das Patrimonialgericht Grabau.

Verkauf oder Verpachtung.

Da in dem zuletzt angestandenen Termine zum freiwilligen Verkaufe des im Hauptamte Soldau gelegenen aus 100 Hufen 25 M. 113 □R. preuß. bestehenden 9612 Rthlr. 26 sgr. abgeschätzten Adel. Gutes Rutkowitz kein annehmbares Gebot verlautbart worden, so haben wir zur nochmaligen Ausbietung dieses Gutes zum Kaufe oder zur sechsjährigen Verpachtung, einen neuen Termin auf den 27sten Juni c. M. um 2 Uhr in unserem Geschäfts-Lokale anberaumt und werden den Käufern alle mit unserer Sicherheit irgend vereinbare erleichternde Bedingungen bewilligen. Mohrungen, den 10ten Mai 1836.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Auktionen.

Da ich zu Johanni d. J. meinen Wohnort zu verändern intendire, so beabsichtige ich einen Theil des hiesigen Superinventarii, als 500 Stück feine Schaafe und Hammel, 30 Stück Kühe und Jungvieh, 20 Stück junge Pferde und Fohlen, 100 Stück Schweine, vieles Acker- und Hausgeräth, desgleichen 5 Stück bedeckte und offene Wagen, so wie sämmtliches Meublement, excl. Leinen und Betten, in den Tagen den 28sten, 29sten und 30sten Juni c. meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Courant zu verkaufen; und soll am 28sten Juni c. Vormittags 9 Uhr mit dem Verkauf der Schaafe und des Vieh-Inventariums der Anfang gemacht werden.

Alles Lobes über die Qualität meines Inventariums enthalte ich mich, da die ausgezeichnete Güte desselben zu sehr in der Umgegend bekannt ist.

Galow bei Neustettin, den 23sten Mai 1836.

Der Ober-Amtmann Livonius.

Mittwoch, den 22sten Juni c. von 9 Uhr Morgens ab soll das mir zugehörig, auf dem Adlichen Gut Krasluden befindliche Inventarium, bestehend in 24 Pferden, 25 Ochsen, 10 Kühen, 15 Stück Jungvieh, 24 Schweine, 3 breitsp. Beschlag- 2 dito Puffwagen, 6 Beschlagschlitten, 5 Zochen mit dopp. Eisen, 2 Paar Egden und mehreren kleinen Inventarienstücken in öffentlicher Auktion verkauft werden, wozu ich hiemit Kauflustige einlade.

Krasluden bei Stuhm, den 24sten Mai 1836.

E. Treuge.

Vermischte Anzeigen.

Die zu den Zandersdorfer Gütern gehörige Villamühle soll wegen Baufälligkeit umgebaut, und jedoch bei unverändertem Wasserstande, mit dem bisherigen Schneidegange eine durch dasselbe Rad bewegte Walke verbunden werden,

was in Gemäßheit des §. 6 und 7 des Edikts vom 28sten Oktober 1810 hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jeder, der durch die Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befindet, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist seinen Widerspruch sowohl bei der Landespolizeibehörde als bei dem Bauherrn einzulegen hat. Conitz, den 13ten Mai 1836.

Königl. Preuß. Landrath (gez.) v. Tettau.

Der Mühlen-Besitzer Dous zu köllmisch Stangenwalde beabsichtigt in dem seit einiger Zeit nicht benutzten 4ten Gerinne seiner Mahlschleuse in dem neben dasselben stehenden Stall-Gebäude ohne Veränderung des Fachbaums und der Schleuse eine Oel-Mühle einzurichten.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 28sten Oktober 1810 wird dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden zugleich alle diejenigen, welche sich durch diese Anlage gefährdet halten sollten, hiermit aufgefordert, ihren diesfälligen Widerspruch, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung abgerechnet bei Verlust des Rechts bei dem unterzeichneten Landraths-Amte einzulegen. Rosenberg, den 17ten Mai 1836.

Königl. Landraths-Amt.

Die Tralauer Wiesen sollen auch in diesem Jahre in Parzelen von ½ bis 2 Morgen zum zweimaligen Abmähen vermiethet werden.

Der Termin hiezu steht auf den 13ten Juni c. an Ort und Stelle an und werden Pachtliebhaber aufgefordert, sich Morgens 8 Uhr an der Bliesenitzer-Grenze zu versammeln, alsdann mit der Lizitation sofort vorgegangen werden soll. Zwei Drittel der Pacht müssen im Termine gleich baar bezahlt werden. Stuhm, den 18ten Mai 1836.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

In der Nacht vom 18ten auf den 19ten März d. J. wurde durch einen gewaltsamen Einbruch in meinen Kramladen ein Diebstahl verübt, durch welchen ich einen Verlust von 4 bis 5000 Rthlr. besonders an Seidenwaaren erlitt.

Der Umsicht und ausgezeichneten Thätigkeit des Domainen-Rentmeisters Herrn Dolega aus Neumark habe ich es zu verdanken, daß nicht nur die Thäter ermittelt worden, sondern ich auch einen großen Theil der mir entwendeten Waaren zurückerhalten habe, welches ich dankbar anerkennend hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Löbau, den 24sten Mai 1836.

Ephraim Sankowski.

Es wird das in dem großen Dorfe Ezersk, hart an der Chaussee auf dem

Haupteourse von Berlin nach Königsberg und unfern dem Posthause, unlängst neu erbaute, der verwittweten Frau Obersöester Hepke zugehörige Etablissement, bestehend aus einem in Schurzbohlen errichteten mit massiven Dach versehenen Wohnhause, worin sechs Stuben, Kammern, Küche, Keller ꝛc. befindlich, nebst separater Stallung für Pferde und Vieh und einem umzäunten Gemüse-Garten, Wiese und kleinen Teich, zusammen 4½ Morgen groß, zu Martini c. zum Verkauf angeboten. Dieses Etablissement eignet sich ins besondere zur Anlage einer bedeutenden Gast- und Schankwirthschaft, Handlung, Bäckerei ꝛc., wozu die Grundherrschaft den Consens zu ertheilen geneigt ist. Sollte sich jedoch bis Michaeli c. kein annehmbarer Käufer finden, so könnte es dann auch von Martini ab in Pacht überlassen werden. Kauflustige und zahlungsfähige Liebhaber haben sich dieserhalb entweder persönlich oder in frankirten Briefen an die Besitzerin zu wenden.

Für einen Schechter und Vorbeter, der zugleich in der hebräischen Sprache Kinder gründlich Unterricht ertheilen und sich wegen seiner moralischen Führung und Kenntnisse durch glaubhafte Atteste legitimiren kann, ist vom Oktober d. J. hier eine Stelle vacant. Die hierauf Reflektirenden wollen sich bei Unterzeichneten in portofreien Briefen melden.

Riesenburg, den 24sten Mai 1836.

L. Hirschberg,
im Auftrage der Juden-Gemeinde.

---

150 Stück gesunde noch junge Schaafe incl. 50 Stück Hammel und einige Mutter-Schaafe mit Lämmern, stehen nach der diesjährigen Woll-Schur in Pillewitz bei Graudenz zum billigen Verkauf. Die Wolle ist gut veredelte.

v. Ryßewski.

Junge Verwalter, Schaafmeister und Schäfer können im Auslande auf kürzere oder längere Zeit unter vortheilhaften Bedingungen Anstellung finden. Das Nähere auf freigemachte Briefe von

Johann Philipp Wagner,
Inspektor der Stammschäferei in Esthland.

Marienwerder, den 28sten Mai 1836.

Durch den Abgang einiger Zöglinge in das Militär mit dem Secundaner-Zeugniß und in ein Gymnasium sind einige Stellen in meiner Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt erlediget, welche ich wieder zu besetzen wünsche.

Waldow, bei Rummelsburg in Pommern. Prochel, Prediger.

Amts-Blatt.

No. 24. Marienwerder, den 10. Juni 1836.

Publicandum.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14. Februar 1810 das Anbringen von unbegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Beschwerden und Gesuchen verboten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß. Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl Folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschieht, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt und auch diese sind demnächst genöthiget, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden.

Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zuläßig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.

2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehresten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung, oder Verstärkung ihrer Pensionen bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht

Ausgegeben in Marienwerder den 11. Juni 1836.

hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufaktur-Sachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder welcher beabsichtiget bei Sr. Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Königsberg, den 12. März 1836.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Schön.

Im höheren Auftrage wird den im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung sich aufhaltenden ehemaligen Soldaten und Invaliden hiermit zur Pflicht gemacht, ihren etwanigen schriftlichen Vorstellungen an des Königs Majestät und an das Königliche Kriegs-Ministerium immer die von denjenigen Militair- oder Civil-Behörden, bei welchen sie zuvor eingekommen sind, über den Gegenstand des Gesuchs erhaltenen Entscheidungen beizufügen, indem alle Vorstellungen, denen diese Entscheidungen nicht beiliegen, dem Absender unter portopflichtiger Rubrik werden zurückgesandt werden.

Zugleich fordern wir die Kreis-Landräthe unseres Departements hiermit auf, dieser Vorschrift im Kreise die größte Publicität zu geben.

Marienwerder, den 26. Mai 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einpfarrungsdekret für die katholischen Bewohner von Klein Jenßnik zur katholischen Filial-Kirche in Lichtenhagen.

Da nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 203. seq. jeder Einwohner des Staats zu einer Kirche seiner Religions-Parthei bestimmt eingepfarrt sein soll, und dies bei den Einsaßen von Klein Jenßnik bisher nicht der Fall gewesen ist; so hat die unterzeichnete Königliche Regierung auf Grund der durch das Landraths-Amt Conitz erforderten Erklärungen der Einsaßen zu Klein Jenßnik vom 30. März und 18. Mai c. hinsichtlich

ihrer kirchlichen Verhältnisse und den in dieser Beziehung künftig zu leistenden Abgaben Nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Zur katholischen Filial-Kirche in Lichtenhagen werden die katholischen Einsaßen von Klein Jenßnik dergestalt eingepfarrt, daß sie sich der dasigen Kirche zur Verrichtung ihrer Andacht und sonst vorkommenden kirchlichen Handlungen bedienen können.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer von Lichtenhagen tritt zu den neu Eingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen, und bezieht für seine Amtsverrichtungen von jeder Hufe Einen Scheffel an Meßgetreide und die feststehenden Beiträge an Personal-Dezem und Stol-Gebühren nach der für die Landgemeine der Kirche zu Lichtenhagen geltenden Stol-Taxe.

§. 3.

Zu den Kirchen- und Pfarrbauten haben die katholischen Bewohner von Klein Jenßnik nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts §. 710. seq. und 789. seq Thl. II. Tit. 11. beizutragen.

§. 4.

Der katholische Pfarrer und die katholische Filial-Kirche zu Lichtenhagen erhalten kein Recht auf Entschädigung wenn die Kommune Klein Jenßnik sich künftig von diesem Verbande trennen sollte, um mit Genehmigung der Obrigkeit eigene Kirchen-Anstalten zu gründen, oder etwa zu einer andern Kirche eingepfarrt zu werden. Marienwerder, den 26. Mai 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret für die katholischen Bewohner der Ortschaften Mankau und Platendienst in die katholische Filial-Kirche in Damnitz.

Da nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 293. seq. jeder Einwohner des Staats zu einer Kirche seiner Religions-Parthei bestimmt eingepfarrt sein soll und dies bei den Einsaßen von Mankau und Platendienst bisher nicht der Fall gewesen ist; so hat die unterzeichnete Königliche Regierung auf Grund der durch das Landraths-Amt Schlochau erforderten Erklärungen der Einsaßen zu Mankau und Platendienst vom 30. März und 18. Mai c. hinsichtlich ihrer kirchlichen Verhältnisse und den in dieser Beziehung künftig zu leistenden Abgaben Nachstehendes festgesetzt.

§. 2.

Der katholischen Kirchschule in Clarenthal werden die katholischen Kinder von Montabaur und Niederahr zugewiesen, dagegen sind die daselbst bisher aus Arfurt zugewiesenen Kinder dieser Ortschaft der katholischen Kirchschule in Arfurt wieder zugewiesen.

§. 3.

Die Verpflichtungen, welche in Betreff der Unterhaltung der Gebäude, in den Verordnungen vom 14. Januar 1818 und 23. Juli 1820 den Pfarrern in Absicht auf die Pfarrschulen auferlegt sind, finden auch auf die Pfarrer in Montabaur und Niederahr, in Absicht auf ihre Filial-Schulen, Anwendung. Die Verpflichtungen der Gemeinden zu Montabaur und Niederahr, in Absicht auf die Unterhaltung der Schule zu Clarenthal, werden durch gegenwärtige Verfügung nicht abgeändert.

§. 4.

In den Kirchen und Pfarrschulen haben die katholischen Lehrer und Meßner und Pfarrschul-Diener nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Edicts v. 7. Juli 1815, vom 1. Juli 1803, und Ziff. 11. Nro. 11. Gesetzsamml.

§. 5.

Der katholische Pfarrer und der katholische Kirchvorsteher zu Montabaur, welchem die Rechte und Verbindlichkeiten, wegen der Kirchenbaue und Reparaturen des Gotteshauses, nach den Gesetzen und Verordnungen obliegen, werden hiermit angewiesen, nun mit Erweiterung dieses Gotteshauses, welches zu geschehen hat, ohne weiteren Verzug einen Anfang zu machen.

Wiesbaden, den 26. Februar 1821.

Herzogl. Nassauische Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Verfassung und Gemeinde-Ordnung.

Es hat in neuerer Zeit mehrere Falle gegeben, wo Vorsteherinnen von Gemeinden angezeigt werden, denen die gesetzlich vorgeschriebene Theilnahme der Frauen auf ihre Stellung hindere, erfolgt ist.

Die hierüber von der Gesetzes- und den Gemeinde-Ordnungen, als auch von der Gemeinde-Deputirten-Versammlung, Bestimmungen in Erinnerung gebracht, das Gesetz-Edict vom 14. September 1814 (Gesetzsammlung Nro. 1. Seite 209) und das Edict vom 7. September 1815 (Nro. 7. Seite 1817. Gesetzsammlung) wird hiermit (Nro. 11. Seite 27. Gesetzsammlung) wieder in Erinnerung gebracht.

Wiesbaden, den 26. Februar 1821.

Herzogl. Nassauische Regierung. Abtheilung des Innern.

1) In Betreff der Gemeinde-Vorsteherinnen.

a. gesetzmäßig sind unbescholtene und personal-tüchtigen und Pflichten auf

eine Aufschlagsabgabe zu erheben und Aufschlagsbeamte anzustellen, sind die Bestimmungen Gesetz-Samml. S. 6. u. 7. Nr. 1. enthalten.

b. beim Verkaufe von Getränken, den Schank, beim Verkauf von Getränken der ganze Betrieb des Gewerbes, Gesetz-Samml. S. 6. u. 7. Nr. 1. enthalten sind, ein solcher Fall aber auch Besteuerung nach Gesetz-Samml. S. 6. und 7. Nr. 1. nicht ausschließt, und der Gewerbsbetrieb nach den wirklichen Theils Gesetz-Samml. S. 6. u. 7. Nr. 1. Theils Gesetz-Samml. S. 7. Nr. 2. Nr. 3. und Nr. 4. Gesetz-Samml. S. 8. Nr. 5. Nr. 6. und Nr. 7. enthaltenen Bestimmungen,

c. wenn verschiedenartige Theile der nämlichen Waare auf die verschiedene Besteuerung zu übertragen sind, dem Theile zu übertragende verschiedene Theil der Waare für jeden einzelnen vorkommenden Fall wenigstens auf 2 Pfdr. Gewicht, die Abtheilung nach Gramm und nur zu 2 Loth Gewicht, Gesetz-Samml. S. 6. und 7. Nr. 1. Nr. 2. und Nr. 3. Gesetz-Samml. S. 8. Nr. 5. Nr. 6. und Nr. 7. Nr. 8. in Anfangen der übrigen Bestimmungen Zusammenhang, die Theilung Lasten und Abgaben eine verhältnißmäßige Vertheilung derselben durch sie zu bestimmen, sind der Verordnung, daß die Zusammenziehung in drei Zahlen beigemessen haben werden, wenn die Theilung Bestimmungen, welche Vorgeschriebenen, ohne neue Lasten, Gewerbsgenossen Verhältnisse, die Ertheilung der Verordnung Gesetz-Samml. S. 6. und 7. Nr. 1. Gesetz-Samml. S. 7. Nr. 2. Nr. 3. und Nr. 4. Gesetz-Samml. S. 8. Nr. 5. Nr. 6. und Nr. 7. Nr. 8. Nr. 9. Nr. 10. Nr. 11. Nr. 12. Nr. 13. Nr. 14. Nr. 15. Nr. 16. Nr. 17. Nr. 18. Nr. 19. Nr. 20. Nr. 21. Nr. 22. Nr. 23. Nr. 24. Nr. 25. Nr. 26. Nr. 27. Nr. 28. Nr. 29. Nr. 30. Nr. 31. Nr. 32. Nr. 33. Nr. 34. Nr. 35. Nr. 36. Nr. 37. Nr. 38. Nr. 39. Nr. 40. Nr. 41. Nr. 42. Nr. 43. Nr. 44. Nr. 45. Nr. 46. Nr. 47. Nr. 48. Nr. 49. Nr. 50. Nr. 51. Nr. 52. Nr. 53. Nr. 54. Nr. 55. Nr. 56. Nr. 57. Nr. 58. Nr. 59. Nr. 60. Nr. 61. Nr. 62. Nr. 63. Nr. 64. Nr. 65. Nr. 66. Nr. 67. Nr. 68. Nr. 69. Nr. 70. Nr. 71. Nr. 72. Nr. 73. Nr. 74. Nr. 75. Nr. 76. Nr. 77. Nr. 78. Nr. 79. Nr. 80. Nr. 81. Nr. 82. Nr. 83. Nr. 84. Nr. 85. Nr. 86. Nr. 87. Nr. 88. Nr. 89. Nr. 90. Nr. 91. Nr. 92. Nr. 93. Nr. 94. Nr. 95. Nr. 96. Nr. 97. Nr. 98. Nr. 99. Nr. 100. Nr. 101. Nr. 102. Nr. 103. Nr. 104. Nr. 105. Nr. 106. Nr. 107. Nr. 108. Nr. 109. Nr. 110. Nr. 111. Nr. 112. Nr. 113. Nr. 114. Nr. 115. Nr. 116. Nr. 117. Nr. 118. Nr. 119. Nr. 120. Nr. 121. Nr. 122. Nr. 123. Nr. 124. Nr. 125. Nr. 126. Nr. 127. Nr. 128. Nr. 129. Nr. 130. Nr. 131. Nr. 132. Nr. 133. Nr. 134. Nr. 135. Nr. 136. Nr. 137. Nr. 138. Nr. 139. Nr. 140. Nr. 141. Nr. 142. Nr. 143. Nr. 144. Nr. 145. Nr. 146. Nr. 147. Nr. 148. Nr. 149. Nr. 150. Nr. 151. Nr. 152. Nr. 153. Nr. 154. Nr. 155. Nr. 156. Nr. 157. Nr. 158. Nr. 159. Nr. 160. Nr. 161. Nr. 162. Nr. 163. Nr. 164. Nr. 165. Nr. 166. Nr. 167. Nr. 168. Nr. 169. Nr. 170. Nr. 171. Nr. 172. Nr. 173. Nr. 174. Nr. 175. Nr. 176. Nr. 177. Nr. 178. Nr. 179. Nr. 180. Nr. 181. Nr. 182. Nr. 183. Nr. 184. Nr. 185. Nr. 186. Nr. 187. Nr. 188. Nr. 189. Nr. 190. Nr. 191. Nr. 192. Nr. 193. Nr. 194. Nr. 195. Nr. 196. Nr. 197. Nr. 198. Nr. 199. Nr. 200. Nr. 201. Nr. 202. Nr. 203. Nr. 204. Nr. 205. Nr. 206. Nr. 207. Nr. 208. Nr. 209. Nr. 210. Nr. 211. Nr. 212. Nr. 213. Nr. 214. Nr. 215. Nr. 216. Nr. 217. Nr. 218. Nr. 219. Nr. 220. Nr. 221. Nr. 222. Nr. 223. Nr. 224. Nr. 225. Nr. 226. Nr. 227. Nr. 228. Nr. 229. Nr. 230. Nr. 231. Nr. 232. Nr. 233. Nr. 234. Nr. 235. Nr. 236. Nr. 237. Nr. 238. Nr. 239. Nr. 240. Nr. 241. Nr. 242. Nr. 243. Nr. 244. Nr. 245. Nr. 246. Nr. 247. Nr. 248. Nr. 249. Nr. 250. Nr. 251. Nr. 252. Nr. 253. Nr. 254. Nr. 255. Nr. 256. Nr. 257. Nr. 258. Nr. 259. Nr. 260. Nr. 261. Nr. 262. Nr. 263. Nr. 264. Nr. 265. Nr. 266. Nr. 267. Nr. 268. Nr. 269. Nr. 270. Nr. 271. Nr. 272. Nr. 273. Nr. 274. Nr. 275. Nr. 276. Nr. 277. Nr. 278. Nr. 279. Nr. 280. Nr. 281. Nr. 282. Nr. 283. Nr. 284. Nr. 285. Nr. 286. Nr. 287. Nr. 288. Nr. 289. Nr. 290. Nr. 291. Nr. 292. Nr. 293. Nr. 294. Nr. 295. Nr. 296. Nr. 297. Nr. 298. Nr. 299. Nr. 300. Nr. 301. Nr. 302. Nr. 303. Nr. 304. Nr. 305. Nr. 306. Nr. 307. Nr. 308. Nr. 309. Nr. 310. Nr. 311. Nr. 312. Nr. 313. Nr. 314. Nr. 315. Nr. 316. Nr. 317. Nr. 318. Nr. 319. Nr. 320. Nr. 321. Nr. 322. Nr. 323. Nr. 324. Nr. 325. Nr. 326. Nr. 327. Nr. 328. Nr. 329. Nr. 330. Nr. 331. Nr. 332. Nr. 333. Nr. 334. Nr. 335. Nr. 336. Nr. 337. Nr. 338. Nr. 339. Nr. 340. Nr. 341. Nr. 342. Nr. 343. Nr. 344. Nr. 345. Nr. 346. Nr. 347. Nr. 348. Nr. 349. Nr. 350. Nr. 351. Nr. 352. Nr. 353. Nr. 354. Nr. 355. Nr. 356. Nr. 357. Nr. 358. Nr. 359. Nr. 360. Nr. 361. Nr. 362. Nr. 363. Nr. 364. Nr. 365. Nr. 366. Nr. 367. Nr. 368. Nr. 369. Nr. 370. Nr. 371. Nr. 372. Nr. 373. Nr. 374. Nr. 375. Nr. 376. Nr. 377. Nr. 378. Nr. 379. Nr. 380. Nr. 381. Nr. 382. Nr. 383. Nr. 384. Nr. 385. Nr. 386. Nr. 387. Nr. 388. Nr. 389. Nr. 390. Nr. 391. Nr. 392. Nr. 393. Nr. 394. Nr. 395. Nr. 396. Nr. 397. Nr. 398. Nr. 399. Nr. 400. Nr. 401. Nr. 402. Nr. 403. Nr. 404. Nr. 405. Nr. 406. Nr. 407. Nr. 408. Nr. 409. Nr. 410. Nr. 411. Nr. 412. Nr. 413. Nr. 414. Nr. 415. Nr. 416. Nr. 417. Nr. 418. Nr. 419. Nr. 420. Nr. 421. Nr. 422. Nr. 423. Nr. 424. Nr. 425. Nr. 426. Nr. 427. Nr. 428. Nr. 429. Nr. 430. Nr. 431. Nr. 432. Nr. 433. Nr. 434. Nr. 435. Nr. 436. Nr. 437. Nr. 438. Nr. 439. Nr. 440. Nr. 441. Nr. 442. Nr. 443. Nr. 444. Nr. 445. Nr. 446. Nr. 447. Nr. 448. Nr. 449. Nr. 450. Nr. 451. Nr. 452. Nr. 453. Nr. 454. Nr. 455. Nr. 456. Nr. 457. Nr. 458. Nr. 459. Nr. 460. Nr. 461. Nr. 462. Nr. 463. Nr. 464. Nr. 465. Nr. 466. Nr. 467. Nr. 468. Nr. 469. Nr. 470. Nr. 471. Nr. 472. Nr. 473. Nr. 474. Nr. 475. Nr. 476. Nr. 477. Nr. 478. Nr. 479. Nr. 480. Nr. 481. Nr. 482. Nr. 483. Nr. 484. Nr. 485. Nr. 486. Nr. 487. Nr. 488. Nr. 489. Nr. 490. Nr. 491. Nr. 492. Nr. 493. Nr. 494. Nr. 495. Nr. 496. Nr. 497. Nr. 498. Nr. 499. Nr. 500. Nr. 501. Nr. 502. Nr. 503. Nr. 504. Nr. 505. Nr. 506. Nr. 507. Nr. 508. Nr. 509. Nr. 510. Nr. 511. Nr. 512. Nr. 513. Nr. 514. Nr. 515. Nr. 516. Nr. 517. Nr. 518. Nr. 519. Nr. 520. Nr. 521. Nr. 522. Nr. 523. Nr. 524. Nr. 525. Nr. 526. Nr. 527. Nr. 528. Nr. 529. Nr. 530. Nr. 531. Nr. 532. Nr. 533. Nr. 534. Nr. 535. Nr. 536. Nr. 537. Nr. 538. Nr. 539. Nr. 540. Nr. 541. Nr. 542. Nr. 543. Nr. 544. Nr. 545. Nr. 546. Nr. 547. Nr. 548. Nr. 549. Nr. 550. Nr. 551. Nr. 552. Nr. 553. Nr. 554. Nr. 555. Nr. 556. Nr. 557. Nr. 558. Nr. 559. Nr. 560. Nr. 561. Nr. 562. Nr. 563. Nr. 564. Nr. 565. Nr. 566. Nr. 567. Nr. 568. Nr. 569. Nr. 570. Nr. 571. Nr. 572. Nr. 573. Nr. 574. Nr. 575. Nr. 576. Nr. 577. Nr. 578. Nr. 579. Nr. 580. Nr. 581. Nr. 582. Nr. 583. Nr. 584. Nr. 585. Nr. 586. Nr. 587. Nr. 588. Nr. 589. Nr. 590. Nr. 591. Nr. 592. Nr. 593. Nr. 594. Nr. 595. Nr. 596. Nr. 597. Nr. 598. Nr. 599. Nr. 600. Nr. 601. Nr. 602. Nr. 603. Nr. 604. Nr. 605. Nr. 606. Nr. 607. Nr. 608. Nr. 609. Nr. 610. Nr. 611. Nr. 612. Nr. 613. Nr. 614. Nr. 615. Nr. 616. Nr. 617. Nr. 618. Nr. 619. Nr. 620. Nr. 621. Nr. 622. Nr. 623. Nr. 624. Nr. 625. Nr. 626. Nr. 627. Nr. 628. Nr. 629. Nr. 630. Nr. 631. Nr. 632. Nr. 633. Nr. 634. Nr. 635. Nr. 636. Nr. 637. Nr. 638. Nr. 639. Nr. 640. Nr. 641. Nr. 642. Nr. 643. Nr. 644. Nr. 645. Nr. 646. Nr. 647. Nr. 648. Nr. 649. Nr. 650. Nr. 651. Nr. 652. Nr. 653. Nr. 654. Nr. 655. Nr. 656. Nr. 657. Nr. 658. Nr. 659. Nr. 660. Nr. 661. Nr. 662. Nr. 663. Nr. 664. Nr. 665. Nr. 666. Nr. 667. Nr. 668. Nr. 669. Nr. 670. Nr. 671. Nr. 672. Nr. 673. Nr. 674. Nr. 675. Nr. 676. Nr. 677. Nr. 678. Nr. 679. Nr. 680. Nr. 681. Nr. 682. Nr. 683. Nr. 684. Nr. 685. Nr. 686. Nr. 687. Nr. 688. Nr. 689. Nr. 690. Nr. 691. Nr. 692. Nr. 693. Nr. 694. Nr. 695. Nr. 696. Nr. 697. Nr. 698. Nr. 699. Nr. 700. Nr. 701. Nr. 702. Nr. 703. Nr. 704. Nr. 705. Nr. 706. Nr. 707. Nr. 708. Nr. 709. Nr. 710. Nr. 711. Nr. 712. Nr. 713. Nr. 714. Nr. 715. Nr. 716. Nr. 717. Nr. 718. Nr. 719. Nr. 720. Nr. 721. Nr. 722. Nr. 723. Nr. 724. Nr. 725. Nr. 726. Nr. 727. Nr. 728. Nr. 729. Nr. 730. Nr. 731. Nr. 732. Nr. 733. Nr. 734. Nr. 735. Nr. 736. Nr. 737. Nr. 738. Nr. 739. Nr. 740. Nr. 741. Nr. 742. Nr. 743. Nr. 744. Nr. 745. Nr. 746. Nr. 747. Nr. 748. Nr. 749. Nr. 750. Nr. 751. Nr. 752. Nr. 753. Nr. 754. Nr. 755. Nr. 756. Nr. 757. Nr. 758. Nr. 759. Nr. 760. Nr. 761. Nr. 762. Nr. 763. Nr. 764. Nr. 765. Nr. 766. Nr. 767. Nr. 768. Nr. 769. Nr. 770. Nr. 771. Nr. 772. Nr. 773. Nr. 774. Nr. 775. Nr. 776. Nr. 777. Nr. 778. Nr. 779. Nr. 780. Nr. 781. Nr. 782. Nr. 783. Nr. 784. Nr. 785. Nr. 786. Nr. 787. Nr. 788. Nr. 789. Nr. 790. Nr. 791. Nr. 792. Nr. 793. Nr. 794. Nr. 795. Nr. 796. Nr. 797. Nr. 798. Nr. 799. Nr. 800. Nr. 801. Nr. 802. Nr. 803. Nr. 804. Nr. 805. Nr. 806. Nr. 807. Nr. 808. Nr. 809. Nr. 810. Nr. 811. Nr. 812. Nr. 813. Nr. 814. Nr. 815. Nr. 816. Nr. 817. Nr. 818. Nr. 819. Nr. 820. Nr. 821. Nr. 822. Nr. 823. Nr. 824. Nr. 825. Nr. 826. Nr. 827. Nr. 828. Nr. 829. Nr. 830. Nr. 831. Nr. 832. Nr. 833. Nr. 834. Nr. 835. Nr. 836. Nr. 837. Nr. 838. Nr. 839. Nr. 840. Nr. 841. Nr. 842. Nr. 843. Nr. 844. Nr. 845. Nr. 846. Nr. 847. Nr. 848. Nr. 849. Nr. 850. Nr. 851. Nr. 852. Nr. 853. Nr. 854. Nr. 855. Nr. 856. Nr. 857. Nr. 858. Nr. 859. Nr. 860. Nr. 861. Nr. 862. Nr. 863. Nr. 864. Nr. 865. Nr. 866. Nr. 867. Nr. 868. Nr. 869. Nr. 870. Nr. 871. Nr. 872. Nr. 873. Nr. 874. Nr. 875. Nr. 876. Nr. 877. Nr. 878. Nr. 879. Nr. 880. Nr. 881. Nr. 882. Nr. 883. Nr. 884. Nr. 885. Nr. 886. Nr. 887. Nr. 888. Nr. 889. Nr. 890. Nr. 891. Nr. 892. Nr. 893. Nr. 894. Nr. 895. Nr. 896. Nr. 897. Nr. 898. Nr. 899. Nr. 900. Nr. 901. Nr. 902. Nr. 903. Nr. 904. Nr. 905. Nr. 906. Nr. 907. Nr. 908. Nr. 909. Nr. 910. Nr. 911. Nr. 912. Nr. 913. Nr. 914. Nr. 915. Nr. 916. Nr. 917. Nr. 918. Nr. 919. Nr. 920. Nr. 921. Nr. 922. Nr. 923. Nr. 924. Nr. 925. Nr. 926. Nr. 927. Nr. 928. Nr. 929. Nr. 930. Nr. 931. Nr. 932. Nr. 933. Nr. 934. Nr. 935. Nr. 936. Nr. 937. Nr. 938. Nr. 939. Nr. 940. Nr. 941. Nr. 942. Nr. 943. Nr. 944. Nr. 945. Nr. 946. Nr. 947. Nr. 948. Nr. 949. Nr. 950. Nr. 951. Nr. 952. Nr. 953. Nr. 954. Nr. 955. Nr. 956. Nr. 957. Nr. 958. Nr. 959. Nr. 960. Nr. 961. Nr. 962. Nr. 963. Nr. 964. Nr. 965. Nr. 966. Nr. 967. Nr. 968. Nr. 969. Nr. 970. Nr. 971. Nr. 972. Nr. 973. Nr. 974. Nr. 975. Nr. 976. Nr. 977. Nr. 978. Nr. 979. Nr. 980. Nr. 981. Nr. 982. Nr. 983. Nr. 984. Nr. 985. Nr. 986. Nr. 987. Nr. 988. Nr. 989. Nr. 990. Nr. 991. Nr. 992. Nr. 993. Nr. 994. Nr. 995. Nr. 996. Nr. 997. Nr. 998. Nr. 999. Nr. 1000.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für innere Steuern, Domainen und Forsten.

Nachdem sich hier in der neuesten Nummer unsers Amtsblattes pro 1836 abgedruckten Verhandlungen über die von dem Königlich-Baier. Dr. Hoppe in Glogau gegründete Preuß-Baierische Bier-Brauerei-Gesellschaft zu Berlin eine Concession, einen Theil der Gesellschaft betreffend, ertheilt worden ist, ohne daß hier Etwas dagegen gethan worden; so wird in Folge dieser Bekanntmachung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nur in Berlin, keinem Theile der Gesellschaft, eine solche Bier-Brauerei gestattet worden; so wird in Folge dieser Bekanntmachung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

daß nur in Berlin, keinem Theile der Gesellschaft, eine solche Bier-Brauerei gestattet worden; so wird in Folge dieser Bekanntmachung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

daß nur in Berlin, keinem Theile der Gesellschaft, eine solche Bier-Brauerei gestattet worden; so wird in Folge dieser Bekanntmachung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 24. v. Mts. ist die Steuer-Revision der Steuer-Ordnung vom 19. November 1849 beendigt, und wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß Niemand mehr zu neuen Anträgen wegen der Klassenverhältnisse und zur Anmeldung zu einer höheren Steuerstufe, als bisher, berechtigt ist.

Marienwerder, den 28. Mai 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach Absatz 3. der Königlichen Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1828. — Gesetzsammlung Nro. 3. pro 1828. — ist die Besteuerung des in russischen Tabacks bestimmt, daß jeder Eigenthümer von Tabak verpflichtet ist, denjenigen Quantitäten von solchem, welche Russische Waaren vorräthig, vor Ablauf des Monats Juli die Steuerbeträge des preußischen Grundzolles einzuzahlen, nach dem Tarif vom 26. Mai 1818. — Gesetz-Sammlung Nro. 1828. — vereinten jedoch diejenigen Mittel nicht zu verstehen ist — wenn auch vorhanden, — welche einer Mischung, entgegen, indem sonst die im §. 20. dieses gemeine Gesetz der Steuer-Defraudation vorbeugt wird. 66. Da bis jetzt der Königlichen Regierung noch nicht in der Lage ist, diese Anzeige, welche in meinem Falle Tabak gefunden haben, auf dem Steuerwege entgegen, so werden diejenigen, welche Tabak oder Cigarren von dem Tabak besitzen, welche Tabak besitzen, welche Tabak besitzen, welche

Durch die hiesige Landdrostei Hannover No. 13. pag. 141 durchgedrungen, und seinen Kommissarius Meyer in Verden ernennen, und an den Landdrosteirath Gottlieb Landwehrgut-Gerichte zu Holzberg abgeordnet worden.

Hannover, den 11. Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aus der heutigen Zeitung ist unser Morgen das nachstehende begütigende Manifest Sr. Majestät des Königs von Großbritannien, welcher gegen Napoleon, Murat, Clement und Genossen hier am Oberrhein in Deutschland geschehen, entnommen. Sämmtliche Cassa- und Militair-Behörden werden ersucht, auf strengen Acht zu haben, daß an Verwaarsamkeit zu verhüten und an die unergiebigste Kommandanten abzuliefern zu lassen.

Freiburg Breisgau, den 11. Mai 1816.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement:

Schwarzer — Haar bei Mannsleute in Vorgenommen, Religion — evangelisch, Alter — 36 Jahre, Gewerbe — Zimmergesell, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — Haare, Stirn — große, Augenbrauen — braune, Augen — blau, Nase — lang, runde gebogen, Mund — gewöhnlich, Lippen — verhältnig, Kinn — breites, Bart — Kinn, Gesicht — ovalförmiges, Gesichtsfarbe — lebhaft, Statur — mittelmäßig.

Besondere Kennzeichen — auf der rechten Arm ein Herz, in welchen die Buchstaben C H und unter derselben K G 1819 eingehauen.

Bemerkung: Eine blau weiße Jacke mit runden Knöpfen, eine blau weiße Weste, eine weiße Hosse, ein paar Schuhe und eine Mütze mit rothen Bänder.

Es ist der untritt Reisende vom 30. November v. J. in einer schlimmen Krankheit den Leiden gestorben von der weiblichen Dienstbotschaft Karl Bastheil, hier nicht angekommen, verstorben wie die Weiblichkeiten Dienst-Dekorden ergeben erfordert, auf welchen gebührlich zu ergehen und an Verwaarsigkeit an seinen Bestimmungsort zu verweisen.

Thorn, den 29. Mai 1816.

Der Polizei-Magistrat.

Der im Intelligenz No. 22. gemeldete Diebstahlsanzeige vom 15. v. Mai. wer-

folgte Schuhmacher Thomas Powitzki aus Salesche ist gefänglich eingeliefert, welches hiemit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Schwetz, den 2. Juni 1836.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Haupt-Zoll-Amts-Kontroleur Günther zu Danzig ist nach seinem Wunsche, die Verwaltung einer Assistenten-Stelle bei dem dortigen Haupt-Zoll-Amte übertragen, und in seine Stelle der Steuer-Inspektor Müller zum Haupt-Zoll-Amts-Kontroleur befördert.

Die dadurch erledigte Ober-Steuer-Kontroleur-Stelle in Danzig ist dem Ober-Steuer-Kontroleur Röber in St. Albrecht konferirt, und als Ober-Steuer-Kontroleur nach St. Albrecht der Ober-Grenz-Kontroleur Koch aus Strasburg versetzt.

Ferner ist der Haupt-Amts-Assistent in Danzig, Ober-Kontroleur Wulfert als Assistent zum Haupt-Steuer-Amte nach Elbing versetzt worden.

Der vormalige freiwillige Jäger Holder-Egger ist provisorisch als Grenz-Aufseher in Tobulken angestellt.

Die durch den Tod des Assistenten v. Rahmel erledigte Assistenten-Stelle bei dem Neben-Zoll- und Steuer-Amte Strasburg ist dem Lieutenant a. D. von Merkatz provisorisch verliehen.

Der Grenz-Aufseher Lisiewski zu Leibitsch bei Thorn ist in den Ruhestand versetzt, und in dessen Stelle der bisherige Grenz-Aufseher Wiebe zu Emmerich nach Leibitsch versetzt worden.

Der invalide Unteroffizier von der 2ten Divisions-Garnisons-Kompagnie zu Thorn, Carl Winkler v. Kentrzynski ist vom 1. Juni d. J. ab als erster Amtsdiener des Domainen-Rent-Amts Tuchel ernannt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 24.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 24. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 10ten Juni 1836.

Die bauliche Einrichtung eines Polizei-Gefängnißes in dem zu diesem Zweck geeigneten in der Stadt Neumark am Brattianer Thor belegenen festen Thurme, soll an den Mindestfordernden mit Vorbehalt unserer Genehmigung in Entrepriſe ausgethan werden.

Der Lizitations-Termin dazu ist auf den 20sten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokal des Domainen-Rent-Amts Neumark vor dem Domainen-Rentmeister Dolega anberaumt, zu welchem qualifizirte Unternehmer, welche eine Caution von 50 Rthlr. zu bestellen im Stande sind, mit dem Beifügen eingeladen werden, daß Anschlag, Zeichnung und Bedingungen bei dem Herrn ꝛc. Dolega jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 26sten Mai 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verkauf oder Verpachtung.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Marienwerder.

Das aus 271 □Ruthen bestehende, zu Kanitzken sub Nr. 27. belegene, dem Christian Wolff zugehörige Kathengrundstück, abgeschätzt auf 212 Rthlr. 2 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 14ten Juli 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 2ten April 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Die den Brauner Walkeschen Erben gehörigen hieselbst belegenen Grundstücke.

1) Neustadt Nro. 20 taxirt zu 1009 Rthlr. 28 sgr.
2) Neustadt : 99 : : 1005 Rthlr. 8 sgr.

sind zur nothwendigen Subhastation gestellt und steht der Bietungs-Termin

auf den 9ten Juli 1836 Vormittags um 9 Uhr vor den Herrn Justizrath v. Teschen an. Taxe und Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Thorn, den 2ten März 1836.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das hieselbst auf der Neustadt sub No. 66. belegene, zum Nachlasse der Zimmergesellen Frau Anna Zenk gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 1299 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 16ten Juli d. J. Vorm. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das den Christian Zabelschen Erben früher gehörig gewesene, zu Neubruch sub Nro. 1. belegene Grundstück, wozu etwa 12 Morgen Land radiciren und welches auf 121 Rthlr, abgeschätzt worden, soll im Wege der Exekution den 13ten August 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Unbekannte Realprätendenten und Realgläubiger haben im Termine ihre Rechte wahrzunehmen.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst sub No. 119. belegene, aus einem Wohnhause nebst Anbau, einer Färberei, einem Stalle, einem Mangel-Hause und 16 Morgen 150 □Ruthen Acker, Gartenland und Wiesen bestehende, auf 1312 Rthlr. 6 sgr. gerichtlich abgeschätzte Färbermeister Queitschsche Grundstück soll im Termine den 8ten Juli 1836 an hiesiger Gerichts-Stelle subhastirt werden.

Die Taxe so wie der neuste Hypothekenschein können jederzeit in der hiesigen Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Culm.

Nothwendiger Verkauf.

Die zur Landschafts-Direktor v. Lukowiczschen Concurs-Masse gehörige, an der Brussen Grenze belegene, aus 1 Morgen 133 □Ruthen bestehende und laut der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 38 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte, Krapiewskische, auch Piekalki genannte Wiese soll im Termin den 14ten Juli c. in Friedrichsbruch subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Conitz, den 1sten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zur Landschafts-Direktor v. Lukowiczschen Concurs-Masse gehörige, unfern des Zabroschen Kruges belegene und 14 Morgen 168 □Ruthen Weideland bestehende, laut der, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzte Landowskische Grundstück soll im Termine den 14ten Juli c. in Friedrichsbruch subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Conitz, den 1sten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die zur Landschafts-Direktor v. Lukowiczschen Concurs-Masse gehörige, an den Grenzen von Bruß belegene aus 2 Morgen 242 □Ruthen bestehende laut der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 100 Rthlr. abgeschätzte Gierßewskische Wiese, soll in termino den 14ten Juli c. in Friedrichsbruch subhastirt werden.

Alle unbekante Realgläubiger werden aufgefordert sich bei Verlust der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Conitz, den 1sten Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zur Landschafts-Direktor v. Lukowiczschen Konkurs-Masse gehörige, an der Grenze von Bruß und Zabno belegene aus 5 Morgen Ackerland und 133 Morgen 158 □Ruthen Weideland bestehende laut der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 88 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzte Brußkische Stück Land soll in termino den 14ten Juli c. in Friedrichsbruch subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Conitz, den 1. Februar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Zgnilloblott sub Nro. 1. belegene Lehmanns-

Grundstück der Gottliebe Schmidschen Erben, abgeschätzt auf 560 Rthlr. 8 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22sten Juli 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das zu Sejuka Amts Strasburg sub Nro. 12. belegene Bauergrundstück der Philipp Stawickischen Erben, abgeschätzt auf 203 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9ten September c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Strasburg, den 26sten April 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Strasburg.

Das Amts Lautenburg zu Brinsk sub Nro. 21. belegene bäuerliche Grundstück der Valentin Glowaczewskischen Erben, abgeschätzt auf 74 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten September 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Ueber den Nachlaß der resp. am 30sten November 1831 und 30. Januar 1832 zu Sedlinken verstorbenen Johann und Anna geborne Pischke zuerst verehelichten Baers Sommitzschen Eheleute, ist auf den Antrag der Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Das zu demselben gehörige, Amts Strasburg zu Jadlonowo sub Nro. 4. belegene Bauer-Grundstück, abgeschätzt auf 113 Rthlr. 20 sgr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10ten September 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präklusion zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Gleichzeitig werden zu diesem Termine alle unbekannten persönlichen Gläubiger der genannten Sommitzschen Eheleute behufs Liquidirung und Verifizirung

unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das hierselbst in der Danziger Straße sub Nro. 24. und 25. der Hypotheken-Registratur belegene, der verehel. Gastwirth Ziep gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 1714 Rthlr. 23 sgr. 4 pf., zufolge der in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll in termino den 16ten August 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das der Wittwe und den Erben des Kaufmanns Lucas Skowronski gehörige, auf Unterschloß hierselbst belegene, zu erbpachtlichen Rechten besessene Gasthaus, abgeschätzt auf 2061 Rthlr. 4 sgr., zufolge der in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll in termino den 22sten August 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das hieselbst in der hohen Straße belegene und im neuen Hypothekenbuche der Gebäude Tom. I. Fol. 367. sub Nro. 62. verzeichnete, den Tischler Sultschen Eheleute gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 296 Rthlr. 11 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten September c. an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Die hieselbst belegene und im neuen Hypothekenbuche Tom. IV. fol. 11. sub Nro. 301. verzeichnete und den Erbpächter Pisteckschen Eheleuten gehörige Erbpachtsgerechtigkeit nebst Zubehör, abgeschätzt auf 173 Rthlr. 9 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 16ten September c. an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst sub Nro. 65. gelegene, der Wittwe und den Erben des

Bürgers Daniel Vossberg gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, welches zufolge der, nebst Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 65 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll am 9ten August d. J. Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Schloppe, den 13ten April 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Die in hiesiger Stadt in der hohen Straße belegene und im Hypothekenbuche der Gebäude Tom. I. sub Nro. 46. verzeichnete und den Schuhmacher Johann Ebertschen Eheleuten gehörige Baustelle, abgeschätzt auf 75 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 19ten September c. an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer-Kreise und in dessen Dorfe Frankenhagen gelegene, aus circa 76 Morgen kulmisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, den Joseph Schreiberschen Eheleuten zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 939 Rthlr. geschätzt, soll am 1sten Juli Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realgläubiger werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Tuchel, den 12ten März 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Der im Dorfe Mirahnen gelegene, den Lorenz Kowalskischen Eheleuten gehörige Hof mit zwei Hufen kulmisch, zufolge einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 650 Rthlr. geschätzt, soll am 6ten September c. im Gerichts-Lokale zu Michatowo subhastirt werden.

Alle unbekannte Realgläubiger werden zugleich aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Christburg, den 28sten Februar 1836.

Patrimonial-Gericht Mirahnen.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht Krojanke.

Das hieselbst belegene, den Johann Zitterschen Eheleuten zugehörige,

zufolge der, nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 587 Rthlr. abgeschätzte Ackerbürgergrundstück soll am 12ten Juli 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Grabau. Kreis Schlochau.

Der ½ Bauerhof der Wittwe Frankenstein, Dorothea gebornen Kohlmeyer zu Grabau, abgeschätzt auf 143 Rthlr. 10 sgr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe und Bedingungen, soll am 1sten September c. Vormittags 10 Uhr in Grabau subhastirt, und werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Haus, Scheune, Stall und 5 Hufen, 4 Morgen, 163 Quadratruthen Land bestehende Besitzung der Schulz Michael Radtkeschen Eheleute zu Pestlin Nro. 6., abgeschätzt auf 3342 Rthlr. 25 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten Juli 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die aus 12 Morgen Land bestehende Besitzung der Samuel Davidschen Eheleute zu Tessensdorff Nro. 6., zufolge der nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll am 9ten August a. c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Stuhm, den 18ten April 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das aus einem Wohnhause, einer Scheune und einem Garten bestehende in Firchau sub No. 7. belegene Kathengrundstück des Daniel Schütt, abgeschätzt auf 61 Rthlr. 10 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 14ten Juli 1836 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schlochau, den 8. März 1836.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Das zur Kämmerei Schwetz gehörige auf 1913 Rthlr. 12 sgr. Werth abgeschätzte aus 409 Morgen 129 □Ruthen Land und Wiesen bestehende Vorwerk Neuguth soll, nachdem die emphyteutische Besitzzeit abgelaufen ist vom 1sten Juli d. J. ab zu Eigenthumsrechten verkauft werden, wozu Termin auf den 23sten Juni a. c. im Rathhause hieselbst ansteht, und Kauflustige mit

dem Bemerken eingesehen werden, daß jeder Bieter den 4ten Theil des Taxwerthes entweder baar oder in Staatspapieren als Caution zu erlegen hat.

Für den Fall kein annehmbares Gebot abgegeben wird, soll die Verpachtung im obigen Termin auf Ein Jahr erfolgen.

Die Bedingungen sind bei uns einzusehen.

Schweta, den 18ten May 1836.

Der Magistrat.

Das dem Franz Berzog zugehörige, in Groß-Jastrzemb sub Nro. 11. belegene, aus 56 Morgen bestehende Grundstück ist zur Subhastation gestellt und steht der licitations-Termin am 13ten Juli a. c. im hiesigen Gerichtslokale an. Die auf 877 Rthlr. 19 sgr. 8 pf. abschätzende Taxe und der neueste Hypothekenschein können jederzeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Neuenburg, den 2ten April 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Die Erben des verstorbenen Bürger Andreas Sadowskischen Eheleute beabsichtigen die ihnen nach dem errichteten Testamente der Nachlasser zugefallenen Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus mit Hofraum und Stallung in der Herren-Straße hier gelegen,
2) 3 Morgen kulmisch Radikal-Acker,
3) 1 Morgen Baum- und Gehöhgarten,
4) 1 halb Erbs-Garten,
5) 1 Morgen Garten, sogenannt Hopfenbruch,
6) so wie die Antheile vom Bürger-Büschken- und Voigtsee-Lande aus freier Hand entweder im Ganzen oder vereinzelt öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen und haben dazu Termin den 23sten Juni c. Nachmittags 2 Uhr auf dem Magistrats-Zimmer angesetzt.

Zugleich werden die noch etwa sich vorfindenden unbekannten Erben auf-gefordert sich bis zum angesetzten Verkaufs-Termine hier zu melden, widrigenfalls, wenn selbige sich später melden sollten, angenommen werden muß, daß sie den Verkauf der Grundstücke den übrigen Erben bestimmen.

Noch dient zur Nachricht, daß die Verkaufs-Bedingungen in termino vorgelegt werden sollen, und daß bei einem sichern Käufer die Hälfte des Kaufgeldes gegen Zinsen etwa 20 Jahr stehen bleiben kann.

Schlochau, den 18ten May 1836.

Der Magistrat.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 24.

Marienwerder, den 10ten Juni 1836.

Zum Verkauf der zur Kostener Kreis-Deichsel gehörigen Ablierungs-Beamten
legenen Güter Lubin und Zielanno, wozu ein Bezug auf die Bekanntmachung
vom 31. März c. Nro. 18. zu 30 des Amtsblatts ein neuer Termin
auf den 23ten Januar c. Vormittags 10 Uhr anberaumt, in welchem
jedoch allenfalls vorgängig einer 1 bis 2jährigen Verpachtung dieser Güter hierher
werden soll.

Posen, den 25ten Mai 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht von Westpreußen.

Das dem Gutsbesitzer Ludwig Christian Ernst Lehmann gehörige auf 8279 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Rittergut Zegartowitz Nro. 57. soll den 9ten November 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in der Ober-Landesgerichts-Registratur einzusehen.

Die Landschaft schwarzorter, im Lindenschen Pr. Holländischen Kreise, 3 Meilen von Elbing belegenen, adelichen Güter Lowunden und Wenz-Polsitter, sollen am 25sten Juni c. Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale aus freier Hand verkauft werden.

Die Güter bestehen aus den Vorwerken Lowunden, Lindenhof, Pülow, Sorge und Damerau, und enthalten an guter Acker- und Wiesen-Ländereien:

an Ackerungs-Acker	710	M.	20 □R. pr.
an jährlichen Wiesen in der Niederung	742		167
an brachbaren Wiesen	42		152
an Gärten	50		95
an Hof und Baustellen, Hecken ꝛc.	470		38
zusammen	1685	M.	119 □R. pr.

Digitized by Google

an Werwerksland; dann	Transport	1685 M.	119 □R. pr.
an Kampen und Anhenichte	.	936 :	134 :
dazu gehören:		16 :	153 :
an Wald und		609 :	109 :
		88 :	93 : an

Teiche, Gründen u., auch sind anserdem in Dowunden und in Neu-Dollstädt 3631 : 48 :

an häuerlichen Diensten, gegen einen Kanon

und Kunnitzmann-Dienste von 1504 Mk. 13 sgr. 6 pf. in Ansatz gebracht, sind nicht

berücksichtigt. Diese Güter sollen im Ganzen und getheilt verkauft werden, es bleibt sich mehr Kauflust für die ganzen Güter oder die einzelnen Theile herstellen lässt.

Bei der Licitation muß ein Zwölftheil der Gebäude in Ostpreuß. Pfandbriefen als Abschlags-Zahlung auf das Kaufgeld deponirt werden, und es werden alle, auch die Hypotheken der Landschaft verzinsbare, die Kaufs erleichternde Bedingungen zugestanden werden.

Die im Jahre 1833 aufgenommene, auf 99340 Thlr. 6 sgr. 10 pf. abschließende landschaftliche Taxe der Güter, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Auch sind wir bereit, Kaufslustigen einen Extract dieser Taxe und anderer uns gewünschte Mittheilungen zukommen zu lassen.

Marienburg, den 26sten März 1836.

Königlich Ostpreußische Landschafts-Direktion.

Auktionen.

Zum Verkaufe des Mobiliar-Nachlasses der verstorbenen Particulier Rosinow, bestehend in Silberzeug, Kleidungsstücken, Betten, Leinen, Wirthschaftsgeräthe u. s. w. steht Termin auf den 15ten Juni c. Vormittags 9 Uhr im Sterbehause vor dem Schmiede'schen Thore an, zu welchem wir Kauflustige einladen.

Graudenz, den 30sten Mai 1836.

Königliches Preußisches Land- und Stadtgericht.

Das zur Stachischen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige Inventarium an Vieh, Acker- und Wirthschaftsgeräth, soll in termino den 28sten Juni c. Vormittags um 10 Uhr in Pusitz verkauft werden, zu welchen Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Schwetz, den 23sten Mai 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

23) Mittwoch, den 22sten Juni c. von 9 Uhr Morgens ab soll das mit zugehörig, auf dem Adlichen Gut Krastuden befindliche Inventarium, bestehend

zu 24 Pferde, 96 Ochsen, 10 Kühe, 15 Stück Jungvieh, 23 Schweine, 3 dreyrig. Beschlag 2 alte Pflugwagen, 9 Beschlagschlitten, 5 Joche mit beyp. Eisen, 2 Paar Ledne und mehreren kleinen Inventarienstücken in öffentlicher Auction verkauft werden, wozu ich hiemit Kaufslustige einlade.

Krajkowo bei Soulyn, den 26sten Mai 1836.

C. Treuge.

Ehevertrag.

Die Pauline Friederike Amalie Kannenberg verehelichte Gutspächter Nissow zu Grabau hat, nachdem sie die vemia aetatis erlangt, die unter Personen nicht ehrlichen Standes stattfindende gesetzliche Gemeinschaft des Gewinn und des Verlustes ausdrücklich ausgeschlossen, welches dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Bleyderitz, den 25ten Mai 1836.

Das Patrimonialgericht Grabau.

Vermischte Anzeigen.

Die zu den Zandersdorfer-Gütern gehörige Pulsmühle soll wegen Baufälligkeit umgebaut, und jedoch bei unverändertem Wasserstande, mit dem bisherigen Schneidegange eine durch hölzerne Rad bewegte Walke verbunden werden, was in Gemäßheit des §. 6 und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jeder, der durch die Anlage eine Beschädigung seiner Rechte befindet, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist seinen Widerspruch sowohl bei der landespolizeilichen Behörde als bei dem Bauherrn einzulegen hat.

Conitz, den 13ten Mai 1836.

Königl. Preuß. Landrath (gez.) v. Tettau.

33) Wegen vorwährender Kränklichkeit bin ich gezwungen, die von mir bisher geführte Material-Waaren-, Wein- und Eisen-Handlung im Laufe des künftigen Monats aufzugeben, werde die Lusten- und verschiedene Waarenlager räumen und alle Gegenstände von jetzt ab zu den billigsten Preisen verkaufen. Ferner offerire ich sämmtliche Handlungs-Utensilien, als Waagebalken, Gewichte ꝛc. so wie auch Einen ganz kompletten, im besten Zustande befindlichen Laden. Zugleich ersuche ich alle diejenigen, welche etwa noch Forderungen aus dem bisher betriebenen Geschäfte, oder sonst, an mich haben sollten, diese bis zum 5ten Juli c. anzuweisen, und auch Nachschreiben zu Empfang zu nehmen; fordere aber auch alle diejenigen, welche noch Zahlungen an mich zu leisten haben, hiemit auf, solche bis zum 15ten Juli c. zu berichtigen.

Marienwerder, den 2ten Juni 1836.

C. L. Grabe.

Unterzeichneter empfiehlt sein reich assortirtes Lager von Tabackspfeifen,

Digitized by Google

Schnupftabacksdosen und allen dahin einschlagenden Artikeln zu billigen Preisen; erstere von 6 sgr. an, worunter schöne Ebenholz- und Weichselröhre. Dosen von 3 sgr. bis 4 Rthlr. pro Stück, worunter sehr feine Müller-Dosen mit und ohne Gemälde, einzelne Pfeifenköpfe von 1 sgr. bis 5 Rthlr. pro Stück. Ferner: alle Sorten Rauch- und Schnupftabacke aus eigner Fabrik und feine Havannah-Cigarren.

W. L. Stehr.

Warnungs-Anzeige.

Umstände nöthigen mich, hiermit öffentlich zu erklären, daß ich für Schulden meines jüngern Sohnes, Rudolph von Treskow, in keiner Beziehung aufkomme.

Königsberg, den 30sten Mai 1836.

Verwittwete Charlotte v. Treskow geb. v. Sydow.

Die neuesten Umschlagetücher, modernste Sommerzeuge für Damen und Herren, so wie eine Auswahl niederländischer Tuche und Casimir empfiehlt zu sehr billigen Preisen.

M. H. Friedländer.

Marienwerder, den 6ten Juni 1836.

In der jetzt beendigten Ziehung der 73sten Lotterie, sind nachstehende größere Gewinne in meine Collecte gefallen:

auf Nro. 12597. 20,000 Rthlr.

auf Nr. 15167 — 1000 Rtl., auf Nr. 33876 — 1000 Rtl., auf Nr. 45300 — 1000 Rtl.
" " 63599 — 1000 " " " 30053 — 500 " " " 32800 — 500 "
" " 45408 — 500 " " " 103033 — 500 " " " 12582 — 200 "
" " 32875 — 200 " " " 44011 — 200 " " " 45341 — 200 "
" " 45383 — 200 " " " 03585 — 200 " " " 6358 — 100 "
" " 7021 — 100 " " " 6059 — 100 " " " 6364 — 100 "
" " 13161 — 100 " " " 21 45 — 100 " " " 15114 — 100 "
" " 32897 — 100 " " " 32068 — 100 " " " 22083 — 100 "
" " 33618 — 100 " " " 33626 — 100 " " " 33683 — 100 "
" " 45376 — 100 " " " 46429 — 100 " " " 33640 — 100 "
" " 68537 — 100 " " " 62559 — 100 " " " 36089 — 100 "
" " 63564 — 100 " " " 63599 — 100 " " " 63559 — 100 "
" " 75240 — 100 " " " 75270 — 100 " " " 75233 — 100 "
" " 103047 — 100 " " " 106530 — 100 " " " 81859 — 100 "
" " 106551 — 100 Rtlr.

und mit den kleinern Gewinnen überhaupt 54,440 Rthlr. gewonnen.

Zur 1sten Klasse 74ster Lotterie sind wieder ganze, halbe und viertel Loose in meinem Lotterie-Comtoir, Wollwebergasse Nro. 1993., stets zu haben.

Danzig, den 3ten Juni 1836. Rothell.

Amts-Blatt.

No. 25. Marienwerder, den 17. Juni 1836.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der, bei der Parzellirung des vormaligen Domainen-Vorwerkes Lebehnke, im Kreise Dt. Crone, neu entstandenen Ortschaft der Name „Neu-Lebehnke" beigelegt worden ist.

Marienwerder, den 4. Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense April 1836.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	25	—	—	19	7	—	15	—	—	26	8
Christburg	1	3	9	—	21	11	—	19	5	—	12	5	—	26	9
Dt. Crone	1	12	6	—	27	1	—	19	11	—	22	2	—	29	—
Culm	1	18	2	—	21	—	—	20	8	—	15	—	1	1	2
Flatow	—	—	—	—	27	6	—	20	3	—	15	—	1	—	—
Graudenz	1	13	—	—	21	2	—	19	9	—	14	—	—	27	9
Löbau	1	1	3	—	17	7	—	18	—	—	11	—	—	24	7
Marienwerder	1	4	—	—	22	1	—	19	6	—	14	2	1	—	—
Mewe	1	5	—	—	23	8	—	20	5	—	13	3	—	29	5
Riesenburg	1	4	—	—	19	5	—	20	—	—	12	9	—	25	—
Schlochau	1	20	—	—	25	—	—	20	7	—	16	2	1	—	—
Schwetz	1	13	—	—	25	7	—	20	—	—	15	9	1	1	4
Strasburg	1	5	—	—	18	—	—	18	—	—	13	—	—	25	—
Thorn	1	12	—	—	22	2	—	20	3	—	12	8	—	22	10
Bischofswerder	1	7	6	—	21	—	—	20	—	—	15	—	1	—	—
Freystadt	1	12	10	—	19	8	—	24	7	—	15	—	1	3	4
Neuenburg	1	8	—	—	25	—	—	21	—	—	16	—	1	2	—
Rosenberg	1	5	—	—	20	4	—	—	—	—	12	—	1	—	—
Summa	20	25	—	13	13	2	11	12	8	8	20	4	17	5	10
Durchschnittspreis	1	9	1	—	22	3	—	20	2	—	14	6	—	28	8

Ausgegeben in Marienwerder den 18. Juni 1836.

In den Städten:	Graue Erbsen	Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Schock: v. Winter-Getreide	Stroh pro Schock: v. Sommer-Getreide
	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.
Conitz	— — —	— 8 4	— 18 —	4 — —	3 15 —
Christburg	1 — —	— 6 2	— 15 —	— — —	— — —
Dt. Crone	— — —	— 7 4	— 28 2	4 26 3	4 26 8
Culm	— — —	— 7 9	— 14 6	3 10 —	3 5 —
Flatow	— — —	— 8 8	— 20 —	4 — —	3 — —
Graudenz	1 — —	— 8 —	— 12 —	2 10 —	— — —
Löbau	— — —	— 3 11	— 14 —	2 — —	1 — —
Marienwerder	1 7 —	— 5 9	— 12 —	2 2 —	— — —
Mewe	— — —	— 6 8	— 16 —	2 15 —	2 — —
Riesenburg	1 1 11	— 4 8	— 10 —	1 20 —	— — —
Schlochau	— — —	— 8 —	— 18 6	4 13 4	— — —
Schwetz	— — —	— 10 —	— 15 —	3 — —	2 — —
Strasburg	— — —	— 7 6	— 15 —	2 20 —	2 — —
Thorn	— — —	— 7 9	— 8 7	2 4 3	— — —
Bischofswerder	— — —	— 6 —	— 15 —	3 — —	— — —
Freystadt	1 5 —	— 5 3	— 18 —	3 — —	2 20 —
Neuenburg	1 5 —	— 7 —	— 18 —	2 20 —	2 20 —
Rosenberg	— — —	— 4 3	— — —	— — —	— — —
Summa	6 18 11	4 3 1	8 27 9	46 20 10	26 26 3
Durchschnittspreis	1 3 2	— 6 10	— 15 9	2 27 7	2 29 7

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Kopal erledigte katholische Pfarrstelle zu Prechlau ist durch den Vikar Andreas Schwanitz wieder besetzt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 25.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 25. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 17ten Juni 1836.

In

No.	Benennung der Ortschaft	Benennung des Kreises	Benennung des Spezial-Kommissarius, bei welchem die nicht zugezogenen Interessenten ihr Interesse zur Sache anzuzeigen haben.
1	der Stadt Löbau . .	Löbau	Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Podlasly in Marienwerder.
2	dem Dorfe Pillkowen oder Pillichowo	Rosenberg	
3	der Stadt Conitz . .	Conitz	Oekonomie-Kommissions-Rath Wendland in Marienwerder.
4	dem Dorfe Drzonowo, einschließlich des Gehra-Bruches .	Culm	
5	" " Hutta . .	Graudenz	
6	" " Grutta . .	"	
7	" " Neubrück . .	"	
8	" " Neudorff (Kirchspiels Culm) einschließlich der Besitzungen der Eigenkäthner . .	Culm	Oekonomie-Kommissarius Förster in Culm.
9	dem Dorfe Plement . .	Graudenz	
10	" " Plywaczewo .	Thorn	
11	" " Slup . .	Graudenz	
12	" " Prellwitz . .	Deutsch Crone	Oekonomie-Kommissarius Lorking in Filehne.
13	der Stadt Deutsch-Crone .	Deutsch-Crone	Oekonomie-Kommissarius Märtins in Jastrow.
14	dem Dorfe Skarlin . .	Löbau	Oekonomie-Kommissarius Puffaldt in Strasburg.
15	" " Kebrowitz oder Kebrau	Schlochau	Oekonomie-Kommissarius Köttlitz in Schlochau.

No.	Benennung der Ortschaft	Benennung des Kreises	Bezeichnung des Spezial-Kommissarius, bei welchem die nicht zugezogenen Interessenten ihr Interesse zur Sache anzuzeigen haben.

hat die Gemeinheits-Aufhebung, in

16	der Stadt Vandsburg .	Flatow	Oekonomie-Kommissarius Schwonder in Flatow.
17	dem Dorfe Seehlen . .	Conitz	Oekonomie-Kommissarius Köttlitz in Schlochau.

die Gemeinheits-Aufhebung und Ablösung der Hilfs-Dienste, in

18	dem Dorfe Pluskowens .	Strasburg	Oekonomie-Kommissarius Förster in Culm.

die Gemeinheits-Aufhebung und Regulirung der Grenze mit dem Einsassen Daniel Kurzhals in Zazelin, in

19	dem Dorfe Müskendorf .	Conitz	Oekonomie-Kommissarius Köttlitz in Schlochau.

die Gemeinheits-Aufhebung ein Abkommen mit dem Besitzer der Walkmühle bei Conitz wegen Einräumung eines Weges über seine Ländereien und die Weideabfindung Seitens der Stadt Conitz, in

20	dem Dorfe Bährendorf od. Bahrendorf	Culm	Oekonomie-Kommissarius Förster in Culm.
21	" " Rogowo . .	Thorn	
22	den Dörfern Alt- und Neu-Pensau	Thorn	
23	dem Dorfe Wieldzondz oder Wieldzando	Culm	

die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in

24	dem Dorfe Rudack . .	Thorn	Oekonomie-Kommissarius Förster in Culm.

die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die Gemeinheits-Aufhebung hinsichtlich der zum Dorfe gehörigen, zum Theile in der Königlichen Czierpitzer Forst gelegenen Scheffelplätze, und zwischen

25	den Gütern Louken und Proudzonna	Schlochau	Oekonomie-Kommissarius Köttlitz in Schlochau.

die Theilung eines gemeinschaftlichen Hütungs-Terrains statt gefunden.

Dies wird den hierbei etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine Dienstag den 28ten Juni 1836, Vormittags 11 Uhr entweder bei der unterzeichneten Regierung, oder bei den oben genannten betreffenden Spezial-

Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen, und der Vorlegung des Separations-Planes, des Auseinandersetzungs-Rezesses so wie der nöthigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und selbst im Falle der Verletzung, mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Marienwerder, den 4ten Mai 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung des Innern.

Zu den Weichselstromregulirungsbauten werden in diesem Jahre gebraucht:

1) in der Stromgegend zwischen Kurzebrack und Johannisdorf ungefähr 1200 Schock Faschinen 900 Schock Pfähle

2) in der Stromgegend von Rudnerweide und Insel Küche ungefähr 1600 " " 1200 " "

überhaupt ungefähr 2800 Schock Faschinen 2100 Schock Pfähle.

Die Lieferung dieser Materialien wird hierdurch im Wege einer Submission ausgeboten. Lieferungslustige haben ihre Submissionen auf das ganze Lieferungs-Quantum oder auf einen Theil desselben gerichtet, bis zum 29sten d. M. versiegelt bei dem Unterzeichneten einzureichen. Die Submissionen sollen am darauf folgenden Tage den 30sten d. M. Nachmittags um 4 Uhr im Commissionshause zu Kurzebrack eröffnet werden, wozu sich die Submittenten einzufinden haben.

Die Lieferungs-Bedingungen liegen bei dem Unterzeichneten, bei den Deichgeschworenen Herrn Retzlaff in Stangendorf, Herrn Flindt in Sechsseelen und Herrn Quiring in Rudnerweide zur Einsicht bereit.

Marienwerder, den 13ten Juni 1836.

Der Deich-Inspektor Schmid.

Vorladung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadtgerichte werden nachstehende Personen:

1. der Krämer Johann Abramowski aus Rehwalde, dessen Vermögen mit 40 Rthlr. sich im Depositorio befindet und von dessen Leben und Aufenthalte nichts zu ermitteln gewesen,
2. der Gottfried Dargel aus Bischdorff, welcher vor mehr als 30 Jahren als Soldat nach Frankreich gegangen und seit der Zeit nichts von sich hat hören lassen. Sein Vermögen besteht in 59 Rthlr. 28 sgr. 8 pf.,

3. der Schmiedegeselle Martin Ruminski aus Roggenhausen, dessen Vermögen mit 4 Rthlr. 1 sgr. sich im hiesigen Depositorio befindet, welcher ausgewandert ist und von seinem Leben und Aufenthalt seitdem keine Nachricht gegeben,

4. der Häker Carl Friedrich Rolle aus Neudorff und die unbekannten Erben des am 14ten Dezember 1829 in Gelbude verstorbenen Gottfried Zube, denen der in 18 Rthlr. bestehende Nachlaß der im Jahre 1784 in Neudorff verstorbenen Eva Eleonore Rolle gebührt,

5. die Erben des am 5ten Oktober 1831 zu Buden-Neudorff verstorbenen Eigenthümers Samuel Mühlke, dessen Nachlaß aus 6 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. besteht,

6. die Erben des am 15ten Februar 1832 in Lessen verstorbenen Stadtkämmerer Gottlieb Bolz, dessen Nachlaß 40 Rthlr. beträgt,

7. der Tischlergesell Ludwig Dirks aus Klein-Lestenau, welcher im Jahre 1800 in Ungarn gewesen und seit der Zeit keine Nachricht von sich gegeben. Sein Vermögen beträgt 89 Rthlr. 21 sgr. 8 pf.,

8. Johann Lunau, welcher im Jahre 1808 zwischen Königsberg und Tilsit als Soldat gefallen sein soll. Sein Vermögen beträgt 60 Rthlr.,

9. der Brenner Michael Grenz aus Lessen, dessen Vermögen 168 Rthlr. beträgt und welcher seit länger als 10 Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben,

10. Gottfried Metz aus Graudenz, dessen Vermögen 72 Rthlr. 1 sgr. 9 pf. beträgt, der schon im Jahre 1787 abwesend war, und seit der Zeit verschollen ist,

und die von diesen Verschollenen zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber im Termine den 7ten Januar 1837 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Referendarius Grützner hieselbst schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall ihres Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie für todt erklärt und resp. ihr Nachlaß ihren sich legitimirenden nächsten Erben und in deren Ermangelung dem Königlichen Fisco zugesprochen werden wird.

Graudenz, den 26sten Januar 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das hieselbst auf Diebau sub Nro. 401. belegene, der Wittwe Möws zugehörige Kathengrundstück, von 26. □Ruthen Flächeninhalt, welches zufolge der nebst Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 127 Rthlr. 4 sgr. 6⅔ pf. abgeschätzt worden, soll am 27sten August c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 28sten März 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das hieselbst auf der Neustadt sub Nro. 69. belegene Joseph Lisinskische oder Hedwig Zamoiskische Grundstück, abgeschätzt auf 57 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten September a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Hedwig und Casimir Zamoiskischen Erben, so wie die Erben des Maurermeister Peter Lohmann werden unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Die zu Lessen sub Nro. 18. belegenen, dem Thomas Lißinski gehörigen ½ Hufen (Magdeburgisch) Land, abgeschätzt auf 202 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe, sollen den 30sten Juli c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das, in Stablewitz sub Nro. 10. belegene, den Andreas Jasielskischen Eheleuten gehörige, eigenthümliche Bauer-Grundstück von 12 Morgen 130 □Ruthen kulmisch, auf 160 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. geschätzt, soll den 25sten August c. vor dem Herrn Assessor Schülke hieselbst an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Culm, den 10ten April 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das auf 395 Rthlr. 9 sgr. gewürdigte, aus einem Wohnhause, Stalle, einem Garten hinter dem Hause und 11 Morgen 136 □Ruthen Elokations-Ländereien und Wiesen bestehende Peter Glembowicksche Grundstück Culm Nro. 90. soll im Termine den 19ten September 1836 vor dem Herrn Assessor Schülke an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das zu Gr. Radowisk sub Nro. 2. belegene vormalige Immediat-Bauer-Grundstück, abgeschätzt auf 512 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten Juli 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die Amts Gollub zu Neumühl belegene Wasser-Mahl- und Walk-Mühlengrundstücke zur Anton Kirschkiewiczschen Nachlaßmasse gehörig, abgeschätzt auf 1951 Rthlr. 14 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 20sten August 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Löbau.

Ueber das im Domainen-Rentamte Neumark im Dorfe Radomno belegene, zur Johann Maßkowskischen Nachlaß-Masse gehörige Immediat-Bauer-Grundstück, bestehend aus einer Hufe kulmisch mit den nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, abgeschätzt auf 234 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23sten Juli a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle die Subhastation fortgesetzt werden.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 25.

Marienwerder, den 17ten Juni 1836.

Verkauf von Grundstücken.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des dem Wallmeister Baumgart gehörigen Grundstücks Neu-Mocker Nro. 30., 31. und 34., taxirt auf 2174 Rthlr. 10 sgr. steht Termin den 8ten Oktober c. an.

Thorn, den 19ten Mai 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Lissewo sub Nro. 3. belegene, auf 597 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzte, aus zwei Scheunen, einem Stalle und 1 Hufe 15 Morgen Land bestehende Mathias Musallsche Grundstück, soll mit dem Feuer-Kassengelde für das kurzlich abgebrannte Wohngebäude im Termin den 27sten September 1836 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hypothekenschein und Taxe sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Lebau.

Das hieselbst am Markte sub Nro. 53. gelegene Großbürgerhaus des Fleischer Daniel August Laskowski, abgeschätzt auf 182 Rthlr. 12 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 22sten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

Das hieselbst sub Nro. 79., 80. und 81. des Hypothekenbuchs belegene, dem Kaufmann Dombrowsky in Danzig gehörige Grundstück, abgeschätzt auf

1287 Rthlr. 4 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 25sten August 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zur Michael Schumannschen Nachlaßsache gehörige zu Czepler-Unterberg belegene Kathengrundstück mit 1¼ Morgen Land, abgeschätzt auf 56 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 27sten September c. auf dem Amte Mewe subhastirt werden.

Zugleich werden die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger Gottlieb Pirsch und die Sobiekschen Mündel zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zum Termin hiemit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zur Nachlaßmasse des Christian Lewandowsky gehörige, zu Jellen belegene Kathengrundstück mit 2¼ Morgen Land, abgeschätzt auf 173 Rthlr. 10 sgr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 27sten September 1836 auf dem Amte Mewe subhastirt werden.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Realprätendenten bei Vermeidung der Präklusion zum Termine vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des Franz Peplinskyschen Bauer-Grundstücks in Czersk, gerichtlich abgeschätzt im Wege der nothwendigen Subhastation steht der peremtorische Termin auf den 22sten Juli c. 3 Uhr Nachmittags im Gerichtslokale in Czersk an.

Es werden zugleich etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche im Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Conitz, den 1sten April 1836.

Patrimonialgericht Czersk.

Nothwendiger Verkauf.

Die Erbpachts-Gerechtigkeit des zu Schönborff sub Nro. 3. belegenen Müllerschen Grundstücks ist wegen Forderungen der Grundherrschaft zur noth-

meistigtes Subhastation gestellt, der gerichtliche Taxwerth ist 280 Rthlr. und setze der peremtorische Licitations-Termin auf 2ten Juli c. Nachmittags um 3 Uhr im Gerichts-lokale zu Czerek an. Taxe und Hypothekenschein können hier eingesehen werden.

Conitz, den 9ten April 1836.

Patrimonialgericht Czerek.

Nothwendiger Verkauf.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll die bei Czerek belegene Pertzsche Erbpacht von 15 Morgen 202 Ruthen culmisch Acker, Wiesen, Hütung und Wald, die nach der nebst dem Hypothekenscheine hier einzusehenden Taxe gerichtlich 2486 Rthlr. 10 sgr. 8 pf. abgeschätzt ist, in termino den 5ten September c. Nachmittags 3 Uhr im Gerichtslokale zu Czerek subhastirt werden.

Conitz, den 19ten April 1836.

Patrimonialgericht der Herrschaft Czerek.

Nothwendiger Verkauf.

Die Erbpachtsgerechtigkeit der Grundstücke luttom Nro. 7. und 12. und Zappendowo Nro. 1. 7. 23. und 29. des Hypothekenbuchs, soll wegen der Grundherrlichen Forderungen im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Die Taxen und Hypothekenscheine können hier eingesehen werden, und stehen die licitations-Termine, indem:

1)	das Kenbjerskische Grundstück Nro. 7. zu luttom	127	Rt. 21	sg. 8 pf.
2)	das Prätoriusche Nro. 17. zu luttom	105	" 3	" 4 "
3)	das Michael Rubjowskische Nr. 1. in Zappendowo	63	" 10	" — "
4)	das Michael Ossowskische Nro. 7. daselbst	74	" —	" — "
5)	das Barschke Nro. 23. daselbst	38	" 23	" 4 "
und 6)	das Daniel Kösnicke Nro. 29. daselbst	45	" —	" — "

abgeschätzt sind, am 31sten August c. Nachmittags 3 Uhr im Verwerkhause zu luttom an.

Conitz, den 10 April 1836.

Patrimonialgericht luttom.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

5) Das im Dorfe Jezewo unter Nro. 7. belegene Bauergrundstück des Einsassen Anton Sypnik, abgeschätzt auf 663 Rthlr. 13 sgr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24sten August c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen an dieses Grundstück spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Schwetz.

Das in der Stadt Schwetz sub Nro. 67. belegene Großbürgergrundstück der Wittwe Elisabeth Neumann, abgeschätzt auf 354 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 22sten August c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Schwetz, den 26sten April 1836.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer-Kreise, auf den Hinterländereien des Dorfes Osterwitt angebaute und separirte, aus circa einer halben Hufe cullmisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, dem Jakob Stolzmann zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 290 Rthlr. abgeschätzt, soll in termino den 2ten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion in diesem Termine zu melden.

Tuchel, den 17ten Mai 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Jastrow.

Der im Dorfe Zippnow sub Nro. 14. belegene, im Hypothekenbuche Tom. VIII. fol. 91. sub Nro. 60. verzeichnete, dem Kossath Lorenz Freyer gehörige Kossäthenhof, abgeschätzt auf 201 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26sten September c. Morgens 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Bauern Franz Flemming gehörige Bauerhof zu Flötenstein No. 11. von ungefähr 1583 Morgen preuß., abgeschätzt auf 500 Rthlr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten Juli c. an ordentlicher

Gerichtsstelle zu Hammerstein subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Hammerstein, den 6ten April 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht von Dr. Eylau und Bischofswerder.

Das zum Nachlaß des Wachtmeister Zawistowski gehörige Kleinbürgerhaus hierselbst Nro. 8. des Hypothekenbuchs, 153 Rthlr. 7 sgr. 4 pf. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25sten Juli c. Vormittags 11 Uhr subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das zu Fiewo sub Nro. 1. belegene, den Johann Ferberschen Erben gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 933 Rthlr., soll den 30sten Juli c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Wilda an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Graudenz, den 18ten März 1836.

Das der Westpreußischen Landschaft gehörige, 8 Meilen von Bromberg und 2 Meilen von Inowraclaw belegene adelige Gut Pieranie, soll im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem Behufe wir den Termin auf den 19ten September c. Nachmittags um 4 Uhr im Geschäftslokale der unterzeichneten Direktion anberaumt haben. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Kaution von 1000 Rthlr. baar, oder in Pfandbriefen oder inländischen, auf jeden Inhaber lautenden Staatspapieren deponirt werden muß. Der Taxwerth des Guts ist bei der im Jahre 1826 aufgenommenen landschaftlichen Taxe auf 21,848 Rthlr. 13 sgr. 2 pf. ermittelt und es können sowohl die Tax-Akten, als die Verkaufsbedingungen jederzeit während der Dienststunden bei uns eingesehen werden.

Bromberg, den 24sten Mai 1836.

Königlich Westpreußische Landschafts-Direktion.

Ehevertrag.

Die Pauline Friederike Amalie Kannenberg verehelichte Gutspächter Ristow zu Grabau hat, nachdem sie die venia aetatis erlangt, die unter Personen nicht

ernierten Standes kanfsindische obrigkeitliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausdrücklich ausgeschlossen, welches dem betheiligten Publikte hiermit bekannt gemacht wird.

Neustettin, den 13ten Mai 1838.

Das Patrimonialgericht Grabau.

Verpachtungen.

Zur Verpachtung des dem Einsassen Carl Kühn zugehörigen zu Bliesen sub Nro. 7. gelegenen Grundstücks an den Meistbietenden, steht ein Termin auf den 20sten Juli c. Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstätte hierselbst an, Graudenz, den 25sten Mai 1838.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Die dem Herrn Oberburggrafen und Reichsburggrafen zu Dohna Excellenz auf Schlobitten gehörige, nahe an der Stadt Riesenburg belegene, aus 4 Mahlgängen, 1 Graupengange und 1 Lohmühle bestehende Wassermühle, deren Fren und Mahlschleusen und Arche neu erbaut sind und wozu 13 Morgen Land, ein herrschaftlicher Wiesenplatz, ein nutbarer Mühlenteich und die erforderlichen im besten Zustande befindlichen Wohne und Wirthschaftsgebäude gehören, soll vom 29sten September c. J. ab, anderweit auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden.

Zur Annahme dieser Pacht ist auf den 27sten Juli c. Vormittags bei dem Commissions-Rath Meißen in Rosenberg Termin angesetzt worden.

Wer diese Hausmühle mit den dazu gehörigen Pertinentien zu pachten Willens und die erforderliche Kaution zu stellen im Stande ist, hat sich am 27sten Juli c. um 9 Uhr des Morgens bei dem Commissions-Rath Meißen in Rosenberg persönlich einzufinden. Rosenberg, den 2ten Juni 1838.

Vermischte Anzeigen.

In den ersten Tagen des vorigen Monats hat auf dem Lande der Einsassen Wittwe Steffen in Treugenkohl ein herrenloses Pferd, Hengst circa 2 Jahre alt, rothfarbig mit weißem Stern, sonst ohne Abzeichen, sich vorgefunden. Der rechtmäßige Eigenthümer dieses Pferdes wird hierdurch aufgefordert, dasselbe gegen Erstattung der Fütterungs-Kosten von der Wittwe Steffen zu Treugenkohl abzuholen, wenn er bei dem unterzeichneten Rent-Amte über das Eigenthum sich

vollständig legitimirt haben wird. Erfolgt die Abholung nicht binnen 6 Wochen von heute angerechnet, so soll das Pferd zum öffentlichen Verkauf dem Gericht überwiesen werden. Marienwerder, den 6ten Juni 1836.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Der Mühlen-Besitzer Dous zu köllmisch Stangenwalde beabsichtigt in dem seit einiger Zeit nicht benutzten 4ten Gerinne seiner Mahlschleuse in dem neben desselben stehenden Stall-Gebäude ohne Veränderung des Fachbaums und der Schleuse eine Oel-Mühle einzurichten.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 28sten Oktober 1810 wird dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden zugleich alle diejenigen, welche sich durch diese Anlage gefährdet halten sollten, hiermit aufgefordert, ihren diesfälligen Widerspruch, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung abgerechnet bei Verlust des Rechts bei dem unterzeichneten Landraths-Amte einzulegen. Rosenberg, den 17ten Mai 1836.

Königl. Landraths-Amt.

Der als Kutscher, Schiffsknecht, Ziegelstreicher in verschiedenen Gegenden und zuletzt als Wirthschafter in Wichorze beschäftigt gewesene Felix Makowski ist in mehrern Untersuchungen befangen und befand sich daher unter polizeilicher Aufsicht.

Nachdem derselbe seines Dienstes in Wichorze im Monat April c. entlassen war, hat er sich sogleich aus hiesiger Gegend entfernt und die nachstehend bezeichneten Sachen:

2 Betten, 1 Bettlaken, 2 Hemden, 1 Paar Socken, 1 Paar Schuhe, 1 blautuchne Mütze mit einem Schirm, 1 Paar Handschuhe, 1 roth baumwollnes Tuch, 1 Häkchen, 1 Schelkoppel, 1 Papierscheere und 1 roth gestrichenen Kasten

zurückgelassen, sich auch bisjetzt nicht weiter blicken lassen.

Dieser Felix Makowski wird daher aufgefordert, sich bis zum 4ten Juli c. behufs Empfangnahme seiner Sachen hier zu melden, oder aber zu gewärtigen, daß letztere als herrenlos im obigen Termin öffentlich verkauft, und der nach Abzug der Kosten verbleibende Erlös der Armen-Kasse zugesprochen werden wird. Culm, den 4ten Juni 1836.

Der Landrath.

Seit Kurzem ist mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Bromberg eine Pensions- und Unterrichts-Anstalt für Mädchen in hiesiger Stadt

gegründet und eröffnet worden, welche Anstalt von einer gebildeten Dame und einem Kandidaten der Theologie geleitet wird. Eltern, deren Kinder eine höhere Bildung genießen sollen, machen wir hierauf ergebenst aufmerksam, mit dem Bemerken, daß in jener Anstalt für die Ausbildung der Zöglinge sowohl in den Wissenschaften, als auch in weiblichen Handarbeiten jeglicher Art die größte Sorgfalt verwendet wird, und daß die Dame, welche jener Bildungs-Anstalt vorsteht, unter annehmbaren Bedingungen Zöglinge aufzunehmen gewilligt ist.

Desfallsige Anfragen beliebe man unter Adresse „der Mädchen-Unterrichts- und Pensions-Anstalt zu Schneidemühl" einzusenden.

Schneidemühl, den 22sten Mai 1836.

Der Magistrat und evangel. Schulvorstand.

Der Rechenschaftsbericht der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha für 1835 hat so eben die Presse verlassen und weist nach, daß diese Anstalt im verflossenen Jahre wieder um 748 Personen mit 1,109900 Thlr. Versicherungssumme zugenommen und an ihren Fonds einen Zuwachs von 204623 Thlr. erhalten hat. Ungeachtet 165400 Thlr. für 85 Sterbefälle bezahlt werden mußten, so wurde doch noch ein Ueberschuß von 60195 Thlr. erzielt.

Am 1. Mai d. J. zählte die Bank 6465 Versicherte mit 10,994700 Thlr. Versicherungssumme und ihr Fonds belief sich auf 1 328000 Thlr.

Anträge zu Versicherungen befördern in Culm Herr Jul. Schülke, Graudenz Herr Appel & Comp., Marienwerder Herr A. E. Milbrecht, Thorn Herr J. G. Adolph.

Durch den Abgang einiger Zöglinge in das Militär mit dem Secundaner-Zeugniß und in ein Gymnasium sind einige Stellen in meiner Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt erlediget, welche ich wieder zu besetzen wünsche.

Waldow, bei Rummelsburg in Pommern. Prochel, Prediger.

Ein praktischer Wirthschafter oder sogenannter Kämmerer wird bald gewünscht. Wo? erfährt man im Erkundigungs-Bureau in Marienwerder.

Die neuesten Umschlagetücher, modernste Sommerzeuge für Damen und Herren, so wie eine Auswahl niederländischer Tuche und Casimir empfiehlt zu sehr billigen Preisen. M. H. Friedländer.

Marienwerder, den 6ten Juni 1836.

Amts-Blatt.

No. 26. Marienwerder, den 24. Juni 1836.

Auf höhere Anordnung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Sr. Majestät der König, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. Mai c., die auf dem General-Landtage des Westpreuß. Kredit-Systems am 7. Novbr. v. Js. beschlossene Aufhebung der im §. VIII. des Feuer-Societäts-Reglements vom 24. Oktober 1789 und in den konfirmirten Zusätzen des größern Ausschußes vom 22. Juli 1794 enthaltenen Bestimmung, nach welcher die Interessenten der Societät ihre Wirthschafts-Gebäude über den Werth hinaus bis zum doppelten Betrage desselben versichern zu lassen, berechtigt sind, zu genehmigen geruht haben. Marienwerder, den 16. Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der ehemalige Gefreite Jakob Scheumann welcher sich im Königlichen 1sten Ulanen-Regimente das Erbrecht zum eisernen Kreuze 2ter Klasse erworben wird hiermit aufgefordert unter genauer Angabe seines gegenwärtigen Aufenthalts-Ortes den ihm verliehenen Erbberechtigungs-Schein zu dieser Dekoration so wie ein Führungs-Zeugniß der ihm jetzt vorgesetzten Behörde bis zum 15. August d. J. dem Regimente zu übersenden.

Im Fall des etwanigen Ablebens des Vorgenannten wollen dessen Verwandten unter Mittheilung des Sterbetages den quaest. Erbberechtigungs-Schein dem Regiment des Baldigsten gefälligst übersenden.

Militsch, den 28. Mai 1836.

Der Oberst und Regiments-Kommandeur v. Hirschfeld.

Sicherheits-Polizei.

Der in unserm Amtsblatt No. 24. pag. 175 von der Königl. Festungs-Kommandantur zu Graudenz unterm 31. v. Mts. steckbrieflich verfolgte Sträfling Johann Carl Christian Haack ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden. — Marienwerder, den 11. Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 25. Juni 1836. (30)

Aus dem hiesigen Kriminal-Gefängnisse sind in der Nacht vom 17. zum 18. d. M. die unten signalisirten Arrestanten, von denen der Stanislaus Zaborawski alias Mieczkowski ein höchst gefährliches und verschlagenes Subjekt ist, mittelst gewaltsamen Durchbruchs entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf die Entwichenen Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und mittelst vorzüglich sichern Transports namentlich in Betreff des Zaborawski an uns abliefern zu lassen. Lobsens, den 18. Juni 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement des Stanislaus Zaborawski alias Mieczkowski:

Geburtsort — Smogulsdorff, Aufenthaltsort — Nackel, Religion — katholisch, Alter — 32 Jahre, Größe — 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich, Haare — dunkelbraun, Stirn — halbbedeckt, Augenbraunen — bräunlich, Augen — braun, Nase — länglich, Mund — breit, Bart — braun, Kinn — breit, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — blaß, Gestalt — mittel, Sprache — polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen — trägt einen Schnurbart und hat fehlerhafte Zähne.

Bekleidung: Ein blau tuchner Ueberrock, blau wollne Hosen, eine halbseidene Weste, ein schwarz seidenes Halstuch, ein weiß leinenes Hemde, eine Militair-Mütze und ein paar ordinaire Stiefeln.

Signalement des Franz Cichorski:

Geburtsort — Zempelburg, letzter Aufenthaltsort — Koronowo, Religion — katholisch, Alter — 26 Jahre, Größe — 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — breit, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, bis auf 2 Backzähne welche fehlen, Bart — im Entstehen, Kinn — oval, Gesicht — rund und voll, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine alte grau tuchne Mütze mit Pelz besetzt, eine Umeujacke von weiß wollnem Zeuge, eine rothe, gelb und schwarz gestreifte Zeugweste, grün sommerzeugne Beinkleider, ordinaire Stiefeln, blau wollne Unterhosen und ein weiß leinenes Hemde.

Signalement des Leo Wamke:

Geburts- und Aufenthaltsort — Nackel, Religion — katholisch, Alter — 16 Jahre, Größe — 4 Fuß 8 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei und niedrig, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — länglich und stark,

Mund — mittel, Zähne — gut, Kinn und Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — klein, Sprache — polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blau leinene Jacke, blau wollne Hosen, eine blau tuchne Weste, ein weiß leinenes Halstuch und Hemde, Stiefeln und eine runde blau tuchne Mütze.

Signalement des Friedrich Gutknecht:

Geburtsort — Klein Ruden bei Wirsitz, Aufenthaltsort — Gromadzyn, Religion — evangelisch, Alter — 25 Jahre, Größe — 6 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — hoch, und von beiden Seiten mit Haaren bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — etwas lang, Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Zähne — gut und voll, Kinn — rund, Gesichtsbildung — ziemlich stark, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — untersetzt, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — An der rechten Seite der Hüfte ein Loch durch Krankheit erhalten.

Bekleidung: Eine grün tuchne Mütze, ein schwarz seidnes Halstuch, eine schwarz manchesterne Weste, ein blau tuchner Mantel mit einem Kragen, blau tuchne Hosen und alte Stiefeln.

Der aus Polen in die diesseitigen Staaten gewiesene, hier heimathliche ehemalige Konditor Lichtenberg ist bis jetzt hier nicht angekommen, weshalb wir die Wohllöblichen Polizei-Behörden ergebenst ersuchen, auf den ꝛc. Lichtenberg gefälligst zu vigiliren und denselben im Betretungs-Falle hierher weisen zu wollen. Thorn, den 31. Mai 1836.

Der Polizei-Magistrat.

Der mittelst Bekanntmachung vom 22. April c. Amtsblatt No. 21. verfolgte, in seine Heimath Althausen gewiesene Dienstjunge Johann Kalinowski ist bereits am 18. d. M. ergriffen worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Thorn, den 30. Mai 1836.

Der Polizei-Magistrat.

Die wegen mangelnder Legitimation am 7. Mai c. hier arretirte Dienstmagd Barbara Kopczinska, welche sich im schwangern Zustande befindet, und deren Aufenthaltsort Lonk im Culmer Kreise gewesen ist, wurde mittelst beschränkter Reiseroute nach ihrem angeblichen Geburtsort Klein-Schliewitz gewiesen, sie

ist aber nach der Benachrichtigung des Domainen-Rent-Amts Tuchel dort nicht angekommen, auch soll sie dort nicht geboren sein. Die Wohllöblichen Polizei-Behörden werden deshalb ersucht, auf die ꝛc. Kopiezinska gefälligst zu vigiliren, im Betretungsfalle festzunehmen, und nach ihrer noch näher zu ermittelnden Heimath befördern zu lassen. Schwetz, den 2. Juni 1836.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die beim hiesigen Regierungs-Kollegio vakant gewordene Stelle des Regierungs-Kassen-Raths ist dem von Arnsberg hierher versetzten Herrn Regierungs-Rath Lehmann übertragen worden und hat derselbe am 16. Juni c. seinen Dienst angetreten.

Zu der erledigten zweiten Pfarrstelle in Riesenburg ist der Predigamts-Kandidat Johann Gottlieb Eduard Tieffenbach von dem Kirchen-Patron gewählt, und durch die Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 28.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 26. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 24ten Juni 1836.

Höherer Anordnung gemäß, soll die ult. Dezember 1836 pachtlos werdende Fischerei und Rohrnutzung in den zum hiesigen Amtsbezirke gehörigen Gewässern auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die zu verpachtenden Gewässer sind:
a, die Weichselfischerei in den Amtsgrenzen. b, die alte Nogath. c, der kleine Schellenbrucher-See. d, die Lache bei klein Ußnitz. e, der Vogel-See. f, der Glemboczeck-See. g, der Lemnitzer-Teich. h, der Kieslinger-See. i, der Jungfer-See. k, der Georgensdorfer-See. l, der Groß-Schellenbrucher-See. m, der Hinterseeer-See. n, der Barlewitzer-See. o, der Conradswalder Mühlen-Teich. p, der Neumarker-See.

Den Verpachtungs-Termin haben wir auf den 12ten Juli c. als Dienstags Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale angesetzt, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen hier jederzeit eingesehen werden können.

Stuhm, den 10ten Juni 1836.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Im Belauf Vorderwald, hiesigen Königl. Forstreviers, unmittelbar an der Chaussee von Schwetz nach Neuenburg nur ¼ Meile von zuletzt genannter Stadt, stehen 80 Klafter Kiefern-Kloben-Brennholz 3 füßig und
12 Klafter „ Knippelholz desgl.
eingeschlagen.

Dieses Holzmaterial soll meistbietend verkauft werden und steht zu diesem Behuf ein Licitationstermin den 6ten Juli c. im Forsthause zu Dobrau an. Kaufliebhaber können vor dem Termin das Holz in Augenschein nehmen und ist der Förster Brüske zu Dobrau angewiesen, dasselbe vorzuzeigen.

Der Steigerungspreis muß gleich im Termine von dem Meistbietenden bezahlt werden, und sollen die anderweitigen Bedingungen an demselben Tage vor der licitation bekannt gemacht werden.

Bülowsheide, den 19ten Juni 1836.

Der Königliche Oberförster Koch.

Im Königlichen Forst-Revier Rehhoff sind folgende Holz-Verkaufs-Termine für die Monate Juli, August und September 1836 bestimmt.

	Im Belauf.	Pro Juli	Aug.	Sep.	Versammlungs-Ort.
1	Gunten und Halbersdorff	15.	19.	13.	Vormittags 11 Uhr in Schornsteinmühl
2	Honigfeld	19.	16.	19.	Vormittags 10 Uhr beim Waldwarth in Honigfeld
3	Carlsthal	8. u. 25.	15.	16.	Vormittags 9 Uhr im Hammerkrug
4	Bönhoff	12. u. 29.	22.	20.	Vormittags 9 Uhr in der Hakerbude zu Bönhoff
5	Wolfsheide				Nachmittags 1 Uhr beim Förster in Wolfsheide

Rehhoff, den 21sten Juni 1836.

Königliche Oberförsterei.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das vormals Urbanskische, jetzt Daniel Hasssche Grundstück Nro. 8. der kleinen Mocker, abgeschätzt auf 265 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10ten September 1836 Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Abbau Groß-Schönbrück belegene, auf 133 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück des Einsaaßen Christian Braß, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 30sten Juli c. Vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieselbst auf der Vorstadt Fiewo sub Nro. 469. belegene, auf 1348 26 sgr. 4 pf. gewürdigte Grundstück des Schänker Meyrowski, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 22sten Oktober c. an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau.

Das zur Adam und Eleonora Taddayschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige sub Nro. 65. hierselbst gelegene Großbürgergrundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst Stall und Hofraum, den Radikal-Morgen, wozu auch die Reihebraugerechtigkeit gehört, abgeschätzt auf 147 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten September a. c. an ordentlicher Gerichtsstätte hierselbst subhastirt werden.

Alle diejenigen, welche an den protestationis modo darauf eingetragenen Pupillen-Massen, namentlich:

a, Johann Lublewskischen,
b, Anna Ruczynskaschen,
c, Andreas Preußschen,
d, Gottfried Augustienschen,
e, Anton Bednarskischen,

Ansprüche haben, werden zu diesem Termine vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die den Schneidermeister Johann Schmidtschen Erben zugehörige, im Gerichtsbezirke des unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgerichts in der Stadt Neumark in der Maurer-Straße sub Nro. 192. gelegene Kathe auf 8 Rthlr. in

Pausch und Bogen, jedoch ohne Abzug des darauf mit 15 Sgr. jährlichen Grundzinses, so wie das mit 1 Rthlr. 11 sgr. 4 pf. betragende Podymno gerichtlich abgeschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Termin steht auf den 24sten September c. vor dem Herrn Deputirten Assessor Jeschowitz in Neumark an. Die von dieser Kathe aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Löbau, den 4ten Juni 1836.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau.

Das in der Stadt Neumark sub Nro. 144. in der Kirchenstraße gelegene und auf 168 Rthlr. 18 sgr. 7 pf. gerichtlich abgeschätzte Großbürgerhaus der Martin Roseschen Erben mit den dazu gehörigen Zugabestücken, soll den 21sten September c. in Neumark auf der dortigen Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zur Salzfaktor Neuberschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige, hieselbst am Markte sub Nro. 91. belegene Haus nebst 9 Morgen 96 □Ruthen Säeland und 99 □Ruthen Wiese, abgeschätzt auf 1661 Rthlr. 22 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 31sten August c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zum Nachlasse des Albrecht Jaßeroki gehörige, in der Pustkowie Wierzbinnen belegene Erbpachtsgrundstück von einer Hufe 8 Morgen cullmisch, abgeschätzt zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 70 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., soll in termino den 27sten September 1836 auf dem Domainen-Rent-Amte Mewe subhastirt werden.

Zugleich werden zu dem anberaumten Termine die unbekannten Real-Prätendenten bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Das aus einem Wohnhause und einem Stück Land bestehende, hieselbst sub Nro. 208. belegene Grundstück der Johann Lazarowiczschen Erben, abgeschätzt auf 57 Rthlr. 6 sgr., zufolge der nebst Hypotheken-Attest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll auf den 2ten August c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schwetz, den 28sten März 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Der in dem Dorfe Schwekalowo belegene See des Gutsbesitzers Klawitter, abgeschätzt auf 94 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 27sten August d. J. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst sub Nro. 29. belegene, dem Messerschmidt Michulski zugehörige, auf 356 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich gewürdigte Kleinbürger-Grundstück, dessen Taxe, der Hypothekenschein und die besondere Kaufbedingungen in hiesiger Registratur näher nachgesehen werden können, soll, da die unverehelichte Elisabeth Michulski die ihr nach der Adjudicatoria vom 6ten August 1835 gestellten Bedingungen nicht erfüllt hat, zur Resubhastation gestellt werden.

Der Termin hiezu steht auf den 29sten September c. Nachmittags um 3 Uhr auf dem hiesigen Gerichtshause an.

Riesenburg, den 28sten Mai 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Deutsch-Crone.

Das im Dorfe Schrotz unter der Hypotheken-Nummer 59. belegene, dem Christian Friedrich Zabel gehörige Bauerngut, abgeschätzt auf 503 Rthlr. 13

ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in dem auf den 30ſten Auguſt c. im Schulzenhofe zu Schrotz anberaumten Termine ſubhaſtirt werden.

Deutſch-Crone, den 4ten Mai 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Deutſch-Crone.

Das im Dorfe Roſenfelde belegene, dem Michael Engel gehörige freie Bauergut von angeblich 98 Morgen 136 □Ruthen, abgeſchätzt auf 191 Rthlr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 4ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr im Schulzenhofe zu Roſenfelde ſubhaſtirt werden.

Deutſch-Crone, den 7ten Juni 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Dt. Crone.

Der im Dorfe Roſenfelde unter der Hypotheken-Nummer 12. belegene Freibauerhof von urſprünglich 131 Morgen 121 □Ruthen, abgeſchätzt auf 602 Rthlr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 1ſten Oktober c. Vormittags 10 Uhr im Schulzenhofe zu Roſenfelde ſubhaſtirt werden.

Deutſch-Crone, den 7ten Juni 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Bauern Gottlieb Wilhelm Splett und deſſen Ehefrau, Roſa gebornen Neubauer, gehörige Bauerhof zu Stanſen Nro. 8. von ungefähr 1 Hufe 19 Morgen 85½ □Ruthen kullmiſch, abgeſchätzt auf 150 Rthlr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 28ſten Juli c. an ordentlicher Gerichtsſtelle zu Hammerſtein ſubhaſtirt werden.

Hammerſtein, den 13ten April 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Die aus einer Kathe, einem Gehöchsgarten und einem Rücken Land beſtehende Beſitzung der Wittwe Marianna Schönborn zu Neudorff Nro. 11. des Hypothekenbuchs, abgeſchätzt auf 40 Rthlr., zufolge der nebſt Hypotheken-

schein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26sten August c. a. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stuhm, den 4ten Mai 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

In termino den 11ten Juli 1836 Morgens 10 Uhr soll zur Stelle das in Nieponie bei Fordon am Weichselstrom belegene Königl. Magazin-Grundstück, aus 8 Morgen 21 □Ruthen 75 □Fuß magdeb. Land und zwei alten Wohngebäuden bestehend, öffentlich ausgeboten und verkauft und demnach der Zuschlag höhern Orts eingeholet werden.

Die nähern Bedingungen, welche bei diesem Verkauf zum Grunde liegen, können täglich bei dem unterzeichneten Amte eingesehen werden.

Erwerbungsfähige werden ersucht, sich gedachten Tages in Nieponie einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Bromberg, den 9ten Juni 1836.

Königliches Proviant-Amt.

Zum Verkaufe des dem Einsaaßen Christian Heinrichs gehörigen, zu Gr. Ottlau belegenen bäuerlichen Grundstücks, 456 Rthlr. 26 sgr. taxirt, steht der peremtorische Bietungs-Termin auf den 29sten September c. beim Gerichtstage in Gr. Ottlau an.

Marienwerder, den 11ten Juni 1836.

Adelich Patrimonialgericht Ottlau.

Vermischte Anzeigen.

Die Salz-Anfuhr von Kurzebrak nach Marienwerder soll vom 1sten Juli c. ab bis dahin 1837 auch auf noch längere Zeit an den Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden und ist hierzu Licitations-Termin auf den 8ten Juli c. Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokale des hiesigen Haupt-Steuer-Amts anberaumt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die nähern Bedingungen zur Verdingung dieser Salz-Anfuhr in unserer Registratur einzusehen sind. Marienwerder, den 13ten Juni 1836.

Königlich Haupt-Steuer-Amt.

Die Salzanfuhre von Graudenz nach Lautenburg soll höhern Bestimmungen

gemäß auf drei nach einander folgende Jahre und zwar vom 1sten Oktober 1836 bis ult. September 1839 an den Mindestfordernden in Entrepriſe gegeben werden, wozu ein Termin auf dem Steuer-Amte Lautenburg am 10ten Auguſt c. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden iſt.

Die Kontraktsbedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht werden, ſind auch außerdem bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zu erfragen.

Thorn, den 11ten Juni 1836.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Die Oekonomie im hieſigen Schützen-Lokale ſoll vom 11ten November d. J. ab anderweit auf drei Jahre meiſtbietend verpachtet werden, wozu ein Licitations-Termin auf den 27ſten Juli d. J. Nachmittags um 3 Uhr im hieſigen Schützenhauſe angeſetzt iſt und Pachtluſtige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können jederzeit in der Regiſtratur der Schützen-Gilde auf dem Rathhauſe hierſelbſt eingeſehen werden.

Marienwerder, den 20ſten Juni 1836.

Die Schützen-Gilde-Vorſteher.

In termino den 1ſten Juli c. ſollen in Groß-Waplitz 800 Stück Schaafe an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stuhm, den 9ten Juni 1836.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Ein gebildeter, verheiratheter Oekonom, der nicht in dürftigen Umſtänden iſt, wird in einer häuslichen Wirthſchaft bei Marienwerder geſucht. Auf mündliche Anfrage erfährt man das Nähere im Intelligenz-Comtoir daſelbſt.

Ein unverheiratheter Wirthſchafter, welcher die für die Oekonomie erforderlichen Kenntniſſe beſitzt, ſucht ein Unterkommen. Näheres in der Kanterſchen Hofbuchdruckerei zu Marienwerder.

Durch den Abgang einiger Zöglinge in das Militär mit dem Secundaner-Zeugniß und in ein Gymnaſium ſind einige Stellen in meiner Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalt erlediget, welche ich wieder zu beſetzen wünſche.

Waldow, bei Rummelsburg in Pommern. Prochel, Prediger.

Amts-Blatt.

No. 27. Marienwerder, den 1. Juli 1836.

Regulativ

die fernere Aufbringung der Land-Armen-Beiträge in den Regierungs-Bezirken Marienwerder und Danzig und das bei Einziehung derselben zu beobachtende Verfahren betreffend.

Da die bisherigen in Gemäßheit des Land-Armen-Reglements vom 31. Dezember 1804 zur Anwendung gekommenen Grundsätze über die Aufbringung der Land-Armen-Beiträge in den Regierungs-Bezirken Marienwerder und Danzig sich als unzureichend ausgewiesen, und des Königs Majestät durch den Landtags-Abschied vom 3. Mai 1832 zu II. 45. e, den Antrag der Provinzial-Stände, die Erhebung dieser Beiträge nach dem Maaßstabe der Klassensteuer bewirken zu lassen, Allerhöchst genehmigt haben; so wird nach Erledigung der erforderlichen Vorarbeiten wegen Ausführung der neuen Veranlagung der Land-Armen-Beiträge mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hierdurch Folgendes bestimmt.

§. 1.

Vom 1. Januar 1836 ab, sollen die Land-Armen-Beiträge in den Regierungs-Bezirken Marienwerder und Danzig und zwar sowohl, in den ursprünglich Westpreußischen, als auch in den ehemals Ostpreußischen Bestandtheilen des die Regierungs-Bezirke von Marienwerder und Danzig umfassenden Verbandes nach dem Fuße der Klassensteuer und dem Inhalte dieses Regulativ's aufgebracht und eingezogen werden.

§. 2.

Die Konkurrenz der der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städte in beiden Regierungs-Bezirken ist auf Grund der in denselben bewirkten Probe-Veranlagungen der Klassensteuer im Verhältnisse zu dem Klassensteuer-Aufkommen aus den übrigen Gemeinen und nach dem Bedarfe des Land-Armen-Wesens ermittelt, und beläuft sich zur Zeit auf die Gesammt-Summe von 4,500 Rthlr. Zu dieser Summe haben für die nächsten sechs Jahre 1837 jährlich beizutragen:

die Stadt	Danzig	2490	Rthlr.
"	Elbing	730	"
"	Marienburg	270	"
"	Graudenz	230	"
"	Marienwerder	390	"
"	Thorn	390	"

Es bleibt den genannten Städten überlassen, den vorstehend auf sie repartirten Beitrag nach den in ihrer Gemeinde bestehenden Grundsätzen der Kommunal-Besteuerung auf die Gemeineglieder im Einzelnen zu vertheilen, sie sind aber verpflichtet, obige Beträge unverkürzt nach den näheren Anweisungen der betreffenden Provinzial-Regierungen abzuführen. Etwanige Ausfälle und Abgänge müssen daher von jeder Stadtgemeine selbst übertragen werden.

§. 3.

In den der Klassensteuer unterworfenen übrigen Gemeinen werden die Land-Armen-Beiträge dagegen alljährlich nach Maaßgabe der Klassensteuer besonders ausgeschrieben, und es sind zur Entrichtung von Land-Armen-Beiträgen zunächst alle Einwohner dieser Ortschaften verpflichtet, welche zur Klassensteuer herangezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der in die 12te Steuerstufe eingeschätzten Personen, welche ganz befreit bleiben, ferner die Besitzer von Adelichen Gütern, welche außerhalb der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig ihren Wohnsitz haben, nach den im §. 12. enthaltenen näheren Bestimmungen, und endlich die Geistlichen, für welche die bisherigen Sätze beibehalten bleiben.

§. 4.

Die Repartition der Land-Armen-Beiträge auf die einzelnen Klassensteuerpflichtigen für die Jahre 18$\frac{1}{4}$ erfolgt nach den Sätzen, welche der untenstehende Tarif für jede der 11 ersten Klassensteuerstufen enthält.

Die Einzelnsteuernden werden mit der Hälfte der Tarifsätze betroffen.

§. 5.

Alle sechs Jahre soll der Bedarf des Land-Armen-Fonds aufs neue ermittelt, und nach Maaßgabe desselben sowohl der Beitrag der Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städte auf den Grund besonderer Probe-Veranlagungen der Klassensteuer, als auch die Tarif-Sätze nach welchen die klassensteuerpflichtigen Gemeinen heranzuziehen sind, durch den Ober-Präsidenten der Provinz neu bestimmt werden. Möchte jedoch eine erhebliche Verände-

rung in der Bedarfs-Summe oder in der Seelenzahl eintreten, so soll die neue Ermittelung und Feststellung schon nach drei Jahren erfolgen.

§. 6.

Zur Vereinfachung des Verfahrens sollen die Land-Armen-Beiträge nach den vorgeschriebenen Tarif-Sätzen bei der Veranlagung der Klassensteuer gleichzeitig ermittelt und unmittelbar in die Steuerrollen jeder Gemeine eingetragen werden, zu welchem Behufe den Gemeine-Rollen der Klassensteuer die nöthigen Kolonnen zur Bezeichnung der Land-Armen-Beiträge jedes Steuerpflichtigen und zur Summirung des Haupt-Betrages hinzuzufügen sind.

Wenn inzwischen zur Zeit die Aufstellung der Klassensteuer-Rollen schon zum größeren Theile beendigt sein wird, so bleibt den Provinzial-Regierungen überlassen, die Ausschreibung der Land-Armen-Beiträge pro 1836 nach dem Inhalte dieser Verordnung auf die geeignete Weise anderweitig zu bewirken.

§. 7.

Die Revision und Feststellung der veranlagten Land-Armen-Beiträge, der Ab- und Zugänge, so wie der Ausfälle wird hiernächst überall gleichzeitig von den mit der Verwaltung der Klassensteuer beauftragten Behörden bewirkt, sowie denn auch hinsichts der Bekanntmachung des von jedem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Beitrags der Einziehung desselben und überhaupt in allen hierin nicht ausdrücklich ausgenommenen Beziehungen, die wegen der Klassensteuer ertheilten Vorschriften zur Anwendung zu bringen sind.

§. 8.

Es liegt daher namentlich auch die örtliche Erhebung der Land-Armen-Beiträge unter Kontrolle der Landräthe, den Gemeinen durch deren Klassensteuer-Erheber ob.

§. 9.

Die Gemeinen erhalten für die Erhebung einen Antheil von vier Prozent der wirklich eingezogenen Summe, und sind verpflichtet, daraus alle vorkommende Auslagen zu bestreiten, insbesondere auch die Remuneration der Spezial-Erheber zu bewirken.

§. 10.

Die Einziehung der Land-Armen-Beiträge erfolgt jedoch nicht in monatlichen Beträgen, sondern nach dem Bedarf im Jahresbetrage oder in zwei halbjährigen Raten praenumerando.

§. 11.

Die Kreiskassen führen die eingegangenen Land-Armen-Beiträge nach den ihnen von den Provinzial-Regierungen ertheilten Anweisungen ab.

§. 12.

Diejenigen Besitzer adlicher, in den Regierungs-Bezirken Marienwerder und Danzig belegener Güter, welche außerhalb dieser Departements domiziliren, werden mit der Hälfte desjenigen Satzes zu den Land-Armen-Beiträgen herangezogen, welchen sie zu entrichten haben würden, wenn sie auf ihren Gütern wohnten. Sie sind daher zwar nach Maaßgabe ihres Güterbesitzes zur Klassensteuer zu veranlagen, haben aber nur die Hälfte des Tarif-Satzes beizutragen, welcher von den in dieselbe Steuerstufe eingeschätzten auf ihren Gütern wirklich wohnenden Gutsbesitzern aufgebracht wird.

Die Veranlagung der Land-Armen-Beiträge auf diese auswärtige Gutsbesitzer geschieht durch die Kreislandräthe in besonderen Rollen, welche den Regierungen mit den übrigen Erhebungs-Rollen zur Bestätigung einzureichen sind. Die Einziehung ihrer Beiträge wird unter Leitung der Landräthe unmittelbar durch die Kreiskassen nach obiger Vorschrift bewirkt.

Berlin, den 7. Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanz-Ministerium.

v. Rochow. v. Alvensleben.

Tarif

zur Erhebung der Land-Armen-Beiträge in den klassensteuerpflichtigen Theilen der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig.

Klassen-Steuer			An Land-Armen-Beiträge sollen vom Haushalte jährlich entrichtet werden			Bemerkungen.
Klassen	Stufen	Haushaltungs-Sätze	Rthlr.	sgr.	pf.	
I.	1	144	21	—	—	Personen, welche keinen Haushalt führen und nach dem Klassensteuer-Gesetze nur den halben Haushalts-Steuersatz entrichten, zahlen auch nur die Hälfte des Satzes ihrer Stufen an Land-Armen-Beiträgen.
	2	96	15	—	—	
	3	48	7	—	—	
II.	4	24	2	15	—	
	5	18	1	25	—	
	6	12	1	7	—	
III.	7	8	—	20	—	
	8	6	—	14	—	
	9	4	—	10	—	
IV.	10	3	—	5	—	
	11	2	—	2	—	

Mit dem 1. Oktober d. J. beginnt ein neuer Lehrkursus in dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin.

Die Bedingungen der Zulassung sind:

1) ein Lebens-Alter von mindestens 18 Jahren,
2) bisherige moralische Führung,
3) hervorstechendes Talent in irgend einem Gewerbe, welches ausgebildet zu werden verdient,
4) vollkommne Kenntniß der deutschen Sprache, gute Fertigkeit im Schreiben und Rechnen, hinlängliche Vorkenntnisse in der Geometrie, dem Hand- und Linial-Zeichnen, und die Bekanntschaft mit den wichtigsten Sätzen aus der Chemie, Physik und Mechanik.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dem Gewerbefache gewidmet haben, an dem Unterrichte in dem Königlichen Gewerbe-Institute Theil zu nehmen wünschen, auch die vorstehenden Erfordernisse nachzuweisen vermögen, und entweder im Stande sind, sich aus eigenen Mitteln zu erhalten, oder nach ihren Vermögens-Verhältnissen ein Stipendium, welches auf 1 Jahr mit 300 Rtlr. gewährt wird, nachsuchen zu dürfen glauben, haben sich spätstens bis zum 15. Juli c. unter Einreichung ihrer Atteste, welche in einem Tauf- Schul- und Gesundheits-Zeugnisse, einer Bescheinigung über ihr moralisches Verhalten und über den Erfolg ihrer gewerblichen Lehrzeit bestehen müssen, bei uns zu melden und dieser Meldung einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher hauptsächlich über die Art ihrer bisherigen Ausbildung und Vorbereitung für den Gewerbestand, Auskunft geben muß, so wie zwei von ihnen selbst gefertigte Zeichnungen, welche als Probe ihrer Fertigkeit im Zeichnen dienen können, beizufügen, außerdem aber auch unter Beibringung der darüber etwa bereits empfangenen Bescheinigungen anzuzeigen, ob und wie sie ihre Militairpflicht entweder schon abgeleistet oder ob sie sich dazu schon gemeldet haben, und wie die betreffende Behörde über ihr Gesuch entschieden hat. Marienwerder, den 25. Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Zur ferneren Ausbildung der in dem evangelischen Kirchspiele zu Lautenburg angestellten Lehrer ist unter Leitung und Aufsicht des Pfarrers Larz zu Lautenburg ein Lehrer- und Lese-Verein gebildet worden, welchem wir unsere Bestätigung ertheilt haben. Marienwerder, den 22. Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Dem Schneidergesellen Peter Paßkowski ist sein unterm 14. Juli v. J. in Königsberg ertheilter zuletzt in Pr. Eylau am 25. April c. visirter Reisepaß auf der Reise zwischen Eylau und Graudenz angeblich mit mehreren Sachen von einem unbekannten Reisegefährten entwendet worden, und dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 18. Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der in unserm diesjährigen Amtsblatt No. 16. pag. 115 unterm 6. April c. steckbrieflich verfolgte Abdeckerknecht Johann Seyffert ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 21. Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nachstehend bezeichnete Jude Wolff Jakobus, welcher wegen Diebstahl verfolgt wird und sich im Besitz eines am 9. d. Mts. ausgestellten auf 1 Monat gültigen Passes befindet, soll gefänglich eingezogen werden.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht; auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königl. Domainen-Rent-Amt Schwetz gegen Erstattung der Transportkosten abliefern zu lassen.

Zempelburg, den 20. Juni 1836.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburts- und früherer Aufenthalts-Ort — Zempelburg, Religion — mosaisch, Stand — Einwohner, Alter — 37 Jahre, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — klein, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — mittel, Sprache — deutsch.

Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein dunkelgrauer Mantel und eine graue Jacke.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Grenz-Aufseher Schalla ist von Slußewo nach Katzorreck versetzt und der Grenz-Aufseher Wirbe in Slußewo stationirt worden.

Zwischen dem Steuer-Aufseher Gaul auf der Veste Graudenz und dem Steuer-Aufseher von Unruh zu Garnsee wird zum 1. August c. ein Umtausch statt finden.

Dem Post-Expeditions-Gehülfen Lukascheck zu Schlochau ist die Verwaltung der dortigen Steuer-Rezeptur widerruflich übertragen.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Mai 1836.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide												Weiße Erbsen		
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer					
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	1	15	—	—	25	—	—	20	—	—	16	—	—	27	1
Christburg	1	8	8	—	20	10	—	18	7	—	12	—	—	27	6
Dt. Crone	1	14	1	—	27	2	—	19	3	—	26	3	—	27	6
Culm	1	17	10	—	22	—	—	21	1	—	15	—	1	1	5
Flatow	—	—	—	—	27	6	—	20	—	—	15	—	1	—	—
Graudenz	1	14	4	—	22	8	—	19	11	—	14	1	1	—	—
Löbau	1	5	3	—	17	10	—	16	6	—	12	7	—	24	1
Marienwerder	1	5	5	—	20	5	—	18	8	—	12	4	—	28	3
Mewe	1	8	—	—	22	4	—	18	—	—	13	5	1	1	5
Riesenburg	1	4	10	—	19	11	—	20	—	—	13	4	—	25	7
Schlochau	1	20	—	—	25	—	—	22	6	—	16	8	—	—	—
Schwetz	1	13	—	—	25	9	—	—	—	—	16	—	1	4	2
Strasburg	1	10	—	—	20	—	—	17	6	—	14	—	—	25	—
Thorn	1	10	3	—	19	11	—	19	3	—	13	3	—	23	9
Bischofswerder	1	16	6	—	20	2	—	20	—	—	15	—	—	26	8
Eylau	1	4	6	—	19	4	—	18	2	—	12	—	—	27	4
Freystadt	1	10	9	—	20	—	—	25	—	—	18	—	1	5	—
Neuenburg	1	2	4	—	22	4	—	21	—	—	16	—	1	2	—
Rosenberg	1	3	9	—	19	—	—	20	—	—	12	—	1	—	—
Summa	24	4	6	13	27	2	11	25	5	9	12	11	17	6	9
Durchschnittspreis	1	10	7	—	22	—	—	19	9	—	14	11	—	28	9

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	8	—	—	18	—	4	—	—	3	15	—
Christburg	—	28	1	—	5	5	—	15	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	7	10	—	28	5	4	16	3	4	16	3
Culm	—	—	—	—	8	—	—	13	—	2	10	—	2	25	—
Flatow	—	—	—	—	8	—	—	20	—	4	—	—	3	—	—
Graudenz	1	1	—	—	8	7	—	12	—	2	4	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	5	—	—	12	—	4	—	—	1	20	—
Marienwerder	1	4	—	—	5	6	—	10	10	2	2	6	—	—	—
Mewe	1	—	4	—	7	5	—	15	—	2	15	—	2	—	—
Riesenburg	—	28	8	—	4	7	—	14	—	1	20	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	10	—	—	17	4	4	—	—	—	—	—
Schwetz	—	—	—	—	9	8	—	16	—	3	—	—	2	—	—
Strasburg	—	—	—	—	7	9	—	15	—	2	15	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	8	5	—	9	2	2	6	8	—	—	—
Bischofswerder	—	—	—	—	6	—	—	13	—	3	—	—	—	—	—
Eylau	1	5	—	—	5	—	—	14	—	2	—	—	—	—	—
Freystadt	1	6	—	—	—	—	—	18	—	3	—	—	2	20	—
Neuenburg	—	—	—	—	6	8	—	18	—	2	20	—	2	20	—
Rosenberg	—	—	—	—	4	8	—	15	—	2	—	—	—	—	—
Summa	7	12	10	4	6	6	9	22	9	51	18	2	24	26	8
Durchschnittspreis	1	1	10	—	7	—	—	15	6	2	26	—	2	20	8

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 27.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 27. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 1sten Juli 1836.

Höherer Anordnung gemäß, soll die ult. Dezember 1836 pachtlos werdende Fischerei und Rohrnutzung in den zum hiesigen Amtsbezirke gehörigen Gewässern auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die zu verpachtenden Gewässer sind:

a, die Weichselfischerei in den Amtsgrenzen. b, die alte Rogath. c, der kleine Schellenbrucher-See. d, die Lache bei Klein Ußnitz. e, der Vogel-See. f, der Glembozeck-See. g, der Lemnitzer-Teich. h, der Kieslinger-See. i, der Jungfer-See. k, der Georgensdorfer-See. l, der Groß-Schellenbrucher-See. m, der Hinterseeer-See. n, der Barlewitzer-See. o, der Conradswalder Mühlen-Teich. p, der Neumarker-See.

Den Verpachtungs-Termin haben wir auf den 12ten Juli c. als Dienstags Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale angesetzt, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen hier jederzeit eingesehen werden können.

Stuhm, den 10ten Juni 1836.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Im Forst-Revier Wirthy, Regierungs-Bezirk Danzig, sollen circa
4000 Stück Kiefern mittel Bauholz und
2000 Klafter Kiefern-Scheite,

welche sich zur Flöße auf dem Schwarzwasser und der Brutzina eignen, verkauft werden. Hierzu habe ich einen licitations-Termin auf den 27sten Juli c. Vormittags 10 Uhr in Wirthy angesetzt, woselbst sich am gedachten Tage Kaufliebhaber zu melden haben.

Die licitations-Bedingungen können in hiesiger Registratur täglich eingesehen, und kann auch das Holz auf Verlangen vor dem Termine vorgezeigt werden.

Forsthaus Wirthy bei Preuß. Stargardt, den 8ten Juni 1836.

Der Königliche Oberförster Muscate.

Holzverkaufs-Termine für das Königl. Forst-Revier Lindenberg incl. Peterswalde pro III. Quartal 1836.

Im Belauf	Im Monat Juli	August	Septbr.	Versammlungsort
1 Lodejin	5. 15. 26.	2. 12. 22.	2. 16. 28.	Forsth. Lindenberg V. M. 9 Uhr
2 Polnitz	6.	5.	5.	„ Polnitz „ „
3 Hohenkamp	7. 25.	6. 23.	6. 23.	„ Hohenkamp „ „
4 Döringsdorff	22.	9.	10.	„ Döringsdorff V. M. 10 U.

Revier-Abtheilung Peterswalde
zum Verkauf größerer Quantitäten und stärkerer Hölzer.

1 Peterswalde und Neuforge	18.	15.	12.	Forsthaus Peterswalde Vormittags 10 Uhr
2 Barkeiege	19.	16.	13.	Forsth. Barkeiege V. M. 9 U.

zum Verkauf geringer Hölzer in kleineren Quantitäten.

1 Peterswalde und Neuforge	5. 23.	2. 20.	1. 19.	Forsthaus Peterswalde Vormittags 9 Uhr
2 Barkeiege	7. 25.	6. 24.	3. 22.	Forsth. Barkeiege V. M. 8 U.
3 Schönwerden	9. 28.	10. 23.	5. 20.	Schönwerder V. M. 9 Uhr

Lindenberg, den 21sten Juni 1836.

Königliche Oberförsterei.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das in der hiesigen Altstadt sub Nro. 273. belegene Grundstück, zufolge des nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1 Oten August 1836 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das zu Podgurz unter No. 4. belegene, den Lorenz Szwabaschen Erben zugehörige und auf 445 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück soll theilungshalber in termino den 10ten August 1836 Vormittags um 10 Uhr vor Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath v. Fischer öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das der minorennen Apollonia Marianna Płoßynska gehörige, zu Culmsee sub Nro. 23. b., aus einer halben Hufe Landes bestehende und auf 80 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück, soll auf Antrag ihres Vormundes verkauft werden und steht Termin zum Verkauf auf den 7ten Oktober 1836 Vormittags um 10 Uhr in dem Gerichtslokale vor Herrn Referendarius Büttner an.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Die dem Mathias Benz und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau gehörigen, in Briesen sub Nro. 137. belegene Roßmühlen und Gärberei-Gebäude in Bandwerk, zusammen auf 294 Rthlr. 5 sgr. gewürdigt, sollen ohne die Gärten, Ländereien und Scheune den 12ten September 1836 Vormittags 10 Uhr in Briesen an der Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden. Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Gollub sub Nro. 92. belegene Grundstück der Johann und Re. geb. Pischel Teichertschen Eheleute, abgeschätzt auf 30 Rthlr., so wie der daselbst sub Nro. 84. gelegene Erbpachtsgarten in 3 Abtheilungen, abgeschätzt auf 18 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten August 1836 Vormittags 11 Uhr am Gerichts-Tage zu Gollub subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, die Descendenten des Johann Köhle, der Johanne Köhle, die Anna verehel. Beuth, der Gottfried Köhle, werden hiedurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die in der Stadt Strasburg sub Nro. 130. und 240. belegenen Grundstücke der Johann Golembiewskischen Nachlaß-Masse, abgeschätzt ersteres auf 238 Rthlr. und letzteres auf 113 Rthlr. 8 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Das im Dorfe Groß-Peterwitz sub Nro. 9. gelegene, den Anton Patzeckschen Eheleuten gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 557 Rthlr. 13 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Riesenburg, den 4ten Mai 1836.

Königlich Preußisches Land und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Deutsch-Crone.

Das im Deutsch-Cronschen Kreise am Pilow-Flusse zwischen den Dörfern Freudenfier und Stabitz belegene, im Hypothekenbuche der Mühlen sub Nro. 2. eingetragene freie Mühlen- und Landgut Hoppenmühle, abgeschätzt auf 6270 Rthlr. 8 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem auf den 17ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr auf dem Mühlengute Hoppenmühle selbst angesetzten Termine subhastirt werden. Deutsch-Crone, den 28sten April 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Der, im Dorfe Rosenfelde unter der Hypothekennummer 22. belegene, dem Michael Duhrke gehörige, völlig separirte Bauerhof, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 417 Rthlr. 10 sgr., soll am 8ten Oktober c. im Schulzenhofe zu Rosenfelde subhastirt werden. Dt Crone, den 10ten Juni 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Ruden belegene, mit 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stalle besetzte bäuerliche Grundstück der Wittwe Catharina Kielich, abgeschätzt auf 278 Rthlr. 28 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königlich Preußisches Kreis-Gericht Flatow.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Ruden belegene, mit 1 Wohnhause, einer Scheune und 1 Stalle besetzte bäuerliche Grundstück der Wittwe Gruhlke Dorothea geborne Starko, abgeschätzt auf 220 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22sten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königlich Preußisches Kreis-Gericht Flatow.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Ruden belegene, mit 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stalle besetzte bäuerliche Grundstück des Joseph Szamza, auch Zemla genannt, abgeschätzt auf 198 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22sten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königlich Preußisches Kreis-Gericht Flatow.

Nothwendiger Verkauf.
Kreis-Gericht zu Flatow.

Das im Dorfe Ruden belegene, mit 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stalle besetzte bäuerliche Grundstück des Johann Abraham, abgeschätzt auf 181 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Kreis-Gericht zu Flatow.

Das im Dorfe Ruden belegene, dem Johann Hanke gehörige, mit 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stalle besetzte bäuerliche Grundstück, abgeschätzt

auf 199 Rthlr. 5 sgr., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 18ten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Flatow.

Das im Dorfe Ruden belegene, mit 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stalle besetzte bäuerliche Grundstück des Gottfried Meyer, abgeschätzt auf 282 Rthlr. 5 sgr., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 19ten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Ruden belegene, mit 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stalle besetzte bäuerliche Grundstück des Jakob Schmidt, abgeschätzt auf 282 Rthlr. 5 sgr., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königlich Preußisches Kreis-Gericht Flatow.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Ruden belegene, mit 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stalle besetzte bäuerliche Grundstück der Lorenz Frischkeschen Erben, abgeschätzt auf 75 Rthlr. 25 sgr., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königlich Preußisches Kreis-Gericht Flatow.

Nothwendiger Verkauf.

Der den Christian Gröbkeschen Erben gehörige Bauerhof Briesitz Nro. 4. von ungefähr 1 Hufe 15 Morgen kulmisch, abgeschätzt auf 406 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle zu Waldenburg subhastirt werden.

Hammerstein, den 18ten Mai 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht Waldenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Flatow.

Das im Dorfe Ruden belegene bäuerliche Grundstück des Christoph Dalüge, abgeschätzt auf 193 Rthlr. 23 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 19ten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht Krojanke.

Das dem Ackerbürger Johann Matthews zugehörige, hieselbst belegene Grundstück, abgeschätzt auf 184 Rthlr. 25 sgr., zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten September c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Krojanke, den 11ten Mai 1836.

Das Kreis-Gericht.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Haus, Stall und 5 Morgen Land bestehende Besitzung des Albrecht Sakowski zu Bönhoff Nro. 22., abgeschätzt auf 314 Rthlr. 11 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 11ten August 1836 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

In termino den 11ten Juli 1836 Morgens 10 Uhr soll zur Stelle das in Nieponie bei Fordon am Weichselstrom belegene Königl. Magazin-Grundstück, aus 8 Morgen 21 □Ruthen 75 □Fuß magdeb. Land und zwei alten Wohngebäuden bestehend, öffentlich ausgeboten und verkauft und demnach der Zuschlag höhern Orts eingeholet werden.

Die nähern Bedingungen, welche bei diesem Verkauf zum Grunde liegen, können täglich bei dem unterzeichneten Amte eingesehen werden.

Erwerbungsfähige werden ersucht, sich gedachten Tages in Nieponie einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Bromberg, den 9ten Juni 1836.

Königliches Proviant-Amt.

Auktionen.

Zum Verkaufe von verschiedenen Meubeln, Hausgeräthen, Damenkleidern ꝛc. haben wir einen Termin auf den 22sten Juli c. Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt und laden Kauflustige zu demselben hiermit ein.

Schwetz, den 31sten Mai 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

In termino den 12ten Juli c. sollen auf dem hiesigen Gerichtshofe zwei Verdeckwagen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stuhm, den 15ten Juni 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Vermischte Anzeigen.

Die Salzanfuhre von Graudenz nach Lautenburg soll höhern Bestimmungen gemäß auf drei nach einander folgende Jahre und zwar vom 1sten Oktober 1836 bis ult. September 1839 an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu ein Termin auf dem Steuer-Amte Lautenburg am 10ten August c. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden ist.

Die Kontraktsbedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht werden, sind auch außerdem bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zu erfragen.

Thorn, den 11ten Juni 1836.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Ein unverheiratheter Wirthschafter, welcher die für die Oekonomie erforderlichen Kenntnisse besitzt, sucht ein Unterkommen. Näheres in der Kanterschen Hofbuchdruckerei zu Marienwerder.

Amts-Blatt.

No. 28. Marienwerder, den 8. Juli 1836.

Das 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1713. das Regulativ, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der General-Kommissionen, ingleichen der 2ten Abtheilungen des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören, vom 25. April 1836.

No. 1714. die Instruktion der General-Kommissionen in Beziehung auf das Kosten-Regulativ vom 25. April c., d. d. den 16. Juni c. und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

No. 1715. vom 6. Mai c. über die Wirkung der von den Regierungen innerhalb der Grenzen des durch die Verordnung vom 26. Dezbr. 1808 und durch die Instruktionen vom 23. Oktbr. 1817 und 31. Decbr. 1825 ihnen verliehenen Exekutions-Rechts angeordneten exekutiven Maaßregeln;

No. 1716. vom 22. Mai c. die landesherrliche Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu Messen betreffend;

No. 1717. vom 4. Juni c. wegen Aufhebung des fiskalischen Vorzugsrechts vor den entfernteren Seitenverwandten der Intestat-Erbfolge im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Es ist darauf angetragen worden, anstatt der bisher zur Anwendung gekommenen gemauerten Schornstein-Röhren die Aufstellung solcher Röhren aus Gußeisen nachzugeben, und da sich nach technischer Prüfung des Gegenstandes ergeben hat, daß letztere unter Umständen und Beobachtung angemessener Vorsichtsmaaßregeln nicht allein zulässig sind, sondern auch Vortheile vor den gemauerten Röhren gewähren können, so hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei und die hohe Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen mittelst Reskripts vom 7. Juni c. nachgegeben, daß dergleichen gußeiserne Schornstein-Röhren unter folgenden Bedingungen allgemein zugelassen werden sollen.

Ausgegeben in Marienwerder den 9. Juli 1836.

1) die eisernen Röhren sind entweder in Mauern in der in der Instruktion vom 14. Januar 1822 (Gesetzsammlung 1822 No. 3.) vorgeschriebenen Entfernung von allen brennbaren Gebäude-Theilen, oder, wenn sie freistehen, von solchen wenigstens 1½ Fuß entfernt, aufzustellen, mithin auch da, wo sie eine hölzerne Decke oder die Dachfläche durchschneiden, nicht nur zu ummänteln, sondern auch durch eine hinreichend große Platte von gewalztem oder Gußeisen oder von anderm Metall zu führen.
2) Eine Ummauerung oder eine Ummäntelung in Blech mit isolirender Luftschicht ist nöthig auf die ganze Höhe der Röhre mit Ausschluß des Geschosses, in welchem die erste Ofen-Rauchröhre ausmündet, weil in den übrigen Geschossen und im Dachraume brennbare Gegenstände, bei der Benutzung der Feuerung unbemerkt, der Röhre nahe stehen könnten.
3) Für die Stabilität nicht vermauerter Röhren muß durch Verankerung oder Verschienung gehörig gesorgt werden.
4) Im Uebrigen behält es rücksichtlich der Richtung, und wo diese sich ändert, der Abrundung, und der Weite der Röhren, so wie wegen der Reinigungs-Oeffnungen bei der vorgedachten Instruktion überall das Bewenden.

Indem dieses hiemit zur Nachricht und Achtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich insbesondere die Bau- und Polizeibeamten angewiesen darauf zu halten, daß diese Verordnung in vorkommenden Fällen genau in Erfüllung gebracht werde. Marienwerder, den 23. Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbot der Anwendung von Zinkgeräthschaften in den Zuckersiedereien.

Nachdem durch ein Gutachten der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu Berlin die Schädlichkeit des Gebrauches von Zinkgeräthschaften in den Zuckersiedereien anerkannt worden ist, hat die Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen unter dem 3. Juni 1836 Folgendes festgesetzt:

1) Es ist allgemein verboten in Zuckerraffinerien bei den Geräthschaften sich des Zinks, wie es auch immer sei, zu bedienen; dagegen kann
2) kupfernes Geräth in Zuckersiedereien, nach wie vor gebraucht werden, jedoch mit unbedingter Ausnahme kupferner Brodformen, deren Gebrauch untersagt wird.

Wir bringen die vorstehenden Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß

derjenigen Bewohner unseres Regierungs-Bezirkes, welche in der Anlage von Zuckersiedereien begriffen sind, oder die spätere Einrichtung solcher beabsichtigen, und verpflichten die Polizeibehörden, die Befolgung der ergangenen Vorschriften streng zu kontrolliren. Marienwerder, den 23. Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Als am 24. August 1834 die Stadt Tüz im Kreise Dt. Crone durch eine verheerende Feuersbrunst zerstört wurde und beinahe 1000 Menschen in wenigen Augenblicken, Obdach und Lebens-Unterhalt verloren, da konnten die schwer bedrängten Bewohner allein durch das Vertrauen auf den hilfreichen Beistand naher und ferner Menschenfreunde vor Verzweiflung bewahrt, und die niedergebeugten Gemüther mit Muth und Hoffnung neu belebt werden. Dieses Vertrauen, hat sich auf eine erhebende Weise bewährt, indem von allen Seiten durch schnell und reichlich dargebrachte Hülfe, der kaum zu beschreibenden Noth der Verunglückten, abgeholfen wurde.

Wir erfüllen daher eine angenehme Pflicht, indem wir von den eingegangenen milden Gaben und deren Verwendung hiedurch Rechenschaft ablegen, und zugleich im Namen der Abgebrannten öffentlich den Dank ausdrükken, welchen diese ihren Wohlthätern nah und fern zollen. Den schönsten Lohn aber werden die freundlichen Geber in dem segensreichen Erfolge ihrer Mildthätigkeit und in dem Bewußtsein finden, die Thränen des Kummers getrocknet, eine Bevölkerung von tausend Seelen von großem Elende errettet und zur Sicherung ihres Unterhalts auch für die Zukunft beigetragen zu haben.

Der Raum gestattet es nicht, die einzelnen Wohlthäter namentlich aufzuführen, und wir müssen uns daher auf die nachstehende summarische Nachweisung der aus den verschiedenen Provinzen theils uns, theils dem Unterstützungs-Verein in Tüz unmittelbar zugeflossenen milden Gaben und deren Verwendung beschränken, können es uns jedoch nicht versagen, bei dieser Gelegenheit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß mit Hilfe des aus landesherrlicher Gnade Allerhöchst bewilligten Retablissements-Geschenks und der Beiträge der Privat-Wohlthätigkeit, so weit solche nicht zur Fristung des Lebens-Unterhaltes verwendet werden mußten, von den abgebrannten Gebäuden bis jetzt schon 73 Wohnhäuser, 80 Stallungen, 10 Scheunen und 2 Speicher völlig wieder aufgebauet, 40 Häuser und 8 Stallungen im Bau begriffen und der Vollendung nahe, zur Wiederherstellung von ferneren 10 Häusern aber die nöthigen Materialien bereits angefahren sind.

An milden Beiträgen für die Abgebrannten in Tüz sind eingegangen:

A. Bei der Hauptkasse der unterzeichneten Regierung.

		Rthlr.	sgr.	pf.
1	Aus einem für die Provinz Preußen bestimmten Gnadengeschenk Sr. Majestät des Königs, durch das Königl. Ober-Präsidium	100		
2	aus dem Regierungsbezirk Bromberg	71	6	8
3	dito Cöslin	284	0	
4	dito Danzig	778	20	2
5	dito Franckfurth	242	13	5
6	dito Gumbinnen	30	29	1
7	dito Königsberg	231	25	7
8	dito Posen	224	7	4
9	dito Marienwerder	952	23	
	Summa	2925	11	3
	davon sind ausgegeben:			
a,	zu persönlichen Unterstützungen der Abgebrannten	95		
b,	an Kur- und Medizinkosten für die theils beim Brande beschädigten und theils in Folge desselben erkrankten Einwohner	151	15	5
c,	zum Wiederaufbau abgebrannter Gebäude	2678	25	10
	Summa wie oben	2925	11	3

B. Bei dem Verein zur Unterstützung der Abgebrannten in Tüß.

1	von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Wilhelm von Preußen	100		
2	von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen August von Preußen	100		
3	aus der Residenzstadt Berlin	369	14	6
4	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg	21	10	
5	dito Breslau	87	16	
6	dito Bromberg	169	8	7
7	dito Coblenz	7	2	6
8	dito Cöslin	435	9	1
9	dito Danzig	152	19	
10	dito Düsseldorff	41	2	
11	dito Erfurth	4		
12	dito Franckfurth	333	2	10
13	dito Königsberg	232	7	2

		Rthlr.	sgr.	pf.
14	aus dem Regierungsbezirk Liegnitz . . .	68	3	
15	dito Magdeburg . .	232	7	6
16	dito Merseburg . .	118	22	
17	dito Minden . . .	62	5	
18	dito Oppeln . . .	17	17	
19	dito Posen . . .	203	23	4
20	dito Potsdam . .	394	11	3
21	dito Stettin . . .	262	26	7
22	dito Stralsund . .	36	25	4
23	dito Marienwerder . .	665	4	3
24	von der Haude- und Spenerschen Zeitungs-Expedition .	243	25	
25	: : Voßischen Zeitungs-Expedition . .	109	21	
26	: : Schlesischen Zeitungs-Expedition . .	4	25	
27	aus der freien Reichsstadt Hamburg . .	151		
	Summa .	4624	7	11
	davon sind verwendet:			
a,	zum Lebens-Unterhalt und persönlichen Unterstützungen der Abgebrannten	3189	21	6
b,	zur Herstellung zerstörter Gebäude ꝛc. Planirungs-Arbeiten ꝛc.	1434	16	5
	Summa wie oben .	4624	7	11

Außer den obigen Geldbeiträgen sind dem Unterstützungs-Verein noch an Naturalien von den Bewohnern der nächsten Umgegend überwiesen

1343 Brode,
19 Scheffel Mehl,
6 : Salz,
10 Scheffel 13 Metzen Grütze,
12 : 10 : Hülsenfrüchte,
139 : 10 : Roggen,

und neben mehreren Lieferungen an Fleisch, so wie von Kleidungsstücken, Leinwand, Koch- und Eß-Geschirr noch 625 Hilfefuhren zum Aufräumen des Schuttes gestellt worden. Marienwerder, den 29. Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die lithographirten Kreis-Karten des hiesigen Regierungsbezirks betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr lithogra-

plicirte Karten von den Kreisen Flatow, Schlochau, Konitz, Schwetz, Stuhm, Rosenberg, Marienwerder, Graudenz und Strasburg erschienen sind, und von dem Buchhalter bei unserer Hauptkasse Herrn Stoll zu 15 Sgr. für das Exemplar, mit Ausnahme der Karte des Graudenzer Kreises welche nur 12 Sgr. kostet, bezogen werden können.

Die Herren Schulvorsteher werden besonders hierauf aufmerksam gemacht, damit von diesen Karten auch in den Schulen ein nützlicher Gebrauch gemacht werde. Marienwerder, den 29. Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Banquieurs G. M. und C. D. Oppenfeld zu Berlin ist unterm 18. Juni 1836 ein Patent

wegen einer rotirenden Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Acht Jahre von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Marienwerder, den 28. Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Kirchengemeine-Verband der Landwehrmänner während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen Militair-Uebungen betreffend.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium in Beziehung auf den §. 37. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, mittelst Erlasses vom 17. Mai d. J. festgesetzt,

daß die beurlaubten Individuen der Landwehr, welche mit dem Urlaube für die Dauer desselben aus der Militair-Gemeine ausscheiden und von da an zu der betreffenden Civil-Gemeine gehören, auch während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen Uebungen zu der letztern gerechnet werden sollen.

Es ist also durch diese Einberufung der Landwehrmänner der Kirchen-Verband für sie als nicht unterbrochen zu betrachten.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 15. Juni 1836.

Königl. Preuß. Konsistorium.

Die nachstehend genannten Seminaristen: als:

1) Carl Julius Heinemann, evangelisch, aus Elbing;

2) Herrmann Theodor Frantzki, katholisch, aus Danzig;
3) Gustav Rudolph Otto, evangelisch, aus Elbing;
4) Wilhelm Franz Alexander Schwanke, evangelisch, aus Berlin;
5) Samuel Ferdinand Hinz, evangelisch, aus Baumgart bei Christburg;
6) Gottfried Quast, evangelisch, aus Drachnow bei Schloppe;
7) Christian August Ferdinand Haunit, evangelisch, aus Danzig;
8) Carl Wilhelm Ubeländer, katholisch, aus Danzig;
9) August Julius Ernst, evangelisch, aus groß Lesewitz bei Marienburg;
10) Jakob Sauer, katholisch, aus Marienburg;
11) Johann Gottfried Siebert, evangelisch, aus Elbing;
12) Ferdinand Gustav Kaltwang, evangelisch, aus Marienburg;
13) Julius Ferdinand Tuchlinski, katholisch, aus Kantrzino bei Lauenburg;
14) Johann Rudolph Przybilski, katholisch, aus Marienburg;
15) Carl Friedrich Wilhelm Schiller, evangelisch, aus Elbing;

sind nach wohl überstandener Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Marienburg, zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 13. Juni 1836.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher signalisirte Bäckergesell Ferdinand Borowski, welcher am 14. v. Mts. aus dem hiesigen Zuchthause entlassen worden, hat sich einige Tage später von dem hiesigen Orte entfernt, um auf Grund eines ihm von uns ertheilten Legitimations-Attestes in Neuenburg in Arbeit zu treten.

Da derselbe nun in diesem Orte nicht eingetroffen, sein Aufenthalt auch nicht zu ermitteln ist und gegen ihn der dringende Verdacht obwaltet, vor seinem Abgange von hier einen olivengrünen tuchnen Rock mit bezogenen Knöpfen, ein paar hellgraue Hosen, eine Sommerweste mit rothen Streifen, zwei Reihen Knöpfen und an einem Armloch etwas aufgerissen, eine eingehäusige Taschenuhr mit römischen Zahlen, einem blauen Bande mit schwarzen Kanten und zwei Ringen, eine Pfeifenschnur und eine Geldbörse von Perlen gestohlen zu haben, so ersuchen wir sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden ganz ergebenst, auf den ꝛc. Borowski gefälligst Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns demnächst in Kenntniß zu setzen.

Graudenz, den 20. Juni 1836. **Der Magistrat.**

Signalement:

Geburtsort — Graudenz, Alter — 25 Jahre, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Religion — evangelisch, Stirn — hoch, Augen — dunkel, Augenbrauen und Haare — hellblond, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Nase und Mund — klein, Kinn — spitz, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine tuchne Jacke, Hosen und Mütze, einen wollnen Rock und Strümpfe, eine bunte Weste, ein paar Schuhe, eine Halsbinde und ein leinenes Hemde.

Der von uns im Amtsblatt No. 27. am 30. Juni c. steckbrieflich verfolgte Jude Wolff Jakobus, ist bereits am 10. ejusdem in Gnesen Kreises Schroda arretirt und dem Königl. Domainen-Rent-Amte Schwetz überliefert worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hiermit angezeigt wird.

Inowrazlaw, den 28. Juni 1834.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der Königlichen Behörden.

Der Steuer-Aufseher Klitscher zu Elbing ist in gleicher Eigenschaft nach Graudenz,

der Steuer-Aufseher Langkau zu Graudenz in gleicher Eigenschaft nach Marienwerder,

und der Steuer-Aufseher Kaminski zu Marienwerder in derselben Eigenschaft nach Elbing versetzt worden.

(Hierzu das öffentliche Anzeiger No. 28.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 28. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 8ten Juli 1836.

Für das der Westpreuß. Landschaft in nothwendiger Subhastation zugeschlagene, im Löbauer Landrathskreise belegene, auf 25,801 Rthlr. 23 sgr. taxirte adeliche Gut Grodzicyno ist ein Gebot von 30,000 Rthlr. in Westpreuß. Pfandbriefen mit der Maßgabe offerirt worden, daß 12,900 Rthlr. als Pfandbriefs-Kapital stehen bleiben, die übrigen 17,100 Rthlr. aber beim Abschlusse des Kontrakts mit 3000 Rthlr. und von Johanni 1843 ab jährlich mit 500 Rthlr. abgezahlt werden sollen. Sollte sich in 14 Tagen nach der Insertion dieses Publikandi Niemand melden, der dieses Gebot zu steigern und zu einer wenigstens gleich hohen Anzahlung bereit sein möchte, so wird auf den Grund des gedachten Gebots der Kauf-Kontrakt abgeschlossen werden. Auf ein Mehrgebot kann nur dann Rücksicht genommen werden, wenn bei Abgabe desselben eine Caution von 1000 Rthlr. in baarem Gelde, Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellt wird, und wird in diesem Falle zwischen den Concurrenten ein Licitations-Termin angesetzt werden.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 6ten Juli 1836.

Königliche Provinzial-Landschafts-Direktion.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Das im Culmschen Kreise belegene, auf 8179 Rthlr. 7 sgr. 8 pf. abgeschätzte Rittergut Zagnitowice Nro. 77. soll den 9ten November 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in der Ober-Landesgerichts-Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das den Christian Zabelschen Erben früher gehörig gewesene, zu Neubruch

sub Nro. 1. b. legene Grundstück, wozu etwa 12 Morgen Land radicirt und welches auf 121 Rthlr. abgeschätzt worden, soll im Wege der Execution den 1ten August 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Unbekannte Realprätendenten und Realgläubiger haben im Termine ihre Rechte wahrzunehmen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das zu Reubruch sub Nro. 15. belegene, auf 161 Rthlr. 6 sgr. abgeschätzte zu emphyteutischen Rechten besessene Grundstück der Wittwe Krahnschen Erben von 24 Morgen Acker, soll Theilungs halber in dem am 8ten Oktober d. J. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das zu Sguka Amts Strasburg sub Nro. 12. belegene Bauergrundstück der Philipp Stawickischen Erben, abgeschätzt auf 203 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., zu folge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9ten September c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Strasburg, den 26sten April 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Strasburg.

Das Amts Lautenburg zu Brinsk sub Nro. 21. belegene bäuerliche Grundstück der Valentin Glowaczewskischen Erben, abgeschätzt auf 74 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten September 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Ueber den Nachlaß der resp. am 30sten November 1831 und 30. Januar 1832 zu Sedlinken verstorbenen Johann und Anna geborne Pischke zuletzt ver-

Digitized by Google

ehelichten Barts Somnitzschen Eheleute, ist auf den Antrag der Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Das zu demselben gehörige, Amts Strasburg zu Jablonowo sub Nro. 4. belegene Bauer-Grundstück, abgeschätzt auf 113 Rthlr. 20 sgr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10ten September 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präklusion zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Gleichzeitig werden zu diesem Termine alle unbekannten persönlichen Gläubiger der genannten Somnitzschen Eheleute behufs Liquidirung und Verificirung unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Schwetz.

Das im Amtsdorfe Jezewo sub Nro. 2. belegene Bauergrundstück des Einsaaßen Mathias Smeia, abgeschätzt auf 243 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 8ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schwetz, den 18ten Juni 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das hieselbst in der hohen Straße belegene und im neuen Hypothenbuche der Gebäude Tom. I. Fol. 367. sub Nro. 62. verzeichnete, den Tischler Sultschen Eheleute gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 296 Rthlr. 11 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten September c. an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

Das hierselbst in der Danziger Straße sub Nro. 24. und 25. der Hypotheken-Registratur belegene, der verehel. Gastwirth Ziep gehörige Grundstück,

abgeschätzt auf 1714 Rthlr. 23 sgr. 4 pf., zufolge der in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll in termino den 15ten August 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das der Wittwe und den Erben des Kaufmanns Lucas Skowronski gehörige, auf Unterschloss hieselbst belegene, zu erbpachtlichen Rechten besessene Gasthaus, abgeschätzt auf 2061 Rthlr. 4 sgr., zufolge der in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll in termino den 22sten August 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende den Freikretzer Blochschen Eheleuten zu Eichfier gehörige Grundstücke:

1. ein zu Eichfier belegener Freibauerhof,
2. die Erbpachtgerechtigkeit auf das Krugland und den Gästestall zu Eichfier,

welche beide auf 2268 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzt sind, sollen in termino den 13ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe, die neuesten Hypothekenscheine, so wie die Bedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen. Schloppe, den 13. Juni 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst sub Nro. 65. gelegene, der Wittwe und den Erben des Bürgers Daniel Voßberg gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, welches zufolge der, nebst Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 65 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll am 9ten August d. J. Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Schloppe, den 13ten April 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Eichfier sub Nro. 6. belegene, dem Freibauer Martin Heyniann gehörige, auf 298 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. abgeschätzte Grundstück, soll wegen rückständigen Domainen Zinses in termino den 13ten Oktober c. Nachmittags 3 Uhr auf hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Schloppe, den 21sten Mai 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das der Wittwe Anna Skodowska gebornе Jankideiski zugehörige Grundstück von 2 Morgen 475 □Ruthen Preußisch im Dorfe Wessel, abgeschätzt auf 72 Rthlr. 16 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 4ten Oktober 1836 in ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das aus Haus, Stall und einem Morgen Garten bestehende, zur Nathanael Liedtkeschen erbschaftlichen Liquidations-Masse zugehörige Grundstück in dem Dorfe Groß-Sanctau, abgeschätzt auf 119 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten Oktober 1836 in ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Deutsch-Crone.

Die im Deutsch-Cronschen Kreise, beim Dorfe Klawittersdorf am Pylewfluß belegene Klawittersdorfer Mühle, wozu außer der Mahl- und Schneide-Mühle eine bedeutende Ackerwirthschaft gehört, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 3635 Rthlr. 26 sgr. 8 pf, soll in dem am 11ten Oktober c. auf dem Mühlengute selbst anberaumten Termine subhastirt werden. Dt. Crone, den 15. Juni 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Der im Dorfe Mirahnen gelegene, den Lorenz-Kowalskischen Eheleuten gehörige Hof mit zwei Hufen kulmisch, zufolge einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 650 Rthlr. geschätzt, soll am 6ten September c. im Gerichts-Lokale zu Micharowo subhastirt werden.

Alle unbekannte Realgläubiger werden zugleich aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Christburg, den 28sten Februar 1836.

Patrimonial-Gericht Mirahnen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Die hieselbst belegene und im neuen Hypothekenbuche Tom. IV. fol. 1. sub Nro. 301. verzeichnete und den Erbpächter Pißeckschen Eheleuten gehörige Erbpachtsgerechtigkeit nebst Zubehör, abgeschätzt auf 173 Rthlr. 9 sgr. 8 pf.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 16ten September c. an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Die in hiesiger Stadt in der hohen Straße belegene und im Hypothekenbuche der Gebäude Tom. I. sub Nro. 46. verzeichnete und den Schuhmacher Johann Ebertschen Eheleuten gehörige Baustelle, abgeschätzt auf 75 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 19ten September c. an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Flatow.

Das im Dorfe Ruden belegene, mit 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stalle besetzte bäuerliche Grundstück des Franz Kolodczick, abgeschätzt auf 188 Rthlr. 5 sgr., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 18ten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Grabau. Kreis Schlochau.

Der ¼ Bauerhof der Wittwe Frankenstein, Dorothea gebornen Kohlmeyer zu Grabau, abgeschätzt auf 143 Rthlr. 10 sgr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe und Bedingungen, soll am 1sten September c. Vormittags 10 Uhr in Grabau subhastirt, und werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die aus 12 Morgen Land bestehende Besitzung der Samuel Davidschen Eheleute zu Tessensdorff Nro. 6., zufolge der nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll am 9ten August a. c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Stuhm, den 18ten April 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des zur Bedachung des hiesigen katholischen Pfarrkirchen-Thurms nicht mehr tauglichen Bleis, im Gewicht von ungefähr 20 Centnern, haben wir einen Licitations-Termin auf den 23sten Juli c. Vormittags 10 Uhr in dem untern Lokal des Rathhauses anberaumt, zu welchem wir Kauflustige einladen. Culm, den 28sten Juni 1836.

Der Magistrat.

Die bei der hiesigen evangelischen Kirche befindliche gesprungene Glocke, welche circa 15 Centner wiegt, soll an den Bestbietenden verkauft werden. Kauflustige werden demnach hierdurch aufgefordert, ihre Gebote pro Pfund entweder schriftlich binnen 6 Wochen oder spätestens in termino den 12ten August c. Vormittags 10 Uhr zu Rathhause hierselbst zu Protokoll abzugeben.

Graudenz, den 24sten Juni 1836.

Der Magistrat.

Ich beabsichtige mein hiesiges Grundstück, bestehend aus einem am Markt ganz frei belegenen massiven Wohngebäude nebst Hofraum und Nebengebäude, so wie die dazu gehörigen Pertinenzien; ferner die Gerberei, Lohmühle nebst sämmtlichen Geräthschaften, die Hufen, Scheune, Wald und mehrere Gärte ꝛc. aus freier Hand zu verkaufen, und ersuche ich Kaufliebhaber, sich deshalb bei mir und spätestens bis zum 1sten August d. J. zu melden. Ein Theil des Kaufgeldes kann auf dem Grundstück stehen bleiben.

Deutsch-Eylau, den 1sten Juli 1836.

Der Lederfabrikant Heinrich Rusch.

Meine in der Stadt Vandsburg am Viehmarkt belegene Gastwirthschaft, zu der circa 26 Morgen Acker und Wiesen bester Qualität gehören, will ich aus freier Hand verkaufen oder auf 12 Jahre verpachten und können Kauf- oder Pachtliebhaber in portofreien Briefen bis zum 15ten August d. J. die nähern Bedingungen bei mir erfahren.

Vandsburg, den 2ten Juli 1836.

Der Amtsdiener Richter.

Verpachtung.

Zur Verpachtung des in Neudorff (Kreis Strasburg) belegenen Krug-Grundstücks (der rothe Krug genannt) steht ein Termin auf den 22sten Juli c. Vormittags 9 Uhr vor Herrn Ober-Landesgerichts-Referendar Wolff hierselbst an, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Strasburg, den 16ten Juni 1836.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Auktion.

Es sollen vor dem Geschäftslokale der unterschriebenen Behörde am 16ten Juli c. Vormittags um 10 Uhr ein verdeckter Wagen, 4 Pferde und 123 Schafe an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Conitz, den 29sten Juni 1836.

Königlich Preußische Kreis-Justiz-Kommission.

Vermischte Anzeigen.

Der Bau-Inspektor Saltmann entschuldigt sich bei seinen Correspondenten wegen nicht Beantwortung der hier eingegangenen Correspondenz, indem er krank daniederliegt. Conitz, den 28sten Juni 1836.

In adlich Stablewitz, Culmer Kreises, stehen 170 Stück zur Zucht geeignete feine Mutter-Schafe und 180 Stück Hammel zu verkaufen.

Das Dominium.

100 bis 150 Stück gesunde feine Mutterschafe zur Zucht brabbschirter zu kaufen und bitter um Nachricht in frankirten Briefen mit Bestimmung des Kaufpreises und Angabe des Alters derselben.

Der Gutsbesitzer v. Kamerjunski in adel. Gorschmenker bei Lobsens.

Ein completter einfacher Pistorius'scher Brenn-Apparat (Blase von 560 Quart und der Vorwärmer von 415 Quart Größe) steht in Danzig noch so gut als neu billigst zum Verkauf. Auch kann ein Maischbottig von 2300 Quart und das zum Apparat gehörige Kühlschiff von 3700 Quart dem Käufer mit überlassen werden. Nähere Nachricht wird ertheilt in Danzig im Comptoir, Hundegasse Nro. 263., beim Kaufmann August Häpner.

Ein unverheiratheter, mit guten Zeugnissen versehener, nicht ganz unbemittelter Bierbrauer findet zum 23sten September d. J. auf dem Gute Neuhöfen bei Marienwerder ein Unterkommen.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 29. Marienwerder, den 15. Juli 1836.

Die Verpflichtungen der Apothekenbesitzer bei der Annahme und Ausbildung ihrer Gehülfen und Lehrlinge betreffend.

Es ist wiederholt wahrgenommen, daß die auf die Annahme der pharmaceutischen Lehrlinge und Gehülfen bezüglichen Bestimmungen in der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 nicht durchgängig mit der, durch die Wichtigkeit des Gegenstandes gebotenen Gewissenhaftigkeit in Ausführung gebracht, und daß hierdurch Unregelmäßigkeiten herbeigeführt werden, welche nicht nur an und für sich, sondern auch deshalb unstatthaft sind, weil sie benachtheiligend auf das Apothekerwesen selbst zurückwirken.

Wir finden uns deshalb veranlaßt die nachstehenden, über das Lehrlings- und Gehülfen-Personal in den Offizinen sprechenden Verordnungen, hiermit erneuert in Erinnerung zu bringen, und die Herren Apothekenbesitzer unseres Verwaltungs-Bezirkes zur strengsten Befolgung derselben aufzufordern.

1. Junge Leute, welche sich der Erlernung der Apothekerkunst widmen wollen, müssen sich darüber ausweisen:
   a, daß sie das 14te Lebensjahr überschritten,
   b, sich denjenigen Grad schulwissenschaftlicher Reife angeeignet haben, welcher von den Schülern der dritten Gymnasial-Klasse gefordert wird,
   c, eine korrekte leserliche Hand schreiben,
   d, mit gesunden Sinnes-Organen ausgestattet, frei von ekelhaften Krankheiten, und
   e, von tadelloser Moralität sind.
2. Die hiernach zu regelnde Beurtheilung über die Befähigung der Angemeldeten zum Antritte der Lehrzeit, steht dem betreffenden Kreis-Physikus zu, welchem die erforderlichen Beweisstücke vorzulegen sind, worauf nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände, von ihm das Fähigkeits-Zeugniß ausgefertigt, oder der Gemeldete zurückgewiesen wird.
3. Ohne ein solches Zeugniß, darf aber kein Apotheker einen Lehrling annehmen; eben so wenig darf die Zahl der Lehrlinge so wie der wirklich

Ausgegeben in Marienwerder den 16. Juli 1836.

vorhandenen Gehülfen bei Vermeidung der, durch den Ministerial-Erlaß vom 24. Januar 1828 für diesen Fall festgesetzten Geldstrafe von 2—5 Rthlr., und der sofortigen Entfernung des überzähligen Lehrlinges aus der Apotheke, überschritten werden.

Die vorgeschützte Abhaltung einer Probezeit mit noch ungeprüften Lehrlingen, muß als strafbare Umgehung jener Verordnung betrachtet werden.

4. Ferner ist es Pflicht der Herren Physiker, durch öftere gelegentlichen Besuch der, ihrer Aufsicht überwiesenen Apotheken, davon Ueberzeugung zu nehmen, daß dem Inhalte des §. 15. *b*, und *c*, der revidirten Apothekerordnung, von Seiten der Apothekenbesitzer genügt, den Gehülfen sowohl als auch den Lehrlingen die erforderliche Zeit zu ihrer Unterweisung gewährt wird, und daß es ihnen weder an der nöthigen Anleitung, noch an den unerläßlichen Hülfsmitteln für ihre Ausbildung mangelt. Nicht minder muß darüber gewacht werden, daß sie zu keinen anderen, als den pharmaceutischen Geschäften verwendet werden.

Wiederholte Unregelmäßigkeiten in vorgedachter Beziehung sind uns zur Bestrafung anzuzeigen.

5. Rücksichtlich der, am Schluße der Lehrzeit abzuhaltenden Gehülfenprüfungen, setzen wir vorläufig und bis auf weitere Bestimmung hiermit fest:

daß alle bei den Herren Physikern eingehenden diesfälligen Anträge nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn der Lehrling die vorschriftlichen Lehrjahre vollständig absolvirt, und sich gegen seine Führung kein Tadel ergeben hat.

Die Prüfung selbst ist nach Inhalt der revidirten Apotheker-Ordnung, und unter Zuziehung des Lehrherrn abzuhalten, jedesmal aber auch auf die Kenntnisse des Lehrlinges in der pharmaceutischen Gesetzgebung zu richten,

Die Prüfungsverhandlung nebst einer Probe von 3—4 pharmaceutischen Präparaten, welche der Geprüfte zum Belage seiner praktischen Tüchtigkeit, unter Aufsicht des Examinators zu fertigen hat, sind an uns, nebst einem gutachtlichen Berichte über das Resultat der Prüfung, behufs der Ausfertigung des Gehülfenzeugnisses einzureichen.

6. Bei dem Antritte neuer Gehülfen in den, unserem Regierungsbezirke angehörigen Apotheken, haben sich die Herren Kreisphysiker stets davon zu überzeugen, daß sie sich im Besitze der nach §. 18. der revidirten

Apothekerordnung von ihnen zu fordernden gründlichen Bekanntschaft mit den über den Betrieb des Apothekerwesens erlassenen Verordnungen befinden, und auf Abstellung der, in dieser Beziehung bei ihnen vorgefundenen Mängel zu halten.

7. Die Apothekenbesitzer dagegen sind verpflichtet darüber zu wachen, daß sowohl die Gehülfen als auch die Lehrlinge sich eines ruhigen, anständigen Betragens befleißigen, weder Besuche in den Geschäfts-Lokalien annehmen, noch mit den dort in Geschäften verkehrenden Personen unnöthige Unterhaltungen anknüpfen, sich allen Nachgebungen und überflüßigen Ausforschungen über die Natur der Krankheiten enthalten, gegen welche Medikamente verordnet worden sind, und sich dagegen die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in allen, zum Geschäftsbetriebe gehörigen Räumen, und die größte Sorgfalt bei Anfertigung der Arzneimittel angelegen sein lassen.

Den Zutritt zu dem inneren Raume des Rezepturtisches haben sie nicht nur allen Fremden, sondern auch, mit Ausnahme des, zur Kontrolle des Geschäftsbetriebes verpflichteten Physikus, den Medizinalpersonen zu verschließen, die eingegangenen Rezepte ohne Genehmigung ihrer Aussteller, weder anderen Aerzten noch fremden Personen zur Durchsicht oder Fertigung von Abschriften zu verstatten, noch selbst ohne speziellen Auftrag dergleichen Kopieen anzufertigen. Rezepte aber welche von dem Kranken und dessen Angehörigen, oder aber auch von dem betreffenden Kreisphysikus zur Einsicht verlangt werden, müssen sie jedesmal versiegelt verabfolgen.

Der bisher von der Mehrzahl der Herren Apothekenbesitzer unseres Regierungsbezirkes bethätigte lebhafte Eifer für die tadellose Leitung ihres Geschäftes, berechtigt uns zu der Erwartung, daß sie den obigen Vorschriften pünktlich und gewissenhaft nachkommen werden; die Herren Kreisphysiker dagegen verpflichten wir über deren Befolgung zu wachen, und vorkommende Unregelmäßigkeiten sofort abzustellen, oder uns zum weiteren Einschreiten anzuzeigen. Marienwerder, den 9. Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Schlochauer Landrathe-Kreise sind in Folge der Parzelirung des Vorwerks Hammerstein unter Beibehaltung des bisherigen Kommunal-Verbandes zwei neue Etablissements entstanden, welchen der Name „Groß und Klein Hasselberg" beigelegt worden ist. Marienwerder, den 27. Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Verwaltung der Schullehrer-Wittwen- und

Nachstehende Uebersichten:

von dem Vermögen des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-

für das Jahr 1833.

Einnahme.

1	Bestand nach der Rechnung pro 1832	. . .
2	Zinsbar angelegte Kapitalien	. . . .
3	Zurückgezahlte Kapitalien	. . . .
4	Gewonnene Kapital-Zinsen	. . . .
5	Reglementsmäßige Zahlungen der Mitglieder, als laufende Beiträge und Antritts-Gelder, so wie an Ertrag der Kirchen- und Haus-Kollekten und an Strafen	. . . . .
	Summa der Einnahme	

Ausgabe.

1	Zur Anlegung von Kapitalien	. . . .
2	Zurückgezahlte Kapitalien	. . . .
3	Reglementsmäßige Zahlungen an Pensionen ꝛc.	. . . .
	Summa der Ausgabe	
	die Einnahme beträgt vorstehend	
	Bestand pro 1833	

für das Jahr 1834.

Einnahme.

1	Bestand aus dem Jahre 1833	. . . .
2	Zinsbar angelegte Kapitalien	. . . .
3	Gewonnene Kapital-Zinsen	. . . .
4	Reglementsmäßige Zahlungen der Mitglieder, als laufende Beiträge und Antritts-Gelder, so wie an Ertrag der Kirchen- und Haus-Kollekten und an Strafen	. . . . .
	Summa der Einnahme	

Waisen-Unterstützungs-Anstalt betreffend.

Unterstützungs-Fonds, des Regierungs-Bezirks Marienwerder

Privat-Obligationen Rthlr.	Pfandbriefe Rthlr.	Staats-Schuld-Scheine Rthlr.	Baar Rthlr.	sgr.	pf.	Ueberhaupt Rthlr.	sgr.	pf.	Rest Rthlr.	sgr.	pf.
12416⅔	450	700	62	9	7	13628	29	7			
1400	300	275	—	—	—	1975	—	—			
—	—	—	250	—	—	250	—	—			
—	—	—	711	6	8	711	6	8			
—	—	—	1094	26	4	1094	26	4	85	13	8
13816⅔	750	975	2118	12	7	17660	2	7	85	13	8
—	600	500	891	6	6	1991	6	6			
250	—	—	—	—	—	250	—	—			
—	—	—	741	9	1	741	9	1	1	10	
250	600	500	1632	15	7	2982	15	7	1	10	
13816⅔	750	975	2118	12	7	17660	2	7	85	13	8
13566⅔	150	475	485	27	—	14677	17	—	—	—	—
13566⅔	150	475	485	27	—	14677	17	—			
—	325	1200	—	—	—	1525	—	—			
—	—	—	676	25	—	676	25	—	83	15	
—	—	—	1198	6	1	1198	6	1	124	19	3
13566⅔	475	1675	2360	28	1	18077	18	1	208	4	3

Ausgabe.

1	Zur Anlegung von Kapitalien	
2	Reglementsmäßige Zahlungen an Pensionen ꝛc.	
	Summa der Ausgabe	
	die Einnahme beträgt vorstehend	
	Bestand pro 1834	

für das Jahr 1835.

Einnahme.

1	Bestand aus dem Jahre 1834	
2	Zinsbar angelegte Kapitalien	
3	Zurückgezahlte Kapitalien	
4	Gewonnene Kapital-Zinsen	
5	Reglementsmäßige Zahlungen der Mitglieder, als laufende Beiträge und Antritts-Gelder, so wie an Ertrag der Kirchen- und Haus-Kollekten und an Strafen	
	Summa der Einnahme	

Ausgabe.

1	Zur Anlegung von Kapitalien	
2	Zurückgezahlte Kapitalien	
3	Reglementsmäßige Zahlungen an Pensionen ꝛc.	
	Summa der Ausgabe	
	die Einnahme ist vorstehend	
	Bestand pro 1835	

bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Marienwerder, den 20. Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Private Obligationen Rthlr.	Pfandbriefe Rthlr.	Staats-Schuld-Scheine Rthlr.	Baar Rthlr.	sgr.	pf.	Ueberhaupt Rthlr.	sgr.	pf.	Rest Rthlr.	sgr.	pf.
—	—	—	1531	19	5	1531	19	5			
—	—	—	768	24	2	768	24	2			
—	—	—	2309	13	7	2309	13	7			
13566½	475	1675	2360	28	11	13077	18	11	208	4	3
13566¼	475	1675	60	14	6	15777	4	9			
13566½	475	1675	60	14	6	15777	4	6			
—	150	1375	—	—	—	1525	—	—			
—	—	—	200	—	—	200	—	—			
—	—	—	872	—	—	872	—	—	17	15	
—	—	—	1207	1	3	1207	1	3	113	27	5
13566¼	625	3050	2339	15	9	19581	5	9	131	12	5
—	—	—	1560	18	7	1560	18	7			
200	—	—	—	—	—	200	—	—			
—	—	—	747	—	2	747	—	2			
200	—	—	2307	18	9	2507	18	9			
13566¼	625	3050	2339	15	9	19581	5	9	131	12	5
13566½	625	3050	31	27	—	17073	17	—			

Digitized by Google

Die Verwendung von Gasmotoren für Fahrzeuge ist durch die Gesetzgebung in Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien, Österreich-Ungarn, Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, Spanien, Portugal, Rumänien, Serbien, Bulgarien, Griechenland, der Schweiz, Luxemburg, Monaco, Andorra, Liechtenstein, San Marino, Türkei, Persien, Marokko, Algier, Tunis, Tripolis, Ägypten, Abessinien, Kongostaat, Transvaal, Oranjefreistaat, Natal, Kapkolonien, Südwestafrika, Deutsch-Ostafrika, Britisch-Ostafrika, Portugiesisch-Ostafrika, Madagaskar, Mexiko, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Kanada, Argentinien, Brasilien, Chile, Peru, Uruguay, Paraguay, Venezuela, Kolumbien, Ecuador, Japan, China, Siam, Australien, Neuseeland, Tasmanien, Fidschi-Inseln, Hawaii, Philippinen, Java, Sumatra, Borneo, Celebes, Ceylon, Indien, Britisch-Nordborneo, Straits Settlements, Hongkong, Deutsch-Neuguinea, Britisch-Neuguinea, Niederländisch-Neuguinea, Deutsch-Südseeinseln, Britisch-Südseeinseln, Französisch-Südseeinseln, Niederländisch-Südseeinseln, Samoa, Tonga, Neuhebriden, Neukaledonien, Salomonsinseln, Bismarckarchipel, Marianen, Karolinen, Marshallinseln, Gilbertinseln, Ellicesinseln, Phönixinseln, Tokelauinseln, Cookinseln, Gesellschaftsinseln, Tuamotuinseln, Marquesasinseln, Tubuaiinseln, Pitcairninsel, Osterinsel, Galapagosinseln, Neuseeländische Inseln, Britisch-Westindien, Französisch-Westindien, Niederländisch-Westindien, Dänisch-Westindien, Spanisch-Westindien, Portugiesisch-Westindien, Bermudas, Azoren, Madeira, Kanarische Inseln, Kapverdische Inseln, Kanalinseln, Helgoland, Island, Färöer, Spitzbergen, Nowaja Semlja, Franz-Josefland, Neusibirische Inseln, Kerguelen, Südgeorgien, Südsandwichinseln, Südshetlandinseln, Südorkneyinseln, Grahamland, Kaiser-Wilhelm-II.-Land, Viktoria-Land, Edward-VII.-Land, Königin-Maud-Land, Enderbyland, Kaiser-Wilhelm-Land, Kaiser-Friedrich-Land, Prinz-Heinrich-Land, Prinz-Luitpold-Land, Prinz-Regent-Luitpold-Land, Prinzessin-Luise-Land, Prinzessin-Ingeborg-Land, Prinzessin-Elisabeth-Land, Prinzessin-Astrid-Land, Prinzessin-Ragnhild-Land, Prinzessin-Martha-Land, Prinzessin-Margarethe-Land, Prinzessin-Victoria-Land, Prinzessin-Alexandra-Land, Prinzessin-Maud-Land, Prinzessin-Charlotte-Land, Prinzessin-Sibylle-Land, Prinzessin-Ingrid-Land, Prinzessin-Juliana-Land, Prinzessin-Beatrix-Land, Prinzessin-Irene-Land, Prinzessin-Wilhelmina-Land, Prinzessin-Elisabeth

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 29. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 15ten Juli 1836.

Zur Verpachtung der Bernsteingräberei-Nutzung im Belauf Fuchswinkel vom 1sten August c. bis ult. Oktober c. steht den 28sten Juli c. Vormittags 9 Uhr hierselbst der Licitations-Termin an, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken zahlreich eingeladen werden, daß der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt, und die der Licitation zum Grunde liegenden Bedingungen in termino werden bekannt gemacht werden.

Grünfelde, den 2ten Juli 1836.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Zur nochmaligen Ausbietung der mit ult. Dezember a. pr. pachtlos gewordene Theerschwelerei-Nutzung zu Klotzeck auf 3 bis 6 Jahre, steht höherer Bestimmung zufolge ein öffentlicher Lizitations-Termin auf den 29sten Juli c. in der hiesigen Oberförsterei an, wovon Pachtliebhaber hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Wodziwoda, den 30sten Juni 1836.

Der Königliche Oberförster.

Im Forst-Revier Wirthy, Regierungs-Bezirk Danzig, sollen circa
4000 Stück Kiefern mittel Bauholz und
2000 Klafter Kiefern Scheite,
welche sich zur Flöße auf dem Schwarzwasser und der Brurzina eignen, verkauft werden. Hierzu habe ich einen Licitations-Termin auf den 27sten Juli c. Vormittags 10 Uhr in Wirthy angesetzt, woselbst sich am gedachten Tage Kaufliebhaber zu melden haben.

Die Licitations-Bedingungen können in hiesiger Registratur täglich eingesehen, und kann auch das Holz auf Verlangen vor dem Termine vorgezeigt werden.

Forsthaus Wirthy bei Preuß. Stargardt, den 8ten Juni 1836.

Der Königliche Oberförster Museate.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das hieselbst auf Diebau sub Nro. 401. belegene, der Wittwe Möws

zugehörige Kathengrundstück, von 26 □Ruthen Flächeninhalt, welches zufolge der nebst Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 127 Rthlr. 4 sgr. 6⅔ pf. abgeschätzt worden, soll am 27sten August c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 28sten März 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das hieselbst auf der Neustadt sub Nro. 69. belegene Joseph Lisinskische oder Hedwig Zamoiskische Grundstück, abgeschätzt auf 57 Rthlr 12 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten September a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Hedwig und Casimir Zamoiskischen Erben, so wie die Erben des Maurermeister Peter Lohmann werden unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das, in Stablewitz sub Nro. 10. belegene, den Andreas Jasielskischen Eheleuten gehörige, eigenthümliche Bauer-Grundstück von 12 Morgen 130 □Ruthen kulmisch, auf 160 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. geschätzt, soll den 25sten August c. vor dem Herrn Assessor Schülke hieselbst an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Culm, den 10ten April 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Lebau.

Das hieselbst am Markte sub Nro. 53. gelegene Großbürgerhaus des Fleischer Daniel August Laskowski, abgeschätzt auf 182 Rthlr. 12 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 22sten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die den Schneidermeister Johann Schmidtschen Erben zugehörige, im Gerichtsbezirke des unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgerichts in der Stadt Neumark in der Maurer-Straße sub Nro. 192. gelegene Kathe auf 8 Rthlr. in Pausch und Bogen, jedoch ohne Abzug des darauf mit 15 Sgr. jährlichen Grundzinses, so wie das mit 1 Rthlr. 11 sgr. 4 pf. betragende Podymno gerichtlich abgeschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meist-

bietenden öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Termin steht auf den 24sten September c. vor dem Herrn Deputirten Assessor Jeschowitz in Neumark an. Die von dieser Kathe aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Löbau, den 4ten Juni 1836.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Löbau als Gräflich zu Dohna-Raudnitzsches Patrimonial-Gericht den 2ten Juli 1836.

Das im Dorfe Hannsdorff sub Nro. 15. belegene, den Johann und Susanna Wolffschen Eheleuten eigenthümlich zugehörige, auf 235 Rthlr. 20 sgr. taxirte Bauergrundstück, soll am 20sten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die Amts Colluñ zu Neumühl belegene Wasser-Mahl- und Walk-Mühlengrundstücke zur Anton Kirschkiewiczschen Nachlaßmasse gehörig, abgeschätzt auf 1951 Rthlr. 14 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 20sten August 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die Erbpachtsgerechtigkeit der Grundstücke Luttom Nro. 7. und 17. und Zappendowo Nro. 1, 7., 23. und 29. des Hypothekenbuchs, soll wegen der Grundherrlichen Forderungen im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Die Taxen und Hypothekenscheine können hier eingesehen werden, und stehen die Licitations-Termine, indem:

1)	das Kendzierskische Grundstück Nro. 7. zu Luttom	127 Rt. 21 sg. 8 pf.	
2)	das Prätoriussche Nro. 17. zu Luttom	105	3	4
3)	das Michael Rubjewskische Nr. 1. in Zappendowo	63	10	—
4)	das Michael Ossowskische Nro. 7. daselbst	74	—	—
5)	das Barßsche Nro. 23. daselbst	38	23	4
und 6)	das Daniel Köhnsche Nro. 29. daselbst	45	—	—

abgeschätzt sind, am 31sten August c. Nachmittags 3 Uhr im Vorwerkshause zu Luttom an. Conitz, den 10 April 1836.

Patrimonialgericht Luttom.

Nothwendiger Verkauf.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll die bei Czersk belegene Pustko-

Bd. 46, Nr. 1. Ein Jahr am Victoria-See der Deutschen. Reisen und Studien von Dr. Richard Kandt, Kaiserlich Deutschem Gouvernements-Sekretär in Ostafrika. Mit 2 Karten, 1 Panorama und 100 Abbildungen im Text. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Bd. 46, Nr. 2. Die Kolonialpolitik Frankreichs. Von Dr. Hermann Wichmann. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Bd. 46, Nr. 3. Die Kolonialpolitik Portugals und England. Von Dr. Hermann Wichmann. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Bd. 46, Nr. 4. Die Kolonialpolitik Belgiens und Italiens. Von Dr. Hermann Wichmann. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Bd. 47, Nr. 1. Die Kolonialpolitik Frankreichs. Von Dr. Hermann Wichmann. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Bd. 47, Nr. 2. Die Kolonialpolitik Portugals und England. Von Dr. Hermann Wichmann. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Bd. 47, Nr. 3. Die Kolonialpolitik Belgiens und Italiens. Von Dr. Hermann Wichmann. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Bd. 47, Nr. 4. Ein Jahr am Victoria-See der Deutschen. Reisen und Studien von Dr. Richard Kandt, Kaiserlich Deutschem Gouvernements-Sekretär in Ostafrika. Mit 2 Karten, 1 Panorama und 100 Abbildungen im Text. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Bd. 48, Nr. 1. Die Kolonialpolitik Frankreichs. Von Dr. Hermann Wichmann. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Bd. 48, Nr. 2. Die Kolonialpolitik Portugals und England. Von Dr. Hermann Wichmann. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Bd. 48, Nr. 3. Die Kolonialpolitik Belgiens und Italiens. Von Dr. Hermann Wichmann. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Bd. 48, Nr. 4. Ein Jahr am Victoria-See der Deutschen. Reisen und Studien von Dr. Richard Kandt, Kaiserlich Deutschem Gouvernements-Sekretär in Ostafrika. Mit 2 Karten, 1 Panorama und 100 Abbildungen im Text. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Bd. 49, Nr. 1. Die Kolonialpolitik Frankreichs. Von Dr. Hermann Wichmann. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Bd. 49, Nr. 2. Die Kolonialpolitik Portugals und England. Von Dr. Hermann Wichmann. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Bd. 49, Nr. 3. Die Kolonialpolitik Belgiens und Italiens. Von Dr. Hermann Wichmann. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Bd. 49, Nr. 4. Ein Jahr am Victoria-See der Deutschen. Reisen und Studien von Dr. Richard Kandt, Kaiserlich Deutschem Gouvernements-Sekretär in Ostafrika. Mit 2 Karten, 1 Panorama und 100 Abbildungen im Text. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Bd. 50, Nr. 1. Die Kolonialpolitik Frankreichs. Von Dr. Hermann Wichmann. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Bd. 50, Nr. 2. Die Kolonialpolitik Portugals und England. Von Dr. Hermann Wichmann. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Bd. 50, Nr. 3. Die Kolonialpolitik Belgiens und Italiens. Von Dr. Hermann Wichmann. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Bd. 50, Nr. 4. Ein Jahr am Victoria-See der Deutschen. Reisen und Studien von Dr. Richard Kandt, Kaiserlich Deutschem Gouvernements-Sekretär in Ostafrika. Mit 2 Karten, 1 Panorama und 100 Abbildungen im Text. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24sten August c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen an dieses Grundstück spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Schwetz.

Das in der Stadt Schwetz sub Nro. 67. belegene Großbürgergrundstück der Wittwe Elisabeth Neumann, abgeschätzt auf 354 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 22sten August c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Schwetz, den 26sten April 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Der im Dorfe Zippnow sub Nro. 14. belegene, im Hypothekenbuche Tom. VIII. fol. 91. sub Nro. 60. verzeichnete, dem Kossath Lorenz Freyer gehörige Kossäthenhof, abgeschätzt auf 201 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26sten September c. Morgens 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das im Dorfe Zippnow belegene und im Hypothekenbuche Tom. VIII. fol. 401. sub Nro. 91. verzeichnete, mit der Dorfsnummer 129. versehene, den Bauer Johann Sackschen Eheleuten gehörige halbe Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 54 Rthlr., soll in termino den 17ten Oktober d. J. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe nebst Hypothekenschein und Bedingungen an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadt-Gericht Dt. Crone.

Das in der Kreisstadt Deutsch-Crone, unter der Hypotheken-Nummer 262. belegene Bürgergrundstück, bestehend aus dem in der Spritzenstraße belegenen Wohnhause nebst Zubehör, 1½ Mühlenkaveln und einer halben Zweiruthe, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 547 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., soll wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder am 19ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Deutsch-Crone, den 13ten Juni 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer-Kreise, auf den Hinterländereien des Dorfes Osterwitt angebaute und separirte, aus circa einer halben Hufe culmisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, dem Jakob Stoltmann zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 290 Rthlr. abgeschätzt, soll in termino den 2ten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion in diesem Termine zu melden.

Tuchel, den 17ten Mai 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht Krojanke.

Die, dem Casimir Iwanski zugehörige hiesige Scheune ist zur Subhastation gestellt, und steht der Bietungstermin den 19ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an; die Taxe beträgt 45 Rthlr.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Grabau. Kreis Schlochau.

Der Halbbauerhof der Gottlieb Hartmannschen Eheleute und der Wittwe Härtmann gebornen Bruns zu Grabau, abgeschätzt auf 417 Rthlr. und der Garten nebst dem in Bau noch stehenden Hause des Eigenthümers Adam Schmidt daselbst gewürdigt auf 50 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe und Bedingungen, sollen am 10ten Oktober c. Vormittags um 10 Uhr in Grabau subhastirt und es werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des dem Wallmeister Baumgart gehörigen Grundstücks Neu-Mocker Nro. 30., 31. und 34., taxirt auf 2174 Rthlr. 10 sgr. steht Termin den 8ten Oktober c. an.

Thorn, den 19ten Mai 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das in Czarzebusch, Domainen-Amts Althausen sub Nro. 6. belegene, den Peter und Petronella Dittmerschen Eheleuten gehörige Erbpachts-Krug-Grundstück, wozu außer den Gebäuden 7 Morgen 274 □Ruthen culmisch und

ein Kampen-Antheil gehören, das 678 Rthlr. 13 sgr. 9 geschätzt ist, und dessen Taxe und Hypothekenschein in der Prozeß-Registratur einzusehen sind, soll den 21sten Oktober 1836 an hiesiger Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Culm.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die dem Schmied Adam Herz zu Rosenkranz Nro. 17. gehörige, aus Wohnhaus, Stall und Scheune und 7 Morgen 6 Ruthen magdeburgisch bestehende Besitzung, auf 200 Rtlr. gerichtlich geschätzt, soll zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, anderweitig den 16ten August c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das der Westpreußischen Landschaft gehörige, 8 Meilen von Bromberg und 2 Meilen von Inowraclaw belegene adelige Gut Pieranie, soll im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem Behufe wir den Termin auf den 19ten September c. Nachmittags um 4 Uhr im Geschäftslokale der unterzeichneten Direktion anberaumt haben. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Kaution von 1000 Rthlr. baar, oder in Pfandbriefen oder inländischen, auf jeden Inhaber lautenden Staatspapieren deponirt werden muß. Der Taxwerth des Guts ist bei der im Jahre 1826 aufgenommenen landschaftlichen Taxe auf 21,848 Rthlr. 13 sgr. 2 pf. ermittelt und es können sowohl die Tax-Akten, als die Verkaufsbedingungen jederzeit während der Dienststunden bei uns eingesehen werden.

Bromberg, den 24sten Mai 1836.

Königlich Westpreußische Landschafts-Direktion.

Unterzeichneter ist durch Veränderung des Wohnorts veranlaßt, sein in der Schlochauer Straße sub Nro. 73. und 74. belegenes massives Grundstück incl. Hinterzebäude, worin 12 heizbare Zimmer, mehrere Kammern und Bodenräume, 2 Küchen, 7 größtentheils massive und feuerfeste Kellerabtheilungen befindlich sind, nebst Pferde- und Viehställe, Speicherräume, Wagengelaß und Hofraum, und welches sich zum Handlungsgeschäft und noch andern Branchen eignet, aus freier Hand sogleich zu verkaufen. Kauflustige werden ersucht, sich gefälligst in portofreien Briefen zu melden.

Conitz, den 6ten Juli 1836.

C. W. Schulz,
Kaufmann und Stadtkämmerer.

Vermischte Anzeigen.

Der Mühlenbesitzer Petrich zu Neumühle beabsichtiget an seiner am Stonska-Fluß belegenen Mahl- und Schneidemühle bei unveränderetem Wasserstande noch eine Walkmühle in Verbindung mit der Letztern und zwar vermittelst eines Vorgeleges dergestalt anzubringen, daß wenn das Sägewerk ruht, die Walke in Bewegung gesetzt werden kann.

In Gemäßheit der §. §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird dies hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist seinen Widerspruch sowohl bei der Landespolizeibehörde wie auch bei dem Bauherrn einzulegen hat. Conitz, den 5ten Juli 1836.

Der Königliche Landrath.

In der Nacht vom 7ten auf den 8ten d. M. ist dem Einsaaßen Peter Tgahrt in Groß-Schardau eine graue Stute, über 5 Fuß groß, 2 Jahr alt, einen weißen Hinterfuß und mit einer Schnibbe, von der Weide gestohlen worden.

Es wird für den Ankauf dieses Pferdes gewarnt und sämmtliche Polizei-Behörden, so wie die Gensd'armerie ersucht, dem Eigenthümer zur Wiedererhaltung des Pferdes behülflich zu sein. Stuhm, den 8ten Juli 1836.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Da wir das von der Wittwe Jacoby bisher auf der Salaterei in Marienwerder betriebene Gerbereigeschäft vom 1sten d. M. ab zur Fortsetzung desselben übernommen haben, so bringen wir dies nicht allein allen mit dieser Gerberei bis jetzt im Verkehr gestandenen Geschäftsfreunden zur öffentlichen Kenntniß, sondern empfehlen auch zugleich unsere Lederfabrikate einem Jeden auf das Beste mit dem Bemerken, daß wir uns einer ganz prompten und eben so reellen als möglichst billigen Bedienung stets angelegen sein lassen werden. Auch fügen wir noch hinzu, daß jeder von uns zu machende Einkauf sowohl als Verkauf außer des Sonnabends an jedem andern Tage stattfinden wird.

S. Jacoby und Sohn Heinrich.

Mühlensteine in Nakel.

Aus meinem hiesigen wohl assortirten Commissions-Lager von schlesischen besten Wasser- und Windmühlensteinen, verkaufe ich zu herabgesetzten Preisen sehr billig. Nakel, im Juli 1836.

Christian Lawrentz.

Amts-Blatt.

No. 31. Marienwerder, den 31. Juli 1926.

Inhalt: Bekanntmachung über die Ausführung des Gesetzes über die Bildung von Landgemeinden und Gutsbezirken vom 27. Dezember 1891 (Gesetz-Sammlung S. 349) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1926 (Gesetz-Sammlung S. 143). Seite 177.

31.	Mon.	1. Kön. 17, 17—24. Der Prophet Elias erweckt den Sohn der Witwe zu Sarepta.	1
		2. Kön. 4, 18—37. Der Prophet Elisa erweckt den Sohn der Sunamitin.	2
		Matth. 9, 18—26. Jairi Tochter und das blutflüssige Weib.	3
		Luk. 7, 11—17. Der Jüngling zu Nain.	4
		Luk. 8, 40—56. Jairi Tochter und das blutflüssige Weib.	5
		Joh. 11, 1—44. Lazarus.	6
		Apg. 9, 36—43. Tabea.	7
		Apg. 20, 7—12. Eutychus.	8
		Offenb. 20, 11—15. Das jüngste Gericht.	9
		Offenb. 21, 1—8. Der neue Himmel und die neue Erde.	10
		Offenb. 21, 9—27. Das neue Jerusalem.	11
		Offenb. 22, 1—5. Der Strom des Lebens.	12
		Offenb. 22, 6—21. Schluß.	13
		Psalm 1. Der Gerechte und der Gottlose.	14
		Psalm 2. Der König Zion.	15
		Psalm 8. Der Herr und Schöpfer.	16
		Psalm 15. Der Gerechte.	17
		Psalm 19. Gottes Herrlichkeit und Gesetz.	18
		Psalm 23. Der gute Hirte.	19
		Psalm 24. Der Herr der Herrlichkeit.	20
		Psalm 32. Vergebung der Sünden.	21
		Psalm 34. Gottes Hilfe.	22
		Psalm 37. Vom Gerechten und Gottlosen.	23
		Psalm 40. Der Herr hilft.	24
		Psalm 42. Sehnsucht nach Gott.	25
		Psalm 46. Gott unsere Zuversicht.	26
		Psalm 51. Bekenntnis und Vergebung der Sünden.	27
		Psalm 62. Gott unsere Hoffnung.	28
		Psalm 65. Gottes Güte.	29
		Psalm 67. Gottes Segen.	30
		Psalm 72. Der König der Gerechtigkeit.	31
		Psalm 73. Vom Gerechten und Gottlosen.	32
		Psalm 84. Sehnsucht nach Gottes Wohnung.	33
		Psalm 90. Vergänglichkeit des Menschen.	34
		Psalm 91. Gottes Schutz.	35
		Psalm 95. Gottes Lob.	36
		Psalm 96. Gottes Lob.	37
		Psalm 98. Gottes Lob.	38
		Psalm 100. Gottes Lob.	39
		Psalm 103. Gottes Güte.	40
		Psalm 104. Gottes Lob.	41
		Psalm 107. Gottes Güte.	42
		Psalm 111. Gottes Lob.	43
		Psalm 112. Der Gerechte.	44
		Psalm 113. Gottes Lob.	45
		Psalm 116. Gottes Hilfe.	46
		Psalm 117. Gottes Lob.	47
		Psalm 118. Gottes Hilfe.	48
		Psalm 119. Gottes Wort.	49
		Psalm 121. Gottes Schutz.	50
		Psalm 122. Gottes Haus.	51
		Psalm 126. Gottes Hilfe.	52
		Psalm 127. Gottes Segen.	53
		Psalm 130. Vergebung der Sünden.	54
		Psalm 133. Brüderliche Einigkeit.	55
		Psalm 134. Gottes Lob.	56
		Psalm 135. Gottes Lob.	57
		Psalm 136. Gottes Güte.	58
		Psalm 139. Gottes Allwissenheit.	59
		Psalm 145. Gottes Lob.	60
		Psalm 146. Gottes Lob.	61
		Psalm 147. Gottes Lob.	62
		Psalm 148. Gottes Lob.	63
		Psalm 150. Gottes Lob.	64

ausnahmsweise auch bei andern Brennereien dann Anwendung finden, wenn besondere Konjunkturen einen Absatz von inländischem Branntwein im Großen nach dem Auslande außergewöhnlich herbeiführen. Nähere Vorschriften für solche Fälle ertheilt die Provinzial-Steuer-Behörde.

5) Behufs der Ausfuhr-Vergütung erhält der Brennerei-Inhaber von der Provinzial-Steuer-Behörde einen für eine bestimmte Frist geltenden Haupt-Zusage-Schein, in welchem die Grenz-Aemter, über welche der Ausgang des Branntweins erfolgen darf, bestimmt und die sonst bei der Exportation überhaupt oder insbesondere zu erfüllenden Bedingungen vorgeschrieben werden. Auf den Grund dieser Haupt-Zusage-Scheine oder beglaubter Abschriften derselben, welche das Hauptamt, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, in Fällen des Bedarfs ertheilt, findet die Abfertigung des ausgehenden Branntweins Statt.

6) Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt-Zoll-Amt geschehen.

Wird dieselbe über ein zu dergleichen Abfertigungen ausnahmsweise befugtes Neben-Zoll-Amt I. gestattet, so bestimmt der Haupt-Zusageschein hierüber das Nähere.

7) Bei der Branntwein-Ausfuhr ist folgendes Abfertigungs-Verfahren die Regel.

Jede Versendung wird mit dem Haupt-Zusageschein oder einer beglaubten Abschrift desselben bei demjenigen Haupt-Amte, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, zur Revision gestellt und diese speziell auf Stärke und Menge des Branntweins gerichtet. Der Befund der Revision, die zu bewirkende Versiegelung an Spund und Zapfen der Gebinde, nebst deren Zahl und Nummern, werden auf dem Zusageschein amtlich vermerkt, wonächst der unter Begleitung wirklich erfolgte Ausgang der Versendung, sofern derselbe bei dem nämlichen Hauptamte Statt findet, auf dem Zusageschein bescheinigt wird. Soll dagegen der Ausgang in einem andern Hauptamtsbezirk, oder über eine andere Amtsstelle statt finden, so muß der nach den obigen Vorschriften abgefertigte Branntwein, binnen einer auf dem Zusageschein zu bestimmenden Frist mit demselben zu dem Ausgangsamte gebracht werden.

Bei diesem wird die spezielle Revision wiederholt, und wenn sich dabei nach unverletzt befundenem Verschluße, mit dem Resultate der Revision bei dem ersten Abfertigungs-Amte, Uebereinstimmung ergiebt, der Zusageschein in derselben Art, wie beim unmittelbaren Ausgange erledigt, und mit der amtlichen Bescheinigung der Exportation versehen, an

Gerlach, Johann (1. 12. 1854 Wien – 1. 1. 1923 Wien) Physiologe und Histologe. Studium der Medizin in Wien, 1878 Dr. med. ebd., 1879 Assistent am Physiologischen Institut der Universität Wien, 1880 Habilitation für Physiologie, 1882 Assistent am Pathologisch-anatomischen Institut der Universität Wien, 1883 Habilitation für Histologie, 1884 Assistent am Physiologischen Institut der Universität Wien, 1885 Habilitation für Physiologie, 1886 Assistent am Physiologischen Institut der Universität Wien, 1887 Habilitation für Physiologie, 1888 Assistent am Physiologischen Institut der Universität Wien, 1889 Habilitation für Physiologie,

Auslande, insbesondere zur See, wird aber gestattet, daß dieser Anspruch auf schriftliche Anmeldung bei dem Hauptamte des Bezirks, in welchem die Brennerei belegen ist, auf einen Dritten übertragen werden kann.

In der vorschriftsmäßigen amtlichen Abfertigung solcher Branntwein-Transporte, wird hierdurch nichts geändert, sondern der Exportant erhält durch die auf dem Zusageschein amtlich vermerkte Uebertragung nur die Befugniß, nach bewirkter Ausfuhr des Branntweins, auf den Grund des durch amtliche Bescheinigung völlig erledigten Zusagescheins, die zuständige Vergütung bei dem Hauptamte des Bezirks, zu welchem die Brennerei gehört, a Conto des Brennerei-Inhabers und soweit diese Zahlung nach der Steuer-Abrechnung mit demselben und nach den allgemeinen Vorschriften fällig ist, gegen seine Quittung in Empfang zu nehmen.

Vorstehende Erleichterung muß von dem Brennerei-Inhaber bei dem an die Provinzial-Steuer-Behörde zu richtenden Antrage auf Ertheilung des Haupt-Zusagescheines jedesmal besonders nachgesucht, und von derselben durch Vermerk auf dem Scheine, unter Festsetzung der geringsten Menge des jedesmaligen Transports, für welchen Uebertragung Statt finden kann, bewilligt werden.

10) Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 6. der Bekanntmachung des Finanz-Ministerii vom 27. Dezember 1825 wegen Kreditirung der Branntweinsteuer, wird ferner die Abführung vom inländischem Branntwein zu einer Packhofs-Niederlage Behufs der zu bewirkenden mittelbaren Ausfuhr aus derselben nach dem Auslande gegen Vergütung gestattet.

Die Abfertigung des Branntweins geschieht auch in solchen Fällen nach den vorstehenden allgemeinen und speziellen Festsetzungen mit dem Unterschiede, daß die Bescheinigung des Hauptamtes in der Packhofsstadt über die richtige Ablieferung des Branntweins nach Menge und Stärke zur amtlichen Niederlage, die Stelle der Exportations-Bescheinigung vertritt und die Vergütung oder Steuer-Abschreibung vom Kredit-Konto des Brennerei-Inhabers in derselben Art, wie bei erfolgter Ausfuhr des Branntweins nach dem Auslande Statt findet.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein, durch die dafür gewährte Vergütung, dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleich kommenden Steuer, in den freien Verkehr zurückversetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amt-

lichen Niederlage nach dem Auslande, innerhalb der durch die Packhofs-Reglements vorgeschriebenen Lagerfrist, völlig steuerfrei erfolgt.

11) Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer, oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr bestimmten Branntweins, zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des fernern Anspruchs auf Steuer-Vergütung bei der Exportation nach sich, so wie durch jeden Mißbrauch der übrigen, überhaupt widerruflichen Erleichterungen, die Entziehung derselben verwirkt wird. Berlin, den 19. Juni 1836.

Finanz-Ministerium
Gr. v. Alvensleben.

Die Aufnahme der Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Stände-Versammlungen in die öffentlichen Blätter betreffend.

Die Bundes-Versammlung der deutschen Bundes-Staaten hat in der dritten diesjährigen Sitzung beschloßen:

daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Stände-Versammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaates, in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen und daß deshalb die Herausgeber und Redaktoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quellen anzugeben, aus welchen sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

In Folge des Erlasses des Königlichen Ministeriums vom 16. Juni d. J. wird dieser Bundes-Beschluß hiedurch zur Nachachtung von Seiten der Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch werden die Herren Censoren aufgefordert, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmung aufmerksam zu sein. Königsberg, den 5. Juli 1836.

Der Ober-Präsident von Preußen, v. Schön.

„Die Herausgabe von Karten und deren Censur betreffend.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. April d. J. die Erweiterung der bisherigen, die Herausgabe von Karten und Plänen beschränkenden Festsetzungen, auszusprechen geruhet, und wird, in Folge des Erlasses des Königl. Staats-Ministeriums vom 31. Mai d. J. über diesen Gegenstand Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Das bestehende Verfahren erleidet in Folge der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre eine Modifikation dahin, daß — (außerdem, daß die Pläne

und Situations-Karten der Festungen und ihrer Umgegend nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1834 zur Censur des Herrn General-Inspekteurs der Festungen und des Herrn Chef's des General-Staabes der Armee, nach wie vor ohne Unterschied der Größe des Maaßstabes gelangen müssen) —, die zur Censur des Königl. statistischen Büreaus gehörenden Karten und Pläne in dem Maaßstabe von [illegible] und einem größern, künftig bloß noch in denjenigen Fällen, wo sie befestigte Städte oder Festungen enthalten oder berühren, dem Herrn Chef des General-Staabes der Armee in den betreffenden Sektionen zur Erklärung vorzulegen sind, in allen übrigen aber von Seiten des Königl. statistischen Büreaus die Erlaubniß zur Herausgabe, in Gemäßheit der Censur-Vorschriften, nach Befinden ohne Weiteres ertheilt werden kann. Königsberg, den 21. Juni 1836.

Der Ober-Präsident von Preußen, v. Schön."

Vorstehende Anordnung wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1816, wonach alle statistischen Werke und Landkarten dem Königlichen statistischen Büreau in Berlin zur Censur vorgelegt, und ohne dessen Genehmigung nicht ins Publikum gebracht werden dürfen, unverändert bestehen bleibt, und daß ferner nach Allerhöchst ergangenem Befehle die Aufnahme größerer Landestheile z. B. der Kreise, Regierungsbezirke oder sonst ausschließlich von den kompetenten Staatsbehörden bewirkt und unter keinen Umständen Privat-Personen gestattet werden darf. Marienwerder, den 5. Juli 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die ärztlichen Verordnungen für arme Kranke betreffend.

Die Medizinalpersonen im hiesigen Regierungsbezirke sind wiederholt von uns auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, bei der Behandlung solcher Kranken, für welche die Kurkosten aus Staats- oder Kommunal-Fonds bestritten werden müssen, stets mit möglichster Sparsamkeit zu verfahren, und deshalb in ihren Verordnungen hauptsächlich den, diesem Zwecke entsprechenden Vorschriften der Armen-Pharmakopoe zu folgen.

Es steht erfahrungsmäßig fest, daß sich der vorliegende kurative Zweck in sehr vielen Krankheits-Fällen durch die Anwendung wohlfeiler Arzneimittel oft eben so schnell und sicher, wie durch den Gebrauch theurer Medikamente erreichen läßt, und es ist deshalb die Pflicht der mit der Hospital- und Armenpraxis beauftragten Medizinal-Personen, unter Benutzung dieser Erfahrun-

Art. 1878. Wenn Jemand Sachen, welche er auf der Straße, auf öffentlichen Plätzen, in Wirthshäusern oder auf öffentlichen Fuhrwerken findet, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer oder der Polizeibehörde anzeigt, oder wenn er Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1879. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1880. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1881. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1882. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1883. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1884. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1885. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1886. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1887. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1888. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1889. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1890. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1891. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1892. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1893. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1894. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1895. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1896. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1897. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1898. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1899. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

Art. 1900. Wenn Jemand Sachen, welche ihm zufällig zugekommen sind, nicht binnen drei Tagen dem Eigenthümer zurückstellt, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig.

§. 4. Den Aufkäufern dieser Knochen wird bei Strafe von 20 Rthlr. untersagt, andere als reine, trockne und geruchlose Knochen zu kaufen. —

§. 5. Auch ist es den Aufkäufern nicht zu gestatten, daß sie willkührlich die Aufbewahrungs-Orte wählen, sondern sie haben diese vorher der Orts-Polizeibehörde in Vorschlag zu bringen, und deren Genehmigung zu erbitten.

§. 6. Diese Behörde muß unter Zuziehung des Kreisphysikus darauf halten, daß die Lagerungs-Plätze gänzlich außerhalb den bewohnten Gegenden und an solchen Orten liegen, wo für Trockenheit und Luftzug gesorgt ist.

§. 7. Die Orts-Polizeibehörde muß von Zeit zu Zeit, wenigstens aber alle 3 Monate, die Aufbewahrungs-Oerter revidiren und sich überzeugen, daß den Vorschriften ad 4. genügt sei.

§. 8. Bei Uebertretung der im §. 1. und 5. enthaltenen Vorschriften hat Kontravenient nach Beschaffenheit der Umstände eine Polizeistrafe von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. Geld, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt, und außerdem zu gewärtigen: daß auf seine Kosten diejenigen sanitäts-polizeilichen Maaßregeln getroffen werden, welche die Polizeibehörde nöthig findet, um die durch die begangenen Kontraventionen entstandenen oder besorgten Uebelstände resp. zu beseitigen, und zu verhüten.

Marienwerder, den 5. Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Abhaltung einer allgemeinen Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau der in der Stadt Schneidemühl abgebrannten Schulhäuser der evangelischen und katholischen Gemeinde.

Das Königl. Ministerium hat zum Wiederaufbau der Schulhäuser der evangelischen und katholischen Gemeinde zu Schneidemühl, welche bei dem im Jahre 1834 stattgehabten großen Brande, wo ein großer Theil jener Stadt in Asche gelegt wurde, ebenfalls ein Raub der Flammen geworden, eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte für beide Konfessionen zu bewilligen geruhet, weil die armen Gemeinden mit dem Wiederaufbau ihrer eigenen eingeäscherten Gebäude genug zu thun haben und ganz außer Stande sind, auch noch die Kosten zum Retablissement ihrer Schulhäuser zu erschwingen.

Die Herren Geistlichen evangelischer und katholischer Konfession in unserem Verwaltungsbezirk werden daher aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 15. Septemb. c. an die vorgesetzten Herren Superintendenten und Dekane zu senden, welche

letztere die Gesammtbeträge und Vakat-Anzeigen bis zum 1. Oktober c. an die betreffende Kreiskasse einzuliefern haben. Eben so werden die Königl. Landraths-Aemter so wie die Domainen-Rent-Aemter und Magistrate hierdurch beauftragt, in ihrem Geschäftsbereich die Hauskollekte abhalten zu lassen und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen ebenfalls bis zum 1. Oktober c. an die betreffenden Kreiskassen abzuliefern, welche letztere alsdann den Gesammtbetrag bis zum 20. Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuführen hiermit angewiesen werden. Marienwerder, den 15. Juli 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemäß der gefertigten Zusammenstellung beträgt der Geldbedarf der Adelichen Westpreußischen Feuer-Sozietät für das Jahr vom 1. Juni 18$\frac{3}{4}$.

1)	Zur Vergütung vorgefallener Brandschaden .	31855	Rtl. 26	sgr. 2 pf.
2)	Für verbrannte und beschädigte Löschgeräthe .	—	—	—
3)	An Prämien	50	—	—
4)	An zu erstattenden Vorschüssen . .	6	2	3
5)	An Verwaltungskosten . . .	1570	—	—
	überhaupt	33481	Rtl. 28	sgr. 5 pf.
	Davon ab, der nach der Repartition pto 18$\frac{1}{2}$ verbliebene Ueberschuß mit . . .	170	11	9
	und es müssen aufgebracht werden .	33311	Rtl. 16	sgr. 8 pf.
	Behufs der Deckung dieser Summe ist heute der Beitrag von dem Gesammt-Assekurations-Quanto der 4943705 Rthlr. mit $\frac{7}{10}$tel Prozent oder 2$\frac{1}{2}$ pf. vom Thaler also überhaupt . .	34331	8	6
	zur Vermeidung zu großer Brüche in der Art repartirt und ausgeschrieben, daß dem Verbande gegen die wirklich nur erforderlichen . .	33311	16	8
	bei der nächsten Repartition zu gut verbleiben .	1019	Rtl. 21	sgr. 10 pf.

Die Zahl der Brände in der gedachten Periode beläuft sich auf 68 von welchen

3 durch Blitzeinschlag,
2 durch Fahrläßigkeit und
63 in Folge nicht ermittelter Zufälle veranlaßt worden sind.

Abgebrannt sind

Inhaltsverzeichnis.

1. Allgemeines.
2. Geltungsbereich.
3. Begriffe der Fahrzeuge.
4. Begriffe der Fahrten.
5. Begriffe der Fahrgäste.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande und zu Wasser vom 21. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 289) wird folgendes verordnet:

1. Allgemeines.

Die Verordnung gilt für die Beförderung von Personen zu Lande und zu Wasser, soweit nicht in anderen Gesetzen oder Verordnungen etwas anderes bestimmt ist.

2. Geltungsbereich.

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrzeuge, die ausschließlich zu Zwecken der Landesverteidigung, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungswesens, der Zollverwaltung, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft oder der Deutschen Reichspost verwendet werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrzeuge, die ausschließlich zu Zwecken des Bergbaus, der Land- oder Forstwirtschaft, der Gärtnerei, der Fischerei, der Jagd, der Bauausführung, der Schädlingsbekämpfung oder der Müllabfuhr verwendet werden.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrzeuge, die ausschließlich zu Zwecken der Schiffahrt, des Schiffbaus, der Schiffsbefrachtung, der Schiffsmaklerei, der Schiffsvermietung, der Schiffsverwaltung, der Schiffsbesichtigung, der Schiffsvermessung, der Schiffsbergung, der Schiffsabwrackung, der Schiffsverschrottung, der Schiffsverkaufsvermittlung, der Schiffsverkaufsbesichtigung, der Schiffsverkaufsvermessung, der Schiffsverkaufsbergung, der Schiffsverkaufsabwrackung, der Schiffsverkauf

paß vom 23. Januar c. hierher gewiesene unten näher signalisirte Kantonist Zimmergesell Carl Michael Terski ist bis jetzt hier nicht angekommen, weshalb wir die Wohllöblichen Polizei-Behörden ergebenst ersuchen, auf denselben gefälligst zu vigiliren und im Betretungsfall an seinen Bestimmungsort zu verweisen. Thorn, den 30. Juni 1836.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Dobiegniewo in Polen, Wohnort — Thorn, Religion — evangelisch, Alter — 29 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — länglich, Mund — mittel, Zähne — gut, Bart — braun, Kinn und Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel. Besondere Kennzeichen — der kleine Finger an der linken Hand krumm.

Der unten näher signalisirte polnische Flüchtling Johann Kowalewski welcher bei der Käthner-Wittwe Anna Mankowska in Warlubie hiesigen Amts als Knecht gedient hat, ist am 3. d. M. aus dem Dienst entwichen und hat aus einem verschloßenen Kasten der genannten Wittwe 16 Rthlr. baar Geld und dem Sohn der Mankowska einen blau tuchnen Mantel entwandt.

Alle resp. Polizei- und Ortsbehörden, so wie die Gensd'armerie werden hiermit ergebenst ersucht auf den Dieb zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport gegen Erstattung der Transport- und Verpflegungskosten dem hiesigen Amte einliefern zu lassen.

Neuenburg, den 5. Juli 1836.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Vaterland — Polen, Religion — katholisch, Alter — 37 Jahre, Größe — 5 Fuß 8-10 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase — stark und breit, Mund — gewöhnlich, Bart — schwarzen Schnur- und Backenbart, Kinn — etwas hervorstehend, Gesicht — rund und finster, Gesichtsfarbe — brünet, Statur — stark, Zähne — mangelhaft. Besondere Kennzeichen — hat auf der Nase eine kleine Narbe von einem Säbelhiebe.

Bekleidung: Eine blau tuchne Mütze und Jacke, eine grau tuchne Weste, geflickte grau leinene Hosen und neue Stiefeln.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 30.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 30. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 22ten Juli 1836.

In Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 24sten v. M. soll der Neubau der katholischen Kirche zu Groß-Mendromierß hiesigen Amts zur Licitation gestellt werden. Es ist daher zu diesem Behuf Termin auf den 12ten August c. hier im Amte angesetzt, welches mit dem Eröffnen bekannt gemacht wird, daß der Kosten-Anschlag von 2794 Rthlr. 19 sgr. 1 pf., so wie die Zeichnung in der hiesigen Amts-Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden können. Tuchel, den 14ten Juli 1836.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf und Aufgebot.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Zum Verkauf der zur Subhastation gestellten Aftererbpachts-Gerechtigkeit der Mühle zu Johannisdorff nebst dazu gehörigen drei Morgen Land und Gebäuden, so wie des dazu benutzten Erbpachtslandes von zwei Morgen, welches von dem Grundstücke Johannisdorff Nro. 2. abgetrennt ist, welche den Müller Michael und Anna geborne Schmidt Grandtschen Eheleuten gehören und welche auf 1767 Rthlr. 11 sgr. 6 pf., zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt worden, wird ein peremtorischer Termin auf den 22sten Oktober a. c. angesetzt. Zugleich werden alle Realprätendenten, welche auf die mit zu verkaufenden zwei Morgen Erbpachtsland Ansprüche zu haben vermeinen, zu diesem Termine mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie beim Ausbleiben mit ihren Ansprüchen darauf und den Kaufgeldern dafür präkludirt werden sollen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Die Erbpachts-Gerechtigkeit des Benedict Schulzschen Grundstücks Nro. 35. zu Neu-Mocker, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26sten August 1836 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das vormals Urbanskische, jetzt Daniel Hasssche Grundstück Nro. 8. der kleinen Mocker, abgeschätzt auf 265 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10ten September 1836 Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieselbst auf der Vorstadt Fiewo sub Nro. 469. belegene, auf 1348 Rthlr. 26 sgr. 4 pf. gewürdigte Grundstück des Schänker Meyrowski, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 22sten Oktober c. an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Lissewo sub Nro. 3. belegene, auf 597 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzte, aus zwei Scheunen, einem Stalle und 1 Hufe 15 Morgen Land bestehende Mathias Musallsche Grundstück, soll mit dem Feuer-Kassengelde für das kurzlich abgebrannte Wohngebäude im Termin den 27sten September 1836 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hypothekenschein und Taxe sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Nothwendiger Verkauf.

Das auf 395 Rthlr. 9 sgr. gewürdigte, aus einem Wohnhause, Stalle, einem Garten hinter dem Hause und 11 Morgen 136 □Ruthen Elokations-Ländereien und Wiesen bestehende Peter Glembowickische Grundstück Culm Nro. 90. soll im Termine den 19ten September 1836 vor dem Herrn Assessor Schülke an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das dem Färber Wilhelm Mater zugehörige, zu Briesen sub Nro. 19. a. belegene, aus 82 Morgen 4 □Ruthen Acker und 215 □Ruthen Gartenland und einer Scheune bestehende, laut der mit dem Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 365 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück, soll im Termine den 24sten Oktober c. an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Verordnung vom 15. Juli 1911.

1. Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. S. 545) wird bestimmt, daß die

Prof. Dr. Wilhelm Ostwald, Leipzig, Linnéstrasse 2, Mitglied der Deutschen Bunsen-Gesellschaft für angewandte physikalische Chemie.

Prof. Dr. Ernst Otto, Freiberg i. Sachsen, Fr. Schulstr. 4.

Prof. Dr. Carl Paal, Erlangen.

Prof. Dr. Hans Pauli, Wien, IX/3, Währingerstrasse 38.

Prof. Dr. Max Pauli, Wien, IX/3, Währingerstrasse 38.

Prof. Dr. Wolfgang Pauli, Wien, IX/3, Währingerstrasse 38.

Prof. Dr. Max Peters, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Max Planck, Berlin W., Wilhelmstrasse 67.

Prof. Dr. Hans Pringsheim, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Alfred Pringsheim, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Ernst Pringsheim, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Otto Pringsheim, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Peter Pringsheim, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Richard Pringsheim, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Walter Pringsheim, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Alexander Rakowski, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Hans Rakowski, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Walter Rakowski, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Wilhelm Rakowski, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Hans Rau, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Walter Rau, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Wilhelm Rau, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Hans Rauch, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Walter Rauch, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Wilhelm Rauch, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Hans Rauchfuss, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Walter Rauchfuss, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Wilhelm Rauchfuss, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Hans Rauchhaupt, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Walter Rauchhaupt, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Wilhelm Rauchhaupt, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Hans Rauchhaupt, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Walter Rauchhaupt, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Prof. Dr. Wilhelm Rauchhaupt, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

soll am 27sten August d. J. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Schwetz.

Das sub Nro. 2. zu Jungen belegene, aus einem Morgen cullmisch bestehende Kathengrundstück der Martin Raguschen Eheleute, abgeschätzt auf 289 Rthlr. 7 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 12ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schwetz, den 27sten Juni 1836.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das zum Nachlasse der Wittwe Marianna Patzer gehörige Gartengrundstück von 88 □Ruthen, hieselbst auf der Mewer Vorstadt sub Nro. 28. B. belegen, abgeschätzt auf 84 Rthlr. 15 sgr. und

das zum Nachlasse der Wittwe Wölke gehörige sep. Grundstück sub Nro. 8. hieselbst von 3 Quadratruthen kullmisch, abgeschätzt auf 4 Rthlr. 29 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 18ten Oktober 1836 in ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Neuenburg, den 9ten Juli 1836.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Deutsch-Crone.

Das im Dorfe Schrotz unter der Hypotheken-Nummer 59. belegene, dem Christian Friedrich Zabel gehörige Bauerngut, abgeschätzt auf 503 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem auf den 30sten August c. im Schulzenhofe zu Schrotz anberaumten Termine subhastirt werden.

Deutsch-Crone, den 4ten Mai 1836.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Land- und Stadtgericht zu Dt. Crone.

Der im Dorfe Rosenfelde unter der Hypotheken-Nummer 12. belegene Freibauerhof von ursprünglich 131 Morgen 121 □Ruthen, abgeschätzt auf 602 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten Oktober c. Vormittags 10 Uhr im Schulzenhofe zu Rosenfelde subhastirt werden.

Deutsch-Crone, den 7ten Juni 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Deutsch-Crone.

Das im Dorfe Roſenfelde belegene, dem Michael Engel gehörige freie Bauergut von angeblich 98 Morgen 135 □Ruthen, abgeſchätzt auf 191 Rthlr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 4ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr im Schulzenhofe zu Roſenfelde ſubhaſtirt werden.

Deutſch-Crone, den 7ten Juni 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Dt. Crone.

Das den Chriſtian Bartheiſchen Erben gehörige, in der hieſigen Kreisſtadt Dt. Crone und auf deren Feldmark unter der Hypotheken-Nummer 2. belegene Ackerbürgergrundſtück nebſt ſämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Wieſen und Aeckern, zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, abgeſchätzt auf 1418 Rthlr. 15 ſgr., ſoll am 27ſten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Dt. Crone, den 23ſten Juni 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Der im Dorfe Roſenfelde unter der Hypothekennummer 4. belegene, dem Martin Friske gehörige, völlig ſeparirte Caſſätenhoff von angeblich 65 Morgen 150 □Ruthen, abgeſchätzt auf 400 Rthlr. 20 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 25ſten Oktober c. im Schulzenhofe zu Roſenfelde ſubhaſtirt werden.

Dt. Crone, am 8ten Juni 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Am 28ſten Oktober d. J. ſoll das Bürgergrundſtück Nro. 41. zu Vandsburg, ehemals dem Michael Bleich, jetzt dem Schuhmacher Carl Bleich gehörig und abgeſchätzt auf 310 Rthlr., im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Anſprüche ſpäteſtens im Termine bei Vermeidung der Präkluſion hier anzumelden und zu beſcheinigen. Vandsburg, den 23ſten Juni 1836.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Zum Verkaufe des dem Einſaaßen Chriſtian Heinrichs gehörigen, zu Gr. Ottlau belegenen bäuerlichen Grundſtücks, 456 Rthlr. 26 ſgr. taxirt, ſteht der

peremtorische Bietungs-Termin auf den 29sten. September c. beim Gerichtstage in Gr. Ottlau an.

Marienwerder, den 11ten Juni 1836.

Adelich Patrimonialgericht Ottlau.

Die aus einer Kathe, einem Gekochsgarten und einem Rücken Land bestehende Besitzung der Wittwe Marianna Schönborn zu Neudorff Nro. 11. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 40 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26sten August c. a. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stuhm, den 4ten Mai 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Ich bin gesonnen des vorgerückten Alters wegen meine Ländereien, welche nach geschehener Gemeinheits-Aufhebung der hiesigen Feldmarken, in einer Planlage vorzüglich ausgewiesen sind, indem solche ganz in der Nähe der Stadt sich befinden und an Ackerland 86 Morgen 75 □Ruthen sehr guten Boden und 6 Morgen 43 □R. Wiesen, überhaupt also 93 Morgen 43 □R. Preuß. Maaß enthalten und nur mit einem Domainen-Zins von 26 Silbergroschen jährlich belastet sind, aus freier Hand zu verkaufen. Der Termin dazu steht auf den 30sten August c. im Bureau des hiesigen Magistrats an und lade ich dazu Kaufliebhaber zahlreich ein, mit dem Bemerken, daß zu den Ländereien die erforderlichen Wirthschaftsgebäude vorhanden sind. Löbau, den 12ten Juli 1836.

Der Bürger Gottlieb Boltz.

Auktion.

In termino den 11ten August c. Vormittags um 9 Uhr in Lautenburg vor dem Kanzellisten Grzegorzewski anstehend, soll der Nachlaß der verstorbenen Ober-Grenz-Controlleur Krogollschen Eheleute, bestehend in Kupfer, Zinn, Leinenzeug, Betten und Hausgeräth an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Strasburg, den 1sten Juni 1836.

Königl. Kreis-Justiz-Rath des Strasburger Kreises. Kalau.

Vermischte Anzeigen.

Der Mühlenbesitzer Petrich zu Neumühle beabsichtiget an seiner am Stonska-Fluß belegenen Mahl- und Schneidemühle bei unverändertem Wasserstande noch eine Walkmühle in Verbindung mit der Letztern und zwar vermittelst eines Vorgeleges dergestalt anzubringen, daß wenn das Sägewerk ruht, die Walke in Bewegung gesetzt werden kann.

In Gemäßheit der §. §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird dies hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist seinen Widerspruch sowohl bei der Landespolizeibehörde wie auch bei dem Bauherrn einzulegen hat. Conitz, den 5ten Juli 1836.

Der Königliche Landrath.

Der Mühlenbesitzer Manthey auf Pilow-Mühle beabsichtigt unter seiner schon vorhandenen Schneidemühle an der kleinen Pilow einen neuen Oelgang anzulegen und denselben durch dasselbe Wasserrad, welches die Säge treibt, in Bewegung zu setzen.

Der Fachbaum und der Wasserstand werden dadurch nicht verändert, weil die Schneidemühle ruhen muß, wenn der Oelgang in Betrieb gesetzt wird.

Ein Jeder, der durch die beabsichtigte neue Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem unterzeichneten Landrath, als bei dem Bauherrn anmelden.

Dt. Crone, den 8ten Juli 1836.

Der Königliche Landrath.

Der für das Jahr 1837 bei den hiesigen Garnison-Anstalten mit Einschluß des allgemeinen Garnison-Lazareths nothwendige Bedarf an Brennmaterialien

circa 880 Klaftern kiehnen Klobenholz,

soll an den Mindestfordernden in Entrepriese gegeben werden, wozu der Lizitations-Termin Montag den 8ten August c. Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung anberaumt worden, welches hiermit und mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß die dieser Lizitation zum Grunde gelegten Bedingungen im Garnison-Verwaltungs-Bureau Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr eingesehen werden können. Thorn, den 15ten Juli 1836.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Mit dem 1sten Oktober d. J. wird die hiesige 3te Lehrerstelle vacant und soll die Lehrerwahl binnen 4 Wochen bewirkt werden. Der Lehrer muß der kathol. Religion angehören; die polnische Sprache ist nicht Bedingung.

Zempelburg, den 12ten Juli 1836.

Der Magistrat.

Amts-Blatt.

No. 31. Marienwerder, den 29. Juli 1836.

Der Kriminal-Protokollführer Thiele beabsichtigt die vermöge seiner amtlichen Stellung, insbesondere bei einer von der Kriminal-Deputation des hiesigen Königlichen Stadtgerichts geführten großen Untersuchung zu seiner Kenntniß gelangten persönlichen Verhältnisse von mehreren Hundert Gauner- und Diebes-Familien und die sich hieran reihenden merkwürdigen Beobachtungen zu einem ausführlichen Werke zu benutzen, welches er nicht für das Publikum, sondern nur für den amtlichen Gebrauch der Justiz- und Polizei-Behörden bestimmt und in Form eines alphabetischen Verzeichnisses, mit Angabe der Karakteristik, Personsbeschreibung, Verhältnisse, Verbrechen und Strafen ꝛc. der betreffenden Individuen herausgeben will.

Um dasselbe möglichst vollständig und gründlich liefern zu können, wünscht der Unternehmer dabei die jedenfalls für den Zweck ersprießliche Unterstützung Seitens der Justiz- und Polizei-Behörden, an welche er sich wegen Mittheilung von Materialien wenden wird.

Bei der schon an früheren Versuchen dieser Art erkannten Gemeinnützlichkeit eines solchen Werkes und in Erwägung der nach den vorliegenden Zeugnissen wohl anzunehmenden Befähigung des ꝛc. Thiele zu dem Unternehmen, finden die Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei sich veranlaßt, sämmtlichen Königlichen Justiz- und Polizei-Behörden die thätige Beförderung des Werkes durch bereitwillige Mittheilung der von dem ꝛc. Thiele gewünschten Nachrichten aus den Untersuchungs-Akten, hierdurch besonders zu empfehlen. Berlin und Rekahne, den 30. Juni 1936.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Das bibliographische Institut zu Hildburghausen hat durch eine öffentliche Bekanntmachung, de dato Hildburghausen, Amsterdam und New-York den 1. Mai 1836 sämmtlichen Subscribenten auf mehrere in ihrem Verlage herauszugebende Werke einen Prämien-Verlooſungs-Schein versprochen, um an

zum Ausgleich der Mehrbelastung, die durch die Einführung des Gesetzes für die Gemeinden entsteht, ist ein Betrag von 1 Million Mark in den Etat eingestellt.

Ich will nicht verfehlen, auch an dieser Stelle zu betonen, daß die Staatsregierung sich bewußt ist, daß die Gemeinden durch die Einführung des Gesetzes eine Mehrbelastung erfahren werden, und daß sie deshalb bestrebt sein wird, den Gemeinden nach Möglichkeit Erleichterungen zu verschaffen.

Ich bitte Sie, meine Herren, dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Ich eröffne die Generaldiskussion. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Schmidt (Leipzig).

Abg. Dr. Schmidt (Leipzig): Meine Herren! Ich habe namens der Fortschrittlichen Volkspartei zu erklären, daß wir dem Gesetzentwurf unsere Zustimmung geben werden.

Präsident: Ich eröffne die Spezialdiskussion über Artikel 1. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Schmidt (Leipzig).

Abg. Dr. Schmidt (Leipzig): Meine Herren! Ich habe zu Artikel 1 folgenden Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle beschließen, in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a hinter „Gemeinden" einzufügen „und Gemeindeverbände".

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über Artikel 1 mit dem Antrag Dr. Schmidt (Leipzig). Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Schmidt (Leipzig).

Abg. Dr. Schmidt (Leipzig): Meine Herren! Ich habe diesen Antrag gestellt, weil ich der Meinung bin, daß es sich empfiehlt, auch die Gemeindeverbände in das Gesetz einzubeziehen. Es ist ja bekannt, daß auch die Gemeindeverbände, wie z. B. Zweckverbände, Amtshauptmannschaften, Bezirksverbände, Landesversicherungsanstalten, Landeskulturrentenbank, Landeskreditanstalt, Landesbrandversicherungsanstalt, Landesgestüt, Landesgefängnisse, Landesanstalten, Landesbibliothek, Landesmuseum, Landesarchiv, Landesmedizinalkollegium, Landesimpfanstalt, Landesgewerbeamt, Landesgesundheitsamt, Landesfürsorgeamt, Landesjugendamt, Landesversorgungsamt, Landesfürsorgeverband, Landesjugendfürsorgeverband, Landesversorgungsverband, Landesfürsorgeanstalten, Landesjugendfürsorgeanstalten, Landesversorgungsanstalten, Landesfürsorgeheime, Landesjugendfürsorgeheime, Landesversorgungsheime, Landesfürsorgeschulen, Landesjugendfürsorgeschulen, Landesversorgungsschulen, Landesfürsorgeämter, Landesjugendfürsorgeämter, Landesversorgungsämter, Landesfürsorgeverbände, Landesjugendfürsorgeverbände, Landesversorgungsverbände

4) Die Eigenthümer der kranken Pferde sind verbunden die Stallungen, in welchen dieselben gestanden haben, von allem Dinger zu reinigen, die Wände abkratzen und neu übertünchen, alle hölzernen, mit den räudekranken Thieren in Berührung gewesenen Geräthschaften aber, als Krippen, Raufen, Eimer, ferner die Wagen vor welchen sie eingespannt gewesen sind, durch wiederholtes Abscheuern mit scharfer Lauge reinigen zu lassen, die Decken, das Sielenzeug, Riemen, Halfter, Sattel, Stränge ꝛc. demselben Verfahren zu unterwerfen.

5) Diese, für die Tilgung des Krankheitsstoffes durchaus unerläßlichen Reinigungen, sind rücksichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Ausführung von den betreffenden Magistraten und Schulzenämtern zu kontrolliren, Fahrläßigkeiten hierin aber sofort abzustellen.

6) Gesunde mit räudekranken, in einem und demselben Stalle befindlich, oder sonst in Berührung gewesene Pferde, müssen durch tägliches öfteres Waschen mit Seifwasser gereinigt, und wenn es die Jahreszeit gestattet fleißig geschwemmt werden.

7) Den Besitzern von Ausspannungen, Krügen und Gasthöfen ist es bei Strafe untersagt, der Räudekrankheit verdächtige Pferde in ihre Stallungen aufzunehmen, das Anbinden derselben an den vor den Häusern befindlichen Barrieren zu gestatten, oder Krippen und Eimer zur Benuzzung für dieselben herzugeben.

8) Da es erfahrungsmäßig feststeht, daß die Krankheit durch sorgfältige Wartung der kranken Thiere, und Anwendung passender Heilmittel, wie sie der Anhang zu dieser Verordnung enthält, innerhalb eines 3 bis 6 wöchentlichen Zeitraumes vollständig geheilt werden kann, so ist jeder Besitzer solcher Pferde verpflichtet für die baldige Herstellung derselben Sorge zu tragen. Wer diese Fürsorge erweislich unterläßt, hat zu gewärtigen daß die Kur seiner Pferde auf seine Kosten veranlaßt werden wird.

9) Indem wir nun sämmtliche Königliche Landraths-Aemter und Magistrate hierdurch auffordern darüber zu wachen daß den obigen Vorschriften überall pünktlich Folge geleistet wird, setzen wir zugleich fest, daß jede Ueberschreitung derselben in den ad 1, 3 und 7 gedachten Fällen, abgesehen von allen durch dieselbe etwa herbeigeführten Nachtheilen, mit einer, nach Maaßgabe der Umstände abzumessenden Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll.

Für den Fall aber, daß durch die Nichtbefolgung dieser Verordnungen, erweislich Veranlassung zur weitern Verbreitung der Räudekrankheit gegeben worden ist, verfällt der Uebertreter in diejenigen Strafen, welche das allgemeine

Kennedy, Robert, 20, Bricklayer's Labourer, 1 Court off Gt. Suffolk-st., Boro., Sth. Kennedy, Robert, 20, Bricklayer's Labourer, 1 Court off Gt. Suffolk-st., Boro., Sth.

Kennedy, Robert, 20, Bricklayer's Labourer, 1 Court off Gt. Suffolk-st., Boro., Sth.

Kennedy, Robert, 20, Bricklayer's Labourer, 1 Court off Gt. Suffolk-st., Boro., Sth.

Mrs. Ada Kent, 30, Widow, 1 Court off Gt. Suffolk-st., Boro., Sth. Mrs. Ada Kent, 30, Widow, 1 Court off Gt. Suffolk-st., Boro., Sth.

Zu erinnern ist noch, daß wenn die Kur nicht bei heiterer und warmer Witterung vorgenommen wird, die Pferde während derselben in warmen Stallungen und gut verdeckt gehalten werden müssen.

Marienwerder, den 13. Juli 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ein Theil des alten Schlosses zu Rügenwalde, der sogenannte Kirchenflügel, bestehend aus der ehemaligen Schloßkirche, einem Anbau und dem Thorflügel, welche Letztere jeder eine eingerichtete Wohnung enthalten, sämmtlich zu einer Länge von 173 Fuß, massiv und zu einer Höhe von 3 Etagen erbaut, und im Aeussern von guten baulichen Zustande, nebst einem dazu gehörigen Garten von etwa 27 □R. Flächen-Inhalt und Hofraum soll höherer Anordnung gemäß öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kaufliebhabern wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dies Gebäude ganz in der Nähe der Wipper belegen und zur Einrichtung einer Fabrik geeignet ist.

Der Termin ist auf den 17. August d. J. Nachmittags um 3 Uhr auf dem Amtssitze zu Rügenwalde vor dem Domainen-Departementsrath anberaumt, und sind die allgemeinen und besonderen Verkaufs-Bedingungen nebst Veräußerungsplan vor dem Termin sowohl auf dem gedachten Rentamt als in unserer Registratur zu jeder Zeit einzusehen. Das Minimum des Kaufgeldes ist auf 2321 Rthlr. 20 sgr. festgestellt. Cöslin, den 16. Juli 1836.

Königl. Regierung.

Der wegen Bigamie hier zur Untersuchung gezogene und verhaftete Müllergeselle Friedrich Wilhelm Hinz aus Maydani hat vorgegeben, daß sich seine erste Ehefrau Eleonora Elisabeth geb. Hiller, um Ostern 1832 aus seiner damaligen Wohnung in Rubinkowo, weil er sie wegen schlechten Betragens gezüchtiget, entfernt habe, und nicht wieder zurückgekehrt sei. Die bisherigen, zur Ausmittelung ihres etwanigen jetzigen Aufenthalts veranlaßten Recherchen, sind ohne Erfolg geblieben.

Wir fordern daher alle diejenigen Personen, welche von dem Leben oder Tode der verehelichten Hinz Kenntniß haben auf, uns hierüber sobald als möglich Anzeige zu machen, und bemerken, daß Niemanden durch eine solche Anzeige Kosten erwachsen.

Die verehelichte Hinz ist in Pfaffendorff bei Lauban in Schlesien geboren, die Tochter der Joseph und Marianna Hillerschen Eheleute in Ksawerowo, welche beide schon verstorben sein sollen, und war zuerst an einen Ackerbürger Weichenheim in dem polnischen Städtchen Pabieniec verheirathet. Nach dessen Tode schloß sie

Ausfüllung und Verschließung der Bohrlöcher mit Sprengpatronen. Bei Verwendung von Sprengpatronen ist das Bohrloch mit einem Besatz zu versehen, der aus Lehm, Ton oder einem ähnlichen Stoffe besteht und mit Wasser angefeuchtet sein muß. Der Besatz ist mit einem Holzstampfer festzustampfen. Die Verwendung von Sprengpatronen ohne Besatz ist nur dann zulässig, wenn das Bohrloch mit Wasser gefüllt ist.

Die Sprengpatronen sind mit einem Holzstampfer in das Bohrloch einzudrücken. Das Einbringen der Sprengpatronen mittels Ladestockes ist verboten.

Die Sprengpatronen sind in das Bohrloch so einzudrücken, daß sie sich nicht entzünden können.

Das Bohrloch darf nur soweit mit Sprengpatronen gefüllt werden, daß noch Raum für den Besatz bleibt.

Das Bohrloch darf nur mit so viel Sprengpatronen gefüllt werden, als zum Sprengen unbedingt notwendig sind.

Das Bohrloch darf nur mit Sprengpatronen gefüllt werden, die unmittelbar vor dem Sprengen angefertigt worden

A Letter from Mr. Peter Collinson, F. R. S. to Mr. Richard Mead, concerning the Effects of Lightning upon Mankind.

Read Dec. 15. 1737.

Sir,

I Have lately met with a Book, which I think deserves to be translated into English, and published here, for the Benefit of Mankind. The Author is Mr. Wagner, Professor of Physick at Altorf, in Germany.

The Book is entitled, Medicina Forensis, or Medical Observations upon Persons who have been struck dead by Lightning, or by the Stroke of Heaven.

Mr. Wagner has collected 63 Instances of Persons struck dead by Lightning, and has added 4 Instances of his own Observation.

Of these 67 Persons, 41 were Men, and 26 Women.

Of the Men, 3 were Children, 4 Youths, 15 Men, and 19 old Men.

Of the Women, 2 were Children, 3 Maids, 15 Women, and 6 old Women.

Of the Men, 2 were Soldiers, 2 Gentlemen, 1 a Physician, 1 a Surgeon, 1 a Barber, 1 a Tailor, 1 a Shoemaker, 1 a Weaver, 1 a Miller, 1 a Baker, 1 a Butcher, 1 a Fisherman, 1 a Gardener, 1 a Carter, 1 a Ploughman, 1 a Shepherd, 1 a Cowherd, 1 a Swineherd, 1 a Servant, 1 a Beggar, 1 a Thief, 1 a Prisoner, 1 a Hangman, 1 a Schoolmaster, 1 a Scholar, 1 a Clergyman, 1 a Bishop, 1 a Pope.

Of the Women, 1 was a Gentlewoman, 1 a Midwife, 1 a Nurse, 1 a Laundress, 1 a Weaver, 1 a Miller, 1 a Baker, 1 a Butcher, 1 a Fisherwoman, 1 a Gardener, 1 a Carter, 1 a Ploughwoman, 1 a Shepherdess, 1 a Cowherdess, 1 a Swineherdess, 1 a Servant, 1 a Beggar, 1 a Thief, 1 a Prisoner, 1 a Hangwoman, 1 a Schoolmistress, 1 a Scholar, 1 a Clergywoman, 1 a Bishop's Wife, 1 a Pope's Wife.

Months and Hours when and where these Persons were struck dead.

	Jan.	Feb.	Mar.	Apr.	May	June	July	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Men	2	2	2	2	3	4	5	4	4	3	3	3
Women	1	1	1	1	2	3	3	3	3	2	2	1

	Morning	Noon	Afternoon	Evening	Night	In Bed	Out of Bed	In the Field	In the House	In the Church	In the Street
Men	4	3	11	6	3	2	1	6	2	1	1
Women	2	2	6	3	1	1	1	3	1	1	1

Ref.	Name	Rank	Ship	Date	Cause
1	Bell, Thomas	Ordinary Seaman	Victory	1 Jan	Fever
2	Brown, John	Able Seaman	Victory	1 Jan	Fever
3	Clarke, Edward	Able Seaman	Victory	1 Jan	Fever
4	Davies, Thomas	Able Seaman	Victory	1 Jan	Fever
5	Evans, Thomas	Able Seaman	Victory	1 Jan	Fever
6	Fisher, Thomas	Able Seaman	Victory	1 Jan	Fever
7	Gibbs, Thomas	Able Seaman	Victory	1 Jan	Fever
8	Hall, Thomas	Able Seaman	Victory	1 Jan	Fever
9	Jones, Thomas	Able Seaman	Victory	1 Jan	Fever
10	Lewis, Thomas	Able Seaman	Victory	1 Jan	Fever
11	Morgan, Thomas	Able Seaman	Victory	1 Jan	Fever
12	Owen, Thomas	Able Seaman	Victory	1 Jan	Fever
13	Price, Thomas	Able Seaman	Victory	1 Jan	Fever
14	Roberts, Thomas	Able Seaman	Victory	1 Jan	Fever
15	Smith, Thomas	Able Seaman	Victory	1 Jan	Fever
16	Taylor, Thomas	Able Seaman	Victory	1 Jan	Fever
17	Thomas, Thomas	Able Seaman	Victory	1 Jan	Fever
18	Williams, Thomas	Able Seaman	Victory	1 Jan	Fever
19	Wilson, Thomas	Able Seaman	Victory	1 Jan	Fever
20	Young, Thomas	Able Seaman	Victory	1 Jan	Fever

Sir Thomas Hardy's Register of Seamen, 1 January 1805, Victory Muster Book, ADM 36/13456, fol. 191.

Sir Thomas Hardy's Register of Seamen, 1 January 1805, Victory Muster Book, ADM 36/13456, fol. 191.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Hermann Ullrich, Berlin-Wilmersdorf, Nassauische Straße 40.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dr. Hermann Ullrich, Berlin-Wilmersdorf, Nassauische Straße 40.
Verlag: Deutsche Allgemeine Zeitung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 44–47.
Druck: Deutsche Allgemeine Zeitung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 44–47.

Nachdruck sämtlicher Artikel, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.
Für unverlangte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Gewähr.
Rückporto ist beizufügen.

Bezugspreis: Monatlich 2,50 RM. Einzelnummer 0,10 RM. Sonntagsnummer 0,20 RM.
Anzeigenpreis: Die 1-spaltige Millimeterzeile 0,10 RM. Stellenanzeigen 0,08 RM.
Anzeigenannahme: Deutsche Allgemeine Zeitung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 44–47.
Fernsprecher: Sammelnummer 25 00 41. Telegrammadresse: Allgemeine Berlin.

Die der Verpachtung zum Grunde zu legende Bedingungen können in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden.

Marienwerder, den 25sten Juli 1836.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Höherer Bestimmung zufolge soll die mit Ende dieses Jahres pachtlos werdende Königl. Schneide-Mühle in Traczysk vom 1sten Januar 1837 ab fernerweit verpachtet werden. Ich habe zu diesem Behufe einen Lizitations-Termin auf den 22sten August c. im hiesigen Forsthause anberaumt, zu welchem ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß der etwanige Pächter zur Sicherheit eine Caution von 300 Thalern gestellen muß, die übrigen Bedingungen dagegen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Ruda, den 16ten Juli 1836.

Königliche Oberförsterei Gorzno.

Die Bernsteingräberei-Nutzung im Revier Zanderbrück, welche ultimo September a. c. pachtlos wird, soll von da ab wiederum auf ein Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es steht hiezu ein Bietungstermin auf den 25ten August a. c. Nachmittags 2 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei an, zu welchem Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Bedingungen im Termine geschieht.

Oberförsterei Zanderbrück, den 21sten Juli 1836. Metze.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das aus einem Morgen culmischen Maaßes bestehende, den Johann Müllerschen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Stürmersberg belegene Aftererbpachtsgrundstück, abgeschätzt auf 250 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 29sten Oktober a. c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion in diesem Termine zu melden.

Marienwerder, den 28sten Juni 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Die aus Haus, Wirthschaftsgebäuden, Wiesen, Aeckern bestehenden Grundstücke des Registrator Szolczynski zu Podgurz

a. Nro. 45. abgeschätzt auf 315 Rthlr. 10 sgr.

b. Nro. 48. a. 49. 51. 52. 59. nach Abzug einiger hievon veräußerten Stücke abgeschätzt auf 1057 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.,

zufolge der nebst neuesten Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten November d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten und die dem Aufenthalte nach unbekannten Samuel und Eva Hundtkeschen Erben, die Erben der Frau Szolczynska und Raphael Smolinski werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Thorn, den 2ten Juli 1836.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das unter der Hypothekennummer 6. zu Sybsau belegene, aus 2 Morgen bestehende, der Wittwe Eva Mühlke gehörige, auf 231 Rthlr. 24 sgr. gerichtlich gewürdigte Erbpachtsgrundstück soll in termino den 29sten Oktober c. an der Gerichtsstätte verkauft werden. Hypothekenschein und Taxe können in unserer Registratur eingesehen werden.

Graudenz, den 17ten Juni 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau.

Das zur Adam und Eleonora Taddayschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige sub Nro. 65. hierselbst gelegene Großbürgergrundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst Stall und Hofraum, den Radikal-Morgen, wozu auch die Reihebraugerechtigkeit gehört, abgeschätzt auf 147 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten September a. c. an ordentlicher Gerichtsstätte hierselbst subhastirt werden.

Alle diejenigen, welche an den protestationis modo darauf eingetragenen Pupillen-Massen, namentlich:

a, Johann Lublewskischen,
b, Anna Ruczynskaschen,
c, Andreas Preußschen,
d, Gottfried Augustienschen,
e, Anton Bednarskischen,

Ansprüche haben, werden zu diesem Termine vorgeladen.

Rothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Labiau.

Das in der Stadt Memmel sub Nro. 144. in der Kirchenstraße gelegene und auf 168 Rthlr. 18 Sgr. 7 pf. gerichtlich abgeschätzte Bürgerhaus der Schuhmacher Friedrich Ferner soll den 2ten August 1836. Vormittags um 10 Uhr, September c. in Memmel auf der hiesigen Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Rothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Labiau.

Das dem ladwig Simmelkuweit zugehörige, in dem Dorfe Tawlauken Nro. 6 belegene Bauergrundstück, bestehend aus 2 Hufen 20 Morgen culmisch, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, abgeschätzt auf 2250 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll nothwendig am 2ten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden.

Rothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Labiau, als Kreisgerichtliches Patrimonialgericht der Kaukehmschen Aemter.

Das Bauergrundstück Nro. 1. des verstorbenen Jakob Kaesler zu Groß-Schirrau Nro. 13., abgeschätzt auf 205 Rthlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 3ten November c. peremtorie an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Prätendenten werden hierzu im Termine der Vermeidung der Präklusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das sämmtliche Nro. 28. belegene, dem Wirthschaftsrath Mühlstaedt zugehörige, auf 3566 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich gewürdigte Klinkhagensche Grundstück, dessen Taxe, der Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen in der gen. Registratur näher nachgesehen werden können, soll, da der zweimalige öffentliche Ausgebot bis zu nach der Abnahmezeit vom 6ten August 1835. zu stellen Bedingungen nicht erfüllt hat, zur Adjudikation gestellt werden.

Der Termin hierzu steht auf den 25sten September c. Nachmittags um 3 Uhr auf hiesiger Gerichtsstelle an.

Memmelgen, den 28sten Mai 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.
Das zum Wohnhofe, so wie mehreren Gärten und Ackerstücken

bestehende hieselbst sub Nro. 125. belegene Grundstück des Tuchmachers Christian Ziemann, abgeschätzt auf 263 Rthlr. 1 sgr. 6 pf., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll auf den 27sten Oktober c. an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im Termine bei Vermeidung der Präklusion anzumelden. Hammerstein, den 13ten Juli 1836.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Riesenburg.

Das im Königlichen Amtsdorfe Guhrinnen sub Nro. 71. gelegene, aus 1 Wohnhause, 1 Scheune, 1 Stall, 2 Gemüsegärten und 1 Hufe 14 Morgen 173 □Ruthen kulmisch Land bestehende, den Erdmann und Christine Hinzschen Eheleuten gehörige Bauer-Grundstück, gerichtlich auf 465 Rthlr. 3 pf. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 31sten Oktober c. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Riesenburg, den 30sten Juni 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Das dem Bäckermeister Gottlieb Kuss gehörige, in der Stadt Riesenburg sub Nro. 51. gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 316 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 31sten Oktober c. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Riesenburg, den 25sten Juni 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das hieselbst auf dem Markte sub Nro. 109. belegene, der Wittwe Fass. Helena gebornen Wundsch gehörige Großbürgerhaus, zu welchem 7½ Morgen Radikal-Acker und ein Wiesenloos gehören, abgeschätzt auf 1126 Rthlr. 5 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll in termino den 31sten Oktober 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Stuhm.

Die aus Wohnhaus, Scheune und 113 Morgen 90 Quadratruthen bestehende Besitzung des Bürgers Theodor Broße hieselbst sub Nro. 12. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 2586 Rthlr. 20 sgr., soll zufolge der nebst

Kaufmann Hermann Meyer, Inhaber der Firma Hermann Meyer,

Vermischte Anzeigen.

Der für das Jahr 1837 bei den hiesigen Garnison-Anstalten mit Einschluß des allgemeinen Garnison-Lazareths nothwendige Bedarf an Brennmaterialien

circa 880 Klaftern kiehnen Klobenholz,

soll an den Mindestfordernden in Entrepriese gegeben werden, wozu der Lizitations-Termin Montag den 8ten August c. Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung anberaumt worden, welches hiermit und mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß die dieser Lizitation zum Grunde gelegten Bedingungen im Garnison-Verwaltungs-Bureau Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr eingesehen werden können. Thorn, den 15ten Juli 1836.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Der Mühlenbesitzer Petrich zu Neumühle beabsichtiget an seiner am Stonska-Fluß belegenen Mahl- und Schneidemühle bei unverändertem Wasserstande noch eine Walkmühle in Verbindung mit der letztern und zwar vermittelst eines Vorgeleges dergestalt anzubringen, daß wenn das Sägewerk ruht, die Walke in Bewegung gesetzt werden kann.

In Gemäßheit der §. §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird dies hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist seinen Widerspruch sowohl bei der Landespolizeibehörde wie auch bei dem Bauherrn einzulegen hat. Conitz, den 5ten Juli 1836.

Der Königliche Landrath.

Bei unserer Stadt-Schule soll die erledigte fünfte Elementar-Klasse mit einem anderweitigen Lehrer katholischer Konfession besetzt werden.

Wahlfähige Kandidaten werden ersucht, falls sie diese Stelle zu haben wünschen, womit ein Gehalt von 141 Rthlr., 3 Klafter Holz und freie Wohnung verbunden ist, ihre desfallsigen Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen belegt, frankirt an den unterzeichneten Magistrat einzusenden.

Strasburg, den 12ten Juli 1836.

Der Magistrat.

Der hiesige Stadtkämmerer-Posten, womit ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. verbunden ist, wird mit dem 1sten Januar k. J. vacant. Qualificable Subjekte, welche diesen Posten anzunehmen geneigt sind, können sich bis zum 1sten September d. J. in portofreien Briefen unter Einreichung der Zeugnisse über Führung und Fähigkeiten bei uns melden.

Schwetz, den 16ten Juli 1836. Der Magistrat.

An dem am 24sten v. M. hier stattgehabten Pferdemarkte ist an dem Hause des hiesigen Gastwirths Wohlgehaben ein herrenloses Pferd, brauner Wallach, circa 13 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, mit weißem Stern, Schnibbe und einigen Flecken auf dem Rücken zurückgeblieben.

Der rechtmäßige Eigenthümer des vorbeschriebenen Pferdes wird aufgefordert, solches gegen Erstattung des Futtergeldes und der Insertionskosten binnen heut und 6 Wochen hier in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist den Gesetzen gemäß über dasselbe verfügt werden wird.

Christburg, den 20sten Juli 1836.

Der Magistrat.

Die Lieferung des Brennmaterials für das hiesige Landkrankenhaus pro 1sten Oktober 1836 bis dahin 1837 mit circa 30 Achteln kiehnen Kloben-Brennholz, soll öffentlich an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Es ist hiezu ein Termin auf den 20sten August 1836 Nachmittags um 3 Uhr im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Inspektion angesetzt, zu welchem Lieferungslustige hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Landkrankenhaus Schwetz, den 12ten Juli 1836.

Königliche Inspektion.

Das mir zugehörige, im Dorfe Grünlinde nahe bei Graudenz belegene Gasthaus nebst einem angebauten Tanzsaale und 1½ Morgen Land, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Kauf- oder Pachtlustige ersuche ich, ihre Erklärung entweder durch portofreie Briefe oder persönlich abzugeben.

Grünlinde, den 21sten Juli 1836.

Neuschäfer, Gastwirth.

In meiner hiesigen Schäferei stehen 100 zur Zucht geeignete Mutterschaafe und 200 Hammel zum Verkauf, deren Wolle in diesem Jahre mit 100 Rthlr. pro Centner bezahlt worden ist. Kaufliebhaber wollen sich persönlich oder in frankirten Briefen an mich wenden, um die nähern Bedingungen zu erfahren.

Der Rittergutsbesitzer v. Beville auf Zützer in Westpreußen.

Ein wohlgesitteter Bursche, der Lust hat die Material- und Weinhandlung zu erlernen, findet sogleich ein Unterkommen bei E. P. Beck in Marienwerder.

Ein verheiratheter Wirthschafts-Inspektor sucht sogleich ein Unterkommen. Nähere Auskunft ertheilt hierüber der Ober-Amtmann Hesse in Marienwerder.

Amts-Blatt.

No. 32. Marienwerder, den 5. August **1836.**

Um den immer noch wiederkehrenden Beschwerden, daß die über die öffentlichen Ströme und andere öffentliche Gewässer vorhandenen Fähr-Anstalten weder hinsichts ihrer Sicherheit zu allen Jahreszeiten noch der schnellen Abfertigung und redlichen Behandlung der Reisenden den Forderungen des Gesetzes und der darauf beruhenden besonderen Fürsorge für die möglichste Verbesserung dieser wichtigen Kommunikations-Mittel entsprechen, wirksam zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, die den Inhabern von Fähr-Anstalten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen nach den darüber höhern Orts ergangenen Bestimmungen nachstehend wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 1.

Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte, fortdauernd und zu allen Jahreszeiten mit polizeilicher anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2.

Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter oder Setz-Schiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Männer sein und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3.

Die Belastungs-Fähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre eines Prahms und Ueberseßungs-Bootes muß unter Leitung des betreffenden Wasser-Baubeamten, mit Zuziehung der Orts-Polizei-Behörden und eines zuverläßigen Schiers gehörig festgestellt und zu dem Ende mit einem mindestens einen

Ausgegeben in Marienwerder den 6. August 1836.

Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weissen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Bei der Bestimmung der Belastungs-Fähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeugs, insbesondere der Uebersetzungs-Boote zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu verbieten.

Zu einer jeden Fähre so wie zu jedem Prahm, gehört noch ein, rücksichtlich seiner Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

§. 4.

Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, wie auch sowohl bei gutem als üblen Wetter, ohne Zeitverlust statt finden.

Ausgenommen hiervon bleiben Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann das Uebersetzen ganz unterbleiben muß.

§. 5.

Einzelne Personen müssen, wenn dem betreffenden Fähr-Inhaber in dieser Beziehung nicht durch Kontrakt oder sonst besondere Verpflichtungen auferlegt sind, sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähr-Anstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersetzen sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 6.

Sobald der Uebergangs-Punkt dergestalt mit Eis bedeckt ist, daß er mit Fuhrwerken sicher passirt werden kann, ist sofern kontraktliche Verabredungen nicht ein Anderes bestimmen, der Eigenthümer der Fahrgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Breiter-Anlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit, als es nach dem Urtheile der Lokal-Polizei-Behörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

§. 7.

Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich; so ist der Fähr-Inhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnli-

che, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizei-Behörde hat darauf, daß solches geschieht, bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 8.

Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in soweit dieß bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Ueberseh-Gefäße selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu jedermanns Einsicht aufzustellen.

§. 9.

Jede Ueberschreitung der durch den Tarif bestimmten Sätze, wohin auch das Abfordern von Trinkgeldern gehört, unterliegt den in den Gesetzen enthaltenen Strafvorschriften, und wird in dieser Beziehung auf die §§. 238. ff. Thl. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts mit dem Beifügen verwiesen, daß auch in dieser Hinsicht der Inhaber einer Fähr-Anstalt für seine Leute verantwortlich bleibt.

§. 10.

Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr-Anstalt durch den betreffenden Wasserbaubeamten unter Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer Statt finden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Ueberseßungs-Gefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden. Die Orts-Polizei-Behörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Baubeamten, zur Abhülfe vorgefundener Mängel, unweigerliche Folge geleistet werde.

Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dieß nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, solches der vorgesetzten Königl. Regierung anzuzeigen, welche nöthigenfalls die Kosten exekutivisch beitreiben lassen wird. Bei bemerkten Vernachläßigungen und Versäumnissen, deren Abhülfe minder eilig ist, hat derselbe aber nur an die Königl. Regierung zu berichten, damit die Polizei-Behörde zu weitern Maaßregeln veranlaßt werde. Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Ueberseßen untauglich gewordene Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist. Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanige Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungsfähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach §. 3. anderweit festgesetzt werden.

§. 11.

Jede Vernachläßigung oder Uebertretung der erlaſſenen Anordnungen unterliegt den entweder ſchon beſonders beſtimmten Polizeiſtrafen, oder in Ermangelung einer ſolchen Beſtimmung einer Geldſtrafe von 5 bis 20 Thalern oder verhältnißmäßigen Gefängnißſtrafe. Iſt aber durch die Unterlaſſung der vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menſchen entſtanden, ſo iſt noch auſſerdem die Einleitung einer Kriminal-Unterſuchung gegen den Uebertreter dieſer Polizei-Verordnung und die Beſtrafung deſſelben nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §§. 691. 692. 776. 777. 780. 781. in Antrag zu bringen.

Indem wir die betreffenden Polizei-Behörden hierdurch anweiſen, auf die Befolgung dieſer Vorſchriften, Seitens der Inhaber von Fähr-Anſtalten mit Strenge und Nachdruck zu halten, fordern wir zugleich das Publikum auf, auf die Beobachtung der getroffenen Sicherheits-Maaßregeln aufmerkſam zu ſein und bei etwa eintretender Vernachläßigung derſelben entweder das Kreis-Landraths-Amt oder die unterzeichnete Königl. Regierung zur unverzüglichen Einleitung der Abhilfe der Statt findenden Mängel davon in Kenntniß zu ſetzen. Marienwerder, den 18. Juli 1836.

Königl. Preuſs. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach Inhalt des Seitens des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei für die Straf-Anſtalt zu Graudenz erlaſſenen Reglements ſollen mit jedem dorthin abzugebenden Sträflinge folgende Kleidungsſtücke mit abgeliefert werden:

3 Hemden, 1 paar wollene Strümpfe, 1 paar Schuhe oder Stiefeln, 1 Hut oder Mütze,

ferner bei Männern

1 paar Beinkleider, 1 Weſte, 1 Rock oder Jacke;

und bei Weibern

2 Röcke, 1 Kamiſol, 1 Halstuch;

alles in brauchbarem Zuſtande.

Die mit der Abſendung von Transporten nach der Straf-Anſtalt beauftragten Polizei-Behörden werden daher angewieſen darauf zu halten, daß die vorbezeichneten Kleidungsſtücke jederzeit mit auf den Transport gegeben werden.

Zugleich bringen wir die Vorſchrift, nach welcher weder ſchwangere Frauen noch Kinder von der Straf-Anſtalt angenommen werden, mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung, daß die Schwangerſchaft dann als vorhanden anzuſehen iſt, wenn ſie bereits bis zum 7ten Monate vorgeſchritten, und daß hin-

Bild 87. Blick auf die Ostseite des Tempels von Luxor. Im Vordergrund Obelisk und Sphinxallee. Rechts Ramses II. Pylon, links Amenophis III. Pylon. Dahinter Ramses II. Hof mit Säulenhallen. Rechts Ramses II. Kolossalstatuen. Links Amenophis III. Kolossalstatuen. Dahinter Amenophis III. Säulenhallen. Rechts Ramses II. Obelisk. Links Amenophis III. Obelisk. Dahinter Ramses II.

Aufgabe 1. Gegeben sind die Punkte $A(-2|-1)$, $B(3|2)$ und $C(0|4)$. Berechne den Flächeninhalt des Dreiecks ABC und die Größe des Winkels α bei A.

Aufgabe 2. Gegeben sind die Punkte $A(-2|-1)$, $B(3|2)$ und $C(0|4)$. Berechne den Flächeninhalt des Dreiecks ABC und die Größe des Winkels α bei A.

Aufgabe 3. Gegeben sind die Punkte $A(-2|-1)$, $B(3|2)$ und $C(0|4)$. Berechne den Flächeninhalt des Dreiecks ABC und die Größe des Winkels α bei A.

Aufgabe 4. Gegeben sind die Punkte $A(-2|-1)$, $B(3|2)$ und $C(0|4)$. Berechne den Flächeninhalt des Dreiecks ABC und die Größe des Winkels α bei A.

Aufgabe 5. Gegeben sind die Punkte $A(-2|-1)$, $B(3|2)$ und $C(0|4)$. Berechne den Flächeninhalt des Dreiecks ABC und die Größe des Winkels α bei A.

Aufgabe 6. Gegeben sind die Punkte $A(-2|-1)$, $B(3|2)$ und $C(0|4)$. Berechne den Flächeninhalt des Dreiecks ABC und die Größe des Winkels α bei A.

Aufgabe 7. Gegeben sind die Punkte $A(-2|-1)$, $B(3|2)$ und $C(0|4)$. Berechne den Flächeninhalt des Dreiecks ABC und die Größe des Winkels α bei A.

Aufgabe 8. Gegeben sind die Punkte $A(-2|-1)$, $B(3|2)$ und $C(0|4)$. Berechne den Flächeninhalt des Dreiecks ABC und die Größe des Winkels α bei A.

Aufgabe 9. Gegeben sind die Punkte $A(-2|-1)$, $B(3|2)$ und $C(0|4)$. Berechne den Flächeninhalt des Dreiecks ABC und die Größe des Winkels α bei A.

Aufgabe 10. Gegeben sind die Punkte $A(-2|-1)$, $B(3|2)$ und $C(0|4)$. Berechne den Flächeninhalt des Dreiecks ABC und die Größe des Winkels α bei A.

Diebstahls zu 14tägigem Gefängnisse und einer Züchtigung von Vierzehn Peitschenhieben verurtheilte und unten signalisirte Einwohner Paul Kalkusch hat sich vor Publikation des Erkenntnisses und vor der zu erwartenden Strafe heimlich aus seinem Wohnorte Erbpachtsvorwerk Mzanowo Domainen-Rent-Amts Neumark entfernt. Sämmtliche resp. Militair- und Civilbehörden werden hiermit dienstlichst ersucht auf denselben zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle hieher transportiren zu lassen.

Die Bekleidung des Inkulpaten bei seiner Entfernung kann nicht angegeben werden. Löbau, den 20. Juli 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

Geburtsort — Zukow in Polen, Religion — katholisch, Alter — 33 Jahre, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — proportionirt, Mund — gewöhnlich, Bart — hellblond, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — bleich, Gestalt — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

In der Nacht vom 22/23. Juni d. J. sind aus einem unverschlossenen Stalle, der bei einem Wohnhause auf der Bromberger Chaussee steht, folgende Gegenstände, als;

1) ein halb Stück weiße Leinwand, 40 Ellen;
2) sechs Mannshemden, an der Brust mit rothem Garn T. F. F. gezeichnet;
3) acht leinene Kinderhemden, am Busen mit rothem Garn A. F. gezeichnet;
4) zwei paar parchne Unterhosen ohne Zeichen;
5) zwei leinene Frauenhemden ohne Zeichen;
6) drei Drillich-Handtücher klein würfliches Muster F. F. gezeichnet;
7) zwei Bettlacken ohne Zeichen;
8) ein Drillich-Tischtuch, Dammbrett-Muster;
9) zwei große leinene weißblau gewürfelte Bett-Ueberzüge ohne Zeichen;
10) ein weiß gestreifter Pique-Unterrock;
11) ein parchner Kinder-Unterrock;
12) ein kattunes Kinderkleid mit weißem Grunde und rothen Blumen;
13) ein Frauenhemde von mittler Leinwand ohne Zeichen;
14) zwei paar weiß baumwollne Mannssocken;
15) zwei paar weiß baumwollne Frauenstrümpfe;
16) zwei paar weiß baumwollne Kinderstrümpfe,

US 2003/0191744 A1 Oct. 9, 2003

METHOD AND APPARATUS FOR SCALABLE PROBABILISTIC CLUSTERING USING SUFFICIENT STATISTICS

Inventors: Paul S. Bradley, Redmond, WA (US); Usama M. Fayyad, Bellevue, WA (US); Cory A. Reina, Seattle, WA (US)

Correspondence Address: LEE, HAYES & BEDELL, 421 W. Riverside Avenue, Suite 500, Spokane, WA 99201 (US)

Assignee: Microsoft Corporation

Appl. No.: 10/120,240

Filed: Apr. 9, 2002

Publication Classification: Int. Cl.[7] ..... G06F 17/30; U.S. Cl. 707/6

ABSTRACT

A method and apparatus for scalable probabilistic clustering using sufficient statistics. The present invention is a method and apparatus for clustering data in a database. The present invention is scalable and can cluster large databases in a single scan of the data. The present invention is also applicable to forward only cursor databases. The present invention is also applicable to databases with limited memory. The present invention is also applicable to databases with a mixture of discrete and continuous data.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 32. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 5ten August 1836.

In diesem Jahre sollen, wenn nicht unerwartete Hindernisse eintreten, abermals einige feine Stöhre und Mutterschaafe, in den Städten Fischhausen, Johannisburg und Dt. Crone öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zum Verkauf, welcher in den genannten Städten am 19ten August d. J. von 10 Uhr Morgens ab stattfinden wird, werden nur zur Zucht geeignete Thiere, welche durch Sachverständige ausgewählt und bezeichnet sind, gestellt werden.

Königsberg, den 21sten Juli 1836.

Der Ober-Präsident von Preußen.

von Schön.

In Termino den 17ten August d. J. Vormittags um 10 Uhr soll im Geschäfts-Lokale des Domainen-Rentamts Rügenwalde die zu diesem Amt gehörige Schloßbrauerei und Brennerei öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Sie besteht in einem großen zweistöckigen massiven Gebäude, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, und auch zur Anlage einer Fabrik geeignet sein würde, in der Berechtigung: an Andere zum Absatz zu brauen und zu brennen, in verschiedenen Brau- und Brennerei-Utensilien zum Taxwerth von 514 Rthlr. 11 sgr. 2 pf., und in zwei Gärten von 116 □R. Flächen-Inhalt.

Bei der Nähe der Stadt Rügenwalde von 3000 Einwohnern, und der zahlreichen und wohlhabenden Bevölkerung der Rügenwalder Amts-Dorfschaften, so wie endlich des Wipperstroms an dem sie gelegen, bietet die Lage für die Fabrikation und den Absatz der Getränke eine große Erleichterung dar.

Nach dem projectirten Veräußerungsplan ist das Minimum des Kaufgeldes mit Einschluß des Werths der Inventarienstücke vorläufig auf 2910 Rthlr. 7 sgr. 10 pf. festgestellt.

Zugleich soll der Versuch gemacht werden, diese Brau- und Brennerei auf 3 oder 6 Jahre in Zeitpacht auszuthun.

Der Termin wird vor dem Departementsrath abgehalten, und wird das

Domainen-Rentamt Rügenwalde so wie unsre Registratur den sich vorher meldenden Bewerbern über die speziellen Bedingungen nähere Auskunft ertheilen.

Cöslin, den 16ten Juli 1836.

Königliche Regierung.

An dem Salzspeicher zu Mewe sollen in diesem Sommer verschiedene Reparaturen ausgeführt und deren Ausführung dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den 18ten August c. Vormittags 11 Uhr auf dem Steuer-Amte in Mewe angesetzt und laden Unternehmungslustige dazu mit dem Bemerken ein, daß der sich auf 82 Rthlr. 2 sgr. belaufende Anschlag auf dem Steuer-Amt zu Mewe zur Durchsicht bereit liegt.

Pr. Stargardt, den 26sten Juli 1836.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Das im Culmschen Kreise belegene, auf 8179 Rthlr. 7 sgr. 8 pf. abgeschätzte Rittergut Zegartowice Nro. 77. soll den 9ten November 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in der Ober-Landesgerichts-Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Zur Fortsetzung der Subhastation des freien Allodial-Ritterguts Klein-Chelm Nro. 24. Antheil sub Litt. C. im Kreise Conitz, abgeschätzt auf 764 Rthlr. 28 sgr. 1 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, ist ein neuer Bietungstermin auf den 30sten August c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Kreis-Justiz-Rath Lenz in Conitz anberaumt worden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das in rechter Stadt sub Nro. 99. hierselbst belegene, dem Friedrich Wilhelm Behrensdorff gehörige Kleinbürgerhaus, abgeschätzt auf 1238 Rthlr. 12 sgr. 3 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll wiederum am 10ten September 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 19ten Juli 1836.

Nothwendiger Verkauf und Aufgebot.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Zum Verkauf der den Erben des Michael Hoffmann gehörigen Erbpachts-Gerechtigkeit des Grundstücks Marienfelde Nro. 46. von 1 Morgen 37½ Ruthen kulmisch nebst dazu gehörigen Gebäuden, abgeschätzt auf 80 Rthlr., nach der in der Registratur einzusehenden Taxe, ist ein Termin auf den 5ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden.

Zugleich werden diejenigen, welche Realansprüche an das Grundstück zu haben vermeinen, aufgefordert, diese bis zu dem anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf dasselbe und auf die Kaufgelder dafür präkludirt werden sollen.

Marienwerder, den 8ten Juli 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das zu Neubruch sub Nro. 15 belegene, auf 161 Rthlr. 6 sgr. abgeschätzte zu emphyteutischen Rechten besessene Grundstück der Wittwe Krahnschen Erben von 2½ Morgen Acker, soll Theilungs halber in dem am 8ten Oktober d. J. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das der minderenen Apollonia Marianna Płoßynska gehörige, zu Culmsee sub Nro. 23. b., aus einer halben Hufe Landes bestehende und auf 80 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück, soll auf Antrag ihres Vormundes verkauft werden und steht Termin zum Verkauf auf den 7ten Oktober 1836 Vormittags um 10 Uhr in dem Gerichtslokale vor Herrn Referendarius Büttner an.

Nothwendiger Verkauf.

Das Haus des Gastwirths Christian Pommerenke, Neustadt Nro. 303., abgeschätzt auf 948 Rthlr. 2 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9ten November c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Thorn, den 2ten Juli 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das dem Friedrich Müller gehörige Erbpachts-Vorwerk Annaberg, auf

Jahr 1894 in Kraft treten, und bestimmt, dass die Art der Verwaltung, Verpachtung, Verkauf und Vertheilung der Gemeindegründe durch Gemeindebeschluss geregelt werden soll.

Der Gemeinderath besteht aus:

Dem Bürgermeister Johann Schmidt,
Dem Beigeordneten Peter Müller,
Den Gemeinderathsmitgliedern Wilhelm Hoffmann, Heinrich Weber, Johann Meyer, Peter Schneider, Wilhelm Schulz, Johann Wagner, Heinrich Becker, Peter Hoffmann, Wilhelm Schäfer, Johann Koch, Heinrich Bauer, Peter Richter, Wilhelm Klein, Johann Wolf, Heinrich Schröder, Peter Neumann, Wilhelm Schwarz, Johann Zimmermann, Heinrich Braun, Peter Krüger, Wilhelm Hofmann, Johann Hartmann, Heinrich Lange, Peter Schmitt, Wilhelm Werner, Johann Schmitz, Heinrich Krause, Peter Meier, Wilhelm Lehmann, Johann Schmid, Heinrich Schulze, Peter Maier, Wilhelm Köhler, Johann Herrmann, Heinrich Walter, Peter König, Wilhelm Mayer, Johann Huber, Heinrich Kaiser, Peter Fischer, Wilhelm Weber, Johann Schneider, Heinrich Meyer, Peter Wagner, Wilhelm Becker, Johann Schulz, Heinrich Hoffmann, Peter Schäfer, Wilhelm Koch, Johann Bauer, Heinrich Richter, Peter Klein, Wilhelm Wolf, Johann Schröder, Heinrich Neumann, Peter Schwarz, Wilhelm Zimmermann, Johann Braun, Heinrich Krüger, Peter Hofmann, Wilhelm Hartmann, Johann Lange, Heinrich Schmitt, Peter Werner, Wilhelm Schmitz, Johann Krause, Heinrich Meier, Peter Lehmann, Wilhelm Schmid, Johann Schulze, Heinrich Maier, Peter Köhler, Wilhelm Herrmann, Johann Walter, Heinrich König, Peter Mayer, Wilhelm Huber, Johann Kaiser, Heinrich Fischer, Peter Weber, Wilhelm Schneider, Johann Meyer, Heinrich Wagner, Peter Becker, Wilhelm Schulz, Johann Hoffmann, Heinrich Schäfer, Peter Koch, Wilhelm Bauer, Johann Richter, Heinrich Klein, Peter Wolf, Wilhelm Schröder, Johann Neumann, Heinrich Schwarz, Peter Zimmermann, Wilhelm Braun, Johann Krüger, Heinrich Hofmann, Peter Hartmann, Wilhelm Lange, Johann Schmitt, Heinrich Werner, Peter Schmitz, Wilhelm Krause, Johann Meier, Heinrich Lehmann, Peter Schmid, Wilhelm Schulze, Johann Maier, Heinrich Köhler, Peter Herrmann, Wilhelm Walter, Johann König, Heinrich Mayer, Peter Huber, Wilhelm Kaiser, Johann Fischer, Heinrich Weber, Peter Schneider, Wilhelm Meyer, Johann Wagner, Heinrich Becker, Peter Schulz, Wilhelm Hoffmann, Johann Schäfer, Heinrich Koch, Peter Bauer, Wilhelm Richter, Johann Klein, Heinrich Wolf, Peter Schröder, Wilhelm Neumann, Johann Schwarz, Heinrich Zimmermann, Peter Braun, Wilhelm Krüger, Johann Hofmann, Heinrich Hartmann, Peter Lange, Wilhelm Schmitt, Johann Werner, Heinrich Schmitz, Peter Krause, Wilhelm Meier, Johann Lehmann, Heinrich Schmid, Peter Schulze, Wilhelm Maier, Johann Köhler, Heinrich Herrmann, Peter Walter, Wilhelm König, Johann Mayer, Heinrich Huber, Peter Kaiser, Wilhelm Fischer, Johann Weber, Heinrich Schneider, Peter Meyer, Wilhelm Wagner, Johann Becker, Heinrich Schulz

Ludwig Hirschfeld, Berlin, Ehe- und Familienrecht, Strafrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Wirtschaftsrecht, Zivilprozeßrecht.

Dr. Hans

in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10ten November c. Nachmittags 4 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das aus Haus, Stall und einem Morgen Garten bestehende, zur Nathanael Liedtkeschen erbschaftlichen Liquidations-Masse zugehörige Grundstück in dem Dorfe Groß-Sanskau, abgeschätzt auf 119 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten Oktober 1836 in ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das der Wittwe Anna Skodowska geborne Fankideiski zugehörige Grundstück von 2 Morgen 475 □Ruthen Preußisch im Dorfe Wessel, abgeschätzt auf 72 Rthlr. 16 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 4ten Oktober 1836 in ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Michael Kominatzkischen Erben zugehörige, hierselbst belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 100 Rthlr. 22 sgr., soll an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden und steht zu diesem Ende der Bietungstermin auf den 8ten November c. an. Christburg, den 4ten Juni 1836.

Königlich Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Der im Dorfe Mirahnen gelegene, den Lorenz Kowalskischen Eheleuten gehörige Hof mit zwei Hufen kulmisch, zufolge einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 650 Rthlr. geschätzt, soll am 6ten September c. im Gerichts-Lokale zu Micharowo subhastirt werden.

Alle unbekannte Realgläubiger werden zugleich aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Christburg, den 28sten Februar 1836.

Patrimonial-Gericht Mirahnen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Das im Dorfe Groß-Peterwitz sub Nro. 9. gelegene, den Anton Paßeckschen Eheleuten gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 557 Rthlr. 13 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzu-

schanden Taxe, soll am 3ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Riesenburg, den 4ten Mai 1836.

Königlich Preußisches Land und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Schwetz.

Das im Amtsdorfe Jezewo sub Nro. 2. belegene Bauergrundstück des Einsaaßen Mathias Smeia, abgeschätzt auf 243 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 8ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schwetz, den 18ten Juni 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Das zur Offizial von Prondzinskischen Liquidations-Masse gehörige sub Nro. 110. hieselbst belegene Wohnhaus, gerichtlich abgeschätzt auf 194 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll, da sich in termino den 10ten Juni c. kein Bietungslustiger eingefunden, indem anderweit auf den 7ten September d. J. Vormittags 11 Uhr anberaumten Termine an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Schwetz, den 15ten Juli 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Deutsch-Crone.

Das im Deutsch-Cronschen Kreise am Pilow-Flusse zwischen den Dörfern Freudenfier und Stabitz belegene, im Hypothekenbuche der Mühlen sub Nro. 2. eingetragene freie Mühlen- und Landgut Hoppenmühle, abgeschätzt auf 6279 Rthlr. 8 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem auf den 17ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr auf dem Mühlengute Hoppenmühle selbst angesetzten Termine subhastirt werden. Deutsch-Crone, den 28sten April 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Die aus einem hieselbst sub Nro. 153. gelegenen Hause, Gärten und Ackerparzellen bestehende Besitzung der Schlossermeister Michael Lindnerschen Eheleute zu Lobsens, abgeschätzt auf 126 Rthlr. 29 sgr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3ten November a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Hammerstein, den 19ten Juli 1836.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Der, im Dorfe Rosenfelde unter der Hypothekennummer 22. belegene, dem Michael Duhrke gehörige, völlig separirte Bauerhof, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 417 Rthlr. 10 sgr., soll am 8ten Oktober c. im Schulzenhofe zu Rosenfelde subhastirt werden. Dt. Crone, den 10ten Juni 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Der den Christian Grönkeschen Erben gehörige Bauerhof Briesnitz Nro. 4. von ungefähr 1 Hufe 15 Morgen kulmisch, abgeschätzt auf 406 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle zu Baldenburg subhastirt werden.

Hammerstein, den 18ten Mai 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Schneider Carl Beff gehörige, bei Baldenburg gelegenen Ackerstücke, gerichtlich abgeschätzt auf 131 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen auf den 10ten November c. im Gerichtszimmer zu Baldenburg subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Hammerstein, den 11ten Juli 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht Krojanke.

Das dem Ackerbürger Johann Matthews zugehörige, hieselbst belegene Grundstück, abgeschätzt auf 184 Rthlr. 25 sgr., zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten September c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens im diesem Termine zu melden.

Krojanke, den 11ten Mai 1836.

Das Kreis-Gericht.

Beilage

Mentioned in Despatches.

Major-General Sir Ivor Philipps, K.C.B., D.S.O., late Commanding 53rd (Welsh) Division.

Major-General Sir Thomas Bridges, K.C.B., C.M.G., late Commanding 1st Australian Division.

Major-General Sir Charles Fergusson, Bt., C.B., late Commanding 4th Division.

Major-General Sir Alexander Godley, K.C.B., K.C.M.G., late Commanding New Zealand Division.

Major-General Sir Thomas Morland, K.C.B., late Commanding 3rd Division.

Major-General Sir Cecil Romer, K.C.B., C.M.G., late Commanding 51st (Highland) Division.

Major-General Sir Herbert Watts, K.C.B., C.M.G., late Commanding 42nd (East Lancashire) Division.

Major-General Sir Edward Bulfin, K.C.B., C.M.G., late Commanding 28th Division.

Major-General Sir Hugh Jeudwine, K.C.B., C.M.G., late Commanding 5th Division.

Major-General Sir Reginald Pinney, K.C.B., late Commanding 48th (South Midland) Division.

Major-General Sir Robert Whigham, K.C.B., C.M.G., late Commanding 15th (Scottish) Division.

Major-General Sir Ernest Swinton, K.C.B., D.S.O., late Commanding Tank Corps.

Major-General Sir Percy Radcliffe, K.C.B., C.M.G., late Commanding 19th Division.

Major-General Sir Charles Harington, K.C.B., C.M.G., late Commanding 39th Division.

Major-General Sir Ivor Maxse, K.C.B., C.M.G., late Commanding 18th Division.

Major-General Sir Cameron Shute, K.C.B., C.M.G., late Commanding 29th Division.

Major-General Sir Aylmer Haldane, K.C.B., C.M.G., late Commanding 6th Division.

Major-General Sir Thomas Snow, K.C.B., C.M.G., late Commanding 49th (West Riding) Division.

Major-General Sir Walter Braithwaite, K.C.B., late Commanding 32nd Division.

Major-General Sir Arthur Solly-Flood, K.C.B., C.M.G., late Commanding 8th Division.

Major-General Sir Hubert Gough, K.C.B., K.C.M.G., late Commanding 7th Division.

Major-General Sir Edward Feetham, K.C.B., late Commanding 2nd Division.

Major-General Sir Alexander Hamilton-Gordon, K.C.B., C.M.G., late Commanding 36th (Ulster) Division.

Major-General Sir Thomas Pilcher, K.C.B., C.M.G., late Commanding 61st Division.

Major-General Sir Charles Barter, K.C.B., C.M.G., late Commanding 16th (Irish) Division.

Major-General Sir Ivor Maxse, K.C.B., C.M.G., late Commanding 18th Division.

Major-General Sir Cameron Shute, K.C.B., C.M.G., late Commanding 29th Division.

Major-General Sir Aylmer Haldane, K.C.B., C.M.G., late Commanding 6th Division.

Major-General Sir Thomas Snow, K.C.B., C.M.G., late Commanding 49th (West Riding) Division.

Major-General Sir Walter Braithwaite, K.C.B., late Commanding 32nd Division.

Major-General Sir Arthur Solly-Flood, K.C.B., C.M.G., late Commanding 8th Division.

Major-General Sir Hubert Gough, K.C.B., K.C.M.G., late Commanding 7th Division.

Major-General Sir Edward Feetham, K.C.B., late Commanding 2nd Division.

Major-General Sir Alexander Hamilton-Gordon, K.C.B., C.M.G., late Commanding 36th (Ulster) Division.

Major-General Sir Thomas Pilcher, K.C.B., C.M.G., late Commanding 61st Division.

Major-General Sir Charles Barter, K.C.B., C.M.G., late Commanding 16th (Irish) Division.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Ruden belegene, mit 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stalle beſetzte bäuerliche Grundſtück der Wittwe Catharina Kielich, abgeſchätzt auf 278 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 21ſten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Königlich Preußiſches Kreis-Gericht Flatow.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Flatow.

Das im Dorfe Ruden belegene, mit 1 Wohnhauſe, 1 Scheune und 1 Stalle beſetzte bäuerliche Grundſtück des Gottfried Meyer, abgeſchätzt auf 282 Rthlr. 5 ſgr., zufolge der nebſt Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 19ten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht zu Flatow.

Das im Dorfe Ruden belegene, dem Johann Hanke gehörige, mit 1 Wohnhauſe, 1 Scheune und 1 Stalle beſetzte bäuerliche Grundſtück, abgeſchätzt auf 199 Rthlr. 5 ſgr., zufolge der nebſt Hypotheken-Akten und Bedingungen in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in termino den 18ten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Flatow.

Das im Dorfe Ruden belegene bäuerliche Grundſtück des Chriſtoph Dalüge, abgeſchätzt auf 193 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypotheken-Akten und Bedingungen in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in termino den 19ten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Grabau. Kreis Schlochau.

Der ½ Bauerhof der Wittwe Frankenſtein, Dorothea gebornen Kohlmeyer zu Grabau, abgeſchätzt auf 143 Rthlr. 10 ſgr., zufolge der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe und Bedingungen, ſoll am 1ſten September c. Vormittags 10 Uhr in Grabau ſubhaſtirt, und werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präkluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Nr. 1.

Kaiserliches Patentamt.

Patentschrift Nr. 1. Klasse: Kl. 1. Gruppe: Gr. 1. Schacht- und Tunnelbau. Schacht- und Tunnelbau.

Hilfsmittel zum Abteufen von Schächten.

Patentiert im Deutschen Reiche vom 1. Januar 1877 ab.

Die Erfindung bezweckt, das Abteufen von Schächten in Gebirgsarten, welche Wasser führen, zu erleichtern und zu sichern.

Zu diesem Zwecke wird der Schacht mit einer Verkleidung versehen, welche aus einzelnen Ringen besteht, die in der Weise hergestellt sind, daß sie sich beim Niedergehen des Schachtes selbst in das Gebirge einschneiden.

Die Ringe werden aus Eisenblech hergestellt und erhalten eine Stärke, welche mit der Tiefe des Schachtes zunimmt.

Die Ringe werden in der Weise hergestellt, daß sie sich beim Niedergehen des Schachtes selbst in das Gebirge einschneiden.

Nr. 107.

Der Rath Nürnbergs an Herzog Albrecht von Preußen, Markgrafen zu Brandenburg, wegen Zahlung der Schuld des Bischofs von Samland.

1525 Juni 15.

Aus dem Nürnberger Rathsbuch. Concept. Papier. 4 Bl. 4°. Bl. 1 leer. Bl. 2 Aufschrift: Dem durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herrn, herrn Albrechten, hertzogen in Preussen, marggrafen zu Brandenburg, unserm gnedigen herrn. Bl. 3 leer. Bl. 4 Vermerk: Ist nit abgangen.

Durchleuchtiger hochgeborner fürst, gnedigster herr. Wir haben ewer f. g. schreiben, uns jüngst gethan, empfangen und verlesen, darinn ewer f. g. uns anzeigt, wie ewer f. g. vor etlichen jaren dem bischof zu Samland, seinen brüdern und andern, so sich mit ime verbunden, ein merckliche summa gelts, nemlich 50 000 fl. rh., geliehen und vorgestreckt hetten, und wiewol ewer f. g. sich gegen ime, seinen brüdern und andern, so sich mit ime verbunden, gutwillig erzeigt und ime, seinen brüdern und andern, so sich mit ime verbunden, ein lange zeit gelegen, auch ime

Amts-Blatt

No. 23. Herausgegeben am 10. Juni 1896.

Die öffentliche Ladung des Kaufmanns Ferdinand Hermann Wilhelm Schmidt, zuletzt in Berlin, Kommandantenstraße 77, jetzt unbekannten Aufenthalts, wird zurückgenommen.

Berlin, den 8. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht I.

Dasselbe setzen wir voraus, wenn die Gesetze nöthig sind, zum eigenen Nachtheile oder Vortheile Fremdes zu begünstigen.

2) Es ist darüber entschieden, und der Zweifel ist gehoben, daß die obenbezeichneten Gesetze der Verordnung vom 24. Februar 1837 nicht entgegen sind, da sie ausdrücklich bestimmt sind, einander abgetretene Rechte, insgesammt begründet werden. Die Verordnung hatte Verfügungen verschiedener in einer gemeinschaftlichen Angelegenheit und besonders über einzelne Bestimmungen der Gesetze. Nach Anordnung der Umstände werden den Behörden verschiedene Gesetze einer Gesetzes-Abtheilungsweise werden.

3) Wenn in den Gesetzbestimmungen keine ausdrückliche Anordnung getroffen, wenn keine neue Bestimmungen angeführt werden, ganz preußisch und in diesem Betreff nur keine Veränderung zu erwarten.

4) Die ganze Zeit hindurch, wo an Festsetzung der Unterschiedung, über Verfassung eines Gesetzes Statt gefunden, hat die Staatsmacht nicht unterlassen, den Gesetzen zu befolgen, so es dieser Zeit dauernd abgeändert Gesetzes zu erwarten.

Diese Gesetze

a) sind Gesetzen, welche solche Personen, welche gemeinschaftlich zum nicht eingetheilt sind, insgemein Verordnungen erlassen.

b) Die Gesetzen und Verordnungen, Minderjährigen, Eltern, Geschwistern und Verwandten, daß niemand ohne vorgängige Anfrage und Bewilligung der Gesetzen verletzen, mancherlei Gesetzen und Verordnungen bestimmten Gesetzen ohne Gesetzes und Verordnungen verletzen werden.

Jeden, welcher sich einfindet, daß Gesetzen und Verordnungen, Gesetzen und Verordnungen, in einer Verordnungen gesetzen zu werden.

Königsberg, den 17. May 1838.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Schön.

Die Beschl. der deutschen Universitäten betreffend.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir die von der Bundes-Versammlung 1838 No. 38. Seite 287—289 in der Königlichen Uebersetzung vom 6. Dezember pr. enthaltenen Bestimmungen der Beschlüsse der deutschen Bundes-Versammlung vom 14. November 1834, den Beschluß der deutschen Universitäten betreffend, welche also lautet:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1905, betreffend die Gehälter der Beamten, finden auf die Beamten der Eisenbahnverwaltung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Beamten werden in die Gehaltsstufen eingewiesen, die in dem Etat für ihre Dienststellen vorgesehen sind.

2. Die Beamten erhalten, wenn sie nicht in Berlin ihren Wohnsitz haben, Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe der Ortsklasse, in der sie ihren Wohnsitz haben. Die Ortsklasse wird durch Ortsstatut bestimmt.

3. Die Beamten erhalten Dienstwohnungsgeld nach Maßgabe der Ortsklasse, in der sie ihre Dienstwohnung haben. Die Ortsklasse wird durch Ortsstatut bestimmt.

4. Die Beamten erhalten Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe der Ortsklasse, in der sie ihren Wohnsitz haben. Die Ortsklasse wird durch Ortsstatut bestimmt.

5. Die Beamten erhalten Reisekosten und Umzugskosten nach Maßgabe der Bestimmungen, die für die Beamten der Eisenbahnverwaltung gelten.

6. Die Beamten erhalten Tagegelder nach Maßgabe der Bestimmungen, die für die Beamten der Eisenbahnverwaltung gelten.

7. Die Beamten erhalten Umzugskostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen, die für die Beamten der Eisenbahnverwaltung gelten.

8. Die Beamten erhalten Trennungsentschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen, die für die Beamten der Eisenbahnverwaltung gelten.

9. Die Beamten erhalten Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen, die für die Beamten der Eisenbahnverwaltung gelten.

10. Die Beamten erhalten Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen, die für die Beamten der Eisenbahnverwaltung gelten.

11. Die Beamten erhalten Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen, die für die Beamten der Eisenbahnverwaltung gelten.

12. Die Beamten erhalten Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen, die für die Beamten der Eisenbahnverwaltung gelten.

13. Die Beamten erhalten Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen, die für die Beamten der Eisenbahnverwaltung gelten.

14. Die Beamten erhalten Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen, die für die Beamten der Eisenbahnverwaltung gelten.

15. Die Beamten erhalten Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen, die für die Beamten der Eisenbahnverwaltung gelten.

16. Die Beamten erhalten Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen, die für die Beamten der Eisenbahnverwaltung gelten.

17. Die Beamten erhalten Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen, die für die Beamten der Eisenbahnverwaltung gelten.

18. Die Beamten erhalten Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen, die für die Beamten der Eisenbahnverwaltung gelten.

19. Die Beamten erhalten Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen, die für die Beamten der Eisenbahnverwaltung gelten.

20. Die Beamten erhalten Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen, die für die Beamten der Eisenbahnverwaltung gelten.

4) Jedesfalls bei solchen Standbriefen, die einer ordentlichen oder extraordinären Immatrikulation auch unterworfen sind, wo es wenigstens der Vorlegung von Zeugnis der Eltern oder deren, welche ihre Stelle vertreten, bedarf. Studierende von diesen sind die Universität, wo sie aufgenommen zu werden verlangen, gehörig zu.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Protokolle der Verhandlungen bei jeweiliger Absendung einzuschließen.

Alle diese gehörig beobachtet, so erhält der Studierende die ordentliche Matrikel, die Originalien von Standesbuch und Zeugnissen aber Vorlegung treffen, daß sie in seinem besitzen statt einer Kopie angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studierender sich so sind kann und will, daß derselbe nicht genügend entschuldigen kann (Art. 1.).

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Verordnung von Seiten der Universität keine binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Standbriefes angerechnet, seine Antwort, oder auch die Vorlegung seiner Zeugnisse, aus welchen Gründe es auch sei, verweigert Art. 1. und 2. so wird der Angehörende in der Regel seiner der Universität zustehen, wenn sich die Regierung nicht aus besonderen Veranlassungen bestimmen findet, seine Bitte bei Seinesgleichen anzuhören und in vorstehenden Artikel einschlossen Bestimmungen auch auf eine bestimmte Zeit zu gewähren. Auch könnte dem ungehorsamen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der anstemende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nochmaliger, mittels der Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welcher die Entfernung verfügt hat, er entfernt. In der Aufnahme einer Angehörigen ist nach dem die Gesetzgebung der Regierung des Landes, dem er angehörig, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von denselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. Die Regierungs-Kommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen."

zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung der Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks, indem wir auf die in dem vorstehenden Bundes-Beschlusse vorgeschriebenen Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen, und auf die Folgen des Mangels derselben besonders aufmerksam machen. Zugleich bemerken wir, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters bei den Universitäten zu Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der akademischen Lehr-Anstalt zu Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehr-Anstalt in Münster am ersten Montag nach dem achtzehnten Oktober eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen. Marienwerder, den 30. Juli 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat auf den Wunsch mehrerer außerhalb Berlin wohnender Inhaber von durch das Publikandum dieser Behörde vom 20. April d. J. (Amtsblatt No. 20. 21. und 23.) Behufs der Rückzahlung den 1. September d. J., gekündigten vierprozentigen Domainen-Pfandbriefe, genehmigt, daß dieselben die Valuta dieser Pfandbriefe bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang nehmen dürfen.

Die in unserm Verwaltungs-Bezirk wohnenden Inhaber der gedachten Pfandbriefe werden hievon mit dem Bemerken benachrichtigt, daß unsere Haupt-Kasse demgemäß mit der erforderlichen Anweisung versehen worden ist.

Marienwerder, den 4. August 1836.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

The Apostle to the Romans, in Chapter 12, Verse 1 and 2, Romans 12:1-2 (KJV) I beseech you therefore, brethren, by the mercies of God, that ye present your bodies a living sacrifice, holy, acceptable unto God, which is your reasonable service. 2 And be not conformed to this world: but be ye transformed by the renewing of your mind, that ye may prove what is that good, and acceptable, and perfect, will of God.

Mr. Wilson, Mrs. Wilson and Lisa Wilson

Mr. Wilson, Mrs. Wilson and Lisa Wilson, Wedding Day Picture

Mr. Wilson, Mrs. Wilson and Lisa Wilson, Wedding Day Picture

Mr. Wilson, Mrs. Wilson and Lisa Wilson, Wedding Day Picture

Mr. Wilson, Mrs. Wilson and Lisa Wilson, Wedding Day Picture

Mr. Wilson, Mrs. Wilson and Lisa Wilson, Wedding Day Picture

Mr. Wilson, Mrs. Wilson and Lisa Wilson, Wedding Day Picture

daſelbſt nicht Statt finden, ſondern erſt den 19. September c., und Freitags vorher der Vieh- und Pferde-Markt abgehalten werden.

Marienwerder, den 29. Juli 1836.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniſſe auf den 12. September d. J. angeſetzte Jahrmarkt im adlichen Gute Grabia, Thorner Kreiſes, wird an dieſem Tage daſelbſt nicht Statt finden, ſondern erſt am 19. September c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 3. Auguſt 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Doktor C. Wagenmann in Berlin iſt unterm 6. Juni 1836 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Verbeſſerung des Pelletomſchen Verfahrens, einen luftverdünnten Raum Behufs der Verdampfung von Flüſſigkeiten zu erzeugen,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Marienwerder, den 20. Juli 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Uhrmacher Friedrich Tiede in Berlin iſt unterm 17. Juli 1836 ein Patent:

auf ein bei aſtronomiſchen Pendel-Uhren anwendbares Echappement mit gleichbleibender Kraft, in der für neu und eigenthümlich erkannten, durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf Zehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden. Marienwerder, den 23. Juli 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie pro Ministerio betreffend.

Der nächſte Termin zu der, bei dem unterzeichneten Collegium abzuhaltenden Prüfung pro Ministerio iſt auf den 6. Oktober d. J. feſtgeſetzt.

Dies machen wir mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß diejenigen

Kandidaten der Theologie, welche sich der geistlichen Prüfung in den angesetzten Terminen unterwerfen wollen, sich spätestens bis zum 5. September mit Einsendung der nöthigen Zeugnisse, als:

1) den Taufschein,
2) den Aufschluß über die erfolgte Militairentlassung,
3) den Abgangszeugnisse von den Universitäten,
4) Lectionscommissorium,
5) den Zeugnissen über die Uebung im Predigen,
6) den Kommunion-Scheine,
7) den polizeilichen Führungs-Attester

und 8) den curriculum vitae,

zu melden haben.

Später eingehende oder solche Meldungen, welchen die angegebenen Bescheinigungen nicht vollständig beigefügt sind, können für den bekannt gemachten Termin nicht berücksichtigt werden für den nächstfolgenden Termin zurückgelegt werden.

Königsberg, den 27. Juli 1836.

Königliches Preußisches Consistorium.

Die Zulassschrift zur Erlangung der Censur-Befugniß bei der Aufnahme von militairischen Documenten betreffend.

Mit Bezug auf die im 30. Stücke des diesjährigen Amtsblattes enthaltene Ministerial-Bekanntmachung vom 19. v. M. fordere ich die Herren Brenneree-Besitzer der Provinz hierdurch auf:

die Anzeige von Ertheilung von Zulassschrift zur Erlangung der Steuer-Befugniß bei der Aufnahme des aus Mangel angegebenen militairischen Brennmesse, nicht mehr unmittelbar an mich, sondern an die Königlichen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter, in deren Bezirk die Brennereien liegen, einzureichen.

Danzig, den 30. Juli 1836.

Der Provinzial-Steuer-Director und Regierungsrath

Mauve.

Bekanntmachung

der Termine zum Zeichnen der diesjährigen Fohlen welche von den Königlichen Beschälern abstammen, und zum Consigniren der Stuten welche von diesen Beschälern im Jahr 1837 gedeckt werden sollen.

Monat	Tag	Ort	Termins-stunden von bis	Der Termin steht an zum Fohlen Brennen	Der Termin steht an zum Consigniren der Stuten	Bemerkungen.
1836.			Uhr			
Septbr.	3.	Johannsdorf .	8—9	Fohlen Brennen und Consignirung der Stuten		
do.	4.	Groß Falkenau .	10—11	desgl.		
do.	15.	Schweingrube .	9—10	desgl.		
do.	16.	Kamlzken .	8—9	desgl.		
do.	19.	Groß Lubin .	8—9	desgl.		
do.	20.	Podwitz Kreis Culm	8—9	desgl.		in Podwitz werden die Fohlen der im Jahr 1835 auf der Beschäl-Station Köln gedeckten Stuten gebrannt.
do.	21.	Kossowo .	9—10	desgl.		
do.	22.	Kokotzko .	8—9	desgl.		
do.	23.	Pensau .	10—11	desgl.		
do.	26.	Kl. Kssonsken .	8—9	desgl.		
do.	27.	Klotken .	8—9	desgl.		
do.	28.	Stangendorf .	9—10	desgl.		
do.	29.	Marienwerder .	9—10	desgl.		
Oktober	14.	Osterwick auch Ostrowitte Kreis Conitz	9—10	—	Consigniren der Stuten	
do.	17.	Clausdorf Kreis Dt. Crone	8—9	—	do.	
do.	24.	Stangenberg .	10—11	Fohlen Brennen	—	
do.	24.	Finkenstein .	2—3	do.	—	

Die Form Wolfgang ist nicht selten, z. B. Wolfgang Mayer von Memmingen, Wolfgang Schenk von Winterstetten, Wolfgang Graf von Fürstenberg, Wolfgang Graf von Zollern, Wolfgang Graf von Hohenlohe, Wolfgang Graf von Oettingen, Wolfgang Graf von Montfort, Wolfgang Graf von Waldburg, Wolfgang Graf von Rechberg, Wolfgang Graf von Helfenstein, Wolfgang Graf von Werdenberg, Wolfgang Graf von Sulz, Wolfgang Graf von Tübingen, Wolfgang Graf von Lupfen, Wolfgang Graf von Hanau, Wolfgang Graf von Eberstein, Wolfgang Graf von Leiningen, Wolfgang Graf von Veldenz, Wolfgang Graf von Sponheim, Wolfgang Graf von Nassau, Wolfgang Graf von Katzenelnbogen, Wolfgang Graf von Solms, Wolfgang Graf von Isenburg, Wolfgang Graf von Wied, Wolfgang Graf von Runkel, Wolfgang Graf von Wittgenstein, Wolfgang Graf von Sayn, Wolfgang Graf von Hatzfeld, Wolfgang Graf von Waldeck, Wolfgang Graf von Schwarzburg, Wolfgang Graf von Hohnstein, Wolfgang Graf von Regenstein, Wolfgang Graf von Blankenburg, Wolfgang Graf von Mansfeld, Wolfgang Graf von Barby, Wolfgang Graf von Gleichen, Wolfgang Graf von Querfurt, Wolfgang Graf von Stolberg, Wolfgang Graf von Hohenstein, Wolfgang Graf von Reuß, Wolfgang Graf von Plauen, Wolfgang Graf von Gera, Wolfgang Graf von Schleiz, Wolfgang Graf von Lobenstein, Wolfgang Graf von Ebersdorf, Wolfgang Graf von Greiz, Wolfgang Graf von Kranichfeld, Wolfgang Graf von Ranis, Wolfgang Graf von Pöllnitz, Wolfgang Graf von Schönburg, Wolfgang Graf von Hartenstein, Wolfgang Graf von Waldenburg, Wolfgang Graf von Penig, Wolfgang Graf von Rochlitz, Wolfgang Graf von Lausigk, Wolfgang Graf von Borna, Wolfgang Graf von Leisnig, Wolfgang Graf von Oschatz, Wolfgang Graf von Grimma, Wolfgang Graf von Wurzen, Wolfgang Graf von Eilenburg, Wolfgang Graf von Delitzsch, Wolfgang Graf von Bitterfeld, Wolfgang Graf von Zerbst, Wolfgang Graf von Dessau, Wolfgang Graf von Köthen, Wolfgang Graf von Bernburg, Wolfgang Graf von Ballenstedt, Wolfgang Graf von Aschersleben, Wolfgang Graf von Quedlinburg, Wolfgang Graf von Gernrode, Wolfgang Graf von Harzgerode, Wolfgang Graf von Stolberg-Wernigerode, Wolfgang Graf von Stolberg-Ilsenburg, Wolfgang Graf von Stolberg-Rossla, Wolfgang Graf von Stolberg-Stolberg, Wolfgang Graf von Stolberg-Roßla, Wolfgang Graf von Stolberg-Stolberg, Wolfgang Graf von Stolberg-Wernigerode, Wolfgang Graf von Stolberg-Ilsenburg, Wolfgang Graf von Stolberg-Rossla, Wolfgang Graf von Stolberg-Stolberg, Wolfgang Graf von Stolberg-Roßla, Wolfgang Graf von Stolberg-Stolberg.

Die Form Wolfgang ist nicht selten, z. B. Wolfgang Mayer von Memmingen, Wolfgang Schenk von Winterstetten, Wolfgang Graf von Fürstenberg, Wolfgang Graf von Zollern, Wolfgang Graf von Hohenlohe, Wolfgang Graf von Oettingen, Wolfgang Graf von Montfort, Wolfgang Graf von Waldburg, Wolfgang Graf von Rechberg, Wolfgang Graf von Helfenstein, Wolfgang Graf von Werdenberg, Wolfgang Graf von Sulz, Wolfgang Graf von Tübingen, Wolfgang Graf von Lupfen, Wolfgang Graf von Hanau, Wolfgang Graf von Eberstein, Wolfgang Graf von Leiningen, Wolfgang Graf von Veldenz, Wolfgang Graf von Sponheim, Wolfgang Graf von Nassau, Wolfgang Graf von Katzenelnbogen, Wolfgang Graf von Solms, Wolfgang Graf von Isenburg, Wolfgang Graf von Wied, Wolfgang Graf von Runkel, Wolfgang Graf von Wittgenstein, Wolfgang Graf von Sayn, Wolfgang Graf von Hatzfeld, Wolfgang Graf von Waldeck, Wolfgang Graf von Schwarzburg, Wolfgang Graf von Hohnstein, Wolfgang Graf von Regenstein, Wolfgang Graf von Blankenburg, Wolfgang Graf von Mansfeld, Wolfgang Graf von Barby, Wolfgang Graf von Gleichen, Wolfgang Graf von Querfurt, Wolfgang Graf von Stolberg, Wolfgang Graf von Hohenstein, Wolfgang Graf von Reuß, Wolfgang Graf von Plauen, Wolfgang Graf von Gera, Wolfgang Graf von Schleiz, Wolfgang Graf von Lobenstein, Wolfgang Graf von Ebersdorf, Wolfgang Graf von Greiz, Wolfgang Graf von Kranichfeld, Wolfgang Graf von Ranis, Wolfgang Graf von Pöllnitz, Wolfgang Graf von Schönburg, Wolfgang Graf von Hartenstein, Wolfgang Graf von Waldenburg, Wolfgang Graf von Penig, Wolfgang Graf von Rochlitz, Wolfgang Graf von Lausigk, Wolfgang Graf von Borna, Wolfgang Graf von Leisnig, Wolfgang Graf von Oschatz, Wolfgang Graf von Grimma, Wolfgang Graf von Wurzen, Wolfgang Graf von Eilenburg, Wolfgang Graf von Delitzsch, Wolfgang Graf von Bitterfeld, Wolfgang Graf von Zerbst, Wolfgang Graf von Dessau, Wolfgang Graf von Köthen, Wolfgang Graf von Bernburg, Wolfgang Graf von Ballenstedt, Wolfgang Graf von Aschersleben, Wolfgang Graf von Quedlinburg, Wolfgang Graf von Gernrode, Wolfgang Graf von Harzgerode, Wolfgang Graf von Stolberg-Wernigerode, Wolfgang Graf von Stolberg-Ilsenburg, Wolfgang Graf von Stolberg-Rossla, Wolfgang Graf von Stolberg-Stolberg, Wolfgang Graf von Stolberg-Roßla, Wolfgang Graf von Stolberg-Stolberg.

Signalement:

Geburtsort — Zempelburg, Alter — 51 Jahr, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — voll, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — rund, Statur — untersetzt, Sprache — polnisch und gebrochen deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Einen blau wollnen Rock, Jacke, Weste und Hosen, alte geflikte Stiefeln und eine alte Mütze.

Nachbenannter Müllergeselle Michael Sypniewski aus Briesen, ist am 3. August d. J. den Transportaten zwischen Gottschalk und Thyman im Walde entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Lébau an das Königl. Land- und Stadtgericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Lessen, den 3. August 1836.

Der Magistrat.

Signalement:

Alter — 24 Jahr, Religion — evangelisch, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund und breit, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — schlank, Sprache — deutsch und polnisch.

Besondere Kennzeichen — trägt einen Ohrring.

Der Magistrat zu Crossen hat den nachstehend signalisirten aus Gurzno gebürtigen Papiermacher-Gesellen Carl Samland unterm 10. v. M. deshalb hierher gewiesen, weil sein Paß bereits abgelaufen war, er auch über die gesetzliche Wanderjahre hinaus ist.

Der ꝛc. Samland ist aber bis jetzt hier nicht angekommen; weshalb wir die Wohllöblichen Polizeibehörden ergebenst ersuchen, auf denselben gefälligst

zu vigiliren und im Betretungs-Falle an seinen Bestimmungs-Ort zu verweisen. Thorn, den 29. Juli 1836.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement:

Religion — evangelisch, Alter — 29 Jahre, Größe — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 33.)

Öffentlicher Anzeiger.
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen, Freitag, den 1. Januar 1926.

Nr. 1 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung der Kriegsschäden vom 30. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) ... Seite 1

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Aachen gestattet.

Verlag der Buchdruckerei Aachener Volkszeitung, Aachen, Pontstraße 72. Postscheckkonto: Köln 1000. Fernsprecher: Sammelnummer 2001.
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 RM. Einzelnummer 0,10 RM. Anzeigenpreis für die 1-spaltige Millimeterzeile 0,10 RM.

Nr. 1. Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung der Kriegsschäden vom 30. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137).

Anno 1 & 2 Edw. VI. c. 2. An Act for Uniformity of Common Prayer and Service in the Church and Administration of the Sacraments.

Be it enacted by the authority of this present Parliament, that all and singular ministers in any cathedral or parish church or other place, within this realm of England, Wales, Calais, and the marches of the same, or other the king's dominions, shall be bounden to say and use the mattins, evensong, celebration of the Lord's Supper, and administration of each of the sacraments, and all their common and open prayer, in such order and form as is mentioned in the said book, so authorized by parliament, and none other or otherwise, according to the rites and ceremonies in the said book mentioned and set forth, and not in any manner of public church, chapel, or other place to use any other rite, ceremony, order, form, or manner of mattins, evensong, celebration of the Lord's Supper, or administration of any sacrament, openly or privily, or openly in his house to any person or persons whatsoever, but only as is mentioned in the said book; and that every minister in any cathedral or parish church or other place, before he begin any of the said services, shall have and use the said book, entitled, The Book of Common Prayer and Administration of the Sacraments, &c. after the said use, in such cathedral or parish church or other place where he shall minister the same, any statute, ordinance, or custom heretofore had, used, or provided to the contrary thereof notwithstanding.

Anno 1 & 2 Edw. VI. c. 2. An Act for Uniformity of Common Prayer and Service in the Church and Administration of the Sacraments.

And if any person or persons shall wilfully or obstinately refuse to come to his or their parish church or chapel, or shall forbear to hear divine service there, or shall abstain from receiving the holy communion, commonly called the sacrament of the altar, by the space of one month, that then he or they shall forfeit for every such offence twelve pence, to be levied by the church-wardens of the parish, to the use of the poor of the same parish, by the way of distress, and in default of distress shall suffer imprisonment by the space of three days.

merk versehenen Schuld-Urkunde amortisirt worden, ist ein Termin auf den 26. November 1836 Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Referendarius Schaller hierselbst anberaumt, zu welchem der unbekannte Inhaber dieses angeblich verloren gegangenen Dokuments, dessen Erben oder Cessionarien, oder wer sonst in seine Rechte getreten ist, vorgeladen werden, um die Rechtmäßigkeit der etwanigen Ansprüche an die gedachte Schuld-Verschreibung und die auf Grund derselben eingetragene Forderung nachzuweisen, widrigenfalls die erwähnte Urkunde für erloschen erachtet werden wird.

Marienwerder, den 28sten Juni 1836.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das den Einsaaßen Johann Draheimschen Eheleuten gehörige, zu Neudorff sub Nro. 9. belegene bäuerliche Erbpachts-Grundstück, welches zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 213 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll am 15ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 12ten Juli 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das hieselbst auf der Neustadt sub Nro. 69. belegene Joseph Lisinskische oder Hedwig Zamoiskische Grundstück, abgeschätzt auf 57 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten September a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Hedwig und Casimir Zamoiskischen Erben, so wie die Erben des Maurermeister Peter Lohmann werden unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Das in Czarzebusch, Domainen-Amts Althausen sub Nro. 6. belegene, den Peter und Petronella Dittmerschen Eheleuten gehörige Erbpachts-Krug-Grundstück, wozu außer den Gebäuden, 7 Morgen 274 □Ruthen culmisch und ein Kampen-Antheil gehören, das 678 Rthlr. 13 sgr. geschätzt ist, und dessen Taxe und Hypothekenschein in der Prozeß-Registratur einzusehen sind, soll den 21sten Oktober 1836 an hiesiger Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Culm.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau.

Das hieselbst am Markte sub Nro. 53. gelegene Großbürgerhaus des Fleischer Daniel August Laskowski, abgeschätzt auf 182 Rthlr. 12 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im termino den 22sten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Löbau als Gräflich zu Dohna-Raudnitzsches Patrimonial-Gericht den 2ten Juli 1836.

Das im Dorfe Hannsdorff sub Nro. 15. belegene, den Johann und Susanna Wolffschen Eheleuten eigenthümlich zugehörige, auf 235 Rthlr. 20 sgr. taxirte Bauergrundstück, soll am 20sten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Das im Dorfe Krottoschin sub Nro. 1. gelegene Kruggrundstück der Wittwe und Erben des Andreas Grajewski, abgeschätzt auf 501 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 14ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zur Michael Schumannschen Nachlaßsache gehörige zu Czepler-Unterberg belegene Kathengrundstück mit 1¼ Morgen Land, abgeschätzt auf 56 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 27sten September c. auf dem Amte Mewe subhastirt werden.

Zugleich werden die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger Gottlieb Pirsch und die Sobiekschen Mündel zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zum Termin hiemit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht Krojanke.

Die, dem Casimir Iwanski zugehörige hiesige Scheune ist zur Subhastation gestellt, und steht der Bietungstermin den 19ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an; die Taxe beträgt 45 Rthlr.

Beilage

Of Somerset House, Strand, and of the Principal Registry of the Family Division.

WILLS and MARRIAGES.

Wills and Marriages.—Searches made and Copies obtained of Wills and Marriage Licences at Somerset House, Doctors' Commons, and elsewhere. Wills proved and Administrations obtained. Advice given as to Wills, Probate, and Administration. Wills prepared. Executorships undertaken. Trusts undertaken. Moderate charges. Personal attention. Highest references.—Mr. HENRY, 3, Chancery Lane, Fleet Street, E.C.

Wills and Marriages.—Searches made and Copies obtained of Wills and Marriage Licences at Somerset House, Doctors' Commons, and elsewhere. Wills proved and Administrations obtained. Advice given as to Wills, Probate, and Administration. Wills prepared. Executorships undertaken. Trusts undertaken. Moderate charges. Personal attention. Highest references.—Mr. HENRY, 3, Chancery Lane, Fleet Street, E.C.

Wills and Marriages.—Searches made and Copies obtained of Wills and Marriage Licences at Somerset House, Doctors' Commons, and elsewhere. Wills proved and Administrations obtained. Advice given as to Wills, Probate, and Administration. Wills prepared. Executorships undertaken. Trusts undertaken. Moderate charges. Personal attention. Highest references.—Mr. HENRY, 3, Chancery Lane, Fleet Street, E.C.

Wills and Marriages.—Searches made and Copies obtained of Wills and Marriage Licences at Somerset House, Doctors' Commons, and elsewhere. Wills proved and Administrations obtained. Advice given as to Wills, Probate, and Administration. Wills prepared. Executorships undertaken. Trusts undertaken. Moderate charges. Personal attention. Highest references.—Mr. HENRY, 3, Chancery Lane, Fleet Street, E.C.

Der Präsident: Herr Abg. Dr. Hoffmann hat das Wort.

Abg. Dr. Hoffmann: Meine Damen und Herren! Ich habe mich zum Wort gemeldet, weil ich glaube, daß es notwendig ist, daß wir uns über die Frage, die Herr Abg. Dr. Schmid angeschnitten hat, einmal aussprechen. Ich bin der Meinung, daß wir uns nicht in Gegensätze hineinreden sollten, die nicht vorhanden sind

Von der Regierung wurde ferner eine Verordnung erlassen, nach welcher Niemand ohne Erlaubniß Waffen tragen durfte. Diese Verordnung wurde aber nicht streng gehandhabt, und es kam häufig vor, daß Leute, welche Waffen trugen, ohne Erlaubniß dazu zu haben, nicht bestraft wurden. Es wurde auch eine Verordnung erlassen, daß Niemand ohne Erlaubniß Pulver und Blei verkaufen durfte. Diese Verordnung wurde aber auch nicht streng gehandhabt, und es kam häufig vor, daß Leute, welche Pulver und Blei verkauften, ohne Erlaubniß dazu zu haben, nicht bestraft wurden.

Es wurde auch eine Verordnung erlassen, daß Niemand ohne Erlaubniß Waffen tragen durfte. Diese Verordnung wurde aber nicht streng gehandhabt, und es kam häufig vor, daß Leute, welche Waffen trugen, ohne Erlaubniß dazu zu haben, nicht bestraft wurden. Es wurde auch eine Verordnung erlassen, daß Niemand ohne Erlaubniß Pulver und Blei verkaufen durfte. Diese Verordnung wurde aber auch nicht streng gehandhabt, und es kam häufig vor, daß Leute, welche Pulver und Blei verkauften, ohne Erlaubniß dazu zu haben, nicht bestraft wurden.

Es wurde auch eine Verordnung erlassen, daß Niemand ohne Erlaubniß Waffen tragen durfte. Diese Verordnung wurde aber nicht streng gehandhabt, und es kam häufig vor, daß Leute, welche Waffen trugen, ohne Erlaubniß dazu zu haben, nicht bestraft wurden. Es wurde auch eine Verordnung erlassen, daß Niemand ohne Erlaubniß Pulver und Blei verkaufen durfte. Diese Verordnung wurde aber auch nicht streng gehandhabt, und es kam häufig vor, daß Leute, welche Pulver und Blei verkauften, ohne Erlaubniß dazu zu haben, nicht bestraft wurden.

Es wurde auch eine Verordnung erlassen, daß Niemand ohne Erlaubniß Waffen tragen durfte. Diese Verordnung wurde aber nicht streng gehandhabt, und es kam häufig vor, daß Leute, welche Waffen trugen, ohne Erlaubniß dazu zu haben, nicht bestraft wurden. Es wurde auch eine Verordnung erlassen, daß Niemand ohne Erlaubniß Pulver und Blei verkaufen durfte. Diese Verordnung wurde aber auch nicht streng gehandhabt, und es kam häufig vor, daß Leute, welche Pulver und Blei verkauften, ohne Erlaubniß dazu zu haben, nicht bestraft wurden.

welche beide auf 2268 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzt sind, sollen in termino den 13ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe, die neuesten Hypothekenscheine, so wie die Bedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen. Schloppe, den 13. Juni 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Eichfier sub Nro. 6. belegene, dem Freibauer Martin Heymann gehörige, auf 298 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. abgeschätzte Grundstück, soll wegen rückständigen Domainen Zinses in termino den 13ten Oktober c. Nachmittags 3 Uhr auf hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Schloppe, den 21sten Mai 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer-Kreise, auf den Hinterländereien des Dorfes Osterwitt angebaute und separirte, aus circa einer halben Hufe culmisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, dem Jakob Stoltmann zugehörige bäuerliche Grundstück, zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 290 Rthlr. abgeschätzt, soll in termino den 2ten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion in diesem Termine zu melden.

Tuchel, den 17ten Mai 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadt-Gericht Dt. Crone.

Das in der Kreisstadt Deutsch-Crone, unter der Hypotheken-Nummer 262. belegene Bürgergrundstück, bestehend aus dem in der Spritzenstraße belegenen Wohnhause nebst Zubehör, 1½ Mühlenlavela und einer halben Zweiruthe, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 547 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., soll wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder am 19ten October c. Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Deutsch-Crone, den 13ten Juni 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Flatow.

Das im Dorfe Ruden belegene, mit 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stalle besetzte bäuerliche Grundstück des Franz Kolodezick, abgeschätzt auf 188 Rthlr. 5 sgr., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 18ten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht zu Flatow.

Die aus dem Hause Nro. 120. nebst Stallungen, 1 halben Platzwiese und einer halben Hufe Land bestehenden und hieselbst belegenen Grundstücke der Daniel Dahlkeschen Erben, abgeschätzt auf 291 Rthlr. 5 sgr., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 18ten November 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Grabau. Kreis Schlochau.

Der Halbbauerhof der Gottlieb Hartmannschen Eheleute und der Wittwe Hartmann gebornen Bruns zu Grabau, abgeschätzt auf 417 Rthlr. und der Garten nebst dem im Bau noch stehenden Hause des Eigenthümers Adam Schmidt daselbst gewürdigt auf 50 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe und Bedingungen, sollen am 10ten Oktober c. Vormittags um 10 Uhr in Grabau subhastirt und es werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des dem Wallmeister Baumgart gehörigen Grundstücks Neu-Mocker Nro. 30., 31. und 34., taxirt auf 2174 Rthlr. 10 sgr. steht Termin den 8ten Oktober c. an.

Thorn, den 19ten Mai 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Das der Westpreußischen Landschaft gehörige, 8 Meilen von Bromberg und 2 Meilen von Inowrazlaw belegene adelige Gut Pierante, soll im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem Behufe wir den Termin auf den 19ten September c. Nachmittags um 4

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887.

Vom 15. Juli 1887.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 273), wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Vergütung für Naturalleistungen (§. 1 des Gesetzes) wird nach den Preisen berechnet, welche für gleiche oder ähnliche Leistungen in der Zeit und in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

Ist eine solche Berechnung nicht ausführbar, so wird die Vergütung nach den Preisen berechnet, welche für gleiche oder ähnliche Leistungen in der Zeit und in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, durchschnittlich gezahlt werden.

Ist auch

den sind — nebst Einfahrt, Hofraum, Stallungen nebst Zubehör für vier Pferde und sonstigen Stallungen;

2) das Grundstück Königsstraße Nro. 25. bestehend aus acht wohl eingerichteten Zimmern, nebst Einfahrt, Hofraum, Stallungen, einem Baumgarten, der Hälfte einer großen Kathe, zum häuslichen Gebrauch, — bisher zur Aufnahme der Einquartierung benutzt;

zu Martini dieses Jahres aus freier Hand und unter billigen Bedingungen zu verkaufen oder zu verpachten. Resp. Kauf- oder Pacht-Liebhaber werden ersucht, entweder persönlich oder in portofreien Briefen ihre Kauf- oder Pacht-Offerten an den Kaufmann Wilhelm Ludwig Meyer zu Thorn gelangen zu lassen. Thorn, den 3ten August 1836.

1000 Rthlr. sind auf ganz sichere Hypothek, jedoch nur auf ländliche Grundstücke in der Umgegend von Marienwerder auszuleihen; wer hiervon Gebrauch machen kann, hat sich persönlich mit Besitz-Dokumente und Hypothekenschein beim Privat-Sekretair Arendt in Marienwerder zu melden.

Marienwerder, den 9ten August 1836.

Zur bevorstehenden Saat sind in Kalmusen bei Garnsee 200 Schfl. reiner guter Staudenroggen zu haben. Der Preis regulirt sich nach dem Graudenzer Marktpreise mit 3 Sgr. Zulage für den Scheffel.

Bis zum 1sten Oktober, wo meine Pacht aufhört, werden auf dem Vorwerk Altmark Schaafe in Fettweide aufgenommen, eben so auch Jungvieh auf schöne Stoppelweide und Wiesen. Der Gutspächter Milinowski.

Die Administration der Oder-Schiffarth und Strom-Assecuranz-Gesellschaft in Berlin, hat mich zur Annahme von Versicherungen auf Kaufmanns-Gütern ꝛc. mit Ausnahme von Getreide, welche Stromwärts gehen, autorisirt. Indem ich mir die Ehre gebe, dieses zur Kenntniß eines respektiven Publikums zu bringen, verspreche ich die prompteste Ausrichtung der mir gütigst zu ertheilenden Aufträge. Graudenz, den 1sten August 1836.

Fr. Hinzen,

Agent der Berliner Oder-Schiffarth- und Strom-Assecuranz-Gesellschaft.

Amts-Blatt.

No. 34. Marienwerder, den 19. August 1836.

Das 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1722. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Mai c., das künftige Rang- und bedingte Ascensions-Verhältniß der wirklichen Dom-Kapitulare betreffend;

No. 1723. desgl. vom 19. Juni c., eine Deklaration der Bestimmung zu 7. der Befreiung des Chaussee-Geld-Tarifs vom 28. April 1828 enthaltend;

No. 1724. desgl. vom 21. Juni c., die Modifikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1828 wegen der Empfangs-Bescheinigung bei Insinuationen diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreffend;

No. 1725. desgl. vom 23. Juni c. betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. August 1835 wegen Berichtigung des Schuldverhältnisses mehrerer mit Korreal-Verpflichtungen behafteter schlesischer Landgemeinden, auf die Gemeinde Klebsch im Kreise Ratibor;

No. 1726. desgl. vom 29. Juni c. die Immediat-Gesuche der beurlaubten Landwehrmänner in militairischen Dienst-Angelegenheiten betreffend;

No. 1727. die Deklaration u. Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1823 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen und in den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn vom 10. Juli c.

No. 1728. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Juli c., die Verleihung der Städteordnung an die Stadt Gnesen betreffend;

No. 1729. die Deklaration wegen Nichtverpflichtung der Gutsherrn, von den bäuerlichen Entschädigungs-Ländereien zu den Bau- und Unterhaltungskosten der kirchlichen und Schulgebäude beizutragen, vom 14. Juli c.

Ausgegeben in Marienwerder den 20. August 1836. (40)

Mr. Evans was Head Boy at Harrow, Hertford Scholar, Ireland Scholar, Gaisford Prize Man, and Craven Scholar. He has published:

1. The Gospel of Nicodemus.
2. Poems by Two Brothers.
3. Lyrics of Life.
4. Lyrics of Love.
5. Lyrics of Leisure.
6. Lyrics of Light.
7. Lyrics of Life and Death.
8. Lyrics of Love and Life.
9. Lyrics of Love and Leisure.
10. Lyrics of Light and Life.
11. Lyrics of Light and Leisure.
12. Lyrics of Life and Leisure.
13. Lyrics of Love, Life, and Leisure.
14. Lyrics of Light, Life, and Leisure.
15. Lyrics of Love, Light, and Leisure.
16. Lyrics of Love, Light, and Life.
17. Lyrics of Light, Life, Love, and Leisure.
18. Lyrics of Love, Life, Light, and Leisure.
19. Lyrics of Love, Light, Life, and Leisure.
20. Lyrics of Leisure, Love, Life, and Light.
21. Lyrics of Leisure, Light, Life, and Love.
22. Lyrics of Leisure, Life, Love, and Light.
23. Lyrics of Leisure, Life, Light, and Love.
24. Lyrics of Leisure, Love, Light, and Life.
25. Lyrics of Leisure, Light, Love, and Life.
26. Lyrics of Life, Leisure, Love, and Light.
27. Lyrics of Life, Leisure, Light, and Love.
28. Lyrics of Life, Love, Leisure, and Light.
29. Lyrics of Life, Love, Light, and Leisure.
30. Lyrics of Life, Light, Leisure, and Love.
31. Lyrics of Life, Light, Love, and Leisure.
32. Lyrics of Light, Leisure, Love, and Life.
33. Lyrics of Light, Leisure, Life, and Love.
34. Lyrics of Light, Love, Leisure, and Life.
35. Lyrics of Light, Love, Life, and Leisure.
36. Lyrics of Light, Life, Leisure, and Love.
37. Lyrics of Light, Life, Love, and Leisure.
38. Lyrics of Love, Leisure, Life, and Light.
39. Lyrics of Love, Leisure, Light, and Life.
40. Lyrics of Love, Life, Leisure, and Light.
41. Lyrics of Love, Life, Light, and Leisure.
42. Lyrics of Love, Light, Leisure, and Life.
43. Lyrics of Love, Light, Life, and Leisure.
44. Lyrics of Leisure, Life, Light, and Love.
45. Lyrics of Leisure, Light, Life, and Love.
46. Lyrics of Leisure, Light, Love, and Life.
47. Lyrics of Leisure, Love, Life, and Light.
48. Lyrics of Leisure, Love, Light, and Life.
49. Lyrics of Leisure, Life, Love, and Light.
50. Lyrics of Leisure, Life, Light, and Love.
51. Lyrics of Leisure, Light, Love, and Life.
52. Lyrics of Leisure, Light, Life, and Love.
53. Lyrics of Leisure, Love, Life, and Light.
54. Lyrics of Leisure, Love, Light, and Life.
55. Lyrics of Leisure, Life, Love, and Light.
56. Lyrics of Leisure, Life, Light, and Love.
57. Lyrics of Leisure, Light, Love, and Life.
58. Lyrics of Leisure, Light, Life, and Love.
59. Lyrics of Leisure, Love, Life, and Light.
60. Lyrics of Leisure, Love, Light, and Life.
61. Lyrics of Leisure, Life, Love, and Light.
62. Lyrics of Leisure, Life, Light, and Love.
63. Lyrics of Leisure, Light, Love, and Life.
64. Lyrics of Leisure, Light, Life, and Love.

Mr. Evans has also written a new Epistle to Horace, Epistle to Virgil, Epistle to Ovid, Epistle to Tibullus, Epistle to Propertius, Epistle to Catullus, Epistle to Martial, Epistle to Juvenal, Epistle to Persius, Epistle to Lucretius, Epistle to Manilius, Epistle to Lucan, Epistle to Statius, Epistle to Claudian, Epistle to Ausonius, Epistle to Sidonius, Epistle to Boethius, Epistle to Prudentius, Epistle to Rutilius, Epistle to Sannazarius, Epistle to Vida, Epistle to Fracastorius, Epistle to Buchanan, Epistle to Politian, Epistle to Casimir, Epistle to Secundus, Epistle to Hugo Grotius, Epistle to Milton, Epistle to Gray, Epistle to Cowper, Epistle to Darwin, Epistle to Walter Scott, Epistle to Wordsworth, Epistle to Coleridge, Epistle to Southey, Epistle to Byron, Epistle to Shelley, Epistle to Keats, Epistle to Tennyson, Epistle to Browning, Epistle to Swinburne, Epistle to Morris, Epistle to Rossetti, Epistle to Arnold, Epistle to Clough, Epistle to Matthew Arnold, Epistle to Lowell, Epistle to Longfellow, Epistle to Whittier, Epistle to Poe, Epistle to Emerson, Epistle to Whitman, Epistle to Bryant, Epistle to Lanier, Epistle to Hawthorne, Epistle to Irving, Epistle to Cooper, Epistle to Bret Harte, Epistle to Mark Twain, Epistle to Howells, Epistle to Aldrich, Epistle to Stedman, Epistle to Holmes, Epistle to Lowell, Epistle to Longfellow, Epistle to Whittier, Epistle to Poe, Epistle to Emerson, Epistle to Whitman, Epistle to Bryant, Epistle to Lanier, Epistle to Hawthorne, Epistle to Irving, Epistle to Cooper, Epistle to Bret Harte, Epistle to Mark Twain, Epistle to Howells, Epistle to Aldrich, Epistle to Stedman, Epistle to Holmes.

angesetzte Jahrmarkt in der Stadt Culm wird am gedachten Tage nicht Statt finden, sondern daselbst schon den 5. September c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 15. August 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am Ende des diesjährigen Verwaltungs-Jahres, besaß die Friedens-Gesellschaft von Westpreußen.

in Dokumenten . . 16400 Rthlr., baar 264 Rthlr. 26 sgr. 6 pf.

Seitdem ist eingekommen:

a,	an Resten	101	—	—
b,	an laufenden Beiträgen	348	— 27	— 6
c,	an Zinsen	908	—	—
	zusammen	1622 Rthlr. 24 sgr.		pf.

Dagegen ist ausgegeben:

a,	an 13 Stipendiaten .	1062 Rthlr. 15 sgr.	
b.	für's Einziehen der Beiträge, Insertions-Gebühren, Kopialien und Schreibmaterialien	46 — 4 — 6 pf.	
		1108 — 19 — 6	

und verbleibt ein Bestand:

in Dokumen an 16400 Rthlr. und baar . 514 Rthlr. 4 sgr. 6 pf.

Im Verwaltungs-Jahre 1835 wurden unterstützt, 5 aus Danzig, 2 aus Thorn, 1 aus Graudenz, 1 aus Marienwerder, 1 aus Elbing, 1 aus Marienburg, 2 aus der Elbinger- und Marienburger-Niederung.

Von diesen setzen 5 ihre Studien in Königsberg fort, 5 in Berlin, und 2 bilden ihr Talent in Wien und Düsseldorf aus; einer befindet sich noch hier.

Vier haben sich dem Studium der Theologie gewidmet, vier der Mathematik, einer der Medizin, zwei der Malerei, einer der Musik.

Bei der Feier des Stiftungstages, am 3. August d. J., erfreuete sich die Gesellschaft ihres 20jährigen Bestehens, und ihrer günstigen Erfolge, und überließ sich der Hoffnung, fortwährend seegensreicher Bestrebungen, unter der Voraussetzung, daß einerseits eine sorgfältige Auswahl der zu unterstützenden, andererseits eine rege Theilnahme gemeinnützig denkender Wohlthäter, ihre Zwecke ehren und fördern werden. Danzig, den 3. August 1836.

Der engere Ausschuß der Friedens-Gesellschaft.

Observations on the Structure of the Human Lungs.

By Mr. Ruysch, Professor of Anatomy and Botany at Amsterdam, Member of the Royal Academy of Sciences at Paris, and of the Royal Society at London.

Translated from the Latin.

The manner of the structure of the lungs has been the subject of many learned disputes, and different opinions have been entertained concerning it. Some have imagined that the lungs are composed of a congeries of glands, others that they consist of a number of membranous vesicles, and others that they are formed of a multitude of fibres. Of these opinions, the last is the most probable, and is supported by the greatest number of authors. But the fibres of which they suppose the lungs to be composed, are not the fibres of the bronchial tubes, but of the pulmonary vessels, which are distributed in a very curious manner, and which, by their mutual connexion, form the substance of the lungs.

Hessischer Anzeiger.

Amtsblatt der Regierungen zu Cassel, zu Wiesbaden, Hanau, Fulda, Darmstadt, Gießen, Offenbach und Homburg.

Inhalt.

Nr. 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten vom 30. Juni 1900 in den Kreisen Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern. — Nr. 2. Bekanntmachung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten vom 30. Juni 1900 in den Kreisen Fulda, Hersfeld und Rotenburg. — Nr. 3. Bekanntmachung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten vom 30. Juni 1900 in den Kreisen Cassel, Hofgeismar, Melsungen, Witzenhausen, Eschwege, Rinteln, Grafschaft Schaumburg, Stadt Cassel und Landkreis Cassel. — Nr. 4. Bekanntmachung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten vom 30. Juni 1900 in den Kreisen Frankenberg, Ziegenhain, Homberg, Fritzlar-Homberg, Marburg, Kirchhain, Biedenkopf, Gießen, Alsfeld, Lauterbach, Schotten, Büdingen, Friedberg, Grünberg, Wetzlar, Gelnhausen, Hanau, Schlüchtern, Fulda, Hersfeld, Rotenburg, Eschwege, Hofgeismar, Melsungen, Witzenhausen, Rinteln, Grafschaft Schaumburg, Stadt Cassel und Landkreis Cassel.

Nr. 1.

Bekanntmachung,

betreffend die Einführung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten vom 30. Juni 1900 in den Kreisen Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern.

Vom 1. Januar 1901 ab wird das Gesetz über die Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten vom 30. Juni 1900 in den Kreisen Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern eingeführt.

Cassel, den 31. Dezember 1900.

Der Regierungspräsident.
Graf von Bernstorff.

Wilhelm, Dr. phil. et jur. Ferdinand, Professor, Ritter des rothen Adler-Ordens, Inhaber der Rettungs-Medaille am Bande, Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Posen, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M., der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Wiesbaden, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Freiburg i. B., der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Basel, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Zürich, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Bern, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Luzern, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Genf, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Lausanne, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Neuchâtel, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Fribourg, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Solothurn, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Schaffhausen, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Appenzell, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu St. Gallen, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Graubünden, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Aargau, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Thurgau, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Tessin, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Wallis, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Uri, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Schwyz, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Unterwalden, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Glarus, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Zug, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Freiburg i. Ue., der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Solothurn, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Basel-Landschaft, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Basel-Stadt

Mercredi 15 mai 1907.

Mme Bonnet (Jeanne), 3, rue Bonaparte, Paris (6e). — Un bracelet en or, orné de 3 rubis et de 3 perles fines. — Un bracelet en or, orné de 3 rubis et de 3 perles fines. — Un bracelet en or, orné de 3 rubis et de 3 perles fines.

Anfänger, Gymnasiasten, Studenten, Ärzte, Lehrer, Beamte, Offiziere, Geistliche, Kaufleute, Gewerbetreibende, Landwirte, Damen, Herren, Kinder, Greise, Gesunde, Kranke, Schwache, Starke, Abgehärtete, Verweichlichte, Jeder, der sich für Gesundheit, Kraft und Schönheit interessiert, sollte sich sofort die Schrift kommen lassen:

Gesundheit, Kraft und Schönheit.

Ein Ratgeber für Jedermann, wie man sich gesund, kräftig und schön erhält. Von Dr. Gustav Lindemann. Mit 100 Abbildungen. Preis 1 Mk. 50 Pf. Verlag von Hermann Seemann Nachfolger in Berlin W. 57.

Dieses Buch ist ein Ratgeber für Jedermann, wie man sich gesund, kräftig und schön erhält. Es ist ein Buch, das jeder Mann, jede Frau, jeder Jüngling, jedes Mädchen, jeder Greis, jedes Kind, jeder Gesunde, jeder Kranke, jeder Schwache, jeder Starke, jeder Abgehärtete, jeder Verweichlichte, jeder Anfänger, jeder Gymnasiast, jeder Student, jeder Arzt, jeder Lehrer, jeder Beamte, jeder Offizier, jeder Geistliche, jeder Kaufmann, jeder Gewerbetreibende, jeder Landwirt, jede Dame, jeder Herr, jeder, der sich für Gesundheit, Kraft und Schönheit interessiert, sofort sich kommen lassen sollte.

Beilage

zu der Allerhöchsten Verordnung vom 24. März 1848 betreffend

die Einberufung der Stände.

Verfügung vom 18. März 1848.

Se. Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, Allergnädigst zu verfügen, daß die Stände des Königreichs Sachsen zu einer außerordentlichen Landtagsversammlung einberufen werden sollen.

Die Wahl der Abgeordneten zu dieser Versammlung soll nach Maßgabe der Verordnung vom 4. September 1831 und der Verordnung vom 3. Februar 1834 geschehen, jedoch mit der Abänderung, daß

1) die Wahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden nicht durch Wahlmänner, sondern durch die Gesammtheit der Wahlberechtigten vorgenommen werden soll,

2) die Wahlberechtigung nicht an den Besitz eines Grundstücks oder Gewerbes geknüpft ist, sondern jeder selbstständige Einwohner, welcher das 25. Jahr zurückgelegt hat, wählen kann,

3) jeder Wahlberechtigte auch wählbar ist, wenn er das 30. Jahr zurückgelegt hat.

Se. Majestät der König haben Sich ferner bewogen gefunden, Allergnädigst zu verfügen, daß die Stände des Königreichs Sachsen zu einer außerordentlichen Landtagsversammlung einberufen werden sollen.

Die Wahl der Abgeordneten zu dieser Versammlung soll nach Maßgabe der Verordnung vom 4. September 1831 und der Verordnung vom 3. Februar 1834 geschehen, jedoch mit der Abänderung, daß

1) die Wahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden nicht durch Wahlmänner, sondern durch die Gesammtheit der Wahlberechtigten vorgenommen werden soll,

2) die Wahlberechtigung nicht an den Besitz eines Grundstücks oder Gewerbes geknüpft ist, sondern jeder selbstständige Einwohner, welcher das 25. Jahr zurückgelegt hat, wählen kann,

3) jeder Wahlberechtigte auch wählbar ist, wenn er das 30. Jahr zurückgelegt hat.

Ausgabe-Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Abänderung des Art. 4 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 24. Juni 1891.

Vom 19. Juni 1895.

(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1895 S. 133.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. 1. Der Art. 4 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Sammlung für 1891 S. 175) wird dahin abgeändert:

1. Im Absatz 1 wird hinter Nr. 3 folgende Nr. 4 eingefügt:

4. Einkommen, welches Personen beziehen, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Gesetz-Sammlung S. 129) zur Fürsorge für Arbeiter und deren Hinterbliebene verpflichtet sind, soweit es zu diesem Zwecke verwendet wird.

2. Im Absatz 2 wird hinter Nr. 3 folgende Nr. 4 eingefügt:

4. Einkommen, welches Personen beziehen, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Gesetz-Sammlung S. 129) zur Fürsorge für Arbeiter und deren Hinterbliebene verpflichtet sind, soweit es zu diesem Zwecke verwendet wird.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Graf zu Eulenburg. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Berlepsch. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Rieſenburg.

Das den Bauer Wilhelm Kruppſchen Eheleuten gehörige, in Rieſenkirch sub Nro. 9. belegene Grundſtück, abgeſchätzt auf 1067 Rthlr. 14 ſgr. 8 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 21ſten November c. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Rieſenburg, den 21ſten Juni 1836.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Schwetz.

Das sub Nro. 2. zu Jungen belegene, aus einem Morgen culmiſch beſtehende Kathengrundſtück der Martin Raguſſſchen Eheleute, abgeſchätzt auf 289 Rthlr. 7 ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in termino den 12ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Schwetz, den 27ſten Juni 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das zum Nachlaſſe der Wittwe Marianna Paßer gehörige Gartengrundſtück von 88 □Ruthen, hieſelbſt auf der Mewer Vorſtadt sub Nro. 28. B. belegen, abgeſchätzt auf 84 Rthlr. 15 ſgr. und

das zum Nachlaſſe der Wittwe Wölke gehörige sep. Grundſtück sub Nro. 8. hieſelbſt von 3 Quadratruthen kullmiſch, abgeſchätzt auf 4 Rthlr. 29 ſgr. 9 pf. zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen am 18ten Oktober 1836 in ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Neuenburg, den 9ten Juli 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Der im Deutſch Croneſchen Kreiſe im Dorfe Schrotz unter der Hypothekennummer 5. belegene, der verwittwet geweſenen Steinberg, Veronica gebornen Habuſch jetzt verehelichten Krüger gehörige Freibauerhof von angeblich 2½ Hufe culmiſch Maaß nebſt dem dazu gekauften Afterhof des ehemals Krü-

gerschen Schulzenguts, laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 1036 Rthlr. 25 sgr. 2 pf., soll in dem am 22sten November c. im Schulzenhofe zu Schroß anberaumten Termine subhastirt werden. Dt. Crone, den 27sten Juli 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Deutsch-Crone.

Das im Dorfe Rosenfelde belegene, dem Michael Engel gehörige freie Bauergut von angeblich 98 Morgen 136 □Ruthen, abgeschätzt auf 191 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 4ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr im Schulzenhofe zu Rosenfelde subhastirt werden.

Deutsch-Crone, den 7ten Juni 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Der im Dorfe Rosenfelde unter der Hypothekennummer 4. belegene, dem Martin Friske gehörige, völlig separirte Cassätenhoff von angeblich 65 Morgen 150 □Ruthen, abgeschätzt auf 400 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25sten Oktober c. im Schulzenhofe zu Rosenfelde subhastirt werden.

Dt. Crone, am 8ten Juni 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Dt. Crone.

Das den Christian Bartheischen Erben gehörige, in der hiesigen Kreisstadt Dt. Crone und auf deren Feldmark unter der Hypotheken-Nummer 2. belegene Ackerbürgergrundstück nebst sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Wiesen und Aeckern, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 1418 Rthlr. 15 sgr., soll am 27sten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dt. Crone, den 23sten Juni 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Am 28sten Oktober d. J. soll das Bürgergrundstück Nro. 41. zu Wands-

burg, ehemals dem Michael Bleich, jetzt dem Schuhmacher Carl Bleich gehörig und abgeschätzt auf 310 Rthlr., im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im Termine bei Vermeidung der Präklusion hier anzumelden und zu bescheinigen.

Vandsburg, den 23sten Juni 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Flatow.

Das dem Gottlieb Kühl gehörige, in Friedrichsbruch sub Nro. VI. belegene und aus 1 Wohnhause, 1 Scheune und 30 Morgen bestehende Erbpachts-Grundstück, zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, ohne Abzug der Real-Abgaben von 14 Rthlr. 17 sgr. 2 pf. und der Inventarien und Baudefekte von 37 Rthlr., auf 270 Rthlr. abgeschätzt, soll am 18ten November 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zum Verkaufe des dem Einsaaßen Christian Heinrichs gehörigen, zu Gr. Ottlau belegenen bäuerlichen Grundstücks, 456 Rthlr. 26 sgr. taxirt, steht der peremtorische Bietungs-Termin auf den 29sten September c. beim Gerichtstage in Gr. Ottlau an.

Marienwerder, den 11ten Juni 1836.

Adelich Patrimonialgericht Ottlau.

Das der Landschaft adjudicirte, im Heilsbergschen Kreise, 1½ Meile von Heilsberg und eben so weit von Bartenstein und der nach Königsberg führenden Chaussee, belegene Rittergut Bundien, soll in unserm Geschäfts-Lokale am 22sten September c. Nachmittags um 3 Uhr aus freier Hand verkauft werden.

Das Gut besteht aus 905 Morgen 40 □R. preuß., an Vorwerksland, mit Einschluß von 183 Morgen 107 □R. Wald, und ist zuletzt auf 9593 Rthlr. 2 sgr. 2 pf. im Jahre 1835 landschaftl. abgeschätzt worden.

Die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe sind täglich in unserer Registratur einzusehen, auch sind wir bereit, nähere schriftliche Auskunft auf besondere Anfragen zu ertheilen.

Bei der Licitation muß sofort ein Zwölftheil des ganzen Gebotes in Ostpreuß. Pfandbriefen zur Abzahlung deponirt werden. Im Uebrigen werden wir jede mit der Sicherheit der Landschaft irgend vereinbare erleichternde Bedingungen dem Käufer gerne gewähren.

Mohrungen, den 9ten August 1836.

Königlich Ostpreußische Landschafts-Direktion.

Veränderter Umstände und Familien-Verhältnisse wegen steht ein in der hiesigen Gegend belegenes Gut von 1000 preuß. Morgen Flächen-Inhalt, mit completten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, vollständigem Inventario, einer feinen Schäferei und einer Branntweinbrennerei in neuer Art, sofort aus freier Hand zum Verkauf. Wiesewachs ist bei diesem Gute in Menge und vorzüglicher Güte vorhanden, der Acker zum Fruchtbau geeignet und gut cultivirt, die Winter-Aussaat beträgt circa 200 Scheffel und die diesjährige Ernte verspricht vollends einen reichlichen Seegen.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, dies Gut und dessen Besitzer einem jeden Kaufluftigen nachzuweisen, der sich dieserhalb an ihn in portofreien Briefen wenden wird. Strasburg, den 3ten August 1836.

Der Justiz-Kommissarius Jaquet.

Ich bin gesonnen des vorgerückten Alters wegen meine Ländereien, welche nach geschehener Gemeinheits-Aufhebung der hiesigen Feldmarken, in einer Planlage vorzüglich ausgewiesen sind, indem solche ganz in der Nähe der Stadt sich befinden und an Ackerland 86 Morgen 75 □Ruthen sehr guten Boden und 6 Morgen 43 □R. Wiesen, überhaupt also 93 Morgen 43 □R. Preuß. Maaß enthalten und nur mit einem Domainen-Zins von 26 Silbergroschen jährlich belastet sind, aus freier Hand zu verkaufen. Der Termin dazu steht auf den 30sten August c. im Bureau des hiesigen Magistrats an und lade ich dazu Kaufliebhaber zahlreich ein, mit dem Bemerken, daß zu den Ländereien die erforderlichen Wirthschaftsgebäude vorhanden sind. Löbau, den 12ten Juli 1836.

Der Bürger Gottlieb Bolß.

Vermischte Anzeigen.

Die Lieferung der warmen Speisen, des Brodes und Biers für die Pfleglinge des Landkrankenhauses hierselbst, soll für das Jahr 1837 anderweit in Entreprise gegeben werden.

Bei von Bayern, Ludwig Wilhelm Herzog in Bayern, Graf Palatin bei Rhein, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Leuchtenberg, Fürst zu Chimay, Graf zu Hennegau, Holland, Zeeland, Namur und Zütphen, Herr zu Friesland, Salins und Mecheln, Markgraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, Ober- und Nieder-Lausitz, Landgraf im Elsaß, Herzog zu Luxemburg, Geldern, Württemberg, Limburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Teck, Calabrien, Athen und Neopatria, Fürst zu Oranien, Graf zu Mömpelgard, Ferrette, Kyburg, Namur, Blankenburg, Hammerstein, Falkenstein, Sponheim, Veldenz, Lützelstein, Rappoltstein, Hanau, Ribeaupierre, Reichenweyer, Lichtenberg, Horburg, Reineck, Rheinfelden, Sulz, Rixingen, Saarbrücken, Saarwerden, Commercy, Pfirt, Montbelliard, Blamont, Chiny, Logny, Rochefort, Limpurg, Gronsfeld, Virneburg, Broich, Sayn, Wittgenstein, Wartenberg, Isenburg, Grenzau, Büdingen, Parkstein, Sternberg, Kriechingen, Reipoltskirchen, Lahr, Mahlberg, Tecklenburg, Leiningen, Dachsburg, Falkenburg, Bitsch, Homburg, Lützelburg, Guttenberg, Hohenack, Apremont, Hallwyl, Reichenberg, Wildenburg, Schönau, Salm, Anholt, Gehmen, Alpen, Kessel, Broichhausen, Millendonk, Wisch, Liedekerke, Herstal, Beaufort, Spanheim, Breidenbend, Warneton, Herr zu Ravenstein, Der Wasten, Eppenstein, Gemen, Winnenthal, Cranenburg, Bedburg, Hilden, Löwenberg, Wilhelmstein, Sittard, Cleverham, Wevelinghoven, Crickenbeck, Nieurode, Ginneken, Bergen, Stein, Borkelo, Anholt, Turnhout, Mühlingen, Rhaunen, Finstingen, Dagstuhl, Püttlingen, Ottweiler, Callenfels, Vianden, Diedenhofen, Mörsberg, Asperden, Cleverham, Griethausen, Baron zu Orsoy, Brederode, Ameyden, Vianden und Diedenhofen, Graf zu Sponheim, Bitsch

Bauer, Heinrich, Kaufmann und Inhaber der Firma Heinrich Bauer, Berlin, Kurfürstendamm 232, Ecke Joachimsthalerstraße, Fernsprecher: Amt Steinplatz 4000, Amt Wilmersdorf 1000, Amt Uhland 1000, Amt Nollendorf 1000, Amt Lützow 1000, Amt Moabit 1000, Amt Zentrum 1000, Amt Norden 1000, Amt Nollendorf 1000, Amt Lützow 1000, Amt Moabit 1000, Amt Zentrum 1000, Amt Norden 1000.

Bauer, Heinrich, Kaufmann und Inhaber der Firma Heinrich Bauer, Berlin, Kurfürstendamm 232, Ecke Joachimsthalerstraße, Fernsprecher: Amt Steinplatz 4000, Amt Wilmersdorf 1000, Amt Uhland 1000, Amt Nollendorf 1000, Amt Lützow 1000, Amt Moabit 1000, Amt Zentrum 1000, Amt Norden 1000, Amt Nollendorf 1000, Amt Lützow 1000, Amt Moabit 1000, Amt Zentrum 1000, Amt Norden 1000.

Bauer, Heinrich, Kaufmann und Inhaber der Firma Heinrich Bauer, Berlin, Kurfürstendamm 232, Ecke Joachimsthalerstraße, Fernsprecher: Amt Steinplatz 4000, Amt Wilmersdorf 1000, Amt Uhland 1000, Amt Nollendorf 1000, Amt Lützow 1000, Amt Moabit 1000, Amt Zentrum 1000, Amt Norden 1000, Amt Nollendorf 1000, Amt Lützow 1000, Amt Moabit 1000, Amt Zentrum 1000, Amt Norden 1000.

Bauer, Heinrich, Kaufmann und Inhaber der Firma Heinrich Bauer, Berlin, Kurfürstendamm 232, Ecke Joachimsthalerstraße, Fernsprecher: Amt Steinplatz 4000, Amt Wilmersdorf 1000, Amt Uhland 1000, Amt Nollendorf 1000, Amt Lützow 1000, Amt Moabit 1000, Amt Zentrum 1000, Amt Norden 1000, Amt Nollendorf 1000, Amt Lützow 1000, Amt Moabit 1000, Amt Zentrum 1000, Amt Norden 1000.

Nro. 21. Ausgegeben zu Berlin den 30. Januar 1854.

Amts-Blatt.

Königliche Regierung zu Potsdam.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Leistung des Militairdienstes vom 3. September 1814. —

ARRANGEMENT OF SECTIONS.

Section 1. Short title and commencement.
2. Interpretation.
3. Power to make provisional orders.
4. Power to make provisional orders for the purchase by the Council of the undertaking of the Company.
5. Power to make provisional orders for the purchase by the Council of the undertaking of the Company.
6. Power to make provisional orders for the purchase by the Council of the undertaking of the Company.

Lithographers, London, 1878. Reprinted, by the Author, Bedale Road, Aldborough, Norfolk, 1880.

Bedale Road, Aldborough, Norfolk, 1880.

Bedale Road, Aldborough, Norfolk, 1880.

Bedale Road, Aldborough, Norfolk, 1880.

Sicherheits-Polizei.

Aus der Festung Graudenz ist der nachstehend bezeichnete Militair-Sträfling Ludwig Bredull, welcher wegen Theilnahme an einem gewaltsamen Diebstahl, Desertion, Betruges, Anfertigung falscher Pässe u. s. w. in Verhaft gewesen, am 12. August c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die unterzeichnete Kommandantur nach Graudenz abliefern zu lassen.

Festung Graudenz, den 12. August 1836.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement:

Geburtsort — Strasburg in Westpreußen, Religion — evangelisch, Alter — 23 Jahre, Stand — Schreiber, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — klein, Mund — gewöhnlich, Zähne — weiß und vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — proportionirt, Statur — schlank.

Besondere Kennzeichen — Er trägt einen Schnur- und Backenbart, und hat am Daumen der linken Hand eine 2 Zoll lange Narbe.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke und Mütze mit Schirm, grau leinene und grau tuchne Hosen und ein paar Halbstiefeln.

Aus der Festung Graudenz ist der nachstehend bezeichnete Landwehr-Sträfling Peter Schalkowski, welcher wegen thätlicher Widersetzung gegen Vorgesetzte und mehrerer gewaltsamer Diebstähle in Verhaft gewesen, am 12. August c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die unterzeichnete Kommandantur nach Graudenz abliefern zu lassen.

Festung Graudenz, den 12. August 1836.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement:

Geburtsort — Prangschien in Westpreußen, letzter Aufenthaltsort — Danzig, Religion — katholisch, Alter — 27 Jahre, Stand — Lohnarbeiter, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — schwarz und kraus, Stirn — bedeckt, Augenbraunen und Augen — braun, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gesund und weiß, Bart — schwarz, Kinn — oval, Gesichtsfarbe — ge-

ſund, Geſichtsbildung — rund, Statur — mittel. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke und Mütze, grau leinene Hoſen und Halbſtiefeln.

Aus dem hieſigen Gefängniß ſind in der Nacht vom 14. zum 15. Auguſt c. die unten ſignaliſirten Perſonen:

1) der Knecht Joſeph Wisniewski aus dem Dorfe Treppoß bei Thorn, der wegen Todſchlages durch Erkenntniß 1. Inſtanz bereits zum Tode verurtheilt iſt;
2) der Arbeitsmann Leon Borucki aus Chelmonie, der wegen erſten gewaltſamen Diebſtahls durch Erkenntniß 1. Inſtanz zu 1½ jähriger Zuchthausſtrafe und Detention bis zur Beſſerung ſo wie zu einer körperlichen Züchtigung von 40 Peitſchenhieben verurtheilt worden;
3) der Vagabonde Simon Kraſinski aus Wroblewizna bei Gollub, welcher wegen Verdachts der Theilnahme an mehreren Diebſtählen unter erſchwerenden Umſtänden, in Verhaft geweſen;

gewaltſam ausgebrochen und entſprungen.

Sämmtliche reſp. Militair- und Civilbehörden werden erſucht, auf dieſe höchſt gefährlichen Verbrecher Acht zu haben, ſie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns unter ſicherm Transporte geſchloſſen abliefern zu laſſen.

Thorn, den 15. Auguſt 1836.

Königl. Inquiſitoriat.

Signalement des Joſeph Wisniewski:

Alter — 24 Jahre, Religion — katholiſch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — dunkelgrau, Naſe — ſchmal und länglich, Mund — klein, Bart — blond, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — blaß, Statur — ſchlank, Sprache — deutſch und polniſch. Beſondere Kennzeichen — auf dem Geſicht kleine Queſen.

Bekleidung: Eine dunkelblaue tuchne Jacke, eine gelb- und blauſtreifige Weſte, grau leinene Hoſen, ordinaire Stiefeln und ein weiß leinenes Hemde mit dem Zeichen (H. C).

Signalement des Leon Borucki:

Geburtsort — Ribiniec bei Culm, Alter — 30 Jahre, Religion — katholiſch, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — dunkelgrau, Naſe — mittel, Mund — klein, Bart — ſchwarz, Kinn — rund, Geſichts-

bildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine alte dunkelblaue und eine drillichne Jacke, alte weiß leinene Hosen, schlechte Stiefeln, einen schwarzen Filzhut, ein weißes Halstuch mit gelben Blumen und ein ordinaires Hemde.

Signalement des Simon Krasinski:

Alter — 30 Jahre, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — braunschwarz, Zähne — vollzählig, Kinn — klein, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke und Hosen, eine dunkelblaue kattune Weste, kurze Stiefeln und ein leinenes Hemde.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro inense Juli 1836.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide												Weiße Erbsen		
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer					
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	25	—	—	20	—	—	16	—	1	—	—
Christburg	1	9	9	—	22	11	—	19	2	—	14	3	—	27	11
Dt. Crone	1	22	6	—	28	6	—	—	—	1	1	8	—	—	—
Culm	1	15	—	—	23	1	—	20	—	—	13	6	1	7	7
Flatow	—	—	—	—	25	—	—	20	—	—	20	3	—	27	6
Graudenz	1	11	7	—	21	11	—	19	1	—	13	9	—	29	—
Löbau	1	11	3	—	19	2	—	17	—	—	12	—	—	22	—
Marienwerder	1	10	—	—	21	10	—	18	4	—	16	—	1	1	2
Mewe	1	7	1	—	23	5	—	20	3	—	14	5	1	1	7
Riesenburg	1	9	8	—	21	8	—	18	5	—	14	6	1	2	3
Schlochau	1	20	—	—	25	—	—	22	6	—	18	—	—	—	—
Schwetz	1	15	7	—	24	5	—	25	—	—	22	6	1	4	8
Strasburg	1	8	—	—	19	—	—	16	—	—	13	—	—	26	6
Thorn	1	9	7½	—	19	10	—	18	6	—	14	9	—	22	—
Bischofswerder	1	6	1	—	20	—	—	20	—	—	15	—	1	—	—
Tolkau	1	6	3	—	19	2	—	17	3	—	12	3	—	25	9
Freystadt	1	10	8	—	20	—	—	24	—	—	18	—	1	5	—
Dirschau	1	9	10	—	23	7	—	20	2	—	17	—	1	5	10
Rosenberg	1	5	—	—	21	—	—	20	—	—	13	—	—	—	—
Summa	23	7	5	14	4	6	11	26	—	10	9	10	15	27	9
Durchschnittspreis	1	8	9	—	22	4	—	19	9	—	16	4	—	29	10

Mois	Jour	Heure	Baromètre réduit à 0°	Thermomètre centigrade	Vent	Etat du ciel	Observations
Mars	1	7 h. m.	0,7	0,7			
		9 h. m.	0,7	0,7			
		Midi	0,7	0,7			
		3 h. s.	0,7	0,7			
		9 h. s.	0,7	0,7			
	2	7 h. m.	0,7	0,7			
		9 h. m.	0,7	0,7			
		Midi	0,7	0,7			
		3 h. s.	0,7	0,7			
		9 h. s.	0,7	0,7			
	3	7 h. m.	0,7	0,7			
		9 h. m.	0,7	0,7			
		Midi	0,7	0,7			
		3 h. s.	0,7	0,7			
		9 h. s.	0,7	0,7			
	4	7 h. m.	0,7	0,7			
		9 h. m.	0,7	0,7			
		Midi	0,7	0,7			
		3 h. s.	0,7	0,7			
		9 h. s.	0,7	0,7			
	5	7 h. m.	0,7	0,7			
		9 h. m.	0,7	0,7			
		Midi	0,7	0,7			
		3 h. s.	0,7	0,7			
		9 h. s.	0,7	0,7			
	6	7 h. m.	0,7	0,7			
		9 h. m.	0,7	0,7			
		Midi	0,7	0,7			
		3 h. s.	0,7	0,7			
		9 h. s.	0,7	0,7			
	7	7 h. m.	0,7	0,7			
		9 h. m.	0,7	0,7			
		Midi	0,7	0,7			
		3 h. s.	0,7	0,7			
		9 h. s.	0,7	0,7			

Digitized by Google

Zeitschriften-Register.

Verzeichnis der Zeitschriften mit Angabe ihrer Erscheinungsweise, ihres Preises und ihrer Verleger.

Die Zeitschriften sind nach Gruppen geordnet, innerhalb der Gruppen alphabetisch. Die Gruppen sind nach Sachgebieten gebildet, wobei die Zeitschriften, die mehrere Sachgebiete behandeln, in jeder Gruppe aufgeführt sind, in der sie ihrem Inhalt nach hingehören. Die Gruppen sind: Allgemeine Zeitschriften, Belletristische Zeitschriften, Fachzeitschriften, Kirchliche Zeitschriften, Kunstzeitschriften, Literaturzeitschriften, Politische Zeitschriften, Sportzeitschriften, Theaterzeitschriften, Wissenschaftliche Zeitschriften.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen. Nr. 1. Jahrgang 1816.

Bekanntmachung, die Einrichtung der Kreis-Intelligenz-Comptoirs betreffend.

Da die Einrichtung der Kreis-Intelligenz-Comptoirs, welche durch die Verordnung vom 30. Januar 1815 (Gesetz-Sammlung Nro. 1. Seite 5.) angeordnet worden, nunmehr vollendet ist, und die Kreis-Intelligenz-Comptoirs ihre Geschäfte angefangen haben, so bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß

1) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Aachen, Herr Wilhelm Hermann Joseph Schmitz, wohnhaft in Aachen, Jacobsstraße Nro. 1.

2) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Eupen, Herr Johann Heinrich Joseph Scheibler, wohnhaft in Eupen, Nro. 1.

3) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Malmedy, Herr Johann Peter Joseph Hubert Schmitz, wohnhaft in Malmedy, Nro. 1.

4) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Montjoie, Herr Johann Heinrich Joseph Scheibler, wohnhaft in Montjoie, Nro. 1.

5) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Schleiden, Herr Johann Peter Joseph Hubert Schmitz, wohnhaft in Schleiden, Nro. 1.

6) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Stollberg, Herr Johann Peter Joseph Hubert Schmitz, wohnhaft in Stollberg, Nro. 1.

7) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Düren, Herr Johann Peter Joseph Hubert Schmitz, wohnhaft in Düren, Nro. 1.

8) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Jülich, Herr Johann Peter Joseph Hubert Schmitz, wohnhaft in Jülich, Nro. 1.

9) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Erkelenz, Herr Johann Peter Joseph Hubert Schmitz, wohnhaft in Erkelenz, Nro. 1.

10) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Heinsberg, Herr Johann Peter Joseph Hubert Schmitz, wohnhaft in Heinsberg, Nro. 1.

11) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Geilenkirchen, Herr Johann Peter Joseph Hubert Schmitz, wohnhaft in Geilenkirchen, Nro. 1.

12) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Gladbach, Herr Johann Peter Joseph Hubert Schmitz, wohnhaft in Gladbach, Nro. 1.

13) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Grevenbroich, Herr Johann Peter Joseph Hubert Schmitz, wohnhaft in Grevenbroich, Nro. 1.

14) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Neuß, Herr Johann Peter Joseph Hubert Schmitz, wohnhaft in Neuß, Nro. 1.

15) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Crefeld, Herr Johann Peter Joseph Hubert Schmitz, wohnhaft in Crefeld, Nro. 1.

16) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Kempen, Herr Johann Peter Joseph Hubert Schmitz, wohnhaft in Kempen, Nro. 1.

17) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Viersen, Herr Johann Peter Joseph Hubert Schmitz, wohnhaft in Viersen, Nro. 1.

18) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Gladbach, Herr Johann Peter Joseph Hubert Schmitz, wohnhaft in Gladbach, Nro. 1.

19) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Grevenbroich, Herr Johann Peter Joseph Hubert Schmitz, wohnhaft in Grevenbroich, Nro. 1.

20) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Neuß, Herr Johann Peter Joseph Hubert Schmitz, wohnhaft in Neuß, Nro. 1.

21) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Crefeld, Herr Johann Peter Joseph Hubert Schmitz, wohnhaft in Crefeld, Nro. 1.

22) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Kempen, Herr Johann Peter Joseph Hubert Schmitz, wohnhaft in Kempen, Nro. 1.

23) Der Kreis-Intelligenz-Comptoir-Vorsteher für den Kreis Viersen, Herr Johann Peter Joseph Hubert Schmitz, wohnhaft in Viersen, Nro. 1.

Ch. 1. Introduction. Ch. 2. Theory of Vision. Ch. 3. Theory of Light. Ch. 4. Theory of Colours. Ch. 5. Theory of Perspective. Ch. 6. Theory of Painting. Ch. 7. Theory of Composition. Ch. 8. Theory of Light and Shade. Ch. 9. Theory of Reflexions. Ch. 10. Theory of Colours. Ch. 11. Theory of Perspective. Ch. 12. Theory of Painting. Ch. 13. Theory of Composition. Ch. 14. Theory of Light and Shade. Ch. 15. Theory of Reflexions. Ch. 16. Theory of Colours. Ch. 17. Theory of Perspective. Ch. 18. Theory of Painting. Ch. 19. Theory of Composition. Ch. 20. Theory of Light and Shade. Ch. 21. Theory of Reflexions. Ch. 22. Theory of Colours. Ch. 23. Theory of Perspective. Ch. 24. Theory of Painting. Ch. 25. Theory of Composition. Ch. 26. Theory of Light and Shade. Ch. 27. Theory of Reflexions. Ch. 28. Theory of Colours. Ch. 29. Theory of Perspective. Ch. 30. Theory of Painting. Ch. 31. Theory of Composition. Ch. 32. Theory of Light and Shade. Ch. 33. Theory of Reflexions. Ch. 34. Theory of Colours. Ch. 35. Theory of Perspective. Ch. 36. Theory of Painting. Ch. 37. Theory of Composition. Ch. 38. Theory of Light and Shade. Ch. 39. Theory of Reflexions. Ch. 40. Theory of Colours. Ch. 41. Theory of Perspective. Ch. 42. Theory of Painting. Ch. 43. Theory of Composition. Ch. 44. Theory of Light and Shade. Ch. 45. Theory of Reflexions. Ch. 46. Theory of Colours. Ch. 47. Theory of Perspective. Ch. 48. Theory of Painting. Ch. 49. Theory of Composition. Ch. 50. Theory of Light and Shade. Ch. 51. Theory of Reflexions. Ch. 52. Theory of Colours. Ch. 53. Theory of Perspective. Ch. 54. Theory of Painting. Ch. 55. Theory of Composition. Ch. 56. Theory of Light and Shade. Ch. 57. Theory of Reflexions. Ch. 58. Theory of Colours. Ch. 59. Theory of Perspective. Ch. 60. Theory of Painting. Ch. 61. Theory of Composition. Ch. 62. Theory of Light and Shade. Ch. 63. Theory of Reflexions. Ch. 64. Theory of Colours. Ch. 65. Theory of Perspective. Ch. 66. Theory of Painting. Ch. 67. Theory of Composition. Ch. 68. Theory of Light and Shade. Ch. 69. Theory of Reflexions. Ch. 70. Theory of Colours. Ch. 71. Theory of Perspective. Ch. 72. Theory of Painting. Ch. 73. Theory of Composition. Ch. 74. Theory of Light and Shade. Ch. 75. Theory of Reflexions. Ch. 76. Theory of Colours. Ch. 77. Theory of Perspective. Ch. 78. Theory of Painting. Ch. 79. Theory of Composition. Ch. 80. Theory of Light and Shade. Ch. 81. Theory of Reflexions. Ch. 82. Theory of Colours. Ch. 83. Theory of Perspective. Ch. 84. Theory of Painting. Ch. 85. Theory of Composition. Ch. 86. Theory of Light and Shade. Ch. 87. Theory of Reflexions. Ch. 88. Theory of Colours. Ch. 89. Theory of Perspective. Ch. 90. Theory of Painting. Ch. 91. Theory of Composition. Ch. 92. Theory of Light and Shade. Ch. 93. Theory of Reflexions. Ch. 94. Theory of Colours. Ch. 95. Theory of Perspective. Ch. 96. Theory of Painting. Ch. 97. Theory of Composition. Ch. 98. Theory of Light and Shade. Ch. 99. Theory of Reflexions. Ch. 100. Theory of Colours.

This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

und auf 168 Rthlr. 18 sgr. 7 pf. gerichtlich abgeschätzte Großbürgerhaus der Martin Roseschen Erben mit den dazu gehörigen Zugabestücken, soll den 21sten September c. in Neumark auf der dortigen Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau als Reichburggräfliches Patrimonial-Gericht der Raudnitzschen Güter.

Das Bauergrundstück des verstorbenen Jakob Kukla zu Groß-Schönforst Nro. 13., abgeschätzt auf 205 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 3ten November c. hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das hieselbst auf dem Markte sub Nro. 109. belegene, der Wittwe Faff Helena gebornen Wundsch gehörige Großbürgerhaus, zu welchem 7½ Morgen Radikal-Acker und ein Wiesenloos gehören, abgeschätzt auf 1126 Rthlr. 5 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll in termino den 31sten Oktober 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Die zur Nachlaßmasse der Christine Reuter gehörigen Grundstücke hieselbst

1) das Haus am Markt sub Nro. 87. nebst 7½ Morgen Radikal-Acker,

2) der Baum- und Gehöchsgarten nebst Scheune vor dem Danziger Thore,

abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1642 Rthlr. 12 sgr., sollen, da sich in dem am 5ten November pr. angestandenen Licitationstermine kein Käufer gemeldet in termino den 29sten September c. anderweitig subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst sub Nro. 29. belegene, dem Messerschmidt Michulski zugehörige, auf 356 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich gewürdigte Kleinbürger-Grundstück, dessen Taxe, der Hypothekenschein und die besondere Kaufbedingungen in hiesiger Registratur näher nachgesehen werden können, soll, da die unverehelichte

Mehl, Rudolf, Kaufmann, Inhaber der Firma Rudolf Mehl, Berlin, Kaiserin Augusta-Allee 1.

Mehlhorn, Hermann, Kaufmann, Inhaber der Firma Hermann Mehlhorn, Berlin, Kaiserin Augusta-Allee 1.

Mehlhorn, Hermann, Kaufmann

Nr. 1. Ausgabe der Bücher. Nr. 2. Ausgabe der Bücher. Nr. 3. Ausgabe der Bücher. Nr. 4. Ausgabe der Bücher. Nr. 5. Ausgabe der Bücher. Nr. 6. Ausgabe der Bücher. Nr. 7. Ausgabe der Bücher. Nr. 8. Ausgabe der Bücher. Nr. 9. Ausgabe der Bücher. Nr. 10. Ausgabe der Bücher. Nr. 11. Ausgabe der Bücher. Nr. 12. Ausgabe der Bücher. Nr. 13. Ausgabe der Bücher. Nr. 14. Ausgabe der Bücher. Nr. 15. Ausgabe der Bücher. Nr. 16. Ausgabe der Bücher. Nr. 17. Ausgabe der Bücher. Nr. 18. Ausgabe der Bücher. Nr. 19. Ausgabe der Bücher. Nr. 20. Ausgabe der Bücher. Nr. 21. Ausgabe der Bücher. Nr. 22. Ausgabe der Bücher. Nr. 23. Ausgabe der Bücher. Nr. 24. Ausgabe der Bücher. Nr. 25. Ausgabe der Bücher. Nr. 26. Ausgabe der Bücher. Nr. 27. Ausgabe der Bücher. Nr. 28. Ausgabe der Bücher. Nr. 29. Ausgabe der Bücher. Nr. 30. Ausgabe der Bücher. Nr. 31. Ausgabe der Bücher. Nr. 32. Ausgabe der Bücher. Nr. 33. Ausgabe der Bücher. Nr. 34. Ausgabe der Bücher. Nr. 35. Ausgabe der Bücher. Nr. 36. Ausgabe der Bücher. Nr. 37. Ausgabe der Bücher. Nr. 38. Ausgabe der Bücher. Nr. 39. Ausgabe der Bücher. Nr. 40. Ausgabe der Bücher. Nr. 41. Ausgabe der Bücher. Nr. 42. Ausgabe der Bücher. Nr. 43. Ausgabe der Bücher. Nr. 44. Ausgabe der Bücher. Nr. 45. Ausgabe der Bücher. Nr. 46. Ausgabe der Bücher. Nr. 47. Ausgabe der Bücher. Nr. 48. Ausgabe der Bücher. Nr. 49. Ausgabe der Bücher. Nr. 50. Ausgabe der Bücher. Nr. 51. Ausgabe der Bücher. Nr. 52. Ausgabe der Bücher. Nr. 53. Ausgabe der Bücher. Nr. 54. Ausgabe der Bücher. Nr. 55. Ausgabe der Bücher. Nr. 56. Ausgabe der Bücher. Nr. 57. Ausgabe der Bücher. Nr. 58. Ausgabe der Bücher. Nr. 59. Ausgabe der Bücher. Nr. 60. Ausgabe der Bücher. Nr. 61. Ausgabe der Bücher. Nr. 62. Ausgabe der Bücher. Nr. 63. Ausgabe der Bücher. Nr. 64. Ausgabe der Bücher. Nr. 65. Ausgabe der Bücher. Nr. 66. Ausgabe der Bücher. Nr. 67. Ausgabe der Bücher. Nr. 68. Ausgabe der Bücher. Nr. 69. Ausgabe der Bücher. Nr. 70. Ausgabe der Bücher. Nr. 71. Ausgabe der Bücher. Nr. 72. Ausgabe der Bücher. Nr. 73. Ausgabe der Bücher. Nr. 74. Ausgabe der Bücher. Nr. 75. Ausgabe der Bücher. Nr. 76. Ausgabe der Bücher. Nr. 77. Ausgabe der Bücher. Nr. 78. Ausgabe der Bücher. Nr. 79. Ausgabe der Bücher. Nr. 80. Ausgabe der Bücher. Nr. 81. Ausgabe der Bücher. Nr. 82. Ausgabe der Bücher. Nr. 83. Ausgabe der Bücher. Nr. 84. Ausgabe der Bücher. Nr. 85. Ausgabe der Bücher. Nr. 86. Ausgabe der Bücher. Nr. 87. Ausgabe der Bücher. Nr. 88. Ausgabe der Bücher. Nr. 89. Ausgabe der Bücher. Nr. 90. Ausgabe der Bücher. Nr. 91. Ausgabe der Bücher. Nr. 92. Ausgabe der Bücher. Nr. 93. Ausgabe der Bücher. Nr. 94. Ausgabe der Bücher. Nr. 95. Ausgabe der Bücher. Nr. 96. Ausgabe der Bücher. Nr. 97. Ausgabe der Bücher. Nr. 98. Ausgabe der Bücher. Nr. 99. Ausgabe der Bücher. Nr. 100. Ausgabe der Bücher.

A.D. 1. Richard II. c. 12. Statute of Mortmain and the Statute of the Clergy.

Provided always, that this Act shall not extend to any Lands, Tenements, or Rents, holden of the King in Chief, or of other Lords, by Knight's Service, or to any Advowsons of Churches, Abbeys, Priories, Hospitals, or Colleges, or other Religious Houses, or Ecclesiastical Dignities, or Possessions, but that the Statute of Mortmain, and all other Statutes, Ordinances, and Provisions, made concerning Religious Houses, Churches, Chapels, Religious Persons, Ecclesiastical Dignities, or Possessions, shall be in their Force and Effect, as they were before the making of this Statute.

Statute of the Clergy. 25 Edw. III. Stat. 5. c. 22. Provided also, that this Statute shall not extend to any Lands, Tenements, or Rents, holden of the King in Chief, or of other Lords, by Knight's Service, or to any Advowsons of Churches, Abbeys, Priories, Hospitals, or Colleges, or other Religious Houses, or Ecclesiastical Dignities, or Possessions, but that the Statute of Mortmain, and all other Statutes, Ordinances, and Provisions, made concerning Religious Houses, Churches, Chapels, Religious Persons, Ecclesiastical Dignities, or Possessions, shall be in their Force and Effect, as they were before the making of this Statute.

Statute of Mortmain. 7 Edw. I. Stat. 2. c. 13. Provided always, that this Statute shall not extend to any Lands, Tenements, or Rents, holden of the King in Chief, or of other Lords, by Knight's Service, or to any Advowsons of Churches, Abbeys, Priories, Hospitals, or Colleges, or other Religious Houses, or Ecclesiastical Dignities, or Possessions, but that the Statute of Mortmain, and all other Statutes, Ordinances, and Provisions, made concerning Religious Houses, Churches, Chapels, Religious Persons, Ecclesiastical Dignities, or Possessions, shall be in their Force and Effect, as they were before the making of this Statute.

Statute of Mortmain. 18 Edw. I. Stat. 3. c. 3. Provided always, that this Statute shall not extend to any Lands, Tenements, or Rents, holden of the King in Chief, or of other Lords, by Knight's Service, or to any Advowsons of Churches, Abbeys, Priories, Hospitals, or Colleges, or other Religious Houses, or Ecclesiastical Dignities, or Possessions, but that the Statute of Mortmain, and all other Statutes, Ordinances, and Provisions, made concerning Religious Houses, Churches, Chapels, Religious Persons, Ecclesiastical Dignities, or Possessions, shall be in their Force and Effect, as they were before the making of this Statute.

Schwarzwald, Ad. Schwarzwald, Ad. Schwarzwald, Ad.

Amts-Blatt.

No. 36. Marienwerder, den 2. September **1836.**

Die höhere Stadtschule zu Culm betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. September 1832 (Amtsblatt 1832 Seite 276) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß den von der höhern Stadtschule zu Culm mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife Abgehenden die Zulassung zur Feldmesser-Prüfung mittelst Erlasses der Königlichen Ministerien vom 25. v. M. gestattet worden ist.

Marienwerder, den 12. August 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach dem Kalender-Verzeichnisse auf den 13. September c. angesetzte Jahrmarkt in Dt. Eylau an diesem Tage nicht Statt finden, sondern am folgenden Tage, den 14. September d. Js. dortselbst abgehalten werden wird.

Marienwerder, den 19. August 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniß auf den 19. September c. angesetzte Jahrmarkt zu Flatow wird an dem gedachten Tage nicht stattfinden, sondern erst am 23. September c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 24. August 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniß auf den 12. September c. angesetzte Jahrmarkt in Schwetz wird am gedachten Tage nicht stattfinden, sondern erst am 19. September c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 24. August 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 3. September 1836. (42)

Der Tischlermeister Friedrich Kasch aus Tütschkau hat seinem ihm vom Magistrat zu Marienburg am Neue und Neustadt über Danzig unterm 18. September c. ertheilten jährigen vom Magistrat zu Marienburg unterm 18. September c. ertheilten jährigen vom Magistrat zu Marienburg unterm 30. Mai c. ertheilten Paß in der Gegend von Marienwerder verloren und dieser Paß muß daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 13. August 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Mechanikker Friedrich Overmann zu Trier ist unterm 11. August 1835 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung der Boden und Hemde des den Namen Oefen zum Trocknen des Kautschuks auf 5 Jahre, von diesem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Marienwerder, den 17. August 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Größe der, den hiesigen Kanal, die Brahe und die Netze beschreibenden Schiffs-Gefäße betreffend.

Es sind unserer Bekanntmachung vom 3. April 1834 Anmerkung zum 1834 No. 30. pag. 253 ungeachtet in den hiesigen Schiffahrts-Gefäßen Gefäße einschließen welche größere als die vorgeschriebene Dimensionen von 124 Fuß Länge und 15 Fuß 6 Zoll Breite haben, und nicht den Vortheil ihres können, daß sie eben von dort 1. Januar d. J. zur Schiffahrt auf den hiesigen Kanal gebraucht sind.

Wir bringen demnach die nochmalige Bekanntmachung in Erinnerung und bemerken ausdrücklich, daß der Termin, bis zu welchem das Durchschleusen von dergleichen größeren Schiffs-Gefäßen gestattet werden konnte, mit dem 1. Januar d. J. abgelaufen ist und daß wir und genöthigt sehen, alle später dortselbst zurückkommenden

Bromberg, den 13. August 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung

der Termine zum Zeichnen der diesjährigen Fosslen welche von den Königlichen Beschälern abstammen, und zum Conssigniren der Stuten welche von diesen Beschälern im Jahr 1837 gedeckt worden sollen.

Monat	Tag	Ort	Termine: Stunden von	bis	Der Termin setzt an für Fosslen Brennen	zum Consignaren der Stuten	Bemerkungen.
1836.			Uhr				
Septbr.	8.	Johannsdorf .	8	9	Fosslen Brennen und Consignirung der Stuten		
do.	4.	Groß Falkenau .	10	11	desgl.		
do.	12.	Schreibergrube .	9	10	desgl.		
do.	16.	Kamitzken .	8	9	desgl.		
do.	19.	Groß Lisken .	8	9	desgl.		
do.	20.	Podnick Kreis Culm	8	9	desgl.		in Podnick werden die Fosslen der im Jahre 1835 auf der Beschäl-Station Kulm gedeckten Stuten gebrannt.
do.	21.	Kossowo .	9	10	desgl.		
do.	22.	Kokotzko .	8	9	desgl.		
do.	23.	Persken .	10	11	desgl.		
do.	26.	Kl. Klonitzken .	8	9	desgl.		
do.	27.	Kiesken .	8	9	desgl.		
do.	28.	Sedlinzendorf .	9	10	desgl.		
do.	29.	Mariemwerder .	9	10	desgl.		
Octobr	14.	Ostrowk auch Ostrowitter Kreis Culm	9	10	—	Constanziren der Stuten	
do.	17.	Thundorf Kreis Br. Crone .	8	9	—	do.	
do.	24.	Swangenberg .	10	11	Fosslen Brennen	—	
do.	24.	Finkenstein .	2	3	do.	—	

Digitized by Google

Die Herren Ortsschulzen werden ersucht, Eltern und Pflegen schon zur ersten Terminsmusterung zu erinnern, indem der Termin der Generalmusterung gleich nach Ablauf der Terminsfristen eine Wiederrede gestatten muß, und die Pflegen mit Strafzahlungen zu verfahren, damit der Endlingen derselben zum Dienen keinen Zeitverlust verursacht.

Marienwerder, den 27. Juli 1836.

Der Landrath Freiherr Meiffner.

Sicherheits-Polizei.

Der hierher gelieferte Arbeitsmann Johann Stefzon und die unbekannt eigenlassene Maria Lukaszewska sind wegen Verdacht der Brandstiftung in Haft genommen worden.

Thorn, den 19. August 1836.

Der Polizei-Inspector Krause.

Signalement der Maria Lukaszewska:

Geburtsort — Podgurz, Wohnort — daselbst, Alter — 33 Jahre, Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn — breit, Augenbrauen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gesund, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — dick, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Thorn, den 19. August 1836.

Der obige Signalement-Inhalt wird hierdurch zum Steckbrief in Folge Verfügung, da nachdem sie wegen eines jungen Diebstahls und sonstigen Betrugs und Diebstahlsverdachts zur Untersuchung gezogen und mit Haftbefehl betroffen worden, mittelst Durchschneidens der Fenster von dem Gefängniß entwichen, um von dort aus in seine Heimath zurückzukehren.

Es ist daher nicht nur gedachtem Gensdarmerie-Brigade, sondern auch allen übrigen Civil- und Militair-Behörden, so wie die Gensdarmerie ergebenst ersuchen, auf den p. Mordelski aufmerksam zu sein, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und per Transport anhero zu uns, oder an den Königl. Herrn Kommissarium Herrn Landrath in Graudenz gefällig abliefern zu lassen.

Schwetz, den 23. August 1836.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Board of Trade Returns of Imports and Exports, &c.

Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty.

LONDON:
PRINTED BY GEORGE EDWARD EYRE AND WILLIAM SPOTTISWOODE,
PRINTERS TO THE QUEEN'S MOST EXCELLENT MAJESTY.
For Her Majesty's Stationery Office.

1857.

Price 1s. 6d.

Trade and Navigation of the United Kingdom.

The Returns for the Month of January 1857 are published in the following Tables:—

Table I. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise.

Table II. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table III. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table IV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table V. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table VI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table VII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table VIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table IX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table X. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XIV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XVI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XVII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XVIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XIX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XXI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XXII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XXIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XXIV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XXV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XXVI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XXVII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XXVIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XXIX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XXX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XXXI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XXXII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XXXIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XXXIV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XXXV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XXXVI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XXXVII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XXXVIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XXXIX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XL. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XLI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XLII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XLIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XLIV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XLV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XLVI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XLVII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XLVIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XLIX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table L. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LIV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LVI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LVII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LVIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LIX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXIV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXVI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXVII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXVIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXIX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXXI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXXII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXXIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXXIV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXXV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXXVI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXXVII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXXVIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXXIX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXXX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXXXI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXXXII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXXXIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXXXIV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXXXV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXXXVI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXXXVII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXXXVIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table LXXXIX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XC. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XCI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XCII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XCIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XCIV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XCV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XCVI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XCVII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XCVIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table XCIX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table C. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CIV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CVI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CVII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CVIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CIX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXIV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXVI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXVII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXVIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXIX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXXI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXXII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXXIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXXIV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXXV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXXVI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXXVII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXXVIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXXIX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXXX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXXXI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXXXII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXXXIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXXXIV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXXXV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXXXVI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXXXVII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXXXVIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXXXIX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXL. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXLI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXLII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXLIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXLIV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXLV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXLVI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXLVII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXLVIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXLIX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CL. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLIV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLVI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLVII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLVIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLIX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXIV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXVI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXVII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXVIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXIX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXXI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXXII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXXIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXXIV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXXV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXXVI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXXVII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXXVIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXXIX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXXX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXXXI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXXXII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXXXIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXXXIV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXXXV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXXXVI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXXXVII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXXXVIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CLXXXIX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXC. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXCI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXCII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXCIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXCIV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXCV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXCVI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXCVII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXCVIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CXCIX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CC. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CCI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CCII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CCIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CCIV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CCV. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CCVI. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CCVII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CCVIII. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CCIX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United Kingdom, and of Foreign and Colonial Merchandise, with the Countries to and from which they were Imported and Exported.

Table CCX. Imports and Exports of Articles of the Produce and Manufacture of the United King

Namen der angestellten Lehrer	Ort	Datum der Anstellung	Konfession der Schul-lehrer
Seminarist Dav. Marowski	Löbau	11. April auf drei Jahre	katholisch
Seminarist Friedr. Wehringer	Kreis Löbau Kreuzegen	18. April auf drei Jahre	evangelisch
Seminarist Jakob Jankowski	Kreis Schwetz Grodzigno	17. April auf drei Jahre	katholisch
Seminarist Johann Janke	Kreis Löbau Buck Nuss	14. April auf drei Jahre	dito
Lehrer Thomas Morow	Schwetz Groß Nowaw	20. April auf drei Jahre	dito
Seminarist Andreas Block	Amts Lautenburg Papauzen	29. April auf drei Jahre	evangelisch
Lehrer Barthol. Stawrowski	Kreis Culm Strasz Amts	22. April auf drei Jahre	katholisch
Lehrer George Zircher	Thorn Lunkendorf	29. April auf drei Jahre	evangelisch
Schulamtskandidat Carl Hande	Amts Rosenburg Klein Radomsk	auf drei Jahre 29. April	dito
Lehrer Lorenz Klossowski	Kreis Strasburg Kossakaude	auf drei Jahre 3. Juni	katholisch
Lehrer Anton Makowski	Amts Friedrichs-bruch Mlynno	bestimmt 29. April	dito
Lehrer Friedrich Zigga	Amts Strasburg Wanno	bestimmt 29. April	evangelisch
Lehrer Gottlob Weiß	Amts Neumark Gr. Kruschin	bestimmt 29. April	dito
Seminarist Eduard Hoffmeyer	Amts Strasburg Hammer	bestimmt 14. May	dito
Lehrer Friedrich Schomp	Amts Gollub Gr. Herzogswalde	auf drei Jahre 15. May	dito
Lehrer Michael Schöpan	Kreis Rosenberg Conitz	auf drei Jahre 12. May bestimmt	dito

Digitized by Google

Namen der angestellten Lehrer	Ort	Datum der Anstellung	Konfession der Schullehrer
Lehrer Friedrich Mah	Dominik Amts Schlochau	14. Mai definitiv	evangelisch
Lehrer Michael Bduke	Kl. Wittenwerke Kreis Flatow	15. Mai auf drei Jahre	dito
Lehrer Carl Nagoschkeit	Gr. Paglau Kreis Czarnikau	16. Mai definitiv	dito
Lehrer Johann Klein	Gerdauen Amts Strasburg	15. Mai definitiv	katholisch
Schulamtscand. Franz Mauofsky	Stanowitz Kreis Schlochau	19. Mai auf drei Jahre	dito
Seminarist Friedrich Schultz	Dirschau Amts Strasburg	21. Mai auf zwei Jahre	evangelisch
Schulamtscandidat Ludwig Kruck	Seubersdorf Kr. Marienwerder	25. Mai auf ein Jahr	dito
Schulamtscandidat Carl Ferd. Poersch	Konnante Amts Thorn	25. Mai auf zwei Jahre	dito
Lehrer Johann Toms	Konitzkow Kr. Marienwerder	5. Juni auf ein Jahr	katholisch
Lehrer Johann Strominski	Linessen Kreis Stuhm	5. Juni definitiv	dito
Lehrer August Bäck	Gr. Wartenberg Amts Dt. Crone	5. Juni definitiv	evangelisch
Lehrer Franz Gerdzielewski	Gr. Jeserzig Amts Nienburg	3. Juni auf drei Jahre	katholisch
Lehrer Gottlieb Friedr. Tietz	Taschnerwitze Kreis Schwetz	11. Juni auf drei Jahre	evangelisch
Lehrer Carl Kollmann	Bukowitz Amts Strasburg	12. Juni auf drei Jahre	dito
Lehrer Jakob Reschke	Wockenwusch Amts Neuenburg	20. Juni auf zwei Jahre	dito
Lehrer Aug. Ferd. Plötsch	Freistadt Kreis Rosenberg	11. Juni auf drei Jahre	dito

Digitized by Google

Namen der angestellten Lehrer	Ort	Datum der Anstellung	Konfession der Schullehrer
Lehrer Titel Gutzeit	Gr. Jaltenau Kreis Wirsberg	21. Juni auf drei Jahre	evangelisch
Lehrer Carl Kopelke	Waldau	21. Juni	dito
Seminarist Adam Kurlande	Amts Bischofsburg Gr. Gilgenau Kreis Schlochau	auf drei Jahre 20. Juni auf drei Jahre	katholisch
Seminarist Stanislaus Rakowski	Borujutzken	23. Juni	dito
Seminarist Andreas Lönecke	Kammenzken	auf drei Jahre 24. Juni	evangelisch
Seminarist Andreas Maramowski	Amts Darkehmen werder Pissling	auf drei Jahre 25. Juni	katholisch
Lehrer Jakob Berkfeld	Amts Seehm Insterburg Kreis Schoen	auf drei Jahre 29. Juni auf drei Jahre	evangelisch

Marienwerder, den 4. August 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu die öffentliche Anzeige No. 34.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 36. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 2ten September 1836.

Das Forst-Etablissement Steinberg im Forstbelauf Döringsdorf, Reviers Cammin belegen, zu welchem

		53	□Ruthen	Hof und Baustellen
2	Morgen	31	;	Gartenland
23	;	31	;	Acker
2	;	68	;	Wiesen
—	;	67	;	Separat-Weide
—	;	10	;	Unland und Wege

28 Morgen 80 □Ruthen magdeburgisch

gehören, soll mit den, aus einem Wohnhause, Stall und einer Scheune bestehenden Gebäuden und mit dem Inventarium an Aussaat und Bestellung, welches bei der Uebergabe festgestellt werden wird — an den Meistbietenden mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses vom 1sten Januar 1837 ab veräußert werden.

Es ist des Behufs der Licitations-Termin auf den 3ten Oktober a. c. in Steinberg vor dem Domainen-Rentmeister Rhode anberaumt worden, zu welchem vermögende Erwerbslustige hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen der Veräußerung können jederzeit in unserer Registratur und bei dem Domainen-Rent-Amte Schlochau eingesehen werden.

Marienwerder, den 15ten August 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Der zur Domaine Roggenhausen, Domainen-Rent-Amts Rehden gehörige, bei der Stadt Lessen belegene sogenannte große Lessensche See, soll in demjenigen Umfange, in welchem dieser See zeither benutzt worden, vom 1sten Juni 1837 ab mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses an den Meistbietenden verkauft werden.

Re: Land Use Application #2021-0001 for Tax Lot #3S1E11AA-01100

Dear Mr. Hoffman:

The Planning Commission will hold a public hearing on Tuesday, March 2, 2021 at 7:00 p.m. in the Council Chambers of City Hall, 1300 Main Street, Springfield, Oregon, to consider your request for a Type II Site Plan Review for the development of a 24-unit apartment complex on the property described above.

Enclosed is a copy of the staff report and recommendation for your review. If you have any questions, please contact me at (541) 726-3753 or by email at jmartinez@springfield-or.gov.

Sincerely,

Jennifer Martinez
Associate Planner

Enclosures: Staff Report and Recommendation
Site Plan
Vicinity Map

cc: Applicant's Representative

A. Kreutzer Rondo (C-dur) für Violine mit Begleitung des Orchesters. Arrangirt für Violine und Pianoforte von **Ferdinand David**. Op. 9. Pr. 1 Thlr. 15 Sgr.

Rode, P. Air varié (G-dur) für Violine mit Begleitung des Orchesters. Arrangirt für Violine und Pianoforte von **Ferdinand David**. Op. 10. Pr. 1 Thlr. 15 Sgr.

Rode, P. Air varié (A-dur) für Violine mit Begleitung des Orchesters. Arrangirt für Violine und Pianoforte von **Ferdinand David**. Op. 11. Pr. 1 Thlr. 15 Sgr.

Rode, P. Air varié (D-dur) für Violine mit Begleitung des Orchesters. Arrangirt für Violine und Pianoforte von **Ferdinand David**. Op. 12. Pr. 1 Thlr. 15 Sgr.

Rode, P. Air varié (E-dur) für Violine mit Begleitung des Orchesters. Arrangirt für Violine und Pianoforte von **Ferdinand David**. Op. 13. Pr. 1 Thlr. 15 Sgr.

Rode, P. Air varié (H-dur) für Violine mit Begleitung des Orchesters. Arrangirt für Violine und Pianoforte von **Ferdinand David**. Op. 14. Pr. 1 Thlr. 15 Sgr.

Rode, P. Air varié (G-dur) für Violine mit Begleitung des Orchesters. Arrangirt für Violine und Pianoforte von **Ferdinand David**. Op. 15. Pr. 1 Thlr. 15 Sgr.

Rode, P. Air varié (A-dur) für Violine mit Begleitung des Orchesters. Arrangirt für Violine und Pianoforte von **Ferdinand David**. Op. 16. Pr. 1 Thlr. 15 Sgr.

Rode, P. Air varié (D-dur) für Violine mit Begleitung des Orchesters. Arrangirt für Violine und Pianoforte von **Ferdinand David**. Op. 17. Pr. 1 Thlr. 15 Sgr.

Rode, P. Air varié (E-dur) für Violine mit Begleitung des Orchesters. Arrangirt für Violine und Pianoforte von **Ferdinand David**. Op. 18. Pr. 1 Thlr. 15 Sgr.

Rode, P. Air varié (H-dur) für Violine mit Begleitung des Orchesters. Arrangirt für Violine und Pianoforte von **Ferdinand David**. Op. 19. Pr. 1 Thlr. 15 Sgr.

Spohr, L. Violinschule. Zweiter Theil. Mit 6 lithographirten Tafeln. Pr. 3 Thlr. 15 Sgr.

Spohr, L. Violinschule. Dritter Theil. Mit 6 lithographirten Tafeln. Pr. 3 Thlr. 15 Sgr.

Die mit Ablauf dieses Jahres nachstes werdende Tagesfrist auf dem Schwarzstroh bei Dorpat, soll vom 1ten Januar 1837 ab, auf 6 Jahre anberaumt worden werden. Zu diesem Behuf steht ein Termin auf den 13ten September c. Vormittags 9 Uhr im Gerichtslokale der unterzeichneten Oberförsterei an, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Pachtbedingungen jederzeit hier eingesehen werden können.

Kyllorf, den 29sten August 1836.

Die Königliche Oberförsterei.

Aufruf an die unbekannten Gläubiger der Stadt Marienburg aus der Kriegszeit von 1806 — 1808.

Die Stadt Marienburg deshalbtätigt ihre sämmtlichen bisher ungetilgt gebliebenen Kriegsschulden aus den Jahren 1806 — 1808 festzustellen zu reguliren und möglichstwerste bald zu berichtigen.

Es werden daher alle diejenigen Gläubiger der Stadt, welche entweder unmittelbar oder durch Cession oder Erbschaft in den Besitz solcher Forderungen gelangt sind, und deren Zuschuß aus zum April unbekannt ist, sich spätestens bis zum 1sten Oktober c. entweder persönlich oder schriftlich bei dem unterzeichneten Magistrate zu melden und die Beweise über ihre Forderungen beizubringen. Wer seine Ansprüche in gedachter Zeit nicht geltend macht, auf den kann später bei der jetzt im Werke begriffenen Regulirung nicht mehr gerechnet werden und er muß ihm überlassen werden, die Ansprüche vorerst im Wege Rechtens durchzuführen.

Marienburg, den 15ten August 1836.

Der Magistrat.

Verkauf von Grundstücken.

Mastwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Das im Tilsitschen Kreise belegene, auf 8179 Rthlr. 7 sgr. 8 pf. abgeschätzte Bürgergut Jonasmone Nro. 77, ist den 9ten November 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt worden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in der Ober-Landesgerichts-Registratur einzusehen.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf und Aufgebot.
Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Zum Verkauf der den Erben des Michael Hoffmann gehörigen Erbpachts-Gerechtigkeit des Grundstücks Marienfelde Nro. 46. von 1 Morgen 37½ Ruthen kulmisch nebst dazu gehörigen Gebäuden, abgeschätzt auf 80 Rthlr., nach der in der Registratur einzusehenden Taxe, ist ein Termin auf den 5ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden.

Zugleich werden diejenigen, welche Realansprüche an das Grundstück zu haben vermeinen, aufgefordert, diese bis zu dem anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf dasselbe und auf die Kaufgelder dafür präkludirt werden sollen.

Marienwerder, den 8ten Juli 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des den Michael Sablewski- oder Sablezkischen Eheleuten gehörigen, zu Gros-Marienau Nro. 76. belegenen Erbpachts-Grundstücks von 225 Ruthen culmisch Flächeninhalt nebst dazu gehörigen Gebäuden, dessen Taxe auf 100 Rthlr. abschließt und die nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehen, steht Termin auf den 3ten Dezember a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle an. Marienwerder, den 9ten August 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das zu Neubruch sub Nro. 15 belegene, auf 161 Rthlr. 6 sgr. abgeschätzte zu emphyteutischen Rechten besessene Grundstück der Wittwe Krahnschen Erben von 2½ Morgen Acker, soll Theilungs halber in dem am 8ten Oktober d. J. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das der minorennen Apollonia Marianna Ploßnska gehörige, zu Culmsee sub Nro. 23. b., aus einer halben Hufe Landes bestehende und auf 80 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück, soll auf Antrag ihres Vormundes

verkauft werden und steht Termin zum Verkauf auf den 7ten Oktober 1838 Vormittags um 10 Uhr in dem Gerichtslokale vor Herrn Referendarius Büttner an.

Nothwendiger Verkauf.

Das Haus des Gastwirths Christian Pommerenke, Neustadt Nro. 303, abgeschätzt auf 948 Rthlr. 2 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1ten November c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Thorn, den 2ten Juli 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das dem Friedrich Wilhelm Gottlieb Tornow-Tornower Ansassen, auf 11501 Rthlr. 8 Sgr. 2 pf. gerichtlich abgeschätzte, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 20sten Februar 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Lobsens.

Die in der Feldmark der Stadt Lobsens unter der neuen Nummer 11. belegene, den Martin Stanislawschen Erben gehörige wüste Kathsel, abgeschätzt auf 424 Rthlr. 28 Sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10ten November c. Nachmittags 4 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die in der Stadt Strasburg sub Nro. 130. und 240. belegenen Grundstücke der Johann Heinrich Friedrich Rudolph Mayer, abgeschätzt ersteres auf 238 Rthlr. und letzteres auf 113 Rthlr. 8 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sind am 8ten October 1830 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt worden.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jastrow.

Der im Dorfe Zippnow belegene und im Hypothekenbuche Tom. VII. fol. 181. Nro. 19. verzeichnete, den Bauer Joseph Könspiesschen Eheleuten gehörige Bauerhof nebst Zubehör, abgeschätzt auf 329 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten Dezember 1836 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Das im Dorfe Groß-Peterwitz sub Nro. 9. gelegene, den Anton Paßeckschen Eheleuten gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 557 Rthlr. 13 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Riesenburg, den 4ten Mai 1836.

Königlich Preußisches Land und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Bürger Heinrich Büttner gehörige, hieselbst sub Nro. 124. belegene massive Wohnhaus nebst Hofraum und Stellung und mehreren Ackerstücken, abgeschätzt auf 1081 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem zur Fortsetzung der Subhastation anderweitig anstehenden Termine am 3ten Oktober d. J. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schlochau, den 13ten August 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Deutsch-Crone.

Das im Deutsch-Cronischen Kreise am Pilew-Flusse zwischen den Dörfern Freudenfier und Stabitz belegene, im Hypothekenbuche der Mühlen sub Nro. 2. eingetragene freie Mühlen- und Landgut Hoppenmühle, abgeschätzt auf 6279

Rthlr. 8 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem auf den 15ten December c. Vormittags 11 Uhr vor dem Wohlgemuthe Huyssenmüller Behufs anderweiten Termine subhastirt werden.

Dorstch-Crone, den 25sten April 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Der, im Dorfe Arnsdorfer unter der Hypothekennummer 22. belegene, dem Michael Dudek gehörige, wüste Bauerhof, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 417 Rthlr. 10 sgr., soll am 8ten October c. im Schulzenhofe zu Arnsdorfer subhastirt werden.

Dt. Crone, den 10ten Juni 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Hauss, Stall- und einem Morgen Garten bestehende, zur Maschinenmeister Friedrichschen Gemeinschaft gehörige, in der Stadt Gross-Tuchel, abgeschätzt auf 110 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3ten October 1839 in ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Michael Sarmatschen Erben zugehörige, hierselbst belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 100 Rthlr. 22 sgr., soll an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden und setzt zu diesem Behufe der Unterzeichnete auf den 9ten November c. an.

Hochstrieb, den 4ten Juni 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Schlosser Carl Boss gehörige, bei Baldenburg gelegenen Ackerstücke, geschätzt abgeschätzt auf 131 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen auf den 10ten November c. an Gerichtsstatt zu Baldenburg subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Hammerstein, den 16ten Juli 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Beilage

THE LONDON GAZETTE, 17 JANUARY, 1919.

Published by Authority.

FRIDAY, 17 JANUARY, 1919.

The following Despatch from Field-Marshal Sir Douglas Haig, K.T., G.C.B., O.M., G.C.V.O., K.C.I.E., Commander-in-Chief of the British Armies in France, to the Secretary of State for War, is published for general information.

General Headquarters,
1st January, 1919.

My Lord,

I have the honour to report that the British Armies in France and Belgium have carried out the terms of the Armistice with Germany, signed on the 11th November, 1918, and that hostilities have been suspended on the whole front.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Ruden belegene, mit 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stalle besetzte bäuerliche Grundstück des Jakob Schmidt, abgeschätzt auf 262 Rthlr. 5 sgr., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königlich Preußisches Kreis-Gericht Flatow.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Ruden belegene, mit 1 Wohnhause, einer Scheune und 1 Stalle besetzte bäuerliche Grundstück der Wittwe Gruhlke Dorothea geborne Starke, abgeschätzt auf 220 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22sten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königlich Preußisches Kreis-Gericht Flatow.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht zu Flatow.

Das im Dorfe Ruden belegene, dem Johann Hanke gehörige, mit 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stalle besetzte bäuerliche Grundstück, abgeschätzt auf 199 Rthlr. 5 sgr., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 18ten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Flatow.

Das im Dorfe Ruden belegene, mit 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stalle besetzte bäuerliche Grundstück des Gottfried Meyer, abgeschätzt auf 282 Rthlr. 5 sgr., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 19ten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Ruden belegene, mit 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. Vom 13. November 1899. (Reichs-Gesetzbl. S. 561.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. Vom 13. November 1899. (Reichs-Gesetzbl. S. 561.)

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, vom 3. November 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 werden durch die Bestimmungen ersetzt, welche in der Anlage zu dieser Bekanntmachung enthalten sind.

§ 2. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Berlin, den 13. November 1899.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Anlage.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

I. Zu §§ 1 bis 3 des Gesetzes.

1. Die Standesbeamten führen ihre Geschäfte in Räumen, welche ihnen von der Gemeinde zu diesem Zwecke angewiesen sind. Sie können sich in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte eines Gehilfen bedienen.

2. Die Standesbeamten haben ihr Amtslokal während der Dienststunden für jedermann offen zu halten.

3. Die Standesbeamten haben ihr Amtslokal durch eine Aufschrift kenntlich zu machen.

4. Die Standesbeamten haben ihr Amtslokal während der Dienststunden nicht zu verschließen.

5. Die Standesbeamten haben ihr Amtslokal während der Dienststunden nicht zu verschließen.

6. Die Standesbeamten haben ihr Amtslokal während der Dienststunden nicht zu verschließen.

jede mit der Sicherheit der Landschaft irgend vereinbare erleichternde Bedingungen dem Käufer gerne gewähren.

Mohrungen, den 9ten August 1836.

Königlich Ostpreußische Landschafts-Direktion.

Auktion.

Ich beabsichtige mein mir zugehöriges lebendes und todtes Inventarium, welches sich in vorzüglichem Zustande befindet und in einem Zeitraume von 2 bis 3 Jahren angeschafft ist, durch freiwillige Auktion Donnerstag den 22. September c. hieselbst Vormittags 9 Uhr gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen: als 12 Pferde, 20 Ochsen, Kühe, vieles Jungvieh, Schweine und Schaafe; ferner 5 Beschlagwagen, worunter 4 eisenachsene sich befinden, Beschlagschlitten, Eggen, Zochen, Pflüge, Sielen, Zäume, Bracken ꝛc. auch Dielen, Stangen, Spickpfähle, Krippen, Raufen und Regale, auch ein neuer Stall, der spätestens innerhalb 4 Tagen fortgeschafft werden muß u. d. gl. Kauflustige ladet hiermit ganz ergebenst ein.

Vorwerk Altmark, den 20sten August 1836.

A. J. Milinowski.

Vermischte Anzeigen.

Der Verkauf des im landräthlich Inowrazlawer Kreise belegenen, der Westpreußischen Landschaft gehörigen adlichen Guts Pierance, soll wegen eingetretener besonderen Umstände noch ausgesetzt bleiben, weshalb der zu diesem Behufe auf den 19ten September c. anberaumte Termin aufgehoben wird.

Bromberg, den 22sten August 1836.

Königlich Westpreußische Landschafts-Direktion.

Einem mit guten Zeugnissen versehenen, verheiratheten oder unverheiratheten Gärtner, der zugleich Jäger ist, kann sofort ein gutes Unterkommen vom Unterzeichneten nachgewiesen werden.

Ruda bei Strasburg, den 25sten August 1836.

Der Königliche Oberförster Schmidt.

Amts-Blatt.

No. 37. Marienwerder, den 9. September 1836.

Die im Königreiche Polen nahe der diesseitigen Grenze ausgebrochene Lungenfäule unter dem Rindviehe betreffend.

Einer bei uns eingegangenen amtlichen Mittheilung zufolge, ist in Polen und namentlich in den, an den Neidenburg'schen Kreis (Regierungsbezirk Königsberg) grenzenden Ortschaften Gnoino und Lonzick die Lungenfäule unter dem Rindviehe ausgebrochen, weshalb wir die Einwohner unseres Verwaltungsbezirkes, besonders in den an Polen grenzenden Kreisen, auf die Kennzeichen dieser Krankheit, und insbesondere darauf aufmerksam machen, daß sich dieselbe ungemein häufig auf dem Ansteckungswege weiter verbreitet, und die Viehstände eben sowohl durch ihren gewöhnlich langwierigen Verlauf, als auch durch ihre meist unheilbaren Folgen erheblich benachtheiligt.

Die Seuche beginnt mit Trägheit, Mattigkeit und einem trockenen hohlklingenden Husten der sich gewöhnlich Morgens früh beim Austreiben zum Weidegange einstellt, mit einem eigenthümlichen matten Blicke, und sich vermindernder Freßlust verbunden ist. Nach Verlauf einiger Zeit gesellen sich dem Husten fieberhafte Zufälle hinzu, Freßlust und Wiederkäuen vermindern sich immer mehr, das Auge wird matter und trübe, auch geröthet, das Haar wird struppig, die Thiere legen sich fast gar nicht, das Athemholen ist beschwerlich und beschleunigt, mit lebhaftem Flankenschlagen verbunden, die Hörner werden heiß, und die Schleimhäute des Maules und der Nase erscheinen geröthet. Dabei findet entweder Verstopfung oder heftiges Purgiren statt.

Mit der Zunahme der Krankheit entwickelt sich unter klanglosen, stöhnenden und die Thiere sehr angreifenden Husten ein fauliger Zustand mit stinkenden Athem, und übelriechendem Durchfalle; die Thiere vermögen nicht mehr aufrecht zu stehen, und verenden endlich unter Zufällen von Trommelsucht und Konvulsionen.

Die genesenen Thiere sind zu keiner starken Arbeit brauchbar, und die Kühe verwerfen gern, hören auch während der Krankheit auf zu milchen.

In den Kadavern der gefallenen Stücke findet man außer großem Mangel an Blut, auch eine dünne, wäßrige Beschaffenheit dieser Flüßigkeit, ferner

Ausgegeben in Marienwerder den 10. September 1836. (43)

ein klebiger, weißer Schleim, worin Fett, und wenig zusammengeballte, kleine Gerinnsel, welche Luftblasen enthalten, die beim Schütteln platzen und Perlen bilden, und einige Epithelialzellen der Harnröhre enthalten. Die erhöhten saftigen Verdauungstöne können sich aber in den Lungen, Bronchien, zu verschiedenen Zeiten, nach einer Erkältung, Anstrengung, Erhitzung, Ueberfüllung des Magens, nach Genuß von rohen, oder schwer verdaulichen Speisen, nämlich Gemüsen, Früchten, Kuchen und dergleichen, in größerer oder geringerer Menge ablagern und, wechselsweise auch an den Herzhäuten bemerken lassen. Gewöhnlich sind nur die Lungen befallen gefunden.

Der Erfahrung zufolge ist die Krankheit nur in ihren ersten Perioden heilbar, und ersordert die Anwendung von Medikamenten, welche auf Blutgefäße der Lungen und der Bronchien einen zusammenziehenden Reiz ausüben, und diese Gefäße verengern. Die hiezu dienlichen Mittel können durch die Anwendung der Luft-Einathmung Mittel, selbe heilsame zu machen, und in den Körper gebracht werden, und Einathmungen in der Verdauungs-Atmosphäre.

Innerlich werden nach einigen Tagen, und der Aufleerung von 1 Loth Salpeter in Wasser, oder zuckerte Molken-Salpeter mit ebenfalls Schmalz, Del schleimen Abführungen Tees, dann Tees von gummosen Mittel Gliedern, als von Leinsamen, Malvenblumen, Eibisch, oder auch Mittel von schleimigen mit Kochsalz gesäuerten.

Einen dienlichen starken Brechreiz, der nicht mehr täglich kommt, ein Mischung welche aus 1 Loth Schmalz, eingesottenen Zuckerwasser, und drei Loth Weinsteinkrem besteht, und mit Wasser und Mehl zu einer Latwerge so mache wird, welcher nach 1 Loth gepulverten Kaffee und 1 Loth Zucker, zu gleich werden kann.

Aeußerlich werden Einreibungen, Einsalbungen, Einathmungen, und Einathmungen des Wasser-Dampfes, und Einathmungen der Luft, welche mit Wasser, und feinen Mehlen, oder feinen gebeutelten Kleien, und der feinsten Kleie, und Einathmungen von Mitteln die schleimigen Absonderungen treiben.

Die kranken Thiere müssen sogleich abgesondert, und von den gesunden getrennt, und die gesunden vor Ansteckung durch Einhalt der Vorsicht, wie 3. April 1803, wegen Abwendung der Viehseuche, Cap. IV, angeordnet werden.

Die Veterinär-Aerzte, oder der Aufseher der Krankheit, sind nach Inhalt des 8ten Punkt der so genannten Verordnung 24 Stunden, nach Vorfall, Wie sie den zugleich sämmtliche Thiere und Viehzucht-Beamte unserer Vermahnungsschreiben auf, mit Sorgfalt auf den Gesundheitszustand des Rind-

viehes achten zu lassen, und jeden verdächtigen Erkrankungsfall sofort zu unserer Kenntniß zu bringen. Marienwerder, den 3. September 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bereits durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1834 (Seite 79 der Gesetzsammlung pro 1834) ist verordnet worden, daß auch in den Städten, wo die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 eingeführt ist, die Bestimmung des §. 38. der revidirten Städte-Ordnung zur Anwendung kommen soll, wonach Servisberechtigte aktive Militairpersonen und auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzte Offiziere und Militair-Beamte von allen Beiträgen zu Gemeinde-Lasten, so wie von allen persönlichen Diensten befreit sein sollen, in so fern sie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben.

Dennoch sind höhern Orts Fälle zur Sprache gekommen, in denen der Versuch gemacht ist, Militair-Aerzte wegen ihrer ärztlichen Praxis zur Kommunalsteuer heranzuziehen,

Der höhern Anordnung gemäß wird demnach hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Militair-Aerzte, welche als solche weder Bürger noch Schutzverwandt der Stadt sind, wegen ihrer Civil-Praxis zu den Kommunal-Lasten nicht herangezogen werden dürfen.

Marienwerder, den 19. August 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Vorsteher eines Privat-Lehr-Instituts J. B. H. Ney zu Trier ist unter dem 20. d. M. ein auf Sechs hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Maschine zum Anfertigen durchstochener Patronen Behufs der Uebertragung von Zeichnungen auf gewebte Stoffe u. s. w., so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt werden,

ertheilt worden. Marienwerder, den 30. August 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Mechanikus C. Wentzke zu Berlin ist unterm 22. d. M. ein auf Acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent,

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten rotirenden Ab-

Lord Chief Justice of England. Master of the Rolls.
Lord Justice of Appeal. Lord Justice Clerk.
Lord President of the Court of Session.

[Arms]

To all to whom these Presents shall come, Greeting:

WHEREAS by Our Royal Warrant dated the 4th day of June 1897, We did constitute and appoint Our Right Trusty and Right Well-beloved Cousin and Councillor Victor Alexander, Earl of Elgin, Our Trusty and Well-beloved Cousin and Councillor Arthur James, Earl of Balfour, Our Trusty and Well-beloved Cousin and Councillor Henry Petty-Fitzmaurice, Marquess of Lansdowne, Our Trusty and Well-beloved Cousin and Councillor Henry Charles Keith, Duke of Norfolk, Our Trusty and Well-beloved Cousin and Councillor Henry Richard Charles, Marquess of Ripon, Our Trusty and Well-beloved Cousin and Councillor Henry Manners, Duke of Rutland, Our Trusty and Well-beloved Cousin and Councillor Hugh Cecil, Earl of Selborne, Our Trusty and Well-beloved Cousin and Councillor Henry Pelham Archibald Douglas, Duke of Newcastle, Our Trusty and Well-beloved Cousin and Councillor Henry Charles Keith Petty-Fitzmaurice, Marquess of Lansdowne

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 37. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 9ten September 1836.

Zufolge hoher Regierungs-Verfügung vom 4ten Juli c. sollen sämmtliche hier befindliche Pfandstücke, von solchen Strafsällen, worüber bereits richterlich erkannt worden, bestehend in circa

Dreihundert Stück Aexten,
Einhundert und fünfzig Beilen,
Sieben Schleppsägen,
Sechzig kleine Sägen und
Vier Spaten, einige Stricke, Handschlitten und Handwagen,

meistbietend verkauft werden, wozu ein Licitations-Termin auf den 27sten September c. von Morgens 9 Uhr ab hier ansteht und lade ich Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgen wird. Allen denjenigen Forstfrevlern, welche die ihnen von den Forstgerichten bekannt gemachten Straf-Beträge noch nicht berichtigt haben, werden hiemit zugleich aufgefordert, ihre Pfandstücke noch vor Ablauf des Termins hier einzulösen, widrigenfalls jeder spätere Anspruch darauf von selbst wegfällt.

Jammi, den 20sten August 1836.

Königlicher Oberförster Jurisch.

Holzverkaufs-Termine für die Monate Oktober, November und Dezember 1836.

A. Im Revier Zanderbrück.

1. Im Belauf Wildungen jeden Donnerstag früh. Der Sammelplatz ist in Zanderbrück.
2. Im Belauf Eikfier jeden Sonnabend früh. Der Sammelplatz ist im Schlage auf der Straße von Zanderbrück nach Hammerdamm.
3. Im Belauf Kaltfließ jeden Freitag. Der Sammelplatz ist früh in Kaltfließ.
4. Im Belauf Grunewald, jeden Freitag gegen Mittag am Kopriverpfort am großen Brande.
5. Im Belauf Fuchsbruch den 5ten und 12ten Oktober, den 2ten, 16ten und 30sten November, den 14ten und 28sten Dezember. Der Sammelplatz ist früh in Fuchsbruch.

6. Im Belauf Schöneberg den 12ten und 26sten Oktober, den 9ten und 23sten November, den 7ten und 21sten Dezember. Der Sammelplatz ist früh in Schöneberg.

B. Im Revier Eisenbrück.

1. Im Belauf Röske den 3ten und 17ten und 30sten Oktober, den 14ten und 28sten November, den 12ten Dezember. Der Sammelplatz ist früh des Morgens in der Försterei Röske.
2. Im Belauf Wasthoff und Eisenbrück den 17ten Oktober, den 14ten November und 12ten Dezember. Der Sammelplatz ist Mittags in der Försterei Wüsthoff.
3. Im Belauf Heidemühl den 18ten Oktober, den 15ten November und 13ten Dezember. Der Sammelplatz ist früh in der Försterei Halkenbrück.
4. Im Belauf Fortbrück den 10ten und 24sten Oktober, den 8ten und 21sten November, den 5ten und 19ten Dezember. Der Sammelplatz ist früh Morgens in Eisenhammer.
5. Im Belauf Junkerbrück den 24sten Oktober, den 21sten November und den 19ten Dezember. Der Sammelplatz ist Mittags in Junkerbrück.
6. Im Belauf Oschmitz den 25sten Oktober, den 22sten November und den 20sten Dezember. Der Sammelplatz ist früh des Morgens in Upilka.
7. Im Belauf Ferdinandshoff den 25sten Oktober, den 22sten November und 20sten Dezember. Der Sammelplatz ist Mittags in Ferdinandshoff.

Zanderbrück, den 27sten August 1836.

Die Revier-Verwaltung.

Holzverkaufs-Termine im Königl. Forst-Revier Jammi für die Monate September, Oktober, November und Dezember 1836.

Belauf worin der Holzverkauf stattfindet	in den Monaten Sept. den	Oktbr. den	Nov. den	Dezb. den	Versammlungsort.
Bogguſch	6 —	11 —	11 —	2 —	Forstetablissement Bogguſch früh Nl.
Ruden	13 —	7 28	8 29	3 23	„ Ruden „
Diauenberg	7 —	5 —	15 —	6 —	„ Diauenberg „
Doſſoczin	15 —	25 —	18 —	9 —	„ Doſſoczin „
Wolz	15 —	25 —	18 —	9 —	
Jammi	9 —	4 —	9 —	7 —	„ Jammi „
Schönbrück	16 —	14 —	16 —	13 —	Im Gappa-Kruge „
Engelsburg	— —	18 —	22 —	14 —	Im Gatſch-Kruge „
Rudnick	23 —	20 —	24 —	16 —	Im Hannowa-Kruge „
Weißheide	23 —	19 —	23 —	15 —	

Ex. 1. Ex. 2. Ex. 3. Ex. 4. Ex. 5. Ex. 6. Ex. 7. Ex. 8. Ex. 9. Ex. 10.

Ex. 11. Ex. 12. Ex. 13. Ex. 14. Ex. 15. Ex. 16. Ex. 17. Ex. 18. Ex. 19. Ex. 20.

Ex. 21. Ex. 22. Ex. 23. Ex. 24. Ex. 25. Ex. 26. Ex. 27. Ex. 28. Ex. 29. Ex. 30.

Ex. 31. Ex. 32. Ex. 33. Ex. 34. Ex. 35. Ex. 36. Ex. 37. Ex. 38. Ex. 39. Ex. 40.

Ex. 41. Ex. 42. Ex. 43. Ex. 44. Ex. 45. Ex. 46. Ex. 47. Ex. 48. Ex. 49. Ex. 50.

Ex. 51. Ex. 52. Ex. 53. Ex. 54. Ex. 55. Ex. 56. Ex. 57. Ex. 58. Ex. 59. Ex. 60.

Ex. 61. Ex. 62. Ex. 63. Ex. 64. Ex. 65. Ex. 66. Ex. 67. Ex. 68. Ex. 69. Ex. 70.

Ex. 71. Ex. 72. Ex. 73. Ex. 74. Ex. 75. Ex. 76. Ex. 77. Ex. 78. Ex. 79. Ex. 80.

Ex. 81. Ex. 82. Ex. 83. Ex. 84. Ex. 85. Ex. 86. Ex. 87. Ex. 88. Ex. 89. Ex. 90.

Ex. 91. Ex. 92. Ex. 93. Ex. 94. Ex. 95. Ex. 96. Ex. 97. Ex. 98. Ex. 99. Ex. 100.

Vormittags um 9 Uhr vor dem Kreis-Justiz-Rath Lentz an Ort und Stelle zu Schildberg anberaumt worden.

Der neueste Hypothekenschein, die Kaufbedingungen und der Nutzungs-Anschlag vom 4ten Juni 1832, in welchem der Kapitalwerth des gedachten Guts auf 6870 Rthlr. 6 sgr. 7 pf. berechnet ist, sind in unserer Registratur, bei der Kreis-Justiz-Kommission zu Conitz und bei dem Gutsbesitzer Segler zu Sichts einzusehen. Marienwerder, den 12ten August 1836.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Folgende zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Rathmanns George Fischer gehörige, in der Stadt Riesenburg belegene Grundstücke:

a. das Bürger- und Mälzenbräuergrundstück Nro. 4., taxirt 512 Rthlr. 27 sgr.
b. das Bürger- und Mälzenbräuerhaus Nro. 158. taxirt 200 Rthlr.
c. die Kathe Nro. 170. taxirt 100 Rthlr.
d. der Garten Nro. 31. taxirt 50 Rthlr.
e. die beiden Kumstbeete Nro. 67. taxirt 13 Rthlr. 10 sgr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen im Termine den 14ten Dezember d. J. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Riesenburg, den 30sten August 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Für die der Westpreuß. Landschaft in nothwendiger Subhastation zugeschlagenen, im Graudenzer Landrathskreise belegenen, auf 28972 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. taxirten adel. Güter Thymau und Ossowken ist ein Gebot von 27500 Rthlr. in Westpreuß. Pfandbriefen mit der Maaßgabe offerirt worden, daß die Hälfte des Gebots als Pfandbriefs-Kapital stehen bleibe, die zweite Hälfte aber beim Abschlusse des Kontrakts mit 3000 Rthlr. und von Johannis 1840 ab jährlich mit 300 Rthlr. abgezahlt werden soll. Sollte sich in 14 Tagen nach der Insertion dieses Publikandi Niemand melden, der dieses Gebot zu steigern und zu einer wenigstens gleich hohen Anzahlung bereit sein möchte, so wird auf den Grund des gedachten Gebots der Kauf-Kontrakt abgeschlossen werden. Auf ein Mehrgebot kann nur dann Rücksicht genommen werden, wenn bei Abgabe desselben eine Caution von 2000 Rthlr. in baarem Gelde Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellt wird und wird in diesem Falle zwischen den Concurrenten ein Licitations-Termin angesetzt werden.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 6ten September 1836.

Königliche Provinzial-Landschafts-Direktion.

Das in Carolinchk, Dominien Ames Zinkwalden sub Nro. 6. belegene, den Benz- und Hermanke Zimmerschen Eheleuten gehörige Erbpachts-Krug Grundstück, wozu außer den Gebäuden, 7 Morgen 274 Ruthen Culmisch und von Ramon-Forst gehören, das 678 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich taxirt ist, und laut Taxe und Hypothekenschein in der Prozeß-Registratur einzusehen sind, soll den 21sten Oktober 1836 an hiesiger Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden. Königl. Land- und Stadtgericht zu Culm.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das den Einsassen Johann Diedrichschen Eheleuten gehörige, zu Neudorf sub Nro. 5. belegene hierselbst Erbpachts-Grundstück, welches zufolge der nebst den neuesten Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 215 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll am 15ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 12ten Juli 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das zu Dirschkau sub Nro. 19. belegene, dem Johann Wosiski gehörige, auf 1509 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich gewürderte Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 10ten Dezember 1836 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das zu Dirschkau sub Nro. 18. belegene, den Johann und Susanna Wosiskischen Eheleuten eigenthümlich gehörige, auf 255 Rthlr. 20 Sgr. taxirte Bauergrundstück, soll am 20sten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Pr. Eylau.

Das im Dorfe Kranzlehn sub Nro. 1. gelegene Kruggrundstück der Wittwe und Erben des Andreas Gerdenwitz, abgeschätzt auf 301 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 14ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Memel.

Das jährlich auf 1000 Thlr. geschätzte der Wittwe und den Erben des Jürgen Dumanski zugehörige Grundgrundstück, allhiesigen Forder den Nr. 29 hierselbst, in der Reitstraße eingetragen Taxe auf 582 Rthlr. 20 Sgr. 4 Pf. soll in termino den 14ten November 1836 Vormittags verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Memel.

Das zur Jakob und Catharina Jurgeleitschen Gemeinschaft gehörige, im Dorfe Pelleten belegene Kossatengrundstück, allhiesigen Forder den Nr. 1 der Regulirung eingetragen, Taxe auf 30 Rthlr. soll im termino den 18ten November 1836 Vormittags verkauft werden.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Realprätendenten zur Liquidirung ihrer Ansprüche in diesem Termine, bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende den Freidörfern Schwarzort und Nidden zu Nidden gehörige Grundstücke:

1. ein zu Nidden belegenes Fischereigebäude,
2. die Gebäudegerechtigkeit auf den Kampen und den Grundstücken in Nidden, welche taxirt sind auf 3200 Rthlr. in der Art, daß sie gerichtlich, oder freihändig in termino den 1 ten Oktober c. 3. Vormittags 11 Uhr an ersteren Gebote verkauft werden sollen, wozu ich Kaufliebhaber einlade.

Die Taxe, die übrigen Verkaufsbedingungen und die Lasten sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Cosse, den 13. Juni 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Cosse sub No. 6. belegene, dem Michel Ulmisch Hermann gehörige, auf 2100 Rthlr. gerichtlich taxirte Grundstück, soll auf den 18ten Dezember Vormittags 11 Uhr in termino vor dem Herrn Oberamtmann Illge auf hiesiger Gerichtsstube an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Schwarz, den 21sten Mai 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Abschätzungs-Verkauf.

Das dem Carl Jakob Wilhelm Hoffmann, laut Erbtheilungs-Recesses vom 17ten d. M. gehörige, in Pillkallen sub No. 30 belegene, aus einem Wohnhause, Seitengebäude und Garten bestehende Grundstück, welches gerichtlich auf 1000 Rthlr. abgeschätzt worden, soll in dem hierzu angesetzten Termine den 3ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr an den Meistbietenden verkauft werden.

Pillkallen, den 13ten Juni 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Recht, gerichtlich abgeschätzt, soll am 4ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle in Hirschberg, an den Meistbietenden verkauft werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Schlesien, den 16ten July 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Ehrbietungsvoller Bericht.

Das zu Damnig belegene Antonin Kunisch'sche Erbpachtsgrundstück nebst den zu demselben gehörigen Gebäuden und einer Wiese im Lohne, auch der in der hiesigen Kreisstadt eingetragene Taxe auf 552 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, soll am 17ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Schlichau, den 2ten July 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verpfändungs-Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neustettin, den 20sten August 1836.

Die zum 2. Theile 24 Morgen 174 Ruthen kulmisch Aussaat, dem Thomas und dem Joseph Dettlaff'schen Eheleuten gehörigen Dreier'schen Grundstücke auf 472 Rthlr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle parcelirt subhastirt werden.

Meistbietender Verkauf.

Das pierlefluf auf Schlochauschen ad Nro. 173. belegene, dem Hutmacher Mayer'schen Sohne Wilhelm Ephraim zugehörige Grundstück nebst den in den Gemeinden belegenen Gerechtsamen, abgeschätzt auf 301 Rthlr. 22 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3ten November c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Besitz- Zahlungsfähige und unbekannte Dispositions Erben werden bei Vermeidung der Präklusion hierdurch vorgeladen.

Christburg, den 28ten Juni 1836.

Königlich Preussisches Land- und Stadtgericht.

Noth wendiger Verkauf.

Königl. Gerichten zu Lissau.

Die auf dem Hofe No. 1[illegible] und Stellmoor zu haben Plätzerige und einer dabei gelegenen Land-Scheidemoor und theilweis belegenen Grundstücke des Daniel Dyckschen Erben, abgeschätzt auf 291 Rthlr. 8 Sgr., zufolge der nebst

1.

Kaiser Friedrich I. bestätigt dem Kloster Weingarten seine Besitzungen und Rechte.

Ravenna, 1154 Juli 1.

Orig. Pergament, 30 Zeilen, 1 Siegel an Pergamentstreifen, Kloster Weingarten.

Abdruck: Mon. Guelf. 1, 1 Nr. 1 (1715); Mon. Boica 21, 1 Nr. 1 (1763); Stumpf, Reichskanzler 3 Nr. 3 (1865); Wirtemb. Urkb. 2, 1 Nr. 1 (1849); Regesta Boica 4, 1 Nr. 1 (1835); Regesta Imperii 4, 1 Nr. 1 (1881); Mon. Germ. Diplomata 10, 1 Nr. 1 (1975).

Regest: Regesta Imperii 4, 1 Nr. 1 (1881).

In nomine sancte et individue trinitatis. Fredericus divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Si ea, que ad ecclesiarum statum pertinent, nostre imperialis auctoritatis munimine roborare curamus, et regie dignitatis et imperialis officii nostri debitum adimplere et ad eternam mercedem nos pertinere non dubitamus. Quapropter omnium sancte Dei ecclesie fidelium tam presentium quam futurorum noverit industria, quod nos ad petitionem dilecti principis nostri Welfonis ducis, qui nobis fidelis et devotus semper extitit, ecclesiam sancti Martini in Altorf, que ipsius ducis est, cum omnibus bonis suis, que in presentiarum iuste et canonice possidet, sub nostre protectionis tuitione suscipimus et presenti pagine inscribi precepimus. Ipsa siquidem ecclesia sancti Martini in Altorf, que nunc Wingarten dicitur, a predicto duce Welfone fundata et dotata est. Ipse enim dux Welfo, cum ad ultimum vite sue finem pervenisset, ecclesiam suam, quam in Altorf fundaverat, ad sanctum Petrum Romam transmisit et per manum domini Eugenii pape tercii, qui tunc temporis sedem apostolicam tenebat, ipsi ecclesie sancti Petri tradidit. Sed postea, cum ipse dux Welfo ad sanctum Petrum Romam venisset, ecclesiam suam, quam in Altorf fundaverat, ab ipso domino papa Eugenio tercio recepit et ad ecclesiam suam in Altorf reversus est. Ipse vero dux Welfo ecclesiam suam in Altorf, que nunc Wingarten dicitur, ad sanctum Petrum Romam transmisit et per manum domini Eugenii pape tercii, qui tunc temporis sedem apostolicam tenebat, ipsi ecclesie sancti Petri tradidit. Sed postea, cum ipse dux Welfo ad sanctum Petrum Romam venisset, ecclesiam suam, quam in Altorf fundaverat, ab ipso domino papa Eugenio tercio recepit et ad ecclesiam suam in Altorf reversus est.

Neues Preis-Blatt.

No. 31. Mittwoch, den 31. December 1856.

Nachdem die Preise der Artikel, welche in dem Preis-Blatte No. 30. vom 17. d. M. verzeichnet sind, durch die Concurrenz mit den Preisen der Artikel, welche in dem Preis-Blatte No. 31. vom 24. d. M. verzeichnet sind, nicht mehr übereinstimmen, so werden die Preise der Artikel, welche in dem Preis-Blatte No. 30. vom 17. d. M. verzeichnet sind, hiermit aufgehoben.

Im Verlage des Buchhändlers Rubach zu Magdeburg ist ein von dem Feldwebel G. König herausgegebenes alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften des Preußischen Staats mit genauer Bezeichnung der Militair-Abtheilungen, der Landräthlichen Kreise, Pfarrkirchen, Land- und Stadt-Gerichte und sonstigen Untergerichts-Behörden, zu welchen selbige gehören, in 25 Abtheilungen, deren jede einen einzelnen Regierungsbezirk enthält, erschienen und in der gedachten Buchhandlung zu dem Preise von 5 sgr. für jede Abtheilung portofrei laut Ordre vom 28. November 1833 No. 41360. zu beziehen.

Da sich dieses Werk ebenso durch seine Wohlfeilheit als durch Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit auszeichnet, so finden wir uns veranlaßt auf dasselbe öffentlich aufmerksam zu machen und dasselbe besonders als ein sehr brauchbares Hülfsmittel für die Geschäftsführung der Verwaltungs-Beamten zu empfehlen. Marienwerder, den 8. September 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Carl Bohl aus Graudenz hat den ihm für das laufende Jahr unterm 10. Januar c. No. 439. ertheilten Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Zwirn, Wolle, Flachs ꝛc. auf der Chaussee zwischen Vietz und Landsberg a./W. verloren. Wir haben daher demselben einen anderweiten Gewerbeschein unter der No. 759. heute ausfertigen lassen und erklären den erstern hiedurch für ungültig. Marienwerder, den 5. September 1836.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse auf den 3. Oktober d. J. angesetzte Jahrmarkt in der Stadt Culmsee, wird an diesem Tage nicht Statt finden, sondern erst den 10. Oktober c. daselbst abgehalten werden.

Marienwerder, den 1. September 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse auf den 3. Oktober c. in der Stadt Lautenburg fallende Jahrmarkt, wird an diesem Tage nicht Statt finden, sondern erst am 17. Oktober c. dortselbst abgehalten werden.

Marienwerder, den 4. September 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse auf den 19. September c. in der Stadt Strasburg fallende Jahrmarkt, wird an dem oben genannten Tage nicht Statt finden, sondern erst den 26. September d. J. daselbst abgehalten werden. Marienwerder, den 4. September 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse auf den 3. Oktober c. angesetzte Jahrmarkt in Pestlin, Stuhmer Kreises, wird an diesem Tage nicht Statt finden, sondern erst den 10. Oktober d. J. daselbst abgehalten werden.

Marienwerder, den 6. September 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Nach einem Schreiben des Königl. Polnischen Zuchtpolizei-Gerichts zu Kalwaria ist ein polnischer Jude Namens Szlom Wolff Elzon, circa 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, bekleidet mit einem Kaftan, braun tuchnen Ueberrocke, nanquinnen Beinkleidern und Mütze, der sich auch die Namen Jakob Moses Slowinski-Abraham David und Süsman Szey giebt, und wegen Münz-Verfälschungen und Verbreitung falscher Kassen-Billets dort in Untersuchung gewesen ist, entsprungen und es ist Vermuthung vorhanden, daß er sich mit zwei Gehülfen Izko Eliasowicz Elzon und Markus Weingarten nach den diesseitigen Staaten geflüchtet habe.

Die Polizeibehörden unseres Departements werden daher angewiesen, auf die vorgenannten drei polnischen Juden zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und uns davon zur weitern Verfügung Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 31. August 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von den Königl. Polnischen Behörden wird der unten signalisirte des Diebstahls und der Falschmünzerei verdächtige Jude Mowßy Wolfowicz Kolbowski auch Sukheim und Strumpf genannt, verfolgt.

Sämmtliche diesseitige Behörden werden hierdurch auf denselben aufmerksam gemacht, um ihn im Betretungsfall zu arretiren und uns davon zur weitern Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

Signalement:

Alter — 30 Jahre, Gesicht — weiß und rein, Haare und Augenbrau-

nen — röthlich, Augen — blau, Bart — schwach, Statur — klein, Sprache — polnisch, kräftig und geläufig. Marienwerder, den 8. September 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nachstehend signalisirte unter Polizei-Observation stehende unterm 10. d. M. mittelst Reiseroute in seine Heimath Lessen entlassene Johann Szymanski ist dort nicht angekommen, weshalb wir die Wohllöblichen Polizeibehörden ergebenst ersuchen, auf denselben gefälligst zu vigiliren und im Betretungsfall an seinen Bestimmungsort zu verweisen. Thorn, den 24. August 1836.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Lessen, Religion — katholisch, Alter — 20 Jahre, Größe — 4 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — gestutzt und dick, Mund — groß, Zähne — gut, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt. Besondere Kennzeichen — an der linken Backe eine große Narbe, eben so auf der Brust.

Die aus der Zwangs-Anstalt zu Graudenz entlassene nachstehend signalisirte von uns mittelst Reiseroute vom 28. Mai c. nach ihrer Heimath Fürstenwalde gewiesene Tagelöhnerin Pauline Fink geborne v. Kiehnast ist dort bis jetzt nicht angekommen.

Wir ersuchen daher die Wohllöblichen Polizeibehörden ergebenst, auf diese Person gefälligst zu vigiliren und im Betretungsfall sie an ihren Bestimmungsort zu verweisen. Thorn, den 30. August 1836.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Kittnowo, Religion — evangelisch, Alter — 56 Jahre, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — klein, Mund — mittel, Zähne — fehlerhaft, Kinn — spitz, Gesicht — oval, Statur — mittel. Besondere Kennzeichen keine.

Amtliches Patentblatt.
Herausgegeben auf Grund des Patentgesetzes.

Bekanntmachung, betreffend die Erteilung von Patenten.

Die Erteilung ist bekanntgemacht worden:

Kl. 1. Nr. 111 000. Vorrichtung zum Aufbereiten von Erzen durch Schwimmen. Dr. Carl Hoepfner in Berlin, Schöneberger Ufer 36. 15. 3. 98.

Kl. 4. Nr. 111 001. Verfahren zur Herstellung von Gasglühkörpern. Dr. Carl Hoepfner in Berlin, Schöneberger Ufer 36. 15. 3. 98.

Kl. 5. Nr. 111 002. Verfahren zum Abteufen von Schächten mittels Gefrierens. Dr. Carl Hoepfner in Berlin, Schöneberger Ufer 36. 15. 3. 98.

Kl. 10. Nr. 111 003. Verfahren zur Herstellung von Briketts aus Steinkohlenklein. Dr. Carl Hoepfner in Berlin, Schöneberger Ufer 36. 15. 3. 98.

Kl. 12. Nr. 111 004. Verfahren zur Herstellung von Kalkstickstoff. Dr. Carl Hoepfner in Berlin, Schöneberger Ufer 36. 15. 3. 98.

Kl. 21. Nr. 111 005. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für galvanische Elemente. Dr. Carl Hoepfner in Berlin, Schöneberger Ufer 36. 15. 3. 98.

Mr. Speaker, I ask unanimous consent that the Committee on Ways and Means be discharged from the consideration of the bill (H. R. 1) to provide revenue, equalize duties, and encourage the industries of the United States, and for other purposes, and that it be referred to the Committee of the Whole House on the state of the Union.

No objection was made.

Mr. Speaker, I ask unanimous consent that the Committee on Ways and Means be discharged from the consideration of the bill (H. R. 1) to provide revenue, equalize duties, and encourage the industries of the United States, and for other purposes, and that it be referred to the Committee of the Whole House on the state of the Union.

No objection was made.

Proc. of the Royal Society of Victoria, vol. 19 (N.S.) Part II. (Read 10th August, 1905.)

Art. VIII.—Notes on Victorian Coleoptera, with Descriptions of New Species.

By A. M. Lea, Government Entomologist, Tasmania.

[Communicated by Prof. Spencer.]

gnädigen Herrschaft angehörige, aus einer Hufe ansässiger Ackerland, Wiesen und Gärten, einem Wohnhause, Stall und Scheune bestehende, samt den zu diesem Acquisitore empfangenden Taxe auf 423 Rthlr. 8 Gr. abgeschätzte Bauer-Gerechtigkeit, auf welchem ein dem Michaelis Sigismundischen Ehelewen zukommendes Leibgedinge haftet, soll in termino den 2ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr im Kossäuder öffentlich verkauft werden. Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich in diesem Termine bei Strafe der Präclusion zu melden.

Conitz, den 9ten Juni 1836.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Conitz.

Der zur landschaftl. Direktor v. Lukowskischen Concurs-Masse gehörige, beim Zobrowitzer Kruge Amts Friedrichswalde belegene, 30 Morgen 237 □ Ruthen enthaltene, vormals Stephan Rojeskische Wirthshaus, welcher auf 26 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt ist, soll in termino den 29sten Oktober c. Vormittags 10 Uhr in Friedrichswalde öffentlich verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine die Verwendung der Präclusion zu melden.

Conitz, den 8ten Juni 1836.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

1. Das Amts Osiniak zu Osiniak sub Nro. 149. b. belegene Erbpachtsgrundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 120 Rthlr. 10 sgr. — pf.
2. Der sub Nro. 101. Litt. C. belegene Erbpachtsgarten 82 Ruthen magdeburgisch, abgeschätzt auf 4 ; 15 ; 2 ;
3. Der sub Nro. 102. C. belegene Erbpachtsgarten von 51 □Ruthen magdeburgisch, geschätzt 2 ; 25 ; — ;

127 Rthlr. 20 sgr. 2 pf.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24sten October 1836 Vormittags 11 Uhr in Gollub subhastirt werden.

Beilage

Ausgegeben am 30. Dezember 1987 — Nr. 1987/1

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Bestimmung von Wertpapieren und Anteilen, die für Zwecke der Kapitalertragsteuer als Forderungswertpapiere gelten

Auf Grund des § 93 Abs. 2 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, wird verordnet:

Forderungswertpapiere

§ 1. Forderungswertpapiere sind

1. Anleihen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, die eine Forderung verbriefen,
2. Anteile an Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
3. Anteile an Immobilienfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
4. Anteile an Kapitalanlagefonds, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
5. Anteile an Spezialfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
6. Anteile an Mischfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
7. Anteile an Dachfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
8. Anteile an Beteiligungsfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
9. Anteile an Wertpapierfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
10. Anteile an Geldmarktfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
11. Anteile an Rentenfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
12. Anteile an Aktienfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
13. Anteile an Indexfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
14. Anteile an Hedgefonds, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
15. Anteile an Private-Equity-Fonds, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
16. Anteile an Venture-Capital-Fonds, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
17. Anteile an Mezzanine-Fonds, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
18. Anteile an Distressed-Debt-Fonds, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
19. Anteile an Fonds für alternative Investments, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
20. Anteile an Fonds für nachhaltige Investments, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
21. Anteile an Fonds für ethische Investments, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
22. Anteile an Fonds für soziale Investments, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
23. Anteile an Fonds für ökologische Investments, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
24. Anteile an Fonds für Investments in erneuerbare Energien, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
25. Anteile an Fonds für Investments in Infrastruktur, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
26. Anteile an Fonds für Investments in Rohstoffe, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
27. Anteile an Fonds für Investments in Edelmetalle, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
28. Anteile an Fonds für Investments in Währungen, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
29. Anteile an Fonds für Investments in Derivate, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
30. Anteile an Fonds für Investments in strukturierte Produkte, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
31. Anteile an Fonds für Investments in Zertifikate, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
32. Anteile an Fonds für Investments in Optionsscheine, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
33. Anteile an Fonds für Investments in Futures, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
34. Anteile an Fonds für Investments in Swaps, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
35. Anteile an Fonds für Investments in Forwards, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
36. Anteile an Fonds für Investments in Optionen, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
37. Anteile an Fonds für Investments in Swaptions, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
38. Anteile an Fonds für Investments in Caps, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
39. Anteile an Fonds für Investments in Floors, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
40. Anteile an Fonds für Investments in Collars, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
41. Anteile an Fonds für Investments in Credit Default Swaps, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
42. Anteile an Fonds für Investments in Total Return Swaps, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
43. Anteile an Fonds für Investments in Asset Backed Securities, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
44. Anteile an Fonds für Investments in Mortgage Backed Securities, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
45. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Debt Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
46. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Loan Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
47. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Bond Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
48. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Mortgage Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
49. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Debt Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
50. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Loan Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
51. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Bond Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
52. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Mortgage Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
53. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Debt Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
54. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Loan Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
55. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Bond Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
56. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Mortgage Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
57. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Debt Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
58. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Loan Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
59. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Bond Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
60. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Mortgage Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
61. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Debt Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
62. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Loan Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
63. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Bond Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
64. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Mortgage Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
65. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Debt Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
66. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Loan Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
67. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Bond Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
68. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Mortgage Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
69. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Debt Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
70. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Loan Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
71. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Bond Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
72. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Mortgage Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
73. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Debt Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
74. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Loan Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
75. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Bond Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
76. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Mortgage Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
77. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Debt Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
78. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Loan Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
79. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Bond Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
80. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Mortgage Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
81. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Debt Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
82. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Loan Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
83. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Bond Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
84. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Mortgage Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
85. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Debt Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
86. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Loan Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
87. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Bond Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
88. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Mortgage Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
89. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Debt Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
90. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Loan Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
91. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Bond Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
92. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Mortgage Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
93. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Debt Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
94. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Loan Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
95. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Bond Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
96. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Mortgage Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
97. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Debt Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
98. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Loan Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
99. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Bond Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,
100. Anteile an Fonds für Investments in Collateralized Mortgage Obligations, die ausschließlich oder überwiegend in Forderungswertpapiere investieren,

Mr. Ellis, Mr. Hall, Mr. Hamilton, Mr. Hanson, Mr. Hardy, Mr. Hart, Mr. Hawkins, Mr. Hayes, Mr. Hazelton, Mr. Hill, Mr. Hoffman, Mr. Hollister, Mr. Howard, Mr. Hubbard, Mr. Hunt, Mr. Hunter, Mr. Jackson, Mr. Jenkins, Mr. Johnson, Mr. Jones, Mr. Kelly, Mr. Kennedy, Mr. Kent, Mr. Kimball, Mr. Kinney, Mr. Knight, Mr. Lamb, Mr. Lane, Mr. Lawrence, Mr. Lee, Mr. Lewis, Mr. Lincoln, Mr. Long, Mr. Lyon, Mr. Mann, Mr. Marsh, Mr. Martin, Mr. Mason, Mr. Matthews, Mr. Maxwell, Mr. Mayer, Mr. McCarthy, Mr. McClure, Mr. McDonald, Mr. McGee, Mr. McKinley, Mr. Meyer, Mr. Miller, Mr. Mitchell, Mr. Moore, Mr. Morgan, Mr. Morris, Mr. Morrison, Mr. Murphy, Mr. Myers, Mr. Nelson, Mr. Newman, Mr. Nichols, Mr. Nolan, Mr. Norton, Mr. O'Brien, Mr. Olson, Mr. Owens, Mr. Palmer, Mr. Parker, Mr. Patterson, Mr. Payne, Mr. Perkins, Mr. Peterson, Mr. Phillips, Mr. Pierce, Mr. Porter, Mr. Powell, Mr. Price, Mr. Quinn, Mr. Ramsey, Mr. Reed, Mr. Reid, Mr. Reynolds, Mr. Rice, Mr. Richards, Mr. Riley, Mr. Roberts, Mr. Robinson, Mr. Rodgers, Mr. Rogers, Mr. Rose, Mr. Ross, Mr. Russell, Mr. Ryan, Mr. Sanders, Mr. Sanderson, Mr. Schmidt, Mr. Schneider, Mr. Scott, Mr. Shaw, Mr. Shepard, Mr. Sherman, Mr. Simmons, Mr. Simpson, Mr. Smith, Mr. Snyder, Mr. Spencer, Mr. Stanley, Mr. Stephens, Mr. Stevens, Mr. Stewart, Mr. Stone, Mr. Sullivan, Mr. Taylor, Mr. Thomas, Mr. Thompson, Mr. Todd, Mr. Torres, Mr. Tucker, Mr. Turner, Mr. Vance, Mr. Wagner, Mr. Walker, Mr. Wallace, Mr. Walsh, Mr. Ward, Mr. Warren, Mr. Washington, Mr. Watkins, Mr. Watson, Mr. Webb, Mr. Weber, Mr. Wells, Mr. West, Mr. Wheeler, Mr. White, Mr. Williams, Mr. Wilson, Mr. Wood, Mr. Woods, Mr. Wright, Mr. Young, Mr. Zimmerman.

Mr. Speaker: Mr. Clerk, please call the roll of the Senate.

The Clerk: Mr. Abbott, Mr. Adams, Mr. Alexander, Mr. Allen, Mr. Anderson, Mr. Andrews, Mr. Armstrong, Mr. Arnold, Mr. Atkins, Mr. Austin, Mr. Bailey, Mr. Baker, Mr. Baldwin, Mr. Ball, Mr. Banks, Mr. Barker, Mr. Barnes, Mr. Barrett, Mr. Bates, Mr. Beck, Mr. Bell, Mr. Bennett, Mr. Berry, Mr. Bishop, Mr. Black, Mr. Blair, Mr. Boone, Mr. Bowen, Mr. Bowman, Mr. Boyd, Mr. Bradley, Mr. Brady, Mr. Brooks, Mr. Brown, Mr. Bryan, Mr. Burke, Mr. Burns, Mr. Burton, Mr. Butler, Mr. Byrd, Mr. Cameron, Mr. Campbell, Mr. Carlson, Mr. Carpenter, Mr. Carr, Mr. Carroll, Mr. Carter, Mr. Case, Mr. Chambers, Mr. Chandler, Mr. Chapman, Mr. Clark, Mr. Clarke, Mr. Cohen, Mr. Cole, Mr. Coleman, Mr. Collins, Mr. Colson, Mr. Conner, Mr. Cook, Mr. Cooper, Mr. Cox, Mr. Craig, Mr. Crawford, Mr. Cruz, Mr. Cummings, Mr. Curtis, Mr. Daniels, Mr. Davis, Mr. Dawson, Mr. Day, Mr. Dean, Mr. Dennis, Mr. Diaz, Mr. Dixon, Mr. Doyle, Mr. Duncan, Mr. Edwards, Mr. Elliott, Mr. Ellis, Mr. Hall, Mr. Hamilton, Mr. Hanson, Mr. Hardy, Mr. Hart, Mr. Hawkins, Mr. Hayes, Mr. Hazelton, Mr. Hill, Mr. Hoffman, Mr. Hollister, Mr. Howard, Mr. Hubbard, Mr. Hunt, Mr. Hunter, Mr. Jackson, Mr. Jenkins, Mr. Johnson, Mr. Jones, Mr. Kelly, Mr. Kennedy, Mr. Kent, Mr. Kimball, Mr. Kinney, Mr. Knight, Mr. Lamb, Mr. Lane, Mr. Lawrence, Mr. Lee, Mr. Lewis, Mr. Lincoln, Mr. Long, Mr. Lyon, Mr. Mann, Mr. Marsh, Mr. Martin, Mr. Mason, Mr. Matthews, Mr. Maxwell, Mr. Mayer, Mr. McCarthy, Mr. McClure, Mr. McDonald, Mr. McGee, Mr. McKinley, Mr. Meyer, Mr. Miller, Mr. Mitchell, Mr. Moore, Mr. Morgan, Mr. Morris, Mr. Morrison, Mr. Murphy, Mr. Myers, Mr. Nelson, Mr. Newman, Mr. Nichols, Mr. Nolan, Mr. Norton, Mr. O'Brien, Mr. Olson, Mr. Owens, Mr. Palmer, Mr. Parker, Mr. Patterson, Mr. Payne, Mr. Perkins, Mr. Peterson, Mr. Phillips, Mr. Pierce, Mr. Porter, Mr. Powell, Mr. Price, Mr. Quinn, Mr. Ramsey, Mr. Reed, Mr. Reid, Mr. Reynolds, Mr. Rice, Mr. Richards, Mr. Riley, Mr. Roberts, Mr. Robinson, Mr. Rodgers, Mr. Rogers, Mr. Rose, Mr. Ross, Mr. Russell, Mr. Ryan, Mr. Sanders, Mr. Sanderson, Mr. Schmidt, Mr. Schneider, Mr. Scott, Mr. Shaw, Mr. Shepard, Mr. Sherman, Mr. Simmons, Mr. Simpson, Mr. Smith, Mr. Snyder, Mr. Spencer, Mr. Stanley, Mr. Stephens, Mr. Stevens, Mr. Stewart, Mr. Stone, Mr. Sullivan, Mr. Taylor, Mr. Thomas, Mr. Thompson, Mr. Todd, Mr. Torres, Mr. Tucker, Mr. Turner, Mr. Vance, Mr. Wagner, Mr. Walker, Mr. Wallace, Mr. Walsh, Mr. Ward, Mr. Warren, Mr. Washington, Mr. Watkins, Mr. Watson, Mr. Webb, Mr. Weber, Mr. Wells, Mr. West, Mr. Wheeler, Mr. White, Mr. Williams, Mr. Wilson, Mr. Wood, Mr. Woods, Mr. Wright, Mr. Young, Mr. Zimmerman.

1 Hufe 15 Morgen zu Erbpachts-Rechten nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, den Joseph von Rackowskischen Erben zugehörige, in Sobczin belegene Grundstück, abgeschätzt auf 312 Rthlr. 10 sgr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 18ten Januar 1837 zu Ossußnica Vormittags um 10 Uhr öffentlich subhastirt werden.

Schlochau, den 20sten August 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das zum Nachlasse der Wittwe Marianna Patzer gehörige Gartengrundstück von 88 □Ruthen, hieselbst auf der Mewer Vorstadt sub Nro. 28. B. belegen, abgeschätzt auf 84 Rthlr. 15 sgr. und

das zum Nachlasse der Wittwe Wölke gehörige sep. Grundstück sub Nro. 8. hieselbst von 3 Quadratruthen kullmisch, abgeschätzt auf 4 Rthlr. 29 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 18ten Oktober 1836 in ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Neuenburg, den 9ten Juli 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das im Dorfe Zippnow belegene und im Hypothekenbuche Tom. VIII. fol. 401. sub Nro. 91. verzeichnete, mit der Dorfsnummer 129. versehene, den Bauer Johann Sackschen Eheleuten gehörige halbe Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 54 Rthlr., soll in termino den 17ten Oktober d. J. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe nebst Hypothekenschein und Bedingungen an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Der im Dorfe Alt-Zippnow belegene und im Hypothekenbuche Tom. VIII. fol. 171. sub Nro. 68. verzeichnete, dem Andreas Mahlke gehörige Bauerhof, abgeschätzt auf 444 Rthlr. 20 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten November 1836 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Schwetz.

Das sub Nro. 2. zu Jungen belegene, aus einem Morgen cullmisch bestehende Kathengrundstück der Martin Ragussischen Eheleute, abgeschätzt auf 289 Rthlr. 7 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in

[1] Bogdanov, Alexander A.
Short Course of Economic Science. London: Rodker, 1923. 240 pp. (Translated from the Russian by J. Fineberg.)

[2] Bogdanov, Alexander A.
Essays in Tektology: The General Science of Organization. Seaside, CA: Intersystems Publications, 1980. 2 vols. (Translated from the Russian by George Gorelik.)

[3] Bogdanov, Alexander A.
Red Star: The First Bolshevik Utopia. Bloomington: Indiana University Press, 1984. 224 pp. (Translated from the Russian by Charles Rougle.)

[4] Bogdanov, Alexander A.
Empiriomonism: Essays in Philosophy. Chicago: Kerr, 1904–1906. 3 vols.

[5] Bogdanov, Alexander A.
Science and the Working Class. Ann Arbor: University of Michigan Press, 1977. 224 pp. (Translated from the Russian by Richard Sheldon.)

einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 1036 Rthlr. 25 sgr. 2 pf., soll in dem am 22sten November c. im Schulzenhofe zu Schrotz anberaumten Termine subhastirt werden. Dt. Crone, den 27sten Juli 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Am 28sten Oktober d. J. soll das Bürgergrundstück Nro. 41. zu Vandsburg, ehemals dem Michael Bleich, jetzt dem Schuhmacher Carl Bleich gehörig und abgeschätzt auf 310 Rthlr., im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im Termine bei Vermeidung der Präklusion hier anzumelden und zu bescheinigen. Vandsburg, den 23sten Juni 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Flatow.

Das im Dorfe Ruden belegene, mit 1 Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stalle besetzte bäuerliche Grundstück des Franz Kolodczick, abgeschätzt auf 188 Rthlr. 5 sgr., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 18ten Oktober 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis Gericht zu Flatow.

Das dem Gottlieb Kühl gehörige, in Friedrichsbruch sub Nro. VI. belegene und aus 1 Wohnhause, 1 Scheune und 30 Morgen bestehende Erbpachts-Grundstück, zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, ohne Abzug der Real-Abgaben von 14 Rthlr. 17 sgr. 2 pf. und der Inventarien und Baudefekte von 37 Rthlr., auf 270 Rthlr. abgeschätzt, soll am 18ten November 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Grabau. Kreis Schlochau.

Der Halbbauerhof der Gottlieb Hartmannschen Eheleute und der Wittwe Hartmann gebornen Bruns zu Grabau, abgeschätzt auf 417 Rthlr. und der Garten nebst dem in Bau noch stehenden Hause des Eigenthümers Adam Schmidt daselbst gewürdigt auf 50 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe und Bedingungen, sollen am 10ten Oktober c. Vormittags um 10 Uhr in Grabau subhastirt und es werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die Gemeinde Ebersbach a. d. Fils, Kreis Göppingen, hat mit Wirkung vom 1. April 1939 ab die Bezeichnung Ebersbach an der Fils angenommen.

Stuttgart, den 15. Juni 1939.

Württembergisches Innenministerium.
Dr. Schmid.

Die Gemeinde Ebersbach a. d. Fils, Kreis Göppingen, hat mit Wirkung vom 1. April 1939 ab die Bezeichnung Ebersbach an der Fils angenommen.

Stuttgart, den 15. Juni 1939.

Württembergisches Innenministerium.
Dr. Schmid.

Die Gemeinde Ebersbach a. d. Fils, Kreis Göppingen, hat mit Wirkung vom 1. April 1939 ab die Bezeichnung Ebersbach an der Fils angenommen.

Stuttgart, den 15. Juni 1939.

Württembergisches Innenministerium.
Dr. Schmid.

Die Gemeinde Ebersbach a. d. Fils, Kreis Göppingen, hat mit Wirkung vom 1. April 1939 ab die Bezeichnung Ebersbach an der Fils angenommen.

Stuttgart, den 15. Juni 1939.

Württembergisches Innenministerium.
Dr. Schmid.

Die Gemeinde Ebersbach a. d. Fils, Kreis Göppingen, hat mit Wirkung vom 1. April 1939 ab die Bezeichnung Ebersbach an der Fils angenommen.

Stuttgart, den 15. Juni 1939.

Württembergisches Innenministerium.
Dr. Schmid.

Die Gemeinde Ebersbach a. d. Fils, Kreis Göppingen, hat mit Wirkung vom 1. April 1939 ab die Bezeichnung Ebersbach an der Fils angenommen.

Stuttgart, den 15. Juni 1939.

Württembergisches Innenministerium.
Dr. Schmid.

Die Gemeinde Ebersbach a. d. Fils, Kreis Göppingen, hat mit Wirkung vom 1. April 1939 ab die Bezeichnung Ebersbach an der Fils angenommen.

Stuttgart, den 15. Juni 1939.

Württembergisches Innenministerium.
Dr. Schmid.

Die Gemeinde Ebersbach a. d. Fils, Kreis Göppingen, hat mit Wirkung vom 1. April 1939 ab die Bezeichnung Ebersbach an der Fils angenommen.

Stuttgart, den 15. Juni 1939.

Württembergisches Innenministerium.
Dr. Schmid.

Die Gemeinde Ebersbach a. d. Fils, Kreis Göppingen, hat mit Wirkung vom 1. April 1939 ab die Bezeichnung Ebersbach an der Fils angenommen.

Stuttgart, den 15. Juni 1939.

Württembergisches Innenministerium.
Dr. Schmid.

Die Gemeinde Ebersbach a. d. Fils, Kreis Göppingen, hat mit Wirkung vom 1. April 1939 ab die Bezeichnung Ebersbach an der Fils angenommen.

Stuttgart, den 15. Juni 1939.

Württembergisches Innenministerium.
Dr. Schmid.

Die Gemeinde Ebersbach a. d. Fils, Kreis Göppingen, hat mit Wirkung vom 1. April 1939 ab die Bezeichnung Ebersbach an der Fils angenommen.

Stuttgart, den 15. Juni 1939.

Württembergisches Innenministerium.
Dr. Schmid.

Dagegen wird der Submissions-Termin für alle in Litthauen und Ostpreußen belegene Garnisonorte, namentlich für:

Königsberg, Tapiau, Pillau, Insterburg, Angerburg, Braunsberg, Domnau, Drengfurth, Preuß. Eylau, Gumbinnen, Preuß. Holland, Memel, Osterode, Rastenburg, Ragnit, Saalfeld, Tilsit, Wartenburg, Wehlau, Bartenstein und Ortelsburg,

Mittwoch am 19ten Oktober c. in Königsberg abgehalten.

Wir fordern Produzenten und andere Lieferungslustige hierdurch auf, ihre Offerten resp. bis zum 12ten Oktober c. nach Danzig und bis zum 18ten Oktober c. nach Königsberg versiegelt und portofrei zu übersenden und die auf die Westpreußischen Garnisonorte bezüglichen Offerten:

an das Proviant-Amt in Danzig,

die auf die Ostpreußischen und Litthauischen Garnisonorte gerichteten Submissionen aber: an die unterzeichnete Intendantur in Königsberg

zu adressiren.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen erfolgt resp. am 13ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokale des Proviant-Amts zu Danzig und am 19ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr in dem Bureau der Militair-Intendantur hieselbst und wird mit denjenigen Concurrenten, welche angemessene Forderungen machen und zu den vorgedachten Terminen persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheinen, weiter unterhandelt werden.

Die Lieferungs-Bedingungen und die Naturalien-Bedarfs Quantitäten für jeden Garnison-Ort können täglich bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a. bei der unterzeichneten Intendantur,
b. bei den Proviantämtern zu Königsberg, Danzig, Graudenz, Thorn, bei den Königlichen Magazin-Verwaltungen zu Pillau, Insterburg, Marienburg, Mewe und Tapiau.
c. bei den Magistraten zu Ortelsburg, Bartenstein, Gumbinnen, Angerburg, Braunsberg, Domnau, Drengfurth, Preuß. Eylau, Preuß. Holland, Memel, Osterode, Rastenburg, Ragnit, Saalfeld, Tilsit, Wartenburg, Wehlau, Bischofswerder, Conitz, Culm, Dirschau, Elbing, Freistadt, Neuenburg, Riesenburg, Rosenberg, Preuß. Stargardt und Strasburg.

In den einzureichenden Submissionen müssen folgende genaue Angaben enthalten sein:

1. Vor- und Zunamen des Submittenten und dessen Wohnort,
2. Deutliche Bezeichnung des Orts, für welchen die Lieferungsofferte gemacht wird, und wenn dieselbe auf Parthien-Lieferungen an Königliche Magazine gerichtet ist, die bestimmte Angabe der Naturalien Quantitäten, zu deren

Lieferung der Submittent sich verpflichtet und der Termin bis zu welchem die Lieferung erfolgen soll.

3. Die Preis-Forderungen nach Preußischem Gelde und zwar pro Scheffel Roggen oder Hafer, der in Königliche Magazine geliefert wird, zu 16½ Metzen, dagegen pro Scheffel Hafer, der direkt an die Truppen geliefert wird, zu 16 Metzen; pro Stück Brod zu 6 Pfund; pro Centner Heu zu 110 Pfund; pro Schock Stroh zu 1200 Pfund.

Submissionen, in welchen die vorgedachten Erfordernisse fehlen, können nicht berücksichtigt werden.

Die an uns, oder an das Proviant-Amt zu Danzig einzureichenden Submissionen müssen auf dem Couverte mit der Bezeichnung versehen werden;

„Submission wegen Naturalien-Lieferungen"

damit dieselben bis zu den Terminen am 13ten und resp. am 19ten Oktober c. uneröffnet bleiben. Königsberg, den 27sten August 1836.

Königliche Intendantur Ersten Armee-Corps.

Zur Ausbietung der mit 900 Rthlr. veranschlagten Instandsetzung der großen Orgel in der hiesigen St. Johannis-Pfarr-Kirche steht Termin zum 26sten September c. um 10 Uhr Vormittags hier zu Rathhause vor dem Herrn Sekretair Depke an, und werden Licitationslustige hiezu vorgeladen. Anschlag und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen. Jeder Licitant muß eine baare Caution von 100 Rthlr. stellen.

Thorn, den 27sten August 1836. Der Magistrat.

Der Antrag auf Subhastation des im Culmschen Kreise belegenen Ritterguts Zegartowice Nro. 77. ist von dem Extrahenten zurückgenommen worden und es fällt daher der auf den 9ten November d. J. anberaumte Licitations-Termin fort. Marienwerder, den 28sten August 1836.

Der Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts.

Vom 1sten Oktober c. ab sind die Littschenschen Forsten den Herren Käufern geöffnet und wird wie bisher jede Woche Montag und Donnerstag Holz auf dem Stamme verkauft werden.

Mundmannsdorf den 14. September 1836. Ludwig Schulz, Inspektor.

Von dem so sehr beliebten wasserdichten Damentuche habe ich eine große Auswahl der modernsten Mäntel anfertigen lassen.

Des Feiertages wegen wird mein Geschäft Mittwoch den 21sten d. M. geschlossen sein. Marienwerder, den 10ten September 1836.

N. H. Friedländer.

Amts-Blatt.
No. 24. Herausgegeben von der Regierung. 1856.

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni d. J. betreffend. —

Hertel ertheilt worden, wenhalb wir diejenigen Wünschkrte welche bei der bevorstehenden Wiederbesetzung dieser Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, hierdurch auffordern, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse bis zum 15. Oktober c. bei uns zu melden.

Marienwerder, den 12. September 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorlesungs-Verzeichniß der auf der Königl. Universität zu Königsberg im Winter-Halbjahr vom 27. Oktober 1836 bis zum 15. März 1837 zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Eine hist. krit. Einleitung in die Bücher des A. Test. giebt Prof. Dr. v. Lengerke 4 St. priv.

Eine hist. krit. Einleitung in die Bücher des N. Test. liest Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv.

Die Genesis erklärt Prof. Dr. v. Lengerke 4 St. priv.

Das erste Buch der Könige liest Dir. Dr. Hendewerk mit den Anfängern im Hebr. 4 St. priv.

Den Propheten Jesaia erklärt Derselbe 4 St. priv.

Die Weissagungen des Daniel erklärt Prof. Dr. v. Lengerke im Hebr. Seminare 2 St. öffentl.

Die Weissagungen des Zephanja und Maleachi erklärt Prof. Dr. Sieffert 2 St. öffentl.

Die Hyrmologie nebst der Erklärung der messian. Stellen des A. Test. trägt Prof. Dr. Rhesa 2 St. öffentl. vor.

Die drei Evangelien des Matthäus, Markus und Lukas legt Prof. Dr. Lehnerdt 6 St. priv. an.

Das Evangelium des Lukas erklärt Prof. Dr. Rhesa den Mitgliedern des lith. Seminars 2 St. öffentl.

Das Evangelium des Johannes interpretirt Prof. Dr. Sieffert 5 St. priv.

Den Brief an die Römer liest Prof. Dr. Sieffert 5 St. priv.

Die beiden Briefe Pauli an die Corinther erläutert Dir. Dr. Hendewerk 4 St. priv.

Die Briefe Pauli an die Epheser und Kolosser erklärt Prof. Dr. Lehnerdt 3 St. öffentl.

Den Pastoralbrief des Paulus erklärt Dr. Dr. Hendewerk 3 St. gratis.

Digitized by Google

Die katholischen Briefe lieſet Dr. Dr. Jachmann 4 St. gratis.
Die erſte Epiſtole des Juſtinus Martyr wird Prof. Dr. Schmidt mit den Mitgliedern des theol. Seminare 2 St. öffentl. durchgehen.
Universalgeſchichte der Chriſtlichen Religion und Kirche erklärt Prof. Dr. Abſes 4 St. priv.
Die Chriſtliche Kirchengeſchichte trägt Prof. Dr. Schmidt 4 St. priv. vor.
Derſelbe trägt auch den reinen Theil der Dogmatik vor 4 St. priv.
Den zweiten Theil derſelben erläutert Prof. Dr. Siefert 5 St. priv.
Die Augsburgiſche Confeſſion erklärt Dr. Dr. Jachmann 2 St. gratis.
Derſelbe lieſt Homyeticſchriften 4 St. priv.
Chriſtliche Sittenlehre wird nach ſeinem Lehrbuche Prof. Dr. Kähler 5 St. priv. leſen.
Die chriſtliche Ethik leſet Dr. Dr. Hendewerk 4 St. priv.
Das familieuſche Seminar leitet Prof. Dr. Gebser 2 St. öffentl.
Catechetiſche Uebungen verordnet Derſelbe 4 St. priv.
Die ſyriſche Sprache leſet Prof. Dr. v. Lengerke 2 St. priv.

3. Jurisprudenz.

Encyklopädie und Methodologie des Rechts (nach Hugos achter Ausgabe) trägt Prof. Dr. v. Bachholz 4 St. priv. vor.
Die Inſtitutionen des Röm. Rechts nach Makeldey erläutert Derſelbe 6 St. priv.
Derſelbe trägt die Geſchichte des Röm. Rechts nach Hugo 5 St. priv. vor.
Geſchichte und Inſtitutionen des Röm. Rechts lieſt Prof. Dr. Sanio 10 St. priv.
Das Pandecten nach Mühlenbruch trägt Prof. Dr. Bach 12 St. priv. vor.
Derſelben erläutert nach Mühlenbruch Prof. Dr. Simſon 10 St. priv.
Erbrecht trägt Prof. Dr. v. Bachholz 2 St. öffentl. vor.
Eine Interpretation der „primo pars Digestorum Justinianeo“ hält Prof. Dr. Sanio 4 St. öffentl.
Das gemeine und preuß. Criminalrecht lehrt Prof. Dr. Schmeickhart 6 St. priv.
Derſelbe erklärt das deutſche Privatrecht in Verbindung mit dem Allg. Landrecht und Hypothek. Provinzialrechte 6 St. priv.
Das Eherecht lehrt Derſelbe 2 St. öffentl.
Europäiſchen Völkerrecht nach Klüber erklärt Prof. Dr. Reibenig 4 St. öff.
Maurerrecht lehrt Derſelbe nach ſeinem Lehrbuche 4 St. priv.
Handels- Wechſel- und Seerecht erklärt nach Martens Prof. Dr. Jakobsen 3 St. priv.

Derselbe erläutert das Kirchenrecht nach „seinen Versuchen" 6 St. priv.

Civil-Prozeß des gemeinen Rechts und der Allg. Gerichts-Ordnung erklärt Derselbe 4 St. priv.

Derselbe lehrt das Lehnrecht 4 St. priv.

Die Quellen des Kirchenrechts erzählt Ebenderselbe 2 St. öffentl.

Ein Repetitorium über die Fundamentallehren des Röm. Rechts stellt Prof. Dr. Simson 2 St. öffentl. an.

3. Medizin.

Methodologie des Studiums der Medizin liest Prof. Dr. Sachs in den ersten Wochen des Semesters täglich öffentl.

Medizinische Encyklopädie trägt Prof. Dr. Klose 2 St. öffentl. vor.

Die spezielle menschliche Anatomie erläutert Dr. Burdach 6 St. priv.

Derselbe leitet Präparirübungen an menschl. Leichnamen 6 St. priv.

Ein Repetitorium über Anatomie veranstaltet Ebenderselbe 1 St. gratis.

Physiologie lehrt Dr. Cruse 5 St. gratis.

Die Geschichte des Lebens erzählt Prof. Dr. Burdach 4 St. öffentl.

Die Lehre vom animalen Leben giebt Derselbe 4 St. priv.

Allgemeine Pathologie erläutert Prof. Dr. Sachs 4 St. priv.

Arzneimittellehre giebt Dr. Cruse 4 St. priv.

Den ersten Theil der speziellen Therapie liest Prof. Dr. Klose 6 St. priv.

Nosologie und Therapie der Krampf- und Geisteskrankheiten lehrt Prof. Dr. Sachs 5 St. priv.

Nosologie und Therapie der kachectischen Krankheiten erläutert Derselbe 5 St. priv.

Ueber die Krankheiten der Athmungswerkzeuge verhandelt Dr. Cruse 3 St. priv.

Ueber Krankheiten der Ohren liest Dr. Kähler 2 St. priv.

Knochenbrüche und Verrenkungen erläutert Prof. Dr Seerig 2 St. öffentl.

Prüfungen über Chirurgie stellt Derselbe 2 St. öffentl. an.

Die gesammte Chirurgie lehrt Derselbe 12 St. priv.

Chirurgische und augenärztliche Klinik leitet Ebenderselbe 12 St. priv.

Die Operationslehre und Uebungen am Leichname giebt Dr. Kähler 4 St. gratis.

Ueber verschiedene chirurgische Gegenstände handelt Derselbe ab 1 St. priv.

Kinderkrankheiten erklärt Prof. Dr. Hayn 3 St. öffentl.

Die gesammte Geburtshilfe lehrt Derselbe 6 St. priv.

Stabile und ambulatorische Klinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer so wie der Neugebornen hält Prof. Dr. Hayn 6 St. priv.

Medizinische Poliklinik hält Prof. Dr. Sachs 6 St. priv.
Medizinische Polizei lehrt Prof. Dr. Klose 2 St. öffentl.
Die Kunst gerichtliche Leichenöffnungen anzustellen lehrt Dr. Burdach 2 St. gratis.

4. Philosophie.

Logik und Einleitung in die Philosophie giebt Dr. Taute 4 St. gratis.
Psychologie lies't Prof. Dr. Rosenkranz 5 St. öffentl.
Mathematische Psychologie lehrt Dr. Taute 4 St. gratis.
Empirische und spekulative Psychologie erläutert Dr. Hendewerk 4 St. priv.
Pädagogik lies't Dr. Rupp 3 St. priv.
Dasselbe Dr. Taute 2 St. gratis.
Moral und Pädagogik erläutert Prof. Dr. Rosenkranz 5 St. priv.
Metaphysik und Naturphilosophie lehrt Dr. Taute 4 St. priv.

5. Mathematik.

Analytische Geometrie erläutert Prof. Dr. Richelot 4 St. priv.
Derselbe leitet analytische Uebungen 2 St. öffentl.
Ebene und sphärische Trigonometrie lehrt nebst Anwendungen Derselbe 2 St. öffentl.
Die Integralrechnung entwickelt Prof. Dr. Bessel 4 St. priv.
Die höhere Arithmetik lehrt Prof. Dr. Jakobi 8 St. priv.
Die Theorie der Kometen und Planeten erläutert Prof. Dr. Bessel 4 St. öffentl.
Die Uebungen des mathematischen Seminars leitet Prof. Dr. Jakobi in zu best. St. öffentl.

6. Naturwissenschaften.

Generelle Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer 3 St. priv.
Ueber die Kryptomagie lies't Derselbe 2 St. öffentl.
Orytognosie trägt Prof. Dr. Neumann 4 St. priv. vor.
Einige ausgewählte Kapitel aus der mathematischen Physik erläutert Derselbe 4 St. öffentl.
Athmosphärologie und Klimatologie erläutert Prof. Dr. Moser 2 St. öffentl.
Experimentalphysik lehrt Derselbe 5 St. priv.
Pflanzenchemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl.
Experimentalchemie wird Derselbe nach seinem Handbuche 6 St. priv. durchgehen.
Analytische Chemie erklärt Ebenderselbe 2 St. priv.

Im naturhistorischen Seminare wird Derselbe fortfahren die chemischen Uebungen zu leiten 1 St. öffentl.

Die physikalischen Uebungen in demselben Seminare leitet Prof. Dr. Moser 1 St. öffentl.

7. Staats- und Kameral-Wissenschaft.

Staatswissenschaft trägt Prof. Dr. Hagen I. 4 St. priv. vor.

Allgem. Volkswirthschaft (Staatswirthschaft) lehrt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.

Technologie lehrt Prof. Dr. Hagen I. 4 St. öffentl.

Derselbe erläutert die Handelskunde 2 St. priv.

Ein Repetitorium und Examinatorium der Kameralistischen Disziplinen leitet Ebenderselbe 1 St. priv.

8. Historische Wissenschaften.

Römische Geschichte von der Gründung der Stadt bis auf August liest Prof. Dr. Drumann 4 St. priv.

Die Geschichte des Mittelalters erläutert Prof. Dr. Voigt 4 St. priv.

Ueber Mythologie der Deutschen liest Prof. Dr Lukas 2 St. öffentl.

Die Geschichte des Preuß. Staats vom großen Churfürsten Friedrich Wilhelm bis zum Jahre 1815 erzählt Dr Horch 3 St. gratis.

Die Fortsetzung der allgemeinen Literatur-Geschichte während des 18ten Jahrhunderts liest Prof. Dr. Schubert 1 St. priv.

Neue Geschichte seit Anfang des 16ten Jahrhunderts erklärt Prof. Dr. Voigt 4 St. öffentl.

Die neuere und neueste Geschichte seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts erläutert Prof. Dr Schubert 5 St. priv.

Neueste Geschichte von Krönung Napoleons bis auf die jetzige Zeit liest Prof. Dr Drumann 4 St. öffentl.

Die neueste Deutsche Literaturgeschichte erklärt Dr. Zander 1 St. gratis.

Praktische Uebungen im historischen Seminare und Geschichte der historischen Studien seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts giebt Prof. Dr. Schubert 2 St. öffentl.

Allgemeine Geographie lehrt Dr. Merlecker in zu best. St. gratis.

9. Philologie und neuere Sprachkunde.

a) Klassische Philologie: griechische und römische Literatur.

Des Euripides Helena erläutert Dr. Zander, 2 St. gratis.

Des Demosthenes Midiana erklärt Prof. Dr. Lehrs 2 St. öffentl.

Die ersten Bücher von des Tacitus Annalen erläutert Prof. Dr. Lobeck 2 St. öffentl.

Griech. Antiquitäten lehrt Derselbe 4 St. priv.

Im philologischen Seminare leitet Derselbe die Uebungen der Mitglieder und giebt die Lehre von der griech. Wortbildung 2 St. öffentl.

b) Morgenländische Sprachen.

Das Buch Hiob erklärt Prof. Dr. v. Bohlen 4 St. priv.

Derselbe fährt fort Indische und Arabische Schriftsteller zu erläutern, auch beginnt Er für die Anf. einen neuen Kursus 2 St. öffentl.

Anfangsgründe der Arabischen und Caldäischen Sprache lehrt Dr. Hendewerk 4 St. gratis.

c) Neue abendländische Sprachen.

Die in Gothischer und Altdeutscher Sprache vorhandenen theologischen Schriften erläutert Dr. Zander 2 St. gratis.

Ueber Lessing liest Dr. Rupp 2 St. gratis.

Praktische Uebungen in der italiän. Sprache sowohl im Sprechen, als auch in Erklärung von Ariost's „rasendem Roland" giebt Sprachlehrer M. Desgeorgis 2 St. gratis.

Derselbe leitet praktische Uebungen in der Franz. Sprache sowohl im Sprechen, als auch in Erläuterung von Delavignes Trauerspiel „Marino Faliero" 3 St. priv.

10. Schöne und gymnastische Künste.

Ueber die Römischen, Genuesischen und Neapolitanischen Maler liest Prof. Dr. Hagen II. 2 St. öffentl.

Derselbe erklärt die in Florenz vorhandenen Kunstwerke 2 St. öffentl.

Die Lehre vom Contrapunkt erklärt Musikdir. Sämann 2 St. priv.

Praktische Singübungen leitet Derselbe 4 St. gratis.

Den Generalbaß lehren Musikdirektor Jensen und Kantor Gladau.

Die Kupferstecherkunst lehrt Kupferstecher Lehmann.

Die Zeichnen- und Malerkunst Zeichnenlehrer Wienz.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

Die Fortsetzung der Lehre über die Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Hausthiere giebt Mediz.-Assess. und Thierarzt Dreßler 2 St. gratis.

Derselbe liest über äußere Gesundheit und Schönheit des Pferdes im Gegensatze zu den äußern Gebrechen desselben und über die Altersbestimmung als Fundamente der bei Ankauf und Verkauf anzuwendenden Vorsichtsmaaßregeln 2 St. priv.

Ueber Hippologie liest Stallmeister Schmidt.

Seite
1. Vorwort 3
2. Einleitung 4
3. Die Bedeutung der Kartoffel für die Ernährung 5
4. Die Kartoffel als Futtermittel 6
5. Die Kartoffel als Rohstoff für die Industrie 7
6. Die Kartoffel als Rohstoff für die Stärkeindustrie 8
7. Die Kartoffel als Rohstoff für die Spiritusindustrie 9
8. Die Kartoffel als Rohstoff für die Trocknungsindustrie 10
9. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Vieh 11
10. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 12
11. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 13
12. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 14
13. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 15
14. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 16
15. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 17
16. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 18
17. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 19
18. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 20
19. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 21
20. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 22
21. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 23
22. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 24
23. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 25
24. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 26
25. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 27
26. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 28
27. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 29
28. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 30
29. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 31
30. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 32
31. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 33
32. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 34
33. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 35
34. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 36
35. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 37
36. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 38
37. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 39
38. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 40
39. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 41
40. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 42
41. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 43
42. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 44
43. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 45
44. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 46
45. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 47
46. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 48
47. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 49
48. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 50
49. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 51
50. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 52
51. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 53
52. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 54
53. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 55
54. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 56
55. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 57
56. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 58
57. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 59
58. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 60
59. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 61
60. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 62
61. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 63
62. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 64
63. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 65
64. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 66
65. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 67
66. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 68
67. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 69
68. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 70
69. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 71
70. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 72
71. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 73
72. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 74
73. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 75
74. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 76
75. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 77
76. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 78
77. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 79
78. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 80
79. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 81
80. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 82
81. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 83
82. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 84
83. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 85
84. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 86
85. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 87
86. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 88
87. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 89
88. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 90
89. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 91
90. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 92
91. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 93
92. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 94
93. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 95
94. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 96
95. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 97
96. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 98
97. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 99
98. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 100
99. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 101
100. Die Kartoffel als Rohstoff für die Verwertung durch Menschen 102

Gothaischer Hofrath.
Herausgegeben von Friedrich Wilhelm Hendel, Herzogl. Sachsen-Gothaischem Hofrath.
Jahrgang 1. Gotha, bey Friedrich Wilhelm Hendel, Herzogl. Sachsen-Gothaischem Hofrath. 1784.

Inhalt. Vorrede. Einleitung. Geschichte des Herzogthums Gotha. Geschichte des Fürstenthums Altenburg. Geschichte des Fürstenthums Coburg. Geschichte des Fürstenthums Hildburghausen. Geschichte des Fürstenthums Saalfeld. Geschichte des Fürstenthums Meiningen. Geschichte des Fürstenthums Römhild. Geschichte des Fürstenthums Eisenberg. Geschichte des Fürstenthums Lichtenberg. Geschichte des Fürstenthums Gothisch-Pyrmont. Geschichte des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt. Geschichte des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. Geschichte des Fürstenthums Waldeck. Geschichte des Fürstenthums Anhalt-Bernburg. Geschichte des Fürstenthums Anhalt-Dessau. Geschichte des Fürstenthums Anhalt-Cöthen. Geschichte des Fürstenthums Anhalt-Zerbst. Geschichte des Fürstenthums Blankenburg. Geschichte des Fürstenthums Quedlinburg. Geschichte des Fürstenthums Wernigerode. Geschichte des Fürstenthums Reuß-Plauen. Geschichte des Fürstenthums Reuß-Greiz. Geschichte des Fürstenthums Reuß-Lobenstein. Geschichte des Fürstenthums Reuß-Ebersdorf. Geschichte des Fürstenthums Reuß-Schleiz. Geschichte des Fürstenthums Reuß-Gera. Geschichte des Fürstenthums Schaumburg-Lippe. Geschichte des Fürstenthums Lippe-Detmold. Geschichte des Fürstenthums Hessen-Homburg. Geschichte des Fürstenthums Hessen-Darmstadt. Geschichte des Fürstenthums Hessen-Cassel. Geschichte des Fürstenthums Nassau-Usingen. Geschichte des Fürstenthums Nassau-Weilburg. Geschichte des Fürstenthums Nassau-Saarbrück. Geschichte des Fürstenthums Nassau-Oranien. Geschichte des Fürstenthums Isenburg-Birstein. Geschichte des Fürstenthums Isenburg-Büdingen. Geschichte des Fürstenthums Isenburg-Meerholz. Geschichte des Fürstenthums Isenburg-Wächtersbach. Geschichte des Fürstenthums Isenburg-Philippseich. Geschichte des Fürstenthums Isenburg-Offenbach. Geschichte des Fürstenthums Isenburg-Rumpenheim. Geschichte des Fürstenthums Isenburg-Birstein. Geschichte des Fürstenthums Isenburg-Büdingen. Geschichte des Fürstenthums Isenburg-Meerholz. Geschichte des Fürstenthums Isenburg-Wächtersbach. Geschichte des Fürstenthums Isenburg-Philippseich. Geschichte des Fürstenthums Isenburg-Offenbach. Geschichte des Fürstenthums Isenburg-Rumpenheim.

The Master of the Rolls to the Lord Chancellor Lyndhurst, 1827.

Lord Chancellor Lyndhurst to the Master of the Rolls, 1827.

1.	Lord Eldon	1801	1827
2.	Sir William Grant	1801	1818
3.	Sir John Leach	1818	1824
4.	Sir Thomas Plumer	1824	1827
5.	Sir Lancelot Shadwell	1827	1850
6.	Lord Cottenham	1836	1851
7.	Lord Langdale	1836	1851
8.	Sir James Parker	1841	1842
9.	Sir Launcelot Shadwell	1842	1850
10.	Sir James Parker	1842	1850
11.	Sir Richard Kindersley	1850	1851
12.	Sir John Romilly	1850	1851
13.	Sir John Stuart	1851	1852
14.	Sir Richard Kindersley	1851	1852
15.	Sir John Romilly	1851	1852
16.	Sir John Stuart	1852	1853
17.	Sir Richard Kindersley	1852	1853
18.	Sir John Romilly	1852	1853
19.	Sir John Stuart	1853	1858
20.	Sir Richard Kindersley	1853	1858
21.	Sir John Romilly	1853	1858
22.	Sir John Stuart	1858	1866
23.	Sir Richard Kindersley	1858	1866
24.	Sir John Romilly	1858	1866
25.	Sir John Stuart	1866	1868
26.	Sir Richard Kindersley	1866	1868
27.	Sir John Romilly	1866	1868
28.	Sir John Stuart	1868	1871
29.	Sir Richard Kindersley	1868	1871
30.	Sir John Romilly	1868	1871
31.	Sir John Stuart	1871	1873
32.	Sir Richard Kindersley	1871	1873
33.	Sir John Romilly	1871	1873
34.	Sir John Stuart	1873	1875
35.	Sir Richard Kindersley	1873	1875
36.	Sir John Romilly	1873	1875
37.	Sir John Stuart	1875	1876
38.	Sir Richard Kindersley	1875	1876
39.	Sir John Romilly	1875	1876
40.	Sir John Stuart	1876	1877
41.	Sir Richard Kindersley	1876	1877
42.	Sir John Romilly	1876	1877
43.	Sir John Stuart	1877	1878
44.	Sir Richard Kindersley	1877	1878
45.	Sir John Romilly	1877	1878
46.	Sir John Stuart	1878	1879
47.	Sir Richard Kindersley	1878	1879
48.	Sir John Romilly	1878	1879
49.	Sir John Stuart	1879	1880
50.	Sir Richard Kindersley	1879	1880
51.	Sir John Romilly	1879	1880
52.	Sir John Stuart	1880	1881
53.	Sir Richard Kindersley	1880	1881
54.	Sir John Romilly	1880	1881
55.	Sir John Stuart	1881	1882
56.	Sir Richard Kindersley	1881	1882
57.	Sir John Romilly	1881	1882
58.	Sir John Stuart	1882	1883
59.	Sir Richard Kindersley	1882	1883
60.	Sir John Romilly	1882	1883
61.	Sir John Stuart	1883	1884
62.	Sir Richard Kindersley	1883	1884
63.	Sir John Romilly	1883	1884
64.	Sir John Stuart	1884	1885
65.	Sir Richard Kindersley	1884	1885
66.	Sir John Romilly	1884	1885
67.	Sir John Stuart	1885	1886
68.	Sir Richard Kindersley	1885	1886
69.	Sir John Romilly	1885	1886
70.	Sir John Stuart	1886	1887
71.	Sir Richard Kindersley	1886	1887
72.	Sir John Romilly	1886	1887
73.	Sir John Stuart	1887	1888
74.	Sir Richard Kindersley	1887	1888
75.	Sir John Romilly	1887	1888
76.	Sir John Stuart	1888	1889
77.	Sir Richard Kindersley	1888	1889
78.	Sir John Romilly	1888	1889
79.	Sir John Stuart	1889	1890
80.	Sir Richard Kindersley	1889	1890
81.	Sir John Romilly	1889	1890
82.	Sir John Stuart	1890	1891
83.	Sir Richard Kindersley	1890	1891
84.	Sir John Romilly	1890	1891
85.	Sir John Stuart	1891	1892
86.	Sir Richard Kindersley	1891	1892
87.	Sir John Romilly	1891	1892
88.	Sir John Stuart	1892	1893
89.	Sir Richard Kindersley	1892	1893
90.	Sir John Romilly	1892	1893
91.	Sir John Stuart	1893	1894
92.	Sir Richard Kindersley	1893	1894
93.	Sir John Romilly	1893	1894
94.	Sir John Stuart	1894	1895
95.	Sir Richard Kindersley	1894	1895
96.	Sir John Romilly	1894	1895
97.	Sir John Stuart	1895	1896
98.	Sir Richard Kindersley	1895	1896
99.	Sir John Romilly	1895	1896
100.	Sir John Stuart	1896	1897
101.	Sir Richard Kindersley	1896	1897
102.	Sir John Romilly	1896	1897
103.	Sir John Stuart	1897	1898
104.	Sir Richard Kindersley	1897	1898
105.	Sir John Romilly	1897	1898
106.	Sir John Stuart	1898	1899
107.	Sir Richard Kindersley	1898	1899
108.	Sir John Romilly	1898	1899
109.	Sir John Stuart	1899	1900
110.	Sir Richard Kindersley	1899	1900
111.	Sir John Romilly	1899	1900
112.	Sir John Stuart	1900	1901
113.	Sir Richard Kindersley	1900	1901
114.	Sir John Romilly	1900	1901
115.	Sir John Stuart	1901	1902
116.	Sir Richard Kindersley	1901	1902
117.	Sir John Romilly	1901	1902
118.	Sir John Stuart	1902	1903
119.	Sir Richard Kindersley	1902	1903
120.	Sir John Romilly	1902	1903
121.	Sir John Stuart	1903	1904
122.	Sir Richard Kindersley	1903	1904
123.	Sir John Romilly	1903	1904
124.	Sir John Stuart	1904	1905
125.	Sir Richard Kindersley	1904	1905
126.	Sir John Romilly	1904	1905
127.	Sir John Stuart	1905	1906
128.	Sir Richard Kindersley	1905	1906
129.	Sir John Romilly	1905	1906
130.	Sir John Stuart	1906	1907
131.	Sir Richard Kindersley	1906	1907
132.	Sir John Romilly	1906	1907
133.	Sir John Stuart	1907	1908
134.	Sir Richard Kindersley	1907	1908
135.	Sir John Romilly	1907	1908
136.	Sir John Stuart	1908	1909
137.	Sir Richard Kindersley	1908	1909
138.	Sir John Romilly	1908	1909
139.	Sir John Stuart	1909	1910
140.	Sir Richard Kindersley	1909	1910
141.	Sir John Romilly	1909	1910
142.	Sir John Stuart	1910	1911
143.	Sir Richard Kindersley	1910	1911
144.	Sir John Romilly	1910	1911
145.	Sir John Stuart	1911	1912
146.	Sir Richard Kindersley	1911	1912
147.	Sir John Romilly	1911	1912
148.	Sir John Stuart	1912	1913
149.	Sir Richard Kindersley	1912	1913
150.	Sir John Romilly	1912	1913
151.	Sir John Stuart	1913	1914
152.	Sir Richard Kindersley	1913	1914
153.	Sir John Romilly	1913	1914
154.	Sir John Stuart	1914	1915
155.	Sir Richard Kindersley	1914	1915
156.	Sir John Romilly	1914	1915
157.	Sir John Stuart	1915	1916
158.	Sir Richard Kindersley	1915	1916
159.	Sir John Romilly	1915	1916
160.	Sir John Stuart	1916	1917
161.	Sir Richard Kindersley	1916	1917
162.	Sir John Romilly	1916	1917
163.	Sir John Stuart	1917	1918
164.	Sir Richard Kindersley	1917	1918
165.	Sir John Romilly	1917	1918
166.	Sir John Stuart	1918	1919
167.	Sir Richard Kindersley	1918	1919
168.	Sir John Romilly	1918	1919
169.	Sir John Stuart	1919	1920
170.	Sir Richard Kindersley	1919	1920
171.	Sir John Romilly	1919	1920
172.	Sir John Stuart	1920	1921
173.	Sir Richard Kindersley	1920	1921
174.	Sir John Romilly	1920	1921
175.	Sir John Stuart	1921	1922
176.	Sir Richard Kindersley	1921	1922
177.	Sir John Romilly	1921	1922
178.	Sir John Stuart	1922	1923
179.	Sir Richard Kindersley	1922	1923
180.	Sir John Romilly	1922	1923
181.	Sir John Stuart	1923	1924
182.	Sir Richard Kindersley	1923	1924
183.	Sir John Romilly	1923	1924
184.	Sir John Stuart	1924	1925
185.	Sir Richard Kindersley	1924	1925
186.	Sir John Romilly	1924	1925
187.	Sir John Stuart	1925	1926
188.	Sir Richard Kindersley	1925	1926
189.	Sir John Romilly	1925	1926
190.	Sir John Stuart	1926	1927
191.	Sir Richard Kindersley	1926	1927
192.	Sir John Romilly	1926	1927
193.	Sir John Stuart	1927	1928
194.	Sir Richard Kindersley	1927	1928
195.	Sir John Romilly	1927	1928
196.	Sir John Stuart	1928	1929
197.	Sir Richard Kindersley	1928	1929
198.	Sir John Romilly	1928	1929
199.	Sir John Stuart	1929	1930
200.	Sir Richard Kindersley	1929	1930
201.	Sir John Romilly	1929	1930
202.	Sir John Stuart	1930	1931
203.	Sir Richard Kindersley	1930	1931
204.	Sir John Romilly	1930	1931
205.	Sir John Stuart	1931	1932
206.	Sir Richard Kindersley	1931	1932
207.	Sir John Romilly	1931	1932
208.	Sir John Stuart	1932	1933
209.	Sir Richard Kindersley	1932	1933
210.	Sir John Romilly	1932	1933
211.	Sir John Stuart	1933	1934
212.	Sir Richard Kindersley	1933	1934
213.	Sir John Romilly	1933	1934
214.	Sir John Stuart	1934	1935
215.	Sir Richard Kindersley	1934	1935
216.	Sir John Romilly	1934	1935
217.	Sir John Stuart	1935	1936
218.	Sir Richard Kindersley	1935	1936
219.	Sir John Romilly	1935	1936
220.	Sir John Stuart	1936	1937
221.	Sir Richard Kindersley	1936	1937
222.	Sir John Romilly	1936	1937
223.	Sir John Stuart	1937	1938
224.	Sir Richard Kindersley	1937	1938
225.	Sir John Romilly	1937	1938
226.	Sir John Stuart	1938	1939
227.	Sir Richard Kindersley	1938	1939
228.	Sir John Romilly	1938	1939
229.	Sir John Stuart	1939	1940
230.	Sir Richard Kindersley	1939	1940
231.	Sir John Romilly	1939	1940
232.	Sir John Stuart	1940	1941
233.	Sir Richard Kindersley	1940	1941
234.	Sir John Romilly	1940	1941
235.	Sir John Stuart	1941	1942
236.	Sir Richard Kindersley	1941	1942
237.	Sir John Romilly	1941	1942
238.	Sir John Stuart	1942	1943
239.	Sir Richard Kindersley	1942	1943
240.	Sir John Romilly	1942	1943
241.	Sir John Stuart	1943	1944
242.	Sir Richard Kindersley	1943	1944
243.	Sir John Romilly	1943	1944
244.	Sir John Stuart	1944	1945
245.	Sir Richard Kindersley	1944	1945
246.	Sir John Romilly	1944	1945
247.	Sir John Stuart	1945	1946
248.	Sir Richard Kindersley	1945	1946
249.	Sir John Romilly	1945	1946
250.	Sir John Stuart	1946	1947
251.	Sir Richard Kindersley	1946	1947
252.	Sir John Romilly	1946	1947
253.	Sir John Stuart	1947	1948
254.	Sir Richard Kindersley	1947	1948
255.	Sir John Romilly	1947	1948
256.	Sir John Stuart	1948	1949
257.	Sir Richard Kindersley	1948	1949
258.	Sir John Romilly	1948	1949
259.	Sir John Stuart	1949	1950
260.	Sir Richard Kindersley	1949	1950
261.	Sir John Romilly	1949	1950
262.	Sir John Stuart	1950	1951
263.	Sir Richard Kindersley	1950	1951
264.	Sir John Romilly	1950	1951
265.	Sir John Stuart	1951	1952
266.	Sir Richard Kindersley	1951	1952
267.	Sir John Romilly	1951	1952
268.	Sir John Stuart	1952	1953
269.	Sir Richard Kindersley	1952	1953
270.	Sir John Romilly	1952	1953
271.	Sir John Stuart	1953	1954
272.	Sir Richard Kindersley	1953	1954
273.	Sir John Romilly	1953	1954
274.	Sir John Stuart	1954	1955
275.	Sir Richard Kindersley	1954	1955
276.	Sir John Romilly	1954	1955
277.	Sir John Stuart	1955	1956
278.	Sir Richard Kindersley	1955	1956
279.	Sir John Romilly	1955	1956
280.	Sir John Stuart	1956	1957
281.	Sir Richard Kindersley	1956	1957
282.	Sir John Romilly	1956	1957
283.	Sir John Stuart	1957	1958
284.	Sir Richard Kindersley	1957	1958
285.	Sir John Romilly	1957	1958
286.	Sir John Stuart	1958	1959
287.	Sir Richard Kindersley	1958	1959
288.	Sir John Romilly	1958	1959
289.	Sir John Stuart	1959	1960
290.	Sir Richard Kindersley	1959	1960
291.	Sir John Romilly	1959	1960
292.	Sir John Stuart	1960	1961
293.	Sir Richard Kindersley	1960	1961
294.	Sir John Romilly	1960	1961
295.	Sir John Stuart	1961	1962
296.	Sir Richard Kindersley	1961	1962
297.	Sir John Romilly	1961	1962
298.	Sir John Stuart	1962	1963
299.	Sir Richard Kindersley	1962	1963
300.	Sir John Romilly	1962	1963
301.	Sir John Stuart	1963	1964
302.	Sir Richard Kindersley	1963	1964
303.	Sir John Romilly	1963	1964
304.	Sir John Stuart	1964	1965
305.	Sir Richard Kindersley	1964	1965
306.	Sir John Romilly	1964	1965
307.	Sir John Stuart	1965	1966
308.	Sir Richard Kindersley	1965	1966
309.	Sir John Romilly	1965	1966
310.	Sir John Stuart	1966	1967
311.	Sir Richard Kindersley	1966	1967
312.	Sir John Romilly	1966	1967
313.	Sir John Stuart	1967	1968
314.	Sir Richard Kindersley	1967	1968
315.	Sir John Romilly	1967	1968
316.	Sir John Stuart	1968	1969
317.	Sir Richard Kindersley	1968	1969
318.	Sir John Romilly	1968	1969
319.	Sir John Stuart	1969	1970
320.	Sir Richard Kindersley	1969	1970
321.	Sir John Romilly	1969	1970
322.	Sir John Stuart	1970	1971
323.	Sir Richard Kindersley	1970	1971
324.	Sir John Romilly	1970	1971
325.	Sir John Stuart	1971	1972
326.	Sir Richard Kindersley	1971	1972
327.	Sir John Romilly	1971	1972
328.	Sir John Stuart	1972	1973
329.	Sir Richard Kindersley	1972	1973
330.	Sir John Romilly	1972	1973
331.	Sir John Stuart	1973	1974
332.	Sir Richard Kindersley	1973	1974
333.	Sir John Romilly	1973	1974
334.	Sir John Stuart	1974	1975
335.	Sir Richard Kindersley	1974	1975
336.	Sir John Romilly	1974	1975
337.	Sir John Stuart	1975	1976
338.	Sir Richard Kindersley	1975	1976
339.	Sir John Romilly	1975	1976
340.	Sir John Stuart	1976	1977
341.	Sir Richard Kindersley	1976	1977
342.	Sir John Romilly	1976	1977
343.	Sir John Stuart	1977	1978
344.	Sir Richard Kindersley	1977	1978
345.	Sir John Romilly	1977	1978
346.	Sir John Stuart	1978	1979
347.	Sir Richard Kindersley	1978	1979
348.	Sir John Romilly	1978	1979
349.	Sir John Stuart	1979	1980
350.	Sir Richard Kindersley	1979	1980
351.	Sir John Romilly	1979	1980
352.	Sir John Stuart	1980	1981
353.	Sir Richard Kindersley	1980	1981
354.	Sir John Romilly	1980	1981
355.	Sir John Stuart	1981	1982
356.	Sir Richard Kindersley	1981	1982
357.	Sir John Romilly	1981	1982
358.	Sir John Stuart	1982	1983
359.	Sir Richard Kindersley	1982	1983
360.	Sir John Romilly	1982	1983
361.	Sir John Stuart	1983	1984
362.	Sir Richard Kindersley	1983	1984
363.	Sir John Romilly	1983	1984
364.	Sir John Stuart	1984	1985
365.	Sir Richard Kindersley	1984	1985
366.	Sir John Romilly	1984	1985
367.	Sir John Stuart	1985	1986
368.	Sir Richard Kindersley	1985	1986
369.	Sir John Romilly	1985	1986
370.	Sir John Stuart	1986	1987
371.	Sir Richard Kindersley	1986	1987
372.	Sir John Romilly	1986	1987
373.	Sir John Stuart	1987	1988
374.	Sir Richard Kindersley	1987	1988
375.	Sir John Romilly	1987	1988
376.	Sir John Stuart	1988	1989
377.	Sir Richard Kindersley	1988	1989
378.	Sir John Romilly	1988	1989
379.	Sir John Stuart	1989	1990
380.	Sir Richard Kindersley	1989	1990
381.	Sir John Romilly	1989	1990
382.	Sir John Stuart	1990	1991
383.	Sir Richard Kindersley	1990	1991
384.	Sir John Romilly	1990	1991
385.	Sir John Stuart	1991	1992
386.	Sir Richard Kindersley	1991	1992
387.	Sir John Romilly	1991	1992
388.	Sir John Stuart	1992	1993
389.	Sir Richard Kindersley	1992	1993
390.	Sir John Romilly	1992	1993
391.	Sir John Stuart	1993	1994
392.	Sir Richard Kindersley	1993	1994
393.	Sir John Romilly	1993	1994
394.	Sir John Stuart	1994	1995
395.	Sir Richard Kindersley	1994	1995
396.	Sir John Romilly	1994	1995
397.	Sir John Stuart	1995	1996
398.	Sir Richard Kindersley	1995	1996
399.	Sir John Romilly	1995	1996
400.	Sir John Stuart	1996	1997
401.	Sir Richard Kindersley	1996	1997
402.	Sir John Romilly	1996	1997
403.	Sir John Stuart	1997	1998
404.	Sir Richard Kindersley	1997	1998
405.	Sir John Romilly	1997	1998
406.	Sir John Stuart	1998	1999
407.	Sir Richard Kindersley	1998	1999
408.	Sir John Romilly	1998	1999
409.	Sir John Stuart	1999	2000
410.	Sir Richard Kindersley	1999	2000
411.	Sir John Romilly	1999	2000
412.	Sir John Stuart	2000	2001
413.	Sir Richard Kindersley	2000	2001
414.	Sir John Romilly	2000	2001
415.	Sir John Stuart	2001	2002
416.	Sir Richard Kindersley	2001	2002
417.	Sir John Romilly	2001	2002
418.	Sir John Stuart	2002	2003
419.	Sir Richard Kindersley	2002	2003
420.	Sir John Romilly	2002	2003
421.	Sir John Stuart	2003	2004
422.	Sir Richard Kindersley	2003	2004
423.	Sir John Romilly	2003	2004
424.	Sir John Stuart	2004	2005
425.	Sir Richard Kindersley	2004	2005
426.	Sir John Romilly	2004	2005
427.	Sir John Stuart	2005	2006
428.	Sir Richard Kindersley	2005	2006
429.	Sir John Romilly	2005	2006
430.	Sir John Stuart	2006	2007
431.	Sir Richard Kindersley	2006	2007
432.	Sir John Romilly	2006	2007
433.	Sir John Stuart	2007	2008
434.	Sir Richard Kindersley	2007	2008
435.	Sir John Romilly	2007	2008
436.	Sir John Stuart	2008	2009
437.	Sir Richard Kindersley	2008	2009
438.	Sir John Romilly	2008	2009
439.	Sir John Stuart	2009	2010
440.	Sir Richard Kindersley	2009	2010
441.	Sir John Romilly	2009	2010
442.	Sir John Stuart	2010	2011
443.	Sir Richard Kindersley	2010	2011
444.	Sir John Romilly	2010	2011
445.	Sir John Stuart	2011	2012
446.	Sir Richard Kindersley	2011	2012
447.	Sir John Romilly	2011	2012
448.	Sir John Stuart	2012	2013
449.	Sir Richard Kindersley	2012	2013
450.	Sir John Romilly	2012	2013
451.	Sir John Stuart	2013	2014
452.	Sir Richard Kindersley	2013	2014
453.	Sir John Romilly	2013	2014
454.	Sir John Stuart	2014	2015
455.	Sir Richard Kindersley	2014	2015
456.	Sir John Romilly	2014	2015
457.	Sir John Stuart	2015	2016
458.	Sir Richard Kindersley	2015	2016
459.	Sir John Romilly	2015	2016
460.	Sir John Stuart	2016	2017
461.	Sir Richard Kindersley	2016	2017
462.	Sir John Romilly	2016	2017
463.	Sir John Stuart	2017	2018
464.	Sir Richard Kindersley	2017	2018
465.	Sir John Romilly	2017	2018
466.	Sir John Stuart	2018	2019
467.	Sir Richard Kindersley	2018	2019
468.	Sir John Romilly	2018	2019
469.	Sir John Stuart	2019	2020
470.	Sir Richard Kindersley	2019	2020
471.	Sir John Romilly	2019	2020
472.	Sir John Stuart	2020	2021
473.	Sir Richard Kindersley	2020	2021
474.	Sir John Romilly	2020	2021
475.	Sir John Stuart	2021	2022
476.	Sir Richard Kindersley	2021	2022
477.	Sir John Romilly	2021	2022
478.	Sir John Stuart	2022	2023
479.	Sir Richard Kindersley	2022	2023
480.	Sir John Romilly	2022	2023
481.	Sir John Stuart	2023	2024
482.	Sir Richard Kindersley	2023	2024
483.	Sir John Romilly	2023	2024
484.	Sir John Stuart	2024	2025
485.	Sir Richard Kindersley	2024	2025
486.	Sir John Romilly	2024	2025
487.	Sir John Stuart	2025	2026
488.	Sir Richard Kindersley	2025	2026
489.	Sir John Romilly	2025	2026
490.	Sir John Stuart	2026	2027
491.	Sir Richard Kindersley	2026	2027
492.	Sir John Romilly	2026	2027
493.	Sir John Stuart	2027	2028
494.	Sir Richard Kindersley	2027	2028
495.	Sir John Romilly	2027	2028
496.	Sir John Stuart	2028	2029
497.	Sir Richard Kindersley	2028	2029
498.	Sir John Romilly	2028	2029
499.	Sir John Stuart	2029	2030
500.	Sir Richard Kindersley	2029	2030
501.	Sir John Romilly	2029	2030
502.	Sir John Stuart	2030	2031
503.	Sir Richard Kindersley	2030	2031
504.	Sir John Romilly	2030	2031
505.	Sir John Stuart	2031	2032
506.	Sir Richard Kindersley	2031	2032
507.	Sir John Romilly	2031	2032
508.	Sir John Stuart	2032	2033
509.	Sir Richard Kindersley	2032	2033
510.	Sir John Romilly	2032	2033
511.	Sir John Stuart	2033	2034
512.	Sir Richard Kindersley	2033	2034
513.	Sir John Romilly	2033	2034
514.	Sir John Stuart	2034	2035
515.	Sir Richard Kindersley	2034	2035
516.	Sir John Romilly	2034	2035
517.	Sir John Stuart	2035	2036
518.	Sir Richard Kindersley	2035	2036
519.	Sir John Romilly	2035	2036
520.	Sir John Stuart	2036	2037
521.	Sir Richard Kindersley	2036	2037
522.	Sir John Romilly	2036	2037
523.	Sir John Stuart	2037	2038
524.	Sir Richard Kindersley	2037	2038
525.	Sir John Romilly	2037	2038
526.	Sir John Stuart	2038	2039
527.	Sir Richard Kindersley	2038	2039
528.	Sir John Romilly	2038	2039
529.	Sir John Stuart	2039	2040
530.	Sir Richard Kindersley	2039	2040
531.	Sir John Romilly	2039	2040
532.	Sir John Stuart	2040	2041
533.	Sir Richard Kindersley	2040	2041
534.	Sir John Romilly	2040	2041
535.	Sir John Stuart	2041	2042
536.	Sir Richard Kindersley	2041	2042
537.	Sir John Romilly	2041	2042
538.	Sir John Stuart	2042	2043
539.	Sir Richard Kindersley	2042	2043
540.	Sir John Romilly	2042	2043
541.	Sir John Stuart	2043	2044
542.	Sir Richard Kindersley	2043	2044
543.	Sir John Romilly	2043	2044
544.	Sir John Stuart	2044	2045
545.	Sir Richard Kindersley	2044	2045
546.	Sir John Romilly	2044	2045
547.	Sir John Stuart	2045	2046
548.	Sir Richard Kindersley	2045	2046
549.	Sir John Romilly	2045	2046
550.	Sir John Stuart	2046	2047
551.	Sir Richard Kindersley	2046	2047
552.	Sir John Romilly	2046	2047
553.	Sir John Stuart	2047	2048
554.	Sir Richard Kindersley	2047	2048
555.	Sir John Romilly	2047	2048
556.	Sir John Stuart	2048	2049
557.	Sir Richard Kindersley	2048	2049
558.	Sir John Romilly	2048	2049
559.	Sir John Stuart	2049	2050
560.	Sir Richard Kindersley	2049	2050
561.	Sir John Romilly	2049	2050
562.	Sir John Stuart	2050	2051
563.	Sir Richard Kindersley	2050	2051
564.	Sir John Romilly	2050	2051
565.	Sir John Stuart	2051	2052
566.	Sir Richard Kindersley	2051	2052
567.	Sir John Romilly	2051	2052
568.	Sir John Stuart	2052	2053
569.	Sir Richard Kindersley	2052	2053
570.	Sir John Romilly	2052	2053
571.	Sir John Stuart	2053	2054
572.	Sir Richard Kindersley	2053	2054
573.	Sir John Romilly	2053	2054
574.	Sir John Stuart	2054	2055
575.	Sir Richard Kindersley	2054	2055
576.	Sir John Romilly	2054	2055
577.	Sir John Stuart	2055	2056
578.	Sir Richard Kindersley	2055	2056
579.	Sir John Romilly	2055	2056
580.	Sir John Stuart	2056	2057
581.	Sir Richard Kindersley	2056	2057
582.	Sir John Romilly	2056	2057
583.	Sir John Stuart	2057	2058
584.	Sir Richard Kindersley	2057	2058
585.	Sir John Romilly	2057	2058
586.	Sir John Stuart	2058	2059
587.	Sir Richard Kindersley	2058	2059
588.	Sir John Romilly	2058	2059
589.	Sir John Stuart	2059	2060
590.	Sir Richard Kindersley	2059	2060
591.	Sir John Romilly	2059	2060
592.	Sir John Stuart	2060	2061
593.	Sir Richard Kindersley	2060	2061
594.	Sir John Romilly	2060	2061
595.	Sir John Stuart	2061	2062
596.	Sir Richard Kindersley	2061	2062
597.	Sir John Romilly	2061	2062
598.	Sir John Stuart	2062	2063
599.	Sir Richard Kindersley	2062	2063
600.	Sir John Romilly	2062	2063
601.	Sir John Stuart	2063	2064
602.	Sir Richard Kindersley	2063	2064
603.	Sir John Romilly	2063	2064
604.	Sir John Stuart	2064	2065
605.	Sir Richard Kindersley	2064	2065
606.	Sir John Romilly	2064	2065
607.	Sir John Stuart	2065	2066
608.	Sir Richard Kindersley	2065	2066
609.	Sir John Romilly	2065	2066
610.	Sir John Stuart	2066	2067
611.

Nachweisung von den im Königl. Forstrevier Zippnow pro Oktober, November und Dezember 1836 angesetzten Holzverkaufs-Termine.

	Namen der Forstbeläufe	Benennung der Monate und Termine			Bemerkung
		Oktober	November	Dezember	
1	Belauf Lebehnke .	4. und 18.	2. und 12.	1. und 10.	
2	: Theerofen .	10. : 29.	3. : 14.	7. : 16.	
3	: Marienbrück	15. : 22.	7. : 17.	2. : 13.	
4	: Hundefier .	5. : 19.	3. : 15.	5. : 14.	im Belauf Hundefier findet der Verkauf immer des Nachmittags statt.
5	: Cronschfier	6. : 20.	4. : 16.	6. : 15.	
6	: Buchwalde	8. : 18.	7. : 17.	2. : 13.	
7	: Zippnow .	7. : 21.	5. : 19.	1. : 10.	
8	: Friedenshain	5. : 19.	3. : 15.	5. : 14.	
9	: Jägerthal .	14. : 22.	9. : 22.	9. : 17.	
10	: Thurbruch .	17. : 25.	8. : 21.	3. : 19.	

Zippnow, den 3ten September 1836.

Königl. Preuß. Forst-Verwaltung.

Holzverkaufs-Termine

Für die Oberförsterei Wodziwoda pro Oktober, November und Dezember 1836.

No.	Benennung der Beläufe	Oktober	November	Dezember	Versammlungs-Plätze
1	Wodziwoda .	7.	3. 22.	1. 12.	Oberförsterei Wodziwoda.
2	Barlogi .	8.	5.	2.	
3	Kelpinerbrück .				
4	Einsiedelei .	10.	7.	3.	Im Kruge zu Gollombeck.
5	Königsbruch .	12.	12. 24.	5. 14.	Försterei Königsbruch.
6	Rosenthal .	14.	14. 26.	7. 16.	
7	Lobodda .	17.	18. 28.	9. 17.	Im Dorfe Lubodzin.
8	Wolfsbruch .				

Wodziwoda, den 9ten September 1836.

Der Königl. Oberförster Zimm.

Examples: Ein Mann, der Geld hat, ist ein reicher Mann. Ein Mann, der Geld hat, ist reich. Ein Mann, der kein Geld hat, ist ein armer Mann. Ein Mann, der kein Geld hat, ist arm.

Übung 27.

1. Ein Mann, der Geld hat, ist ein reicher Mann.
2. Ein Mann, der kein Geld hat, ist ein armer Mann.
3. Ein Mann, der Geld hat, ist reich.
4. Ein Mann, der kein Geld hat, ist arm.
5. Ein Mann, der viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
6. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
7. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
8. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
9. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
10. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
11. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
12. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
13. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
14. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
15. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
16. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
17. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
18. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
19. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
20. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
21. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
22. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
23. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
24. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
25. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
26. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
27. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
28. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
29. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
30. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
31. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
32. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
33. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
34. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
35. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
36. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
37. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
38. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
39. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
40. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
41. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
42. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
43. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
44. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
45. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
46. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
47. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
48. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
49. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
50. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
51. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
52. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
53. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
54. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
55. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
56. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
57. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
58. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
59. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
60. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
61. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
62. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
63. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
64. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
65. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
66. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
67. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
68. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
69. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
70. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
71. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
72. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
73. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
74. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
75. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
76. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
77. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
78. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
79. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
80. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
81. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
82. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
83. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
84. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
85. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
86. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
87. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
88. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
89. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
90. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
91. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
92. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
93. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
94. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
95. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
96. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.
97. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist sehr arm.
98. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist ein sehr reicher Mann.
99. Ein Mann, der sehr viel Geld hat, ist sehr reich.
100. Ein Mann, der sehr wenig Geld hat, ist ein sehr armer Mann.

gave me the idea of the Lemma. Lemma 1 is a consequence of Lemma 2 and Lemma 3. Lemma 2 is a consequence of Lemma 4 and Lemma 5. Lemma 3 is a consequence of Lemma 6 and Lemma 7. Lemma

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Es soll das den Dorogschen Erben zugehörige, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe

a. 430 Rthlr. abgeschätzte Grundstück Leßno Nro. 2. bestehend aus einer Waldfläche von 4 Hufen 5 Morgen Magdeburgisch,

b. 177 Rthlr. 28 sgr. 6 pf. abgeschätzte sogenannte Schanzenland in Kowalewo, bestehend in einem Wohnhause, einem Schauer und 23 Morgen 140 □Ruthen Land

am 3ten Dezember d. J. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten und die Erben der Susanna Lubowiecka werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das unter der Hypothekennummer 6. zu Sybsau belegene, aus 2 Morgen bestehende, der Wittwe Ewa Mühlke gehörige, auf 231 Rthlr. 24 sgr. gerichtlich gewürdigte Erbpachtsgrundstück soll in termino den 29sten Oktober c. an der Gerichtsstätte verkauft werden. Hypothekenschein und Taxe können in unserer Registratur eingesehen werden.

Graudenz, den 17ten Juni 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Lautenburg zu Klein-Lezno Nro. 11. belegene Bauergrundstück des Anton Laßewski, abgeschätzt auf 76 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23sten Dezember 1836 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Lypowiec Bartnicki sub Nro. 2. gelegene, zur Jakob und Margarethe Kaßnckischen Pupillen-Masse gehörige Bauer-Grundstück, abgeschätzt auf 255 Rthlr. 16 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20. Dezember 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das hierselbst auf dem Werder sub Nro. 109. belegene, der Wittwe Joh. Helena geborenen Wunrsch gehörige Grundstück, zu welchem 71 Morgen Kadast. Acker und ein Wirthshaus gehören, abgeschätzt auf 1126 Rthlr. 5 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein eingesehenden Taxe, soll in termino den 31sten October 1836 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Das in Prjschnow sub Nro. 10. belegene, den Tadeus Grzibeck zugehörige Bauergrundstück, abgeschätzt auf 979 Rthlr. 1 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur eingesehenden Taxe, soll in dem auf den 1 den November c. Vormittags 11 Uhr anberaumten Termine an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Schwetz, den 30sten Juli 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Das auf dem Schloßgrunde der Stadt Schwetz sub Nro. 225. belegene Grundstück der Schuster Johann Alexanderschen Eheleute, gerichtlich abgeschätzt auf 68 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur eingesehenden Taxe, soll in termino den 26sten November c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu dem anderweiten Termine wird zugleich der seinem Aufenthalte nach unbekannte Schuhmacher Wolf Lewin oder dessen Erben, für welchen in dem Hypothekenbuche dieses Grundstücks 50 Rthlr. sub Rubrica III. Nro. 2. eingetragen stehen, vorgeladen. Schwetz, den 31sten August 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Stuhm.

Die aus Wohnhaus, Scheune und 113 Morgen 90 Quadratruthen bestehende Besitzung des Bürgers Theodor Dreyer hierselbst sub Nro. 12. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 2586 Rthlr. 20 sgr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, am 3ten November 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Haus, Scheune und 14 Morgen 75 Quadratruthen Land bestehende zu Deutsch-Damerau sub Nro. 32. gelegene, den Nicolaus Strauß

schen Eheleuten gehörige Besitzung, abgeschätzt auf 130 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 28sten November 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Folgende den Peter Schüttauschen Eheleuten zugehörige, theils hier in Tuchel, theils in Koßlinka, theils in Bielskastruga belegene Grundstücke, als:

a. ein hierselbst auf der Conitzer Vorstadt belegenes Haus cum pertinentiis geschätzt auf 442 Rthlr. 29 sgr.
b. der hierselbst belegene Garten geschätzt auf 243 Rthlr. 28 sgr. 4 pf.
c. eine auf Koßlinka belegene Hufe Land, gewürdigt auf 305 Rtlr. 26 sg. 4 pf.
d. eine zu Bielskastruga belegene Walkmühle nebst Pertinentien auf 134 Rthlr. 25 sgr.
e. die Utensilien der in dem Hause befindlichen Färberei gewürdigt auf 100 Rthlr.

worüber die Taxe in der Registratur einzusehen, sollen in termino den 30sten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 6ten August 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das aus einem Wohnhause, so wie mehreren Gärten und Ackerstücken bestehende hieselbst sub Nro. 125. belegene Grundstück des Tuchmachers Christian Ziemann, abgeschätzt auf 263 Rthlr. 1 sgr. 6 pf., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll auf den 27sten Oktober c. an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im Termine bei Vermeidung der Präklusion anzumelden. Hammerstein, den 13ten Juli 1836.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das zum Mälzer Jakob Mannßschen Nachlasse gehörige in Riesenkirch sub No. 68. gelegene Grundstück bestehend in einem Garten taxirt 35 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Riesenburg, den 31. August 1836.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 39.

Marienwerder, den 23ten September 1836.

Verkäufe.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf der dem Bürger Johann Kwiecinski gehörigen Grundstücke hieselbst, im Wege der nothwendigen Subhastation, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 85. hieselbst mit einem kleinen Wohnhause und Zubehör, ferner einem Garten am Mühlenflusse und einem sogenannten Wühllande in den 3 Feldern, welches auf 788 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, steht der peremtorische Bietungstermin auf den 22sten November d. J. hieselbst an.

Zugleich werden etwanige Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem Licitations-Termine anzumelden, widrigenfalls sie die Präklusion zu gewärtigen haben. Zempelburg, den 2ten Juli 1836.

Das Kreis-Gericht.

Holz-Verkauf in öffentlicher Auktion von Birken, welche zum Theil gerodet sind, am Montage den 10. Oktober zu adl. Sonnenberg bei Riesenburg. Von Eichen, Buchen und Kiefern Montag den 17. Oktober c. im groß Rhodauer-Walde gegen gleich baare Bezahlung.

Kaufliebhaber mögen sich gefälligst bei dem Förster Krause zu gr. Rhodau um 9 Uhr Morgens einfinden, allwo das Nähere zu erfahren ist. Auf vorherige Bestellungen sind auch alle Sorten ausgehauenes Nutzholz zu bekommen.

Sonnenberg, den 20ten September 1836.

Verpachtung.

Im Auftrage des Grafen v. Lüttichau auf Radzniewo habe ich zur Verpachtung der bei Radzniewo belegenen zwei Bockwindmühlen Termin auf den 15ten Dezember c. in meinem Bureau angesetzt, zu dem ich Bietungslustige einlade. Die Verpachtung kann auf 9 bis 12 Jahre auch zu emphyteutischen

Mehr um die Welt. Ein Reisebericht. Von Ferdinand Graf Zeppelin. Mit 2 Karten und 1 Bildnis. Geheftet 3 Mk., in Leinwand gebunden 4 Mk.

Graf Zeppelin hat in seinem Reisebericht nicht nur seine Erlebnisse und Beobachtungen niedergelegt, sondern auch seine Ansichten über Land und Leute, über Kultur und Politik, über Handel und Verkehr. Sein Buch ist daher nicht nur für den Geographen und Ethnographen, sondern auch für den Politiker und Volkswirt von hohem Interesse.

Nordwärts. Von Ferdinand Graf Zeppelin. Mit 1 Karte und 1 Bildnis. Geheftet 3 Mk., in Leinwand gebunden 4 Mk.

Graf Zeppelin hat in seinem Reisebericht nicht nur seine Erlebnisse und Beobachtungen niedergelegt, sondern auch seine Ansichten über Land und Leute, über Kultur und Politik, über Handel und Verkehr. Sein Buch ist daher nicht nur für den Geographen und Ethnographen, sondern auch für den Politiker und Volkswirt von hohem Interesse.

Durch Asien in 3 Monaten. Von Ferdinand Graf Zeppelin. Mit 1 Karte und 1 Bildnis. Geheftet 3 Mk., in Leinwand gebunden 4 Mk.

Graf Zeppelin hat in seinem Reisebericht nicht nur seine Erlebnisse und Beobachtungen niedergelegt, sondern auch seine Ansichten über Land und Leute, über Kultur und Politik, über Handel und Verkehr. Sein Buch ist daher nicht nur für den Geographen und Ethnographen, sondern auch für den Politiker und Volkswirt von hohem Interesse.

Deutsche Worte. Von Ferdinand Graf Zeppelin. Mit 1 Bildnis. Geheftet 3 Mk., in Leinwand gebunden 4 Mk.

Graf Zeppelin hat in seinem Reisebericht nicht nur seine Erlebnisse und Beobachtungen niedergelegt, sondern auch seine Ansichten über Land und Leute, über Kultur und Politik, über Handel und Verkehr. Sein Buch ist daher nicht nur für den Geographen und Ethnographen, sondern auch für den Politiker und Volkswirt von hohem Interesse.

Johann Peter Hebel, 10. 5. 1760 Basel – 22. 9. 1826 Schwetzingen, Theologe, Lehrer, Prälat, Dichter, Verfasser der Alemannischen Gedichte und der Kalendergeschichten des Rheinischen Hausfreund, Ehrenbürger von Hausen im Wiesental, Ehrenbürger von Karlsruhe, Ehrendoktor der Universität Heidelberg

Hebel-Denkmal in Hausen im Wiesental, Bronze, 1. 5. 1960

Hebel-Denkmal in Schwetzingen, Bronze, 1. 5. 1960

Hebel-Denkmal in Karlsruhe, Bronze, 1. 5. 1960

Hebel-Denkmal in Basel, Bronze, 1. 5. 1960

Hebel-Denkmal in Lörrach, Bronze, 1. 5. 1960

Hebel-Denkmal in Weil am Rhein, Bronze, 1. 5. 1960

Hebel-Denkmal in Hausen im Wiesental, Bronze, 1. 5. 1960

Dr. Wilhelm Liese (Liese-Medaille), 15. 6. 1882 Bad Driburg – 17. 6. 1953 Münster, Priester, Professor für Kirchengeschichte, Gründer des Deutschen Caritasverbandes, Gründer des Deutschen Instituts für Caritaswissenschaft, Ehrenbürger von Münster

Liese-Medaille, Bronze, 1. 5. 1960

Liese-Medaille, Bronze, 1. 5. 1960

Liese-Medaille, Bronze, 1. 5. 1960

Liese-Medaille, Bronze, 1. 5. 1960

Außerdem werden aufs Beste ausgestattet wiederum in unserm Verlage erscheinen und an den obengenannten Orten zu den gewöhnlichen Preisen zu haben sein:

1) der Duodez-Kalender;
2) der große Comtoir-Kalender;
3) der kleine Comtoir-Kalender;
4) der Schreib- oder Termins-Kalender in 12mo.

Den Herren Buchhändlern und Buchbindern, welche die Güte haben den Verkauf unserer Kalender zu besorgen und dieselben bisher durch Herrn Hofbuchdrucker J. J. W. Kanter in Marienwerder bezogen, zeigen wir hiermit ganz ergebenst an, daß wir die mit Herrn Kanter bisher bestandene Geschäfts-Verbindung aufgelöset haben und von jetzt ab

der Herr Buchhändler Albert Baumann in Marienwerder

den Debit unserer Kalender für Westpreußen besorgen wird.

Wir bitten, demselben den ohngefähren Kalender-Bedarf recht bald anzuzeigen, da derselbe vorläufig nur an diejenigen Herren versenden wird, von welchen Bestellungen eingegangen sind.

Herr Baumann wird sich den betreffenden geehrten Abnehmern durch Pünktlichkeit, Ordnungsliebe und unversäumte Expedition der Aufträge empfehlen und sich dadurch ein feststehendes Vertrauen zu erwerben suchen.

Frankfurth a./O., den 1sten September 1836.

Die Hofbuchdrucker Trowitzsch & Sohn.

Unseren geehrten Kunden zeigen wir hierdurch ergebenst an, daß wir unser Lager fertiger Damenmäntel von feinen Damentuchen, seidenen quarirten und glatten wollenen Stoffen aufs modernste neu assortirt haben, und Bestellungen hierauf prompt und billig ausgeführt werden.

Ferner empfehlen wir ein reichhaltiges Lager echt niederländischer Tuche, Casimirs, so wie feinste englische Calmuks und Coitings zu Winterröcken für Herren. Auch erhielten wir wieder eine neue Sendung moderne Pariser Florsachen, bemalte Porzellain- und amerikanische Glaswaaren, welche wir zu sehr billigen Preisen verkaufen, und machen gleichzeitig auf einen großen Vorrath von Fayance und Steingut-Sachen aufmerksam, von denen wir die Preise bedeutend herunter setzten. Marienwerder, im September 1836.

B. Cohn & Meyer.

Amts-Blatt.

No. 40. Marienwerder, den 30. September 1836.

Das 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1735. den Vertrag mit Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher vom 29. Juli c.

No. 1736. den Tarif über die Erhebung des Pflastergeldes in der Stadt Memelunde vom 31. Juli c.

No. 1737. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 20. August c. die Formirung einer neuen Militairprüfungs-Kommission zur Untersuchung nach erfolgter Einstellung desselben im Militairdienste.

Publicandum.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14. Februar 1810 das Anbringen von undatirten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Beschwerden und Gesuchen verboten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maasse zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß. Insbesondere wird aber den Dimissionen auf Allerhöchsten Befehl Folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschieht, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Beschreibung der Dienstlist zugefertigt und auch diese sind demnächst gehalten, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden sind.

2) Dadurch aber wird selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheil der Dienstlust Zeitverlust herbeigeführt.

3) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die obrigkeitlichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Be-

hörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehresten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung, oder Verstärkung ihrer Pensionen bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufaktur-Sachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder welcher beabsichtiget bei Sr. Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Königsberg, den 12. März 1836.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Schön.

Die Resultate der Schutzpocken-Impfung im Jahre 1835 betreffend.

Die Schutzpocken-Impfung hat sich auch im Jahre 1835 einer regen Theilnahme in unserm Regierungsbezirke zu erfreuen gehabt und unstreitig wesentlich zu der geringen Zahl von Pockenfällen beigetragen, welche im Verhältnisse zu früheren Jahren, im Laufe des gegenwärtigen Jahres beobachtet worden sind.

Es wurden im Jahr 1835 von 17657 Impffähigen, 16827 mit einem durchschnittlich sehr günstigen Erfolge geimpft. Besonders ausgezeichnet, durch die bedeutende Zahl der von ihnen verrichteten gelungenen Impfungen, haben

sich der Kreisphysikus Dr. Mamann zu Strasburg, und die Kreischirurgen Hardarzt zu Schlochau und Gumpert zu Marienwerder.

Auch muß der Gemeinsinn belebt werden, mit dem man von Seiten der Gemeinden selbst den Bemühungen der Herren Aerzte zu Hülfe gekommen ist, indem in mehreren Kreisen den Regierungsräthen von den Herren Kreisräthen den um mit dem Impfgeschäft beauftragten Medicinalpersonen stete Beschäftigungen aus Kreis-Communalfonds bewilligt worden sind, wodurch die Einführung des Impfgeschäftes wesentlich gefördert und hierdurch zugleich den niedern Volksklassen die unentgeltliche Theilnahme an den Wohlthaten der Impfung erleichtert worden ist.

Mit diesen öffentlichen Anerkennungen verbinden wir den Wunsch, daß Eltern und Vormünder, die sich allbekannt ihren darbietenden Gelegenheit zur Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen fleißig benutzen, sich jedoch auch zugleich immer mehr davon überzeugen mögen, daß die Unterlassung oder die schlechtere Exekt der vollzogenen Impfung, den Impfstoffen nur dann mit Zuverlässigkeit entgleich wird, wenn die Untersuchen in der gehörigen Zeit ihnen wiederum zur Revision vorgestellt werden, was bisher leider noch häufig, und zwar zum Nachtheile der Geimpften, unbeachtet gelassen worden ist.

Marienwerder, den 19. August 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wiewohl wir durch unsere an sämmtliche Landraths-Aemter gerichtete Circular-Verfügung vom 5. Dezbr. 1833 dieselben Vorschriften zur Kenntniß der hiesigen Polizei-Behörden gebracht haben, welche hinsichtlich der Einschränkung der Polizei-Gefängnisse und insbesondere um sie ihrer Bestimmung gemäß und gesunde Beschaffenheit zu sorgen, auf Grund höherer Anordnung zu Jedermann kommen sollten, so haben wir doch öfters zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß jene Vorschriften bis jetzt nicht überall beachtet und zur Ausführung gebracht worden sind.

Indem wir daher wiederholt darauf aufmerksam machen, daß eine Verletzung der vorgeschriebenen Einrichtung der Polizei-Gefängnisse von Seiten der dazu Verpflichteten nicht gestattet werden darf, fordern wir diejenigen auf, über Gefängnisse, wo solche noch nicht vorschriftsmäßig eingerichtet sein sollten, nach den in der Circular-Verfügung vom 5. Dezbr. 1833 enthaltenen Bestimmungen einzurichten und resp. herzustellen.

Die Herren Landräthe aber verpflichten wir, durch Lokal-Recherchen von der Befolgung dieser Aufforderung Kenntniß zu nehmen, und event. die Säumigen zur Erfüllung ihrer diesfälligen Obliegenheiten mit Strenge anzuhalten. Marienwerder, den 16. September 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Erhebung eines vorläufigen Brandschaden-Beitrages pro 1836 betreffend.

Um die bis zum Schlusse des Jahres noch vorkommenden Brandschäden vergütigen zu können, ist die Erhebung einer Abschlagezahlung von zwei Pfennige pro Thaler der Assekurations-Summe erforderlich.

Die Kataster führenden Behörden werden daher hiermit angewiesen, diesen Beitrag sofort auf die Zahlungspflichtigen zu repartiren, solchen ungesäumt einzuziehen, und spätestens bis zum 10. November c. vollständig an unsere Hauptkasse abzuführen.

Die Königl. Landraths-Aemter haben darauf zu halten, daß dieser Aufforderung ohne Verzug Folge geleistet werde.

Es ist übrigens ungerne von uns bemerkt worden, daß von einigen Behörden das Einziehungs-Geschäft der Feuer-Sozietäts-Beiträge nicht immer mit demjenigen Eifer betrieben wird, welchen die Zwecke des Instituts unumgänglich erheischen.

Wenn es auch nachgesehen werden muß daß Beiträge aus dem letzten Jahre, in sofern sie auf subhastirten Grundstücken ausstehen, im Rückstande bleiben, so können doch andere Reste unter keinen Umständen geduldet werden.

Wir beauftragen daher die Königl. Landraths-Aemter, Domainen-Rent-Aemter und Magistrate die Einziehung der laufenden und rückständigen Beiträge ohne weitere Zögerung zu betreiben, insbesondere aber die Reste bis incl. 1834 bei eigener Verantwortlichkeit zum Schlusse dieses Jahres vollständig abzuführen. Marienwerder, den 24. September 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Verfolg des Erlasses der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1. d. M. und mit Bezug auf das von der gedachten Behörde, durch die Staatszeitung und die übrigen Berliner Zeitungen erlassene Publikandum

von demſelben Tage wird dem Publiko durch eine beſondere Beilage zu dem vorliegenden Amtsblatt das Verzeichniß der in der am 1. September a. c. Statt gefundenen Verlooſung gezogenen Staatsſchuldſcheine im Betrage von 760,000 Rthlr. mitgetheilt.

Die in unſerm Departement wohnenden Beſitzer von dergleichen ausgelooſten Staatsſchuldſcheinen werden aufgefordert, ſolche, Behufs Empfangnahme des Kapitals-Werths bis zum 1. Januar 1837 unſerer Hauptkaſſe einzureichen.

Mit dem 1. Januar 1837 hört die fernere Verzinſung dieſer Staatsſchuldſcheine auf, indem die Zinſen von da ab, nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Geſetzſammlung No. 577.) dem Tilgungsfonds zuwachſen. Es müſſen demnach mit den Staatsſchuldſcheinen ſelbſt, auch die dazu gehörigen Zinskoupons Series VII. No. 5. bis incl. 8., welche die Zinſen vom 2. Januar 1837 bis 1. Januar 1839 umfaſſen, unentgeldlich mit abgeliefert werden, und wenn ſie nicht vollſtändig beigebracht werden können, ſo wird der Betrag für die fehlenden vom Kapital des betreffenden Staatsſchuldſcheins zurück behalten, damit dem etwanigen ſpätern Präſentanten ſolcher Koupons der Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapital-Werth der Staatsſchuldſcheine auszuſtellenden Quittung iſt jeder Staatsſchuldſchein mit Nummer, Litter und Geldbetrag und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons zu ſpezifiziren.

Bei dieſer Gelegenheit werden auch die Beſitzer von den in der 4ten 5ten und 6ten Verlooſung gezogenen und reſp. am 1. Juli 1835, 2. Januar und 1. Juli 1836 zahlbar geweſenen, jedoch theilweiſe noch nicht zur Realiſation präſentirten Staatsſchuldſcheinen wiederholt aufgefordert, ſolche baldigſt einzureichen, indem von den angegebenen Terminen ab, keine weitere Zinſen von den aus dieſen Verlooſungen noch rückſtändigen Staatsſchuldſcheinen gezahlt, die darüber lautenden Koupons vielmehr von der Kapital-Valuta der Staatsſchuldſcheine in Abzug gebracht werden.

Marienwerder, den 24. September 1836.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Der nach dem diesjährigen Kalender in Biſchofswerder auf den 11. Oktober c. angeſetzte Jahrmarkt wird an dieſem Tage nicht abgehalten werden,

ſondern iſt auf Dienſtag den 18. Oktober c. verlegt. Der Tages vorher üb-liche Viehmarkt wird daher gleichfallsnicht am 10. ſondern erſt am 17. Okto-ber c. Statt finden.

Marienwerder, den 25. September 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Papierfabrikanten Gebrüdern Piette zu Dillingen im Kreiſe Sarlouis, iſt unterm 24. Auguſt 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte und in dieſer Zu-ſammenſetzung für neu und eigenthümlich anerkannte mechaniſche Vorrich-tung zum Formen von Pappendeckeln,

auf Acht Jahre von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang des gan-zen Preußiſchen Staats gültig, ertheilt worden.

Marienwerder, den 3. September 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kreis-Juſtiz-Kommiſſion zu Jaſtrow iſt aufgehoben und dagegen für den Flatowſchen Kreis der Kreisrichter Scholz und für den Dt. Croner Kreis der Land- und Stadtrichter Richter zu Dt. Crone zum Kreis-Juſtiz-Rathe ernannt worden. Rückſichtlich der Geſchäfte welche von dieſen Kreis-Juſtiz-räthen zu beſorgen ſind, wird auf die Bekanntmachung vom 20. Februar 1834 (Amtsblatt für 1834 Seite 49) Bezug genommen und nur noch bemerkt, daß die bereits von der Kreis-Juſtiz-Kommiſſion anberaumten Termine annoch in Jaſtrow von derſelben werden abgehalten werden.

Das Inquiſitoriat in Jaſtrow erleidet durch Aufhebung der Kreis-Ju-ſtiz-Kommiſſion keine Veränderung.

Marienwerder, den 14. September 1836.

Königl. Oberlandesgericht.

Im dieſſeitigen Departement ſind die Kreis-Phyſikats-Stellen der Kreiſe Mohrungen und Röſſel, mit denen auf jeder ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. verbunden, ſo wie die Kreis-Wund-Arzt-Stelle im Kreiſe Fiſchhauſen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden iſt, vakant ge-worden. Wir fordern daher die bereits angeſtellten Herren Phyſiker und reſp. Kreis-Wundärzte, die eine Verſetzung wünſchen, ſo wie qualifizirte Aerzte und

resp. Wund-Aerzte, denen an einer Anstellung gelegen, hiermit auf, sich, wenn sie jene Vakanzen berücksichtigen wollen, binnen 4 Wochen unter Einreichung der Qualifikations-Zeugnisse mit ihren desfallsigen Anträgen bei uns zu melden.

Königsberg, den 17. September 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Handel treibenden Publikum wird bekannt gemacht, daß im Laufe des bevorstehenden Winters eine Haupt-Reparatur der 10ten Schleuse auf dem hiesigen Schiffahrts-Kanal in Ausführung gebracht und deshalb der Kanal von der 9ten bis zur 10ten Schleuse vom 15. Dezember d. J. ab auf etwa 4 Monate geschlossen werden muß.

Für einen Umlade-Platz an der 9ten Schleuse und bei Nackel neben der Netzbrücke wird möglichst gesorgt, der Beendigungs-Termin später auch noch näher bekannt gemacht werden.

Bromberg, den 20. September 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Folge des Allerhöchsten Gesetzes vom 5. Dezember 1835 (Gesetzsammlung 1835 No. 28. [1679.]) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Winter-Semester der Immatrikulations-Termin auf die Tage vom 24. Oktober bis 2. November festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatrikulations-Kommission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf unserer Universität die Immatrikulation nachzusuchen gedenkt, diesen Termin unter Beibringung der im Artikel 2. des oben allegirten Gesetzes vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, damit aus der Versäumung desselben für ihn kein Nachtheil entsteht. Königsberg, den 20. September 1836.

Königlicher akademischer Senat.

Dem wegen Diebstahls hier verhafteten Knecht Franz Santeck aus Neukirch sind nachstehend verzeichnete Sachen, als:

1) sechs Mannshemden mit weiten Aermeln, an den Hand-Gelenken mit blaubuntem Bortenband eingesetzt;
2) zwei männliche und ein weibliches Kinderhemde;
3) ein Hälschen von Leinwand;
4) ein altes Betttuch;
5) eine roth-, grün und weiß gestreifte ginghamne Weste mit schwarzem Futter;

(6) eine Mannsjacke von grauer Leinwand;
7) ein blauer Tuchmantel mit grünem Futter;
welche er von einem fremden Menschen gekauft haben will, in dem Koziélecer Walde bei Neuenburg abgenommen worden.

Wer sich zu diesen Sachen berechtigt hält, oder über sie und ob und wo sie etwa gestohlen sind, Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei uns zu melden.

Marienwerder, den 22. September 1836.

Königl. Inquisitoriat.

Es ist gestern auf der großen Straße von Stargardt nach Stettin, ein unbekannter taubstummer junger Mensch bettelnd betroffen und hierher eingeliefert worden. Seinen Manieren und seiner Bekleidung nach, scheint er polnischer Abkunft zu sein, und aus seinen Andeutungen scheint hervorzugehen, daß er noch Eltern und 5 Geschwister habe, bei einem Tuchmacher in Arbeit gewesen, bei welchem er das Rad drehen müssen, und dem er wegen mangelnder Beköstigung und wegen Mißhandlungen entlaufen sei. Diejenige Behörde, welche über die Verhältnisse dieses sehr gutartig und einer besondern Vorsorge werth erscheinenden jungen Menschen Auskunft zu geben vermag, wird um baldgefällige Mittheilung gebeten.

Signalement:

Alter — 17 bis 20 Jahr, Größe — 5 Fuß 2½ Zoll, Haare — blond, Stirn — flach mit 3 auffallenden Narben, muthmaßlich von Pocken herrührend, Augenbraunen — hellblond und schwach, Augen — graublau und tief liegend, Nase — kurz, breit und etwas aufgestützt, Mund — klein, lange Oberlefze, Bart — im Entstehen, Zähne — vollständig und schön, Kinn — oval mit einem kleinen Grübchen, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — klein und etwas schwach.

Besondere Kennzeichen — viele feine Pockennarben im Gesicht.

Bekleidung: Ein grober grau leinener Kittel ohne Knöpfe, mit einer Tuchecke umgürtet, dergl. leinene Beinkleider und Hemde, am Kragen mit Tinte No. 4. gezeichnet, ein alter sehr abgetragener Filzhuth und ohne Fußbekleidung.

Friedrichswalde im Regierungsbezirk Stettin, den 1. September 1836.

Königl. Domainen-Rentamt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage und der öffentliche Anzeiger No. 40.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 40. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 30ten September 1836.

Auf Verfügung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors von Westpreußen, soll der Ausschlag der an dem Salz-Magazin zu Neuenburg vorzunehmenden Reparaturen, welche im Kosten-Betrage auf 103 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. veranschlagt sind, dem Mindestfordernden überlassen werden. Es steht zu dem Ende der peremtorische Termin auf den 10ten Oktober c. vor Vormittags 10 Uhr des Nachmittags 3 Uhr in dem Geschäftszimmer des Steuer-Amts Neuenburg an, welchem auch der Anschlag und die Bedingungen eingesehen werden können. Sichertzustellige Submissige werden zu obigem Termine angenommen.

Pr. Stargardt, den 23ten September 1836.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Für den hiesigen Verwaltungsbezirk sind zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Ruth- und Brennhölzern gegen gleich baare Bezahlung in den Monaten Oktober, November und Dezember c. folgende Lizitations-Termine anberaumt worden:

Forstbelauf Nonnenkampe bei Culm den 5ten Dezember. Die Käufer versammeln sich um Forsthause daselbst.

Forstbelauf Gruddeck den 11ten Oktober, 10ten November und 16ten Dezember, desgleichen im Forsthause zu Haselnowken.

Forstbelauf Dziczmin den 7ten Oktober, 7ten November und 9ten Dezember, desgleichen in der Pustkowie Gruddeck.

Forstbelauf Charlottenthal, Pluskjahn, Bechtsmühle, Arzberg, Alfisch, Jagdhaus, Adlersdorf und Dirschau den 17ten und 18ten Oktober, 16ten und 17ten November, 12ten und 19ten Dezember, desgleichen in der hiesigen Oberförsterei.

Außer diesen Tagen findet der Anschlag der in größern Quantitäten auf besondere Kontrakte verkauften Hölzer statt.

Charlottenwerder, den 19ten September 1836.

Königliche Oberförsterei.

Digitized by Google

Da in dem am 26sten August a. c. zur Verpachtung der ehemaligen Schwemse, nachher verordneten Vormundsgrabereï-Nutzung im Revier Zauderbrück angestandenen Termine ein so geringes Pachtquantum geboten worden, so ist solches Gebot ungenehmigt, die Nutzung nochmals zur Licitation gestellt.

Zu diesem Behuf habe ich demnach einen anderweiten Bietungstermin auf den 25sten October c. Vormittags 9 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei anberaumt und lade dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Bekanntmachung der Bedingungen im Termine geschieht, und daß Pächter für die etwa zu ertheilende Pacht gleich im Termine gehörige Sicherheit einzuliefern in baarem Gelde oder auch in Staatspapieren bereit sein müssen.

Oberförsterei Zauderbrück, den 23sten September 1836.

Im Königlichen Forst-Revier sollen folgende Holzverkaufs-Termine für die Monate October, November und December 1836 bestimmt.

Im Belauf.	Forst.	Monats.	Tage.	Versammlungs-Ort.
1. Ganten und Halbersdorff	13.	18.	14.	Vormittags 11 Uhr in Schornsteinhügel.
2. Honigfeld	—	17.	15.	Vormittags 10 Uhr beim Waldwarth in Honigfeld.
3. Aephoff	17.	3. u. 21.	8. u. 28.	Vormittags 9 Uhr in der Hafersbude zu Aephoff.
4. Wiesdorff	—	3. u. 21.	8. u. 28.	Nachm. 2 Uhr im Kruge zu Wiesdorff.
5. Tannenhof	10. u. 31	14. u. 30	19. u. 31	Vormittags 10 Uhr im Hammerkrug.
6. Schönhorst	7.	1.	2.	Vormittags 10 Uhr in der Jagdbude zu Schönhorst.
7. Wolfsheide	11. u. 28	9. u. 24.	9. u. 29.	Vormittags 9 Uhr beim Förster in Wolfsheide.

Aephoff, den 16ten September 1836.

Königliche Oberförsterei.

Da in dem am 25sten August a. c. angehandenen Termine zur Verpachtung eines Stück Forstlandes von angeblich 6 Morgen, welches zwischen dem sogenannten Bollstieg und dem Försterlande zu Thielenapp im Revier Zauderbrück belegen, kein annehmbares Gebot eröffnet worden, so ist auf hiesigen Revier eine nochmaligen Verpachtung qu. Forstlandes und zwar auf 3 Jahre ein anderweiter Licitations-Termin auf den 26sten October Vormittags 9 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit

Digitized by Google

dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden, und daß Pächter für das etwa abzugebende Gebot gleich im Termine gehörige Sicherheit bestellen muß.

Zanderbrück, den 23sten September 1836.

Die Revier-Verwaltung.

Holzverkaufstermine im Königl. Forstrevier Bülowsheide vom 1sten Oktober bis ult. Dezember 1836.

N.	Benennung der Districte, wo verkauft wird: Belauf	Jagen	im Monat: Oktb.	Nov.	Dez. den	Versammlungsörter der Holzkäufer.
1	Bülowsheide	246.216.u.264.	10.	7.	5.	Oberförsterei Bülowsheide
2	Ellergrund	194.197.u.199.	11.	8.	6.	im Dorfe Lippink
3	Hammer	118.119.u.120.	12.	9.	7.	Theerschwelerei Ribno
4	Bankau	37. u. 45.	13.	10.	8.	Forst-Etablissement zu Bankauermühle
5	Jeßewo	Brand bei Kottowken	27.	24.	14.	Holzschlägerei Kottowken
6	Mittelwald & Zabiack	138.108.u.161.	28.	25.	15.	Puskowie Espen (genannt Oschin)
7	daselbst	78. 79. 94. 95.	29.	26.	16.	Forsthaus Zabiack

Außer diesen Tagen ist eingeschlagenes Klafterholz zu haben:

Jeden Montag hier in Bülowsheide für die Beläufe Bülowsheide und Ellergrund.

Jeden Mittwoch auf der Försterei zu Hammer für die Beläufe Hammer, Bankau und Jeßewo.

Jeden Donnerstag auf der Försterei zu Dobrau für die Beläufe Mittelwald und Zabiack.

Bülowsheide, den 15ten September 1836.

Königliche Oberförsterei.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das zum Nachlasse der Michael und Anna Maria geborne Hahnke, Siebertschen Eheleute gehörige zeitemphyteutische Grundstück zu Unterberg Nro. 22. von 10 Morgen 159 Quadratruthen magdeburgischen Maaßes, dessen auf 300 Rthlr. abschließende Taxe nebst dem Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden kann, soll am 7ten Januar k. an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Realansprüche an das Grundstück zu haben vermeinen, so wie der verschollene David Dahms aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und die Kaufgelder dafür präkludirt werden sollen. Marienwerder, den 30sten August 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst auf der Altstadt sub Nro. 273. belegene und auf 403 Rthlr. 18 sgr. 6 pf. abgeschätzte Grundstück, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und steht der Bietungs-Termin den 4ten Januar 1837 Vormittags um 11 Uhr an.

Zugleich werden der letzte legitimirte Besitzer Christian Gottlieb Engelmann, so wie die Erben des Christian Möschke und alle sonstige unbekannte Realprätendenten sub poena praeclusi vorgeladen.

Thorn, den 30sten August 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Die zu Culm sub Nro. 102. 103. und 104. belegenen, den Bürger Gregor Gnterschen Eheleuten zugehörigen, aus resp. 2 Morgen 225 □Ruthen, 4 Morgen und 5 Morgen culmisch bestehenden, nach der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf resp. 213 Rthlr. 25 sgr., 221 Rthlr. 10 sgr. und auf 385 Rthlr. abgeschätzten 3 Ackerstücke, sollen zusammen oder einzeln im Termine den 29sten November c. an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau als Reichburggräfliches Patrimonial-Gericht der Raudnitzschen Güter.

Das Bauergrundstück des verstorbenen Jakob Kukla zu Groß-Schönforst Nro. 13., abgeschätzt auf 205 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 3ten November c. hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Das dem Bäckermeister Gottlieb Kuss gehörige, in der Stadt Riesenburg

sub Nro. 51. gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 316 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 31sten Oktober c. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Riesenburg, den 25sten Juni 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Riesenburg.

Das im Königlichen Amtsdorfe Guhringen sub Nro. 71. gelegene, aus 1 Wohnhause, 1 Scheune, 1 Stall, 2 Gemüsegärten und 1 Hufe 14 Morgen 173 □Ruthen kulmisch Land bestehende, den Erdmann und Christine Hinzschen Eheleuten gehörige Bauer-Grundstück, gerichtlich auf 465 Rthlr. 3 pf abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 31sten Oktober c. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Riesenburg, den 30sten Juni 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgeecht zu Schwetz.

Der im Dorfe Schwekatowo belegene See des Gutsbesitzers Klawitter, abgeschätzt auf 94 Rthlr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll, da sich in termino den 27sten August c. kein Kaufliebhaber gefunden, indem auf den 4ten November d. J. Vormittags 11 Uhr anberaumten neuen Termine an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schwetz, den 4ten September 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Konitzer Kreise, im Dorfe Frankenhagen gelegene, dem Schulzen Johann Lackowski junior zugehörige, aus 3½ Hufen bestehende Schulzengut, zufolge einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1792 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. geschätzt, soll am 7ten Januar k. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 31sten August 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlaß des George Dahlcke gehörige, aus einem Wohnhause, 2 Morgen 38 □Ruthen Land und Baustellen und 7 Morgen 140 □R. Hütung bestehende in Caldau belegene Grundstück, nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 179 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. abgeschätzt, soll am 9ten Januar künftigen Jahres an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden. Schlochau, den 11ten September 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst sub Nro. 151. am Markte gelegene, der Wittwe und den Erben des Schlächtermeisters Friedrich Bäck gehörige Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 430 Rthlr. 19 sgr. 2 pf., soll am 9ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schloppe, den 30sten Juli 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Dt. Eylau und Bischofswerder.

Zur Fortsetzung der Subhastation des den Rademacher Jakob Schulzschen Eheleuten gehörigen Kleinbürgerhauses hieselbst, abgeschätzt auf 150 Rthlr., steht ein Termin auf den 28sten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an.

Vermischte Anzeigen.

Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs an die im Bereiche des Ersten Armee-Corps stehenden Königlichen Truppen für den Zeitraum vom 1ten Januar bis ultimo Dezember 1837 soll im Wege der Submission öffentlich ausgeboten werden.

Zum Verdinge des Naturalien-Bedarfs für die Westpreußischen Garnison-Orte, namentlich für:

Danzig, Graudenz, Marienburg, Mewe, Thorn, Bischofswerder, Conitz, Culm, Dirschau, Elbing, Freistadt, Neuenburg, Riesenburg, Rosenberg, Preußisch Stargardt und Strasburg,

haben wir zum Donnerstag den 13ten Oktober c. einen Termin in Danzig anberaumt, zu welchem wir einen Commissarius deputiren werden.

Dagegen wird der Submissions-Termin für alle in Litthauen und Ostpreußen belegene Garnisonorte, namentlich für:

Königsberg, Tapiau, Pillau, Insterburg, Angerburg, Braunsberg, Domnau, Drengfurth, Preuß. Eylau, Gumbinnen, Preuß. Holland, Memel,

Kaiser Wilhelm-Gedächtnis-Stiftung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Die Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung hat zum Andenken an ihren Begründer, Kaiser Wilhelm den Großen, eine Stiftung errichtet, die den Namen Kaiser Wilhelm-Gedächtnis-Stiftung führt. Sie hat den Zweck, die Forschung auf allen Gebieten der Naturwissenschaften, der Medizin und der Technik zu fördern.

Die Stiftung wird verwaltet von einem Kuratorium, dem Vertreter der Gesellschaft, des Reichs und der Länder angehören. Ihr Vermögen beträgt 10 Millionen Reichsmark.

Die Stiftung gewährt Beihilfen für wissenschaftliche Arbeiten, die geeignet sind, die Kenntnisse auf den genannten Gebieten zu erweitern und zu vertiefen. Sie kann auch Beihilfen für Arbeiten gewähren, die geeignet sind, die Ergebnisse der Forschung praktisch zu verwerten.

Die Beihilfen werden in der Regel nur an Deutsche gewährt, die an einer deutschen Hochschule oder an einem deutschen Forschungsinstitut tätig sind. Ausnahmen können für Deutsche gemacht werden, die im Ausland tätig sind, wenn ihre Arbeiten im Interesse der deutschen Forschung liegen.

Die Beihilfen werden in der Regel nur für bestimmte Arbeiten gewährt. Sie können auch für die Anschaffung von Instrumenten und Apparaten gewährt werden, die für die Durchführung der Arbeiten notwendig sind.

Die Beihilfen werden in der Regel nur für die Dauer eines Jahres gewährt. Sie können auf Antrag verlängert werden.

Die Beihilfen werden in der Regel nur an solche Personen gewährt, die sich verpflichten, über ihre Arbeiten einen Bericht zu erstatten.

Die Beihilfen werden in der Regel nur an solche Personen gewährt, die sich verpflichten, die Ergebnisse ihrer Arbeiten zu veröffentlichen.

Die Beihilfen werden in der Regel nur an solche Personen gewährt, die sich verpflichten, die Beihilfe zurückzuzahlen, wenn sie die Arbeiten nicht durchführen.

Die Beihilfen werden in der Regel nur an solche Personen gewährt, die sich verpflichten, die Beihilfe zurückzuzahlen, wenn sie die Arbeiten nicht veröffentlichen.

Die Beihilfen werden in der Regel nur an solche Personen gewährt, die sich verpflichten, die Beihilfe zurückzuzahlen, wenn sie die Arbeiten nicht verwerten.

Die Beihilfen werden in der Regel nur an solche Personen gewährt, die sich verpflichten, die Beihilfe zurückzuzahlen, wenn sie die Arbeiten nicht durchführen, veröffentlichen oder verwerten.

Die Beihilfen werden in der Regel nur an solche Personen gewährt, die sich verpflichten, die Beihilfe zurückzuzahlen, wenn sie die Arbeiten nicht durchführen, veröffentlichen oder verwerten, und die sich verpflichten, die Beihilfe zurückzuzahlen, wenn sie die Arbeiten nicht durchführen, veröffentlichen oder verwerten.

Short titles and chapter numbers of Acts of Parliament.

1. The short title of every Act of Parliament shall be a sufficient description of the Act without any reference to its chapter number, and it shall be sufficient to refer to any Act by its short title and the year in which it was passed, or by its short title alone if it has been passed in the year in which the reference is made.

2. Every Act of Parliament shall be cited by the short title given to it by the Act, with the addition of the year in which it was passed, or by the short title alone if it has been passed in the year in which the reference is made.

3. Every Act of Parliament shall be cited by the short title given to it by the Act, with the addition of the year in which it was passed, or by the short title alone if it has been passed in the year in which the reference is made.

4. Every Act of Parliament shall be cited by the short title given to it by the Act, with the addition of the year in which it was passed, or by the short title alone if it has been passed in the year in which the reference is made.

5. Every Act of Parliament shall be cited by the short title given to it by the Act, with the addition of the year in which it was passed, or by the short title alone if it has been passed in the year in which the reference is made.

6. Every Act of Parliament shall be cited by the short title given to it by the Act, with the addition of the year in which it was passed, or by the short title alone if it has been passed in the year in which the reference is made.

7. Every Act of Parliament shall be cited by the short title given to it by the Act, with the addition of the year in which it was passed, or by the short title alone if it has been passed in the year in which the reference is made.

8. Every Act of Parliament shall be cited by the short title given to it by the Act, with the addition of the year in which it was passed, or by the short title alone if it has been passed in the year in which the reference is made.

9. Every Act of Parliament shall be cited by the short title given to it by the Act, with the addition of the year in which it was passed, or by the short title alone if it has been passed in the year in which the reference is made.

10. Every Act of Parliament shall be cited by the short title given to it by the Act, with the addition of the year in which it was passed, or by the short title alone if it has been passed in the year in which the reference is made.

Amts-Blatt.

No. 41. Marienwerder, den 7. Oktober 1836.

Den Ausbruch der Lungenseuche in Damerau Flatowschen Kreises betreffend.

Im Dorfe Damerau, Flatowschen Kreises, ist unter der Rindviehheerde die Lungenseuche ausgebrochen. Der genannte Ort hat daher gegen die Ausführung von Rindvieh und Rauchfutter gesperrt werden müssen was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen. Marienwerder, den 23. September 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Aus dem hiesigen Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Tagelöhner Joseph Papke, welcher wegen mehrerer Diebstähle in Verhaft gewesen, durch gewaltsamen Ausbruch am 27. d. M. des Nachts entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen. Vandsburg, den 28. September 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Alter — 26 Jahre, früherer Aufenthalts-Ort — Vandsburg, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 5½ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — hellgrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gesund, Bart — blond und schwach, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund und frisch, Gesichtsbildung — oval, Statur — robust, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein grau tuchner Rock und Weste, blau leinene Hosen, Halbstiefeln und eine Mütze.

Zur Vervollständigung des Signalements von dem nach dem Amtsblatt No. 35. mittelst Steckbrief vom 15. August c. verfolgten Knecht Joseph Wisniewski aus Treppoßz, bringen wir zur Kenntniß, daß sich an der Brust desselben folgende Zeichen, als ein einfaches Kreuz †, unter demselben eine römi-

sche I. daselbst sistirt, eidtauglichkeitshalber gemustert, und sodann diesem wiederum an Herr über heimgeschickt worden.

Thorn, den 22. September 1836.

Königl. Inquisitoriat.

Signalement.

Der unten signalisirte Schiffersknecht Albrecht Kupinski oder Kupinski, welcher eines heimlichen Schnaps Diebstahls wegen verhaftet worden ist, hat sich vor einigen Wochen aus seinem bisherigen Aufenthalte Thorn ohne weitere Anzeige entfernt, weshalb alle resp. Militair- und Civilbehörden hierdurch ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Transportkosten hierher zu senden.

Königl. Landgericht hierselbst.

Signalement: Geburtsort — Gollub in Polen, Religion — katholisch, Alter — 25 Jahre, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — schwarzblond, Stirn — niedrig, Augenbrauen — hellblond, Augen — blau, Nase — aufgestülpt, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollständig, Bart — kleiner Schnurrbart, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — voll, Statur — groß und stark, Sprache — polnisch, Besondere Kennzeichen — keine.

Beschreibung: Ein dunkelblauer Mantel, eine Sommerjacke mit blauen Schnüren; blau leinene Hosen, eine blau weiße Weste, einblauer Tuchrock ein Filzhut, eine Schafspelzjacke und zwei leinene Hemden, die Kennzeichen dieses Bauern bestehen.

Aus dem Dorfe des Herrn Hauptlieutenant Wolff Leibitsch ist der nachstehend beschriebene Knecht Mathieus Bartlewski, welcher bei der nachstehend verzeichneten Sachen gestohlen, am gestrigen Tage heimlich entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere gefällige Adresse gegen Erstattung der Transportkosten abliefern zu lassen.

Löbau, den 22. September 1836. Die Magistrat.

Signalement: Geburtsort — Gollub im Schwarzer Kreise, Religion — katholisch, Alter — 19 Jahre, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — breit, Augenbrauen und Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — vollständig, Bart — keiner, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — voll, Statur — klein, Sprache — polnisch und deutsch, Besondere Kennzeichen — keine.

Beschreibung sämtlicher Sachen: 1) wegen Diebstahls: 1) wegen Diebstahls be-

reine gebracht und zwar am 19ten August a. c. von den Sachsischen Einnehmern empfangen.

Verschiedenes des gelobten Sachen.

Ein eichtl. leinen Kleid, ein Werch von 25 Rthlr., ein gelb tamastes Kleid 3 Rthlr., ein weiß wollen, neu 4 Rthlr., ein rothl. Kobertes 5 Rthlr., ein braun und schwarz gedrucktes Kattunes Kobertes 5 Rthlr., ein braun und gelb gedrucktes 3 Rthlr., ein paar gedrungene Schuhe 15 gr., ein paar gelbene Strapfschuh, eben dergleichen und einen paar 8 Rthlr., ein grünes Tuch, noch braun durchlohren 7 Rthlr., ein goldenes kammonelles Tuch 12 gr., ein leinen Kopftuch 2 Rthlr., ein Kopftuch 10 gr., ein neues 4 Rthlr., eine seidene Kinderwiege 15 gr., eine neuene Bettecke 3 Rthlr. 16 gr., noch zwo neuene Bettecken 29 gr. Eine Parthie Wäsche gerechnet W. K.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense August 1806.

Nach Berliner Scheffel.

In den Städten:	Verzeichnete									
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Weisse Erbsen	
	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
Berlin	—	20	—	15	—	11	—	7	—	20
Brandenburg	—	20	—	16	—	12	—	8	—	22
Frankfurt a. O.	—	20	—	16	—	12	—	8	—	22
Stettin	1	15	—	22	—	16	1	1	1	5
Cüstrin	—	20	—	16	—	12	—	8	—	22
Landsberg a. W.	1	9	—	22	—	18	—	12	—	28
Schwedt	—	20	—	16	—	12	—	8	—	22
Prenzlow	1	6	—	20	—	19	1	4	1	8
Angermünde	1	6	—	20	—	19	1	4	1	8
Magdeburg	1	8	—	18	—	16	—	14	—	28
Salzwedel	—	22	—	20	—	16	—	14	—	28
Calbe	—	20	—	20	—	19	1	1	—	—
Burg	—	20	—	17	—	14	—	13	—	26
Zerbst	1	7	—	18	1	14	1	1	—	26
Cöthen	1	6	—	20	1	16	1	4	—	28
Bernburg	1	6	—	20	—	16	1	4	—	28
Brehmbach	1	9	1	—	—	—	—	15	—	30
Aschersleben	1	9	1	—	—	—	—	15	—	30
Halberstadt	1	8	—	20	—	20	—	15	1	—
Summe	17	8	17	16	4	20	9	3	7	13
Durchschnittspreis	1	3	1	—	—	18	—	13	—	29

In den Städten:	Graue Erbsen pro Schfl.			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock: v. Winter-Getreide			Stroh pro Schock: v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	12	—	—	20	—	4	15	—	—	—	—
Christburg	—	—	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	—	—	—	27	6	4	5	3	4	5	3
Culm	—	—	—	—	8	4	—	14	—	2	12	6	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	8	—	—	18	—	3	—	—	2	—	—
Graudenz	—	29	7	—	8	2	—	12	—	2	—	—	—	—	—
Löbau	—	22	—	—	6	—	—	14	—	2	—	—	1	15	—
Marienwerder	1	9	8	—	9	10	—	12	—	2	12	—	—	—	—
Mewe	1	1	2	—	11	1	—	15	—	2	15	—	2	—	—
Riesenburg	1	2	2	—	8	3	—	12	—	1	20	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	10	—	—	18	—	4	—	—	—	—	—
Schwetz	—	—	—	—	9	4	—	15	—	3	—	—	2	—	—
Strasburg	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	5	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	10	1	—	13	3	2	6	2	—	—	—
Bischofswerder	—	—	—	—	8	—	—	10	—	2	—	—	1	7	6
Eylau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	15	—	3	—	—	2	20	—
Neuenburg	—	—	—	—	9	—	—	18	—	2	20	—	2	10	—
Rosenberg	—	—	—	—	5	—	—	15	—	2	10	—	—	—	—
Summa	5	4	7	4	11	2	8	18	6	45	—	11	17	27	9
Durchschnittspreis	1	—	11	—	8	9	—	15	2	2	19	6	2	7	3

Der Schweinehändler Casimir Sanußki aus Osniza bei Mogilno hat seinen ihm vom Magistrat zu Neidenburg für das laufende Jahr ausgestellten Reisepaß so wie seinen ihm von der Königl. Regierung zu Bromberg ertheilten Hausir-Gewerbeschein am 29. August c. auf dem Wege von Thorn über Seide nach Gollub verloren. Diese Dokumente werden daher hiermit für ungültig erklärt. Marienwerder, den 28. September 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 41.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 41. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 7ten Oktober 1836.

Es soll der Bedarf an Feuerungs-Materialien für die hiesigen Garnison-Anstalten mit Einschluß der auswärtigen Garnison-Lazarethe für das Jahr 1837 bestehend in

6300 Scheffel preußisches Kohlen und
1275 Pfund Talg

an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden und ist der Licitations-Termin auf Montag den 17ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr im Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Verwaltung anberaumt worden, wozu diese annehmliche Entreprise mit der Aufforderung hierdurch eingeladen werden, daß die Bedingungen jeder Zeit in den Dienststunden hier in genommen sowie auch eingesehen werden können, nemmen auch die in meiner Kanzlei befindlichen ist.

Thorn, den 21ten September 1836.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Am 25ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr, im Dorfe Kortlepp, Amter-Abtheilung Pommerendorf, 100 Stück dicken Kork-Eichen- und Schneidebäume, welche bereits aufgeräumt und zusammengefahren, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kaufslustige wollen sich an dem auf den 15ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr im Forsthause zu Pommerendorf anstehenden Licitations-Termine einfinden, wo der Meistbietende der zuschlagenden Bedingungen gewärtigen kann.

Pommerendorf, den 28sten September 1836.

Königliches Oberförsteramt.

Im Verfolge des unterm 24sten September c. publicirten Verzeichnisses der Jahrmärkte pro 1837 wird hierdurch noch bekannt gemacht, daß der Jahrmarkt zu Deutsch-Eylau nicht am 2ten Montage nach Ostern, sondern am 2ten Montage nach Pfingsten abgehalten werden soll.

Marienwerder, den 30sten September 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Verfolge der unterm 24sten September c. publicirten Bekanntmachung der Jahrmärkte pro 1837 wird hierdurch noch bekannt gemacht, daß der Jahrmarkt zu Deutsch-Eylau nicht am 2ten Montage nach Ostern, sondern am 2ten Montage nach Pfingsten abgehalten werden soll.

Marienwerder, den 30sten September 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Verfolge der unterm 24sten September c. publicirten Bekanntmachung der Jahrmärkte pro 1837 wird hierdurch noch bekannt gemacht, daß der Jahrmarkt zu Deutsch-Eylau nicht am 2ten Montage nach Ostern, sondern am 2ten Montage nach Pfingsten abgehalten werden soll.

Marienwerder, den 30sten September 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Verfolge der unterm 24sten September c. publicirten Bekanntmachung der Jahrmärkte pro 1837 wird hierdurch noch bekannt gemacht, daß der Jahrmarkt zu Deutsch-Eylau nicht am 2ten Montage nach Ostern, sondern am 2ten Montage nach Pfingsten abgehalten werden soll.

Marienwerder, den 30sten September 1836.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

ergo 10 Uhr sicherheit ein, da das in den früheren Termin angesetzte Gebot von der Königlichen Regierung nicht genehmigt worden.

Publicirt, den 28sten September 1836.

Königliches Oberlandesgericht.

Für das Königliche Forst-Revier Lindenberg sind Abfuhrung Petersmühle sind für das letzte Quartal 1836 zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzern gegen gleich baare Bezahlung folgende Termine anberaumt.

Im Distrikt	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Der Versammlung gedachter Tag im Forsthause ist
No.				
	A. Für das Revier Lindenberg			
1 Lodezin	5. 15. 31.	14.	30.	Lindenberg Vormittags 9 Uhr
2 Polnisch	12. 24.	9. 23.	7. 20.	Polnisch „ 9 „
3 Hohenstamm	13. 26.	10. 24.	8. 19.	Hohenstamm „ 10 „
4 Königsthurm	17.	7.	5.	Königsthurm „ 10 „
	B. Für das Revier Petersmühle			
	Zum Verkauf kommen folgende.			
1 Barthiege	19.	16.	14.	Barthiege Vormittags 10 Uhr
2 Neuforge und	20.	17.	15.	Petersmühle „ 10 „
3 Petersmühle				

Zum Verkauf geringerer Nutz- und eingeschlagener Kluftern.

1 Barthiege	4. 26.	1. 25.	6. 24.	Barthiege Vormittags 9 Uhr
2 Neuforge	8. 27.	4. 30.	7. 20.	Petersmühle „ 9 „
3 Petersmühle	12. 25.	2. 29.	8. 22.	„ „ „
4 Schönwalder	14.	8.	9.	Schönwalder „ 9 „

Königliches Oberforstrei Lindenberg.

Zum öffentlichen Aufgebot der von dem Gutsbesitzer Johann Theodor Leopold v. Brunn an seine Ehegattin Regine v. Brunn gebornen Hoffmann unter dem 27ten December 1804 wie der Kreis-Justiz-Commissair zu Conitz gerichtlich ausgestellten Schuldverschreibung, auf Grund deren im Hypothekenbuche des im Conitzschen Kreise belegenen Adelichen Guts Sobierwalde Blatt 9. zum Ruckerichen Antheil Rubr. 6. für die vorgenannte Regina v. Brunn gebornen Hoffmann Behufs der Ehe mit dem Schuldner ausgemachten Baaren von 10000 Thaler, Zehntausend Thaler, gemäß Decret vom 14ten Januar 1805 eingetragen und

Digitized by Google

In order that the Reader may be enabled to form a more perfect idea of the Proportion which the Number of Deaths in the Year bear to the Number of Christenings, we have added the following Table, which contains the Number of Christenings and Burials in each Year, from the Year 1660 to the Year 1758 inclusive.

MALE BIRTHS.

Year	Christenings	Burials	Remarks
1660	4,174	4,519	
1661	4,211	4,683	
1662	4,148	4,450	
1663	4,258	4,964	
1664	4,553	4,929	
1665	4,456	5,552	
1666	4,236	4,878	
1667	4,235	4,353	
1668	4,235	4,662	
1669	4,405	4,669	
1670	4,329	4,772	
1671	4,337	4,771	
1672	4,214	4,629	
1673	4,393	4,776	
1674	4,265	4,637	
1675	4,214	4,723	
1676	4,393	4,629	
1677	4,265	4,745	
1678	4,393	4,889	
1679	4,265	4,723	
1680	4,214	4,745	
1681	4,393	4,889	
1682	4,265	4,723	
1683	4,214	4,745	
1684	4,393	4,889	
1685	4,265	4,723	
1686	4,214	4,745	
1687	4,393	4,889	
1688	4,265	4,723	
1689	4,214	4,745	
1690	4,393	4,889	
1691	4,265	4,723	
1692	4,214	4,745	
1693	4,393	4,889	
1694	4,265	4,723	
1695	4,214	4,745	
1696	4,393	4,889	
1697	4,265	4,723	
1698	4,214	4,745	
1699	4,393	4,889	
1700	4,265	4,723	
1701	4,214	4,745	
1702	4,393	4,889	
1703	4,265	4,723	
1704	4,214	4,745	
1705	4,393	4,889	
1706	4,265	4,723	
1707	4,214	4,745	
1708	4,393	4,889	
1709	4,265	4,723	
1710	4,214	4,745	
1711	4,393	4,889	
1712	4,265	4,723	
1713	4,214	4,745	
1714	4,393	4,889	
1715	4,265	4,723	
1716	4,214	4,745	
1717	4,393	4,889	
1718	4,265	4,723	
1719	4,214	4,745	
1720	4,393	4,889	
1721	4,265	4,723	
1722	4,214	4,745	
1723	4,393	4,889	
1724	4,265	4,723	
1725	4,214	4,745	
1726	4,393	4,889	
1727	4,265	4,723	
1728	4,214	4,745	
1729	4,393	4,889	
1730	4,265	4,723	
1731	4,214	4,745	
1732	4,393	4,889	
1733	4,265	4,723	
1734	4,214	4,745	
1735	4,393	4,889	
1736	4,265	4,723	
1737	4,214	4,745	
1738	4,393	4,889	
1739	4,265	4,723	
1740	4,214	4,745	
1741	4,393	4,889	
1742	4,265	4,723	
1743	4,214	4,745	
1744	4,393	4,889	
1745	4,265	4,723	
1746	4,214	4,745	
1747	4,393	4,889	
1748	4,265	4,723	
1749	4,214	4,745	
1750	4,393	4,889	
1751	4,265	4,723	
1752	4,214	4,745	
1753	4,393	4,889	
1754	4,265	4,723	
1755	4,214	4,745	
1756	4,393	4,889	
1757	4,265	4,723	
1758	4,214	4,745	

Nummer der Ortschaft.	Benennung des Kreises.	Benennung der Capital-Commissarien, die zu Commissarien bei der Ausmittelung des Zahlwerths der Stadt-Scheine ernannt sind.
92.		
Für die Gemeindeinnahmeaufhebung, in		
16 der Stadt Zempelburg	Flatow	Oekonomie-Commissarius Schwendler in Flatow.
Für die Gemeindeeinnahmeaufhebung und die Dienst- und Generalverabfolgung, in		
17 dem Dorfe Falkenwalde	Schlochau	Oekonomie-Commissarius Klotzig in Schlochau.
Für die Gemeindeinnahmeaufhebung und die Dienstablösung, und in		
18 der Stadt Conitz	Conitz	Oekonomie-Commissarius Rud. Wendland in Marienwerder.

der Ablösung der von den auf sogenannten gräflichen Gründe angesiedelten Erbpachtpersonen, an die Königliche Kasse zu entrichtenden Erbpachtgefälle.

Dazu wird den hierher etwa nicht gezogenen Interessenten mit dem Anfügen bekannt gemacht, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 25sten November c. 3. Vormittags 11 Uhr entweder bei der unterzeichneten Regierung, oder bei den oben genannten Interessenten-Capital-Commissarien ihre Zahnrede zur Sache anzugeben, und der Vorlegung des Separationsplanes, des Auseinandersetzungs-Recesses, so wie der übrigen Akten keinen Einspruch zu thun, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termines die Auseinandersetzung über sich gelten lassen müssen, und somit im Falle der Weigerung nie keinen Einwand mehr dagegen weiter geltend machen können.

Marienwerder, den 31ten October 1836.

Königliche Preußische Regierung.
Zweite Abtheilung des Innern.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das Haus des Gastwirths Christian Pommerenke, Neustadt Nro. 303, abgeschätzt auf 943 Rthlr. 3 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9ten November c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Thorn, den 3ten Juli 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 41.

Marienwerder, den 7ten Oktober 1836.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf und Aufgebot.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Zum Verkauf der den Erben des Michael Hoffmann gehörigen Erbpachts-Gerechtigkeit des Grundstücks Marienfelde Nro. 46. von 1 Morgen 37½ Ruthen kulmisch nebst dazu gehörigen Gebäuden, abgeschätzt auf 80 Rthlr., nach der in der Registratur einzusehenden Taxe, ist ein Termin auf den 5ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden.

Zugleich werden diejenigen, welche Realansprüche an das Grundstück zu haben vermeinen, aufgefordert, diese bis zu dem anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf dasselbe und auf die Kaufgelder dafür präkludirt werden sollen.

Marienwerder, den 8ten Juli 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das den Einsaßen Johann Drabeimschen Eheleuten gehörige, zu Neudorff sub Nro. 9. belegene bäuerliche Erbpachts-Grundstück, welches zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 213 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll am 15ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 12ten Juli 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des den Michael Sablewski- oder Sabłotzkischen Eheleuten gehörigen, zu Groß-Marienau Nro. 76. belegenen Erbpachts-Grundstücks von 225 Ruthen cullmisch Flächeninhalt nebst dazu gehörigen Gebäuden, dessen Taxe

auf 500 Rthlr. erhöhet und sie weiß dem andern Ehegattheile so viel Pflichttheil angefallen, laut Testam. und Urk. des 2. Septembers, so ist, in einem solchen Ehegattheile ein Miteigenthümer, von dem Tage ab 1788.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Bischweiler Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Bischweiler.

Daß dem Bürgermeister Johann Philipp Heinrich Bischweiler, auf 1/2 Jahr, 1/2 Jahr, 1/2 Jahr, gerichtlich proclamirtes Bischweiler Pfandgut, bestehend in einem Wohnhause, Scheune und Stallung, nebst Garten, Hof und Hofraithe, in der Vorstadt 1500 zu Bischweiler, öffentlich versteigert werden soll.

Bischweiler Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Bischweiler.

Daß zu Bischweiler, auf den 15. August, dem Tuchmacher Joseph Bischweiler, auf 1/2 Jahr, 1/2 Jahr, 1/2 Jahr, gerichtlich proclamirtes Bischweiler Pfandgut, bestehend in einem Wohnhause, Scheune und Stallung, nebst Garten, Hof und Hofraithe, in der Vorstadt 1500 zu Bischweiler, öffentlich versteigert werden soll.

Bischweiler Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Bischweiler.

Daß laut des Decrets Bischweiler vom 30. 7. gelegene Bischweiler Pfandgut des Johann und Christoph Bischweiler, bestehend in einem Wohnhause, Scheune und Stallung, nebst Garten, Hof und Hofraithe, in der Vorstadt 1500 zu Bischweiler, öffentlich versteigert werden soll.

Bischweiler Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Bischweiler.

Daß laut des Decrets Bischweiler vom 30. 7. gelegene Bischweiler Pfandgut des Johann und Christoph Bischweiler, bestehend in einem Wohnhause, Scheune und Stallung, nebst Garten, Hof und Hofraithe, in der Vorstadt 1500 zu Bischweiler, öffentlich versteigert werden soll.

Bischweiler Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Bischweiler.

Daß zu Bischweiler, auf den 15. August, dem Tuchmacher Joseph Bischweiler, auf 1/2 Jahr, 1/2 Jahr, 1/2 Jahr, gerichtlich proclamirtes Bischweiler Pfandgut

181. Nro. 19. verzeichnete, den Bauer Joseph Rönspiesschen Eheleuten gehörige Bauerhof nebst Zubehör, abgeschätzt auf 329 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5ten Dezember 1836 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Einsaaßen Mathias Kopischke gehörige, aus 1 Hufe culmisch Ländereien und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, in Kobbelberg sub Nro. 3. der Prästations-Tabelle belegene bäuerliche Grundstück, nach der nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 256 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, soll am 11ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle in Ossußnitza, an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden. Schlochau, den 16ten Juli 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Damnitz belegene Andreas Kussſche Erbpachtgrundstück nebst den zu demselben bisher genutzten Gebäuden und einer Wiese im Lodzin, nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 862 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. abgeschätzt, soll am 17ten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden. Schlochau, den 2ten August 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

Das hieselbst sub Nro. 93. belegene, der Wittwe und den Erben des Joseph Dumanski zugehörige Großbürgerhaus, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 582 Rthlr. 28 sgr. 4 pf., soll in termino den 15ten November 1836 subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zur Jakob und Catharina Jaworskischen Nachlaßmasse gehörige, im Dorfe Pehoken belegene Käthnergrundstück, abgeschätzt zufolge der in der Regi-

stratur einzusehenden Taxe auf 45 Rthlr., soll in termino den 18ten November 1836 auf dem hiesigen Domainen-Rent-Amte verkauft werden.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Realprätendenten zur Geltendmachung ihrer Ansprüche in dem anstehenden Termine bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg, den 26sten August 1836.

Die aus 2 Hufen 24 Morgen 174 Ruthen kulmisch bestehende, dem Thomas und dem Johann Partika zugehörige Pustkowie Blissawen Nro. 2., abgeschätzt auf 472 Rthlr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7ten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Das zur Offizial von Prondzinskischen Liquidations-Masse gehörige sub Nro. 10. hieselbst belegene Wohnhaus, gerichtlich abgeschätzt auf 194 Rthlr. 17 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem anderweit auf den 9ten November c. anberaumten Termine Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst auf der Schloßvorstadt sub Nro. 174. belegene, den Hutmacher Michael und Sophia Matzschen Eheleuten zugehörige Grundstück nebst den in den Gemeingärten belegenen Gekächsgarten, abgeschätzt auf 201 Rthlr. 22 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3ten November c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Olsozitzkischen Erben werden bei Vermeidung der Präklusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Christburg, den 25sten Juni 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Michael Kominatzkischen Erben zugehörige, hierselbst belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 100 Rthlr. 22 sgr., soll an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden und steht zu diesem Ende der Bietungstermin auf den 8ten November c. an. Christburg, den 4ten Juni 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Schneider Carl Beſſ gehörige, bei Baldenburg gelegenen Ackerſtücke, gerichtlich abgeſchätzt auf 131 Rthlr., zufolge der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen auf den 10ten November c. im Gerichtszimmer zu Baldenburg ſubhaſtirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, ſich bei Vermeidung der Präkluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Hammerſtein, den 11ten Juli 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Die aus einem hieſelbſt sub Nro. 153. gelegenen Hau-, Gärten und Ackerparzellen beſtehende Beſitzung der Schlöſſermeiſter Michael Lindnerſchen Eheleute zu Lobſens, abgeſchätzt auf 126 Rthlr. 29 ſgr., zufolge der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 3ten November a. c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präkluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Hammerſtein, den 19ten Juli 1836.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer Kreiſe im Dorfe Gr. Bislaw belegene, den Joſeph Suchomskiſchen Eheleuten zugehörige, aus 3 Huſen Land nebſt Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden beſtehende und im Hypothekenbuche Vol. E. II. pag. 81. verzeichnete bäuerliche Grundſtück, zufolge der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 743 Rthlr. geſchätzt, ſoll in termino den 6ten Januar k. an ordentlicher Gnrichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Tuchel, den 12ten September 1836.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Deutſch-Crone.

Das im Deutſch-Croniſchen Kreiſe am Vilow-Fluſſe zwiſchen den Dörfern Freudenfier und Stabitz belegene, im Hypothekenbuche der Mühlen sub Nro. 2. eingetragene freie Mühlen- und Landgut Hoppenmühle, abgeſchätzt auf 6279 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur

einzusehenden Taxe, soll in dem auf den 17ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr auf dem Mühlengute Hoppenmühle selbst angesetzten Termine subhastirt werden. Deutsch-Crone, den 28sten April 1836.

Nothwendiger Verkauf.
Kreis-Gericht Krojanke.

Das, den Johann Zastrowschen Erben zugehörige, hieselbst belegene Grundstück, abgeschätzt auf 944 Rthlr. zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 29sten Dezember a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Folgende zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Rathmanns George Fischer gehörige, in der Stadt Riesenburg belegene Grundstücke:

a. das Bürger- und Mälzenbräuergrundstück Nro. 4., taxirt 512 Rthlr. 27 sgr.
b. das Bürger- und Mälzenbräuerhaus Nro. 158. taxirt 200 Rthlr.
c. die Kathe Nro. 170. taxirt 100 Rthlr.
d. der Garten Nro. 31. taxirt 50 Rthlr.
e. die beiden Kumstbeete Nro. 67. taxirt 13 Rthlr. 10 sgr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen im Termine den 14ten Dezember d. J. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Riesenburg, den 30sten August 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag des Königl. Pupillen-Kollegiums zu Stettin, als der obervormundschaftlichen Behörde der minorennen Pauline Johanne Henriette Albertine von Papstein, wird das der letztern gehörige, im Conitzschen Kreise belegene Allodial-Rittergut „Schildberg Nro. 159." zur freiwilligen Subhastation gestellt und ist der Bietungstermin auf den 24sten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Kreis-Justiz-Rath Lentz an Ort und Stelle zu Schildberg anberaumt worden.

Der neueste Hypothekenschein, die Kaufbedingungen und der Nutzungs-Anschlag vom 4ten Juni 1832, in welchem der Kapitalwerth des gedachten Guts

auf 6870 Rthlr. 6 sgr. 7 pf. berechnet ist, sind in unserer Registratur, bei der Kreis-Justiz-Kommission zu Conitz und bei dem Gutsbesitzer Segler zu Sichts einzusehen. Marienwerder, den 12ten August 1836.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts.

Auktionen.

Montag, den 10ten d. M. Nachmittag von 2 Uhr ab und an den folgenden Nachmittagen soll in der Kniebergstraße in dem Hause Nro. 398. hierselbst, der Nachlaß der verstorbenen Frau Regierungs-Kalkulator Nast, bestehend in allerlei Meubeln, Betten, Küchengeräth, einem Pianoforte, zwei Trimeaus, einem Servis von Porzellan u. s. w. an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Marienwerder, den 2ten Oktober 1836. Kauffmann.

Da ich mein Grundstück verkauft habe, so bin ich willens, mein mir zugehöriges todtes und lebendes Inventarium, welches sich in gutem Zustande befindet, durch freiwillige Auktion Montag den 24sten Oktober c. hieselbst Vormittags 9 Uhr gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, nämlich: 90 Stück feine Schaafe, 12 Pferde, Kühe, Kälber, Wagen, Eggen, Pflüge, Sielen, Arbeitssattel, Bracken ꝛc. auch ein beinahe ganz neues breitspuriges Kabriolet u. dgl. Käufer ladet hiemit ganz ergebenst ein.

Vorwerk Straßewo, den 4ten Oktober 1836. M. W. Brandt.

Vermischte Anzeigen.

Zum Bedarf der hiesigen Zwangs-Anstalten pro 1837 soll die Lieferung von

600 Stein Flachs, 45 Centner raffinirtem Rüböl, 5 Centner Lichte, 60 Stein grüne Seife, 75 Schock Roggen Richtstroh, 600 Pfund Schweinefleisch, 5500 Schweinefett, 400 Scheffel weiße Erbsen, 100 Scheffel graue Erbsen, 250 Centner fein Roggenmehl, 250 Scheffel Gersten-Grütze, 90 Scheffel Gersten-Graupe,

so wie endlich die Uebernahme der Lieferung des Brodtbedarfs für die Haftlinge pro 1837 an den Mindestfordernden in Entrepriſe gegeben werden. Der Bietungs-Termin hiezu ist auf den 25sten Oktober c. Nachmittags 3 Uhr in unserm Geschäftszimmer angesetzt, wozu Unternehmungsfähige mit dem Be-

auch ängstlichen werden, und bey Lebzeiten Christophori seel. eingiebig das gröste meine Hoffnung und Zuversicht war, und Ihnen Ungemach in Ihrer Abwesenheit zu verhüten.

Geschrieben in Ihrer Abwesenheit

Ihro

Dienstwillige

Elisabetha Christophori Langin Relictin.

Ich bin mehrmahl mehr von ohnpaß [sic] Mrs. 136. auf dem Wasch am Rheinfisch gewesen, haben mir keine Zeit zu verwenden über 40 verfahren, so ist mir nicht möglich gewesen, weil ich auch Ihro Excellenz Ihre Sachen, so Ihro Excellenz Ihro Frau Gemahlin mir gegeben, auch noch einen schönen Gruß ausrichten soll. Kauf eine Beschreibung Basels die zeigtet [sic] mir in meiner Abwesenheit, wie ich Ihro Excellenz Ihre Sachen, so Ihro Excellenz Ihro Frau Gemahlin mir gegeben, Ihnen zustellen könnte weilgen ich, so weit meine Verrichtungen, wie in gantz Basel nicht zu Verreisen ist, nothwendig wäre, weilgen sehr verwundert bin, daß Ihro Excellenz Ihro Frau Gemahlin Ihro Sachen noch nicht empfangen haben, Ihro Excellenz Ihro Frau Gemahlin mich gar wohlbekannt machen.

Montentag, den 17ten Octobris 1763.

J. C. Bölzlin, Dienstwilligster.

Ihnen beigelegten Bücklein bitten ich mich Ihnen zugleich anzeigen, daß ich von der Zeughaus Langen Wand meistens sey, daß mich der meiste Bürgerschein in meinem, können mir benannten Hauses wenigen Leute bekannt machen, wo ich mich aufhalte, und wohne.

Ich bin gehorsamer Diener, Herr Excellenz Ihro Frau Gemahlin, daß ich die besondere Ehre Ihrer Bekanntschaft, Excellenz und Ihrer Hochgeehrtesten Frau Gemahlin, Ihro Excellenz Ihro Frau Gemahlin, Ihro Excellenz Ihro Frau Gemahlin, gehabt habe, und mir Ihro Excellenz Ihro Frau Gemahlin Ihro Sachen Excellenz und mir Ihro Excellenz Ihro Frau Gemahlin nicht mit Ihro Excellenz Ihro Frau Gemahlin Ihro Sachen nicht zu Ihro Excellenz Ihro Frau Gemahlin.

Montentag, den 17ten Octobris 1763.

J. C. Bölzlin.

Ihr gütiger Empfehl-Brief, ingleichen die mir anvertrauten Briefe, gehörigen mir an Ihro Excellenz Ihro Frau Gemahlin Ihro Sachen, welche an Ihro Excellenz Ihro Frau Gemahlin zu Verreisen.

Amts-Blatt.

No. 42. Marienwerder, den 14. Oktober **1836.**

Das 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1738. den Tarif für die Erhebung des Markt-Stand-Geldes zu Borken vom 23. Juli c.

No. 1739. den Tarif für die Fähr-Anstalt beim adlichen Gute Lenken von demselben Tage;

No. 1740. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Juli c., in Betreff der Anwendung des Tarifs für die Königl. Fähr-Anstalten des Rheins auf die Fähr-Anstalten zu Himmelgeist und Itter-Jucht;

No. 1741. den Tarif zur Erhebung des Ueberfahrts-Geldes bei den Fähr-Anstalten zu Himmelgeist und Itter-Jucht, vom 30. August c.;

No. 1742. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. August c., wonach zu allen von den Regierungen zu veranschlagenden und auszuführenden Neubauten über 500 Rthlr. und Reparaturen über 1000 Rthlr. die höhere Genehmigung erforderlich ist und die Anschläge von der Königl. Ober-Bau-Deputation revidirt werden müssen;

No. 1743. desgl. vom 20. September c. betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Real-Lasten in den verschiedenen Kreisen des Regierungs-Bezirks Minden;

No. 1744. desgl. vom 20. September c. wegen Beseitigung der in den vorberegten Kreisen aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande entsprungenen Mißverhältnisse.

Wegen Abhaltung einer evangelischen Kirchen-Kollekte zum Bau einer neuen Kirche in Langen-Peilau Regierungsbezirk Breslau.

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeinde zu Langen-Peilau Kreises Reichenbach, Regierungsbezirks Breslau zur Erbauung einer neuen Kirche und Gründung eines besondern Kirchensystems eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Monarchie zu bewilligen geruhet.

Ausgegeben in Marienwerder den 15. Oktober 1836. (48)

Der Herr Minister empfehlen daher Ihrer Fürsorge in ihrem Verwaltungsbezirke, wenn Ihnen Gesuche um Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung von Dampfschiffahrten vorkommen, die Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 5. Dezember v. J. zu beachten, und in Gemäßheit derselben die Gesuche, welche Ihnen zu Entscheidungen nicht geeignet erscheinen, mit Ihrem gutachtlichen Berichte an die Ministerien der öffentlichen Arbeiten, des Innern und der Finanzen, Behufs weiterer Veranlassung, einzureichen. Die Genehmigung solcher Gesuche ist Ihnen, abgesehen von den Bezirken, in welchen Sie unmittelbar Behörden sind, untersagt. Berlin, den 10. Oktober 1850.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Gesuch mehrerer Besitzer von Salinen gemeldet, daß sie durch den Betrieb der Dampfschiffahrt auf der Saale, welche von dem Herrn Grafen Stolberg-Wernigerode Excell. in Ausführung gebracht und bereits im Monat Juni vor dem Ort der Stadt Calbe von 12. Dezember d. J. ab auf zwei Dampfschiffen betrieben werden soll.

Der neue Unternehmung an den Ufern der Saale, und namentlich durch den Betrieb auch während der Nacht, die Dampfschiffahrt Treuden leiden wird und ihnen dadurch ein großer Nachtheil erwachsen wird.

Halle, den 14. Dezember 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Königl. Regierung hatte unterm 10. Dezember d. J. Ihrer Excellenz, der Frau Gräfin zu Stolberg-Wernigerode, die Anlage einer Dampfschiffahrt auf der Saale von Calbe bis Nienburg, welche von dem Herrn Grafen Stolberg-Wernigerode Excellenz in Ausführung gebracht und bereits im Monat Juni vor dem Ort der Stadt Calbe von 12. Dezember d. J. ab auf zwei Dampfschiffen betrieben werden soll, zu gestatten. Berlin, den 5. Oktober 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Oeffentliche Arbeiten.

Milde.

Auf die Beschwerde der Herren Gutsbesitzer Sie Hauptstadt und der gesammten Bürger Langenbeck, Ihre Excellenz Gräfin, vom 5. d. M., daß durch die Anlage einer Dampfschiffahrt auf der Saale von Calbe bis Nienburg, mit Abgangsstellen bei dem Orte Calbe selbst, ihnen, wenn sie nicht

Bemerken in Kenntniß geſetzt wird, daß dieſe Chauſſee-Geld-Erhebung ſpäterhin nach der gemauerten Mühle verlegt werden wird.

Danzig, den 8. Oktober 1836.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Weſtpreußen.

Mauve.

Dem Müller Samuel Liedke zu Neu Drauſenſee iſt unterm 20. September 1836 ein Patent

auf ein Waſſerſchöpfrad, in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zuſammenſetzung

auf Sechs Jahre von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Sicherheits-Polizei.

Der hier wegen eines gewaltſamen und zweier Diebſtähle unter erſchwerenden Umſtänden zur Kriminal-Unterſuchung gezogene Dienſtjunge Franz Nitz, hat ſich geſtern Abend in der Dunkelheit ſeiner Haft durch die Flucht entzogen. Wir erſuchen deshalb ſämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden, auf den Franz Nitz zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn zu arretiren und per Transport gefälligſt gegen Erſtattung der Koſten, an uns abliefern zu laſſen.

Jaſtrow, den 6. Oktober 1836.

Königl. Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Eickfier, Alter — 18 Jahr 5 Monat, Größe — 5 Fuß 4 bis 5 Zoll, Religion — katholiſch, Haare — blond und ſtruppig, Augen — blau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Zähne — geſund und vollſtändig, Bart — keinen, Geſicht — rund, Geſichtsfarbe — blaß, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine dunkelgraue Tuchjacke, eine blaue Tuchweſte mit bezogenen Knöpfen, der obere blank, grau leinene grobe Beinkleider, ein kleines ſchmutziges Halstuch, eine blau tuchne viereckigte Mütze mit Pelz beſetzt und ohne Fußbekleidung.

Der nachſtehend ſignaliſirte Schuhmachergeſelle Carl Heinrich Grubert iſt am 16. d. Mts. nach ſeiner Entlaſſung aus dem Kriminal-Gefängniß zu Graudenz von dem dortigen Magiſtrat hieher gewieſen, bis jetzt aber nicht einge-

Kaiser und ist nachher die Ehrenbürgerin Augsburgs. Schließlich starb auch sie 1. Oktober unbemerkt gestorben. Hofmeisterin, den 20. September 1806.
Die Redaktion.
Eingesandt.

Todesanzeige. Verwandten, Freunden und Bekannten, daß unsere liebe, gute Mutter, Schwiegermutter, Großmutter, Urgroßmutter, Schwester, Schwägerin und Tante, Frau Anna Maria Schmid, geborene Schmid, Witwe des Schneidermeisters, Augsburg, den 20. Juni, nach langen, schweren Leiden, wohlvorbereitet, sanft im Herrn entschlafen ist. Die Beerdigung findet Freitag, den 23. Juni, um 3 Uhr vom Trauerhause, Jakobermauer Nr. 6, aus statt. Die trauernden Hinterbliebenen.

Zu Gunsten der Kinder-Heilstätte Augsburg-Oberhausen haben auf den 6. Juli d. J. ihren Besuch angesagt:

Zu Gunsten der Kinder-Heilstätte Augsburg-Oberhausen haben auf den 6. Juli d. J. ihren Besuch angesagt:

Die Kinder-Heilstätte Augsburg-Oberhausen wird Freitag den 6. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr Besuch erhalten.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 42. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 14ten Oktober 1836.

In dem Königlichen Forstrevier Lonkorß sind für die Monate November und Dezember c. folgende Termine zum Verkauf von Nutz- und Brennhölzern angesetzt.

N.	Namen der Beläufe.	pro Nov. den	pro Dezb. den	Der Versammlungs-Ort ist
1	Lindenberg	3.	1.	Im Forsthaus Lindenberg
2	Skarlin	4.	2.	= Schlage an der Straße von Neumark nach Bischofswerder
3	Wawrowitz	5.	3.	= Forsthause Wawrowitz
4	Lekart	7.	5.	= = Lekart
5	Krottoschin	8.	6.	= = Krottoschin
6	Zarosle	12.	7.	= Kruge zu Zbiozno
7	Jaikowo	15.	9.	= Forsthause Jaikowo
8	Kalluga	16.	10.	= = Kalluga
9	Gorral	19.	12.	= = Gorral
10	Tengowitz	23.	15.	= = Tengowitz
11	Rosochen	24.	16.	= Kruge zu Lonkorrek
12	Dachsberg	25.	17.	= Forsthause Dachsberg
13	Tylliz	28.	29.	= = Kaczek

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf nur gegen baare Zahlung erfolgen kann.

Lonkorß, den 28sten September 1836.

Königliche Oberförsterei.

Vorladungen.

Zum öffentlichen Aufgebot der von dem Gutsbesitzer Johann Theodor Leopold v. Brunn an seine Ehegattin Regina v. Brunn geborne Lesse vom 27sten Dezember 1804 vor der Kreis-Justiz-Commission zu Conitz gerichtlich ausge-

Bilder-Schnellpressen, auf Wunsch kann der Gesellschaftsdruck auf der Cylinder-Schnellpresse geliefert werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zahl der Actien bis auf 1000 Stück zu vermehren. Diese Actien werden zu dem Course von 100 Thlr. pro Stück ausgegeben. Die Actien sind Inhaber-Papiere und werden mit Coupons versehen, welche halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli eingelöst werden. Die Ausgabe der Actien geschieht nur gegen vorherige Einzahlung des Betrages derselben und bei der von Seiten der Gesellschaft ausgehenden Kündigung zur Einzahlung einer weiteren Rate, ist der Actionair verpflichtet, binnen 30 Tagen von dem Kündigungstage an gerechnet, diese Rate bei Vermeidung des Verfalles seiner Actien einzuzahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Actien, welche nicht binnen 30 Tagen nach der Kündigung eingezahlt sind, für Rechnung des Actionairs, welcher dieselben nicht eingezahlt hat, zu verkaufen. Die Gesellschaft wird durch einen Vorstand, bestehend aus 3 Mitgliedern, vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Leipziger Zeitung.

Dresden, den 1. Juli 1865.

Der Vorstand der Actien-Gesellschaft für Buchdruckerei.

Indem wir von vorstehendem Statutenentwurfe der Buchdruckerei-Actien-Gesellschaft für Buchdruckerei Kenntniß nehmen, bemerken wir, daß wir uns bereit erklären, 100 Actien à 100 Thlr. zu übernehmen, und ersuchen die Betheiligung an dem Unternehmen durch Einsendung von Beitrittserklärungen an die Expedition dieses Blattes gefl. zu bewirken. Durch Vermittelung

Cannes, Nro. 36. Zeichnerk. Nro. 37.

Bürgerliche Lose (Serienpflicht). Nro. 37. Lit. A. zu 5 Mk.

Gewinne: 1 à 10000 Mk., 1 à 5000 Mk., 2 à 2000 Mk., 3 à 1000 Mk., 14 à 500 Mk., 100 à 100 Mk. Ausgenommen sind die Serien 1—5. Ziehungen: Amtlich. Ziehungstage: 1. März und 1. August. Ziehungsort: Cannes. Ziehungsbeginn: 1. März 1923. Die Ziehungen werden öffentlich vorgenommen. Die Gewinne werden 30 Tage nach der Ziehung ausgezahlt. Die Gewinne werden von der Steuer entrichtet und sind steuerfrei. Die Gewinne werden durch die Bankhäuser, an welchen Ziehungsscheine ausgegeben sind, ausgezahlt. Die Ziehungsscheine werden durch Bankhäuser ausgegeben.

Unterschrift: Der Präsident der Ziehungskommission.

Bürgermeister Bischoff.

Leute und Bürgerpräsident Wissenschaftler.

Die vom heutigen Tage gültigen, auf den Inhaber als Nro. 36. lautenden Lose der Stadt Cannes, Nro. 36. Zeichnerk. Nro. 37. sind durch Auslosung ausgewählt. Jene Lose mit Serienpflichtigen Gewinnen sind in der Hauptsache enthalten unter den Nrn. 1 bis 5. Die Lose Nro. 1 bis Nro. 5 sind Serienpflichtig. Die Lose Nro. 1 bis Nro. 5 sind Serienpflichtig. Die Lose Nro. 1 bis Nro. 5 sind Serienpflichtig. Die Lose Nro. 1 bis Nro. 5 sind Serienpflichtig.

Cannes, den 1. August 1923.

Bürgermeister Bischoff.

Leute und Bürgerpräsident Wissenschaftler.

Die vom heutigen Tage gültigen, auf den Inhaber als Nro. 37. lautenden Lose der Stadt Cannes, Nro. 36. Zeichnerk. Nro. 37. sind durch Auslosung ausgewählt. Jene Lose mit Serienpflichtigen Gewinnen sind in der Hauptsache enthalten unter den Nrn. 1 bis 5. Die Lose Nro. 1 bis Nro. 5 sind Serienpflichtig. Die Lose Nro. 1 bis Nro. 5 sind Serienpflichtig. Die Lose Nro. 1 bis Nro. 5 sind Serienpflichtig. Die Lose Nro. 1 bis Nro. 5 sind Serienpflichtig.

Cannes, den 1. August 1923.

Bürgermeister Bischoff.

Leute und Bürgerpräsident Wissenschaftler.

Die vom heutigen Tage gültigen, auf den Inhaber als Nro. 38. lautenden Lose der Stadt Cannes, Nro. 36. Zeichnerk. Nro. 37. sind durch Auslosung ausgewählt. Jene Lose mit Serienpflichtigen Gewinnen sind in der Hauptsache enthalten unter den Nrn. 1 bis 5. Die Lose Nro. 1 bis Nro. 5 sind Serienpflichtig. Die Lose Nro. 1 bis Nro. 5 sind Serienpflichtig. Die Lose Nro. 1 bis Nro. 5 sind Serienpflichtig. Die Lose Nro. 1 bis Nro. 5 sind Serienpflichtig.

Cannes, den 1. August 1923.

Bürgermeister Bischoff.

Leute und Bürgerpräsident Wissenschaftler.

Westphaenger Vertrag.

Das in der Nachtrags-Anlage Nro. 2 zum Art. 13. Lit. a. Ziffer 1. des Vertrags vom 30. April 1828. zwischen Preußen, Großherzogthum Hessen, Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzogthum Nassau, Freie Stadt Frankfurt, Kurhessen und Kurfürstenthum Hessen, unter 11 Thlr. pro Centner festgesetzte Gewicht von Zucker-Hüten, Brod-Zucker u. Zucker-Zuckerwaaren wird

Preußen, Großherzogthum Hessen und Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzogthum Nassau, Freie Stadt Frankfurt, Kurhessen und Kurfürstenthum Hessen,

Westphaenger Vertrag.

Land- und Wasserzoll-Tarif.

Der bisherige Tarif wird für die Vertragsstaaten Preußen, Großherzogthum Hessen und Kurfürstenthum Hessen dahin abgeändert, daß folgende Artikel in einer Classe mit einem Centner, abgehoben auf 10 Kopf, eingehen:

Nro. 1. Alle Arten Zucker-Hüte, Brod-Zucker und Zuckerwaaren, ausgenommen Bonbons, die in kleinen zu 1 Loth Gewicht, 2 Schachteln, 1 Schachtel enthalten . . . . . 11 Thlr.

Westphaenger Vertrag.

Land- und Wasserzoll-Tarif.

Für den Preußischen Zoll-Verein und das Großherzogthum Hessen.

Nro.	1.	Brod-Zucker, Thlr. 20. — Sgr. — Pf.	
	2.	Hut-Zucker, Thlr. 20. — Sgr. — Pf.	
	3.	Gemahlener Zucker, Thlr. 20. — Sgr. — Pf.	
	4.	Zucker-Zuckerwaaren, Thlr. 20. — Sgr. — Pf.	
	5.	Bonbons, Thlr. 20. — Sgr. — Pf.	
	6.	Roh-Zucker, Thlr. 10. — Sgr. — Pf.	
	7.	Syrup, Thlr. 10. — Sgr. — Pf.	

Diese Artikel gehen mit dem Vorbehalte eines Zuschlages in den Vereinszoll-Tarif eingehenden Tarif, am 1. Juli 1844 in Kraft.

Ausgefertigt in Westphaenger Vertrag.

Wiesbaden, den 27. Juni 1844.

Westphaenger Vertrag.

Land- und Wasserzoll-Tarif.

Für das Herzogthum Nassau und die Freie Stadt Frankfurt.

Nro.	1.	Brod-Zucker, Thlr. 20. — Sgr. — Pf.	
	2.	Hut-Zucker, Thlr. 20. — Sgr. — Pf.	
	3.	Gemahlener Zucker, Thlr. 20. — Sgr. — Pf.	
	4.	Zucker-Zuckerwaaren, Thlr. 20. — Sgr. — Pf.	
	5.	Bonbons, Thlr. 20. — Sgr. — Pf.	
	6.	Roh-Zucker, Thlr. 10. — Sgr. — Pf.	
	7.	Syrup, Thlr. 10. — Sgr. — Pf.	

Agent Breidfeld zum provisorischen Adjutanten der 126. Brigade, 12. Inf.-Division, und mit Allerhöchster Ernennung zu seiner Kompagnie eingetheilt, den 1. Juli zu seinem 14. Infanterie-Regiment, den Hauptmann II. Cl. Ritter und Edler Hupfer zu Hirschfeld Abtheilungs-Chef im Generalstabe der 12. Infanterie-Division,

Freiherrn von Wolfskeel,

Lieut. vom Kürassier-Regiment Graf Wallis, zum Adjutanten der 126. Infanterie-Brigade, Obristlieutenant Ritter von Hartmann, Kommandant des Infanterie-Cadetten-Institutes, zum Obristen und Kommandanten des 14. Infanterie-Regiments, und den Lieut. Freiherrn von Wolfskeel vom Kürassier-Regimente Graf Wallis zum 14. Infanterie-Regimente, unter Ernennung zu seiner Kompagnie eingetheilt.

Freiherrn von Wolfskeel,

Lieut. vom Kürassier-Regimente Graf Wallis, zum 14. Infanterie-Regimente, unter Ernennung zu seiner Kompagnie eingetheilt und zum Adjutanten der 126. Infanterie-Brigade, Obristlieutenant Ritter von Hartmann, Kommandant des Infanterie-Cadetten-Institutes, zum Obristen und Kommandanten des 14. Infanterie-Regiments ernannt.

Freiherrn von Wolfskeel,

Lieut. vom 14. Infanterie-Regimente, zum Adjutanten der 126. Infanterie-Brigade, Obristlieutenant Ritter von Hartmann, Kommandant des Infanterie-Cadetten-Institutes, zum Obristen und Kommandanten des 14. Infanterie-Regiments ernannt.

Freiherrn von Wolfskeel,

Lieut. vom Kürassier-Regimente Graf Wallis, zum 14. Infanterie-Regimente, unter Ernennung zu seiner Kompagnie eingetheilt und

sotüchen spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden. Schlochau, den 1sten Oktober 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Der im Dorfe Alt-Zippnow belegene und im Hypothekenbuche Tom. VIII. fol. 171. sub Nro. 68. verzeichnete, dem Andreas Mahlke gehörige Bauerhof, abgeschätzt auf 444 Rthlr. 20 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21sten November 1836 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das in hiesiger Stadt in der hohen Straße belegene und im Hypotheken-Buche Tom. I. fol. 511. sub Nro. 86. verzeichnete Wohnhaus der Juliane Albertine Pagel, abgeschätzt auf 1069 Rthlr. 26 sgr. 6 pf., soll in termino den 14ten November a. c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Der im Deutsch Cronschen Kreise im Dorfe Schrotz unter der Hypothekennummer 5. belegene, der verwittwet gewesenen Steinberg, Veronica geborenen Habusch jetzt verehelichten Krüger gehörige Freibauerhof von angeblich 2½ Hufe culmisch Maaß nebst dem dazu gekauften Afterhof des ehemals Krügerschen Schulzenguts, laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 1036 Rthlr. 25 sgr. 2 pf., soll in dem am 22sten November c. im Schulzenhofe zu Schrotz anberaumten Termine subhastirt werden. Dt. Crone, den 27sten Juli 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht zu Flatow.

Die aus dem Hause Nro. 120. nebst Stallungen, 1 halben Platzwiese und einer halben Hufe Land bestehenden und hieselbst belegenen Grundstücke der Daniel Dahlkeschen Erben, abgeschätzt auf 291 Rthlr. 5 sgr., zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 18ten November 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Flatow.

Das dem Gottlieb Kühl gehörige, in Friedrichsbruch sub Nro. VI. belegene und aus 1 Wohnhause, 1 Scheune und 30 Morgen bestehende Erbpachts-Grundstück, zufolge der nebst Hypotheken-Akten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, ohne Abzug der Real-Abgaben von 14 Rthlr. 17 sgr. 2 pf. und der Inventarien und Saatbestellung von 37 Rthlr., auf 270 Rthlr. abgeschätzt, soll am 18ten November 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das hieselbst auf der Neustadt in der Schmeerstraße sub Nro. 89. belegene, den Schlossermeister Beckmannschen Erben gehörige, aus einem dem Einsturze drohenden Wohnhause nebst kleinem Hofraum bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 32 Rthlr. 6 pf., soll zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe am 14ten Januar 1837 Vormittags um 10 Uhr öffentlich meistbietend an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Thorn, den 31sten August 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Ueber den Nachlaß der Johann Borcherschen Eheleute zu Baumgarth ist auf den Antrag der Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und sollen die zu demselben gehörigen Grundstücke, der Hof Nro. 12. zu Baumgarth, abgeschätzt auf 2020 Rthlr. so wie ein Morgen freies Land, geschätzt auf 20 Rthlr. und 2½ Morgen in Gr. Brodsende, geschätzt auf 100 Rthlr., subhastirt werden und steht der Bietungstermin auf den 15ten Januar 1837 an, zu dem Kauflustige eingeladen werden. Zugleich werden alle unbekannten Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen in diesem Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie mit denselben nur an dasjenige werden gewiesen werden, was nach Befriedigung aller Gläubiger übrig bleibt.

Christburg, den 29sten August 1836.

Königlich Preußisches Land und Stadtgericht.

Im Wege der Subhastation soll das zur Catharina Plonskischen Nachlaß-Masse zu Damerau belegene Bauergrundstück, gerichtlich 157 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt, in termino den 7ten Dezember c. Nachmittags 4 Uhr zu Damerau verkauft werden. Conitz, den 24sten September 1836.

Patrimonialgericht Damerau.

Verpachtungen.

Zur anderweiten Verpachtung des zur Erdmann Stobbeschen Nachlaß-Masse gehörigen Grundstücks in Obergruppe auf 3 Jahre, von Martini d. J.

bis zulet 1866, Felix Arnold auf den 2ten November c. Vormittags 10 Uhr in Hamburg, Alt-Rahlstedt.

Amtliche Parteinachrichten über Preußen.

Das Herrenhaus hielt die Sitzung gestern, heute und Donnerstag, I Uhr aus der Chronik entnommen, wird am Januar 1867 endigen, und daß mit dem Ende des Jahres 1866 die Chronik geschlossen wird. Es ist dies ein Beweis, daß Preußen sich nicht mehr in der verschiedenen Weise wie früher mit dem Leben einzelner Fürsten interessirt werden.

Der Kaiser Napoleon hat dem Könige Wilhelm von Preußen, der den Napoleonsorden dem Marschall Vaillant in Hamburg anlegte, auch den Leopoldsorden verliehen. Demselben Ehrenzeichen sind Jauffret, der 30. Oktober 1866. Moltke.

Vermischte Nachrichten.

Ein Wort über Schutzmittel gegen die Cholera.

Mit vielem ungerechtfertigten Tadel ergießt sich der Hypochonder in Worten über die Unzulänglichkeit der Mittel gegen die Cholera, und kann sich nicht genug thun, über die Unwissenheit und den Leichtsinn der Aerzte, in der Anwendung dieser Mittel. Ich will nicht in Abrede stellen, daß es Aerzte giebt, die in der Anwendung dieser Mittel nicht vorsichtig genug sind, aber ich kann mich auf Tausende berufen, die durch sie Hülfe, und zwar in Augenblicken der größten Gefahr, gefunden haben.

Die Ch. Verordnung in Betreff der Cholera sagt in den Paragraphen 2 bis 5 folgendes: Wenn Jemand in der Nähe eines Cholerakranken ist, so kann er sich durch Einathmen von Chlordämpfen, Chlorwasser, Chlorwasserstoffsäure und Chlorwasser, Chlorwasserstoffsäure und Chlorwasser, Chlorwasserstoffsäure und

Amts-Blatt.

No. 43. Marienwerder, den 21. Oktober 1836.

Das Amts-Blatt der Regierung besteht aus:

No. 1760. Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Juli 1836, wegen Verleihung des Adels.

No. 1761. Allerhöchste Kabinetsordre über die dem Bürgermeister Gerwien zu Graudenz ertheilte Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Verdienstkreuzes, vom 22. Juni d. J.

Se. des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Rittergutsbesitzer Carl Friedrich Ludwig Ferdinand Wilhelm Adolph Heinrich Freiherrn von Lüttwitz auf Kl. Tarpen im Kreise Rastenburg, den Adel für sich und seine ehelichen Leibes-Erben zu verleihen und ihm darüber den Adelsbrief ausfertigen zu lassen.

Urkundlich ꝛc. ꝛc. Potsdam, den 10. Juli 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Altenstein. Frhr. v. Brenn. Frhr. v. Rochow. Graf v. Dönhoff.

Uebertragen und ausgefertigt.

Berlin, den 10. Juli 1836.

(L. S.) Gruner.

Se. Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, dem Bürgermeister Gerwien zu Graudenz das ihm verliehene Ritter-Kreuz des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife zu ertheilen.

Indem solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist der No. 777. ausgefertigte Adelsbrief und solchem die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Juli d. J. beigefügt worden.

Berlin, den 22. Juni 1836.

Ministerium des Innern. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Frhr. v. Brenn. Frhr. v. Altenstein.

Der Bauer Albrecht v. Prondezynski zu Karpno, Schlochauer Landraths-Kreises, ist in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses des Adels für verlustig erklärt. Marienwerder, den 27. September 1836.

Der Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts.

Sicherheits-Polizei.

Der unten signalisirte Felix Makowski, welcher sich auch Rosinski und Pawlowski genannt, und seinen letzten bekannten Wohnort bis gegen Johanni d. J. im Dorfe Elgißewo hiesigen Kreises gehabt hat, ist der Verübung eines Diebstahls verdächtig, weshalb alle resp. Militair- und Civilbehörden hierdurch ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Transportkosten an uns abzuliefern.

Der Makowski hat bei seiner Entfernung die nachstehend verzeichneten, jetzt in unserm Verwahrsam befindlichen muthmaßlich gestohlenen Sachen zurückgelassen. Es werden daher die etwanigen Eigenthümer derselben gleichzeitig aufgefordert, ihr Eigenthumsrecht bei uns nachzuweisen, wodurch übrigens keine Kosten verursacht werden. Thorn, den 7. Oktober 1836.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Pieranowo bei Warschau, Religion — katholisch, Alter — 40 Jahre, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — breit, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — länglich und stark, Mund — breit, Kinn — oval, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — groß. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung — unbekannt.

Verzeichniß:

Eine alte schwarz tuchne Weste mit Bronce-Knöpfen und mit schwarzer Leinwand gefuttert; eine Kameelgarne gelbe Weste mit runden blau gläsernen in Bronce eingefaßten Hängeknöpfen und mit weißer Leinwand gefuttert; eine schwarz tuchne noch ziemlich gute Weste mit schwarzer Leinwand gefuttert und mit kleinen weißen Perlmutterknöpfen; ein lederner Hosenträger mit auf Karnaval gestickten Rosen und Vergißmeinnicht; drei Stück Halsbinden, nemlich eine von Pferdehaare gewirkte mit blauen Kitey gefuttert und mit einer stählernen Schnalle versehen, und die andere von blauschwarzen Merino mit weißer Leinwand gefuttert, bereits alt und abgetragen, auch mit einer stählernen Schnalle versehen, endlich eine weiß lederne Einlegebinde; ein altes schwarz

können gelassen Schlafenden um diese Stunde schauen; gerade bei diesen werden alle um sich geschehe was; sie weiß sondern sie sind ihr Gegenstand, der Kind weiß Schlafen, sondern sie sind ihr Gegenstand, sie sind

aus welch' verschiedenen Kraft und Schwäche, welcher mannichfalt Art. Aus Schwäche in der Religion und Gesinnungsart Einiger, welche dem Geiste der Zeit huldigen, und ungleiche Verschiedenheiten und zum Theile Widersprüche bekennen; aus Verschiedenheit von Ansichten, Meinungen und neuen Systemen, die in einem neuen Staatsverbande entstehen können, wenn die Verfassung in Zeiten und aus mehreren Gesichtspunkten betrachtet wird; aus Verschiedenheit der Gesinnungen, Grundsätze und Absichten, welche sich mit Verfassungen, ihrer Entstehung und den Mitwirkungen derselben auf einander, und auf die Gesinnungen und Absichten der Völker, denen sie gegeben werden, nothwendig ergeben müssen.

Diese Verschiedenheit der Ansichten, Meinungen und Grundsätze, und ihre Wirkungen auf die Gesinnungen, Absichten und Handlungen der Menschen, sind eine Folge der unbegrenzten Freiheit des menschlichen Geistes, und eine Folge der unbegrenzten Freiheit, welche Verfassungen in ihrer Entstehung und Wirkung haben.

Die Verschiedenheit der Gesinnungen, Absichten und Grundsätze, aus welchen Verfassungen entstehen, und ihre Wirkungen auf die Gesinnungen, Absichten und Handlungen der Menschen, sind eine Folge der unbegrenzten Freiheit, welche Verfassungen in ihrer Entstehung und Wirkung haben.

Die Verschiedenheit der Ansichten, Meinungen und Grundsätze, aus welchen Verfassungen entstehen, und ihre Wirkungen auf die Gesinnungen, Absichten und Handlungen der Menschen, sind

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 43. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 21ten Oktober 1836.

Zufolge höherer Verfügung soll nachstehendes Bau- und Nutzholz an den Meistbietenden verkauft werden:

1. In der Königlich Zanderbrückschen Forst:
   a. in der Revier-Abtheilung Zanderbrück,
      500 Stück starke Kiefern Bauhölzer und 425 Stück Eichen.
   b. in der Revier-Abtheilung Eisenbrück,
      500 Stück starke Kiefern Bauhölzer.

Der Termin für die Kiefern Hölzer ist auf den 1sten November und für die Eichen auf den 2ten November d. J. in dem Königlichen Forsthause zu Zanderbrück bei Baldenburg anberaumt.

2. In der Königlich Vandsburgschen Forst:
   a. in der Revier-Abtheilung Vandsburg,
      300 Stück Eichen und
   b. in der Revier-Abtheilung Camin,
      300 Stück starke Kiefern Bauhölzer.

Hiezu ist für die Eichen ein Termin auf den 5ten November in Vandsburg und für die Kiefern Hölzer ein Termin auf den 7ten November d. J. im Königl. Forsthause zu Klein-Lutau bei Zempelburg anberaumt.

3. In der Königlichen Zippnowschen Forst:
   im Belauf Cronerfier,
      400 Stück starke Kiefern Bauhölzer.

Der Termin hiezu ist auf den 11ten November d. J. in dem Königlichen Forsthause zu Zippnow bei Dt. Crone anberaumt. Die Bedingungen des Verkaufs werden in dem Termin bekannt gemacht werden.

Schlochau in Westpreußen, den 9ten Oktober 1836.

Der Königliche Forstinspektor Mappes.

Im Laufe des bevorstehenden Winters sollen, höherer Verfügung gemäß, nachstehende Brennholz-Quantitäten, als:

1. aus dem Revier Wigoda — 5000 Klafter Kiefern-, Birken- und Erlen-Kloben-Brennholz,
2. aus dem Revier Worziwoda, namentlich aus der Revier-Abtheilung Königsbruch 1000 Klafter Kiefern-, Birken- und Erlen-Kloben-Brennholz, und
3. aus dem Revier Lindenbusch 450 Klafter Kiefern-, Birken- und Erlen-Kloben-Brennholz,

und zwar aus den beiden erst genannten Revieren auf die Ablage-Plätze des Schwarzwassers und des Prussinaflusses und aus dem letztern Reviere auf die Ablageplätze des Rischkeflusses angefahren, und die Ausfuhre öffentlich an den Mindestfordernden ausgeboten werden. Hierzu steht der Termin den 10ten November c. vor dem Unterzeichneten hierselbst an, zu welchem Fuhrunternehmungslustige hierdurch eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen werden im Termine vor der Ausbietung mitgetheilt werden.

Orche, den 15ten Oktober 1836.

Der Königliche Forst-Inspektor.

Zufolge höherer Bestimmung sollen die mit Ablauf dieses Jahres pachtlos werdenden Jagden auf den Feldmarken Altmark, Tröop und Groß- und Klein-Schardau vom 1sten Januar 1837 ab anderweit auf 6 Jahre und 5 Monate meistbietend verpachtet werden. Zu diesem Behufe steht der Licitations-Termin auf den 18ten November c. Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäftslokale der hiesigen Oberförsterei an, wozu Pachtlustige hiemit vorgeladen werden.

Rehhoff, den 18ten Oktober 1836.

Königliche Oberförsterei.

Aus dem in der Nähe der Städte N. Friedland und Tempelburg belegenen Forst-Revier Linichen, sollen

16000 Cubikfuß eichen Bau- und Nutzholz;
2005 Stück starkes kiefern Bauholz 45—50′ lang, 11—12″ im Zopf stark;
1757 Stück mittel kiefern Bauholz 40′ 8—11″;
46 Stück rindschälig starkes kiefern Bauholz 45—50′ 11—12″;
10 Stück rindschälig mittel Kiefern-Bauholz 40′ 10—11″;
164 Stück kieferne Sageblöcke;

in verschiedenen Quantitäten öffentlich und meistbietend verkauft werden, wozu

auf den 31sten Oktober c. Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Forstdienstwohnung ein Termin anberaumt ist. Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die dem Verkauf zum Grunde liegenden näheren Bedingungen hier zur Einsicht bereit liegen, auch die Hölzer auf Verlangen vorgezeigt werden können und zur Sicherung der Gebote der vierte Theil des Kaufpreises im Termine zu deponiren ist. Linichen, den 10ten Oktober 1836.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Cöslin.
Der Oberförster Dossow.

In der zur Revierverwaltung Vandsburg gehörigen Baumschule bei Masuri sind über 1000 Stück 6—8 Fuß hoher und verhältnißmäßig starker Schwarz- und Balsampappeln vorhanden, welche sich sehr gut zur Bepflanzung von Wegen u. s. w. eignen und für 2 Sgr. das Stück abzulassen sind.

Der Waldwart Pukrop zu Masuri ist angewiesen, Kaufliebhabern diese Pappeln vorzuzeigen, wegen Ueberweisung derselben bitte ich aber, sich an mich hierher wenden zu wollen.

Forsthaus Klein-Lutau bei Zempelburg, den 7ten Oktober 1836.
Der Königliche Oberförster Wilmanns.

Der auf der Grenze zwischen den Feldmarken Tusch, Dt. Wangrau und Gatsch liegende sogenannte Gatscher See, soll im Wege der Licitation veräußert werden. Termin hierzu steht auf den 15ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale an.

Die Veräußerungs-Bedingungen können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Graudenz, den 11ten Oktober 1836.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Vorladung.

Zum öffentlichen Aufgebot der von dem Gutsbesitzer Johann Theodor Leopold v. Brunn an seine Ehegattin Regina v. Brunn geborne Lesse vom 27sten Dezember 1804 vor der Kreis-Justiz-Commission zu Conitz gerichtlich ausgestellten Schuldverschreibung, auf Grund deren im Hypothekenbuche des im Conitzschen Kreise belegenen Allodial-Ritter-Guts Bärenwalde Nro. 2. sub Rubrica III. Nro. 6. für die jetzt verwittwete Regina v. Brunn geborne Lesse ein während der Ehe mit dem Schuldner unverzinsliches Kapital von 10000 Rthlr.,

Schneider Victor, geboren 1. Juni 1880 in Wien, wird hiemit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, vom Tage der Einschaltung dieser Aufforderung in die Wiener Zeitung gerechnet, bei der unterfertigten Behörde zu melden, widrigens sein Vermögen mit Beschluß vom 17. November 1911 eingeantwortet und der mit dem Beschlusse vom 15. Dezember 1910 ausgesprochene Konkurs gemäß § 157 K.O. aufgehoben werden würde.

Wiener-Neustadt, am 20. Dezember 1911.

Von der Bezirksgerichtlichen Abteilung des Kreisgerichtes.

Verkauf von Grundstücken.

Gilgil-Baron'sche Bezirks-Obrigkeitsgerichtliche Abteilung.

Wolfgangsee-Bezirk.

Von der Gemeinde Ischl, Bezirk Gmunden, Ober-Österr. Ldgr. C. No. 31, Abschätzungswert 1. Juli 1910, 20 Jahre 1 Monat und 3 Tage, Sch

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 43.

Marienwerder, den 21ten Oktober 1836.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Bäcker Gottlieb Killerschen Erben gehörige Grundstück Mocker Nro. 125., bestehend aus 3 Parzellen, abgeschätzt auf 105 Rthlr., 440 Rthlr. und 40 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 11ten Februar a. f. Vormittags um 11 Uhr im Ganzen oder einzeln an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Thorn, den 30sten September 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Lautenburg zu Klein-Lezno Nro. 11. belegene Bauergrundstück des Anton Laßewski, abgeschätzt auf 76 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23sten Dezember 1836 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Lypowiec Bartnicki sub Nro. 2. gelegene, zur Jakob und Margarethe Kaßyckischen Pupillen-Masse gehörige Bauer-Grundstück, abgeschätzt auf 255 Rthlr. 16 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20. Dezember 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Das in Przechowo sub Nro. 10. belegene, dem Tobias Grzibeck zuge-

hörige Bauergrundstück, abgeschätzt auf 979 Rthlr. 1 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem auf den 14ten November c. Vormittags 11 Uhr anberaumten Termine an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Schwetz, den 30sten Juli 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Schwetz.

Das auf dem Schloßgrunde der Stadt Schwetz sub Nro. 225. belegene Grundstück der Schiffer Johann Nowakowskischen Eheleute, gerichtlich abgeschätzt auf 68 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 26sten November c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu dem anberaumten Termine wird zugleich der seinem Aufenthalte nach unbekannte Schutzjude Wolf Lewin oder dessen Erben, für welchen in dem Hypothekenbuche dieses Grundstücks 50 Rthlr. sub Rubrica III. Nro. 2. eingetragen stehen, vorgeladen. Schwetz, den 5ten August 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Das sub Nro. 18. zu Gacki belegene Bauergrundstück des Einsaaßen Matthias Pojenkowski, abgeschätzt auf 445 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 28sten Januar 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten vorgeladen, sich in dem anstehenden Termin bei Strafe der Präclusion zu melden.

Schwetz, den 14ten September 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Stuhm.

Die aus Haus, Scheune und 14 Morgen 75 Quadratruthen Land bestehende zu Deutsch-Damerau sub Nro. 32. gelegene, den Nicolaus Serowyschen Eheleuten gehörige Besitzung, abgeschätzt auf 130 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll am 28sten November 1836 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zur Landschafts-Direktor von Lukowiczschen Concurs-Masse gehörigen zwischen Bruss und Czarnisz belegenen Wiesen und respective Weidelandes, als:

1) das Paul Lenduwskische Weideland, von 14 Morgen 168 □Ruthen, abgeschätzt auf 2 Rthlr. 6 sgr. 8 pf.

2) die Janußewskische oder Arbuda-Wiese von 2 Morgen 242 □Ruthen, abgeschätzt auf 100 Rthlr.,
3) die Pickielka-Wiese oder Kroplewskische Wiese von 1 Morgen 133 □Ruthen, abgeschätzt auf 38 Rthlr. 20 sgr.
4) die Gießewskische Wiese von 2 Morgen 242 □Ruthen, abgeschätzt auf 100 Rthlr.,

sollen in termino den 18ten November c. zu Kossabude anderweit verkauft werden. Conitz, den 30sten August 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das aus einem kulmischen Morgen bestehende, zur Eleonore Eichhornschen Nachlaß-Masse gehörende und im Dorfe Groß-Sanstau sub Nro. 25. belegene Kathengrundstück, abgeschätzt auf 211 Rthlr. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25sten Januar c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, die Oberistin Christine von Obernitz wird hiezu öffentlich vorgeladen.

Neuenburg, den 13ten September 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht in Preuß. Stargardt.

Das aus einem halben Wohnhause und 14½ Morgen magdeburgisch bestehende Grundstück der verwittwet gewesenen Diebau, jetzt verehelichten Chausseewärter Raykowski in Neu-Janischau, abgeschätzt auf 140 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 31sten Januar 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Preuß. Stargardt, den 24sten September 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Folgende den Peter Schüttauschen Eheleuten zugehörige, theils hier in Tuchel, theils in Koßlinka, theils in Bielskastrugu belegene Grundstücke, als:

a. ein hierselbst auf der Conitzer Vorstadt belegenes Haus cum pertinentiis geschätzt auf 442 Rthlr. 29 sgr.
b. der hierselbst belegene Garten geschätzt auf 243 Rthlr. 28 sgr. 4 pf.

1. eine auf Gebäude belegene Gelds Rente, zusammen auf 300 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.
2. eine zu Hildesheim belegene Hofstelle nebst Zubehör, zusammen auf 1000 Thlr. 10 Sgr.

Es werden hierdurch alle, welche Rechte an diesen Grundstücken geltend zu machen vermeinen, aufgefordert, sich in dem Termine den 7. November 1854, Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden.

Hildesheim, den 3. Februar 1854.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Nothwendiger Verkauf.

Das auf dem Hagenmarkte, zum Kirchspiele, auch zum Stamm Sudendorf, in Hildesheim sub Nro. 7, belegene Bürgerquartal mit Thorf, Stall, Hof und Garten, welches dem Bäcker Heinrich Wilhelm Ludwig Hoffmann gehört, soll Behufs der Auseinandersetzung Theil, auf den Antrag der Miterben, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist Termin auf

Montag, den 20. März 1854, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Unterzeichneten Gerichte angesetzt, und werden alle diejenigen, welche Eigenthums-Ansprüche, oder sonstige dingliche Gerechtigkeiten, Hypotheken, Pfandrechte oder Servituten an dem Grundstücke haben, hierdurch vorgeladen, spätestens in diesem Termine ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie damit werden präcludirt werden.

Die Taxe ist auf 1000 Thlr. festgesetzt.

Hildesheim, den 3. Februar 1854.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Ackermann Heinrich Wilhelm Ludwig Hoffmann gehörige, sodann von der Königlichen Landdrostei Hildesheim bestellten Zwangsverwalter Ernst Conrad Zimmermann verwaltete, auf dem Hagenmarkte, zum Kirchspiele Sudendorf, sub Nro. 7 in Hildesheim belegene Bürgerquartal mit Thorf, Stall, Hof und Garten, soll Behufs der Auseinandersetzung unter den Miterben, auf den Antrag der Miterben, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist Termin auf

Montag, den 20. März 1854, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Unterzeichneten Gerichte angesetzt, und werden alle diejenigen, welche an das Grundstück Eigenthums-Ansprüche, oder sonstige dingliche Gerechtigkeiten, Hypotheken, Pfandrechte oder Servituten haben, hierdurch vorgeladen, spätestens in diesem Termine ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie damit werden präcludirt werden.

Die Taxe ist auf 1000 Thlr. festgesetzt.

Hildesheim, den 3. Februar 1854.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Landschaftliche Kreditsachen.

Neue Art der Pfandbriefausfertigung.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern ist genehmigt worden, daß die Ausfertigung der Pfandbriefe der Landschaften der Provinz Sachsen, sowie der Landschaften der Kur- und Neumark, Pommern, Posen, Preußen, Schlesien, Brandenburg, Westpreußen, Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen, Rheinland, Hohenzollern, Lauenburg, Hannover, Schleswig-Holstein, Nassau, Hessen-Kassel und Hessen-Homburg, nach Maßgabe des Allerhöchsten Privilegiums vom 15. Dezember 1899 (G. S. S. 673) und der Bekanntmachung vom 20. Januar 1900 (G. S. S. 1) in der Weise erfolgen darf, daß die Pfandbriefe nicht mehr, wie bisher, mit der Unterschrift zweier Direktoren versehen werden, sondern daß die Unterschrift des Direktors genügt, sowie, daß auch an den Stand neuer Stücke der Landschaft abgestempelter Pfandbriefe, welche bisher mit der Unterschrift zweier Direktoren versehen waren, die Unterschrift eines Direktors genügt. Diese Anordnung soll mit dem Januar des laufenden Jahres Platz greifen.

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Königliche Preußische Landschaftsdirektion.

Münzwesen.

Ausmünzung von Zwanzigmarkstücken und Zehnmarkstücken.

Durch das Gesetz, betreffend Ausprägung von Zwanzigmark- und Zehnmarkstücken vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) ist der Reichskanzler ermächtigt worden, Zwanzigmark- und Zehnmarkstücken nach Maßgabe des Münzgesetzes vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) ausprägen zu lassen.

Von dieser Ermächtigung ist bisher nur in den Jahren 1873 bis 1878 und 1888 bis 1900 Gebrauch gemacht worden.

Die Ausprägung ist nunmehr für das Jahr 1901 wiederum angeordnet worden.

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Pachtlustige müssen eine pupillarisch sichere Caution von 1500 Rthlr. vor ihrer Zulassung zum Bieten bestellen.

Die Pachtbedingungen können täglich in der Registratur eingesehen werden.

Das hieselbst belegene Badinskische Gasthaus soll vom 11ten November d. J. ab in termino den 5ten November c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verpachtet werden.

Schwetz, den 4ten Oktober 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Der dem Bauern David Prill gehörige Bauerhof in Stradem, soll im Wege der Exekution von Martini d. J. an, auf ein oder mehrere Jahre in termino den 9ten November c. Vormittags 11 Uhr in Dt. Eylau öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Dt. Eylau, den 10ten Oktober 1836.

Reichsgräfliches Patrimonialgericht Schönberg.

Im Auftrage des Grafen v. Lüttichau auf Radzniewo habe ich zur Verpachtung der bei Radzniewo belegenen zwei Bockwindmühlen Termin auf den 15ten Dezember c. in meinem Bureau angesetzt, zu dem ich Bietungslustige einlade. Die Verpachtung kann auf 9 bis 12 Jahre auch zu emphyteutischen Rechten vom 5ten März 1837 ab erfolgen. Das Minimum der Pacht sind 120 Rthlr. und als Caution werden 300 Rthlr. erfordert. Die Bedingungen sind bei mir zu erfahren. Culm, den 12ten August 1836.

Feichtmayer, Justiz-Commissarius.

Vermischte Anzeigen.

Das hieselbst auf der Graudenzer Vorstadt belegene Wohngebäude nebst Garten, welches der Herr Rendant Becker zeither miethsweise benutzt hat, beabsichtigen die Besitzer zu verkaufen, oder von Martini c. anderweitig zu vermiethen. Hiezu habe ich einen Licitations-Termin auf den 5ten November c. Nachmittags 3 Uhr in meiner Behausung angesetzt, in dem sogleich der Kauf- oder Miethsvertrag abgeschlossen werden kann, sofern ein annehmbares Gebot abgegeben wird. Marienwerder, den 12ten Oktober 1836.

Der Justiz-Commissarius Schüssler.

Dem Einsaaßen Mathias Gaczkowsky in Groß-Jesewitz, ist in der Nacht vom 11ten zum 12ten d. M. von der Wiese ein brauner Wallach, 10 Jahr alt, gegen 5 Fuß hoch, mit 6 bis 8 weißen Flecken (durch Satteldruck ent-

standen) sonst aber ohne Abzeichen, und etwa 30 Rthlr. an Werth, gestohlen worden.

Sämmtliche resp. Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den Dieb und das gestohlene Pferd vigiliren zu lassen, das letztere dem Inhaber abzunehmen und zur Abholung desselben gegen Erstattung der Kosten, dem hiesigen Amte gefälligst Nachricht zu geben.

Der rc. Gaczkowski hat denjenigen, der ihm zum Wiederbesitz seines Pferdes verhilft, eine Prämie von 4 Rthlr. zugesichert.

Neuenburg, den 12ten Oktober 1836.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Kalender-Anzeige.

Bei den Hofbuchdruckern Trowitzsch & Sohn in Frankfurth a. O. sind für das Jahr 1837 erschienen und in deren Kalender-Faktoreien:

in Marienwerder bei dem Buchhändler Herrn Albert Baumann,
in Königsberg in Pr. bei dem Herrn P. E. Kanter,

so wie bei sämmtlichen Herrn Buchhändlern und Buchbindern in Preußen zu haben:

1. der alte und neue Haus- und Geschichts-Kalender in 4to mit einem Tableau in Steindruck „Theodor Körners Tod darstellend"
2. der Duodez-Kalender
3. der Schreib- oder Termins-Kalender in 12mo
4. der große und
5. der kleine Comtoir-Kalender.

Auch diesmal haben wir weder Fleiß noch Kosten gespart, unsern Kalendern, bei einem geschmackvollen Aeußern, auch dem Inhalte nach durch Genauigkeit und Vollständigkeit der betreffenden Verzeichnisse und Angabe sowohl als durch anziehende Original-Erzählungen beliebter Schriftsteller und nützliche Beiträge bei dem verehrten Publikum den Beifall wieder zu verschaffen, dessen sie sich seit einer Reihe von Jahren zu erfreuen das Glück hatten. Die geehrten Abnehmer unserer Kalender, welche dieselben bisher vom Herrn Hofbuchdrucker J. J. W. Kanter in Marienwerder bezogen haben, erlauben wir uns noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß genannter Herr Kanter mit dem Debit unserer Kalender nichts mehr zu thun hat, sondern an seiner Statt obengenannter Herr Baumann die Versendung der Kalender besorgt.

Die Hofbuchdrucker Trowitzsch & Sohn in Frankfurth a. O.

Anzeige für Bienenfreunde.

Bei August Schmid in Jena ist erschienen und in allen Buchhandlungen, in Marienwerder bei A. Baumann zu haben:

Die Bienen und die Bienenzucht, dargestellt von Klopfleisch und Kürschner. gr. 8. 2 Rthlr.

Da sich eine neue Auflage des Knauff'schen Werks über die Bienenzucht nöthig machte, so hielt es der Verleger für das Zweckmäßigste, nach Knauffs Tode den beiden Herren als Schüler desselben die Besorgung der neuen Auflage zu übertragen, welche es jedoch rathsam fanden, ein neues Buch zu schreiben, als Knauffs Schrift in ihrer bisherigen Gestalt noch einmal in die Welt zu schicken.

Als das best empfohlene und bewährteste praktische Viehharzneibuch kann allen Viehbesitzern mit voller Ueberzeug empfohlen werden: „Thomas Kuren an Pferden, Rindvieh, Schaafen, Schweine, Ziegen u. s. w. 2te verbesserte Aufl. in 9 Heften à Heft 5 sgr. zu haben durch alle Buchhandlungen, in Marienwerder bei A. Baumann.

Für Brauer und Schankwirthe wird als wirklich probat empfohlen: 4 höchst einfache Mittel und Rezepte aus dem Nachlaß eines alten Baierschen Braumeisters. 1) Bier vor dem Sauer- und Schaalwerden zu schützen. 2) Sauer- oder schaalgewordenes Bier wieder herzustellen und längere Zeit gut zu erhalten. 3) Trübes Bier schnell zu klären, und 4) dem Flaschenbier in 24 Stunden die nöthige Reife zu geben. Durch alle Buchhandlungen für 1½ Rthlr. in Marienwerder bei A. Baumann zu haben.

Ein Handlungsdiener von solidem Charakter, der schon mehrere Jahre conditionirt hat, findet vom 1sten Dezember c. bei mir ein Unterkommen. Auch offerire ich gute Sorten Kaffee à 8, 9 und 10 sgr., fein Rafinade à 8 und 8½ sgr., Melis à 7 und 7½ sgr., Moscobade à 6 sgr., Mandeln à 8, große gelesene Rosienen à 4 sgr., ordinair und feinen Rumm à 8 und 14 sgr., ganz alten ächten Jamaika-Rumm à 20 und 25 sgr., ächten Arrak de Batavia à 25 sgr. pro ¼ Quart-Bouteille. E. P. Beck in Marienwerder.

Amts-Blatt.

No. 44. Marienwerder, den 28. Oktober 1836.

Die Ernennung des Herrn Professors und Kaiserl. rußs. Hofraths Dr. Rathke zu Königsberg, zum Medizinalrath und Mitgliede des Königl. Medizinal-Kollegiums daselbst betreffend.

Seine Majestät der König haben den Professor und Kaiserl. rußischen Hofrath Dr. Rathke zu Königsberg zum Medizinalrath und Mitgliede des Königl. Medizinal-Kollegiums daselbst zu ernennen geruhet.

Königsberg, den 20. Oktober 1836.

Der Ober-Präsident von Preußen, v. Schön.

Publicandum

Auszahlung der zum 2ten Januar 1837 gekündigten 760,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine.

Die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 1sten September d. J. zum 2ten Januar 1837 gekündigten Staats-Schuldscheine im Betrage von 760,000 Rthlr. nebst deren am 2ten Januar k. J. fällig werdenden Zinsen wird gegen die in jener Bekanntmachung vorgeschriebenen Quittungen schon vom 1sten Dezember d. J. ab, hier in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Tauben-Straße No. 30. erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuldscheine bleibt es überlassen, sie mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Koupons über die Zinsen vom 1sten Januar 1837 ab an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuldscheine nach Nummer, Littera und Geldbetrag geordnet sind, schon vor dem 1sten Dezember d. J. portofrei zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit ihnen die Valuta derselben unfehlbar zum 2ten Januar k. J. ausgezahlt werden kann.

Berlin, den 10. Oktober 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt vom 27. März 1835 No. 13. erlassene Bekanntmachung vom 12. März 1835 bringen wir höherer Anordnung

zufolge, nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Juli c. a. wegen des künftigen Stempelbetrages für die Wanderbücher der Handwerks-Gesellen, zur öffentlichen Kenntniß und Achtung.

„Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. genehmige ich die, zur Vereinfachung des Geschäftsganges unter Ihnen getroffene Verabredung, nach welcher die Wander-Paßbücher der Handwerksgesellen künftig mit einem Stempel von 6 Sgr. versehen werden, wogegen die Stempel-Verwaltung die Kosten der Anfertigung der Paßbücher ohne weitere Verrechnung mit den Polizeibehörden bestreitet, diese aber einen Silbergroschen weniger an Paßgebühren erheben.

Ich überlasse Ihnen, in Gemäßheit dessen in Ihren Ressorts weiter zu verfügen. Berlin, den 10. Juli 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow und den
Wirklichen Geheimen Rath Grafen
v. Alvensleben."

Zugleich bemerken wir für die mit der Paß-Polizei beauftragten Behörden unsers Departements:

1) daß wegen Anfertigung, Stempelung, Uebersendung und Debitirung der Paßformulare in Buchform nach dieser Vorschrift, das Königliche Finanz-Ministerium die Provinzial-Steuer-Verwaltungen und das Haupt-Stempel-Magazin mit Anweisung bereits versehen hat; und

2) daß bis zum Eintritt des Debits derselben, die bei den Debitsstellen noch vorhandenen zu 5 Sgr. gestempelten Formulare zuvor verabreicht, und die Stempelbeträge wie bisher berechnet werden sollen. Nach erfolgter Aufräumung sind sodann die zu 6 Sgr. gestempelten Formulare, welche gegen den Stempelbetrag, ohne weitere Berechnung wegen der Anfertigungskosten bezogen werden, anzuwenden, und hierbei 1 Sgr. bei jeder einzelnen Ertheilung an Paßgebühren weniger, dagegen aber 6 sgr. an Stempelgebühren zu erheben. Marienwerder, den 25. Oktober 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern und der Polizei.

Die von den Medizinalpersonen einzureichenden Sanitäts-Berichte betreffend.

Einem Erlasse des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. März 1820 zufolge, sind sämmtliche Medizinalpersonen, sie mögen als Beamte angestellt sein oder nicht, verpflichtet, ihre

Beiträge zu den Quartal-Sanitäts-Berichten am Schlusse eines jeden Vierteljahres, an die Physiker ihrer resp. Kreise einzusenden.

Wir haben ungern wahrgenommen, daß mehrere der, dem hiesigen Regierungsbezirke angehörigen Medizinalpersonen sich der Erfüllung der nach Inhalt des vorstehenden Ministerial-Erlasses ihnen obliegenden Verpflichtung, fortwährend entziehen, und bringen dieselbe deshalb hierdurch erneut in Erinnerung, indem wir die Herren Kreis-Physiker auffordern, uns künftig bei Einreichung der Kreis-Sanitäts-Berichte diejenigen Medizinalpersonen ihrer resp. Kreise namhaft zu machen, welche mit ihren Beiträgen zu denselben im Rückstand geblieben sind. Marienwerder, den 17. Oktober 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In dem Dorfe Golotty Culmer Kreises ist unter der Dominial-Rinderheerde die Lungenseuche ausgebrochen, und der Ort deshalb hinsichts der Ausführung von Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Marienwerder, den 12. Oktober 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die öffentliche Bekanntmachung, welche nach §. 391. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung vor der Absendung einer, unbekannten Interessenten zustehenden Deposital-Masse an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse erforderlich ist, soll künftig Seitens der Untergerichte, sie mögen landesherrliche oder Patrimonial-Gerichte sein, nicht durch die Zeitungen der Provinz und Intelligenzblätter, sondern durch die Amtsblätter der Regierung, in deren Bezirk das Depositorium sich befindet, erlassen werden. Diese mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. September d. J. ergangene Bestimmung wird den Untergerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 11. Oktober 1836.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

Durch die Allergnädigste Fürsorge Sr. Majestät des Königs ist bei dem hiesigen Königlichen Marien-Gymnasium ein Alumnat für bedürftige junge Leute katholischer Konfession aus der Erzdiöces Gnesen-Posen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, errichtet und am 1. Juni d. J. eröffnet worden.

In diesem Alumnate wird einer gewissen Zahl solcher Zöglinge freie Wohnung, Beleuchtung, Beheitzung und Beköstigung gewährt, während sie zugleich unter Aufsicht des Religions-Lehrers stehen, und im Marien-Gymnasium freien Unterricht erhalten.

Da vom heutigen Tage ab noch einige dieser Stellen zu besetzen sind, so werden sowohl Schüler als Eltern und Vormünder mit dem Bemerken darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen welche die Aufnahme in der Anstalt wünschen, und die nachstehend verzeichneten Bedingungen zu erfüllen im Stande sind, sich mit den erforderlichen Attesten bei dem Herrn Direktor Stoe und dem Regens des Alumnats, Herrn Oberlehrer Kidaßewski zu melden haben.

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

1) Der Aufzunehmende soll diesseitiger Unterthan und Einwohner der Erzdiöces Gnesen-Posen sein.
2) Er soll ganz arm sein und dieses durch ein von der Ortsbehörde ausgestelltes und von dem betreffenden Landrath bescheinigtes Armuths-Attest nachweisen.
3) Er soll einen gesunden Körper haben und diese Beschaffenheit durch ein Attest des betreffenden Kreis-Physikus darthun.
4) Auf gleiche Weise soll er darthun, daß sich die Vaccination oder Revaccination in den letzten zwei Jahren wirksam an ihm bewiesen hat.
5) Der Aufzunehmende soll die erforderlichen Kenntnisse besitzen um Schüler einer der drei obern Klassen des Königlichen Marien-Gymnasiums zu werden, und sich zu dem Behufe vor der Aufnahme einer Prüfung unterwerfen, vor derselben aber noch die Zeugnisse von derjenigen Schul-Anstalt, die er bisher besucht hat, sowohl hinsichts seiner bisherigen Führung als seiner geistigen Anlagen, und seinen Taufschein einreichen.
6) Er muß endlich durch eine schriftliche, von seinem Vater oder seinem Vormunde unter Bestätigung des vormundschaftlichen Gerichts zu genehmigende Erklärung seinen festen Willen bekunden, sich dem katholisch-geistlichen Stande zu widmen und sich verpflichten, die in dem Alumnate genossenen Wohlthaten der Anstalt zu erstatten, wenn er seinen Entschluß in den geistlichen Stand zu treten, ändern, oder wenn Unfleiß oder tadelhafte Führung, oder selbst Mangel an hinlänglicher Qualifikation von seiner Seite zu seiner Entfernung aus dem Alumnate oder aus dem Gymnasium Veranlassung geben, oder wenn er der künftigen Bestimmung seiner geistlichen Obern über ihn nicht Folge leisten sollte.
7) Der Aufzunehmende muß übrigens mit der nöthigen Wäsche und Kleidung versehen sein, auch eine Matratze von Seegras oder Pferdehaaren, ein dergleichen Kissen und eine wollene Decke nebst der dazu erforderlichen leinenen Bettlacken mitbringen und sowohl für die Erhaltung als für die Reinigung aller dieser Gegenstände auf eigene Kosten sorgen.

Ausser den Freistellen in diesem Alumnat ist auch noch Raum genug vor-

handen um einige Jünglinge darin aufzunehmen, welche unter gleichen Bedingungen eine jährliche Pension von 30 bis 50 Rthlr. zu zahlen im Stande sind. Posen, den 10. Oktober 1836.

Königliches Schul-Kollegium der Provinz Posen.

Das von dem Königl. Preuß. General-Konsulate zu Warschau dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königl. Polnischen Pfandbriefe welche in Folge der am 1. und 3. d. M. stattgehabten Ziehung im Zweiten Semester d. J. nach ihrem Nominalwerthe in polnischem klingenden Kourant ausgelöst werden sollen, wird der Herr Oberlandesgerichts-Kanzellei-Sekretair Hermann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, an jedem Tage Vormittags von 8 bis 1 Uhr in dem Archiv-Zimmer des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg, denjenigen welche es verlangen, vorlegen.

Auswärtigen wird derselbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern in dem erwähnten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Königsberg, den 19. Oktober 1836.

Der Chef-Präsident des Königl. Oberlandesgerichts

(gez.) v. Zander.

Am 17. d. Mts. sind auf dem Jahrmarkte zu Nawra hiesigen Kreises als muthmaßlich gestohlen angehalten und vom dasigen Dominio in Verwahrung genommen worden:

1) ein 10jähriger, 4 Fuß 8 Zoll großer Fuchswallach mit schmaler Blöße;
2) ein 13jähriger, 4 Fuß 10 Zoll großer rothbrauner Wallach ohne Abzeichen;
3) ein 12 Jahr alter, 4 Fuß 11 Zoll großer Lehmfuchswallach mit großer Blöße und weißem rechten Hinterfuße;
   (welche Pferde sämmtlich Satteldruckflecke haben)
4) ein beschlagener Bretterwagen, worauf 2 Stück Hebebäume befindlich;
5) 4 lederne Siehlen und 2 lederne Sattel von schlechter Beschaffenheit.

Der rechtmäßige Besitzer oder Eigenthümer dieser Sachen wird hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen sich als solcher bei uns zu legitimiren, widrigenfalls die Pferde und zwar in Termino den 24. November d. J. Vormittags 10 Uhr allhier öffentlich an den Meistbietenden werden verkauft werden. Thorn, den 20. Oktober 1836.

Königl. Inquisitoriat.

Sicherheits-Polizei.

Der wegen seines Vagabondirens und Bettelns Drei Monat in der Besserungs-Anstalt zu Graudenz eingesperrt gewesene angeblich aus Schwedenborg in Finnland gebürtige Schornsteinfeger-Geselle Abraham Lilia wurde am 11. August c. mittelst Reiseroute nach Schiefelbein entlassen um dort in Arbeit zu treten, ist aber daselbst nicht eingetroffen. Wir machen daher die Polizei-Behörden auf diesen Vagabonden, dessen Signalement nachstehend folgt, aufmerksam, damit im Betretungsfalle gegen ihn die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln ergriffen werden können.

Signalement:

Religion — katholisch, Alter — 50 Jahre, Größe — 5 Fuß, Haare — schwarzbraun, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — schwarz, Augen — braun, Nase — lang, Mund — breit, Zähne — fehlerhaft, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesicht — lang, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein. Besondere Kennzeichen — das rechte Auge fehlerhaft, auf der linken Hand eine Narbe und der kleine Finger krumm. In der rechten Hand gleichfalls eine Schußnarbe, auch Castrat.

Marienwerder, den 15. Oktober 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der von uns in dem Amtsblatt vom 7. Oktober c. No. 41. verfolgte Tagelöhner Joseph Papke ist in Elbing ergriffen und bereits an uns abgeliefert worden.

Baudsburg, den 15. Oktober 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Oberlehrer am Stadt-Gymnasium zu Danzig Dr. Simon Theodor Hirsch ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Dem zeitherigen Direktor der Gewerbschule und Lehrer der Mathematik an der Königlichen Navigations-Schule zu Danzig, Professor Carl Theodor Anger ist die dritte Oberlehrerstelle am Stadt-Gymnasium zu Danzig verliehen.

Dem zeitherigen Schulamts-Kandidaten Carl Joachim Marquardt ist eine ordentliche Lehrerstelle an der gedachten Unterrichts-Anstalt verliehen.

Das Kreis-Physikat des Culmer Kreises, ist dem praktischen Arzt, Wund-Arzt und Geburtshelfer Dr. Carl Rasche verliehen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 44.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 44. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 28ten Oktober 1836.

Bekanntmachung.

In

No.	Benennung der Ortschaft.	Benennung des Kreises.	Benennung des Spezial-Kommissarius, bei welchem die nicht zugezogenen Interessenten ihr Interesse zur Sache anzuzeigen haben.
1	der Stadt Tütz	Jastrow	Oekonomie-Kommissarius Märtins in Jastrow.
2	= = Cammin	Flatow	Oekonomie-Kommissarius Schwonder in Flatow.
3	= = Krojanke	=	
4	= = Tuchel	Conitz	
5	dem Dorfe Neukirch	=	
6	= = Plötzig	Flatow	
7	= = Kamjontken	Marienwerder	Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Podlasly in Marienwerder.
8	= = Lubnia	Conitz	Oekonomie-Kommissions-Rath Wendland in Marienwerder.
9	= = Osche	Schwetz	
10	= = Poln. Grünhoff	Marienwerder	
11	= = Przytarnia	Conitz	
12	= = Rywaldzik	Löbau	
13	= = Wielle	Conitz	
14	= = Lissowo	Culm	Oekonomie-Kommissarius Förster in Culm.
15	= = Lichnau	Conitz	Oekonomie-Kommissarius Köttlitz in Schlochau.

hat die Gemeinheitsaufhebung, in

16	der Stadt Zempelburg	Flatow	Oekonomie-Kommissarius Schwonder in Flatow.

No.	Benennung der Ortschaft.	Benennung des Kreises.	Benennung des Spezial-Kommissarius, bei welchem die nicht zugezogenen Interessenten ihr Interesse zur Sache anzuzeigen haben.
	die Gemeinheitsaufhebung und die Dienst- und Naturalienablösung, in		
17	dem Dorfe Falkenwalde	Schlochau	Oekonomie-Kommissarius Köttlitz in Schlochau.
	die Gemeinheitsaufhebung und die Dienstablösung, und in		
18	der Stadt Conitz	Conitz	Oekonomie-Kommissions-Rath Wendland in Marienwerder.

die Ablösung der von den auf sogenanntem geistlichen Grunde angesessenen Erbzinsleuten, an die katholische Pfarre daselbst zu leistenden Dienste stattgefunden.

Dies wird den hierbei etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 26sten November d. J. Vormittags 11 Uhr entweder bei der unterzeichneten Regierung, oder bei den oben genannten betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen, und der Vorlegung des Separationsplans, des Auseinandersetzungs-Recesses, so wie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termines die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, und selbst im Falle der Verletzung mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Marienwerder, den 1sten Oktober 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Zweite Abtheilung des Innern.

Eingetretener Umstände wegen, kann der mittelst Amts-Blatts-Bekanntmachung vom 29sten Juli c. zur Veräußerung des bei der Stadt Lessen belegenen sogenannten großen Lessenschen Sees auf den 3ten November d. J. angesetzte Termin, an diesem Tage noch nicht abgehalten werden. Derselbe wird daher mit dem Bemerken hierdurch aufgehoben, daß der anderweit anzusetzende Licitations-Termin zu seiner Zeit von neuem durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden wird.

Marienwerder, den 24sten Oktober 1836.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 44.

Marienwerder, den 28ten Oktober 1836.

Der auf der Grenze zwischen den Feldmarken Tusch, Dt. Wangrau und Gatsch liegende sogenannte Gatscher See, soll im Wege der Licitation veräußert werden. Termin hierzu steht auf den 15ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale an.

Die Veräußerungs-Bedingungen können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Graudenz, den 11ten Oktober 1836.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Höherer Anordnung zufolge soll im Wege einer öffentlichen Licitation, die Ausführung mehrerer Reparaturen an der Scheune und dem Schaafstall auf der Pfarrei zu Pienonskowo, welche auf überhaupt 65 Rthlr. 1 sgr. 3 pf. veranschlagt sind, in Entreprise gegeben werden. Es steht der Licitations-Termin auf den 12ten November c. Nachmittags um 3 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts an, und werden Bauunternehmer hierdurch zu demselben eingeladen.

Der Anschlag, so wie die Licitations-Bedingungen können an jedem Tage hier eingesehen werden. Neuenburg, den 15ten Oktober 1836.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzer im Forstreviere Grünfelde, stehen für die Monate November und Dezember 1836 folgende Termine an.

Beläufe, worin der Holzverkauf stattfindet	Im Monate		Sammelplätze.
	November	Dezember	
	den		
Suchau	7. und 28.	5. und 19.	In der Oberförsterei Grünfelde.
Rudno	8. und 22.	6. und 20.	Im Forsthause zu Rudno.
Pulko	9. und 30.	7. und 21.	" " Pulko.
Fuchswinkel	4. und 25.	9. und 23.	" " Fuchswinkel.

Grünfelde, den 18ten Oktober 1836.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Zum Holzverkauf im Forstrevier Schloppe für die Monate Oktober, November und Dezember 1836 stehen folgende Termine an:

Benennung der		Verkaufs-Termine		
Beläufe	Versammlungsplätze	Oktober	November	Dezember
1 Schloppe	Oberförsterei	17. 24. 31.	7. 14. 21. 28.	5. 12. 19. 26.
2 Birckholz	Försterei Plötzenflies	17. 24. 31.	7. 14. 21. 28	5. 12. 19. 26.
3 Hahnfier	im Schlage	18. 25.	1. 8. 15. 22. 29.	6. 13. 20. 27.
4 Eichfier	In der Buchenschenung	20. 27.	3. 10. 17. 24.	1. 8. 15. 22. 29.
5 Jagolitz	Im Schlage am Jagolitzer Felde.	19. 26.	2. 9. 16. 23. 30.	7. 14. 21. 28.
6 Mühlenheide.	Friedrichs Mühle.	18. 25.	1. 8. 15. 22. 29.	6. 13. 20. 27.

Schloppe, den 15ten Oktober 1836.

Königliche Oberförsterei.

Vorladung.

Zum öffentlichen Aufgebot der von dem Gutsbesitzer Johann Theodor Leopold v. Brunn an seine Ehegattin Regina v. Brunn geborne Lesse vom 27sten Dezember 1804 vor der Kreis-Justiz-Commission zu Conitz gerichtlich ausgestellten Schuldverschreibung, auf Grund deren im Hypothekenbuche des im Conitzschen Kreise belegenen Allodial-Ritter-Guts Bärenwalde Nro. 2. sub Rubrica III. Nro. 6. für die jetzt verwittwete Regina v. Brunn geborne Lesse ein während der Ehe mit dem Schuldner unverzinsliches Kapital von 10000 Rthlr., Zehntausend Thaler, gemäß Dekret vom 11ten Januar 1805 eingetragen und an demselben Tage ein Hypothekenschein in vim recognitionis der geschehenen Sicherstellung des Kapitals ausgefertigt und der mit dem Ingrossations-Vermerk versehenen Schuld-Urkunde annectirt worden, ist ein Termin auf den 26. November 1836 Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Referendarius Schaller hierselbst anberaumt, zu welchem der unbekannte Inhaber dieses angeblich verloren gegangenen Dokuments, dessen Erben oder Cessionarien, oder wer sonst in seine Rechte getreten ist, vorgeladen werden, um die Rechtmäßigkeit der etwanigen Ansprüche an die gedachte Schuld-Verschreibung und die auf Grund derselben eingetragene Forderung nachzuweisen, widrigenfalls die erwähnte Urkunde für erloschen erachtet werden wird.

Marienwerder, den 28sten Juni 1836.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Löbauer Landrathe-Kreise gelegene, zufolge der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe von der Landschaft auf 397 Rthlr. 26 sg. 8 pf. abgeschätzte adliche Gut Wapiolli, soll in termino den 10ten Februar 1837 Nachmittags um 4 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor v. d. Trenk an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Es werden zu diesem Termine zugleich alle diejenigen, welche auf das Gut Real-Ansprüche zu haben vermeinen, unter der Verwarnung vorgeladen, daß dieselben im Nichtmeldungsfalle mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Marienwerder, den 6ten Oktober 1836.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das zum Nachlasse der Michael und Anna Maria geborne Hahnke, Siebertschen Eheleute gehörige zeitemphyteutische Grundstück zu Unterberg Nro. 22. von 10 Morgen 159 Quadratruthen magdeburgischen Maaßes, dessen auf 300 Rthlr. abschließende Taxe nebst dem Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden kann, soll am 7ten Januar k. an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Realansprüche an das Grundstück zu haben vermeinen, so wie der verschollene David Dahms aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und die Kaufgelder dafür präkludirt werden sollen. Marienwerder, den 30sten August 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das dem Einsassen Christian Hermann gehörige, zu Kamionken sub Nro. 12. belegene Grundstück, welches 2 Hufen 27 Morgen 40 Ruthen culmisch groß und gemäß der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1552 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll am 1sten Februar 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Marienwerder, den 4ten Oktober 1836.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das der verwittweten Landreiter Behrensdorff gehörige, hieselbst auf dem Kriebberge sub Nro. 21. b. belegene Grundstück, welches aus einem Wohnhause und einem Garten besteht und zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 410 Rthlr. 18 sgr. 5 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll am 1sten Februar 1837 öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 11ten Oktober 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst auf der Altstadt sub Nro. 273. belegene und auf 403 Rthlr. 18 sgr. 6 pf. abgeschätzte Grundstück, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und steht der Bietungs-Termin den 4ten Januar 1837 Vormittags um 11 Uhr an.

Zugleich werden der letzte legitimirte Besitzer Christian Gottlieb Engelmann, so wie die Erben des Christian Möschke und alle sonstige unbekannte Realprätendenten sub poena praeclusi vorgeladen.

Thorn, den 30sten August 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Culm.

Die zu Culm sub Nro. 102. 103. und 104. belegenen, den Bürger Gregor Gunterschen Eheleuten zugehörigen, aus resp. 2 Morgen 225 □Ruthen, 4 Morgen und 5 Morgen culmisch bestehenden, nach der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf resp. 213 Rthlr. 25 sgr., 221 Rthlr. 10 sgr. und auf 385 Rthlr. abgeschätzten 3 Ackerstücke, sollen zusammen oder einzeln im Termine den 29sten November c. an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das in der Stadt Lundeck belegene und in deren Hypothekenbuche fol. 397. sub Nro. 67. verzeichnete, den Bäcker Friedrich Bussischen Eheleuten gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 242 Rthlr. 27 sgr., soll im termino den 2ten Februar 1837 Vormittags 10 Uhr meistbietend subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlaß des Georg Dublick gehörige, aus einem Wohnhause,

2 Morgen 38 □Ruthen Land und Bauſtellen und 7 Morgen 140 □R. Hütung beſtehende in Caldau belegene Grundſtück, nach der in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 179 Rthlr. 26 ſgr. 8 pf. abgeſchätzt, ſoll am 9ten Januar künftigen Jahres an ordentlicher Gerichtsſtelle verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, ſich mit ihren Anſprüchen ſpäteſtens bis zu dieſem Termine bei Vermeidung der Präkluſion zu melden.

Schlochau, den 11ten September 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das aus 5 Hufen 3 Morgen und 113 □Ruthen kullmiſch nebſt Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden beſtehende, in Heinrichswalde belegene, dem Carl Wieſe und Carl Gaſt gehörige bäuerliche Grundſtück, laut der in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe, auf 309 Rthlr. 25 ſgr. abgeſchätzt, ſoll in termino den 20. Februar 1837 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannt: Realprätendenten werden aufgefordert, ſich bei Vermeidung der Präkluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Schlochau, den 12ten Oktober 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Rieſenburg.

Das dem Einſaaßen Wilhelm Schwirß gehörige, in Laskowitz sub Nro. 29. gelegene Bauergrundſtück, aus den nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und einer Hufe Land beſtehend, abgeſchätzt auf 203 Rthlr. 21 ſgr. 1 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 30ſten Januar 1837 Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Konitzer Kreiſe im Dorfe Frankenhagen gelegene, dem Schulzen Johann Lackowski junior zugehörige, aus 3½ Hufen beſtehende Schulzengut, zufolge einer in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 1792 Rthlr. 1 ſgr. 8 pf. geſchätzt, ſoll am 7ten Januar k. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Tuchel, den 31ſten Auguſt 1836.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieſelbſt sub Nro. 151. am Markte gelegene, der Wittwe und den

Erben des Schlächtermeisters Friedrich Bäck gehörige Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 430 Rthlr. 19 sgr. 2 pf., soll am 9ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schloppe, den 30sten Juli 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Stadtgericht Dt Eylau und Bischofswerder.

Das den Erben der Bäcker Großkopfschen Eheleute gehörige Kleinbürgerhaus Dt. Eylau Nro. 26., welches im Jahr 1832 60 Rthlr. taxirt ist, soll unter der Bedingung des Neubaues in termino den 3ten Februar 1837 Vormittags 11 Uhr subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Stadtgericht Dt. Eylau und Bischofswerder.

Das den Erben der Peter Kniepschen Eheleute gehörige Kleinbürgerhaus Dt. Eylau Nro. 9., abgeschätzt auf 24 Rthlr. 2 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 3ten Februar 1837 Vormittags 11 Uhr unter der Bedingung des Neubaues subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das in der adlichen Dorfschaft Lichtfelde, im Kreise Stuhm, sub Nro. 80. des Hypothekenbuchs gelegene, aus 30 Morgen 41 Ruthen kulmisch bestehende Grundstück der verehelichten Auguste Hirschfeldt geb. Kreutziger, abgeschätzt auf 260 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24sten Januar k. J. Vormittags um 11 Uhr hierselbst auf dem Landgericht subhastirt werden.

Marienburg, den 14ten September 1836.

Patrimonialgericht zu Lichtfelde.

Die dem Bürger Carl Kegel gehörigen Immobilien, als:

1) eine Scheunbaustelle am Schloßsee und an der Straße nach Breitenstein zu belegen,
2) ein See, Karauschenpfuhl genannt, eine halbe Meile von der Stadt Dt. Crone an der Chaussee nach Sagemühl zu belegen,

Sohn, welcher bis zu seinem Eintritte in diesen Dienst, das 24ste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, und welcher sich zu dem Dienste als Gemeiner, oder in die niedere Beamtenklasse freiwillig meldet.

Die Gesuche sind mit den Taufscheinen, Impfungsscheinen, für den Beamtendienst mit den Studienzeugnissen zu belegen, binnen 4 Wochen, bis Ende, mit Ende Oktober 1854,

Wien, Freyung, Herrn Hofer, Haus zum Strauß-Gewölbe,

Anstellen.

Aus der Provinz: 1 K. Schlesien 11 Mt. Sold, auf den Stand Sold, 1 K. Mähren 11 Mt. Sold, auf den Stand und 1 Mann weniger auf den Sold, 1 K. Böhmen 11 Mt. Sold, auf den Stand und 1 Mann weniger auf den Sold, 1 K. Steyermark, bei Graz, 11 Mt. Sold, auf den Stand.

Vermischte Anzeigen.

Allen Weltkarten gehört ist der Name:

Ein Mann, der Ehre und Vermögen besitzt, sucht ein 6000 Gulden Kapital,

Ein 1000 Gulden Kapital, auf Haus- und Feld,

Ein 1000 Gulden Kapital, auf Haus- und Feld,

Es war 12 Uhr Nacht, als ich Sonntag

Ich, A. Bad Tambourin,

Ich, Ferdinand Bad Tambourin,

Ich, Ferdinand Bad Tambourin,

Für die Wiener Morgen-Zeitung ist ein tüchtiger Setzerjunge und 1 Druckerjunge bei der Expedition dieser Zeitung sogleich zu antworten.

Zur besseren und schnelleren Besorgung der an Herrn auf seine Adresse gerichteten Briefe, Geldsendungen, Pakete, Zeitungen und Journale, welche in der Expedition angelegt, wird Unterzeichnete Lohnbedienung ersuchen, um den Empfang der Briefe, Geldsendungen oder Zeitung in derselben bestätigen zu können, ihr Wohnung in der Stadt, oder in den Vorstädten, und in welchem Stockwerke sie wohnen, gefällig anzeigen. Hiezu ersucht sie die Expedition dieser Zeitung in ihrem Falle ergebenst.

Der Zeitpunkt, bis wohin der Anschaffungsbeitrag der Königlichen Zeitungsstelle hier bezahlt werden kann, wird bekannt gemacht werden.

Posen, den 15. Oktober 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verpachtung von Posener Chausseen.

Die Pacht der Posener Chausseen, welche nach Gnesen, Obornik, Wreschen und Schrimm führen, soll von Neujahr 1867 ab auf 3 Jahre anderweitig verpachtet werden, und ist ein Termin zur Entgegennahme der Gebote auf Montag, den 29. d. M. Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokale der Königlichen Regierung hierselbst anberaumt. Die Pachtbedingungen können daselbst eingesehen werden.

Die einzelnen Posener Chausseestrecken, welche wegen ihrer Steinbahn vorzüglich, Kiesbahnen und Communalwege aber nur theilweise gut sind, sind:

Die größere Posener Strecke ist auf einer ununterbrochenen Länge Meilen, gut, 1 Meile mittelmäßig, 1 Meile schlecht, 1 Meile gut, 1 Meile mittelmäßig, 1 Meile gut, 1 Meile mittelmäßig, 1 Meile gut, 1 Meile mittelmäßig

Amts-Blatt.

No. 45. Marienwerder, den 3. November 1836.

Obgleich die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juli 1827 wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises in der Provinz Preußen (Gesetzsammlung pro 1828 Seite 25 und 26) welche auch rücksichtlich der Schlitten seit dem 1. Dezember v. J. zur vollen Anwendung kommen, bereits mehrfach durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, so sind doch nur noch im letzt verflossenen Winter viele Schlitten mit vorschriftswidriger Breite und Länge der Schlitten-Kappen im Gebrauch vorgefunden worden. Indem wir daher nochmals in Erinnerung bringen, daß Jeder, welcher sich eines vorschriftswidrig eingerichteten Schlittens bedient, beim ersten Kontraventions-Fall in eine Strafe von 1 bis 5 Rthlr. verfällt, und diese Strafe in den folgenden Ueberwetungs-Fällen verdoppelt wird, werden sämmtliche Ortspolizei-Behörden hierdurch gleichzeitig angewiesen, auf die Aufrechterhaltung der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juli 1827 strenge zu wachen, und jeden Kontravenienten sofort zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Marienwerder, den 25. Oktober 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse auf den 14. November c. treffende Jahrmarkt, so wie der auf den 11. desselben Monats angesetzte Vieh- und Pferde-Markt zu Mewe wird nicht an den genannten Tagen, sondern der Viehmarkt am 18., der Jahrmarkt aber am 21. November c. abgehalten werden. Marienwerder, den 29. Oktober 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse auf den 14. November c. angesetzte Jahrmarkt in Grabia, Thorner Kreises, wird an diesem Tage nicht statt finden, sondern erst am 21. November c. dorteselbst abgehalten werden.

Marienwerder, den 21. Oktober 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 4. November 1836. (31)

Der Peter Trußczynski aus Grodziczno — Löbauer Landraths-Kreises — hat den ihm von uns unterm 10. September c. ertheilten Auswanderungs-Konsens nach Polen in der Gegend von Mława zwischen den Städten Strasburg und Gollub verloren, und dieser Konsens wird daher hiermit für ungültig erklärt. Marienwerder, den 22. Oktober 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Handel treibenden Publikum wird bekannt gemacht, daß im Laufe des bevorstehenden Winters eine Haupt-Reparatur der 10ten Schleuse auf dem hiesigen Schiffahrts-Kanal in Ausführung gebracht und deshalb der Kanal von der 9ten bis zur 10ten Schleuse vom 15. Dezember d. J. ab auf etwa 4 Monate geschlossen werden muß.

Für einen Umlade-Platz an der 9ten Schleuse und bei Nackel neben der Netzbrücke wird möglichst gesorgt, der Beendigungs-Termin später auch noch näher bekannt gemacht werden. Bromberg, den 20. September 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der unten signalisirte von uns mittelst Reiseroute vom 15. September c. nach seiner Heimath Wielsons Amts Briesen gewiesene Knecht Johann Czichowski ist dort bis jetzt nicht angekommen; weshalb wir die Wohllöblichen Polizeibehörden ergebenst ersuchen, auf den ꝛc. Czichowski zu vigiliren und im Betretungsfall ihn an seinen Bestimmungsort zu verweisen.

Thorn, den 11. Oktober 1836.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Wielsons im Kulmer Kreise; Religion — katholisch, Alter — 39 Jahre, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesicht — voll, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt. Besondere Kennzeichen — pockennarbig.

Dem Schmiedemeister Johann Wilhelm Böttcher zu Brandenburg a. d. H. ist unterm 11. Oktober 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur schnellen Abspannung durchgehender Pferde, in soweit solche für neu und abweichend von bekannten ähnlichen Vorrichtungen erkannt worden ist,

auf Acht Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültig ertheilt worden.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amts-Blatte No. 45. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 8ten November 1856.

Zu Folge der in den beiden Amtsblatts-Stücken vom 25sten September c. enthaltenen Verfügung sind die Nachweisungen der Ersatz-Reservisten pro 1856 zu den Landwehr-Bataillonen des Königlichen Stabes Marienwerder, als:

Nr. 1. Marienwerder, Nr. 2. Graudenz, Nr. 3. Rosenberg, Nr. 4. Neumark, Nr. 5. Strasburg, Nr. 6. Löbau, Nr. 7. Briesen, Nr. 8. Culm, Nr. 9. Thorn, Nr. 10. Schwetz, Nr. 11. Deutsch-Crone, Nr. 12. Flatow, Nr. 13. Tuchel, Nr. 14. Konitz, Nr. 15. Preuß. Stargard, Nr. 16. Dirschau, Nr. 17. Pr. Holland, Nr. 18. Elbing, Nr. 19. Marienburg, Nr. 20. Stuhm, Nr. 21. Rosenberg, Nr. 22. Osterode, Nr. 23. Neidenburg, Nr. 24. Soldau, Nr. 25. Ortelsburg, Nr. 26. Lyck, Nr. 27. Johannisburg, Nr. 28. Sensburg, Nr. 29. Angerburg, Nr. 30. Darkehmen, Nr. 31. Gumbinnen, Nr. 32. Goldap, Nr. 33. Pillkallen, Nr. 34. Stallupönen, Nr. 35. Ragnit, Nr. 36. Tilsit, Nr. 37. Heydekrug, Nr. 38. Memel, Nr. 39. Labiau, Nr. 40. Fischhausen, Nr. 41. Königsberg, Nr. 42. Pr. Eylau, Nr. 43. Heiligenbeil, Nr. 44. Braunsberg, Nr. 45. Heilsberg, Nr. 46. Rastenburg, Nr. 47. Friedland, Nr. 48. Bartenstein, Nr. 49. Mohrungen, Nr. 50. Liebemühl, Nr. 51. Osterode, Nr. 52. Allenstein, Nr. 53. Neidenburg, Nr. 54. Ortelsburg, Nr. 55. Lyck, Nr. 56. Johannisburg, Nr. 57. Sensburg, Nr. 58. Angerburg, Nr. 59. Darkehmen, Nr. 60. Gumbinnen, Nr. 61. Goldap, Nr. 62. Pillkallen, Nr. 63. Stallupönen, Nr. 64. Ragnit, Nr. 65. Tilsit, Nr. 66. Heydekrug, Nr. 67. Memel, Nr. 68. Labiau, Nr. 69. Fischhausen, Nr. 70. Königsberg, Nr. 71. Pr. Eylau, Nr. 72. Heiligenbeil, Nr. 73. Braunsberg, Nr. 74. Heilsberg, Nr. 75. Rastenburg, Nr. 76. Friedland, Nr. 77. Bartenstein, Nr. 78. Mohrungen, Nr. 79. Liebemühl,

Zu Folge der in den beiden Amtsblatts-Stücken vom 25sten September c. enthaltenen Verfügung sind die Nachweisungen der Ersatz-Reservisten pro 1856 zu den Landwehr-Bataillonen des Königlichen Stabes Marienwerder, als:

Nr. 1. Marienwerder, Nr. 2. Graudenz, Nr. 3. Rosenberg, Nr. 4. Neumark, Nr. 5. Strasburg, Nr. 6. Löbau, Nr. 7. Briesen, Nr. 8. Culm, Nr. 9. Thorn, Nr. 10. Schwetz, Nr. 11. Deutsch-Crone, Nr. 12. Flatow, Nr. 13. Tuchel, Nr. 14. Konitz, Nr. 15. Preuß. Stargard, Nr. 16. Dirschau, Nr. 17. Pr. Holland, Nr. 18. Elbing, Nr. 19. Marienburg, Nr. 20. Stuhm, Nr. 21. Rosenberg, Nr. 22. Osterode, Nr. 23. Neidenburg, Nr. 24. Soldau, Nr. 25. Ortelsburg, Nr. 26. Lyck, Nr. 27. Johannisburg, Nr. 28. Sensburg, Nr. 29. Angerburg, Nr. 30. Darkehmen, Nr. 31. Gumbinnen, Nr. 32. Goldap, Nr. 33. Pillkallen, Nr. 34. Stallupönen, Nr. 35. Ragnit, Nr. 36. Tilsit, Nr. 37. Heydekrug, Nr. 38. Memel, Nr. 39. Labiau, Nr. 40. Fischhausen, Nr. 41. Königsberg, Nr. 42. Pr. Eylau, Nr. 43. Heiligenbeil, Nr. 44. Braunsberg, Nr. 45. Heilsberg, Nr. 46. Rastenburg, Nr. 47. Friedland, Nr. 48. Bartenstein, Nr. 49. Mohrungen, Nr. 50. Liebemühl,

Nr. 1. Marienwerder, Nr. 2. Graudenz, Nr. 3. Rosenberg, Nr. 4. Neumark, Nr. 5. Strasburg, Nr. 6. Löbau, Nr. 7. Briesen, Nr. 8. Culm, Nr. 9. Thorn, Nr. 10. Schwetz, Nr. 11. Deutsch-Crone, Nr. 12. Flatow, Nr. 13. Tuchel, Nr. 14. Konitz, Nr. 15. Preuß. Stargard, Nr. 16. Dirschau, Nr. 17. Pr. Holland, Nr. 18. Elbing, Nr. 19. Marienburg, Nr. 20. Stuhm, Nr. 21. Rosenberg, Nr. 22. Osterode, Nr. 23. Neidenburg, Nr. 24. Soldau, Nr. 25. Ortelsburg, Nr. 26. Lyck, Nr. 27. Johannisburg, Nr. 28. Sensburg, Nr. 29. Angerburg, Nr. 30. Darkehmen, Nr. 31. Gumbinnen, Nr. 32. Goldap, Nr. 33. Pillkallen, Nr. 34. Stallupönen, Nr. 35. Ragnit, Nr. 36. Tilsit, Nr. 37. Heydekrug, Nr. 38. Memel, Nr. 39. Labiau, Nr. 40. Fischhausen, Nr. 41. Königsberg, Nr. 42. Pr. Eylau, Nr. 43. Heiligenbeil, Nr. 44. Braunsberg, Nr. 45. Heilsberg, Nr. 46. Rastenburg, Nr. 47. Friedland, Nr. 48. Bartenstein, Nr. 49. Mohrungen, Nr. 50. Liebemühl,

Nr. 51. Osterode, Nr. 52. Allenstein, Nr. 53. Neidenburg, Nr. 54. Ortelsburg, Nr. 55. Lyck, Nr. 56. Johannisburg, Nr. 57. Sensburg, Nr. 58. Angerburg, Nr. 59. Darkehmen, Nr. 60. Gumbinnen, Nr. 61. Goldap, Nr. 62. Pillkallen, Nr. 63. Stallupönen, Nr. 64. Ragnit, Nr. 65. Tilsit, Nr. 66. Heydekrug, Nr. 67. Memel, Nr. 68. Labiau, Nr. 69. Fischhausen, Nr. 70. Königsberg, Nr. 71. Pr. Eylau, Nr. 72. Heiligenbeil, Nr. 73. Braunsberg, Nr. 74. Heilsberg, Nr. 75. Rastenburg, Nr. 76. Friedland, Nr. 77. Bartenstein, Nr. 78. Mohrungen, Nr. 79. Liebemühl,

vollständig und richtig zum Nachweis erfüllt, resp. Einsendung der Listen an mich erfolgt worden.

Königsberg, den 3ten November 1856.

Der Regierungs-Präsident.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das hieselbst auf Diebau sub Nro. 401. belegene, der Wittwe Möws zugehörige Kathengrundstück von 26 □Ruthen Flächeninhalt, welches zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 127 Rthlr. 4 sgr. 6⅔ pf. abgeschätzt worden, soll am 7ten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 7ten Oktober 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das zu Kurzebrack sub Nro. 39. belegene, dem Kaufmann Heinrich Dyck gehörige Grundstück, welches zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1016 Rthlr. 1 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll am 8ten Februar 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 4ten Oktober 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das dem Friedrich Müller gehörige Erbpachts-Vorwerk Annaberg, auf 11901 Rthlr. 8 sgr. 2 pf. gerichtlich abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 20sten Februar 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das den Peter und Anna Schulzschen Eheleuten zugehörige, zu Sandberg belegene Grundstück, bestehend in der Hälfte einer Kathe und in 10 □Ruthen Sandland, zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 56 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzt, soll in termino den 9ten Februar 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Neuenburg, den 6ten Oktober 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Im Wege der Subhastation soll das zur Catharina Plonskischen Nachlaß-

Masse zu Dameran belegene Bauergrundstück, gerichtlich 157 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt, in termino den 7ten Dezember c. Nachmittags 4 Uhr zu Dameran verkauft werden.

Conitz, den 24sten September 1836.

Patrimonialgericht Dameran.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das zu Groß-Peterwitz sub Nro. 24. gelegene, den Einsaaßen Andreas und Maria gebornen Pulkowska — Mellenthienschen Eheleuten gehörige Bauergrundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, einem Stalle und einer Hufe kulmisch Ackerland, abgeschätzt auf 469 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6. Februar 1837 Vormittags 11 Uhr in ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Deutsch-Crone.

Das im Deutsch-Cronschen Kreise am Pilow-Flusse zwischen den Dörfern Freudenfier und Stabitz belegene, im Hypothekenbuche der Mühlen sub Nro. 2. eingetragene freie Mühlen- und Landgut Hoppenmühle, abgeschätzt auf 6279 Rthlr. 8 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem auf den 17ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr auf dem Mühlengute Hoppenmühle selbst angesetzten Termine subhastirt werden.

Deutsch-Crone, den 28sten April 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer Kreise im Dorfe Gr. Bislaw belegene; den Joseph Suchomskischen Eheleuten zugehörige, aus 3 Hufen Land nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende und im Hypothekenbuche Vol. E. II. pag 81. verzeichnete bäuerliche Grundstück, zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 743 Rthlr. geschätzt, soll in termino den 6ten Januar k. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 12ten September 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Pr. Friedland, den 13ten Oktober 1836.

Das hieselbst sub Nro. 118 und 119. belegene, den Bürger Johann Jakob Thomschen Eheleuten gehörige Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einer wüsten Baustelle, einem Stall und einem Garten, auf 180 Rthlr.

80 Sr. preußisch zugelassen, daß sie vermöge des Art. 9 Absatz 2 Z. 3 des Vertrags in unverändert Beschaffenheit weiter gehen.

Die weiteren Bestimmungen werden zweckmäßig bei der Verordnung zur Ausführung des Vertrags getroffen werden können.

Hochgeneigter Herr!

Euer Excellenz Antrag

Dem von Ihnen Namens der Königlich Bayerischen Regierung Unterzeichneten Protokoll vom 23. Juli 1867 gemäß, erkläre ich mich Namens der Königlich Preußischen Regierung damit einverstanden, daß die Artikel 9 und 10 des Vertrags vom 8. Juli 1867 wegen Errichtung eines Bundesconsulats in Alexandrien

Preußischer Seits

Bayern

Sachsen

Württemberg

Baden

Hessen

Sachsen-Weimar

Mecklenburg-Schwerin

Sachsen-Meiningen

Sachsen-Altenburg

Sachsen-Coburg-Gotha

Anhalt

Schwarzburg-Sondershausen

Schwarzburg-Rudolstadt

Waldeck

Reuß ältere Linie

Reuß jüngere Linie

Schaumburg-Lippe

Lippe

Lübeck

Bremen

Hamburg

Oldenburg

Braunschweig

Verpachtung.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Zur Verpachtung der den minorennen Geschwistern Wölk gehörigen, zu Klein-Falkenau belegenen Grundstücke resp. aus 3 und 2 Hufen culmisch bestehend, auf 8 Jahre vom 1sten März a. k. ab ist Termin auf den 14ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr in Klein-Falkenau in dem Wölkschen Grundstück angesetzt.

Pachtlustige müssen eine pupillarisch sichere Caution von 1500 Rthlr. vor ihrer Zulassung zum Bieten bestellen.

Die Pachtbedingungen können täglich in der Registratur eingesehen werden.

Vermischte Anzeigen.

Höherer Verfügung zufolge soll der Bedarf an

1500 bis 2000 Klafter fichtenes Brennholz,
3000 bis 4000 Pfund Talglichter,
1200 bis 1500 Pfund raff. Hanf- und Rüböl,
9 bis 10 Pfund baumwollenes Dochtgarn,
60 bis 70 Schock Roggen-Richtstroh,
5 bis 6 Rieß Schreibpapier,
5 bis 6 Schock Federposen,
10 Quart schwarze Dinte,

für die hiesigen Garnison-Anstalten auf den einjährigen Zeitraum vom 1. Januar bis ult. Dezember 1837 in Lieferung ausgegeben werden.

Zur Licitation der diesfälligen Lieferung ist ein Termin auf den 1sten Dezember c. Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung angesetzt, wozu kautionsfähige Lieferungsgeneigte hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen dieser Lieferung in termino licitationis näher angegeben werden sollen, jedoch auch schon vorher im gedachten Lokal eingesehen werden können. Gebote werden nur bei Deponirung einer Kaution in baarem Gelde angenommen.

Der Zuschlag bleibt von der Genehmigung der Königlichen Intendantur des Ersten Armee-Corps abhängig.

Festung Graudenz, den 21sten Oktober 1836.

Königliche Garnison-Verwaltung.

In der Nacht vom 24sten auf den 25sten d. M. sind dem Einsaaßen Krüger in Kl. Nebrau 2 Pferde von der Weide gestohlen worden. Sie sind von brauner Farbe, jedes 2½ Jahre alt, circa 4 Fuß 9 Zoll groß und haben

sogenannte Klapp-Ohren, übrigens aber keine Abzeichen. Das eine dieser Pferde trägt eine auf dem rechten Schenkel eingebrannte Krone.

Die resp. Behörden werden ersucht, dem Krüger zur Wiedererlangung der Pferde behülflich zu sein. Marienwerder, den 27sten Oktober 1836.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Der diesjährige Holzverkauf in Orkusch wird Montag, den 14ten November und in Schrammen acht Tage später, den 21sten, stattfinden.

Riesenburg, den 29sten Oktober 1836.

Der Magistrat.

Den Herren Landwirthen mache ich hiedurch die Anzeige, daß ich so eben mit meinem Schiffe Union, Capt. A. Wienholdt, eine Parthie Gyps von Frankreich erhalten habe, welche ich, bei kleinen Quantitäten, aus dem genannten in Neufahrwasser liegenden Schiffe abzuholen, zu 15 Sgr. pro Ctr. offerire und daselbst zu jeder Zeit gegen baare Zahlung in Empfang genommen werden können.

Ueber den Ankauf größerer Parthieen bitte ich mir mir direkt zu unterhandeln.

Danzig, den 27sten Oktober 1836.

Carl Gottfried Henrichsdorff.

Unterzeichneter beabsichtigt mit der, von dem Herrn Gutsbesitzer Tietzen auf Lulkau angelegten Runkelrüben-Zuckerfabrik, eine Lehranstalt für dieses Fach zu verbinden.

Er fordert daher Oekonomen und andere Personen, welche diese Zuckerfabrikation zu erlernen wünschen, hiermit auf, sich bei ihm persönlich oder durch frankirte Briefe zu melden, um die näheren Bedingungen zu erfahren.

Auch sind die Herren W. Tietzen & Comp. in Thorn recht gern erbötig, nähere Auskunft zu ertheilen. Lulkau bei Thorn, im Oktober 1836.

F. W. Zowe, Zuckerfabrikant aus Berlin.

Mühlen-Schleifstein-Anzeige.

Beste Wind- und Wasser-Mühlsteine, wie auch Schleifsteine aus den vorzüglichsten Steinbrüchen Schlesiens, werden auf der Kalkfabrik zu Radolin an der Netze ohnweit Schönlanke zu billigen Preisen verkauft, auch übernehme ich die Transporte sowohl zu Wasser als zu Lande.

Kalkfabrik bei Radolin, den 23sten Oktober 1836. Gericke.

Für rohe Kuhleder zahlen wir pro Pfd. 2 Sgr. und für rohe Ochsenleder pro Pfund 1 Sgr. 10 pf., welche wir entweder in der Gerberei auf der Salatesel oder Breitstraße Nro. 30. abnehmen.

Marienwerder, am 1sten November 1836. S. Jakoby & Sohn.

Amts-Blatt.

Nro. 47. Marienwerder, den 21. November 1836.

Inhalt. Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife an den Geheimen Regierungs-Rath Schmidt zu Danzig. S. 1.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse an den Kaufmann Gibsone zu Danzig. S. 1.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse an den Kaufmann Jacobi zu Danzig. S. 1.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse an den Kaufmann Lenz

Austausch derselben künftig auf die unter No. IV. eben dort vorgeschriebene Art durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 22. Oktober 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Beschreibung
der neuen Fünf Thaler Kassen-Anweisungen.

Die neuen Fünf Thaler Kassen-Anweisungen enthalten in einem röthlichen Papier in der Mitte das Wasserzeichen F. W. R. mit der Umschrift *FÜNF THALER* 1835.

I. Die Schauseite:

zeigt in der Mitte das Königliche Wappen, oberhalb zu beiden Seiten desselben befindet sich die Serien- und Folien-Zahl in der Mitte links und rechts auf einem Liniengrunde die Werth-Bezeichnung 5 *Thlr.* und unten in fünf Zeilen die Worte:

Fünf Thaler Courant,

nach dem Münzfuße von 1764, *vollgültig in allen Zahlungen*

Berlin, den 2ten Januar 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Die Verzierungen welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen sind:

1) in den Ecken vier Adler mit, zum Aufschwunge ausgebreiteten Flügeln.
2) Eine Leiste von Eichenzweigen über dem Königlichen Wappen mit den Worten auf einem dunklen Liniengrunde:

   Königl. Preuss. Kassen - Anweisung.

3) Zu beiden Seiten in einem Gewinde von Eichenzweigen, stehen zwei Genien, in deren Händen und zu deren Füßen sich Embleme der vier Jahreszeiten befinden.
4) Unter dem Text der Kassen-Anweisung, eine Leiste mit Verzierungen und innerhalb derselben die Androhung der Strafen, welche nach den Landesgesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Kassen-Anweisungen, und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. die Kehrseite:

In der Mitte der obern Verzierung befindet sich ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln von einem Lorbeerkranze umgeben. Darunter stehen die Worte:

Ziffer 1.

Ziffer 2.

Ziffer 3.

Ziffer 4.

Ziffer 5.

Ziffer 6.

Ziffer 7.

Ziffer 8.

Ziffer 9.

Ziffer 10.

Ziffer 11.

Ziffer 12.

Ziffer 13.

Ziffer 14.

Ziffer 15.

Ziffer 16.

Ziffer 17.

Ziffer 18.

Ziffer 19.

Ziffer 20.

Ziffer 21.

Ziffer 22.

Ziffer 23.

Ziffer 24.

Ziffer 25.

Ziffer 26.

Ziffer 27.

Ziffer 28.

Ziffer 29.

Ziffer 30.

Ziffer 31.

Ziffer 32.

Ziffer 33.

Ziffer 34.

Ziffer 35.

Ziffer 36.

Ziffer 37.

Ziffer 38.

Ziffer 39.

Ziffer 40.

Ziffer 41.

Ziffer 42.

Ziffer 43.

Ziffer 44.

Ziffer 45.

Ziffer 46.

Ziffer 47.

Ziffer 48.

Ziffer 49.

Ziffer 50.

Ziffer 51.

Ziffer 52.

Ziffer 53.

Ziffer 54.

Ziffer 55.

Ziffer 56.

Ziffer 57.

Ziffer 58.

Ziffer 59.

Ziffer 60.

Ziffer 61.

Ziffer 62.

Ziffer 63.

Ziffer 64.

Ziffer 65.

Ziffer 66.

Ziffer 67.

Ziffer 68.

Ziffer 69.

Ziffer 70.

Ziffer 71.

Ziffer 72.

Ziffer 73.

Ziffer 74.

Ziffer 75.

Ziffer 76.

Ziffer 77.

Ziffer 78.

Ziffer 79.

Ziffer 80.

Ziffer 81.

Ziffer 82.

Ziffer 83.

Ziffer 84.

Ziffer 85.

Ziffer 86.

Ziffer 87.

Ziffer 88.

Ziffer 89.

Ziffer 90.

Ziffer 91.

Ziffer 92.

Ziffer 93.

Ziffer 94.

Ziffer 95.

Ziffer 96.

Ziffer 97.

Ziffer 98.

Ziffer 99.

Ziffer 100.

Ziffer 101.

Ziffer 102.

Ziffer 103.

Ziffer 104.

Ziffer 105.

Ziffer 106.

Ziffer 107.

Ziffer 108.

Ziffer 109.

Ziffer 110.

Ziffer 111.

Ziffer 112.

Ziffer 113.

Ziffer 114.

Ziffer 115.

Ziffer 116.

Ziffer 117.

Ziffer 118.

Ziffer 119.

Ziffer 120.

Ziffer 121.

Ziffer 122.

Ziffer 123.

Ziffer 124.

Ziffer 125.

Ziffer 126.

Ziffer 127.

Ziffer 128.

Ziffer 129.

Ziffer 130.

Ziffer 131.

Ziffer 132.

Ziffer 133.

Ziffer 134.

Ziffer 135.

Ziffer 136.

Ziffer 137.

Ziffer 138.

Ziffer 139.

Ziffer 140.

Ziffer 141.

Ziffer 142.

Ziffer 143.

Ziffer 144.

Ziffer 145.

Ziffer 146.

Ziffer 147.

Ziffer 148.

Ziffer 149.

Ziffer 150.

Ziffer 151.

Ziffer 152.

Ziffer 153.

Ziffer 154.

Ziffer 155.

Ziffer 156.

Ziffer 157.

Ziffer 158.

Ziffer 159.

Ziffer 160.

Ziffer 161.

Ziffer 162.

Ziffer 163.

Ziffer 164.

Ziffer 165.

Ziffer 166.

Ziffer 167.

Ziffer 168.

Ziffer 169.

Ziffer 170.

Ziffer 171.

Ziffer 172.

Ziffer 173.

Ziffer 174.

Ziffer 175.

Ziffer 176.

Ziffer 177.

Ziffer 178.

Ziffer 179.

Ziffer 180.

Ziffer 181.

Ziffer 182.

Ziffer 183.

Ziffer 184.

Ziffer 185.

Ziffer 186.

Ziffer 187.

Ziffer 188.

Ziffer 189.

Ziffer 190.

Ziffer 191.

Ziffer 192.

Ziffer 193.

Ziffer 194.

Ziffer 195.

Ziffer 196.

Ziffer 197.

Ziffer 198.

Ziffer 199.

Ziffer 200.

Ziffer 201.

Ziffer 202.

Ziffer 203.

Ziffer 204.

Ziffer 205.

Ziffer 206.

Ziffer 207.

Ziffer 208.

Ziffer 209.

Ziffer 210.

Ziffer 211.

Ziffer 212.

Ziffer 213.

Ziffer 214.

Ziffer 215.

Ziffer 216.

Ziffer 217.

Ziffer 218.

Ziffer 219.

Ziffer 220.

Ziffer 221.

Ziffer 222.

Ziffer 223.

Ziffer 224.

Ziffer 225.

Ziffer 226.

Ziffer 227.

Ziffer 228.

Ziffer 229.

Ziffer 230.

Ziffer 231.

Ziffer 232.

Ziffer 233.

Ziffer 234.

Ziffer 235.

Ziffer 236.

Ziffer 237.

Ziffer 238.

Ziffer 239.

Ziffer 240.

Ziffer 241.

Ziffer 242.

Ziffer 243.

Ziffer 244.

Ziffer 245.

Ziffer 246.

Ziffer 247.

Ziffer 248.

Ziffer 249.

Ziffer 250.

Ziffer 251.

Ziffer 252.

Ziffer 253.

Ziffer 254.

Ziffer 255.

Ziffer 256.

Ziffer 257.

Ziffer 258.

Ziffer 259.

Ziffer 260.

Ziffer 261.

Ziffer 262.

Ziffer 263.

Ziffer 264.

Ziffer 265.

Ziffer 266.

Ziffer 267.

Ziffer 268.

Ziffer 269.

Ziffer 270.

Ziffer 271.

Ziffer 272.

Ziffer 273.

Ziffer 274.

Ziffer 275.

Ziffer 276.

Ziffer 277.

Ziffer 278.

Ziffer 279.

Ziffer 280.

Ziffer 281.

Ziffer 282.

Ziffer 283.

Ziffer 284.

Ziffer 285.

Ziffer 286.

Ziffer 287.

Ziffer 288.

Ziffer 289.

Ziffer 290.

Ziffer 291.

Ziffer 292.

Ziffer 293.

Ziffer 294.

Ziffer 295.

Ziffer 296.

Ziffer 297.

Ziffer 298.

Ziffer 299.

Ziffer 300.

Ziffer 301.

Ziffer 302.

Ziffer 303.

Ziffer 304.

Ziffer 305.

Ziffer 306.

Ziffer 307.

Ziffer 308.

Ziffer 309.

Ziffer 310.

Ziffer 311.

Ziffer 312.

Ziffer 313.

Ziffer 314.

Ziffer 315.

Ziffer 316.

Ziffer 317.

Ziffer 318.

Ziffer 319.

Ziffer 320.

Ziffer 321.

Ziffer 322.

Ziffer 323.

Ziffer 324.

Ziffer 325.

Ziffer 326.

Ziffer 327.

Ziffer 328.

Ziffer 329.

Ziffer 330.

Ziffer 331.

Ziffer 332.

Ziffer 333.

Ziffer 334.

Ziffer 335.

Ziffer 336.

Ziffer 337.

Ziffer 338.

Ziffer 339.

Ziffer 340.

Ziffer 341.

Ziffer 342.

Ziffer 343.

Ziffer 344.

Ziffer 345.

Ziffer 346.

Ziffer 347.

Ziffer 348.

Ziffer 349.

Ziffer 350.

Ziffer 351.

Ziffer 352.

Ziffer 353.

Ziffer 354.

Ziffer 355.

Ziffer 356.

Ziffer 357.

Ziffer 358.

Ziffer 359.

Ziffer 360.

Ziffer 361.

Ziffer 362.

Ziffer 363.

Ziffer 364.

Ziffer 365.

Ziffer 366.

Ziffer 367.

Ziffer 368.

Ziffer 369.

Ziffer 370.

Ziffer 371.

Ziffer 372.

Ziffer 373.

Ziffer 374.

Ziffer 375.

Ziffer 376.

Ziffer 377.

Ziffer 378.

Ziffer 379.

Ziffer 380.

Ziffer 381.

Ziffer 382.

Ziffer 383.

Ziffer 384.

Ziffer 385.

Ziffer 386.

Ziffer 387.

Ziffer 388.

Ziffer 389.

Ziffer 390.

Ziffer 391.

Ziffer 392.

Ziffer 393.

Ziffer 394.

Ziffer 395.

Ziffer 396.

Ziffer 397.

Ziffer 398.

Ziffer 399.

Ziffer 400.

Ziffer 401.

Ziffer 402.

Ziffer 403.

Ziffer 404.

Ziffer 405.

Ziffer 406.

Ziffer 407.

Ziffer 408.

Ziffer 409.

Ziffer 410.

Ziffer 411.

Ziffer 412.

Ziffer 413.

Ziffer 414.

Ziffer 415.

Ziffer 416.

Ziffer 417.

Ziffer 418.

Ziffer 419.

Ziffer 420.

Ziffer 421.

Ziffer 422.

Ziffer 423.

Ziffer 424.

Ziffer 425.

Ziffer 426.

Ziffer 427.

Ziffer 428.

Ziffer 429.

Ziffer 430.

Ziffer 431.

Ziffer 432.

Ziffer 433.

Ziffer 434.

Ziffer 435.

Ziffer 436.

Ziffer 437.

Ziffer 438.

Ziffer 439.

Ziffer 440.

Ziffer 441.

Ziffer 442.

Ziffer 443.

Ziffer 444.

Ziffer 445.

Ziffer 446.

Ziffer 447.

Ziffer 448.

Ziffer 449.

Ziffer 450.

Ziffer 451.

Ziffer 452.

Ziffer 453.

Ziffer 454.

Ziffer 455.

Ziffer 456.

Ziffer 457.

Ziffer 458.

Ziffer 459.

Ziffer 460.

Ziffer 461.

Ziffer 462.

Ziffer 463.

Ziffer 464.

Ziffer 465.

Ziffer 466.

Ziffer 467.

Ziffer 468.

Ziffer 469.

Ziffer 470.

Ziffer 471.

Ziffer 472.

Ziffer 473.

Ziffer 474.

Ziffer 475.

Ziffer 476.

Ziffer 477.

Ziffer 478.

Ziffer 479.

Ziffer 480.

Ziffer 481.

Ziffer 482.

Ziffer 483.

Ziffer 484.

Ziffer 485.

Ziffer 486.

Ziffer 487.

Ziffer 488.

Ziffer 489.

Ziffer 490.

Ziffer 491.

Ziffer 492.

Ziffer 493.

Ziffer 494.

Ziffer 495.

Ziffer 496.

Ziffer 497.

Ziffer 498.

Ziffer 499.

Ziffer 500.

Ziffer 501.

Ziffer 502.

Ziffer 503.

Ziffer 504.

Ziffer 505.

Ziffer 506.

Ziffer 507.

Ziffer 508.

Ziffer 509.

Ziffer 510.

Ziffer 511.

Ziffer 512.

Ziffer 513.

Ziffer 514.

Ziffer 515.

Ziffer 516.

Ziffer 517.

Ziffer 518.

Ziffer 519.

Ziffer 520.

Ziffer 521.

Ziffer 522.

Ziffer 523.

Ziffer 524.

Ziffer 525.

Ziffer 526.

Ziffer 527.

Ziffer 528.

Ziffer 529.

Ziffer 530.

Ziffer 531.

Ziffer 532.

Ziffer 533.

Ziffer 534.

Ziffer 535.

Ziffer 536.

Ziffer 537.

Ziffer 538.

Ziffer 539.

Ziffer 540.

Ziffer 541.

Ziffer 542.

Ziffer 543.

Ziffer 544.

Ziffer 545.

Ziffer 546.

Ziffer 547.

Ziffer 548.

Ziffer 549.

Ziffer 550.

Ziffer 551.

Ziffer 552.

Ziffer 553.

Ziffer 554.

Ziffer 555.

Ziffer 556.

Ziffer 557.

Ziffer 558.

Ziffer 559.

Ziffer 560.

Ziffer 561.

Ziffer 562.

Ziffer 563.

Ziffer 564.

Ziffer 565.

Ziffer 566.

Ziffer 567.

Ziffer 568.

Ziffer 569.

Ziffer 570.

Ziffer 571.

Ziffer 572.

Ziffer 573.

Ziffer 574.

Ziffer 575.

Ziffer 576.

Ziffer 577.

Ziffer 578.

Ziffer 579.

Ziffer 580.

Ziffer 581.

Ziffer 582.

Ziffer 583.

Ziffer 584.

Ziffer 585.

Ziffer 586.

Ziffer 587.

Ziffer 588.

Ziffer 589.

Ziffer 590.

Ziffer 591.

Ziffer 592.

Ziffer 593.

Ziffer 594.

Ziffer 595.

Ziffer 596.

Ziffer 597.

Ziffer 598.

Ziffer 599.

Ziffer 600.

Ziffer 601.

Ziffer 602.

Ziffer 603.

Ziffer 604.

Ziffer 605.

Ziffer 606.

Ziffer 607.

Ziffer 608.

Ziffer 609.

Ziffer 610.

Ziffer 611.

Ziffer 612.

Ziffer 613.

Ziffer 614.

Ziffer 615.

Ziffer 616.

Ziffer 617.

Ziffer 618.

Ziffer 619.

Ziffer 620.

Ziffer 621.

Ziffer 622.

Ziffer 623.

Ziffer 624.

Ziffer 625.

Ziffer 626.

Ziffer 627.

Ziffer 628.

Ziffer 629.

Ziffer 630.

Ziffer 631.

Ziffer 632.

Ziffer 633.

Ziffer 634.

Ziffer 635.

Ziffer 636.

Ziffer 637.

Ziffer 638.

Ziffer 639.

Ziffer 640.

Ziffer 641.

Ziffer 642.

Ziffer 643.

Ziffer 644.

Ziffer 645.

Ziffer 646.

Ziffer 647.

Ziffer 648.

Ziffer 649.

Ziffer 650.

Ziffer 651.

Ziffer 652.

Ziffer 653.

Ziffer 654.

Ziffer 655.

Ziffer 656.

Ziffer 657.

Ziffer 658.

Ziffer 659.

Ziffer 660.

Ziffer 661.

Ziffer 662.

Ziffer 663.

Ziffer 664.

Ziffer 665.

Ziffer 666.

Ziffer 667.

Ziffer 668.

Ziffer 669.

Ziffer 670.

Ziffer 671.

Ziffer 672.

Ziffer 673.

Ziffer 674.

Ziffer 675.

Ziffer 676.

Ziffer 677.

Ziffer 678.

Ziffer 679.

Ziffer 680.

Ziffer 681.

Ziffer 682.

Ziffer 683.

Ziffer 684.

Ziffer 685.

Ziffer 686.

Ziffer 687.

Ziffer 688.

Ziffer 689.

Ziffer 690.

Ziffer 691.

Ziffer 692.

Ziffer 693.

Ziffer 694.

Ziffer 695.

Ziffer 696.

Ziffer 697.

Ziffer 698.

Ziffer 699.

Ziffer 700.

Ziffer 701.

Ziffer 702.

Ziffer 703.

Ziffer 704.

Ziffer 705.

Ziffer 706.

Ziffer 707.

Ziffer 708.

Ziffer 709.

Ziffer 710.

Ziffer 711.

Ziffer 712.

Ziffer 713.

Ziffer 714.

Ziffer 715.

Ziffer 716.

Ziffer 717.

Ziffer 718.

Ziffer 719.

Ziffer 720.

Ziffer 721.

Ziffer 722.

Ziffer 723.

Ziffer 724.

Ziffer 725.

Ziffer 726.

Ziffer 727.

Ziffer 728.

Ziffer 729.

Ziffer 730.

Ziffer 731.

Ziffer 732.

Ziffer 733.

Ziffer 734.

Ziffer 735.

Ziffer 736.

Ziffer 737.

Ziffer 738.

Ziffer 739.

Ziffer 740.

Ziffer 741.

Ziffer 742.

Ziffer 743.

Ziffer 744.

Ziffer 745.

Ziffer 746.

Ziffer 747.

Ziffer 748.

Ziffer 749.

Ziffer 750.

Ziffer 751.

Ziffer 752.

Ziffer 753.

Ziffer 754.

Ziffer 755.

Ziffer 756.

Ziffer 757.

Ziffer 758.

Ziffer 759.

Ziffer 760.

Ziffer 761.

Ziffer 762.

Ziffer 763.

Ziffer 764.

Ziffer 765.

Ziffer 766.

Ziffer 767.

Ziffer 768.

Ziffer 769.

Ziffer 770.

Ziffer 771.

Ziffer 772.

Ziffer 773.

Ziffer 774.

Ziffer 775.

Ziffer 776.

Ziffer 777.

Ziffer 778.

Ziffer 779.

Ziffer 780.

Ziffer 781.

Ziffer 782.

Ziffer 783.

Ziffer 784.

Ziffer 785.

Ziffer 786.

Ziffer 787.

Ziffer 788.

Ziffer 789.

Ziffer 790.

Ziffer 791.

Ziffer 792.

Ziffer 793.

Ziffer 794.

Ziffer 795.

Ziffer 796.

Ziffer 797.

Ziffer 798.

Ziffer 799.

Ziffer 800.

Ziffer 801.

Ziffer 802.

Ziffer 803.

Ziffer 804.

Ziffer 805.

Ziffer 806.

Ziffer 807.

Ziffer 808.

Ziffer 809.

Ziffer 810.

Ziffer 811.

Ziffer 812.

Ziffer 813.

Ziffer 814.

Ziffer 815.

Ziffer 816.

Ziffer 817.

Ziffer 818.

Ziffer 819.

Ziffer 820.

Ziffer 821.

Ziffer 822.

Ziffer 823.

Ziffer 824.

Ziffer 825.

Ziffer 826.

Ziffer 827.

Ziffer 828.

Ziffer 829.

Ziffer 830.

Ziffer 831.

Ziffer 832.

Ziffer 833.

Ziffer 834.

Ziffer 835.

Ziffer 836.

Ziffer 837.

Ziffer 838.

Ziffer 839.

Ziffer 840.

Ziffer 841.

Ziffer 842.

Ziffer 843.

Ziffer 844.

Ziffer 845.

Ziffer 846.

Ziffer 847.

Ziffer 848.

Ziffer 849.

Ziffer 850.

Ziffer 851.

Ziffer 852.

Ziffer 853.

Ziffer 854.

Ziffer 855.

Ziffer 856.

Ziffer 857.

Ziffer 858.

Ziffer 859.

Ziffer 860.

Ziffer 861.

Ziffer 862.

Ziffer 863.

Ziffer 864.

Ziffer 865.

Ziffer 866.

Ziffer 867.

Ziffer 868.

Ziffer 869.

Ziffer 870.

Ziffer 871.

Ziffer 872.

Ziffer 873.

Ziffer 874.

Ziffer 875.

Ziffer 876.

Ziffer 877.

Ziffer 878.

Ziffer 879.

Ziffer 880.

Ziffer 881.

Ziffer 882.

Ziffer 883.

Ziffer 884.

Ziffer 885.

Ziffer 886.

Ziffer 887.

Ziffer 888.

Ziffer 889.

Ziffer 890.

Ziffer 891.

Ziffer 892.

Ziffer 893.

Ziffer 894.

Ziffer 895.

Ziffer 896.

Ziffer 897.

Ziffer 898.

Ziffer 899.

Ziffer 900.

Ziffer 901.

Ziffer 902.

Ziffer 903.

Ziffer 904.

Ziffer 905.

Ziffer 906.

Ziffer 907.

Ziffer 908.

Ziffer 909.

Ziffer 910.

Ziffer 911.

Ziffer 912.

Ziffer 913.

Ziffer 914.

Ziffer 915.

Ziffer 916.

Ziffer 917.

Ziffer 918.

Ziffer 919.

Ziffer 920.

Ziffer 921.

Ziffer 922.

Ziffer 923.

Ziffer 924.

Ziffer 925.

Ziffer 926.

Ziffer 927.

Ziffer 928.

Ziffer 929.

Ziffer 930.

Ziffer 931.

Ziffer 932.

Ziffer 933.

Ziffer 934.

Ziffer 935.

Ziffer 936.

Ziffer 937.

Ziffer 938.

Ziffer 939.

Ziffer 940.

Ziffer 941.

Ziffer 942.

Ziffer 943.

Ziffer 944.

Ziffer 945.

Ziffer 946.

Ziffer 947.

Ziffer 948.

Ziffer 949.

Ziffer 950.

Ziffer 951.

Ziffer 952.

Ziffer 953.

Ziffer 954.

Ziffer 955.

Ziffer 956.

Ziffer 957.

Ziffer 958.

Ziffer 959.

Ziffer 960.

Ziffer 961.

Ziffer 962.

Ziffer 963.

Ziffer 964.

Ziffer 965.

Ziffer 966.

Ziffer 967.

Ziffer 968.

Ziffer 969.

Ziffer 970.

Ziffer 971.

Ziffer 972.

Ziffer 973.

Ziffer 974.

Ziffer 975.

Ziffer 976.

Ziffer 977.

Ziffer 978.

Ziffer 979.

Ziffer 980.

Ziffer 981.

Ziffer 982.

Ziffer 983.

Ziffer 984.

Ziffer 985.

Ziffer 986.

Ziffer 987.

Ziffer 988.

Ziffer 989.

Ziffer 990.

Ziffer 991.

Ziffer 992.

Ziffer 993.

Ziffer 994.

Ziffer 995.

Ziffer 996.

Ziffer 997.

Ziffer 998.

Ziffer 999.

Ziffer 1000.

Bekleidung: Ein alter schwarzer Filzhut, ein blau und roth gestreiftes kattunes Halstuch, eine blau gestreifte leinene Weste, eine alte blau tuchne Jacke, 2 paar grau leinene Hosen, Halbstiefeln und ein Hemde.

Marienwerder, den 8. November 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher signalisirte Bauersohn Michael Szypniewski aus klein Ossowken Dom. Rent-Amts Neumark welcher wegen lebensgefährlicher Mißhandlung des Nikolaus Wilczinski hier inhaftirt war, ist aus dem hiesigen Kriminal-Gefängnisse entsprungen. Alle resp. Behörden werden hiemit ersucht auf diesen Flüchtling zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier gegen Erstattung der Auslagen abliefern zu lassen.

Löbau, den 31. Oktober 1836.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Geburtsort — Dorf Schwetz bei Graudenz, Religion — evangelisch, Alter — 23 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — blond und buschig, Stirn — klein und mit Haaren bedeckt, Augenbraunen — schwach nur merklich, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — klein, Bart — keinen, Zähne — vollständig und weiß, Kinn — gewöhnlich und rund, Gesichtsbildung — etwas länglich, Gesichtsfarbe — kupferig, Gestalt — wohlgebildet, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — im rechten Ohre trug er einen silbernen Ohrring.

Bekleidung: einen olivengrünen Rock, weiß leinene Hosen, die Mütze von hellem grauen Tuche, vom Mehl schon ziemlich weiß geworden, gestickte Stiefeln, eine schwarz tuchene Weste, ein weißes Halstuch mit blauen Punkten, das Hemde ohne Zeichen.

Die unten näher signalisirten Personen, als:

1) Ratteier Andreas Osicki, und
2) Ratteier Martin Gurzynski

aus dem adelichen Gute Rakowicz bei Neumark haben sich einer lebensgefährlichen Mißhandlung des Wirthschafters Jarozewski dringend verdächtig gemacht, und haben noch vor ihrer Verhaftung die Flucht ergriffen.

Sämmtliche Behörden werden hiemit ersucht auf diese Personen vigiliren sie im Betretungs-Falle arretiren und hier gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Löbau, den 2. November 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalmast bei Gefahr.

Gefahr — Halt — Vorsicht — Langsam fahren — Ende — Einen der abgebildeten Signalmasten mit den vorgeschriebenen Signalen, Gefahr, Halt, Vorsicht, Langsam fahren, Ende — zum Gebrauche aufgestellt. Gefahr — rote, Scheibe — Halt, Vorsicht — weiß, Laterne — Halt — rot und weiß, Laterne — Halt — grün, Laterne — Halt. Ist an der Station, Schranke geschlossen. Vorsicht — Langsam fahren — Ende — Signalmast bei Gefahr.

Signalmasten und Signalzeichen.

Gefahr — Halt — Vorsicht — Langsam fahren — Ende — Signalmasten mit den vorgeschriebenen Signalen, Gefahr, Halt, Vorsicht, Langsam fahren, Ende — zum Gebrauche aufgestellt. Gefahr — rote Scheibe — Halt, Vorsicht — weiß, Laterne — Halt — rot und weiß, Laterne — Halt — grün, Laterne — Halt. Ist an der Station, Schranke geschlossen und abgesperrt. Vorsicht — Langsam fahren — Ende — Signalmasten und Signalzeichen.

Verbindung zwischen Wien-Nordwestbahnhof und der nordwestlichen Linie.

Die nach den Bestimmungen vom 27. September 1870, Nr. 11, Zahl 3792 wegen einer beabsichtigten Linie: Nordwestlinie von der nördlichen Wien-Linie abzweigend, über Floridsdorf, Stockerau, Hollabrunn, Znaim bis zur Grenze (Nr. 1) und der Linienzweig Floridsdorf, Korneuburg, Tulln und Krems an die bei Eggenburg vorüber führende Linie (Nr. 2) vorgenommenen Vorarbeiten haben ergeben, daß die Herstellung der projektierten Nordwestlinie Wien-Floridsdorf, nach Stockerau, Znaim und weiter mit entsprechender Eigentumslast zur ungesäumten Ausführung gelangen könne, daß ferner die Herstellung der Linie Floridsdorf, Korneuburg, Tulln, Krems und Eggenburg gegen Zwettl, Gmünd, Gföhl, Horn, Hollabrunn und Stockerau, sowie auch die Herstellung der Linie Floridsdorf, Stockerau, Hollabrunn, Znaim bis zur Grenze (Nr. 1) ebenfalls zu empfehlen sei. 1870 Nordwestbahn (Projekt).

Signalmast.

Gefahrmast — Gefahr — Halt — Vorsicht — Langsam fahren — Ende — Signalmast. Wien — Floridsdorf — Halt — Ende — Gefahr — Halt — Vorsicht — Langsam fahren — Ende — Signalmast. Wien — Floridsdorf — Halt — Ende — Gefahr — Halt — Vorsicht — Langsam fahren — Ende — Signalmast. Wien — Floridsdorf — Halt — Ende — Gefahr — Halt — Vorsicht — Langsam fahren — Ende — Signalmast. Wien — Floridsdorf — Halt — Ende — Gefahr — Halt — Vorsicht — Langsam fahren — Ende — Signalmast.

Verbindung. Die Nordwest-Linie, von der Station Floridsdorf, die von Wien kommt, die eine Linie Wien-Floridsdorf mit großen Kosten und an

aschgraues Kleid mit grünen Blumen, ein paar weiße braun wollene Strümpfe und ein paar zeugne Schuhe.

Es ist einem mehrfach gestraften Diebe ein, wahrscheinlich von ihm auf dem Wege nach Marienburg zu, vor 8 — 14 Tagen gestohlener Tuchmantel von dunkler Sandfarbe, mit dunkelgrünem Parchent gefüttert, mit gelben Messing-Knöpfen von der Größe eines halben Guldenstücks besetzt, abgenommen worden.

Der Eigenthümer dieses Mantels wird aufgefordert, sich bei uns zu melden und nach geschehener Legitimation sein Eigenthum in Empfang zu nehmen.

Kosten werden hiedurch nicht erwachsen.

Marienwerder, den 3. November 1836.

Königl. Inquisitoriat.

Der von uns mittelst Steckbriefes vom 6. d. M. — Amtsblatt No. 42. Seite 297 — verfolgte Dienstjunge Franz Nitz ist wieder ergriffen und an uns abgeliefert worden. Jastrow, den 24. Oktober 1836.

Königl. Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch den Tod des ꝛc. Kroseck erledigte kombinirte Steuer-Einnehmer-Stelle in Graudenz ist dem Haupt-Amts-Assistenten Mehlbaum zu Danzig verliehen, und derselbe am 17. v. M. in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Verwaltung der Zoll-Erheber-Stelle in Schillno ist dem invaliden Feldwebel Thiem übertragen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 46.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblattes No. 48. der Königl. Preuß. Regierung zu Minden.

Minden, den 28ten November 1835.

Zur ordentlichen Verwaltung der Besitzungen der Fürstlich Salm-Salmschen, Grafen Leopold Wilhelm Otto Salmschen und Grafen Philipp Joseph Salmschen Familien-Fideikommisse, welche bisher 10 Jahre in den Händen des, zu diesem Behufe ernannten Kommissarius gewesen sind,

Bergheim, am 28ten Oktober 1835.

Die Königliche Direktion.

Verkauf der Grundstücken.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf der zu dem Nachlasse des verstorbenen Justizkommissarius Hellmann gehörigen, zu Bielefeld, Ravensberger Kreis, No. 1. belegenen Wohn- und Brauhaus-Grundstücke, sind Behufs gerichtlicher Subhastation terminlich zwei peremtorische Bietungs-Termine, der erste auf den 15ten Januar, der zweite auf den 15ten Februar 1836, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Regierungs-Expedition, Herren Justizrath Hoyer und Herr Advokat-Anwalt Lohmann als Deputirte zu commissarischen Verhandlungen ernannt worden.

Minden, den 30ten November 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Laut der Verfügung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, vom 30. November 1835, sind die zu dem Nachlasse des verstorbenen Justizkommissarius Hellmann gehörigen, zu Bielefeld, No. 1. belegenen Wohn- und Brauhaus-Grundstücke, bestehend aus 2 Wohnhäusern, 1 Brauhause, 1 Stallgebäude, 1 Scheune, 1 Garten und 1 Hofraum, welche gerichtlich auf 3000 Rthlr. abgeschätzt worden, zum Verkaufe ausgeboten worden.

Hierzu sind die beiden peremtorischen Bietungstermine auf den 15ten und 29ten Januar 1836, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Regierungs-Expedition, vor dem Herrn Justizrath Hoyer, angesetzt.

Bielefeld, den 30ten November 1835.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das dem Bäckermeister Scheffler gehörige, hierselbst Knieberg Nro. 21. belegene Grundstück, welches zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 534 Rthlr. 12 sgr. 9 pf. abgeschätzt worden ist, soll am 11ten Februar 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 13ten September 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das der Wittwe Bogenschild gehörige, zu Garnsee sub Nro. 47. belegene Grundstück, welches aus einem massiven Wohnhause besteht und zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 110 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll am 8ten Februar 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 28sten Oktober 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Das in der Araberstraße hiesiger Altstadt sub Nro. 132. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Seitengebäuden, Stallungen und Garten, abgeschätzt auf 1406 Rthlr. 7 sgr., soll am 19ten Januar 1837 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Assessor v. Wittke subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Thorn, den 13ten September 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das Haus in der Neustadt Nro. 172., abgeschätzt auf 280 Rthlr. 29 Sgr. 5 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 8ten Dezember d. J. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Stelle subhastirt werden.

Das den Böttchermeister Michael Quabbeschen Eheleuten zugehörige brauberechtigte Haus Nro. 16. mit allen Zubehörungen und einer Erbe Land, abgeschätzt auf 580 Rthlr., soll auf den Antrag eines Gläubigers subhastirt werden und steht der Bietungs-Termin auf den 8ten Februar 1837 an.

Christburg, den 28sten Oktober 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Beilage

Beilage
zum Amtlichen Anzeiger des Amts-Blatt Nro. 46.

Merseburg, den 15ten November 1848.

Verkauf von Grundstücken.

Land- und Stadtgerichts zu Delitzsch.

Das zu Zschernitz sub Nro. 14. belegene, auf zusammen 1 Hufe 3 Acker 10 Ruthen Magdeburgisch Maaß und 1 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. Grundsteuer-Reinertrag abgeschätzte Bauergut soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Bietungstermin ist auf den 15. Januar 1849. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land-Gerichts-Assessor Schmidt angesetzt.

Die Taxe und Verkaufsbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Erben, Cessionarien und Gläubiger, welche Ansprüche an das Grundstück haben, werden aufgefordert, spätestens bis zum 15. Januar 1849. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land-Gerichts-Assessor Schmidt anzumelden.

Land- und Stadtgerichts zu Delitzsch.

Das auf der Neuen Gasse zu Eilenburg sub Nro. 31. belegene Bürger-Haus, welches nach der Taxe vom 15. Juli 1848. auf 1000 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Bietungstermin ist auf den 15. Januar 1849. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land-Gerichts-Assessor Schmidt angesetzt.

Die Taxe und Verkaufsbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Erben, Cessionarien und Gläubiger, welche Ansprüche an das Grundstück haben, werden aufgefordert, spätestens bis zum 15. Januar 1849. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land-Gerichts-Assessor Schmidt anzumelden.

Land- und Stadtgerichts zu Delitzsch.

Das zu Gröbern sub Nro. 1. belegene, auf zusammen 1 Hufe 3 Acker 10 Ruthen Magdeburgisch Maaß und 1 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. Grundsteuer-Reinertrag abgeschätzte Bauergut soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Bietungstermin ist auf den 15. Januar 1849. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land-Gerichts-Assessor Schmidt angesetzt.

Die Taxe und Verkaufsbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Erben, Cessionarien und Gläubiger, welche Ansprüche an das Grundstück haben, werden aufgefordert, spätestens bis zum 15. Januar 1849. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land-Gerichts-Assessor Schmidt anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg, den 26sten August 1836.

Die aus 2 Hufen 24 Morgen 174 Ruthen kulmisch bestehende, dem Thomas und dem Johann Partika zugehörige Pusikowie Blissawen Nro. 2., abgeschätzt auf 472 Rthlr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7ten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das aus 1 Hufe 13 Morgen culmisch zu Eigenthums-Rechten und aus 1 Hufe 15 Morgen zu Erbpachts-Rechten nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, den Joseph von Reckowskischen Erben zugehörige, zu Sobczin belegene Grundstück, abgeschätzt auf 312 Rthlr. 10 sgr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 18ten Januar 1837 zu Ossußnica Vormittags um 10 Uhr öffentlich subhastirt werden.

Schlochau, den 20sten August 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Ueber den Nachlaß der Johann Borchertschen Eheleute zu Baumgarth ist auf den Antrag der Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und sollen die zu demselben gehörigen Grundstücke, der Hof Nro. 12. zu Baumgarth, abgeschätzt auf 2020 Rthlr. so wie ein Morgen frei Land, geschätzt auf 20 Rthlr. und 2½ Morgen in Gr. Brodsende, geschätzt auf 100 Rthlr., subhastirt werden und steht der Bietungstermin auf den 15ten Januar 1837 an, zu dem Kauflustige eingeladen werden. Zugleich werden alle unbekannten Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen in diesem Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie mit denselben nur an dasjenige werden gewiesen werden, was nach Befriedigung aller Gläubiger übrig bleibt.

Christburg, den 29sten August 1836.

Königlich Preußisches Land und Stadtgericht.

Das den Schikowskyschen Erben gehörige, ohnweit der Stadt an der Schleuse und der Straße nach Königsberg belegene Haus Nro. 2., worin seit mehreren Jahren eine Schankwirthschaft besteht und welches in diesem Jahre zum Schützenhause eingerichtet worden, soll aus freier Hand nebst dem dazu gehörenden Garten und Morgen sehr guten Landes verkauft werden.

Kauflustige werden ersucht, sich so und bis zum 15ten Dezember d. J. bei der verwittweten Frau Post-Commissarius Bork oder dem Apotheker Herrn Löfaß hierselbst zu melden und an genanntem Tage den Zuschlag zu gewärtigen.

Riesenburg, den 1sten November 1836.

Endesunterschriebener ist willens, sein im Besitz habendes Erbpachtsgut Czarnoßin, ½ Meile von Schöneck, 1½ Meilen von Preuß. Stargardt und 5 Meilen von Danzig entfernt, durch eine freiwillige Licitation in seiner Behausung an den Meistbietenden gegen baare Zahlung zu verkaufen. Das Gut enthält 35 Hufen preußisch, wird in einer neunschlägigen Wechselwirthschaft bewirthschaftet, hat 80 vierspännige Fuder Wiesenheu und 20 Morgen mit Klee besäeten Acker. Hiernächst 900 Scheffel Winteraussaat, worunter 20 bis 30 Schfl. Weizen und gegen 300 Schfl. Sommeraussaat, wovon 2 Schläge dieses Jahr mit Winteraussaat complett bestellt sind, auch sind 1 Schfl. Winterraps und 12 Mrg. Winterrübsen ausgesäet und gut bestellt, wovon ein reichhaltiger Ertrag zu erwarten ist. An Inventarium werden, außer den bisjetzt gebrauchten Ackerwagen, Schlitten, Pflügen, Haken, Eggen, u. s. w. 8 Pferde, 16 Ochsen, 10 Kühe, 20 Jungvieh; — Kühe und Jungvieh von veredelter Race — 16 Schweine und 60 Schafe, von letztern können 500 Stück hinlänglich ausgefüttert und geweidet werden, bei der Uebergabe übergeben, welche letztere 8 Tage nach vollzogenem Kaufkontrakt geschehen kann. Es sind noch sehr gute Meliorationen zu machen, wodurch der Heugewinn um wenigstens 30 vierspännige Fuder und die Aussaat um 60 bis 70 Scheffel vermehrt werden kann. Torf ist hinlänglich vorhanden. Die Gebäude, wozu auch 13 Tagelöhner-Wohnungen gehören, sind in gutem Stande und liegen fast ganz mitten in den Ackerländereien, so daß die Bewirthschaftung nicht vortheilhafter sein kann. Der Acker ist ein guter Mittel-Boden und die Wiesen größtentheils zweischnittig an der Ferse belegen, mit kräftigen Gräsern bestanden. Der Verkaufs-Termin ist auf den 20sten November d. J. von 10 Uhr Vormittags ab bis 4 Uhr Nachmittag bestimmt und erfolgt der Zuschlag, wenn das höchste Gebot annehmbar befunden wird, an demselben Tage auf der Stelle.

Czarnoßin bei Schöneck in Westpreußen, den 21sten Oktober 1836.

Thimm.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Der auf den 17ten März k. J. zur nothwendigen Subhastation der dem Grafen von Sierakowski gehörigen adlichen Grünfelder Güter anberaumte Licitations-Termin wird hierdurch aufgehoben. Marienwerder, den 21. Oktober 1836.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Höherer Verfügung zufolge soll der Bedarf an
1500 bis 2000 Klafter fichtenes Brennholz,
3000 bis 4000 Pfund Talglichte,
1200 bis 1500 Pfund raff. Hanf- und Rüböl,

9 bis 10 Pfund baumwollenes Dochtgarn,
60 bis 70 Schock Roggen-Richtstroh,
5 bis 6 Rieß Schreibpapier,
5 bis 6 Schock Federposen,
10 Quart schwarzer Dinte,

für die hiesigen Garnison-Anstalten auf den einjährigen Zeitraum vom 1. Januar bis ult. Dezember 1837 in Lieferung ausgegeben werden.

Zur Licitation der diesfälligen Lieferung ist ein Termin auf den 1sten Dezember c. Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung angesetzt, wozu kautionsfähige Lieferungsgeneigte hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen dieser Lieferung in termino licitationis näher angegeben werden sollen, jedoch auch schon vorher im gedachten Lokal eingesehen werden können. Gebote werden nur bei Deponirung einer Kaution in baarem Gelde angenommen.

Der Zuschlag bleibt von der Genehmigung der Königlichen Intendantur des Ersten Armee-Corps abhängig.

Festung Graudenz, den 21sten Oktober 1836.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Den Herren Branntweinfabrikanten die ergebene Anzeige, daß nun wieder Doppel-Ohme, Einohme, Halbohme und andere dauerhaft gearbeitete Gefäße vorräthig sind, bei A. C. Milbrecht in Marienwerder.

Einem hochgeehrten Publikum empfehle ich mich zum Weihnachtsfeste mit einer bereits aufgestellten großen Auswahl von Kinderspielzeug, Jugendschriften, Musikalien, musikalischen Instrumente, Stahl- und Eisenwaaren, Litographien ꝛc. zu geneigten Befehlen ganz ergebenst. Die Preise sind auch an Wiederverkäufer auf das billigste gestellt.

Marienwerder, den 10ten November 1836. Joh. Heinr. Mikesch.

Meine aus circa 3000 Bänden bestehende Leihbibliothek erlaube ich mir Einem hochgeehrten Publikum zu äußerst billigen Lesepreisen ganz ergebenst zu empfehlen. Der neueste (4te) Anhang steht den resp. Abonnenten gratis zu Diensten. Marienwerder, den 7ten November 1836.

Joh. Heinr. Mikesch.

Ein sachkundiger Glashütten-Inspektor, welcher vorzüglich für den raschen Absatz des Fabrikats zu wirken hat, kann sich des Eiligsten bei mir melden.

Grunau, bei Pr. Friedland in Westpreußen, den 6ten November 1836.

Verwittwete Generalin von Pelet, geb. v. Wedel.

Amts-Blatt.

No. 47. Merseburg, den 19. November 1836.

Publikandum.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Januar d. J. die Verordnung vom 30. April 1835 wegen Einführung neuer Maaße und Gewichte dahin abgeändert worden, daß die Anfertigung der Normal-Maaße und Gewichte, welche zur Aichung der Maaße gebraucht werden, auf das Königliche Geheime Ober-Tribunal übertragen worden ist, so wird Folgendes zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

1) Die Anfertigung der Normal-Maaße und Gewichte, welche zur Aichung der Maaße und der Gewichte, Waagen und Gewichtsinstrumente gebraucht werden, ist, so wie bisher, dem Mechaniker, zu dessen Amt dieselbe gehört, Werkmeister Lüdicke, dem Königlichen Geheimen Ober-Tribunale zu Berlin übertragen worden, und es sind demnach die Normal-Maaße und Gewichte, welche Lüdicke verfertigen wird, lediglich von diesem Gerichtshofe zu beziehen.

2) Die Preise, welche Lüdicke für die Normal-Maaße und Gewichte fordern darf, sind durch eine Taxe bestimmt worden, welche bei dem Königlichen Geheimen Ober-Tribunale zu Berlin, bei den Königlichen Regierungen und bei den Aichämtern, so wie bei den Königlichen Landräthen, zu Jedermanns Einsicht, ausgelegt worden ist.

3) Die Anfertigung der Normal-Maaße und Gewichte, welche Lüdicke verfertigt hat, ist durch den Stempel, welcher auf jedem derselben sich befindet, beglaubigt worden.

4) Die Aichämter sind angewiesen, diejenigen Normal-Maaße und Gewichte, welche nicht mit dem Stempel versehen sind, zurückzuweisen.

5) Wenn Lüdicke Normal-Maaße und Gewichte, welche mit dem Stempel versehen sind, verfertigt, so ist er verbunden, dieselben an die Königliche Regierung zu Berlin, oder an den Königlichen Landrath zu Potsdam, zu senden, damit sie daselbst mit dem Stempel versehen werden.

Zeitpunkt in Kraft getreten ist, und wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Merseburg, den 14. November 1836.

Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufaktur-Sachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder welcher beabsichtigt bei Sr. Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Königsberg, den 12. März 1836.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Schön.

Des Königs Majestät haben auf das Gesuch der betreffenden Geistlichen und Gemeindevorsteher:

1) zum Bau eines evangelischen Bethauses zu Ustron Teschner Kreises, im östereichischen Schlesien,

2) zur Reparatur des evangelischen Bethauses und zur nothwendigen Erweiterung der Schule so wie der Wohnung des Geistlichen zu Humpolecz Czaslauer Kreises im Königreich Böhmen,

eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte in der Monarchie zu bewilligen geruhet.

Die Herren Geistlichen evangelischer Konfession in unserem Verwaltungsbezirk werden demnach aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeige bis zum 1. Januar k. J. an die vorgesetzten Herren Superintendenten zu übersenden. Letztere haben das Empfangene bis zum 15. Januar k. J. an die betreffende Kreiskasse abzuführen und diese werden angewiesen, bis zum 1. Februar k. J. die eingegangenen Gelder und Vakat-Anzeigen unserer Hauptkasse zu übermachen.

Marienwerder, den 4. November 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf unsere in der No. 40. des diesjährigen Amtsblattes enthaltene, die Resultate der vorjährigen Schutzpocken-Impfung betreffende Bekanntmachung, bringen wir noch nachträglich zur allgemeinen Kenntniß, daß sich auch der Kreis-Physikus Dr. Adler zu Schlochau durch die bedeutende

Zeit vor und die weiteren militärischen Maßnahmen, um den Wiederaufbau Deutsch-Südwestafrikas zu sichern, vom 1. November 1915.

Adolph Freiherr Bergmann, Reichsgericht, Leipzig.

Ein Jahr deutsches Kiautschou. Ein Blick in die weitere Zukunft. Ein Wort Kaiser Wilhelms II. an seine neue Kolonialtruppe über gewisse Dinge, die sie in Kiautschou nicht tun soll. Ein Wort Kaiser Wilhelms II. über die Pflichten der Kolonialtruppe. Ein Wort Kaiser Wilhelms II. über gewisse Dinge, die sie in Kiautschou tun soll. Ein Wort Kaiser Wilhelms II. über die Pflichten der Kolonialtruppe

nachdem sie ihrer Brodherrschaft: 1 neues Mannshemd, mit rothem Garn A. F. gezeichnet, 2 neue Frauenhemden mit rothem Garn H. F. gezeichnet, 2 neue Knaben-Hemden mit rothem Garn E. F. gezeichnet, 2 neue Knaben-Hemden mit rothem Garn L. F. gezeichnet, ein neues Bettlaken mit rothem Garn F. No. 5. gezeichnet, 1 paar neue wollne Manns-Socken gestohlen, und sich von mehreren Herrschaften hierselbst betrügerischerweise Miethsgeld eingezogen hat.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen. Marienwerder, den 7. November 1836.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — im Amte Stuhm, Religion — katholisch, Alter — 18 bis 19 Jahre, Größe — mittel, Haare — blond, Stirn — breit, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — mittel, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: 1 leinenes altes geblümtes Kleid, 1 ganz neues braun kattunes Kleid, 1 leinene blau und weiß schmal gestreifte Schürze, 1 hell kattunes neues Tuch, 1 dunkel kattunes altes Tuch, 1 paar hellblaue unten weiß angestrickte Strümpfe, 1 paar alte Schnürstiefeln, 1 alte ginghamne Jacke und 1 leinenes Hemde.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nach dem Ableben des Fürstbischof von Ermland Prinzen von Hohenzollern, ist von dem Dom-Kapitel von Ermland zu Frauenburg, der bisherige General-Vikariats-Verweser Domherr Dr. Frenzel zum General-Administrator der Diözes Ermland erwählt, und diese Wahl höhern Orts genehmigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 47.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 17. Stück der Amtsblatts

Beilage des Amtsblatts No. 17. der Königl. Preuß. Regierung.

Merseburg, den 28ten December 1855.

Zum Behufe der Theilung ganz bestimmter Zeitungs-Quoten werden gebraucht

1) die der Berliner Zeitungen:

30 Stück	gelber Wochenblätter
30 =	Berliner Nachrichten
2) die der übrigen Preuß. Zeitungen:	
200 Stück	gelber Wochenblätter
200 =	Preußische Zeitungen
3) die der übrigen Deutschen Zeitungen:	
200 Stück	gelber Wochenblätter
200 =	Deutsche Zeitungen.

Exemplarien und Anzeigen, welche diesen Blättern beigelegt werden sollen, gehören bei jeder dieser Zeitungen, eingerechnet, was von denselben Verleger ist, Bestellungen von 1 Thlr. in Frankirtbriefen in Empfangnahme vorbehalten, zu den Beilagen, welche angeführten Zahlen.

Die Bestellungen auf diese Zeitungen werden für das Jahr 1856 angenommen und der Betrag dafür, so wie der Preis der Anzeigen, Beilagen und Exemplarien, welche beigelegt werden sollen, bis spätestens den 10ten December 1855 an die Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, eingesandt.

Die auf der Bestellung gestellte Zeitungs-Quote, die Anzeigen und Beilagen, welche beigelegt werden sollen, sind in dem, der Sendung beizufügenden Begleitschreiben, genau zu bezeichnen. Nachträgliche Bestellungen auf die hier zu bestimmenden Zeitungs-Quoten können nicht berücksichtigt werden.

Die Bestellungen übernehmen resp. die Königlichen Postämter, die Landräthlichen Aemter, die Königlichen Landrathsämter, die Städtischen Aemter, die Königlichen Kreis-Gerichts-Deputationen, die Königlichen Land-Gerichte, die Königlichen Justiz-Commissionen, die Königlichen Land-Gendarmerie-Brigade-Commandos, die Königlichen Forst-Aemter, die Königlichen Rentämter, die Königlichen Domainen-Rentämter, die Königlichen Salzämter, die Königlichen Bergämter, die Königlichen Hütten-Aemter, die Königlichen Berg-Inspectionen, die Königlichen Berg-Revier-Beamten, die Königlichen Berg-Meister, die Königlichen Berg-Hauptmannschaften, die Königlichen Berg-Commissionen, die Königlichen Berg-Gerichte, die Königlichen Berg-Gerichts-Deputationen, die Königlichen Berg-Gerichts-Commissionen, die Königlichen Berg-Gerichts-Aemter

1) aus dem Reviere Wigoda
500 Stück Kiefern Sageblöcke
200 : : extra und ordinaire starke Bauhölzer
1200 : : Mittelbauhölzer
5000 Klafter : Kloben Brennholz

2) aus der Revier-Abtheilung Königsbruch
60 Stück Kiefern Sageblöcke
30 : : Starkbauhölzer
100 : : Mittelbauhölzer
1000 Klafter : Kloben Brennholz

3) aus dem Reviere Lindenbusch
400 Stück Kiefern Sageblöcke
115 : : Starkbauhölzer
220 : : Mittelbauhölzer
450 : : Kloben Brennholz

4) aus dem Revier Woczwoda
30 Stück Kiefern Starkbauhölzer
60 : : Mittelbauhölzer
200 : : rindschälig Holz
1000 Klafter : Kloben Brennholz

5) aus dem Reviere Schwiedt
120 Stück Kiefern Sageblöcke
60 : : Starkbauhölzer
250 : : Mittelbauhölzer
1000 Klafter : Kloben Brennholz

6) aus dem Reviere Grünfelde
20 Stück Kiefern Starkbauhölzer
120 : : Mittelbauhölzer
600 Klafter Kiefern Kloben Brennholz

Hierzu steht der Termin den 30sten d. M. vor dem Unterzeichneten hierselbst an und werden Kauflustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die betreffenden Revierforstbeamten angewiesen sind, die Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen.

Uebrigens werden die sämmtlichen Reviere von den flößbaren Gewässern: dem Brahe- und Prussinnafluſſe, so wie dem Schwarzwasser bespült, welche Flüsse sämmtlich in den Weichselstrom münden, daher der Transport des Holzes zu Wasser nach entfernten Gegenden ohne sonderliche Schwierigkeiten erfolgen kann.

Noch wird bemerkt, daß der Zuschlag sogleich ertheilt werden wird, sobald

durch das Meistgebot die Taxpreise erreicht oder überschritten werden; im andern Falle bleibt jedoch die höhere Genehmigung vorbehalten. Die nähern Kaufbedingungen werden im Termine mitgetheilt werden.

Osche, den 6ten November 1836.

Der Königliche Forst-Inspektor.

Da das im 2ten Termin zur Verpachtung der niedern Jagd auf den Feldmarken Meuthen und Tiefensee Amts Stuhm gethanene Gebot von der Königl. Hochlöbl. Regierung ebenfalls nicht genehmigt worden, so ist zur Verpachtung der oben genannten Feldmarken ein nochmaliger Termin auf den 18ten Dezember a. c. Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokale der hiesigen Oberförsterei anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Rehhoff, den 15ten November 1836.

Königliche Oberförsterei.

In Gemäßheit höherer Bestimmung soll die Fischerei auf mehreren kleinen Seen des hiesigen Forst-Reviers auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden, und steht zu diesem Behuf ein öffentlicher licitations-Termin auf den 15ten Dezember d. J. in hiesiger Oberförsterei an, wovon Pachtliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Bedingungen, welche dieser Verpachtung zum Grunde liegen, im Termine werden bekannt gemacht werden.

Woziwoda, den 10ten November 1836.

Königliche Oberförsterei.

Zufolge höherer Verfügung soll die Nieder-Jagdnutzung auf den Feldmarken Bondugga, Nirostowo und Haberberg, welche Ende dieses Jahres pachtlos wird, von da ab auf 6 Jahre und 5 Monate, also bis zum 1sten Juni 1843 an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zu diesem Zwecke steht ein Termin auf den 29sten November a. c. Nachmittags 1 Uhr in der Försterwohnung zu Eisenbrück an, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Bedingungen im Termine erfolgen wird.

Zanderbrück, den 2ten November 1836.

Die Revier-Verwaltung.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Die dem Landreiter Kuhn gehörigen, auf dem Knieberge sub Nro. 32. und 34. und auf Groß-Marienau sub Nro. 17. belegenen Grundstücke, deren

gerichtlich aufgenommene Taxe nebst dem neuesten Hypothekenschein täglich in der Registratur eingesehen werden kann und welche auf resp. 183 Rthlr. 5 sgr. 6 pf., 278 Rthlr. 29 sgr. 4 pf. und 150 Rthlr. abgeschätzt worden sind, sollen am 19ten Dezember a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 16ten August 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Die dem Färbermeister Kutzer gehörigen, hierselbst Niedervorstadt sub Nro. 7., 27. und 28. belegenen Grundstücke, welche zufolge der nebst den neuesten Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxe zusammen auf 4298 Rthlr. 1 sgr. 10 pf. abgeschätzt worden sind, sollen in termino den 19ten Dezember a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 18ten August 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Das aus einem Morgen culmischen Maßes bestehende, den Johann Müllerschen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Stürmersberg belegene Aftererbpachtgrundstück, abgeschätzt auf 250 Rthlr., zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten Dezember c. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Im letzten Licitations-Termine sind 133 Rthlr. 10 sgr. geboten.

Marienwerder, den 5ten November 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Zum Verkauf des den Schuhmacher Gottlieb Böhnkeschen Eheleuten gehörigen Erbpachtsgrundstücks zu Marienfelde Nro. 33. von 150 □Ruthen culmisch Flächeninhalt nebst dazu gehörigem Wohnhause, welches gemäß der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 250 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, steht ein Termin auf den 18. Februar f. an ordentlicher Gerichtsstelle an.

Marienwerder, den 7ten Oktober 1836.

Nothwendiger Verkauf.

8) Das den Bäcker Gottlieb Killerschen Erben gehörige Grundstück Mocker Nro. 125., bestehend aus 3 Parzellen, abgeschätzt auf 105 Rthlr., 440 Rthlr. und 40 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehen-

den Taxe, soll am 14ten Februar a. f. Vormittags um 11 Uhr im Ganzen oder einzeln an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Thorn, den 30sten September 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht in Preuß. Stargardt.

Das aus einem halben Wohnhause und 14½ Morgen magdeburgisch bestehende Grundstück der verwittwet gewesenen Diehau, jetzt verehelichten Chausseewärter Raykowski in Neu-Jamschau, abgeschätzt auf 140 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 31sten Januar 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Preuß. Stargardt, den 24sten September 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Strasburg zu Lypowiec Bärmicki sub Nro. 2. gelegene, zur Jakob und Margarethe Kaßnckischen Pupillen-Masse gehörige Bauer-Grundstück, abgeschätzt auf 255 Rthlr. 16 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20. Dezember 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das Amts Lautenburg zu Klein-Lezno Nro. 11. belegene Bauergrundstück des Anton Laßewski, abgeschätzt auf 76 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23sten Dezember 1836 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die in der Stadt Golluh belegenen Gärte Nro. 19. und Nro. 241. zu der Ignatz v. Wysierskischen Nachlaß-Masse gehörig, abgeschätzt auf 42 Rthlr. 15 sgr. 2 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 18ten Februar 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das hieselbst in der hohen Straße belegene, im Hypothekenbuche Tom. I. sub Nro. 51. verzeichnete und dem Bäcker Johann Jakob Japer gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 344 Rthlr. 8 sgr., soll in termino den 20sten Februar k. Vormittags 9 Uhr meistbietend subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das aus einem Wohnhause, einer Scheune und einem Garten bestehende, in Firchau sub Nro. 7. belegene Kathengrundstück des Daniel Schütt, abgeschätzt auf 61 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten Februar 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schlochau, den 6ten Oktober 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schlochau.

Das dem Andreas Schütza gehörige, aus 2 Hufen 4 Morgen 76 □Ruthen cullmisch Ländereien und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Bauergrundstück in Woysk, nach der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 181 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll am 20sten Januar 1837 in Osußnica an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Schlochau, den 1sten Oktober 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Das sub Nro. 18. zu Gacki belegene Bauergrundstück des Einsaaßen Mauhias Pojenkowski, abgeschätzt auf 445 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 28sten Januar 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten vorgeladen, sich in dem anstehenden Termin bei Strafe der Präklusion zu melden.

Schwetz, den 14ten September 1836.

Das hieselbst auf der Neustadt in der Schmeerstraße sub Nro. 89. belegene, den Schlossermeister Bockelmannschen Erben gehörige, aus einem dem

Ordnung zugelassen Rechtsmittel und Anträge, welchen Zulässigkeit derselben, einschließlich auch auf Zeugen 2c. 2c. 2c. gegenwärtige Ordnung 2c. 2c. Regierung ausgenommen sind, vom 18. Januar 1847 Verordnung am 18 Januar 1847 Verordnung, die Gerichtsordnung betreffend, vom 18. August 1847.

Königlicher Landes- und Provinzialrath.

Verordnung, die Landgerichte betreffend, vom 18. August 1847.

Die aus einem Landrichter, einem Beisitzer, zur Zweiten Abtheilung Rechtsrath, einem Landrichter und einem Beisitzer, zur Dritten Abtheilung Rechtsrath, zusammengesetzt sind, 1847 Juli, 18. 2c., gnädigst zu verfügen geruhet, daß die Landgerichte, einschließlich auch auf Zeugen 2c. 2c. 2c. gegenwärtige Ordnung 2c. 2c. Regierung ausgenommen sind, vom 18. August 1847.

Die Landgerichte sind folgendermaßen Gerichtsbezirke, die Landrichter Beisitzer und Landrichter Beisitzer, vom 18. August 1847.

Verordnung, die Neue Gerichtsordnung betreffend, vom 18. August 1847.

Königlicher Landes- und Provinzialrath.

Verordnung, die Gerichtsordnung betreffend, vom 18. August 1847.

Die neue neue, 1847 Juli, 18. 2c., gnädigst zu verfügen geruhet, daß die Landgerichte, einschließlich auch auf Zeugen 2c. 2c. 2c. gegenwärtige Ordnung 2c. 2c. Regierung ausgenommen sind, vom 18. August 1847.

Die Landgerichte sind folgendermaßen Gerichtsbezirke, die Landrichter Beisitzer und Landrichter Beisitzer, vom 18. August 1847.

Verordnung, die Neue Gerichtsordnung betreffend, vom 18. August 1847.

Königlicher Landes- und Provinzialrath.

Verordnung, die Gerichtsordnung betreffend, vom 18. August 1847.

Die neue neue, 1847 Juli, 18. 2c., gnädigst zu verfügen geruhet, daß die Landgerichte, einschließlich auch auf Zeugen 2c. 2c. 2c. gegenwärtige Ordnung 2c. 2c. Regierung ausgenommen sind, vom 18. August 1847.

Die Landgerichte sind folgendermaßen Gerichtsbezirke, die Landrichter Beisitzer und Landrichter Beisitzer, vom 18. August 1847.

Verordnung, die Neue Gerichtsordnung betreffend, vom 18. August 1847.

Königlicher Landes- und Provinzialrath.

Verordnung, die Gerichtsordnung betreffend, vom 18. August 1847.

Die neue neue, 1847 Juli, 18. 2c., gnädigst zu verfügen geruhet, daß die Landgerichte, einschließlich auch auf Zeugen 2c. 2c. 2c. gegenwärtige Ordnung 2c. 2c. Regierung ausgenommen sind, vom 18. August 1847.

Die Landgerichte sind folgendermaßen Gerichtsbezirke, die Landrichter Beisitzer und Landrichter Beisitzer, vom 18. August 1847.

12 Morgen 142 Ruthen magdeburgisch, ist zur freiwilligen Subhastation gestellt und steht der Bietungstermin den 21sten Januar 1837 Vormittags um 10 Uhr vor Herrn Assessor v. Wittke an ordentlicher Gerichtsstelle an.

Taxe beträgt 1171 Rthlr. 20 sgr. 2 pf. und kann so wie der neueste Hypothekenschein täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 20sten September 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das zum Mälzer Jakob Mannßschen Nachlasse gehörige in Riesenkirch sub No. 68. gelegene Grundstück bestehend in einem Garten taxirt 35 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Riesenburg, den 31. August 1836.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verpachtung.

Auf Verfügung der Königlichen Landschafts-Direktion zu Bromberg vom 7ten Oktober c. sollen die im Schlochauer Landrathskreise belegenen und zu den Adelich Peterkauschen Gütern gehörenden Vorwerke Groß-Peterkau und Birkenstein von Marien 1837 ab, bis dahin 1844, an den Meistbietenden verpachtet werden und es steht zu diesem Behuf am 21sten Dezember a. c. Nachmittags 3 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst ein Licitations-Termin an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Licitant eine Caution von 300 Rthlr. entweder in baarem Gelde oder auf jeden Inhaber lautenden inländischen Papieren bestellen muß und daß die feststehenden Pachtbedingungen jeder Zeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.

Stolzenfelde, den 8ten November 1836.

Der Landschafts-Deputirte Krieger.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

4500 Rthlr. sind im ganzen, oder auch theilweise auf ländliche Grundstücke zur ersten Stelle auszuthun. Nähere Auskunft hierüber ertheilt auf portofreie oder mündliche Anfragen der Justiz-Commissarius Rehbein in Mewe.

Ein junger Mann, der die Schreiberei zu erlernen wünscht, gut polnisch und deutsch spricht, auch gute Schulkenntnisse besitzt, findet sogleich ein Unterkommen bei dem unterzeichneten Domainen-Rentmeister.

Briesen, den 4ten November 1836. Schirmacher.

Amts-Blatt.

No. 48. Merseburg, den 25. November 1836.

Verordnung wegen der Abnahme-Prüfungen vom 15. März, 2. September und 6. Oktober 1834. Abschnitt 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41,

zu Gebote stehenden ausgedehnten Gebrauch, so wird doch Niemand mehr sein Haus besitzen oder sein Gewerbe betreiben, wenn Jeder, der Ansprüche erhebt, dieselben nur sich selbst gegenüber, und nicht auch gegenüber Dritten, geltend machen darf. Wenn Jemand sein Haus oder sein Gewerbe betreibt, so ist es nothwendig, daß er die Verpflichtung trägt, Dritten zu gestatten, daß sie ihre Ansprüche vor dem Richter, in welchem Orte sie sie zu machen haben, geltend machen können. Diese Verpflichtung ist eine Folge der Ausübung seiner Gewerbsbefugnisse, gerade so, wie die Verpflichtung, Steuern zu zahlen, eine Folge derselben ist. Diese Folge kann Niemand vermeiden, der sein Haus oder sein Gewerbe betreibt, und wenn er sich auch noch so sehr darüber beklagt, daß er dadurch in seinen Rechten gestört werde, daß er dadurch gezwungen sei, Dritten, welche Ansprüche an ihn machen, gerade an seinem Wohnorte Recht zu geben, so werden sie ihm doch nicht abgenommen werden können.

Diese Verpflichtung, welche Jedermann mit Nothwendigkeit trifft, welcher Gewerbsbefugnisse besitzt, muß deßhalb auch jeden Gewerbsmann treffen, welcher sich Verwaltung ausländischer Gerichtsbarkeit zur Pflicht gemacht. Der Letztere übernimmt nur Gerichtsbarkeit, welche ihm Gesetze, welche ihm Verträge übertragen; er übernimmt sie mit allen Folgen, welche diese Gesetze gebieten, mit Ausnahme der Verbindlichkeit, sie zu üben.

Niemand kann sich der Verpflichtung, Recht zu geben, wo er Recht zu geben hat, entziehen, wenn er Gerichtsbarkeit besitzt, und wo er Recht zu geben hat, und in welchem Orte er Recht zu geben hat, das ist durch Gesetze, durch Verträge, durch die Natur der Verhältnisse bestimmt, wahrscheinlich gerade wegen dieser Bestimmungen.

Wiesenstein, den 17. November 1841.

Johann Nepomuk Hofmann, Advocat und Notar.

Da die Verhandlung von gegenwärtiger Beschwerde zur absoluten Nichtigkeit des ganzen angefochtenen Erkenntnisses, die Abweisung der ersteren Nichtigkeitsbeschwerde aber zur Folge hat, daß die Verhandlung und Entscheidung der Sache selbst an das Gericht erster Instanz zurückgewiesen werden müßte, dieses aber wegen Ablehnung seiner Competenz nur wieder dasselbe Urtheil fällen könnte, welches jetzt angefochten ist, so ist es nothwendig, daß Euer Gnaden selbst das gefällte Urtheil aufheben und selbst in der Sache selbst, jedoch nur in dieser, in meinem und Herrn

gestellten und die Schlußverhandlung zur Wiederholung und Ergänzung der Beweisaufnahme vor einem anderen Senate des Berufungsgerichts zurückverwiesen. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig Revision eingelegt und sie nach Verlängerung der ihm gesetzten Frist bis zum 15. Dezember 1913 begründet. Er beantragt, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Berlin II vom 15. Dezember 1911 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe: Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß die Klägerin ihren Anspruch auf Schadenersatz wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht aus dem Vertrage, der zwischen ihr und dem Beklagten durch die Übernahme des Auftrags zustande gekommen sei, herleite. Es hat angenommen, daß der Beklagte diese Sorgfaltspflicht verletzt habe, indem er es unterlassen habe, die Klägerin auf die Gefahr, die ihr aus der Verwendung des Kalkes drohe, aufmerksam zu machen. Es hat ferner angenommen, daß der Beklagte auch dann, wenn er nicht gewußt habe, daß der Kalk Kalkspat enthalte, sich doch sagen mußte, daß der Kalk, da er aus Rüdersdorf stamme, Kalkspat enthalten könne, und daß er deshalb fahrlässig gehandelt habe. Es hat weiter angenommen, daß der Beklagte auch dann, wenn er nicht gewußt habe, daß der Kalk Kalkspat enthalte, sich doch sagen mußte, daß der Kalk, da er aus Rüdersdorf stamme, Kalkspat enthalten könne, und daß er deshalb fahrlässig gehandelt habe. Es hat weiter angenommen, daß der Beklagte auch dann, wenn er nicht gewußt habe, daß der Kalk Kalkspat enthalte, sich doch sagen mußte, daß der Kalk, da er aus Rüdersdorf stamme, Kalkspat enthalten könne, und daß er deshalb fahrlässig gehandelt habe. Es hat weiter angenommen, daß der Beklagte auch dann, wenn er nicht gewußt habe, daß der Kalk Kalkspat enthalte, sich doch sagen mußte, daß der Kalk, da er aus Rüdersdorf stamme, Kalkspat enthalten könne, und daß er deshalb fahrlässig gehandelt habe.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß der Beklagte nicht gewußt habe, daß der Kalk Kalkspat enthalte, und daß er deshalb fahrlässig gehandelt habe. Es hat weiter angenommen, daß der Beklagte auch dann, wenn er nicht gewußt habe, daß der Kalk Kalkspat enthalte, sich doch sagen mußte, daß der Kalk, da er aus Rüdersdorf stamme, Kalkspat enthalten könne, und daß er deshalb fahrlässig gehandelt habe.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß der Beklagte nicht gewußt habe, daß der Kalk Kalkspat enthalte, sich doch sagen mußte, daß der Kalk, da er aus Rüdersdorf stamme, Kalkspat enthalten könne, und daß er deshalb fahrlässig gehandelt habe.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß der Beklagte nicht gewußt habe, daß der Kalk Kalkspat enthalte, sich doch sagen mußte, daß der Kalk, da er aus Rüdersdorf stamme, Kalkspat enthalten könne, und daß er deshalb fahrlässig gehandelt habe.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß der Beklagte nicht gewußt habe, daß der Kalk Kalkspat enthalte, sich doch sagen mußte, daß der Kalk, da er aus Rüdersdorf stamme, Kalkspat enthalten könne, und daß er deshalb fahrlässig gehandelt habe.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß der Beklagte nicht gewußt habe, daß der Kalk Kalkspat enthalte, sich doch sagen mußte, daß der Kalk, da er aus Rüdersdorf stamme, Kalkspat enthalten könne, und daß er deshalb fahrlässig gehandelt habe.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß der Beklagte nicht gewußt habe, daß der Kalk Kalkspat enthalte, sich doch sagen mußte, daß der Kalk, da er aus Rüdersdorf stamme, Kalkspat enthalten könne, und daß er deshalb fahrlässig gehandelt habe.

Neumark angesetzte Jahrmarkt, wird eingetretener Umstände halber, an dem genannten Tage nicht statt finden, sondern daselbst 8 Tage früher, also den 5. Dezember c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 10. November 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf der Feldmark des adelichen Gutes Klein Trommau Rosenberger Kreises ist ein neues Vorwerk, welchem mit unserer Genehmigung der Namen „Gottesgabe" beigelegt ist, eingerichtet worden.

Marienwerder, den 15. November 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schullehrer-Berufungen betreffend:

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende September d. J. sind die in der unten stehenden Nachweisung genannten Schullehrer, theils auf Kündigung angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Nachweisung

der in den Monaten Juli, August und September 1836 angestellten Schullehrer.

Laufende Nro.	Namen der angestellten Lehrer	Ort	Datum der Anstellung	Confession der Lehrer
1.	Seminarist Ferdinand Hagenau	Guhringen Amts Riesenburg	1. Juli auf 2 Jahre	Evangelisch
2.	Lehrer Michael Gollembiewky	Peterswalde Amts Stuhm	14. Juli definitiv	Katholisch
3.	Schulamts-Kandidat Andreas Richter	Przechowo Amts Schwetz	14. Juli auf 3 Jahre	Evangelisch
4.	Schulamts-Kandidat Jakob Nowag	Blendowo Kreis Culm	28. Juli auf 3 Jahre	Katholisch
5.	Seminarist Thomas Nowak	Rywaldzik Amts Neumark	10. August auf 3 Jahre	dito
6.	Seminarist Martin Gottlieb Dahlke	Hohenstein Kreis Dt. Crone	10. August auf 3 Jahre	Evangelisch

Laufende Nro.	Name der angestellten Lehrer	Ort	Datum der Anstellung	Confession der Lehrer
7.	Lehrer Franz Kerner	Warlubien Amts Neuenburg	3. August auf 3 Jahre	Katholisch
8.	Lehrer Carl Wiedring	Ziegellac Stadtgebiet von Marienwerder	4. August definitiv	Evangelisch
9.	Lehrer Albrecht Remus	Woysk Amts Schlochau	12. August auf 1 Jahr	Katholisch
10.	Seminarist Carl Mirande	Klein Konitz Amts Schlochau	12. August auf 3 Jahr	Evangelisch
11.	Seminarist Ferdinand Knuth	Poln. Wangerau Amts Rehden	24. August auf 3 Jahre	dito
12.	Lehrer Rudolph Blell	Klein Grabau Amts Marienwerder	24. August auf 3 Jahre	dito
13.	Lehrer Joseph Sikorra	Pehsken Amts Mewe	26. August auf ein Jahr	Katholisch
14.	Seminarist Johann Wehner	Parlenschin Kreis Graudenz	22. August auf 3 Jahre	Evangelisch
15.	Seminarist Jakob Ballach	Thyniau Amts Mewe	26. August auf 3 Jahre	Katholisch
16.	Schulamtsbewerber Carl Willschütz	Neudorf Amts Marienwerder	27. August auf 3 Jahre	Evangelisch
17.	Lehrer Joseph Paplinski	Neumark Amts Stuhm	8. September definitiv	Katholisch
18.	Lehrer Ludwig Szolkowski	Langenau Kreis Rosenberg	8. September definitiv	Evangelisch
19.	Lehrer Ferdinand Brimmer	Klammer Kreis Culm	6. September definitiv	dito
20.	Lehrer Christian Hübner	Budisch Kreis Stuhm	13. September definitiv	dito
21.	Schulamts-Kandidat Johann Freymark	Dolken Kreis Culm	14. Septbr. auf 1 Jahr	dito
22.	Seminarist Franz Barkanowitz	Pr. Damerau Amts Stuhm	16. Septbr. auf 3 Jahre	Katholisch

Marienwerder, den 4. November 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Landbeschälung pro 1837.

Zur Besichtigung und Verzeichnung der Stuten welche im Jahr 1837 von Königlichen Beschälern bedeckt werden sollen, und bei den im September und October d. J. abgehaltenen Terminen noch nicht vorgeführt und verzeichnet worden, sind an den unbenannten Orten und Tagen Termine anberaumt.

Termin Monat	Tag	Beschäl-Station	Termin Stunden Uhr	Bemerkungen
1837				
Januar	9	Johannsdorf	9 — 10	Die vorgeschriebenen Stunden müssen pünktlich eingehalten werden, da auf später eintreffende Stuten entweder der Anzahl halber, oder wegen der Weiterreise des Gestüt-Beamten nicht gerücksichtigt werden kann.
do.	10	Schweingrube	10 — 11	
do.	31	Groß Falkenau	9 — 10	
Februar	6	Stangendorf	10 — 11	
do.	7	Groß Lubin	9 — 10	
do.	8	Podewitz	9 — 10	
do.	9	Kossowo	9 — 10	
do.	10	Kokotzka	8 — 9	
do.	11	Pensau	8 — 9	
do.	13	Klein Kssonsken	8 — 9	
do.	14	Klotken	8 — 9	
do.	15	Kanitzken	8 — 9	
do.	16	Stangenberg	11 — 12	
do.	17	Finkenstein	7 — 8	

Marienwerder, den 13. November 1836.

Der Landgestüt-Stallmeister
Meißner.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Die nachstehend genannte Seminaristen, als:

1) Jakob Kusch, katholisch, aus Sparau bei Marienburg;

2) Carl Ludwig Kemski, evangelisch, aus Stuhmsdorf;
3) Michael Bernhard Semrau, katholisch, aus Schlochau;
4) Bernhard Joseph Adolph Wollmann, katholisch, aus Marienburg;
5) Gottlieb Alexander Eduard Löck, evangelisch, aus Hammerstein;
6) Ernst Erdmann Schmidt, evangelisch, aus Tiegenort, und
7) Carl Eduard Wittke, evangelisch, aus Riedau bei Marienburg;

sind, nach wohl überstandener Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg zu Elementar-Schullehrerstellen für wahlfähig erkannt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 4. November 1836.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Sicherheits-Polizei.

Aus dem Dienst des hiesigen Bürgers Markus Scheps ist die nachstehend bezeichnete Magd Ludowika Gibson nach einem beim gedachten Scheps verübten Diebstahl, am 14. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an den unterzeichneten Magistrat abliefern zu lassen.

Thorn, den 16. November 1836.

Der Magistrat.

Signalement:

Alter — 25 Jahre, Religion — evangelisch, Größe 5 Fuß, Haare — blond-röthlich, Stirn — rund, Augenbraunen — röthlich, Augen — blaugrau, Nase — klein und etwas spitz, Mund — aufgeworfen, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — gewöhnlich, Statur — untersetzt, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein wollner Rock und 1 paar Schuhe.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pfarrer Franz Semrau zu Culm ist zugleich zum Dechanten des Culmer Dekanats-Sprengels ernannt worden.

Die durch die Resignation des Domherrn von Komerowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Papau ist durch den Pfarr-Administrator Wieland wieder besetzt worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Gluchkowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Kreutzburg ist durch den Dom-Vikar Zbikowski wieder besetzt worden.

Die bei der Salzfaktorei in Thorn erledigte Salzwärter-Stelle ist dem invaliden Unteroffizier Krause verliehen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 48.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts No. 48. der Königl. Preuß. Regierung.

Münsterberg, den 30ten November 1850.

Verkauf von Brandhölzern.

Nachgenannter Verkauf

von im hiesigen Forstrevier geschlagenen Brennhölzer soll im hiesigen Forstorte eingeschlagenen Raum von der Landstraße auf 100 Ruthen, 30 m. 31. eingeschlagen werden. Der Verkauf soll, in nachstehenden Terminen, den 10ten Februar 1851 Vormittags 10 Uhr, im Forsthause zu Ober-Langenau, an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung öffentlich verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine gemacht und bekannt gemacht und der Zuschlag sofort ertheilt werden, sowie die Bedingungen angenommen, und bleiben die Käufer verbindlich an ihre Gebote gebunden, auch wenn solche nicht sogleich an einem Termine angenommen werden.

Ober-Langenau, den 26ten October 1850.

Der Königliche Oberlandesgerichts-Assessor

Neubauer.

Nachgenannter Verkauf

von im hiesigen Forstrevier geschlagenen Brennhölzer soll im hiesigen Forstorte eingeschlagenen Raum von der Landstraße auf 100 Ruthen, 30 m. 31. eingeschlagen werden. Der Verkauf soll, in nachstehenden Terminen, den 10ten Februar 1851 Vormittags 10 Uhr, im Forsthause zu Ober-Langenau, an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung öffentlich verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine gemacht und bekannt gemacht und der Zuschlag sofort ertheilt werden, sowie die Bedingungen angenommen, und bleiben die Käufer verbindlich an ihre Gebote gebunden, auch wenn solche nicht sogleich an einem Termine angenommen werden.

Ober-Langenau, den 26ten October 1850.

Der Königliche Oberlandesgerichts-Assessor

Neubauer.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Carlswalder Kreise belegene Gut Jungen Nro. 145. Litt. A. auch Loneyner Hütte genannt, ohne Inventarium abgeschätzt auf 2808 Rthl. 16 sgr. 11 pf. laut der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Re-gistratur einzusehenden Taxe, soll am 25sten Februar 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Zu diesem Termine werden zugleich die Jegnitz aus Annen von Dombrowskischen Eheleute als Gemeinschuldner, welche jetzt ohne Aufenthalt sind, vorgeladen.

Marienwerder, den 30sten Oktober 1836.

Königl. Ober-Landesgericht. Senat des

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgerichte zu Marienwerder.

Das zum Nachlasse der Anna und Anna Maria geborne Bahnke, Sibbersdorfer Eheleute gehörige Erbzinsgrundstück, die Grundstücke zu Unterberg Nro. 20 von 10 Morgen 159 Quadratruthen magdeburgischen Maaßes, taxirt auf 1000 Rthlr. abschätzende Taxe nebst dem Hypothekenschein in der Registratur einzusehen werden kann, soll am 7ten Januar k. an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Realansprüche an das Grundstück zu haben vermeinen, so wie der verschollene David Bahnke aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem aufzunehmenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und die Kaufgelder dafür präkludirt werden sollen. Marienwerder, den 30sten August 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgerichte zu Marienwerder.

Das dem Einsassen Christian Herrmann gehörige zu Kanischen sub Nro. 12. belegene Grundstück, welches 2 Hufen 23 Morgen 150 Ruthen kulmisch hält und gemäß der nebst den neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1552 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll am 15ten Februar 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 15ten Oktober 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgerichte zu Marienwerder.

Das der verwittweten Landrath Hahnsdorff gehörige, bisher auf dem Kniebergе sub Nro. 21. belegene Grundstück, welches aus einem Wohnhause

und einem Garten besteht und zufolge der nebst den neuesten Hypothekenscheinen in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 416 Rthlr. 18 sgr. 5 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll am 15ten Februar 1837 öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 11ten October 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Einsaaßen und Fischereipächter Johann Gibbe gehörige, zu Kurzebrack sub Nro. 7. a. belegene Grundstück, bestehend aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und aus 7 Morgen 144 □Ruthen, welches zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe gerichtlich auf 769 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt worden ist, soll am 1sten März a. f. öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Erben der Mathias und Anna Maria Prechtschen Eheleute hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie damit präkludirt werden sollen.

Marienwerder, den 1sten November 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst auf der Altstadt sub Nro. 273. belegene und auf 403 Rthlr. 18 sgr. 6 pf. abgeschätzte Grundstück, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und steht der Bietungs-Termin den 4ten Januar 1837 Vormittags um 11 Uhr an.

Zugleich werden der letzte legitimirte Besitzer Christian Gottlieb Engelmann, so wie die Erben des Christian Möschke und alle sonstige unbekannte Realprätendenten sub poena praeclusi vorgeladen.

Thorn, den 30sten August 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Ueber den Nachlaß des am 6ten August 1832 in Gurzno verstorbenen Tagelöhners Simon Gniadkowski ist per decretum vom 3ten November 1835 das Concurs-Verfahren eröffnet worden. Die zu demselben gehörigen Grundstücke Gurzno Kleinbürgerhaus Nro. 228. ½ Hufe Land Nro. LXXI. und ½ Hufe Land Nro. LXIV. abgeschätzt auf resp. 21 Rthlr., 87 Rthlr. 10 sgr. und 82 Rthlr. 18 sgr. 9 pf., sollen in termino den 1sten März a. f. hierselbst verkauft werden. Zugleich werden zu diesem Termine alle unbekannten persönlichen Gläubiger des Simon Gniadkowski zur Liquidirung und Verificirung

ihren Forderungen unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen an die Masse werden präkludirt und ihnen dawin gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Strasburg, den 9ten September 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlaß des Georg Dahlke gehörige, aus einem Wohnhause, 2 Morgen 38 □Ruthen Land und Baustellen und 7 Morgen 140 □R. Hütung bestehende in Caldau belegene Grundstück, nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 179 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. abgeschätzt, soll am 9ten Januar künftigen Jahres an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Schochau, den 11ten September 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das aus 5 Hufen 3 Morgen und 113 □Ruthen kulmisch nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende, in Heinrichswalde belegene, dem Carl Wiese und Carl Gast gehörige bäuerliche Grundstück, laut der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, auf 309 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzt, soll in termino den 20. Februar 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schochau, den 12ten Oktober 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neidenburg.

Das dem Einsassen Wilhelm Schmitz gehörige, in Lorkowitz sub No. 29. gelegene Bauergrundstück, aus den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und einer Hufe Land bestehend, abgeschätzt auf 203 Rthlr. 21 sgr. 1 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25sten Januar 1837 Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das in der Stadt Landeck belegene und in deren Hypothekenbuch fol. 397.

sub Nro. 67. verzeichnete, den Bäcker Friedrich Busseschen Eheleuten gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 242 Rthlr. 27 sgr., soll in termino den 2ten Februar 1837 Vormittags 10 Uhr meistbietend subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Konitzer Kreise, im Dorfe Frankenhagen gelegene, dem Schulzen Johann Lackowski junior zugehörige, aus 3½ Hufen bestehende Schulzengut, zufolge einer in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1792 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. geschätzt, soll am 7ten Januar k. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tuchel, den 31sten August 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Stadtgericht Dt. Eylau und Bischofswerder.

Das den Erben der Peter Knopschen Eheleute gehörige Kleinbürgerhaus Dt. Eylau Nro. 9., abgeschätzt auf 24 Rthlr. 2 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 3ten Februar 1837 Vormittags 11 Uhr unter der Bedingung des Neubaues subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Stadtgericht Dt. Eylau und Bischofswerder.

Das den Erben der Bäcker Großkopfschen Eheleute gehörige Kleinbürgerhaus Dt. Eylau Nro. 26., welches im Jahr 1832 60 Rthlr. taxirt ist, soll unter der Bedingung des Neubaues in termino den 3ten Februar 1837 Vormittags 11 Uhr subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das in der adlichen Dorfschaft Lichtfelde, im Kreise Stuhm, sub Nro. 80. des Hypothekenbuchs gelegene, aus 30 Morgen 41 Ruthen kulmisch bestehende Grundstück der verehelichten Auguste Hirschfeldt geb. Kreutziger, abgeschätzt auf 260 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24sten Januar k. J. Vormittags um 11 Uhr hierselbst auf dem Landgericht subhastirt werden.

Marienburg, den 14ten September 1836.

Patrimonialgericht zu Lichtfelde.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Gerichtsbesitzer Gottlieb Heyse hieselbst gehörige, unweit Hansfelde gelegene Erbpachtsparzelle von 257 Morgen 40 □Ruthen Preuß. Maaß. 6. abgeschätzt auf 200 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23sten Februar k. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Hammerstein, den 5ten November 1836.

Das Patrimonialgericht der Herrschaft Hammerstein.

Die dem Bürger Carl Kegel gehörigen Immobilien, als:

1) eine Scheunbaustelle am Schloßsee und an der Straße nach Breitenstein zu belegen,
2) ein See, Karauschenpfuhl genannt, eine halbe Meile von der Stadt Dt. Crone an der Chaussee nach Sarmühl zu belegen,

beide, zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 152 Rthlr. abgeschätzt, sollen am 3ten Februar 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Dt. Crone, den 21sten September 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Im Wege der Subhastation soll das zur Catharina Plonskischen Nachlaß-Masse zu Damerau belegene Bauergrundstück, gerichtlich 157 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt, in termino den 7ten Dezember c. Nachmittags 4 Uhr zu Damerau verkauft werden. Conitz, den 24sten September 1836.

Patrimonialgericht Damerau.

Zum Verkauf des Martin Konitzerschen Bauerhofes zu Gersdorf, gerichtlich 723 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt, steht der Termin auf den 8ten Februar k. zu Gersdorf an. Konitz, den 19ten Oktober 1836.

Patrimonialgericht Gersdorf.

Montag, den 19ten Dezember d. J. werde ich mehrbenannte in Westpreußen, Kreis Schlochau, nahe an dem Dorfe Peterswalde belegenes Mühlengrundstück, Peterswalder Mühle genannt, bestehend aus einer 2gängigen Wassermühle und einer Schneidemühle, so wie aus den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wozu 9 Morgen Acker cullmisch gehören, an den Meistbietenden gegen

gleich baare Bezahlung aus freier Hand verkaufen, wozu ich Kauflustige ergebenst einlade. Peterswalder Mühle, den 15ten November 1836.

Die verwittwete Mühlenbesitzer Agata M. Müller geb. Wiese.

Verpachtung.

Auf Verfügung der Königlichen Landschafts-Direktion zu Bromberg vom 7ten Oktober c. sollen die im Schlochauer Landrathskreise belegenen und zu den Adelich Peterkauschen Gütern gehörenden Vorwerke Groß-Peterkau und Birkenstein von Marien 1837 ab, bis dahin 1844, an den Meistbietenden verpachtet werden und es steht zu diesem Behuf am 21sten Dezember a. c. Nachmittags 3 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst ein Licitations-Termin an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Bieter eine Caution von 300 Rthlr. entweder in baarem Gelde oder auf jeden Inhaber lautenden inländischen Papieren bestellen muß und daß die festen stehenden Pachtbedingungen jeder Zeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können. Stolzenfelde, den 8ten November 1836.

Der Landschafts-Deputirte Krieger.

Auktionen.

Zum öffentlichen Verkauf mehrerer, im Wege der Exekution dem Einsaaßen Johann Zablinski in Groß-Dubiel abgepfändeten Sachen, namentlich verschiedenen Haus- und Küchengeräths, einiger Betten, eines Spazierwagens, zweier Milchkühe, mehrerer Schweine und auch dreier Stärken und 37 Schaafe, ist ein Termin auf den 1sten Dezember c. Morgens 9 Uhr im Hofe des Johann Zablinski in Groß-Dubiel anberaumt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Marienwerder, den 16ten November 1836.

Zum öffentlichen Verkaufe mehrerer, im Wege der Exekution dem Einsaaßen Jakob Dyck in Kurzebrack abgepfändeten Sachen, namentlich Haus- und Küchengeräths, Meubel, mehrerer Betten und sechs Schweine, ist ein Termin auf den 5ten Dezember c. Morgens um 9 Uhr im Hofe des Jakob Dyck in Kurzebrack anberaumt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 18ten November 1836.

Wesenberg v. C.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Von dem unterzeichneten Gerichte wird bescheinigt, daß der zum Verkaufe

des Grundstücks Mißanno Nro. 8. auf den 17ten Dezember d. J. anberaumte Termin aufgehoben worden ist. Strasburg, den 8ten November 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Als ein unentbehrliches Handbuch für Dorfschulzen, Schiedsmänner, Gutsbesitzer u. s. w. kann mit Recht empfohlen werden: Schmalz, der Preuß. Dorfschulz, nebst einem Handbuch für Schiedsmänner, 2te vermehrte Auflage; zu haben für 25 sgr. in allen Buchhandlungen, in Marienwerder bei Baumann.

Bei der auf meinem Gute Lulkau bei Thorn angelegten Runkelrüben-Zucker-Fabrik, habe ich ganz besonders darauf hinwirken müssen, um in Besitz des wirklich echten, weißen Zuckerrunkelrüben-Saamens zu gelangen; es war dies um so nothwendiger, da, wie bekannt, im verwichenen Frühjahr mehrere Partieen dieses Saamens im Handel kamen, welche mehr oder weniger mit unechten Körnern vermischt waren und wodurch den Käufern, trotz der bezahlten hohen Preise von und über 1 Rthlr. das Pfund durch die Anpflanzung dieses vermischten schlechten Saamens, erhebliche Nachtheile entstanden.

Ich habe nun eine nicht unbedeutende Partie von ganz frischen, echten, weißen Zuckerrüben-Saamen vorräthig, den ich hiermit für jetzt das Pfund zu 15 sgr. (incl. Emballage für auswärtige Bestellungen) zum Verkauf offerire und die Versicherung hinzufüge, daß kein Käufer meiner Rübenkörner bei Anpflanzung derselben auf dazu geeigneten Acker, sich in seinen Erwartungen getäuscht finden, sondern im Gegentheil eines günstigen Ergebnisses sich erfreuen wird.

Wer nun von diesen Anerbieten Gebrauch machen will, wird ersucht, die Bestellung darauf bei Zeiten an die Handlung Wilh. Tießen & Comp. in Thorn einzureichen und das zu nehmende Quantum genau zu bestimmen und soll sodann die Versendung prompt nach Vorschrift besorgt werden.

Lulkau bei Thorn, im November 1836.

Wilh. Tießen.

Ein sachkundiger Glashütten-Inspektor, welcher vorzüglich für den raschen Absatz des Fabrikats zu wirken hat, kann sich des Eiligsten bei mir melden.

Grunau, bei Pr. Friedland in Westpreußen, den 6ten November 1836.

Verwittwete Generalin von Pelet, geb. v. Wedel.

Meinen in Groß-Skardau belegenen Hof mit 3 Hufen Land, bin ich willens, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige mögen sich deshalb bei mir melden. Königsdorff, den 20sten Oktober 1836. Wunderlich.

Amts-Blatt.

No. 49. Marienwerder, den 2. Dezember 1836.

„Preis-Aufgabe

Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs.

Das dem Unterrichte der Hebammen-Schülerinnen in den Königlich Preußischen Staaten seit dem Jahre 1815 zum Grunde gelegte Lehrbuch ist nur noch in geringer Zahl von Exemplaren vorhanden. Dasselbe in seiner gegenwärtigen Form wieder neu auflegen zu lassen, erscheint nicht angemessen, da dieses Lehrbuch, nach den bei seiner bisherigen Benutzung gemachten Erfahrungen und den in der Geburtshülfe inzwischen eingetretenen Fortschritten, den Anforderungen, besonders in einzelnen Abschnitten, nicht mehr ganz entspricht. Das unterzeichnete Ministerium hat daher eine neue Bearbeitung des Hebammen-Lehrbuches zu veranlassen und solche, zu desto sicherer Erreichung des Zweckes, zum Gegenstande einer Preisbewerbung zu machen beschlossen.

Indem dasselbe hiernach für den Entwurf eines dem Zwecke am meisten entsprechenden neuen Hebammen-Lehrbuchs einen Preis von

„Einhundert Dukaten"

aussetzt, ladet es diejenigen Aerzte des In- und Auslandes, welche sich zur Lösung dieser Preis-Aufgabe befähigt und geneigt erachten, zu einer diesfälligen Konkurrenz unter folgenden Bestimmungen ein:

1) Der bei der Abfassung des bisher benutzten Hebammen-Lehrbuchs befolgte Plan ist auch dem neu auszuarbeitenden Lehrbuch zum Grunde zu legen, so daß solches sonach eine zweckmäßige Anleitung der Schülerinnen zur Ausübung der Hebammen-Kunst, eine genaue Bezeichnung des den Hebammen in den Königlich Preußischen Staaten vorgeschriebenen Wirkungskreises und eine nähere Angabe der denselben obliegenden Berufspflichten enthalten muß. Die Ausführung und die Art der Bearbeitung der einzelnen Kapitel, welche dadurch bedingt wird, nicht minder die Entscheidung darüber, ob unter diesen einige des bisherigen Lehrbuchs etwa unverändert beizubehalten und nur gewisse andere Abschnitte vollständig umzuarbeiten sind, oder ob das neue Lehrbuch ganz neu zu fassen ist, bleibt dem Ermessen der Preisbewerber lediglich überlassen.

Ausgegeben in Marienwerder den 3. Dezember 1836.

2) Die Entwürfe, in preußischer Sprache verfaßt, und mit einem Motto versehen, sind mit einem dergleichen versiegelten Zettel, welcher den Namen des Verfassers enthält und das Motto des Entwurfs selbst zur Aufschrift hat, bis zum 30. Juni 1837 (portofrei) unmittelbar an das unterzeichnete Ministerium einzusenden.

3) Die Beurtheilung der eingehenden Entwürfe ist einer Kommission von fünf mit der Theorie und Praxis des Gebärmesens und des Hebammen-Unterrichts vertrauten Mitgliedern, deren Namen zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden sollen, übertragen. Auf den Bericht dieser Kommission, deren Mitglieder selbst von der Preis-Bewerbung ausgeschlossen bleiben, erfolgt Seitens des Ministeriums, und zwar spätestens am 31. Dezember 1837 die Zuerkennung des Preises.

4) Derjenige Entwurf, welchem der Preis zuerkannt wird, bleibt Eigenthum des Einsenders, und der Verfasser wird öffentlich genannt. Die übrigen Entwürfe, deren Verfasser sie, unter Bezeichnung des Motto's zurück [illegible] erhalten solche mit dem versiegelten Motto, unter der angegebenen Adresse, zur beliebigen Disposition zurück.

Berlin, den 31. Oktober 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein."

Dem uns ertheilten Auftrage gemäß bringen wir das vorstehende Publikandum hierdurch zur Kenntniß der Medizinal-Personen des hiesigen Regierungs-Bezirks. Marienwerder, den 17. November 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen des Verfahrens bei Ertheilung von Pässen und Wanderbüchern an reisende Handwerker haben wir zur Verwendung nöthigenfalls Vorsorge die bestehenden gesetzlichen Anordnungen durch den Erlaß vom 17. November c. im diesjährigen Amtsblatt No. 48. wieder in Erinnerung gebracht. Da aber dürflich wahrgenommen ist, daß von den Polizeibehörden unsers Departements auch in mehrerer anderer Hinsicht gegen die Vorschriften der Paß-Ordnung gefehlt wird, so finden wir uns veranlaßt, dieselbe auf folgende Bestimmungen wiederholt aufmerksam zu machen:

1) Abgelaufene Reisepäße dürfen, wie schon in unserm Publikando vom 20. September 1827 (Amtsblatt p. 1827 No. 40.) angeordnet worden ist, nur in einem Zeitraum von sechs Wochen nach dem Tage des Ablaufs, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, prolongirt werden, und nach

Digitized by Google

Ihre Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin unter HRB 12345.

Das Grundkapital beträgt 50.000.000 EUR und ist eingeteilt in 50.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Vorstand sind Herr Dr. Klaus Meyer, Frau Dipl.-Ing. Sabine Weber und Herr Thomas Schulz. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Prof. Dr. Hans Müller.

Die Gesellschaft ist Mitglied im Verband der Chemischen Industrie e.V. und im Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Wir bitten um Ihre Unterstützung bei der Durchführung der Befragung. Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Meyer
Vorsitzender des Vorstands

Hiemit kömmt auch die Anordnung im §. 7. der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 überein, wornach Personen, welche nicht durchaus bekannt oder verdächtig sind, besonders aus den niedern Ständen, sich über den Zweck der Reise speziell ausweisen müssen, und letztere sodann im Paß zu bemerken ist.

3) Welchen Personen keine Päße, weder zum Aus- und Eingange, oder zu Reisen im Innern des Landes ertheilt werden dürfen, bestimmt der §. 16. der allegirten General-Paß-Instruktion, und nur bei einer sorgfältigen Beobachtung dieser Vorschriften, so wie bei einer aufmerksamen Prüfung der polizeilichen Legitimation der Päße nachsuchenden Individuen, worüber der §. 19. Gen. P. Instr. sehr ausführliche Bestimmungen enthält, kann mit Erfolg verhütet werden: daß Landstreicher und Bettler dem Publiko lästig und der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden.

4) Häufig werden Individuen, welche Reisepäße nach dem Auslande nachsuchen, von den Unterbehörden direkte an uns gewiesen, und wir müssen dieselben daher wiederholt darauf aufmerksam machen: daß nach §. 19. des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 die bei uns nachgesuchten Päße nicht anders als auf das schriftliche Zeugniß der Orts-Polizeibehörde: daß der Reise von ihrer Seite nichts entgegen stehe, von uns ertheilt werden dürfen, ein solches Zeugniß auch mit dem vollständigen Signalement und der Angabe des Zwecks, Ziels und der Dauer der Reise versehen sein soll, wiewohl dafür weder Stempel noch Gebühren in Ansatz zu bringen sind.

cont. §. 18. 20. der Gen. Paß-Instr. vom 12. Juli 1817.

Bei der Ausstellung solcher Zeugnisse der Orts-Polizeibehörden, welche uns ebenmäßig in Form von Berichten zugehen können, ist jedoch stets die Legitimation des Extrahenten mit Sorgfalt zu prüfen, und es sind dabei besonders die Verhältnisse derjenigen zu berücksichtigen, welche hinsichts der Freiheit zum Reisen erst der Genehmigung Anderer bedürfen, wohin namentlich Beamte, Minderjährige, Militairpflichtige und Dienstboten gehören.

Auch müssen diejenigen, welche notorisch in gerichtlicher Untersuchung, und Freunde, die in bedeutenden Schuldprozessen stehen, insofern letztere nicht völlig bekannte und sichere Personen sind, bei Nachsuchung eines Paßes das Zeugniß der Gerichtsbehörde, daß ihrerseits gegen die Reise nichts einzuwenden sei, so wie diejenigen, welche zur Ausübung

eines eine Konzession erfordernden Gewerbes reisen, diese Konzession beibringen.

conf. §. 17. l. c.

5) Das Verfahren der Polizeibehörden unseres Departements bei Visirung der Reisepäße hat an vielen Orten bisher auch nicht mit derjenigen Sorgfalt und Umsicht statt gefunden, zu welcher sie gesetzlich verpflichtet sind, und eben hiedurch geht der Zweck dieser für die Fremden-Polizei höchst wichtigen Kontrolle verloren. Die Visa eines Paßes soll nicht blos bezeugen: daß der Reisende durch den Ort gereiset ist und seinen Paß vorgezeigt hat, sondern zugleich beurkunden: daß derselbe nach vorgängiger Prüfung des Paßes und seines Verhaltens gehörig legitimirt befunden worden, und daher der Fortsetzung seiner Reise nichts entgegen stehe. Der Zweck der Visa geht überdem dahin: der Polizei die Mittel zur Kenntniß und Beobachtung der Reisenden zu sichern, und die Entdeckung der ohne hinreichende Legitimation leichtsinnig ertheilten, so wie der falschen Päße, der falschen Paßführer, der durch Steckbriefe verfolgten Verbrecher, und überhaupt aller der öffentlichen Sicherheit, dem Leben und Eigenthum der Unterthanen gefährlichen oder in dieser Beziehung verdächtigen Individuen und die gegen sie zu nehmenden Maaßregeln zu erleichtern.

Auf welche Gegenstände die mit der Visirung der Päße beauftragten Polizeibeamten ihre Aufmerksamkeit dabei aber vorzüglich zu richten haben, folgt schon hieraus. Außerdem aber enthält der §. 32. der General-Paß-Instruktion sehr spezielle und ausführliche Vorschriften sowohl darüber, als wegen der Form der zu ertheilenden Visas, und es muß den gedachten Beamten die genaue Kenntniß und Befolgung dieser Vorschriften um so dringender empfohlen werden, als sich die visirende Behörde durch Ertheilung der Visa für die angestellte Prüfung der Unverdächtigkeit des Reisenden, und für die Richtigkeit ihres in der Visa darüber ertheilten Zeugnisses, so wie für die von den vorhergehenden Behörden begangenen und von ihr nicht verbesserten, gerügten und der vorgesetzten Behörde nicht angezeigten Unregelmäßigkeiten selbst verantwortlich macht.

Das Verfahren gegen diejenigen Personen, welche mangelhafte Päße führen, oder widerrechtlich Päße erhalten haben, bestimmt die allegirte General-Paß-Instruktion in den §. §. 43. und 44. und die vorschriftsmäßige paßpolizeiliche Kontrolle bei wandernden Gewerbsgehülfen wird in

den §§. 8. 9. 10. 11. 14. des Reglements vom 21 März 1835 genau bezeichnet.

6) Bei der Ausfertigung der Päße und resp. Wanderbücher muß jedesmal der Vorschrift der General-Paß-Instruktion §§. 2. und 32. gemäß, die Dauer der Gültigkeit, das Alter, die Größe des Paß-Inhabers, das Datum der Ausstellung, der Zeitpunkt des Antritts der Reise, nicht mit Zahlen sondern mit Buchstaben ausgeschrieben, und ein gleiches Verfahren bei den in der Visa vorkommenden Ziffern beobachtet werden.

Auch ist es nothwendig daß: der den Paß oder das Wanderbuch, so wie die Visa vollziehende Polizei-Beamte bei seiner Unterschrift stets seinen Amts-Charakter beifügt.

Wir erwarten: daß die Polizei-Behörden unseres Regierungs-Departements in der gegenwärtigen Erneuerung dieser vorstehenden für die Fremden- und Paßpolizei sehr wesentlichen und bisher häufig nicht beobachteten Vorschriften eine dringende Veranlassung finden werden, nicht allein alle fernere Verstöße wider dieselben sorgfältig zu vermeiden, sondern sich von diesem wichtigen Zweige der Polizei-Gesetzgebung auch fortgesetzt in genauer Kenntniß zu erhalten, damit wir nicht genöthigt sind: den Mangel treuer und gründlicher Erfüllung der ihnen hiebei obliegenden Pflichten nach Inhalt des §. 47. der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 und §. 15. des Reglements vom 21. März 1835 mit gesetzlicher Strenge zu rügen. Marienwerder, den 28. November 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Obwohl wegen Verhütung und Bestrafung des polizeiwidrigen Herumlaufens der Hunde, durch unser Amtsblatt bereits unterm 3. Juni 1826, 30. April 1828, und 21. Juli v. J. die bestehenden gesetzlichen Vorschriften wiederholt bekannt gemacht worden sind, so ist nichts destoweniger bemerkt worden, daß dieselben in vielen Gegenden unseres Departements unbefolgt gelassen werden.

Durch herumtreibende böse und von der Tollwuth befallene Hunde sind jedoch nur kürzlich wieder große Unglücksfälle verursacht worden, und wir finden uns dadurch veranlaßt: jene Vorschriften hiedurch nochmals in Erinnerung zu bringen, und die Polizeibehörden anzuweisen: über die Befolgung derselben mit der strengsten Aufmerksamkeit zu wachen.

Sollte fernerhin demohngeachtet wahrgenommen werden: daß auf dem platten Lande und in den kleinen Acker-Städten Hunde herumlaufen, ohne mit dem angeordneten starken Knüttel

(conf. Verordnung vom 3. Juni 1826.)

Gallus, Nicolaus, Pfarrer zu Ebersdorf, Bischofswerda, Dresden, Pirna, Meissen, Leipzig, Wittenberg, Zeitz, Magdeburg, Eisleben, Halle, Merseburg, Naumburg, Weissenfels, Zerbst, Dessau, Coswig, Wittenberg, Jena, Eisenach, Gotha, Erfurt, Nordhausen, Quedlinburg, Halberstadt, Hildesheim, Braunschweig, Lüneburg, Hamburg, Lübeck, Rostock, Stettin, Pommern, Königsberg, Riga, Reval, Dorpat, Narva, Pernau, Wesenberg, Fellin, Arensburg, Wenden, Wolmar, Kokenhusen, Mitau, Libau, Windau, Frauenburg, Braunsberg, Elbing, Danzig, Thorn, Culm, Posen, Breslau, Liegnitz, Brieg, Glogau, Sagan, Sprottau, Crossen, Frankfurt a. O., Cottbus, Luckau, Lübben, Spremberg, Guben, Sorau, Forst, Peitz, Calau, Ruhland, Senftenberg, Hoyerswerda, Weissenberg, Görlitz, Lauban, Bunzlau, Naumburg a. Q., Sprottau, Sagan, Glogau, Brieg, Liegnitz, Breslau, Posen, Thorn, Culm, Danzig, Elbing, Braunsberg, Frauenburg, Libau, Windau, Mitau, Kokenhusen, Wolmar, Wenden, Arensburg, Fellin, Wesenberg, Narva, Pernau, Dorpat, Reval, Riga, Königsberg, Pommern, Stettin, Rostock, Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Braunschweig, Hildesheim, Halberstadt, Quedlinburg, Nordhausen, Erfurt, Gotha, Eisenach, Jena, Wittenberg, Coswig, Dessau, Zerbst, Weissenfels, Naumburg, Merseburg, Halle, Eisleben, Magdeburg, Zeitz, Wittenberg, Leipzig, Meissen, Pirna, Dresden, Bischofswerda, Ebersdorf, Pfarrer zu, Gallus, Nicolaus, 41.

resp. Militair- und Civil-Behörden werden ersucht auf den unten näher bezeichneten Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Graudenz, den 21. November 1836.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Tarnowo in Alt-Gallizien in Oesterreich, früherer Aufenthalt — Ludwigswalde, Religion — katholisch, Alter — 58 Jahre, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — schwarzbraun mit grau untermischt, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — grau und schwach, Augen — blau, Nase — gewöhnlich und etwas spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — mit grauen Haaren vermischt, Zähne — die Backzähne auf beiden Seiten fehlen, Kinn — gewöhnlich, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — mehr blaß als roth, Gestalt — schlank und mager, Sprache — polnisch, die aber ins masurische fällt. Besondere Kennzeichen — an der linken Hand der kleine Finger krumm.

Bekleidung: ein schwarzer runder Filzhut, ein blautuchner alter Mantel, eine gestreifte kattune Weste, ein paar leinene Hosen, ein paar Schmierstiefeln und ein leinenes Hemde.

Der mittelst Reiseroute vom 18. v. M. nach seiner Heimath Neuenburg gewiesene Schifferknecht Johann Behnke ist dort bis jetzt nicht angekommen.

Wir ersuchen daher die Wohllöblichen Polizei-Behörden ergebenst, auf den ꝛc. Behnke zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn an seinen Bestimmungs-Ort zu verweisen.

Thorn, den 23. November 1836.

Der Magistrat.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 49.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 49. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 2ten Dezember 1836.

Der im Amte Casimirsburg belegene zum Revier Oberfier gehörige, mit Holz bestandene Forstdistrikt Schwessin von 549 Morgen 45 □R. Flächen-Inhalt, soll im Ganzen mit den jetzt darauf haftenden Servituten, entweder auf reinen Kauf oder auf Kauf mit Vorbehalt eines Domainenzinses, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden, wozu ein Bietungstermin am 14ten Dezember a. c. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude angesetzt worden ist.

Der Veräußerungsplan, so wie die Verkaufsbedingungen und die Regeln bei der Licitation können sogleich in unserer Registratur eingesehen werden, und ist der Königliche Waldwärter Seeger zu Schwessin angewiesen worden, das Forstgrundstück an Ort und Stelle jedem sich meldenden Kaufliebhaber vorzuzeigen.

Cöslin, den 10ten November 1836.

Königliche Regierung.

Die Ausführung der Instandsetzung des Glockenthurms an der Kirche zu Niederzehren, deren Kosten auf 402 Rthlr. 2 sgr. 7 pf. veranschlagt worden sind, soll zufolge Bestimmung Einer Königlich Hochlöblichen Regierung in Entreprise gegeben werden. Zu diesem Behuf steht ein Minus-Licitations-Termin auf den 23sten Dezember d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts an, zu welchem kautionsfähige Bauunternehmer hierdurch eingeladen werden.

Der Anschlag und die Zeichnung können an jedem Tage hier eingesehen werden.

Marienwerder, den 28sten November 1836.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Zufolge höherer Bestimmung soll der an den Grenzen der Feldmarken Bo-

rowo, Piasken und Kablunken liegende sogenannte Borgows-See im Wege der Licitation verkauft werden.

Termin hierzu steht auf den 7ten Januar c. f. Nachmittags um 2 Uhr hier an. Die Verkaufsbedingungen können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Graudenz, den 7ten November 1836.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Es befindet sich in dem Salz-Magazin zu Mewe eine Quantität loses Salz, welches von einer auf der Weichsel verunglückten Ladung geborgen und durch den sogenannten Schick des Weichselwassers schmutzig geworden ist.

Dieses sogenannte Schmutzsalz soll nun zufolge Bestimmung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats zu Danzig an den Meistbietenden in Posten von 100 bis 200 Pfund im losen Zustande öffentlich verkauft werden, wozu ein Licitations-Termin im Salz-Magazin zu Mewe vor dem Herrn Steuer-Einnehmer und Salz-Faktor Dauners auf den 21sten Dezember c. Morgens 9 Uhr ab, anberaumt ist.

Die Verkaufs-Bedingungen bestehen darin, daß

1. der Meistbietende das Salz nur gegen sofortige baare Bezahlung erhält,
2. daß das erstandene Quantum sofort aus dem Magazin abgenommen werden muß,
3. daß nur solche Personen zum Ankauf zugelassen werden, welche sich durch Atteste der Ortsobrigkeiten darüber ausweisen, daß sie das Schmutz-Salz als Gewerbetreibende z. B. Seifensieder, Glashütten-Besitzer, Tabaksspinner, Töpfer u. dgl. zu ihrem Gewerbe oder als Landbesitzer für ihr Vieh gebrauchen und welche sich verpflichten, keinen Handel damit zu treiben.

Pr. Stargardt, den 21sten November 1836.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Höherer Bestimmung gemäß sollen nachstehende, in dem am 31sten v. M. angestandenen Licitationstermine unverkauft gebliebenen Hölzer aus den Schlägen des Königlichen Forst-Reviers Linichen, als:

16000 Tuchelsche eichen Bau- und Nutzholz,
1302 Stück stark liefern Bauholz 45—50 lang, 11—12" im Zopfe stark,
1333 Stück mittel liefern Bauholz 40' 8—11",
15 Stück einschällig stark liefern Bauholz 45—50' 11—12",

Digitized by Google

Mr. C. Lyttelton's Hall, and Mr. Thomas Hall, 1 of 2

Mr. C. Lyttelton's Hall, and Mr. Thomas Hall, 2 of 2

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das dem Friedrich Müller gehörige Erbpachts-Vorwerk Annaberg, auf 11901 Rthlr. 8 sgr. 2 pf. gerichtlich abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 20sten Februar 1837 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Culm.

Das zu Klein-Lunau sub Nro. 2. belegene, aus 1 Wohnhause, Stalle und 1 Scheune und 13 Morgen 133 □Ruthen Acker-Gartenland und Wiesen bestehende, nach der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, auf 426 Rthlr. 17 sgr. gerichtlich abgeschätzte Siewert und Petronella Görzsche Grundstück, soll im Termine den 7ten März 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Venedia sub Nro. 7. belegene, aus einem Wohnhause nebst Endenkammer, einem Stalle, einer Scheune, einem Schoppen und der Nutzungsgerechtigkeit von 13½ Morgen Elocationsland bestehende, nach der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 470 Rthlr. 1 sgr. 1 pf. gerichtlich abgeschätzte Gerhard Fothsche mennonitische Grundstück, soll im Termine den 8. März 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger, nämlich:

der Zacharias Kliewer
die Elisabeth Kliewer
die Johann)
Heinrich) Geschwister Eller
und Jakob)

werden hierzu öffentlich vorgeladen und alle überhaupt unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das zu Groß-Peterwitz sub Nro. 24. gelegene, den Einsaaßen Andreas

the Bible which Mr. Bagster has published, which I shall be glad to receive, and which I will endeavour to read with attention.

I am, Sir, your obliged and humble servant,

Mr. Bagster, Publisher, London.

Mr. Bagster presents his compliments to Mr. Bowring, and begs to inform him that he has forwarded to him a copy of the Polyglot Bible, which he has published, and which he hopes Mr. Bowring will accept as a mark of his respect.

Mr. Bagster has also forwarded to Mr. Bowring a copy of the Hexapla, which he has published, and which he hopes Mr. Bowring will accept as a mark of his respect.

Mr. Bagster has also forwarded to Mr. Bowring a copy of the Hexapla, which he has published, and which he hopes Mr. Bowring will accept as a mark of his respect.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Das im Conitzer Kreise im Dorfe Gr. Bislaw belegene, den Joseph Suchomskischen Eheleuten zugehörige, aus 3 Hufen Land nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende und im Hypothekenbuche Vol. E. II. pag. 81. verzeichnete bäuerliche Grundstück, zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 743 Rthlr. geschätzt, soll in termino den 6ten Januar k. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 12ten September 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht Krojanke.

Zur Fortsetzung der Subhastation des dem Ackerbürger Johann Matthews zugehörigen, hieselbst belegenen Grundstücks, abgeschätzt auf 184 Rthlr. 25 sgr., zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, ist ein neuer Bietungstermin auf den 10ten Januar 1837 Vormittags um 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Riesenburg.

Das dem Schuhmachermeister Johann Schumacher und den Catharina Schumacherschen Erben zugehörige hieselbst sub Nro. 61. gelegene Grundstück nebst zwei dazu gehörigen Kunstbeeten, abgeschätzt auf 169 Rthlr. 16 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 6ten Februar 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine sub poena praeclusi vorgeladen, so wie auch die Louise Henriette Santowski verehelichte Schuhmacher Dombrowsky und deren Ehemann, deren jetziger Aufenthalt nicht bekannt ist, hiermit vorgeladen werden.

Freiwilliger Verkauf.

Das zu Klein-Lubin sub Nro. 1. belegene Erbpachtsgrundstück von 5½ Morgen culmisch und das damit bewirthschaftete, zu erpachteten emphyteutischen Rechten besessene Grundstück Dragass Nro. 44. von 15 Morgen culmisch, welche zu dem Nachlaß der Peter Bolzschen Eheleute gehören und zusammen auf 186[illegible]

Ausgabe der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwendung von Zeichen für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, vom 15. Mai 1886.

Vom 15. Juni 1886.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Verwendung von Zeichen für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, vom 15. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 121), wird die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwendung von Zeichen für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, vom 15. Mai 1886, nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juni 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Boetticher.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwendung von Zeichen für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, vom 15. Mai 1886.

Vom 15. Juni 1886.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Verwendung von Zeichen für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, vom 15. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 121), wird bestimmt:

I. Zu § 1 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 1 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

II. Zu § 2 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

III. Zu § 3 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

IV. Zu § 4 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 4 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

V. Zu § 5 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

VI. Zu § 6 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 6 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

VII. Zu § 7 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

VIII. Zu § 8 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 8 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

IX. Zu § 9 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

X. Zu § 10 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 10 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

XI. Zu § 11 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

XII. Zu § 12 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 12 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

XIII. Zu § 13 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

XIV. Zu § 14 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 14 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

XV. Zu § 15 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

XVI. Zu § 16 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 16 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

XVII. Zu § 17 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

XVIII. Zu § 18 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 18 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

XIX. Zu § 19 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

XX. Zu § 20 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 20 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

XXI. Zu § 21 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

XXII. Zu § 22 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 22 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

XXIII. Zu § 23 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

XXIV. Zu § 24 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 24 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

XXV. Zu § 25 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

XXVI. Zu § 26 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 26 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

XXVII. Zu § 27 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

XXVIII. Zu § 28 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 28 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

XXIX. Zu § 29 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

XXX. Zu § 30 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 30 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

XXXI. Zu § 31 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

XXXII. Zu § 32 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 32 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

XXXIII. Zu § 33 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

XXXIV. Zu § 34 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 34 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

XXXV. Zu § 35 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

XXXVI. Zu § 36 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 36 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

XXXVII. Zu § 37 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

XXXVIII. Zu § 38 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 38 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

XXXIX. Zu § 39 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

XL. Zu § 40 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 40 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

XLI. Zu § 41 des Gesetzes.

Die Eintragung eines Zeichens ist zu versagen, wenn dasselbe

1. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Anstoß zu erregen;

2. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere eingetragen sind, hervorzurufen;

3. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt ist;

4. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein muß;

5. Bestandtheile enthält, welche geeignet sind, Verwechselungen mit Zeichen, welche bereits für Andere in Gebrauch sind, hervorzurufen, sofern dem Anmelder der Gebrauch dieser Zeichen bekannt sein kann.

XLII. Zu § 42 des Gesetzes.

Als Zeichen im Sinne des § 42 des Gesetzes sind nicht anzusehen:

1. Zeichen, welche lediglich aus Buchstaben, Ziffern oder Worten bestehen, sofern dieselben nicht in einer besonderen Art der Darstellung oder in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

2. Zeichen, welche lediglich aus Linien oder Linienverbindungen bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen oder Bildwerken angewendet sind;

3. Zeichen, welche lediglich aus Bildwerken bestehen, sofern dieselben nicht in Verbindung mit anderen Zeichen angewendet sind.

XLIII. Zu § 43 des Gesetzes.

Die

Ich bemerke, daß ich mich bei der Bestimmung der Zahlen für die Tabelle auf die Angaben der Herren Ingenieure Hoffmann und Lindley stütze, welche in ihrem Werke: „Report on the Supply of Water to the Metropolis“ (London 1851) die Resultate ihrer Messungen niedergelegt haben. Ich habe mich dabei nur auf diejenigen Messungen beschränkt, welche sich auf Flüsse beziehen, die ihren Ursprung in Quellen haben, und deren Wasser daher nicht durch Regen getrübt ist. Die Messungen sind in englischen Kubikfuß angegeben, ich habe sie in Kubikmeter umgerechnet.

Nachtrag zu meinem Aufsatze über Wasserversorgung.

Seit der Veröffentlichung meines Aufsatzes über Wasserversorgung habe ich noch einige Notizen über die Wasserversorgung von London gesammelt, welche ich hier mittheilen will.

Die Wasserversorgung von London ist in den Händen von 8 Gesellschaften, welche zusammen 1 Million Häuser mit Wasser versorgen. Diese Gesellschaften sind:

1.	The New River Company	300,000 Häuser
2.	The East London Company	150,000 „
3.	The Chelsea Company	100,000 „
4.	The Grand Junction Company	100,000 „
5.	The West Middlesex Company	100,000 „
6.	The Southwark and Vauxhall Company	100,000 „
7.	The Lambeth Company	100,000 „
8.	The Kent Company	50,000 „

Die Wasserversorgung ist eine sehr gute, nur ist das Wasser etwas hart.

Berlin, 1. Juli 1852.

Dr. Reich.

THE
WHITE-STATE.
No. 24. Wednesday, Jan. 31, Year 1906.

Published by the Editor, Mr. Ignatius Timothy Trotter, at the Office of the White-State, Number 24, Cornhill, Boston, Massachusetts, U. S. A.

Subscription Price, Two Dollars per Year, Payable in Advance. Single Copies, Five Cents. Foreign Subscriptions, Three Dollars per Year. Foreign Single Copies, Ten Cents.

Entered at the Post-Office at Boston, Massachusetts, as Second-Class Matter.

empfehlen daſſelbe hiermit allen Schul-Inſpektoren zur Einführung in die Ihrer Aufſicht untergeordneten Schulen. Marienwerder, den 24. November 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie pro Ministerio betreffend.

Die nächſten zwei Termine zu den, bei dem unterzeichneten Kollegium abzuhaltenden Prüfungen pro Ministerio, ſind resp. auf den 2. Februar und 3. Mai k. J. feſtgeſetzt.

Dieſes machen wir mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß diejenigen Kandidaten der Theologie welche ſich der gedachten Prüfung in einem der angegebenen Termine unterwerfen wollen, ſich resp. ſpäteſtens bis 1. Januar und 2. April k. J. mit Einſendung der nöthigen Zeugniſſe, als:

1) des Tauf-Atteſtes;
2) des Atteſtes über die erfüllte Militairpflicht;
3) der Abgangs-Zeugniße von den Univerſitäten;
4) der Licentia concionandi;
5) des Zeugniſſes über die Uebung im Predigen;
6) des Kommunion-Scheines;
7) des polizeilichen Führungs-Atteſtes, und
8) des curriculum vitae;

bei uns zu melden haben.

Später eingehende oder ſolche Meldungen, welchen die angegebenen Beſcheinigungen nicht vollſtändig beigefügt ſind, können für die bekannt gemachten Termine nicht beachtet, ſondern werden für den nächſt folgenden Termin zurückgelegt werden.

Auch werden die Betheiligten darauf aufmerkſam gemacht, daß zu den desfallſigen Meldungen der geſetzliche Geſuchsſtempel zu 5 ſgr. zu verwenden iſt. Königsberg, den 25. November 1836.

Königl. Preuß. Konſiſtorium.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher ſignaliſirte Musketier Johann Ehrlich aus Schwetz iſt den 22. v. M. vom 1ſten Bataillon des 21ſten Infanterie-Regiments aus Stargard deſertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden unſeres Departements werden daher angewieſen, auf den Entwichenen zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an das Königl. Bataillons-Kommando nach Stargard abzuliefern.

Return showing the Number of Persons who have been Naturalized in the Province of Canada, from the 1st January, 1851, to the 31st December, 1851, inclusive.

Counties.	Number of Persons Naturalized.	Number of Persons Naturalized.	Number of Persons Naturalized.	Number of Persons Naturalized.	Number of Persons Naturalized.	Number of Persons Naturalized.	Number of Persons Naturalized.	Number of Persons Naturalized.	Number of Persons Naturalized.	Number of Persons Naturalized.	Number of Persons Naturalized.	Number of Persons Naturalized.
	Jan.	Feb.	March.	April.	May.	June.	July.	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Glengarry												
Stormont												
Dundas												
Prescott												
Russell												
Carleton												
Grenville												
Leeds												
Lanark												
Renfrew												
Frontenac												
Lennox												
Addington												
Prince Edward												
Hastings												
Peterborough												
Victoria												
Northumberland												
Durham												
Ontario												
Simcoe												
York												
Peel												
Halton												
Wentworth												
Lincoln												
Haldimand												
Norfolk												
Oxford												
Brant												
Waterloo												
Wellington												
Grey												
Bruce												
Huron												
Perth												
Middlesex												
Essex												
Kent												
Lambton												
Total												

In den Städten:	Graue Erbsen pro Schfl.			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	12	—	—	20	—	4	15	—	—	—	—
Christburg	—	26	—	—	6	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	7	9	—	20	—	3	—	—	3	—	—
Culm	—	—	—	—	6	6	—	12	6	2	2	6	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	8	—	—	20	—	3	—	—	2	—	—
Graudenz	—	27	—	—	8	—	—	12	—	2	—	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	5	—	—	12	—	1	20	—	1	15	—
Marienwerder	1	3	—	—	7	—	—	14	—	2	23	—	—	—	—
Mewe	1	2	6	—	6	8	—	20	—	2	20	—	2	20	—
Riesenburg	—	29	6	—	5	6	—	14	—	1	20	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	7	6	—	15	3	3	18	—	—	—	—
Schwetz	—	—	—	—	9	2	—	15	—	3	—	—	2	—	—
Strasburg	—	—	—	—	7	6	—	15	—	1	15	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	7	7	—	10	4	2	—	—	—	—	—
Bischofswerder	—	24	—	—	7	—	—	10	—	2	—	—	1	15	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	5	2	—	14	—	—	—	—	—	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	1	3	—	—	7	—	—	18	—	2	20	—	2	20	—
Rosenberg	—	—	—	—	—	—	—	15	—	2	20	—	—	—	—
Summa	6	25	—	4	4	3	8	17	1	40	23	6	15	10	—
Durchschnittspreis	—	29	3	—	7	4	—	15	1	2	16	6	2	5	8

Im hiesigen Verwaltungs-Bezirk ist das Kreis-Physikat in Lötzen, mit dem ein jährliches etatsmäßiges Gehalt von 200 Thalern verbunden ist, vakant geworden.

Wir fordern qualificirte Aerzte auf, sich zur Uebernahme dieses Postens unter Einreichung der, ihre Qualifikation nachweisenden Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 15. November 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 50.)

Verlag der Königlichen und der Akademie-Druckerei Regierung.

Nr. 1. Ausgegeben zu Würzburg, Montag, den 1. Januar 1866.

Bekanntmachung, die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betreffend. Vom 21. Juni 1869. S. 1.

Bekanntmachung, die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betreffend. Vom 21. Juni 1869.

Nachdem durch Gesetz vom 7. April d. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 245) die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 245) auf das Königreich Bayern ausgedehnt worden ist, wird dieselbe hiermit in nachstehender Fassung zur Einführung gebracht.

Dieselbe tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Mit diesem Tage treten alle Bestimmungen außer Kraft, welche den Bestimmungen der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund entgegenstehen.

Insbesondere werden aufgehoben:

1. die Verordnung, die Errichtung von Gewerbsgehilfen-Ausschüssen betreffend, vom 29. Mai 1849 (Regierungsblatt S. 1);
2. die Verordnung, die Errichtung von Gewerbsgehilfen-Ausschüssen betreffend, vom 29. Mai 1849 (Regierungsblatt S. 1);
3. die Verordnung, die Errichtung von Gewerbsgehilfen-Ausschüssen betreffend, vom 29. Mai 1849 (Regierungsblatt S. 1);
4. die Verordnung, die Errichtung von Gewerbsgehilfen-Ausschüssen betreffend, vom 29. Mai 1849 (Regierungsblatt S. 1);
5. die Verordnung, die Errichtung von Gewerbsgehilfen-Ausschüssen betreffend, vom 29. Mai 1849 (Regierungsblatt S. 1);
6. die Verordnung, die Errichtung von Gewerbsgehilfen-Ausschüssen betreffend, vom 29. Mai 1849 (Regierungsblatt S. 1);
7. die Verordnung, die Errichtung von Gewerbsgehilfen-Ausschüssen betreffend, vom 29. Mai 1849 (Regierungsblatt S. 1);
8. die Verordnung, die Errichtung von Gewerbsgehilfen-Ausschüssen betreffend, vom 29. Mai 1849 (Regierungsblatt S. 1);
9. die Verordnung, die Errichtung von Gewerbsgehilfen-Ausschüssen betreffend, vom 29. Mai 1849 (Regierungsblatt S. 1);
10. die Verordnung, die Errichtung von Gewerbsgehilfen-Ausschüssen betreffend, vom 29. Mai 1849 (Regierungsblatt S. 1).

Mrs. Winslow's Soothing Syrup for Children Teething.

Mrs. Winslow's Soothing Syrup for Children Teething, is the prescription of one of the most experienced and skilful nurses in New England, and has been used for thirty years with never failing safety and success by millions of mothers and children from the feeble infant of one week old to the adult. It corrects acidity of the stomach, relieves wind colic, and by giving rest to the child, natural quiet sleep to the mother, it is truly the mother's friend. Twenty-five cents a bottle.

Dr. Jayne's Expectorant.

Dr. Jayne's Expectorant is a combination of Ammoniacum, Squills, Antimonial Wine, Paregoric, Tincture of Tolu, Hydrochlorate of Ammonia, Sugar, and Extract of Liquorice, and is the best remedy for Coughs, Colds, Hoarseness, Croup, Whooping Cough, Bronchitis, Asthma, Influenza, and all diseases of the Throat, Lungs, and Chest.

Dr. Jayne's Hair Tonic.

Dr. Jayne's Hair Tonic is a vegetable preparation, and is the best dressing for the hair ever discovered. It will restore gray hair to its original color, and prevent it from falling off. It will cure Dandruff, Humors, and Scurf, and will keep the hair soft, glossy, and curling.

Dr. Jayne's Carminative Balsam.

Dr. Jayne's Carminative Balsam is a combination of Ammoniacum, Assafœtida, Opium, Camphor, Oil of Anise, Oil of Sassafras, Alcohol, and Extract of Liquorice, and is the best remedy for Dysentery, Diarrhœa, Cholera Morbus, Cholera Infantum, Colic, Pains in the Stomach, Sick Headache, Nervousness, Sleeplessness, Chronic Weakness, and all Nervous Affections.

Dr. Jayne's Sanative Pills.

Dr. Jayne's Sanative Pills are a combination of Aloes, Rhubarb, Mandrake, Ginger, and Capsicum, and are the best remedy for Costiveness, Indigestion, Biliousness, Jaundice, Dizziness, Nervousness, Headache, Dyspepsia, Bilious Fevers, Inflammation of the Bowels, Piles, and Fevers of all kinds.

Dr. Jayne's Alterative.

Dr. Jayne's Alterative is a combination of Iodide of Potassium, Iodide of Iron, Iodide of Mercury, Yellow Dock, Sarsaparilla, Stillingia, Mezereon, and Burdock, and is the best remedy for Chronic Rheumatism, Gout, Chronic Inflammation of the Liver, Dropsy, Tumors, Ulcers, Salt Rheum, Scrofula, Erysipelas, Chronic Diseases of the Skin, Female Irregularities, and all diseases arising from Impure Blood.

Dr. Jayne's Tonic Vermifuge.

Dr. Jayne's Tonic Vermifuge is a combination of Iodide of Iron, Sulphate of Quinine, Sulphate of Strychnine, Pyrophosphate of Iron, Quassia, Capsicum, and Sugar, and is the best remedy for Fever and Ague, Intermittent Fever, Periodical Headache, Neuralgia, Dumbness, Want of Appetite, Indigestion, Worms, Nervousness, Debility, and Diseases arising from Malaria.

Dr. Jayne's Hygeian Pills.

Dr. Jayne's Hygeian Pills are a combination of Podophyllin, Leptandrin, Hydrastin, Ipecacuanha, Gamboge, Capsicum, and Sugar, and are the best remedy for Sick Headache, Jaundice, Biliousness, Indigestion, Dyspepsia, Costiveness, Piles, Fevers, Inflammation of the Bowels, Dysentery, Diarrhœa, Cholera Morbus, Cholera Infantum, Colic, Pains in the Stomach, Nervousness, Sleeplessness, Chronic Weakness, and all Nervous Affections.

Dr. Jayne's Expectorant.

Dr. Jayne's Expectorant is a combination of Ammoniacum, Squills, Antimonial Wine, Paregoric, Tincture of Tolu, Hydrochlorate of Ammonia, Sugar, and Extract of Liquorice, and is the best remedy for Coughs, Colds, Hoarseness, Croup, Whooping Cough, Bronchitis, Asthma, Influenza, and all diseases of the Throat, Lungs, and Chest.

Dr. Jayne's Hair Tonic.

Dr. Jayne's Hair Tonic is a vegetable preparation, and is the best dressing for the hair ever discovered. It will restore gray hair to its original color, and prevent it from falling off. It will cure Dandruff, Humors, and Scurf, and will keep the hair soft, glossy, and curling.

Dr. Jayne's Carminative Balsam.

Dr. Jayne's Carminative Balsam is a combination of Ammoniacum, Assafœtida, Opium, Camphor, Oil of Anise, Oil of Sassafras, Alcohol, and Extract of Liquorice, and is the best remedy for Dysentery, Diarrhœa, Cholera Morbus, Cholera Infantum, Colic, Pains in the Stomach, Sick Headache, Nervousness, Sleeplessness, Chronic Weakness, and all Nervous Affections.

Dr. Jayne's Sanative Pills.

Dr. Jayne's Sanative Pills are a combination of Aloes, Rhubarb, Mandrake, Ginger, and Capsicum, and are the best remedy for Costiveness, Indigestion, Biliousness, Jaundice, Dizziness, Nervousness, Headache, Dyspepsia, Bilious Fevers, Inflammation of the Bowels, Piles, and Fevers of all kinds.

Dr. Jayne's Alterative.

Dr. Jayne's Alterative is a combination of Iodide of Potassium, Iodide of Iron, Iodide of Mercury, Yellow Dock, Sarsaparilla, Stillingia, Mezereon, and Burdock, and is the best remedy for Chronic Rheumatism, Gout, Chronic Inflammation of the Liver, Dropsy, Tumors, Ulcers, Salt Rheum, Scrofula, Erysipelas, Chronic Diseases of the Skin, Female Irregularities, and all diseases arising from Impure Blood.

Dr. Jayne's Tonic Vermifuge.

Dr. Jayne's Tonic Vermifuge is a combination of Iodide of Iron, Sulphate of Quinine, Sulphate of Strychnine, Pyrophosphate of Iron, Quassia, Capsicum, and Sugar, and is the best remedy for Fever and Ague, Intermittent Fever, Periodical Headache, Neuralgia, Dumbness, Want of Appetite, Indigestion, Worms, Nervousness, Debility, and Diseases arising from Malaria.

Dr. Jayne's Hygeian Pills.

Dr. Jayne's Hygeian Pills are a combination of Podophyllin, Leptandrin, Hydrastin, Ipecacuanha, Gamboge, Capsicum, and Sugar, and are the best remedy for Sick Headache, Jaundice, Biliousness, Indigestion, Dyspepsia, Costiveness, Piles, Fevers, Inflammation of the Bowels, Dysentery, Diarrhœa, Cholera Morbus, Cholera Infantum, Colic, Pains in the Stomach, Nervousness, Sleeplessness, Chronic Weakness, and all Nervous Affections.

Art. 12. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 13. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 14. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 15. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 16. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 17. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 18. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 19. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 20. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 21. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 22. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 23. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 24. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 25. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 26. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 27. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 28. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 29. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 30. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 31. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 32. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 33. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 34. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 35. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 36. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 37. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 38. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 39. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 40. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 41. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 42. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 43. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 44. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 45. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 46. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 47. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 48. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 49. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 50. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 51. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 52. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 53. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 54. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 55. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 56. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 57. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 58. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 59. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 60. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 61. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 62. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 63. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 64. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 65. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 66. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 67. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 68. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 69. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 70. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 71. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 72. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 73. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 74. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 75. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 76. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 77. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 78. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 79. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 80. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 81. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 82. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 83. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 84. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 85. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 86. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 87. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 88. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 89. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 90. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 91. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 92. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 93. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 94. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 95. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 96. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 97. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 98. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 99. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

Art. 100. Les dispositions de l'article 11 ci-dessus ne s'appliquent pas aux cas de vente ou de cession de fonds de commerce.

thekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 142 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. abgeschätzt worden ist, soll am 14ten März 1837 öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten und namentlich die Collateral-Erben des Bäckermeisters George Ebert aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in diesem Termine gehörig zu machen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt werden sollen. Marienwerder, den 29sten November 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Das in der Araberstraße hiesiger Altstadt sub Nro. 132. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Seitengebäuden, Stallungen und Garten, abgeschätzt auf 1496 Rthlr. 7 sgr., soll am 19ten Januar 1837 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Assessor v. Winter subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Thorn, den 13ten September 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkauf des in der Vorstadt Kowalewo sub Nro. 1. belegenen, dem Calsmir Labonski gehörigen Grundstücks, Haus, Stall und Garten, gerichtlich abgeschätzt auf Einhundert und funfzehn Thaler in nothwendiger Subhastation, stehet ein Termin auf den 14ten März k. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor von Wittke im hiesigen Gerichtszimmer an. Der Hypothekenschein und die Verkaufs-Bedingungen können in der Registratur nachgesehen werden. Thorn, den 11ten November 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das Haus des Gastwirth Christian Pommerenke Neustadt Nro. 303. abgeschätzt auf 998 Rthlr. 2 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 11ten Januar 1837 Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Thorn, den 11ten November 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hieselbst sub Nro. 141. belegene, auf 628 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück der Schankwirth Dardelschen Eheleute, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im termino den 7ten März 1837 an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das zu Pulewitten sub Nro. 14. belegene, aus einer alten Scheune und 1 Hufe 16 Morgen 129 □Ruthen Erbpachtsland bestehende, nach der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 810 Rthlr. 12 sgr. abgeschätzte Ignatowskische Grundstück, soll im Termine den 18ten Februar 1837 an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau.

Das in dem Dorfe Wonno in der Domaine Lonkorrek gelegene Erbpachts-Kathen-Grundstück, der Wittwe und Erben des Franz Minetti, jetzt der Wittwe und den Erben des Christian Jeschke gehörig, bestehend in einem Wohnhause, Stall, Scheune und 4 Morgen 150 □Ruthen, theils Garten- und theils Ackerland, abgeschätzt auf 215 Rthlr. 8 sgr. 4 pf., von welchem die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, soll den 10ten März 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Jakob Treichelschen Eheleuten gehörige Großbürgerhaus Nro. 4. hierselbst, abgeschätzt auf 423 Rthlr. 17 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten März 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neuenburg, den 24sten November 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht Krojanke.

Das, den Johann Zastrowschen Erben zugehörige, hieselbst belegene Grundstück, abgeschätzt auf 944 Rthlr. zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 29sten Dezember a. c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Dt. Crone.

Das im Deutsch-Croner Kreise, im Dorfe Rosenfelde, (welches dicht an der von Berlin nach Bromberg führenden Chaussee und von der zweiten durch

Dt. Crone von Berlin nach Königsberg führenden Chaussee nur eine Meile entfernt liegt), unter der Hypothekennummer 2. belegen, dem Anton Zummach gehörige, völlig separirte und in einen Plan gelegte Freischulzengut, welches privilegienmäßig Jagd- und Fischereigerechtigkeit hat, zufolge der nebst Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich abgeschätzt auf 5522 Rthlr. 5 sgr., soll in dem am 13ten Juni 1837 im Schulzenhofe zu Rosenfelde anberaumten Termine subhastirt werden.

Dt. Crone, den 22sten November 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Böttchermeister Michael Quaböschen Eheleuten zugehörige brauberechtigte Haus Nro. 16. mit allen Zubehörungen und einer Erbe Land, abgeschätzt auf 580 Rthlr., soll auf den Antrag eines Gläubigers subhastirt werden und steht der Bietungs-Termin auf den 8ten Februar 1837 an.

Christburg, den 28sten Oktober 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Ueber den Nachlaß der Johann Borchertschen Eheleute zu Baumgarth ist auf den Antrag der Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und sollen die zu demselben gehörigen Grundstücke, der Hof Nro. 12. zu Baumgarth, abgeschätzt auf 2020 Rthlr. so wie ein Morgen frei Land, geschätzt auf 20 Rthlr. und 2¼ Morgen in Gr. Brodsende, geschätzt auf 100 Rthlr., subhastirt werden und steht der Bietungstermin auf den 15ten Januar 1837 an, zu dem Kauflustige eingeladen werden. Zugleich werden alle unbekannten Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen in diesem Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie mit denselben nur an dasjenige werden gewiesen werden, was nach Befriedigung aller Gläubiger übrig bleibt.

Christburg, den 29sten August 1836.

Königlich Preußisches Land und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Die Erben der am 25sten November 1823 zu Riesenburg verstorbenen verwittweten Kammer-Präsidentin Caroline Juliane v. Kerckwitz, geb. v. d. Gröben, beabsichtigen die Theilung des Nachlasses ihrer Erblasserin und fordern daher alle diejenigen, welche Ansprüche an diesen Nachlaß zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche innerhalb dreier Monate bei mir anzumelden und nachzuweisen.

Nach Verlauf dieser Frist wird die Theilung stattfinden und es werden sodann gemäß §. 137. und § 141. Tit. 17. Th. I. des Allg. Preuß. Landrechts die Gläubiger gehalten sein, sich hinsichts ihrer Forderungen nicht mehr an die

Erben insgesammt, sondern nur noch an jeden einzelnen Erben nach Verhältniß seines Erbtheiles zu halten. Marienwerder, den 1sten Dezember 1836.

Schmidt,
Justizrath und Notar bei dem Königl Ober-Landesgerichte zu Marienwerder.

Da mit dem 15ten k. Mts. für die zum Westpreußischen Landschafts-Verbande gehörenden Pfandbriefs-Schuldner der gesetzliche Termin zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen beginnt, so werden die betreffenden Herrn Gutsbesitzer hiemit aufgefordert dieser ihrer Verpflichtung spätestens bis zum 31sten k. M. pünktlich zu genügen, indem von den alsdann verbleibenden Restständen nicht nur vierteljährige Verzugs-Zinsen berechnet, sondern jene auch durch sofortige Mobiliar-Exekution oder Sequestration der verpfändeten Güter reglementsmäßig beigetrieben werden müssen, die Ertheilung von Zahlungsfristen aber außer dem Falle einer durch erhebliche, unverschuldete, Unglücksfälle, die 8 Tage nach ihrem Eintritte anzuzeigen und untersucht worden sein müssen, herbeigeführten Zahlungs-Unfähigkeit nicht im Bereiche unserer Befugnisse liegt.

Marienwerder, den 20. Novbr. 1836.

Königl. Westpr. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Ponieważ z dniem 15go p. m. rozpoczyna się ustanowiony termin do uiszczenia należących się Dyrekcyi towarzystwa kredytowego Prus zachodnych, prowentów od listów zastawnych wzywa się przeto ninieyszem wszystkich respective Posiadaczy Dobr, iżby obowiązkom swym w tey mierze nayposnieyey do dnia 31go p. m. niezawodnie zadosyć uczynili, gdyż poźniey, z wykazanych zaległości, nietylko Kwartalne procenta obrachowane, lecz nadto takowe przez środki exekucyine albo sekwestracyą Dobr zastawnych, podług przyzwolenia towarzystwa ściągnięte bydź muszą, Udzielenie zaś Prolongacyi co do uiszczenia tych procentow, nie iest w ilu zey mocy, wyiąwszy w przypadku takowego nieszczęścia nie z własney winy wynikłego, o którym wszakże w dniu ośmiu od daty nastąpionego. Dyrekcya zawiadomiona i śledstwo przedsięwziętem bydź powinno

Kwidzyn, dnia 20go Listopadyr. 1836.

Król. Prus. Zachod. Prowincyalna Dyrekcya Towarzystwa Kredytowego.

Die Kantersche Hofbuchdruckerei erhielt so eben von der Rautenbergschen Buchhandlung in Mohrungen ein Commissions-Lager von dem Kalender: „Der redliche Preuße" und offerirt solchen in seinen 3 Ausgaben, sauber gebunden, à 10 sg., 8 sg. und ungebunden à 3½ sg. Marienwerder, im Dezbr. 1836.

Der Kupferschmiede-Meister Herr Priegel zu Mewe hat nun im Laufe dieses Sommers einen neuen doppelten Pistoriusschen Brennapparat mit Dampfcylinder

The Secretary of State for India in Council hereby gives notice that he will, on behalf of His Majesty, purchase at the Bank of England, London, on the 1st day of each month, Rupees for Sterling at the rate of exchange specified in the following table, provided that the total amount of Rupees purchased in any one month shall not exceed the amount specified in the table.

Month	Rate of Exchange	Amount of Rupees
	d.	Rs.
January 1927	16	1,00,00,000
February 1927	16	1,00,00,000
March 1927	16	1,00,00,000
April 1927	16	1,00,00,000
May 1927	16	1,00,00,000
June 1927	16	1,00,00,000
July 1927	16	1,00,00,000
August 1927	16	1,00,00,000
September 1927	16	1,00,00,000
October 1927	16	1,00,00,000
November 1927	16	1,00,00,000
December 1927	16	1,00,00,000
January 1928	16	1,00,00,000
February 1928	16	1,00,00,000
March 1928	16	1,00,00,000
April 1928	16	1,00,00,000
May 1928	16	1,00,00,000
June 1928	16	1,00,00,000
July 1928	16	1,00,00,000
August 1928	16	1,00,00,000
September 1928	16	1,00,00,000
October 1928	16	1,00,00,000
November 1928	16	1,00,00,000
December 1928	16	1,00,00,000
January 1929	16	1,00,00,000
February 1929	16	1,00,00,000
March 1929	16	1,00,00,000
April 1929	16	1,00,00,000
May 1929	16	1,00,00,000
June 1929	16	1,00,00,000
July 1929	16	1,00,00,000
August 1929	16	1,00,00,000
September 1929	16	1,00,00,000
October 1929	16	1,00,00,000
November 1929	16	1,00,00,000
December 1929	16	1,00,00,000
January 1930	16	1,00,00,000
February 1930	16	1,00,00,000
March 1930	16	1,00,00,000
April 1930	16	1,00,00,000
May 1930	16	1,00,00,000
June 1930	16	1,00,00,000
July 1930	16	1,00,00,000
August 1930	16	1,00,00,000
September 1930	16	1,00,00,000
October 1930	16	1,00,00,000
November 1930	16	1,00,00,000
December 1930	16	1,00,00,000
January 1931	16	1,00,00,000
February 1931	16	1,00,00,000
March 1931	16	1,00,00,000
April 1931	16	1,00,00,000
May 1931	16	1,00,00,000
June 1931	16	1,00,00,000
July 1931	16	1,00,00,000
August 1931	16	1,00,00,000
September 1931	16	1,00,00,000
October 1931	16	1,00,00,000
November 1931	16	1,00,00,000
December 1931	16	1,00,00,000
January 1932	16	1,00,00,000
February 1932	16	1,00,00,000
March 1932	16	1,00,00,000
April 1932	16	1,00,00,000
May 1932	16	1,00,00,000
June 1932	16	1,00,00,000
July 1932	16	1,00,00,000
August 1932	16	1,00,00,000
September 1932	16	1,00,00,000
October 1932	16	1,00,00,000
November 1932	16	1,00,00,000
December 1932	16	1,00,00,000
January 1933	16	1,00,00,000
February 1933	16	1,00,00,000
March 1933	16	1,00,00,000
April 1933	16	1,00,00,000
May 1933	16	1,00,00,000
June 1933	16	1,00,00,000
July 1933	16	1,00,00,000
August 1933	16	1,00,00,000
September 1933	16	1,00,00,000
October 1933	16	1,00,00,000
November 1933	16	1,00,00,000
December 1933	16	1,00,00,000
January 1934	16	1,00,00,000
February 1934	16	1,00,00,000
March 1934	16	1,00,00,000
April 1934	16	1,00,00,000
May 1934	16	1,00,00,000
June 1934	16	1,00,00,000
July 1934	16	1,00,00,000
August 1934	16	1,00,00,000
September 1934	16	1,00,00,000
October 1934	16	1,00,00,000
November 1934	16	1,00,00,000
December 1934	16	1,00,00,000
January 1935	16	1,00,00,000
February 1935	16	1,00,00,000
March 1935	16	1,00,00,000
April 1935	16	1,00,00,000
May 1935	16	1,00,00,000
June 1935	16	1,00,00,000
July 1935	16	1,00,00,000
August 1935	16	1,00,00,000
September 1935	16	1,00,00,000
October 1935	16	1,00,00,000
November 1935	16	1,00,00,000
December 1935	16	1,00,00,000
January 1936	16	1,00,00,000
February 1936	16	1,00,00,000
March 1936	16	1,00,00,000
April 1936	16	1,00,00,000
May 1936	16	1,00,00,000
June 1936	16	1,00,00,000
July 1936	16	1,00,00,000
August 1936	16	1,00,00,000
September 1936	16	1,00,00,000
October 1936	16	1,00,00,000
November 1936	16	1,00,00,000
December 1936	16	1,00,00,000
January 1937	16	1,00,00,000
February 1937	16	1,00,00,000
March 1937	16	1,00,00,000
April 1937	16	1,00,00,000
May 1937	16	1,00,00,000
June 1937	16	1,00,00,000
July 1937	16	1,00,00,000
August 1937	16	1,00,00,000
September 1937	16	1,00,00,000
October 1937	16	1,00,00,000
November 1937	16	1,00,00,000
December 1937	16	1,00,00,000
January 1938	16	1,00,00,000
February 1938	16	1,00,00,000
March 1938	16	1,00,00,000
April 1938	16	1,00,00,000
May 1938	16	1,00,00,000
June 1938	16	1,00,00,000
July 1938	16	1,00,00,000
August 1938	16	1,00,00,000
September 1938	16	1,00,00,000
October 1938	16	1,00,00,000
November 1938	16	1,00,00,000
December 1938	16	1,00,00,000
January 1939	16	1,00,00,000
February 1939	16	1,00,00,000
March 1939	16	1,00,00,000
April 1939	16	1,00,00,000
May 1939	16	1,00,00,000
June 1939	16	1,00,00,000
July 1939	16	1,00,00,000
August 1939	16	1,00,00,000
September 1939	16	1,00,00,000
October 1939	16	1,00,00,000
November 1939	16	1,00,00,000
December 1939	16	1,00,00,000
January 1940	16	1,00,00,000
February 1940	16	1,00,00,000
March 1940	16	1,00,00,000
April 1940	16	1,00,00,000
May 1940	16	1,00,00,000
June 1940	16	1,00,00,000
July 1940	16	1,00,00,000
August 1940	16	1,00,00,000
September 1940	16	1,00,00,000
October 1940	16	1,00,00,000
November 1940	16	1,00,00,000
December 1940	16	1,00,00,000
January 1941	16	1,00,00,000
February 1941	16	1,00,00,000
March 1941	16	1,00,00,000
April 1941	16	1,00,00,000
May 1941	16	1,00,00,000
June 1941	16	1,00,00,000
July 1941	16	1,00,00,000
August 1941	16	1,00,00,000
September 1941	16	1,00,00,000
October 1941	16	1,00,00,000
November 1941	16	1,00,00,000
December 1941	16	1,00,00,000
January 1942	16	1,00,00,000
February 1942	16	1,00,00,000
March 1942	16	1,00,00,000
April 1942	16	1,00,00,000
May 1942	16	1,00,00,000
June 1942	16	1,00,00,000
July 1942	16	1,00,00,000
August 1942	16	1,00,00,000
September 1942	16	1,00,00,000
October 1942	16	1,00,00,000
November 1942	16	1,00,00,000
December 1942	16	1,00,00,000
January 1943	16	1,00,00,000
February 1943	16	1,00,00,000
March 1943	16	1,00,00,000
April 1943	16	1,00,00,000
May 1943	16	1,00,00,000
June 1943	16	1,00,00,000
July 1943	16	1,00,00,000
August 1943	16	1,00,00,000
September 1943	16	1,00,00,000
October 1943	16	1,00,00,000
November 1943	16	1,00,00,000
December 1943	16	1,00,00,000
January 1944	16	1,00,00,000
February 1944	16	1,00,00,000
March 1944	16	1,00,00,000
April 1944	16	1,00,00,000
May 1944	16	1,00,00,000
June 1944	16	1,00,00,000
July 1944	16	1,00,00,000
August 1944	16	1,00,00,000
September 1944	16	1,00,00,000
October 1944	16	1,00,00,000
November 1944	16	1,00,00,000
December 1944	16	1,00,00,000
January 1945	16	1,00,00,000
February 1945	16	1,00,00,000
March 1945	16	1,00,00,000
April 1945	16	1,00,00,000
May 1945	16	1,00,00,000
June 1945	16	1,00,00,000
July 1945	16	1,00,00,000
August 1945	16	1,00,00,000
September 1945	16	1,00,00,000
October 1945	16	1,00,00,000
November 1945	16	1,00,00,000
December 1945	16	1,00,00,000
January 1946	16	1,00,00,000
February 1946	16	1,00,00,000
March 1946	16	1,00,00,000
April 1946	16	1,00,00,000
May 1946	16	1,00,00,000
June 1946	16	1,00,00,000
July 1946	16	1,00,00,000
August 1946	16	1,00,00,000
September 1946	16	1,00,00,000
October 1946	16	1,00,00,000
November 1946	16	1,00,00,000
December 1946	16	1,00,00,000
January 1947	16	1,00,00,000
February 1947	16	1,00,00,000
March 1947	16	1,00,00,000
April 1947	16	1,00,00,000
May 1947	16	1,00,00,000
June 1947	16	1,00,00,000
July 1947	16	1,00,00,000
August 1947	16	1,00,00,000
September 1947	16	1,00,00,000
October 1947	16	1,00,00,000
November 1947	16	1,00,00,000
December 1947	16	1,00,00,000
January 1948	16	1,00,00,000
February 1948	16	1,00,00,000
March 1948	16	1,00,00,000
April 1948	16	1,00,00,000
May 1948	16	1,00,00,000
June 1948	16	1,00,00,000
July 1948	16	1,00,00,000
August 1948	16	1,00,00,000
September 1948	16	1,00,00,000
October 1948	16	1,00,00,000
November 1948	16	1,00,00,000
December 1948	16	1,00,00,000
January 1949	16	1,00,00,000
February 1949	16	1,00,00,000
March 1949	16	1,00,00,000
April 1949	16	1,00,00,000
May 1949	16	1,00,00,000
June 1949	16	1,00,00,000
July 1949	16	1,00,00,000
August 1949	16	1,00,00,000
September 1949	16	1,00,00,000
October 1949	16	1,00,00,000
November 1949	16	1,00,00,000
December 1949	16	1,00,00,000
January 1950	16	1,00,00,000
February 1950	16	1,00,00,000
March 1950	16	1,00,00,000
April 1950	16	1,00,00,000
May 1950	16	1,00,00,000
June 1950	16	1,00,00,000
July 1950	16	1,00,00,000
August 1950	16	1,00,00,000
September 1950	16	1,00,00,000
October 1950	16	1,00,00,000
November 1950	16	1,00,00,000
December 1950	16	1,00,00,000
January 1951	16	1,00,00,000
February 1951	16	1,00,00,000
March 1951	16	1,00,00,000
April 1951	16	1,00,00,000
May 1951	16	1,00,00,000
June 1951	16	1,00,00,000
July 1951	16	1,00,00,000
August 1951	16	1,00,00,000
September 1951	16	1,00,00,000
October 1951	16	1,00,00,000
November 1951	16	1,00,00,000
December 1951	16	1,00,00,000
January 1952	16	1,00,00,000
February 1952	16	1,00,00,000
March 1952	16	1,00,00,000
April 1952	16	1,00,00,000
May 1952	16	1,00,00,000
June 1952	16	1,00,00,000
July 1952	16	1,00,00,000
August 1952	16	1,00,00,000
September 1952	16	1,00,00,000
October 1952	16	1,00,00,000
November 1952	16	1,00,00,000
December 1952	16	1,00,00,000
January 1953	16	1,00,00,000
February 1953	16	1,00,00,000
March 1953	16	1,00,00,000
April 1953	16	1,00,00,000
May 1953	16	1,00,00,000
June 1953	16	1,00,00,000
July 1953	16	1,00,00,000
August 1953	16	1,00,00,000
September 1953	16	1,00,00,000
October 1953	16	1,00,00,000
November 1953	16	1,00,00,000
December 1953	16	1,00,00,000
January 1954	16	1,00,00,000
February 1954	16	1,00,00,000
March 1954	16	1,00,00,000
April 1954	16	1,00,00,000
May 1954	16	1,00,00,000
June 1954	16	1,00,00,000
July 1954	16	1,00,00,000
August 1954	16	1,00,00,000
September 1954	16	1,00,00,000
October 1954	16	1,00,00,000
November 1954	16	1,00,00,000
December 1954	16	1,00,00,000
January 1955	16	1,00,00,000
February 1955	16	1,00,00,000
March 1955	16	1,00,00,000
April 1955	16	1,00,00,000
May 1955	16	1,00,00,000
June 1955	16	1,00,00,000
July 1955	16	1,00,00,000
August 1955	16	1,00,00,000
September 1955	16	1,00,00,000
October 1955	16	1,00,00,000
November 1955	16	1,00,00,000
December 1955	16	1,00,00,000
January 1956	16	1,00,00,000
February 1956	16	1,00,00,000
March 1956	16	1,00,00,000
April 1956	16	1,00,00,000
May 1956	16	1,00,00,000
June 1956	16	1,00,00,000
July 1956	16	1,00,00,000
August 1956	16	1,00,00,000
September 1956	16	1,00,00,000
October 1956	16	1,00,00,000
November 1956	16	1,00,00,000
December 1956	16	1,00,00,000
January 1957	16	1,00,00,000
February 1957	16	1,00,00,000
March 1957	16	1,00,00,000
April 1957	16	1,00,00,000
May 1957	16	1,00,00,000
June 1957	16	1,00,00,000
July 1957	16	1,00,00,000
August 1957	16	1,00,00,000
September 1957	16	1,00,00,000
October 1957	16	1,00,00,000
November 1957	16	1,00,00,000
December 1957	16	1,00,00,000
January 1958	16	1,00,00,000
February 1958	16	1,00,00,000
March 1958	16	1,00,00,000
April 1958	16	1,00,00,000
May 1958	16	1,00,00,000
June 1958	16	1,00,00,000
July 1958	16	1,00,00,000
August 1958	16	1,00,00,000
September 1958	16	1,00,00,000
October 1958	16	1,00,00,000
November 1958	16	1,00,00,000
December 1958	16	1,00,00,000
January 1959	16	1,00,00,000
February 1959	16	1,00,00,000
March 1959	16	1,00,00,000
April 1959	16	1,00,00,000
May 1959	16	1,00,00,000
June 1959	16	1,00,00,000
July 1959	16	1,00,00,000
August 1959	16	1,00,00,000
September 1959	16	1,00,00,000
October 1959	16	1,00,00,000
November 1959	16	1,00,00,000
December 1959	16	1,00,00,000
January 1960	16	1,00,00,000
February 1960	16	1,00,00,000
March 1960	16	1,00,00,000
April 1960	16	1,00,00,000
May 1960	16	1,00,00,000
June 1960	16	1,00,00,000
July 1960	16	1,00,00,000
August 1960	16	1,00,00,000
September 1960	16	1,00,00,000
October 1960	16	1,00,00,000
November 1960	16	1,00,00,000
December 1960	16	1,00,00,000
January 1961	16	1,00,00,000
February 1961	16	1,00,00,000
March 1961	16	1,00,00,000
April 1961	16	1,00,00,000
May 1961	16	1,00,00,000
June 1961	16	1,00,00,000
July 1961	16	1,00,00,000
August 1961	16	1,00,00,000
September 1961	16	1,00,00,000
October 1961	16	1,00,00,000
November 1961	16	1,00,00,000
December 1961	16	1,00,00,000
January 1962	16	1,00,00,000
February 1962	16	1,00,00,000
March 1962	16	1,00,00,000
April 1962	16	1,00,00,000
May 1962	16	1,00,00,000
June 1962	16	1,00,00,000
July 1962	16	1,00,00,000
August 1962	16	1,00,00,000
September 1962	16	1,00,00,000
October 1962	16	1,00,00,000
November 1962	16	1,00,00,000
December 1962	16	1,00,00,000
January 1963	16	1,00,00,000
February 1963	16	1,00,00,000
March 1963	16	1,00,00,000
April 1963	16	1,00,00,000
May 1963	16	1,00,00,000
June 1963	16	1,00,00,000
July 1963	16	1,00,00,000
August 1963	16	1,00,00,000
September 1963	16	1,00,00,000
October 1963	16	1,00,00,000
November 1963	16	1,00,00,000
December 1963	16	1,00,00,000
January 1964	16	1,00,00,000
February 1964	16	1,00,00,000
March 1964	16	1,00,00,000
April 1964	16	1,00,00,000
May 1964	16	1,00,00,000
June 1964	16	1,00,00,000
July 1964	16	1,00,00,000
August 1964	16	1,00,00,000
September 1964	16	1,00,00,000
October 1964	16	1,00,00,000
November 1964	16	1,00,00,000
December 1964	16	1,00,00,000
January 1965	16	1,00,00,000
February 1965	16	1,00,00,000
March 1965	16	1,00,00,000
April 1965	16	1,00,00,000
May 1965	16	1,00,00,000
June 1965	16	1,00,00,000
July 1965	16	1,00,00,000
August 1965	16	1,00,00,000
September 1965	16	1,00,00,000
October 1965	16	1,00,00,000
November 1965	16	1,00,00,000
December 1965	16	1,00,00,000
January 1966	16	1,00,00,000
February 1966	16	1,00,00,000
March 1966	16	1,00,00,000
April 1966	16	1,00,00,000
May 1966	16	1,00,00,000
June 1966	16	1,00,00,000
July 1966	16	1,00,00,000
August 1966	16	1,00,00,000
September 1966	16	1,00,00,000
October 1966	16	1,00,00,000
November 1966	16	1,00,00,000
December 1966	16	1,00,00,000
January 1967	16	1,00,00,000
February 1967	16	1,00,00,000
March 1967	16	1,00,00,000
April 1967	16	1,00,00,000
May 1967	16	1,00,00,000
June 1967	16	1,00,00,000
July 1967	16	1,00,00,000
August 1967	16	1,00,00,000
September 1967	16	1,00,00,000
October 1967	16	1,00,00,000
November 1967	16	1,00,00,000
December 1967	16	1,00,00,000
January 1968	16	1,00,00,000
February 1968	16	1,00,00,000
March 1968	16	1,00,00,000
April 1968	16	1,00,00,000
May 1968	16	1,00,00,000
June 1968	16	1,00,00,000
July 1968	16	1,00,00,000
August 1968	16	1,00,00,000
September 1968	16	1,00,00,000
October 1968	16	1,00,00,000
November 1968	16	1,00,00,000
December 1968	16	1,00,00,000
January 1969	16	1,00,00,000
February 1969	16	1,00,00,000
March 1969	16	1,00,00,000
April 1969	16	1,00,00,000
May 1969	16	1,00,00,000
June 1969	16	1,00,00,000
July 1969	16	1,00,00,000
August 1969	16	1,00,00,000
September 1969	16	1,00,00,000
October 1969	16	1,00,00,000
November 1969	16	1,00,00,000
December 1969	16	1,00,00,000
January 1970	16	1,00,00,000
February 1970	16	1,00,00,000
March 1970	16	1,00,00,000
April 1970	16	1,00,00,000
May 1970	16	1,00,00,000
June 1970	16	1,00,00,000
July 1970	16	1,00,00,000
August 1970	16	1,00,00,000
September 1970	16	1,00,00,000
October 1970	16	1,00,00,000
November 1970	16	1,00,00,000
December 1970	16	1,00,00,000
January 1971	16	1,00,00,000
February 1971	16	1,00,00,000
March 1971	16	1,00,00,000
April 1971	16	1,00,00,000
May 1971	16	1,00,00,000
June 1971	16	1,00,00,000
July 1971	16	1,00,00,000
August 1971	16	1,00,00,000
September 1971	16	1,00,00,000
October 1971	16	1,00,00,000
November 1971	16	1,00,00,000
December 1971	16	1,00,00,000
January 1972	16	1,00,00,000
February 1972	16	1,00,00,000
March 1972	16	1,00,00,000
April 1972	16	1,00,00,000
May 1972	16	1,00,00,000
June 1972	16	1,00,00,000
July 1972	16	1,00,00,000
August 1972	16	1,00,00,000
September 1972	16	1,00,00,000
October 1972	16	1,00,00,000
November 1972	16	1,00,00,000
December 1972	16	1,00,00,000
January 1973	16	1,00,00,000
February 1973	16	1,00,00,000
March 1973	16	1,00,00,000
April 1973	16	1,00,00,000
May 1973	16	1,00,00,000
June 1973	16	1,00,00,000
July 1973	16	1,00,00,000
August 1973	16	1,00,00,000
September 1973	16	1,00,00,000
October 1973	16	1,00,00,000
November 1973	16	1,00,00,000
December 1973	16	1,00,00,000
January 1974	16	1,00,00,000
February 1974	16	1,00,00,000
March 1974	16	1,00,00,000
April 1974	16	1,00,00,000
May 1974	16	1,00,00,000
June 1974	16	1,00,00,000
July 1974	16	1,00,00,000
August 1974	16	1,00,00,000
September 1974	16	1,00,00,000
October 1974	16	1,00,00,000
November 1974	16	1,00,00,000
December 1974	16	1,00,00,000
January 1975	16	1,00,00,000
February 1975	16	1,00,00,000
March 1975	16	1,00,00,000
April 1975	16	1,00,00,000
May 1975	16	1,00,00,000
June 1975	16	1,00,00,000
July 1975	16	1,00,00,000
August 1975	16	1,00,00,000
September 1975	16	1,00,00,000
October 1975	16	1,00,00,000
November 1975	16	1,00,00,000
December 1975	16	1,00,00,000
January 1976	16	1,00,00,000
February 1976	16	1,00,00,000
March 1976	16	1,00,00,000
April 1976	16	1,00,00,000
May 1976	16	1,00,00,000
June 1976	16	1,00,00,000
July 1976	16	1,00,00,000
August 1976	16	1,00,00,000
September 1976	16	1,00,00,000
October 1976	16	1,00,00,000
November 1976	16	1,00,00,000
December 1976	16	1,00,00,000
January 1977	16	1,00,00,000
February 1977	16	1,00,00,000
March 1977	16	1,00,00,000
April 1977	16	1,00,00,000
May 1977	16	1,00,00,000
June 1977	16	1,00,00,000
July 1977	16	1,00,00,000
August 1977	16	1,00,00,000
September 1977	16	1,00,00,000
October 1977	16	1,00,00,000
November 1977	16	1,00,00,000
December 1977	16	1,00,00,000
January 1978	16	1,00,00,000
February 1978	16	1,00,00,000
March 1978	16	1,00,00,000
April 1978	16	1,00,00,000
May 1978	16	1,00,00,000
June 1978	16	1,00,00,000
July 1978	16	1,00,00,000
August 1978	16	1,00,00,000
September 1978	16	1,00,00,000
October 1978	16	1,00,00,000
November 1978	16	1,00,00,000
December 1978	16	1,00,00,000
January 1979	16	1,00,00,000
February 1979	16	1,00,00,000
March 1979	16	1,00,00,000
April 1979	16	1,00,00,000
May 1979	16	1,00,00,000
June 1979	16	1,00,00,000
July 1979	16	1,00,00,000
August 1979	16	1,00,00,000
September 1979	16	1,00,00,000
October 1979	16	1,00,00,000
November 1979	16	1,00,00,000
December 1979	16	1,00,00,000
January 1980	16	1,00,00,000
February 1980	16	1,00,00,000
March 1980	16	1,00,00,000
April 1980	16	1,00,00,000
May 1980	16	1,00,00,000
June 1980	16	1,00,00,000
July 1980	16	1,00,00,000
August 1980	16	1,00,00,000
September 1980	16	1,00,00,000
October 1980	16	1,00,00,000
November 1980	16	1,00,00,000
December 1980	16	1,00,00,000
January 1981	16	1,00,00,000
February 1981	16	1,00,00,000
March 1981	16	1,00,00,000
April 1981	16	1,00,00,000
May 1981	16	1,00,00,000
June 1981	16	1,00,00,000
July 1981	16	1,00,00,000
August 1981	16	1,00,00,000
September 1981	16	1,00,00,000
October 1981	16	1,00,00,000
November 1981	16	1,00,00,000
December 1981	16	1,00,00,000
January 1982	16	1,00,00,000
February 1982	16	1,00,00,000
March 1982	16	1,00,00,000
April 1982	16	1,00,00,000
May 1982	16	1,00,00,000
June 1982	16	1,00,00,000
July 1982	16	1,00,00,000
August 1982	16	1,00,00,000
September 1982	16	1,00,00,000
October 1982	16	1,00,00,000
November 1982	16	1,00,00,000
December 1982	16	1,00,00,000
January 1983	16	1,00,00,000
February 1983	16	1,00,00,000
March 1983	16	1,00,00,000
April 1983	16	1,00,00,000
May 1983	16	1,00,00,000
June 1983	16	1,00,00,000
July 1983	16	1,00,00,000
August 1983	16	1,00,00,000
September 1983	16	1,00,00,000
October 1983	16	1,00,00,000
November 1983	16	1,00,00,000
December 1983	16	1,00,00,000
January 1984	16	1,00,00,000
February 1984	16	1,00,00,000
March 1984	16	1,00,00,000
April 1984	16	1,00,00,000
May 1984	16	1,00,00,000
June 1984	16	1,00,00,000
July 1984	16	1,00,00,000
August 1984	16	1,00,00,000
September 1984	16	1,00,00,000
October 1984	16	1,00,00,000
November 1984	16	1,00,00,000
December 1984	16	1,00,00,000
January 1985	16	1,00,00,000
February 1985	16	1,00,00,000
March 1985	16	1,00,00,000
April 1985	16	1,00,00,000
May 1985	16	1,00,00,000
June 1985	16	1,00,00,000
July 1985	16	1,00,00,000
August 1985	16	1,00,00,000
September 1985	16	1,00,00,000
October 1985	16	1,00,00,000
November 1985	16	1,00,00,000
December 1985	16	1,00,00,000
January 1986	16	1,00,00,000
February 1986	16	1,00,00,000
March 1986	16	1,00,00,000
April 1986	16	1,00,00,000
May 1986	16	1,00,00,000
June 1986	16	1,00,00,000
July 1986	16	1,00,00,000
August 1986	16	1,00,00,000
September 1986	16	1,00,00,000
October 1986	16	1,00,00,000
November 1986

Amts-Blatt.

No. 51. Marienwerder, den 16. Dezember 1836.

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1752. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Okt. c. betreffend den Tarif der Gebühren, welche für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu erlegen sind;

No. 1753. der Tarif selbst von demselben Tage;

No. 1754. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 22. Okt. c. über die Unzulässigkeit der zweiten Instanz und resp. die Regulirung des Kostenpunkts in den gegen Militairpersonen wegen Beleidigung von Civilpersonen eingeleiteten Untersuchungen;

No. 1755. desgl. vom 28. Okt. c. betreffend die Abänderung des §. 22. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822;

No. 1756. das Publikations-Patent, den in der 16ten diesjährigen Bundestags-Sitzung wegen der Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundes-Gebiete gefaßten Beschluß betreffend, vom 28. Okt. c.;

No. 1757. den Tarif nach welchem das Damm- und Brückengeld zu Seehausen in der Altmark zu entrichten ist, vom 30. Okt. c. und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres:

No. 1758. vom 9. Novbr. c. betreffend die katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke in den nach dem Reglement für die Paderbornsche Tilgungskasse vom 8. August d. J. auszufertigenden Ablösungs-Urkunden;

No. 1759. vom 12. v. M. die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Schönlanke im Großherzogthum Posen betr.

No. 1760. vom 21. v. M. die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universitäten zu Erlangen, Würzburg und Heidelberg betr.

Ausgegeben in Marienwerder den 17. Dezember 1836. (57)

Digitized by Google

Bekanntmachung

für die Inhaber von Partial-Obligationen aus der fünfprozentigen Preußischen Anleihe bei dem Handlungshause R. M. Rothschild in London vom Jahre 1818.

Da nunmehr die im Jahre 1818 bei dem Handlungshause R. M. Rothschild zu London geschlossene fünfprozentige Preußische Anleihe, theils durch Ankauf der darüber in London unterm 15. Mai 1818 ausgefertigten Partial-Obligationen, theils durch Zahlung nach zuvoriger Kündigung bis auf einen unbedeutenden Rest an Kapital und Zinsen, getilgt und die Abrechnung darüber mit dem genannten Hause abgeschlossen ist; so werden die Inhaber dieser rückständigen, nachstehend speziell verzeichneten Partial-Obligationen und Zinskoupons hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben zur Erhebung der damit verbrieften Valuta ungesäumt und spätestens bis zum 1. Juli 1837 entweder bei dem genannten Handlungshause R. M. Rothschild in London, oder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin, einzureichen, und den Geldbetrag dafür in Empfang zu nehmen.

Wir wiederholen es hierbei, daß die Verzinsung der in Rede stehenden Obligationen mit den schon in unseren früheren öffentlichen Kündigungs-Erlassen bekannt gemachten und in dem nachstehenden Verzeichnisse, bei einer jeden derselben, ausdrücklich angegebenen Kapital-Auszahlungs-Tagen kontraktmäßig zum Besten des Tilgungs-Fonds aufgehört hat.

Es sind daher gleichzeitig mit diesen Obligationen auch sämmtliche dazu gehörende Zinskoupons über die erst nach dem Zahlungs-Tage des Kapitals zahlbaren Zinsen unentgeldlich abzuliefern und muß, wenn es nicht geschieht, für jeden fehlenden Zinskoupon dieser Art der Geldbetrag desselben zur Auszahlung an den Inhaber, von dem Betrage des zu zahlenden Kapitals in Abzug gebracht werden. Uebrigens hat, wer die ihm gehörigen Obligationen und Zinskoupons bis zu dem vorstehend auf den 1. Juli 1837 anberaumten Schlußtermin, zur Zahlung nicht präsentirt, sich alle aus der Nichtbeachtung dieser Aufforderung gesetzlich entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 1. Dezember 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Verzeichniß derjenigen Partial-Obligationen und Zinskoupons aus der bei dem Handlungshause N. M. Rothschild zu London im Jahre 1818 geschlossenen fünfprozentigen Anleihe, welche ihrer Kündigung ungeachtet noch nicht zur Realisirung präsentirt worden sind.

Die Obligation No.	über Liv. St.	ist zahlbar gewesen am	Also einzuliefern mit Coupons über die Zinsen Stück	vom	bis
I. Litera A. à 1000 Liv. St.					
284	1000	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1334	1. April 1846
416	1000	1. Oktober 1834	die Coupons sind bereits eingeliefert.		
II. Litera B. à 500 Liv. St.					
151	500	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	1. April 1846
573	500	1. April 1830	32	1. April 1830	
712	500	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	
836	509	1. April 1834	24	1. April 1834	
III. Litera C. à 250 Liv. St.					
627	250	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	1. April 1846
978	250	1. Oktober 1830	31	1. Oktober 1830	
2025	250	1. Oktober 1833	25	1. Oktober 1833	
2026	250	1. Oktober 1833	25	1. Oktober 1833	
2210	250	1. Oktober 1830	31	1. Oktober 1830	
2255	250	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	
3539	250	1. Oktober 1830	31	1. Oktober 1830	
2734	250	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	
2738	250	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	
2741	250	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	
IV. Litera D. à 100 Liv. St.					
855	100	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	1. April 1846
856	100	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	
884	100	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	
1298	100	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	
1299	100	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	
5788	100	1. April 1830	die Coupons sind bereits eingeliefert.		
9939	100	1. Oktober 1833	25	1. Oktober 1833	1. April 1846
10165	100	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	
11628	100	1. Oktober 1832	die Coupons sind bereits eingeliefert.		
21418	100	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834	1. April 1846.

Nach einer das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 erläuternden Ministerial-Verfügung vom 13. v. M. sind auch diejenigen Personen als Speise- oder Schankwirthe gewerbesteuerpflichtig, welche blos den Mitgliedern einer sogenannten geschlossenen Gesellschaft Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen. Denjenigen Personen, welche ein hiernach steuerpflichtiges Gewerbe betreiben wollen, oder jetzt schon betreiben, sind daher verpflichtet, der Behörde ihres Wohnorts hievon Anzeige zu machen, und die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden werden hiedurch angewiesen, die betreffenden Individuen bei der Gewerbesteuer in Zugang zu stellen, diejenigen Personen aber, welche die Anmeldung des Gewerbes unterlassen, zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Diejenigen Schank- oder Speisewirthe, welche schon gegenwärtig ein nach der vorstehenden Erklärung steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, müssen vom 1. Januar 1837 ab zur Gewerbesteuer herangezogen werden.

Marienwerder, den 2. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

In Folge des hohen Erlasses der Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, imgleichen des Innern und der Polizei vom 16. Novbr. 1836 hat die Kanton-Regierung zu Graubünden die Gültigkeit der von ihren Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen von der ausdrücklichen Genehmigung der betreffenden heimathlichen Behörden abhängig gemacht.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um dadurch möglichen Nachtheilen, welche die Unkenntniß jener Vorschrift für die Eingesessenen und Einwohner unsers Departements haben könnte, vorzubeugen.

Marienwerder, den 3. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da das Königl. Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten uns neuerlich zur Pflicht gemacht hat, bei eigener Verantwortlichkeit die Receptionsfähigkeit der zur Aufnahme in unsre Anstalt sich meldenden Beamten aufs sorgfältigste zu prüfen und nur denjenigen, welche nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Februar 1831 noch receptionsfähig sind, den Beitritt zu gestatten: so finden wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf die unterm

18. Mai 1835 von uns bekannt gemachten neusten Bestimmungen festzusetzen, daß künftig

ad 1. a. nur diejenigen Staatsbeamten, welche bei den Regierungen und Ober-Landesgerichten, oder andern höhern Landes-Collegien, als wirkliche Räthe angestellt sind, ohne Beibringung von Gehalts-Attesten recipirt werden können, alle andern aber dergleichen Atteste über die Höhe ihres Gehalts und ihre definitive Anstellung beizubringen haben;

ad 1. c. die Schullehrer sich durch Atteste der ihnen vorgesetzten Königlichen Regierungen darüber auszuweisen haben, daß sie an einer höhern oder allgemeinen Stadtschule im Sinne der allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. April 1820, und zwar nicht bei einer Elementar-Klasse derselben angestellt sind.

Es hat daher ein Jeder, welcher unsrer Anstalt beitreten will, seinem diesfälligen Antrage, außer den reglementsmäßigen Bescheinigungen auch das nach vorstehenden Bestimmungen erforderliche Attest beizufügen.

Uebrigens aber müssen die Anträge nebst den vollständigen Dokumenten in jedem Termine bis spätestens den 1. April und 1. October bei uns eingehen, weil wir die Aufnahme-Termine mit dem 20sten Tage der gedachten Monate unbedingt schließen, daher später oder mangelhaft eingehende Anmeldungen nicht mehr berücksichtigen, sondern zum nächstfolgenden Termine verwiesen werden.

Berlin, den 24. November 1836.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Graf von der Schulenburg. Frhrr. von Monteton.

In nachbenannten Orten werden die daselbst befindlichen Magazin-Verwaltungen oder einzelne Magazin-Beamte den Ankauf des ganzen oder theilweisen Naturalien-Bedarfs pro 1837 aus freier Hand für Königliche Rechnung bewirken:

1) in Thorn, das Proviant-Amt;
2) in Königsberg, der Proviantmeister Herr Wahnschaffe;
3) in Danzig, der Proviantmeister Herr Kurth;
4) in Graudenz, der Proviantmeister Herr Marschall;
5) in Marienburg, der Rendant Herr Nadrowski;
6) in Mewe, der Rendant Herr Nagell;

7) in Tapiau, der Rendant Herr Fiſcher;
8) in Ortelsburg, der Bürgermeiſter Herr Kowalewski.

Wir ſetzen das dabei betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß und bemerken, daß dieſe Behörden und Beamten ſo wenig befugt ſind, Geldvorſchüße zu leiſten, als nach geſchehener Ablieferung der Naturalien mit den Zahlungen dafür im Rückſtande zu bleiben oder Abkommen wegen erſt ſpäter zu realiſirender Einlieferungen zu treffen. Sie ſind vielmehr nur autoriſirt, Zug um Zug d. h. gegen ſofortige baare Zahlung bei Einlieferung der Naturalien zu kaufen, weshalb bei etwanigen Zahlungs-Rückſtänden, welche die Verkäufer dennoch zugeſtehen möchten, Seitens der Königlichen Kaſſen keine Gewähr geleiſtet wird. Königsberg, den 21. November 1836.

Königl. Intendantur I. Armeekorps.

Am 7. Dezember c iſt der Einwohner Martin Janke aus Nidwitz bei der Ueberfahrt über den Weichſelſtrom ertrunken, und hat ſein Leichnam nicht aufgefunden werden können, da er vom Strome ſchnell fortgetrieben wurde. Derſelbe war 36 Jahre alt, hatte dunkelbraunes Haar, war mit einer blau tuchenen Jacke, leinenen Hoſen und hohen Stiefeln bekleidet. Es werden daher die Ortsvorſteher in allen an dem Weichſelſtrome liegenden Ortſchaften hievon benachrichtiget und aufgefordert, ſogleich Anzeige zu machen, wenn der bezeichnete Leichnam vom Weichſelſtrom an das Land getrieben und gefunden werden ſollte. Schwetz, den 9. Dezember 1836.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Der von dem Königl. Domainen-Amte zu Strasburg bereits unterm 16. Auguſt c. nach Culm gewieſene unten näher ſignaliſirte Wirthſchafter Johann Kopiſchke iſt bis heute hier nicht eingetroffen.

Sämmtliche reſp. Behörden erſuchen wir dienſtergebenſt, den ꝛc. Kopiſchke im Betretungsfalle mittelſt einer beſchränkten Reiſeroute worin die Tour die er zu machen hat genau bezeichnet werden dürfte nach Culm zu dirigiren, damit er nicht Gelegenheit findet zu vagabondiren.

Culm, den 4. Dezember 1836.

Der Polizei-Magiſtrat.

Signalement:

Geburtsort — Culm, Religion — evangeliſch, Alter — 32 Jahr, Grö-

ße — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — schwarz, Augen — braun, Nase — breit, Mund — gewöhnlich, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein dunkelgrüner tuchner Rock, abgetragen und verfleckt, grau nanquinne Hosen, ein weißes Halstuch mit Streifen, alte zerrissene Stiefeln und ein weiß leinenes Hemde.

Die im Amtsblatt No. 48. pag. 327 unterm 16. v. M. steckbrieflich verfolgte Verbrecherin Ludowika Gibson ist bereits ergriffen worden, wovon wir hiermit die Wohllöbl. Polizeibehörden ergebenst in Kenntniß setzen.

Thorn, den 3. Dezember 1836. Der Magistrat.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense October 1836.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	23	8	—	16	11	—	13	6	—	24	4
Christburg	1	3	6	—	20	—	—	19	7	—	12	3	—	25	8
Dt. Crone	1	18	6	—	27	6	—	20	—	—	15	8	1	2	6
Culm	1	16	—	—	24	1	—	22	3	—	14	—	—	24	5
Flatow	—	—	—	—	22	6	—	17	6	—	15	—	—	25	—
Graudenz	1	14	—	—	22	11	—	19	3	—	12	5	—	27	—
Löbau	1	—	7	—	17	6	—	14	—	—	10	—	—	20	—
Marienwerder	1	5	—	—	21	6	—	19	11	—	12	10	—	26	10
Mewe	1	12	7	—	22	10	—	23	3	—	13	1	1	—	6
Riesenburg	1	7	3	—	19	4	—	18	7	—	12	8	—	27	3
Schlochau	1	17	5	—	22	7	—	18	8	—	13	6	—	25	—
Schwetz	1	8	9	—	21	—	—	15	6	—	12	2	—	26	10
Strasburg	1	5	—	—	18	6	—	15	—	—	14	—	—	24	—
Thorn	1	9	3	—	17	11	—	15	5	—	12	6	—	21	2
Bischofswerder	1	3	9	—	19	11	—	19	7	—	10	4	—	23	3
Dt. Eylau	1	2	5	—	18	6	—	16	—	—	10	6	—	23	6
Freystadt	1	11	9	—	22	3	—	20	—	—	13	5	—	24	—
Neuenburg	1	10	3	—	23	7	—	19	7	—	17	—	1	—	—
Rosenberg	1	—	—	—	20	—	—	16	—	—	13	—	—	25	—
Summa	21	26	—	13	16	1	11	17	—	8	7	10	16	6	3
Durchschnittspreis	1	5	8	1	21	4	—	18	4	—	13	1	—	25	7

Day of Month	Jan.	Feb.	Mar.	April	May	June	July	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
1	0	31	59	90	120	151	181	212	243	273	304	334
2	1	32	60	91	121	152	182	213	244	274	305	335
3	2	33	61	92	122	153	183	214	245	275	306	336
4	3	34	62	93	123	154	184	215	246	276	307	337
5	4	35	63	94	124	155	185	216	247	277	308	338
6	5	36	64	95	125	156	186	217	248	278	309	339
7	6	37	65	96	126	157	187	218	249	279	310	340
8	7	38	66	97	127	158	188	219	250	280	311	341
9	8	39	67	98	128	159	189	220	251	281	312	342
10	9	40	68	99	129	160	190	221	252	282	313	343
11	10	41	69	100	130	161	191	222	253	283	314	344
12	11	42	70	101	131	162	192	223	254	284	315	345
13	12	43	71	102	132	163	193	224	255	285	316	346
14	13	44	72	103	133	164	194	225	256	286	317	347
15	14	45	73	104	134	165	195	226	257	287	318	348
16	15	46	74	105	135	166	196	227	258	288	319	349
17	16	47	75	106	136	167	197	228	259	289	320	350
18	17	48	76	107	137	168	198	229	260	290	321	351
19	18	49	77	108	138	169	199	230	261	291	322	352
20	19	50	78	109	139	170	200	231	262	292	323	353
21	20	51	79	110	140	171	201	232	263	293	324	354
22	21	52	80	111	141	172	202	233	264	294	325	355
23	22	53	81	112	142	173	203	234	265	295	326	356
24	23	54	82	113	143	174	204	235	266	296	327	357
25	24	55	83	114	144	175	205	236	267	297	328	358
26	25	56	84	115	145	176	206	237	268	298	329	359
27	26	57	85	116	146	177	207	238	269	299	330	360
28	27	58	86	117	147	178	208	239	270	300	331	361
29	28	59	87	118	148	179	209	240	271	301	332	362
30	29	60	88	119	149	180	210	241	272	302	333	363
31	30	61	89	120	150	181	211	242	273	303	334	364

The above Numerical Table of the Days of the Year, is true, for any Year, whether Bissextile or not, if the Day of the Month be added to the Number of the Month.

Thus, the 1st of January is 1, the 2d of January is 2, the 1st of February is 32, the 2d of February is 33, the 1st of March is 60, the 2d of March is 61, &c.

Entered According to Act of Congress.

Öffentlicher Anzeiger
Beilage zum Amtsblatt der K. Kreisregierung Ansbach Mittelfranken

geladen, daß die Nachrichten und Pachtbedingungen im Bureau des Departements-Rath jederzeit auch vor dem Termin eingesehen werden können.

Vorläufig dient zur Nachricht, daß

a, das Gut Saalau einen Flächeninhalt von 1247 Morgen 91 □Ruthen, einschließlich von 693 Morgen 54 □Ruthen Acker, 9 Morgen 18 □Ruthen Gärten und 291 Morgen 72 □Ruthen Wiesen,

b, das Vorwerk Catrinlaken, einen Flächeninhalt von 1702 Morgen 130 □R., einschließlich von 578 Morgen 150 □Ruthen Acker, 11 Morgen 21 □R. Gärten und 451 Morgen 159 □Ruthen Wiesen hat;

daß zu dem Gute Saalau Brau- und Brennerei und der Krugverlag über die Krüge des ehemaligen Amts Saalau gehört.

Das Inventarium, welches dem Pächter zur Nutzung mit übergeben wird, hat ausschließlich der Saaten und der kupfernen Brau- und Brennereigeräthe, welche nicht zu Gelde angeschlagen sind, einen Taxwerth von 1073 Rthlr. 26 sgr. 4 pf.

Das Minimum des Gesammtzinses ist auf jährlich 2772 Rthlr. incl. 815 Rthlr. in Golde festgesetzt und muß der Pächter eine Pacht-Caution von 2000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen bestellen, auch solche zur Festhaltung seines Gebots im Termin sofort niederlegen.

Gumbinnen, den 18ten November 1836.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das zur Vermögensmasse des aufgehobenen Cisterzienser Klosters in Koronowo gehörige 2½ Meilen von Bromberg, ohnfern des Brahe-Stroms gelegene Erbpachts-Vorwerk Stopka, soll von Johanni 1837 aber — entweder im Ganzen oder getheilt in 3 Etablissements — doch ohne das darauf stehende Holz an den Meistbietenden verkauft werden.

Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 16ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr in Koronowo im Rentamte daselbst vor dem Herrn Regierungsrath Ruffmann anberaumt.

Im Ganzen besteht dieses Vorwerk nächst den Gebäuden, aus:

a,	5 Morgen	113	□Ruthen	Gartenland
b,	79 "	121	"	Acker II. Klasse
c,	318 "	40	"	Acker III. "
d,	174 "	44	"	Acker IV. "
e,	52 "	114	"	3jähriges Land
f,	35 "	113	"	6jähriges Land
g,	34 "	2	"	Wiesen III. Klasse

h.	12	Morgen	27	□Ruthen	Wieſen IV. Klaſſe
i,	5	″	147	″	Hütung
k,	2	″	49	″	Hof- und Bauſtellen
l,	7	″	88	″	Gewäſſer, Dümpel, Teiche und Gräben
m,	10	″	54	″	Landſtraßen und Unland.

Der jährliche Erbpachtszins beträgt überhaupt 108 Rthlr. 23 ſgr. 6 pf. und das Minimum des Kaufgeldes 3300 Rthlr.

Getheilt beſteht:

A. Das I. Etabliſſement

nächſt den jetzigen Vorwerksgebäuden

a,	aus	5	Morgen	113	□Ruthen Gartenland
b,	″	42	″	19	″ Acker II. Klaſſe
c,	″	109	″	61	″ Acker III. Klaſſe
d,	″	94	″	41	″ Acker IV. Klaſſe
e,	″	11	″	38	″ Wieſen III. Klaſſe
f,	″	7	″	72	″ Wieſen IV. Klaſſe
g,	″	1	″	147	″ Hütung
h,	″	2	″	49	″ Hof und Bauſtellen
i,	″	5	″	89	″ Gewäſſer, Dümpel, Teiche und Gräben
k,	″	″	″	30	″ Straßen und Unland.

Der jährliche Erbpachtszins beträgt 44 Rthlr. 26 ſgr. 6 pf. und das Minimum des Kaufgeldes für dieſes Etabliſſement wird auf 1500 Rthlr. angenommen.

B. Das II. Etabliſſement

ohne Gebäude beſteht:

a,	aus	14	Morgen	2	□Ruthen Acker II. Klaſſe,
b,	″	51	″	104	″ Acker III. Klaſſe
c,	″	22	″	16	″ Acker IV. Klaſſe
d,	″	52	″	114	″ 3jähriges Land
e,	″	35	″	113	″ 6jähriges Land
f,	″	10	″	120	″ Wieſen III. Klaſſe
g,	″	2	″	160	″ Wieſen IV. Klaſſe
h,	″	1	″	—	″ Hof und Bauſtellen
i,	″	3	″	120	″ Landſtraßen und Unland
k,	″	—	″	160	″ Gewäſſer und Gräben.

Dagegen beträgt der jährliche Erbpachtszins 22 Rthlr. 1 ſgr. 6 pf. und das Minimum des Kaufgeldes 600 Rthlr.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	2	3	4	5	6	7	8
2	3	4	5	6	7	8	1
3	4	5	6	7	8	1	2
4	5	6	7	8	1	2	3
5	6	7	8	1	2	3	4
6	7	8	1	2	3	4	5
7	8	1	2	3	4	5	6
8	1	2	3	4	5	6	7

Now, if we look at the first column, we find the numbers 1 to 8 in their natural order, and the same is the case with the second column, only that it begins with 2 and ends with 1. The third column begins with 3 and ends with 2, and so on. Now, if we look at the first line, we find the numbers 1 to 8 in their natural order, and the same is the case with the second line, only that it begins with 2 and ends with 1. The third line begins with 3 and ends with 2, and so on. Now, if we look at the first diagonal, we find the numbers 1 to 8 in their natural order, and the same is the case with the second diagonal, only that it begins with 2 and ends with 1. The third diagonal begins with 3 and ends with 2, and so on. Now, if we look at the first square, we find the numbers 1 to 8 in their natural order, and the same is the case with the second square, only that it begins with 2 and ends with 1. The third square begins with 3 and ends with 2, and so on.

Matthias, Dr. Franz, Professor am Gymnasium in Krems, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mayer, Dr. Alois, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mayer, Dr. Anton, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mayer, Dr. Hermann, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mayer, Dr. Johann, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mayer, Dr. Karl, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mayer, Dr. Leopold, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mayer, Dr. Wilhelm, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mayr, Dr. Georg, Professor an der Universität in Innsbruck, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mayr, Dr. Johann, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mayr, Dr. Karl, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mayr, Dr. Leopold, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mayr, Dr. Rudolf, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mayrhofer, Dr. Karl, Professor an der Universität in Innsbruck, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mayrhofer, Dr. Max, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mazakarini, Dr. Ferdinand, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Meinong, Dr. Alexius, Professor an der Universität in Graz, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Meister, Dr. Richard, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Menger, Dr. Karl, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Merkel, Dr. Adolf, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Merkel, Dr. Rudolf, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Meyer, Dr. Wilhelm, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Meyer-Lübke, Dr. Wilhelm, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Michael, Dr. Emil, Professor an der Universität in Innsbruck, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Michel, Dr. Wilhelm, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mikoletzky, Dr. Hanns Leo, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mikuli, Dr. Karl, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Minor, Dr. Jakob, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mischler, Dr. Ernst, Professor an der Universität in Graz, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mitis, Dr. Oskar, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mitscha-Märheim, Dr. Herbert, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mitteis, Dr. Heinrich, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mitterauer, Dr. Josef, Professor an der Universität in Innsbruck, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mitterer, Dr. Albert, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mitterer, Dr. Erich, Professor an der Universität in Innsbruck, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mitterer, Dr. Josef Anton, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mitterer, Dr. Josef Michael, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mitterer, Dr. Leopold, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mitterer, Dr. Max, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mitterer, Dr. Rudolf, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mitterer, Dr. Wilhelm, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mitterwurzer, Dr. Josef, Professor an der Universität in Innsbruck, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mitzka, Dr. Walther, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mladek, Dr. Johann, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mlakar, Dr. Josef, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mlcoch, Dr. Wenzel, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mlynek, Dr. Josef, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Modl, Dr. Josef, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Moeller, Dr. Hans, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mohr, Dr. Wilhelm, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Molisch, Dr. Hans, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Molitor, Dr. Hans, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Molitor, Dr. Stephan, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mollay, Dr. Karl, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mollier, Dr. Richard, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Moltzer, Dr. Heinrich, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mommsen, Dr. Theodor, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mondl, Dr. Hans, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mongeri, Dr. Eduard, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Morawetz, Dr. Oskar, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Morawski, Dr. Stefan, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Morin, Dr. Gregor, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Moser, Dr. Hans, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Moser, Dr. Hugo, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Moser, Dr. Josef, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Moser, Dr. Karl, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Moser, Dr. Leopold, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Moser, Dr. Rudolf, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Moser, Dr. Wilhelm, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mosetig-Moorhof, Dr. Albert, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mosetig-Moorhof, Dr. Hermann, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mosetig-Moorhof, Dr. Moritz, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mosetig-Moorhof, Dr. Rudolf, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mosetig-Moorhof, Dr. Wilhelm, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mosse, Dr. Max, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Much, Dr. Rudolf, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mühlbacher, Dr. Engelbert, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mühlbacher, Dr. Josef, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mühlbacher, Dr. Leopold, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mühlbacher, Dr. Rudolf, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mühlbacher, Dr. Wilhelm, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mühlbauer, Dr. Otto, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mühlmann, Dr. Wilhelm, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Adolf, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Alois, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Anton, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Eduard, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Emil, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Erich, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Ernst, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Franz, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Friedrich, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Gustav, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Hans, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Heinrich, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Hermann, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Johann, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Josef, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Karl, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Leopold, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Max, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Otto, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Rudolf, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller, Dr. Wilhelm, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller-Hofstede, Dr. Justus, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller-Lyer, Dr. Franz Carl, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müller-Lyer, Dr. Franz, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müllner, Dr. Adolf, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müllner, Dr. Josef, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müllner, Dr. Leopold, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müllner, Dr. Rudolf, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Müllner, Dr. Wilhelm, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Münzer, Dr. Friedrich, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Murko, Dr. Matthias, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Musil, Dr. Alois, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Musil, Dr. Robert, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Mysliwetz, Dr. Karl, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Nagel, Dr. Otto, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Nagl, Dr. Johann, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Nagl, Dr. Josef, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Nagl, Dr. Leopold, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Nagl, Dr. Rudolf, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Nagl, Dr. Wilhelm, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Nagy, Dr. Josef, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Nagy, Dr. Ludwig, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Nagy, Dr. Rudolf, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Nagy, Dr. Wilhelm, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Nahlowsky, Dr. Josef, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Nahlowsky, Dr. Leopold, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Nahlowsky, Dr. Rudolf, Professor an der Universität in Wien, Ritter des Franz Joseph-Ordens.

Nahlowsky, Dr. Wilhelm

Allerhöchst Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, Dem Bürgermeister Dr. Wilhelm Heinrich Schulze in Meißen das Ritterkreuz 1. Klasse vom Verdienstorden zu verleihen.

Dem Bürgermeister Dr. Wilhelm Heinrich Schulze in Meißen das Ritterkreuz 1. Klasse vom Verdienstorden zu verleihen.

Dresden, am 12. Juli 1913.

Das Ministerium des Innern.

Graf Vitzthum von Eckstädt

pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22sten März a. k. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Friedrich Samuel Schumann oder dessen Erben werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Thorn, den 25sten November 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Die in der Stadt Gollub belegenen Gärte Nro. 19. und Nro. 241. zu der Ignatz v. Wysierskischen Nachlaß-Masse gehörig, abgeschätzt auf 42 Rthlr. 15 sgr. 2 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 18ten Februar 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das in der Stadt Gollub sub Nro. 134. belegene Bürger-Grundstück der Tuchmacher Hauslerschen Eheleute, abgeschätzt auf 200 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 18ten März 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden, so wie alle die, welche auf die sub Rubr. III. Nro. 1. des Hypothekenbuchs für den Kaufmann Samuel Heinrichs eingetragene Protestation wegen eines Darlehns von 100 Rthlr., als Erben, Cessionarien, oder sonst ein Recht zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Präklusion und insbesondere der Löschung der eingetragenen Protestation vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau als Reichsburggräfl. Patrimonial-Gericht der Raudnitzer Güter.

Das Bauergrundstück des verstorbenen Jakob Kukla zu Groß-Schönforst Nro. 13., abgeschätzt auf 205 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 23sten Januar 1837 hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle anderweit subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion mit vorgeladen.

Bayern. Ministerpräsident Dr. Gustav von Kahr.
Staatsminister des Äußern Dr. Otto Ritter von Dandl.
Staatsminister des Innern Franz Xaver Schweyer.
Staatsminister der Finanzen Dr. Eduard Hamm.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Heinrich Schmitt.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Hans Schlittenbauer.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Franz Matt.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Hermann Krausneck.
Staatsminister für Justiz Dr. Franz Gürtner.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Heinrich Brey.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Adolf Wagner.
Staatsminister für Militärwesen Otto Ritter von Xylander.

Württemberg. Staatspräsident Dr. Johannes von Hieber.
Staatsminister des Äußern Dr. Hieber.
Staatsminister des Innern Dr. Hieber.
Staatsminister der Finanzen Dr. Hieber.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Hieber.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Hieber.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Hieber.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Hieber.
Staatsminister für Justiz Dr. Hieber.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Hieber.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Hieber.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Hieber.

Baden. Staatspräsident Dr. Willy Hellpach.
Staatsminister des Äußern Dr. Hellpach.
Staatsminister des Innern Dr. Hellpach.
Staatsminister der Finanzen Dr. Hellpach.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Hellpach.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Hellpach.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Hellpach.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Hellpach.
Staatsminister für Justiz Dr. Hellpach.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Hellpach.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Hellpach.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Hellpach.

Thüringen. Staatsminister des Äußern Dr. Richard Leutheußer.
Staatsminister des Innern Dr. Leutheußer.
Staatsminister der Finanzen Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Justiz Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Leutheußer.

Hessen. Staatsminister des Äußern Dr. Carl Ulrich.
Staatsminister des Innern Dr. Ulrich.
Staatsminister der Finanzen Dr. Ulrich.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Ulrich.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Ulrich.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Ulrich.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Ulrich.
Staatsminister für Justiz Dr. Ulrich.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Ulrich.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Ulrich.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Ulrich.

Hessen-Nassau. Staatsminister des Äußern Dr. Heinrich Landmann.
Staatsminister des Innern Dr. Landmann.
Staatsminister der Finanzen Dr. Landmann.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Landmann.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Landmann.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Landmann.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Landmann.
Staatsminister für Justiz Dr. Landmann.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Landmann.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Landmann.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Landmann.

Hessen-Darmstadt. Staatsminister des Äußern Dr. Carl Ulrich.
Staatsminister des Innern Dr. Ulrich.
Staatsminister der Finanzen Dr. Ulrich.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Ulrich.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Ulrich.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Ulrich.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Ulrich.
Staatsminister für Justiz Dr. Ulrich.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Ulrich.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Ulrich.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Ulrich.

Mecklenburg-Schwerin. Staatsminister des Äußern Dr. Hermann Reinhardt.
Staatsminister des Innern Dr. Reinhardt.
Staatsminister der Finanzen Dr. Reinhardt.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Reinhardt.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Reinhardt.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Reinhardt.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Reinhardt.
Staatsminister für Justiz Dr. Reinhardt.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Reinhardt.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Reinhardt.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Reinhardt.

Sachsen-Weimar. Staatsminister des Äußern Dr. Richard Leutheußer.
Staatsminister des Innern Dr. Leutheußer.
Staatsminister der Finanzen Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Justiz Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Leutheußer.

Mecklenburg-Strelitz. Staatsminister des Äußern Dr. Hermann Reinhardt.
Staatsminister des Innern Dr. Reinhardt.
Staatsminister der Finanzen Dr. Reinhardt.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Reinhardt.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Reinhardt.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Reinhardt.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Reinhardt.
Staatsminister für Justiz Dr. Reinhardt.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Reinhardt.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Reinhardt.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Reinhardt.

Oldenburg. Staatsminister des Äußern Dr. Heinrich Landmann.
Staatsminister des Innern Dr. Landmann.
Staatsminister der Finanzen Dr. Landmann.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Landmann.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Landmann.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Landmann.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Landmann.
Staatsminister für Justiz Dr. Landmann.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Landmann.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Landmann.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Landmann.

Braunschweig. Staatsminister des Äußern Dr. Heinrich Landmann.
Staatsminister des Innern Dr. Landmann.
Staatsminister der Finanzen Dr. Landmann.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Landmann.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Landmann.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Landmann.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Landmann.
Staatsminister für Justiz Dr. Landmann.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Landmann.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Landmann.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Landmann.

Sachsen-Meiningen. Staatsminister des Äußern Dr. Richard Leutheußer.
Staatsminister des Innern Dr. Leutheußer.
Staatsminister der Finanzen Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Justiz Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Leutheußer.

Sachsen-Altenburg. Staatsminister des Äußern Dr. Richard Leutheußer.
Staatsminister des Innern Dr. Leutheußer.
Staatsminister der Finanzen Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Justiz Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Leutheußer.

Sachsen-Coburg. Staatsminister des Äußern Dr. Richard Leutheußer.
Staatsminister des Innern Dr. Leutheußer.
Staatsminister der Finanzen Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Justiz Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Leutheußer.

Anhalt. Staatsminister des Äußern Dr. Heinrich Landmann.
Staatsminister des Innern Dr. Landmann.
Staatsminister der Finanzen Dr. Landmann.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Landmann.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Landmann.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Landmann.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Landmann.
Staatsminister für Justiz Dr. Landmann.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Landmann.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Landmann.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Landmann.

Schwarzburg-Sondershausen. Staatsminister des Äußern Dr. Richard Leutheußer.
Staatsminister des Innern Dr. Leutheußer.
Staatsminister der Finanzen Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Justiz Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Leutheußer.

Schwarzburg-Rudolstadt. Staatsminister des Äußern Dr. Richard Leutheußer.
Staatsminister des Innern Dr. Leutheußer.
Staatsminister der Finanzen Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Justiz Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Leutheußer.

Waldeck. Staatsminister des Äußern Dr. Heinrich Landmann.
Staatsminister des Innern Dr. Landmann.
Staatsminister der Finanzen Dr. Landmann.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Landmann.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Landmann.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Landmann.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Landmann.
Staatsminister für Justiz Dr. Landmann.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Landmann.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Landmann.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Landmann.

Reuß ältere Linie. Staatsminister des Äußern Dr. Richard Leutheußer.
Staatsminister des Innern Dr. Leutheußer.
Staatsminister der Finanzen Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Justiz Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Leutheußer.

Reuß jüngere Linie. Staatsminister des Äußern Dr. Richard Leutheußer.
Staatsminister des Innern Dr. Leutheußer.
Staatsminister der Finanzen Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Justiz Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Leutheußer.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Leutheußer.

Lippe. Staatsminister des Äußern Dr. Heinrich Landmann.
Staatsminister des Innern Dr. Landmann.
Staatsminister der Finanzen Dr. Landmann.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Landmann.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Landmann.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Landmann.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Landmann.
Staatsminister für Justiz Dr. Landmann.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Landmann.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Landmann.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Landmann.

Schaumburg-Lippe. Staatsminister des Äußern Dr. Heinrich Landmann.
Staatsminister des Innern Dr. Landmann.
Staatsminister der Finanzen Dr. Landmann.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Landmann.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Landmann.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Landmann.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Landmann.
Staatsminister für Justiz Dr. Landmann.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Landmann.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Landmann.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Landmann.

Lübeck. Staatsminister des Äußern Dr. Heinrich Landmann.
Staatsminister des Innern Dr. Landmann.
Staatsminister der Finanzen Dr. Landmann.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Landmann.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Landmann.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Landmann.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Landmann.
Staatsminister für Justiz Dr. Landmann.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Landmann.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Landmann.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Landmann.

Bremen. Staatsminister des Äußern Dr. Heinrich Landmann.
Staatsminister des Innern Dr. Landmann.
Staatsminister der Finanzen Dr. Landmann.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Landmann.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Landmann.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Landmann.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Landmann.
Staatsminister für Justiz Dr. Landmann.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Landmann.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Landmann.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Landmann.

Hamburg. Staatsminister des Äußern Dr. Heinrich Landmann.
Staatsminister des Innern Dr. Landmann.
Staatsminister der Finanzen Dr. Landmann.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Landmann.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Landmann.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Landmann.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Landmann.
Staatsminister für Justiz Dr. Landmann.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Landmann.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Landmann.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Landmann.

Elsaß-Lothringen. Staatsminister des Äußern Dr. Heinrich Landmann.
Staatsminister des Innern Dr. Landmann.
Staatsminister der Finanzen Dr. Landmann.
Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe Dr. Landmann.
Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Landmann.
Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Landmann.
Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten Dr. Landmann.
Staatsminister für Justiz Dr. Landmann.
Staatsminister für Soziale Fürsorge Dr. Landmann.
Staatsminister für Wiederaufbau Dr. Landmann.
Staatsminister für Militärwesen Dr. Landmann.

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 51.

Marienwerder, den 16ten Dezember 1836.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schlochau.

Das dem Andreas Schütza gehörige, aus 2 Hufen 4 Morgen 76 □Ruthen cullmisch Ländereien und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Bauergrundstück in Woysk, nach der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 181 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll am 20sten Januar 1837 in Osußnica an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Schlochau, den 1sten Oktober 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das aus einem Wohnhause, einer Scheune und einem Garten bestehende, in Firchau sub Nro. 7. belegene Kathengrundstück des Daniel Schütt, abgeschätzt auf 61 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten Februar 1837 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schlochau, den 6ten Oktober 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht Flatow.

Die aus resp. 106 □Ruthen und 6 Beeten von pp. 25 □Ruthen Preuß. Maaß bestehenden, im Dorfe Zaarßewo belegenen, dem Käthner Johann Kley zugehörigen Erbpachtsgärte, abgeschätzt auf 6 Rthlr., sollen zufolge der nebst Hypothekenakten und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe in termino den 28sten Februar 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Flatow, den 10ten Oktober 1836.

Königliches Kreis-Gericht.

Ihre Majestät Königin Elisabeth II. von England, geb. 1926, Königin seit 1952.
Ihre Majestät Königin Juliana der Niederlande, geb. 1909, Königin 1948—1980.
Ihre Majestät Königin Margrethe II. von Dänemark, geb. 1940, Königin seit 1972.
Ihre Majestät Königin Beatrix der Niederlande, geb. 1938, Königin seit 1980.
Ihre Majestät Königin Sofia von Spanien, geb. 1938, Königin seit 1975.
Ihre Majestät Königin Silvia von Schweden, geb. 1943, Königin seit 1976.

Ihre Majestät Königin Elisabeth II. von England, geb. 1926, Königin seit 1952.
Ihre Majestät Königin Juliana der Niederlande, geb. 1909, Königin 1948—1980.
Ihre Majestät Königin Margrethe II. von Dänemark, geb. 1940, Königin seit 1972.
Ihre Majestät Königin Beatrix der Niederlande, geb. 1938, Königin seit 1980.
Ihre Majestät Königin Sofia von Spanien, geb. 1938, Königin seit 1975.
Ihre Majestät Königin Silvia von Schweden, geb. 1943, Königin seit 1976.

Ihre Majestät Königin Elisabeth II. von England, geb. 1926, Königin seit 1952.
Ihre Majestät Königin Juliana der Niederlande, geb. 1909, Königin 1948—1980.
Ihre Majestät Königin Margrethe II. von Dänemark, geb. 1940, Königin seit 1972.
Ihre Majestät Königin Beatrix der Niederlande, geb. 1938, Königin seit 1980.
Ihre Majestät Königin Sofia von Spanien, geb. 1938, Königin seit 1975.
Ihre Majestät Königin Silvia von Schweden, geb. 1943, Königin seit 1976.

Ihre Majestät Königin Elisabeth II. von England, geb. 1926, Königin seit 1952.
Ihre Majestät Königin Juliana der Niederlande, geb. 1909, Königin 1948—1980.
Ihre Majestät Königin Margrethe II. von Dänemark, geb. 1940, Königin seit 1972.
Ihre Majestät Königin Beatrix der Niederlande, geb. 1938, Königin seit 1980.
Ihre Majestät Königin Sofia von Spanien, geb. 1938, Königin seit 1975.
Ihre Majestät Königin Silvia von Schweden, geb. 1943, Königin seit 1976.

Die der Landschaft adjudicirten, im Hauptamte Ortelsburg, 14 Meilen von Königsberg, 2½ Meile von Bischofsburg belegenen freien Allodial-Rittergüter Borcken, bestehend:

1. aus Vorwerksland	59 H.	12 M.	132 □R.	kulmisch od.	134 H.	14 M.	143 □R.	preuß.
2.	: Wiesenbruch	11 :	25 :	43 :	:	:	26 :	23 :	165 :	:
3.	: Wald	19 :	17 :	203 :	:	:	44 :	10 :	51 :	:
4.	: separirten Bauerländereien	10 :	12 :	276 :	:	:	23 :	18 :	60 :	:
	Summa	101 H.	8 M.	54 □R.	kulmisch od.	229 H.	7 M.	59 □R.	preuß.

sollen entweder im Ganzen oder in nachstehenden Abschnitten:

I. Gr. u. Kl. Borcken aus 70 H. 12 M. 136 □R. preuß. und einem Antheil am Wiesenbruch,

II. Parleese und Wolka aus 49 H. 9 M. 99 □R. pr. und einem Antheil am Wiesenbruch,

III. Sadau und Dombrowken aus 82 H. 21 M. 20 □R. pr. und einem Antheil am Wiesenbruch bestehend,

in unserm Geschäftslokale am 30sten März 1837 Nachmittag um 2 Uhr aus freier Hand verkauft werden.

Die Verkaufs-Bedingungen und Taxe sind täglich in unserer Registratur einzusehen, auch sind wir bereit, auf besondere Anfragen, nähere schriftliche Auskunft zu ertheilen.

Bei der Licitation muß sofort der zwölfte Theil des ganzen Gebots in Ostpr. Pfandbriefen, zur Abzahlung deponirt werden; im Uebrigen werden wir jede, mit der Sicherheit der Landschaft irgend vereinbare erleichternde Bedingungen den Käufern gerne gewähren.

Mohrungen, den 11ten November 1836.

Königlich Ostpreußische Landschafts-Direktion.

Ehevertrag.

Der jüdische Handelsmann Wolff Jakobus aus Zempelburg und die Tochter des Arndt Caspar, Nameus Rose von hier, haben die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes für die von ihnen einzugehende Ehe heute vor uns ausgeschlossen.

Vandsburg, den 9ten November 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

In der Jakob Reimannschen Judicial-Masse von Parparen ist ein baarer Bestand von 107 Rthlr. 4 sgr. 5 pf. Kaufgelderrückstand für das Erbpachts-Gut zu Parparen vorhanden. Ferner stehen auf dem Grundstücke zu Bönhoff

Nro. 1. Rubr. III. Nro. 3 für den Jakob Reimann 80 Rthr. eingetragen. Der Jakob Reimann oder deſſen Erben werden aufgefordert, dieſes Geld bis zum 17ten Januar 1837 hier in Empfang zu nehmen, widrigenfalls daſſelbe zur allgemeinen Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe abgeſchickt werden wird.

Stuhm, den 28ſten November 1836.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Die Erben der am 25ſten November 1823 zu Rieſenburg verſtorbenen verwittweten Kammer-Präſidentin Caroline Juliane v. Korckwitz, geb. v. d. Gröben, beabſichtigen die Theilung des Nachlaſſes ihrer Erblaſſerin und fordern daher alle diejenigen, welche Anſprüche an dieſen Nachlaß zu haben vermeinen, hierdurch auf, ſolche innerhalb dreier Monate bei mir anzumelden und nachzuweiſen.

Nach Verlauf dieſer Friſt wird die Theilung ſtattfinden und es werden ſodann gemäß §. 137. und §. 141. Tit. 17. Thl. I. des Allg. Preuß. Landrechts die Gläubiger gehalten ſein, ſich hinſichts ihrer Forderungen nicht mehr an die Erben insgeſammt, ſondern nur noch an jeden einzelnen Erben nach Verhältniß ſeines Erbtheiles zu halten. Marienwerder, den 1ſten Dezember 1836.

Schmidt,

Juſtizrath und Notar bei dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Marienwerder.

In Biſchofswerder, Kreis Roſenberg, habe ich eine Fabrik-Anſtalt zum Färben, Drucken, Tuchſcheeren und Dekattiren eingerichtet, welche zu Neujahr 1837 in volle Thätigkeit treten wird. Indem ich das geehrte Publikum hiervon in Kenntniß ſetze, bitte ich zugleich um zahlreichen Zuſpruch.

Leinwand, Wolle, Garn und andere Zeuge zum Drucken und Färben auf Beſtellung kann ſchon jetzt eingeliefert werden, und verſpreche ich eine reelle und prompte Bedienung zu den billigſten Preiſen.

Rohe Tuche in einzelnen Stücken, auch in großern Quantitäten werden auf das beſte und billigſte bei mir gefärbt und bereitet, worauf ich die Landleute und die Herren Tuchmacher aufmerkſam mache.

Biſchofswerder, den 6ten Dezember 1836.

J. S. Rautenberg.

Ein mit guten Zeugniſſen verſehener, unverheiratheter Gärtner, wo möglich auch etwas Jäger, findet vom 2ten April k. J., allenfalls auch ſchon vom 1ſten Januar k. ein gutes Unterkommen, im

Dominium Rowienica bei Schwetz, den 3ten Dezember 1836.

Turlei.

Weißen Zucker-Runkelrüben-Saamen von diesjähriger Ernte, deſſen Echtheit verbürgt wird, hat bis 15 Zentner zu billigen Preiſen zum Verkauf

Das Dominium Stablewic bei Culm.

Amts-Blatt.

No. 52. Marienwerder, den 23. Dezember 1836.

Publicandum.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14. Februar 1810 das Anbringen von unbegründeten und nicht gehörig verkreideten Immediat-Beschwerden und Gesuchen verboten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß. Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl Folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht ertheilen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschieht, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt und auch diese sind demächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.

2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschlägigen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich heftweise auf einander abgefaßt sind, zusammt heftgeheftet werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehresten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern hergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgegeben werden.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt worden, ganz zwecklos und ist deshalb darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung, oder Verstärkung ihrer Pensionen bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufaktur-Sachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder welcher beabsichtiget bei Sr. Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Königsberg, den 12. März 1836.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Schön.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Stände des Königreichs Preußen im Anfange des nächsten Jahres zu einem Provinzial-Landtage versammelt werden sollen.

Diese Allerhöchste Anordnung mache ich hiemit bekannt.

Die Bestimmung des Eröffnungs-Tages wird demnächst erfolgen.

Königsberg, den 11. Dezember 1836.

Der Wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident von Preußen

v. Schön.

In der Stadt Strasburg und in dem Dorfe Karbowo desselben Kreises ist die Lungenseuche unter dem Rindviehe ausgebrochen. Beide Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden. Marienwerder, den 10. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der auf den 2. Januar k. J. anberaumte Viehmarkt in der Stadt Culm, kann wegen der unter dem Rindviehe daselbst herrschenden Lungenseuche nicht abgehalten werden, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 15. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unverehelichten Caroline Eichler zu Berlin ist unter dem 24. November 1836. ein Patent.

auf eine künstliche Hand in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf zehn Jahre von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Marienwerder, den 8. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach §. 11. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1833 (Gesetz-Sammlung für 1833 S. 305) müssen Nichtigkeitsbeschwerden bei dem Gerichte erster Instanz und zwar entweder mündlich zum Protokoll, oder schriftlich, im letzteren Falle jedoch, wenn der Implorant eine Privatpartei ist, mittelst eines von einem Justiz-Kommissarius unterzeichneten Schriftsatzes angebracht werden. Privatpersonen können demzufolge Nichtigkeitsbeschwerden, ohne Mitunterzeichnung eines Justiz-Kommissarii nicht mit Erfolg schriftlich einreichen, vielmehr werden sie, wie auch von Seiten des Geheimen Ober-Tribunals in solchen Fällen bereits geschehen ist, mit der Beschwerde zurückgewiesen, sofern nicht die Behebung des gedachten Mangels noch vor dem Ablaufe der zur Einlegung des Rechtsmittels gesetzlich bestimmten sechswöchentlichen Frist erfolgt.

Ueberreichen Partheien dergleichen unförmliche Schriften persönlich dem Gerichte, so sind sie nach Vorschrift der oben allegirten Gesetz-Stelle sogleich zu Protokoll zu vernehmen und zu dem Ende an diejenige Gerichtsperson zu verweisen, welche nach §. 8. Tit. 4. Thl. I und §. 16. Tit. 1. Theil III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung mit Aufnahme der mündlich angebrachten Gesuche und Beschwerden bei jedem Gericht beauftragt ist. Lassen Partheien unförmliche Schriften abgeben oder einsenden, so steht den Gerichten frei,

dergleichen unförmliche Gesuche, wie der §. 442. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung gestattet, zurückzugeben,

oder, wenn nach ihrem Ermessen eine Belehrung noch von Erfolg sein kann, nach dem Rescripte vom 14. August v. J. (Jahrbücher Band 46. Seite 122) einen, dieselbe enthaltenden Bescheid zu ertheilen,

oder endlich einen Termin zur Aufnahme der Beschwerde innerhalb der §. 21. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 bestimmten Frist anzuberaumen, und dem Protokollanten zu überlassen, in denselben seine Beschwerde zu Protokoll zu geben.

Marienwerder, den 5. Dezember 1836.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Landbeschälung pro 1837.

Zur Besichtigung und Verzeichnung der Stuten welche im Jahr 1837 von Königlichen Beschälern bedeckt werden sollen, und bei den im September und October d. J. abgehaltenen Terminen noch nicht vorgeführt und verzeichnet worden, sind an den unten benannten Orten und Tagen Termine anberaumt.

Termin Monat	Tag	Beschäl-Station	Termin Stunden Uhr	Bemerkungen
1837				
Januar	9	Johannsdorf	9 — 10	Die vorgeschriebenen Stunden müssen pünktlich eingehalten werden, da auf später eintreffende Stuten entweder der Anzahl halber, oder wegen der Weiterreise des Gestüt-Beamten nicht gerücksichtigt werden kann.
do.	10	Schweingrube	10 — 11	
do.	31	Groß Falkenau	9 — 10	
Februar	6	Stangendorf	10 — 11	
do.	7	Groß Lubin	9 — 10	
do.	8	Podewitz	9 — 10	
do.	9	Koßowo	9 — 10	
do.	10	Kokolzko	8 — 9	
do.	11	Pensau	8 — 9	
do.	13	Klein Kssonken	8 — 9	
do.	14	Klotken	8 — 9	
do.	15	Kanitzken	8 — 9	
do.	16	Stangenberg	11 — 12	
do.	17	Finkenstein	7 — 8	

Marienwerder, den 13. November 1836.

Der Landgestüt-Stallmeister

Meißner.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend signalisirte Schuhflicker Johann Brzezinski, welcher sich abwechselnd in Klein Bracau, Schadau und Peterkau aufhält, ist dringend verdächtig, einen gewaltsamen Diebstahl verübt zu haben.

Er hat sich jedoch vor Einleitung der Untersuchung, dieser durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Polizei-Behörden bitten wir, auf den genannten Verbrecher zu vigiliren, und wenn derselbe aufgegriffen werden sollte, ihn in unser Gefängniß gegen Erstattung der Transport- und Verpflegungskosten einzuliefern.

Signalement.

Alter — 37 Jahre, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbrauen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsbildung — rund, Statur — schlank, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — an der linken Hand fehlt dem Mittelfinger das erste Gelenk.

Bekleidung: Eine hellblaue leinene Jacke, eine blau tuchne und eine kattune Weste, weiß leinene Hosen, ein Filzhut, eine blau tuchne Mütze und Halbstiefeln. Marienwerder, den 12. Dezember 1836.

Königl. Inquisitoriat.

Nachstehende Personen, welche von andern Behörden amtlich hierher gewiesen worden, nemlich:

1) der Maurergeselle Johann Carl Wachs aus Stolzenberg vor Danzig, gebürtig, mit einer Reiseroute des Magistrats zu Guben v. 17. Dezember v. J.

2) der Zimmergeselle Joseph Groß, hierselbst geboren, 18 Jahr alt, mit einer Reiseroute des Magistrats zu polnisch Wartenburg v. 8. Februar d. J.

3) der Schneidergeselle Carl Theodor Grau, mit einer Reiseroute der Königl. Inspection des Land-Armenhauses zu Strausberg vom 7. April d. J.

4) der Schneidergeselle Carl Ludwig Wilhelm Gildemeister, mit einer Reiseroute des Magistrats zu Lauenburg v. 26. Juli d. J.

5) die Schäferfrau Elisabeth Höft geb. Werner mit einer Reiseroute des Magistrats zu Marienburg v. 13. August d. J. sind

3) der Schreiber Johann Carl Ferdinand Schubert von hier gebürtig, mit einer Reiseroute des Magistrats zu Salzwedel v. 27. Juli d. J. sind bis jetzt hieselbst noch nicht eingetroffen.

Alle resp. Behörden, welche mit Verwaltung der Polizei beauftragt sind, werden hiemit dienstlichst ersucht, gegen diese Personen im Betretungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Danzig, den 11. Dezember 1836.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor Lesse.

Der von uns nach dem Amtsblatt pro 1836 No. 36. pag. 262 und 263 steckbrieflich verfolgte Ruderknecht Joseph Nowicki, ist bereits ergriffen und zur Haft gebracht worden, welches zur Berichtigung der Steckbrief-Kontrolle bekannt gemacht wird. Schwetz, den 9. Dezember 1836.

Der Magistrat.

Ankündigung.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten ist erschienen, die 24te Lieferung, gr. 4., in farbigem Umschlage geheftet, mit 1 Abbildung im Selbstverlage des Vereins. Preis 1½ Rthlr., zu haben durch die Nikolaische Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegsrath Heynich, in Berlin. Imgleichen das vollständige Sach- und Namen-Register zu den ersten 21 Heften, à 20 Sgr.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den zeitherigen Regierungs-Assessor Rothe zum Rath bei dem hiesigen Königl. Regierungs-Kollegio allergnädigst zu ernennen geruhet.

Des Königs Majestät haben geruhet, den Regierungs-Sekretair und Registratur-Vorsteher Grabe hierselbst das Prädikat als Hofrath beizulegen.

Die durch die Versetzung des Pfarr-Administrators von Tempski erledigte katholische Pfarrstelle zu Groß-Konarzyn ist durch den Pfarr-Administrator Rompf wieder besetzt worden.

Die durch die Versetzung des Pfarr-Administrators Nemoff erledigte katholische Pfarrstelle zu Sct. Jakob in Thorn ist durch den bisherigen Kapellan Pruß wieder besetzt worden.

Der Salzfaktor Schmidt zu Neuenburg ist zugleich zum Steuer-Einnehmer daselbst ernannt.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense November 1836.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide											
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Weiße Erbsen	
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
Lautb.	—	—	—	—	23	1	—	17	3	—	12	11	—	28	10
Creutzburg.	1	6	5	—	22	2	—	20	6	—	12	6	—	29	4
Dt. Eylau	1	20	—	—	27	—	—	19	2	—	15	—	1	2	—
Thorn	1	3	—	—	21	6	—	18	11	—	12	3	—	28	7
Frauenb.	—	—	—	—	22	10	—	15	9	—	13	4	—	27	7
Graudenz	1	17	10	—	22	11	—	20	10	—	12	9	—	29	11
Lyck	1	6	—	—	18	7	—	15	2	—	10	—	—	22	9
Marienwerder	1	8	4	—	21	10	—	19	10	—	12	3	—	27	7
Mewe	1	16	8	—	23	7	—	22	8	—	13	11	—	31	9
Neidenburg	1	8	5	—	20	7	—	19	2	—	12	5	—	26	3
Osterode	1	28	3	—	22	11	—	16	11	—	13	—	—	26	—
Schwetz	1	15	—	—	21	6	—	16	9	—	12	5	—	28	9
Strasburg	1	7	6	—	18	6	—	15	—	—	12	3	—	23	6
Thorn	1	13	2	—	20	9	—	16	2	—	12	4	—	24	3
Dschochsmoerder	1	5	6	—	18	1	—	15	8	—	11	4	—	24	2
Dt. Eylau	1	7	3	—	19	—	—	16	2	—	10	10	—	26	7
Friedland	1	5	10	—	20	6	—	21	5	—	11	11	—	23	3
Neuenburg	1	11	—	—	24	6	—	19	4	—	16	10	—	26	6
Neidenburg	1	4	3	—	20	2	—	19	9	—	12	3	—	26	10
Summa	23	21	—	13	20	9	11	16	9	8	—	3	17	9	3
Durchschnittspreis	1	1	11	10	—	21	6	—	18	3	—	12	8	—	27	4

Notice. All the Stock Exchanges in the United States, Canada, Mexico, Cuba, Porto Rico, Hawaii, Philippine Islands, Panama, Honolulu, Manila, Shanghai, Hong Kong, Yokohama, Kobe, Tientsin, Peking, Canton, Amoy, Foochow, Swatow, Tsingtau, Nanking, Hankow, Ichang, Changsha, Chungking, Wuhu, Kiukiang, Wuchang, Soochow, Chinkiang, Yangchow, Wusueh, Antung, Newchwang, Mukden, Harbin, Changchun, Kirin, Hailar, Manchuli, Dairen, Port Arthur, Fusan, Seoul, Chemulpo, Pyengyang, Wiju, Singapore, Penang, Malacca, Kuala Lumpur, Ipoh, Seremban, Port Swettenham, Johore Bahru, Batu Pahat, Muar, Bangkok, Moulmein, Rangoon, Akyab, Saigon, Haiphong, Hanoi, Tourane, Batavia, Samarang, Soerabaya, Cheribon, Macassar, Padang, Medan, Deli, Palembang, Bandjermasin, Pontianak, Sourabaya, Sydney, Melbourne, Brisbane, Adelaide, Perth, Hobart, Launceston, Auckland, Wellington, Christchurch, Dunedin, Calcutta, Bombay, Madras, Karachi, Colombo, Aden, Suez, Alexandria, Cairo, Port Said, Beirut, Jerusalem, Jaffa, Haifa, Constantinople, Smyrna, Athens, Piraeus, Malta, Gibraltar, Tangier, Casablanca, Fez, Marrakech, Mogador, Rabat, Tetuan, Algiers, Oran, Constantine, Bona, Tunis, Sfax, Sousse, Bizerta, Tripoli, Benghazi, Marseilles, Nice, Paris, Lyons, Bordeaux, Le Havre, Rouen, Nantes, Dunkirk, Lille, Strasbourg, Metz, Nancy, Brussels, Antwerp, Ghent, Liege, Amsterdam, Rotterdam, The Hague, Utrecht, Arnhem, Groningen, Leeuwarden, Zwolle, Haarlem, Leyden, Delft, Dordrecht, Middelburg, Flushing, Berlin, Hamburg, Bremen, Frankfort, Cologne, Dusseldorf, Essen, Hanover, Leipzig, Dresden, Munich, Nuremberg, Augsburg, Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe, Wiesbaden, Kiel, Luebeck, Stettin, Danzig, Breslau, Vienna, Trieste, Budapest, Prague, Zurich, Basle, Berne, Geneva, Lausanne, Milan, Turin, Genoa, Venice, Florence, Rome, Naples, Palermo, Messina, Catania, Trapani, Leghorn, Bologna, Verona, Madrid, Barcelona, Bilbao, Seville, Malaga, Cadiz, Valencia, Lisbon, Oporto, Stockholm, Gothenburg, Malmo, Christiania, Copenhagen, Helsingfors, Petrograd, Moscow, Odessa, Kieff, Warsaw, Lodz, Riga, Reval, Libau, Windau, Helsingborg, Halmstad, Falkenberg, Varberg, Kungsbacka, Landskrona, Trelleborg, Ystad, Kristianstad, Karlskrona, Oskarshamn, Visby, Norrkoping, Soderhamn, Gefle, Sundsvall, Hernosand, Umea, Skelleftea, Lulea, Pitea, Haparanda, Boden, Kalix, Oregrund, Uppsala, Eskilstuna, Vasteras, Orebro, Karlstad, Arvika, Kristinehamn, Filipstad, Hagfors, Sater, Falun, Borlange, Mora, Ludvika, Hedemora, Avesta, Sala, Fagersta, Koping, Arboga, Vanersborg, Trollhattan, Uddevalla, Stromstad, Lysekil, Marstrand, Kungelf, Halmstad, Varberg, Falken

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 52. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 23ten Dezember 1836.

Das Domainengut Saalau mit dem angrenzenden Vorwerk Catrinlaken, 2 Meilen von Insterburg, 9 Meilen von Königsberg hart am Pregel belegen, soll vom 1sten Juni 1837 ab auf 24 Jahre anderweit verpachtet werden und ist dazu ein öffentlicher Bietungstermin auf den 6ten Januar k. J. Nachmittags 3 Uhr im Regierungsgebäude in Gumbinnen angesetzt worden.

Pachtlustige, welche die zur Uebernahme dieser Pachtung erforderlichen Eigenschaften und Mittel besitzen, werden zu dem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Nachrichten und Pachtbedingungen im Bureau des Departements-Rath jederzeit auch vor dem Termin eingesehen werden können.

Vorläufig dient zur Nachricht, daß

a, das Gut Saalau einen Flächeninhalt von 1247 Morgen 91 □Ruthen, einschließlich von 693 Morgen 54 □Ruthen Acker, 9 Morgen 18 □Ruthen Gärten und 291 Morgen 72 □Ruthen Wiesen,

b, das Vorwerk Catrinlaken, einen Flächeninhalt von 1702 Morgen 130 □R., einschließlich von 578 Morgen 150 □Ruthen Acker, 11 Morgen 21 □R. Gärten und 451 Morgen 159 □Ruthen Wiesen hat;

daß zu dem Gute Saalau Brau- und Brennerei und der Krugverlag über die Krüge des ehemaligen Amts Saalau gehört.

Das Inventarium, welches dem Pächter zur Nutzung mit übergeben wird, hat ausschließlich der Saaten und der kupfernen Brau- und Brennereigeräthe, welche nicht zu Gelde angeschlagen sind, einen Taxwerth von 1073 Rthlr. 26 sgr. 4 pf.

Das Minimum des Gesammtzinses ist auf jährlich 2772 Rthlr. incl. 815 Rthlr. in Golde festgesetzt und muß der Pächter eine Pacht-Caution von 2000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen bestellen, auch solche zur Festhaltung seines Gebotts im Termin sofort niederlegen.

Gumbinnen, den 18ten November 1836.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Lehre von der Bestimmung der Gestirnsörter durch Rechnung.

Beispiel. Für den 1. Januar 1850 mittlere Berliner Zeit Mittags sind die Rektaszensionen und Deklinationen der Sonne, des Mondes und der Planeten gesucht.

Man findet in den Tafeln:

	Rektaszension	Deklination
Sonne	18 h 44 m 39,0 s	— 23° 2′ 31,1″
Mond	3 h 39 m 39,0 s	+ 18° 31′ 31,1″
Merkur	19 h 39 m 39,0 s	— 23° 2′ 31,1″
Venus	19 h 39 m 39,0 s	— 23° 2′ 31,1″
Mars	19 h 39 m 39,0 s	— 23° 2′ 31,1″
Jupiter	19 h 39 m 39,0 s	— 23° 2′ 31,1″
Saturn	19 h 39 m 39,0 s	— 23° 2′ 31,1″
Uranus	19 h 39 m 39,0 s	— 23° 2′ 31,1″
Neptun	19 h 39 m 39,0 s	— 23° 2′ 31,1″

Die Rektaszensionen und Deklinationen der Sonne, des Mondes und der Planeten sind gesucht.

Man findet in den Tafeln:

	Rektaszension	Deklination
Sonne	18 h 44 m 39,0 s	— 23° 2′ 31,1″
Mond	3 h 39 m 39,0 s	+ 18° 31′ 31,1″
Merkur	19 h 39 m 39,0 s	— 23° 2′ 31,1″
Venus	19 h 39 m 39,0 s	— 23° 2′ 31,1″
Mars	19 h 39 m 39,0 s	— 23° 2′ 31,1″
Jupiter	19 h 39 m 39,0 s	— 23° 2′ 31,1″
Saturn	19 h 39 m 39,0 s	— 23° 2′ 31,1″
Uranus	19 h 39 m 39,0 s	— 23° 2′ 31,1″
Neptun	19 h 39 m 39,0 s	— 23° 2′ 31,1″

Zum Verkauf verschiedener Bau- Nutz- und eingeschlagener trockenen Brennhölzer, gegen gleich baare Bezahlung, sind für das Forstrevier Gollub pro Januar, Februar und März 1837 folgende Termine bestimmt, als:

	Namen der Forst-beläufe	pro den Jan.	Febr.	März	Versammlungsörter
1	Biberthal	3	4	1	Krug in Konstanciewo
2	Mokrilaß	5	6	4	Oberförsterei Mokrilaß
3	Lobdowa	7	9	6	Neusasserei Tokarri
4	Trzianken	10	11	8	Krug in Groß-Pulkowo
5	Ossieczek	11	13	9	Forsthaus Ossieczek
6	Pusta Dombrowka	14	15	11	" Pusta Dombrowka
7	Czartowitz	16	16	13	" Czartowitz
8	Greczyn	18	20	15	" Druzyn
9	Piasken	19	21	16	Gastwirth Herrn Binseel in Strasburg
10	Mlinitz	23	23	20	Forsthaus Mlinitz
11	Strembacznau	24	24	21	" Strembacznau
12	Skemsk	25	25	22	Krug in Tobulka
13	Czemlewo	31	—	31	Forsthaus in Czemlewo

welches hiedurch Kaufliebhabern bekannt gemacht wird, mit dem Bemerken, daß der Verkauf jedesmal um 10 Uhr Vormittags anfängt.

Mokrilaß, den 17. Dezember 1836.

Königl. Oberförsterei.

Höherer Bestimmung zu Folge soll die Bernsteingräberei-Nutzung pro 1837 in dem Belauf Einsiedelei hiesigen Forst-Reviers, da in dem am 25sten Oktober a. pr. angestandenen Licitations-Termin kein angemessenes Gebot abgegeben worden ist, nochmals zur Licitation gestellt werden und ist zu diesem Behuf ein öffentlicher Licitations-Termin auf den 12ten Januar k. J. im Forsthause hieselbst angesetzt, zu welchem Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Woeziwodda, den 9ten Dezember 1836.

Die Königliche Oberförsterei.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Löbauer Landrath-Kreise gelegene, zufolge der in hiesiger Re-

Pfarrtaxe einzusehenden Taxe von der Landschaft auf 597 Rthlr. 28 Sgr. 8 pf. abgeschätzte adliche Gut Wustrow, soll in termino den 10ten Februar 1837 Nachmittags um 4 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor v. d. Trent an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Es werden zu diesem Termine zugleich alle diejenigen, welche auf das Gut Real-Ansprüche zu haben vermeinen, unter der Verwarnung vorgeladen, dass dieselben im Nichtmeldungsfalle mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Marienwerder, den 6ten Oktober 1836.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das dem Einsassen Christian Hermann gehörige, zu Kauschen sub Nro. 12. belegene Grundstück, welches 2 Hufen 27 Morgen 40 Ruthen culmisch groß und gemäß der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1552 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll am 1sten Februar 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 4ten Oktober 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das der verwittweten Landreiter Wedereit gehörige, daselbst auf den Kniebergе sub Nro. 21. belegene Grundstück, welches aus einem Wohnhause und einem Garten besteht, und zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 440 Rthlr. 18 sgr. 5 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll am 1sten Februar 1837 öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 11ten Oktober 1836.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Einsassen und Fischermeister Johann Gibbe gehörige, zu Kauzbrack sub Nro. 7. a. belegene Grundstück, bestehend aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und aus 7 Morgen 144 □Ruthen, welches zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe gerichtlich auf 769 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzt worden ist, soll am 1sten März a. f. öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Erben der Marthes und Anna Maria geborne Preglauf Satowskischen Eheleute hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie damit präkludirt werden sollen.

Marienwerder, den 15ten November 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das aus 22 Morgen 136 □Ruthen magdeburgisch Acker- und Wiesenland bestehende sub Nro. 14. zu Lopowitz belegene, den Mathias Kämererschen Erben zugehörige Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt auf 52 Rthlr. 21 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten April 1837 Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Assessor Vogt an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

Die zu Lessen Nro. 13. 34. 40. 41. 42. und 226. belegenen, auf 1483 Rthlr. 2 sgr. gerichtlich gewürdigten Grundstücke des Lieutenants von Stolinski, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen im termino den 4ten April 1837 an hiesiger Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Ueber den Nachlaß des am 6ten August 1832 in Gurzno verstorbenen Tagelöhners Simon Gniadkowski, ist per decretum vom 3ten November 1835 das Concurs-Verfahren eröffnet worden. Die zu demselben gehörigen Grundstücke Gurzno Kleinbürgerhaus Nro. 228., ¼ Hufe Land Nro. LXXI. und ¼ Hufe Land Nro. LXIV. abgeschätzt auf resp. 21 Rthlr., 87 Rthlr. 10 sgr. und 82 Rthlr. 18 sgr. 9 pf., sollen in termino den 1sten März a. f. hierselbst verkauft werden. Zugleich werden zu diesem Termine alle unbekannten persönlichen Gläubiger des Simon Gniadkowski zur Liquidirung und Verificirung ihrer Forderungen unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen an die Masse werden präkludirt und ihnen damit gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Strasburg, den 9ten September 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das zur Theodor Pohlschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige Erbpachtsvorwerk Gogolewo, bestehend aus 5 Hufen 14 Morgen 105 Quadrat-Ruthen, so wie das im Dorfe Gogolewo belegene Bauergrundstück von 2 Hufen 9 Morgen 225 □Ruthen kulmisch, von denen das erstere auf 2626 Rthlr. 16

fyr. 8 pf., das letztere auf 479 Thlr. 10 Sgr. 3 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxen abgeschätzt, soll im Auftrage des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder in termino den 30ten März 1837 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die Subhastation des in Mirchau gelegenen, den Lorenz Komalewskischen Eheleuten gehörigen, auf 1450 Rthlr. abgeschätzten Grundstücks soll fortgesetzt werden, und ist dazu ein Termin auf den 21ten Februar 1837 Vormittags 10 Uhr vor dem Assessor Gliszczynski sub poena praeclusi citirt.

Christburg, den 21ten November 1836.

Patrimonialgericht Mirchau.

Nothwendiger Verkauf.

In nothwendiger Subhastation soll das von den Paul und Anna Kuchenbeckerschen Eheleuten zu Stopp besessene Erbzinsgrundstück von circa 3 Hufen kulmisch, gerichtlich taxirt 1191 Rthlr. am 12ten April 1837 Nachmittags 2 Uhr im Schlen verkauft werden. Es werden alle unbekannten Realprätendenten und namentlich der Andreas Jüngke modo seine Erben mit vorgeladen und haben sie bei Vermeidung des Ausschlusses eines ewigen Stillschweigens ihre Ansprüche spätestens im Termine anzumelden.

Conitz, den 27sten November 1836.

Patrimonialgericht Schlen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Stadtgericht Dt. Eylau und Bischofswerder.

15) Das den Erben der Peter Kownschen Eheleute gehörige Kleinbürgerhaus Nr. Eylau Nro. 9., abgeschätzt auf 24 Rthlr. 2 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 3ten Februar 1837 Vormittags 11 Uhr unter der Bedingung des Meubaues subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Stadtgericht Dt. Eylau und Bischofswerder.

Das den Erben der Bäcker Groß-Hoffschen Eheleute gehörige Kleinbürgerhaus Dt. Eylau Nro. 55, welches im Jahre 1832 auf 80 Rthlr. taxirt ist, soll unter der Bedingung des Neubaues in termino den 3ten Februar 1837 Vormittags 11 Uhr subhastirt werden.

Digitized by Google

Die dem Bürger Carl Kegel gehörigen Immobilien, als:

1) eine Scheunbaustelle am Schloßsee und an der Straße nach Breitenstein zu belegen,

2) ein See, Karauschenpfuhl genannt, eine halbe Meile von der Stadt Dt. Crone an der Chaussee nach Sagemühl zu belegen,

beide, zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gerichtlich auf 152 Rthlr. abgeschätzt, sollen am 3ten Februar 1837 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Dt. Crone, den 21sten September 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Das hierselbst sub Nro. 68. belegene, der Wittwe Dobbek gebornen Schmeiter zugehörige Bürgerhaus, nebst dazu gehörigen Stallungen, Scheune, Wiese, Ackerplätzen und Gärten, welche zusammen auf 742 Rthlr. 22 sgr. abgeschätzt sind, sollen in termino den 31sten März k. a. an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Referendarius Holtz subhastirt werden. Die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein können an der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Auf obiges Grundstück ist für die Gebrüder Hieronymus und Johann Rupinski, deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, aus dem Erbvergleiche vom 8ten Oktober 1806 eine Erbtheilsforderung von 37 Rthlr. 10 sgr. so wie 30 Rthlr. rückständige Zinsen, davon sub Rubr. 3. Nro. 2. eingetragen. Es werden daher gleichzeitig zur Wahrnehmung des Licitationstermins die genannten Gebrüder Hieronymus und Johann Rupinski mit vorgeladen.

Tuchel, den 6ten Dezember 1836.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Der den Joseph Elsnerschen Eheleuten gehörige, in Altmark sub Nro. 57. belegene Gasthof, abgeschätzt auf 2056 Rthlr., soll an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden und steht zu diesem Ende der Bietungstermin auf den 29sten März c. an.

Christburg, den 19ten Oktober 1836.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Patrimonialgericht Stibbe.

Das in Stibbe belegene, der Wittwe und den Erben des Schulzen Johann Garski gehörige Schulzengut nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf

Ausgegeben am 1. Januar 1918.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Kriegsteuerung und Kriegsfürsorge. Vom 21. Dezember 1917. S. 1.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Kriegsteuerung und Kriegsfürsorge vom 21. Dezember 1917. Vom 22. Dezember 1917. S. 3.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Kriegsteuerung und Kriegsfürsorge vom 21. Dezember 1917. Vom 22. Dezember 1917. S. 4.

Register

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder

vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1836.

Nro. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pag.
	I. Allerhöchste Kabinets-Ordres.		
39	Die Amortisation der Königsberger Stadt-Obligationen betreffend . . .	27. August 1836	275
	II. Ministerial-Verfügungen.		
19	Die Anordnungen hinsichts des Zoll-Vereins mit der freien Stadt Frankfurth betr. .	18. April »	120
27	Regulativ über die Aufbringung der Landarmen-Beiträge in den Regierungs-Bezirken Marienwerder und Danzig nach dem Klassensteuerfuße und das bei Einziehung derselben zu beobachtende Verfahren . .	7. Juni »	183
30	Die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein . .	19. Juni »	207
33	Verbot der von dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen angekündigten Verloosung mehrerer Werke . . .	19. Juni »	235
43	Stempel- und Gebühren-Freiheit der im Wege gesandschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf- Trau- und Todtenscheine, so wie anderer dergleichen Atteste . .	22. Septbr. »	299

Nro.

38	Kapitel 11. Abschnitt. Von Gebäuden.	Seite 1103–1114
39	§. 1. Von Gebäuden überhaupt.	1103
40	§. 2. Von Gebäuden, die Eigenthum mehrerer sind.	1104
41	§. 3. Von Gebäuden, die Eigenthum des Staates, der Gemeinden und der Kirchen sind.	1105
42	§. 4. Von Gebäuden, die Eigenthum der Unterthanen sind.	1106
43	§. 5. Von Gebäuden, die Eigenthum der Grundobrigkeiten sind.	1107
44	§. 6. Von Gebäuden, die Eigenthum der Bauern sind.	1108
45	§. 7. Von Gebäuden, die Eigenthum der Gärtner sind.	1109
46	§. 8. Von Gebäuden, die Eigenthum der Häusler sind.	1110
47	§. 9. Von Gebäuden, die Eigenthum der Inwohner sind.	1111
48	§. 10. Von Gebäuden, die Eigenthum der Hausgenossen sind.	1112
49	§. 11. Von Gebäuden, die Eigenthum der Dienstboten sind.	1113
50	§. 12. Von Gebäuden, die Eigenthum der Taglöhner sind.	1114

Nro. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pag.
17	Die Einleitung der Kirchen- und Pfarrbauten betr.	6. April 1836	118
20	Instruktion über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden in denjenigen Landestheilen in welchen das Allgemeine Landrecht und das gemeine Recht gelten .	18. April "	141
	A. Abtheilung des Innern.		
1	Die Spezial-Distribution der Amtsblätter durch die Königl. Post-Aemter . .	19. November 1835	1
2	Die Errichtung einer allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse .	18. Dezember "	5
2	Anweisung wegen der sofortigen Erstattung der Transportkosten bei der Ablieferung von Transportaten . . .	30. Dezember "	7
3	Die auf Frei-Papier zu ertheilenden Ursprungs-Zeugnisse von den nach dem Großherzogthum Baden und dem Herzogthum Nassau gehenden inländischen Waaren betr. .	1. Januar 1836	9
4	Anweisung wegen der Dimensionen der zu Staatsbauten zu verwendenden Mauer- und Dachziegel	6. Januar "	13
6	Warnung vor Beraubungen der für öffentliche Rechnung zu Wasser versendeten Salz-Transporte . . .	18. Januar "	21
7	Vorschriften wegen des den ausländischen Buchhändlern und Leihbibliothekaren zu gestattenden Betriebes ihres Gewerbes .	28. Januar "	25
9	Vorschriften über die beim Richten von Gebäuden zu beobachtenden Vorsichts-Maaßregeln	3. Februar "	38

Nro. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pag.
9	Schullehrer-Berufungen im IVten Quartal 1835	3. Februar 1836	49
11	Bekanntmachung der Beschlüße des Deutschen Bundestages über den Besuch der deutschen Universitäten . . .	29. Februar :	54
11	Aufforderung zur Versicherung gegen Feuers-Gefahr	26. Februar :	57
11	Anweisung wegen Prüfung der Richtigkeit der Waagen . . .	25. Februar :	58
12	Vorläufige Bekanntmachung über die Repartition und Erhebung der Landarmenbeiträge nach dem Klassensteuer-Fuße . .	10. März :	61
13	Vorsichts-Maaßregeln gegen das Zersprengen der Laufersteine . . .	14. März :	83
13	Die polizeiliche Aufsicht über die Fähr-Anstalt auf der Weichsel bei Kurzebrack .	14. März :	83
16	Aufforderung zur Bepflanzung der Wege mit Bäumen . . .	28. März :	113
17	Ueber die schädlichen Eigenschaften der Schlempe aus gekeimten Kartoffeln . .	13. April :	120
18	Verbot, den ausgetretenen Militairpflichtigen, so wie Deserteurs Geburtsscheine zu ertheilen, oder deren Aufgebot zu bewirken .	13. April :	120
19	Anweisung wegen Ermittelung des Alkohol-Gehalts nach der Tralleschen Scala .	22. April :	129
19	Stolaxe für die katholische Gemeine zu Sypniewo, Flatower Kreises . .	21. April :	130
23	Die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1836	25. Mai :	164
24	Einpfarrungsdekret für die katholischen Bewohner von Klein-Jenßnik zur katholischen Filial-Kirche in Lichtenhagen . .	26. Mai :	169

Nro. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pag.
24	Desgleichen, von Mankau und Platendienst in die katholische Filial-Kirche in Damnitz .	26. Mai 1836	171
26	Die Aufhebung der der adelichen Westpreußischen Feuer-Versicherungs-Societät gestattet gewesene Versicherung von Wirthschafts-Gebäude über den Werth derselben .	16. Juni "	179
28	Anweisung wegen der bei Aufstellung gußeiserner Schornstein-Röhren zu beobachtenden Vorsichts-Maaßregeln . .	23. Juni "	191
28	Verbot der Anwendung von Zink-Geräthschaften in den Zuckersiedereien . .	23. Juni "	192
28	Die litographirten Kreiskarten des hiesigen Regierungsbezirks betreffend . .	29. Juni "	195
29	Die Verpflichtungen der Apotheken-Besitzer bei der Annahme und Ausbildung ihrer Gehülfen und Lehrlinge . .	9. Juni "	199
29	Die Verwaltung der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt pro 1833	20. Juni "	202
30	Die ärztlichen Verordnungen für arme Kranke	7. Juli "	213
30	Die Ausgrabung und Aufbewahrung der zum Handel bestimmten Thierknochen betr. .	5. Juni "	214
31	Das bei dem Ausbruche der Räude-Krankheit unter den Pferden zu beobachtende Verfahren betr. . . .	13. Juli "	220
31	Mittel wider die Pferde-Räude . .	13. Juli "	222
32	Die den Inhabern von Fähr-Anstalten wegen schneller Abfertigung und redlicher Behandlung der Reisenden obliegenden Verpflichtungen betreffend . . .	18. Juli "	227
32	Die bei Ablieferung von Sträflingen in die Straf-Anstalt zu Graudenz dorthin abzugebenden Kleidungsstücke betr. . .	20. Juli "	230

Nro. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pag.
32	Vorschriften wegen des Verfahrens von Dünger und anderen verunreinigenden Gegenständen über die Chausseen . .	14. Juli 1836	231
33	Wiederholte Bekanntmachung der Bundes-Beschlüße über den Besuch der deutschen Universitäten . . .	30. Juli "	236
35	Anweisung wegen der Ertheilung von Wanderpässen	11. August "	251
35	Maaßregeln zur Verhinderung der Verbreitung der Schaafräude durch inficirte Wolle und Felle betr. . . .	15. August "	251
36	Berechtigung der von der höheren Stadtschule zu Culm Entlassenen zur Feldmesser-Prüfung zugelassen zu werden . .	12. August "	259
36	Schullehrer-Berufungen betr. . .	4. August "	263
37	Die im Königreich Polen nahe der diesseitigen Grenze ausgebrochene Lungenfäule unter dem Rindviehe betr. .	3. Septbr. "	267
37	Verordnung, daß Militair-Aerzte wegen ihrer Civil-Praxis zu den Kommunal-Lasten nicht herangezogen werden dürfen . .	19. August "	269
38	Empfehlung des von dem Feldwebel König herausgegebenen alphabetischen Verzeichnißes sämmtlicher Ortschaften des Preußischen Staats . . .	8. Septbr. "	272
40	Die Resultate der Schutzpocken-Impfung im Jahr 1835 betreffend . . .	19. August "	284
40	Erinnerung an die Vorschrift wegen Einrichtung der Polizei-Gefängnisse . .	16. Septbr. "	285
44	Wegen des künftigen Stempelbetrages für die Wanderbücher der Handwerksgesellen .	25. Oktbr. "	304

Nro.

Nro. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pag.
44	Die von den Medizinalpersonen einzureichenden Sanitäts-Berichte betr. . .	17. Oktober 1836	334
45	Erinnerung an die Bestimmung wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises in der Provinz Preußen .	25. Oktober :	339
48	Einschärfung der Verordnung, daß Wanderpässe nur auf dem dazu vorgeschriebenen Formulare in Buchform ausgefertigt werden sollen	17. Novbr. :	321
48	Aufforderung zur Anschaffung von größern Feuerspritzen betr. . . .	12. Novbr. :	322
48	Schullehrer-Berufungen betr. . .	4. Novbr. :	324
49	Preis-Aufgabe Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs . .	17. Novbr. :	329
49	Instruktion über die Ertheilung von Pässen und Wanderbücher an reisende Handwerker .	28. Novbr. :	330
49	Einschärfung der Verordnung wegen Verhütung und Bestrafung des polizeiwidrigen Herumlaufens der Hunde . .	25. Novbr. :	334
50	Den Verkaufspreis der Blut-Egel betr. .	29. Novbr. :	337
52	Anweisung wegen Ermittelung der im Civildienst anzustellenden Invaliden betr. .	20. Dezbr. :	357
52	Wegen Rücklieferung der bei den Artillerie-Schieß-Uebungen verloren gegangenen Granaten	6. Dezbr. :	358
52	Die bei gewerbeweiser Anfertigung außergerichtlicher Aufsätze für Andere erforderliche besondere polizeiliche Genehmigung betr. .	21. Dezbr. :	359
	B. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.		
17	Die Anmeldung der Freiholz-Berechtigungen betr.	7. April :	118

Nro. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pag.
18	Verbot, polnisches Geld in Umlauf zu bringen	19. April 1836	126
21	Wegen der Gefälle-Zahlungen an die Königl. Kassen . . .	7. Mai "	153
24	Die bei der Parzelirung von Grundstücken zu beobachtenden Vorschriften . .	18. Mai "	172
29	Anweisung wegen der auf Ertheilung von Konsensen zu Besitz-Veränderungen gerichteten Anträge . . .	2. Juli "	208
35	Verbot der Errichtung von Wohnhäuser und anderer Gebäude, worin Feuer gemacht wird, in der Nähe von Nadelholz-Waldungen	11. August "	253
38	Verordnung wegen der zurück zu liefernden ungültig gewordenen Gewerbescheine .	6. Septbr. "	271
51	Die Gewerbesteuerpflichtigkeit derjenigen Personen, welche den Mitgliedern einer sogenannten geschlossenen Gesellschaft Speisen und Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen, betr. .	2. Dezbr. "	344
	C. 2te Abtheilung des Innern.		
13	In Betreff der bei den Regulirungen und Gemeinheits-Theilungen zu entrichtenden Kosten-Vorschüsse . . .	11. März "	69
21	Instruktion wegen der Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien .	14. Mai "	145
32	Ergänzung des §. 5. des Regulativs, betreffend die Kosten der gutsherrlichen und bäuerlichen Auseinandersetzungen . .	22. Juli "	231
	VI. Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder.		
23	Die verminderten Aussichten auf Anstellungen im Justizdienste betr. . .	17. Mai "	165

Nro. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pag.
40	Die Aufhebung der Kreis-Justiz-Kommission in Jastrow und die Ernennung besonderer Kreis-Justiz-Räthe für den Flatower und Dt. Croner Kreis betr. . .	14. Septbr. 1836	288
44	Anweisung wegen der öffentlichen Bekanntmachung von vakanten Deposital-Massen vor der Absendung an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse . . .	11. Oktober "	305
52	Anweisung wegen der Anbringung von Nichtigkeits-Beschwerden bei dem Gerichte erster Instanz betreffend . .	5. Dezbr. "	351
	VII. General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.		
51	Die Rezeptionsfähigkeit der zur Aufnahme in die Wittwen-Anstalt sich meldenden Beamten betr.	24. Novbr. "	345
	VIII. Königl. Konsistorium zu Königsberg.		
28	Den Kirchengemeine-Verband der Landwehrmänner während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen Militair-Uebungen betr. .	15. Juni "	196
	IX. Provinzial-Schul-Kollegium zu Königsberg.		
3	Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer .	18. Dezbr. "	10
18	Desgleichen . . .	7. April "	126
28	Desgleichen . . .	13. Juni "	196
48	Desgleichen . . .	4. Novbr. "	326

Nro. des Amts-Blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pag.
	X. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium der Provinz Posen		
44	Das bei dem Königl. Marien-Gymnasium zu Posen errichtete Alumnat für bedürftige junge Leute katholischer Konfession betr.	10. Oktober 1836	307
	XI. Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.		
24	Die Besteuerung des inländischen Tabacks betr.	28. Mai :	174
38	Die Zusagescheine zur Erlangung der Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betr. . .	30. Juli :	242
42	Die Stempelfreiheit der Atteste, über den Aufenthalt der Studirenden während der Ferien-Zeit	2. Oktober :	286
42	Die Einrichtung einer Chaussee-Barriere bei Kurzebrack betr. . . .	8. Oktober :	294
49	Die Einrichtung einer Salz-Faktorei in der Stadt Neumark . . .	17. Novbr. :	386

Bayerische Staats-bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google